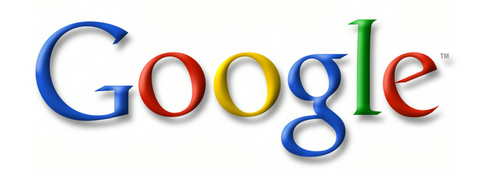










GESCHICHTE

DER

REFORMATION UND GEGENREFORMATION

IM

LANDE UNTER DER ENNS.

BEARBEITET

VON

DR. THEODOR WIEDEMANN,

CHEF-REDACTEUR DER KAISERLICHEN LINZER ZEITUNG.

ZWEITER BAND.

PRAG 1880.

VERLAG VON F. TEMPSKY.



SR. EXCELLENZ

Herrn

CARL von STREMAYR,

Zweiten Präsidenten des Obersten Gerichts- und Cassations-Hofes, Grosskreuz des Leopold-Ordens, Ritter der eisernen Krone I. Classe und des russischen Anna-Ordens I. Classe, Sr. Kaiserlichen und Königlichen Apostolischen Majestät geheimen Rathe und Doctor beider Rechte

in tiefster Ehrfurcht

gewidmet.



ERSTES BUCH.

Die Reformation im Bisthum Wien.

Kapitel 1.

Bischof Johann Faber.

Bischof Johann Revellis war gestorben. Die letzten Tage seines thätigen Lebens wurden durch Armuth der Art verbittert, dass er an den Bischof Dietrich von Neustadt einen Kelch zu versetzen gezwungen war. Nach dem Ableben Dietrich's wurden dessen hinterlassene Kleinodien und Silbergeschmeide auf Befehl Ferdinand's eingeschmolzen. Unter diesen befand sich auch der versetzte Kelch des Bischofes Revellis. König Ferdinand wollte diesen Kelch dem Wiener Bisthume ersetzen und nahm schlichte der St. Martinskirche vor dem Kärnerthore einen Kelch und übergab ihn dem Wiener Bisthume [1]).

Die Titelfrage hatte die nieder-österr. Regierung am 8. Dezember 1523 in folgender Weise erlediget: „Wir zeigen an, dass die Fürsten von Oesterreich diesen Gebrauch hergebracht haben, dass sie keinen Bischofe, in ihrem Lande gesessen und unterworfen, den Titel Freund geben, ausgenommen die Bischofe so Fürsten des Reiches sind und sollten F. D. denselben Bischofen jetzt den Titel Freund geben möchten sie sich in künftiger Zeit

[1]) Befehl Ferdinands an den Rath Melchior von Lamberg. Wien am 13. Juli 1531. Orig. im Consistorial-Archive.

damit behelfen und stürmen als ob sie auch Fürsten des Reiches wären, dadurch des Fürsten Obrigkeit geschmälert würde" [1]).

Ferdinand ernannte seinen Rath, den hochverdienten, gelehrten Johann Faber zum Nachfolger. Am 13. Dezember 1533 verlieh ihm Papst Clemens die Gunst und Gnade, sich von einem beliebigen Bischofe unbeschadet der Rechte des Erzbischofes von Salzburg consecriren zu lassen [2]).

Warum der so tüchtige, um das Finanzwesen und die persönlichen Angelegenheiten Ferdinands so verdiente Mann dieses armselige Bisthum angenommen, ist ein Räthsel. Oft und vielmals mag er es bitter bereut haben. In seinen Schreiben an Nausea, an Brassikan leuchtet eine solche Reue hervor [3]).

An Ferdinand berichtet er über den Zustand der Diöcese Wien: „Die Pfarren, Kirchen und Pfarrhöfe sind von den Türken verbrennt, die Pfarrer sind erschlagen. Ich bin ein Bischof ohne Clerus. Die Obern der Bettelorden in Wien geben um einen Bischof nichts, schlagen sich zusammen, schreiben und drohen mir mit einer Klage nach Rom. Die von Wien verleihen Manuale; der Priester bezieht davon im Jahre nur 6 oder 10 Gulden, und ob nun dieser Priester von mir lebt und mein Benefiziat ist oder nicht, ist gleich viel, stirbt er, so unterliegt er der *execution* derer von Wien und ich bin *ziffera nulla.* Das Domcapitel, die Capitularen sollen unter dem Bischofe stehen *in spiritualibus et temporalibus*, allein sie wollen exemt und frei sein und der Bischof ist ihnen eine

---

1) Klosteraths-Acten.

2) A. a. O. Er machte von dieser Erlaubniss Gebrauch und liess sich in Aachen consecriren.

3) Codex 9737g der kais. Hofbibliothek Wien. — In seinem Testamente sagt er: „Desshalb (wegen Verschuldung) wir solches Bisthum in sieben Monaten nicht annehmen wollen, doch zuletzt auf R. K. M. unsers allergnädigsten Herren Begehren, der heiligen und wahren Religion und vieler Menschen Seelen Heil zu gut haben wir das Bisthum angenommen, doch mit ausgedruckter Vorbehalt, dass wir ein freies Testament aller unser verlassenen Hab und Guter machen und aufrichten mögen und dass solches unzerbrochen gehalten werden solle, welches unser christlich und billig Begehren R. K. M. gnädig bewilliget und uns darum Brief und Siegel, hinder Burgermeister und Rath zu Leutkirchen ligen, gegeben".

ziffera nulla. Ist ein Cleriker bei der Universität eingeschrieben, ob er nun seinen Lebtag weder eine Lection hält noch hört, nichts desto weniger ist er exemt und gehört zu der Universität. Will ich einen solchen wegen Excessen strafen, hilft ihm die Universität, er ist wie sie exemt. Ist ein solcher auf einer Pfarre oder Kaplanei, wenn auch 10 Meil von Wien entfernt, so ist er doch exemt wie die Universität. Will ein Bischof von Wien nicht *cifferam nullam* sein, muss er mit den Bettelmönchen, denen von Wien, der Universität und dem Domcapitel zanken und kriegen oder den Unrath stehen lassen. Ich habe gar keine Gewalt, ich kann nichts abstellen, die Religion wird wohl nicht besser, wohl aber schlechter, denn es herrschet viel negligenz und *in choro et in foro* gehet Vieles vor, das ich eben nicht abstellen kann" [1]).

Waren diese Klagen begründet?

1533 bat der Minister der Barfüsser bei Ferdinand „vmb ein Kammerle vnd kleine Wohnung" für 2 Patres des Ordens, die nach Wien kommen, damit sie nicht auf der Gassen liegen müssten, sondern eine Herberg hätten. Ferdinand war geneigt dieser Bitte zu entsprechen, und am 14. Juli (1533) überliess der Schottenabt ihnen „so sie je zu Zeiten ihrer notturft halb hie durch reisen wurden und ihr Leger hier nemen muessten ein Zimmer der Behausung, welche zu der Pfarre St. Rueprecht gehörig" auf 3 Jahre [2]). Es war dies das leer stehende Beneficiatenhaus bei St. Ruprecht. Die Barfüsser führten sich schlecht auf. Am 22. Feb. 1535 schickte Faber seinen Official Leonhard Puchler nach St. Ruprecht, der zu den Barfüssern sprach: „Ihr Parfotten, ihr unterstehet euch ohne Wissen und Willen des Bischofs Beicht zu hören, zu absolviren, die Sakramente zu spenden und zwar zum Nachtheile der 13 Curaten zu St. Stephan. Diese haben in den Tagen der Pestilenz ihren Leib und ihr Leben eingesetzt und den Schäflein geopfert, und ihr seid nur da, um die Concordata und die Ordnung des letzten lateranensischen Concils zu übertreten. Ihr habt euch in den

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Hormayr, Wien, seine Geschichte und seine Denkwürdigkeiten. Wien 1823. II. Urkundenbuch S. CXXXIX.

Besitz der Beneficien bei St. Ruprecht gesetzt, schaltet mit den Weingärten wie Eigenthümer, habt den Kirchenornat an euch gezogen, wollet noch weiter greifen und gar ein Kloster bauen. Die Hälfte der Häuser ist durch die Türken vernichtet, die Burger sind verarmt, der arme Mann und seine Kinder, die ihr anbettelt, sind weit nottdürftiger als ihr. Es sind 14 Klöster hier und wenn ihr ein 15. aufrichtet, dürfte allerlei Unrath daraus erfolgen, wie ihr ja anno 1534 schon am Frohnleichnamstag eine Confussion und einen Mönchskrieg angerichtet habt. Aus eurem Orden laufen täglich einige zur lutherischen Secte, denn ihr seid trotzige, unverschämte Leute und erzeiget desshalben dem Bischofe keinen Gehorsam. Ja ihr seid verdächtig durch euer Hin- und Herziehen und Herumlungern in den Häusern diesen Ungehorsam noch weiter zu verbreiten und der lutherischen Secte Vorschub zu leisten. War jedoch der erste Prädikant, der die Lutherei hier predigte, aus eurem Orden. Es wäre weit würdiger und nützlicher, wenn ihr eure öden und verlassenen Klöster aufrichten würdet, als hier, wo man euer nicht bedarf, herumzuhocken. Wenn ihr nicht gehorchet, werde ich die Excommunikation über euch sprechen".

Faber richtete auch ein Schreiben an den Kanzler und Regenten der niederösterreichischen Lande und sagte: Seit fünf Jahren bin ich bemühet, die Ordensleute, die allerlei Irrung und Zersplitterung anstellen, in tapferm Gehorsam zu erhalten. Nun wollen sich die Parfotten eindrängen. Ich habe durch 10 Jahre die Bisthümer Basel und Constanz regiert und wohl erfahren, welche Uneinigkeit und welchen Unrath die Orden und Klöster gebracht. Es ist nichts gewisser, als dass die Parfotten, wenn sie fortfahren, wie sie angefangen, nur Ungehorsam, Zersplitterung und dergleichen Unrath hervorrufen werden. Damit mir keine Schuld zugemessen werden kann, habe ich sie gemahnt. Damit aber diese Mönche nichts lügen können, lege ich die Ermahnung in Abschrift bei. In gleichem Sinne berichtete er an den kais. geheimen Rath Joh. Hofmann zum grünen Büchel (28. Feb.). Am 3. März beschwerte sich der Bürgermeister von Wien bei dem geheimen Rathe, dass das Betteln dieser Mönche unausstehlich sei. Ihr ganzes Sinnen und Trachten sei auf eine grosse, weite Flasche Wein, auf

einen Sack Mehl, auf Schmalz, auf Pfennig und Heller gerichtet. Zwei Meilen um die Stadt betteln sie Alles ab. Ihre Predigten bestehen in Schmähen und Lästern der Obrigkeit, von einem Evangelium und sonstiger guter Lehr wüssten sie nichts.

Ferdinand liess nun die Sache untersuchen. Am 27. Juni 1535 berichtet nun die Regierung, dass der Bischof Faber durchweg in seinem Rechte sei. Aber durch Bitten, Vorstellungen der Barfüsser bewogen, fügte sie den Rath bei, diese als Religiosen in der Stadt zu dulden und nach St. Augustin zu transferiren. Faber über die Widerspenstigkeit dieser Mönche erzürnt, berichtete unter dem gleichen Datum an Ferdinand: „Ich habe mich stets bemühet Frieden und Einigkeit in Wien herzustellen und mit Gottes Gnade ist es mir gelungen und ich kann sagen, es ist weder im Bisthum noch in der Stadt jetzt ein lutherischer, noch zwinglischer, noch wiedertauferischer Mensch erfunden. Die Parfotten haben es darauf abgesehen, diesen Frieden zu stören. K. Maj. sind gesonnen, diesen Mönchen das Augustinerkloster zu übergeben. Nun ist es Parfottenbrauch, dass sie, wenn ihrer 12 in einem Kloster sind, gewiss die Hälfte auf der Gassen oder in den Häusern herumsterzen; hieraus entstehen Beschwerden, Aergerniss und Widerwillen. 836 Häuser, somit die Hälfte der Stadt, sind niedergerissen, die Bürgerschaft ist arm, das Hereinströmen der Parfotten eine Last und Beschwerde. Ihre Gewohnheit, in den Häusern herumzuschliefen, Winkelpredigen und Winkelandachten zu halten, Beichtkinder an sich zu ziehen, schädiget die Curaten bei St. Stephan und den Pfarrer bei St. Michael und entziehen die Ehrungen an Holz, Wein, Salz, Geld, Mehl und Anderem. Ein Altar wird somit zugedeckt und ein anderer aufgedeckt. Ja noch mehr. Es ist der Parfotten Brauch, wenn ein Reicher krank ist, kommen sie unberufen, setzen sich zu ihm und den Seinigen und lassen nicht nach, bis dass er ihnen beichtet, die Sepultur bei ihnen erwählt und sie in das Testament setzt. Es ist mir und keinem andern Bischofe möglich, Ordnung im Religionswesen zu halten, wenn nicht die Religiosen in der Beicht und Predigt mir der Art unterworfen sind, dass sie von mir hiezu examinirt und approbirt sind. Die Parfotten sind ohnehin

die ersten gewesen, welche hier in Wien, in der Neustadt, in Graz den Lutheranismus zuerst geprediget und eingebracht haben. Es ist wahr und offenbar, dass unter allen Orden dem Zwinglianismus gegenüber die Parfotten den grössten Schaden gethan haben. Vor nicht gar langer Zeit wollte sich ein Mönch eine Materie herrichten, aus der nichts Gutes entstanden wäre, ich habe es ihm untersagt und er hat gehorcht. Den Parfotten darf ich Etwas *sub poena latae sententiae* untersagen, sie gehorchen nicht. Ich habe dieses schon im Bisthum Constanz erfahren. Sie wollen stets die besten sein, fangen stets auf der Kanzel Streitigkeiten und Händel an, spalten die Pfarreien und das Volk. Solches darf hier nicht geschehen, es ist nicht gut, wenn ein solcher Streit wie zwischen den Franziskanern und Predigern *de peccato originali*, *an in illo sit Beata Maria Virgo concepta* entstehet, desshalben muss ich fürsehen. Sie besuchen keine Hohenschule, predigen nur aus ihren alten Schartecken, haben *in solida scriptura* keinen Bestand und ärgern nur die Vernünftigen, daher es nothwendig ist, dass ich mit ihnen, ehe ich sie zum Predigen admitire, rede. Während des Pfarrers oder meiner Predigt dürfen die Klosterleut nicht predigen, die Parfotten thun es aber. Die Parfotten zu den Augustinern und die Augustiner zu St. Dorothea zu thun, ist nicht gut. Es würde ein Mitglied im Prälatenstande fehlen. Ich halte auf diese Augustiner nichts, der h. Augustinus war eben kein *cucullatus monachus*. Diese Bettelsäcke gehören in die Wüste. Sie heben nur Stänkereien an, wie jener Franziskaner, dem ich nicht erlauben wollte, dass er auf dem Gottesacker sich auf einen Stuhl gesetzt, die Todten gerufen, von den Lebenden Geld genommen und jetzt den armen Seelen im Namen Petri, Pauli, Francisci befohlen in den Himmel zu springen. Er hat mich in Rom verklagt“ [1]).

Ferdinand suchte nun die Mönche mit Faber auszusöhnen. Faber erklärte trocken: Wenn K. M. befehlen, werde er gehorchen, nur halte er diese Brüder für ein Unglück. Ferdinand, über diese Erklärung betroffen, befahl dem Rathe Gaudenz von Madrutsch am 2. Sept. 1535 nochmals mit dem Bischofe zu

---

[1]) Consistorial-Acten.

unterhandeln. Faber gab in soweit nach, dass er meinte, wenn sie von St. Rupert wegzögen, nie über 13 sich ansammeln und sich ihm unterstellt würden, könnten sie wohl bleiben. Nun wollte man sie zu den Minoriten versetzen (8. Nov. 1535). Die Minoriten erklärten, dass „sy neben den Andern zu hausen nit wissten, es wäre auch die *clausur*, dazue die Parfotten nit geschickt." Als die Commissäre meinten, die Minoriten sollen nicht so unbedacht reden, meinten die Patres, die Commissäre sollten nicht so unbedacht eine doppelte Haushaltung fordern. Nun übergab ihnen Ferdinand den Thurm zum Prager-Hause, erlaubte ihnen an drei Tagen zu betteln und erklärte sie in Wien aufgenommen (8. Dez. 1535), sonsten blieben sie dem Bischofe unterworfen.

Als die Barfüsser in einer Eingabe sich unterzeichneten: *fratres divi Francisci de observantia dy frumen Holzschuher*, bemerkte Faber: auwe der Fuxschwanz.

Die Barfüsser streuten das Gerücht aus, Bischof Faber sei nur desshalben ihr besonderer Gegner, weil sie gut katholisch, er dagegen ein halber Lutheraner sei und nur solche Männer zum Predigtamte zulasse, die im Herzen lutherisch gesinnt wären [1]. Dieses Gerücht verbreitete sich. Dechant Joh. Hasenberg in Leitmeritz schrieb sogar an den Hofprediger Nausea, er möge doch sorgen, dass Faber in dieser laxen Praxis

---

[1]) Faber war bekanntlich ein alter und einschneidender Gegner Luthers. In der Schrift „Christenlichen vnderrichtung vber ettliche Puncten der Visitation" (Dresden 1528, 4. B. 4.) sagte Faber zu Luther: „Lieber Luther, du hast nu dein ketzerey geführet zwelf jar, dann im sechtzehenden jar hast du deine schlussreden, als du nit zu Commissari der Indulgenz angenohmen wurdest, aussgehen lassen." Faber schleuderte seinem Gegner den Vorwurf zu, er habe seine reformatorische Arbeit nur aus Neid und aus Verdruss, dass ihm Tetzel vorgezogen worden sei, unternommen. Diesen Vorwurf hatte schon Emser 1519 erhoben. In seiner Schrift A venatione Aegocerotis assertio sagt er: Incipiam divinare puerum hunc (d. i. Luthers Sätze wider Tetzel) tam implacabilis in Pontificem Romanum odii tui, alium habuisse patrem: quod nihil scilicet questi ex indulgentiis tibi aut tuis etiam accesserit, quod Teccelio ac suis potius, quam tuæ farinæ hominibus negotium datum sit." Vergl. Waldau, Almanach für Freunde der theologischen Lektüre. Nürnberg 1783, 8. S. 46—51.

nicht verharre und so die lutherische Partei überhand nehme [1]). Endlich hiess es, Bischof Faber sei Lutheraner geworden. Das Gerücht drang sogar in die Hofburg. Jetzt erhob sich Faber und sprach zu König Ferdinand: „Möcht wohl leiden, möchte auch gerne den sehen an meiner Seite, der mir gleich sein wollt, nicht nur allein in solchem hohen Fleiss, sondern auch in den grossen Kosten und Unkosten, die ich bisher nun schier 15 Jahre von wegen der Religion gehalten und erlitten mit Unterhaltung gelehrter Leute, Schreiber und Gesellen, auf welche ich viele tausend Gulden verwendet. Und damit die Priester wissen, was sie predigen sollten, habe ich in einem Jahre mehr dann anderthalbhundert Gulden verdruckt und unter die Pfarrer auch Andern ausgetheilt und verschenkt. Das habe ich E. K. M. auf des Herrn Cardinals (Cless von Trient) mündliches Zusprechen nicht unangezeigt lassen wollen, damit dieselbig abnehmen möchten mit was Angst, Noth, Mühe, Arbeit und Fleiss ich bei diesen schweren Läufen beladen bin. Bitt desswegen E. K. M. wollen erwägen, welche Persecution ich soviele Jahr von den Lutherischen und Zwinglischen erlitten, deren tausend-

---

[1]) Insignis theologus Dr. Joannes Cochlæus injunxit mihi, ut te suo nomine salutarem quam officiosissime: deinde monerem, ut Episcopo Viennensi, omnium piorum et studiosorum Mœconati amplissimo, persuaderes, ne tam liberaliter quosvis promoveat: quoniam Lutheranorum colubri se mirabili metamorphosi in columbos et angelos lucis transforment. Perfacile potes animadvertere, quorsum hæc dicantur. Ridebam hoc mecum in literis Georgii Wicelii et jam rem non perinde vanam esse comperio. Quæso, cum occasione jam quasi a fronte arrepta, plurima bona in aula tanti regis, præsertim ne lutherana factio invalescat, efficere possis, facias sedulo. Sed currenti calcar addo. Dat. postridie Laetare 1537. Epist. Misc. ad Friedericum Nauseam lib. X. Basileæ 1550 fol. p. 172. Uebrigens war dieses Gerücht schon früher aufgetaucht. Faber sah sich dadurch 1532 genöthiget in seinen Sermones ab historia Jobis zu erklären: Sententiæ nostræ nunquam fuit, neque per gratiam altissimi unquam erit, ut etiam transverso digito ab ecclesia catholica discedere velimus. Non ignoramus enim eum certe periturum, qui veniente diluvio extra archam Noe inventus fuerit. Ea propter si qua parte erratum est, vel hoc, vel forsan quopiam alio libro nostro, quod tamen hucusque non deprehendimus, nec ab orthodoxis ac sanctis dei hominibus, qui spiritu dei inspirati, locuti fuerunt, juste unquam reprehensi sumus, ad præsens retractamus quicquid errati admissum est.

sten Theil E. K. M. nicht weiss und ich aus Bescheidenheit E. M. nicht beladen wollte. Nun will man einen *haereticus* aus mir machen. Dies will doch kein *catholicus* in der ganzen Welt nicht glauben. Dann nicht viel Zeit ist, da ich Briefe von Paris und aus vielen andern Königreichen, da meine Bücher gelesen und nachgepprediget werden, gehabt. Es wäre doch etwa Einer, der mir Solches zugeschrieben. Nun hab ich solche Machination etliche Monat gelitten und allein E. K. M. davon verschont. Wären die *adversarii* unter Sachsen, Hessen oder dergleichen, es müsste schon längst *universus orbis terrarum* wissen, dass ich ein *haereticus* wäre. Nun ist ein *adagium*: *ne quid nimis et durior fit laesa saepius patientia.* Darum wollen E. K. M. Solches und Dergleichen nicht glauben, als mir dann kein Zweifel ist, ich habe soviele redliche und besondere Proben, ungespart Leib und Gut, nun in das eilfte Jahr bei E. R. K. M. *in tantis tribulationibus* und *persecutionibus* gethan und hiefür noch ehrlich und constantissime thun will und mit der Gnade Gottes thun mag. E. K. M. dürfen nicht allein alle christliche Universitäten durch alle Königreiche und Lande, sondern auch etliche lutherische Universitäten über etliche Punkte judiciren lassen, um Solchem nicht Glauben zu geben" [1]).

Der weitere Beleg zu der Behauptung, er sei lutherisch geworden, bestand darin, hass er sich um die Pfarren des Bisthums nicht kümmere. Auch hier vertheidigte sich Faber mannhaft, wie wir bei der Reformationsgeschichte der Pfarren des Bisthums sehen werden.

Ein weiterer Streit Fabers war mit dem Magistrat der Stadt Wien wegen der Inventur und Sperre bei verstorbenen Beneficiaten, wegen den Beneficien und den Gewölbern (Läden) im Bischofhofe. Der Streit wurde 1540 durch folgendes Uebereinkommen geschlichtet:

Hat ein abgelebter Priester Beneficien vom Bischofe, von der Stadt Wien oder von andern Patronen zu Lehen getragen, dann mögen Bischof und Stadt Sperr und Inventirung vornehmen, die Anschlagung der Crida, Approbirung und Oeffnung, sowie Executirung stehet allein dem Bischofe zu; was zu den

---

[1]) Consistorial-Acten.

Manualia gehört, wird dem Lehensherrn übergeben: ferners werden aus dem Nachlasse die Uebersehen an Häusern und Gründen gedeckt.

Priester, welche von der Stadt Beneficien zu Lehen tragen, aber im Bischofhofe wohnen und sterben, unterliegen dem Bischofe in Sperr und Inventur, doch ist der Bürgermeister beizuziehen, oder er mag zwei oder drei Personen hiezu absenden.

Ein Priester, so in der Stadt Herberg, Zimmer oder Kammer, Hab oder Güter besitzt, wird gehalten in seinem Nachlass wie Nro. 1.

Mit dem Laden in dem Bischofhofe soll es also gehalten werden, dass, wenn ein Bürger, der einen solchen Laden im Bestande hat, stirbt, sollen es die von Wien dem Bischofe anzeigen, dass er (wegen des Zinses) mit ihnen den Laden sperre, die Inventur, Execution des Testamentes stehet denen von Wien zu.

Entstehet über andere *Manualia*, von denen der Bischof von Passau Lehensherr ist, ein Streit, so wird ihn der Rath von Wien austragen.

Die Priester sollen von ihren Häusern ebenso die städtische Last tragen, wie andere Bürger; die bisher befreit waren, sollen befreit bleiben.

Der Rath soll die Klöster St. Laurenz und St. Jakob nicht mit Steuern beladen, es wäre denn eine solche Noth vorhanden wie 1526 oder 1536.

Die Güter von St. Ruprecht sollen den armen Leuten zu St. Marx incorporirt bleiben; der Rath soll das Haus zum rothen Stern bauen und *ad pias causas* verwenden.

Der Rath soll auch die Collatur und Deposition (doch Solches, wenn ein Pfarrer sich ärgerlich hält) über die Pfarre St. Hieronymus haben und der Bischof die Confirmation. Die Deposition soll aber der Rath dem Bischofe zuvor anzeigen.

Wenn Streitigkeiten vorfallen, soll der Erzherzog oder die österreichische Regierung darüber Richter sein [1]).

Einen ähnlichen Kampf hatte Faber mit dem Domcapitel durchzufechten. Das Domcapitel, als Nachfolger des Capitels

---

[1]) Consistorial-Acten.

Allerheiligen bei St. Stephan erachtete sich als exempt. Das frühere Capitel Allerheiligen war es. Seit dem Beginne des Bisthums Wien war dies der Zankapfel zwischen Bischof und Domcapitel. Das Domcapitel war gut fundirt, der Bischof dagegen schlecht; das Domcapitel schien nur dazu da zu sein, um zu geniessen und eine Versorgungsanstalt für invalide Beichtväter, Prinzenerzieher, Sekretäre und Musiker des Hofes abzugeben [1]). Ein Theil des Capitels bestand aus Universitäts-Professoren, die an den Privilegien der Hochschule theilnahmen. Dem Bischofe lag doch einige Verpflichtung und Verantwortlichkeit ob. Jedes Bemühen, die Domherren gefügig zu machen, scheiterte an ihrer festen Position. Auch Faber musste den Trotz und das Ungehobelte eines Wiener Domherrn über sich ergehen lassen und wagte es nicht, sich dagegen zu stemmen. Nur gegen die willkürliche Inventur und Sperre bei dem Ableben eines Domherrn und die Verweigerung der *portio canonica* erhob er Beschwerde. Wurde das letztere zugestanden, dann war schon eine gewaltige Bresche in das Exemtsein geschossen. Es begann der Streit und dauerte von 1533 bis 1540. Dem Bischofe von Neustadt, Gregor Angerer, gelang es, „weil nichts Besseres in diesen gegenwärtigen Zeiten und Läufen sei dann, dass beide Parteien in einem freundlichen, richtigen Vertrag und Einigkeit sein." einen Vergleich herbeizuführen.

Der wesentliche Inhalt des Vergleiches, von dem übrigens die Universitäts-Canonikáte nicht berührt wurden, war:

Bischof oder sein Official, Dechant des Capitels und zwei Canonici versiegeln gemeinsam, nehmen gemeinschaftlich das Siegel ab und inventiren gemeinschaftlich. Das Anschlagen der Crida, die Approbation des Testamentes und der, wenn nothwendig, gerichtliche Process, erfolgen *autoritate ordinaria*, ebenso

[1]) Faber warf den Domherrn in bittern Worten vor, dass sie im Chore nicht lesen und singen sondern „heulen vnd schlapparn überainander wie die hungerige jaghund" und zwar blos des Geldes willen. „Wer nit eben da sein müsst der kommt nit und kommt nit ee dann so er nit lenger mer on verlust der presentz mag aussbleiben, zuerst üppig gschwetz oft schändlich geperd treiben und wann es an dem ist, das es gilt hin auf den Chor lauffen wie die betler die die spend versaumpt haben".

erfolgt die Sentenz unter diesem Titel doch stets mit dem Beisatze: *de consilio et assensu dominorum deputatorum a capitulo.* Diese *Deputati* sollten *tanquam consiliarii et assessores* fungiren. Stirbt ein Domherr ohne Testament und hinterlässt er keine Erben, so werde die Habe in 3 Theile getheilt: ein Theil *ad pios usus*, der andere dem Bischofe, der dritte dem Capitel zufallen, doch müssten allenfalsige Schulden zuerst getilgt werden. Dem Bischof gebührt als *portio canonica* 3 ℔ Pfng. Dem Capitel wird das Recht zugestanden, die Verlassenschaft des Bischofes zu sperren und zu inventiren und das Bisthum *sede vacante* in geistlichen und weltlichen Dingen zu verwesen und zu verwalten.

Diese Uebereinkunft wurde am 16. Jan. 1540 geschlossen, von König Ferdinand aber erst am 2. Nov. 1548 bestätiget [1]).

Die Universität war von der Gewalt des Bischofes exempt und zwar kraft päpstlicher Privilegien [2]). Trotzdem erhoben die Bischöfe Anspruch auf Sperre, Inventirung und Testaments-Vollstreckung jener Universitäts-Mitglieder, welche Geistliche waren. Diesen Streit erhielt Faber als Erbe.

Ein Priester, Namens Hieronymus Kraft, starb am Fasching 1536; er hörte *lectiones in sacris litteris* und „wurde wie ein anderer Christ in der Kirche gesehen". Weil er „aber lutherisch und ein Schismaticus gewesen", nahm der Official die Sperre vor. Am 29. Mai erhoben Rector und Universität Beschwerden und baten den Landesherrn, die Jurisdiction und Exemtion über die Universitätsmitglieder zu schützen. Faber antwortete: „Als vor 30 Jahren das Bisthum Wien 10 Jahre ohne Bischof und Pastor gestanden, sind an dem armen Bisthum viele Ungerechtigkeiten geschehen und unter andern hat die Universität gegen das gemein geschriebene Recht und Brauch aller End und Ort, da Universität und Bischof stets bei einander

---

1) Consistorial-Acten.

2) Die Bulle Leo's X. vom 12. Juli 1513 sagt: . . . . quod Rector et Decani . . . . de omnibus et singulis civilibus, criminalibus, testamentariis et injuriarum causis suppositorum Universitatis hujus modi soli et nullus alius intra civitatem et districtum Viennensem hujus modi absque concurrentia Episcopi . . . . cognoscere et illas decidere . . . . possint . . . . concedimus et indulgemus. Kink, a. a. O. I. S. 291.

sein, dem Bisthum Rechte entzogen. Desswegen hat Bischof Georg vor 24 Jahren Solches bei der Universität abzustellen versucht. Es ist daraus ein grosser Streit entstanden, der beiden Theilen etliche tausend Gulden gekostet hat. Kaiser Maxmilian hat zur Beilegung dieses Streites vergebens zu vermitteln versucht. Es ist zwischen dem Bischofe von Triest, der eine Zeitlang das Bisthum Wien regierte und meinem Vorfahren und der Universität stets Streit gewesen. Er habe diesen Streit vorausgesehen und von S. M. zu guter Hinderlegung Commissäre auf 1535 verlangt. Diese haben nun drei oder viermal unterhandelt, aber nicht beschlossen, sondern nur einen Vorschlag abgegeben. Dieser Vorschlag entziehe aber den Clerus der Jurisdiction des Bischofes, Priester gehören eben in *beneficialibus, personalibus et sacramentalibus* dem Bischofe an. Er mache nun einen Vorschlag und fordere, dass dieser „erberlich vnd leidenlich" von den Professoren geprüft werde, damit der Span hingelegt werde, „was ich dann meiner Conscienz und pflichthalb kann verwilligen das will ich thun".

Von der Bulle Leo X. machte Faber keine Erwähnung. Der erfahrene Mann wusste sehr wohl, wie dergleichen Bullen entstanden und reine Kanzleiarbeiten waren.

Der kaiserliche Kanzler Cardinal Bernhard v. Cles von Trient beantwortete Fabers Vorschlag mit einem andern. Nun brauste der so nüchterne Faber auf und schrieb am 25. August (1536) an den Cardinal: „Wenn ich dieses Concept bewilligen soll, würde hernach nichts gewisser folgen, dann dass mir meine Nachkommen den ewigen Fluch wünschen würden. Dies betrifft nicht meine Person, sondern meine Kirche und die Religion und meine Nachfolger, darum kann und mag ich mit meinem Gewissen nicht darein bewilligen. Diese Artikel sind viel schlimmer, als die zu Zeiten Kaiser Maximilians meinem Vorfahren vorgeschlagenen, sind aber erst nach E. G. Abschied in meinem hintern Stübl entstanden und schnell concipirt worden. Die Universität ist gegen mich hart und rauh, hat in meinen Kirchen und meiner Sakristei mein bischöfliches Siegel abgerissen und nimmt sich eines zwinglischen Pfaffen an, der ohne Beicht und Sakrament gestorben und dem ich als einem Häretiker *ecclesiasticam sepulturam* verweigert habe, eines solchen,

der Freitags und Samstags und durch die ganze Fasten Fleisch gefressen hat. Um 15 kr. lässt sich jeder Pfaff bei der Universität einschreiben und betrachtet sich vom Bischofe exemt. Ich respektire die Privilegien der Universität und fordere dies auch von der Universität dem Bisthum gegenüber. „*In Summa* was Doctor Faber als ain Student, *membrum* etlicher Universität und als ain *Doctor promotus* zuegeben und thun mocht, das wolle er gern thun, aber als ain *episcopus Viennensis* khann, mag vnd waiss er mit gueter *conscienz* in die artikl vom 10. Juli nit einwilligen". Unter gleichem Datum schrieb er an den Statthalter von Nieder-Oesterreich, Christoph, Bischof zu Laibach, er könne den von der Universität vorgelegten Vertrag ebenfalls nicht annehmen, es gebe ja keinen Bischof der Christenheit, der so wenig Gehorsam über seinen Clerus habe, wie er, denn die Universität habe den halben Theil des Domcapitels und schir die ganze Clerisei, die Bettelmönch wollen exemt sein, thun was sie wollen, wollen ihn sogar nach Rom citiren; die von Wien wollen über die Beneficien und Beneficiaten-Häuser Herr sein, der Propst von Neuburg incorporire nach Lust und wenn Gott kein Wunderzeichen thue, könne er *officia et cultum dei* nicht länger erhalten und das Bisthum wird in tausend Stück zerrissen. Wäre aber Universität und Bischof einig und würden nicht wegen eines Pfaffen jeden Tag zanken und hadern, könnte viel Gutes daraus entstehen [1]).

Nun nahm Bernhard von Cles nochmals die Sache in die Hand und schrieb am 25. Sept. 1536 an Faber, er habe nun den Bischof von Laibach ersucht, einen Vergleich herzustellen [2]). Den Bemühungen des Bischof-Statthalters gelang es auch einen Vergleich herzustellen, der in dem königlichen Edicte vom 24. Jan. 1537 seinen Ausdruck fand. Darin wurde festgesetzt:

1. Jeder Priester stehet unter dem Bischofe, ist ein solcher aber Mitglied der Universität und bei ihr entweder Vorlesungen hört oder selbst hält, dann unterstehet er der Jurisdiction des Rectors, es wäre denn, dass er ein specielles bischöfliches Amt

---

1) Consistorial-Acten.

2) Geben in unserem Schloss Boni consilii, A. a. O.

(als Official, Hofmeister, Hof- und Chorkaplan, dann der Pfarrer zu St. Michael und seine Hülfspriester) übernähme.

2. Wer ein Beneficium übernimmt, welches vom Bischofe verliehen wird und eine eigene Behausung hat, steht, wenn er in dieser Behausung wohnt und stirbt, nur unter der Gerichtsbarkeit des Bischofs. Trifft dieser Umstand nicht zu, so gebührt dem Rector die Verlassenschafts-Abhandlung eines solchen Beneficiaten, doch dass dem Bischofe von dem Nachlasse jedenfalls die *portio canonica* von 2 ℔ Pfeng. gereicht wird.

3. Bei Domherrn ist die gleiche Unterscheidung festzuhalten. Die bischöfliche *portio canonica* beträgt 3 ℔ Pfeninge [1]).

Faber liess sein bischöfliches Amt sich sehr angelegen sein. Er predigte regelmässig an Sonn- und Festtagen bei St. Stephan, öfters auch bei St. Michael. Erst am 3. April 1538 beurkundete Faber, dass er „mit Krankheit zuvielmal beladen, nicht alle Zeit bei seiner kirchen zu Wien sein kann, dadurch er nicht wie bisher seinen Unterthanen das Gottes Wort nicht verkünden mag“ und damit dessen aber kein Mangel sei, bestelle er den Rector und Professor der Theologie an der Universität Gaudentius Ahauser zum Prediger an Sontagen in der Advent- und Fastenzeit und an etlichen Sontagen im Jahre, „wie er dies für gut ansehen wird“. Faber bestimmte seinem Stellvertreter 100 Gulden Gehalt [2]).

Mit den Klöstern seiner kleinen Diöcese hatte er manches Ungemach.

---

[1]) Kink, I. 1. S. 293; Consistorial-Acten. Am 28. Jan. 1540 wurde bei der Verlassenschaftsabhandlung des Domherrn Dr. Joh. Pruelmayr bereits nach dem Uebereinkommen gehandelt.

[2]) Codex 9047, p. 266 der kais. Hofbibliothek Wien. Am 22. Juli 1535 schrieb Pilhaimer über Magister Gaudentius Ahauser aus Freiburg: „betreffend M. Gaudentium pringt im ain beuelch an die regierung das man im zu ainem lector in Theologia annehmen vnd jährlich geben was man Salzer aus der Prälaten Geld gibt“. Consistorial-Acten. In den ersten Tagen des Jahres 1536 hilt Gaudentius seine Antrittsrede: Oratio in sacræ theologiæ laudem, per D. Ioannem Gaudentium ad auditores pro fœlici lectionum auspicio habita anno 1536. De vulgata solius fidei quæstione theses aliquot, quibus compendio perstringitur justitia impii et peccatores. Et an hoc fidei aut operibus sit tribuendum. Viennæ 1537, 4. und widmete sie dem Bischofe Faber.

Der Schottenabt Konrad Weichselbaum glich seinem Vorgänger Michael auf ein Haar. Dieser Vorgänger hielt, wie schon erwähnt, offen eine Maitresse bei sich. Als Administrator der Temporalien wird Konrad gelobt [1].

Auch das Augustiner-Chorherrenstift St. Dorothea gab zu verschiedenen Klagen Anlass. Propst Hieronymus (Schmidl) war ein schlechter Wirth. Faber suchte den Credit des Stiftes zu heben und die Schulden zu decken. Er wusste übrigens kein anderes Mittel als den Consens zum Verkaufe eines Hauses, des sogenannten ungarischen Hauses, zu geben. Am 31. May 1531 wurde der Verkaufsbrief ausgestellt. Es wollte nichts helfen. Der Propst musste als Verschwender der Klostergüter seiner Würde entsetzt werden. Sein Nachfolger Franz (Pichler) war um gar nichts besser [2]. Am 20. Juni 1539 erhielt Faber als Ordinarius der Diöcese den Auftrag, mit dem Regierungscommissäre Dr. Dobrohofer bei St. Dorothea wegen Untauglichkeit des Propstes eine Neuwahl zu veranlassen und wenn unter den Conventualen kein tauglicher sich befinde, eine Postulation zu veranlassen [3]. Zu einer Neuwahl kam es nicht, sondern der Neuburger Chorherr, Johann Weiss, wurde zum Administrator eingesetzt.

Die Convente der Dominikaner, Minoriten und Augustiner waren in Ordnung, nicht minder gut standen die Carmeliten. Die Frauenklöster St. Laurenz, St. Jakob, Himmelpforten waren durchweg verarmt, theils durch den Brand des Jahres 1526, theils durch die Türkenzüge um das ihrige gebracht; St. Nicola auf der Landstrasse und St. Maria Magdalena lagen in Ruinen. Diesen Nonnen überliess Ferdinand das Haus zu St. Nicola in der Singerstrasse. Die Güter des Klosters St. Nicola überliess am 24. Feb. 1535 König Ferdinand der Universität und dem Stifte Dorothea [4]. Faber vereinigte den Convent

---

[1] Hauswirth, Abriss einer Geschichte der Benedictiner-Abtei U. L. Frau zu den Schotten in Wien. Wien 1858, 4, S. 55 ff.

[2] Fischer, Historische Darstellung des Stiftes St. Dorothea in Wien. (Kirchliche Topographie. Decanat unter den Linien. Wien 1836, 6. S. 94 und 95.)

[3] Archiv des fürsterzbisch. Consistoriums Wien. Stift Dorothea Fasc. XXXVI.

[4] Kink, I. 2. S. 145.

Maria Magdalena mit dem von St. Laurenz. Von den Nonnen von St. Nicola wies er die eine nach Brünn, die andere nach Ybbs, die dritte nach St. Bernhard, so dass nur noch eine hinkende Laienschwester übrig blieb. Diese veranlasste den Abt von Heiligkreuz zu einem Proteste. Der Abt protestirte am 6. Sept. 1535 gegen diese Verfügung Fabers und forderte die Güter zurück. Faber entgegnete, diese Nonnen haben nichts getaugt, er habe ihnen bei St. Nicola 2 Stuben und 2 Kammern angewiesen, „hätten aber weder gesungen noch gelesen“ [1]).

Das Bürgerspital vor dem Kärnerthore wurde bei der Türkenbelagerung zerstört; die Bürger erhielten das St. Clara-Kloster, die Klosterfrauen das Pilgramhaus mit der St. Anna-Kapelle.

Pfarreien zählte Wien damals fünf: Schotten, St. Michael, Bürgerspital, Burg und St. Stephan.

Die Schottenpfarrei war so ziemlich der bischöflichen Jurisdiction entzogen.

Ueber St. Michael besass Faber die Collation. 1533 bat die Pfarrgemeinde um eine Beisteuer zur Haltung eines Kaplanes. Faber entgegnete am Sonntag *trinitatis* (1533), er habe das Bisthum mit Schulden überbürdet und mit 13.000 Gulden belastet gefunden, „also das Er schier allen handwerkhern in allen winkl schuldig und noch tief steckt“, lasse der Pfarrgemeinde aber auf 3 Jahre die 20 Gulden, die sie aus dem Hubhause zu geben haben, und verfüge, dass das Beneficium St. Johann bei der Pfarre bleibe. Es brannte der Pfarrhof ab. Faber lieh 40 Gulden, bemerkte aber resignirt: „werde khainen Haller nie empfangen“.

Mit dem Pfarrer Valentin Sixtlin haderte die Gemeinde und wünschte seine Entfernung. Faber bedeutete aber der Gemeinde, Sixtlin habe sich in dem türkischen Ueberfalle und in den häretischen Unruhen Verdienste erworben, führe einen frommen, ehrbaren Wandel und könne nicht amovirt werden [2]).

Die kleine Pfarrei St. Johann unter den Fischern, deren

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.

Kirche 1529 abgebrochen wurde, vereinigte Faber mit der Pfarrei St. Stephan.

Bei St. Stephan versahen unter Aufsicht des Bischofes die Achter (Octonarii) die Seelsorge. Ihr Einkommen zogen sie aus der Stola, dem Opfer bei den Besängnussen, den Vigilien, dem Beichtgelde und dergleichen. „Dieweil aber ein solches eine Zeit her fast in Abnehmen gekommen und dieweil dann bei diesen beschwerlichen Läufen, so durch den Zwispalt und Missverstand im Glauben an vielen Orten eingerissen, hoch von Nöthen ist, dass der Stand der Octonarien durch gelehrte, geschickte Priester, dieweil sie dem gemeinen Manne zu Erkenntniss unsers wahren christlichen Glaubens des Wortes Gottes durch die Prädikatur helfen, dazu dieser Stand gewidmet ist, versehen werde", suchte Faber die Stellung zu bessern und schlug vor, dem Aeltesten dieser Männer ein Canonicat bei St Stephan zu verleihen. König Ferdinand stimmte bei und autorisirte am 14. Sept. 1534 den Bischof Faber in seinem Namen das nächst erledigte Canonicat dem Aeltesten der Achter zu verleihen [1]).

Die Türkeneinfälle der Jahre 1529 und 1532 hatten eine grosse Armuth hervorgerufen. Es wimmelte von Bettlern und Armen. Faber sann auf Abhülfe. Er beschloss eine kirchliche Armenpflege zu organisiren und die treffliche, ihm wohl bekannte Armenpflege der Reichsstadt Nürnberg in Wien und in seiner Diöcese einzuführen. Er ersuchte den Rath von Nürnberg um eine Abschrift der Statuten des gemeinen Almosens. Der Rath entsprach 1539 und schickte dem Bischofe das Verlangte [2]).

Faber fand aber an dem Wiener Stadtrathe einen eifersüchtigen Gegner, der in dem Projekte des Bischofes eine Gefährdung des Bürgerspitales erblickte, dann fehlten ihm auch die Geldmittel. Das ganze Resultat seiner Thätigkeit war, dass er die Oberin des Frauenklosters St. Laurenz veranlasste, ein Asyl für alte, gebrechliche Frauen zu eröffnen.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Wiedemann, Die Armenpflege in der Erzdiöcese Wien (Oesterreichische Vierteljahresschrift für kath. Theologie, XI. S. 453).

Auch von weiter Ferne wandten sich Bedrängte, Gequetschte an ihn und riefen theils seine Hülfe, theils seinen guten Rath an.

1538 bat Bernard Otto ihm doch sein Beneficium in Wien zu erhalten, denn sein Canonicat in Stuttgart habe er verloren, weil er sich nicht zur luth. Ketzerei wenden wollte [1]). Der Bisthums-Administrator Ernst in Prag jammerte ihm vor: „der Ellbogner und Saazer Kreis hat wenig gehorsame Priester, haben schier alle Weiber, dergleichen der Trautenau'sche, Sittische, Leipische, Glazische. Ich bin wahrlich der Sache zu schwach" [2]).

Am 29. Juni 1539 bat Graf Ortenburg, Faber möge sich doch des gefänglich nach Wien geführten Kaspar Buckl annehmen [3]).

Wie war denn Fabers Verhältniss zu den Prälaten des Bisthums Passau und zu dem Bischofe von Passau?

In dem Bereiche der Pfarrei Penzing lag der Ort Hietzing mit einer Kapelle und einem Beneficium. Das Präsentationsrecht besass der Propst des Chorherrenstiftes Neuburg [4]). Die Invasion der Türken hatte beide Orte verwüstet; die Pfarrkirche des hl. Jakobus zu Penzing sowohl als die Kapelle Unser lieben Frau in Hietzing lagen in Asche Der Pfarrer von Penzing, Johann Zuckenrigl [5]) glaubte mit dem Beneficium seiner Pfarrpfründe zu Hülfe kommen zu können und bat die Königin Anna um ihre Fürsprache an den Propst Georg von Neuburg, damit er ihn auf dieses jetzt erledigte Beneficium präsentire. Die Königin willfahrte am 21. August 1531 Propst Georg sagte zu, unterliess aber die Präsentation und liess es bei einer Provision bewenden, denn der Pfarrherr hatte sich inzwischen an

---

[1]) Dat. in festo vinculorum s. Petri ex Monasterio Zwiefalten. Cod. 9047, p. 247 der kaiserl. Hofbibliothek Wien.

[2]) Geben Prag am Tag Nicolai 1538. Cit. loc. p. 255.

[3]) Cit. loc. p. 29. Am 17. Sept. 1538 hatte der Graf um Faber's Fürbitte für den gefangenen Freiberger nachgesucht. c. l. p. 221.

[4]) So präsentirte Propst Georg am 9. Feb. 1518 auf Ableben des Christian Wydmer den Freisinger Diöcesan Math. Beham. Notizenblatt. Beilage zum Archiv für Kunde oest. Geschichtsquellen. 1854. S. 271.

[5]) 1531 auf Resignation des Pfarrers Wolfgang Stainpruckner präsentirt.

den Nuntius Vergerius gewendet mit der Bitte, dieses Beneficium seiner Pfarrei incorporiren zu wollen. Der Propst hörte davon und betrat den gleichen Weg. Der verarmte Pfarrherr unterlag, denn am 8. Feb. 1534 incorporirte der Nuntius wirklich dieses Beneficium dem Stifte Neuburg. Nun erhob sich Faber, beschwerte sich über diesen Vorgang bei König Ferdinand: der reiche Propst habe das arme Bisthum bestohlen und der Nuntius habe seine Vollmacht überschritten, denn 18 Bischöfe haben zu Regensburg beschlossen, jede weitere Incorporirung von Beneficien und Pfarreien an Klöster zu hintertreiben und der Papst habe diesen Beschluss gebilliget. Am 13. Juni 1534 befahl Ferdinand der niederöst. Regierung diesen Fall zu untersuchen [1]).

Propst Georg beurkundete eines Theils, dass Nuntius Vergerius im Auftrage des Papstes Clemens VII. durch den passau'schen Official und Conrad Weixelbaum, Abt bei den Schotten in Wien, die Incorporation vollziehen liess, andern Theils, dass die Präsentation von altersher seinem Stifte eigen gewesen sei. Während Red und Widerred vor sich gingen, forderte Faber sämmtliche Holden der Kapelle am 22. Mai 1534 auf, die rückständigen Giebigkeiten bei seinem Officiale zu berichten,

[1]) Als ihm der Propst den Vorwurf machte, er möge mehr auf die Haltung des Gottesdienstes zu Penzing und in der Wiener Stephanskirche als auf Hitzing sehen, entgegnete Faber: „ist nit *ad præpositum*, dann on Rumb zu reden, so wais ich das mein kirch zu St. Stephan bei des Bistums grossen Abfall vil bas dann des Herrn Propst Kirchen all versehen sein. Der Herr Propst lässt vil Pfarrkirchen gar öd sein und nimmt dennoch die Nutzung ein. Wie noth diese Aufspürung dem Herrn Propst was ich bei den Kirchen in dem ganzen Bissthum gethan und noch täglich thue das lässt sich wohl sehen alle Sonn- und Feiertage, auch alle Tag und ist dermassen am Tage, dass ich solchs gegen Niemands beruehmen will noch soll. Es ist aber ein Zeichen, dass der Herr Propst nicht viel gegen sanct Stephan kommt, er sehe sonst anders. Von wegen meiner Pfarr Penzing hat der Herr Propst nichts zu reden, ich aber bin schuldig davon zu reden, dass der Herr Propst aus eigener Gewalt die Kapelle U. L. Frau eingezogen, nichts gebaut und kein Mess hat lesen lassen, ich suche nur Gottes Ehr und Dienst, suche nicht meinen Nutzen, begehre von allen den Kapellen weder Heller noch Pfenning, ja nicht einen Schuh breit Erde". Archiv des k. k. Reichs-Finanz-Ministeriums.

und befahl dem Pfarrer von Penzing die gottesdienstliche Feier in der Kapelle zu versehen. Der Propst beschwerte sich ob dieser „gewaltigen Handlung", und der Statthalter befahl am 14. Sept. 1535 dem Bischofe, „bis zu austrag der sachen genzlich stilsteen". Faber berief sich auf einen Act Kaiser Max I., der dem Bischofe Georg von Slatkonia 1516 das Lebensrecht über diese Kapelle übergeben (freilich wurde 1517 der Propst wieder in sein Recht eingesetzt), beschwerte sich über die Verfügung des Statthalters und die Anmassung des Propstes, der ihm sogar mit päpstlichen Censuren gedroht habe, „ja der Gestalt, dass ich als ordinari Bischof nichts mehr da zu schaffen habe und lasst mir solches bei des Papstes Bann gebieten. Dieweil dann ich und meine Vorfahren *Ordinarii* gewesen, dem Herrn Propste nichts genommen und allein seine Ehrwürden meinem Bisthume nehmen und mich als *zifferam nullam* halten, das ist mir unleidlich. Ich suche nichts Neues, suche meinen eigenen Nutzen nicht, sondern begehre, dass der Herr Propst dem armen Bisthume das Seine lasse und mit neuen Incorporationen dem Bisthum das Seine nicht nehme, mir mit des Papstes Bann nicht drohe, sondern mein guter Nachbar sei. Ist auch mein Begehren, seine Ehrwürden wolle das arme, zerrissene Bisthum nicht verachten, dann ich sein löbliches Gotteshaus S. Leopold auch nicht verachten will". „Ich bin ein alter Practikus und Protonotar, hab noch wohl soviel gestudiert, dass ich mich der und dergleichen Process erwehren wollt. Und wenn ich nicht der Religion, auch Ew. Lieb und Freundschaft verschonet, ich wollt wieder solche unbilliche Handlung mir bisher wohl geholfen haben". Er bath die Regierung um einen Bescheid. Die Regierung entschied: die Incorporation sei rechtlich vor sich gegangen, der Propst habe das Recht einen Weltpriester auf das Beneficium zu präsentiren und der Bischof ihn zu prüfen und dann zu investiren, doch müsse die Präsentation innerhalb drei Monate geschehen. Der Propst war nicht im Stande innerhalb der festgesetzten Frist einen Priester zu präsentiren, rasch machte Faber das *jus devolutionis* geltend und verlieh am 15. Nov. 1536 das Beneficium dem Priester Johann Gaudentius, Doctor der Theologie und Meister der sieben freien Künste; aber schon am 4. Dez. protestirte Propst Georg, und

erörterte am 8. Dez., warum er seiner Pflicht nicht nachgekommen sei: 1. es herrsche ein gewaltiger Mangel an Priestern; 2. habe sich Niemand gemeldet, 3. trage der Bischof Schuld daran; präsentirte übrigens 8. April 1537 den Priester Joh. Eckoltzhanner. Die Regierung schnitt aber rasch den Faden, der zu einem langwierigen Federkrieg aufrollen wollte, ab, bestätigte den von Faber Präsentirten, erkannte dem Propste das Präsentationsrecht für weitere Fälle zu und verpflichtete den Bischof den Präsentirten dann zu investiren (14. Sept. 1537) [1]).

Während hier der Streit hin und her wogte, gesellte sich ein Zehentprocess hinzu.

Am 18. Okt. 1533 liess der Propst des Bischofs Zehentsammler pfänden und nahm ihnen das gesammelte Mais hinweg. Bischof Faber hörte hievon, ritt auf einem „Klepperlein" auf den von den Klosterknechten besetzten Weingarten, Rabner genannt, zu und wollte vermitteln. Nun wollte ihn der Propst ebenfalls pfänden, nur in eiliger Flucht entging er dem drohenden Schicksale. Der Process dauerte bis 1537 und endete zu Gunsten Fabers [2]).

Mit dem passau'schen Consistorium lebte er in nachbarlicher Freundschaft. Um dem herrschenden Priestermangel im Bisthume Passau zu begegnen, sendete er „seinen gesipten pluetsfreund und Veter, den er von Jugend auf erzogen", nach St. Peter in der Au [3]).

Das Bisthum Wien war an und für sich unansehnlich, arm und und nur mit von verschiedenen Beneficien und Stiftungen herausgeschnittenen Lappen zusammengeleimt, überdiess mit Schulden und Steuerrückständen belastet. Faber bat 1532 König Ferdinand eine Crida für das Bisthum verkünden zu lassen, nur um gegen vielfältige und unbillige Anforderungen gesichert zu sein [4]). Hiezu kam es wohl nicht; Ferdinand in-

---

[1]) Acten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives Wien. Fasc. Hietzing. Die Frage über die Besetzung des Beneficiums mit Chorherren tauchte 1552 wieder auf und wurde erst 1680 entschieden. 4. Juni 1786 wurde die Kapelle zur Pfarrkirche erhoben.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) A. a. O.

[4]) Cod. 9047, p. 249 der kais. Hofbibliothek Wien.

corporirte eben dem Bisthume am 26. Aug. 1533 die Güter der ehem. Präceptorei des hl. Geistordens [1]; um für seine Kapläne einen „stattlichen vnnderhalten" zu haben, bewilligte ihm Ferdinand am 9. August 1531 die Transferirung des Beneficiums der niedergerissenen St. Colomannkapelle in die Kapelle der bischöflichen Residenz [2]. Am 10. Dezember 1535 indulgirte ihn Nuntius Paul Verger die sieben von den Bischöfen bei St. Stephan gestifteten Manuale geniessen zu dürfen [3].

Diese Einkünfte wurden zur Tilgung des Schuldenstandes des Bisthums benützt; die Lebsucht bestritt er mit dem Einkommen als kaiserlicher Rath. Diese Stelle veranlasste zahlreiche Reisen und zehrte den ohnehin höchst unregelmässig fliessenden Gehalt vollständig auf. Um hier nachzuhelfen, verlieh ihm Ferdinand 1530, 3. Merz das Dekanat an der Domkirche in Breslau, 1531, 16. August die Dompropstei Hildesheim, die Propstei Ellenberg im Bisthum Basel und 1533 die Propstei Ofen. Auf Ellenberg verzichtete er, Ofen lieferte nichts, somit blieben Breslau und Hildesheim.

Mit den Ersparnissen dieser Pfründen, den damals üblichen Geschenken ob geschehener Dedikationen und den Erträgnissen seiner schriftstellerischen Thätigkeit legte er eine kostbare Bibliothek an und stiftete am 18. Januar 1540 das St. Nicolaus-Collegium.

König Ferdinand hatte eben die Kirche und das Gebäude des St. Nicola-Klosters in der Singerstrasse nicht dem Bischofe, sondern dem Doctor und Rathe Faber geschenkt. Er stiftete nämlich 13 Stipendien für Artisten, jedes zu 50 fl.; der Stipendist durfte es 7 Jahre lang benützen und konnte sich später einer beliebigen Fakultät zuwenden. Diese Stiftung war etwas mehr als eine Burse, etwas weniger als ein Convict, immerhin ein Fingerzeig, wie die Bursen zu reformiren wären.

Am 17. November 1540 machte er sein Testament, setzte seine Stiftung zu St. Nicola zum Universalerben ein und sagte:

---

[1] Kink, a. a. O. I. 2. S. 145—148; Notizenblatt, 1859, S. 106, 117.

[2] Notizenblatt, 1858, S. 329.

[3] Orig. im erzbischöflichen Consistorial-Archive, abgedruckt bei Hormayr, Wien, VI. Urkundenbuch S. XXXVI.

„demnach wir im ganzen Bischofhofe über 2 oder 3 Bücher nicht gefunden und wir inzwischen in einem Kauf von des Herrn Cuspinian Anwalt sel. Erben 636 eingebundene Bücher und folgends in einem andern Kauf 1324 Bücher, so Doctor Alexander Brassikan selig hinter ihm verlassen, auch schir täglich von andern Orten Bücher gekauft, Alles von unserm eigenen Geld, das wir anders woher überkommen, so wollen wir, dass alle Bücher, keines ausgenommen, sollen bleiben und folgen unsern Studenten, damit sie laut unserer Statuta gebraucht werden gemeiner Christenheit und aller Studenten zu Nutz, wie wir dann in einem jeglichen Buch einen gedruckten Zettel gemacht und denselbigen mit unserer eigenen Hand unterschrieben haben, darin unser Wille gefunden wird, bei welchem wir es bleiben lassen [1])".

Seiner Stiftungen im Allgemeinen gedenkt er mit folgenden Worten: „So schaffen wir, dass unsere Stiftungen alle und jede, so wir auf arme Studenten, Schulen, arme Leute und Freunde laut der Stiftbriefe so zu Freiburg, Leutkirchen, Wangen oder andern Orten liegen, in ihren Kräften, auch Würden beleiben sollen, und verflucht sei, der so dies unser christlich Fürnehmen und Stiftungen hindert, zerreisst, oder dieselbigen nicht fördert".

Faber starb am 21. Mai 1541 in Baden bei Wien. Sein Tod war für die katholische Sache ein schwerer Verlust: „Von Tag zu Tag werden wir weniger", jammerte Cochläus [2]).

Nach der unlautern Sitte der Reformationsperiode dichteten seine Gegner ihm einen verzweiflungsvollen Tod an Ster-

---

[1]) Die ganze Büchersammlung belief sich auf 3800 Werke. Diese Cuspinian-Brassikan-Fabersche Bibliothek hatte ein trauriges Loos. Der bibliothekarische Unverstand warf ein Stücklein auf die Universitätsbibliothek, ein anderes auf die Hofbibliothek, ein drittes auf die Windhaagische, ein viertes auf die städtische Bibliothek, ein fünftes auf die Gasse, so dass heut zu Tage noch bei den Büchertrödlern Faber'sche Bücher mit dem characteristischen Zettel gefunden werden.

[2]) Nauseae Epist. Misc. lib. X. p. 311. Am 2. Juni 1541 wurde aus Regensburg an Cardinal Farnese berichtet: Hieri hebbi lettere de 25 del passato da Vienna, per quali mi significano la morte del Vescovo di essa cittá, la perdito del qual presso alli altri incomodi nostri sarádi gran danno alle Religione. Laemmer, Monumenta Vaticana, c. l. p. 373.

bend soll er von Einigen auf Gottes Gnade und Barmherzigkeit verwiesen ausgerufen haben: „es ist zu spat, es ist zu spat“. Die Lästerschrift: „Warnungs-Schrift an die Verfolger des Wortes Gottes im Lande Oesterreich“ aus dem Jahre 1566 [1]) sagt:

„Gedenkt an Doctor Fabers End,
Wie er zu Baden so gar behend
Alls seines Wirkens hat vergessen,
Sein Herz ihm endlich hat abgefressen
Der Wurm, der da nit mehr stirbt,
Wenn er aufwacht, darum verdirbt
In Verzweifelung an Gottes Gnad
Fährt aus dem warmen ins höllisch Bad!“

Diesem gegenüber führen wir folgende Stelle aus seinem Testamente an: „Der Zeit, da wir an dem Leibe gesund, an der Vernunft unverletzt und gutes Verstandes sind, setzen und wollen wir, dass unser Wille und Meinung auch Gemüth nicht anders ist, dann, dass wir durch Gottes Gnaden und Hülfe in unserm heiligen alten christlichen Glauben, wie der von der Zeit der Zwölfpoten an uns und unsere Eltern und Vorfahren gekommen, verharren und von der gemeinen christlichen Kirchen keineswegs abtreten, sondern bei der heiligen Religion, Sakramenten und andern Stucken unseres heiligen Glaubens fleissig wie ein beständiger Katholicus bleiben wollen und ob sich begebe, dafür uns Gott verhüthen wolle, dass auch Krankheit, Abnehmen oder Blöde unserer Vernunft, oder in ander Weg wie anders dann wie einen frommen Christen zustehet reden und thun würden, so ist dieses unsere ernstliche Meinung bei unserem alten heiligen christlichen Glauben zu bleiben und wollen also unsere Seele, die uns Gott nach seinem Bilde und Gleichnuss beschaffen, seiner göttlichen Majestät wiederum in aller Andacht und Demuth in seine hohe und heilige Hand befohlen haben, bitten ihn, dass er nicht nach seiner Gerechtigkeit, sondern nach seiner grundlosen Barmherzigkeit mit unserer Seele soll handlen, sondern derselbigen durch sein bitteres Leiden und sterben gnädig und barmherzig sein wolle“ [2]).

[1]) Abgedruckt bei Raupach, I. Zweite Nachlese, S. 91—94.

[2]) Stets und immer wird geschrieben und gelehrt z. B. Amat de Graveson, Historia ecclesiastica variis colloquiis digesta Aug. Vind. 1727.

Ueber Faber's Persönlichkeit äusserte sich 1540 Christoph von Schnurl: „Bei dem ersten Anblicke zeigt Faber mehr das Gepräge eines Wiener Amboses und Hammers, hatte überhaupt eher etwas Schmidtartiges als Schärfe des Verstandes. Der Bischof war beleibt, er hatte etwas triefende Augen und sein damastenes Kleid war nicht nur etwas zerrissen, sondern auch nach der Ingolstädter Theologen Sitte schmierig" [1]).

Kapitel 2.

Friedrich Nausea.

Auf Faber folgte Friedrich Nausea (Grau).

Am 5. Merz 1538 hatte Faber mit Beistimmung König Ferdinands den Hofprediger Nausea zu seinem Coadjutor ernannt, am 19. Merz war die päpstliche Bestätigung erfolgt.

Am 14. Juni 1541 wurde Nausea in den Besitz der Temporalien des Bisthums Wien gesetzt.

Ungern ergriff er den Bischofsstab. In einer ausführlichen Erklärung an Ferdinand sagte er: „Das Bisthum hat weder einen Heller noch einen Pfenning im Vorrathe, dass ich einen Anfang haben möchte, denn es ist nichts Anderes vorhanden, als was mein Vorfahrer ausgezeigt und gesetzt hat, daraus ist aber nicht soviel zu versilbern und zu lösen, dass

---

fol. VII. 110; Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines in Wien. III. 201, Jörg und Binder, Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschland. LXXIX. S. 197, Faber habe dem Dominikanerorden angehört. Diese Behauptung beruht auf einer ungeschickten Verwechslung mit Johann Faber aus Augsburg. Vergl. Joannis Prasini Halii Threnologia in et de obitu Joannis Fabri, episcopi quondam Viennensis, Serenissimi Romanorum et Regis Ferdinandi consiliarii et Confessoris. Viennæ Austriæ 1541 per Joannem Singrenium. 4. 12 Bltt. In der St. Stephanskirche in Wien waren unter seinem Bilde einstens folgende Verse zu lesen:

Hic potuit mirum, Dominus servire duobus
Quod fuit ipse aulæ servus et Ecclesiæ,
Cutibus instructus mundi, instructusque superni
Dogmatibus regni. Quid-erat.

[1]) Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation. Nürnberg 1855, S. 478.

ich den vierten Theil der Unkosten, welche zwischen jetzt und Martini zu decken sind, herausschlage. Gott weiss, dass ich gar nicht bei Geld bin, denn ich habe mich mit Erkaufung und Erbauung meines Hauses, mit Erzeugnuss vieler schöner, hochnothwendiger Bücher, mit täglicher unordentlicher Haushaltung, mit stettem Hin- und Widerreisen in Begleitung des kaiserlichen Hofes ganz entblöset, von meiner kleinfügigen Besoldung, von der mir überdiess noch eine ansehnliche Summe ausstehet, kann ich dieser Zeit nichts herausbringen; wegen der Pfarrei Mistelbach bin ich eine tapfere Summe in die Landsteuer schuldig, wie ich überhaupt von dieser Pfarrei nur Schaden gehabt habe. Es dürfte mir auch zu der bischöflichen Consecration eine hübsche Summe nothwendig sein. Ich kann aber weder bei Christen noch Juden ausborgen oder Pfandgeld aufbringen, wenn ich auch meine ganze Habe versetzen würde". Nausea bat also um die Gunst, mit seinem Ersparten frei testiren zu dürfen. In einem besonderen Prämemoria forderte er Befreiung von den auf dem Bisthume lastenden Pensionen, und machte Vorschläge, wie die Differenzen zwischen Bischof, Domcapitel und Stadtrath Wien beizulegen wären.

Bischof Faber hatte wohl ein Uebereinkommen getroffen, doch war dies durchweg auf dem Papiere geblieben. Das Domcapitel, berichtet er, ist ein durchweg schlechtes, es kümmert sich blutwenig um die gottesdienstliche Feier, hält weder die canonischen Tageszeiten, noch eine gebotene und vorgeschriebene Ceremonie, bedecket sich mit unzüchtigem Leben und steiget zum grössten Verdruss des Volkes in ungebürlicher Kleidung umher. Der Bischof muss zuschauen und den Scandal gehen lassen. Der Bischof hat nicht den geringsten Einfluss, weder auf die gelehrten, noch auf die Volksschulen. Die Lehrer unterrichten wie sie eben wollen, nur nicht im Sinne der katholischen Kirche. Die Geistlichen werden aus den Schulen verdrängt, in Wien sei unter den Lehrern nicht ein Geistlicher zu finden.

Der Bischof hat weder einen Einfluss auf den Cantor noch auf den Organisten und die übrigen Kirchendiener bei St. Stephan, desshalben fehle jede Andacht, jede Pünktlichkeit bei dem Gottesdienste; der Choralgesang weiche durchwegs von der Regel ab,

die figurirte Musik gereiche theils zum Vergnügen der Müssigen, theils zum Aerger der Andächtigen. Das Ganze sei ein Scandal, der Bischof könne nicht abhelfen. Das Bisthum Wien sei überhaupt ein eigenes Ding. Ein bischen befehle der Bischof von Wien, ein bischen der Bischof von Passau, ein bischen die Universität, ein bischen der Dekan der theol. Fakultät, ein bischen der Bürgermeister, ein bischen die Geistlichen, die sich bald hinter diesen, bald hinter jenen stecken und dem Bischofe trotzen Hiezu kommen noch die Mönche mit ihren Generalen, Aebten und Pröpsten. Ein jeder Bischof sei ein armer Mann, ein Mann ohne Ansehen, ohne Einfluss, ohne Macht, aber auch ohne Mittel.

Ferdinand versprach Abhülfe. Bei einem einfachen Versprechen ist es aber geblieben [1]).

Als Bischof ging es dem gelehrten Nausea sehr schlecht. Abgesehen von seiner stetten Kränklichkeit musste er sich von Johann Eck zum Empfang der bischöflichen Weihe fast schieben lassen [2]). Er sass stets unter seinen Büchern und liess

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Nauseae Epist. Miscell. lib. X. p. 348. Am 5. Februar 1543 schrieb Nausea an König Ferdinand:

Salus a Deo optimo maximo cum devotissima mei commendatione et subjectione!

Invictissime Cæsar, Serenissime Rex ac clementissime domine, quum aliquot ante diebus devotissimas meas ad serenissimam regiam majestatem vestram literas dedissem et in eis eidem Maiestati Vestræ susceptionem meae consecrationis episcopalis devote singnificassem suppliciterque mihi per regiam Majestatem vestram de aliquali saltem viatico, et quidem summe propter meam hoc tempore inopiam et paupertatem, necessario provisum iri in necessarias expensas Concilii, pridem in civitate Tridentina indicti, rogassem, quo discessurus hinc essem altera die Purificationis Mariæ, en tales modo veniunt a Sacratissima Majestate vestra literæ, quales antea propemodum mihi visus sum presagire, et quidem vel ideo longe gratissime et jucundissime quod summo cum gaudio ex eis intellexerim, quod eadem S. R. M. V. una cum sibi dilectis dei opt. benignitate salva isthuc pervenerit, deinde, quia pro sua quasi ingenita vereque regia sapientia et prudentia, meam quæ mihi certo fuit decreta, profectionem ad Tridentinum Concilium ejusque dogmata est prorogare, quousque ab ea aliam sim commissionem habiturus. Quando quidem haec meae profectionis dilatio et prorogatio præter alia,

seine Diener schalten und walten. Dies zog ihm viele Verdrüsslichkeiten zu und brachte ihn sogar mit seinem alten Gönner dem Könige Ferdinand in Conflict.

Nach Ableben des Abtes Conrad (gest. 16. September 1541) wählte der Convent des Schottenklosters mit Vorwissen des bischöflichen Officialates und in Beisein des geschwornen bischöflichen Notars Georg Pulmann, aber ohne auf den landesherrlichen Commissär zu warten, den Professen Wolfgang

---

quæ suo fortasse loco et tempore prorsum dicturus sum, sicut nos a multis incommodis sublevat ita ad non parum commoda, uti bene spero, nobis provehet. Est enim nunc iter (quod constat) ob nives altissimas adeo prepeditum, ut pene constatur in via. Sileo frigus intensissimus quo facile fueram periturus, aut certe in medio itineri non exiguis expensis contra meam voluntatem substiturus. Esto modo, quod venturus fueram superstes Tridentinum, futurus tamen illic non solum plane frustra fuissem sed etiam magno cum dispendio perseveraturus, utpote, non aliud illic acturus, quam quidquid habuissem prorsus inutiliter, in tanta præsertim omnium rerum penuria et caristia, consumturus, maximeque quia nihil irribi concilionaliter agi ceptum sit.

Multo proinde consultius Sacratissime Rex, dignata est sacratissima regia vestra Majestas mecum hinc discessum prorogare — Siquidem interea leniorem sperem aurum, et deo volente, validior futurus parcam expensis et ovibus mihi concreditis concionando, docendo, monendo, orando, legendo et rebus ad quas Episcopi coram deo maximo singulariter et ex juramento obligantur, non sine sacratissimæ regiæ M. V. commodo, multifariam profuturus. Taceo, quod opus meum catholici Catechismi, quod nunc Coloniæ magnis meis impensis et Calcographi ad utilitatem et necessitatem Concilii excuditur, interea sic imprimendo finiri poterit, ut mecum deinde Tridentinum ferre possim. Qua quidem re nisi fallor nihil sit, arbitror, omnibus in Conciliis presentibus et salutarius et utilius futurum. Superest igitur Sacratissime Rex, et M. vestra S. tempore suo suæ me regiæ voluntatis certiorem facere mihique de necessariis expensis vel ex meo saltem restante aliquot ab hinc omnis stipendiolo providere dignetur, maxime quod aliquoties etiam a summo pontifice vocatus sim ad Concilium. Interea Sacratissima regia Maiestas vestra, dei optimi benignitate cum omnibus sibi charis ad illius gloriam et ejus ecclesiæ salutem semper felicissime valeat, mei gratiose memor. Viennæ 5. Februarii Anno salutis humanæ 1543.

Ejusdem S. M. V.
devotissimus cappellanus
Fridericus episc.
Viennens. indignus.

Orig. im Archive des k. k. gemeinsamen Finanz-Ministeriums.

Traunsteiner zum Prälaten und zwar einstimmig. Ferdinand genehmigte die Wahl, erliess aber an Nausea den Befehl, „das Du gemelten Deinen Official für Dich erforderst, solchen seinen verächtlichen vngehorsam notturftiglich fürhaltest vnd dann ferner mit gepurlicher straff wie Du ze thun wirdest wissen gegen Ime verfarest, damit er kunftiglich in dergleichen vnd anderen Fällen vnsern vnd vnserer Regierung gepotten vnd beuelhen gehorsamlich vnd wie sich gepurt nach ze leben vnd denselben volziehung zu thuen wisse“ [1]).

Nausea benöthigte einen erfahrenen Official. Er liess im Januar 1542 den Dechant von Freistadt in Oberösterreich, Dr. Martin Angerer, einladen, die Stelle eines Officiales des Wiener Bisthumes einzunehmen und bot ihm an: ein Canonicat bei St. Stephan, die freie Benützung des Beneficiatenhauses in der Kärnerstrasse, die Gefälle des Officialates, freie Kost im Bischofshofe und die Bezahlung der Uebersiedlungskosten. Angerer schwankte, Nausea aber mahnte ihn die Berufung als eine Stimme Gottes anzusehen. Angerer resignirte seine Pfarrpfründe und übernahm am 8. Merz das Officialat, sah sich aber in Bälde bitter enttäuscht. Das Wiener Canonicat und die Gefälle des Officialates ertrugen nicht die Halbscheide seines pfarrlichen Einkommens. Dann weigerte sich Nausea die Uebersiedlungskosten zu decken, das überwiesene Beneficiatenhaus (zum Sunnenbergischen Beneficium gehörig) war in einem schlechten Zustande, die Erträgnisse des Beneficiums zog Nausea zur Hälfte an sich, übertrug aber dem Officiale die Obliegenheiten dieser Pfründe. Trotzdem stand Angerer dem Officialate „vleissig vnd aufrecht“ vor.

Am 16. Oktober 1543 kündigte Angerer dem Bischofe die Officialsstelle, gelobte bis 8. Merz 1544 auszuharren, bat um die Gunst, gegen Bezahlung mit den bischöflichen Pferden seine Habe nach Freistadt führen zu dürfen, denn der passau'sche Official, Georg Reichart, habe zu seinen Gunsten auf die Pfarre resignirt. Vorsichtigerweis liess Angerer diese Kündigung den Protokollen des Amtes einverleiben. Nausea antwortete aus St. Veit am 17. Oktober, er möge sich dergleichen Dinge wie

---

[1]) Geben zu Linz 16. Octob. 1541. Consistorial-Acten.

Kündigen aus dem Sinne schlagen und bleiben, seine Pferde und sein Wagen stünden ihm stets zu Dinsten, nur zu diesem Zwecke nicht. Nun stellte Angerer Amtssiegel und die Amtsprotokolle zurück; Nausea ernannte nun den Dompropst Oberstein zum Official, befahl ihm aber den Angerer als Canonicus vor das Domcapitel zu rufen und seine Schuld oder Nichtschuld zu erörtern. Angerer erhob nun gegen den Vorsitz des Dompropstes Protest, denn der Vorsitz gebühre dem Domdechant, gab aber ruhig Red und Antwort. Das Domcapitel fand das Vorgehen des Angeklagten correct und gab ihm hierüber einen Abschied. Nun liess ihn Nausea durch seinen Hofmeister am 13. Februar 1544 am St. Stephans-Freithofe, als er eben in den Chor gehen wollte, gefänglich einziehen und „auf der Erde in den bischöflichen Hof schlaipfen, daselbst in ain schwere, kalte und stinkende Gefängnuss, darin in 26 Jaren kein Mensch gelegen, sondern viel Jare her zu der Gefangenen Leibnotturft vorbehalten worden, legen".

Das Domcapitel nahm die Sache ernst und schickte am selben Tage eine Deputation zu Nausea nach St. Veit. Die Deputation wurde abgewiesen „sein gnaden sei nit anheimb, sondern gen paden gezogen". Nun beschwerte sich das Domcapitel am folgenden Tage beim Statthalter. Auch dem Eingesperrten gelang es am 14. noch eine Beschwerde an die Regierung zu richten. Am 14. befahl die Regierung den Gefangenen, „so fern er nit um malefiz einkomen," von Stund an zu entlassen und Nausea wurde auf den 19. Februar vor die Regierung gerufen. Nun erklärte Nausea, „das Angerer mer dan Malefiz auf sich habe", trotzdem befahl die Regierung, „das gefengnus zu ringern, ime ain Zimmer oder stuben zu geben, darin er seiner Notturft nach lesen und schreiben und die leut von und zu im geen mugen". Angerer wurde nun „aus dem Kotterl gefurt und in ain ander Zimmer gelegt". Auf der Tagsatzung unterlag Nausea. Angerer wurde frei, und eingeladen, „seinen spruch vor königlichen Commissären zu suchen".

Nun begann der Streit. Ob er als ein peinlicher, oder als ein bürgerlicher anzusehen und zu behandeln sei, sollte ein Schiedsgericht, bestehend aus Paul von Oberstein, Bischof Gregor Angerer von Neustadt und Domdechant Wolfgang Institor

entscheiden. Der Streit wurde als ein bürgerlicher anerkannt. Nausea suchte seinen Gegner der Häresie und der Priesterehe zu beschuldigen. Als dieser Vorwurf nicht wirken wollte, verlegte er sich geradezu auf das Bitten [1]).

Der Process dauerte fort und endete zu Gunsten Angerers; ja dieser Mann konnte sich eines Erfolges rühmen, der ihn an Machtfülle hoch über Nausea stellte, denn 1547 ernannte ihn Bischof Wolfgang von Passau zu seinem Official im Lande unter der Enns.

Kaum war der gelehrte, unbeholfene Nausea dieser unangenehmen Geschichte entronnen, so stürzte er in eine noch fatalere.

Am 16. August 1545 testirte der Chorkaplan und Beneficiat bei St. Stephan, Conrad Mair, und bestimmte dem Bischofe als *portio canonica* 3 ℔, 3 weitere ℔, damit er das Testament confirmire und schütze, dem Official 1 ℔ und dem Consistorial-Notar 1 ℔. Zum Universalerben setzte er seinen Stiefbruder Leonhard Class in Aubing bei München ein. Nun hatte Mair von Nausea als Besoldung eines Chorkaplanes 28 ℔, für zehenjährige Verwaltung der Pfarrei Döbling 100 ℔ und von dem Official Freysleben als Darlehen 50 ℔ zu fordern. Uebrigens schenkte er die Hälfte seines Guthabens dem Bischofe. Nun stritten sich Nausea und Regierung durch zwei Jahre um das Recht der Investitur und Sperre, dann bestritt Nausea die Forderung Mair's an ihn. Der Erbe rief die Hülfe des Herzogs Wilhelm von Bayern und dieser die Intervention Ferdinands an. Ferdinand liess dem Bischofe bedeuten, „er hett sich solches vnfugs bei ime nit versehen". Am 31. Januar 1547 befahl nun Ferdinand die Sache binnen 14 Tagen zu bereinigen. Nun stellte sich die Arglist des Hofmeisters und die gelehrte Unbeholfenheit Nauseas heraus. Das Erbe war bereits eingesackt und konnte nur mit Schulden auf die bischöflichen Tafelgüter gedeckt werden [2]).

Das Jahr 1544 brachte die allgemeine Visitation.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Consistorial-Acten. Diesem Streite verdankt man die Schrift Nauseas Quæstionum et solutionum super bonis demortuorum clericorum relictis liber unus. Viennæ Austriæ 1546. 4.

Die Visitationsacten geben ein treues Bild von dem Zustande der Diöcese Wien.

Beginnen wir mit den Klöstern!

Das reg. Chorherrenstift St. Dorothea [1]) bewohnte Propst Franz Pichler (gewählt 1531, res. 1552, gest 22. Mai 1554) mit 3 Conventbrüdern, die eines mittleren Wandels waren; den Gottesdienst verrichteten sie „zimlich"; dem Propste wurde eine bessere Wirthschaft anempfohlen, denn 80 Joch Ackerland unter den Besitzungen des Stiftes lagen öde und eine grosse Schuldenlast, wohl von den Zeitläufen und der schlechten Verwaltung des verstorbenen Propstes Hieronimus Schmidl herrührend, lasteten auf der Propstei. Propst beklagte sich, dass der niederösterr. Kanzler Marx Beck dem Stifte einen ganzen Zehent auf vierthalb Lehen zu Lanzendorf entzogen habe.

Das Carmeliterkloster am Hof [2]) wurde von dem alten, betagten Prior Dr. Wolfgang Krauker, einem gelehrten Manne, und 4 Brüdern bewohnt. Diese verrichteten den Gottesdienst „täglich mit einem Amte, dessgleichen alle Samstag mit einer gesungenen Vesper und in der Wochen mit etlichen gesprochenen Messen, auch verkündet der Prior alle Feyertag nach Tisch das Wort Gottes persönlich". Das Kloster war arm und mit Steuern gedrückt. Die Gebäude und besonders die Kirche wurde zum Einlagern von Profiant für Militär benützt. Prior beklagte sich, dass die „Profiant-Diener" bei ihrer Arbeit auf die gottesdienstliche Feyer keine Rücksicht nehmen, ja selbst im Gotteshause „vnvernunfft vnd vnzucht" treiben.

Die Abtei zu den Schotten bewohnte Abt Wolfgang mit 15 Conventualen, worunter ein Converse sich befand; sie verrichteten den Gottesdienst mit Singen der Metten, Vesper, des Amtes und der *horas*. Der Abt führte einen guten Lebenswandel und versicherte den Visitatoren, er wolle wohl den Convent in guter Zucht und Religion halten. Der Abt besoldete einen Schulmeister mit jährlich 8 fl.

Das Kloster der Minoriten war früher von 50 Mönchen bewohnt, jetzt aber nur von dem Quardian und 5 Brüdern.

---

[1]) Vergl. Oesterr. Vierteljahresschrift für kath. Theologie, VI. S. 513—519.

[2]) A. a. O. S. 649—653.

Uebrigens führten sie einen ehrbaren Wandel und verrichteten den Gottesdienst mit Singen, Lesen und Verkünden des Wortes Gottes. Der Quardian beschwerte sich, dass das Kloster zum Aufbewahren des Proviantes benützt werde.

Bei den Dominikanern lebten früher 86 Mönche, gegenwärtig nur der Prior Hanns Bernhardi (gest. am 25. Oktober 1546) und 10 Brüder, führten aber einen ehrbaren Wandel und verrichteten den Gottesdienst bei Tag und Nacht, „so eerlich und wol", wie von Alters her und nach Ausweis ihrer Regel und Statuten. Schulden, versetzte Güter, Anlehen an den Landesherrn lasteten auf dem Kloster schwer, das seit dem Jahre 1529 eine halbe Ruine war; eine Feuersbrunst des Jahres 1544 mehrte diese Ruine und gab den Dieben Gelegenheit zu stehlen. Der noch bewohnbare Theil wurde als Proviantkasten für die Zwecke des Militärs benützt [1]).

In dem Kloster der Augustiner schaltete der Prior Johannes Vilshofer mit 10 Brüdern, durchweg ehrbaren Wandels [2]). Der Prior beklagte sich, dass er während seiner Verwaltung in die 20 junge Conventbrüder aufgenommen habe, auch habe er sie zu den Weihen gelassen, aber durch die Edelleute Jakob Truchsess, Roggendorf und den jungen Salm aufgehetzt und mit weltlichen Kleidern versehen, seien sie heimlich weggeloffen. Den Gottesdienst verrichteten die Brüder mit Amt-, Vesper- und Metten- und Horas-Singen und feiertäglichem Verkünden des Wortes Gottes. Auch auf diesem Kloster lastete die Ungebühr der Steuern und Anlehen [3]).

In dem Frauenkloster *O. S. Augustini* Sct. Laurenz waltete die Abtissin Kathrina Spangstein mit 22 Nonnen, von

---

[1]) A. a. O. VIII. S. 281—286.

[2]) Am 31. Dezember 1544 berichteten Richter und Rath zu Fürstenfeld, dass der Prior des Augustiner-Klosters zu Rackersburg mit seiner Köchin entlaufen und sich nach Wien gewendet habe. In Wien wurde er vergebens gesucht. Acten des n. ö. Regimentes.

[3]) Die Barfüsser zu St. Ruprecht werden hier nicht erwähnt. Diese Mönche zogen 1545 von St. Ruprecht in die Behausung des St. Niclasklosters in der Singerstrasse. Am 17. Februar 1545 verlieh nun Ferdinand die St. Ruprechtskirche an den Kaplan Johann Ferber zu Ebersdorf mit der Obliegenheit, wochentlich eine oder zwei Messen zu lesen. Acten n. ö. Regimentes.

denen eine zu Kirchberg am Wechsel, eine andere in Brixen weilte; Abtissin und Nonnen führten einen guten, geistlichen und ehrbaren Wandel und verrichteten den Gottesdienst mit Metten-, Amt- und Vespersingen nach Ausweis der Regel. Die Abtissin beklagte sich, dass die Lichtensteine dem Kloster einen Zehent entzogen haben.

Gleiches Lob wurde der Meisterin Sussana und den 17 Nonnen des Frauenklosters St. Jakob auf der Hülben gespendet: „führen ein erbauliches Leben und verrichten den Gottesdienst nach Ausweis der Regel". Von dem Frauenkloster zur Himmelpforte berichteten die Visitatoren: „Die Oberin Benedicta Asempauer mit 11 Schwestern verrichtet den Gottesdienst mit Metten, Amtsingen, mit Vesper und Horassingen und sein eines zimlichen Wandels", und von dem Frauenkloster St. Clara in dem Pilgramhause zu St. Anna: „Abtissin Anna Welzer mit 10 Schwestern und drei junge Kinder, die um Gotteswillen zum Chorsingen erzogen werden, führen einen geziemenden Wandel, verrichten den Gottesdienst nach Ausweis ihrer Regel und Statuten, allein die Metten, welche den Jungfrauen zu singen zu schwer, sollen gebetet werden" [1]).

In dem kaiserlichen Hospitale, 1349 von Herzog Albrecht für 12 arme, kranke Frauen und Jungfrauen gestiftet, schalteten die Nonnen des dritten Ordens der Barfüsser [2]). Die Meisterin, Magdalena Neukircher, wurde gut befunden, klagte aber den Visitatoren, dass das Hospital auf einen Berg zu Hüttelsdorf ein Bergrecht besitze, der Berg sei aber mit Holz bewachsen, das die Bauern unter sich vertheilen.

Das Kloster der Büsserinnen zu St. Hieronymus bestand ebenfalls sehr gut [3]). Die Visitatoren bemerkten:

---

[1]) Kirchliche Topographie. Dekanat Pillichsdorf, S. 360.

[2]) Diese Nonnen lebten anfangs vor dem Widmer Thore im Spitale bei St. Theobald. Am 26. September 1531 liess Ferdinand anfragen, wie es komme, dass sie in die Stadt gezogen und den dritten Orden angenommen. Die Oberin Anna Frauendienst berief sich „auf den Turken von ao. 29". Acten des n. ö. Regimentes.

[3]) Ueber dieses Kloster vergl. Constitutiones sororum pœnitentium s. M. Magdalenæ (Duellii Misc. lib. I. p. 169—180, 181—198); Hormayr, Wien. VII. 1. S. 28—30.

„Meisterin Scholastica Seibtschleglin samt acht sein eines guten Wandels, verrichten den Gottesdienst mit Singen, Beten und Lesen nach den Statuten, alle Sonntag und Feiertag wird ein Amt und Vesper gesungen und durch ihren Pfarrer das Wort Gottes geprediget, singen die *horas* deutsch, das Amt lateinisch. Das Gotteshaus ist 1525 ausgebrunnen, zum Theil wieder gebaut, das Kloster ist aber noch im schlechten Bau".

Die Klöster bestanden durchweg die Probe, nur waren sie in Folge der Türken-Belagerung und der landesherrlichen Anlehen durchweg mit Schulden beladen.

Die Pfarrei St. Michael stand unter der Lehenschaft des Landesherrn, Pfarrer war Valentin Sixtlin (1539 präsentirt). Dieser Mann verrichtete den Gottesdienst mit Amt und Vesper-Singen, predigte an Feiertagen selbst und bezog dafür 50 ℔; er war ehrbaren Wandels und beklagte sich, dass er früher 3 Kapläne gehabt habe und jetzt nur einen. Neben seinen Pfarrpfründen besass er noch das Erasmus- und Georg-Beneficium zu St. Michael (wochentlich 3 Messen), das Beneficium *omnium Sanctorum* bei Stephan (wochentlich 3 Messen), das Beneficium *s. Catharinae* bei den Schotten (wochentlich 4 Messen), das Beneficium *b. Mariae Virginis* im Kloster Himmelpforten (wochentlich 3 Messen), das Beneficium *s. Floriani* bei St. Stephan (2 Messen), dann die Lecturen zu 4 Wochenmessen auf dem St. Andrä-Altar, zu 2 Wochenmessen auf St. Anna und einer Wochenmesse auf St. Christophs Altar bei St. Stephan. Nun konnte Pfarrer Sixtl nicht mehr als 7 Messen in der Wochen lesen, die übrigen Messenstiftungen wurden entweder gar nicht gelesen, oder an die herum vagirenden Geistlichen überlassen. In diesem unnennbaren Zustande lag der Keim des so raschen Sinkens des Clerus. Es war gewiss kein erbaulicher Anblick, die von Kirche zu Kirche, von Kapelle zu Kapelle, von Altar zu Altar strolchenden Priester vor der Kirchenthüre um den Preis einer Messe feilschen und schachern zu sehen [1]).

---

[1]) Am 21. Sept. 1546 stiftete Barbara, des Karl Haider von Gundersdorf zu Achau Wittwe, nach St. Michael einen Jahrtag. Die letzte derartige Stiftung auf Jahre hinaus. Am 11. April 1550 bat Pfarrer Sixtlin den König Ferdinand, „er welle ime als lang ime gott seinen gesunden

Zu dem St. Sebastians-Beneficium bei St. Michael bemerkten die Visitatoren: „Beneficiat Sigmund Öder ist noch jung an Jahren und noch nicht Priester, Burger Vischl, sein Stiefvater, verwaltet das Beneficium".

Die Pfarrei St. Hieronymus stand unter dem Patronate der Meisterin des Klosters der Büsserinnen und der Vogtei des Rathes der Stadt Wien. Pfarrer war Stephan Reifberger, Canonicus bei St. Stephan. Er musste „alle Sonntag, Feiertag, Quatember Mittwoch, Freitag und Samstag das Amt singen, und in der Charwoche den Passion," und weil er auch die von Albrecht Bogner gestiftete Prädikatur inne hatte, „das ganze Jahr alle Sonntag, Feiertage, Kirchtagen, Charwochen um die 11. Stunde nach Mittag das göttliche Wort predigen". Die Visitatoren rühmten den Fleiss und das ehrbare Leben dieses Pfarrers und Domherrn.

Die seit dem 17. Merz 1360 dem Cistercienserstifte Baumgartenberg incorporirte Pfarrei in Gumpendorf war stets von Weltpriestern besetzt und gut dotirt. Die Visitation lobte den Pfarrer Hanns Aman (von 1542—1548) wegen seines ehrsamen Lebens und stellte ein Einkommen von 118 ℔ aus Grundbesitz fest, nur lag der Pfarrhof seit der ersten Türkenbelagerung Wiens öde.

Von besonderem Interesse ist die Schilderung des Domcapitels. Die Domherren waren mit Beneficien geradezu gespickt.

Michael Kifringer (am 4. Juni 1542 installirt) besass das Beneficium *Omnium Sanctorum* zu einer Wochenmesse, eine Lectur zweier Wochenmessen auf dem Kreuzaltare bei St. Michael, das Lobamt *Corporis Christi* an jedem Donnerstage in dieser Pfarrkirche. Die Einkünfte dieses Lobamtes flossen aus Häusern an der Laimgrube, weil aber diese 1529 niedergerissen wurden, unirte Ferdinand I. mit diesem Beneficium das Einkommen der Kirche St. Johann im Werth. Dann besass er das Frauen-Beneficium in Korneuburg.

Verstand, Vernunft, auch das Leben verleiht und er ain Inhaber, Versorger und Pfarrer, auch Verkünder des Wort Gottes der Pfarr und Kirche St. Michael sein und bleiben werde" sechs Fuder Salz schenken. Klosterraths-Acten.

Johann Sterl (am 24. Februar 1513 präsentirt und am 24. Februar installirt) besass das Beneficium *s. Theobaldi* in der Burg mit einer Messe an Sonntagen, das Heinrich Verber-Stift bei St. Stephan mit einer Wochenmesse, das Seifried Renwolf-Stift, ebenfalls mit einer Wochenmesse.

Nicolaus Engelhard (3. November 1533 präsentirt) besass das Beneficium *s. Andreae* bei St. Michael mit einer Wochenmesse, das Mülfeier-Stift zu einer Wochenmesse und die Lectur einer Wochenmesse zu Unserm Herrn bei St. Stephan und das Niclas Pfanzagel-Stift mit 2 Wochenmessen.

Stephan Sprugl (präs. 23. Oktober 1533) besass das Senftleben-Stift bei den Schotten (1529 „haben die Landsknecht die Kleinodien dieses Stiftes gestohlen"), das Hanns Scheibelwieser- und Simon Poltl-Stift bei Maria am Gestade mit 2 Wochenmessen.

Johann Hustinheu (1536 präsentirt) besass das Beneficium *trium regum* bei St. Stephan mit einer Messe, das Michael Funken-Stift mit 2 Messen und das von Simon Conrad Schuster in die St. Valentins-Kapelle gestiftete Beneficium bei St. Stephan mit vier wochentlichen Messen.

Stephan Reifberger (31 Januar 1543 präsentirt) besass das Christoph Kreuzer-Stift bei St. Stephan mit 5 Wochenmessen. Seine weiteren Beneficien haben wir bei St. Hieronymus berührt.

Bartholomäus Christalnik (installirt 23. September 1541) war auch Churmeister und Domprediger, er besass das Beneficium *s. Blasii* mit 2 Messen, das Erhard Prunner-Stift mit 2 Messen, das Dietrich Flusshart-Stift mit einer Messe, zwei Wochenmessen auf dem St. Jakobsaltar bei St. Stephan, das Margaretha Nagl-Stift mit 2 Wochenmessen, das *Beneficium in altari Simonis et Judae* bei St. Jakob und das Jakob Kagrer-Stift mit 2 Wochenmessen bei St. Stephan.

Georg Hieter (präsent. 27. August 1535) besass das Christoph Etzeldorfer Beneficium bei St. Laurenz (von dem Canonicus Trapp wieder erneuert), das Joh. Trapp'sche Beneficium bei St. Laurenz und das Meister Andrä Steyrl-Stift mit einer Wochenmesse.

Leopold Malz (am 9. Dezember 1542 installirt) besass das Elisabeth Enn-Stift bei St. Stephan mit einer Wochenmesse und das Leonhard Pol-Stift im Kölnerhofe mit 3 Wochenmessen.

Bartholomäus Cataneus (20. November 1534 präsentirt) besass das Jakob Leubmann'sche Stift im Freisingerhofe mit 2 Wochenmessen, und zu allem Ueberflusse wurde er am 4. Juni 1548 auf die beiden Pfarren Nappersdorf und Grillenberg investirt.

Georg Reichart (am 6. Oktober 1528 präsentirt) besass das Lichtensteinische Beneficium bei Maria am Gestade mit 3 Wochenmessen und einem Jahrtage, dann ein kleines Lichtensteinisches Beneficium mit einer Wochenmesse, die Lectur einer Wochenmesse bei St. Stephan, eine Wochenmesse zu Stein auf dem St. Kathrina Altare, „soll diese Lectur 8 Jahre besitzen, aber nicht 8 Messen gelesen haben, das Haus lässt er zu Boden fallen“: dann war er Custos, „muss an hohen Festen das Heiligthum aus und einthun, ebenso an *Corporis Christi*-Fest“, überdiess war er seit dem 5. Juni 1533 Pfarrer in Neumarkt und später auch in Freistadt.

Ambros Salzer (präs. 6. Oktober 1528) besass das Beneficium *s. Bartholomaei* bei St. Peter mit 4 Wochenmessen, ein gesungenes Amt auf dem Kreuzaltare und eine Wochenmesse in dem Kloster Himmelpforten.

Leonhard Villinus (13. Januar 1541 präsentirt) besass das Beneficium *s. Johannis* bei St. Laurenz mit 4 Wochenmessen und ein Beneficium in der nämlichen Klosterkirche zu 3 Wochenmessen

Johann Rosinus (am 22 August 1539 präsentirt) besass bei St. Stephan das Beneficium *s. Sebastiani* (Margaretha Puchler-Stift mit 5 Wochenmessen), das Schweller'sche Beneficium bei der Himmelpforten zu 2 Wochenmessen, war Propst zu Zwettel und nicht Priester

Bürgermeister, Richter und Rath beschwerten sich, dass vormals 18 Dienstpriester bei St. Stephan gewesen: Prediger, Vikare, Gratianer und Leviten, die täglich und nächtlich die Domkirchen und das Stadtvolk mit Verkündung des Wortes Gottes, Beichthören, Spendung der Sakramente, auch Taufen und

andern nothdürftigen christlichen Ceremonien zur Förderung der Ehre Gottes versahen. Diese Priester müsse der Bischof unterhalten, jetzt seien aber nur 6 Priester vorhanden, welche die Kirche versehen müssen, und unter diesen nur 2 Prediger, sonsten wären es achte gewesen, desshalben sei aber auch dieser Zeit die Verrichtung des Gottesdienstes in Verkündung des Wortes Gottes und Spendung der Sakramente schlecht und unkundig genug, wie Jedermann offenkundig vor Augen liege. Ueberdiess will die tägliche Frühmesse, an der das gemeine Arbeiter- und Handwerkervolk Theil nimmt, abnehmen. Wenn der Bischof nicht gelehrte und geschickte Priester besorge und diese gehörig unterhalte, so sei nicht zu helfen, ihre geistlichen Lehen seien vergeben. Nun klagten sie Nausea direkt an, dass er den Churpriestern wenig oder gar nichts gebe, die geschickteren auf seine Pfarren Asparn und Mistelbach schicke, ja die Fechsung dieser beiden Pfarren nach Wien schicke und sie zum Nachtheile der Burgerschaft versilbere. Als Beleg, wie sehr die bischöfliche Chur herabgekommen, führten sie an: früher waren 8 *Octonarii*, welche das Wort Gottes verkünden, die Aemter singen und mit den Domherren den übrigen Kirchengesang verrichten sollten, jetzt sind 2 vorhanden; früher waren 4 Vicare, welche Sakramente administriren, Vigilien und anderes verrichten mussten, jetzt sind 2 vorhanden; früher waren vier Leviten, die zu den Aemtern ministriren mussten, jetzt sind 2 vorhanden. Diese sechs Priester haben vom Bischofe nur Zimmer, Salz, Wein, Brod und Holz und einige Accidenzen der Kirche.

Zu St. Stephan gehörte als Filiale die St. Peterskirche mit dem Beneficium *s. Petri*, dem Conrad Schenken- und Clara Streicher-Stift, dem Conrad Zankel-Stift, Eberhart Kastner-, Georg Schrott- und Hermann Esslar-Stift. Diese Beneficien, durchweg gut und ausgiebig fundirt, wurden regelmässig von den Domherren und den unersättlichen Hofkaplänen verzehrt [1].

Der Ritus der Diöcese Wien, wie ihn Nausea vorfand, war nach dem ersten liturgischen Buche dieser Diöcese dem ungemein seltenen Büchlein *Actus sacerdotalis*: *cum modo praedi-*

[1]) Consistorial-Acten.

candi et aliis additionibus Per Joannem Singriener Wienne Impressum. 1522, in 32° folgender:

Der *accessus major* zur hl. Messe:

Sancti spiritus assit nobis gratia. Amen.

Deus in adjutorium meum intende. Domine ad adjuvandum me festina. Gloria Patri ɔc.

Hymnus: Veni creator Spiritus

Nun folgen die Psalmen: *Quam dilecta tabernacula tua; Benedixisti Domine terram tuam; Inclina Domine aurem tuam; Credidi, propter quod locutus sum; De profundis.*

Antiphon. Veni sancte spiritus, reple tuorum corda fidelium, et tui amoris in eis ignem accende: qui per diversitatem linguarum cunctarum gentes in unitate fidei congregasti, alleluia, alleluia.

Capitulum: Charitas dei diffusa est in cordibus nostris; per spiritum sanctum qui datus est nobis.

R. Confirma hoc Deus quod operatus es in nobis.

V. A templo sancto tuo quod est in Jerusalem.

V. Emitte spiritum tuum et creabuntur, et renovabis faciem terrae.

Kyrie eleison.

Pater Noster. Ave Maria. Et ne nos inducas ɔc.

V. Cor mundum crea in me deus et spiritum rectum innova in visceribus meis.

V. Ne perficias me a facie tua. Et spiritum sanctum ne auferas a me.

V. Redde mihi laetitiam salutaris tui. Et spiritu principali confirma me.

V. Domine exaudi orationem meam

Et clamor meus ad te veniat.

V. Dominus vobiscum.

Orationes: Aures tuæ pietatis; Deus, qui corda fidelium; Deus, cui omne cor patet.

Dominus vobiscum.

Benedicamus Domino.

Animæ omnium fidelium requiescant in pace. Amen.

Orationes ante communionem.

Ad Patrem. Deus pater optimus.

Ad filium. Domine Jesu Christe.

Ad spiritum sanctum. Sancte Spiritus.

Ad sanctam trinitatem. Semper benedicta et beatissima trinitas.

Ad sanctam Mariam. Sanctissima et incontaminata dei genetrix Maria.

Accessus minor.

Antiph.: Exue me domine veterem hominem cum actibus suis et indue me novum hominem, qui secundum deum creatus est, in justitia et sanctitate veritatis.

Psalmus Judica.

Anthiph.: Lavabo inter innocentes manus meas et circumdabo altare tuum domine.

Kyrie eleison. Pater noster. Ave Maria. Et ne nos inducas.

V. Amplius laus me ab iniquitate mea, Et a peccato meo munda me.

Domine exaudi orat.

Dominus vobiscum.

Oratio: Largire sensibus nostris.

Nun folgen die Gebete beim Anziehen der kirchlichen Gewänder und zwar stets zweifach, z. B. *ad Manipulum: Dirumpe domine omnes laqueos Satane, confirma in nobis hereditatis funiculo. vel. Da domine virtutem manibus meis ad abstergendam omnem maculam immundam, ut sine pollutione mentis et corporis valeam tibi Domino Deo servire.*

Nun tritt der Priester an den Altar, betet *Judica*, steigt dann die Stufen hinan, sagt knieend: *Sancti spiritus † assit nobis gratia. V. Adjutorium nostrum in nomine domini, V. Et introibo ad altare dei. Confitemini domino quoniam bonus. Ego reus et conscius omnium malorum meorum confitebor deo patri omnipotenti, et beatæ Mariæ Virgini et omnibus sanctis quod ego miser et indignus peccator peccavi nimis in vita mea, mala cogitatione, loquutione, consensu, visu, ore et opere, et deo deprecor gloriosam virginem Mariam, sanctos apostolos Petrum, Paulum atque Andream et omnes sanctos et vos orare pro me peccatore.*

Absolutio. Per passionem Domini nostri Jesu Christi et per intercessionem gloriosæ virginis Mariæ et merita omnium

sanctorum, misereatur nostri operis deus, et dimissis omnibus peccatis nostris, perducat nos in vitam aeternam. Christi exaudi nos, Salvator mundi adjuva nos.

Oremus: Indulgentiam et remissionem peccatorum nostrorum, spatium vitæ, fructuosam poenitentiam, cor poenitens, finem bonum, vitam perpetuam tribuat nobis omnipotens deus pius pater et misericors dominus Amen.

V. Non nobis Domine non nobis.

V. Ab occultis meis munda me domine.

V. Domine exaudi orationem meam.

Dominus vobiscum.

Oremus: Exaudi quæsumus Domine suplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Sacerdos surgens de gradu altaris, signat se signo crucis dicens:

Aufer a nobis, quæsumus domine, cunctas iniquitates nostras, ut mereamur puris mentibus introire ad sancta sanctorum et stare sine offendiculo in conspectu tuo.

Extendens manus in cœlum dicat. Oramus te Domine per intercessionem beatæ virginis Mariæ et per merita sanctorum tuorum, et quorum reli † quiæ hic continentur, ut nobis indulgere digneris omnia delicta nostra. Amen.

Osculando evangelium dicens: Pax † Christi quam nobis per evangelium suum tradidit, conservet et confirmet corda et corpora nostra in vitam aeternam. Amen.

Osculando crucifixum et imagines dicens: Quam crucem adoramus domine, tuam gloriosam recolimus passionem. Miserere nobis Christe, qui passus es pro nobis, Ave Maria, vel Salve regina.

Deinde faciat crucem ad labia dicens: Domine labia mea aperies, et os meum ɔc.

Deinde incipitur introitus.

Lecturus evangelium levet munus in altum dicens: Jube domine benedicere ɔc.

Finito evangelio dicat: Per istos sermones sancti evangelii indulgeat nobis ɔc.

Modus offerendi. In spiritu humilitatis et in animo contrito ꝛc.

Tollens patenam cum hostia dicens: Suscipe ꝛc. *San† ctifica quaesumus Domine hanc oblationem panis et praesta ut nobis unigeniti tui corpus fiat.*

Depone hostiam, patenam vero subtus corporale pone, deinde crucem fac super calicem dicendo: In nomine patris et filii et spiritus sancti.

Offerendo calicem dicens: Offerimus ꝛc. *San† ctifica quaesumus Domine hunc calicem vini et praesta, ut nobis unigeniti filii tui sanguis fiat.*

Depone calicem et custode cooperi. Levando manus in cœlum dicens: Veni sanctificator operis æternæ deus, benedic ꝛc.

Inclinatus dicens: Suscipe sancta trinitas ꝛc.

Vertens se ad populum dicat: Orate pro me peccatore fratres et sorores, ut meum et vestrum ꝛc.

Sequitur oratio secreta, et reliqua quæ dicenda sunt per ordinem in missali ponuntur.

Finita dicat: Dominus vobiscum, deinde Ite missa est.

Versus populum: Benedicamus domino. V. Sit nomen domini benedictum. V. Adjutorium ꝛc. *Coelesti benedictione benedi† cat nos divina majestas, pa† ter et fili† us et spiritus† sanctus.*

Inclinatus dicat: Placeat tibi ꝛc. *Meritis et intercessione istorum † et omnium sanctorum suorum salvet et protegat nos omnipotens et misericors dominus amen.*

Deinde: Dominus vobiscum.

Initium s. evangelii secundum Joannem.

Der *Recessus altaris* beginnt ohne Antiphon mit dem *Canticum trium puerorum*, dann *Laudate Dominum in sanctis, Ant. Trium puerorum* ꝛc.

V. Exurge domine adjuva nos, et redime nos propter nomen sanctum tuum. V. Domine deus virtutus et converte nos et ostende faciem tuam et salvi erimus. V. Domine exaudi ꝛc. *Dominus vobiscum.*

Nun folgen die heute noch üblichen Orationen, jedoch nur zur Auswahl; eine zu beten war Vorschrift.

Die *Vigilia mortuorum* und der Ritus der Beerdigung war dem römischen Rituale entsprechend. Selbstverständlich lag die Leiche während der Vigilien in der Kirche, wurde dann vom Priester zum Grabe geleitet. Das heutige Einsegnen in der Kirche, das dem Ritus durchweg in das Gesicht schlägt, war den Alten fremd.

Der *Ordo baptisandi* kennt nach der Spendung des Salzes ein besonderes Gebet über das männliche und ein besonderes über das weibliche Kind, eben so einen besonderen Exorcismus über den Knaben und einen besonderen über das Mädchen [1]).

Die Passauer Diöcese hatte einen *Ordo ad baptisandum puerum infirmum* im Gebrauche.

Nun folgen der *ordo ad visitandum infirmum cum oleo sancto*; *ad introducendam mulierem in ecclesiam post partum*; *benedictio salis et aquæ dominicis diebus*; *benedictio amoris s. Joannis*; *benedictio victualium in die paschæ* und die so merkwürdige *benedictio baculorum et capsellarum pro peregrinis*.

Diese *benedictio* lautet:

Pax domini sit super vobiscum. Et cum spiritu tuo. (Die Passauer gaben folgende Rubrik: *primo sacerdos recipiat stolam stans ante altare et peregrinantes flectent genua coram eo, habentes cum eis pileum vel pileos sacculos et bacculos. Sacerdos dicat*: *Deus in adjutorium* ꝛc. *Gloria patri*, *Kyrie eleison*, *Pater noster*, *Credo*. *Psalmus*: *Dominus regit me*. *Preces*: *Exurge Domine adjuva nos et redimę nos propter nomen tuum, Exurge domine deus et exaltetur manus tua, ne obliviscaris pauperum, perfice gressus meos in semitis tuis ut non moveantur vestigia mea, mirifica misericordias tuas, qui salvos facis sperantes in te, mitte eis auxilium de sancto, et de sion tuere eos)* [2]). *Oremus*:

---

[1]) Diese Eigenheit findet sich auch in der Agenda seu Benedictionale secundum usum sanctæ ecclesiæ Pataviensis. Venetiis impressum per Johannem hertzog 1498, und in der Agenda Pataviensis. Impressum in inclyta civitate Wienna per Joannem Winterburger 1514.

[2]) Die Passauer fassten diese Benediction etwas kürzer. Nach dem eben Bezeichneten folgt die Oration:

Domine Jesu Christe, redemptor mundi, qui beatis apostolis precepisti ut euntes in predicationem virgas sumerent, te supplici devotione deposcimus, ut digneris hanc peram et hunc baculum bene † dicere

Domine Jesu Christe mundi redemptor et conditor: qui beatis apostolis tuis præcepisti, ut euntes in prædicationem virgas sumerent, te supplici devotione deposcimus, ut digneris has capsellas et hos fustes bene†dicere: quatenus ipse qui ista in signum peregrinationis et suorum corporum sustentationem sunt recepturi, tuæ cœlestis gratiæ recipiant plenitudinem, ut in iis munimen tuæ benedictionis percipere possint: quemadmodum virgam Aaron in templo domini florentem ad repellendam judaicam perfidiam benedixisti: ita et hoc signaculo servos beatorum apostolorum petri et pauli ad limina adorare pergentes; ab omnibus peccatis absolvas: ut in die judicii ab impiis seperati: in dexteram sint partem coronandi. Per D. N.

Domine Jesu Christe fili dei vivi, qui recto incedentibus itinere pius es auctor, te suppliciter exoramus, ut has peras et hos baculos tua bene†dictione consecrare digneris et præsta piissime pater, ut hi famuli tui N. qui has peras in humeris suspenderint et hos baculos tua bene†dictione in manibus portaverint, opere benedictionis tuæ repleantur. hic et ubique defensionis tuæ auxilio muniantur. P. D. N.

---

quatenus qui hunc in signum peregrinationis et sui corporis sustentationem accepturus est, celestis gratiæ recipiat plenitudinem, ut in eis munimina tuæ benedictionis percipere possit et sic ut virga Aoron in templo domini florens a rebelli se judeorum numero ipsius videlicet stirpe se junxit: ita et hunc fidelem tuum hoc signaculo sanctorum tuorum N. patrocinia petiturum: ab omnibus punctis absolvas, quo in die judicii ab impiis seperari et in parte dextera mereatur collocari. Per D. N.

Ant. Advenerunt nobis dies pœnitentiæ ad redimenda peccata ad salvandas animas.

Oremus: Signaculum dei patris et filii et spiritus sancti sit super hanc peram et hunc baculum quem vult famulus tuus gestare pro signo peregrinationis ut qui illum portaverit, tutus et defensus existat ab omnibus humanis et diabolicis insidiis præstante domino nostro Jesu Christo.

Ant. Commendemus nosmetipsos in multa patientia per arma justitiæ virtutis dei (Tunc det singulis baculos et peras dicens) in nomine domini Jesu Christi accipe hanc peram et hunc baculum in sustentationem itineris ac laboris tui in via peregrinationis tuæ ut devincere valeas catervas inimicorum et pervenire ad limina sancti petri quo pergere cupis, ut per acto itinere tuo bene castigatus et bene salvus atque emendatus cum gratiarum actione reverti ad propria merearis. Quod ipse prestare dignetur. Qui vivit ɔc.

(Hic det eis capsellas et baculos ad manus.)

Accipite has capsellas et hos fustes et pergite ad limina apostolorum petri et pauli in nomine patris et filii et spiritus sancti et per intercessionem beatæ dei genitricis virginis marie et omnium sanctorum: mereamini in hoc seculo accipere remissionem omnium peccatorum et in futuro consortium beatorum: accipientes has peras et hos baculos itineris vestri in nomine domini, qui Tobiæ angelum raphaelem ad custodiam misit: ut ipse vobis angelum suum bonum custodem mittat: qui vos ad loca destinata perducat et ad patriam reducat. Omnipotens sempiterne deus humani generis reformator et auctor, qui Abreæ puero tuo percepisti ut iret de terra nativitatis suæ et veniret in terram promissionis quam ei daturam per miseras: nec non et populum israeliticum in deserto adorandum multis prædigiis venire fecisti: hos quæsumus ad beatorum apostolorum petri et pauli limina adorare pergentes ac redeuntes a periculis omnibus eruas et a peccatorum nexibus absolvas: et tu qui es vera vita in te confidentibus eorum iter bene disponas: ut inter omnes

---

V. Prosperum iter faciat tibi deus salutarium nostrum. Oremus: Exaudi nos deus noster et viam famuli tui in salutis dignare prosperitate dirigere, ut ad omnes casus secularium varietatum tuo semper protegatur auxilio. P. D. N.

Ant. In vias pacis dirige nos domine

Ps. Benedictus.

Oremus: Deus infinite et imense majestatis, quem nec spatia locorum nec intervalla temporum ab his quos tueris abiungunt: adesto famulo tuo in te ubique confidente et per omnes vias quas iturus est dux ei et comes esse dignare, nihil ei adversitatis noceat, nihil difficultatis obsistat, omnia sint prospera et sub ope dexteræ tuæ quicquid juste poposcerit celeri consequatur effectu. P. D. N. (Deinde aspergantur.) In Nomine Patris ɔc.

Benedictio pro redeuntibus: Sacerdos primo dicat Ps. Levavi oculos meos ɔc. Kyrie eleison, Pater noster.

V. Salvos fac fideles tuos Deus meus sperantes in te. Domine exaudi. Dominus vobiscum.

Oremus: Da nobis quæsumus domine qui famulum tuum post longas peregrinationes et moras itineris suæ patriæ reddidisti incolumem ita et in eodem placatus nobis supplicationibus concedas ne jam ultra deviet a viis tuis sed te pro sequente secura in devotione permaneat. P. D. N.

Deinde aspergantur aqua benedicta id est aspersio.

hujus sæculi perturbationes tuo protegat auxilio. Mitte eis domine angelum tuum, quem Tobiæ famulo tuo comitem dedisti, ut ubicunque manserint sit illis defensor contra insidias omnium inimicorum visibilium et invisibilium: quatenus leti et incolumes ad nos iterum redire valeant, præstante Domino Jesu Christo.

(Hic prosternant seu inclinant se humiliter ante altare et dicatur psalmus 90 Qui habitat in adjutorio altissimi ꝛc. Canticum: nunc dimittis servum ꝛc. Gloria, Kyrie eleison. Pater noster.)

V. Tu mandasti, mandata tua custodiri nimis,

V. Utinam dirigantur viæ vestræ ad custodiendas justificationes vestras.

V. Salvos fac servos tuos et ancillas tuas Domine deus meus sperantes in te.

V. Mitte eis domine auxilium tuum et sana eos de interitu eorum.

V. Vias tuas Domine demonstra mihi et semitas tuas doce eos.

V. Angelis suis mandavit de te, ut custodiant vos in omnibus viis vestris.

V. Esto eis Domine turris fortitudinis, a facie inimici.

V. Domine deus virtutum converte eos et ostende eis faciem tuam et salvi erunt.

Domine exaudi, Dominus vobiscum.

Oremus: Exaudi domine preces nostras et iter famulorum tuorum propitius comitare: atque misericordiam tuam sicut ubique es ita ubisque largire: quatenus ab omnibus adversitatibus tua opitulatione et defensione justorum desiderato potiantur effectu et gratiarum referant actiones. P. D. N

Exaudi nos Domine et iter famulorum tuorum inter vitæ hujus pericula tuo semper protegatur auxilio. P. D. N

Domine deus pater optimus: qui es ductor sanctorum et dirigis itinera justorum dirige angelum pacis cum omnibus famulis tuis, qui eos ad loca destinata vel optata perducat; sit eis comitatus jocundus. Nullus viæ aut vitæ surripiat inimicus: procul ab eis fit malignorum accessus et comes dignetur esse spons sancti. P. D. N.

Deinde dicat canticum: Benedictus dominus deus.

Oremus: Adesto domine supplicationibus nostris et vias famulorum tuorum N. in salutis tuæ prosperitate dispone: ut inter omnes viæ et vitæ hujus varietates tuo semper protegante auxilio. P. D. N.

In reversione peregrinorum.

Psalm. Ecce quam bonum ꝛc. Gloria. Kyrie eleison. Pater noster.

V. Benedicti qui veniunt in nomine domini. Deus dominus illuxit nobis. Domine exaudi.

Oremus: Deus humilium visitator, qui fraterna nos dilectione consolaris pretende societati nostræ gratiam tuam, ut per eos in quibus humanitas labitur tuum in nobis sentiamus auxilium.

Da quæsumus operans deus, ut his famulis tuis, quos ad nos incolumes redire fecisti, quodquod in mente fragilitate dereliquerint tu propitiatus dimittas. P. D. N.

An diese Benediction schlossen sich an die sieben Busspsalmen, die Litanei aller Heiligen mit den gewöhnlichen Gebeten.

Von grosser Wichtigkeit ist der *Modus prædicandi.*

(*Sermonis alicujus prohemium. In die solenni ad populum vulgarem.*)

Petite et accipietis. Joh. XVI.

Die Almechtigkait Got des vaters von himelreich, dy weishait seins aingepornen Sun Jesu Christi, die genad vnd einfluss des hailigen geistes, die hilff vnd barmhertzigkait der lobsamen kunigin iunckfrawen Marie, vnd auch die gmainschafft aller hailigen die komen vns zu hilff vnd zu statten in allen vnsern nottn vnd angsten vnd bestatten vns in ainem rechten vnd vesten cristenlichen glawben vnd in allen gutten tugenthafftn werichen. All die das begern die sprechen mit andacht irs hertzen Amen.

(*In festo mediocri.*)

Der frid vnd die gnad vnsers lieben herrn Jesu christi, die hilff vnd trost der junckfrauen Marie vnd aller gottes hailigen, Auch die beschirmung des heilign Creutz sey alltzeit mit euch vnd mir, vnd behuete vns vor aller widerwertickait leibs vnd der seln. Das verleich vns die barmhertzigkait gottes sprecht mit andacht Amen.

(*Prohemium commune.*)

In ainem waren vestn christenlichen glauben, In stater hoffnung, In ainer volkomen lieb. Auch in allen guetten christenlichen werken. Behalt vns die barmhertzigkait gotz allzeit. Sprecht mit andacht eures gemuets Amen.

(*Statim post Thema in principio assumptum vulgaricetur sic dicens.*)

Ir kinder christi dy wort die ich am anfanck geredt hab in latein, sein di zw teusch Ir schult pitten so werd ir nemen oder gewerdt. Dise wort schreybt uns der hailig Ewangelist vnnd zwelffpot saind Johans am xvi tail seiner ewangeli, vnd auss den wortn oder bey den wortn schult ir merckhen vierlai ding. Das erst von dem gepett wenn es ist gar ein grosswierdigkait vnd nutzperkaitt dem menschen. Das ander wann oder warumb der mensch sol pittn. Das drit wie ain mensch sol pittn. Das vird was er doch sol pittn das er von gott mug gewerd werdn vnd nemen. Von den vier dingen hab ich ewer lieb ain klain ding gedacht zu sagenn, das mag ich nicht volbringen on sonder gnad vnd einfluss des hailigen geists. So sullen wir vns ain pottn erweln, den got nit mag verzeichn, daz ist die muter der genadn vnd barmhertzigkait, die lobsame kunigin iunckfraw Maria, die sollen wir sendn zu pottn den allmechtigen got, das sie vns erwerb gnad, mir zereden vnnd euch mit andacht zu horen. Also das gott der herr davon gelobt werde, vnd wir arm sundig menschn davon gelobt werde und wir arm sundig menschen davon gespeist vnd in vnsern leben gepessert werdn, vnd die armen ellendn gefangen selle in den weitzen davon getrost werden. Darumb so sprech ain yeder mensch mit andacht seins hertzen ain englisch grues, vnd sprech Gegrust. *Petite.* Ir solt pitten, so werdt ir nemen. Nu ir seligen kinder gotz. Ich kum wider auf mein furgelegte wortt, die der Herr Jesus selbs geredt hat in dem Ewan. Joh. an dem xvi vnd dabey ist zemercken, am erstn von der wirdikait des gepetz, was ist wirdiger dan das andechtig gepet des menschen, damit er mit got red, alss vns dann beweyset der hailig christnlich leerer sand Augustin, der also sphricht. Mensch, dein gepet das red zu got, wenn wann du list, so red got mit dir. Aber wann du petzt, so red stu mit got dein notturft.

(*Et sic consequenter pronuncia secundum ordinem quæ tibi concepisti pro populo pronunciare. Finito autem sermone isto conclude.*)

Nun rueff wir an die gnad vnd barmhertzigkait des herrn, das er vnns verleich fristung vnser tag, alslang daz wier pessern vnser lebn, vnd pussen al vnsr sund, vnd sein huld verdien hie auff erden vnd bestetig vns in ainen rechtn vestn christlichen glaubn hintz in vnser letzs end, vnd verleich vns ain ware reu, ein lautere beicht, vnnd ain vollkommene puess vber all vnser sund, vnd hab vns beschaffen an vnsern lesten zeiten sein werden leichnam vnd die heiligkait der heiligen olung, vnd vnserm̃ leben ain guts end, vnd darnach das ewig lebn. Das verleich vns got der vater, got der sun, got der heilig geist. Amen.

(*Et sub talibus continue indicere hic debes festa verbis*).

Ir Salign kinder gots, merkht die heilig zeit in der kunftigen wochn, damit das wir das darbass mogen loben vnd eren die liebn heiligen, als sie des wolwirdig sein, vnd wir auss dermassen durftig.

Zum ersten kund ich euch den heiligen Suntag, der alsuill ist gesprochen als ein versuentag. Ob sich indert ein mensch vergessen hiet in disen vergangen achttagen an seiner arbeit. Es sey mit wortn oder mit werckn, mit kirchgan, mit almusen geben, oder an seinem gepet, der sol sich heut verainen mit dem almachtigen got, vnd rueff an sein barmhertzigkeit, das er ym dz wel vergeben durch seiner pittern marter willen.

Morgen kund ich euch den abent des heiligen zwelffpottn vnd himelfursten N. den peut ich ze fastn bey dem pann vnd pey christenlicher gehorsam ainem yeglichen menschen, der da mag vor jugent, vor alter oder vor kranckheit.

Hintz Eritag so kund ich euch desselben himlfursten tag und hochzeit, der mit seiner marter vnd mit seinen hailigen leben hat verdient daz ewig leben, den selbigen tag peut ich euch zu feiern pei pan, vnd pei christenlicher gehorsam nichts anders ze thun noch ze beginnen, nur was ain lob vnd er sey dem almechtigen got, in dem nam des heiligen Zwelfpottn als in des gniessen welt an seel vnd an leib.

Hincz mittichen kund ich euch den tag und hochzeit des heiligen herrn sant N, der mit seiner marter vnd mit seinem heilign lebn hat verdient, dz ewig lebn. Wo ir dann seit oder werdt an ewer arbait, Do solt ir yn anrueffen mit vleiss vnd andacht ewrs hertzn, daz er ewr pot sei hintz dem almechtigen got, das er verker alles das, dz euch anligendt ist an seel vnd an leib, vnnd euch erwerbe nach disem lebn das ewig leben.

Nicht mer habt ir genenniger heilign in diser kunfftign wochen, Nun rueft an die heilign vnd all gotsheilign vnd mariam die mueter der barmhertzigkait, vnd als himlisch hier, dz sie vnser pot sey zw dem almechtigen got vmb all den geprechen, angst vnd not, die vns vnd der heiligen mueter der christnheyt anligen sein, an sel oder an leib. Dz dann der almechtig got verwandel vnd verker durch seiner heiligen barmhertzigkait willen.

Petitiones pro vivis in speciali.

Nu pittet den parmhertzign got in andacht ewrs hertzn vmb gnad, vmb frid, vnd umb ein gnedigs wetter, vmb die frucht, wo wir sie haben, dz die got behuet mit sein gotlichn gnadn. Ave maria.

Auch helfft mir ze pitten vmb dy zway gericht, vmb das geistlich, vnd umb daz weltlich, vmb das geistlich, dz ist vmb vnsern heiligen vatter den Bapst N. zu Rom, vmb all Cardinall vnd vmb all Ertzbischolf, vnd vmb all geistlich ordnung, vmb all Briesterschafft vnd gelert leut. Ave maria.

Vmb das weltlich, vmb vnsern genadigisten remischen keiser N., vmb vnsern weltlichen Fursten der land, vmb Freiherrn, Grafen, vmb Ritter vnd vmb knecht, vnd vmb al die, den daz schwert in die hant gesegent ist, daz sie beschirmen sullen arm leut, wittib vnd waisen, daz gott Ir beschiermer sei vor allenn yren veinten sichtig vnd vnsichtig. Ave maria.

Bit auch got vmb all gmainschaft aller cristenheit das vns got bestadt an ainem rechtn warn christenlichen glauben. Ave Maria.

Auch helfft mir ze pittn vnsern herrn umb all witib vnd waisen, vnnd vmb al betrubte traurige hertz, das sy vnser herr heut trostn well mit sein gottlichn gnaden. Ave maria.

Helfft mir got ze pittn vmb al schwanger christn fraun, dz sy vnser lieber herr gnedigklich empind von ihr schwat, vnd verleich yn ain frolichn anplick an yrer gepurt. Ave maria.

Helfft mir vnsern herrn ze pittn vmb all treu arbaiter vnd arbaiterin, vnnd vmb al todsunder vnd todsundrin, dz sy got gnedigklich beker von yrn sunden. Ave maria.

Auch helfft mir ze pittn vnsern herrn umb all krankh leut, das sy got gsund mach an leib vnd an seel, vnd umb all hauss arm leut, die da vor armut dz gegenwurtig gotzhauss nicht besuechen mugen, dz sy got tailhafftig mach aller gutn werch, dy herin geschehen. Ave maria.

Helfft mir vnsern herrn ze pittn umb al die, dy mir ye guet habn gethan, sy sein lebendig oder todt, vmb die lebendigen, das in got fryst yr leben, vmb die todtn, das sich vnnser herr genadigklich erbarm über sie. Ave maria.

Auch helfft mir vnsern herrn ze pittn umb al die, dy des gotzhauss stifter und furdrer sein, dz got ir ewiger lon sei. Ave maria.

Auch helfft mir vnsern herrn ze pittn vmb al die, dy auff dem gotzweg sein. Es sei gen Rom, gen Ach, gen sandt Jacob, gen Zell, oder wo sie seind in dem Namen gotz, dz sy got frolich wider haimher sent mit mern freuden vnd mindern sundten. Ave maria.

Besunderlich ain yeder Mensch der pitt vor sich selber, ob yndert ain mensch wer vor mein augn dem vnser herr wolt vrlab geben von diser welt, Es wer an disem tag, an diser nacht, in diser wochn, in disem monadt, oder in disem Jar, das ym got verleich an sein lesten zeitn, ain ware rew, ain lautre peicht, ain vollkommne puess, vnd nach diesem leben daz ewig leben, amen. Ave maria.

Petitiones pro defunctis in speciali.

Nu haben wir dann gepetn vmb die lebentigen, so sollen wir nicht vergessen der armen elendn Seln, davon bitt ein yeder mensch vmb seines vater sel, umb seiner mueter sel, umb all seiner voruodren sel, vmb aller der sel, davon euch oder mir ye gut ist geschehn, ob der sel aine in pein oder leidn wer, das vnser lieber herr wel ansehen die gutthat vnd

wel erhorn vnser gepet, und nem sie zw dem ewigen leben. Ave maria.

Auch helfft mir vnser herrn ze pittn umb all glaubhaftig seln, vmb all vergessen seel, die nichts anders habn, alss das gemain gepet. Ave maria.

Auch helfft mir ze pittn vnsern herrn umb aller der seel, der leichnam hie rast bey dem gegenwurtigen gotzhauss, oder wo sie bestat sein in dem namen gots, daz sich got gnediklich vber sy erparm. Ave maria.

Auch pit got den herrn vm aller der sel, die sich meinem herrn, mir vnd meinen geselln in vnser gepet befolhen haben, das sie vnser lieber herr nem an yrn lesten zeiten von dem leben zu dem ewigen leben. Ave maria.

Confessio generalis et longa.

Das ewer gepet got dem herrn dester genamer werd, so rainigt ewr gewissen mit der offnen peicht vnnd sprecht mir nach. Ich sundiger mensch vergich got dem herrn, vnser lieben Frauen, alln gottes heiligen, vnd euch, Briester an der stat gots, aller der sunnd, der mich got schuldig weiss, die ich ye begangen hab von meinen kindlichen tagn vntz auff den hewtigen tag Ich gib mich schuldig, das ich gesundt hab, mit den fünf synnen meins leibs, mit sehn, mit horen, mit kosin, mit greiffen, mit geen, mit steen, vnd mit allen meinen glidern, das ist mir laid, vnd rewet mich auss gantzen meinem hertzen.

Ich gib mich schuldig, das ich gesund hab an den zehen pottn vnsers herrn, das, ich meinen schepfer nie lieb gehabt hab von gantzen meinem hertzen, von gantzer meiner sel, von gantzn meinen krefftn vnd mein eben christen menschen alss mich selber, das ist mir laidt. Ich gib mich schuldig, das ich gsundt hab an den sibn heiligkaitn, an meiner tauff, an meiner fiermung, an dem heiligen ol, an meiner kanschaft, an meiner gevaterschaft, an meiner peicht, an meiner puess, das ich der nie volfuert hab alss gantz vnd als andechtigklichen als sie mir auff gesetzt sein, daz ist mir laid. Ich gib mich schuldig, das ich gesund hab, an den sechs werk der heilign parmhertzigkait, das ich den hungrign nit gespeist hab, den durstigen nit getrenkt hab, den nackatn nit gewant hab, den elenden nit behawst hab, den gefangen nit getrost hab, den tottn nit begrabn

hab, wie ich daran gesunndt hab ist mir laid. Ich gib mich schuldig, das ich gesundt hab mit den sibn todsundn, mit hochfart, mit geytigkait, mit vnkeusch, mit neid, mit hass, mit Zorn, mit vberessen, mit vberdrinken, mit tragkhait am gotzdinst, mit liegn, mit triegn, mit spottn, mit schelten, mit fluechen, mit nachreden, wie ich dann gesundt hab ist mir laidt. Ich gib mich schuldig, das ich gesund hab geund, steund, ligund, sitzunt, slaffunt oder wachunt, mit mir selber oder mit andern yemantz. Herr got wie du die sund an mir erkenst, sie sein totlich oder lasslich, heymlich oder offenlich. So sein sie mir laid vnd rewn mich von gantzn meinem hertzn. Ich gib mich schuldig, das ich mich versundt hab, an dem werden fronleichnam vnsers herrn Jesu christi, das ich den alss wirdigklich nit entpfangen hab vnd als andachtigklichen als er sein ist wol wirdig, vnd ich armer sunder oder sundrin durfftig bin das ist mir laid. Also gib ich mich schuldig auff deinn genadt vnd auf dein gruntlose barmhertzigkait vnd pit gnad. Hochgelobte kunigin muter Maria, vnd alles gottes heyligen wellet für mich piten. Das mir got mein leben frist als lanng, das ich mein sund puess, vnd sein gotlich huld erwerb. Vnnd pit euch, Brister an gottes stat daz ir mir ablass sprecht vber all die sund, vnd vber all mein vergessen sund, wann sie mir laid sein vnd trewen mich auss gantzen meinem hertzen. Naigt ewer haubt gegen dem almechtigen got vnd sprecht in grosser diemutigkait: Guetiger barmhertziger gott biss gnedig mir armen sundigen menschen: *Misereatur ꝛc. Indulgentiam ꝛc.*

Hebt euch frolich auff als sich Maria Magdalena auffgehabn hat do ir vergeben worden sein alle ire sunde. Ablas vnd vergebung eurer sund, fristung ewrs lebens hab ich gepettn vnd nach dem leben das ewig leben. Amen.

Nach ainer offnen peicht, gehort ain offne puess. Ich gib euch zw puess, dz ain yeder mensch zu lob dem almechtigen got, der hailigen wandlung sprech 3 Pater noster, vnnd seiner werden muetter so vil Ave maria, das sie gott für vns pitt, das er vns gnedig sey, vnd das er vns erhoer in vnserm gepet.

Alia confessio brevior et generalis.

Ich armer sundiger mensch vergich got dem almechtigen, der hochgelobten kunigin junkfrauen Marie, allen gotes heiligen

vnd euch Brister an der stat gots aller der sund, der mich got schuldig weiss, die ich je begangen hab von meinen kindlichn tagn, vntz auff den heutigen tag, sie sein Todlich, Lesslich, Haimlich, Offenlich, Wissenlich oder vnwissenlich, mit mir selbs oder mit ander yemants, so gib ich mich schuldig vnd pit gnad. Ich gib mich auch schuldig, das ich mich versundt hab, an den funff sinnen meines leibs, mit Sehn, mit Horn, mit Kostn, mit Greifen, mit Gen, mit Sten, Wie ich mich denn versundt hab, so sein mir all mein sund von hertzen lait und trewn mich. Und pit euch Brister ir welt mir ablas sprechen an der stat gots vber all mein sund Zu aim zaichen naigt euch, und klockht an euer hertz, und sprecht Gutiger parmhertziger got, biss genedig mir sundign menschen.

Ultimo tali conclude modo.

Ir lieben kinder christi. All die sich her habn gesambt in lob vnsers lieben herrn vnd der lieben junkfrawen mueter Maria vnd alln gottes heilign vnd den armen selen zu hilff vnd zu trost, die ir sund reundt vnd die in ainen gueten fursatz sein, die emphahent den gewonlichen antlas bey vnserm gegenwurtign gotz hauss N. Auch von yeder mess 40 tag todtlicher sund, vnd 80 leslicher. Damit den antlas vnnd alle ewre guete werk spar euch got vnntz an die weil vnd zeit, das euch annders nichts gehelffen mag noch kann, wenn was eure guete werch für euch bringund sein. Damit ewer leib vnd Seell, treu vnd eer setz ich in den Schild vnd scherm des almechtigen gotz, in dem nam des Vatters, des Suns vnd des hailigen geistes. Amen.

De copulatione matrimonii.

Ir Saligen. Seid euch vnser lieber herr gesandt hat zw zewgnus, ze stifften den orden der heiligen kanschaft [1]), So

---

[1]) Berthold Pürstinger sagt (Tewtsche Theologey. München 1528. fol. cap. 99): Die Eee oder kanschaft ist ain gerechte zesamfüegung mans vnnd weibs, souern dieselben personen ze heyraten nach recht zuelässig sein vnnd vnzert vente gwondliche beywonung halten. Dieselb kanschaft wirt angehebt im heyratmachen vnd beslossen durch beder personen vergleichtem willen, darnach geoffenbart mit jren ausgesprochen wortn oder verständigen zaichen vnd bestattigt mit priesters zesamgeben. Zulest volendt mit fleischlicher vermüschung.

pit den almachtigen gott, das er also gemacht vnd behalten werdt, das davon gott gelobt werdt, vnnd sy da mit behalten seel vnd leib, vnd nach diesem leben das ewig leben. Amen.

Zu dem ersten mal frag ich euch, ob yemant wesset ainerlay handl, es wer von freuntschaft, gevatterschaft, oder von verheissn oder welcherlai sach daz war, davon die heirat hinach zerstort mocht werdn, der meld das.

Interoga de nomine viri et mulieris. Et primo dicatur viro.

Ich frag dich N. auf dein trew vnd auf dein gewissn, ob du die kantschaft yemant anderen im schimpf oder im ernst versprochen habst, wenn allein der junkfrawen N., die do gegenwurtigklichn stet, zu erstnmal. *Secundo, tertio.*

Zum andern mal frag ich dich N. auff dein gewissen vnd auf dein trew, Ob du die junkfrawen N. gern vnnd vnbezwungenlich zu ainem Eelichen kanweib nemen wellest.

Ich frag dich auch B. auf dein trew vnd auf dein gewissen, ob du die kanschaft yemant andern im schimpf oder im ernst versprochen habst, wenn allain dem N., der da gegenwertiklichn steet, zum erstn mal. *Secundo et tertio.*

Zum andern mal frag ich dich N. auff dein gewissn vnd auf dein trew, Ob du den N. gern vnd vnbetzwunglichn zu ainem Eelichn kanman nemen wellest.

Queratur tunc hic de annulis quos eorundem si habent ministrabis digitis. Et postea utrorumque receptis dicitur manibus viro.

Ich befilch dir N. die junkfrawen auff dein seel vnd auf dein trewe, das du sie nicht lassen wellest in kainerlay truebsal oder not, wie das vnser herr an sie fuegt, vnd als du got an den jungsten tag darumb antwurten muest.

Auch dir Barbara befilch ich den N. auf dein sel vnd auf dein trew, das du yn nicht lassn wellest in kainerlai trubsal oder not, wie das vnser herr an yn fuegt, vnd als du got an dem jungsten tag darumb antwurttn muest.

Gotliche kanschaft als vnnser herr gestift, geordent vnd gwirdickt hat, in dem hailign paradiss, die selbig kanschaft vnd ewer baider willn, das bestatt ich an gottes stat. *In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen.*

Den Schluss bilden *modus audiendi confessionem, modus absolvendi peccatis* und Formulare vom Beichtscheine.

Die Priester der Wiener und auch der Passauer Diöcese benützten hie und da Osianders „Ordnung wie man Tauffet, bisher im Latein gehalten, verteutscht" [1]. Nausea versuchte diesem Unterfangen entgegen zu treten und wollte die Würzburger Taufordnung [2]) einführen, scheiterte aber an dem Widerwillen Ferdinands gegen eine in deutscher Sprache abgefasste Agenda.

Nausea liess sich die Kanzel sehr angelegen sein, predigte eifrig und viel [3]: die Vorkommnisse mit den Wiedertäufern gab dem sonst so ruhig und milde predigenden Nausea

---

[1] Nürnberg. 1524. 4. 8 Bltt.

[2]) Ordnung der Tauff nach wirtzburgischer Rubriken von wort zu wort verteutscht. s. l. et a. 4º 7 Bltt.

[3]) Mit frewden gieng ich in Tempel ein,
da war Ersamer Rath vnd gemein
Versammelt zu hören Gottes wort,
Wie sich geburt an solchen ort.
Vil tausent menschen standen da
Vnd predigt Bischof Nausea,
Wie er dann pflegt zu aller Zeit
Sein schafflein zgeben selbs die weidt

erzählt Wolfgang Schmelzl (Ein Lobspruch der Stadt Wien. 1548. Ausgabe von Karajan djj). Vergl. Solidi Quærela Musarum seu de studiorum humanitatis contemptu elegia. Viennæ 1546. 4. Am 5. Sept. 1543 schrieb Ferdinand aus Znaim: Excusationem absentiæ tuæ humilem clementer admittimus, singulari etenim et gratiosissimo nobis est beneplacito, quod te hisce gravissimis et formidandis bellorum casibus Vienna apud plebeculam tibi concreditam contineas, illique in summa hac calamitate, verbi divini prædicatione solatio sis et cohabites. (Nauseæ Epist. Miscell. c. l. p. 364). Am 8. Mai 1543 hatte Nausea den königlichen Befehl erhalten, von der Kanzel aus das Volk zu ermahnen „ire Hilf vnd Steur zu dem paw der Stadt Wien darzureichen". — Acten des n. ö. Regiments. — Am 10. Januar 1539 sagte ein Bericht an den Cardinal Farnese: et Dio volesse che in Germania fussero quaranta Predicatori simili al Nausea, che per judicio di questa Maesta et di molti che sanno si potrebbe sperare una grandissima reduttione di molti populi, et in effeto in pulpito et viva voce é mirabile, come si ha per publica fama non meno delli heretici, che delli Catholici. (Laemmer, Monumenta Vaticana, Friburgi 1861, 8. p. 209).

manchen herben Stoff. 1545 wurde in Wien der Wiedertäufer Oswald ertränkt, am 22. November 1546 die Wiedertäufer Hanns Staudach, Anton Reym, Blasy Beck und Leonhard Schmid geköpft; 1549 Bruder Michel Marthiller, „evangelischer Diener, sammt seinem Weibe Liesel" eingekerkert; Beide entkamen jedoch bei Gelegenheit einer ausgebrochenen Feuersbrunst dem Kerker. Der dritt Entflohene, Hanns Schuster, wurde wieder eingefangen und am 7. Juni 1550 in der Donau ertränkt. Diese drei wurden schon vor 3 Jahren zu Traburg in Oberkärnten eingekerkert und später dann nach Wien geliefert, 1550 wurde der seit 1546 gefangen gehaltene Hanns Gunzheim ersäuft [1]). Am 27. Juli 1549 wurde der Wiedertäufer Christoph Hebenstreit verbrannt. „Ist ein Edelmann gewesen. Diesen jammerlichen tott hab ich gesehen zu Wien auf dem Griess" [2]).

Während der Frohnleichnams-Procession des Jahres 1549 (am 27. Juni) schlug ein fanatischer Bäckergeselle dem Priester die Monstranz aus der Hand.

„Den 27 tag Junii ist durch einen losen Menschen (seines hantwerg ein pecken jungen) das hochwürdig Sacrament mit sambt der Monstranzen auf die Erdt geworfen worden zu Wien auf dem Graben, beschehen vor eines Zinngiesser haus. Zu einem Zeichen hat man ein klain Hietl dahin gebaut, als noch heudt zu tag noch da stet. Als auch mir onzaigt ist worden, ist der Peckenjunge herausgeloffen aus dem Zieglhaus und dem briester die Monstranz mit gwalt genumen und gesagt: das euch Gott scheunt, was thut ihr eurem Gott fir ain Er, auff das Ir inn also herumtragt in dem Koth" [3]).

Dass Nausea selbst das Allerheiligste getragen und dass ihm der Bäckergeselle die Monstranz aus der Hand geschlagen, wird gewöhnlich angenommen, erzählt, gedruckt und weiter verbreitet, lässt sich aber nicht beweisen.

---

[1]) Archiv für Kunde öst. Geschichtsquellen. 1850, I. S. 86, 87, 88, 89.

[2]) Zeibig, Aufzeichnungen der Klosterneuburger Stiftsdechante (Notizenblatt, 1854, S. 316).

[3]) Zeibig, a. a O.

Die theologische Fakultät und der Official des Bisthums beantragten zur Sühne des Frevels und *in perpetuam rei memoriam* auf dem Platze, der diesen Frevel gesehen, eine Kapelle zu erbauen und in diese Kapelle die *Corporis Christi* Bruderschaft zu verlegen, oder wenigstens an diesem Platze eine steinerne Säule aufzurichten.

Ferdinand lehnte die Erbauung einer Kapelle ab und zwar wegen Enge der Strassen und der Nähe der St. Stephanskirche, dagegen befahl er die Säule aufzurichten und bei der Procession in der Oktav des Frohnleichnamsfestes hiebei ein Evangelium und die Collecten zu lesen [1]).

Ueber den Thäter fällte der Magistrat Wiens folgendes Urtheil: der Thäter soll durch zwei Monate in ein einzelnes Gefängniss gelegt, mit Brod und Wasser gespeiset, am Leib castigiert, durch gelehrte, verständige Personen besprochen, ob er sich von seinem Irrthum abwende und dann zum Tode verurtheilt werden.

Ferdinand tadelte zuerst das langsame Verfahren, denn seit dem Juni sei es eine geraume Zeit, strich die zwei Monate mit der daran hängenden Pein und befahl, gelehrte Männer zu ihm zu senden, um ihn zu bekehren und ob er sich bekehre oder nicht die Todesstrafe zu vollziehen [2]).

Rector der Hochschule und der Official wurden nun vom Magistrat aufgefordert, solche Gelehrte beizuschaffen [3]). Am 12. November 1549 wurde er hingerichtet [4]).

---

[1]) Prag, am 26. Aug. 1549. Orig. im fürsterzbisch. Consistorial-Archive Wien. Diese Säule wurde errichtet, in die Mauer ein breiter Stein befestiget, an dem rechts lateinisch, links deutsch Folgendes eingemeiselt wurde: Anno Christi 1549 die Junii 27 qua octava Corporis Christi Christiano ritu agebatur quidam civis, nomen cum ipso damnatum, ipsum Corporis Christi Sacramentum e manibus sacerdotis gestantis vi raptum hoc loco cum impiis blasphemiis humi dejecit, ob quod facinus scelerato illi lingua manusque præcisæ et corpus reliquum flammis exustum est, cujus horrendi facinoris pönæque monumentum exempli vitandi ergo hic positum est.

[2]) Prag, am 18. Oct. 1549. Orig. a. a. O.

[3]) Wien, 22. Oct. 1549. Orig. a. a. O.

[4]) Erstlich ist er gefürt worden (von dem Schergenhaus) auf einem wagen darauff ein Pinn mit laden, ist er darauff gewesen, als dann hat

Mit dem Domcapitel stand Nausea auf gutem Fusse. Die Visitatoren des Jahres 1544 hatten gefunden, dass die Domherren den Dechant Wolfgang Institor an der Spitze den Gottesdienst mit Singen der *horas canonicas* und des Completoriums verrichten und geziemenden Wandel seien. Das Capitel klagte aber, dass ihm der Bischof Nausea den Jordankeller, der Landschreiber, Kaspar Strasser, dagegen Grundholde entzogen habe.

Nach dem Ableben des Dechanten ernannte das Capitel den Custos Georg Reichart zum Dechant und den Domherrn Johann Sterl zum Custos und baten den König Ferdinand um Genehmigung dieser aus eigener Machtvollkommenheit vorgenommenen Ernennungen.

Ferdinand wies diese Eigenmächtigkeit zurück und ertheilte dem Capitel einen derben Verweis [1]).

Auf das Ableben Obersteins wurde der 1549 aus Italien für den Lehrstuhl des Kirchenrechtes berufene Martin Bondinarius präsentirt. Am 23. Dezember 1552 reversirte er, dem Gottesdienste gebührend vorzustehen und seinen Bart scheren zu lassen [2]).

Die Burgpfarre war unter Nausea gut versehen. Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: Pfarrer Peter Krembling verrichtet den Gottesdienst mit einem feiertäglichen gesungenen Amte oder gesprochenen Messe, durch das Jahr hinum mit täglich gesungener Vesper [3]).

Don Diego Sagona hatte neben dem Kloster der Minoriten ein neues Spital erbaut und dotirt. Ferdinand vermehrte diese Stiftung mit 36 Plätzen und verordnete aus Worms am 13. April 1545, dass Diego Sagona diese 36 Arme zu präsentiren habe,

---

im der Zichtiger mit einer Zangen die Zungen herausgenommen und halbe abgesnitten geschehen an dem ortt da er das hochwürdig Sacrament hat ungeehrt, darnach hat Im der Zichtiger im Namen meister Gallus all bed henndt abgeschlagen, darnach ist er geschlayfft worden, hat er gesagt: Herr in deine henndt befiel meine geist. Darnach hat man pracht den Menschen für das Stubenthor und in auf der Gemswayd verprennt zu einen aschen. Zeibig, Aufzeichnungen der Klosterneuburger Stiftsdechante (Notizenblatt, 1854. S. 316).

[1]) Acten des k. k. gemeinsamen Finanz-Ministeriums.

[2]) Klosteraths-Acten.

[3]) Krembling leitete von 1542—1551 die Burgpfarre.

die Besetzung bei einer weitern Erledigung dem Landesherrn aber zustehe: zugleich wurde verfügt, dass ein Mitglied der n. ö. Regierung und des n. ö. Regimentes „einen Monat lang darauf sein Aufsehen haben und dasselbe mit Fleiss visitiren möge". Hieran knüpfte Ferdinand am letzten Februar 1546 (geben in Pressburg) den Befehl an das n. ö. Regiment, die Spitäler der Städte, Märkte und der Landleute durch das ganze Land zu visitiren, Mängel und Gebrechen abzustellen und Jahres-Raitungen vorzunehmen [1]).

Nausea war an und für sich kein Freund der Büchercensur. Das Verfahren der Anhänger der neuen Lehre aber, Alles, was ihrer Ansicht und Anschauung entgegenstand, unnachsichtlich zu unterdrücken, veranlasste ihn doch die Sache mit andern Augen zu betrachten. Er war der Ansicht, dass eine solche rüchsichtslose Censur einer Partei gar nicht zieme, die ihren Kampf gegen alle kirchliche Autorität und namentlich gegen die Handhabung kirchlicher Censur mit dem Feldgeschrei christlicher Freiheit begonnen habe. Er kam dem Ansinnen König Ferdinands, die Gewölber der Buchhändler zu visitiren, nach und nahm am 3. Februar 1551 eine Durchsuchung der Gewölber der Buchdrucker Aegidius Adler, Johann Kohl und Johann Singrinner, dann der Buchhändler Anton Rapolt, Christoph Kaisersberger, Johann Siebengrüner, Johann Lieb und Urban Alantse vor. Er begnügte sich aber, die Listen der Bücher durchzulesen, ohne die Bücher selbst in die Hand zu nehmen. Am 5. Februar berichtete er mit sichtbarer Unlust, er habe wohl nichts Absonderliches gefunden, es möge wohl allerlei Schädliches in diesen Büchern stecken, aber diese Bücher durchzusehen und zu lesen, erfordere viel Zeit, sei ihm und seinem bischöflichen Amte hochbeschwerlich, es wäre von nöthen, dass ein eigenes Censur-Collegium errichtet würde, „dann mir die hiesigen Buchdrucker und Buchführer anzeigen, dass lutherische, tauferische und dergleichen Bücher und Traktatl allein in den freien Jahrmärkten von fremden Buchführern hieher gebracht, heimlich in die Häuser getragen und öffentlich verkauft werden".

---

[1]) Consistorial-Acten.

Am 3. Februar hatte Nausea visitirt, am folgenden Tage erhilten die Buchdrucker den Befehl, „was in Theologia, was in Hungarischer Sprache gedruckt werde, fürderlich zu übergeben".

Hanns Kohl bemerkte am selben Tage: „Das weil ich hie bin nichts in diser Sprach gedruckt hab dann ain clains Betbuechlein, welches, noch nit gar ausgedruckt, wie es dann hier vor Augen ist, vnd solchs zu truckhen hab ich mit Erlaubnus Herrn Rectors vnd Doctor Villinus angenommen". Aegidius Adler berichtet: „Ich hab bisher nichts Hungarisch gedruckt, weder in Theologia oder in Fakulteten dann allainlich dises Lied, von den rosen weibern, welches vorher durch den Christoph Ormprust zu Augspurg in Druck geben. Auch so hab ich die Hungarische Pente Tafel [1]) zu drucken angefangen, welche vormals auch im Druckh gewesen. Nachdem aber der Petrus Literatus, weillend des Erwerdigen herrn Bischoffs zu Gran Secretari, Autor desselben, darin etlich worten hat corrigiren wellen, So hab ich das Exemplar nach seinem gefallen emendirt, dem Erwirdigen Herrn Bischof zu Rab, weil es dem dedicirt ist, zuegeschickt, ob es seiner gnaden also im druckh auszugeen lassen gefellig. Doch wo es F. G. gefellig, So wil ich gehorsamlich alle Exemplare übergeben vnd weiter gar nichts, es sei fürdruckt oder nicht, on F. G. fürwissen zudruckhen undtersteen".

Die Regierung schickte am nämlichen Tage diese „*Opuscula* und Tractatln" an Nausea und den Dekan der theologischen Fakultät um Bericht, ob die Druckbewilligung zu geben sei oder nicht. Nausea erwiederte grämlich: „dieweil ich nicht ungarisch kann, mir auch die Ungarn unbekannt sein, bin ich zu der sach untauglich und trag kein Wissen" [2]).

Die socialen Zustände Wiens waren eigenartig.

Im Februar 1547 beschwerten sich Bürgermeister und Rath der Stadt Wien, „dass die Juden in der Stadt mit Gewalt

---

[1]) Confessio pentapolitana, ein verkürzter aber treuer Auszug der Augustana.

[2]) Wiedemann, Die Kirchliche Büchercensur in der Erzdiöcese Wien. Wien 1873. 8, S. 7—11.

einreissen, handeln mit Gold, Edelstein, Samet, Seiden, Tuch, Leinwand und gar mit allerlei Gattung, laufen von einem Haus zum andern ohne Scheu, feilen meniglich an, schmelzen und fleussen E. M. gute Münz, verführens aus dem Lande, verderben die Burgerschaft und Unterthanen allenthalb mit ihren betrieglichen Waaren, auch das gemeine und Dienstvolk, Weiber, Sohn, Tochter zur Untreue, dass sie ihren Hauswirthen, Vätern und Herren heimlich abtragen, und dann die entfremdeten Stück an die Juden versetzen. Die Juden kommen täglich von E. M. Gemahlin mit Freibriefen versehen, dass sie allenthalben umreisen und handthieren sollen und mögen, sonderlich der Maundl Jud, bei welchem sich hungarische, raizische, polakische, walhische und sonder Zweifel gar turkische Juden aufhalten. Wann er darum angered und gefragt wird, zeigt er an, sie sein seine Aidem, Schwäger, Freund und Diener. Nachdem aber der Türk durch die Juden viele böse Handlungen, Praktiken, Meutereien und Kundschaften verrichtet, derhalben die Juden als die grössten Verächter und Lesterer des heiligsten Namen Jesu, denen Christen aus Natur feind und hässig sein, sollen sie an keinem stetten Ort hausen dürfen" [1].

Charakteristisch ist auch der Befehl Ferdinands vom 8. Mai 1543 an Nausea, das Volk von der Kanzel herab zu ermahnen, „ire Hilf und steur zu dem paw der Stadt Wien darzureichen" [2].

Nausea zog auf das Concil. Sein ohnedies schwacher Körper brach unter der Last der Arbeit zusammen. Am 3. Februar 1552 machte er das Testament und starb am 6. Februar in dem Hause des Domherrn Erasmus Strenberger. Am 11. Februar wurde die Leiche nach Wien gesendet, um in der St. Stephans-Domkirche beerdigt zu werden.

---

[1]) Acten des n. ö. Regimentes. 1524 hatte sich die Bauerschaft der Herrschaft Eisenstadt beschwert: „Wir werden von den Juden so zu der Eisenstadt sitzen beschwert, dess dann nit allein uns sondern auch F. D. ein Nachtheil ist, dann sie tragen ihre Kleider nicht als Jüden, sondern ziehen in der Stadt und auf dem Land wie ander Christen, sie ziehen hinaus auf die Dörfer in den Kleidern, dass sie Niemand kennt, bieten sich uns bei Haus an. Mit dem kommt oft einer hinter die Juden, desshalb viele verderben". A. a. O.

[2]) A. a. O.

Kapitel 3.

Christoph Wertwein.

Christoph Wertwein, Bischof in Wiener Neustadt, würde am 18. Februar 1552 zum Nachfolger Nausea's ernannt. Wertwein, durch 12 Jahre Professor der Theologie in Freiburg, dann durch 5 Jahre Erzieher der kaiserlichen Kinder und durch 3 Jahre neben Nausea Hofprediger, galt als ein tüchtiger Mann und besonders gewandter Prediger. Johann Faber von Heilbrunn bezeichnet ihn als einen Mann, der mit „schreiben, rahtgebung, warnung, gesunder leer vnd predigen in der bösen zeit vil von irrthumben errett vnd mit catholischer leer gesterkt" [1]).

Nausea hatte hübsche Schulden auf das Bisthum gehäuft und aus übertriebenem Nepotismns die Zehenten, Renten und Gülten auf mehrere Jahre hinaus versetzt.

Wertwein war milder Gesinnung und hätte sicher segensreich gewirkt. Im April 1553 verunglückte er durch einen Sturz des Wagens auf dem Simmering und erlag den empfangenen Wunden am 20. Mai in Wien. Die protestantische Liebe rief ihm nach:

Denkt, was Bischoffen Christoph hernach
Hoffprediger von Wien geschach;
Elend und erschrecklich allerding
Erfiel er sich an einem Simmering,
Blut zerstossen überall
Fuhr er in die Höllen Qual [2]).

Am 24. November 1553 beurkundete Kaiser Ferdinand, dass er aus der Verlassenschaft Wertweins 3000 Gulden „auf bezallung des Kriegsvolks an Granizflecken in Hungarn wider den Erbfeind christlichen Namens den Türken" erhoben habe und gelobte diese Summe dem Bisthume wieder zu erstatten [3]).

---

[1]) Von Ankunft und Herkommen der Römischen Bischof. Augsburg s. a. (1550), 4.

[2]) Raupach, a. a. O. I. Suppl. S. 92.

[3]) Consistorial-Acten.

Am Feste *Corporis Christi* des Jahres 1552 predigte ein Mönch in der St. Stephanskirche, die Lutherischen der Augsburgischen Confession hätten weder Wort noch Sakrament, ihre Bibel sei ein zerrissener, zusammengeflickter Bettlermantel, Brod und Wein im lutherischen Abendmahle sei ein verfluchtes, vermaledeites teuflisches Brod und Wein, welches ein jeder Wirth besser und unverfälschter im Hause habe. Die Stände beschwerten sich bei Bischof Christoph über diesen „vnverschampten, vermessenen vnd groben Münch" und der Bischof versprach „zu schaffen, das es nicht weiter geschehe" [1]).

Die Verwaltung der Diöcese übernahm das Domcapitel.

Canisius galt als die Seele der Berathungen, die in Kirchensachen unternommen wurden. Er wurde mit der Visitation der Universität und ihrer Institute betraut; 1554 ertheilte ihm Ferdinand den Auftrag, mit dem Rector Lanoy und zwei königlichen Räthen über Hülfsmittel zur Förderung der Religion Erwägungen anzustellen. Die Vorschläge, welche Canisius, gestützt auf ein Gutachten des hl. Ignatius, machte, erwiesen sich später als vollkommen praktisch, sobald man ernstlich daran ging, sie auszuführen. Er schlug vor: an Orten, wo die Kirchen von Geistlichen entblösst wären. die Seelsorge durch vom Papste gesandte Männer versehen zu lassen; Convicte zu errichten, worin vorzüglich die Jugend aus dem Herren- und Ritterstande erzogen werden sollte, wodurch man sowohl die Eltern gewinnen, als sie selbst von Häresie bewahren könnte. Ein Anfang war bereits gemacht. Es hatte schon vorher ein Haus bestanden, welches zur Unterweisung der Jugend vom Herren- und Ritterstande gewidmet war. Die Landstände hatten bei dem Landhause im Hause des Hanns Ungnad für ihre Söhne eine Schule errichtet: die im Hause wohnten, bezahlten ein Kostgeld, die aber, welche nur Lectionen hörten, ein Lehrgeld. 1546 wurde diese Schule errichtet, der erste Lehrer, Wolfgang Marcius, musste schon wegen Irrlehren des Landes verwiesen werden. Es folgten rasch nach einander Schrötter und Zades, dann Nikolaus Polites, der 1552 ebenfalls wegen Irrlehren eingezogen und entfernt wurde. Die Eltern zogen ihre Kinder zurück und

[1]) Consistorial-Acten.

die Schule hörte auf. Dieser Umstand schien den Ausführungen jenes Vorschlages des Canisius günstig zu sein. Ferdinand kaufte ein Haus am Hofe, begabte es mit 1000 fl. Einkommen, 100 Klafter Holz, 200 Eimer Wein, 10 Mut Gedreit und übergab es 1560 den Jesuiten, welche ihre Convictoren [1]) mit dieser Anstalt vereinigten. Ferner schlug Canisius vor, für einen gebildeten und eifrigen Clerus durch ein Seminar in Wien Vorsorge zu treffen [2]). Diese Vorschläge wurden vom Staatskanzler Dr. Soria, dem Vicekanzler Dr. Jonas und dem so einflussreichen Bischof Urban von Laibach auf das kräftigste und wärmste unterstützt. Der erste und dritte Vorschlag scheiterten für jetzt an der Einrede des Bischofes von Passau [3]).

Im Jahre 1554 erschien der so berühmt gewordene Katechismus des Canisius Im Laufe des August kam das Manuscript von Rom, wohin der Pater den Anfang der Revision wegen gesandt hatte, mit einigen Bemerkungen zurück; man drängte so sehr mit dem Drucke, dass er den Rest in Abzügen seinen Censoren zugehen liess. Aus Bescheidenheit, damit einerseits das Werk mehr Ansehen genösse, wenn es das Erzeugniss mehrerer Gelehrten zu sein scheine, und andererseits die königliche Autorität, welche das Buch schmücken sollte, in vollerem Glanze erschiene, befürwortete Canisius die Weglassung seines Namens, als die Berathung mit dem Kanzler auf diesen Gegenstand führte. In Rom scheint man für Nennung gestimmt gewesen zu sein. Die Rücksicht auf den Nutzen überwog und der Lehrbegriff erschien unter dem Titel [4]):

---

[1]) Im Juni 1558 hatten die Jesuiten ein Seminar errichtet „locum ubi habitare possint, in extremo Collegii parte versus Carthusianorum curiam parat, in cujus loci reparatione ex corrogatis pecuniis 267 florenos expositos fuisse in tabulis repertum est". Der Anfang bestand in 12 Schülern. Historia Collegii Viennensis. Cod. 8367, p. 5 der kais. Hofbibliothek Wien.

[2]) Bucholtz, a. a. O. VIII. 192.

[3]) Consistorial-Acten.

[4]) Riess, Der selige Petrus Canisius aus der Gesellschaft Jesu. Freiburg 1865. 8. S. 120. Ueber Canisius ist noch zu vergleichen: Dorigny, Vita Petri Canisii, latinitate donata per Pet. Python. Monachii 1710; neueste Ausgabe in franz. Sprache: Avignon 1829; in deutscher von Schelkle, mit einer Vorrede von Dr. Egger, Wien 1837; Boero,

Summa doctrinæ christianæ. Per Quæstiones tradita et in usum christianæ pueritiæ nunc primum editum.

Jussu et authoritate sacratissimæ Rom. Hung. Bohem. ꝛc. Regiæ Maiest. Archiducis Austriæ, ꝛc.

Edicto Regio cautum est, ut hic libellus solus, praetermissis reliquis Catechismis, per omnes Austriæ Inferioris Provincias, et Goritiæ Comitatum in scholis cum privatis tum publicis prælegatur et conservetur: Atque a nullo Typographo aut Bibliopola, invito Michaele Zimmermanno, intra decennium denuo exudatur, aut excusus vendatur.

8. VIII. und 193 Blätter.

Rasch erschien ein Nachdruck [1]).

In dem vorgedruckten Edicte (vom 14. August 1554) verordnete Ferdinand, dass von nun an dieser Lehrbegriff bei dem Religionsunterrichte allein zu Grunde gelegt werden sollte, denn „es kommen täglich je länger je mehr unter die Leute neue süsse, verführerische Catechismen, man list und trägt sie für in den Schulen mit grossem Nachtheil und Schaden der Kinder, Knaben und anderer einfältigen Leute, auch der Schulmeister selbst, so dieselben nicht verstehen noch zu urtheilen wissen".

1556 erschien eine deutsche Ausgabe unter dem Titel: Frag vnd antwurt Christlicher Leer in den haubtstucken, yetz neulich auss bevelch der Römischen zu Hungern und Behaim ꝛc. K. M. unsers allergnedigsten Herrn, der christlichen Jugent und allen ainfaltigen zu nutz im Druckh aussgangen. 8.

Dieser Katechismus macht beim Durchblättern den Eindruck, als läge hier ein Conglomerat von Katechismusstücken vor. Desshalben bemerkt auch Hirscher: „Canisius theilt seinen Katechismus in 5 Hauptstücke: vom Glauben und Symbolum; von der Hoffnung und dem Gebete des Herrn: von der Liebe und dem Dekalog; von den Sakramenten und von der christlichen Gerechtigkeit. Sein Katechismus enthält folglich dieselben

---

Vita del Beato Pietro Canisio, Roma 1864. 8; Bruxelles 1865, 8; Séguin, Vie du bienheureux Pierre Canisius, Paris 1864; Alet, Le bienheureux Canisius et son oeures (Etudes religieuses, historiques et litteraires), Paris 1865, 8, p. 1—28; Rauscher, Der selige Petrus Canisius, Wien 1865; Rudhart, Taschenbuch f. d. vaterl. Geschichte. III. 173—176.

[1]) Denis, a. a. O. S. 667.

vier Hauptstücke, wie der römische, nur in anderer Ordnung, mit dem, dass ein fünftes hinzukömmt. Uebrigens sind diese Hauptstücke, wie im römischen, nichts anderes als Gemeinplätze, nach denen er die ganze Summe der Religionslehren am bequemsten vertheilen zu können glaubte".

Der Katechismus war ein vorzügliches Produkt seiner Zeit und in erster und einziger Linie gegen die lutherischen Sätze von der Sünde im Gerechtfertigten und von der Entbehrlichkeit der guten Werke gerichtet. „Erst lernen wir die ganze Aufgabe des echten Christen verstehen, sagt er selbst, welche nicht blos den Glauben, sondern auch ein gemäss der christlichen Weisheit und Gerechtigkeit eingerichtetes Leben unbedingt fordert". Während also der erste Hauptheil in zutreffender Abfolge und Vollständigkeit von den Bedingungen und Grundlagen der Rechtfertigung oder von der das Leben spendenden Weisheit handelt, beschäftigt sich der zweite Hauptheil, ebenfalls mit zutreffender Disposition und Vollständigkeit, nämlich in negativer und in positiver Beziehung, mit dem durch die Rechtfertigung erlangten Stande der christlichen Gerechtigkeit selbst, so dass beide Haupttheile mit sammt ihren Unterabtheilungen als ein organisch zusammengehöriges planmässiges Ganze erscheinen. Desshalben urtheilt Gruber ganz richtig, wenn er sagt: „Canisius hat durch seinen Katechismus der Verbreitung der Irrthümer ungemein wirksam entgegengearbeitet. Sein Katechismus trägt darum auch durchaus den Stempel des Entgegenwirkens gegen die Irrthümer seiner Zeit" [1]. Der Katechismus des Canisius entsprach durchweg den Bedürfnissen der Zeit und erlangte eine ungeheuere Verbreitung. Die Angriffe auf dieses ausgezeichnete Buch blieben nicht aus; 1555 erfolgte in Wien der erste Anprall [2].

* * *

[1]) Krawutzky, Des .... Kard. Rob. Bellarmin Kleiner Katechismus. Breslau 1873. 8. S. 75 ff.

[2]) Dialogus contra impia Petri Canisii Dogmata de sacramento eucharistiae compositus et Viennae Austriae in valvis templi sancti Stephani V Idus Maii affixus 1555.

Mit dem Domcapitel war Ferdinand sehr unzufrieden, weil der Gottesdienst „diser Zeit zum thail mangl vnd abgangs tauglicher Person vnd Kirchendiener, auch eines theils derselben Einkommen vnd anderer mer vrsach halber in nachtailigen abfal vnd Vnordnung kommen, also das nit allain an ordentlicher Verrichtung der Sibentag Zeiten sonder auch an notwendigen versehung des Altars, der Cantzl vnd gantzer Seelsorge allerhand schedliche Mängl vnd gebrechen erscheinen". 1553 wurde daher der Zustand der Cathedrale, des Domcapitels und der Dompfarre untersucht und am ersten Januar 1554 die „Kirchen-Reformation von St. Stephan aufgerichtet". Der Bischof (hier war in erster Linie Wertwein gemeint) wurde gemahnt, den gewöhnlichen Gottesdienst zu besuchen und an den acht Hauptfesten des Jahres das Hochamt und die Vesper zu halten und bei dieser Funktion zwei Domherren als Ministranten zu haben; die übrigen acht Feste mögen vom Dompropste besungen werden, übrigens möge er auch Sonntags an den Umgängen und Hochämtern, Samstags an der Vesper und Complet Theil nehmen und sich in des Stifts- und der Kirchensachen willig gebrauchen lassen. Ist der Bischof abwesend, möge ihn in der gottesdienstlichen Feier ein infulirter Domherr vertreten, ebenso den Dompropst. Das Domcapitel war auf 24 Canonicer fundirt, weil aber das Einkommen gering und ein Theil der Domherren auf anderweitige Beneficien und Gottesgaben angewiesen war, wurde die Zahl der Canonicate auf 16 festgesetzt, doch sollten diese Sechzehen durchweg Residenz halten und die, welche noch nicht Priester sind, es binnen Jahresfrist werden. Die Exspectanzen wurden beibehalten und die Universitätscanonicate von

Ad Petrum Canysium Jesuitarum et hypocritarum Principem.
Quid tibi perverse tribuis cognomen Jesu.
Quum sua non spargas dogmata sed satanæ.
4. 12 Bltt.

Die Polemik gegen Canisius drehet sich um die Communion unter beiden Gestalten. Vergl. Denis, a. a. O. S. 666.

Ein etwas späterer Angriff ist von Christoph Pezel: Jesuitorum Catechismorum: videlicet Parvi Catechismi Catholicorum, quod nomen sibi Pontificii falso arrogant: et Catecheseos Austriacæ, quam itidem falso christianæ doctrinæ Summam Jesuitæ nominant Refutatio. Autore Christophoro Pezelio. 15:9. 8.

8 auf 6 reducirt. Ursprünglich waren 24 Domvikare gestiftet, doch trat diese Stiftung nie in das Leben. Jetzt wurden 10 Vicare, jeder mit 48 bis 52 Gulden Gehalt, festgesetzt, sieben sollte das Capitel, drei der Magistrat präsentiren. Diese Vicare sollen als der Seelsorge entladen alle Sonn- und Festtage nach dem Primglöcklein *matutinas* ordentlich singen, dann auch die anderen Tageszeiten, auch täglich die Vesper besuchen, bei den Processionen und täglichen Aemtern erscheinen und zur Andacht ein gutes Exempel vortragen, ihre Einkünfte sollten auf die Maut zu Mauthausen angewiesen sein. Auch die Präsenzgelder der Domherren wurden geregelt, so dass jeder Canonicus nur 50 fl. als Präsenz erhielt, so dass auf die Terz, Sext, Non und Complet die einfache, auf Vesper die zweifache, auf Matutin und Hochamt die dreifache Präsenz gestellt wurde.

„Dieweil auch die *horæ canonicæ* bei etlichen Thumstiften mit weniger Andacht volbracht sondern ganz schnelligklich hingeailt vnd mer gemurmelt als gesungen werden, wellich ergerlichen Missbrauch vnus aber bei vnnser Thumkirchen zu gestatten nit gemaint ist" werden Bischof und Dechant gemahnt Aufsehen zu haben, dass alle Gesänge mit Ernst und Andacht verständlich vollbracht werden, damit Gott mit Herz und Mund geehrt und die Zuhörenden gebessert und zu mehrerer Andacht bewegt werden Die Carenzjahr-Erträgnisse der angehenden Canonicer sollen von nun an nicht unter die Residirenden vertheilt, sondern für Fassung der vorhandenen Reliquien gebraucht werden, überdiess ist vom Tage der Erledigung an zu rechnen; von den Carenzjahren der Leviten und Achter sollen vor Allen für 300 fl. gute Bücher in Theologia erkauft werden, „damit ein gemeine Liberei in der Achterei aufgericht werden solle". Bisher sollten im Bischofhofe 18 Curaten (8 Achter, 4 Vicare, 4 Leviten und 2 Gratianer) wohnen (was übrigens nie geschehen ist). Diese Priester mussten die Kanzel versehen, die herkömmlichen Aemter und Vespern halten und die Last der Seelsorge auf sich nehmen. Ihr Einkommen bestand in den Erträgnissen der Stolgefälle, einiger Stiftungen und Burgrechten, letztere waren aber seit der Schleifung der Vorstädte bei der Türkenbelagerung grösstentheils hinweggefallen. Die vier Vicare fielen nun hinweg, den übrigen wurde befohlen in der Verrichtung

des Dienstes gehörig zu wechseln. Der Gottesdienst wurde folgendermassen bestimmt: täglich solle die Frühmesse und das Liebfrauen-Amt (so man die Matur nennet), am Erchtag das *Officium puerorum de B. V.*, am Mittwoch jenes *de trinitate*, am Donnerstage *de Corpore Christi*, am Freitag *de Cruce* und jeden Tag das Hochamt gehalten und alles was der Seelsorge anhängt, mit Ernst verwaltet werden. Den Achtern und Leviten wurden lange ehrbare Kleider mit Kappen vorgeschrieben und die Ermahnung beigefügt, während des Gottesdienstes nicht davon zu laufen. Der Domkanzel sind hochgelehrte und berühmte Prediger von Nöthen, desshalben sollen zwei geschickte Domprediger angestellt und Sonntags Früh sowie Feiertags Abends über Evangelium und Epistel gepredigt werden, im Advente soll zweimal in der Woche und während der Fastenzeit täglich gepredigt werden. Die Abendpredigten, so seither erst nach der Complet Statt fanden, sollen vor der Vesper um 2 Uhr gehalten werden, damit dem Volke Ursache gegeben werde, bei Vesper und Complet zu beharren. „Ob dann ein Bischof jetzt selber predigen oder Einem und dem Andern Domprediger übertragen wolle, das soll und wird ihm als dem obristen Pastor seinem Amte, Willen oder Gefallen nach zu thun nicht allein billig wohlbehalten, sondern auch gegen Gott und seine untergebenen Schafflein löblich und rühmlich sein". Verkünden der Jahrtage, der Eheversprechen soll durch einen Achter vor der Frühpredigt geschehen. Bei St. Stephan war der Gebrauch, auf dem Hochaltar ein Amt und auf dem zunächst stehenden Altare ein Requiem zu singen, „wo auch die Orgel darunter vermenget wurdet". Dieser „Missbrauch vnd vnandächtig ergerlich gemurmelt vnd vermischung der Hoch- und Seelamter und der Orgel" wurde abgestellt und angeordnet, dass das gestiftete Salve täglich und an Samstagen durch die Achter doppelt sollte gehalten werden. Die Vertheilung der Sporteln wurde derart geregelt, dass die Achter 8 Neuntel, die übrigen ein Neuntel erhalten sollten, der Bischof wurde angewiesen den Achtern 200 fl., und der Magistrat den Leviten 100 fl. zuzuschiessen, dem Bischofe wurde überdiess die Beheitzung und der gemeinsame Tisch übertragen, „damit sie in allen fürfallenden Nöten bei einander gefunden werden und vor ärgerlichem hin und wider Vagieren

verhütet werden mögen". Die Achter und Leviten wurden ermahnt sich im Dienste gutwillig gebrauchen zu lassen und namentlich bei den Kranken keinen Unterschied zu machen, auch wurde verordnet, dass die Messen sich nicht häufen sollen sondern eine nach der andern gelesen werden müsse; das ärgerliche Hin- und Herlaufen, Schachern und Handeln, Schwätzen und Plauschen in St. Stephansdom wurde strenge untersagt [1]).

Am 8. Januar wurde die Reformationsurkunde dem Dom-Capitel mitgetheilt. Dechant und Kapitel erhoben Protest. Am 10. Merz wurde ihnen mitgetheilt: „K. M. haben des Dechant und Capitels Supplikation und Beschwerde-Artikel mit Gnaden angehört und erwogen und obwohl K. M. von der wohl erwogenen und bedächtlich aufgerichteten Reformation nicht gerne weichen, haben sie doch bewilligt und erklärt, dass Dechant und Capitel nur 4 Chorkapläne annehmen, ehrlich und priesterlich unterhalten und die übrigen drei der Bischof erhalten müsse, doch sind sämmtliche Kapläne zur Besuchung und Verrichtung der Domherren Gottesdienste verpflichtet". Die Wiener Domherren wollten an Feiertagen spazieren gehen, die Landluft geniessen, und baten den Landesherrn, sie der feiertäglichen Metten, besonders aber der täglichen Hochämter zu entbinden Ferdinand jedoch erklärte: wiewohl bei allen Domstiften gebräuchig, dass die Metten täglich gehalten werden und wie dann in diesem Sinne die Fundation des Domstiftes in Wien geschehen, wolle er sie doch an Werktagen mit Metten und Hochamt verschonen, aber an Sonn- und Feiertagen hätten sie die sieben Tagzeiten zu singen, lesen sie aber die Messe ausserhalb der Domkirchen, dann müssen die Präsentsgelder entzogen werden „dann es unbillig wäre daz Er von einzigem gottesdienst zwifache belohnung empfahe". Die Verfügung über Carenzen missfiel den Domherren ebenfalls, und sie baten, die Carenzen zu einem silbernen Sarge verwenden zu dürfen. Ferdinand bewilligte ihnen die Carenzen auf 10 Jahre, hievon hätten sie 500 Gulden auf den silbernen Sarg zu verwenden und mit dem Uebrigen ihre schlechten Häuser zu flicken. Domherr

---

[1]) Consistorial-Acten. Vergl. Bucholtz, a. a. O. VIII. S. 193—194.

Glüngl war auch Pfarrer in Bruck an der Mur. Er bat um Dispens von der Residenzpflicht, wurde aber abgewiesen und ihm nur eine Exspectanz auf ein Canonicat zugestanden, falls er seine Pfarrei resigniren würde [1]).

Es kam die oesterliche Zeit des Jahres 1554. Das Domcapitel als Administrator des Bisthums *in spiritualibus* hatte nicht die geringste Vorsorge getroffen; Beichtväter aufzustellen und selbst die Sakramente zu spenden war diesen Edlen schon zu viel. Die n. ö. Regierung sah sich veranlasst dem Domkapitel am 15. Merz geradezu zu befehlen, hierin die Pflicht zu erfüllen und den vier Curaten „mit Hörung der Beicht und Raichung der Sacramente insonderheit der Pfarrverwandten Beistand zu thun und soll solches an ihren Freiheiten und altem Herkommen unvergriffen und ohne Schaden sein" [2]). War das Domcapitel hier schläfrig und nachlässig, so war es voll Feuer und Leben in Flüssigmachung der Einkünfte aus der Maut zu Mauthausen.

* * *

1554 fand die Visitation der Klöster des Bisthums statt.

Am 3. Merz (1554) begutachtete die Regierung über die Nonnen bei St. Anna: „nachdem bei ihnen das Klosterwesen dermassen in einen solchen Veruf kommen, dass sich keine Besserung und Abstellung ihres unordentlichen Wandels und Lebens nicht zu verhoffen ist" möge St. Anna mit dem Kloster zur Himmelspforte vereiniget werden; bei der Aebtissin sei die Verwarnung, ja Entsetzung keine genugsame Strafe, man möge sie in ein anderes Kloster thun und zwar zu St. Hieronymus, „in andern Klöstern allda vielleicht alte betagte und ehrbare gottesfürchtige Frauen und Jungfrauen sein möchte sie gleichwohl ein eigenwilliges und ergerliches Leben anfangen". Am 14. Oktober (1554) stimmte Ferdinand den Vorschlägen der

---

[1]) Consistorial-Acten. Zwei Jahr später regulirte Ferdinand auch die Beneficien und Stiftungen; der Magistrat als Patron gab seine Zustimmung, dass auch die Beneficien seiner Lehenschaft unirt werden. Als Massstab wurde angenommen, dass auf 20 fl. Rente eine tägliche Messe zu rechnen sei. A. a. O.

[2]) Consistorial-Acten.

Regierung bei. Die Oberin von St. Hieronymus forderte für die Verpflegung der in das Gefängniss gesetzten Abtissin Barbara „viel zu hoch“, endlich wurde ihr wochentlich ein halber Gulden bewilliget [1]).

Visitatoren waren: Bischof Urban von Gurk, der Propst zu St. Dorothea, der Wiener Domherr Engelhard und der kaiserliche Rath Leonhard Ofner.

Am 26. Mai wurde das Frauenkloster St. Jakob visitirt.

Die Meisterin Binosa von Vogt gab an: Alle Frauen haben zu Ostern und auch öfter des Jahres gebeichtet und communicirt, berief sich zum Zeichen der Wahrheit auf ihren Beichtiger Canisius und behauptete, dass ergerliche Excesse nie vorgefallen seien. Der Convent bestand aus sieben Chor- und vier Laienschwestern [2]).

Die Visitations-Acten der übrigen Klöster haben sich nicht erhalten.

Als Lazius der Majestät seinen Commentar überreichte, befahl Ferdinand am 7. Mai 1554 dem Geschichtschreiber ein Ehrenkleid und zur Erbauung und Besserung der St. Peterskirche 100 fl. zu geben. Laz bat aber um weitere 30 Gulden und „damit auch der gottesdienst recht ordentlich in dieser alten Kirchen gehalten werde bitt ich *sine omni ambulatione sed solo zelo religionis* E. M. well mich zu einem mesner und kirchenmeister confirmiren“. Am 16. November 1554 wurde Laz *ad dies vitæ* zum Kirchenmeister ernannt. Sein Vorfahrer hiess Leopold Wallich [3]).

Im Dominicanerkloster lebte nur der Prior und drei Conventualen. Als die Jesuiten das ihnen dortselbst eingeräumte Locale wieder verliessen, bestimmte ein Regierungsdekret vom 2. Februar 1554 dasselbe für arme Studenten, die im anstossenden Goldberg nicht mehr untergebracht werden konnten [4]).

In dem alten Karmelitenkloster am Hofe wohnte nur noch der Prior und neben ihm mehrere Parteien aus dem Laienstande.

---

[1]) Klosterraths-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.
[3]) Klosterraths-Acten.
[4]) Kink, I. 1. S. 305.

Als der Ordensprovinzial der Aufforderung Ferdinands, diesem Uebelstande binnen 3 Jahren abzuhelfen, nicht nachkommen konnte, wurde das verlassene Kloster 1554 den Jesuiten übergeben [1]).

Der Hergang war folgender:

Die Jesuiten wohnten zuerst bei den Dominicanern. Das Dominicanerkloster war allerdings eine halbe Ruine, besass aber ein starkes Einkommen. Die Jesuiten suchten nun dieses Kloster zu erlangen. König Ferdinand bot gern die Hand dazu. Der damals noch mächtige Dominicaner-Orden erhob desshalben in Rom ein gewaltiges Geschrei und die Jesuiten hilten es für klüger, mit den Dominicanern nicht anzubinden.

Am 15. Juli 1547 beschwerte sich der Caplan des Johann Trapp'schen Stiftes im St. Laurenzer Kloster, Magister Georg Hieter, dass nach Ableben des Carmeliter-Priors Wolfgang Krauker der jährliche Zins nicht fliesse und das Kloster ganz im Abgange sei. Das Stiftungs-Kapital lag eben auf dem Carmeliter-Kloster. Ferdinand liess nun dem Provinzial, Georg Rab zu Rottenburg am Neckar, bedeuten, „wo er innerhalb zweien Monaten nach Ueberantwortung unseres Schreibens nicht Fursehung thun vnd sich solche mängl als abgang der Conventualen vnd ordensbruder, Baufälligkeit des Klosters nicht bessern

---

[1]) Der Stiftungsbrief ist vom 1. Oktober 1563. In diesem sagt Ferdinand: Dantes eis in eum effectum interveniente authoritate apostolica B. M. Virginis quod olim fuit Ordinis Carmelitarum (cujus etiam Priori, qui tunc erat ejus ordinis solus hic, sufficientem fecimus recompensationem) ad Scotorum plateam in hac nostra Viennensi Urbe situm monasterium, cum omnibusque ad id pertientibus, tam mobilibus quam imobilibus rebus, si quæ olim ad idem monasterium jure donationis, emptionis, fundationis, vel quacunque alia legitima ratione pertinuerunt, cum templi clenodiis et aliis quibuscunque nec non ad quotidianam sustentationem præsentemque collegii fundationem annuos mille ducentos florenos Rhenensis ex vectigalibus nostris Lyntzii annis singulis ita assignantes ut officiales et exactores nostri vectigalium Lyncensium præmemoratæ Societatis Jesu Collegii nostri Viennensis tertio quoque mense perpetuis temporibus 300 florenos ex præfatis vectigalibus Lyncii more consueto et in literis donationis jam ante annos plures a nobis factæ, quam nunc tenore præsentium clementissime confirmamus præscripto juxta hanc nostram libram atque clementem donationem fideliter persolvere teneantur. Consistorial-Acten.

vnd erstatten würden," werde in anderweg Vorsorge getroffen werden, damit Kloster und Gebäude erhalten würden. Der Provinzial antwortete, dass er gerne sorgen möchte, wenn es nur in seinen Kräften stünde. „Dann E. Kunigl. M. gnedigst abzunemen, da die geschwindesten vnchristlichen Secten vnd darauf erfolgte empörungen vnd aufrhurischer handel in Teutscher Nation zum allerbeschwerlichsten erwachsen, das wir vnsere Ordenspersonen in ihrer profession nit allenthalben erhalten, die Jugend neben ihnen nit erziehen oder zur Schule schicken kündten, darzu der almusen (davon wir leben) entraten müssen, dardurch meniglich ob vnserer armut abschewen gehabt. Nun aber lest sich durch erbarmung vnd schickung des almechtigen (dem ewig lob sei) anders ansehen. Also, das verhoffenlich nun nit allein zu Wien vnd E. K. M. landen, Sonder auch in aller Christenheit die langbegerte restitution der Klöster, so durch trennung des glaubens abgenomen, zu erhalten vnd wider in aufnehmung zu khomen, welchs aber mir vnd meinem Orden anders nit, dann durch gnedigste hilf vnd fürderung E. K. M. müglich sein wirdet. Und nemlich durch disen weg, das E. K. M. vor allen Dingen durch ein General vnd Penal Mandat allen Jhren Stathaltern, Ambtleuten, Verwesern, Stetten, Rethen, Burgern, gemeinden vnd Vnderthanen ꝛc. Ihrer Lande ernstlich gepiete, das Sie mir als dem Provincial vnd meinen nachfolgern zur Zeit allenthalb gestatten vnd zulassen, die Clöster meines Ordens zu visiten, notturftige Reformation, ordnung vnd fursehung zu thun. Mir auch darneben, in allem dem so mir von Amtswegen anzurichten vnd zu versehen von nötten sein wirt, notturftige hilf vnd fürderung zu beweisen, Zum andern, allen denen vnsers ordens personen, so in obangeregter nachteiliger spaltung in vergessung Ihrer glübde Ihre Clöster vnd Orden verlassen, gleichfalls zu gepietten, sich wiederumb zu gehorsam Ihres Ordens und Obrigkeit zu begeben. Das auch, zum Dritten, den Clöstern, da sich die Unordnungen zugetragen, alles das, so Ihnen gegen recht entwant, oder durch die vnmechtigen vnd gegen des Ordens Regel verendert, entzogen oder verkauft sein möcht, wider eingeantwürt werde, damit Sie wie vor, Gott dem Herrn dienen vnd hinfort in wesen pleiben mugen. Wann solichs bei E. K. M.

erhalten, wöllen ich vnd mein Orden als dann das Vnser darzu thun vnd ainem jeden Closter einen Prioren verordnen, deme, fürs erst, aine oder zwo vnd mit der Zeit nach gelegenheit vnd noturft mehr Ordenspersonen zuordnen, und soliche fursehung thun, das Sie hinfort etliche Jungen, nach vermug jedes Closters lehrn lassen, darnach zu sich einnehmen vnd einkleiden mugen, dartzu wird Gott gnad verleihen, das auch der bawfelligkeit mit der Zeit aufgeholfen vnd gesteurt werde".

Ferdinand befahl nun am 21. April 1548 der n. ö. Regierung, „dieweil wir nun nichts lieber sehen wolten, dann das der Carmeliter, dergleichen auch die andern Clöster vnd Gottshäuser alle dem Almechtigen zu lob, eer vnd Preiss wider in ordenlich wesen reformirt. aufgericht vnd erhalten wurden", dem Provinzial die Visitation zu gestatten und ihm hilfreiche Hand zu bieten [1]).

Inzwischen hatten die Bürger Wolf, Mangold und Florian Lackner im Auftrage der Regierung (21. Merz 1547) eine Inventirung des öden Klosters vorgenommen. Der Kirchenornat war reichlich und prachtvoll, so z. B. „eine weisse Chorkappen mit Samt und goldenen Brämen, dazu ein Schild mit Perlen, das Zeug aus Damast; eine rothe Chorkappen aus Samt mit goldenem Gewächs und guten Borden und einem Schild mit Perlen verheftet; eine Chorkappe, golden gestickt mit blauem Gewächs mit einem Schild Unser Frauen mit Perlen angesetzt, mit Perlenen Buchstaben verbrämt; die Messgewänder aus Seiden mit Gold gestickt". Die Bibliothek bestand aus 36 Büchern.

In der Kirche hatten die St. Sigmundsbruderschaft und die Zechen der Schuster-, Tuchscherer-, Huterer-, Koch- und Messerer-Gesellen ihren Sitz.

Der Provinzial kam nun nach Wien und am 11. Juni 1548 wurden ihm die Schlüssel sammt Inventar übergeben. In dem Kloster fand er nur einen Weltpriester, Hanns Kraus, der Caplan dieser Zechen war. Zu reformiren gab es Nichts, an Conventualen war Mangel. Es blieb dem Provinzial nichts übrig, als um eine weitere Frist zu bitten. Zuerst wurde ihm eine zweijährige und auf ein erneutes Bitten eine dreijährige Frist zu-

[1]) Consistorial-Acten.

gestanden. Als ihm auch nach Ablauf der dreijährigen [1]) Frist nicht möglich war, das Kloster zu besetzen, zogen Ende Mai 1554 die Jesuiten ein [2]).

Die Carmeliten erhoben Protest über Protest. Alles vergebens. 1558 machten sie den Vorschlag, auf dieses Kloster gegen dem zu verzichten, dass die Jesuiten vier Karmeliten in ihr Seminar aufnähmen. Dieser Vorschlag wurde barsch abgewiesen [3]).

Am 22. Januar 1555 verbot Ferdinand dem Hofgesinde wegen schweren Zeiten Mummerei und befahl den Officialen Solches auch Allen unter seiner Jurisdiction Stehenden zu untersagen und die Uebertreter gefänglich einzuziehen [4]).

Kapitel 4.

Petrus Canisius.

Der Wiener Domherr, Burkhard Vandemberg, ein Bruder der Stiefmutter des Canisius, brachte zuerst bei einigen dem Monarchen nahestehenden Personen und dann bei dem Nuntius Martinego den Gedanken in Anregung, den Canisius zum Bischofe von Wien zu präsentiren. Der Plan sagte dem Könige durchweg zu, nur zweifelte er, ob er sich auch realisiren liesse. denn vor 7 Jahren wollte er den Jesuiten Claudius zum Bischofe von Triest ernennen, scheiterte aber an dem Widerwillen des Pater und an der Standhaftigkeit des Ignatius.

Der Nuntius unternahm es nun, bei Canisius den Boden zu untersuchen. Er liess ihn zu sich rufen und stellte ihm mit vieler Mässigung und Bedächtigkeit das Vorhaben und das Verdienst, das ihm damit zu erwerben stehe, vor. Canisius, unter der Hand zuvor benachrichtigt, war gefasst; er war begleitet

---

[1]) Acten des n. ö. Regimentes.

[2]) Historia Collegii Viennensis, Codex 8367, p. 2 der kais. Hofbibliothek Wien.

[3]) Cit. loc. p. 6.

[4]) Consistorial-Protokolle.

vom Rector des Collegs, Pater Lanoy, in dessen Papieren die folgende Unterredung aufgezeichnet ist. Canisius wusste auch, von wem der Plan ausgegangen. „Vor Allem“, erwiederte er, „rührt, so viel ich berichtet bin, das Project von Dr. Burkhard her; es ist also klar, dass es nicht vom hl. Geiste, sondern von Fleisch und Blut stammt. Das weiss nicht allein ich, sondern auch das Volk so gut als ich, und man wird ihm nie ausreden können, ich sei durch Bewerbung, wenn nicht von meiner Seite, so doch Seitens meines Mutter-Bruders zum Bischofstuhle emporgestiegen. Nun „„nimmt sich keiner die Ehre, ausser er sei berufen von Gott.““ Dass ich dazu keinerlei Beruf von Gott habe, ersehe ich nicht allein daraus, dass Er keinem meiner Vorgesetzten den Gedanken eingegeben hat, sondern noch viel deutlicher aus dem, dass Er mich lange zuvor zu einer verschiedenen Lebensweise unzweifelhaft berufen hat. Ich habe die sichersten Unterpfänder für diesen seinen Willen, unter andern die Ruhe der Seele und die höchste Heiterkeit, welche ich allezeit in diesem Stande eines zurückgezogenen armen Lebens erfahren habe; sodann auch einigen Erfolg in den Geschäften, die ich während dieser Zeit zu besorgen hatte. Ein Jeder aber wird von Gott angehalten, in dem Berufe, den er empfangen hat, zu beharren; was von Gott ist, ist geordnet und Er ist weit davon entfernt, Alles von Allen zu begehren. Wenn Er daher, der Alles nach einem so weisen und wunderbaren Plane zu seinem Ziele hinführt, Jemanden in kirchlichen Ehrenstellen Sich dienen lassen will, so wird Er ihn nicht zu einer Gesellschaft berufen, in welcher auf seinen Antrieb und Rath (wie ich fest überzeugt bin) jeder Zugang zu jenen Ehren verschlossen ist. Man könnte auch noch das gemeine Wohl anführen. Denn wenn einige Fähigkeit in mir ist, so lässt sie sich für viel Mehrere verwenden, wenn ich die Freiheit habe, überallhin, wo ein Bedürfniss ist, zu eilen, als wenn ich auf einen einzigen Posten fixirt werde. Denn auch die Apostel (mit denen ich mich keineswegs vergleiche) stifteten mehr Nutzen mit ihren freien Wanderreisen durch die ganze Welt hin, als Titus oder Timotheus, welche auf die engen Grenzen einer einzigen Kirche beschränkt waren. Endlich ist der Stand der Dinge zu Wien dermalen so beschaffen, es herrscht ein solcher Wirrwarr von

Irrthümern, man ist rechtschaffenen Hirten und dem apostolischen Stuhle so entfremdet. dass es ein viel geeigneterer Weg scheint, dem Gemeinwesen durch die gewöhnlichen Werke der Barmherzigkeit, durch volksthümliche Predigen, durch vertraute Einzelunterredungen beizuspringen, als mittelst Würden und amtlichen Ansehens".

Es fruchtete den Nuntius Nichts, das Gesagte als eitle Einwendungen, hinter denen der Pater seinen Hang nach Ruhe und Freiheit verberge, mit Lebhaftigkeit zurückzuweisen und ihm vorzuhalten, dass es sich hier nicht um eine Beförderung zu Ehren und Würden, sondern zu Mühen und Anstrengungen und zum Marterthum handle; dass es nicht bald ein grösseres Verdienst für ihn gebe, als hier im Vereine mit den Vätern der Gesellschaft vom Mittelpunkte des Reiches aus für die Erhaltung der katholischen Religion zu wirken; er möge sich dem Opfer freiwillig unterziehen und nicht zuwarten, bis man Gewalt brauche. Canisius begnügte sich mit einigen ehrerbietigen aber festen Erwiederungen, in denen sich sein Beharren bei der gefassten Entschliessung ausdrückte und beobachtete dieselbe Haltung in einer wegen dergleichen Sache gehaltenen Audienz beim Könige.

Ferdinand schrieb an Papst Julius III.: es gebe kein gewisseres Mittel, den kath. Glauben in ganz Oesterreich zu befestigen und der Häresie zu steuern, als wenn Canisius zum Bischofe von Wien erhoben würde, keiner werde ein tauglicherer Hirt seiner Gemeinde sein, als dieser heilige Mann, welcher sowohl die Weide gesunder Lehre ihr reichen, als auch vor den Nachstellungen der Feinde sie vortrefflich sichern werde. In ähnlichem Sinne schrieb Ferdinand an mehrere einflussreiche Cardinäle; der Botschafter Lasso drang beim Papste darauf, er möge die Annahme befehlen, dieser antwortete aber, er könne die Väter nicht betrüben. Nur das gab endlich Ignatius zu, dass Canisius die Verwaltung des Bisthums auf ein Jahr übernehme, unter der Bedingung, dass selber nichts von den Einkünften beziehen oder der Gesellschaft zuwenden könne. Am 3. November 1554 übertrug nun ein päpstliches Breve die Verwaltung des Bisthums Wien dem Petrus Canisius [1]).

[1]) Bucholtz, a. a. O. VIII., S. 188; Riess, a. a. O. S. 115—118.

Die Verwaltung führte der Official Freysleben, Canisius selbst kümmerte sich wenig um die Angelegenheiten des Bisthumes, er lebte rein seiner Aufgabe als Jesuit, dem Beichtstuhle und der Kanzel. Nur einmal trat er hervor und unterstützte in seiner Eigenschaft als Bisthumsverweser am 1. Februar 1556 den Bruder Gabriel, Quardian der Franziskaner bei St. Nicola, in seinem Gesuche um ein Fässlein Wein, „weil die Brüder Mangel an Trank haben und die Sammlung beim Lesen sehr gering ausgefallen sei“ [1]). 1556 trat Canisius zurück. Die Administration der Temporalien übernahmen Nicolaus Engelhard, Leopold Ofner und Ulrich Hain. 1557 legten sie Rechnung. Aus dieser Rechnung ergibt sich, dass die Verwandten des Bischofes Wertwein mit 1200 Gulden abgefertiget, der Domprediger Wertwein jährlich mit 100 fl., 3 Mut Getreid und 4 Klafter Holz honorirt und das Bisthum jetzt schuldenfrei war. Am 26. September 1557 befahl Ferdinand mit dem Ueberschusse der Bisthums-Gefälle die Jesuiten in Rom zu bezahlen [2]).

Kapitel 5.

Anton Brus. [3])

Anton Brus wurde zu Müglitz in Mähren am 13. Februar 1518 geboren. Den Studien widmete er sich zu Prag und trat hier in den Orden der Kreuzherren mit dem rothen Sterne, wo

---

[1]) Am 5. Mai 1558 und 17. April 1564 wiederholten die Brüder ihre Bitte und erhilten jedesmal einen Dreiling Wein: Am 27. Mai 1564 wurden ihnen 150 fl. zur Erbauung eines alten baufälligen Zimmers angewiesen, weil aber inzwischen der Kaiser mit Tod abging, weigerte sich der Vizthum das Geld zu bezahlen. Auch unter Maxmilian II. wurden die Brüder von 1565 bis 1570 mit je einem Dreiling und von 1571—1576 mit einem halben Dreiling Wein und Gedreit beschenkt. Acten des Archives im gemeinsamen k. k. Finanzministerium.

[2]) A. a. O.

[3]) Borovy, Anton Brus von Müglitz (Oesterreichische Vierteljahresschrift für katholische Theologie. XIII. S. 1—72).

er nach vollbrachtem Noviziate die theologischen Studien absolvirte und die Priesterweihe empfing. 1542 begab er sich als Feldprediger in das Lager des mährischen Aufgebotes und erwarb sich einen derartigen Ruf, dass selbst König Ferdinand auf ihn aufmerksam gemacht wurde. 1545 kehrte er nach Prag zurück, wurde Pfarrer in Eger und am 21. Mai 1552 Grossmeister des Kreuzherrenordens. 1558 wurde er zum Bischofe von Wien ernannt.

Dem neuen Bischofe begegneten als Gruss unliebsame Vorfälle an der Universität.

1558 hatten die Dominikaner einen Conventualen ihres Ordens, den Bruder Andronicus, der zugleich Mitglied der Universität war, gefangen gesetzt. Georg Eder, als Rektor der Hochschule, nahm keinen Anstand, die Pforten des Klosters mit Gewalt zu sprengen und den Gefangenen (*quem more suo ob nonnullas simultates forte trucidassent*) zu befreien. Dafür belegten ihn die Dominikaner mit dem Kirchenbanne [1]).

Wichtiger war der Vorgang mit Paul Skalich.

Skalich, ein talentirter Kroate aus adelichem Geblüte, aber blutarm, erlangte in seinem 13. Lebensjahre durch Vermittlung des Bischofes Urban von Laibach i. J. 1547 ein Stipendium an der Wiener Hochschule, wurde 1549 Baccalaureus und 1551 Magister; 1553 promovirte er, 19 Jahre alt, in Bologna als Doctor der Theologie. Er begab sich nun nach Rom, betheiligte sich an öffentlichen Disputationen, doch nicht so, wie er wollte, denn die Jesuiten beschuldigten ihn der Hinneigung zur neuen Lehre. Trotzdem kam er mit einem päpstlichen Recommandationsschreiben an Ferdinand nach Wien und wurde in Folge einer so schwerwiegenden Empfehlung unter die Hofkapläne eingereihet. Als Hofkaplan schrieb er die verwirrte, kauderwelsche, kunterbunte Schrift: *Occulta Occultorum Occulta* (*Viennae 1556 excudebat Michael Zimmermann 4.*) [2]). Er schloss sich an den Hofprediger Pfauser an. Die von Pfauser eingesogene neue Lehre vermengte er mit seiner eigen mystisch-kaballistischen Theologie und gab die so zusammengebraute

---

[1]) Kink, a. a. O. I. 1. S. 303.

[2]) Denis, a. a. O. S. 536.

Doctrin in einer Disputation mit Magister Gallus über das Messopfer zum Besten [1]).

1557 wollte der Theologie Professor, Leonhard Villinus, in das Bad Mannersdorf reisen und ersuchte Skalich, ihn zu vertreten und seine Vorlesungen abzuhalten. Skalich war bereit, und erklärte den Ephesierbrief. Er warf sich besonders auf die Rechtfertigung durch den Glauben und erklärte das Sendschreiben des Apostels im Sinne Luthers. Seine Zuhörer geriethen in eine leicht erklärliche Bewegung. Es wurden Aufzeichnungen aus diesen Vorlesungen dem Kaiser vorgelegt. Diese Aufzeichnungen lauten: Am 29. Juli sagte er von dem Papste, dass er vom Satan regiert werde und in beständiger Heuchelei lebe, die Cardinäle und Prälaten werden als Gottlose und Heuchler durchweg bezeichnet. In der zweiten Vorlesung nannte er die Päpste und Mönche die Fischer des Teufels, besonders diejenigen, welche Ketzer aufsuchen und verfolgen; es sei ein grosser Irrthum, anzunehmen, Jemand, und sollte es ein Papst, Kaiser oder König sein, besitze den hl. Geist. In der dritten Vorlesung habe er gesagt, die Concilia seien nur Satzungen und Erfindungen der Menschen, heut zu Tage sei kein rechtschaffener Lehrer in der Kirche und diese von allem Guten entblöset; das wahre Evangelium werde ausserhalb der Kirche gefunden. In der vierten Vorlesung habe er zu beweisen gesucht, dass bei den Papisten nicht die wahre Kirche sei, eben weil die wahre Kirche eine Braut ohne Flecken und Runzeln sei, sie sei in die Wüste geflohen. Endlich habe er die römische Kirche zu drei malen öffentlich eine babylonische Hure genannt.

Ferdinand liess diese Beschwerdepunkte dem Skalich selbst übergeben und unter Androhung einer harten Strafe zur Verantwortung auffordern.

Skalich's Erklärung und Verantwortung war diese: Bei der ersten Beschuldigung müsse er schon beharren, dass von dem Papste nichts so Böses könne gesagt werden, das sich nicht

---

[2]) Scalichii Dialogus de Missa (Scalichii Encyclopædiæ, seu Orbis disciplinarum, tam sacrarum quam profanarum, Epistemon. Basileæ per Joannem Oporinum, 4° p. 633—645).

an ihm finden sollte, nur habe er nicht alle Cardinäle und Prälaten ohne Unterschied als gottlos ausgerufen, denn Gott habe sich stets eine Anzahl vorbehalten, die nie ihre Knie vor Baal gebeugt hätten. In der zweiten Vorlesung habe er allerdings Papst. Cardinäle, Bischöfe und die Ordensleute nicht für Menschenfischer, sondern für solche gehalten, die nur nach zeitlichen Gütern, Ehre und Ansehen in der Welt fischeten. Ueberdiess hätten ja nur die Gläubigen den hl. Geist, wenn nun Papst, Kaiser und König nicht an Christus glaubeten, hätten sie auch nicht den hl. Geist. Ueber das in seiner dritten Vorlesung Gesagte erörterte er, dass auch in den Concilien bisweilen Menschensatzungen sich einschleichen, aber sie müssten nicht gerade verachtet oder vermieden werden, es sei dann, dass sie den prophetischen und apostolischen Schriften widersprächen. Bei der Beschuldigung seiner vierten Vorlesung blieb er dabei, dass die Kirche, die nach Paulus eine heilige und unsträfliche sei, in die Wüste geflohen wäre.

Ferdinand mochte das exaltirte, unklare Wesen dieses Mannes erkannt haben und erklärte ruhig: er wolle hoffen, dass er sich künftig so benehmen werde, dass man erkennen könne, das Gerücht von seiner Ketzerei sei ein unbegründetes gewesen, seine Vorlesungen möge er so lange fortsetzen, bis er vor Jedermann dargethan habe, dass er unschuldig sei, aber sobald Villinus zurückkehre, möge er die Vorlesungen einstellen und sich ohne Erlaubniss nicht weiter in diese Dinge mischen.

Skalich setzte seine Vorlesungen fort, gab sich Mühe, vermeinte Irrthümer an das Licht zu ziehen, und erbot sich endlich selbe in einer öffentlichen Disputation näher zu beleuchten.

Um weiteren Expektorationen vorzubeugen, erging an Villinus der Befehl, unverzüglich seinen Badeort zu verlassen und nach Wien zu kommen. Dies geschah und die Vorlesungen des Skalich hatten ihr Ende erreicht.

Als Kaiser Ferdinand mit dem Erzherzoge Karl sich in Neustadt und König Maxmilian sich in Graz befanden, erlangte Skalich von der theologischen Fakultät die Erlaubniss eine öffentliche Disputation zu halten. Er stellte die Thesis auf: beruhigen gute Werke die Gewissen, können wir durch sie des

geistlichen, himmlischen und göttlichen Segens, dessen wir zur Versöhnung und zum ewigen Leben bedürfen, theilhaftig werden. Diese Thesis erläuterte er in 9 Sätzen und gelangte zu dem Schlusse: Wir schliessen demnach, dass die guten Werke zwar an sich erfordert werden als ein Zeugniss des wahren Glaubens, aber dem Gesetze nicht genug thun, oder das Gewissen beruhigen, wir erlangen nur um Christi Willen aus Gnade die Gerechtigkeit und somit das ewige Leben. Domdechant Jakob Gibertus de Nogueras liess sich in die Disputation ein. Nach dem Berichte des Skalich, der hier sicher das Wahre berichtet, stimmten die in grosser Anzahl versammelten Zuhörer dem Skalich bei: die Rechtfertigung bestehe nur im Glauben, und überschütteten den Domdechant mit Hohn. Beim Ende der Disputation traf der kaiserliche Befehl ein, die Disputation einzustellen. Skalich bekam den Befehl, Wien zu verlassen. König Maxmilian suchte ihn eine Zeitlang zu halten, musste ihn aber endlich seinem Schicksale überlassen [1]).

* * *

Am 27. Merz 1558 wurde Ferdinand in den österreichischen Landen als erwählter römischer Kaiser publicirt.

Am 26. November 1558 wurde der Landmarschall Andrä von Puchheim beauftragt, in den Häusern der Landleute und andern Orten seiner Jurisdiction nach dem schmählich cursirenden Gemälde und dem Pasquille „des Pfaffen Gesind" zu fahnden.

Dieses „schändliche Gemälde" bezog sich auf Kaiser Ferdinand und den unlängst verstorbenen Kaiser Karl V. und hiess der „reiche Mann". Die n. ö. Regierung liess nun „die Buchladen besichtigen, die schändlichen Gemälde zusammenbringen

---

[1]) Scalichii Exilium seu de vera Christi doctrina et de sola fide justificante Ephesia disputatio; Viennæ Austriæ 27 Augusti anno 1557 habita (cit. loc. p. 267—316). Skalich begab sich nach Tübingen, beweibte sich und siedelte 1561 nach Königsberg in Preussen. Hier rühmte er sich fürstlicher Geburt (z. B. lautet der Titel einer seiner Schriften: Pauli principis de la Scala et Hun, Marchionis Veronæ ꝛc., Domini Creutzburgi Prussiæ Miscellaneorum libri septem. Coloniæ 1570, 4.), wurde entlarvt und des Landes verwiesen. Starb 1575 in Danzig als Landstreicher.

und die, welche solches nach Wien gebracht, gefänglich einführen".

Es wurden also visitirt und eingezogen: Georg Steger aus Korneuburg, handelte nur mit gemahlte Brief, Lieder und Calender, führte „das schändliche gemäld E. K. M. und die nächst verstorbene K. M. auch derselben Erben berührend und mit schmelichen worten und Figuren angetast"; dann „etliche zusammen gebunden, darin die Geistlichkeit geschmäht und verspottet wird"; Niclas Reichhart, Inwohner und Buchbinder; Christoph Maurer wegen einem Gemälde „vom Abentmal Christi"; Buchführer Drescher, „der um 400 Gulden solcher Gemälde von Fremden gekauft"; die Buchhändler Paul Burger von Regensburg und Andrä Eschenberger von Nürnberg. Bürgermeister Prantstetter visitirte die übrigen Laden; seine Beamten wurden aber „angetast, verletzt, gehöhnt, sieben Schillinger genannt und wollten sich hinfüro zu solchem Geschäfte nicht weiter brauchen lassen". Der Bürgermeister bat, in Zukunft den Rector und Bischof, denen Solches zustehe, hiemit zu betrauen.

Am 2. Dezember berichtete die n. ö. Regierung das Geschehene an Ferdinand nach Prag. Der Kaiser billigte am 15. Dezember das Vorgehen und befahl stets so rasch zu handeln, die eingezogenen Personen zu examinieren, woher sie diese Gemälde haben und ob sie dieselben selbst gedruckt hätten [1]).

Die Gefangenen wurden nun verhört.

Niclas Reichart aus Koburg, Buchbinder, wohnhaft zu Wien, gab an: er habe durch mehrere Jahre bei der Burg Kalender und andere Sachen feil gehabt, dagegen keines der ärgerlichen Gemälde, bei Georg Steger solche gesehen, absonderlich ein schändliches Gemälde mit zwei nackten Bildern, bei einem Carolus, bei dem andern Papst geschrieben; jeder Zeit habe Steger drei oder vier bei seinem Stande gehalten und wenn er sie verkauft habe, andere aus seiner Herberge gebracht. Ebenso habe er bei Steger auch ein Gemälde, darinnen der Passion mit Geistlichen formirt, gesehen, Paul Burger, ein Ausländer, habe sie hieher gebracht.

[1]) Klosterraths-Acten.

Reicharts Frau, Katharina, sagte in einem Bittgesuche: mein Hauswirth, Niclas Reichart, hat am Hof seinen kleinen Kram, darin er nichts anderst, dann etlich wenige Bücher und Briefe feil gehabt. Als er öffnen wollte, sind alsbald zwei Jesuiten, die sich als verordnete *Visitatores* angezeigt, zu ihm gekommen und haben ihm alle seine Bücher und Briefe durchgesehen, aber nichts anderes, denn einen Brief, darauf St. Peter und päpstliche Heiligkeit gemalt gestanden, welchen sie für suspect und verboten erachtet, befunden. Georg Steger, wohnhaft auf der Leimgrube, sagte aus: ich habe bei dem Buchführer Jakob Drescher 4 ½ Jahr gedient, dann habe ich mich verehelicht, mein Weib hat zuvor bei einem Pater gedient; mit einem Darlehen meines Vaters bin ich um Barthlmä vor 2 Jahren gen Linz gezogen und habe von Andrä Eschenberger, Buchführer aus Nürnberg, um 21 Gulden allerlei Büchlein, Lieder, Gemälde und andere dergleichen geringe Waare gekauft und hierher gebracht, mit meinem Weibe auf den Märkten, hier aber nie als jetzt verkauft. Ferner gab er an: er habe zwei schändliche Gemälde, das eine in Form des Passion und das andere mit zwei blossen Bildnussen, bei seinem Stande gehabt, gleichwohl nicht offen, wann aber Einer zu seinem Stande gekommen, habe er es sehen lassen, er habe alle verkauft. Sonsten habe er nichts als Lieder gar schlechter Gattung, die man alle in einem Zegger tragen mag. Diese schändlichen Gemälde habe er von Paul Burger aus Regensburg gekauft, wisse aber nicht, von wem sie gedruckt worden seien, habe sie auch nicht zum Aergernuss, sondern zur Ernährung seines armen Weibes und seiner Kinder verkauft, er wisse, dass er Unrecht gethan habe und bitte um Gnade um Gottes Willen.

Bis dritten Januar 1559 sass Steger im Gefängniss, dann erhielt der Magistrat den Befehl ihn bei scheinender Sonne aus der Stadt zu führen. Steger bat um Gnade. Am 16. Februar erfolgte der erneute Auftrag, das Urtheil zu vollziehen.

Jakob Drescher, Burger zu Wien, gab an, er habe keine ärgerliche Briefe oder Gemälde, ausser die von dem reichen Manne St. Peter und St. Paul, feil gehabt, die von dem reichen Manne habe er von Wolfgang N., Nürnberger Boten, und die andern von Georg Weller von Augsburg erkauft; er habe solche

Gattung Niemand zu Schmach, sondern zur Besserung seiner Nahrung feil gehabt; gesteht keine böse Rede, die er oder seine Hausfrau gebraucht, allein habe er gesagt, es sei zum Erbarmen, dass ihm seine Nahrung sollte gesperrt werden, den Pasquillus und andere ärgerliche Bücher habe er nicht feil gehabt.

Hanns Ernreiter von Passau, ein lediger Geselle, sagt: „er habe weder den Passion, noch die zwei nackten Bilder, dabei Carolus und Babst geschrieben, nicht feil gehabt, wohl aber andere, eines vom Reichen Manne, das andere von St. Paul, das dritte von Wolf und den Schafen, aber keines davon verkauft, das vom Reichen Manne sei hier von Lautensack geschnitten und seines Bedünkens hier gedruckt worden und sei dann zu Augsburg und Nürnberg nachgeschnitten und gedruckt worden und als solches der Lautensack erfahren, sei er darob aus Ursachen, dass ihm seine Mühe darum nicht ergötzt gewesen, erzürnt worden und hab die Form zerworfen. Den Reichen Mann habe er von Andreas Eschenberger von Nürnberg, welcher hier ein Bestandgewölb durch das ganze Jahr habe in dem Hause neben Hanns Knoll's Behausung, öfters gekauft; die andern zwei Gattungen habe er zu Linz an Barthlmä von Vogl aus Nürnberg gekauft; er wisse auch, dass Drescher zwei schädliche Gemälde, so man die Weissagung und Passion nennen, von Paul Burger aus Regensburg um 6 ß Pfng. gekauft habe, diese nebst andere ärgerliche Gemälde habe er bei ihm gesehen; Echenberger führe die meisten schändlichen Gemälde und Bücher in das Land, hievon kaufe er und auch andere; übrigens habe er die Sachen nicht aus Aergernuss, sondern der Nahrung wegen gekauft, denn, wenn Einer nichts Neues habe, löse er kein Geld; Paul Burger habe auch den Pasquillinus, so sie das Pfaffengejaid nennen, zu Krems auf dem Markte öffentlich feil gehabt und über die hundert verkauft, der Pasquillinus soll zu Magdeburg gedruckt worden sein, solche Pasquillinus haben mehr als zehne, die im Lande hin und wieder reisen, im nächsten Markte zu Krems feil gehabt und verkauft".

Christoph Maurer, ein Buchdrucker-Geselle, wohnhaft zu St. Pölten, gibt an: „er habe die zwei Gemälde, den Papst und die Passion, nur zwei Briefe gehabt, aber nicht öffentlich, sei Jemand zu ihm gekommen und habe ihn gebeten, er solle ihm

Etwas Neues geben, dem habe er es verkauft, auch habe er zwei Pasquillinus verkauft, Gemälde und Pasquillinus habe er von Paul Burger von Regensburg erkauft, der solche Gattung in ziemlicher Menge feil gehabt, seines Bedünkens kommen sie aus Magdeburg". Maurer zeigt ferner an, das Gemälde vom Reichen Manne sei von Lautensack hier geschnitten, alsdann zu Nürnberg und andern Orten mehr gedruckt worden, desshalben er die Form bei dem Briefmaler, Hanns Widmann, zerbrochen; auch er (Maurer) habe diese Gemälde nur der Nahrung halber verkauft, bitte um Gnade und wolle sich hinfüro dessen enthalten.

Auf diese Aussagen hin wurden auch Hanns Lautensack [1]) und Hanns Widmann verhört.

Hanns Lautensack gab an: er habe zu Eingang des 1556 Jahr *Evangelium Luce am XVI.* für sich selbst aus eigener Bewegnus, aber Niemanden zu einem Spott oder Verachtung gerissen, alsdann durch einen Donat, beim Hofmaler Seysenecker wohnhaft, schneiden lassen und ihm selbst bis in die 200 Exemplaren gedruckt, diese Exemplare habe er zum Theil verehrt, zum Theil verkauft. Als ihm aber der Stock in der Druckerei schadhaft geworden und zerkloben, er auch erfahren habe, dass ihm Solches zu Nürnberg nachgedruckt worden, habe er aus Zorn den Stock wieder zerbrochen und die Trümmer dem Maler Hanns Widmann zugestellt, der sie noch bei Handen habe.

Maler Hanns Widmann sagt aus: Lautensack habe erstlich die Visirung zu diesem Evangelium gemacht, alsdann dasselbe zerrissen und den Donat schneiden lassen, dann er Lautensack selbst etliche Exemplare des Gemäldes, Raphael Hofhalter ihm die Schrift dazu gedruckt. Als der Stock schadhaft geworden, habe Lautensack denselben zerworfen und ihm die Trümmer gegeben, habe aber diese nicht gebrauchen mögen, auch kein Exemplar gedruckt, nur einem Landherren habe er eines mit Farben ausgestrichen.

---

[1]) Hanns Lautensack war der Sohn des Malers und Mitbürgers zu Bamberg und später zu Nürnberg Paul Lautensack. Bereits 1528 dedicirte diesem Paul Lautensack der Custos zu St. Gangolph in Bamberg und erster evangelischer Prediger der Nonnen im Kloster St. Kathrina in Nürnberg seine Schrift „Vom abentmal Christi". 1528 in 4⁰.

Pangratz Schmidtstatter und Lienhart Zimmermann, Schaardiener, sagen aus: Als sie den Laden des Drescher am Judenplatz auf Befehl des Bürgermeisters sperren wollten und die bischöflichen Gesandten seine Bücher und Briefe besichtigten, sei Drescher gegenübergestanden und habe zugesehen, kaum wären die Gesandten hinweg gegangen, als Drescher und seine Frau geschrien, man möge ihre Sachen in Ruhe lassen, sie hätten Niemanden nichts genommen oder Unrecht gethan, endlich habe er seiner Frau zugerufen, lass es nur gehen, ich will ihm schon Recht thun, ich weiss es wohl anzuführen.

Andrä Eschenberger gab an, ausser dem „Evangelium Lucä am Sechszehnten" keinen schändlichen gemahlten Brief nach Wien gebracht und verkauft zu haben, dieses Evangelium habe er zu Nürnberg von Andrä Obermair, der es gedruckt habe und desshalben gestraft worden sei, gekauft; für den Hofprediger Pfauser habe er Hauspostil in 4 und 8, die Postil Spangenberg in 8 und *Philippi Postila latine* mitgebracht [1]).

Die Regierung trug auf ein Generale an, in welchem die Pasquille und Schmähschriften abgestellt werden sollen. Ferdinand beauftragte (Augsburg, 1. Februar 1559) die Regierung ein solches Generale zu verfassen und für die 5 Erblande zu publicieren. Es geschah. Am 25. Februar 1559 wurde das Generale verkündet [2]).

Am 13. November 1559 befahl die n. ö. Regierung dem Bischofe, weil S. M. gesonnen sei, den fremden Buchführern weder einen Laden noch eine Hütte zu gestatten, noch ihre Bücher auslegen zu lassen, bevor nicht Dompropst, Consistorium der Universität im Vereine mit dem Bischofe die Bücher im bischöflichen Hofe untersucht hätten, hiezu einen Verordneten abzusenden, oder selbst zu visitiren. Brus hielt sich unbeweglich. Am 24. November kam der dringende Auftrag, dem Nürnberger Buchhändler Andrä Schönberger die Bücher nehmen und in den Bischofshof zur Besichtigung führen zu lassen [3]).

* * *

---

1) Consistorial-Acten.
2) Klosterraths-Acten.
3) Consistorial-Acten.

Mit den Klöstern hatte Brus vielfachen Verdruss.

Bei St. Anna leitete eine Chormeisterin, Anna Ursula Walch, die Gemeinde. Am 8. Februar 1558 theilte die n. ö. Regierung dem Officiale Freisleben mit, dass sich die Chormeisterin Anna Ursula und die Conventschwester Regina Halbpeyrin mit dem Wirthe Urban Sucher in „Leichtfertigkeiten" eingelassen, Sucher sei bereits in Strafe genommen, der Official möge gegen diese geistlichen Personen mit gebührender Strafe vorgehen. Bischof Brus meinte dagegen, er werde es thun, sobald ihm die Jurisdiction und Visitation, die den Minoriten zustehe, übertragen werde. Am 15. Februar übertrug ihm die Regierung das Recht der Visitation und ersuchte ihn „die zwo Schwestern etlich tage mit Wasser und Brod zue strafen". Brus antwortete: „Ich bin erst neulich nach Wien gekommen, möchte viel lieber den Anfang mit Verkündung, Gnad und Barmherzigkeit von Gott, mit Güte und Ermahnung, als mit Strafe, absonderlich gegen Frauen beginnen, deren Vergehen doch nicht sonderlich ist". Die Regierung wollte aber von Ermahnen nichts wissen und Brus liess die beiden Schwestern durch 8 Tage bei Wasser und Brod einkerkern [1]).

Das Frauenkloster Himmelpforten stand unter der Visitation des Abtes von Geras, der sich aber blutwenig um die Nonnen kümmerte. Am 19. September 1561 wurde das Recht der Visitation ebenfalls an Brus übertragen; Brus wurde den Frauen als ihr künftiger Visitator vorgestellt. Die Nonnen sträubten sich und fügten sich endlich unter vielem und lautem Schelten [2]).

Im Schottenkloster regte sich die neue Lehre gewaltig.

Am 26. April 1559 befahl Ferdinand dem Bischofe Anton, Niclas von Neuhaus, Statthalter, und Dr. Bernhard Walther, Kanzler der n. ö. Lande, sich genau zu erkundigen, wie der Abt von den Schotten, Wolfgang Traunsteiner, sich mit der Communion *sub utraque* verhalte, im Falle aber, als er wirklich

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten. Die Einnahmen dieses Klosters beliefen sich auf 1069 fl. und die Ausgaben auf 729 fl.

das Sakrament unter beiden Gestalten reiche, es zu untersagen [1]). Der Schottenabt liess das Sacrament wirklich unter beiden Gestalten spenden, gelobte aber es zu unterlassen. Im October sah sich aber Brus veranlasst, folgende Fragen an den Abt zu stellen:

Ob er glaube, dass der Bischof von Wien seines Klosters ordentlicher Ordinarius sei. Die Antwort lautete: *credit episcopus Viennensis nullum aliud jus in abbatem Scotensem habere nec aliter esse ordinarium quam ut possit electionem abbatis et conventum et fratres factam approbare, confirmare et suam Celsitudinem atque autoritatem interponere, fratrum autem correctionem et totam jurisdictionem cum regulis s. Benedicti subjaceant, ad abbatem solum pertinere.*

Auf die zweite Frage, ob der Abt keine Schuld trage, wenn seine Brüder in weltlicher Kleidung einzeln in der Stadt herum laufen, bei dem Gottesdienste Etwas auslassen oder hinzufügen, der Prior zu Ostern *sub utraque* communicirt habe, antwortete der Prälat: das erste sei nicht wahr, den Prior habe er als Strafe durch 5 Wochen eingesperrt.

Die dritte Frage, ob er glaube, dass ihm und seinen Brüdern erlaubt sei, in dem Wiener Bisthume ohne Erlaubniss des Bischofes die Sakramente zu spenden, beantwortete der Abt mit „ja, in der Schottenkirche, eben so die vierte Frage, ob er glaube, jeden beliebigen Prädikanten auf die Kanzel stellen zu dürfen [2]).

Durchweg ohne Tadel war das Frauenkloster St. Laurenz.

Nach dem Ableben der Oberin Juliana wurde am 27. September 1558 in Gegenwart des Bischofes Anton die Wahl vorgenommen. Vor dem Wahlgange visitirte Anton das Kloster, fand 9 Conventfrauen in musterhafter Ordnung und im treuen Halten der Ordensregel. Mit 8 Stimmen wurde die Cantrix Cæcilia gewählt [3]).

So oft Brus in Wien weilte, predigte er bei St. Stephan. In seiner Abwesenheit hatte er an dem Domprediger Dr. juris

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Klosteraths-Acten.
[3]) Consistorial-Acten.

Johann Engelmayer einen trefflichen Vertreter. Am 17. Juli 1561 befahl Bischof Wolfgang von Passau dem Official Hillinger mit diesem Wiener Domprediger zu unterhandeln, ob er nicht die durch den Tod erledigte Domprädikatur zu Passau und die Stelle eines Weihbischofes annehmen möchte.

Engelmayer zog nach Passau [1]).

Brus regelte auch das Verhältniss der bischöflichen Cur und erliess am 16. April 1559 eine einschneidende Reform. [2])

---

[1]) Klosterraths-Acten. Das Wiener Domcapitel bestand 1560 aus dem Dechant, Custos, Kantor und den Domherren Stephan Pisanus, Lorenz Zadesius, Lucius, Sebastian Zeller, Martin Wagner, Martin Engelhart, Kaspar Christiani, Augustin Neser, Felix Cabethali und Hanns Jakob Gienger.

[2]) Diese Statuten lauten:

Nos Anthonius dei gratia Episcopus Viennensis ꝛc. statuimus et ordinavimus, quatenus sacerdotes volentes aut animarum curam aut Levitarum ministerium in ecclesia nostra Cathedrali Viennensi assumere, nobis aut cuicunque loco nostro id commiserimus fidelitatis et obedientiæ præstent juramentum, quod omnibus et singulis mandatis, statutis et ordinationibus nostris, certis articulis infra sequentibus comprehensis diligentia summa parere velint.

Primus articulus est: Quod omnes Curati pariter et Levitæ Vesperis intersint, tempestive, puta statim in initio, quando vespertinæ preces incipiuntur, chorum intrent, non temulenti, sed sobrii absque risus aut cujuslibet vanitatis seu colloquii profani intermixtione, psallendo tam mente quam voce certando divinum cultum devote, honeste et tractim, secundum temporis et diei festi exigentiam peragant.

Articulus secundus: Quod preces sacerdotales, quas vocant horas canonicas quotidie orare non omittant.

Articulus tertius: Quod altare missas celebraturi, nisi prius canonicas preces absolverint, accedere non præsumant.

Articulus quartus: Quod omnes Curati indifferenter sine delectatione vel acceptione personarum sacramenta populo administrent Confessiones, nisi in locis sibi ad hoc deputatis seorsum in angulis aut aliis locis remotis non audiant, de questu et peccatis confitentium omnino sileant.

Articulus quintus: Quod curati in majoribus festivitatibus, videlicet Nativitatis Christi, Annuntiationis Mariæ, Paschæ, Pentecostes, Eucharistiæ sacramentum populo ordine decenti, summaque cum Reverentia porrigant et si confessionibus audiendis impediti fuerint, quisque sacerdotem aliquem idoneum, in locum suum pro sua pecunia, qui suo nomine populum expedire possit, substituat.

Den Zustand der Diöcese unter Brus schildert ein Bericht des Pfarrers von St. Michael aus dem Jahre 1560: vor 100 Jahren sind in die 10.000 Communikanten gewesen, des verschiedenen 1559 Jahr aber kaum tausend, aus Ursachen, dass nicht allein

---

Articulus sextus: Quod in quadragesima et Adventu Domini finito pulsa primarum, quamprimum in Ecclesia pro confessionum auditione, et aliis, quæ temporum incumbunt officiis, absque mora sese præsentare non negligant.

Articulus septimus: Quod Curati predicationis officium per semetipsos secundum ordinem vicis suæ præstare teneantur, quod si impediti vel ad hoc munus minus apti fuerint. Id chori magistro insinuare ad aliquem Curatum seu alium concionatorem legitimum in locum suum substituere debet.

Articulus octavus: Quod omnes Curati et Levitæ, se in mensa honeste, modeste, et laudabiliter exhibeant, nec non ad mensam lectionem ex sacris literis deproptam, alternatim perlegent, quam murmuribus aut vanis colloquiis et cachinis non interrumpant. A discordiis, dissensionibus et detractionibus prorsus abstineant, jejunia pro more ecclesiæ instituta observent.

Articulus nonus: Quod nullus Curatorum et Levitarum per noctem maneat extra domum, sed tempestive, videlicet, ante horam pyrilegii in habitationem suam constituatur, nisi assit aliqua rationabilis causa et honesta, quod magister chori exposita per ipsum acceptetur.

Articulus decimus: Quod tam Curati quam Levitæ Curiam episcopalem seu coemiterium non exeant nisi veste sacerdotali et talari decenter et honeste vestiti, capitiaque ut moris est laudabilis, deferunt vestes in templo sacras induentes, eos recte aptent, superpellicia non sordida sed nitida habeant. Item, Ecclesiam, præsertim ad chorum nisi superpelliciis induti intrare non præsumant. Incessus tam in ecclesia quam extra ecclesiam honestus sit et gravis, non scurrilis aut festinans, barbas non nutriant sed ad minus semel in mense, simul et coronas radant.

Articulus undecimus: Quod nullum Curatorum aut Levitarum in Curia nostra episcopali ad taxilos, seu chartis lusoriis aut alio ludo inhonesto ludat, idem et famulis ipsorum interdictum sit.

Articulus duodecimus: Quod si inter Curatos aut Levitas eorumque famulos lites sive injuriarum sive ex quacunque alia causa exortæ fuerint, eas chori magister in prima instantia expedire studeat, si vero id facere non poterit vel ad nos vel Vicarium nostrum determinandas deferat.

Articulus tredecimus: Quod si quis Curatorum seu Levitarum origo, fomes vel causa aut seminator rixarum et discordiarum quovis modo deprehensus fuerit et in melius reformari et emendari noluerit is a statu et conditione sua amoveatur.

mir, sondern auch der Priesterschaft bei St. Stephan durch die Brüder des Klosters zu den Schotten, welche den Leuten das

Articulus quatuordecimus: Quod nullus predictorum mulieres suspectas neque die nec nocte ad habitationem suam recolligat, ad quod precavendum chori magistro omnium aut quorumcunque visum fuerit habitationes visitare liceat et unusquisque habitationem suam ad visum magistri chori sive contradictione aperire teneatur.

Articulus quindecimus: Quod magister chori nominem ex confratribus et collegiis suis propter aliquem excessum publice vel in mensa, verbis incuriosis, inhonestis vel contumeliosis lædat, turbet aut scandalizet. Si quis aut in mensa vel quovis alio loco se erga magistrum chori vel alium quempiam fratrem indiscrete vel inhoneste verbo, gestu vel opere gesserit, per magistrum chori ad partem ut decet charitative admoneatur, ut in talibus desistat, abstineat et sibi caveat. Quod si abstinere vel desistere noluerit ad poenam rapiatur, sin vero punitus adhuc in malo perrexerit amandetur et removeatur.

Articulus sedecimus: Quod Curati et Levitæ chori magistrum in omni loco prout decet, observent et venerentur. In omnibus eidem maxime, quæ ad cultus divini executionem et sacramentorum administrationem attinent mandatis obsequantur et econverso chori magister erga Curatos et Levitas moribus suis vitæ honestate et exemplo bono se talem gerat et exhibeat, ut ipsum imitandi, observandi, venerandi ejusque jussibus parendi occasionem habeant.

Articulus septendecimus: Quod omnes Curati et Levitæ Baptismalia, funeralia, copulationes, benedictiones, proclamationes, communes nuptiarum et quotidianarum peractionum oblationes et omnia stolæ accidentalia ad pixidem communem sine dolo et fraude fideliter deponant.

Articulus octodecimus: Quod quicunque ex curatis ad infirmos visitandos vocatus et requisitus fuerit, confestim sine mora et recusatione accedat, consoletur ac sacramentis provideat neque in Curia aut negligentia sua quemquam sive divitem sive pauperem deficere et mori patiatur.

Articulus undevicesimus: Ne vero facilitas veniæ incentium tribuat delinquendi statuimus, ut quicunque haec mandata nostra transgredi ausu temerario comprehensi fuerint. Prout magis aut minus peccaverint pœnas condignas evadere non poterunt, quas in singulis aliis chori magistro pro arbitrio suo aut in pecunia aut in corpore infligere, nobisque ubi necesse fuerit moderari licebit. Haec itaque præcepta et statuta nostra ideo efficacius et districtius precepimus observari, ut quos divinus timor a malo non revocat temporalis saltem poena cohibeat a peccato. Datum in Curia nostra episcopali Viennensi in Dominica Jubilate XVI. Aprilis anno M. D. LIX. Antonius Episc. Viennens.

Statuta haec publicata sunt in curiæ episcopalis Viennensis palatio majori die Mercurii 26 mensis Aprilis anno 1559 præsentibus omnibus et singulis Octonariis et Levitis in curia predicta habitantibus.

Consistorial-Acten.

hochwürdige Sacrament *sub utraque specie* reichen, grossen Schaden und Abbruch zufügen [1]).

Es kam vor, dass sich Personen des höheren Adels mit Personen des niedern Adels verehelichten und trotzdem die Titulaturen des höheren Adels forderten. So ehelichte eine Witwe Dietrichstein, geb. Freiin Pattal, einen Schleinitz. Ferdinand verordnete am 12. Juli 1561, solche Adelspersonen, die herabsteigen, sollten nur den Titel „ehrbar, andächtig" erhalten. Die n. ö. Regierung bat am 30. Juli solchen Frauen doch den Titel „edel" zu gönnen. Brus hierüber consultirt, rieth zu keinem Nachgeben, bat zugleich den Richter das am 20. November 1554 von der n. ö. Gerichtsordnung gezeichnete Bild eines Richters einzuschärfen. Dieses Bild sagte:

„Sein seel ist ain Lob Gottes, sein Geist ain sorg vnd Haltung der gesetze, sein haubt ain verständig Bericht, sein Augen vnd Zungen ain Licht vnd Leer der Warhait, sein Brust ain Gedächtnuss der Gerechtigkeit, sein Herz ain gerechter will, sein Hend volziehung des Gerechten, sein Fuss Verharrung vnd Beständigkeit in allem guten und ist in *Summa* aller nichts anders, dann die Billigkeit vnd Erbarkeit".

Ferdinand erklärte am 2. April 1562, es bleibe bei dem Befehle, nur der Frau von Kuenritz erlaube er den Titel „edel", weil ihr Vater, Graf Harrach, geheimer Rath gewesen [2]).

Am 5. September 1561 wurde Brus zum Erzbischofe von Prag ernannt; die Expedition der betreffenden Bulle zog sich noch Monate lang hin; erst am 24. Dezember nennt er sich Erzbischof. Den Eid als solcher sollte er in die Hände der Concillegaten ablegen. Diese fanden sobald keine Zeit dazu, desshalben sich die Ertheilung des Palliums bis zum April 1562 verzögerte. Nun nahm Brus Urlaub in Trient, damit er in Person auf das Bisthum Wien verzichten und das Erzbisthum Prag antreten könnte. Am 18. Juli 1562 fand in Wien zwischen

---

[1]) Klosterraths-Acten. Vergl. den Bericht des Nuntius Delfini aus dem Jahre 1559 bei Sickel, Zur Geschichte des Concils von Trient, S. 35 und 36. Selbst die Jesuiten zählten zu Ostern 1560 nur 700 Beichtende. Cod. 8367, p. 7 der kais. Hofbibliothek Wien.

[2]) Acten des n. ö. Regimentes.

den Commissären der n. ö. Regierung Weickard Fürst, I. M. Secretär, Erhard Walder, Zeugscommissär, und Hanns Hohenberger, Untermarschall, und den bischöflichen Beamten, dem Hofmeister Hieronymus von Schönfeld und dem Zehenthandler Andrä Durnpacher die Inventirung statt [1]). Das Inventar prüften, erkannten es als gültig und unterzeichneten am 25. Juli eigenhändig Anton Brus, Gabriel Kreutzer, Statthalter-Amtsverwalter Bernhard Walter, n. ö. Kanzler, Adam Schweckowiz, I. M. Rath, und Lorenz Glüngl, Domdechant.

Seit die Unterhandlungen mit Martin Eisengrein wegen Uebernahme des Bisthums zu keinem Resultate geführt hatten [2]), wurden am 26. Juli 1562 dem Domcapitel die *Spiritualia* übertragen und Dompropst Mathias Wertwein und Georg Prantstetter mit der Administration der Temporalien betraut. Am 28. November musste Wertwein auch angewiesen werden, die Domkanzel zu versehen.

Im Februar 1563 übernahm Urban von Gurk die Administration des Bisthumes.

---

[1]) Die Bibliothek bestand aus „92 Bücher in fol.; darunter 4 Bücher *opera Hieronymi* so Herr Bischof Antoni hinter sein beim Bistum verlassen, 60 Stück in 4⁰ und 8⁰ und noch etliche alte uneingebundene Bücher, eine *Genealogia* Kaiser Friedrichs Geschlechts ein gemalt Epitaphium von Wilhelm von Fraunberg, allerlei lutherische Bucher gebunden und ungebunden". Das Bisthum besass neben St. Veit noch die Häuser: Sonnenbergs Haus in der Kärnerstrasse, das Haus *Hoc fac et vives* in der hintern Schulerstrasse, das Haus zur rothen Rosen, das Haus zum grünen Nussbaum, ein Haus bei der Himmelpforten, der Kielhof, ein Haus neben an, ein Haus im Milchgässl, so man Blutgässl nennt, ein Haus zu Erdberg so vor Zeiten ein Pfarrhof gewesen, einen Stadel, dann einen Hof zu Altmannsdorf und eine Mühle an der steinernen Brucken vor dem Kärnerthor. Consistorial-Acten.

[2]) Pogiani Epistolæ et orationes. Romæ 1756, 4. 2. p. 49.

Kapitel 6.

Urban von Gurk[1]).

Im Jahre 1529 fand man nach Abzug der Türken in dem Dorfe Pfaffstetten bei Baden ein Knäblein mitten unter Leichen. Der Knabe konnte nur sagen, dass er Urban heisse, aus seiner Sprachweise erkannte man den Oesterreicher. Der Pfleger von Guttenstein, Johann Sachstetter, nahm sich des Kindes an und es wurde bald Urban Oestreicher, bald Urban Pfafstetter, bald Urban Sachstetter genannt. Als Mann sagte man Urban Bischof von Gurk.

Urban studierte in Wien, empfing am 4. Juni 1547 von Friedrich Nausea das Diakonat und als Diakon wurde er zum Prediger im Bürgerspitale bestimmt. Am 2. Sonntage nach Pfingsten 1547 hielt er seine erste Predigt. Seine erste Predigt gefiel, wohl auch die zweite; er galt bald als ein besonders tüchtiger Kanzelredner. Sein Ruf wuchs in dieser Hinsicht der Art, dass ihm Bischof Wolfgang von Passau 1550 die Domkanzel in Passau übertrug. Urban löste seine Verbindlichkeiten in Wien und traf am 17. Juli 1551 in Passau ein; am 9. Sonntag nach Pfingsten trat er als Hofprediger und am 21. December als Domprediger zum erstenmale auf[2]). Am 29. Juni 1553 wurde er zum *Episcopus Symbaliensis* und Suffragan von Passau consecrirt und 1556 zum Bischofe von Gurk ernannt. Am 12. Juli 1556 trat er das Bisthum Gurk an. In Gurk weilte er nur kurze Zeit. Am 14. Sonntag nach Pfingsten eröffnete er schon seine Vorträge als Hofprediger in Wien. Diese Stelle tauschte er 1561 mit der eines Hofpredigers des Königs Maxmilian und predigte als solcher zum erstenmale am dritten Sonntage des Adventes[3]).

---

[1]) Urban der Oesterreicher, Fürstbischof von Gurk, Administrator des Bisthums Wien (Pletz, Neue theologische Zeitschrift. IX. Hft. 4, S. 33—52).

[2]) Eder (Oeconomia Bibliorum, Coloniæ 1571, 4, Ad lectorem) nennt ihn verbi divini præco præ cæteris, quos habet Germania, ad miraculum usque potens atque disertus.

[3]) Blahoslaw, der Senior der böhmischen Brüder, erzählt: Ich kam Samstag vor St. Kathrina (1555) in Wien an, früh Morgens ging ich

Am 3. Februar 1563 (gegeben zu Innsbruck) übertrug ihm Ferdinand die Administration des Bisthums Wien, und zwar „weil es bei gedachtem Bisthume ain zeit herumb *in spiritualibus* gar vnrichtig zuegangen, auch allerhand Mengl erschinen vnd von wegen verhuettung noch merer Zeritlicheit vnd ergernussen, die sich alda zuetragen vnd ereigen möchten". „So wellen wir Jme," heisst es weiter, „hiemit gedachts Bistumb vertraut haben also vnd dergestalt, dass er sein wonung vnd notturftige vnnderhaltung in dem Bischofhof vnnd sonst in der kirchen volkhomene macht und gewalt haben solle mit Predigen, Celebriren, Ordiniren, Visitiren, auch Bestellung der Kooperatoren vnd alles andern dasjenig *in summa* zu handlen, zu bestellen vnd furzunemen was Ime zue Furderung des heyligen taglichen Gozdienstes, auch erhaltung vnserer waren Christlichen Religion vnd sonderlich zue handhabung vnserer jungst aufgerichten Reformation bei S. Stephans Thumbkirchen immer für gut vnd notwendig ansehen vnd bedunken wirdet one menigliches ainred vnd verhinderung, dann wir uns solches alles gefallen lassen, Ime auch derwegen von der Bäbstlichen Heyligkait notturftigen Consens aussbringen wellen".

Die Administration der Temporalien wurde dem Domdechant Lorenz Glüngl, dem Dompropst Wertwein und dem

---

zur Predigt in das bei dem Schlosse liegende Kloster, wo sonst der Prediger des K. Maximilian zu predigen pflegte. Hier predigte in Gegenwart des K. Ferdinand, seines Sohnes des Erzherzogs Karl und einer Masse Menschen der Prediger des Königs nämlich der Suffragan und Weihbischof des Passauer Bisthums. Von Natur beredt, sprach er viel und predigte über die Erzählung von Jairus und dem Weibe mit dem Blutflusse. Zugleich erörterte er den Text des Evangeliums ziemlich trefflich, dann zog er hieraus Sittenlehren, doch nur oberflächlich, dabei beredt und festen Gedächtnisses, viele Stellen aus der hl. Schrift anführend. Am Katharinafeste selbst predigte er wieder auf Grund der Erzählung von den Jungfrauen und zwar auf diese Weise: Zuerst erläuterte er den Text, dann gab er, wenn auch oberflächliche, doch passende Sittenlehren, vorsichtig dabei zu Werke gehend, Niemanden angreifend, gleichwohl nach Rom hin gewandt, denn er betete für die Todten, rief die Jungfrau Maria und die Heiligen an, bekreuzte sich beim Segen und nach der Predigt das Volk von der Kanzel aus". Gindely, Quellen zur Geschichte der böhmischen Brüder (Fontes rer. austriac. XIX., S. 139).

Georg Prantstetter übertragen „doch sambt vnd neben Ime vnd gleichsam sein Rat“ [1]).

Am 10. April 1563 befahl Ferdinand dem neuen Administrator: tauglichen Personen für den Octonaristand und zur Ersetzung der Canonicate nachzutrachten, die Wahl bei St. Dorothea einzustellen und den erwählten Abt bei den Schotten abzustellen und einen andern geschickten, tauglichen, katholischen Mann wählen oder postuliren zu lassen.

Am 27. April antwortete Urban: beim besten Vermögen könne er keine tauglichen Subjecte finden, bei St. Dorothea habe er die Wahl sistirt, weil aber eine längere Vacanz schade, bitte er um Beschleunigung einer Resolution, der Schottenprälat *semel canonice electus absque justa causa secundum canones* sei nicht zu amovieren, Beweise einer Schuld liegen nicht vor und somit könne er weder die Abstellung noch eine Neuwahl oder Postulation in Scene setzen und veranlassen, denn das Domcapitel habe sich als *sede vacante ordinârius* nur beschwert, dass es zur Wahl nicht eingeladen worden sei, sonsten wären die Schotten gesonnen, ihren alten, als sectisch verschrieenen Prior zu wählen, dann stehe das Kloster wegen verdächtiger Religion und Administration der Sacramente unter der Strafe des Interdictes und werde desshalben an den Bitttagen nicht besucht [2]).

Zugleich gab Urban ein Gutachten über die kaiserliche Reformation der Domkirche ab. Er sagte:

„Ueber den ersten Artikel weiss ich nichts zu erinnern, allein wie die Reformation vermag, dass ein Ordinarius darob sein und halten soll, dass aller Gottesdienst nicht allein im Dome, sondern auch in allen andern Kirchen und Gotteshäusern der Stadt Wien christlich, ehrlich und andächtig gehalten und verrichtet werde, ist nicht möglich, es sind ihm ja die Gotteshäuser der Prediger, Augustiner, Franziskaner, Bernhardiner und Jesuiten nicht unterworfen, diese sind exemt und lassen sich von einem Bischofe keine Vorschrift geben. Diese Exemtion gebrauchen auch die Domherrn bei St. Stephan; *in odiosis* laufen diese einen Bischof wohl an, *in favorabilibus* und in

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten.

Haltung des Gottesdienstes, im priesterlichen Wandel und Leben achten sie den Bischof nicht. Es wäre desshalben gut, dass ein Bischof nicht allein, wenn sich *odiosi casus* zutragen, mit ihnen zu thun habe, sondern auch zuvor, ehe sich übles, schändliches und ärgerliches Leben unter ihnen begebe, demselben vorzukommen und abzustellen Gewalt hätte, besonders wäre jetzt hoch von Nöthen, dass der *concubinatus manifestus* bei den *Canonicis* sowohl als bei Andern mit ernstlicher Straf verboten und abgestellt werde; es wäre fast gut, löblich und ehrlich, wenn zur Abstellung solcher schändlicher Aergernuss bei den jungen und starken Domherrn nur ein Tisch, eine Köchin oder ein Koch gehalten werde, ihnen ein gemeinsamer Tisch auferlegt und nicht einem Jeden eine eigene Köchin zu halten gestattet würde.

Es ist für die Achter und Leviten beschwerlich und auch noch nicht gehalten worden, dass die vacierende *Portiones* entweder zur Fassung der Reliquien oder Aufrichtung einer Liberei verwendet werden sollen, weil sie die Dienste der vacierenden versehen müssen. Ich erachte es für billig, die vacierenden Gefälle den Dienstleistenden zu lassen. Eine Lieberei im Bischofhofe aufzurichten will nicht gelegen sein, weil die Priester dieser Zeit nicht sonders studieren, kann man sie ja kaum dahin bringen, dass sie ihre Gebete und anderes, was sie zu thun schuldig sein, mit Fleiss verrichten.

Die *Octonarii* und Leviten essen mit einander im Bischofhofe, überdiess erhalten die *Octonarii* von mir 200 fl. und die Beholzung, die Leviten dagegen vom Rathe 100 Gulden. Weil aber die Stola und Kirchengefälle von Tag zu Tag mehr abnehmen, haben diese Priester nicht ihr Auskommen. Diese Priester sind die nothwendigsten und nutzbarsten in der Stadt, müssen um die Seelsorge zu tragen, den Gottesdienst zu verrichten, dem Volke die Sakramente zu reichen, stets bereit sein, desshalben ist nothwendig, feine und geschickte Priester zu halten, aber auch nothwendig, sie besser zu halten und jeden mit 50 fl. zu bessern. Ich will Jedem einen Dreiling Wein oder 30 Gulden reichen.

Der Befehl, in der St. Stephanskirche nicht spazieren zu gehen und nicht zu schwetzen, wird nicht gehalten, weil es das

Hofgesinde am meisten thut, dessgleichen die von der Universität. Es soll aber Einem wie dem Andern verboten sein und an dem Einen wie an dem Andern gestraft werden. Es ist ein schändliches, ärgerliches Ding, zu leiden, dass zwei, drei oder vier miteinander zusammenkommen, zu Zeiten eine ganze Stunde auf- und ablaufen und wenn sie ihren Lauf vollbracht, wieder aus der Kirche laufen. Diese thun in der Kirche nichts Gutes, hindern auch andere gottesfürchtige Leute an ihrem Gebete, so dass viele Männer und Frauen solcher heillosen Leute wegen ganz und gar aus der Kirche bleiben.

Die Verordnung über die Beneficien und die Beneficiaten wäre sehr gut, wenn sie gehalten würde. Es ist nicht gut, wenn der Bischof nicht weiss, wer in seiner Kirche celebrirt und diess geschieht, weil die Beneficiaten nicht ordentlich präsentirt werden; würde dies geschehen, könnte ich schon bewirken, dass im Messelesen gute Ordnung wäre, dass von Früh an bis auf die letzte Hochmesse alle Zeit und Stund eine Messe nach der andern gelesen würde und zwar auf dem mittlern Altar, vernehmlich und mit ordentlichen Ministranten.

Ich finde hier bei St. Stephan noch einen ärgerlichen und unchristlichen Gebrauch, nämlich, dass man einen Jeden, er sterbe christlich oder unchristlich, er empfange das Sakrament unter beiden Gestalten oder gar nicht, in der St. Stephanskirche begräbt, wenn nur 10 Gulden bezahlt werden und dies Alles ohne meine Erlaubniss, ja ohne mich nur zu fragen. Es ist dies ein böser Gebrauch, es ist gross von Nöthen, dass Dieses abgestellt und Niemand weder auf den Kirchhof noch in die Kirche ohne des Bischofes oder seines Curmeisters Wissen und Willen begraben werde".

* * *

Am 25. Juli 1564 Abends 7 Uhr starb in der Wiener Hofburg Kaiser Ferdinand.

Einige Wochen zuvor hatte er seinem Beichtiger, Matthias Citardus, befohlen, ihn im letzten Kampfe mit keinem Titel, sondern blos bei seinem Taufnamen anzureden und zu sagen: „Ferdinand, mein Bruder, streite wie ein frommer Ritter Christi, sei Deinem Herrn bis in den Tod getreu".

Ferdinand hinterliess seine Länder, und besonders Niederösterreich in keiner sonderlichen Blüthe. Das Land wurde durch Bettler und Vaganten nahezu aufgesogen. Bereits am 15. April 1528 musste ein Mandat gegen die Bettler und andere leichtfertigen Personen, die mit Brand drohen, erlassen werden [1]. Dieses Mandat war wirkungslos. Von wirklichen Armen, die da bettelten, drohten wohl Wenige mit Brand, dagegen aber jene, welche den Bettel als Gewerbe betrieben und den Landmann ausbeuteten. Es waren die Zigeuner, diese wandernden, lästigen Stämme [2], die Jakobsbrüder, d. h. nach St. Jakob de Compostella Wallenden, die besonders in Penzing ihr Unwesen trieben, die angeblichen Türkensklaven, die ihr vorgebliches Lösegeld betteln wollten, durch Türkenkriege herabgekommene Edelleute, vertriebene oder verdorbene Schulmeister, vagirende Literaten, Sondersiechen, d. h. mit unheilbaren Krankheiten Behaftete und die Alles überragende Plage, die gartenden Knechte. Waren die im Dienste stehenden Landsknechte schon schlimme Gesellen, so waren die entlassenen und somit bettelnden Knechte geradezu Räuberbanden, die in hellen Haufen das Volk mit Diebstahl, Raub, Brand, Verwundung, Nothzucht und Mord quälten. Gegen diese Unholde waren die strengsten Strafen wirkungslos. Das Landvolk stand diesen Plagen wehrlos gegenüber, denn es war entwaffnet und zwar aus Rücksicht des fürstlichen Hauptvergnügens — der Jagd. Nur von einem Uebel blieb Niederösterreich verschont, von den Proceduren gegen die Hexen.

Unter einem solchen gequälten, geschundenen Landvolke stand der Clerus, zerrissen durch die Zwiespalt der Lehre und nebenbei geradeso in das Mitleid gezogen, wie das Volk selbst.

Neben dem oft sehr ohnmächtigen Officiale musste der Clerus die n. ö. Regierung respectiren. Diese bestand aus dem Statthalter, Kanzler, Regenten und Rathe; seit dem 13. November 1559 wurden auch die Kammerräthe in Religions- und Kirchensachen beigezogen.

---

1) Klosteraths-Acten.

2) Am 28. Merz und am 9. August 1546 erflossen landesherrliche Befehle an das n. ö. Regiment, die Mandate gegen die Zigeuner zu publicieren. Acten des n. ö. Regimentes.

Es folgte sein Sohn Maxmilian II.

Maxmilian war in seinen jüngern Jahren gänzlich den Lehren Luthers zugethan [1]). Am klarsten ergibt sich dieses aus dem Briefwechsel Maxmilians mit Herzog Christoph von Würtemberg [2]).

Als Maxmilian nicht auf den Reichstag nach Regensburg 1557 kommen konnte, um die Verhandlungen heimlich zu Gunsten der Lutheraner zu lenken, schrieb er am 9. December 1556 an den Herzog: „Und wollte Gott, dass wir nur so würdig wären, dass wir mit unserer Person nicht allein in dieser Sache, sondern in allen andern des geliebten Vaterlandes ob und angelegenen Beschwerungen Mittel und Wege zu endlicher Abhelfung derselben erdenken, befördern und in's Werk richten könnten, solches sollte uns zu höchster Freude und Wohlgefallen gereichen" [3]). Am 15. Januar 1557 schrieb er wieder an den Herzog: „wenn ich als gut pfaffisch wäre als vielleicht andere, so hätte mir I. M. wohl hinauf erlaubt". Als der Reichstag resultatlos verlief, bemerkte Maxmilian am 2. Februar 1557: „er wisse, dass gleich nur eben die römischen Pfaffen I. M. so hart in den Ohren liegen, und wäre wohl von nöthen, dass Leute um I. M. wären, die derselben frei zureden dürften" [4]).

Als Ferdinand die Freistellung beider Confessionen verneinte, schrieb Maxmilian am 13. Merz an den Herzog: „er habe die Antwort der Freistellung halber nicht gerne vernommen;

---

[1]) Boehmius J. G. De Maxmiliani II. Imperatoris rem evangelicam indulgentia dissertatio. Lipsiæ 1779. 4; Ueber Maxmilian's II. angeblichen Protestantismus (Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 3 Jbrg. Wien 1813, S. 283—294); Reimann, Die religiöse Entwickelung Maximilians II. in den Jahren 1554—1564 (Sybel, Historische Zeitschrift. XV. S. 1—64); Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 1548—1562 (Sybel, a. a. O. XXXII. S. 221—297.)

[2]) Briefwechsel zwischen dem Herzog Christoph zu Wirtenberg und Maxmilian II. Erzherzog in Oesterreich (Le Bret, Magazin zum Gebrauch der Staaten- und Kirchengeschichte, wie auch des geistlichen Staatsrechts katholischer Regenten in Ansehung ihrer Geistlichkeit. Ulm 1785, S. IX. S. 1. 262.)

[3]) Le Bret, a. a. O. S. 71.

[4]) Pfister, Herzog Christoph zu Wirtenberg. Tübingen 1819. S. I. S. 333 und 334.

er wisse wohl, dass es allerlei Unwillen bringen möge. Doch könne er nun nichts Anderes thun, denn man folge seinem Rathe nicht. Gott wolle, dass die Ihre Maj. zu solchen Sachen persuadiren, alles wohl treffen". „Wer weiss", setzte er hinzu, „es kann sich etwa noch Alles umkehren". Am Schlusse setzte er noch bei: „Neues was ich sonst dieser Zeit nichts sonders zu schraiwen, dann ich wohl denken kann, dass E. L. gueten Bericht hawen, wie sich der heilig Vatter helt, denn die katz lasst das mausen nit" [1]).

Am 20. Dezember 1557 schrieb er an den Herzog: „Weiter kan ich E. L. nit bergen, das das erwer Herz der Babst ainen Notari zu I. K. M. gesandt hat, sich zu *congratuliren* des Friedens zwischn ime und Engelant, und ermant I. M. das sie wellen guter Fürderer sein, damit auch ein Fried mochte getroffen werden zwischen Engelant...... Darnach hat er vermeld, das sein Her vernumen haw, wie das *Consilium impiorum Bormacie* durch ir agne Zwispaltung zerritt werde, darum er Gott dem Allmechtigen Low und Dank sag, er zweifle auch nit, I. M. als ain gehorsamer Son der Kirchen die werden sollichs treulich gefürdert haben, darum er dan *a Deo immarcescibilem coronam* erlangen werde und I. M. ermant, das sie solichs Werk wolle helfen zerstörn und *Germaniam ista peste liberare*, und das I. M. hinfür an seliche *Colloquia* und *Conventicula* nimer welle zu gewen, wie Saine Hailigkait dan nit zwaiflen, I. M. die weren sollichs unbeschwert sein zu thun *tanquam bonus filius Sedis apostolicæ*. Das ist ungefarlich seine erwere oder auf teutsch gesagt taiflische Werwung gewesen, welches ich E. L. gutherziger Manung nit haw wollen verhalten, wiewol man mich selten zu derglaichen Sachen fordert, dan ich *propter veritatem suspectus sum*" [2]).

Der frühere päpstliche Nuntius, Paul Verger, befand sich in Tübingen in guter Bestallung. Von hier aus versah er Maxmilian mit lutherischen Schriften. Am 4. Dezember 1557 schrieb er an Verger: Wir nehmen die Bücher, so ihr uns überschickt, zu ganz gnädigem Gefallen und Dank an, mit gnädigem

---

[1]) Le Bret a. a. O. S. 85.
[2]) A. a. O. S. 110 und 111.

Begehren, was ihr hinfürter noch von solchen nützlichen Büchern bekommt, uns gleicherweise damit zu versehen. Verger meldete sich bei Maxmilian an, „um sich mit ihm zu bereden“ und Maxmilian ist „dessen ganz wohl zufrieden“. Er ladet ihn desshalben ein, sich auf Weihnachten nach Wien zu verfügen; denn um diese Zeit werde K. M., sein gnädigster, liebster Herr und Vater „in die Krone Böhmen verrucken“, es stehe sonach seiner Herkunft nichts im Wege; er werde sich ganz wohl und füglich mit ihm unterreden können, und was seine sichere Rückkehr betreffe, so solle für dieselbe Sorge getragen werden [1]. Verger reiste ab, traf bei Maxmilian ein und war „etliche Tage bei ihm“. Verger berichtete nun an den Herzog: Maxmilian trete sehr fest auf, wenn z. B. der Vicekanzler Jonas in seiner Gegenwart den Papst und die röm. Kirche rühme, so weise er ihn mit strafenden Worten zurecht und setze ihm hart zu; der Kaiser sei erbittert, weil Maxmilian ganz und gar auf unserer Seite stehe; Maxmilian pflege darüber zu klagen, dass er noch wie ein Schulknabe sei und sich erst in demjenigen unterrichten lassen müsse, was unser Glaube von uns fordere; auch könne man wirklich nicht läugnen, dass sowohl er, als seine Umgebung noch wenig gefördert seien, denn sie meinten, man dürfe seine Ueberzeugung verheimlichen, der Messe beiwohnen, das hl. Abendmahl, wenn es nur unter beiden Gestalten gereicht werde, aus den Händen eines papistischen Priesters nehmen. Man müsse sich desshalb, wie sie denn selbst darum bäten, sowohl des Königs als auch der Uebrigen im Lande, welche sich zum Evangelium hinneigten, kräftig annehmen.

Auf diesen Bericht liess Herzog Christoph zwei Schreiben nacheinander an Maxmilian abgehen. In dem einen (27. April 1558) drückte er die lebhafteste Freude darüber aus, dass der König wie die fünf österreichischen Erbländer gegen das allein seligmachende Wort des Herrn ganz gutherzig, eifrig und beständig gesinnet seien, fügte die Versicherung bei, dass er Gott treulich bitte, seine Allmächtigkeit wolle den König, sowie Stände und Unterthanen bei solcher reinen, wahrhaftigen und tröstlichen Lehre standhaft bis an das Ende erhalten.

[1] A. a. O. S. 107—109.

In dem zweiten Schreiben wünscht der Herzog dem Könige Glück, dass er den täglichen Listen des Satans gegenüber so beständig bleibe, „man hätte uns", setzte er hinzu, „keine frohere Botschaft bringen können, als diese. Wir bitten nun den ewigen Vater unsers Herrn Jesu Christi, dass er die Frömmigkeit, welche er selbst in Euer Gemüth gesenkt hat, durch seinen Geist erhalten und mehren wolle und sind desselbigen in guter Zuversicht, dass er es auch thun wird. Vor Allem hat es uns gefreut, aus Verger's Munde zu vernehmen, dass E. K. Würde für die Predigt des lauteren göttlichen Wortes nicht nur treulich sorgen, sondern solches auch selber gern und achtsam hören. Denn das ist unstreitig die Hauptsache und der Anfang alles Heils, dass die Lehre, welche unser Herr Jesus Christus aus dem Schoosse des Vaters gebracht hat, öffentlich verkündigt und mit Freuden gehört werde. Nachdem wir aber zugleich benachrichtigt worden sind, dass noch immer Einige von der Predigt des Evangeliums hinweg sich zu unerlaubten Gottesdiensten begeben, so bitten wir Gott, dass er sie durch die Macht seines Geistes davon abbringen wolle, weil es unzweifelhaft ist, dass Gott ein Missfallen an ihnen hat, so lange sie Solches thun. Ich würde über diesen hochwichtigen Punkt noch mehr sagen, aber ich unterlasse es, weil ich höre, dass Verger persönlich und mit allem Nachdruck sich darüber ausgesprochen hat. E. K. W. hat gegen Verger geäussert, es gebe ihres Erachtens zwei Mittel, durch welche wir leicht den Sieg über alle Feinde des Evangeliums davon tragen könnten; wenn nämlich erstens die Fürsten, welche sich des Christennamens rühmten, alle Feindschaft, allen Hass fahren liessen, und untereinander einmüthig und einträchtig wären, wenn wir aber auch zugleich so lebten, wie es sich für Gottes Kinder gezieme. Das haben wir mit grösserem Wohlgefallen vernommen, als alles Uebrige: denn ein König, welcher so würdig und mit so heiligem Ernste vermahnen kann, muss bereits gute Fortschritte in der Erkenntniss des Heils gemacht haben. Auch ist wirklich nicht zu bezweifeln, dass, wenn wir dieses Zweifache thun, wir über Satan und Welt triumphiren werden. Desshalb loben wir E. K. W. um Ihren guten christlichen Gedanken willen und wollen nicht nur für unsere Person uns nach Kräften bestreben, Beides

zu halten, sondern auch die andern zur Nachfolge zu reizen suchen"[1]).

Auch Herzog Christoph bestrebte sich, den König Maxmilian mit lutherischen Schriften zu versehen. Am 23. Februar 1558 schrieb Maxmilian an den Herzog: Wir haben Eurer Lieb Schreiben vom 28. Januar empfangen und Inhalts neben den überschickten Büchlein verstanden, nehmen dieselben von Eurer Lieb zu freundlichem Danke an. Und als sich Euer Lieb erbieten, uns *omnia opera Martini Lutheri*, *Philippi Melanchtonis et Brentii*, wo wir die haben wollten, auch zu überschicken, werden Ew Lieb ab eingelegtem Zettel sehen, was wir allbereit von gedachten *Martini opera* bei Handen haben. So uns denn Euer Lieb die übrige sammt des *Philippi*, *Brentii* oder anderer Theologen der wahren Religion Schriften übersenden, daran werden uns Euer Lieb ein sonderes Gefallen thun, sollen auch von uns zu freundlichem Gefallen angenommen werden". Maxmilian besass damals die Schriften Luthers, die bis 1533 erschienen waren und zwar nach der ersten lateinischen und deutschen Gesammtausgabe, von der lateinischen die beiden ersten und von der deutschen die ersten fünf Bände[2]). Nun schickte Herzog Christoph den 3., 4., 5., 6. und 7. und von der deutschen Ausgabe von Luthers Werken den 6.—9. Band, dann von Melanthons Werken die *Loci communes* und *Annotationes in epistolam Pauli ad Romanos* und sämmtliche Werke des Brenz. Maxmilian schrieb am 19. April 1558: „Ich bedanke mich auch gegen E. L. ganz freundlich der Bücher halb, davon sie Meldung thun, und es mir gar ein angenehmes Geschenk ist, wiewohl ichs noch nicht empfangen"[3]).

Am 1. Juni 1558 schickte Herzog Christoph an Maxmilian die Schrift des Pfarrers Valentin Vannius von Kanstadt: Was von der Mess zu halten sei. Maxmilian antworte am 22. Juni: „Ich habe E. L. Schreiben sammt dem Büchlein, die päpstische Messe betreffend, empfangen, auch daraus E. L. gutherziges Gemüth gegen mich gespürt, dass ich dann mich gegen

---

[1]) Sixt, Petrus Paulus Vergerius. Braunschweig 1871. 8. S. 445 ff.
[2]) Le Bret, A. a. O. S. 111 und 112.
[3]) A. a. O. S. 116—119.

derselben ganz freundlich auch dienstlich bedanken thue und wo ich solches um E. L. weiss zu verdienen, sollen sie mich jeder Zeit ganz willig befinden, wie billig. Habe auch den Abschied zu Frankfurt bet. die Religion empfangen, welches mich nicht wenig erfreut hat. Dann einmal kein besserer Weg vorhanden, allein die Vergleichung der Religion. Will auch derhalben E. L. dienstlich ermahnt haben, damit sie wollen bedacht sein und keinen Fleiss sparen, dann durch diesen Weg der Vergleichung sticht man dem Pabst den Hals gar ab; darum nicht wenig daran gelegen" [1]).

Als Churfürst Friedrich III. von der Pfalz an Maxmilian die erste Ausgabe des Heidelberger Katechismus schickte, dankte der König am 25. April 1563, tadelte aber die Abweichung von der Augsburger Confession in der Lehre von den Sakramenten [2]).

So sehr Maxmilian der neuen Lehre zugethan, ja ein offener Bekenner und Begünstiger war, so sehr missfiel ihm die Zerrissenheit, der Hader, die unzählbaren Lehrmeinungen in der neuen Lehre. Er mahnte den Herzog am 29. Juli 1558 diese „vielerlei Opinionen" nicht zu dulden, „dann mir einmal bei solcher Spaltung die Weile lang ist, und möchte mit der Zeit nichts gutes daraus werden, sondern unsere Feinde gestärkt und wir geschwächt, wiewol ich zu Gott meinem Herrn verhoffe, er werde es dazu nicht kommen lassen, sondern uns Alle bei seinem Worte erhalten, aber wir müssen das Unsrige auch dazu thun" [3]).

Maxmilian kümmerte sich auch um den Protestantismus in Frankreich. Er schrieb am 9. Oktober 1559 an Herzog Christoph: „Ich habe eine gute Hoffnung gehabt, dass dieser jetzige König zu Frankreich sich in der Religion recht halten würde, dann dadurch dem Papstthum nicht geringer Abbruch geschehe. Aber der Herr möchte es noch Alles wohl schicken, wann allein die Päpstler den jungen Herrn nicht verführten, das ich mich nicht wenig besorge. Dann sie wohl wissen, was

---

[1]) A. a. O. S. 122.

[2]) Heppe, Geschichte des deutschen Protestantismus, II. Anhang 4.

[3]) Le Bret, S. 132.

ihnen daran gelegen sein will, und desto weniger wird der Teufel feyern" [1]).

Dass Maxmilian der neuen Lehre gänzlich zugethan war, ist ausser allem Zweifel. Die Ursache hievon dürfte in seinem Lehrer August Schiefer, einem ausgesprochenen Anhänger Luthers, zu suchen sein. Den ausgestreuten Samen brachte der Prediger Pfauser zur Blüthe. Zu Hülfe kam der dem Prinzen inwohnende Eigensinn, der in seinem Charakter liegende Widerspruchsgeist, sein Widerwillen gegen ernsthafte Beschäftigung und sein Hang zur Trunksucht [2]).

Johann Sebastian Pfauser [3]), 1520 zu Constanz geboren, erscheint zuerst 1549 auf einem Salzburger Provinzial-Concil im Namen des Capitels zu Irck im Bustrisser und Isacker Thale im Bisthume Brixen. Als ein vorzüglicher Kanzelredner wurde er vom Bischofe von Trient als Hofprediger empfohlen und als solcher von Ferdinand angenommen. Da er sich aber verehelichte, musste er auf die Hofpredigerstelle verzichten, wurde aber zum Hofprediger Maxmilians ernannt. Pfauser griff nun die Katholiken heftig an, nannte sie Ungelehrte, Thoren, Stöcke, elende Führer der Blinden, Plappermäuler, Dummköpfe, Heuchler, Schmeichler, Henker der Seelen, schwarze Schaar, lehrte die Rechtfertigung durch den Glauben allein, verwarf die Messe als Opfer, die Anbetung der Heiligen (eine Anbetung, die übrigens nur im Kopfe der Reformatoren bestand) und bestritt den Primat.

Die Art des Gottesdienstes richtete er durchweg nach der Gepflogenheit der Neuerer ein.

Einen solchen Gottesdienst schildert Blahoslaw, Bischof der böhmischen Brüder: „Am Sonntag früh ging ich in die Predigt und fand da eine grosse Menschenmenge; von allen Seiten eilte man herbei, trug Stühle und andere Sitze. Dies dauerte über eine Stunde, bis es ganz voll wurde. Endlich kam auch Maxmilian aus dem Schlosse in die Kirche durch einen

[1]) A. a. O. S. 163.

[2]) Bucholtz a. a. O. VII. S. 481.

[3]) Leben Johann Sebastian Pfausers (Strobel, Beyträge zur Literatur besonders des sechszehnten Jahrhunderts. Nürnberg und Altdorf 1785, 8. I. S. 257—246.)

Gang in seinen Chor, dann kam alsbald der Prediger. Er intonirte ein kurzes lutherisches Lied; nach dem Gesange wurde gebetet, dann sprach er aus dem Gedächtnisse die Perikope aus Math. XV. her *de muliere Cananea concio fuit sine articulis, oratorio modo explicabatur textus Evangelii.* Das Exordium nahm er davon her, dass Christus die verlornen Schafe suche. Dann sprach er darüber, wie Christus menschliche Erfindungen strafe; als Beispiel solcher verlornen Schafe stellte er das kannanitische Weib auf; viel sprach er von menschlichen Erfindungen und wie sie Christus gestraft. Dabei nannte er die Einrichtungen der Pharisäer und fügte hinzu, dass sie den göttlichen Geboten entgegen wären. Er gab die Lehre, dass wir menschliche Einrichtungen, welche den zehen Geboten zuwider sind, meiden sollen und zwar unter sonstiger Begehung einer Sünde. Lange sprach er davon, wie Christus Alle annahm ohne Unterschied der Person, die da dankbar dem Glauben an ihn folgten, so thue er noch gegenwärtig. Daran liege nichts, wenn nicht Alle den Glauben annehmen; wenn drei ihn hören und mögen auch zwei ihn verwerfen, so nehme ihn der dritte doch auf. So werde das Wort Gottes nicht umsonst ausgestreut, sondern bringe seine Frucht. Dann sprach er über den grossen Glauben jenes Weibes, erzählte, woher sie ihn genommen und zwar aus dem Gerüchte von Christus Thaten, wie er barmherzig sei und den Leuten helfe, *Amplificatio.* Obzwar sie das Gesetz nicht kannte, wie die Juden, und aus der Schrift nicht wusste, dass er der Messias sei, so habe sie doch weit die Juden übertroffen. Dann sprach er von dem Nutzen, welchen das Anhören des Wortes Gottes bereite. Dann zeigte er von dem Weibe, wie sie nicht Hilfe bei Zauberern, Götzendienern, pharisäischen Einrichtungen, falschen Propheten, deren es in dieser Zeit genug gab, gesucht; Alles dies habe sie aufgegeben und an Christus allein sich gewendet. Daraus schloss er, dass auch wir Alles verlassen, alle falschen menschlichen Einrichtungen verwerfen und zu Christo allein uns wenden sollen. Obzwar der Teufel den Seinen in Manchen helfe und nicht wenig ihnen thue, so bringe er doch Jedermann als ein Lügner zur Schande. Dabei sprach er von der Besserung des Lebens, wie Jeder, der das Wort Gottes hört, gleich Früchte tragen, d. h. alles Gott Entgegenstehende

aufgeben solle; als Beispiel führt er das Weib an, das die heidnischen Götzen gleich aufgegeben. Dann theilte er mit, was Christus gethan, als zu ihm das Weib rief, dass er sie nicht gleich erhört, sondern zurückgestossen, doch nicht aus pharisäischem oder stolzem Gemüthe, sondern um ihr Herz zu desto grösseren Bitten zu vermögen. So habe er seinen Jüngern zum Beispiel gedient, dass sie im Gebete nicht verzweifeln sollten. Dann sprach er von der Ausdauer im Gebete: wir sollten stets rufen, sollte uns auch Gott unserer Sünden wegen nicht erhören. Sollte es auch scheinen, dass Gott nicht mehr höre, so sollten wir doch bitten. Ungefähr in der Mitte der Predigt bellte ein Hund andauernd; er hielt inne und sagte: Wohin der Teufel nicht selbst kommen kann, dahin sende er wenigstens seinen Knecht. Dann wurde der Hund wieder still, er predigte weiter.

Dieser Prediger erschien mir durchwegs als ein evangelischer, denn er predigte ganz in lutherischer Weise, doch ohne dies zu erwähnen; er setzte blos einfach die Wahrheit auseinander und belegte sie mit vielen Schriftstellen. Doch liess er deutlich unter der Benennung der Pharisäer die papistischen Statute verstehen. Vor der Predigt geschah in der Kirche nichts. Die Leute harrten blos 2—3 Stunden, bis es eine solche Menschenmenge gab, dass einige Mädchen im Gedränge zu schreien begannen. Nicht einmal der königliche Trabant konnte einer Dame auf ihren Stuhl verhelfen, wenn gleich er mit Schlägen drohte. Vor der Predigt wurde ein lutherisches Lied gesungen, dann sagte er das Evangelium aus dem Gedächtniss her und predigte an zwei Stunden. Nach der Predigt ward wieder lutherisch gebetet, dann ging Maxmilian und alles Volk gleich weg; viele trugen Stühle mit, von denen manche im Gedränge zerbrochen wurden. In der Predigt gab es verschiedenes Volk: Deutsche, viele Ungarn, viele Hofdiener und Trabanten, Gelehrte, Bürger und Dienstleute. Niemand tadelte den Prediger, vielmehr lobten ihn fast Alle, selbst das Gesinde. Alles spricht, es müsse anders werden als bisher, und obzwar der Prediger Niemand nannte, so grollten sie doch Alle den Mönchen [1]).

[1]) Gindely, Quellen zur Geschichte der böhmischen Brüder (Fontes rerum austriacarum. XIX. S. 126—128).

Canisius verklagte nun den König mit seinem Hofprediger bei Ferdinand. Maxmilian soll sich vertheidigt haben, doch mag die Vertheidigung nicht sonderlich günstig aufgenommen worden sein, denn Ferdinand sagte in einem Codicille vom 10. August: „Ich betrachte das Wesen der Welt und wie die Ketzereien und neuen Sekten sehr überhand nehmen, und dass ihr (seine drei Söhne) nicht werdet unangefochten bleiben Besonders habe ich um Euch, Maxmilian, mehr Sorge als um die beiden Andern, denn ich habe Allerlei gesehen und gemerkt, was mir einen grossen Argwohn bringt, als wolltest Du, Maxmilian, von unserer Religion fallen und zu den neuen Sekten übergehen. Gott gebe, dass das nicht sei und dass ich Dir darin Unrecht thue; denn Gott weiss, dass mir auf Erden kein grösseres Leid begegnen könnte, als dass Ihr, Maxmilian, als der älteste und der am meisten zu regieren haben wird, von der Religion fallen solltet. Es wäre mir auch von Euch andern eine grosse Betrübniss und ich bitte täglich Gott ganz treulich, er möge davor Euch behüten und Euch lieber, dieweil Ihr, wie ich hoffe, gute Christen seid, von dieser Welt abfordern, ehe dass er Euch in die neuen Sekten und Religion sollte fallen lassen“ [1]).

Pfauser spielte übrigens ein doppeltes Spiel. Maxmilian gegenüber war er der feste, überzeugungstreue Protestant, liess sogar seine Lehrmeinung durch Melanthon approbiren, was Maxmilian ausserordentlich gefiel; dem Kaiser gegenüber nannte er sich einen römisch-katholischen Priester. Diesem Schaukeln verdankte er es, dass ihn Ferdinand als Hofprediger duldete. Desshalben schlug Canisius vor, Ferdinand möge seinen Sohn bereden, dass er Pfauser zwei bis drei Predigten aus dem Stegreife über die Messe, die Schlüsselgewalt, die Anrufung der Heiligen und dergleichen Themata halten lasse, dann würde dieser Listige und Verschmitzte öffentlich an den Tag geben, was er Böses im Herzen hätte. Dies geschah wohl nicht, dafür wurde aber Weihbischof Urban zum Hofprediger Ferdinands ernannt.

Urban und Pfauser predigten abwechselnd; es war diese Ernennung Urbans in so fern ein Gewinn, als Pfauser aus seiner Reserve nicht heraustreten konnte.

---

[1]) Buchholtz, a. a. O. VIII. 753.

Als aber Ferdinand sich gen Ende d. J. 1558 auf den Reichstag nach Augsburg begab und Bischof Urban in seiner Begleitung war, warf Pfauser die Maske ab, denn der Erzbischof von Salzburg schrieb am 7. Januar 1559 an Urban: „wie ihm berichtet werde, habe Pfauser am vierten Adventsonntage und am Tage des Apostels Johannes so ärgerlich und leichtfertig wider den römischen Stuhl und die kath. Kirche gepredigt, dass dergleichen in Zwinglischen Städten und Orten nicht geduldet werde" [1]). Jetzt wurde Pfauser Stillschweigen auferlegt, dann vom Hofe entfernt. An seine Stelle trat Bischof Urban, an Urbans Stelle trat Mathias Hartzmann aus dem Städtchen Cittard, gewöhnlich Cittardus genannt.

Pfauser hielt sich noch in einem Kloster in Niederösterreich auf, wurde dann Pfarrer in Lauingen [2]).

Maxmilian trat mit ihm in Briefwechsel, verdankte er ihm doch seine protestantische Ueberzeugung. An dieser konnte auch Hosius nichts ändern [3]). Dagegen verstand es Hosius, die religiösen Momente auf das politische Gebiet zu spielen und dem Könige die Ueberzeugung beizubringen, die in sich selbst zerrissene lutherische Lehre sei eine noch geringere Stütze, als die so gedrückte, geschmähte, aber immer noch einige katholische Lehre. Die ganze politische Lehre des Hosius gipfelte in dem Satze: Der Protestantismus ist seiner ganzen Natur nach rein negativ, er kann nur läugnen, zerstören, aber nichts Positives an der Stelle des Zerstörten schaffen.

Dies gab doch Stoff zum Nachdenken und führte den König zu dem Entschlusse, über die protestantische Gesinnung die katholische Hülle zu werfen. Die Angelegenheiten der deutschen Königswahl befestigten diesen Entschluss.

---

[1]) Buchholtz, A. a. O. VIII. S. 207.

[2]) Am 26. Merz 1569 setzte ihm Maxmilian eine jährliche Pension von 800 Gulden aus. Notizenblatt, 1859, S. 318. Als Pfarrer und Superintendent von Lauingen war Pfauser mit den Professoren der dortigen Schule, die eine Hauptstütze des Protestantismus war und von 1562—1622 bestand, in kurzer Zeit, in Streitigkeiten verwickelt. Döllinger, Reformation I. S. 440, 2. Aufl.

[3]) Eichhorn, Der ermländische Bischof und Cardinal Stanislaus Hosius. Mainz 1854, 8, I. S. 352—382.

Die geistlichen Churfürsten machten nämlich ihre Theilnahme für Maxmilian von der Bedingung abhängig, dass er gut katholisch sei. Ihr Verlangen theilte Ferdinand seinem Sohne mit und forderte dann denselben auf, ihm gewissenhaft zu sagen, was für eine Antwort jenen gegeben werden sollte. Maxmilian erklärte nun seinen Entschluss, die kath. Religion behalten und darin leben und sterben zu wollen. „Was Du sprichst, ist sehr gut", fuhr der Kaiser fort, „und so glaub ich, dass Du dich von dem Wege Deiner Vorfahren nicht wirst entfernen wollen; eben so glaube ich, dass Du mir, wenn Du anders dächtest, es aus keiner irdischen Rücksicht verschweigen würdest. Ich halte das, was die geistlichen Churfürsten verlangen, für gerechtfertiget, und ich gestehe, dass ich ohne jene Voraussetzung weder um Deinetwillen, noch für alle Reiche der Welt Dich vorschlagen oder unterstützen würde. Davon kannst Du überzeugt sein. Und ich bitte Dich, ehe die Unterhandlung beginnt, mir frei heraus Deinen Willen zu erklären, damit Du nicht nachher Dich und mich in Schande bringest; denn ohne jene Voraussetzung und Sicherheit werde ich Dich nicht nur nicht unterstützen, sondern der erste sein, der Dir widerspricht". Der König antwortete: „der Kaiser könne überzeugt sein, dass er ein gehorsamer Sohn der römischen Kirche sein und leben und sterben wolle, wie es seine Vorfahren gethan" [1]).

Die katholische Hülle war nun fest geschnürrt.

* * *

[1]) Reimann, A. a. O. S. 58 und 59. Am 2. Dezember 1562 theilte die n. ö. Regierung dem passau'schen Officiale mit, „dass durch Schickung Gottes der allerdurchlauchtigste, grossmächtigste Fürst und Herr Maxmilian, römischer und böhmischer König, Unser allergnädigster Herr, durch einhellige Wahl aller Churfürsten des hl. Reiches den 24. November zum römischen König gewürdigt, erhebt und publicirt und den letzten November gesalbt und gekrönt worden ist, und dieweil dann Gott dem Allmächtigen um solche Gnad zu danken und zu bitten, dass seine Allmächtigkeit zu I. M. Regierung Gnad, Glück und Heil gebe, damit dardurch seine göttliche Allmächtigkeit gepreisst und eine christliche Gemeinde nach seinem Willen regiert und geschützt werde, so ist der Befehl, dass er Official alsbald bei allen Pfarren und Klöstern seiner Verwaltung verordne, damit daselbst das *te deum laudamus* gesungen werde". Consistorial-Acten.

Das Jahr 1556 brachte die uns bereits bekannte Visitation. Aus den Acten dieser Visitirung erhellet der Zustand der Wiener Kirche.

Der Status des Schottenklosters war folgender: Abt Johann, 32 Jahre alt, 8 Jahr Priester, 4 Jahr Prälat.

Prior Mühl, 3 Jahr Priester, 27 Jahre alt, 3 Jahr Profess; „sonst sein noch etliche Brüder und Professen, die aber gar jung und nicht Priester sein".

Ueber St. Dorothea berichteten die Visitatoren:

Administrator Bruder Georg, 25 Jahre Priester, 45 Jahre alt, ist auch Sakristan und „ain gar frummer, ainfältiger Mann". Bruder Ulrich, 23 Jahre alt, Priester und Profess erst neulich geworden, ebenso Bruder Michael, 24 Jahre alt; die Brüder Adam zu 22 Jahr, Sebastian zu 26 Jahr und Michel zu 24 Jahr sind erst neulich Professen geworden.

Das Frauenkloster St. Lorenz hatte folgenden Stand:

Meisterin Ursula, 36 Jahre alt, 13 Jahr Profess; Dechantin Elisabeth, 30 Jahre alt, 15 Jahr Profess; die Schwestern: Clara, 70 Jahre alt, 51 Jahr Profess; Kathrina, 27 Jahre alt, hat jüngst Profess gethan; Anna, 90 Jahre alt, aus dem St. Magdalena-Kloster; Cornelia, 20 Jahre Profess, und noch eine junge Novizin, Namens Barbara.

Das St. Jakobskloster:

Meisterin Venosta, 70 Jahre alt, 22 Jahre Oberin, 50 Jahre Profess; Schwester Flora, 66 Jahre alt, 50 Jahr Profess; Benigna, Barbara, Justina, 22 Jahre alt, neulich Professen geworden.

Himmelpforten: Meisterin Lucia, 70 Jahre alt, 10 Jahre im Kloster, hat in Ungarn Profess gethan; sonsten sind noch drei alte Conventschwestern da, können nicht deutsch reden.

St. Hieronymus: Meisterin Euphrosina, 50 Jahre alt; Schwester Anna, 40 Jahre alt, 20 Jahr Profess; Schwester Barbara, 3 Jahr Profess, weiss ihr Alter und Herkommen nicht.

St. Clara: Obriste Regina, auch Dechantin, 30 Jahre alt, 20 Jahr Profess; Schwester Anna aus Schwatz, 26 Jahre alt, hat vor 14 Jahren Profess gethan; Margaretha von Oberwelz, 21 Jahre alt, 14 Jahr Profess. Die Obriste ist schwer krank, auch diese zwei Schwestern sind gar schwach und elend,

dass ihres Gesundes und langen Lebens gar schwerlich zu hoffen ist. Freitags und Suntags wird eine Messe gehalten, sonst müssen die Schwestern allein die *Horas* beten, dann sie Schwachheit halber keinen Choral mehr vermögen. So haben sie nicht allezeit einen Priester, desshalben aus Abgang und Mangel wenig Gottesdienst mehr gehalten werden kann. Von einem Uebelleben oder Aergerniss kann man nichts sagen, die Klosterfrauen sind ehrbaren Wandels.

In dem Dominikanerkloster sah es nicht am Besten her. Weder bei den Augustinern, noch bei den Minoriten, noch bei den Augustinern war von einem Klostergeiste das Mindeste zu spüren. Die Mönche waren regelmässig aus aller Herren Länder zusammengeklaubtes Gesindel und dies nicht einmal in der nöthigen Anzahl. Um diesen Defect zu bergen und nicht den Jesuiten zum Opfer zu fallen, steckte man Laien in die Mönchskutten.

Am 10. August 1563 befahl der Kaiser dem Bischofe Urban und dem passau'schen Officiale sich mit 2 Regierungsbeamten in die Klöster der Dominikaner, Minoriten und Augustiner zu verfügen, die verdächtigen Personen und besonders die Laien in Mönchskutten auszuheben und aus der Stadt zu schaffen und den Prioren oder Quardianen anzubefehlen, ‚bei K. M. Ungnad und Straf keine Person, weder geistlich noch weltlich, ohne Wissen der Regierung und des Bischofes aufzunehmen.

Uebrigens wurde das Dominikanerkloster von der Regierung gehörig beschnitten. Am 16. November 1559 bestimmte ein kais. Befehl das Revent „weil es lär sei, Prior und Convent desselben one verhinderung des Gotsdienst und Kirchen gebreuch wol empören künnen" zum Proviant-Magazin [1]).

Kaiser Maxmilian II. nahm bei Befestigung der Stadt und Erbauung der Stubenthor-Bastei die Hälfte des Klosters und die Kirche bis an den Chor weg.

Am 8. Juni 1564 theilte die n. ö. Regierung Prior und Convent mit, „das I. K. M. dem Stadtgebäu Superintendenten, Thomas Cyseler, auferlegt und befohlen habe, zu verfügen, dass gleich an und neben der hohen Giblmaur hin, welche Gibl-

[1]) Acten des n. ö. Regimentes.

maur das Dormitorium oder Schlafhaus, so inner derselben und der alten Stadtmaur erbauen ist von des Klosters Kreuzgang von den andern ermelts Klosters Gebäuen gegen der Stadtmauern gelegen, scheidet einer geraden Linie nach hinum bis zum Stubenthor, die Gehäus und Stuck des Klosters, soviel derselben inbegriffen und von dem übrigen tail des Closters gegen der Befestigung sondern und ausschliessen wurdet, in Grund hinweggebrochen und der bleibende Theil des Klosters, wo der durch Solches Abgebrochen geöffnet, mit einer starken Mauer zugemacht und beschlossen, und also dieselb ganze Seiten des Klosters dermassen zugericht und versichert werde, dass sich ein Aussteigen aus dem Kloster auf die Wälle und Basteien nicht zu besorgen.

Nachdem auch die Ordensleute aus ihrer Sakristei über sich auf durch's Gewölb unter ein Schintldach, dardurch man auch leichtlich auf der Burger Basteien kommen mag, ein einziges hölzernes, unachtsames und unnothwendiges Stiglein haben, dass solches Stiglein alsbald hinweg gebrochen, auch dasselbe Gewölb samt zweien blinden Fenstern, dardurch man dannoch an Leitern aus dem Chor auf solches Gewölb steigen könnte, gar vermauert, dann auch die Rechten Liecht des Chors, durch welche man abermals an Leitern auf den höchsten Theil der Burgerbasteien kommen kann, mit Gattern versichert, oder sonst in ander weg die gefährliche Gelegenheit des Aufsteigens abgestrickt, und noch darzu der Schnecken, so aus dem Kloster über sich auf die Kazen der Burgerbasteien gehet, unten in seinem Eingange zugemauert, oder so dieses zu wenig ist, die Staffeln ausgebrochen und derselben Schnecken gar ausgeschütt werden".

Bei diesem Baue wurde auch das Revent mit dem Proviant-Magazin hinweggebrochen, dem Kloster aber aufgetragen, für ein anderes Proviant-Magazin innerhalb des Klosters zu sorgen [1].

Die Visitatoren fanden aber auch, dass es weder mit der Pfarre St. Michael, noch mit der bischöflichen Cur am Besten bestellt sei. Die Pfarrei St. Michael hatte „an stattlicher Verrichtung des täglichen Gottesdienstes, auch an Versehung des

---

[1]) Consistorial-Acten.

Altars, der Kanzel und Reichung des hochwürdigen Sacramentes beschwerlichen Abgang und Mangel". Desshalben wurde diese Pfarre durchweg regulirt. Das Einkommen des Pfarrers wurde auf 100 Gulden aus dem Kircheneinkommen, auf 100 Gulden aus der Pfarrei Mistelbach fixirt, ihm die Stuhl- und Kirchengefälle (Stola) überlassen und das Anton Wundarzt-Beneficium, das jährlich 70 Eimer Bergrecht trug, beigegeben. Die Baulast musste die Gemeinde Wien übernehmen; der Pfarrer wurde verpflichtet, drei Gesellherren zu halten, und diese mit Herberg, Speis und Trank zu versehen. Einer aus diesen dreien sollte neben dem Pfarrer die Kanzel versehen. Sonsten wurde jedem dieser Hilfspriester 24 ℔ Pfng. aus den Erträgnissen der Beneficien zugesprochen. Die Beneficien wurden in vier zusammengezogen und die Beneficiaten angewiesen, dem Pfarrer in Sachen der Seelsorge an die Hand zu gehen. Am 20. Juni 1567 wurde das bezügliche Reformationsdekret ausgestellt [1]). Wie es an der Cur aussah, möge Folgendes belegen: Am 7. Juli 1568 bewarb sich der Curmeister Augustin Steiner um ein Canonicat. Er erhielt das Lob, er sei ein ehrbarer Mann, der des Canonicates wohl würdig sei und der dem Domcapitel wohl anstehen würde. 1569 hiess es schon: Augustin Steiner hat eine Köchin und einen Knaben; am 7. Juni 1571 bewarb er sich wieder um ein Canonicat, das Domcapitel aber berichtete: Steiner hauset mit einem jungen Weibe und hat damit ein Kind erzeugt, es ist keine Hoffnung, dass er sie von sich thun möcht, neben Diesem ist er auch mit andern ärgerlichen *circumstantiis* beschrien. Der Klosterrath wiess ihn daher „wegen seines unpriesterlichen Lebens und weil er mit Beneficien gut versehen sei" ab [2]).

Bezeichnend ist die Bewerbung des Michael Boneisen um die Pfarrei St. Marx (28. Februar 1568). Boneisen erklärte, dem Predigen getraue er sich wohl vorzustehen, Messe möge er aber nicht halten. „Weil dann Solches dem Hauptpunkte der Religion zuwider" wurde er abgewiesen [3]).

---

[1]) Klosterraths-Acten.
[2]) A. a. O.
[3]) A. a. O.

Am 16. August 1567 reversirte der neue Burgpfarrer, Georg Prenner, sich in „Versehung derselben Pfarr der katholischen heiligen christlichen Kirchenordnung und Ceremonien gemäss zu verhalten" [1]).

Die Bürgerschule bei St. Stephan war mit sectischen Präceptoren und Collaboratoren belegt, „welche die Jugend auf verführerische Gräul weisen nnd den von Ferdinand befohlenen kleinen Katechismus nicht treiben". 1567 befahl Maxmilian dem Bürgermeister „nur katholische Männer anzustellen und den kleinen Katechismus zu lehren" [2]).

Diesem Befehl an den Bürgermeister stand der Befehl an den Universitäts-Kanzler, Wertwein, direkt entgegen. Am 4. Februar 1568 befahl nämlich Maxmilian dem Kanzler, den Hamburgischen Sekretär Anton Witterschan, obwohl er der Augsburgischen Confession zugethan, zur Promotion in der juridischen Fakultät zuzulassen [3]).

1568 erstattete Urban Bericht über seine Administration und betonte ganz besonders die Nothwendigkeit der Besetzung des Bisthums.

Ueber die kirchlichen Zustände bemerkte er: Der Domherren mit dem Dechante sind 12, von denen aber selten über 8—9 in die Kirche kommen, in der Cur sind 6 Octonarien und 4 Leviten [4]) „mit denen muess man gar bescheidenlich umbgehen und gar wohl unterhalten, damit man sie erhalte, denn sie sind dem Volk verhasst, weil sie die Communion *sub utraque* nicht reichen wollen; wenn sie aber nur für die Thore der Stadt hinaus kommen, so haben sie alsbald gute Pfarren, dürfen Weiber nehmen, Sakramente unter beider Gestalt und in deutscher Sprache reichen, wenig Ceremonie in der Kirchen und Disciplin im Leben halten; derhalben sie dann hier ganz beschwerlich und nur mit viel Uebersehens und guten Worten

---

[1]) Klosterraths-Acten.

Den Eid der Regierungsbeamten: „Ir werdet einen Ayd zu Gott und den Heiligen schweren" änderte Maxmilian in: „Ir werdet einen Ayd zu Gott dem Allmächtigen schweren". Acten des n. ö. Regimentes.

[2]) Austria, 1849. S. 69.

[3]) Kink, a. a. O. I. 2. S. 187.

[4]) Curmeister war Augustin Rauch.

müssen gehalten werden. Kapläne und Beneficiaten sind nicht über sieben [1]). Der Gottesdienst ausser der Predigt wird nach Gelegenheit der vorigen Zeit von dem gemeinen Volk schlecht genug besucht. Die Taufe nimmt man gleichwohl noch, aber man begehrt sie vielmals deutsch. Die Beicht wird in der Domkirche wenig besucht, nur das gemeine Gesinde kommt noch. Zu den Kranken werden die Priester von St. Stephan selten berufen, es sind in der Zeit meiner Verwaltung in die 50 und mehr Personen in den Friedhof bei St. Stephan begraben worden, darunter der mehrere Theil Hausgesessene, von denen weder ich, noch meine Priester wissen, dass sie das hochwürdige Sakrament in einer oder beiden Gestalten empfangen hätten. Prediger sind, ausgenommen die Jesuiten, in

---

[1]) Unter diesen lebte noch der alte Sebastian Hasenjäger „hält bei sich seinen famulum, ein kleines Büblein, wiederum einen armen Menschen so auf allen Vieren herum kreucht“.

1564 hatte Kaiser Maxmilian dem Hofkaplane Michael Tugatz „zu ainer Abfertigung“ das Statzer Stift bei St. Stephan verliehen. Tugaz wurde Domherr in Agram, behilt aber das Beneficium bei. Am 23. September 1567 befahl nun Maxmilian diesem Tugatz, entweder binnen 2 Monaten sich zu stellen und persönlich zu residirn oder zu resignirn. Letzteres geschah. Nun bewarb sich Sebastian Hasenjäger um dieses Beneficium. Diesem Candidaten warfen Bischof Urban und Georg Gienger vor, dass er sich unpriesterlich, ärgerlich und unehrbarlich verhalte. Hasenjäger entgegnete: „ich kann und weiss mich auch gar nicht zu erinnern, in wie ich mich doch ärgerlich oder unpriesterlich gehandelt haben soll, im Falle aber je ein Excessus bei mir gespürt wäre worden, dass ich doch nicht weiss, so hätte ich doch denselben nicht fürsätzlich begangen, sondern wäre etwa aus Missverstand, Einfalt oder unwissentlich beschehen, darinnen aber ich mich gar gern corrigiren lassen will“. Hasenjäger erhilt das Beneficium. Bei seinem Ableben hinterliess er 5 fl. Schulden und ein so armseliges Zeug, dass die Schätzleute „es zu taxiren annot geacht“. Bücher besass er: Lyra in Mathæum, Decretum, Thomas in Mathæum, Wicel's, Hofmeister's, Nausea's, Eck's Postille, Homiliæ patrum, Missale Pataviense, Vitæ Patrum, Luthers Busspsalmen, Augsburger Confession, Nauseæ Compendium, Wicel Epitome, Wicel de Concilio Tridentino, dessen Sermon von den Sakramenten, Leonis Papæ Sermones, Sigismundi archiepiscopi libellus de veritate Eucharistiæ, Dictionarium latino germanicum, Ein christlich Regiment, Testamentum novum, Eckii Enchiridion, Nauseæ Centuria und Eders Schriften. Acten des n. ö. Regimentes.

der Stadt nur wenige. Bei den Schotten ist jetzt ein confirmirter Abt, der sich wohl verhält, der Convent besteht jedoch nur aus wenigen und dies jungen Personen [1]); bei St. Dorothea ist ein Propst mit vier Conventualen; bei St. Anna vier Frauen, die durcheinander hausen [2]); bei der Himmelpforten drei Frauen [3]); bei St. Hieronymus vier Frauen, jedoch drei davon erst einzukleiden; bei St. Jakob vier Frauen, die sich gut verhalten, gleichwie die Laurenzerinnen [4]). Ueber die Augustiner, Prediger, Minoriten und Franziskaner kann ich nichts berichten, weil diese exemt sind" [5]).

Diesen Bericht wollen wir ergänzen.

Bei den Minoriten befanden sich der Quardian Sixtus de Ulino, Vikar Felix Tatanus, Bonaventura de Ferraria, *Præfectus de Monte sancto* und Franciscus de Pistoja; bei den Augustinern der Provinzial und 5 Priester.

Am 16. August 1568 bat der Hofmeister, Veit Klein, den Statthalter der n. ö. Lande um seine Entlassung. „Ich führe schon in das fünfte Jahr die Verwaltung im Augustiner-Kloster", berichtete er, „habe aber noch nie keine solche Uneinigkeit, Neid, Hass und Zwietracht als jetzt gesehen. Ein jeder will Herr sein und Wierth, so doch unmöglich ist, dieweil sie der Sprache, gemeiner Bräuche, Wirthschaft unerfahren sein, viel weniger was die Grundbücher, briefliche Urkunden betrifft, und wollen doch keinem Andern, der es verwalten könnte, weder glauben noch trauen, somit wird Alles zu Grunde gehen, ein Jeder sucht seinen eigenen Nutzen" [6]).

Die Dominikaner bestanden aus 5 Priestern; die Barfüsser aus 12 Brüdern und der römischen Kaiserin Beichtvater, Pater Franciscus Hispanus.

---

[1]) Das Schottenkloster bewohnten: Abt Johann, die Brüder Kaspar Britzel, Johann Dectemaier, Vitalis Rauch, Paul Harnisl, Wilhelm Friesshamer, der Organist Peter Zeiwitz, der Messner Salomon Winklbaur, ein Reitknecht, der Hofmeister Paul Panhamer mit Frau und Tochter.

[2]) Dechantin, 2 Frauen und eine Dienerin.

[3]) Es waren übrigens eine Abtissin mit vier Schwestern vorhanden.

[4]) Bei St. Jakob war die Oberin mit 8 Schwestern und bei St. Laurenz die Oberin mit 6 Schwestern.

[5]) Kink, a. a. O. I. 1. S. 313—314.

[6]) Consistorial-Acten.

Bei St. Michael war der Pfarradministrator Christoph mit 2 Kaplänen und in dem Bürgerspital bei St. Marx der Pfarrer Meister Georg Lambert.

Urban bat um Enthebung von der Administration, „nachdem ich in guetter erfahrung hab, das ich alhie weder bey geistlichen noch weltlichen, auch sonnsten wenig Gnad, Liebnus oder Naigung hab, und nur Ublers gewerttig bin, auch des schmehens und lesterns khain aufhören, sonndern ain Schmachschrift über die annder mir auf die Canntzl gelegt und in der Stadt hin und wider in den Heusern getragen werden“ [1]).

Am 10. Juni 1568 legte Urban die Administration des Bisthums Wien nieder.

Kapitel 7.

Die Administratoren.

Die Administration *in spiritualibus* übernahm das Domcapitel, die Verwaltung der Temporalien Dompropst Wertwein, nach dessen Resignation [2]) der Domdechant. Am 15. Januar 1574 wurden der Domdechant, Hofrath Georg Eder und der Sekretär Friedrich Hipp als Verwalter der Temporalien eingesetzt.

Es war für das Bisthum eine düstere, unheilvolle Zeit.

Durch Urbans Abgehen und des Cittardus Ableben war die Hofkanzel erlediget. Hofrath Eder suchte nach tauglichen Männern. Mit Mühe gelang es ihm Martin Eisengrein zu bewegen, sich diesem so schwierigen und heiklen Amte zu

[1]) Kink, a. a. O.

[2]) Wertwein resignirte seine Stelle als Dompropst in Wien und wurde Domherr in Brixen, erhilt aber den Titel und die Dignität eines Dompropstes und von seinem Nachfolger in Wien 20 fl. Pension. 1570 beschwerte er sich, dass dieser die Pension nicht bezahlen wolle. Am 3. Januar 1578 wurde er endlich mit seinen Ansprüchen auf eine Pension abgewiesen, weil er mit stattlichem Einkommen versehen sei und der Wiener Dompropst sich kaum erhalten könne. Klosterraths-Acten.

unterziehen. Am 15. August 1568 trat er es an. Als Festtagsprediger trat der Hofprediger des Erzherzogs Ferdinand in Innsbruck, Michael Eck, ein Dominikaner, an die Seite.

Eisengrein, Eck und der Administrator Zadesius bewohnten die bischöfliche Residenz [1]). Nach Resignation des Wertwein übernahm Eisengrein auch die Domkanzel.

Diesen beiden Predigern trat aber eine Ungebundenheit ohne Gleichen entgegen. An der Spitze stand das Domcapitel.

Maxmilian sah sich am 22. August 1569 (geben zu Pressburg) sogar veranlasst, an das Domcapitel zu rescribiren:

„Wir haben vernommen, dass die Verrichtung des gestifteten Gottesdienstes und *cultus divini* bei dem Domstifte schlecht und weder vollkommen noch zu gewöhnlicher Zeit verrichtet wird, sondern von Tag zu Tag abnimmt, und wenn der Gottesdienst gehalten wird, doch in demselben eine nicht kleine Unordnung gebraucht wird, also dass es in dem Ansehen der Andacht und den Ceremonien bei weitem dem nicht gleicht, wie es vor Jahren gewesen. Hieraus ist nur ein endlicher Abfall zu erfahren. Obschon das Bisthum lange unbesetzt ist und noch länger vacierend sein wird, gebührt doch dem Domdechant und den Canonicern eine solche Nachlässigkeit keineswegs".

Dechant und die drei ältesten Domherren wurden vorgeladen und mussten einen derben Verweis anhören.

---

[1]) Am 5. November 1568 verordnete ein Dekret *per Imperatorem* an den Administrator: Nachdem J. K. M. den Hofprediger F. D. Erzherzog Ferdinand Michael Eckium alher berufen, welcher nun mehr alhie, haben J. K. M. bedacht ihm Eckium in dem Bischofhofe mit Wohnung, Speis und aller anderer Notturft für ihn und seine Diener unterbringen und versehen zu lassen, doch dass Herr Martin Eisengrein in seinen Zimmern, darinnen er bisher gewesen oder denen er noch bedürftig und begeren wurde J. K. M. beschehenen Verordnung nach bleiben solle. Derhalben ist J. K. M. Befehl Herrn Eckius noch heutigen Tags in dem Bischofhofe dasjenige Zimmer einzugeben so er hievor zur Zeit er auch alhier unter dem Erzbischof von Prag Prediger gewesen bewohnt und innen gehabt, ihm die Notturft alsbald und zur Stund zu verordnen und dann zu Kuchel und Keller für ihn und dem Propst zu Ötting als sich auf ihre Person wohl eignet und geziemt auch sonst in Allem Andern keinen Mangel und Abgang zu lassen. Consistorial-Acten.

Der Domherr Jakob de Ruzo flüchtete sich wegen seines Uebelverhaltens, leichtfertigen und ärgerlichen Lebens. Maxmilian befahl am 25. August 1569 ihm nachzusetzen und ihn gefänglich einzubringen. 1570 wurde dem Othmar Thumler wegen Liederlichkeit das Canonicat entzogen. „*Ob penuriam idonearum personarum*" präsentirte dann Maxmilian den Prediger Eck an die Stelle Wertweins zum Propste [1]).

Nuntius Commendone suchte das vom Domcapitel gegebene Aergerniss wieder gut zu machen. Es wurden öffentliche Umgänge veranstaltet, die Commendone in Person anführte, Glockengeläute und Orgelspiel erschallten wieder, aber die Kirchen standen leer, nur die der Jesuiten war gefüllt. Das gemeine Volk hing dem alten katholischen Glauben an, die Bürger neigten sich entschieden auf die Seite der neuen Lehre. Es war geradezu staunenswerth, dass Erzherzog Karl täglich die Messe besuchte und an den liturgischen Feierlichkeiten Theil nahm [2]). Als ihn nach Frohnleichnam 1569 ein leichtes Fieber befiel, hiess es bei den Neuerern, es komme daher, weil er an diesem Tage das hochwürdigste Gut mit unbedecktem Haupte begleitet habe. Indessen war Karl nur zeitweise in Wien. Im April 1569 fanden sich im städtischen Rathe nur drei Mitglieder, welche an den höchsten Festtagen die Kirche besuchten; zum Frohnleichnams-Umgange wollte sich aber Niemand aus dem Rathe herbeilassen [3]).

In den Zuhäusern der Klöster, den Häusern der Beneficiaten hilt sich „verdechtigs und fremds Gesindl auf, so verdachtlich ist, dass es gefährliche Personen, Kundschaften, Banditen und dergleichen wären". Am 8. Januar 1571 erging an den Klosterrath der Befehl, diese Häuser visitiren zu lassen, und

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Karl, geb. 3. Juni 1540 zu Wien, erhilt von 10 Jahr an als Erzieher den Freiherrn Leonhard von Harrach; Harrach wurde angewiesen seinen Zögling vor allem in den Grundsätzen „der allein wahren christkatholischen Religion fest zu begründen, da in dieser von jeher das Haus Oesterreich gewurzelt habe, hieraus demselben Heil, Segen den Ländern erwachsen". Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinand II. und seiner Eltern Schaffhausen 1850, 8. I. S. 6.

[3]) Pletz, Neue theol. Zeitschrift. IX. S. 163.

„weil vorkommt, dass in den Klöstern Viele als Ordensleute gelten und den Habit tragen, die keine Religiosen sind", wurden die Visitatoren beauftragt, auf Diese ein besonderes Augenmerk zu richten [1]).

In dem Chorherrenstifte St. Dorothea sah es nicht sonderlich gut her. Am 14. November 1571 erhilten Georg Eder und Joh. Hegenmüler den Auftrag, das sehr ärgerliche, strafmässige und leichtfertige Leben der Conventualen und besonders das auffällige Zusammenscharren von Geld durch den Administrator zu untersuchen [2]).

Die wälschen Mönche bei den Minoriten, Augustinern und Dominikanern trieben argen Unfug.

Am 9. November 1571 wurden bei den Minoriten die Mönche Adam und Sixtus gefänglich eingezogen.

Adam hatte einen Kelch, eine Monstranz und andere Kleinodien gestohlen, war „in seiner Lehre inficirt, las lutherische Bücher, hilt von der Messe nichts, schrieb wieder den Papst und war ein öffentlicher Ehebrecher"; Sixtus, gewesener Quardian bei den Minoriten, „hat zugesehen, dass etliche seiner Brüder 119 Thaler abgeführt und übel gehaust haben". Die Untersuchung wegen der entfremdeten Güter zog sich durch ein volles Jahr hin. Unter der Androhung, sie sammt und sonders auszutreiben, wenn keine bessere Ordnung erfolge, wurden zwei frische Mönche eingesetzt und Bruder Paulus zum Quardian bestimmt. Bruder Paulus trieb es noch schlimmer. Am 5. Februar 1574 erhilt Herr Jakob Oechsel den Befehl, die Kleinodien und den Kirchenornat bei den Minoriten zu visitiren. Herr Oechsel kam am 25. Februar dem Befehle nach und fand Allerlei. Die Untersuchung sagt: „Herr Paulus hat bisher eine eigene Köchin bei der Wirthin im Kloster gehalten und bei derselben ein Kind erzeugt, auf das Kind den Unterhalt

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten. 1572 war die Wahl eines Abtes. Der im ersten Scrutinium gewählte Georg Karstner resignirte und wählte den Michael Kraus, Michael Kraus den Adam Fabri, Adam Fabri und Matth. Raiffl den Kraus und Vigil Miettinger einen Laien-Studenten Namens Andreas. Michael Kraus war somit der Gewählte. A. a. O.

geben und als dasselbe gestorben, er darum nicht allein geweint, sondern auch dasselbe begraben, welches Alles ganz ergerlich, strafmässig und unleidlich. Bruder Paulus hat eine Weibsperson, Regina Oeler, dessgleichen ihre ledige Tochter (diese Frau hatte eine Keuchen im Minoritenkloster im Bestande) ohne alle Ursache übel geschlagen, geworfen und geschädigt, allein darum als auf eine Nacht Paulus zu dem Weibe kommen und die Tochter zu unehrlichen, leichtfertigen Sachen nöthigen wollen, und als sie ihm Diess nicht gestatten wollen, das Zimmer aufbrechen wollen. Als er in das Zimmer nicht kommen konnte, hat er mit einer Stangen durch das Fenster hinein auf sie Beide geschlagen und gestochen".

Am 3. Merz 1575 erging nun der Befehl, die wälschen Mönche bei den Minoriten, Augustinern und Dominikanern auszuschaffen. Die Churfürsten von Trier und Köln wurden um deutsche Mönche ersucht. Am 15. April fand in diesen drei Klöstern eine strenge Visitation statt, die Vorstände mussten Rechnung legen; schon am 8. April war ein strenger Befehl ergangen, jeden wälschen Mönch, sobald er an die Klosterpforte klopfe und Einlass begehre, ohne jedwelche Rücksicht abzuweisen. Diese Visitation zeigte nun, dass von der Strenge dieser contemplativen Orden nichts zurückgeblieben sei. Die Novizen hatten z. B. „Spanbete mit schlechten Federbeten, die Patres dagegen Federbeten mit seidenen Decken", ein Luxus, der selbst an den Prälaten gerügt wurde.

Das Austreiben der wälschen Mönche wollte nicht rasch vor sich gehen. Am letzten Juni verlangten die Stände die Entfernung der Wälschen und am 3. Juli wurde der Befehl erneuert. Der Augustiner-Provinzial, Peter Ximenus, der seit dem 3. Juli an die Stelle des Pater Antonius getreten war, bat am 12. Juli doch zu warten, bis er deutsche Brüder zur Verfügung habe. Auf diese Bitte wurde der Termin bis Martini verlängert.

Bei den Minoriten war in den ersten Tagen des Jahres 1575 der Bruder Johann Suppanich aus Steier als Quardian eingetreten. Ihm setzte sich aber rasch der Provinzial Ludwig Pantha zur Seite. Der Quardian beschwerte sich, dass dieser mit etlichen wälschen Brüdern, Dienern und Rossen, das ohnehin

arme Kloster auffresse. Am 30. Oktober (1575) erging der Befehl, den Provinzial mit seinem Anhange rasch auszuschaffen.

Supanich war ein entlaufener Franziskaner. Er wurde als solcher von den Franziskanern zu St. Nicola in der Singerstrasse erkannt und requirirt. Er fürchtete Gefängniss und entwich.

Ebenso entlief 1576 der von dem Churfürsten von Trier im November 1575 geschickte Prior bei den Augustinern, Lampert de Ach. Sein Vorfahrer, der wälsche Prior Dominicus Stella, hatte am 20. Oktober 1575 seinen Abschied mit einem Viaticum von 23 Gulden und 46 kr. erhalten; die 6 Conventualen wählten nun den frisch eingetroffenen Lambert. Einige Tage nach der Wahl am 17. November traf der Provinzial Peter, ein Spanier, ein und entsetzte den Neugewählten. Dem Klosterrathe log der Provinzial vor, in Kraft einer kais. Vollmacht gehandelt zu haben; gedrängt, diese Vollmacht vorzuweisen, musste er eingestehen, nicht in Kraft einer kais. Vollmacht, sondern auf Antrieb eines flanderischen Mönches gehandelt zu haben. Der Prior wurde wieder eingesetzt. Am 23. November berichtete der Klosterrath, es sei höchst nothwendig, nur deutsche Provinziale als Visitatoren zuzulassen und die Wälschen einmal auszutreiben. Dem neuen Prior verbitterten die wälschen Augustiner der Art das Leben, dass er einfach entlief. Der Klosterrath überlegte, ob es nicht am Besten wäre, diese drei Klöster dem Bischofe zu unterstellen. Am 1. April 1576 besprachen sich der Präsident des Klosterrathes Abt Johann zu den Schotten (am 20. August 1574 zum Präsidenten ernannt) und der Klosterraths-Sekretär mit dem Provinzial der Augustiner hierüber. Der Provinzial antwortete grob, er frage weder nach ihnen noch nach dem Klosterrathe, schrie, der Klosterrath habe bei den Minoriten und Augustinern nur *latrones* eingesetzt, der Klosterrath sei um gar nichts besser, sie sollten sich packen, und geberdete sich so wild, dass „die Commissäre befürchteten, er lege Hand an sie“. Am 4. April stellte der Klosterrath den bezüglichen Antrag, der aber auf Betrieb der Gemahlin Maxmilian II. abgelehnt wurde [1]).

[1]) Klosterraths-Acten.

1573 visitirten Hofrath Eder, der Stadtanwalt Caspar von Lindegg zu Lisana und der bischöfliche Official Caspar Christiani das Kloster St. Jacob. Der Zustand war ein arger. Schlechte Wirthschaft, Schulden und ärgerliches Leben waren an der Tagesordnung. Ein kaiserlicher Befehl vom 18. Juni verfügte nun die Entsetzung der Oberin, die Verurtheilung der Kellermeisterin zu Arrest im Kloster „mit Raichung der Speis biss auf I. K. M. weittere Verordnung", die Einziehung der Portnerin durch den Stadtrichter und des Canonicus Mathias Spasmus, der mit ihr zwei Kinder erzeugt hatte, durch seine ordentliche Obrigkeit, die Entfernung dieser zwei Kinder aus dem Kloster und die Bestrafung der weltlichen Personen, die zur Ungebühr und Leichtfertigkeit im Kloster die Hand geboten. Es geschah. Im Kloster befanden sich $3^1/_2$ Mut Gedreit und 50 Eimer Wein Der Geldvorrath war erschöpft. Die Oberin wurde in das Gefängniss nach St. Laurenz „mit raichung zimblicher Speyss, Trankh und Ligerstat" geführt und später in ein Kloster, ferne von Wien, gesperrt. Im Kloster blieben nur zwei Professen unbescholtenen Rufes, Susanna und Benigna von Puechheim und einige Novizinen. Unter diesen wird Susanna von Dr. Eder als ein kecker Schnabel, als eine lautschreiende und umfahrende Nonne geschildert, die gerne mit ihrem Vater in der Stadt herumfahre und herumrenne und tolles Zeug schwätze. Es wurde nun dis Schafferin von St. Laurenz mit der Administration betraut [1].

Im October 1570 starben im Frauenkloster St. Anna die Conventualinen an einer epidemischen Krankheit. Die Oberin stand allein. Der Klosterrath beantragte, die Oberin nach St. Jakob zu transportiren und die Güter in anderer Weise zu verwenden. Die Oberin bat jedoch um Fortbestehung des Klosters, „dann ich schon allbereit im Werk, andere Jungfraulein, die auch schon darum bitten und anhalten, in das Kloster zu nehmen, dieselben zu dem löblichen Gottesdienst mit Lesen, Betten und Singen so lang auf das Treulichst zu unterweisen, bis dieselben zu der ordentlichen Profession teuglich werden". Sie nahm „etliche untaugliche Maidel, die nit allein kain Profess gethan oder den

[1] Consistorial-Acten.

Orden angenommen haben, sondern die weder schreiben, lesen, singen, beten oder Etwas zum Gottesdienst Gehöriges khunden". Als die Oberin erfuhr, dass die Jesuiten zu Erben ihres Klosters bestimmt wären, fand sie es „jämmerlich, dass man mit Beraubung eines Altares einen andern zieren welle", begab sich zu den Jesuiten und machte ihnen bittere Vorwürfe: „warumb Sie als selbst Geistliche und Wohlhabende Personen ihr Gotteshaus zerreissen und Ursache geben wollen, dass sie von ihrem Gelübde und Profess getrieben und gestossen soll werden. Darauf haben sie ihre Entschuldigung mit dem höchsten fürgewendet, dass sie dessen Vorhabens und Willens nie gewesen seien, eine so alte und fürstliche Stiftung zu zerreissen und an sich zu bringen". Im April des Jahres 1572 musste sie sich nach St. Jakob begeben, wo sie aber schon in den ersten Tagen des Monates Mai starb und bei St. Jakob begraben wurde. 1573 traten die Jesuiten in den vorläufigen Fruchtgenuss und am 7. October 1582 in den vollen Besitz des Vermögens des Frauenklosters St. Anna [1]).

Die Büsserinen bei St. Hieronymus waren ausgestorben. Die Stadt Wien beschloss in den leeren Räumen „ain Junkfrau Zuchtschuel zu gotsforchtiger Auferziehung ehrlicher vnd armer leut Kinder" zu errichten. Bürgermeister und Rath baten den Bischof Urban von Passau, der Zuchtschule den wegen Aussterben der Büsserinnen heimgefallenen Zehent zu Pyrawart zu verleihen. Am 10. October 1572 befahl Urban dem Official Niclas Ruef: „dass Du Dich solcher Schuel aigentlich, wie es damit geschaffen, was sie für *preceptores, item* was für *ceremoniæ* gebraucht vnd wie es Allerdings gehalten erkundigest". Der Bericht fiel zur Zufriedenheit Urbans aus und die Belehnung erfolgte. Die „Junkfrau Zuchtschuel" hatte keinen Bestand. 1580 war sie schon erloschen. Der Zehent zu Pyrawart wurde am 1. Juli 1580 an das Domcapitel Wien vergabt [2]).

Auch die Pfarrer und Beneficiaten verursachten vielfachen Verdruss.

---

[1]) Geschichte des Klosters St. Clara in Wien". (Kirchliche Topographie. Dekanat Pillichsdorf. S. 443 ff.)

[2]) Consistorial-Acten.

Bei St. Michael wurde der frühere Pfarrer Christoph Noetius, der resignirt hatte, am 11. April 1572 wieder zum Administrator ernannt; doch sollte die Pfarrei definitiv besetzt werden und Hofrath Eder schlug das Abhalten von Probepredigten vor. Am 19. Mai (1572) erging nun an die Administratoren des Bisthums die Einladung, Jemanden zu senden, denn Georg Puelacher, Octonarius bei St. Stephan, werde am Pfingstmontag bei St. Michael predigen, wenn er gefalle, solle er „für ainen Pfarrer auch nit zuwider sein". Der Octonarius scheint nicht gefallen zu haben, denn am 5. August wurde Martin Radwiger, „weil seine Probepredigt gefallen" zum Pfarrer präsentirt, und ihm am 11. Juni 1573 das Beneficium *Corporis Christi* beigegeben. Das St. Katharina-Beneficium erhielt am 21. Januar 1573 auf Resignation des Hofkaplans Joh. Muchitsch dessen Bruder, der Domherr und Professor Peter Muchitsch.

Radwiger war ein tüchtiger Mann, der durchweg an seinem Platze war. Am 27. November 1577 musste er sich binnen 3 Tagen erklären, ob er bei St. Michael bleiben, oder die Pfarrei Raabs oder Grossrussbach annehmen wolle. Radwiger entschied sich für St. Michael.

Am 12. Juni 1572 erhielt der Pfarrer Michael George zu Brunn den Befehl, entweder der Pfarrei Brunn, oder dem Pottendorfer Beneficium bei St. Michael zu entsagen. George entschied sich für Brunn. Das Beneficium wurde aber erst am 4. Februar 1575 mit dem Hofsänger Rennard de Marchia besetzt, „aine feine Person, so bei den Jesuiten allhie in seinen *studiis* fleissig *procedirt*, den aber der Vater nicht lenger erhalten kann".

Gegen dieses willkürliche Vorgehen zu Gunsten eines Sängerknaben erhoben die Wiener als Patrone Protest [1].

Auf das Beneficium St. Peter ernannte Maxmilian II. auf Ableben des Pfarrers und Rectors der Kirche, Lorenz Fullarius, am 8. November 1570 den Hofkaplan Hieronymus de Leonibus. Das

---

[1] Klosterraths-Acten. Bürgermeister und Rath hatten den Domherrn Veit Schiesser präsentirt. Marchia wurde 1593 entsetzt, nun folgte am 22. Feb. 1593 Hofkaplan Levino Lupo „wegen seines exemplarischen Lebens, Wandels und Verhaltens". A. a. O.

Beneficium war aber schon vergeben und zwar an den Domherrn Felix de Cavedalibus. Trotzdem befahl Maxmilian den zuletzt Präsentirten zu investiren. Es geschah. Leonibus reversirte bei dieser Gelegenheit, seine Stelle stets durch einen katholischen, ehrbaren, geschickten und tauglichen Priester versehen lassen zu wollen, „welcher sich der katholischen, heiligen, christlichen Kirchen Ordnung und Ceremonien gemäss verhalte". Bei dem Reverse ist es auch geblieben. Der Hofkaplan kümmerte sich eben nur um die Einkünfte [1]).

In dem Bürgerspitale bei St. Marx, das mit pfarrlichen Rechten versehen war, folgte auf den Pfarrer Lambert 1566 Balthasar Freyunger, der 1568 nach St. Salvator im Rathhause übersetzt wurde. Der Nachfolger hiess Adam Heller. Am 11. October 1570 sagt ein kaiserliches Dekret an den Magistrat der Stadt Wien von diesem „nunmer verstorbenen" Pfarrer Heller, wie er ein Jesuit gewesen, „seine *Vota* gethan, daraus aigens Willens geschritten, sich hernach beehlicht vnd kain Mess mehr gelesen habe, welches dann dis ainigen geschweigendt der andern Ort, in deme Enderung vnd Newerung genueg, dass ir ain solche untaugliche Person, welche sein verglübdten Standt, Lehr, Leben, Wandl, Thun vnd Wesen.... verändert, der auch zu Pfarrern weder ordinirt, präsentirt noch weniger confirmirt gewesen, auf bemelte Pfarr zu St. Marx angenommen vnd so lang daselbsten wüssentlich aufgehalten, da Ir doch dabey wol zu gedenken gehabt, solchs nit recht sey vnd vns zu Missfallen geraichen werde" [2]).

Trotz dieses kaiserlichen Verweises nahmen Bürgermeister und Rath den Leonhard Greif auf. Ein Bericht vom Jahre 1575 sagt: Leonhard Greif trat 26 Jahre alt in die Gesellschaft Jesu, kam nach Italien, studierte *in artibus liberalibus*, trat aus der Gesellschaft, begab sich *ad sacros ordines*, wurde Levit bei St. Stephan, 1574 Priester, erhielt ein Manuale (das Stephan Öler-Stift) zu 25 Gulden jährlich, als Chorkaplan wochentlich 1 Gulden und ein Haus, wurde Kaplan im Burgerspital mit

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Reitzes, Zur Geschichte der religiösen Wandlung Kaiser Maximilians II. Leipzig 1870. 8. S. 69 und 70.

Tisch und ehrlicher Besoldung, ist aber wegen Haltung und Unterschleifung leichtfertiger, sehr verdächtlicher Weibspersonen und ergerlichen Wandels verklagt[1]. Greif wurde entfernt. Sein Nachfolger Johann Gastel entsprach.

Den Balthasar Freyunger zogen Bürgermeister und Rath 1568 „als obristen Caplan der Capelle *ad Salvatorem* so ain pfarr genannt".

Dieser Mann war aus Passau gebürtig, hatte zu Wien und Ingolstadt studiert, die Pfarrei Waizenkirchen und das Staudinger'sche Beneficium in Wels versehen und zog auf Ermahnen des Bischofes Urban „seines Wohlverhaltens wegen" nach Wien und wurde „so hoch commendirt, dass wir (Bürgermeister und Rath) inn gen Sannd Marx zu den armen Leuten aufgenomen, alda er sich mit Predigen, Raichung der hochwirdigen Sacramenta vnd sonsten in seinem Wandel so erbaulich, priesterlich und unergerlich verhalten, dass wir ihn dem Werk als befunden haben, dahin er von wolermelten Herrn Bischofen von Gurk bei uns commendirt worden. Als aber der gute Mann über 63 Jar etwas muets schwach und zytteret worden, dass er bei den Kranken zu St. Marx den üblen Geruch von den armen scheuchlichen, petrisigen Leuten lenger nit wol erleiden mügen, ist er ungeferlich vor dreyen Jaren zu diesem klainen Pfärrlein *Ad Salvatorem* unser Lehenschaft befurdert und angenomen worden, alda er sich bishero so beschaidenlich, briesterlich, geschickt wol in Predigen auch Reichung der hochwürdigen Sacramenta und sunsten verhalten, dass im billicher Weise unglimpflichs nicht zugelegt werden müge".

Diesem von Bürgermeister und Rath so gelobten Manne wurde am 20. Januar 1570 von dem kais. Rathe Taurellus und dem Curmeister Oechsel im Auftrage des Domdechant das Predigen und die Spendung der Sacramente untersagt und zwar „weil er sich nicht allein öffentlich zu predigen unterstanden und in solchen seinen Predigen des hochverbotenen, unpriesterlichen und ärgerlichen Calumnieren, Schmähen und Lästern, neben Gebrauchung manigfaltiger ungewohnlicher Neuerung ungeschickt und sectisch befliessen, sondern auch zu

---

[1] Klosterraths-Acten.

Anstiftung noch mehrerer Unruhe andere mehr sectische Priester eben seiner Confession, Art und Eigenschaft zu sich gezogen und ihm dadurch bereits von dem gemeinen Stadt- und Handwerksvolk einen solchen Concurs und Zulauf gemacht, dass derselb nach Gelegenheit des Orts bald einen grossen Schaden und Nachtheil bringen und verursachen kann, inmassen dann bei der Domkanzel zu St. Stephan wohl erschwert, dass fast eine Menge christlichen Volks von dannen abgezogen und abgestossen und die sonn- und feiertäglichen Predigen daselbst bei weitem nicht mehr in solcher Anzahl und Menge als hievor, besucht werden" [1]).

Maxmilian II. befahl am 28. Januar 1570 dem Bürgermeister und Rath der Stadt Wien nicht nur diesen sondern sämmtliche sectische Priester der Wiener Lehenschaft abzuschaffen. Bürgermeister und Rath nahmen sich ihres Kaplans an, suchten die erhobenen Beschwerden zu entkräften und schickten sogar eine eigene Deputation an das kais. Hoflager nach Prag. Am 21. September 1570 berichtete der Kaiser an den Erzherzog Karl nach Wien, dass die Deputation betont habe, dass diese Beschwerden „von denen zu St. Stephan allein aus Neid vmb dess geniess willen geschehen" und desshalben „haben wir denselben Beneficianten auf Wohlgefallen wiederum restituiren lassen, doch ihm ernstlich und bei unserer Ungnad und strafs einsagen lassen, sich die Zeit seines Verbleibens alles Calumnierens, Schmähens, neuen ungewohnlichen Ritus und Ceremonien in Predigen, Administrierung der Sacramente

---

[1]) Reitzes, a. a. O. S. 38 und 43 ff. Ein gleichzeitiger Bericht meldet: „Auch die Stadt Wien hat das freie exercitium der lutherischen Secten begehrt und ob es ihnen wohl abgeschlagen worden haben sie doch eigenthetig hin und wieder die katholischen Priester übel tractirt und entweder dieselbe zum Abfall in die Ketzerei oder zu Verlassung ihrer Beneficien gebracht und sein auch allhier zu Wien die Rathsherren sammt dem Stadtschreiber theils lutherisch worden, haben in dem Rathhaus in der Kapellen *ad Salvatorem* ein Predigkanten predigen, auch da der lutherische Stadtschreiber gestorben im Rathhaus ein Leichenpredig thun und ihn mit lutherischen Gesängen und Ceremonien begraben lassen, massen sie dann auch auf die Pfarrei S. Marx einen apostasierten *Patrem Societatis* mit Namen Haller gesetzt, der sich allda zwar nulliter verheirat und gestorben". Consistorial-Acten.

und allen andern Kirchen Geschäften gänzlich zu enthalten, dessen er sich erboten, also haben auch wir denen von Wien befohlen, darob zu sein, damit er demselben gewiss nachkomme. Und dieweil uns nicht gemeint den Beneficiaten in die Länge allda zu gedulden, dass sie sich mit ehistem um einen andern tauglichen, bescheidenen und qualificirten Beneficiaten bewerben und diesen alten Beneficiaten daselbst abthun und weck thun sollen. Dabei es bissher verblieben. Nun wäre gleichwohl E. Lieben vorgeschlagener Weg gar gut und wir hätten der endlichen Abschaffung solchen Beneficiatens bis zu Unserer Ankunft gen Wien auf die derseiten noch mehr seinethalben eingekommenen Bericht und Erinnerung seines sträflichen Verhaltens, irrigen Lehre und Glaubens, zu Verhütung noch mehreren Schadens gute Ursach, zumal weil wir weder denen von Wien noch einigen unsern Städten und Märkten in Oesterreich der Augsburgischen Confession Zulassung halber gar keine Bewilligung gethan, sondern sie als unser Kammergut noch vor etlichen Landtagen von den zweien Ständen der Herrn- und Ritterschaft gezogen und abgesondert und bisher in solcher Absonderung erhalten und noch also zu halten gedenken, ungeachtet dass sie unserer empfangenen eigentlichen Erinnerung nach im nächsten Landtage bei den zweien Ständen Anbringens gethan und zu ihnen zu stehen begehrt, die ihnen aber nichts bewilligen wollen sondern zu uns gewiesen, dabei es also bisher geblieben. Es liegen uns aber hergegen ohne die fast beschwerlichen und schwierigen Zeiten des Sterbens und der Missratung halber mehrere Bedenken ob, die Uns ursachen noch der Zeit mit der Abschaffung inne zu halten. Haben derhalben diesmals in Gnaden geschlossen, dass wir von unserm kais. Hofe aus denen von Wien schreiben, sie desjenigen so zu Prag gehandlet und ihnen auferlegt worden, dessgleichen was uns derseider und über das beschehen ernstlich untersagen solchen Beneficiaten Lehr, Glaubens und Eindrängung halber der ihm nicht zugehörigen Administration vorgekommen erinnern, ihre darüber gethane Verstattung und Nachhänger verwiesen und nebens auflegen lassen wie F. L. aus Abschrift hiebei ersehen. Und sein hierauf der gnädigen Zuversicht, die von Wien werden nicht allein für ihre Person sich gehorsam erzeigen und die

ernstliche Inhibition dem Pfarrer thun, desgleichen auch unverzüglich um einen andern tauglichen Beneficiaten umsehen und uns den namhaft machen sondern auch er der Beneficiat werde von aller Ungebühr abstehen und sich die kurze Zeit seines allda Verbleibens unserm Auftrage gemäss verhalten, da es aber ja wider unser Versehen nicht geschehe darauf dann E. Lieben gute, gewiese und unverdächtige Kundschaft bestellen wollen, so wissen Wir alsdann weitere Wendung zu thun [1])".

Der Versuch Maxmilians die dogmatischen Gegensätze bei Seite zu schieben und nur in dem Äussern, in den Ceremonien des Gottesdienstes eine Uebereinstimmung zu erzielen, fiel entschieden zu Ungunsten der alten Kirche aus.

Die theologische Fakultät an der Hochschule war der Art gesunken, dass sie es nie über vier Mitglieder brachte, aus Mangel an Doctoren die Bachalarien zu ihren Berathungen einberufen musste, bei den Rectorswahlen geradezu übergangen wurde und es erlebte, dass 1570 als der österr. Nations-Procurator aus den Theologen zu wählen war, der Protestant Magister Cornelius Grünwald gewählt wurde [2]).

Trat diesem Sinken des alten Glaubens Maxmilian entgegen, dann bewirkte er nur, dass die Gebildeten auf jede bestimmte Glaubens-Formulirung verzichteten und sich einer Art von Deismus hingaben, die in einer menschlich-philosophischen Betrachtungsweise ihren Cult suchte und sich gegen jede religiöse Anforderung ablehnend verhielten. Zu diesem Deismus gelangte endlich Maxmilian selbst. Sich ohne Conduct, ohne Geläute, ohne Kreuz begraben zu lassen galt als eine Art von Huldigung dem Deismus dargebracht. Als eine kaiserliche Verordnung vom 11. Merz 1572 befahl, die Begräbnisse auf eine christliche Art zu feiern, flüchteten sich die Anhänger des aus der beabsichtigten Verschmelzung der christlichen Confessionen entstandenen Deismus hinter testamentarische Verfügungen [3]).

Die Anhänger der neuen Lehre fühlten sich als die Herren. Die Prediger der neuen Lehre lehrten offen und frei. „Man

---

1) Consistorial-Acten.
2) Kink, a. a. O. S. 317.
3) Kink, a. a. O. S. 310.

behauptet", schrieb Philipp II. von Spanien am 26. Oktober 1569 an Maxmilian, „die neue Religion werde am Hofe selbst geprediget, Euere Hoheit wissen es, drücken die Augen darüber zu und dulden es". Maxmilian antwortete wohl am 20. November: „Als ich eines Tages vernahm, dass in einigen zur Hofburg gehörigen Häusern Predigten gehalten wurden, stellte ich selbe augenblicklich ein und verbannte die Schuldigen von meinem Hofe und aus dieser Provinz. Der Gottesdienst wird an meinem Hofe ganz so wie zu Lebzeiten meines Vaters verrichtet [1)]".

Im Mai 1569 errichteten die Stände eine Kapelle im Landhause. „Nun gab es", schreibt Eder an Bischof Urban nach Gurk, „der Conventikel der Menge; bei dem goldenen Engel, wo Graf Niclas Salm wohnt, geschehen täglich lärmende Vorträge, auch soll dort schon eine Messe nach der neuen Agenda gehalten worden sein, ingleichen in des Weispriach Haus hilt man an Fasching Sonntag zwei Predigten. Die Bürger nehmen Theil an diesen Vorträgen und wandern vielfältig in die Nähe nach Hernals, Döbling zu Trauungen und Taufen" [2)].

Der Prediger Müglender betrachtete Wien als zu Hernals gehörig.

Am 21. September 1570 schrieb Maxmilian an seinen Bruder Erzherzog Karl: „Nachdem Ew. Lieben Schreiben vermeldet, dass der Pfarrer von Hernals sich in unsere Stadt Wien einschlaipfen soll, es aber mit demselben, wo es anders der Müglender ist, die Gelegenheit, dass er gar ein verruchter böser Mensch, der sich vor der Zeit über gefängliche Einziehung und Abschaffung seiner Person auch unser ernstlich Verbot ganz ungehorsam und vermessen erzeigt als dass wir gegen ihn in der Ausschaffung und Verweisung einen besondern Ernst gebrauchen müssen, so wollen E. L. durch unsern Statthalter und sonst andere mehr Personen auf ihn in und um die Stadt Wien fleissig gute Achtung bestellen und die richtige Verordnung thun lassen, dass wo er der Enden betreten, er straks

1) Koch, Quellen zur Geschichte des Kaisers Maxmilian II. Leipzig 1861 S. II. S. 94 und 99.

2) Pletz, a. a. O. S. 162.

gefänglich eingezogen, zum Stadtgericht gelegt, daselbst wohl verwahrt und wir dessen von E. L. mit Ihrem Gutachten alsbald bericht werden, dann wir E. L. nicht verhalten wollen, dass wir noch vor der Zeit endlich bedacht gewesen, wo er in oder um die Stadt betreten würde, dass wir ihn zum wenigsten auf die Galleren schicken und allda büssen lassen wollen. Im Falle es dann ein anderer Pfarrer zu Hernals wäre, werden Ew Lieben abermals nach Gestalt der Sachen, ob er strafenswürdig oder nicht sei die Gebühr und Nothdurft zu handlen wissen" [1]).

Neben der Kapelle im Landhause wurden auch die Häuser der Marschalls von Roggendorf und des Herrn von Eitzing benützt In der Nähe des Eitzing'schen Hauses wohnte der spanische Gesandte. Auf dessen Beschwerde untersagte der Kaiser den protestantischen Gottesdienst in diesem Hause. Nun wurde 1574 das Haus des Herrn von Enzersdorf benützt [2]).

Als Prediger der neuen Lehre machten sich in Wien bemerkbar Michael Hugo von 1573—1578; Lorenz Becher 1574, beide waren Anhänger der Lehrmeinung des Flacius; Melchior Wilhotz aus Rottenburg an der Tauber, der am 4. September 1574 bei St. Stephan das katholische Glaubensbekenntniss ablegte, und Friedrich Pesenreiter aus Vilseck in der obern Pfalz, 1575 [3]).

Der unbändigste war Becher.

Am 11. Juli 1574 predigte er im Landhause über die Offenbarung des Johannes: „Der Engel, welcher in der Offenbarung sagt: sie ist gefallen Babylon die grosse Hure, ist Dr. Martin Luther, der das Babstthum und Antichristenthum gestürzt und das helle, klare Licht des Evangeliums wider an den Tag gebracht. Rom ist Babylon. Der Teufel hat Christus dem Herrn auf dem Berge alle Reiche der Welt angeboten und so Christus dieselben nicht annehmen wollte, ist der Papst gekommen, für den Teufel niedergekniet und diese Reiche angenommen, darum müssen alle Kaiser und Könige für ihn niederknien und ihn anbeten. Der Papst weiss desshalben vom

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Raupach, Presbyterologia austriaca, Kleine Nachlese, S. 12.
[3]) Consistorial-Acten.

ersten Gebote gar nichts, anstatt der Verehrung Gottes gebeut er die verstorbenen Heiligen anzurufen und dieselben anzubeten, auch ihre Gebeine zu verehren.

In dem andern Gebot schmähet und schändet er und die Seinigen Gott auf das gräulichste; in dem dritten Gebote verunehrt und entheiliget er den Sabat, dieweil er an der rechten Gottesverehrung und christlichen Gottesdienst stat sein Messopfer, Greul und andere unnütze Ceremonien setzt; wieder das vierte Gebot zwingt er oft die Kinder zum Ungehorsam wider der Eltern willen in die Klöster zu laufen.

Im sechsten Gebote sündigt er abermals jämmerlich mit Jungfrauen, Schänden, Huren, Sodomiterei und andern Lastern, wie dann aus einer Epistel, so St. Ulrich, Bischof zu Augsburg, an Papst Gregorius gethan, abzunemen, nämlich, dass man in Italia einen Teich, darbei etliche Mönch- und Nonnen-Klöster gelegen, etliche hundert Kindsköpf gefunden haben soll [1]. Der Papst verbietet den ehelichen Stand, als ob derselbe an ihm selbst Sünde und unrein wäre, erhebt den Jungfrauenstand über den Ehestand, verbietet Fleischessen und verfälscht die hl. Schrift und nennt sie ein Zankeisen, erhebt den Aristoteles, Cicero, Plato und andere heidnische Scribenten sammt den *Patribus* über die hl. Schrift.

In den Dekretalen stehet, wann schon der Papst viel tausend Seelen in den Abgrund der Hölle führet, so darf Niemand fragen, wie oder warum thust Du das. Er hat sich mit Gewalt und Praktiken in den Primat gedrungen wie Zosimus, Bonifacius

[1]) Diese Mähre wurde bereits von Flacius Illyricus ausgesprengt und von Joh. Fabri, Domprediger zu Augsburg, wiederlegt: Antwort auff das vnnucz, vnrain, jrrig geschwetz Mathie Flaccii Illyrici, so er geschriben wider das büchlein, genant Rechter weg, vnd auff seine drey vnd zwaintzig sectische Argument, so er geschriben an Osterreich vnnd Bayern, wider die Evangelische Mess. Dillingen 1558. 4. S. 31. 1577 wiederholte ein Prädicant in Wien dieses Mährlein in einer Predigt über das Evangelium von der Hochzeit zu Kana, und mehrte die Kinderköpfe von „etlich hundert" auf 6000. Diesem Unsinn trat Scherer entgegen: Ein Predig wider die Fabel von sechs tausend Kindsköpfen Anno 1577 zu Wien bei St. Augustin gehalten (Scherer, Controverspredigen Ander Theil. Kloster Bruck in Mähren 1600. fol. S. 180—188). Ja, meinte Scherer, wenn die Frauen Roggen im Leib hätten wie die Fisch.

und Coelestinus gethan; er hat Lehren, dass wir zweifeln, ob wir in der Gnade Gottes sein oder nicht, desshalben viele Leute an ihrem Ende verzweifeln, wie dem Franciscus Spira beschehen.

Das Fegefeuer ist erdichtet.

Er leinet sich gegen die ordentliche Obrigkeit auf, schmähet und schändet dieselbe, wie dann wohl beweiset, was er mit *Heinricò quarto* gehandlet hat, darum hat er beide, das geistliche und weltliche Schwert an sich genommen.

Und obwohl Etliche sagen möchten, ei, es ist doch noch viel Gutes im Papstthum, thut man die Missbräuch hinweg und lass das Gute bleiben, so sieh ich doch ausserhalb der Taufe, welche sie doch mit ihren *caracteribus* verderben, gar nichts Gutes am selben und kommt solche Taufe nicht vom Papste, sondern von der christlichen Kirche her.

Diese *Caracteres* sind des Teufels Mahlzeichen und solches kann ich aus der Offenbarung Johannis probiren, darum kommen zu dieser Zeit so viele Krankheiten, Hunger, Pestilenz, Aufruhr und andere Unglück her, dass man bisher dem Papst allzusehr geheuchelt und auf beiden Achslen Wasser getragen. Es soll sich Jedermann hüten vor dem Papst und seinem Gespenst als dem leidigen Teufel selbst und dem Papstthum als dem Antichristenthum, und daselbst nicht mehr die Kinder taufen lassen, keinen Papisten zu Grab geleiten, ihre Begrebnuss nicht begehren, kainen zu Gevatter bitten, zu Gast laden, einen Becher bringen, noch mit einem conversiren, dem Teufel keine Kerzen anzünden und *in summa* ganz und gar keine Gemeinschaft mit ihnen haben, vielmehr absondern, wider sie bitten und doppelt soviel einschenken, wie sie uns eingeschenkt haben" [1]).

---

[1]) Consistorial-Acten. Am 15. Mai 1574 schrieb Papst Gregor XIII. an Kaiser Maxmilian: ex literis nuntii nostri incredibili cum voluptate cognovimus, hæreticos eos, qui isthinc sunt, prohibitos esse a Majestate tua concionari, velleque te tam sanctum decretum perpetuo servari . . . Cum hoc tuo tam præclaro facto conjunctissimum est tuum illum promissum de libris iis, qui isthinc offerentur diligenter inspiciendis, deque ea curatione catholicis atque idoneis viris mandanda, puniendisque iis, qui hæreticorum libros clam vendere ausi fuerint, quid enim interest quo telo feriant, scripturane an oratione, cum constet,

Diesen und ähnlichen Ergüssen gegenüber verhilten sich die katholischen Kanzelredner wie furchtsame Lämmer.

Der Wunsch der wenigen entschiedenen und aufrichtigen Anhänger und Bekenner der alten Lehre beschränkte und concentrirte sich auf eine baldige Besetzung des Bisthums.

Am 21. September 1570 schrieb Maxmilian an seinen Bruder Erzherzog Karl: „So wollen wir auch Euer Liebden brüderlichen Rath noch in allweg bedacht sein, unser Bisthum Wien ehist mit einem Haupte zu ersetzen, dessgleichen nach guten Leuten zu Versorgung der Predigtstühl und Kanzel zu trachten, in massen wir es längst gethan, wo wir nur was Tauglichs gewüsst und zu bewegen gehabt hätten“ [1]).

Im Juni 1572 erhilt Bischof Urban von Gurk auf Befehl des Kaisers durch Trautson die schriftliche Aufforderung, sich der Administration des Wiener Bisthums von Neuem zu unterziehen, worauf Urban seine Bereitwilligkeit erklärte, jedoch forderte, dass er zuvor aus dem Dienste des Erzherzogs Karl entlassen

---

utrumque esse mortifero veneno imbutum! Incumbe igitur quantum potes in has curas et quod restet perfice pari zelo. Exige isthinc hæreticos peregrinos, calvinistas, Trinitarios, antitrinitarios atque alios similes pestes: hoc tuam Majestatem facturam speramus et quantum possumus rogamus per eundem ipsum Christum, cujus causa agitur, qui te talem tantumque effecit, quique tuæ pietati reposita habet præmia amplissima et sempiterna. (Archiv für Kunde oest. Geschichtsquellen XV. 209). Am 11. Juni 1575 schrieb Gregor an den Kaiser: Ex literis nuntii nostri incredibili cum voluptate recognovimus Majestatis tuæ præclaram atque omni pietate plenam tuo que isto altissimo gradu et munere dignam voluntatem in Christo catholicæque ecclesiæ causa toto pectore tuenda, inque ejus hostium conatibus refutandis. Sic enim scribit nuntius pollicitum esse te, idque sæpius, nihil de religione novari passurum, spemque optimam habere nihil ob hæreticis actum iri propter summam inter se discordiam mirificamque catholicorum constantiam; te vero nihil unquam communibus hostibus a recto alienum concessurum agimus immortales gratias Deo speque ipsa repræsentamus nobis eum exitum quem cupimus, quemque tua virtus pollicetur gratulamurque Majestati tuæ, quod præstantem istam voluntatem quam habes a Dei benignitate, retribuas eidem Deo, ut in causa omnium gravissima, sic ei acceptissima tibique ab eo ad amplissimum meritum proposita. A. a. O. S. 210.

[1]) Consistorial-Acten.

würde. Maxmilian gab sich redliche Mühe, diese Entlassung zu bewirken. Urban starb am 13. October 1573 [1]).

In diesen trüben Tagen war die Stütze der katholisch Gesinnten Hofrath

Georg Eder.

Eder wurde um das Jahr 1523 zu Freising in Oberbayern von armen Eltern geboren.

In der dortigen Domschule mag er seine erste Bildung empfangen haben. Als ein fahrender Schüler durchzog er das deutsche Reich, um sein Fortkommen zu suchen und sein Glück zu finden. In seinem zwanzigsten Lebensjahre kam er auch nach Köln und zwar in grosser Armuth; es war ihm zu Muthe als wenn er von aller menschlichen Hülfe verlassen wäre [2]). In Köln fand er seine Wohlthäter. Es unterstützten ihn die Theologen Schilder, Tilman, die Domherren Andreas Bardewick, Mathäus Aquensis, Jakob Hochstrat; Cochläus empfahl ihn an

---

[1]) Auf die Bitte einiger Katholiken nach Wien zurückzukehren antwortete Urban am 21. April 1573: Quæ de statu religionis et ecclesiæ Viennensis ad me scripsisti, partim nos exhilararunt, partim contristaverunt. Gaudeo enim plurimum multos adhuc superesse, imo quam plurimos catholicos, contristor iterum paucos esse, qui pusillanimes, titubantes et confractos consolentur. Utinam res meae sic se haberent, ut id, quod fortassis a multis desideratur, præstare possem; voluntas non deest, nec recusarem laborem sed corporis vires aliaque necessaria ad hoc non sunt disposita. Rogabo tamen Deum, ne vos deserat, sed ad finem usque constantes serviat, donec de fideli pastore vobis provideatur, interim me etiam precibus vestris commendo et literæ vestræ fuerunt mihi gratissimæ. Pletz, A. a. O. S. 166.

[2]) In einer Dedication an den Senat und die Universität Köln sagt er: Apud vos, quod omnium est maximum, prima hausi cum pietatis, tum religionis veræ catholicæque doctrinæ principia, quæ per annos sex continuos, quibus me in vestro complexi estis gremio, pia et honesta bonorum virorum conversatione, sic in me sunt confirmata, ut etiamnum ad senium fere declinans, in ea religione et vivere et mori cupiam, quam vestro exemplo in prima imbibi adolescentia. Etsi vero, quod mea tum sors erat, in summa ad vos venissem egestate et inopia, adeo ut mihi omni fere auxilio humano destitutus esse viderer, non defuerunt tamen viri pietate et humanitate insignes, qui hanc egestatem benigno suo levarent patrocinio. Partitiones Catechismi catholici. Coloniæ 1571. fol.

seine Gönner und Freunde, die ihm bereitwillig unter die Arme griefen.

Diese thatkräftige Unterstützung ermöglichte es, dass der arme aber talentreiche Eder durch volle sechs Jahre die Hochschule frequentiren konnte. Durch Fleiss, Emsigkeit, Thätigkeit und sittliches Wohlverhalten empfahl er sich der Art, dass ihm nach Ablauf seiner Studien der Grad eines Magisters in den freien Künsten auf Kosten der Universität ertheilt wurde. Er studierte zuerst Theologie und rühmte, hier zu den Füssen des Peter Canisius gesessen zu sein; Rücksichten auf sein späteres Fortkommen veranlassten ihn sich der Jurisprudenz in die Arme zu werfen, ohne jedoch die theologischen Disciplinen ganz bei Seite zu schieben [1]).

Nach absolvierten Studien wurde Eder Rector der lateinischen Schule in Passau. In Passau weilte er von 1547—1548 und kam dann als Professor der Beredsamkeit an die Wiener Hochschule. Hier nahm er den Grad eines Doctors der Rechtswissenschaft, wurde in die Juristen-Fakultät aufgenommen und durch Vermittlung der kaiserlichen Räthe Stephan Schwarz und Bartholomäus *a Cataneis* als Fiscal bei der n. ö. Regierung bestellt. 1557 finden wir ihn bereits unter den Hofräthen verzeichnet. Das Jahr 1557 zeigt ihn auch als Rector der Hochschule. Dieses Amt bekleidete er mit solchem Eifer, mit solcher Hingebung an die Interessen der Universität, dass er auch für die Jahre 1558, 1559 und 1560 mit der Würde eines Rectors ausgezeichnet wurde — ein damals unerhörter Fall. Auf sein

---

[1]) Prius ego divinarum literarum, quam Iurisprudentiæ studia duxeram mihi esse capessenda. Ac licet me paululum progressum, ab his utcunque feliciter coeptis, non tam ratio constans, aut voluntas aliqua firma, quam partim juvenilis consilii imbecillitas, partim vero sumptuum necessariorum inopia, et melioris fortunæ captandæ blanda quædam exspectatio ad Iuris peritorum abstrahere scholas, sic tamen legum admiratus sum prudentiam, ut potiorem semper divinarum literarum haberem cognitionem. Sic legi Iuris consultorum placita, ut interim tamen sacræ scripturæ præcepta neutiquam mihi negligenda putarem: sic etiamnum in forensibus versor consiliis, ut legum peritiam ad retinendam rerum politicarum aequabilitatem, inprimis quidem utilem, sed rerum divinarum pietatisque studium, ad consequendam animæ salutem, longe magis putem esse necessarium. Oeconomia Bibliorum, Prolegomena ad lectorem.

Bemühen erneuerte Ferdinand I. am 16. September 1558 der Universität das Privilegium, Dichter zu krönen [1]).

Die höchste akademische Ehrenstelle bekleidete er auch in den Jahren 1569, 1571, 1580, 1581 und 1584.

Eder starb am 19. Mai 1587 [2]).

Eder war ein Mann von so ausgeprägtem festen Charakter, dass er von seiner katholischen Gesinnung und Ueberzeugung nicht nur kein Hehl in Schrift und Wort machte, sondern sogar Gelegenheit seine Ueberzeugung an den Mann zu bringen suchte. Ein solch' überzeugungstreuer Mann, in der Stellung eines Hofrathes und vom Schimmer gründlicher Gelehrsamkeit und erprobter Tüchtigkeit in der Praxis des Lebens umflossen war damals eine einzige Erscheinung. Desshalben wandte sich an ihn auch Jeder, der es mit dem katholischen Bekenntnisse noch ehrlich meinte und treu seiner Kirche blieb.

Am 17. Dezember 1568 schrieb er an Bischof Urban: *Mirum est quanto reverendissimæ Dominationis tuæ desiderio expectent catholici omnes. Perpetuum apud hanc ecclesiam ejus erit nomen (faxit) quam R D. Tua post ejectum lupum illum. Pfauserum sola iterum restituit. Usque adeo multi sunt, qui R. D. tuæ salutem suam debere fatentur, ut potius nominis quisque sui, quam tuorum oblituros sit meritorum. Non adulor, res ipsa clamitat. Fatentur id nunc etiam illi, quos ante fortassis invidia fecerat mutos. De Edero nihil scribo aliud nisi quod orem, ne hac in parte innocentissimum contristeris spiritum meum, latro et proditor dici malim quam tui oblitus. Imo hoc mihi optandum esset vehementer, ut aliqua interdum oblivione dolorem absentiæ tuæ mitigare possem, quid enim juvat tantopere angi absentia illius, cujus reditum vix nunc sperare liceat,* doch hoffe ich nicht zu sterben, *nisi videro Dominum meum* [3]).

Am Entschiedensten trat Eder in dem merkwürdigen Buche „Evangelische Inquisition" auf. Mit einer Schonungslosigkeit,

---

[1]) Kink, a. a. O. I. 1. S. 268, Note 321.

[2]) Die Jesuiten schrieben in ihre Hauschronik: 1587, 19. Mai obiit insignis amicus noster, particeps factus omnium bonorum Societatis nostræ clarissimus dominus Dr. Ederus, strenuus fidei catholicæ propugnator et promotor. Cod. 8367, p. 35a der kais. Hofbibliothek Wien.

[3]) Pletz, A. a. O. S. 164.

die selbst den derben Eck übertraf, deckte er die zahlreichen von den Neuerern gegebenen Blösen auf und geisselte mit Schärfe den am Hofe des Kaisers herrschenden Indifferentismus. In dem Abschnitte von den „Hof-Christen“ weist Eder nach, dass diese „Lavirer“ der katholischen Kirche ungemein schaden. Die „Hof-Christen sind feine, bescheidene, höfliche Leute, dissimuliren und verdrucken Alles und lassen es ein gut Ding sein, schicken sich also darein, dass Niemand wissen noch merken kann, was sie für einer Religion seien. Einige davon begeben sich in eine solche Leichtfertigkeit, dass sie den ganzen Religionsstreit verachten als wolle sie derselbe nicht anfechten; lassen sich gedunken, sie wissen selbst wohl was sie glauben sollen und ziehen doch einer oben und der ander unten aus. Wenn man von der Secten verdammliche Spaltung zu Rede wird, treiben sie nur den Spott daraus und verachten es Alles miteinander. Wollen nicht weit von der katholischen Kirche sein, sind aber gar heickel, haben allezeit ein Aber dabei. Eine Weile missfällt ihnen Dieses, eine Weile Jenes. Das wäre wohl gut, sagen sie: aber. Dies möchte auch passirt werden: aber. Und ist halt überall ein Aber. Wollen bald diesen bald jenen Missbrauch bessern und schmieden eine Reformation über die andere, werfen eines hin und das Ander her und des Reformirens ist kein Ende“.

Der neuen Lehre warf er geradezu vor: „Ihr End und Ziel ist die Freiheit des Fleisches“. Er sagte: „Suchen in allen Dingen Freyheit des Flaischs, vnd darumben 1. Mügen sie gar kain geistliche Obrigkait leyden; 2. Damit ein jeder selbs maister sein künde, vnd anders nichts thun dürffe, denn wie vnd was ihme gefellig; 3. Halten demnach für ein Bäpstische ketzerung vnnd ängstigung, dass man die sünden den Priestern beichten vnd erzelen, oder ainige genugthuung von ihnen annemmen solle; 4. Noch weniger, dass man mit guten Cristlichen wercken, ob sie schon auss der gnaden Gottes herfliessen, ainiche zeitliche straff ablegen, oder das ewige Leben erlangen müge; 5. Dass ein jeder allain durch den glauben künde selig werden.“

Diese offene, ja kühne Sprache aus dem Munde eines so hervorragenden, hochgestellten Mannes traf Maxmilian und

seine Umgebung auf das Empfindlichste. Unter dem Vorwande der Friedensstörung wurde dem Verfasser ein derber Verweis ertheilt mit dem Auftrage, sich künftig alles Schreibens in Religionssachen zu enthalten und alle noch nicht verkauften Exemplare des Buches an die n. ö. Regierung abzuliefern.

Eder schrieb:

1. *De illustriss. Principis et D. D. Nicolai Comitis a Salm et Neuburg ad Oenum, S. Ces. et Reg. Ro. Mai. a consiliis secretioribus, militiæ et exercitus per Hungariam Ducis supremi etc. viri antiqua virtute et religione clarissimi, morte intempestiva et occasu lamentabili Oratio funebris, ipso funere Viennæ, in præsentia illustriss. Principum et Comitum a Salm. Ro. Reg. Mai. Regiminis, totius Cleri, Academiæ, Senatusque Viennensis amplissimi, in aede sacra — ab authore recitata.*

Viennæ Austriæ excudebat Egidius Aquila, Anno M. D. LI. 4° [1]).

Die Rede ist unterzeichnet: *habita VIII. Nonas Januarii 1551* und die Dedication an den Bischof Wolfgang Graf von Salm zu Passau: *Viennæ XVII. Cal. Feb. 1551.*

Diese Rede ist auch abgedruckt: *Ederi Orationes sex; Schardii orationum et elegiarum in funere principum Germaniæ tomus tertius (Francofurti 1566 8°) p. 283—292.*

2. *Triumphus D. Ferdinando I. Ro. Imperatori invictiss. archigymnasii Viennensis nomine pro foelicibus Imperii auspiciis renuntiatus. Caes. s. Majestatis Consiliarium et pro tempore Rectorem. Per D. Georg. Eder J. V. D. Viennæ Austriæ excudebat Raphael Hofhalter, Anno M. D. LVIII. 4°* 75 Blätter [2]).

Abgedruckt: *Ederi Orationes sex; Orationes clarorum hominum. Coloniæ 1560. 8°, p. 531—551.*

3. *Luctus archigymnasii Viennen: pro funere D. Caroli Quinti Ro. Imperatoris Augustissimi, Patriæ patris feliciss., editus in honorem Augustiss. Familiæ Principum Austriæ primorum ejusdem archigymnasii fundatorum per Georg. Eder U. J. D. Caesar. Consiliarium et pro tempore Rectorem.*

---

1) Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, a. a. O. S. 483; Denis, Die Merkwürdigkeiten der k. k. garellischen öffentlichen Bibliothek am Theresiano. Wien 1780, 4°, S. 279—281; Raupach, II. S. 221.

2) Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, a. a. O. S. 559.

Viennæ Austriæ anno M. D. LIX. ex officina typographica Raphaelis Hofhalters. 4, 27 Bltt. [1])

Die Dedication an den Erzherzog Karl ist datirt: *Viennae XIX. Cal. Feb. 1559.* Abgedruckt: *Ederi Orationes sex; Schardii orationum tomus primus, p. 215—225; Orationes clarorum hominum, p. 507—526.*

4. Catalogus Rectorum et Illustrium virorum Archigymnasii Viennensis: in quo praeter elegantissimam temporum seriem, summa quaedam continentur quasi capita earum rerum, quæ celeberrimae huic Academiæ sub cujusque magistratu memoria contigerunt dignae. Ab anno 1237 usque ad annum 1559.

Viennae Austriæ excudebat Raphael Hofhalter, anno 1559. 4°. 64 Bltt [2]).

Auf der Kehrseite des Titels ist Eders Bild mit der Umschrift:

Georg Eder. J. U. D. Cæs. Mt. Consil. Universi. Vien. 3 Rector. acta. suae 34.

Oben: *Non est volentis neque currentis sed miserentis Dei 1558.*

---

[1]) Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, a. a. O. S. 578; Denis, Die Merkwürdigkeiten der k. k. garellischen Bibliothek, A. a. O. S. 313; Raupach a. a. O. S. 221.

[2]) Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, a. a. O. S. 71; Raupach a. a O. S. 222; Kink (Quellen-Angabe, S. XVII.) bemerkt: „Eder bringt ein Verzeichniss der Rectoren sammt beigegebenen historischen und insbesondere biographischen Notizen bis 1559. Durch Laz hat er sich verführen lassen, die Gründung der Universität bis 1237 zurückzusetzen, wobei er dann freilich die Verlegenheit, für die Zeit von 1237 bis 1365 eine historische Beschäftigung ausfindig zu machen, nicht hat los werden können. Auch darnach hat er sich von vielerlei chronologischen und inhältlichen Irrthümern nicht rein erhalten. Dieser Catalogus wurde vom Universitäts-Bedelle Jonas Litters (Wien 1645, 4) fortgesetzt; und an ihn reihten sich die „Historia Rectorum Pauli de Sorbaith" de anno 1669 (nochmals 1670) Viennæ Austr. typis Matthæi Cosmerovii, und das „Calendarium Academicum seu Continuatio historiæ Rectorum" (ebenfalls Wien, bei Cosmerovius Witwe, 1693), welche beide besser sind, als Eders Buch, wenn gleich sie manche Irrthümer desselben aus früherer Zeit arglos stehen liessen". Trotz diesem etwas harten Urtheile ist Eders Buch noch nicht antiquirt.

Unten:

Aspice posteritas, quae temporis acta revolves,
Ex hac prodierint lumina quanta Schola.
Grataque praestantum studeas meminisse virorum,
Qui bene de studiis promeruere tuis.

Gewidmet dem kais. Rathe Georg Gienger (*dat. Viennae ipsis Calendis Aprilis 1559*).

5. Orationes sex, in celeberrimo Archigymnasio Viennen. de rebus publicis, cum Academiæ nomine coram Cæsarea Maiestate, tum alias ex publicis concionibus, ad ipsam Academiam ab Authore dum clarissimis viris doctoream dignitatem conferret, recitatae, ac partim antea quoque, partim nunc de novo editæ. Anno M. D. LIX.

Viennae Austriæ excudebat Raphael Hoffhalter Anno M. D. LIX. 8° [1])

Mit Eders Bildniss:

Gewidmet dem Wiener Bischofe Anton Brus von Müglitz (*dat. Viennae VI. Idus Aprillis*). In der Dedication sagt Eder: *Certe cum sine litteris et præsidio scholarum, neque vera Dei cognitio, neque ulla virtutis pars in republica christiana conservari queat: mirari satis non possum, quod nostri concionatores tantum de hujus doctrinæ erroribus et discordiis clamitent, scholarum autem ex quibus recte aut male institutis haec omnia proficiscuntur, non solum in integra concione sed ne in toto quidem anno ullam faciant mentionem.*

Die sechs Reden sind:

1. Triumphus D. Ferdinando. 1558.

2. Luctus Archigymnasii. 1559.

3. Oratio in obitum Nicolai de Salm. 1551.

4. Jus non opinione inductum, 1557, erschien auch besonders gedruckt:

Ius non Opinione inductum, sed Naturae constitutum et certa scientia conclusum esse, ac ob id boni et aequi rationem adeoque justitiam ipsam, sine Iurisperitorum interpretatione atque consilio, inter homines haud quaque conservari, nec ullam Rempublicam recte gubernari posse, oratio legalis. (s. l. et a.) 8° [2]).

---

[1]) Denis, a. a. O. S. 576; Raupach, a. a. O. S. 221.

[2]) Denis, a. a. O. S. 668.

5. *Politicum ordinem etiam in Ecclesia retinendum esse, et quid ad eam rem conferat jurisprudentia*, gehalten am 1. October 1555.

6. *De majestate legum et ordinum sive graduum dignitate et usu*, gehalten am 19. Januar 1559.

7. *Oeconomia Bibliorum, sive Partitionum Theologicarum libri quinque: quibus sacræ sciptura dispositio, seu artificium et vis atque ratio, in tabulis velut ad vivum exprimitur, et ita ob oculos ponitur, ut non modo absolutissimam complectantur universæ Theologiae Summam atque Methodum, sed Commentarii etiam vice haberi queant.*

Opus magno studio et labore congestum et ad solidam divinarum literarum cognitionem, artemque cœlestis philosophiæ recte perdiscendam accomodatissimum: Quod non injuria quis vel auream Catenam, vel Clavem dicat totius doctrinæ christianæ. Authore D. Georgio Edero J. C. Freising. Divorum Impp. Ferdinandi Augustissimæ memoriæ I. et nunc Cæsaris Maxmiliani II. Consiliario aulico imperiali.

His adjecimus etiam, cum propter argumenti similitudinem, tum ut studiosus lector, quis sacræ scripturæ sit usus, vivum habeat exemplar, Partitiones Catechismi catholici Tridentini, eodem D. Georgio Edero authore.

Coloniæ Agrippinæ apud Gervinum Calenium, et hæredes Johannis Quentelii, Anno M.D.LXIII. fol. [1]).

Eder dedicirte dieses ausgezeichnete Werk Papst Pius V. und Kaiser Maxmilian II. (*dat. Viennæ IX. Cal. Feb. 1568*). In den Prolegomenen tadelt er die theologischen Studien seiner Zeit, die sich mit Allem nur nicht mit der hl. Schrift beschäftigen, daher es komme, dass mancher Theologe durch sein ganzes Leben die hl. Schrift nie ganz und mit Aufmerksamkeit lese, sich Manches als dunkel und schwer und Manches als leicht und einfältig vorstelle, während es doch nicht der Fall sei. Diesem wolle er abhelfen. Er brachte die ganze heilige Schrift in 5 Bücher. In dem ersten handelt er *de Principiis Theologiæ* in 84 Tabellen, im zweiten vom Alten Testamente in 278 Tafeln, im dritten von den Evangelien in 85 Tafeln, im

[1]) Vergl. Raupach, II. S. 223 - 226.

vierten von den Briefen der Apostel in 273 Tafeln und im fünften von dem Inhalte der christlichen Lehre auf 116 Tafeln. Der Inhalt eines jeden Capitels der hl. Schrift ist kurz und bündig angegeben. Diese Arbeit Eders ist wohl die beste theologische Arbeit seiner Zeit und war bei der leichten Schreibart und sehr fasslichen Darstellung sehr geeignet, die katholischen Priester jeder Lebensstellung zu stützen und den gleichen Dienst den Laien zu leisten. Bei dem stetten Berufen der Protestanten auf die Bibel und der allerdings ärgerlichen Vernachlässigung des biblischen Studiums von Seite der Katholiken, war das Eder'sche Buch eine Handhabe von vorzüglichem Werthe. Mit Recht wurde die *Oeconomia Bibliorum* vom Censor Timann aus Borkum [1]) eine Perle von unschätzbarem Werthe genannt.

Die zweite Ausgabe *cum Indicibus duobus, nunc primum additis: altero in Oeconomiam Bibliorum, altero vero in Partitiones Catechismi Catholici Tridentini* erschien

Coloniæ Agrippinæ apud Gervinum Calenium et heredes Johannis Quentelii 1571. fol.

In dieser Ausgabe ist auf der Kehrseite des Titelblattes die Antwort Pius V. (2. Januar 1569) auf die Dedication abgedruckt.

7. Partitiones Catechismi catholici, ejus nimirum, qui ex decreto concilii Tridentini, Pii V. Pont. Max. jussu ad parochos primum editus: nunc vero facilioris cognitionis gratia in luculentam hanc Epitomen et commodas aliquot tabulas, sic digestus atque distributus est, ut omni hominum et aetati et conditioni magnopere usui esse possit [2]).

Eder suchte hier den *Catechismus romanus*, der anfangs ohne Abtheilungen erschienen war, in Abtheilungen zu bringen und den Inhalt nach der von ihm in der *Oeconomia Bibliorum* beliebten Methode zu veranschaulichen und zum Verständnisse zu führen.

---

[1]) Von diesem gelehrten Theologen verzeichnen wir die so instructive Schrift: St. Patrum authoritates et testimonia de baptismatis Sacramento atque ejusdem ceremoniis, quarum perpetuus in Ecclesia catholica passim usus adhuc permanet. Adversus Anabaptistas, reliquosque hujusce sæculi Ecclesiæ hostes et perturbatores. Coloniæ 1571. 8.

[2]) Raupach, a. a. O. S. 226—227.

Die *Partitiones* erschienen zuerst in den Kölner Ausgaben der *Oeconomia Bibliorum*, dann in Einzelausgaben 1569 zu Brixen in 8° und 1582 zu Köln in Fol.

8. Ad rubricam Codicis de Summa Trinitate. Oratio pro fide catholica habita Viennæ anno 1568.

Budissinæ 1570. 8°.

9. Catechismus catholicus, qui antea quidem ex decreto concilii Tridentini, Pii V. Pontificis Maximi jussu, ad Parochos præcipue scriptus: nunc vero pio Ecclesiæ juvandæ studio, in compendium redactus, ad captum juventutis Christianæ sic partitus est et accomodatus, ut in scholis etiam pueris utiliter proponi queat.

Cum praefatione ad.... Ernestum... ecclesiæ Frisingensis administratorem, pro ecclesia romana, adversus eam calumniam, qua blaterant aliqui, in ea verum Catechismum hactenus aut non traditum, aut non recte propositum, Per Georg. Eder. Frisingensem, S. Cæsar. Majestat. Consiliarium.

Coloniæ apud Gervinum Calenium et hæredes Joannis Quentel, Anno Domini M.D.LXIX. 8°. XXIII Bltt. und 462 Seiten.

Die Dedication ist gezeichnet: *Viennæ Austriæ VII. Cal. Martii 1569.*

10. Methodus Catechismi catholici, antea docte ex Decreto s. Concilii Tridentini S. D. N. Pii V. Pont. Max. jussu scripti. Ad Parochos. Nunc vero pio Ecclesiæ juvandæ studio hoc ordine ita accomodati, ut nedum Parochis utilis: at publice etiam pueris in scolis proponi queat.

Lugduni 1579 pro Joanne Parant bibliopola Parisiens. 12°. XIV Bltt, 382 Seiten und VIII Bltter.

Die Dedication an den Bischof Ernst von Freising ist gezeichnet: *Datum Viennæ VII. Calend. Martii 1569.*

11. Evangelische Inquisition Wahrer vnd falscher Religion. Wider Das gemain vnchristlich Claggeschray, Dass schier niemand mehr wissen künde, wie oder was er glauben solle: In Forma aines Christlichen Rathschlags, Wie ein jeder Christen Mensch seines Glaubens halben gänzlich vergwisst vnd gesichert sein möge: Dermassen,

dass er leichtlich nit künde betrogen noch verfürt werden. Durch Röm. Kay. Mayest. Reichs Hofrath H. Georgen Eder D. *Psal. 4. Filii hominum usque quo gravi corde? ut quid diligitis vanitatem, et quæritis mendacium?*

Mit Röm. Kay. May. Freyheit, vnd Christlicher Oberkeit bewilligung.

Getruckt zu Dilingen, durch Sebaldum Mayer M. D. LXXIII. 4°. 24 und 227 Bltt.[1])

Die Dedication an die Erzherzoge Ferdinand und Karl ist vom Tage des hl. Apostels Jacobi 1573 zu Wien gegeben; an die Dedication reihet sich die Vorrede, auf der Kehrseite des letzten Blattes sind die Censuren der theologischen Fakultäten Wien, Ingolstadt und Dillingen abgedruckt. Hieran schliesst sich das Inhaltsverzeichniss.

Dieses Buch, unstreitbar eine der merkwürdigsten unter den in der Reformations-Periode entstandenen Schriften, erregte ungeheures Aufsehen; bei Hof missfiel es gänzlich. Eder fiel in Ungnade. Ein Dekret *per Imperatorem* vom 2. October 1573 beschuldigte den Verfasser der Störung des Religionsfriedens und befahl ihm bei höchster Ungnade und Strafe, „dass er von dato an forthin alles Schreibens in Religionssachen gänzlich müssig stehe und weder heimlich noch offenlich in seinem oder jemandt anders Namen nichts in Druck oder sonsten ausgehen lasse. Zum andern, dass er in Angesicht alle und jede Exemplaria angezogenes Buchs, eingebunden oder uneingebunden, so viel er deren hat, ohne Abgang zu ihrer K. M. Niederösterreichischen Regierung Handen mit seinem Bittschaft versehen erlege und weiter keines von handen mehr lasse. Zum dritten, dass er I. K. M. alsbald zu Handen der Hofkanzlei gründlich berichte, wie viel er solcher Exemplar drucken lassen, in was ort er dieselbe ausgetheilet und verschickt habe oder wo der mehr sein möchten. Zum vierten, dass er derselbigen Bücher so er allhie in der Stadt Wien unter sondere Personen ausgetheilet alsobald all wieder abfordere und ermelter Regierung zu den

---

[1]) Freytag, Analecta litteraria de libris rarioribus, Lipsiæ 1750, 8. p. 802; Raupach, a. a. O. S. 227—230.

andern übergebe. Zum fünften, nachdem er sich in seinem Buche auf die Uebersehung und Ratificirung der allhiesigen theologischen Fakultät lendet soll er I. K. M. *in specie* mit Namen berichten, was für Personen dieselbige übersehen und in was Krafft sie wider I. K. M. lautern Befehl, unbewusst derselbigen, die Ratificirung gethan, warum er auch dissfals I. K. M. Mandat umgangen habe. Und letzlich so ist I. K. M. zu wissen von nöthen, durch was Personen er solch Drucken zu Dilingen, dergleichen die Alherführung bestellt und verricht hat. Dem er D. Eder also in allen Artikeln so bald gehorsamlich nachzukommen weiss. Dann da solches in einem oder dem andern nicht beschehe wird I. K. M. gegen ihn nicht allein mit Entsetzung seines Rathdienstes sondern auch in andern wegen nach allen Ungnaden verfahren und ihn dazu weiter weisen" [1]).

Das Buch wurde übrigens nicht nur in den österreichischen Ländern sondern auch in den Reichsstädten auf kaiserlichen Befehl verboten und confiscirt

Die zweite, unveränderte Ausgabe führt den Titel:

Evangelische Inquisition Wahrer und falscher Religion. Wider das gemain vnchristliche Claggeschray, Dass schier niemands mehr wissen künde, wie oder was er glauben solle: In Forma aines Christlichen Rathschlags, Wie ein jeder Christen Mensch seines Glaubens halben gäntzlich vergwisst vnd gesichert sein möge: Dermassen, das er leichtlich nit künde betrogen noch verfürt werden. Durch H. Georgen Eder D.

Psalm. 4. Filii hominum usque quo gravi corde? ut quid diligitis vanitatem, et quæritis mendacium?

Getruckt Im Jar, vnseres Herrn M. D. LXXIIII: 4° XXVI. und 205 Blätter

---

[1]) Abgedruckt bei Raupach, II. Beilagen, S. 147—149. Kink (a. a. O. S. 315) erzählt: „Die Sache war eigentlich die, dass der Verleger aus Eigenmächtigkeit auf das Titelblatt gesetzt hatte: „mit Röm. Kay. Maj. Freiheit". Dies war es, was den Anlass zur Rüge gab; es liegt aber nahe, dass ein so verdienter und angesehener Mann, wie G. Eder, wegen dieses nicht einmal ihm zur Last fallenden Versehens allein nicht in Ungnade gefallen wäre, wäre nicht auch die Sache missliebig gewesen". Dass aber das Erscheinen dieses Buches die Verordnung vom 26. Merz 1573, welche der Universität das Druckbewilligungsrecht entzog, verursachte, ist unrichtig, denn das Eder'sche Buch erschien später als diese Verordnung.

Eine dritte Ausgabe erschien 1579 und eine vierte 1580.

Die Ausgaben 1574, 1579 sind ohne Angabe des Druckortes, der übrigens Ingolstadt ist; die Ausgabe 1580 zählt XXI. und 217 Blätter und ist „getruckt zu Ingolstatt durch David Sartorius".

12. Das guldene Flüss Christlicher Gemain vnd Gesellschaft, das ist, ain allgemaine richtige Form der ersten, uralten, Prophetischen vnd Apostolischen Kirchen gleich als ain Kurtze *Historia*, Von der hailigen Statt Gottes, wie es vmb dieselbe vor dieser Spaltung ain Gestalt gehabt, vnd wie sich das jetzige Religionwesen darmit vergleiche, Für den andern Thail Evangelischer Inquisition, mit angehäffter Erinnerung, Was ain Zeit hero zu gütiger Hinlegung vnd Vergleichung gegenwirtiges Religionsstreits für Weg vnd Mittel gesucht vnd gebraucht worden, Woran auch dieselben biss daher enstanden, Vnd welches entgegen die rechten Mittel seyen. Durch H. Georgen Eder D.

Psal. VII. Nisi conversi fueritis, gladium suum vibravit, arcum suum tetendit et paravit illum.

Getruckt zu Ingolstatt, durch Davidem Sartorium. Anno M. D. LXXIX. 4. [1])

IX. Blätter und 473 Seiten.

Zweite Ausgabe: Ingolstatt 1580. 4, IX. Blätter und 473 Seiten.

Eine dritte: Ingolstadt 1629, nur ist hier die Evangelische Inquisition als erster Theil mit abgedruckt.

Diesen zweiten Theil widmete Eder dem Herzog Albrecht von Bayern (Wien, 3. Januar 1578). In der Dedikation meint Eder, er habe im Sinne gehabt „solche Schriften aintweders biss nach meinem Absterben zu vergraben, oder sonst noch ain zeit lang darmit an mich zu halten", er habe eben so verschiedene Urtheile über die Evangelische Inquisition gehört, am meisten aber verdriesse ihn das Gerede, als hätte er nur

---

[1]) Raupach, a. a. O. S. 238—241.

den Namen hergegeben und sei nicht der Verfasser, weil er dazu nicht qualificirt sei; er bat den Herzog, das Manuscript durch seine Theologen examiniren „vnd also anordnen zu lassen, dass mir ein Solches bei der R. K. M. zu kainen Ungnaden geraiche". Dann ersuchte er die Autoren, seine Inquisition nicht in das Lateinische zu übertragen, „ich bin nit vbel bedacht, mich selbst darumben anzunemen". Ferners zeigte er dem Leser durch ein Dokument, dass er Baccalaureus in der Theologie sei. Die Wiener theologische Fakultät sagt in diesem Dokumente: *Quin id etiam testari possumus, si porro ad Licentiam et Doctoratum aspirare voluisset, quod ei ne hos quidem gradus denegare potuissemus.*

Gegen die Evangelische Inquisition und die übrigen polemischen Schriften Eders erhob sich Georg Nigrinus und schrieb: Papistische Inquisition vnd gulden Flüs der Römischen Kirchen. 1582. fol. Nigrinus, Pfarrer in Echzell, widmete seine Arbeit den beiden Ständen der Herrn und Ritterschaft und dem vierten Stande im Lande unter der Enns und suchte den Beweis zu liefern, dass der Papst der wirkliche Antichrist und ächte Höllenhund sei. Eder überragte an Wissen und eleganter Schreibart diesen Gegner um Pferdeslänge. Fehlte es dem Nigrinus an Beweisen, dann begann er einfach zu schmähen, wie z. B: „Wer hätte gedacht, dass dieser grosse Doctor so ungeschickt wäre in geistlichen Händeln, wann er geschwiegen und seiner Gänse gehütet hätte. Dass man wohl mag zu ihm sagen *si tacuisses Doctor fuisses*, wenn Du still geschwiegen hättest und wärest bei Deiner Juristerei blieben und hättest mit Deinem Bücherschreiben an den armen Predicanten Ehr einlegen und einen Ruhm erjagen wollen, so wärest Du wohl ein Doctor blieben, nun Du aber von theologischen Sachen schreiben und urtheilen willt, offenbarest Du Deinen Unverstand und Deine Thorheit aller Welt. O Eder, der Du in deinen alten Tagen zum Pfaffenknecht worden bist und uns mit Deiner verliebten Lästerzunge antastest" [1]).

---

[1]) Mit dieser Schrift stehet im Einklange eine weitere Arbeit des Nigrinus: Antichrists Gründliche Offenbarung. s. l. 1586. 4. Hier wird Eder „als blinder, verstockter Esel" dargestellt.

13. **Ein Christliche, Guthertzige vnd Notwendige Warnungsschrifft An den vierten stand der löblichen Stätt vnd Märkt, ainer Ersamen Landtschafft in Oesterreich vnder vnd ob der Enns: Dass man Gott in Religion vnd Glaubenssachen mehr gehorsamen solle, als den Menschen Vnd Was Innhalt diss Spruchs von dem Gehorsam der Augspurgerischen Confession zu halten seyen. Durch H. Georg Eder D.**

Ingolstatt 1580, getruckt durch Davidem Sartorium. 4. 34 Bltt.

14. ***Malleus haereticorum. De variis falsorum dogmatum notis, atque censuris, libri duo. In quibus universa pene haereses et cognoscendi, et fugiendi ratio continetur. Sive Methodus contra Sectas, ad arguendos et convincendos haereticos, hoc tempore omnino necessaria. Ex paucorum quidem, sed probatissimorum patrum praescriptionibus in unum velut corpus congesta: per D. Georgium Ederum.***

Ingolstadii apud Davidem Sartorium 1580. 8° XXXIX Bltt. und 505 S.

Gewidmet Papst Gregor XIII. (*Dat. Viennæ Cal. Feb. 1580* [1]).

Editio secunda, cui nunc accessit Demonstratio, penes quos hodie vera, aut falsa sit Ecclesia.

Ingolstadii apud Davidem Sartorium 1581. 8° XXXIX Bltt. und 542 Seiten [2]).

Diese Schrift ist nur ein Auszug der Evangelischen Inquisition und sollte als Vorläufer einer lateinischen Uebersetzung der Evangelischen Inquisition gelten.

15. ***Mataeologia haereticorum sive summa haereticorum fabularum. In qua brevi quodam veluti compendio continentur nongenti fere vanissimi errores, de ducentis prope religionis catholicae***

---

1) Diese Dedication findet sich auch handschriftlich Codex 11.648, p. 92b—96a der kaiserlichen Hofbibliothek Wien.

2) Raupach, a. a O. S. 243.

capitibus. Quibus homines quidam reprobi, purum Dei verbum plerunque corrumpere, Ecclesiæ vero unitatem proscindere, ac fidei Christianæ integritatem violare ausi sunt. Unde apparet etiam illa admodum horrenda. Babylonia sive confusio haeresum, qua a Christo nato in hunc usque diem exortæ, nunc vero in locos communes, per quasdam veluti Classes sic digestæ, ac distributæ sunt, ut primo statim intuitu constet, quæ, a quibus et quo tempore, de quovis articulo controverso, vel assertæ fuerint, vel damnatæ. Per D. Georgium Ederum.

Ingolstadii, apud Davidem Sartorium 1581. 8° XXIV Bltt. 296 Seiten und 3 Blätter [1].

In der *Præfatio* erzählt Eder nach Surius von den *furores gallici*: *Eucharistia porcis objecta, pedibus protrita, oleo sacro cocta et quod maxime horrendum est dicere, tergendis natibus adhibita, cum eam vocitarent irrisorio apud Gallos nomine Joannem Album, stultum appellantes Christum, quod sub figura panis corpus suum occuluisset.*

Diese Worte verschafften Surius und Eder die Aufnahme in den spanischen Index, der römische liess sie ungeschoren.

16. *Confessio catholica s. s. Concilii Tridentini. Lugduni 1581.* 12, pp. 144.

Die Dedication ist an den Bischof Urban von Görz.

17. *Querela Justitiæ. Lites nunc fieri omnino fere immortales. In coronatione magnifici nobilis et clarissimi Viri Alexii Strauss V. J. Doctoris, Academiæ Viennensis pro tempore Rectoris. Per D. Georg. Ederum.*

(Viennæ). In officina typographica Stephani Creuzer imprimebatur Anno 1581, 13. Septembris in Bursa Agni. 4. 13. Bltt.

* * *

Am 12. Oktober 1576 starb Kaiser Maxmilian in seinem Halbdunkel zwischen Katholicismus und Protestantismus. In einer Erklärung an den Churfürsten von Sachsen (1566) sagte einstens Maxmilian, er wolle für seine Person gern Einigkeit

[1]) Raupach, a. a. O. S. 244.

in der Religion herstellen, aber Gott allein seien die Hindernisse bekannt, welche ihn bis jetzt daran verhindert, die Päpstlichen halten ihn für lutherisch, die Lutherischen für papistisch [1]).

In diesen Worten liegt das Urtheil, das man über Maximilians religiöse oder besser gesagt confessionelle Richtung und Gesinnung zu fällen berechtigt ist.

Es folgte sein Sohn Rudolph II.

Ueber den neuen Regenten berichteten die Anhänger der neuen Lehre: „Der neue Kaiser braucht in seinen Händeln allein der Papisten Rath, und man sagt, der Cardinal Morone habe ihm vor seinem Abreisen gerathen, dass er in Religionssachen vornehmlich an den Herzog von Bayern sich halten solle. Der Cardinal hat auch seinen Weg von Regensburg zu dem Herzoge von Bayern genommen, dass er sich mit ihm vergleiche, wie er alle Sache nach des römischen Hofes Intention bei dem Kaiser zu richten habe. Der Herzog von Bayern hat wohl ausgegeben, als wäre er gefährlich krank, und zu mehrerem Schein sein Gemahl plötzlich und unversehens von Regensburg zu sich erfordern lassen, welche den 15. d. M. um 4 Uhr bei ungestümmen Wetter hinweggefahren, so dass sich viele Leute daselbst gewundert, dass sie die Kaiserin in ihrem Leid also verlassen. Aber sobald der Kaiser todt gewesen, ist der Bayer wieder gesund worden. Und man hält dafür, er sei nicht krank gewesen, habe sich nur allso gestellt, damit er sich desto besser entschuldigen könne, dass er bei dem Kaiser an seinem letzten Ende nicht gewesen, da er doch vorsätzlich nicht hat wollen dabei sein. Denn er hat besorgt, er möchte den Kaiser nicht bereden können, dass er sich an seinem Ende zu der römischen Kirche bekenne und ihre Lehre von der Seligkeit für ächt halte. Sollte er nun solches nicht erhalten haben, so würde sein Ansehen bei den Päpstischen in grosse Verringerung gekommen sein. Und man vermuthet, er werde in kurzer Zeit

[1]) Langenn, Christoph von Carlowitz. Leipzig 1854. 8. S. 319. Die Berichte über sein Ableben sind in der Oesterreichischen Vierteljahresschrift für kath. Theologie. 1868. S. 249—254 zusammengestellt. Becker, Die letzten Tage und der Tod Maxmilians II. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederoesterreich. 1877. S. 308–343).

zu dem neuen Kaiser kommen und das neue Regiment bestätigen helfen" [1]).

Der Papst hatte den Nuntius Portia nach Deutschland gesendet und am 6. Dezember 1576 an den bayerischen Herzog geschrieben, er möge dem jungen Kaiser mit seinem Rathe beistehen, damit dem Andringen der Gegner der Kirche desto kräftigerer Wiederstand geleistet werden könne. Auch Kaiser Rudolph selbst bat gleich nach seines Vaters Tode den Herzog, dass er zu ihm nach Regensburg komme; welcher Bitte auch Albrecht unverweilt entsprach, sich jedoch in seinen Erwartungen sehr getäuscht fand. Er hatte wirklich gehofft, dass der junge in Geschäften gänzlich unerfahrene Monarch in allen wichtigen Angelegenheiten ihn zu Rathe ziehen werde; allein die alten geheimen Räthe des verstorbenen Kaisers, welche ja wenn nicht geradezu den kirchlichen Neuerungen so doch der Vermittlungs- und Toleranz-Idee Maxmilians zugethan waren, hatte zu grosses Interesse dabei, dem eifrigen bayerischen Herzoge keinen Einfluss zu gestatten, und so reiste derselbe nach 8 Tagen ziemlich misvergnügt wieder nach Hause.

Noch auf dem Rückwege machte er seinem Unmuthe in einem vertraulichen Schreiben an den Erzherzog Ferdinand [2]) Luft: „Wie sich I. M"., schrieb Albrecht, „um die Sachen annehmen, davon kann ich Dir weniger als nichts schreiben; denn solange ich allda gewesen, bin ich kein einziges Mal in

---

[1]) Aretin, Geschichte des bayerischen Herzogs und Kurfürsten Maxmilian des Ersten. Passau 1842. 8. S. 218 f.

[2]) Am 26. Juli 1572 lobte Gregor XIII. den Erzherzog Ferdinand, dass er die Ketzer aus seinem Hause getrieben: nihil adhuc optatius audivimus, quam quod accepimus a nobilitate tua de hæreticis non solum e domo tua, quod hactenus in duobus cubiculariis fecisti, sed etiam quantum potes ab ista provincia longissime pellendis. Quæ enim societas luci ad tenebras? quæ conventio Christi ad Belial? quæ pars fideli cum infideli? Deus lux et veritas est, hanc semper aderunt hæretici, habent enim patrem eum, qui princeps est tenebrarum, quique in veritate non stetit .... Quid inimicus Christo quam Judæi et Daemones? hæretici autem, inquit quidam sanctorum patrum, vincunt Judæos ingratitudine, dæmones autem incredulitate. Perge igitur, quantum potes, istam pestem a tua jurisdictione arcere, ac populum istum tibi commissum redde Deo ... Archiv f. Kunde oest. Geschichtsquellen. XV. 208.

einen Rath erfordert worden, so dass ich nicht wissen kann, was sie Gutes gekocht haben. Nur bin ich ein- oder zweimal privatim bei I. M. gewesen, und habe mit derselben — gleichwohl ungefragt — allerlei vertraulich geredet, aber bisher wenig Folge von meinem Gutbedünken gesehen. Der Kaiser ist für seine Person ein frommer guter Herr, der, wie mich dünkt, gern recht thäte. Nachdem er aber wenig bei den *negotiis* gewesen, und sonderlich *de rebus status* wenig erfahren, so ist er etwas *anxius*, und dependirt doch von den alten geheimen Räthen in *totum* und soviel, dass mich nicht einmal sondern oft gereut hat, dass ich hinüber gezogen bin; und hätte ich gewusst, dass ich keine andere Autorität haben sollte als wie ichs erfahren habe, sie sollten mich mit hundert Rossen nicht hinübergezogen haben. Sie machen es nun, wie sie wollen, es gilt mir gleich; treffen sie es wohl, so haben sie es wohl; verschneiden sie aber die Kappen, so sollen sie wohl sicher sein, dass ich sie ihnen nicht flicken will" [1]).

Kapitel 8.

Johann Kaspar Neubeck.

Johann Kaspar Neubeck war Professor an der Universität Freiburg und Pfarrer an der dortigen Hospitalkirche [2]).

Am 4. Februar 1574 wurde der neue Bischof präconisirt [3]).

---

[1]) Aretin, a. a. O. S. 219 ff.

[2]) Riegger (Amœnitates literariæ Friburgenses. Ulmæ 1775, 8. p. 13) verzeichnet: ann. 1573 Joh. Caspar Neubeck Friburgensis, s. Theologiæ Doctor et Professor, parochus hospitalis, Vicerector (Huldrichi comitis ab Helffenstein). — 1574 Johann Caspar Neubeck rector; post ejus discessum ad episcopatum Viennensem 24. Juni constitutus est David Schmidlinus.

[3]) Consistorial-Acten. Die Inthronisation liess lange auf sich warten. Erst am 17. Oktober 1574 liess Maxmilian an die Bisthumsadministratoren schreiben: „Wir fügen euch gnädigst zu wissen, dass wir

Neubeck war ein thätiger, umsichtiger Bischof, aber arm, und dem ungezügelten Domcapitel und den tosenden Stürmen der Reformbewegung gegenüber machtlos. Er genoss wenige ruhige, friedliche Tage.

In der Stadt Wien war damals ein unsicherer Zustand. Bei Tag und Nacht gesellten sich in den Strassen Allerlei zusammen; es wurde musicirt, gelärmt und gesungen. Die Pflastertreter spazierten mit Panzer bewehrt umher, ärgerten die Bürger, drangsalirten die Stadtwache und Gerichtsdiener mit Worten und Werken, „ettwo auch gar durch feindlich angreifen und beschädigen". Als der neue Bischof im Juni einzog, begrüsste ihn ein kaiserliches Generale, welches diesen Unfug streng untersagte. Nach altem, löblichen, in Wien unausrottbaren Herkommen wurde das Generale nicht beobachtet, sondern ruhig bei Seite gesetzt. Im October ergieng von der n. ö. Regierung ein erneuter Befehl, „alle *Musica*, dessgleichen das Spaziergehen auf den Gassen, Plätzen vnd vor den heusern in der Stadt, sobald es Winterszeit über 9 vhr vnd im Sommer vber zehen", sei gänzlich verboten. „Wann also von *dato* an vber bestimbte Zeit so wol auch bey tag Jemand zu wider dises verpotts verpanntzert auf der gassen oder sonsten bewöhrt zusamen gerott vnd muetwillig betretten vnd sunderlich bei denselben oder iren Dienern vnd Angehörigen die wenigste Unbeschaidenheit vnd Antastung, emplössung der Wöhr gegen das Hofgesind oder andere Personen, so irer gelegenhaidt nach auf der gassen gehn oder vor iren heusern sitzen gespirt wirdet, der oder dieselben gestrackhs fennklich angenohmmen vnd wo sy sich gegen dem Gericht oder Stattwacht zur Wöhr steldten als vngehohrsame Verächter, Muetwiller vnd Rumorer mit gewalt behendigt vnud an Leib vnd guet ohne alle gnadt gestrafft werden sollen".

---

dem ehrwürdigen unsern lieben andächtigen Johann Caspar Neubeck, Doctor Theologie, Professorn und Predigern zu Freiburg unser Bisthum Wien in Ansehung seiner Schicklichkeit, christlichen Doctrin und ehrbaren aufrechten Wandels und Lebens gnädigst conferiert und verliehen haben". K. k. Reichs-Finanz-Ministerialarchiv. Am Sonntag in der Frohnleichnams-Octav 1575 wurde er in der Domkirche in Wien von dem Bischofe in Wessprim consecrirt.

Der Stadt Wien und dem Stadtgericht wurde volle Gewalt ertheilt über diese „Muetwiller vnd Rumorer“ zu urtheilen und das gefällte Urtheil zu vollstrecken.

Ferner wurde verordnet:

„Nachdem sich alhie in vnd vor der Statt vil vnnützes vnbekanndtes vnd frembdes, herrn- vnd dienstloses gesindl, dessgleichen streichende Pettler vnd Pettlerin, denen hieuor oftmals weck gepotten worden, aufhalten, so sollen dieselben Personen alle sich gestrackhs in Angesicht der Stadt erheben vnd weiter alhie nit betreten lassen“. Die Bürger, Wirthe, Gastgeber und Besitzer der Bürgershäuser wurden gewarnt und ihnen anbefohlen, auf Gäste und Inleute Acht zu haben und wenn sie etwas Verdächtiges bemerken, „dasselbe der Obrigkhaidt in Angesicht anzusagen“. „Dann welcher solches fürsetzlich oder durch Nachlessigkhaidt verhölt vnd dergleichen Personen bei Ainem gefunden wurde, der solle noch hörter als die verdächtige vnd dienstlose Person nach vngnaden am Leib gestrafft, von der Stadt mit vnehren weckgewiesen vnd gar kain entschuldigung, fürpit angenommen werden. Sag dess ainer dem Andern“ [1]).

Die Wiener wollten die Feiertage nicht ruhig und andächtig begehen.

Am 30. October 1578 jammerte der Bischof in einem Berichte an den Erzherzog Karl: „es ist dahin gekommen, dass die gemeinen, von der christlichen Kirchen gebotenen Feyertage, ja auch der Apostel- und andere grosse Festtage nicht mehr oder doch ganz spöttlich gefeiert und schlechtlich geehret werden, wie dann auch das nächst erschienene Fest der hl. Apostel Simon und Judas nicht nur wenig geehrt, sondern offener Markt gehalten und an vielen Orten bei den Handwerkern gearbeitet wurde. Es ist zu besorgen, dass das kommende Fest Aller Heiligen, weil es auf einen Markttag fällt, auch nicht, wie es sich gebührt, gefeiert werde“. Am 17. Dezember 1578 jammerte er: „es streicht die heilige Zeit der Weihnachten herzu und einige Feiertage fallen auf den Freitag und Samstag

---

1) A. a. O.

und werden des Marktes halber schlecht oder gar nicht gehalten werden", und bat um Verlegung der Märkte.

Eben so schlecht stand es mit der Haltung der Fastengebote. Er bath und flehte um strenge Befehle und um strenges Verbot, an Fasttagen Fleisch zu verkaufen. Am 17. November 1580 übergab er dem Erzherzoge eine sauber gearbeitete Abhandlung, aus deren Lektüre er die Nothwendigkeit der Fasten ersehen könne [1]).

Das alte Unwesen, die St. Stephanskirche als Tummelplatz zu benützen, verursachte dem eifrigen Bischofe viel Verdruss.

1577 insultirte ein junger Adelicher, Namens Schäftenberger, den Beneficiaten Sebastian Hasenjäger in der Kirche. Während der Vesper stellte er sich bedeckten Hauptes neben ihn, fragte ihn, was er da bete und warum er ein so altes Buch habe, er hätte Lust mit ihm zu disputiren, dann trieb er mit den betenden Matronen seinen Muthwillen, nannte sie alte Huren, die Abgötterei treiben und zückte seinen Dolch auf einen Burgersmann. In diesem Gebahren wurde er von

---

[1]) Consistorial-Acten. Johann Rasch kam dem Bischofe zu Hülfe. In dem „Fasten Reim. Gedruckt zu München bei Adam Berg 1584, 4°" sagt Rasch:

Spricht aber der sich gern beweint,
die Münich, Pfaffen, Nunnen, seind
bauchdiener und des Bacchifreund,
der eh und des fleischessens feind.
Antworte, Wie sich reime das,
der bauchdienst vnd des fleisches hass.
Der ketzer Abgott ist der bauch,
drumb mügen sie nit fasten auch,
thut ihrem bauch und fleisch gar weh,
dem geben sie nach und ligen eh
all tag und nacht nur im luder.
Sagt selbst offt der voll Zechbruder,
kommen wir mit dem leben zu Gott,
wie wirds sein der Cartheuser spott.
Du bauchchrist wenig dulden magst,
wann bald des Fastens dich beklagst,
nur stäts (wie der hund) am fleischbain nagst,
ein kue wird dürr vom fasten, sagt,
sag was du wilst, so ist's zu letzt
dem fleisch zuwider eingesetzt.

zwei kaiserl. Hatschiere unterstützt, die überdiess den Dechant Caspar Christiani mit bloser Wehre anfallen wollten [1]).

Die finanzielle Lage des Bisthums Wien war eine traurige. Während der Administration flossen die Einkünfte regelmässig in die kais. Kriegskassa, so dass auf dem neuen Bischofe die seit Brus rückständige Steuer lastete. Die Landschaft drohte mit Execution.

Am 9. Juli 1578 schrieb Bischof Kaspar an Herrn von Dietrichstein: „Wann I. K. M. mir und dem Bisthume nicht *motu proprio* zu Hülfe kommen, so ist's geschehen, gleichwohl nicht um mich, sondern um das Bisthum. Wollte Gott, dass die K. M. ein eigentliches Wissen um des Bisthums Armuth und beschwerliche Wirthschaft hätte, was massen auch ich gedruckt und geängstiget werde, ja ein solcher Martyrer bin, dass mir, wo nicht Hülfe beschicht, unmöglich in diesem Stande länger zu bleiben. Ja ich werde dahin gedrungen, dass ich das Bisthum verlassen, mich mit gnädigster Hilf I. M. in andere Ort und *Conditiones* begeben müsste, mein Brod zu suchen und mit meiner Arbeit zu verdienen" [2]).

Schon 1578 war Rasch mit der „Niniviter klag, von der fastnacht, aschertag vnd vierzigtägigen fasten" (Gedruckt zu Tegernsee, 4⁰), 1582 mit der „Fastenscheibn" zu Hülfe gekommen. 1588 kam er noch mit dem „Fasten Lob (München, gedruckt bei Adam Berg, 4⁰), Uebrigens reimte er auch:

> khauf karpfen, hecht, salm, gsaltzen fisch
> feign, zucker, auf der reichen disch,
> malmasier, muscatell, rainfall,
> sambt andern gueten ding zum mahl.
> das ist ein guet collation,
> der arm den wasserkrueg muess han,
> mues, suppen, arbais, wenig und klueg
> hett er darzue schwartz brods genueg,
> ja gersten, linsen, haberbrey,
> arbaiten tag und nacht dabey,
> auch grosse armuet, angst vnd sorg,
> ihm fält hausszins, find mindert borg,
> wer also die fasten verzehrt,
> den hat doch gewisslich Gott ernehrt.

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O.

Am 3. April 1579 schrieb er an Herrn von Dietrichstein: „Ich bin keinen Tag noch Stund sicher, wann mich eine ehrsame Landschaft, so gleich wohl auf der F. D. Erzherzogen Ernst beschehenen Intercession bishero still gewesen, wiederum ansprengt und zur Bezahlung treibt, also dass ich meine Zeit gleich mit stetter Sorge und Angst zubringe. E. G. ist bewusst, dass Ich einsmals meine Andeutung auf das Kloster Zwettel geben, der Hoffnung, weil es dermalen wie dann noch vaciert, es möchte dem Bisthum damit etwas geholfen werden, dess mir aber verständige Leute gänzlich missraten, wie ich mich auch dessen allerdings wiederum begeben habe, und weil auch das Gotteshaus Baumgartenberg ledig, so weiss ich meines Theils der Zeit nichts fürzuschlagen, damit dem Bisthum füglich geholfen werden kann, es wollen I. K. M., weil je die Noth so gross, dem armen Bisthume mit dem Gotteshaus Göttweig allergnädigst begegnen und dem jetzigen Herrn Abt etwa obbemelter zweien vacierenden Klöstern eines einantworten lassen".

Dies geschah nun nicht, wohl aber wurde ihm eine verständige Oeconomie an das Herz gelegt. Dies verdross den Mann. Am 18. November 1580 schrieb er an den Weihbischof von Constanz: „Es ist allbereit so weit gekommen, dass ich von dem geringsten Pfenning, ja nicht allein Pfenning sondern von jedem Bissen Brod und Trunk, wohin ich ihn wende, soll Raitung und Bericht thun. Bin neulich ermahnt worden *speciali modo* anzugeben, wie viel zu Kuchel und Keller monatlich aufgehet, wie viel Diener ich halte und was sonsten mein Hauswesen berühret. Es ist mir nicht möglich gewesen diese Zeit ohne Geldschulden auszukommen. Bei meinem Antritte hat die n. ö. Kammer den Vorrath von 1000 Gulden weggenommen und mich mit blossen Händen hausen lassen, ich habe meine Confirmation und Consecration mit nicht geringen Unkosten richten müssen, habe Alles erkaufen müssen, habe viele Missjahre gehabt und kann die jährliche Steuer von 1200 Gulden nicht aufbringen. Ich habe über die 6000 Gulden Schulden und lebe doch wie der einfachste Dorfpriester [1]".

---

[1]) Consistorial-Acten. Die Ernennung zum kaiserlichen Rathe (4. Feb. 1583) war wohl eine Ehre, minderte aber seine Schulden nicht.

Der Klosterrath legte nun den passau'schen Pfarren eine Steuer auf, um die Schulden des Bischofes decken zu können. 2600 Gulden waren bereits eingelaufen, als Klesel Official wurde und den Pfarrern geradezu untersagte, den geringsten Heller zu diesem Zwecke zu geben.

Dem armen Bischofe blieb wohl nichts übrig als sich um Beneficien zu bewerben [1].

Vielen und schweren Verdruss verursachten ihm die Bevölkerung Wiens, sie wollte eben vom Fastengebote ganz und gar nichts wissen.

Am 1. Merz 1580 beschwerte sich Bischof Kaspar, dass bis Mitterfasten im tiefen Graben zwei Fleischbänke offen gehalten, „sondern auch sonst hin und wider in und ausser der Stadt, sonderlich aber bei St. Ulrich und in andern Vorstädten das Fleisch ohne alle Scheu verkauft, dessgleichen auch Kälber, Lämmer, Geisböck und allerlei Victualien von Fleisch gleich als ob keine Fasten wären auf freien Markt gebracht und öffentlich zu kaufen und verkaufen verstattet werde". Ein Decret des Erzherzog Ernst vom 8. Merz 1580 verbot dergleichen Käufe und Verkäufe. Es half blutwenig, denn am 2. Februar 1584 musste Ernst mit den schärfsten Worten die Haltung der Fastenzeit einprägen. Es war umsonst.

Am 16. Februar 1589 klagte der Bischof vor dem Erzherzoge: „der Burgermeister erzeigt keinen Fleiss, damit die löbliche und christliche Fastenordnung fleissig und recht gehalten werde, es schaut das Wesen allhie so seltsam aus, als wann keine christliche katholische Obrigkeit hir wäre, ja als wann man zu Genf oder Zürich mitten unter den Zwinglianern und Calvinisten wohnete, da auch kein Fasten und altchristliche Ordnungen gehalten werden, und bericht Ew. F. D. mit höchster Klag und Beschwerde, dass nicht allein in den Vorstädt gestern *in die cinerum* und heut sondern auch allhie in der Stadt ein solches öffentliches Fleischkaufen und Verkaufen ist als wann es keine Fasten sonder lauter Osterzeit wäre, welches je vor Andern fremden Nationen, so hieher reisen und Solches sehen,

[1]) Er bewarb sich um das Beneficium auf der Mauer und wurde von Rupert von Stotzing am 28. October 1589 präsentirt.

ein grosses Ergernuss gibt. Der Bürgermeister wird die Decreta erst dann respectiren und gebührlich vollziehen, wenn an ihm selbst die gebührliche Strafe würde vorgenommen werden".

Am 2. Merz 1590 befahl der Erzherzog an Fasttagen Käufer und Verkäufer von Fleisch zu bestrafen. Auch dieser Befehl führte nicht zum entsprechenden Resultate [1]).

Eine düstere Geschichte ereignete sich mit einem Mädchen Anna Schulterbaur aus Mank. Dieses arme Kind wurde beschuldiget nicht weniger als 12652 Teufel im Leibe zu haben. Diese Teufel gelangten in das Mädchen mit Hülfe der Ahnfrau Elsa Plainacher, „die sich unterstanden dises ihr eigen Fleisch und Blut, ihr Kindskind dem Teufel mit Leib und Seel zu verkuppeln und verheiraten. Hat derwegen einen Kreiss gemacht, sich samt dem Mädchen darein gestellt, aus einem Glas eine Fliegen gelassen, die zu einem zottenden Mann worden, mit einem zerissnen Mäntelein umhüllet und alsdann zum Dirnlein gesagt: Siehe, das ist dein Bräutigam, willst du ihn. Da dem Dirnlein darüber ein Grausen ankam und Nein darzu saget, schilt der Teufel die Alte aus, warum sie ihm das Mensch zugesagt, weil es ihn nicht haben wolle. Darauf die Alte geantwortet, es muss Dich wohl haben und angefangen, das Kind zu streichen und zu schlagen, dass es durch den ganzen Leib voller Striem und blauer Flecken worden und endlich gedrungener und gezwungener Weis der Andl die Hand geben müssen. So hat die Zauberin dem Dirnlein etliche verzauberte Aepfel zu fressen gegeben und war der Teufel in dem letzten Apfel, welchen es ungeschelt mit sambt dem Teufel hinabschlucken müssen. Ueber das haben beide der Teufel und die alte Elss die Anna im Kreis angespeiet und angespürtzet durch den ganzen Leib, auch zusammen in ein Kantel gespürzt und solchen Speichel und Geifer des Teufels und der alten Elss hat Anna über Macht mit Gewalt in's Teufels Namen trinken müssen. Die alte Hex hat sie am Kopf beschoren und an der linken Seite gesalbt. Darauf sich die Teufel in ihr gerühret und getummelt haben, das Mensch gewürgt, gestossen, geworfen und gemartet".

---

[1]) Consistorial-Acten.

Dieses glaubten Kaiser Rudolph, die Königin Elisabeth von Frankreich, die Erzherzoge Ernst, Maxmilian und Matthias und der Bürgermeister Thau. Die Besessene wurde im Bürgerspital und die Alte im Amthause untergebracht und peinlich befragt. Die Besessene wurde durch acht Wochen in der St. Barbara-Capelle des Jesuiten-Collegiums mit Exercismen überschüttet. „Bischof Kaspar haben sich zu diesem Handel nicht gedrungen, sondern sein vom kaiserlichen Hof dazu ersucht und ermahnt worden". Der Teufel schimpfte den Bischof einen päpstischen Schelm und die Jesuiten Schelme, die nur an Galgen gehören, Jesewidder, Eselszwicker, Mausköpf Scherer vertheidigte die ganze Procedur auf der Kanzel [1]).

Mit dem Klosterrathe entstand in Bälde ein Conflict.

Der Klosterrath forderte fleissig Berichte. Bischof Johann Kaspar frug bei der Majestät an, ob er denn dem Klosterrathe unterthänig sei.

Am 19. Mai 1576 entgegnete die n. ö. Regierung im Auftrage des Kaisers, dass der Klosterrath über „den Herrn Bischofen und sein Bistumb ausser I. K. M. sondern Befehl keine Jurisdiction und ime das wenigste zum befehlen oder zu schaffen haben solle. Wann aber I. K. M. in ainer sachen die geistlichen Güter, Lehenschaften, Personen oder Dergleichen betreffend von dem Klosterrathe Bericht und Gutbedünken abfordern und dagegen die Klosterräthe in Mangel eines Berichts von Ime Herr Bischofe weitern Bericht begeren, so ist I. K. M. gnädige Meinung, dass sich Herr Bischof dieses Berichts

---

[1]) Scherer, Christliche Erinnerung bey der Historien von jüngst beschehener Erledigung einer Junkfrawen, die mit zwölf tausent, sechs hundert, zwey und fünfzig Teufel besessen gewesen. Geprediget zu Wien anno 1583 am dreizehnden Sontag nach Pfingsten. Ingolstadt 1584. 4. Auch abgedruckt: Scherer, Allerlei Schriften und Bücher und Tractätlein. Kloster Bruck 1600. fol. II. S. 189—206. J. Märzroth bearbeitete diesen Stoff unter dem Titel „Mutter und Grossmutter" zu einer Novelle (Austria, 1848, S. 351—362). Später liess es der bekannte Gassner bei 12672 Teufel nicht bewenden, sondern trieb einen Hauptteufel, der Mittagsteufel hiess, und 10.000 Millionen Teufel aus. Merkwürdige Begebenheit einer Jungfrau von München, des dasigen H** Tochter, welche ein halbes Jahr und sechs Wochen im Kloster gewesen, den 8. Dezember 1774 zu Ellwangen. Ellwangen 1774. 8.

nicht weigere wie es Ime auch unpräjudicirlich sein solle und den Klosterräthen befohlen worden für sich selbst und ausser gemessenem Befelchs mit Ime nichts zu schaffen oder zu befelchen".

Hiemit war der Bischof wenig zufrieden. Am 7. November 1578 beschwerte er sich, dass der Klosterrath Berichte über Dinge verlange, die ihn gar nichts angehen, und erzählte: „Als sich vor wenigen Tagen alhie zwischen dem Prior und einem Conventualbruder bei den Dominicanern ein Zank erhebt also dass Beide von Worten zu Streichen gerathen hab ich diesen Handl von Amts wegen gestillet und gestrafet, ungeacht dessen hat sich der Klosterrath eingemischet und *decreta* geben".

1583, 27. Juni beschwerte er sich, dass ihn der Klosterrath von der Inventur und Sperre bei dem Ableben des Schotten Prälaten ausgeschlossen habe und dies sei gar wunderlich, weil er über den künftigen Prälaten wieder Bericht erstatten müsse; die Sachen der Klosterjungfrauen zur Himmelpforte habe der Klosterrath der Art verwirrt, dass sich jetzt gar Niemand auskenne [1]).

Der Klosterrath mit seinen Räthen war ein armes Ding. Die Beamten waren voll Eifer und Thätigkeit; von den beiden Consistorien angefeindet liess sie der Regent nicht selten im Stiche, gar gerne liess er sie hungern.

Am 10. December 1574 wurde Mathäus Preu Klosterrath und blieb in dieser Stellung bis 1591. Sein Gehalt war jährlich 200 fl. Vom 20. December 1574 bis 30. Juni 1580 empfing er gar keinen Gehalt. Erst bei seinem Abgange erhilt er aus Contributionsgeldern 1106 fl. 6 kr. 2 1/2 Dl. In der Regel floss ihr Gehalt aus dem Nachlasse der verstorbenen Prälaten. So hatte Preu am 30. Juni 1582 aus dem Nachlasse des Schottenabtes 400 fl., am 30. Juni 1585 aus dem Nachlasse des Abtes Ulrich von Heiligkreuz 600 fl., am 11. October aus dem Nachlasse des Propstes zu St. Poelten 200 fl., am 7. September 1587 wiederum 50 fl., am 28. Merz 1588 aus dem Nachlasse des Abtes von Engelhartszell 200 fl. und am 30. Juni 1589 vom Abte von Baumgartenberg 100 fl. erhalten. Von diesen 100 fl.

[1]) Consistorial-Acten.

aus Baumgartenberg zog ihm der Contributions-Einnehmer 5 fl. 32 kr. ab, weil der Herr Klosterrath sich eines nicht reformirten Kalenders bedient hatte. Mit dem Reste seiner Besoldung wurde Preu am 27. August 1594 mit 50 fl. auf die Propstei Zwettel und am 6. Juli 1596 mit 50 fl. auf Tirnstein gewiesen. Mit dem einfachen Anweisen war es nun gerade auch nicht in Ordnung, denn die betreffenden Aebte und Pröpste wussten den lungernden Klosterrath mit verschiedenen Lamentationen noch lange hinzuhalten.

Mit Preu traten noch aus Peter Ferabosco und zog nach Italien, und Dr. Johann Schwendtner. Ferabosco hatte einen Besoldungsrückstand von 775 fl. und wurde einstweilen am 7. December 1591 mit 100 Thaler an das Kloster St. Andrä gewiesen.

Schwendtner hatte erst 1589 vom Kloster Garsten 400 fl. (Klesel wegen rückständiger Hofprediger-Besoldung 550 fl.) bezogen, trotzdem belief sich seine rückständige Besoldung noch auf 500 Gulden und wurde auf die Hinterlassenschaft der verstorbenen Prälaten zu St. Andrä (200 fl.), Herzogenburg (100 fl.) und Steiergarsten (200 fl.) angewiesen. Selbst der Klosterraths-Präsident, der Abt zu Melk, wurde am 11. December 1591 auf 150 Eimer Wein des Klosters Mariazell als einen Theil seiner rückständigen Besoldung angewiesen.

1592 wurde der Klosterrath Dr. Spindler, Bruder des Abtes von Kremsmünster, Regimentsrath und nun bestand der ganze Klosterrath aus dem Präsidenten, einem Rathe und dem Thürhüter.

Es traten nun ein: 20. April 1592 Paul Kraus, 27. Juni 1592 Andreas Prudentius, Adam Altensteig, Lienhart Dillher und Johann Schwarz (bisher Octonarius und Beneficiat des Ludwig Hienerauer-Stift bei St. Stephan) als Räthe, und als der Secretär Lerch Verwalter in Engelhartszell wurde (1592), wurde 18. September 1593 Lorenz Streiter zum Secretär ernannt. Streiter konnte aber ohne Besoldung nicht existiren und blieb einfach weg; nun wurde 10. Mai 1595 Vincenz Muschinger Secretär.

Sogar die Kanzleibedürfnisse wurden aus den Verlassenschaften der Prälaten gedeckt. So wies am 30. Mai 1596

Erzherzog Mathias die Kanzlei mit ihren Bedürfnissen an die Propstei Tirnstein.

1595 musste der Klosterrath einen Competenzstreit mit der Hofkammer, der Regierung und der Landeshauptmannschaft wegen Investitur, Sperre und Inventirung durchfechten, der zu seinen Gunsten entschieden wurde. In Folge dessen wurde das Collegium am 17. Juni 1596 mit Georg Tegernseer und am 17. Mai 1597 mit Cyprian Manicor als Räthe verstärkt [1]).

Unter den Beneficien der Stadt trug sich Allerlei zu, was Maxmilian veranlasste den erwählten Bischof Johann Kaspar und die kaiserlichen Räthe Johann Thamer und Kaspar von Lindegg zu Lisana am 28. October 1574 als Commissäre zur gründlichen Visitation abzuordnen. Von dieser Commission bemerkt Bischof Johann Kaspar in seinem Gutachten über die allgemeine Klostervisitation: „welche Visitation nit allain wegen der andern beeder Herren abwesen vnd Verraisen, sondern auch durch die Herrn des Stattraths zu Wien verhindert worden". Trotzdem hatte Neubeck am 24. Januar 1575 mit der Visitirung der Beneficien begonnen und verzeichnete: im Beneficiaten-Haus zum rothen Kreuz in der hintern Schulerstrasse wohnt der Chorcaplan Leonhard. Greif, im untern Stock ein altes Weib, welches gemahlte Brief verkauft; ist verdächtig, dass viel Volk bei ihr aus- und eingehet, wird ausziehen; hält sich auch eine Tändlerin auf, soll vor etlichen Jahren ausgestrichen worden sein, ist derwegen von Stund an geurlaubt: im Stifthaus am Anger wohnt Beneficiat Augustin Stammer, seine Köchin, deren Schwester und ein kleiner Knabe; im anderen Beneficiatenhaus am Anger wohnt Beneficiat Sebastian Hasenjäger mit seiner Köchin und einem Knaben, dann aber auch ein alter Schreiber mit seiner Frau und Tochter, die Tochter soll nicht fromm sein, ist geurlaubt worden, ferner ein Maurer, bei dem sich ein unzüchtiges Weib aufhält. Im Hause des Stiborius-Stift auf der Gestetten wohnt ein Schneider mit 3 Gesellen, die es mit unehrlichen Frauen halten, ist geurlaubt worden. Im Stifthaus der heiligen Dreifaltigkeit wohnen ein Wittiber

[1]) Klosterraths-Acten. Manicor war auch Beneficiat bei St. Salvator und in der Burg. Er starb 22. Februar 1612 plötzlichen Todes.

mit seiner Köchin und unehelichen Kindern, ein Träger mit seinem Weib, dieses Weib nimmt den Pofel an, sind von Stund an geurlaubt worden; im Beneficiatenhaus des Herrn Lucius wohnt Christoph Lang, ist ein Spieler und anderer unredlicher Sachen beschrieen.

Die Reinigung der Beneficiaten-Häuser konnte nicht durchgeführt werden.

Nun versuchte Johann Kaspar eine „Rural-Visitation aller und jeder seiner geistlichen Jurisdiction unterworfenen Kirchen und Gotteshäuser, Verwalter, Vögte und Pfleger". Erzherzog Ernst ertheilte ihm am 8. Juli 1575 eine General-Vollmacht hiezu. „Ist aber Solches wegen etlicher Ursachen darunter die Infectionsgefärlichkeit so sich bald hernach erhebt nit zur Vollziehung geraten". Er suchte nun seine particular Visitation der projectirten General-Visitation zu unterstellen und sagt in seinem Gutachten hierüber: „E. K. M. werden in dieser Visitation die Wienerischen Hauptkirchen samt ihren Nebenkirchen nicht wenig lassen empfohlen sein, nicht allein zu erkundigen wie es mit der Geistlichkeit allhie beschaffen, wie mit den Stiften und Beneficiis seither gehauset noch täglich gehauset werde sondern den vorhandenen Defecten und Mängeln mit ehester Hülfe und Ablegung zu begegnen. Das Wienerische Stift- und Kirchenwesen hat viele herrliche, wohlbegabte Beneficia. Wie aber mit denselbigen *cum pro spiritualibus tum et temporalibus fundationibus et ultimis voluntatibus* gehandlet, denselben nachgelebt und Vollziehung beschieht das weiss Gott, der wird auch richten [1])".

Am 22. Mai 1577 jammerte der Bischof: der Gottesdienst ist dermassen in Abgang gerathen, dass es ein christliches Herz erbarmen möchte, die pfarrlichen Gründe und Güter sind hin und her verwendet und „von den Pfarren verzuckt", dass etliche Pfarren so vor Jahren in grossem Ruhme und stattlichem Vermögen gewesen jetzt keinen Pfarrer mehr zu erhalten vermögen. Es ist ein grosser Mangel an Priestern und Pastoren, ein grosses Fehlen in allem und jedem pfarrlichen Wesen und in allen Kirchensachen. *Sede vacante episcopali* ist Vieles ja Alles

[1]) Consistorial-Acten.

übersehen worden, mir aber als *Ordinarius* will es zustehen hierin nicht zu feiern sondern dasjenige vorzunehmen, was zur Mehrung des geschmälerten Gottesdienstes und Restitution der verlornen Güter von Nutzen sein wird. Diess weiss ich aber nicht anders als durch eine ordentliche Visitation anzugreifen". Er bath nun den Erzherzog um ein offenes Patent, das den Richtern und Geschwornen, den Inhabern der Herrschaften und Flecken befehlen sollte vor ihm zu erscheinen, Red und Anwort zu geben [1]).

Endlich erging von Erzherzog Ernst am 8. Juli 1577 an die Unterthanen insonderheit an Richter, Geschworne, Zechmeister und Kirchenpröpste in den Flecken und Dörfern, welche dem Bisthume Wien theils aus Lehenschaft theils aus Gewalt eines Ordinarius unterworfen seien, der Befehl dem Bischofe Johann Kaspar wahrhafte Berichte zu erstatten, damit er „eine gemeine Visitation der hergebrachten Rechte und Gerechtigkeiten zu billicher Erhaltung der Kirchen erforschend anstellen könne".

Am 22. Juni hatte er an den Klosterrath berichtet: „Wie leichtfertig und übel es allenthalben bei den Gäupfarren gehauset wird und stehet, was auch für ein Unfleiss, Trotz und Ungehorsam an vielen Orten gesehen wird, das ist E. Gnaden und mäniglich unverborgen, derwegen ich zum höchsten verursacht worden, die zu meinem Bisthume gehörigen Pfarren ordentlich, alles Fleisses zu visitiren und bei der F. D. Erzherzogen Ernesto um ein offenes Generalmandat, ausser dessen ich bei jetziger verkehrter Welt sonsten nichts auszurichten wüsste, unterthänigst anzulangen. Ob mich wohl solche vorhabende Visitation nicht leichtlich ankommt, so ist doch Solches meines hohen Amtes und Berufes, könnte es auch, da ich es unterliesse gegen Gott schwerlich ja nimmermehr verantworten, denn *inter alia primaria Episcopi officia* ist Dieses nicht das geringste, *agnoscere vultum pecoris sui*, wie der *Sapiens* sagt, das ist *visitare et observare ecclesias suæ fidei et districtissimæ rationi commissas*. Welchem nachzuleben *non tam vigor præcepti quam necessitatis* mich jetzo zwingt weil ich den jämmerlichen Untergang *ecclesiæ nostræ Viennensis* durch die tägliche Er-

---

[1]) A. a. O.

fahrung mit grossem Leide vernehme, auch daneben sehe und höre, dass auf dem Lande die geringsten Kirchen und angemasste Kirchenverwalter allerlei giftige, schädliche und ketzerische *mutationes* einführen, wie dann vor wenig Tagen die zu Penzing, dessgleichen zu Wäring mir nicht kleine Mühe und Unruhe gemacht mit ketzerischen Predikanten, die sie zugelassen und freventlich aufgestellt haben. Zu Verhütung aber mehreres Uebels und Anstellung besserer Ordnung will ich mit göttlicher Gnade meinen eigenen *sumptum*, Kosten und Mühe diese vorgenommene und höchst nothwendige Visitation alles Ernstes und Fleisses nachsetzen. Versieh mich demnach E. G. werden mich diesem Aufzug (er meinte hier einen Befehl an die Gemeinden vor ihm zu erscheinen) und an diesem nöthigen Werke nicht aufhalten, in Erachtung, dass ich meinem hohen Berufe nach nur das gemeine Kirchenwesen in eine bessere Richtigkeit zu bringen begehre und den heilwertigen gemeinen Nutzen suche".

Bischof Kaspar entwarf nun *Articuli pro visitatione* Diese lauten:

1. Qualem doctrinam et fidem profiteatur?

2. An concionibus suis populum bene informare?

3. An Catechesin pro pueris et rudioribus ut Pater noster, Ave Maria, Symbolum, Decalogum et reliqua necessaria eos orare et scire faciat?

4. Quibus libris et autoribus pro formandis concionibus utatur?

5. An festa et jejunia ab ecclesia præcepta, Quadragesimæ et aliarum vigiliarum promulgeat?

6. An populum ad Confessionem et Communionem commoneat, in solemnitatibus Paschæ, Pentecostes et Natalis Domini et an extraneis parochianis sacramenta porrigat?

7. An habeat et legerit concilium Tridentinum et Catechismum ejusdem Concilii jussu editum?

8. In administratione sacri baptismatis et reliquis sacramentalibus officiis, qua utatur Agenda?

9. Quas ceremonias in Baptismo adhibeat?

10. An ne sacri Chrismatis usum negligat?

11. Si forsan sua injuria pueri sine baptismo moriantur?

12. An librum habeat ubi baptisandos, pariter et librum ubi matrimonii Sacramento copulandos inscribat?

13. An ægrotantibus suum præstet officium, ne forsan aliqui sine confessione et sacramentis sua negligentia moriantur?

14. Modo et ritu audiendi pœnitentium confessionem et formula absolutionis quali utatur et quales injungere soleat pœnitentias?

15. Si forsan indiscreti et indifferenter non attenta reservatione casuum, quoscunque a quibusvis peccatis absolvat?

16. An preces vespertinas in festis diebus Lætanias et processiones et alia debita ecclesiæ publica officia non negligat?

17. An et quoties sacra missarum Solemnia peragat?

18. An jejunus peragat sumatque sacramentum Eucharistiæ?

19. Si forsan ritu schismatico et hæretico omittendo canonem vel germanisando vel debita tam accidendalia quam substantialia missae omittendo vel etiam indecentia et illicita addendo Missam celebret et quomodo recitet Canonem, an ne submissa voce?

20. Si sub utraque specie Communicantibus sacramentum porrigit quo modo agat cum calice et cum specie vini, si forsan non satis sit consecratum de vino vel etiam si aliquid de specie vini remaneat et an ne in domibus aliquando celebret?

21. An renovationem specierum sacramentalium debita reverentia faciat aliquoties singulis Hebdomatibus et an defectus Missæ legerit et sciat?

22. Qualem munditiam pro Corporali, pro Calice, in ipso ciborio tum et in paramentis et ornamentis Altaris observet?

De Parochi vita.

1. An suas horas canonicas recitet, quoque utatur Breviario?

2. An forsan sit lusor?

3. Potator?

4. Litigiosus, Percusor, vel Maledicus?

5. Infamis, impudicus et turpis vitæ?

6. Concubinarius vel qui suspectas mulieres in domo sua vel alibi recipiat vel visitet?

7. Choreis præsens; magicis artibus intentus?

8. Jejuniorum ab Ecclesia præscriptorum contemptor, an utatur decenti vestitu et habitu?

9. *An tonsuram seu coronam clericalem gestet?*

De Ecclesiæ Proventibus, Beneficiis et Fabrica.

1. *Quos proventus, quas vineas, decimas et bona ecclesiæ habeat?*

2. *Qui sint qui recipiunt computum ecclesiæ et cui illum faciant?*

3. *An Parochus adsit computo ecclesiastico?*

4. *Quot et qualia beneficia seu præbenda sint in illa ecclesia?*

5. *Tituli et nomina beneficiorum quæ sint?*

6. *Quos fructus et proventus quævis beneficia importent?*

7. *Quibus sacerdotibus vel personis illa beneficia sint locata, seu qui illorum proventibus gaudeant?*

8. *An ne debitæ celebrationes et cultus divini juxta fundatorum voluntatem pro beneficiis illis paragantur?*

9. *An lampas seu lumen coram Venerabili Sacramento in Ecclesia servetur?*

10. *An paramenta et ornamenta ecclesiæ conserventur et reficiantur?*

11. *An in fabrica et conservationes sarti tecti nulla negligentia incurrat?*

12. *An debita ecclesiæ et cœmiterii præsertim de nocte servetur clausura?*

13. *Si forsan æditùis et ministri ecclesiæ parocho contemptum, Irreverentiam et inobedientiam exhibeant?*

14. *An faciat æditùis pulsum campanarum contra tempestates, an mane, meridie et Vesperi consuetos ecclesiæ pulsus, singulis diebus perficiat?*

De schola:

1. *Qualis pædagogus et cujus religionis foveatur?*

2. *An is fideliter juventutem et scholas non negligat, an pueros ad ecclesiæ cultum et ad officia divina pro exigentia et requisitione parochi ducat et instruat?*

3. *An parocho in divinis servitiis non sit contrarius et contumax?*

4. *An Catechismum catholicum pueris prælegat?*

5. *Si forsan turpes libellos, versus et cantilenas pueris permittat?*

6. An pueri doceantur Sacrato facere reverentiam debitam et sacram, si forsan pædagogus et sui pueri parocho et personis ecclesiasticis irreverentiam exhibeant.

Die Fragen waren bereit und harrten nur des Ausfüllens, doch diese Zeit des Ausfüllens wollte nicht kommen. Erst Klesel setzte die Visitation für die Passauer und Wiener Diöcese durch.

Am 7. August 1582 erging endlich der Befehl an die Gemeinden zu Brunn, Berchtholdsdorf und an die Pfarrer dieser Orte, sich am 8. August in Medling behufs der Visitation einzufinden. Die Visitation ging vor sich, am 9. in Lach und Lanzendorf und am 10. in Währing und Oberdöbling.

Am 22. August erliess Bischof Kaspar einen Hirtenbrief und rügte: das Benützen der Agende des Veit Dietrich und befahl die Salzburger oder Passauer zu gebrauchen, rügte das Predigen nach sectischen Postillen, die Unwissenheit der Menge im Beten des Vater Unsers, des englischen Grusses, des apostolischen Glaubensbekenntnisses und im Aufzählen der zehen Gebote, das Missachten der Ceremonien besonders des Chrisams, der hl. Oehle und des Exorcismus bei der Taufe, der Reservatfälle [1]), das schlampige Lesen der Messe, indem einfach *Credo* gesagt und das übrige ausgelassen, oder *Oremus*, *Deus qui nobis et cætera*, das Consecriren ausserhalb der Messe, das Singen deutscher Lieder, den Concubinat der Pfarrer und Kaplane und befahl das Anlegen von Tauf-, Trauungs- und Sterberegister [2]).

Nun wollte der eifrige Bischof die Pfarren in der Stadt visitiren, stiess aber auf einen unerwarteten Widerstand.

Nach Radwigers Abgehen bewarb sich am 8. August 1579 um die Pfarrei St. Michael der Kaplan des Bischofes Georg Khlay und hilt die Probepredigt, am 30. August erbot sich

---

[1]) Bischof Kaspar hatte folgende aufgestellt: Hæreticus, hæreticorum fautor et participator, Rebaptisatus, Reconfirmatus, Reordinatus, Simmoniacus, Sodomita, Abutens Sacramentis, Sacrilegus, Celebrans non ordinatus, Cum Sanctimonialibus carnaliter peccans, Latro, Homicida, Procurans sterilitatem, Incendiarius, Ecclesiam consecratam sanguine vel semine polluens, Incestuosus, Percutiens Clericum.

[2]) Consistorial-Acten.

Johann Harbort eine Probepredigt zu halten und hilt sie am 6. September. Ueber Khlay urtheilte der Klosterrath am 17. October: er tauge nicht, weil er Prior bei den Schotten gewesen und wegen seines unverträglichen Gemüthes entfernt worden sei. Also Harbort! Ulrich Hackl und Harbort hatten sich als Alumnen um ein Canonicat bei St. Stephan beworben. Bischof Kaspar hatte begutachtet: „ich achte diese zwei Supplicanten nicht allein dieser Canonicate würdig, sondern bitte auch für dieselben, denn sie werden der Kirche wohl anstehen" [1]. Zu dieser Probepredigt wurden am 29. August vom Erzherzoge Ernst beordet Hofrath Dr. Georg Eder, Dr. Oed und der alte Hillinger. Diese drei Männer berichteten am 6. September: „Wir haben Johannem Harbortium so sich zur Zeit im *Collegio Jesuitarum* allhie aufhalten solle in seinen Probepredigen persönlich gehört und vernommen und wie wir desselben zwei unterschiedliche *Sermones*, eine am 30. August, die andere heute am 6. September verstanden und des Priesters Condition, Qualitäten und Geschicklichkeit selbst gesehen, abnehmen und judicieren mögen. So befinden wir, dass er Harbortius ein Mann so bei 35 Jahre alt sein möcht und nicht allein in dem Predigtamt allbereit schon wohl geübt und erfahren sondern in der heiligen Schrift, welche eines Pfarrers oder Predigers Fundament und Grundveste ist, fast wohl belesen, erfahren und gelehrt, hat eine verständliche, laute, gute Promutation, so diesem Ort und der Pfarrgemeinde ohne Zweifel wohl angenehm sein mag, hat seine *dispositiones*, *argumenta et doctrinas* und seinen Progress nach dem Text des Evangeli und Gestalt der Materie also unterschiedlich, verständlich und *formaliter* geführt und continuirt, dass er in seinen *sermonibus* fast der alten katholischen Homelisten und Lehrer Form und Ordnung nachfolget und imitiret, welches dann der beste und nützlichste Weg und Form ist, hat sich in seiner Predigt *animosum*, unerschrocken und also *populariter* erzeigt, dass wir allbereit aus dieser Prob *tantam expectationem* gegen seiner Person und Geschicklichkeit vermutet, er werde nicht allein von nun an dieser Kanzel nützlich vorstehen und dieser *commune* ganz

[1]) Klosteraths-Acten.

gefällig sein mögen, sonder er werde sich hinfüro mit mehrern Jahrn und Erfahrung dermassen in das Werk schicken, dass diese Seelsorg mit seiner Person und Fleiss gar wohl versehen mag sein, dann wir können uns nicht erinnern, dass unter allen diesen Priestern, so sich bisher um diese vacirende Pfarre erzeigt, angemeldet oder probirt haben, diesem *Harbortio* zu vergleichen gewesen wären.

Und weil er vor vielen Jahren in dem *Collegio Jesuitarum* erwachsen, wie wir verstehen *in philosophia et Theologia* sonst mehr ansehnliche Proben gethan, so ist kein Zweifel er sei seines Lebens und Exempels allso gewiess in Administration der Sakramente, Ceremonien und aller nothwendigen Kirchen-Ordnung und daneben des Stadtvolkes Gewohnheiten dermassen erfahren, dass er dieser Pfarre für sich selbst und seine mitverwandte Personen ganz wohl vorstehen werde".

Am 12. September 1579 wurde nun Harbort präsentirt.

Bald verbreiteten sich absonderliche Gerüchte von dem Leben dieses Pfarrherrn. Der Klosterrath am 20. Mai 1584 „zu erkhundigung" aufgefordert, berichtete am 2. Juni 1584: „Die Klosterräthe können anders nicht vernehmen, als dass er Pfarrer für einen gelehrten Priester angesehen, dass er seine Studia *Philosophiæ* allhie bei den *Patribus Collegii* ordentlich absolvirt, auch *in facultate Theologiæ gradum* erlangt. So wird er auch für einen vortrefflichen und guten Prediger gerühmt, der absonderlich dem gemeinen Mann und Volk nicht allein annehmlich, sondern sich auch in grosser Anzahl in seinen Predigen finden lässt; zudem wird ihm in Sonderheit ein gutes Lob gegeben, dass er nicht allein für seine Person den gewöhnlichen Gottesdienst gebührlich und fleissig verrichte, sondern seine untergebenen Kapläne und andere Kirchendiener auch dahin halte und dirigire, auf dass im ganzen Kirchenwesen zu St. Michael eine sondere gute Ordnung vermerkt, gespürt und gehalten werde. Sein Leben und Wandel betreffend, haben die Klosterräthe ihn bisher anders nicht erkannt, als dass er eines ehrbaren guten Lebens und Wandels, also dass in diesem gar keine Klag oder Mangel vorhanden. Neben diesem allen aber können die Klosterräthe aus schuldiger Pflicht nicht verhalten, nachdem sich dieser Pfarrer eine Zeitlang und etliche Wochen

Leibsschmerzen halber innen gehalten und sich des Holzwassers gebraucht, ist in der ganzen Stadt ein gemeines Geschrei entstanden, als ob er mit einer verdächtigen Krankheit behaft und beladen gewesen wäre. Die Klosterräthe haben aber auf keinen gewiesen Grund kommen mögen, also dass ihm vielleicht wohl Unrecht geschehen mag" [1]).

Bischof Kaspar war aber besser unterrichtet. Er verurtheilte Harbort *propter non leves sed graves ac constantes rumores nonnullorum excessuum et criminum reatum adulterii et perpetratum crimen fornicationis cum duabus* zur Entsetzung von der Pfarrei und zum Carcer von einem Jahre bei Wasser und Brod mit Ausnahme des Sonntages.

Am 20. August (1584) wurden Domherr Schwarz, zugleich Beneficiat bei St. Michael, als Vicar und der Bürger Mathäus Schwarz als Administrator aufgestellt.

Am 14. Dezember 1584 berichtete Bischof Kaspar gar verdriesslich: „kann E. F. D. nicht unangezeigt lassen, dass Harbortius den ersten December am Samstag vor dem Advent um Mittag ausbrochen und flüchtig worden, dass ich bis *dato* nicht weiss, wohin er seine Flucht genommen, den Schlüssel, den er zum Markschloss an der Ketten heimlich machen lassen, hat er im Zimmer, da er *pro cura sui morbi* bisher gehalten worden, auf den Tisch, sammt einem Zettel an mich lautend, gelegt. Weil dann eine solche *violatio aresti et carceris* sein gethane *purgation de criminibus ab ipso negatis* cassiert und annullirt, dazu sich auch mehr strafmessig gemacht, der gestalt das *alius modus procedendi contra ipsum*, wo er wider zur Stöl zu bringen, furzunemen". Zugleich meldete sich Benedict Perger, Doctor der Medicin, weil er den Harbort einmal an *morbo gallico* in die 9 Wochen und dann bei 13 Wochen, *item* seinen Anhang die vorige Messnerin *eodem morbo laborantem*, den sie von ihm oder er von ihr *per contagium* bekommen, dann einen Diener an der rothen Ruhr und einen Buben am Fieber behandelt und hergestellt habe; er forderte *pro honorario* 70 Thaler, denn er habe bisher nur ein silbernes Becherl erhalten. Der Apotheker Anton Ropitz forderte 90 Gulden.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Harbort hatte sich nach Tirol geflüchtet und hatte in Bozen die Stelle eines Stadtpfarrers erlangt. Harbort wurde vor den Klosterrath gerufen, um sich wegen des Inventars, der Kirchenrechnung und der Forderung des Arztes zu verantworten. Er antwortete am 9. Merz 1586: er könne *propter dolores colicos* und habendem Predigtamte nicht kommen, der Arzt sei ein Esel gewesen, Bischof und seine Pfaffen hätten seinen Wein ausgesoffen, er habe bereits gegen den Bischof einen Process in Rom anhängig gemacht. Harbort starb 1589; seine in Wien zurückgelassene stattliche Bibliothek kaufte Buchhändler Rasch [1]).

[1]) Klosteraths-Acten. Klesel wurde beschuldiget, an dem harten Gefängnisse des Harbort Ursache gewesen zu sein. Klesel rechtfertigte sein Verfahren und bat um eine Untersuchung. Am 4. Jan. 1585 erklärte aber Erzherzog Ernst eine Untersuchung für überflüssig. Hammer, Klesel. I. Urkundenband, S. 90. Am 13. August 1585 wurde Zacharias Grübel präsentirt, der aber erst am 21. Juli 1590 sich installiren liess. 1589 war St. Ulrich von der Pfarrei St. Michael mit der *cura animarum* separirt und zu einer eigenen Pfarre erhoben, dem Pfarrer Grübel wurde die Verheissung sein Einkommen durch die Union mit einem Beneficium aufgebessert zu erhalten. (23. Aug. 1591.) Consistorial-Acten. Ueber diesen Pfarrherren berichtete Bischof Kaspar am 5. Feb. 1594 an den Klosterrath: „Von Unserm jetzigen Pfarrer *ad s. Michaelem* kann ich *secundum meam scientiam* Anders von ihm nichts dann alles Gute und Ehrliche nachsagen, denn ich halte ihn für einen Priester *duplici honore dignum*, wie der heilige Apostel schreibt, als *propter duplicem bonam pastoralem qualitatem*, dann er ist gelehrt und dazu eines keuschen priesterlichen exemplarischen Wandels und Lebens. *Ad hanc laudem* ist er mir erstlich *in mea curia*, da er noch vor Jahren Octonarius gewesen, bekannt worden, *propter istam laudem* und weil er sich mit Predigen und Administrirung der hl. hochwürdigen Sacramente bei mir wohl verhalten, ist er zu der Pfarr gen Hausleiten befördert worden, *propter istam laudem* ist er von Ihr F. D. Erzherzogen Ernst wiederum hieher gen Wien zu der Pfarre St. Michel *in locum* des abgesetzten Pfarrers *Harborti* gnädigst befördert, auf- und angenommen worden. Bin auch der Zeit mit seiner Person also content, dass ich ihn gar länger bei dieser Pfarre sehen wollt, so sehr ihm nicht mehrers Glück beschert ist, dass ich ihm auch billig gönnen soll. Seine Wirthschaft zu St. Michel ist mir *in contrarium* nichts fürgekommen, vielmehr aber habe ich ihn hören loben, dass er seiner Pfarre Weingarten, zwar auch in diesen bösen Jahren, mit gutem Bau abwarte, seine Priester und Kapläne mit Speis und Trank ohne Klage halte, Item dass er eine zimmliche Summa Gelds aus seiner Ersparung

Die Pfarrei, die Beneficien bei St. Michael und St Stephan zu untersuchen, zu visitiren, erachtete Bischof Kaspar als nothwendig. Die Regierung stimmte bei und rief eine Commission, betreffend die Reformirung der geistlichen Beneficien, in das Leben. Der Stadtanwalt dagegen machte allerlei Bedenken geltend und erhob endlich als Vertreter der Lehenschaft geradezu Protest.

Pfarrer Grübel beschwerte sich (21. Januar 1586), dass seine Beneficiaten ihn *in cura animarum* nicht unterstützen, ihre übernommene Verpflichtungen nicht respectiren, ja nicht einmal Messe lesen. So habe der Domherr Reginer seit 8 Jahren ein Beneficium und sei noch nicht Priester, Domherr Equellus sei wohl Priester, lese aber dessen ungeachtet keine Messe. Der eifrige Pfarrer bat den Bischof, doch zu sorgen, dass kein Domherr wieder bei St. Michael Beneficiat werde. Bischof Kaspar selbst jammerte am 20. Februar (1586) in einem Berichte an den Erzherzog Ernst: „Wie es alhie zu Wien mit den vornehmsten Haupt- und Pfarrkirchen zu St. Stephan und St. Michael mit den Beneficien gestaltet und wie die *Beneficia* und gestifte Gottesdienst so schlechtlich oder gar nicht verrichtet werden, davon hätte ich E. F. D. leider viel zu klagen, dann auf manchen Sonn- und Feiertag ausser des hohen Amts, so meine Curaten bei St. Stephan verrichten, vor und nach der Predig den gottseligen *fundationes*, auch den löblichen Reformationen *Ferdinandi* zuwider keine *celebrationes missarum* gehalten werden, welches dann einem solchen ansehnlichen Stift bei so vielen guten Stiftungen und Beneficien zum höchsten Schimpf und Spott gereicht, sintemal ein jeglicher *Catholicus* schuldig *de præcepto ecclesiæ* am Sonntag sein *sacrum* zu hören, es aber nicht Jedermanns Gelegenheit und Möglichkeit auf das einzige gesungene letzte *sacrum* und hohe Amt zu warten. Also höret der gemeine Pöfel allein die Predig wie die Lutheraner auch“ [1]).

Bischof Kaspar konnte hier nicht durchdringen. Trotzdem

---

gutwillig zu dem Gebäu des Kirchthums zu St. Michel contribuiert hat“. Consistorial-Acten.

[1]) Consistorial-Acten.

versuchte er es das Domcapitel zu reformiren und hier stiess er auf einen noch grösseren Wiederstand.

Viele Domherren waren nicht Priester, wie z. B. Reginer, viele hatten mehrere Canonicate innen, wie z. B. Christoph Stredele, der zu Olmütz und Wien das *stallum* inne hatte [1]). Von dem Einhalten einer Residenzpflicht war keine Rede. Letzteres bewog den Kammerdiener der Erzherzoge Matthias und Maxmilian, Ferdinand Zimmeran, sich im August 1577 um ein Canonicat in Wien zu bewerben; „weil ich anderst nit weiss, auch nie anderst gesindt gewest, als ich welle dem Canonicat, so mir ains verlichen wurde, beiwonen vnd abwarten" meinte der gute Mann und fügte bei: „Vor dreyen Jaren aus christlichem Eyfer bin ich ganzlich wie dan noch bedacht gewest, mich in den geistlichen standt zu begeben vnd darumb allen Vleiss bisher angewandt, wie ich mechte ainen anfang machen, aber alles vergebens, hab zu khainen Beneficium khomen khinen" [2]).

Am 10. Merz 1581 bewarben sich Augustin Rauch, Pfarrer zu St. Lorenz am Steinfeld, Reiner de Marchia, ein Student, Johann Salzberger, Caplan am kaiserlichen Hospitale, und Gallus Rössl, Pfarrer in Ladendorf, um das durch die Resignation des Peter Muchitsch erledigte Canonicat. Am 30. Merz schlug der Klosterrath den Augustin Rauch vor, weil ihn der Schlag getroffen und er ein guter, exemplarischer Priester sei, Marchia sei noch zu jung und habe bereits ein Beneficium und Rössl habe erst die Pfarrei Ladendorf erhalten. Das Domcapitel war mit diesem Vorschlag nicht zufrieden und meinte am 31. Merz: „künnen nit vmbgehen E. F. D. in Gehorsam zu vermelden, das bishero bei vnserm Stift diser Brauch gewesen, da ein Canonicus vnserm *Collegio* abtretten, das desselben Canonicat inner Jarsfrist nit weiter conferirt werde, begeren derhalben

---

1) Als Stredele 1577 vom Klosterrathe aufgefordert wurde entweder in Wien zu residiren oder zu resigniren, antwortete er am 9. Juli aus Olmütz: „Ich bin nicht gedacht das Canonicat zu Wien zu resigniren sunderlich dieweil ich noch nicht ein ganzes Jahr aus bin und man sonst dem Johann Lucius, Canonicus zu Freising, sein Wienerisches Canonicat über die 3 Jahr lang aufhält".

2) Consistorial-Acten.

demutig E. G. wollen uns bei solcher alter gewonheit helfen, schutzen vnd hand haben". Das Domcapitel wurde mit seinem Ansinnen abgewiesen und Rauch am 20. April präsentirt. Rauch trat 1588 in das Franziscaner-Kloster zu St. Jacob in Neuburg, verliess es aber nach einem halben Jahre, kehrte nach Wien zurück und legte sich eine Concubine bei. Als sich am 2. Merz 1592 Domherr Georg Kirchmair um die Stelle eines Cantors bewarb, bemerkte er in seinem Gesuche: „Demnach mir wohl bewusst, dass Herr Augustin Rauch, der Zeit Cantor und Canonicus, seinen Stand und Wesen also verändert, dass gewiss zu hoffen, er werde und muss beiden abtretten und E. F. D. resigniren".

Reiner de Marchia wurde 1584 Canonicus, aber 1593 des Canonicates und des Beneficiums bei St. Michael *propter adulterii crimen et carceris effractionem* entsetzt [1]).

Dieses Capitel suchte nun Bischof Kaspar zu visitiren und zu reformiren. Er zeigte dem Dechant sein Vorhaben an, bestimmte den Tag und fügte bei, dass er es in eigener Person visitiren wolle. Als der Bischof vor den Domherrnhof kam und glaubte, von dem Dechant an der Spitze des Capitels empfangen zu werden, fand er Alles verschlossen. Eine Erklärung des Capitels sagte, es sei exemt und dürfe nur von dem Nuntius, nicht vom Bischofe visitirt werden. Es entspann sich ein ärgerlicher Streit. Der Nuntius war doppelzüngig, hilt bald zum Bischofe, bald zum Capitel. Endlich brachte ein Scandal den ärgerlichen Streit in die Oeffentlichkeit.

Wir erzählen den Hergang mit den Worten des Domcapitels: „Und ist die Sache also beschaffen, als Georg Kirchmair sich in viel ungebührliche Uneinigkeiten fast eingelassen, ist er auch unter andern durch Martin Vepels Eheweib zum heftigsten angeben worden, dass er sie unlängst einmal mit Wein in seinem Zimmer wohl angezecht und darauf, dass sie ihm ihre eheleibliche Tochter zuführen wollte, zum heftigsten gebeten hätte, wie sie ihm aber Solches verwiesen und dass es einem solchen Geistlichen derlei hochstrafmässige Laster, sonderlich von ihr der Mutter selbst, ihr eigen Kind auf diese

---

[1]) Klosterraths-Acten.

schändliche That zu unterweisen begern eine grosse Leichtfertigkeit sei, heftig zugesprochen, hab er Kirchmair aus Rachgirigkeit, als dem sein ungebürlichs Begehrn abgeschlagen worden, alle Mittel und Weg nicht allein die Tochter, sondern auch die Eltern zum äussersten zu verfolgen gedacht und endlich die Tochter selbst beim Stadtrichter (seinem geistlichen Stand gar zuwider) mit allem Ungrund verunglimpft, angeben und selbst durch den Nachrichter (den er in die Geistliche Behausung eingeführt), gefänglich einziehen lassen wollen, darauf dann die Tochter entloffen, also dass man bis *dato* nit weiss, wohin sie kommen sei. In der Sachen hat sich wie billig bischöfliche Hochwürden nicht annehmen können, sondern den *Libell ad Capitulum tanquam ad Judicem competentem* remittirt".

Das Domcapitel führte den Process. Die beleidigte Vepel warf bei dem Verhöre dem Domherrn vor: „er sei ein ausgesprungener, meinaidiger Mönch, der Gott seinen geleisteten Eid gebrochen und daher nicht würdig sei, dass er neben ehrlichen Leuten gehen oder stehen, will geschweigen ein Domherr sein soll". Diese Beschuldigung griff das Domcapitel auf und suspendirte ihn vom Capitel und vom Chore. Kirchmair recurirte in diesem Falle an den Bischof und der bischöfliche Official fand diese Anklage ungegründet und forderte die Wiedereinsetzung Kirchmairs. Das Kapitel entgegnete: „bischöfliche Hochwürden wellen sich in die nie gehabte Jurisdiction *in Capitulum* nit mit Gewalt eindringen, ainesmals *tanquam monens*, das andermal gebietunderweis". Bischof Kaspar verhängte nun über das Capitel die Excommunication, das Capitel aber bat den Nuntius in Prag diese ungerechtfertigte Kirchenstrafe aufzuheben [1]). Der

---

[1]) Am 12. Sept. 1589 schrieb Bischof Kaspar an den Nuntius: Amplitudinem vestram vehementer et propter fidem, qua S. Sedi apostolicæ obligati sumus, rogo et obsecro, ut illos rebelles et recalcitrantes meos canonicos authoritate apostolica ad obedientiam ita compescat, ut in posterum quietius meæ Jurisdictionis officia exercere queam. Nam in veritate Jll. et Rev. Dominationi vestræ refero et propono quod Capitulum nullis privilegiis contra me et omnes episcopos Viennenses munitum sit, nec aliquam posessionem allegare possunt, cum constet, meos prædecessores prout et ego ipse semper ordinariam jurisdictionem contra illos habuisse et exercuisse, imo omnes moderni Capitulares tempore in-

Nuntius Alphons Vicecomes sprach am 1. October 1589 Dechant und Capitel von den Kirchenstrafen los, befahl aber, den Domherrn Kirchmair binnen 5 Tagen in Capitel und Chor wieder einzusetzen.

Dass dieses Zerwürfniss zwischen Bischof und Domcapitel die protestantisch Gesinnten mit Freude erfüllte und von den Prädicanten gehörig ausgebeutet wurde, dürfte klar sein [1]).

Nicht minder verdriesslich stand Bischof Kaspar den Klöstern seiner Diöcese gegenüber.

Am 20. August 1576 hatte Kaiser Maxmilian den Pater Johann Kossler zum Provincial des Prediger-Ordens bestimmt und ihm den Auftrag ertheilt, die Prediger-Klöster mit Deutschen zu besetzen und zu visitiren. Zugleich wurde den Prediger-Mönchen befohlen, keinen andern, als diesen Kossler als Provincial anzuerkennen, und ausgesprochen, dass Wien eine Gränzstadt sei und desshalben in den drei Klöstern: Dominicaner, Augustiner und Minoriten, weil sie zunächst der Stadtmauern liegen, keine wälsche, polnische oder dergleichen fremden Nationen Ordensleut zu geduldeu seien. Als Dominicaner-Prior wurde Michael Fiegle bestellt. Am 28. Juni 1578 kamen 8 wälsche Mönche an. Auf Befehl des Erzherzogs Ernst musste ihnen Nahrung und ein Zimmer gereicht werden, doch stellten sich der Prior und die 5 deutschen Conventualen der Art, dass die Wälschen abzogen. Nur ein Provincial, ein Prior und ein Lector der Florentiner Universität blieben, verlangten von Fiegle Rechnung, und als er sich dessen weigerte, wurde er entsetzt. Am 10. Juli berichtete der Klosterrath: „Den Prior Michel Fiegle haben sie abgesetzt; wir wissen, dass das Prediger-Kloster durch die vorgewesenen welschen Ordensleute fast verderbt,

---

stallationis mihi solitum obedientiæ et subjectionis præstiterunt juramentum, et hoc merito cum S. D. N. Gregorius XIII. pientissimæ memoriæ eo tempore quo in Episcopatum Viennensem me confirmare et apostolica sua Bulla districte et serio Capitulo mandaverit, ut mihi tanquam illorum ordinario, ac patri et pastori obedirent, ei secus fieret, suam Sanctitatem et s. Sedem apostolicam omnia mandata mea et etiam Sententiam, quam contra rebelles a me fieri contingeret ratam et approbatam habituram.

[1]) Consistorial-Acten.

verwüstet und in Abfall gebracht worden ist, also dass sich jetzt darin kaum 3 oder 4 Brüder erhalten können, dann neben dem, dass die vorigen welschen Ordensleute ein ergerliches, hochsträfliches Leben geführt, auch in dem Kloster oft verdächtige, böse Leute aufgehalten, oder denen Unterschleif gegeben, haben sie auch mit des Klosters Güter und Einkommen sehr übel gehauset, die Gründe theils alienirt und sich theils entziehen lassen, sonderlich aber haben sie insgemein nur dahin getrachtet, dass sie Geld zusammenbringen und damit nach Italien fahren. Es ist nicht rathsam, ein welschen Prior anzunehmen".

Die Wälschen mussten abziehen. Als sie aus dem Kloster ritten, sangen sie den Deutschen zum Trotze: *In exitu Israel de Egypto domus Jacob de populo Barbaro.*

Die Dominikaner hatten damals einen guten Prediger Namens Citardus, der nach Kolmar und Augsburg als Prediger berufen wurde. Am 13. Januar 1585 wollte man ihn nach Krems senden, er bat aber in Augsburg bleiben zu dürfen.

1579 versuchte es der Weihbischof von Salzburg, Felician Ninguardus, als General-Visitator des Dominicaner-Ordens, sowohl wälsche Mönche nach Wien zu bringen, als die österr. Dominicaner-Klöster zu visitiren. Wurde aber abgewiesen [1]).

Wenden wir uns zu den Augustinern! Hier sah es schlimm her.

In dem Kloster lebten nur deutsche Brüder. Diese waren aber ebenso ungeschlachtete Gesellen wie die Wälschen. „Weil sie ein gar ärgerliches, gottloses, lästerliches und unpriesterliches Leben" führten, verfügte Rudolph, „dass der Präsident des Klosterrathes, Klesel und Bischof Kaspar diese Gesellen visitiren und reformiren sollen" (23. Juli 1583). Der Provincial bat aber, diese Commission aufzulösen, denn er werde selbst visitiren und reformiren. Die Regierung gab nach und löste zum grossen Verdrusse des Bischofes Kaspar die Commission auf [2]).

---

[1]) Klosterraths-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.

1580 wollte ein fremder Augustiner, Namens Franciscus de Monte, hier predigen. Er konnte sich mit einer Licenz des Generals und des Bischofes von Wien ausweisen. Der Prior wehrte sich gegen diesen aufdringlichen Prediger, weil er sehr gut wusste, dass an dieses Predigen sich die Besoldung eines Predigers knüpfe, „das arme Gotteshaus eine solche Bürde nicht auf sich nehmen kann".

Am 12. Merz 1581 decretirte Erzherzog Ernst, dass bei den Augustinern „durch die Ordensleute, welche meistentheils Ausländer, unbekannte und schweifende Personen sind, ärgerlich und unfromm gelebt werde und der kaiserlichen Reformation kein Gehorsam geleistet werde, sondern täglich allerlei fremde und unbekannte Personen aus- und einlaufen, auf- und abziehen, in der Administration allerlei Aenderungen, Unordnung und Zerrüttung der Personen, Aemter und Güter vorkomme, keinen Ordinarius anerkennen und überdiess zwischen den deutschen und ausländischen Priestern unleidliche Zwitracht und Uneinigkeit erweckt sind". Dies dürfe nicht geduldet werden und befahl dem Propste Martin von St. Dorothea, Mathes Faraboso und Thomas Paumgarter das Kloster zu visitiren. Die Visitatoren kamen vor die Pforten und wurden von dem Prior Anton Herbeck einfach zurückgewiesen. Zur Verantwortung gezogen erklärte Prior: Diese Visitationen nützen nicht nur nichts, sondern schaden vielmehr, die Visitatoren seien gerade solche Leute, welche die Statuten seines Ordens weder gesehen noch gelesen hätten, der eigentliche Visitator sei der General oder Provincial [1]).

1590 kam der *Vicarius generalis per Germaniam*, Bruder Felix Milensius, visitirte ohne Wissen und Willen des Klosterrathes, befahl keinen Laien durch die Clausur zu lassen, liess den citirten Prior von Baden, Nicolaus Hofmaier, etliche Tage incarceriren, seines Amtes entsetzen, verschickte ihn nach Brünn und setzte in Baden einen Wälschen ein. In Baden und Wien liess er wälsche Patres zurück und bedrohte auch den Wiener Prior Sylvest Stigler mit der Absetzung. Kaum war der General-Vicar nach Prag abgereiset, als der Provincial Martin v. Guz-

[1]) Acten des Augustiner-Klosters im städtischen Archive zu Wien.

mann zum Visitiren kam. Der Klosterrath untersagte ihm strenge irgend einen Act vorzunehmen. Guzmann wandte sich an Erzherzog Ernst und dieser erlaubte ihm eine Visitation abzuhalten, aber nur mit Beiziehung landesherrlicher Commissäre (29. Januar 1591). Zu allem und jedem Ueberflusse wurde ihm bedeutet, ohne Wissen und Einwilligung des Klosterrathes nichts zu verfügen (7. Februar 1591).

Am 30. April fand die Visitation statt. Es sah nicht sonderlich gut aus. Es heisst: „*Conventus regitur a sæcularibus et præfectus habet sigillum in sua camera, contractus omnes fiunt nomine Conventus et tamen conventus de iis nihil scit. Leonhardus præfectus habet quendam sartorem, qui tamen nihil laborat, habet illum pro socio. Sæpius dormit extra monasterium in locis suspectis, fratrem sacerdotem pugnis percussit, appellat fratres italos traditores, asinos, vult illos ex monasterio expellere, semel quendam interfecit et homicida est, habet uxorem et tres filias.*

Der Schneider und Hofmeister saufen ihn voll und nehmen ihm das Geld aus dem Säckel.

Frater Aloysius hodie inebriatus, non est contentus vino monasterii sed exit ad publica hospitia, ibi potat ut potari debeat. Prior Johannes Dickius de cultu divino nihil curat et an fratres sint in choro vel non, nec an anniversaria conventus dicantur vel non, appellat fratres canes; in funere comitissæ de Harrach ita fuit repletus vino ut in officio non potuerit invenire vel legere collectam coram episcopo et regina; habet advocatum Calvinistam, ille ad monasterium nonnunquam venit et disputat inter pocula cum Priore. Sartor instigat Priorem ad Venerem et Bachum, habet superiorem locum in mensa, obscœna loquitur, obscœnas cantilenas cantat cum Priore.

Prior aliquando per octiduum continuo est ebrius et ebrius est digladiator. Prior ædificia nulla parat, ist Alles zerrissen".

Der Prior wurde entsetzt, Bruder Alois kam an seine Stelle. Nun bildeten sich zwei Parteien: die deutsche und die wälsche.

Am 10. Juli klagte nun die deutsche Partei: „Bruder Aloysius sammt seinen Consorten schimpfe sie mit Worten und Werken gar höchlich, gebrauche fast täglich Gastereien und

köstliche seltsame Speisen, darunter des Gotteshauses Wein, davon man die Weingarten bauen und die Brüder mit nothwendiger Kleidung und Anderm versehen sollte, bereits aufgezehrt, an andern Orten geringerer entlehnt, der bei kommender Weinfechsung wieder mit Gutem erstattet werden müsse. Wenn ein welscher Mönch zerissen und abgekleidet hieher komme, lasse er ihm einen neuen Habit von guten Tüchern und theurem Zeuge machen, die Deutschen müssten daran Mangel leiden. Die Deutschen seien vor den welschen in stetter Leibs- und Lebensgefahr, schon vor 2 Jahren habe ein Welscher den Prior in Baden erstochen, neulich habe Nachts ein welscher mit bloser Wehr gewaltig rumort, dann führen sie ein ärgerliches Leben dem ganzen Orden zur Schande".

Auf diese Beschwerden rieth der Klosterrath, die wälschen Mönche ganz auszuweisen (26. Juli). Ueberdiess beschwerten sich die Landstände, dass unter dem Habit der Augustiner Banditen sich einschleichen und im Kloster allerlei Wehr und Waffen zusammentragen.

Am 29. Juli wurden Bischof Kaspar, die Doctoren Michael Eheim, Matth. Preu, Stadtanwalt, Jacob Schwendtner und Christoph von Oppel als Visitatoren bestimmt. Diese Herren fanden, dass die Klagen wohl begründet, dass die wälschen aber auch die deutschen Mönche nichts taugen. Die deutschen Mönche liefen nun gar davon. Es wurde nun beschlossen, auch die Wälschen zu entlassen, das Kloster frisch zu besetzen, die Prioren so lange in ihrem Amte zu lassen, als sie gut thun, und den Obern streng an das Herz zu legen, dass schlechte Mönche Volk und Burgerschaft nur erbittern. Aus Bayern wurden frische Mönche berufen und bis zu deren Ankunft liess man die Wälschen im Kloster. Erst 1593 im Juli kamen vier aus Bayern und einer aus Mainz, Namens Jacob Sepacher. Nun entwich der bisherige wälsche Prior heimlich, wurde aber in Prag ergriffen und als Dieb in Ketten gelegt [1].

Bei den Minoriten wurde am 12. Mai 1576 angeordnet: das Gesindel aus dem Kreuzgange zu jagen, ihn rein zu halten, die halb verwesenen Leichen nicht auszugraben und die Gebeine

---

[1]) A. a. O.

nicht „auf das Meurl zu ungesundem geschmach zu legen". Am 7. November d. J. wurden auch die wälschen Kriegsleute, die sich einquartirt hatten, ausgeschafft.

Im September 1578 stellte der Minoriten-General Peter Johann Marius das Gesuch, das Kloster visitiren und reformiren zu wollen. Am 24. September wurde ihm dies gerne zugestanden, nun wollte er aber im „Kloster residieren, regieren und gubernieren, nun haben aber die welsche Mönche das Kloster fast verderbt, verwüstet und in Abfall gebracht, dann ein hochstrafmässiges Leben geführt, bösen, verdächtigen Leuten Unterschleif gegeben, mit dem Einkommen übel gehauset, die Gründe zum Theil alienirt und sich entziehen lassen, auch am Kloster nichts gebaut, nur dahin getrachtet, damit sie Geld zusammenbringen, den Beutel füllen und alsdann mit nach Italien bringen, desshalben sie auch keinen deutschen Bruder geduldet".

Am 17. October wurde dem Visitator bedeutet: *in spiritualibus* möge er reformiren und visitiren, *in temporalibus* nicht und möge mit seinen wälschen Mönchen rasch wieder abziehen.

1579 bestand der Convent aus 3 deutschen Brüdern, der Vicar hiess Luccas. Im Mai kam der General-Commissär Hieronymus de Toletino an. Dieser setzte drei Wälsche ein: Johann Paul de Perusia, den er zum Quardian machte, Johann Anton de Carpinia, der zum *Vicarius chori* bestimmt wurde, und Ludwig Santes. Die deutschen und wälschen Mönche haderten, ja prügelten sich; der wälsche Bruder Johann Anton wurde wegen Insubordination suspendirt, las aber trotzdem die Messe; Ludwig Santes zog Dirnen an sich. Im Kloster wohnten noch Carl Junta, ein wälscher Priester, der monatlich 2 Gulden bezahlte, dann ein wälscher Schneider, Lälius Coloretus, mit einem Diener. Letzterer führte Dirnen ein, so dass das Kloster einem Bordelle glich. Der Klosterrath klagte weiter: „dann dulden sie das Häuslein der Helena Francontini, das ohne Licenz gebaut, durch Rauch die kaiserliche Lieberei und die schönen Glasfenster an der Kirche schädige".

Der Provincial Hieronymus Jacobellus, „ain frummer Mann", säuberte das Kloster von diesen Unholden und suchte es mit

bessern Brüdern zu besetzen [1]), mit welchem Erfolge zeigt der Befehl des Erzherzogs Ernst (29. Juli 1591) an Bischof Kaspar, den Stadtanwalt Mathäus Prew, Dr. Michael Erhaim, Dr. Jakob Gschwendner, kaiserliche Räthe, und an den Lieutenant Christoph von Oppel, das Kloster zu visitiren. „Es kommt für", heisst es, „dass bei den Minoriten nicht allein ganz unklösterlich, ärgerlich übel gehauset, fremde verdächtige Personen und Banditen aufgehalten, sondern dass auch die Banditen selbst in der Ordenspersonen Habit eingeschleift, verkleidet und in dem Kloster gepassirt, auch wohl inner und ausser der Stadt hin und wider geführt und von den Ordensleuten begleitet, auch in dem Kloster allerlei Wehren und Waffen zusammengetragen und aufbehalten werden".

Die Commissäre wurden beauftragt, mit der Visitation morgens Früh zu beginnen und das Kloster vorher zu umstellen.

Die Visitation fand am 18. August statt. Das Kloster wurde gesäubert, die Verdächtigen, Waffen und Wehr abgeführt, der Quardian abgesetzt, in Poenitenz geführt und ein fremder Bruder Anton Corvus als Quardian eingesetzt [2]).

Am 16. Juli 1594 mussten die Klosterräthe schon wieder aufgefordert werden, acht zu haben, dass der deutsche Quardian und die deutschen Ordensleute nicht weggeschickt und mit wälschen Brüdern ersetzt werden [3]).

Im Schottenkloster stand es ebenfalls nicht am besten.

Am 8. Juni 1583 starb Abt Johann zu den Schotten. Scherer hielt ihm die Leichenrede.

In dieser Rede [4]) entwarf Scherer ein getreues, nach dem Leben gezeichnetes Bild eines Prälaten damaliger Zeit. Er sagt: „Ein Prälat, der auf den Gottesdienst nichts hält, lässt ihn entweder gar oder theils fallen, oder sudlerischer, himplerischer

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Klosterraths-Acten.

[4]) Ein Prelaten Predig bei der christlichen Leich des . . . Herrn Johann, Abten im löblichen Kloster und Stift bei unser lieben Frawen zu Wien (Controversschriften. Anderter Theil. Kloster Bruck in Mähren 1600. fol. S. 371—377). Diese merkwürdige Predigt ist auch bei Rasch, Schottenkloster. 1586. 4. abgedruckt.

und stümplerischer Weis obenhin verrichten, kommt selten in Chor, celebrirt selten oder gar nicht, betet nichts, complirt und verbringt seine Horen nicht, ja sieht kein Brevier an und kann kein gutes End nehmen. Prälaten werden auch einen harten Tod nehmen, die sich wenig darum bekümmern, wie Kanzel und Altar in ihren zugethanen Pfarrkirchen versehen und bestellt sein, ja setzen auf die Pfarren die schlimmsten, losesten und ungeschicktesten Kerl, die weder gatzgen noch Eier legen, weder predigen noch celebriren, oder einiges Sacrament recht reichen können, die einen solchen unpriesterlichen Wandel führen, dass sie die Leute bis in die Hölle hinab ärgern, bekehren nicht allein Niemand, sondern stärken vielmehr die Sünder und Secten in ihrem sündlichen und sectischen Leben und Wesen, bauen nicht allein nichts, sondern brechen nur mehr. Eine gute Schule ist gewiss ein grosses Kleinod in einem Lande, wie soll es denn nicht ein Gott wohlgefälliges nnd recht prälatisches Werk sein, die Schulen bauen, aufrichten, erhalten und befördern. O die Prälaten, die sich wenig oder gar nichts um die Schulen bekümmern, die freien Künste nicht lieben, gelehrte Leute nicht um sich leiden mögen und Schuld daran sein, dass statt der Gelehrigkeit und Geschicklichkeit eitel *barbaries*, Schützerei, Bachanterei und grobe Unwissenheit einreisse und regiere. Vor Zeiten hat man Nirgends fleissiger studirt als in Klöstern, wie dann die besten und herrlichsten Bibliotheken darinnen zu finden gewesen. Jetzt geschiehts durch Unachtsamkeit etlicher Prälaten, dass man an vielen Orten nirgend weniger studiert als in Klöstern, was in Bibliotheken noch von Büchern übrig, das fressen die Mäuse, Schaben, Staub und Pulver. Und die Prälaten, die nichts nach der Regel fragen, die Regel nicht ansehen, nicht lesen, nicht haben, nichts davon wissen, geschweige, dass sie ihre Brüder und Conventualen zur Observanz und Haltung der Regel ermahnen, anspornen und antreiben. Die leben in aller Unzucht und Leichtfertigkeit, obliegen der Schlemmerei und Fresserei bei Tag und Nacht, geben hoch ärgerliche und erschreckliche Exempel nicht allein ihren Mitbrüdern, sondern auch insgemein allen Geistlichen, Weltlichen, Glaubigen und Uuglaubigen, Katholischen und Sectischen, tragen kein väterliches Herz zu ihren Mitbrüdern, trac-

tiren sie nicht als Mitbrüder und Mitordenspersonen, sondern als Leibeigene, als erkaufte Unterthanen, als Sclaven, Hausbengel und Wagenknecht, conversiren lieber mit den Allerweltlichsten weltlich ohne Unterlass. Ja diese Prälaten essen und trinken das Beste, der Convent muss *patientiam* haben etwa mit einem zähen Wein, sperer und gar schlechter Kuchel sich begnügen. Ja wollen die Conventualen eine gute Kutte, Schuh, Kleider und andere Notturft, so müssen sie sich selber versehen und Alles mit ihrem eigenen Gelde kaufen, da sie doch nichts eigenes, sondern Alles in's Gemein haben sollen, sintemal sie die Proprietet und das Eigenthum *publice* und soleniter verschwören. Prälaten, die ihre Mitbrüder tyrannisiren, sie ihres Gefallens schlagen, poldern, kerkern, stöcken und plöcken, die keine Zucht und Disciplin im Kloster halten, lassen Alles durch und untereinander gehen, strafen keine Laster, sehen durch die Finger, lassen ihren Hirtenstab feiren, ohne dass sie ihn oft hin und wieder abmahlen, schnitzlen und einhauen lassen, beichten selten, halten auch die Brüder nicht zur ordentlichen gewöhnlichen Beicht der Sünden, nach Ausweisung der Regel und vermög der Statuten.

Prälaten bereiten sich übel zu ihrem letzten Ende, die mit den Kirchen- und Klostergüter übel hausen, grosse Schulden machen, das Einkommen verschwenden, verprassen, verpanketiren, verhuren, verbuben, ihren Freunden auffassen oder als eigen besitzen, wie sonst weltliche Herren eigene Güter haben, unangesehen, dass sie sich aller Proprietet und Eigenthum durch williges öffentliches Gelübt begeben und entschlagen, darzu eine gemeine Rede bei den Alten gewesen *monachus habet obolum, non valet obolum,* ein Mönch, der einen Heller hat, ist keines Hellers werth“.

Dieser Abt Johann Schretel, seit dem 20. August 1574 Präsident des Klosterrathes, war ein gewaltiger Geizhals. Rasch erzählt: „Die Conventbrüder, als sie angeredet wurden, warum sie ihm ein zerrissenes, schlechtes Messgewand in's Grab anlegten, antworteten, wie er uns hat kleidet, so kleiden wir ihn jetzt hinwider, soll es aber schöner stehen oder besser stehen, so leg man ihm für die Kutten seine Schauben an“.

Am 16. Juli (1583) wurde der Abt von Altenburg in „erwegung der sondern Erbarkeit, Geschicklichkeit, eingezogenen priesterlichen Lebens und eifrigen Wandels, auch sonder Devotion und Andacht zum Gottesdienst" postulirt [1]).

Am 3. und 4. Januar 1584 visitirte Bischof Kaspar diese Abtei. Ausser einige Zänkereien der Mönche unter sich, als deren Urheber Mathäus Graphäus, der spätere Pfarrer von Ibbs, von Allen bezeichnet wurde, war Alles in guter Ordnung [2]).

Anders gestaltete sich die am 25. September 1587 auf Befehl des Erzherzogs Ernst vorgenommene Visitation. Die Visitatoren berichteten: „Der Abt zu den Schotten hat zwei Convente, ein inneres und ein äusseres, die armen Mönche sind das innere, dess achtet der Prälat nicht, fragt wenig nach ihnen, würdigt sie nicht, braucht sie zu nichts, zu keine Aemter. Das äussere Convent lässt sie hart zu und vor den Prälaten, wer etwas haben und erlangen will, der muss es durch die Schottenweiber anbringen und bekommen; für Kleider und Nothdurft sorgt der Prälat nicht, ob die Mönche studieren, bethen, arbeiten, ein- oder auslaufen, spielen oder nicht, kümmert ihn nicht, er kommt nie in das Kapitel, hält sie spöttlich, auch das Hausgesinde schmähet sie, gelehrte Mönche nimmt er nicht auf. Das äussere Convent bilden die Schottenweiber, die Mollerin ist Priorin, Prälat hat mit ihrem Mann Bruderschaft getrunken, damit er ihm nichts für übel halte, die Hofmeisterin, die Schulmeisterin, die Leutgebin, Kranbergerin, Striglin haben freien Zutritt und Zugang früh oder spat, gehen in den Keller und zechen wann und wie lange sie wollen, oder tragen grosse Kandel Wein hinweg, sie haben zu schaffen und zu gebieten. Ob Prälat mit Eheweiber oder Befreundten schaffet, gilt ihm gleich, überall hält er mit, ist nicht heiklich im Hurenwesen. Darum liegt ihm nicht an Ehre, Zucht, die Mönche mögen offen, ohne alle Scheu, Schand und Büberei treiben, er fragt ein ganzes Jahr keinen, ob er beten kann, katholisch sei, ob das Gesinde gen Kirchen, Beicht, Predigt gehe, er kann nur ledige Menscher schwanger machen, zu Schanden und Fall bringen, sie betrügen,

[1]) Klosterraths-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.

ihnen Geld und Hülfe verheissen. Es sind die lange Zeichtelbergerin, die Köchin in Baden, 2 Dirnen der Mollerin, des Organisten Dirn, die Pfarrerköchin zu Gaunersdorf, die Prälat um ein Ross eingetauscht. Doch haben diese kleinen Huren die grossen Schottenhuren hinausgefertiget" [1]).

Am 24. Februar 1577 visitirten im Auftrage des Erzherzog Ernst, Georg, Propst zu St. Dorothea, Christoph Hillinger und Math. Prew, Klosterräthe, das Kloster Himmelpforten. Das arme Prämonstratenser-Kloster gewährte ein eigenes Bild.

Im Kloster walteten noch 6 betagte Nonnen:
Kathrina von Schamat, Priorin,
Martha Soltain,
Ursula von Schamat,
Elisabeth von Canisa,
Kathrina von Warsahel,
Elisabeth aus Bruck an der Leitha.

Die Priorin war 1775 mit 5 andern Schwestern aus Ungarn gekommen, zwei davon waren bereits gestorben. Der Abt von Geras war Subprior, hatte sich aber um seine Obliegenheit nie gekümmert. Die Schwestern waren der regelmässig gewählten Oberin folgsam, „warteten ihrem Gottesdienste fleissig aus und nach demselben verzehrten sie ihre Zeit mit Nähen, Spinnen und dergleichen Handarbeit", trugen den Habit inner- und ausserhalb des Klosters, verliessen es nie ohne Vorwissen der Priorin, nur begaben sie sich von Zeit zu Zeit in die ungarischen Klöster Morizida und Warsahel, um Unterstützung zu empfangen. Diese Klöster hatten auch gelobt, stets Nachwuchs zur Himmelpforte zu senden. Den Gottesdienst hielten sie fleissig, „nämlich wenn die Schwestern alle gesund sind, so singen sie den Gottesdienst, wenn sie aber zum Theil schwach sein, alsdann bethen sie denselben, absonderlich halten sie jeden Tag Prim, Terz und Sext, haben jeden Tag ein gesungenes Amt, wenn sie anders einen Priester haben können und wochentlich drei Messen". Ihr Beichtvater war ein der ungarischen Sprache kundiger Jesuit; „sie fasten ordentlich, schon der Armuth halber".

---

[1]) Klosterraths-Acten.

Die Ausgaben beliefen sich:

„Hanns Heinrich Fink, Hofmeister, jährlich . . . . . 20 fl.
Köchin, jeden Tag eine halbe Wein und . . . . 5 „
Weingartenknecht, jeden Tag ein Achterin Wein und jährlich . . . . 12 „
Wagenknecht, jeden Tag ein Achterin Wein und jährlich 10 „
Kirchenbub, jährlich . . . . 4 „
Hausbub, jährlich . . . . 3 „

Eine Jungfrau ist der Priorin Mahm, hilft ihr im Chore singen, der gibt man nur den Unterhalt. Zwei kleine Mädchen lernen nähen und haben die Kost, dafür zahlt man dem Kloster jählich 40 fl.

Einer Dirn, welche im Convent arbeitet, gibt man nichts.

Drei alten Weibern gibt man die Kost.

Der Hofmeister ist faul und träge, kümmert sich nicht um die Arbeit im Weingarten und ist selten daheim.

Eine der Nonnen versieht das Amt der Kellnerei; sie müssen sich mit dem Ertrag ihrer Handarbeit kleiden; sonsten leben sie sehr zurückgezogen und werden nur von den Bürgern zur Zeit der Kirchweih besucht.

Weder die Priorin, noch die Schafferin, noch der Hofmeister wissen bestimmt und genau, welche Einkünfte dem Kloster zustehen, sie kennen nur die Ausgaben. Daher die Gründe veröden und Schulden sich häufen. Es werde viel auf die Fechsung verrechnet und doch keine Fechsung eingebracht. 379 fl. koste die Hereinbringung der winzigen Fechsung allein, dann erfordern die Kuchen . . . . 200 fl.
der Organist . . . . 10 „
für Oel und Wachs in der Kirche . . . . 25 „
Unkosten auf das Gottzeil-Salz . . . . 18 „
die Handwerker . . . . 50 „
der Bäcker . . . . 10 „
Fütterung der Rosse . . . . 50 „

Die Oekonomie ist gering und bestehet nur aus 2 Wagenpferden, 3 Kühen, 2 Kalben und 5 Meerschweinen.

Die Kirche ist bei gutem Bau, das Kloster dagegen baufällig.

Die Beneficiaten verrichten den Gottesdienst saumselig“.

Die Visitatoren schlugen am 13. April vor, das Kloster der Oberaufsicht und Visitation des Diöcesanbischofes zu unterstellen, die Beneficiaten anzuhalten, fleissiger ihrer Obliegenheit nachzukommen, die übrigen Messenstiftungen zu reduciren, Hofrath, Dr. Eder und den Dompropst als Sequester aufzustellen, einen tüchtigen Schaffer anzustellen und die Schuldner zu Geduld und Nachsicht zu mahnen.

Bischof Kaspar übernahm die Oberaufsicht, nur gegen die Reducirung der Stiftmessen sprach er sich aus. Er meinte nämlich, dass die Pietät es erfordere, den Willen der Stifter zu ehren, dann seien die Stiftungen der Art, dass sie die Lasten wohl trügen.

Diese Reformvorschläge scheinen nicht die Zustimmung des Erzherzogs erhalten zu haben, denn am 27. October 1579 lud der Klosterrath den Bischof zu einer Berathung ein, um dem Kloster *in spiritualibus* und *temporalibus* aufhelfen zu können, „da es durch der Klosterleut nachlässige und unachtsame Wirthschaft je länger, je mehr zu Abfall und Verderben komme“.

Es blieb Alles beim Alten.

Die Priorin Kathrina von Schanat starb. Es folgte die alte Kathrina von Warsahel. 1551 war sie, 22 Jahre alt, eingetreten.

Zu allem Ueberfluss haderten die Nonnen unter einander. So beschuldigte Elisabeth von Canisa die Oberin, dass sie Kleinodien nach Ungarn verschleppen lasse. Die Priorin bat um eine Untersuchung. Am 12. Februar 1582 wurden die Kleinodien verzeichnet und die angeschuldigte Priorin gerechtfertigt. Der Schatz war nicht gering, er zählte noch 10 silberne Kelche nebst Zugehör, 7 silberne Becher, 2 silberne Monstranzen, silberne Crucifixe, 2 grosse Conventsiegel aus Silber, Rauchfässer aus Silber.

Im Winter 1585 starben drei Conventschwestern. Die Priorin war nun allein. Sie bath im Merz dringend um Enthebung. Von allen Seiten regnete es Vorwürfe. Der neue Verwalter Matth. Wagner hatte (25. Mai 1584) in ihrer Gegenwart erklärt, sie sei ein kindisches, altes Weib, die Jedem seine Freiheit lasse, gerne esse und trinke und wenn sie voll getrunken,

entsetzlich schelte. Ueberhaupt sei an dem Ruin des Klosters der stete Zwiespalt zwischen den deutschen und ungarischen Nonnen Schuld. Zu allem Unglücke haben die unwirthschaftlichen ungarischen stets die Oberhand behalten. Eine am 30. Juli (1584) dem Bischofe durch den Erzherzog Ernst anbefohlene Visitation bestätigte den Bericht des Verwalters durchwegs. Nun war Bischof Kaspar nicht der Mann, sich eine Visitation anbefehlen zu lassen. Der Grund lag in dem Proteste des Abtes Longinus von Geras. Erzherzog, Klosterräthe und Bischof nahmen diesen Protest für jetzt einfach zur Kenntniss. Dann schlug sich aber der Klosterrath auf Seite des Abtes und hinderte die Reglung des Klosters durch ein ganzes Jahr. Eine neue Visitation musste angeordnet werden. Am 20. Februar 1585 befahl Erzherzog Ferdinand, „er der Herr Bischof solle als *Ordinarius* die Visitation und Reformation *in spiritualibus* allein (doch dem Streite mit dem Abte von Geras unvorgegriffen) ehestens vornehmen. Die Kloster-Commission aber möge die *temporalia* allein und ohne Zuthun des Herrn *Ordinarii* visitiren und reformiren, doch wäre es F. D. nicht zuwider, wenn solche Visitation mit einander vorgenommen und unter Einem verrichtet werde". Zugleich wurde dem Bischofe bestätiget, dass der Klosterrath keine Jurisdiction oder Superiorität über ihn besitze. Diese Visitation brachte kein anderes Resultat zuwege, als das vom vorigen Jahre. Sie war nur das Resultat einer heillosen Principienreiterei. Endlich wurde am 21. Merz 1586 beschlossen, die Oberin Jakobäa von Puchheim bei St. Jakob solle „etliche Junkfrawen zuer Verrichtung des Gottesdienstes darleihen" und die Administration übernehmen. Eine Resolution müsse übrigens „die alte Ungarin, als die noch zue Himelporten ist und das *officium Superioritatis* zu halten und zu gebrauchen vermeint und nach ihrer Weis fremde *Moniales* wider der zu St. Jakob Bewilligung etwa regieren und strafen wollte" in ihre Schranken weisen.

Die Nonnen von St. Jacob zogen ein und am 19. April 1586 übernahm Jacobäa von Puchheim die Administration. Nun kam der Abt Longinus von Geras und meinte dieser „*Mutation* nicht stillschweigend zusehen zu dürfen, denn er sei eben Visi-

tator und die *regula* der Prämonstratenser die *strictior*". Er musste mit der bittern Pille, er habe sich ja früher auch nie um dieses Kloster gekümmert, jetzt sei es auch nicht nothwendig, abziehen, dann wurde ihm zu bedenken gegeben „*quod novæ leges corrigiant antiquas, novaque privilegia mutent vetera*, und was *tempore Imperatoris Friderici III. augustissimæ memoriæ post errectum episcopatum Wiennensem* für *mutationes* sich zugetragen. Item was dem Bischof zu Wien *de novo* befohlen und dessen von Kaiser Ferdinand hero bis auf jetzo in Posess und gebrauch" [1]).

Es wurden aber auch neue Klöster gegründet. Es entstanden das Königinkloster, gestiftet von der Königin Witwe von Frankreich [2]) und die Congregation der barmherzigen Brüder [3]).

Die neue Lehre machte dem Bischofe viel Kummer. Im August 1576 beschwerte er sich bei dem Klosterrathe: die Conducte der Leichen werden durchweg durch die Prædicanten abgehalten, es sei nothwendig, die Gottesacker in und ausser der Stadt den Landleuten, der Burgerschaft und Universität, die nicht im katholischen Wesen sind, zu verbieten, dem Burgermeister, Kirchenmeister, Messnern und allen dergleichen Officieren aufzuerlegen, ihm dem Bischofe, als dem Ordinarius der alten Kirchen, Gehorsam zu leisten und fortan bei keinem sectischen Conducte zu leuten; die Altgläubigen, welche ihre Kindlein gerne nach katholischem Gebrauche taufen lassen wollen, können keine Gevattersleute bekommen noch erbitten, dadurch Mancher gedrungen werde, seine Kinder zur sectischen Neuerung, dazu er weder gedacht noch gewohnt gewesen, tragen zu lassen. Ebenso gehet es mit den Hochzeiten. Sobald man vernimmt, dass die neuen Eheleut bei St. Stephan oder in einer andern katholischen Kirchen sollen copulirt werden, thun sie Niemanden

---

1) Consistorial-Acten.

2) Herrgott, Monumenta domus austriacæ III. 1. Auctarium Diplomatum, p. 98—100; Austria sacra, IX. 1, S. 164—170; Hormayr, Wien, VI. 3, S. 71—76; Schimmer, Wien seit sechs Jahrhunderten. Wien 1847, II. S. 434—442.

3) Wiedemann, Die Einführung der barmherzigen Brüder in Wien (Oest. Vierteljahresschrift für kath. Theologie, 1873. S. 149—154).

weder zum offentlichen Kirchengang, noch zu der Copolirung bringen, wodurch dann der gemeine einfältige Mann abermals zu den sectischen Synagogen in das Landhaus oder gen Hernals zu laufen verursacht wird, dahin er Begleitsleute genug bekommt.

Auf diese Klage begutachtete der Klosterrath am 4. September: „Wenn wir nun den Handel in Berathschlagung ziehen, finden wir denselben nicht gering, sondern hoch und wichtig. Es ist zu besorgen, dass die katholische Religion meistentheils alhie gar erlöschen, auch daneben die Priesterschaft und *cura animarum* bei den Pfarrkirchen allhie in Abfall und Abnehmen gereichen wird. *In contrarium* ist auch dies zu bedenken, weil solches Alles schon in vollem Schwung und gleichsam in einen Gebrauch gebracht ist, dass bei den vom Bischofe verlangten Beschwörungen sich nicht allein die ganze Landschaft, sondern auch die gemeine Burgerschaft und Universität zum Höchsten beschweren und dawider sagen und lärmen werden, sondern wir tragen nicht kleine Fürsorge, es möchte zwischen beiden Theilen, sonderlich bei dem gemeinen Pofel, der ohne dem böse, verwegen und schwierig ist, noch mehr Verbitterung und Uneinigkeit machen, oder etwa gar eine Empörung, Auflauf oder anderen Unrath, da Gott vor sei, daraus entstehen oder folgen. Desshalben ist dieser Handel wohlbedenklich zu consideriren und zu erwägen, wie doch dem Wesen nach geholfen und des Bischofs Beschwerung wo nicht gar, doch zum Theil am füglichsten und glimpflichsten abgestellt werden möchte. So erachten wir, die K. M. möchten ernstlich denen von Wien auferlegen, dass sie bei ihren untergebenen Offizier, als Kirchenmeister, Messnern ernstlich darein sein sollen, damit ohne Vorwissen des Herrn Bischofes hinfüran zu keinem sectischen Conduct geleutet werde, doch mit dem Anhange, wo Jemand zuvor bei dem lutherischen Predicanten communicirt hat und man aber hernach das Conduct mit der Priesterschaft von St. Stephan oder andern Pfarrkirchen allhie dazu brauchen und damit begleiten wolle, dass Solchem der Friedhof, Geleute und Anderes unverwehrt und unversagt sein und durch den Herrn Bischof vnverweigerlich zugelassen werden sollte, wie dann hievor zu Zeit, da Anton Gienger und Dominicus Coroz ge-

storben und begraben worden K. M. anbefohlen haben. Dabei möchte es bleiben. Was aber Kindtaufen und Copulieren anlangt, halten wir dafür, dem Herrn Landmarschall und Deputirten und auch dem Geyer zu Hernals aufzulegen, bei ihren untergebenen Predicanten endlich darob zu sein, dass sie sich hinfüran dergleichen *cura animarum* bei der alhiesigen Burgerschaft gänzlich enthalten" [1]).

Unter den Prädicanten trieb es Josua Opitz am lärmsten. Er brachte die alte Fabel von den 6000 Kinderköpfen auf die Kanzel und eiferte mit all dem Ungestümm eines erhitzten Prädicanten gegen den Cölibat der katholischen Geistlichkeit. Das Evangelium von der Hochzeit zu Cana bot willkommenen Anlass. Es fiel dem gelehrten Jesuiten Scherer nicht schwer, diese Fabel als solche zu kennzeichnen, und die Notizen über die Ausartung der katholischen Priester mit nicht minder saftigen über die Ausartung der Prädicanten zu beleuchten [2]). Opitz aber donnerte nur um so heftiger, „wie er mit solcher Weise von Gott zugerichtet war wieder Pabst, Jesuiten, Mönch, Pfaffen, Nonnen und allen Greuel des Pabstthums, auch alles gottlos Wesen und Untugend der Menschen". Der Zulauf mehrte sich der Art, „dass sich oftmals derselben (Anzahl der Zuhörer) in die 8000 und darüber beisammen gefunden haben. Unter denen viel von des Kaisers Hof, und nicht wenig Grafen, Landherren, Edelleute und sonsten fürtreffliche, hohe und stattliche Leute gewesen sind, die ihn alle mit grosser Verwunderung gehöret und gesehen haben, wie weislich und christlich er sein Amt

---

1) Consistorial-Acten.

2) Dass Du Osiander uns fürrupfest der Geistlichen Unzucht, so sie im Coelibat führen, darauf antwort ich Dir, dass Du von wegen etlicher oder viler Geistlichen Unzucht und unehrbares Leben nit derwegen den ganzen geistlichen Stand im Papstthum angreifen und verleumden soltest, so wenig alle Eheleute zu verdammen sind, dass unter ihnen viele Ehebrecher gefunden werden. Ja wie gefiel es Dir Osiander, wann ich von vielen Predikanten, die neben ihren Weibern auch die Mägde schwängern, wollte auf alle Predikanten und auf das ganz lutherische Ministerium von stund an schliessen. Item, ein Predikant in Oesterreich wird von seinen Mitgenossen gezigen, wie er unvernünftige Kühe angangen und sein eigene Mutter beschlafen hat". Scherer, Triumph der Warheit wider Lucam Osiandrum. Ingolstadt 1587. 4. S. 68.

geführet, die Gottlosen eifrig gestrafet, die Bussfertigen freundlich getröstet und menniglich für falscher Lehre treulich gewarnet und der Heerde mit christlichem Wandel ist fürgangen" [1]).

Viele aus diesen Zuhörern liessen sich von den Ausfällen auf die Andersgläubigen dergestalt erhitzen und erbittern, dass sie nicht übel Lust zeigten in die Haare zu greifen, „in dem, dass er seinen Zuhörern verbotten, mit den altglaubigen Christen ainige gemainschaft zu haben, dardurch auch die Leut so unsinnig gemacht, wann vnd so oft sie von seiner Predig gangen, dass sie lust gehabt, die Bäpstischen, welche er jederzeit als Abgötterer verdamt vnd dem Teufel ergeben, mit blutigen händen zu zerreissen. Darunder auch vnser frommen H. vnd christlichen Obrigkait nit verschont, sonder dieselb, als vil an jme, so verhasst machen wöllen, dass allberait etliche rohe, grobe Gesellen sagen dürfen, sie wolten mit jrer Confession lieber bei Türken als an denen Orten sein, da der Römischen, Catholischen und Apostolischen Kirchen Lehr vnd Religion gehalten werde" [2]).

Verwarf und verdammte Opitz als eifriger Lutheraner den Papst und Alles, was noch zur alten Lehre hilt, so verwarf und verdammte er als eifriger Flacianer auch alle diejenigen, die in der menschlichen Natur noch einen Ueberrest guter Anlagen auffanden und auf Tugend und Gerechtigkeit drangen. Dadurch zogen sich viele Lutheraner zurück und warfen sich theils dem Indifferentismus, theils dem Deismus in die Arme [3]).

---

[1]) Eychler Michael, Leichpredigt, gehalten über der Leiche M. Josuæ Opitii geschehen zu Büdingen. Ursel 1585, 4, C, 3b; H, 2b.

[2]) Eder, Ein Christliche, Guthertzige vnd Notwendige Warnungsschrift An den vierten stand der löblichen Stätt vnd Märkt einer Ersamen Landtschaft in Oesterreich vnder vnd ob der Enns. Ingolstatt 1580 4. Gjj.

[3]) Der kaiserliche Sekretär Kaspar Hirsch schrieb am 26. August 1574 an den Pfarrer Polycarp Leyser in Göllersdorf: Decima dominica, qualiter sentiat Opitius in publica concione palam professus est, cum damnasset eos, qui dicant, aliquid esse boni in natura hominis. Cum satis jam ipsum probaverim, nunc in posterum ipsius conciones non accedo, et quam primum data mihi fuerit occasio, Te cum tota mea familia conveniam, meque Tuæ conjungam ecclesiæ in communicanda Cœna Domini. Raupach, a. a. O. S. 286.

Am 3. Mai 1577 erliess Rudolph II. aus Bauzen an den Landmarschall und die Verordneten der zwei Stände ein Decret und sagte: „Uns kommt glaubwürdig vor, dass sich der beiden Landstände Predicanten, deren sich in unser Stadt Wien etliche aufhalten, eine Zeit her unterstanden, allda in unser Stadt Wien über die Predigt im Landhause auch ein gemeines Collegium, aller von fremden Landen ihnen zuziehenden Predicanten, item ein Schulwesen und ganzes *Exercitium* der Religion und Solches ingemein für die ganze Stadt und Burgerschaft nicht allein in der Landleut, sondern auch Burgershäusern als mit Predigen, Administration der hochwürdigen Sacramenten, Zusammengebung der Eheleute, Conducirung der Verstorbenen und dergleichen mehr, aufzurichten, unangesehen Solches von Hochselig gedachten, unserm geliebtesten Herrn und Vater (wie Ihr wüsst) mehrmals ganz ernstlich geahndet und abgeschaffet worden, Ihr euch auch der Abstellung selbst erpoten.

Also sollen sich auch gedachte Predicanten sonderlich einer, der sich *Opitium* nennet, in und ausser der Predigen aller Heftigkeit und Unbescheidenheit zu Verbitterung der Gemüther und Zerstörung christlicher Einigkeit, theils zwischen ihnen selbst und ihren mit Religionsverwandten, und theils gegen die Katholischen und zu Verkleinerung der Obrigkeit gebrauchen und ihren Zuhörern einzubilden unterstehen, als sollte man mit den Katholischen weder essen, trinken, noch Gemeinschaft haben, sich bei keiner ehrlichen Zusammengebung finden lassen, in keine katholische Kirchen kommen, neben ihnen kein Kind aus der Tauf heben, desshalben sie auch die Gevatterleut rechtfertigen und von der Tauf abschaffen und dergleichen mehr ungerühmte Dinge fürnehmen.

Dieweil Uns dann tragenden, unsers kaiserlichen und landfürstlichen Amts halber, auch obliegender Verantwortung gegen Gott gebührt derowegen nothwendiges Einsehen zu thun, so haben Wir herum den.... Ernsten, Erzherzogen zu Oesterreich, unsern freundlichen, lieben Bruder und Fürsten auferlegt, wess S. L. in Abstellung dergleichen Unordnung und Neuerung an Unser Statt fürnehmen und handlen solle und Euch Solches daneben auch gnedig erinnern wollen, mit dem gnädigen Befehl und unzweiflichen Versehen, Ihr werdet demselben nicht allein

für Eur selbst Personen, gebürliche Folge und Gehorsam leisten, sondern auch soviel an Euch eigentlich daran sein, dass sich Eure Predicanten der Seelsorg in unserer Stadt Wien, als so Andern befohlen und ihnen nicht zuständig, ferner nicht anmassen und daneben in ihren Predigen und Conversationen des Schändens und Schmähens gänzlich müssig gehen“ [1]).

Am 7. Juni 1577 befahl nun Erzherzog Ernst in einem Decrete an die Universität: es sei Seiner Majestät berichtet worden, dass sich seit einiger Zeit der zwei Stände Oesterreich unter der Enns Predicanten in Wien und zu Hernals und vielleicht auch andere mehr unterstanden, nicht allein unter und bei der Bürgerschaft, sondern auch der Universität Häuser das *exercitium religionis* ihres Gefallens mit Predigen, Taufen, Reichung des hochwürdigen Sacramentes, Copulirung der Eheleute, Conducirung der Verstorbenen, Leichenpredigen und dergleichen zu gebrauchen und dass die Universität dies nicht nur zulasse, sondern ihren Predigten und Conducten auch beiwohne, dass die Universität die Religionsdecrete beobachte und halte [2]).

Am ersten October fand die Erbhuldigung an den Kaiser statt. Die zwei Stände versuchten Bedingungen zu stellen und besonders die Concession auf Städte und Märkte auszudehnen, mussten sich aber mit der Bestättigung der bereits erreichten Concession begnügen. Die Stände nahmen sich des Opitz und in ihm der freien Ausübung der Concession in Wien auf das eifrigste an. Es wurden Unterhandlungen gepflogen. Opitz mit seinen Gehülfen und Schullehrern erhielten am 9. Mai 1578 den Befehl die Stadt zu verlassen. Nun verweigerten die zwei Stände geradezu den Gehorsam. Herzog Albrecht von Bayern wurde nun zu Rathe gezogen. Sein entschiedenes Gutachten fand jedoch keinen Beifall. Diess erhellet aus einem Briefe, welchen er um diese Zeit an den Erzherzog Ferdinand schrieb: „Hätte der Kaiser meinen Sinn, so machte er es kurz und gut mit ihnen und nicht viel Krummes; denn was I. M. mit ihrer Milde zu Wien Gutes geschafft, das haben sie auf die Letzt wohl erfahren. Wenn man diesen Leuten einen Finger gibt, so wollen

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Kink, a. a. O. I. 2. S. 194.

sie die Hand gar haben. Man hat in der Sache, wie sie sich so rauh hat ansehen lassen, auch meines Rathes und Beistandes begehrt, welche ich meinem einfältigen Verstand nach treulich gegeben. Aber seither hat man mir von derselben Religions-Sache nicht ein Ding weiter mitgetheilt, sondern man hat mich gar keiner Antwort gewürdigt, da ich doch hätte wissen mögen, ob ich es wohl oder übel getroffen habe".

Man verlegte sich eben auf neue Unterhandlungen. Erst als bei der Frohnleichnamsprocession, der Kaiser Rudolph mit den Prinzen des Hauses beiwohnte, ein so drohender Volksauflauf entstand, dass die Ceremonie nicht fortgesetzt werden konnte [1]),

---

[1]) Aretin, a. a. O. S. 222 und 223. Gerlach erzählt in seinem Tagebuch (Frankf. a. M. 1674. S. 519): ich las die an meinen gnädigen Herrn geschriebene Zeitungen von Wien, wie es dorten der Religion halben stehe. Item, wie in dem Päpstischen Fest des Leichnams Christi, *Corporis Christi* in der Kirchen daselbsten ein solch Aufgeläuf entstanden und solche Furcht und Schrecken unter den Papisten in Gegenwart des Kaisers, der beiden Erzherzogen Ernst und Maximilian, auch Herzog Ferdinands aus Bayern entstanden, das nicht auszusprechen, indem etliche Bänke und Bretter, die gar zu voll von Leuten so zusehen wollten, ein und die Leute über einander gefallen und sich ein grosses Geschrei darüber erhoben, die Welschen und Spanier aber nicht anders gemeint als die Lutherischen wollen einen Lärmen anfangen. Derowegen alle von Leder gezogen und dem Kaiser zugelaufen, die zwei Erzherzoge und der Herzog aus Bayern nach ihren Degen gegriffen, der Kaiser selbst das Seinige gezuckt und alle gemeinet, der Lärmen werde nun angehen. Die Mönche und Pfaffen aber den Himmel und Monstranzen so sie getragen, die brennenden Wachskerzen und all ihr Gaukelwerk fallen lassen, davon gestrichen als ob sie der Teufel jagte und alle St. Stephanskirchen zugelaufen, dass einer über den andern hineingefallen, einer gesagt, der sich in die Häuser verkrochen: nun heute Pfaff und morgen nimmer. Des Herzogs aus Bayern Kaplan hab einen schönen Mantel vom besten Tuch angehabt, und wie er auch mit andern Pfaffen durchgegangen und einen Winkel sich darinnen zu verbergen gesucht, da einer, den er nicht gekannt, zu ihm gesagt: Pfaff, gib mir Deinen Mantel, man kennt Dich sonst, dass Du ein Pfaff bist, den er ihm gleich gegeben und nur in Hosen und Wammes davon gelaufen. Der habe hernach drei Tage zur Strafe nur in Hosen und Wammes bei seinem Herrn zur Tafel sitzen müssen. Des Papstes Gesandter hab aus Furcht in die Hosen oc., der venetianische Gesandte sei auf eine Bastei gelaufen und seinem Diener die Hälfte des Gutes versprochen, wann er ihm das Leben erhalte und ihn nicht verrathe. Die Pfaffen und Mönche haben viel Kleinodien verloren, jedoch wieder

wurden am 21. Juni Opitz, Hugo, Tettelbach und der Schulmeister Sesser bei scheinender Sonne aus Wien geschafft [1]). Am 23. Juni baten die Stände um die Gnade, dass die aus Wien Vertriebenen wenigstens im Lande bleiben dürften. Dies wurde mit Ausnahme Opitz zugestanden. Tettelbach kam nach Münchreuth und Michael Hugo nach Kühnering.

Auch der Prädicant des Kriegsrathes Michael von Hoffkirchen Wilhelm Luzius (starb am 17. April 1597 in Tübingen) musste Wien verlassen. Einen Spätling nahm der Official Raidel gefangen, sperrte ihn aber in den Carcer des Bisthums Wien. Gegen das Versprechen, den Passauer und den Wiener Sprengel zu meiden, liessen ihn die Officiale Raidel und Radwiger laufen [2]).

Opitz lohnte übrigens die Begeisterung der Wiener für seine Person sehr schlecht. In seinem Sendschreiben an die wahren Christen und Bekenner des Evangeliums in Wien sagt er von seinen Zuhörern, dass bei dem meisten Theil derselben allerlei schwere Todtsünden öffentlich im Schwunge gegangen, als schändliche Hoffart und Pracht in der Kleidung, in der Kost und andern Dingen und zwar bei hohen und gemeinen Leuten, ebenso Gotteslästerung, Zauberei, Heuchelei, Unachtsamkeit und Trägheit in göttlichen Sachen, Frevel, Ungehorsam,

---

viel zum Burgermeister gebracht worden, dieweil er die Leute bei ihrem Eide vermahnen lassen. Endlich da man sich umgesehen, sei Niemand von den Unsern dagewesen, der ein Wort wieder sie geredet, viel weniger ein Messer ausgezogen. Der Oberhofmeister Herr von Dietrichstein, ein Erzpapist, habe zu dem Trabanten Obersten Herr von Pappenheim, einem Lutherischen gesaget: wo seine Trabanten seien? dieweilen sie auch das Reissaus werden genommen haben. Dem er geantwortet: hätte man solch Narrenwerk unterlassen, so wären wir auch dieses Tumults überhebet gewesen. Ueber 8 Tag sei der Kaiser nicht mehr mitgeritten, auch der Stadt-Bürgermeister den Bürgern und Handwerks-Leuten nicht mehr wie zu vor gebotten, dass sie wieder mitgehen sollen, dieweil sie der mehrer Theil lutherisch sind.

[1]) Quod est factum sub horam quintam vespertinam, insequente et deducente eos curru vectos ingenti hominum multitudo, gratulantibus Catholicis et summopere dolentibus hæreticis, quippe qui id nunquam futurum speraverunt, ut idolo suo privarentur. Kink a. a. O.

[2]) Consistorial-Acten.

Muthwillen, Untreue, Unfleiss, Zorn, Hass, Neid, Feindschaft, Zank, Hader, Rechten und Fechten, Blutvergiessen, Panketiren, Fressen und voll Saufen, Unzucht und Hurerei, Schinden und Schaben, Lügen und Trügen, Wucher und Finanzerei, wunderliche und bei den alten Deutschen unerhörte Practiken, Afterreden, Verläumdungen und dergleichen" [1]).

Am 27. Juli 1578 schrieb Bischof Kaspar Neubeck an den Herrn von Dietrichstein: „Seit des Opitius ist es in Wien Etwas ruhiger, gleichwohl ist noch nicht alles Unkraut ausgerottet, dann sich hin und her in den Winkeln noch etliche Predicanten heimlich aufhalten, deren Etliche ihren Unterschleif bei einer Hebamme haben sollen, dess aber durch den Herrn Burgermeister, da demselben ein kaiserlichs oder fürstlichs Decret zukäme, leichtlich abzustellen wäre. Ein sectischer Predicant, mit Namen Gangolph, vagirt stets öffentlich ohne alle Scheu in der Stadt herum, der bei der Bürgerschaft viel gebraucht wird. So sein auch etliche deutsche Schulen, darinnen schädliche böse Gesange öffentlich, dass man über die Gassen höret, gesungen und also die Kinder zu ihrem Verderben übel unterwiesen werden. Ausserhalb der Stadt wollen sich etliche neue Synagogen erheben, als zu St. Margarethen, welchen Ort Herr Helmhart Jörger unlängst an sich erkauft, sonderlich aber und das noch weniger zu gedulden, so will der Herr Geyer zu Inzersdorf, zunächst bei dem Hochgericht, gleichfalls eine solche Synagoge aufrichten, dahin dann alle Sonntäge aus der Stadt Wien bei 2000 Personen zur Predigt und Communion laufen. Dieser Ort ist zwar nicht in meiner, sondern in der Passau'schen Diöces, ich kann aber eine solche neue Ketzergrube so nahe bei meinen Kirchen nicht gedulden, dann solche allen

---

1) Eder, Ein christliche Warnungsschrift a. a. O. Gb; Sendschreiben an alle ware Christen, und bestendige Bekenner des heyligen Evangelii unsers Herrn Jesu Christi zu Wien in Osterreich 1578, 4°, 16 Bltt. Am Ende: Geschrieben im exilio, im Monate Augusti des 1578sten Jars. (Abgedruckt bei Raupach, III. Beil. S. 171—187). In der „Defension-Schrifft wider die durch Wolff Waldner, jetzo Beichthörer zu Regenspurg, ausgesprengte Lesterkarten. Gedruckt zu Ursel durch Nicolaum Henricum 1582. 4, v 4b" sagt Opitius: so lang ich in Wien gewesen hab ich eine einhellige, gleichstimmende, reine, richtige, heilsame Leere geführt.

umliegenden Flecken zu grosser Ergernuss und der Stadt zu merklichem Schaden dient und gepflanzt wird. Wer katholisch ist, der darf diese Kirchen zu Inzersdorf nicht fröhlich besuchen, denn man denselben fast aufsatzig und drohlich ist. Bisher hab ich an Sonn- und Feuertägen etliche meiner Leute und zwar fast unbekannte Personen hinausgeschickt zu sehen, was gehandlet wird, die aber selten ausser Gefahr wiederum zu Hause kommen. Am Sonntag den 13. Juli ist Herr Geyer selber desselben Orts auf dem Freithofe, allda sie einen neuen Predigtstuhl aufgerichtet, mitten durch das Volk getretten, mit Vermeldung dieser Wort: „ich vernimm, es sollen etliche Aufseher von Wien allda sein, wann ich dieselben nur wüsste, ich wollte mit ihnen theilen", dess meine Leute, so zunächst dabei gestanden, eigentlich gehöret. Daher wahrlich zeitlicher Einsehung wohl von Nöthen, damit das letzte nicht ärger werde, dann das erste. Wir Katholischen verhoffen von Tag zu Tag Besserung und getrösten uns, es werden viele verführte Schäflein wiederum umkehren, wann nur solche offentliche sectische Zusammenkunften abgethan würden.

Es will aber auch nicht wenig an dem gelegen sein, dass eine fürderliche Reformation bei unserer Clerisei vorgenommen und Fürsehung beschehe, dass feine, dapfere, gelehrte Leute gezügelt werden, ohne welche zwei Mittel unser jetzt angefangene Handl schlechten Bestand haben wird" [1]).

Aus der Gesellschaft Jesu trat Paul Florenius, Professor der Theologie, aus und begab sich unter die Bekenner der neuen Lehre. Am 20. Januar 1578 disputirte Florenius öffentlich mit seinem gewesenen Ordensgenossen, dem Professor der Philosophie Christian Franken [2]). Franken, 1549 zu Gardeleben

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Breve Colloquium Jesuiticum, toti orbi christiano et urbi potissimum Cæsareæ Viennensi, ad recte cognoscendam, hactenus non satis perspectam, Jesuitarum religionem utilissimum. Habitum a sacræ theologiæ Doctore et Professore Paulo Florenio cum Christiano Francken, Philosophiæ Professore in cæsareo Jesuitarum gymnasio Viennæ Austriæ 1578. 20. Januarii. Lipsiæ 1580 in officina typographica Joannis Rambæ. 8. VI. Btt. und 135 S. Eine deutsche Bearbeitung erschien unter dem Titel: Ein Gesprech von Jesuitern allen frommen Christen, die Jesuiter

geboren, war zuerst Lutheraner, dann Socinianer, 1569 wurde er in Rom Jesuit und dann Professor der Philosophie an der Wiener Universität. Diese Disputation erschütterte seine katholische Ueberzeugung; 1579 begab er sich zu Florenius nach Prag und schloss sich der neuen Lehre an [1])

Am 22. Februar 1578 hatte der Jesuit Kaspar Kratzer, 1546 zu Ulm als Katholik geboren, von Bischof Neubeck das Diaconat erhalten. Am 4. Mai verliess Kratzer heimlich das Conventhaus, flüchtete nach Tübingen und trat zur neuen Lehre über. In Tübingen nährte er sich von dem Amte eines Präceptors der Zöglinge der freien Reichsstadt Augsburg und einer Hofmeisterstelle zweier österreichischen Adelichen: Kirchberger

---

und ihre Religion recht zu erkennen, vast nützlich zu lesen. Basel 1591. 8. 74 Bltt.

1) Epistola Christiani Francken, in qua deplorat suum a Societate Jesu et ecclesia catholica discessum, ejusque fidem ac religionem a se temere oppugnatam. Viennæ Austriæ excudebat Leonhardus Nassingerus anno 1582. 4⁰ 10 Bltt., recusa Wirtzeburgi excudebat Henricus Aquensis anno 1583. 4, 5 Bltt.

Franken schrieb noch: Profana sectæ Jesuiticæ vanitas. Dialogus: seu colloquium jesuiticum de fundamentis sectæ Jesuitarum male fundatis. Recusa Ambergæ 1611 typis Forsterianis. 4, 12 Bltt.

1595 wurde Franken wieder katholisch. In der Fastenzeit 1589 disputirte Scherer mit Florenius (Bericht vom wunderlichen Sieg, den Doctor Paulus Florenius wider Georgen Scherer mit disputiren erhalten. Scherer, Erster Theil allerlei Schriften, Bücher und Tractätlein. Bruck 1599, fol. S. 646—663).

Von Franken sagt Gretser: „Christianus Franken homo vagus et intar Caini, a facie Domini profugus, peragratis variis ad Septentrionem provinciis, nulla in regione constitit, postquam semel ab ea, quæ sola religionis veræ nomen et rem possidet, descivit: nunc in Lutheri nunc in Calvini, nunc in Arii et Serveti castris militans; nunc tantæ impietatis pertæsus, ad Catholicos revisens, prout testatur epistola ejus olim Herbipoli typis excusa; ubique vacillans, nuspiam stabilis; nuspiam firmo pede consistens, et omnia tam supera, quam infera, tam cœlestia quam humana in dubium revocans". Prædicantium Augustanorum ob relationem cambilhonicam repetitæ furiæ quas denuo Jacobus Gretser et Conradus Vetter pro meritis castigarunt. Ingolstadii 1612. 8. p. 114. Bei den Jesuiten in Wien hatte Franken wieder um Aufnahme nachgesucht aber sie nicht erhalten „quia inconstantissimus homo in fide et religione". Historia Collegii Viennensis, Cod. 8367, p. 29^b der kais. Hofbibliothek Wien.

zu Viehofen. Von Tübingen wurde er als Lehrer an die Grazer Stiftsschule berufen. Erzherzog Karl wollte ihn als einen ausgelaufenen Jesuiten in Graz nicht dulden. Kratzer wurde von der Landschaft entschädiget und wollte sich 1580 über Wien nach Kaschau begeben. In Wien liess ihn Bischof Neubeck ergreifen und in Arrest setzen. Kratzer entsprang aber dem Consistorial-Carcer, flüchtete sich in das Landhaus und von da nach Hernals. Die Bekenner der neuen Lehre fanden nun leicht Gelegenheit, ihn nach Kaschau zu befördern [1]).

An der Universität sah es überhaupt seltsam her. Ein Decret *per Imperatorem* aus Pressburg vom 12. April 1578 gab der Universität zu verstehen, einen katholischen Rector zu wählen und fügte bei: „dann wo hierzue von euch ein annder Person erkiesst wurde, so wellen wir euch genediglich nit verhalten, das Wir Inne davon gestracks abschaffen werden". Trotzdem wurde am 14. April Dr. Juris J. B. Schwarzenthaler, ein Protestant, gewählt. Rudolph II. zögerte nicht, ihn zu entsetzen und eine neue Wahl anzuordnen. Allerdings wurde geltend gemacht und zwar von Busäus, dem Procurator der rheinischen Nation, dem einzigen, der gegen Schwarzenthaler gestimmt hatte, das kaiserliche Decret sei erst nach dem Wahlacte eingelaufen. Trotzdem ergibt sich aus der nahezu einstimmigen Wahl, dass es die Absicht gewesen, einen Protestanten zu wählen. Das Treiben schildert Klesel, wie er es als Student selbst geschaut: „Das Consistorium ist meistentheils mit sectischen Personen besetzt, die zu den Aemter gebraucht werden und die Katholiken in allen Dingen überstimmen; die Bursen sind mit sectischen Superintendenten versehen, die nur ihren Glaubensgenossen Stipendien zuweisen und die Katholischen verfolgen, die katholische Beicht und Communion untersagen, öffentlich an Fasten- und Abstinenztagen Fleisch speisen, Predicanten hinein führen und zügeln. Dies beweiset der Gerlach, der sich mit dem Stipendium der Bruck-Bursen erhalten und dann ein Predicant geworden ist. Diese Superintendenten halten die Stipendiaten ab zum Amte der hl. Messe zu gehen, unter-

---

[1]) Luschin, Bilder aus der Reformations-Geschichte in Steiermark (Müller, Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. 1873. S. 23—48).

drucken die Statuta, ziehen die Stipendien zusammen und unterhalten damit sectische Personen zu Wittenberg, Leipzig und Tübingen, sie machen sectische Rectoren, welche den Processionen nie beiwohnen und bei St. Stephan allerlei schädliche und schimpfliche Reden halten lassen. Die Professoren flechten in Vorträge allerlei der Kirche nachtheilige Doctrinen ein und bringen oft ganze Stunden mit diesen Materien zu. Wie dann in öffentlicher Anatomie Dr. Benjamin in meiner und beinahe 200 Personen Anwesenheit ohne Scheu defentirt hat, es sei unmöglich die Keuschheit zu halten und hat sonsten von den Religiosen so spöttlich geredet, dass es wohl kein sectischer Predicant hätte heftiger und schärfer machen können" [1]).

Bei dieser Lage der Dinge war es wohl kein Wunder, wenn am 19. Juli 1579 ein voller Aufstand gegen den Erzherzog Ernst entstehen konnte [2]).

---

[1]) Kink, a. a. O. I. 1. S. 319; I. 2, S. 204.

[2]) Res notatu dignissima 19 die Julii 1579 contigit. Pulsus erat superiori anno a Cæsare moderno Provincialium et hæreticorum omnium hujus civitatis concionator acerrimus, monstrum horrendum nimis, bestia turpis et scelerata, cujus ejectionis memores cives multi civitatis cum suis familiis, uxoribus, liberis et aliis domesticis, quorum erat numerus circiter quinque millia, catervatim ad Aulam mane circa horam octavam convolant ibique in arce archiducem Ernestum arcis totam aream replentes præstolantur et quamvis archidux bis terve supremum cubicularium suum cum Burgimagistro ablegaret, ut furiosam, stultam insanamque civium catervam ex arce recedere juberent, tamen apud imperitam et rudem plebem admiranda principis humanitas nihil profecit, donec minis tandem compulsi ex arce secederent et ante arcem pro portis consisterent. Ubi princeps a templo rediret, ecce quidam a turba delegati accedunt, et genibus ad terram projectis scriptum prolixum offerunt, quo sibi concionatorem hæreticum concedi anxie petunt. Interea turba, quæ ante arcem erat, signo dato in terram procidunt, clamant et eiulant: Evangelium, Evangelium petimus, petimus. Qua re cognita Princeps fenestram accedit, prospicit, miratur, execratur. Iis autem, qui scriptum porrexerunt, vultu subtorvo, quod rarum admodum in hoc Principe animadvertitur, respondit, se lecturum et Cæsari communicaturum, unde tandem responsum petendum et expectandum erit. Sicque et isti dimissi et insana turba rediit. Audivisse ea die mirabiles hominum loquelas, murmurationes, jurgia et contentiones; hi audax facinus probantes, pravi voti compotes se necessario futuros sibi pollicebantur; illi impetum furiosæ et stultæ turbæ in se timentes vix palam aliquid hac de re loqui audebant; omnes

Am 8. Merz 1580 befahl Erzherzog Ernst dem Bürgermeister, auf die Prädicanten, die auf der Landstrasse und in St. Ulrich herumschleichen, ein sorgsames Auge zu haben. Der Prädicant in St. Ulrich hiess Hanns Dittrich und war aus Regensburg Am 12. April 1580 befahl der Erzherzog diesen Mann bei seinem Unterstande, dem Hausbesitzer Georg Ostermair, gefänglich einzuziehen. Hanns Dittrich aber gab das Fersengeld und entwischte durch ein Fenster. Unter den Hofdienern wurden nach und nach die protestantisch Gesinnten entfernt; auch suchte man den Stadtrath von den Protestanten zu reinigen [1]).

1581 sollte der Graf Niclas von Salm in dem Erbbegräbniss bei St. Dorothea beigesetzt werden. Graf Niclas war ein Bekenner der neuen Lehre gewesen und man erhob Anstände, die Leiche in einer katholischen Kirche beerdigen zu lassen. Endlich verfügte am 5. Februar 1581 Erzherzog Ernst, dass die Leiche beizusetzen sei, „doch dass bei solchen Conduit inn oder ausser der stat anniche Predig oder Teutsch gesang nit für genomben, noch ainiche Predicanten dabei zu sein gestattet werde".

Auf ähnliche Weise wurde auch 1586 die Leiche der Frau Anna Maria Gräfin von Salm bei St. Dorothea beigesetzt [2]).

---

boni spem in Cæsare et Archiduce collocantes religionis restaurationem, hæreseos integram exstirpationem, reipublicæ tranquilitatem, pacem et salutem expectare inchoarunt. Kink, a. a. O. I. 2. S. 195. Einer der Rädelsführer Hieronymus Ortel wurde 1581 aus der Stadt geschafft.

[1]) Am Tage des hl. Chrysostomus 1580 schrieb Bischof Neubeck an den Weihbischof Marcus von Constanz: Augustissimus noster Imperator et serenissimus archidux Ernestus ut sunt principes religioni catholicæ ac sinceræ pietati deditissimi, multa moliuntur quæ sunt pro reparatione orthodoxæ religionis. Aliquot aulicos servitores et scribas perfidiæ hæreticæ adhærentes, qui molestias frequentes fecerunt pro obtinenda licentia et permissione confessionis Augustanæ ita humiliavit et conpescuit, ut posteri exemplum sat rigidum et austerum sint habituri, nam præter accerimas increpationes comminationesque plurimas, omnibus officiis et pensionibus sunt privati. Ex senatu civili aliquot hæretici et quidem senatores antiqui sunt dimissi, itaque speramus in brevissimo tempore totum senatum Viennensem personis catholicis fore restituendum, quem cum Viennam primo seni duobus vel tribus ut sic loqui liceat, exceptis, totum hæreticum habuimus. Consistorial-Acten.

[2]) Hormayr, Taschenbuch, 1842, S. 335—339.

Ein gar kräftiger Geist, der neuen Lehre entschieden feindselig, zog am 4. September 1579 in der Universität ein, als Klesel zum Dompropst und Kanzler der Universität ernannt wurde. Die an der Hochschule übermächtige protestantische Partei fand an ihm einen äusserst regen Gegner, dem sie überdiess alle nur denkbaren Blössen bot. Dr. Ebersdorfer wurde vom Kanzler wegen seines lutherischen Glaubensbekenntnisses zur Gradusprüfung nicht zugelassen, er ging nun nach Wittenberg, holte sich sein Diplom und fand bei seiner Rückkehr 1581 anstandslose Aufnahme in der medicinischen Facultät; mehreren Doctoranden, welche vor dem Kanzler das katholische Glaubensbekenntniss ablegen wollten, wurde desshalben die Promotion verweigert.

Die hierüber erhobene Beschwerde rief die kaiserliche Verordnung vom 2. Juli 1581 hervor, wornach Niemand mehr vor Ablegung des römisch-katholischen Glaubensbekenntnisses, und zwar genau nach der vom Papst Pius IV. vorgeschriebenen Formel, zur Promotion zuzulassen sei. Mit dieser Verordnung ausgerüstet, ging nun Klesel daran, die Sache auch zur Ausführung zu bringen und bewirkte in der That, dass sieben Magister der Philosophie und einige Doctoren der Rechte ihr Glaubensbekenntniss in seine Hände niederlegten, konnte aber nicht hindern, dass die drei weltlichen Facultäten in Gemeinschaft bei Hof eine Klageschrift gegen ihn überreichten. Das am 2. Juli 1581 erlassene Gesetz wurde einfach bestätiget [1]). Klesel's Einfluss ist es auch zuzuschreiben, dass (3. December 1583) den Almosen sammelnden Studenten untersagt wurde, „ins deutsch vertirte Psalmen und Evangelien, neue Zeitungen und Schmachlieder zu singen", und befohlen wurde (18. Mai 1585), die Stipendien in den Bursen nicht mehr eigenmächtig oder gar nicht zu vergeben, noch die vacirenden Stellen Irrgläubigen zuzuwenden [2]).

Am 16. Merz 1585 befahl Erzherzog Ernst, dass bei Beeidigung der Wiener Bürger darauf zu dringen sei, dass ein

---

[1]) Hammer-Purgstall, Klesel, I. Urkundenbuch, S. 61; Kink, a. a. O. I. 1. S. 319 f. f.

[2]) Kink, a. a. O. S. 326 und 327.

Jeder zusage und erkläre, dass er sowohl in Religionssachen als politischen Händeln der R. K. M. und eines Stadt-Raths Geboten und Verboten gemäss leben und denselben wirklich nachkommen wolle, d. h. weder sectische Prädicanten in die Stadt zu bringen, noch diesen nachzuziehen [1]).

Es half wenig. Am 21. Merz 1586 klagte Bischof Kaspar dem Erzherzog: „Dass allhie zu Wien sonderlich dem zerütteten Religionswesen von Grund aus noch nicht geholfen, ist sonderlich die Ursache, dass die nachgesetzte Obrigkeit ihren Fleiss nicht anwenden, den kaiserlichen und landesfürstlichen Decreten mit wirklichem Ernste nicht nachsetzen, dann obwohl E. F. D. denen von Wien in vielen Artikeln die Religionssachen betreffend gemessenen Befehl gnädigst zukommen lassen, werden doch dieselbigen nicht vollzogen, kann desshalben E. F. D. ich Amts und Gewissenshalber ungeklagt nicht lassen, dass der Auslauf zu den verbottenen sectischen Predigen und vermeinten Gottesdiensten bishero noch immer fort continuirt worden, wie dann der Augenschein gibt, dass alle Sonn- und Feiertag nicht allein von Hofgesind, von Landleuten, item vom gemeinen ledigen Handwerksgesindel und Dienstboten, sondern auch von Burgern und Burgerinnen ihr Zufahrt und Zugang zu Ross und zu Fuss gen Vesendorf immer fort *prosequirt* wird, ja auch in der Stadt allhier zu Wien, auf welche das ganze Land sein Auge und Respect wie billig hat, wird kein ernstliches Aufsehen gespürt auf die Burger, welche sectische Taufen und andere vermeinte unheilsame *Sacramenta* in ihren Häusern brauchen oder bei andern besuchen So wird an Sonn- und Feiertagen, wann man alhie in den ordentlichen Kirchen Gottes Wort prediget, mit den Fremden und Zugeraisten ein sonderlich grosses Aergerniss gegeben, dass man in etlichen Privat- und Burgershäuser lutherische Gesang und Postill besungen, gleichwie von einer Synagog und Judenschul hört, welcher *inconvenientien* noch mehr zu erzählen und hat *in summa* eben das Ansehen, als wäre es ihnen nie verboten oder wissten von keinem landesfürstlichen Decret oder Verbot nichts, welches ja aus dem folgt, weil die von Wien vermög der landesfürstlichen Decreten das

---

[1]) Raupach, Presbyterologia, Kleine Nachlese, S. 14.

gebührliche Aufsehen, Kundschaft halten und Bestrafung der Uebertretter nicht vornehmen, welches E. F. G. selbst spüren, da E. F. G. eine gute Zeit her weder vom Bürgermeister noch von andern die ordentliche Lista der auslaufenden Burger und Burgerinnen und derselben Straf übergeben worden.

Ebenso kommt vor, dass in der Aufnahme der neuen Bürger Etliche zum Burgerrecht kommen, die in E. F. D. Decret, dass sie keine fremde Seelsorge sich gebrauchen sollen, nicht willigen, es werden katholische und unkatholische zum Burgerrecht befördert, und es haben die Wiederspenstigen noch diesen Vortheil, wenn man sie auf ihre Verweigerung abtretten lässt und das Burgerrecht inne hält, dass sie nicht weniger ihr Gewerbe und Hanthierung ohne Burgerrecht allhie forttreiben und ihre offenen Laden, Gewölber, Kramen uud Werkstatt haben, damit dann der Ungehorsam nur gestärkt wird" [1]).

Diese Beschwerde wurde am 24. Merz an Klesel zur Begutachtung übergeben. Klesel schlug vor, dem Magistrate die Inspection in Religionssachen abzunehmen und hiezu ein bestimmtes Amt zu schaffen [2]).

In St. Ulrich trieb sich der Prädicant Trometer herum, der „predigte und sowohl den Burgern als drausigen Unterthanen *sacramenta* spendete"; in einem Burgershause hilt er den Gottesdienst und nahm auch dorten seine Wohnung. Kaum war dieser vertrieben, als Max Biber sich auf der Laimgrube zeigte. Biber, aus Schwäbisch-Hall, war ein betagter Mann, der freien Künste Magister, hatte zu Wittenberg studiert und bekannte streng die Augsburger Confession. Am 20. Merz 1588 wurde er mit seinem Weibe Gerdraut aus Kärnten eingezogen. Er gelobte sich von nun an des Predigens und Sacramentspendens zu enthalten und sich vom Buchhandel zu nähren [3]).

Am 24. April 1588 klagte der Bischof: „Der Auslauf zu den verbotenen sectischen Predigen gen Inzersdorf und Vesendorf nimmt wiederum gar heftig zu, nicht allein von Landherren

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Hammer-Purgstall, Klesel, I. Urkundenbuch, S. 107.

[3]) Scherer, Eigentliche Abcontrafehung einer newen vnerhörten Monstranz (Erster Theil allerlei Schrifften, Bücher und Tractätlein. Bruck in Mähren, 1599. fol. S. 119—121).

und der Landleuten Zugethanen, sondern auch von kaiserlichen Dienern, Burgers und der Universitäts-Personen. Also dass gen Vesendorf die verschienene heilige Zeit, namentlich am Palmsonntag und am hl. Ostertag viel über die hundert Wagen gefahren. Ich geschweige der Fussgeher und derer, so geritten sein, und was aus solchem bösen Exempel für eine Anzahl Seelen aus den umliegenden Märkten und Flecken abgespänt, verführt und einer mit dem andern verderbt wird“! [1])

Mehr als dieses Auslaufen nach Vesendorf ärgerte den Bischof der Schulmeister Cosmas Trinkl in St. Ulrich. Dieser Mann, ein Wiener Bürger und Schulmeister, war am 6. Juni 1586 wegen seines Uebereifers aus Wien geschafft worden. Er zog nach Raab, Oedenburg, kehrte dann wieder nach Wien zurück und errichtete in St. Ulrich eine Schule, die von 22 Knaben besucht war. „Er lerne ihnen schreiben und lesen, an Sonn- und Feiertagen lese er seinem Weibe und Kindlein die Postille vor, wo nun Einer oder Andere Zuhören wolle, könne er ihnen Solches nicht wehren“. Diese Entschuldigung hinderte nicht, dass der Schulmeister nicht nur aus St. Ulrich, sondern aus dem Lande unter der Enns geschafft wurde. Mehr gravirend als das Lesen der Postille war das Handeln und Schachern mit verbotenen und mit sectischen Büchern [2]).

Am 3. Januar 1589 beschwerte sich der Curmeister Franz Lange vor dem Bischofe: Am 2. Februar habe in der Behausung Leopold Kainachers am Kienmarkt ein ketzerischer Prädicant ein Kind des Hemer, Kuchelschreiber des Erzherzogs Ernst, getauft, und er, als er nachsehen wollte, sei von des Kindes Vater mit den besten Worten abgespeiset worden [3]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) A. a. O.

[3]) A. a. O. Bezeichnend ist, dass am 30. Januar 1591 die Gebrüder Jakob Christoph Ehrenfried und Dietrich Ungelter von Theisenhausen den Erzherzog Ernst baten ihnen zu erlauben bis Mitterfasten in ihrem Hause vor dem Kärnerthore für hausarme Leute Fleisch ausbacken zu dürfen „denn sie wollen nicht gern gegen die katholische Religion handeln oder als handelnd erfunden werden“. A. a. O. 1591 klagte Marcus Volmar: „Die Zeitung meldet, dass der Erdbidem von einer jeden Kirchen zu Wien habe etwas abgeschütt: damit wird verkündigt der Zorn Gottes

Bischof Kaspar glaubte in der Einführung der Ceremonie des hl. Grabes, die in Süddeutschland schon lange heimisch war, einen mächtigen Vehicel zu finden auf das Volk zu wirken. Der Bischof hatte sich nicht verrechnet. Die herrliche, seelen- und gemüthsvolle Ceremonie zog mächtig an. Nun erhob sich aber der Jesuiten-Rector P. Christian und erklärte, er könne in dieser Ceremonie weder eine Erbauung noch eine Beförderung der Frömmigkeit erkennen, sondern nur die Erbauung einiger Weiblein, dann entspreche diese Ceremonie nicht den Ceremonien Roms. Bischof Kaspar meinte aber gar grämlich, der Pater Rector möge sich um seine Studien kümmern und in der Charwoche die theologischen Disputationen unterlassen [1]).

Auch die Sectirer liessen es an Neckereien nicht fehlen. 1593 besass die Burgpfarre nur „etliche zerrissene Messgewand, in der Mitte zerschnittene Manipel und aus den zerissenen Messgewand gemachte Stola". Die alten zerrissenen wurden nach St. Ruprecht, „da kain Messkleid ist", gegeben und die Pfarrei mit drei „fürnemen Messgewand" versehen. Der Bericht fährt nun weiter: „Dann kann ich auch nit verhalten, dass bei dieser Kirchen zwei Chorbücher, *Gradual* genannt, *in folio*, dick und gross vorhanden, die unter 5 oder 600 Gulden nicht erzeugt worden und die man vorher je und aller Zeit in der Kirchen gebraucht, anjetzo und gar unlängst sein zerschnitten und aus den fürnemern die Blatt fast bei halben Theil herausgenommen und die weil allenthalben die grossen Buchstaben in beiden Büchern schön und mit gutem arabischen Gold illuminirt, dieselben mehrtheils auch herausgeschnitten, also beide Bücher aller Orten verdorben worden". Nur 246 Pergamentblätter seien noch geblieben; auch die „grünen damascenen Chorkappen mit

---

über das abgöttische Volk, welches da Gottes Wort und reine Lehre von Wien ausgestossen, haufenweis abgefallen wie das wurmstichige Obst von Bäumen und laufet nun in die abgöttischen Tempel zum Messpfaffen, Jebusiten und Mönchen". Newe Zeittung vom schröcklichen Erdbidm, den 15 nach dem Newen, aber den 5 tag Septemberis nach dem alten Calender dess 1590 Jars zu Wien in Oesterreich geschehen: Sampt einer Erleuterung Marci Volmarii. Anno M. D. XCI. 4[0] Cjjjj[a].

[1]) Consistorial-Acten.

Gold gebliemt und vorn herab mit einem goldenen Creuz und goldenen Strich" wurden verletzt.

Die Untersuchung stellte heraus, dass ein Hofbedienter der Thäter sei und die That „aus sectischem Hasse" verübt habe [1]). Am 23. Juli 1594 fand Bischof Kaspar Ursache sich zu beschweren, dass Albrecht Enenkel, Freiherr von Hoheneck, das Beneficium auf dem St. Jacobsaltar bei St. Stephan an einen Laien verliehen habe [2]).

An der Universität wurden die Doctoren Mosbach und Haustein 1592 und 1593 wegen Begünstigung der Prädicanten um 50 Thaler gestraft und am 3. Merz 1593 verordnete Erzherzog Matthias, dass die Glieder der Universität und deren Eheweiber nicht zu fremden Prädicanten ausläufen und ihre Kinder von ihnen taufen lassen sollen [3]).

Weil der Gottesacker vor dem Karnerthore zu klein und auch zu nahe bei der Stadt gelegen war, wurde ein neuer vor dem Schottenthore errichtet und am Feste des Apostels Mathäus 1576 von Bischof Kaspar eingeweihet. „Seid aber das alhiesige Religionswesen in die opitionische Verführung geraten und päpstliche Heiligkeit den Unkatholischen die geweihten Stadtkirchen und Friedhöfe verboten, haben sich die vornehmen Bürger in dem neuen Gottesacker begraben lassen, welches gleichwohl den Kirchen und Priesterschaften in ihrem Einkommen und Unterhalt schmälerlich, es muss aber der Zeit also geduldet werden, bis der allmächtige Gott durch seine Gnade die armen verirrten Leute wiederum erleuchtet". So klagte am 21. September 1576 der Bischof. Seit dem Tage der Einweihung war aber der Gottesacker nicht nur erweitert,

---

[1]) Klosterraths-Acten. Am 13. Februar 1573 hatte der Hofkaplan der Kaiserin Maria Mathes Flecha, Abt von *della Portella* in Spanien, auf Resignation des Spinola das Beneficium s. Georgii in der Burg erhalten, sich aber um dessen Obliegenheiten der Art bekümmert, dass sich 1600 der Hofmusikus Hieronymus Ramirez „ain weltlich alter Diener" um dieses Beneficium bewarb und gutmüthig meinte, so gut wie Flecha werde er das Beneficium auch versehen können. Am 17. Mai wurde dieser Bittsteller abgewiessen. (A. a. O.)

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Kink, a. a. O. I 1. S. 322; II. 2, S. 196.

sondern es waren auch Arkaden angelegt worden, in denen die Bürger die Gedenksteine aufstellen liessen. Dies fand der Bischof als ein christliches Werk löblich, fügte aber seinem Jammer die weitere Klage bei, dass der erweiterte Gottesacker nicht geweihet sei, dass die Erweiterung ohne Wissen des Landesfürsten, der Stadtobrigkeit und seiner eigenen Jurisdiction geschehen, „so sein solche Gottesacker in ansehnlichen Städten von des gemeinen Mannes wegen, dann die vornehme Burgerschaft gemeiniglich ihre Begräbnus und *Epitaphia* bei der Voreltern Stiftungen haben, wenn nun dies Orts die vornehmen Bürger mit ihren Begräbnussen hätten in der Stadt erhalten werden können, so wäre es desto besser gewesen, weil sich Viele der Begräbnuss halber *in religione* moderirt und in Todesnöthen die katholische Priesterschaft nicht allein wohl um sich leiden mögen, sondern oftmals also erklärt, dass man an ihrem katholischen Absterben weder zu zweifeln, noch ihnen die Begräbnuss in der Stadt zu weigern Ursach gehabt, seid aber dieses Gebäu (die Arkaden nämlich) errichtet, frägt man nach dem Begräbnuss in der Stadt nicht mehr, ja es will sich auch die Hoffnung künftiger Besserung verlieren, und was noch mehr ist, es geräth dahin, dass alle Burger in ihren Testamenten statt in das Burgerspittal oder in Kirchen etwas schaffen, dieselbe ganz auslässt und dafür dies neue Gottesacker-Gebäu einsetzt. Zum vierten ist zu fürchten, wenn ich als *Ordinarius* den neuen Theil auch weihen würde, dadurch bei den Neuerern Unwille und Erbitterung erweckt würde, weil die Lutheraner dieses Gebäu für ihr eigen Werk halten und bei den Epithaphien mit Worten, Gemälden und Figuren allerlei einführen, was zur Schmach der kath. Religion unleidlich ist“ [1]).

---

[1]) Die Anlage des Gottesacker geschah kraft eines Decretes des Erzherzogs Carl vom 26. Dezember 1570. Zur Umfangung mit einer Mauer bewilligte der Erzherzog von dem Reichsbaue 100.000 Ziegel und 1200 Gulden, „weil aber solcher Befehl verligen blieben“ musste das Gottesacker mit einer hölzernen Planken umgeben werden. Die Erweiterung mit 2 Weingarten und die Anlage der Arkaden geschah durch die Protestanten. Er hatte eine Breite von $39^1/_2$ und eine Länge von 43 Klaftern, mit der Erweiterung 54 Klafter Weite und 66 Klafter Länge. Der Umfang betrug 240 Klafter. Die Mauer sollte durch „guet-

Der alte, vom Bischof Kaspar consecrirte Theil blieb den Katholiken, der neue unconsecrirte den Protestanten. Weil aber die Lutherischen sich auf ihren Epithaphien verschiedene Ausfälle auf die Katholiken erlaubten, auch die Gränzen nicht mehr eingehalten, sondern Alles durch einander beerdiget wurde, erschienen auf die Klagen des Bischofes Klesel der Stadtanwalt Mathäus Preu und der Bürgermeister Georg Fürst am 26. September 1590 als Commissäre. Die alte Grenze wurde wieder hergestellt, den Lutherischen der Gebrauch von Epithaphien untersagt und die Verwaltung unter die n. ö. Regierung gestellt [1]).

Zwischen der Universität und dem Stadtrathe hatte sich ein Streit über den Vortritt bei den Kirchenfesten bei St. Stephan erhoben. Der Streit war an und für sich ein uralter, wurde aber wieder aufgewärmt, weil er den Streitenden der halb lutherischen Universität und dem halb lutherischen Stadtrathe Gelegenheit bot, sich der gottesdienstlichen Feier bei St. Stephan zu enthalten.

Am 4. December 1582 berichtete Bischof Kaspar an den Kaiser: „Es haben sich eine Zeit her zwischen der löblichen Universität und einem ehrsamen Stadtrath wegen der Präcedenz *in ecclesiasticis processionibus* und Opfergang nicht geringe Difficulteten und Missverstand, auch etlich malen ergerliche *Confusiones* erweckt und zugetragen. Dann als sich nun, Gott Lob, *numerus catholicorum* sowohl in der Universität als in dem Stadtrath je mehr und mehr sich lasset und die *loca* in den Kirchen *in diebus festivis et solemnibus* gar ehrlich und wohl erfüllet, erhebt sich leider zwischen beiden gemelten Ständen des Vorgangs halber ein solcher Missverstand, welcher, so ihn K. M. nicht werden cassiern und aufheben, künftig noch grössere und höhere Unruhen und Zerüttlichkeiten movirn und verursachen würden, wie es dann albereit dahin kommen, dass

---

willige Hilf vnd Steuer“ hergestellt werden. Es wollte nicht vorwärts. Am 5. Juni 1583 wurden Gelder aus den Contributionen bewilliget. 1591 liess der Handelsmann Lazarus Henkel ein Thor mit einem Thurme bauen und in selben 2 Glocken hängen „zur anraizung des christlichen gebets“.

[1]) Consistorial-Acten.

wann gleichwohl der *Rector pro suo debito officio ad stationes et solemnes processiones ecclesiæ in diebus solemnibus* sich stellt und erzeigt, seine *membra* aber die *professores, doctores* und *magistri* sich wegen der Präcedenz, so ihnen von denen von Wien geweigert, jetzt absentirn und gar ausbleiben, damit dann die *Veneration* des löbl. Gottesdienstes *in ecclesia cathedrali* nicht um ein Kleines geringert wird. Es haben sich gleichwohl die von Wien vernehmen lassen, dass sie dem Herrn Rector *pro tempore* und den *Doctoribus* so E. K. M. wissentliche *consiliarii* und Räthe sein, ohne Bedenken und Beschwerden die Präcedenz willig und gerne erfolgen lassen, aber den andern *Professoribus*, *Doctoribus* und *Magistris* kennen sie die von Wien als der Stadtrath nicht cediren. So ist denen *ab Universitate* unthunlich, dass sie ihren *rectorem a suis membris præsertim principalioribus* wollen lassen separiren und ihr *corpus* interrumpiern". Der Bischof bat die kais. Majestät diese Sache durch einen Machtspruch zu schlichten.

Ueber das sonstige Gebahren orientirt ein Bericht des Pfarrers Zacharius Greuel zu St. Michael an den Stadtrath vom 20. October 1594. Der Lieutenant der Stadt Guardi, Christoph Oppel, liess „wegen gefährlichen Kriegs-Läufen" das Burgthor sperren. Dagegen beschwerte sich der Pfarrer Greuel und sagte: „Es ist diess mir und der Pfarrkirche zu St. Michael und vielen guten Leuten, welche auf der Laimgruben bei St. Ulrich, auf der Neustift und in diesen nächsten Vorstädten wohnen, eine grosse Beschwernuss und merklicher Schaden. Dann E. G. werden sehen, dass seit dieses Thor gesperrt, an Feyertagen fast gar Niemand bei der Predigt und beim Gottesdienste zu St. Michael ist. Da sonst das meiste Volk daherein in die Kirche kommt, daraus erfolgt, dass die Kinder nicht zur Taufe herein gebracht, sondern anderst wohin und wie ich verstehe zum Theil unter die Predicanten getragen werden, und dass zum Allerbeschwerlichsten hat es dieser Orten immerdar krankes Volk, die fast alle daher um die Priester schicken. So muss ein Priester mit dem hochwürdigen Sacrament gar zum Karner Thor aus so mächtig weit um gehen, dass sonderlich im Winter und bösen Regenwetter, wann es schlipfrig oder gefroren ist, und diese Leute an zwei Gestalten (des Sacramentes) fast

gewohnt, gar gefährlich und besorglich, fürnemlich bei jetzigem vielfältigem fremdem Kriegsvolke. Stehe derhalben in grossen Sorgen, es möchte dem hochwürdigen Sacrament oder uns Priestern dermalen ein Spott widerfahren, wie dann erst vor wenig Tagen geschehen, da auch ein fremder Reuter meiner Priester einen am Kohlmarkt auf freier Gassen angetastet, mit der Faust und Feigen (*reverenter* zu melden) gar auf die Kapsl, darin das heiligste Sacrament gewesen, gestossen und gesagt: Pfaff! was trägst Du für einen Herrgott? und da nicht etliche gute Leute auf ihn geschrien und sich desshalben eingelegt, weiss ich nicht, was dieser leichtfertige Mensch Abscheuliches gestiftet hätte, welches sonderlich jetziger Zeit bei den welschen und andern hitzigen und schwierigen Leuten leichtlich in Tumult causiren möchte. So sein auch eine grosse Anzahl kranker Welscher bei St. Ulrich, denen man die *Sacramenta* von dieser Kirchen hinaus reichen soll, aber es muss des weiten Wegs halber viel hinterbleiben und wird also durch diese Sperre vieler Seelen Heil ohne Zweifel verhindert, wie es dann auch diese Welsche gemeiner Sage nach grob genug machen, dann sie lassen theils ihre Kranken nicht allein ohne Beicht und Communion sterben, sondern grabens und scharrens um der schlechten Kleider willen, die sie ihnen ausziehen, wie das unvernünftige Vieh drausen auf der Wisen darzu gar seicht ein, das um allerhand Beschwer, Unrath und Ergernuss willen auch billich zu remediren und abzustellen wäre" [1]).

Die Ausübung der Pontificalien liess sich Bischof Kaspar sehr angelegen sein. Er ordinirte sehr fleissig und war stets bereit eine kirchliche Feier zu verrichten. Im Quatember in den Fasten 1575 ordinirte er zum erstenmale. Wir geben das Verzeichniss der hier von ihm Ordinirten.

Als Acolithen wurden ordinirt:

Wigand Angermann,
Joh. Nutsch,
Valentin Stanker, } Prämonstratenser aus Bruck.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Mathäus Schäffler,
Gregor Plank,
Mathäus Hofmann,
Jacob Pfefferling, } Professen aus Neuburg.
Kaspar Bonarius, Profess des Stiftes Heiligkreuz.
Johann Egenbert, „ „ „ Melk und
Mathäus Graveus, ein Jesuite.

Zu Subdiaconen wurden ordinirt:
Sebastian Vulpes, Andreas Hupach, Prämonstratenser aus Bruck.
Valentin Pürner, Profess aus Melk.
Johann Streitl,
Wolf Heinrich,
Johann Crebelius,
Georg Winderling,
Martin Haberbusch, } Professen des Schottenklosters.

Zu Diaconen wurden ordinirt:
Christoph Meindl, aus dem Stifte Dorothea.
Elias Barth, Profess aus Neuburg.

Zu Priestern ordinirte er:
Jacob Seebacher, Augustiner aus Wien und
Melchior Wilholz und Simon Nothaft, Weltpriester [1]).

An Klesel schrieb er am 10. Juni 1594: „Ich bin seit Sonntag übel auf *et in capite et in pectore patior catharum severissimum dolorosum*, schmecket mir weder Speiss noch Trank, dann hab ich gestern ein starken Robat in der Procession verricht, da bin ich also erschuecht, inflammiert und wie ein

[1]) Am Feste Kreuz Erhöhung 1575 ertheilte er dem Hieronymus Erstenberger die erste Tonsur und ordinirte zu Akolythen Georg Wenderlein aus Franken, Adam Crebelius aus Meisen, Melchior Wilholz aus Rottenburg; zu Subdiaconen Elias Bart aus Oesterreich, Martin Seidl aus Schlesien, Paul Baster aus Wien; zu Diaconen Simon Nothaft aus der Pfalz, David Clemens Waisikar aus Schleusingen, Canonicus Stredele in Wien und Gallus Rösl aus Augsburg. An den Quatember nach Pfingsten 1576 ordinirte er in der Schlosskapelle zu St. Veit zu Akolithen „*ex gremio Jesuitarum Melchior Klesel, Nicolaus Lob, Ulricus Hackel*“, dann *in festo Petri et Pauli* in der Hauskapelle zu Wien zum Diacon und *in festo Margarethæ* zum Priester den spätern Klosterrath Johann Schwendter „*iterum ex gremio Jesuitarum*“. Ordinationsbuch im fürsterzbischöfl. Consistorial-Archive.

Olla aussgebrennt dass ich noch heut die Schwachheit in meinen Gliedern empfinde, fürwahr ich wär in der Procession schier erlegen, ist mir nie so übel gangen, die Procession ist schön und stark gehalten worden und Gott Lob Alles wol abgangen, allein ich bin der znichtigiste Zertling" [1])

Bischof Johann Kaspar starb am 9. August 1594. Scherer hilt ihm am 12 August die Leichenrede.

Der Ruhm eines thätigen, umsichtigen Oberhirten darf ihm nicht versagt werden. Mit dem Ableben des Bischofes Kaspar trat auch Georg Scherer zurück. Um nun die Domcanzel „mit einem continuirenden Prediger zu versehen, weil die wochentlichen Veränderungen das Volk irre machen, und es von einer Kirche zur andern letzlich gar aus der Stadt zur sectischen Predigt laufet", bot der Kaiser am 15. September 1594 Kleseln diese Prädicatur an. Klesel erklärte seine Bereitwilligkeit. Am 22. September erfolgte die Ernennung. Es wurde ihm das Recht zugestanden, sich einen Suplenten zu wählen [2]).

Kapitel 9.

Melchior Klesel.

Nach dem Ableben des wackern Bischofes Johann Kaspar übernahm das Domcapitel die Leitung der Diöcese, die Temporalien administrirte Scultetus. Die Temporalien standen schlecht. Die Schulden beliefen sich auf 26.000 Gulden (19.000 Gulden Steuerschulden, 7.000 Gulden Hausschulden), die Gründe waren nahezu verödet und die Gebäude in einem baufälligen Zustande. Es gelangte an Klesel die Zumuthung, die Administration des armen Bisthumes zu übernehmen. Klesel entschuldigte sich mit seiner ihm obliegenden Last eines Officiales, eines Administrators von Neustadt, eines Reformators und Predigers. Der

1) Hammer-Purgstall, Klesel, I. Urkundenbuch. S. 205.
2) Consistorial-Acten.

eigentliche Grund der Ablehnung war der schlechte Stand der Temporalien.

An Paul Sixt v. Trautson schrieb Klesel am 24. Juni 1595:

„Dass ich ein solches verödtes Stift voller Mühe, Arbeit und Sorgfältigkeit, die einen Bischof so es ehrbar meint in geistlichen Sachen haben muss, um 18.000 fl. wie man sagt soll kaufen, mir alle Gericht und Schuldner auf den Hals laden, täglich abbrechen. abraiten, Commissiern, Supplicieren, lauffen, klagen, schreien, bitten und bettlen, daneben meine Unterhaltung und das nit haben solt, meistes erbauen und das Stift wiederumb *in esse* bringen, und meiner bischöflichen Vocation in der Kirch und hl. Religion mit Lust und Freuden abwarten könnte, das ist einmal eine solche Sache, auf welche ich mich ja schwerlich resolvieren kann. Der fromme Bischof sel., welcher von dieser Last und Bekumernuss gestorben, der doch Ihr Durchlaucht, Herrn Unverzagt, Regierung, Camer, Verordnete, Klosterräthe, zuvörderist Ihre Majestät und die Herrn geheime Räthe auf seiner Seiten gehabt, die alle die Unmöglichkeit erkannt, gesehen und bekannt haben, hat bei allem seinem Seufzen, Weinen, Schreien, Flehen und Bitten nichts anders als etliche gute Intercessiones und das erhalten können, das man wieder ihn nicht procedirt. Was wurde nicht mir geschehen, der ich, weit ein andere Natur und den Favor nicht hab, viel weniger gewohnt bin ein Kreuzer schuldig zu sein, müsst ich nicht ehe der Zeit sterben und verderben? Wer soll dem Bisthum helfen? Alle Klöster sind beschwert, alle Aemter überladen, die Landschaft stecket voll Schulden“ [1]).

Die Regierung forderte nun von Klesel einen Bericht über die Mittel und Wege, wie dem armen Bisthume aufzuhelfen sei. Klesel schlug vor, entweder durch eine Contribution der Klöster dem Bisthume eine jährliche Einnahme von 6—7000 Gulden zu sichern, oder dem Bisthume ein einträgliches Kloster, wie etwa Mauerbach sei, einzuverleiben. Klesel wies auch nach, wie diese Armuth des Bischofes auf die Seelsorge von bedenklichem Einflusse sei und zeigte Dieses an der bischöflichen Cur. „Das die Cur“, sagt er, „darinnen 8 Priester, so

[1]) Consistorial-Acten.

die ganze Stadtgemeinde mit den *Sacramentalibus* versehen müssen, gestift, die aber bisher wegen des geringen Einkommens, weil sie allein den Tisch und Wein im Bischofhofe haben und sonsten sich von der *Stola*, die bei so vielen sectischen Predicanten gar schlecht, erhalten, so aber meistentheils gemeine, geringe und ungeschickte und ungelehrte junge Leute (weil andere nicht zu bekommen gewesen), die oftmalen weder taufen, copuliren, noch die Kranken und Sterbenden trösten, geschweige recht Beicht hören können und weil sie nichts studiert und keine *fundamenta* haben, so sein sie dermassen dem Wein und Müssigang ergeben, dass solche mehr schaden als nutzen und daher ihnen Niemand sein Gewissen gern vertrauen will“ [1].

Ueber Klesels Vorschlag konnte man nicht schlüssig werden. Klesel drängte. Im Februar 1597 berichtete er an den Kaiser: „Bei längerer Vacierung des Bisthumes tragen sich täglich in den Kirchen, Klöstern und unter dem Clerus allerlei Confusionen zu, die Predicanten dringen mit Gewalt in die Stadt ein, der Auslauf zu den sectischen Predicanten nimmt überhand und der Clerus, weil keine Ordinationen geschehen, nimmt ab“ [2]. Nun beschleunigte der Klosterrath seine Arbeit und schlug am 10 April 1597 vor, dem Bisthume entweder das Kloster Altenburg oder die Karthause Mauerbach zu incorporiren, Mauerbach sei geeigneter, „das einen Convent von 6 oder 7 Brüder und einen Prior *in regulari observantia*“, nur sei der Orden mächtig und habe erst neulich die Jesuiten gezwungen, die Karthause Seitz wieder herauszugeben, doch könnte man die Karthäuser nach Traunkirchen versetzen [3]. Die Karthäuser wehrten sich gewaltig und fanden an dem Freiherrn von Unverzagt, dem unversöhnlichsten Feinde Klesels, einen beredten Vertheidiger [4].

---

[1]) Consistorial-Acten; Hammer-Purgstall, Klesel, I. Urkundenbuch. S. 232.

[2]) Hammer-Purgstall, a. a. O. S. 242.

[3]) Klosterraths-Acten.

[4]) „Dem vorigen Bischofe hat man das Brod nicht gundt, murrte der knorige Mann, Ihm gibt man Wien und Neustadt mit einander. Will den frommen Karthäusern ihr Kloster Mauerbach nehmen; hat die Dompropstei und ein paar Pfarren von 1500 Gulden Einkommen, ist Official, das tragt Ihm etlich Tausend, wigelt die Geistlichen zu allem

Am 20. Februar 1598 verständigte Erzherzog Maxmilian das Domcapitel und die Universität, dass die K. M. den Klesel zum Bischofe von Wien ernannt habe [1]).

Klesel war mit dieser Ernennung nicht einverstanden, seine Gegner thaten aber auch redlich das Ihrige, ihm die Annahme zu vergällen.

Domcapitel, Official und der Domherr Georg Kirchmair standen mit der Regierung und dem Klosterrathe wegen des Beneficiums Trinitatis im Kloster Himmelpforten im Streite und wollten sich den Befehlen dieser Kanzleileute nicht fügen. Vor den Erzherzog nach Pressburg citirt, weigerten sich Domdechant, Official, Dr. Kielnhofer und Georg Kirchmair zu erscheinen und stützten sich auf Klesels Rath und Gebot. Am 23. Februar 1598 erliess Erzherzog Maxmilian aus Pressburg desshalben ein höchst ungnädiges Dekret: „Wann Sy dann Irer Excess gestendig gewesen vnd sich allain auf Dich entschuldigt, das Du dem Techant, Official vnd Capitl vnd *in specie* dem Kirchmair die volgleistung *inhibiert* vnd verpotten, Sy auch von Dir gemesene Instruction hetten, chraft deren Sy in diser vnd andern nicht gehorsamben noch Ichtes thuen dürffen oder khünden, welliches vns billich frembt, dessen sich khain *confirmirter* vnd *consecrirter* Bischof seit erster *fundation* her jemals vnderstanden, So haben wir es bey I. K. M. Resolution vnd vorigen Erzherzogen *Matthiæ* vnd vnserm aufleg beleiben lassen, wollen auch dasselb volzogen haben, Dich aber hiemit verwarnen vnd in I. K. M. Namen ernstlich beuelchen, das weder Du selbst Dich solicher gestalt I. K. M. wolbedechtigen gemessenen Resolutionen vnd Beuelch nicht widersetzest, vil weniger die andern Geistlichen von dem gebuerenden schuldigen Gehorsam vnd Respect abhaltest, sondern viel mehr auf das sehest, was Du als ein angehender Bischof von Wien samt denen Dir untergebenen Geistlichen I. M. als Landesfürsten dem alten Herkumen nach, andern Geistlichen vnd Weltlichen zu gutem Exempl

---

Ungehorsam gegen den Landesfürsten auf und sein doch seine Pfarrer die liederlichsten und der mehrer Theil beweibt". Hammer-Purgstall, a. a. O. I. S. 138.

[1]) Hammer-Purgstall, a. a. O. I. Urkundenbuch. S. 263 und 264.

schuldig bist, im widrigen Fahl werden es I. K. M. vnd wir so wenig von Dir als andern gedulden können" [1]).

Am 7. Juni wurde die Frohnleichnams-Procession abgehalten. Klesel fand sie armselig, nannte sie von offener Kanzel eine Povelprocession, „scallirte und examinirte F. Durchlaucht und die Hofleute zum besten" und kündete für den nächsten Sonntag eine andere Frohnleichnams-Procession an, die er selbst halten wolle. Dies verdross den Erzherzog der Art, dass er bei der Tafel in die Worte ausbrach: „ich wollt, dass der Klesel gehängt wär". Der alte Freund Ulrich Hackel in Zwettl mahnte, sich in die Zeiten zu fügen, den Klosterrath und den Erzherzog nicht zu beleidigen, das Bisthum Wien auf ein Jahr anzunehmen, sich in weltliche Geschäfte nicht zu mischen, er werde sonsten nichts als zuletzt die Ehre des Marterthums erreichen. Klesel antwortete kühn, ja trotzig: „Die Bisthümer lassen sich nicht versuchen, als wie einer einen Dienst versucht, die Bischöfe werden confirmirt und ihren Kirchen verheiratet, daher sich diese Ehe weder scheiden noch brechen lässt. Ich kann die mir zugemuthete Unbilligkeit keinen Augenblick gutheissen, oder wieder mein Gewissen dem Teufel eine Viertelstunde ein Lichtlein aufstecken, *quia nec calidus nec frigidus esse volo*, denn an dem Bisthum Wien ist mir nichts, aber an meiner Seligkeit Alles gelegen" [2]).

Scultetus blieb Administrator und bezog den Bischofshof.

Am 8. September 1598 erging an den Klosterrath der Befehl: Erzherzog Ernst wolle sich zur Armee begeben und wünsche Montag, als am Tage des Apostels, eine Procession von den Augustinern zu dem Königinkloster, von da zu St. Michael und dann zu St. Stephan, wo Predigt und Hochamt gehalten werden sollte. Es geschah.

Am 23. September verordnete dann Erzherzog Mathias in der Domkirche am Sonntag und Montag ein 40stündiges Gebet „um Sieg und Victori wieder den Erbfeind zu erlangen" und befahl dem Domdechant, Domcapitel sammt der untergebenen Geistlichkeit zu erscheinen und ihr Gebet mit Andacht zu ver-

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Hammer-Purgstall, a. a. O. Urkundenbuch. S. 270.

richten, „da einer oder der ander sich aus Ungehorsam, Verachtung oder Trutz und ohne sondere bewegliche Ursachen davon absentiren würde, der soll an Leib und Gut ernstlich gestraft werden und damit man eigentlich wissen möge, wer darunter parirt und gehorsammt oder nicht, so wollet wochentlich ein Verzeichnuss der Ungehorsamen und ausen Bleibenden gen Hof übergeben" [1]).

Scultetus führte seine Administration in der Weise des verstorbenen Bischofes.

Die Minoriten hatte der Commissär Valentin Fricius reformirt. Nach seinem Ableben verlangte Klesel den Commissär über Böhmen, Mähren, Schlesien und Ungarn P. Bernhardin. Der Ordensgeneral Bonaventura a Calatagyrone setzte den Pater Wolfinus, einen Bayer, der auch in Bayern seinen Sitz aufschlug. Klesel beschwerte sich am 15. August 1595 hierüber bei dem Provincial in Insbruck und als dieser den Befehl des Ordensgenerals vorschützte, rief Klesel am 29. Juli die Intervention des Erzherzogs an

Dem Dominicaner-Pater Georg verbot Scultetus wegen läppischen und scandalosen Predigen die Kanzel [2]). Der Prior hatte durch 12 Wochen eine Dirne bei sich unter dem Vorwande, er werde ihr den Teufel austreiben. Am 1. August prügelten sieben Dominicaner den Prior, öffneten die Pforten, nahmen einen Fiedler auf und in Begleitung von Strassendirnen und unter Vortritt des Fiedlers verliessen sie das Kloster [3]). Klesel fuhr rasch inzwischen, liess den Prior Hyacinth, die noch vorhandenen Patres, den Provincial, einen Polen, aus dem Kloster

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Trotz dieses scharfen Verbotes, das Klesel confirmirte, machte Hieronymus Xavierre, General des Dominicaner-Ordens, Klesel der Verdienste des Ordens theilhaftig (*dat. Romæ* 17. Mai 1603). Die Dominicaner waren hierin dem Bespiele der Minoriten gefolgt. Am 12. April 1600 hatte ihn der Provinzial der Minoriten Anton Kemerer der Verdienste des Ordens theilhaft gemacht und der General Franz *a Sosa* hatte ihn am 15. November 1602 in die Confraternität des Ordens aufgenommen. Consistorial-Acten.

[3]) Schreiben des Scultetus an Klesel vom 27. August 1601. Consistorial-Acten.

werfen, besetzte den Convent mit Brüdern aus Augsburg und Landshut und setzte ihnen Peter Hutner als Prior vor. Mit dem Schottenkloster waren die alten Calamitäten. Am 20. December 1601 beschwerte sich Scultetus bei dem Klosterrathe, dass bei den Schotten eine solche unordentliche Disciplin und ein solches ärgerliches Leben geführt werde, dass der Prälat vor seinen eigenen Brüdern des Lebens nicht sicher sei und sich viele suspecte Manns- und Weibspersonen im Kloster aufhalten [1]).

Am 28. Januar 1600 zeigte die n. ö. Regierung dem Bisthums-Administrator Scultetus an, „wasmassen im Burgerspital allhie ain guter Theil der daselbst armen sterbenden nit allein ohne raichung der heyligen *Sacramenta*, sondern auch ohne allen geistlichen Trost ganz elender weyss ihr Leben endten, vnd dardurch in merkliche gfarr ihrer Seelen seligkeit von dieser welt abscheiden müssen“ und befahl ihm den Pfarrer zur Erfüllung seiner Pflicht anzuhalten, auch seien die gestifteten Kapläne nicht vorhanden. Burgermeister und Rath der Stadt Wien mussten sich verantworten, warum sie die Stellen der Kapläne nicht besetzen. Scultetus berichtete: der Pfarrer ist alt und schwach, überdiess krank. Die von Wien wollen ihm weder ein Coadjutor geben, noch die Stellen der Kapläne besetzen. Am 22. Merz 1600 wurde dies nun Burgermeister und Rath in Ungnaden verwiesen und „alles ernst auferlegt, weilen einmal an der armen Spitalern Seelen Seligkeit mehr als Leibs Unterhaltung gelegen und um der täglichen Sterbenden willen *extremum in mora periculum*“ alsbald sich um eine taugliche Person zu bewerben, „damit die vacirenden Kapläne ersetzt und in Mangel eines oder des andern die übrigen dem Gottesdienste vorstehen mögen“. Zugleich wurde befohlen, „statt des erkrankten Pfarrers sich um einen tauglichen Substitut heute noch zu bewerben“. An diesen Befehl reihte sich eine Visitation. Diese fand den Zustand des Bürgerspitals erbärmlich und traf ungesäumt die nöthige Vorsorge. Für 900 bis 1000 Personen war das Spital zu klein, das Brod nicht zu geniessen,

---

[1]) Klosterraths-Acten.

die armen Buben grindig, „die armen Kranken und Verstorbenen, die auf den Gassen liegen“, wurden nie in das Spital getragen. Dies waren die Hauptbeschwerden der Visitatoren. Es besserte sich, denn am 20. December 1600 konnte bereits constatirt werden, dass die grindigen Buben geheilt wären [1]).

Klesel hatte 1602 in Prag bewirkt, dass das Kloster Traunkirchen dem Bisthume Wien einverleibt wurde, worauf er die Ernennung als Bischof von Wien annahm und am 29. Jannar 1602 in den Besitz des Bisthums gesetzt wurde [2]).

Die Einkünfte des Klosters Traunkirchen gestalteten sich geringer, als man gerechnet hatte, desshalben wurde dem Klosterrathe befohlen (26. December 1602) „sie wollen neben Traunkirchen auf solche Mittel gedenken und I. F. D. hierüber mit Gutachten berichten, wie die Aufgebung von Mauerbach in ander Weg mit soviel Einkommen möge wirklich compensirt werden“ [3]).

Klesel übernahm nun die Temporalien.

Ueber den Bisthumsverweser Scultetus sagt er in einem Bericht an das Domcapitel die Temporalien betreffend:

„Ich hab Dompröpste, Dechante, Custodes und Canonici alhier diese 46 Jahr meines Alters etliche erlebt, aber keinen gesehen, noch von einem gehört, der in 13 Jahren bei so schlechtem Einkommen und Missratenheit und dass er zuvor nichts gehabt, sondern sich zu Lebzeiten der Königin aus Frankreich wie andere Priester mit Messelesen, von welchem er seine Kreuzer und Batzen genommen, soviel erspart hätte, dass er sich nicht allein in seinem Haus stattlich halten, bischoflich

---

[1]) Die Besserung war von keiner sonderlichen Dauer. Am 15. Januar 1614 befahl Erzherzog Ferdinand „weil bei dem so grossen Einkommen die Armen auf das schlechteste gewartet werden“ eine neue Visitation. Acten des n. ö. Regimentes.

[2]) Bei Antretung des Bisthumes schenkte Klesel dem Kirchenmeister zu St. Stephan eine silberne Flasche, vergoldet, darinnen eine Mass Wein; Bischof Anton schenkte einen „diamantenen Ring“, Bischof Philipp „eine von getriebener Arbeit vergoldete Schale 6 Mark schwer“, Bischof Wilderich, „eine Griessbeck samt Kandl, ganz vergoldet, 200 fl. schwer“, und Bischof Emmerich 100 fl. auf ein Silbergeschirr. Klosteraths-Acten.

[3]) Klosterraths-Acten.

bekleiden, sondern auch ein Mühl, Grund und Boden, Haus und Weingarten zu kaufen unterstanden hätte. Ich selbst kann mit Wahrheit bekennen, dass ich, ehe ich das Bisthum Neustadt und die Pfarre bekommen, auch bei meinem väterlichen Erbtheil, so demnach, wie männiglich weiss, mehr als diese Mühl antroffen, auch bei so schlechten Kleidern und Tractation nicht soviel erhalten können, das ich dergleichen was zu kaufen gedenken dürfen. Das Alles machet und verursachet die Gelegenheit" [1]).

Mit dem Domcapitel stellte sich Klesel auf einen guten Fuss, soweit bei einem Selbstherrscher wie Klesel davon die Rede sein kann.

Als 1614 der Sohn eines Beamten, Athanasius Magnus, Domherr werden wollte und die Hülfe des Klesel anrief, schrieb er am 9. Juli 1614 von Linz aus an seinen Official: „Dess Magni Sohn bet. ist der Vater zwar gar viel um uns alle verdient, aber wieder die *Statuta* will ich nichts handeln, kann's sein so geschähe mir daran ein sonders gefallen, wo nicht, habe ich mein Kapitel so lieb, dass ich bis in meine Gruben nicht allein ihr Bischof und Herrn, sondern ihr Diener und Freund sein und verbleiben will, dessen möget ihr sie versichern. Wie ich dann das Bisthum mit ihrem Rath und Hülf zu regieren gedacht bin; sehr gerne zwar würde ich die Beförderung sehen, aber wieder ihren Willen und *statuta* werde ich nichts thun. Der gute Magnus wird wohl confundirt werden, daran bin ich schuldig, dann ich in Wahrheit darauf nicht gedacht".

Als aber Cantor Winterholler sich um eine Pfarrei bewerben wollte, war Klesel verdriesslich und schrieb an den Official: „Dem Winterholler zeiget von meinetwegen an, wenn ich seine Unbeständigkeit hätte vermuthen können, soll er gewisslich die *Cantoriam* als eine Prälatur bei St. Stephan nicht bekommen haben, wird wenig *Exempla* befinden, dass ein Cantor auf die Pfarre trachtet, es sei dann wegen einer Köchin und Freiheit geschehen. Ich werde hinfort dergleichen Leute nicht befördern, dann sie keine Substanz haben" [2]).

---

[1]) Concept in den Consistorial-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

Dass die Domkanzel stets gut versehen sei, war Klesels besondere Sorgfalt, abgesehen davon, dass er am 19. September 1609 mit dem Titel eines apostolischen Predigers beehrt wurde [1]). Ein besonders guter Redner war der Jesuit P. Marcus, und noch tüchtiger, gelehrter und ein Redner nach Klesels Manier war der Jesuit P. Ludwig. 1614 verliessen Beide die Domkanzel. Klesel bedauerte den Abgang dieser Kanzelredner und schrieb desshalben an den Official Schwab: „Dass aber P. Marcus von Wien abgehet, geschieht aus seiner Schuld, dann ich in Wahrheit nicht mehr zurück könnte, hab auch nicht vermeint, dass ich den P. Ludovicum werde erhalten können, weil die ganze Stadt Augsburg von ihm dependiert, jetzt weiss ich, dass er von Augsburg nach Rom und von danen nach Wien ziehet. Sonsten hab ich seines Gleichens in seinem Orden nie gehört. Ich will Wien, weil ich lebe, wohl versehen. Weil P. Marcus meiner so wohl gedacht, so will ich auch den P. Hillin, als der an meiner statt auf der Kanzel stehet, Ursache geben, um meiner Schäflein zu befelhen“ [2]).

Hillin war ebenfalls ein guter Prediger. Läppisches Wesen, Fabel und vorlaute Wunder und Zeichen auf der Kanzel war dem eisernen Klesel ein Gräuel. Desshalben zwang er am 17. Mai 1608 die Franziscaner, ein voreilig von der Kanzel verkündetes Wunder, das bei ihrem Gnadenbild geschehen sein soll, zu widerrufen [3]).

Viel Sorge wendete er dem Alumnate zu. Wenn es nothwendig war, konnte er gehörig donnern. So schrieb er am 9. Juli 1614 aus Linz an den Official: „Herr Khenerl zeigt an, wann die *Alumni* ein zweites Jahr an denen Ceremonien gelernet,

---

[1]) Das bet. Breve Paul V. ist bei Hammer-Purgstall, Klesl, II. Urkundenbuch, S. 172 abgedruckt.

[2]) A. a. O.

[3]) Am 19. August 1630 untersagte er ihnen Wunder ehe das Consistorium eine Prüfung vorgenommen zu verbreiten. Trotz dem berichtete der Official Schwab an Klesel am 20. August 1630, der Franziscaner-Prediger predige nur von diesem Bilde und lese Wunder und *vota* herab, er hoffe und erwarte, dass Klesel den P. Wilhelm als den Hauptagitator suspendiren werde. Klesel säumte nicht den Franziscanern auf empfindliche Weise Gehorsam einzuprägen. Consistorial-Acten.

ist billich, dass sie auch ein zweites Jahr abdienen. Ich halte die Pfarr Pillerdorf sei besser, als andere zehn und das Chormeisteramt ansehnlicher als alle Pfarren draussen. Ich setze das Fundament nicht in den Willen der Alumnen, sondern in den Befelch Ihrer Heiligkeit, dessen Brod ich esse. Und ist das Aufhalten zu Wien Ihnen zu dem Nuz, dass sie nicht sobald Vettln bekommen und sich in andere Leichtfertigkeit begeben. Es ist kein Alumnus bei mir nie gewesen, den ich nicht befördert hätte, schier maistentheils wider meinen Willen, zu ihrem Verderben. Weil ich aber eine so geringe und schlechte Person bin, will ich ihnen erzeigen, dass sie weder bei I. M., noch denen Prälaten wider meinen Willen sollten befördert werden. Da ich im Collegio gewesen, ist es nicht an meinem Willen gestanden, und eine böse Disciplin, wo man sie dergleichen discuriren lasset. Ihr Heil und die Societät ist alda, um beide bin ich mehr verdient, als andere im Land, nach denen Alumnis frage ich nichts und hoffe, mein Stift werde einen solchen Fortgang haben, das ich nach ihnen weniger fragen will. Herr Khenerl grüsset und ich liebe ihn vom Herzen, weiss auch, dass er mich liebt und schreibe das nicht von seinetwegen. Dann wäre ich undankbar".

Der von Paul V. (VI. Cal. Septemb. 1608) bewilligte Ablass wurde am 2. December 1608 von Klesel, dem Dechant Heinrich Hartung und dem Official Scultetus bekannt gemacht. Es sollten zwei öffentliche Processionen stattfinden, die eine von St. Augustin zu den Schotten, die andere am 26. December von St. Augustin zu St. Stephan, dieser letztern werde auch der Erzherzog Mathias beiwohnen [1]).

Den Stiftern und Klöstern gegenüber war Klesel mehr barsch als wohlwollend.

Am 22. Februar 1608 starb der Abt des Schottenstiftes Georg I. Am 27. Merz theilte Erzherzog Mathias Kleseln nach Neustadt mit, er habe den Klosterräthen befohlen, nach geschehener Inventur sich über einen Wahltag schlüssig zu machen, Klesel selbst möge ihm „ain, zway oder drey taugliche

---

[1]) Consistorial-Acten. Solche Jubelablässe wurden noch 1617 (Paul V.), 1620 (Paul V.) und 1621 (Gregor XV.) ausgeschrieben.

wolqualificierte, gelehrte und exemplarische *Subjecta* benennen, welche auf den Fahl sich in der angestellten Election niemandt so hierzue fürzunemen befunden, alsdann dem Convent zur Postulation khündte fürgeschlagen werden". Auf die Einladung des Klosterrathes einen Wahltag festzusetzen und Commissäre zu ernennen, erwiederte Klesel am 14. April, er sei gesonnen, sich „bei diser Election in aigener Person zu befinden", am folgenden Tage am 15. April schrieb er aber an den Erzherzog: „Ich bitte E. D. gehorsamst, die wollen gnedigst beherzigen, ob nicht besser, die Sachen mit Weilgut, dann mit Uebereil sehr übel bestellen und verderben, wie Ihnen sagt: *Sat cito, sit sat bene*, wie in Wahrheit an diesem Ort die Gefahr ist, dass, wann wir diese Gelegenheit hiezu verlieren, dem Kloster und dem Staat nimmermehr geholfen wird. Dann ob man wohl die geistlich und weltlich übel bestellte Wirthschaft dieses Orts prätendirn will, so ist es doch meines unterthänigsten Erachtens diess viel zu schlecht, dass man darumben dieses ansehnliche Werk übereilen und durch untaugliche *Subjecta* beide Wirthschaften und einen ganzen Staat verderben soll. Es vaciern etliche Jahr oftmalen Bisthümer und Klöster, sowohl in Städten als auf dem Lande und werden dardurch die Schulden abgezahlt, auch die Bisthümer und Klöster dabei erhebt. Wo aber entgegen Solches nicht geschieht, sein znichte Commissarien daran schuldig, welche man auf dergleichen Fällen wohl absetzet, strafet und zu Rede stellet. Wäre nun gleichfalls böse Wirthschaft bei diesem Kloster, könnten E. D. ohne Massgeben Demonstration fürnehmen und bessere Commissarien verordnen. In geistlicher Wirthschaft will E. D. ich darum gut sein, dass ich und ein Kapitel solche mögliche Disposition, Sorgfältigkeit und wo von Nöthen Correction fürnehmen wollen, damit diessfalls kein Mangel erscheine, bis man mit einen ansehnlichen *Subjecto* gefasst ist. Doch stehet Solches alles zu E. F. D. gnädigsten Gefallen".

Mathias beharrte auf der Vornahme einer Wahl. Der Wahltag war auf den 19. Juni festgesetzt. Es erschienen Klesel, Domdechant Heinrich Hartung, Official Balthasar Scultetus, Dr. Kaspar Schwab und der Notar Martin Köckl, als landesherrliche Commissäre Mathäus Pichlmair, Regierungs- und Andreas Prudentius, Klosterrath.

Der Prior Nicolaus Massin war kein Profess des Stiftes und somit nicht wahlberechtigt. Das Conclave bestand daher aus folgenden wahlberechtigten Professen:

Wolfgang Heinrich Xander, aus Schwaben, Vicar in Pulkau, 56 Jahre alt, 30 Jahre Profess, 2 Jahre in Pulkau, vom Bischofe Johann Caspar ordinirt, „*habet personam muliebrem secum, quæ administret familiam, nullamque vero prolem ex illa habuisse confessus est*".

Jacob Schaur, aus Tirol, Pfarrer in Gumpendorf, wohnt im Kloster, 46 Jahre alt, 21 Jahre Profess, ordinirt von Bischof Johann Kaspar;

Johann Kreys aus Schwaben, Pfarrer in St. Ulrich, 36 Jahre alt, 9 Jahre Profess;

Valentin Stammler, aus Ungarn, 29 Jahre alt, 5½ Jahr Profess, *Minores* und Subdiaconat hat er vom Bischofe Faustus Feretus, Diaconat und Presbyterat von zwei andern Bischöfen erhalten;

Michael Schönweis, aus der Pfalz, 34 Jahre alt, 4 Jahr Profess, *Minores* und Subdiaconat, hat er zu Pressburg vom Bischofe Forgach, Diaconat und Presbyterat zu Wien vom Bischofe Stephan Szuchay erhalten; ist Pfarrer in Gaunersdorf, *suam familiam et res domesticas cuidam honesto viro credidit, hinc nullam suspectam personam fovit* [1]).

Ehe diese fünfe sich zur Wahl verfügten, spielte sich eine andere Scene ab.

Stammler war Custos des Stiftes; er übergab einem landesherrlichen Befehle gemäss den weltlichen Commissären die Schlüssel. Dies verdross den Official Scultetus der Art, dass er auf den Schottenpater losstürmte, ihn einen Lappen und Pralappen schimpfte und mit der Excommunication belegte. Dieses frevelhafte Spiel mit den kirchlichen Censuren blühte unter Klesel der Art, dass diese kirchlichen Strafen geradezu zum Gespötte des gemeinen Mannes herabsanken. Stammler nahm die Insulten des Officials ruhig hin und wandte sich an Klesel mit der demüthigen Bitte, ob sie nach der Ordensregel den hl. Geist anrufen könnten. Klesel fuhr heftig auf und rief

[1]) Consistorial-Acten.

in dem vollen Eifer seiner eisernen Ungeschlachtheit: „Du Leckerbub, ich will Dir den heiligen Geist weisen. Du sollst wissen, dass, wenn der Erzherzog einen Abt bei den Schotten auf die Rechte setzt und ich auf die Linke, so muss der von der Rechten dem von der Linken aufsteichen und weichen" [1]).

Diese fünf Professen wählten zum argen Verdrusse Klesels den so arg gescholtenen und angeschnurrten Stammler. Am 22. Juni forderte der Klosterrath von Klesel ein Gutachten, „ob der *Electus* tauglich vnnd qualificirt, der Kirchen vnd Wirthschaft mit nuz vorstehen wird"; am 27. Juni ersuchte der Convent den „*canonice et legitime* Gewählten" zu installiren. Stammler wurde von Klesel und dem Officiale geprüft und wie zu erwarten war, als untauglich erklärt. Stammler bewarb sich um den Schutz des Erzherzogs Maxmilian. Am 13. September besprach sich Maxmilian mit seinem königlichen Bruder. Mathias versprach „besagten Stambler auf zwey ja lang zur Prob in die Administration installiren zu lassen". Klesel hatte aber bereits den Prior des Benedictiner-Stiftes St. Emmeran in Regensburg, Augustin Pitterich, in Vorschlag gebracht.

Augustin Pitterich, der Sohn eines herzoglichen Hofgärtners in München, hatte zu München und Ingolstadt studiert war 1591 bei St. Emmeran eingetreten, hatte 1591 Profess abgelegt, stand als Prediger im grossen Ansehen. Er stand jetzt im 35. Lebensjahre und war seit 5 Monaten Prior in seinem Mutterhause.

Am 25. September erhilt Klesel von Mathias den Auftrag, „er wölle alsbaldt denjenigen, so er zur vacirenden Prelatur zum Schotten zu befürdern vermaint vnd furgeschlagen hieher erfordern". Am 10. November erging der Befehl, den Vorgeschlagenen zu installiren. Am 22. November versuchte Erzherzog Maxmilian nochmals für seinen Schützling einzutreten. Umsonst. Pitterich wurde am 28. November 1608 als Administrator und am 5. Juli 1609 als Abt eingesetzt [2]).

Es war dieser Vorgang eine gewaltthätige Handlung, die von den Bekennern der neuen Lehre gehörig ausgebeutet wurde.

---

[1]) Bittschrift Valentin Stamler's vom 21. November 1608, abgedruckt bei Hammer-Purgstall, Klesel II. Urkundenbuch S. 147—150.

[2]) Consistorial-Acten.

Allerdings war Pitterich ein tüchtiger Abt [1]), aber auch Stammler war eine tüchtige Persönlichkeit; er wurde später Abt in Gleink, resignirte 1619, wurde Abt in Klein-Mariazell und starb am 12. December 1653 als ein 80jähriger Mann. Ueberall hatte er sich als tüchtig bewährt.

Klesel stand nun seinem Schützlinge treu zur Seite. Als am 5. August 1624 der Commissär der Schottenmönche P. Silvan, unterstützt von dem Cardinale Barberini und dem Würzburger Bischofe Philipp Adolf, um Wiederherstellung der Abtei U. L. Frau unter Schottenmönchen bat, war es Klesel, der diese Bitte in Wien und in Rom zum Fallen brachte [2]).

Auf Ferdinand II. Wunsch und Fürsprache und von Klesel auf das Wärmste betrieben wurde Pitterich am 9. August 1626 vom Papste Urban VIII. zum Bischofe von *Germanica in part.* präconisirt und am 19. Juli 1627 mit den Functionen eines Weihbischofes von Wien und Neustadt betraut [3]).

Pitterich starb am 20. September 1629.

Auf den 28. Oktober 1629 wurde die Neuwahl angesetzt. Der Official Tobias Schwab wurde am 25. October von Klesel aufgefordert „diser Election beiwohnen, diselbe dirigieren und vermug der hl. Canonen wie auch bissher erhaltenen gebrauch nach abhandlen, also und dergestalten, es werde *per majora* elegiert wer da wölle solchen von I. G. nicht publicieren bis sy dessen erindert vnd sich alsdan weiters resolviren khunten, allermassen bis daher gebreuchig“. Tobias Schwab, Joh. Augustin Zwerger und der Notar Dr. Kaspar Matzer wohnten im Namen Klesels der Wahl bei. Es waren 13 Votanten vorhanden. Einstimmig wurde der Profess des niederbairischen Klosters Weltenburg Johann Walterfinger gewählt. Walterfinger, aus Abersberg in Niederbayern, hatte in Ingolstadt studiert, in Weltenburg Profess abgelegt, eine Zeit her die Stelle eines Custos der Schottenabtei verwaltet. Am 28. October 1629

---

[1]) Hauswirth, Abriss einer Geschichte der Benedictiner-Abtei U. L. Frau zu den Schotten, Wien 1858. 4, S. 77—84.

[2]) Klosterraths-Acten.

[3]) Auf Ansuchen des Diöcesanbischofes weihte er in der Passauer-Diöcese die Stiftskirche zu Grein und benedicirte die Pröpste zu St. Pœlten und Tirnstein.

wurde der Neugewählte installirt. Am 9. September 1630 wurde Walterfinger zum Weihbischofe von Wien bestimmt und *Dominica lætare* 1632 consecrirt [1]).

In dem Minoritenkloster waren noch immer Conventualen, die den Aerger des ernsten Klesel erregten. 1619 entwichen die Patres Michael aus Wien und Bernard aus Böhmen aus dem Kloster und bekannten sich öffentlich zur neuen Lehre [2]).

Zu Anfang des Jahres 1611 gab Propst Christoph Thut zu St. Dorothea „Alters vnd Paufelligkheit halber“ seine Resignation und bath „um aine ehrliche Unterhaltung vom Gottshaus aus“. Bevor die Resignation angenommen wurde, geschah eine Visitation. Das Ergebniss hievon war, dass die Resignation des alten Prälaten angenommen und „weillen auss den Conventualen khainer wegen Ihrer Jugendt, inhabilitet vnd irregularitet, auch geführten ergerlichen lebens zum Prälaten gewissenshalber befürdert werden khann“ wurde von der Election abgesehen und der Official Scultetus am 11. Juli 1611 von dem Geistl. Rathscollegium beauftragt „vmb ain gelehrte exemplarische der Würthschaft wolerfahrene vnd vermügige Person, so zue Kürchen vnd hauss diser Pralatur mit nutz vorstehen vnd es auf einmahl auss den schulden last heben khan, welche auch I. M. zu Ihrem *Elemosinario* gebrauchen khünne“ zu trachten und dem Convent zur Postulation vorzuschlagen. Mit diesem Erlass war der Official nicht einverstanden. Er meinte, dass die Conventualen, falls sie wirklich irregulär wären ebenso zur Postulation wie Election untauglich wären, dann sei weder die Resignation des Prälaten noch die Bitte der Conventualen um eine Postulation beim Consistorium eingereicht. Einen Tauglichen zum Postulieren vorzuschlagen sei schwer, vielleicht dürften die Convente in St. Poelten und Neuburg einen geeigneten Mann besitzen. In diesem Sinne berichtete er am 16. Juli an Klesel nach Prag.

---

[1]) Consistorial-Acten; Kerschbaumer, Klesel. S. 360; Hauswirth, a. a. O. S. 84—88. Walterfinger starb am 27. November 1641, sein Nachfolger in der Abtei war der Abt Anton Spindler von Garsten, der von 1642—1648 die Schottenabtei leitete.

[2]) Klosterraths-Acten.

Klesel antwortete am 23. Juli:

Ehrwürdiger, hochgelerter sonders lieber Herr vnnd Freundt. Wass E. E. mir *consistorialiter* wegen der *Postulation* dem Kloster Dorothea zueschreiben, hab ich empfangen vnd halte dafür, man dürffe so subtil vnd scrupulos *rebus sic stantibus*, das gleich das Closter in grundt verderben solle nicht als wann wir zu Rom vnd in Italia wären procediren. Der Probst hat ordenlich resigniert, der Herr vnnd andere *Commissarien* darauf berichtet, auf ir guetachten haben sich Ir M. resoluirt. So hat das Capitl bey mir ordentlich mehrmalen mit aller Irer handtschriften vmb die *Postulation* aingehalten vnd sich lauter erklärt, das sie kheiner von inen, annemben khundte. Zu Wien ligen dieselben sachen, Ire Schreiben hab Ich alhie zerrissen, dann wo wolte Ich souil Schrifften hinthuen? Ob sie *irregulares* alberaith sentenciert vnd publiciert, wais ich nicht, habs auch nit gehört, wie mir dann E. E. die Visitation bei St. Lorenzen noch niemalen zuegeschickt, vnd daher dergleichen sachen, welche man nur weil sie warmb sein *exequieren* vnd ein *Exemplum statuiren* mues, alle verligen, dass Ich alssdann lieb vnd lust bei niemants eyferige Hilf verliehre. Vnd wann ein sach so dem gemainen Mann ergerlich, schon erloschen so soll mans über lange Zeit widerumb aufblasen, welches besser wär nie angefangen als das Werk hangen lassen. Ich vermaine dergleichen mängl khünne man alle restituiren wan E. E. ins Kloster khomen, vom Probst *information* einziehen, das er resigniert, dem Capitl Im Closter fürhalten, was Ich geschrieben, dass ein *postulation* begehrt, vnnd weil man *ante actum Electionis* oder *postulationis* das Capitulum ohne das *a censuris ecclesiasticis* absolviert, so khombt man einmal daraus, damit das Clösterl nicht gar vmb das leben gebracht werde. Will man dann die *Executionem formalem* anderen zum Ehwigen Exempel fürnemben, den *sententiam publicieren*, So ist es mir auch nicht zuwider, nur dass man nicht *cunctiere* vnd das werkh aufziehe, weil diss laster so gros, das es billich sowol an denen Brüdern als leichtfertigen Closterfrauen soll gestraft werden. Das machet E. E. einen guetten Namen, sie sich bei Gott verdient vnd alle Ehrliche Leuth wurden sie lieben, nur dass es fein ge-

schwindt geschähe vnnd man herrn Trautsohn als *partem* wol informieret. Besser wär es wol gewesen man hätte es fein am ersten gethan, lass mirs aber auch yetzunt nicht zuwider sein, wann E. E. fortsetzen wöllen, sollen sie aber zuruckweichen, forcht vnd respect erzeigen, wär es besser man ergriffe den ersten weg, auf welchen fall ich die verandwortung vor Gott nicht haben kann, weil ich ohne rhuemb zumelden die laster allzeit eyffrig gestrafft vnd desswegen von Gott viel gnaden empfangen habe".

Dem entsprechend handelte nun der Official. Der Dechant des Stiftes Neuburg Andreas Mosmüller wurde postulirt und am 14. December 1611 installirt [1]).

Propst Andreas wurde am 16. April 1616 zum Propste von Neuburg gewählt, behielt aber die Administration von St. Dorothea bis Mai 1618. Am 25. Mai 1618 wurde der Dechant des Stiftes Hieronymus König zum Administrator ernannt, am 26. September zum Propste gewählt, am 1. October von Kaiser Mathias bestättiget und am 11. October 1618 installirt und confirmirt.

Propst Hieronymus starb am 7. August 1624. Am 21. August liess der Official bekannt machen, dass am 29. August die Neuwahl stattfinde, am 24. August erhob der Klosterrath gegen dieses rasche Vorgehen, gegen das Anschlagen einer *Crida ad valvas ecclesiæ* und die vorgenommene Sperr und Inventirung Protest, weil eine Sperr, Inventirung und Neuwahl nur nach vorher geschehener Anzeige und in Beisein weltlicher Commissäre geschehen dürfe. Uebrigens hatte Official Schwab ganz im Einklange mit seinem Herrn gehandelt, denn aus Rom traf folgender Befehl ein:

Vnnss hat dass Convent Thorothea in Wien zu verstehen gegeben, dass Frater Hieronymus Probst daselbst zeitlichen Todt verschieden. Wann dan an einen Probsten St. Thorothea vnserm Wiennerischen Bistumb nit wenig gelegen, So beuelchen wür Euch hiemit vnd wöllen, dass Ir alssbalt altem gebrauch nach vnd denen H. *Canonibus* gemäss, ein andere Election daselb fürnemben, den *Electum* publiciern, vnd vnss alssdan

[1]) Consistorial-Acten. Stift Dorothea. Fasc. XXXVI. N. 14.

zu vnserer *Confirmation* weiters berichten wöllet. Geben zu Rom den 23. Augusti 1624. Khlesl.

Schwab lud die kaiserlichen Commissäre ein, Sperr, Inventar einzusehen und der Neuwahl beizuwohnen. Dies geschah. Am 30. September 1624 wurde der Bruder des Verstorbenen David König gewählt [1])

Am 30. Merz, am Ostersonntag des Jahres 1614 liess sich Klesel zum Bischofe weihen. Den Consecrationsact vollzog in der Klosterkirche zu Kremsmünster der Nuntius Amalfi unter Assistenz der Aebte von Kremsmünster und von Göttweig.

Als Klesel erfuhr, dass sein Domprediger Hilin sich mit der Corporis Christi Bruderschaft Eigenmächtigkeiten erlaubt habe, schrieb er am 27. September 1614 von Linz aus an seinen Official: „P. Hilin ist ein gelehrter, gottseliger und wohlgeübter Jesuiter, und an diesem Ort auf der Kanzel an meiner Statt, der kann ihm als einer *Societatis* diss Werk, der Processions Begleitung als sein Werk nicht zuschreiben, dann was er Allda thuet, geschiecht von meinetwegen, geistliche Solemnitates, *Processiones* und Ceremonien und dergleichen sein nicht Werk meiner Privatperson, sondern gebühren mir als *Ordinario*, wie dann die *Patres Societatis* oder andere Religiosi die *Officia Parochialia* und *administrationes Sacramentorum* dis Orts sich niemalen unterfangen, ja ihre eigene angestellte *quadraginta horas* ohne mein Vorwissen und willen anfangs nicht einführen wöllen, daher P. Hilin diesorts mit dieser *Solennitet* und Begleitung keinen andern Theil prätendiren wird, noch kann als meine Person, von welcher er diese Kanzel empfangen desswegen er von I. K. M. *a rev. Generali* sowohl als von mir begehrt und erhalten worden. Das aber der *Societet* ihr mit unterlaufen, erfreue ich mich billich, dann sie sein es würdig und habens um mich verdient. Und ob ich wohl *Ordinarius loci*, die Kirchen mein Gespons und Weib ist, billich mein Autorität suche und haben will, weiss man doch wohl, was P. Hilin auf der Kanzel und sonst bei diesem Werk gethan hat, danebens bleibt *persona privata* und vermag in der Stadt mehr nicht als ein anderer Privatpater und *religiosus*, aber

---

[1]) A. a. O. Stift Dorothea. Fasc. XXXVI. N. 16.

dann ist er Publica, wann er meine Person führet, so muss es allsdann *meo nomine* billich beschehen, ist auch dies kein abgestandtes Werk und geistlich ist, muss solches ein absonderliches geistliches Haupt und Kirchen haben, die will ich eh. Hätte ich vermuthen können, dass P. Hillin intressirt, dies Werk von meiner Person und Kirchen hinweckziehen und auf sein Person oder etliche weltliche transferiren wollte, wurde mir an Mittl mein bischöfliche Jurisdiction wider meniglich zu erhalten nicht gemanglet haben, aber so dersch und unvernunftig würde ich ihn in Ewigkeit nicht halten.

Mein Einzug geschieht nicht bischoflich, sondern wie eines Dieners so seinem Herrn aufwartet. Wie es alsdann in der Kirchen, wann ich dieselb besuchen werde, solle gehalten werden, will ich mich Euch zu Wien unterreden und vergleichen, dann ich kein Mensch bin, so dem Pomp, Ceremonien und äusserlichem Schatten ergeben ist, sondern mache meine Sachen in *simplicitate*, bin Bischof durch die *Bullam Pontificis* und *Consecrationem*, weiss meinen Orth und *Session* in der Kirchen sowohl als ich *Bullam Pont.* gewüsst da ich bin Dompropst worden. So kennt mich zu Wien Meniglich" [1]).

Am 3. Juni 1615 baten ihn mehrere Bürger „um vnsern Eifer *notorium* wider die Ketzer und Unkatholischen zu zeigen" eine Congregation zu einer jährlichen Procession *in festo visitationis* B. V. M. nach Mariabrunn errichten zu dürfen. „Als geistliches von Gott gesetztes Haupt und Hirt", sagte Klesel gerne zu [2]). 1617 musste aber einer von diesen Bürgern der Bäcker Peter Leichtsinnig auf der Windmühle bestraft werden „wegen lästerlich ausgegossenen Reden wieder die Mutter Gottes und katholische Religion" [3]).

Am 11. April 1616 wurde Klesel von Paul V. zum Cardinale creirt. Der päpstliche Kämmerer Ridolfi überbrachte Breve und Hut. Am 27. April schrieb er an den Kaiser: „Es bedarf keiner Anspornung, ich sei Papst oder Cardinal, so bleib ich bei Euer Majestät so lang ich lebe, Vernunft und Vermögen habe, Ihr alter Klesl, Ihr eigenes Gut; wenn Sie mich

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.
[3]) Acten des n. ö. Regimentes.

aber in Ihrer alten Vertraulichkeit und Gnade, wie Sie mir's zugesagt, nicht erhielten, bliebe ich keine Stunde mehr, dann wollte ich lieber Kammerdiener oder Kupferstecher sein, und wär in meinem Stand geblieben" [1]).

Der Prälatenstand verehrte ihm 1000 Dukaten, hingegen streckte Klesel den Ständen ein Kapital von 25000 Gulden zu 6 Percent vor, dessen Zinsen er dem Bisthume Wien bestimmte [2]).

Die feierliche Aufsetzung des Cardinalhutes geschah am Feste der Apostel Peter und Paul zu Prag [3]).

Wie bekannt, wurde Klesel durch die Erzherzoge Maximilian, Ferdinand, Leopold gestürzt, gefangen, zuerst im Schlosse zu Innsbruck, dann im Kloster St. Georgenberg in Gewahrsam gehalten. In Rom war auf die erste Nachricht von Klesels Verhaftung eine Commission von 9 Cardinälen zur Untersuchung seiner Schuld oder Unschuld niedergesetzt und am 19. Februar 1619 Fabricius Verospini als Nuntius desshalben nach Wien gesendet.

Am 1. September bestätigte Verospini den Generalvicar Tobias Schwab in seiner Stellung und verlieh ihm die Vollmacht eines apostolischen Vicares.

An Klesel wurde von Seite der Erzherzoge das Ansinnen gestellt, auf die Bisthümer Neustadt und Wien zu resigniren. Als Candidat trat Bischof *in part.* Weinberger, vom Erzherzoge Carl unterstützt, auf. Weinberger, ein Mönch aus Schwaz, Agent des Erzherzogs in Rom, war ein schlauer, verschlagener, wenn gleich sehr eitler Mönch. Diese Eitelkeit, die ihn bewog, auf Rechnung seiner zu erwartenden neuen Würde 14 Diener aufzunehmen, missfiel dem Kaiser Ferdinand und bahnte einem zweiten Candidaten, dem von Klesel am 8. Juni 1615 in der Kirche Maria Stiegen *ad minores* ordinirten Ernst Adalbert

[1]) Abgedruckt bei Hammer-Purgstall, Klesel, III. Urkundenbuch, S. 406–407.

[2]) Hammer-Purgstall, a. a. O. III. S. 169.

[3]) Die Jesuiten gratulirten in der Schrift: Purpuram romanam illustrissimo Principi ac Domino D. Melchiori S. R. E. Kleselio Episcopo Viennensi etc. Collegium Viennense Societatis Jesu deb. observ. ac venerat. stud. ben. prec. gratulatur. Viennæ Austriæ ex officina Typographica Gregorii Gelbhaar in Contubernio Agni 1616. fol.

von Harrach den Weg. Weinberger musste sich mit einer Pfarre begnügen. Harrach dagegen wollte weder vom Priesterthume, noch vom Bisthume Etwas wissen und war hier nur die Puppe seines ehrgeizigen Vaters.

An der entschiedenen Weigerung Klesels zu resigniren, scheiterte auch die Bemühung des alten Harrach, seinem Jungen die Infel von Wien aufzustülpen.

Nach einem Aufenthalte von 4 Jahren und 3 Monaten zu Georgenberg wurde Klesel von Verospini in die Engelsburg nach Rom abgeführt. Nach einer Haft von sieben Monaten in der Engelsburg wurde er in Freiheit gesetzt.

Die gegen ihn erhobenen Anklagen waren geradezu fad und liessen sich von einem minder begabten Manne, als eben Klesel war, spielend widerlegen. Uebrigens waren sie nicht ernst gemeint, sondern nur eine Form.

Die Freisprechung des Cardinals verkündete Official Schwab am 17. December 1623 der Diöcese in folgender Weise:

NOTUM facimus vniversis et singulis Christi fidelibus in Episcopatus Viennensis Diocesi constitutis. Postquam GREGORIVS XV. fel. rec. Pont: max: Illustriss: et Reverendissimum Dominum S. R. E. Præsbyterum Cardinalem KLESELIVM Episcopum Viennen. etc. de Anno M. DC. XVIII. ob nonnullas prætensas causas et delicta detentum, nullius tamen (tenore litterarum, in forma brevis à præfato Pontifice, 5. Julij M. DC. XXIII. emanatarum, quas præsentibus pro expressis haberi volumus) criminis condemnatum neque confessum, neque probationibus vllis reum compertum, specialibus favoribus, et gratijs indemnitati ejus pro potiori cautela consulendo, prosequi volens, justis de causis animum suum moventibus ex certa scientia, ac matura deliberatione, de Apostolicæ potestatis plenitudine, omnes et quascunque informationes et processus de prædicto Cardinale, seu contra eum sumptas, captas et fabricatas, dictaque et depositiones testium super præmissis recepta et registrata cassavit, annullavit, irritavit, aboluit, viribusque et effectu evacuavit et ab eis ad quos spectat, et pertinet, de libris, notis et scripturis, in quibus aliqua illorum mentio facta reperitur, omni contradictione cessante, cassari, deleri et aboleri, eaque omnia pro cassis, deletis, irritis, abolitis, viribusque et effectu vacuis, penitùs, et omninò

haberi, et censeri voluit, et mandavit, ac illis prorsus nullam fidem in judicio, vel extra illud vbicunque adhiberi, ac eorum prætextu, causa, et occasione sæpedictum Cardinalem KLESELIVM per quoscunque quavis auctoritate, et potestate fungentes, civiliter, criminaliter, seu mixtim, vel aliàs quomodocunque directè, vel indirectè, publicè, vel occultè, contra dicti brevis tenorem molestari, perturbari, vel inquietari posse seu debere, ac præmissa omnia, et singula, sui status, famæ, honoris, dignitatis titulis, cæterisque juribus suis quibuscunque aliquod præjudicium quantumvis minimum exortum, illatum, et inductum minimè fuisse decrevit, et declaravit, perpetuumque, quibuscunque, quorum interest, aut interesse poterit in: et super præmissis silentium imposuit. Quod S. D. N. D. VRBANVS VIII. divina providentia Papæ, Antecessoris sui vestigijs inhærens, præfato Cardinali tamquam interea gravia damna, et detrimenta à bonorum suorum occupatoribus, et detentoribus passo, contra eosdem Apostolicæ Sedis remedium imploranti annuerit. Quocirca cum hac de re Suæ Sanctitatis litteræ (quarum tenor ex infrascriptis patet) non ita pridem nobis transmissæ sint, ideo ex mandato et ea qua prælibatæ Suæ Sanctitati subjicimur fidelitate, et obedientia, Vniversis easdem hisce intimamus.

VRBANVS EPISCOPVS
SERVVS SERVORVM DEI.

Venerabilibus Fratribus Episcopis, seu dilectis Filijs Officialibus, Herbipolen: Passavien: ac Viennen: Salutem et Apostolicam benedictionem.

EXPOSVIT nobis dilectus filius noster MELCHIOR Sanctæ Rom. Ecclesiæ Præsbiter Cardinalis KLESELIVS innuens. quod nonnulli iniquitatis filij, quos prorsus ignorat, bona mobilia, scripturas publicas, et privatas, fidem tamen facientes, ac Jura, nec non pecuniarum summas, auri et argenti, ferri, lignorum, lini, canapis, vini, olei, gemmas, pannos laneos, lineos, fericeos, domusque supellectilia magni momenti, ad dictum MELCHIOREM Cardinalem legitimè spectantia subtraxerunt, et temetè occuparunt, eaque malitiosè occultare, et occultè ac indebitè detinere præsumpserunt et præsumunt. Ex quo præfato MELCHIORI Cardinali gravia damna, valorem quinquaginta

ducatorum excedentia nequiter intulerunt, in animarum suarum periculum, et dicti MELCHIORIS Cardinalis, non modicum detrimentum. Super quo ipse MELCHIOR Cardinalis, Apostolicæ Sedis remedium imploravit. Quocirca Fraternitati Vestræ Fratres Episcopi, seu discretioni Vestræ, Filij Officiales, per Apostolica scripta mandamus, quatenus Vos, et quilibet Vestrum singuli videlicet in suis Civitate et Diocæsi, si causa diligenter et magna maturitate per Vos examinata, pro rei, loci, temporis, et personarum qualitatibus, Vobis pro Vestra conscientia videbitur expedire, omnes hujusmodi bonorum detentores, et illorum celatores, aut alias scientiam habentes, ac damnorum illatores occultos, ex parte nostra publicè in Ecclesia coram populo per Vos vel alium seu alios moneatis, vt infra competentem terminum, quem eis præfixeritis, ea præfato MELCHIORI Cardinali à se debita, detentores quidem et occupatores restituant: occultatores verò, et illa scientes revelent; Et si id non adimpleverint infra alium competentem terminum, quem eis ad hoc duxeritis peremptoriè præfigendum, ex tunc in eos generalem Excommunicationis sententiam proferatis; eamque faciatis, vbi, quando, et quoties videritis expedire, vsque ad satisfactionem condignam, et revelationem debitam solenniter publicari. Volumus autem quod ex revelatione hujusmodi, si ea fieri contingat, non possit nisi pro civili interesse, et civiliter tantum agi, et aliter revelatio ipsa neque in judicio neque extra judicium fidem faciat. Datum Romæ apud S. MARIAM Majorem. Anno Incarnationis Dominicæ Millesimo Sexcentesimo Vigesimo tertio. Idib. Octobr. Pontificatus Nostri Anno Primo.

Jacobus Durandus.

ITAQUE pro debita Executione supra insertarum litterarum Apostolicarum, omnes et singulos, qui supradicta bona mobilia ad Illustrissimum Dominum Cardinalem KLESELIVM spectantia subtraxerunt, et temerè occuparunt, eaque malitiosè occultare et indebitè detinere præsumpserunt et præsumunt, Monemus, vt infra terminum trium mensium, quem eis juxta formam in insertis Apostolicis litteris præscriptam, pro primo et secundo competente et sic peremptorio termino assignamus, ea præfato MELCHIORI Cardinali à se debita, detentores quidem et occu-

patores restituant, occultatores verò et illa scientes revelent. Notificantes quod si id non adimpleverint, sicque comminationem hanc aspernati fuerint, Nos contra omnes hujusmodi bonorum detentores ei illorum celatores, aut alias scientiam habentes, ac damnorum illatores, ex tunc generalem excommunicationis sententiam vsque ad satisfactionem condignam et revelationem debitam solenniter publicaturos. Mandantes insuper omnibus concionatoribus in districtu Viennensi constitutis hoc ipsum publicent, omnesque et singulos pro evitando tanto animarum suarum periculo admoneant. De affixione verò præsentium Oursoris nostri stabimus relationi.

VIENNAE AUSTRIAE EX OVRIA EPISOOPALI DIE 17. MENSE DEOEMBRI ANNO M. DO. XXIII.

Klesel übernahm nun wieder die Leitung seiner Diöcesen, blieb aber in Rom, um durch dem Kaiser geleistete Dienste seine Rückkehr glänzend zu gestalten.

Am 11. April 1627 erging noch ein Erlass an die Beichtväter, dahin zu wirken, dass Personen, welche dem Cardinal Klesel Hab und Gut entwendet, es zurück erstatten [1]). In der Hälfte des Septembers dieses Jahres trat Klesel die Reise nach Rom an. Er reiste, durch Unwohlsein unterbrochen, langsam und hilt sich zu Bologna auf, um sein Porträt von einem guten italienischen Maler verfertigen zu lassen.

Inzwischen forderte Kaiser Ferdinand, der Official Schwab möge die Diöcese visitiren. Der Official berichtete demüthigst, dass sämmtliche Pfarren der Wiener Diöcese, mit Ausnahme von Inzersdorf, mit katholischen Priestern besetzt seien, wegen der Visitation wäre wohl bis zur Ankunft Klesels zu warten. Umgehend erhielt er aber die Antwort: der Kaiser wünsche die Visitation, die Ankunft Klesels, so erwünscht sie sei, dürfte sich noch verschieben. Die Visitation fand statt. Official Schwab berichtete an Klesel: die von kaiserlicher Majestät anbefohlene Visitation der Diöcese Wien habe ein solch ärgerliches, gottloses und unexemplarisches Leben etlicher Geistlicher befunden, dass wann *rigore canonum et concilii Tridentini* mit ihnen sollte procedirt werden, ihr viel *de facto* von ihren Pfarren müssten

---

[1]) Consistorial-Acten.

abgesetzt und derselben der Billigkeit nach priviert werden, also die Pfarren *propter penuriam sacerdotum et bonorum clericorum* nothgedrungen vacirn [1]).

Dieser Gruss traf den langsam heranziehenden Cardinal von Seite seiner Diöcese.

Am 25. Januar 1628 hielt er zu Neustadt und am 5. Februar zu Wien den feierlichen Einzug in seine Cathedralen.

Er kam ehrenvoll zurück, wurde in den vollen Besitz seiner Bisthümer eingesetzt, der erlittene Schaden wurde kaiserlich ersetzt — aber er fand ein anderes Wien und einen kaiserlichen Herrn, der auf religiösem Gebiete unter der Maske der Demuth und Unterwürfigkeit omnipotent schaltete und waltete.

Die Reformation und besonders die Visitation der Buchhändler und die Durchsuchung der Häuser nach verbotenen Büchern waren im vollen Gange.

Bei den Buchhändlern fand man „meistentheils allerlei unkatholische, sectische, sowohl der Religion als guter Polizei schädliche Bücher, die öffentlich geführt und verkauft wurden"; am 15. Juni bei dem Tuchscherer Tullinger „eine Bibliothek unkatholischer *Opera* und Bücher in Fässern eingeschlagen"; vom 22. Mai bis 7. Juni durchsuchte Domherr Paulus Raphael Nitsch das Stubenviertel und berichtete: „es hat ein Jeder, hohen und niedern Standes, dem Generale gehorsamst pariret, Zimmer, Kasten und Truhen auf unsere eifrige Ermahnung aufgesperret, die Bücher hergeben, auch entgegen getragen, daneben Etliche gebeten, dass solche ihre Accomodation und Parirung in die Relation möchte einverleibt werden". Das Wiedener Viertel visitirte der Curat bei St. Stephan Conrad Tegethof, fand ebenfalls williges Entgegenkommen; das Schottenviertel visitirte der Curmeister Stephan Zwirschlag, er fand freiwilliges Ausliefern der Bücher, nur Herr von Traun weigerte sich, die Enenklische Bibliothek zu öffnen; das Kärner Viertel visitirte der Domherr Joh. Augustin Zwerger, ebenfalls „ohne molesten" [2]).

---

[1]) A. a. O.

[2]) Wiedemann, Die kirchliche Bücher-Censur in der Erzdiöcese Wien. S. 74.

Klesel schaute zu. Mit welchem Gefühle zeigt sein Schreiben vom 8. Januar 1629 an Ferdinand:

Allergnädigster Herr! Mir als geistlichem Hirten hat in allweg gebühren wollen, bei diesem so katholisch eifrigen Kaiser, welchen E. K. M. bei aller Gelegenheit erzeigen, auf Mittel zu gedenken, wie man die Stadt Wien oder auf welch Solches in meiner Abwesenheit geschehen oder durch bequemlichere Mittel aus dem Grund zu der katholischen Religion wirklich vermögen möchte, habe also gewisslich wieder mein löbliches Vermögen, sobald ich von Rom allher kommen, eine Predigt bei St. Stephan in Gegenwart einer grossen Menge Volkes gethan und mich in derselben erklärt, dass E. K. M. gern gesehen, dass ich mich von Rom zu meinen Bistumben alhieher begeben und die hl. katholische Religion befördern solle, damit sich Niemand entschuldigen könnte als hätten sie sich mit ihrem natürlichen Hirten weder unterreden noch Information einnehmen können. So hätte ich diesem nach E. M. Affection correspondiren und in der Person mich einstellen wollen, mit dem Erbieten, dass ich Mäniglich, er sei was Condition er immer wolle, Information geben wollte, und da ich zu ihnen in die Häuser kommen, wolle ich zu aller Zeit bereit sein, sie wollten sich nicht meinen Stand des Cardinalats hinderlassen, weil ich desswegen ihnen Gutes zu thun doppelt obligiert wäre, geschehe es dann von ihnen nicht, wollte ich vor Gott und E. K. M. entschuldiget sein. Hätte also verhofft, sie würden meinem Erbieten correspondieren, aber leider ist kein Mensch kommen, Unterdessen ist auf E. M. gnädigsten Befehl, die Bücher Visitation fürgenommen worden, welche grosse Offension unter der Burgerschaft verursacht und doch sehr nothwendig und nützlich gewesen ist. Desswegen ich eine Zeit dissimuliert, und Neues nichts moniren, sondern vielmehr erwarten wöllen, was ich dieser Visitation halber in Bekehrung der Burger Gutes verhoffen könnte.

Da ich nun die fürsetzliche Halsstarrigkeit dieser Leute gesehen, bin ich bewegt worden, einen Ausschuss aus dem Rathe zu mir zu erfordern, mich mit ihnen, wie wir dieses Werk künftig ohne sondern Schaden und der Stadt mehreres Verderben angreifen möchten, zu unterreden und zu vergleichen. Dabei

ich befunden, dass ein Kern vermöglicher Bürger abgezogen, gemeine schlechte Leute verblieben [1]), andere damit sie verbleiben möchten, durch wunderbarliche Ränke ihre Gelegenheit gesucht und gefunden. Wo nun in einer solchen Reformation nicht eine durchgehende Gleichheit der Execution halber fürgenommen wird, ist unmöglich, dieselbe zu Ende zu bringen, sondern bleibt in einer Stadt bei solchem Stande allezeit Differenz, Ungleichheit, Verbitterung und werden die Schlechten kleinmüthig, die Reichen und Vermöglichen aber halsstarrig und trutzig, lachen die Gehorsamen und Schlechten aus, verachten die ordentliche Obrigkeit und handeln frei was sie wollen. Wie dann die von Wien mit Mehrerem mündlich gegen mir ausgeführt, so ich schriftlich von ihnen desshalben begehrt, weil diess ein Werk, so das Gewissen und die Seeligkeit angehet, unterschiedliche Absätz hat, und nichts allda verhanden, so ich remediern konnte, sondern Alles an E. M. Resolution und Disposition gelegen, welches sie vollzogen, und ich E. K. M. hiebei gehorsamst übergieb. Mir aber verbleibt anders nichts, als dass ich unter der Burgerschaft grosse Dexterität, Bescheidenheit und Manier gebrauche und darnach die *ingenia* und Umständ sein dieselben tractier, diesem mehr, dem andern weniger nachsehe und Alles das thue, was mein Gewissen und E. K. M. Intention und Resolutiones erfordern, das will ich aufrecht und eifrig, Alles zu seiner Zeit mit Gottes Gnade verrichten und in's Werk setzen, allermassen ich bei andern Städten und Märkten in Oesterreich vor der Zeit gethan.

Diesem nach weil E. K. M. aus dem Allem sehen, dass es nun mehr allein an E. K. M. Resolution gelegen, unterdessen wir billig dieses *negotium* suspendieren müssen, so stelle ich Alles E. K. M. fernern gnädigsten Resolution heim, deren ich mich unterthänigst befehle und was Sie mir weiters schaffen erwarten wolle“ [2]).

Der Antrag Klesels wurde einstweilen in Berathung gezogen und dem einflussreichsten Rathgeber des Kaisers dem Jesuiten Wilhelm Lamormain zur Begutachtung übergeben.

---

[1]) Vergl. Khevenhiller, XI. p. 259.

[2]) Consistorial-Acten.

Der Status in Wien war folgender:

Vom Palmsonntage bis zum weissen Sonntage des Jahres 1629 hatten gebeichtet und communicirt bei St. Stephan 763 Communicanten, 160 Confitenten und 60 hatten der neuen Lehre abgeschworen; bei den Schotten hatten 535 gebeichtet und 21 abgeschworen, bei St. Ulrich 80 gebeichtet und 5 abgeschworen, in Gumpendorf 140 gebeichtet, bei den Dominicanern hatten 3000 *(et ultra)* gebeichtet, 6000 *et ultra* communicirt und 197 abgeschworen, bei den Franziscanern 1128 abgeschworen, bei St. Dorothea hatten 50 gebeichtet und 30 abgeschworen.

Vom Feste Maria Verkündigung bis Pfingsten hatten 10,874 die Sacramente nach katholischem Ritus empfangen, somit konnte nur ein Dritttheil von Wien als katholisch erachtet werden [1]).

Die Jesuiten weigerten sich, Osterberichte einzusenden. Als Gegengabe liess Klesel ein Decret Urban VIII. vom 12. September 1628 publicieren, wodurch den Vätern der Gesellschaft ihre bisherigen Freiheiten entzogen und bei Ausspendung des Busssakramentes der Jurisdiction der Bischöfe unterstellt wurden [2]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) REVOCATIO
OMNIVM INDVLTORVM
quibusvis Religionibus Societatibus, etc. quomodolibet concessorum audiendi sæcularium confessiones absque Ordinarij examine, & approbatione.

VRBANVS PAPA VIII.
AD FVTVRAM REI MEMORIAM.

CVM, sicut accepimus, aliquibus Religiosis quorundam Ordinum, seù Congregationum à Sede Apostolica indultum fuerit, vt sacramentales personarum sæcularium confessiones audire valeant, etiamsi ab Episcopis Dioecesanis ad id examinati, & approbati non fuerint; nec desint, qui temerè asseuerent, hoc ipsum privilegium cæteris quoque aliorum Ordinum Regularibus competere, ex amplissimis privilegiorum communicationibus, quas ab eadem Sede Apostolica obtinuerunt, & hinc saluberrimum Sacri Concilij Tridentini decretum, desuper sancitum penitus evertatur; Nos huic malo oportunè providere volentes, De Ven. Fratrum

Trotz der von den Commissären gerühmten Bereitwilligkeit wurden viele Bücher verheimlicht. Ein kaiserliches Mandat vom 26. August 1629 befahl nun unter Androhung strenger Strafen die häretischen Bücher „würklich anhändigen, zustellen und weiter davon nichts verhalten zu wollen". Demgemäss wurde nun mit der äussersten Strenge den Büchern nachgejagt.

---

nostrorum S. R. E. Cardinalium negocijs regularium præpositorum consilio, omnia, & singula indulta hujusmodi, audiendi sæcularium confessiones absque Ordinarij examine, & approbatione, quibusvis Collegijs, Capitulis, Religionibus, Societatibus, etiam Societati JESU, Congregationibus, & Ordinibus, tàm mendicantium, quàm non mendicantium, necnon Monachorum quorumcunque etiam S. Benedicti, Cistercien, & Carthusien, ac etiam quibusvis militijs, etiam Hospitalis S. Jo. Hierosolymitani, ac quibuscunque Ecclesijs etiam Patriarchalibus & Metropolitanis, Monasterijs, cæterisque locis pijs, sive eorum & earum respectivè Abbatibus, Præpositis, Decanis, Magistris, Ministris, Prælatis, Prioribus, Rectoribus, etiam generalibus, vel Provincialibus Capellanis, Confessarijs, aut alijs quocunque nomine nuncupatis Superioribus, & personis quibuscunque etiam quomodolibet exemptis, ac Sedi Apostolicæ immediatè subjectis cujuscunque dignitatis, præeminentiæ, & conditionis existentibus, & quovis privilegio munitis, & tam ad supplicationem partium, quàm Motu proprio, & ex certa scientia, ac de Apostolicæ potestatis plenitudine hactenus quandocunque & qualitercunque ex quavis, etiam de necessitate exprimenda causa, & alias quomodolibet concessa, Apostolica auctoritate, tenore præsentium reuocamus, cassamus, tollimus, abrogamus, & annullamus, viribusque & effectu evacuamus, ac revocata, cassa, sublata, abrogata, & annullata, viribusque & effectu vacua esse, & fore, nec Religionibus, Societatibus, etiam Societati JESU, Congregationibus, Ordinibus, ac militijs, & Ecclesijs, Monasterijsque prædictis, eorumque Superioribus, & personis quibuscunque in posterum ullo modo suffragari, minusque illos, & illas, etiamsi de ijs specialis, specifica, expressa, ac de verbo ad verbum mentio habere foret, indultis hujusmodi uti posse, præsentes vero literas, & in eis contenta quæcunque etiam ex eo quod quicunque in præmissis interesse habentes, seu habere prætendentes, ad hoc vocati, & auditi non fuerint, de subreptionis vel obreptionis vitio aut intentionis nostræ, vel alio quocunque defectu, notari, impugnari, redargui, in jus, vel controversiam revocari, ad terminos juris reduci, aut adversus illas quodcunque juris, gratiæ, vel facti remedium impetrari nullatenus posse, sed illas semper validas, & efficaces existere, & fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri, & obtinere; Sicque per quoscunque Iudices, Ordinarios, & delegatos, etiam causaram Palatij Apostolici Auditores, ac S. R. E. Cardinales etiam de latere Legatos, & Nuncios sublata eis, & eorum cuilibet quavis aliter judicari, & interpretari facultate, & aucto-

Ein Hofdiener, Namens Hanns Putz, hatte in seinem Testamente verfügt, dass sein Schwager Georg Zaininger aus seinen nachgelassenen Büchern nach Belieben wählen dürfe. Rasch befahl am 31. Juli (1629) die n. ö. Regierung dem Officiale, diese Bücher zu mustern. Am 27. August mussten Stephan Zwirschlag, Dr. Martin Geiger, Curat bei St. Stephan und der Notar

---

ritate, judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane quicquid secus super his à quoquam quauis auctoritate, scienter, vel ignoranter contigerit attentari, decernimus, & declaramus Non obstan. præmissis, ac quibusvis Constitutionibus, & Ordinationibus Apostolicis, Privilegijs quoque indultis, & literis Apostolicis, Ordinibus, Societatibus, & Congregationibus prædictis eorumque Præpositis, Decanis Magistris, Abbatibus, Ministris, Prælatis, Prioribus, Rectoribus, & alijs Superioribus, Capellanis, alijsque prædictis, sub quibuscunque rebus & formis, ac cum quibusvis etiam derogatoriarum derogatorijs, alijsque efficacioribus, & insolitis clausulis, ac irritantibus, & alijs decretis, in genere, vel in specie, ac aliàs in contrarium quomodolibet concessis, confirmatis, & innovatis. Quibus omnibus, & singulis, etiamsi pro illorum sufficienti derogatione, de illis, eorumque totis ten. specialis specifica, expressa, & indiuidua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio, seù quævis alia expressiò haben. aut aliqua alia exquisita forma ad hoc servan. foret, tenores hujusmodi præsentibus pro plenè, & sufficienter expressis, & ad verbum insertis haben. illis aliàs in suo robore permansuris, hac vice dumtaxat specialiter, & expressè derogamus cæterisque contrarijs quibuscunque. Volumus autem quòd præsentium transumptis, etiam impressis, manu alicujus Notarij publici subscriptis, & sigillo personæ in dignitate Ecclesiastica constitutæ munitis eadem prorsus vbique fides adhibeatur, quæ ipsis præsentibus adhiberetur si forent exhibitæ, vel ostensæ; Quodque eaedem præsentes literæ, seù illarum exempla ad valuas Basilicarum S. Io. Lateranensis, ac Principis Apostolorum de Vrbe, & in Acie Campi Floræ affixa omnes ita arctent, & afficiant, ac si vnicuique personaliter intimata fuissent. Dat. Romæ apud sanctam Mariam Majorem sub Annulo Piscatoris. Die xij. Septembr. M. DC. XXVIII. Pontificatus Nostri Anno Sexto. M. A. Maraldus.

Anno Millesimo sexcentesimo vigesimo nono Indictione duodecima Pontificatus autem Sanctissimi D. N. Papæ Domini Vrbani divina providentia Papa Octavi Anno ejus Sexto, Die vero luna Octaua Ianuarij. Retroscriptæ literæ affixæ & publicatæ, fuerunt ad valuas Basilicarum S. Ioannis Lateranensis, ac Principis Apostolorum de Vrbe, & in acie Campi Floræ, vt moris est, per nos Franciscum Pignoccatum, & Pompeium Giranum ejusdem Sanctissimi D. N. Papæ Cursores.

Brandimartes Latinus pro Mag. D D. Curs.

des Consistoriums aufbrechen und die nachgelassene Bibliothek des Job Hartmann Freih. von Enenkel mustern. Seine Wittwe, eine geborne Gräfin von Althan, wollte Protest erheben. Es wurde ihr aber einfach bedeutet. sie möge schweigen oder man confiscire die ganze Bibliothek, denn es rege sich ein starker Verdacht, dass Hanns Tullinger seine unkatholischen Bücher zu ihr geflüchtet habe. Die Nachlese in der Tullinger'schen Bibliothek war nicht gross und bestand nur in 10 Exemplaren von Luthers Tischreden. Aus der Enenkel'schen Bibliothek wurden 232 vorzügliche lutherische Werke ausgesucht und verbrannt, im Eifer aber auch „*aliquot scripta Episcopi Nauseæ manuscripta*" [1]).

Mit den lutherischen Büchern war allerdings in Wien gründlich aufgeräumt, aber katholisch war Wien desswegen noch nicht. Desshalben wurde auf das eben angeführte Schreiben Klesels zurückgegriffen und Klesel am 5. November 1629 zum General-Reformator für Wien ernannt. Das Document lautet:

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeitten Mehrer dess Reichs, in Germanien zu Hungar, Böhaimb, Dalmatien, Croatien, vnnd Sclavonien, ɔc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgundt, Steyr, Kärndten, Crain, vnd Würtemberg, Grave zu Tyrol, vnd Görtz, ɔc. Füegen N: allen vnd jeden in diser Vnserer Statt Wienn sich befindenten Nobilitierten, auch Burgern vnd Inwohnern, wass Instanz vnnd Jurisdiction die vnderworffen seyn, so sich der Augspurgerischen Confession zugethan nennen, hiemit Gnedigist zuwissen, Sy werden sich gehorsambist zuerinnern haben, mit wass Vätterlicher wolmainender füersorg, Wir Vnss die zeithero, da Wir dass Hailsambe Reformation Werck, in diser Vnserer Haupt: vnd Residenz Statt Wienn, angestelt, das Hail ihrer Seelen, damit Sy zu dem Alleinseeligmachenden Heiligen Catholischen Glauben gebracht werden möchten, zubefüerderen angelegen sein lassen; ainich vnd allein dahin angesehen, dass, weilen Wir betrachtet, dass Vnsern gethrewen Vnderthanen bisshero nichts schädlichers gewesen, dann die Zwyspaltung vnnd vnderscheid der Religion,

[1]) Wiedemann, A. a. O. S. 74.

alss durch welliche im Christlichen, alss auch dem Politischen weesen (wie laider die erfahrung mit sich gebracht) sehr gefährliche veränderung mit viller Länder verderblichen ruin vnd Schaden entsprungen, vnd denselben zuegewachsen, Wir entgegen durch obbemelt Vnser füergenombens Reformation Werk, die Friedliebende ainigkeit, zu der Vnderthanen allerseits erspriesslichen auffnemben, vnnd rechten gueten verthrauen, in dem wahren Glauben widerumb einfüehren, vnd zu Jedermäniglichs Wolfarth, an Seel vnnd Leib beständig erhalten könten.

Zu wellichem ende Wir dann, stracks anfangs viel Persohnen, die sich so gleich vnd alssbald zu annembung der Catholischen Religion nicht erklären wollen, von zeit zu zeit vnderschiedliche Termin auss disen Vrsachen ertheilet, dass Sy vnder dessen die Catholische Predigen hören, vnd sich durch Geistliche Persohnen vnderweisen lassen sollen; Schlüesslich, vnd dieweilen dise Vnsere Gnedigist wolmainende Intention nicht verfangen wollen, Wir die wirckliche effectuierung zur bekehrung durch ein gemessnes General Mandat, auff den Jüngstlich verflossenen Vnser lieben Frawen Himmelfahrts Tag bestimbt, auch noch darüber, vnd zu allem vberfluss, dem allhieigen Burgermaister befelch gegeben, das Er nach vnd nach, alle Vncatholische Burger und Inwohner der Statt Wienn, für den Hochwürdigisten Herrn, Herrn Cardinaln Klesel Bischoven zu Wienn, 2c. Alss wellicher sich diese Müehewaltung auss sonderm tragenden Eyfer, zuvnderfangen Guethwillig erbotten, zu nochmalliger Information, damit sich niemand der vnwissenheit halber, vnnd alss hette man denselben die Catholische Religion nicht erkläret, oder an der Vnderweisung Ichtes vnderlassen worden wäre, zubeklagen Vrsach, stellen solle: Ob nun wol theils darauff, denen mit Ihnen gehaltenen Informationen vnd Vnderweisungen, so weit statt gethon, vnd die Catholische Religion würcklich anzunemben sich erklärt, So wirdet Vnss jedoch nicht ohne sondere Bestürtzung fürgebracht, dass theyls Widersetzige vnd Vngehorsambe, für besagten Herrn Cardinaln, alss deren wahren Hirten, vnd rechten Seelsorger, auff die beschehene erforderung, oder gar nicht erscheinen, oder doch zu Ihrem vermainten behülff vnd Entschuldigen, sich auff solliche Termin, so Ihnen von Vns auff Ihr Lebenlang

Vnverändert der Religion, vnd gleichwol Ihre Gewerb nichts destoweniger zutreiben, gegeben worden sein sollen, referirt haben: Wie Wir Vnss nun aber dergleichen Termin, dass nemblich selbige auff die verbleibung in Religione, Ihr Lebenlang verstanden sein sollen, gantz nicht zuerinnern wissen, die vbrigen ertheilte Confessionen, auch jederzeit dergestalt gegeben vnd Conditionirt worden, dass Sy Terminanten, vnder sollicher zeit, wie oben Verstanden, die Catholische Predigen fleissig besuechen vnd hören, auch der Geistlichen vnderweisungen, abwartten sollen, Hierumben, vnnd damit gleichwol vnder obberüerten Nobilitirten, auch denen Burgern vnd Inwohnern allhieiger Statt Wienn, wellicher Jurisdiction vnnd Instanz dieselben vnderworffen, sich etwo Ihrer füraebenden Termin vnd Concessionen zuberhäemben, oder auff ainicherley weiss vnd weeg zuvermainten vortheil nicht zugebrauchen, Alss wollen Wir allen den Jehnigen so sich, wie gemelt, auff die ihnen Ihr Lebenlang oder in ander weeg gegebene Termin, referirn wollen, hiemit gemessen vnnd alles Ernsts anbefolchen haben, dass Sy bey vermeydung Vnser vnnachlesslichen Straff, sellich Jetztbemelte Termin vnd Concessionen, Sy haben, namben vnd seyen Clausuliert wie Sy wollen, zuobernehentes Herrn Cardinals Kleselij handen alsbalden in Originali zum ersechen erlegen, sich auch bey demselben auff sein fernere erforderung zu vernembung Vnsers Gnedigsten Willens vnd befelchs, ohne ainiche verwaiger: vnd Entschuldigung, so gewiss: vnd vnfahlbarlich in der Persohn stellen, Alss Wir im widrigen auff Ihr nochmalen beharlichen Vngehorsamb, vnnd widersetzigkeit, andere Ernstliche Mitel gegen Ihnen Würcklich fürzunemben, nicht vnderlassen wurden; Darnach Sy sich sambtlich, vnd ein Jeder Insonderheit zu endtlicher verwahrung zurichten. Es beschiecht auch hierin Vnser gnedigister gefelliger, auch endtlicher Ernstlicher Willen vnd Mainung. Geben in Vnserer Statt Wienn, den *5. Novembris*, *Anno 1629*.

Ad Mandatum Sac: Cæs: Majestatis proprium.

Zur Belohnung des Eifers schenkte Ferdinand dem Bisthume Wien die durch das Restitutions-Edikt an das Reich

gefallenen Güter Kleinkizighofen in Schwaben, Pinpach in Franken, Reith in Ober-Oesterreich, Propstei und Amt Meckmichl in Würtenberg.

Kapitel 10.

Die Jesuitinen[1]).

Um das Jahr 1600 gründete eine Engländerin Maria de la Guardia einen Verein von Frauen, der es als seine Aufgabe erachtete die weibliche Jugend in den Elementargegenständen unentgeldlich zu unterrichten. Die Frauen nannten sich *Matres de Societate Jesu,* das Volk nannte sie Jesuitinen: sie ahmten eben in Allem den Jesuiten nach, gaben sich eine Regel, welche die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorsams enthilt. Diese Regel war weder von dem Papste noch von irgend einem Bischofe approbirt. Die Vorsteherin führte die Novizin einfach in eine Kirche und liess sich vor dem Allerheiligsten diese drei Gelübde angeloben. Die Congregation verbreitete sich rasch in Belgien, Italien und Deutschland. In Mecheln und in München hatten sie Mutterhäuser. 1627 kamen sie auch nach Wien. Die Frauen bezogen das Haus „Stoss am Himmel" und begannen den Unterricht.

Von der Bürgerschaft freundlich aufgenommen nahmen sie sich besonders der armen, herumstreunenden Kinder an Diess bewirkte, dass ihnen auch Kinder angesehener Bürger, selbst Adelicher übergeben wurden. Im August 1629 zählten sie in ihren Schulen im „Stoss am Himmel" 400 Kinder. Kaiser Ferdinand schenkte ihnen jährlich 600 fl. und die Kaiserin Eleonora 400 fl. Der Rector der städtischen Schule Magister Lindenberg prüfte die Methode ihres Unterrichtes und fand sie gut. Es liess sich Alles gut an und sicher wären vortreffliche Mädchenschulen entstanden, wenn nicht die Eifersucht der Jesuiten

[1]) Von den Jesuitinen (Paullini, Philosophischer Feyerabend Frankfurt a. M. 1700, 8, S 708—714).

gewesen wäre. Auf ihren Betrieb unterdrückte am 10. Mai 1629 der Erzbischof Jacob von Mechlin das belgische Mutterhaus und gab als Motiv an, dass die Mütter von der Gesellschaft Jesu keine approbirte Regel hätten, nur einfache Gelübde vorgeben, Jesuitinen heissen, die Gesellschaft Jesu nachahmen und dass der päpstliche Nuntius die Unterdrückung fordere. Auf die Nachricht hievon liess Klesel die Versammlung visitiren. Am 7. October 1629 erschienen Official Schwab, Canonicus Zwirschlag und der Notar im „Stoss am Himmel" und begannen das inquisitorische Verfahren.

Wann sind sie nach Wien gekommen? Vor 2 Jahren.

Was sie treiben und nach welcher Regel? Wir unterrichten Mädchen im Lesen, Schreiben und Stricken, einige in deutscher, einige in lateinischer Sprache und zwar nach der Methode der Jesuiten, und haben jetzt 400 Kinder.

Ob sie eine religiöse oder Laien-Congregation wären? Sie hoffen eine religiöse Congregation zu werden und zwar auf Grund der Statuten, die sie in englischer Sprache vorlegen.

Ob sie in Form einer Congregation leben und warum? Ja, und zwar zu ihrem eigenen und ihrer Nebenmenschen Heil.

Wer hat diese Congregation begonnen, wann und wo? Die Generalin Maria de la Guarda vor 20 Jahren in der belgischen Stadt St. Othmar.

Ob die Congregation vom hl. Stuhle approbirt sei? Paul V. habe sie approbirt nnd verheissen sie zu confirmiren.

Wem sie unterstehen? Hier in Wien einer Mutter Rectorin, diese der Mutter Generalin, die Mutter Generalin aber Niemanden.

Welche Aemter sie haben? Eine Rectorin, Präfectin, Meisterin. Procuratorin, Ministerin, Alles wie die Jesuiten.

Wie sie heissen? Mütter der Gesellschaft Jesu.

Wer ihnen erlaubt habe, sich in Wien anzusiedeln? Das wisse die Mutter Generalin.

Was sie für Gelübde haben? Armut, Keuschheit und Gehorsam.

Wer von diesen Gelübden absolvieren könne? Die Mutter Generalin könne eine Jede aus gewissen Gründen entlassen und sie dann von den Gelübden absolviren.

Welche Formel wird bei Ablegung dieser Gelübde gebraucht? Vor dem Altarssacrament geloben sie in die Hand der Oberin. die Professen beten für sich das römische Brevier.

Haben sie ein Professbuch? Ja.

Wer sie unterstütze? Der Kaiser jährlich mit 600 fl. und die Kaiserin mit 400 fl.

Wer dieses Einkommen verwalte? Die Oberin. jede Mutter nimmt Antheil. denn Alles ist gemeinsam.

Ob sie ein Oratorium haben? Ja, aber es wird nur zu Exhortationen. nicht zum Messelesen benützt.

Wem sie beichten? Dem Pater Paul Gulden von den Jesuiten.

Ob sie von den Jesuiten die Erlaubniss haben sich *Matres de Societate Jesu* zu nennen? Nein.

Wie lange dauert das Probejahr? 2 Jahre.

Wer hat den Habit gegeben? Die Oberin.

Wer mit ihnen verkehrt? Der Beichtvater. der Arzt und die Eltern der Kinder.

Es begann nun die Inquisition mit den Einzelnen. Es waren folgende vorhanden: Mutter Genesona. aus London, 29 Jahre alt. 1620 in Lüttich eingetreten. 1622 in die Hand der Mutter Generalin angelobt. Rectorin: Helena Ciffort. aus Oxfort. 30 Jahre alt. vor 8 Jahren zu Lüttich eingetreten. in die Hand der Mutter Generalin angelobt. hat ein Pensionat angelegt und hat bereits 4 Zöglinge. von denen jede des Jahres 120 fl. bezahlt: Johanna Haus. aus England. 28 Jahre alt. 1621 in Köln eingetreten: Anna Maria Merin. aus Constanz, 39 Jahre alt. vor 3 Jahren zu München eingetreten. hat in der Kirche Maria Stiegen in die Hand der Mutter Generalin angelobt: Anna Maria Grainwolt. aus München. 20 Jahre alt, hat vor 2 Jahren zu Wien in die Hand der Mutter Roctorin angelobt: Anna Redl. aus Mosberg. 31 Jahre alt. zu München eingetreten. hat bei Maria am Gestade in die Hand der Mutter Rectorin angelobt: Margaretha Zimmer. aus München. 17 Jahre alt. Novizin: Clara Kneli. aus München. 18 Jahre alt. Novizin: Anna Rea. aus Görlitz. 26 Jahre alt. in München eingetreten. Novizin: Margaretha Fischer. aus Augsburg. 28 Jahre alt, zu München eingetreten. hat bei Maria Stiegen angelobt: Magdalena

Erstbeck, aus Pfrenz in der Oberpfalz, 33 Jahre alt, zu München eingetreten, hat kein Gelübde abgelegt, ist die Köchin.

Diese Mütter betheiligten sich am Unterricht. Der strenge Official war mit dem in der Schule Geleisteten sehr zufrieden und schied mit sichtlicher Zufriedenheit.

Klesel war nicht gesonnen, diese Gesellschaft zu unterdrücken, sondern zu reformiren. Er forderte sie am 18. October 1629 auf, sich um Approbation ihrer Statuten zu bewerben und sich in eine wirkliche religiöse Genossenschaft umzugestalten. Dieses war klug; das Bedürfniss weiblicher Schulen war vorhanden; der Hof begünstigte diese Gesellschaft und die Bürgerschaft überliess diesen Frauen gerne die Kinder, besonders aber wurden sie von der untersten Schichte der Bevölkerung verehrt [1]).

Damit war aber den Jesuiten nicht gedient. Sie beschwerten sich über die Ungebühr dieser Weiber, sich *matres de Societate Jesu* zu nennen. Papst Urban VIII. unterdrückte 1631 *(Idus Januarii)* durch die Bulle *Pastoralis romani Pontificis* die *Congregatio mulierum, seu Virginum Jesuitissarum nuncupatarum* [2]). Die Publicirung der Bulle hatte in Wien nur den Erfolg, dass die Mütter den Namen *Matres de Societate Jesu* ablegten und sich *Matres de schola* nannten. Im Januar 1638 unterrichteten sich noch am „Stoss im Himmel".

Kapitel 11.

Neue Klöster. Universität.

Während Klesel in Rom weilte, siedelten sich in Wien die Barnabiten an. Klesel erhob gegen diese Mönche Protest, „denn wo sie, die Barnabiten, einmal ihren Fuss setzen, müssen die *Ordinarii* dabei leiden" schrieb er an den Official Schwab.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) S. D. N. D. Urbani divina providentia Papæ VIII. Supressio prætensæ Congregationis Jesuitissarum. Romæ, deinde Viennæ. Ex typographia Michaelis Rictii in novo mundo. 1631. 4° 4 Bltt.

Auf Befehl Ferdinand II. musste aber der erst am 6. Juni 1625 präsentirte Pfarrer zu St. Michael, Martin Sebald, resigniren, die Pfarrei den Barnabiten übergeben, allerdings mit der Clausel, „dass sie als Pfarrer der bischöflichen Jurisdiction unterworfen und derselben pariren sollen“ und der Barnabite Don Florius de Cremona am 4. Mai 1626 als Pfarrer präsentirt und am 16. Juni installirt werden. Dem neuen Pfarrer stand Don Venustus de Venustis zur Seite. Beide waren aber der deutschen Sprache so unkundig, dass der Official am 2. Merz 1627 anordnete, die pfarrlichen Functionen seien durch einen der deutschen Sprache kundigen Priester zu versehen. Nuntius Caraffa hob aber am 12. Merz diese Verordnung auf unter dem einfältigen Vorwande *ne cura animarum patiatur aliquod detrimentum.*

Klesel kam nach Wien und wollte bei St. Michael Ordnung schaffen. Wir geben den Erfolg mit den Worten des Officials Schwab in einem Berichte an den Klosterrath: „Auch nach Ankunft des Herrn Cardinals haben sie nicht parirt, die *Citationes* vernichtet, in denen geringsten Pfarrlichen Sachen ihren *recursum ad Nuntium apostolicum* genommen, beschwerliche *inhibitiones* ausgewirkt und ihrer Exemption sich also gebraucht als wann der *Ordinarius loci* einige Jurisdiction über sie nicht haben thäte. Allermassen sie dann unversucht des Herrn *Ordinarii* Consens, welcher hiezu von Nöthen, in der Pfarrkirchen nächtlicher Weil, damit keine *Inhibition* sobald beschehen könnte, den Chor hinweg gerissen, die *altaria, baptisterium* und Kreuz nach ihrem Belieben geändert, die Grabstein, alte *Monumenta*, Grabschriften oder *Epitaphia* mit Beschmerzung der Befreundten aus der Kirche gethan und dergleiche beschwerliche *actus* mehr zu exerciern kein Abscheu getragen. Und obwohlen darwider *contradicirt*, jedoch sie nichts darnach geben, sondern alsobald nach Hof geloffen und ihr *refugium in causis spiritualibus* allda gesucht. Dabei dann die geistliche Jurisdiction liegen und leiden müssen, zu geschweige sie auch des Bisthums Augapfel in dem angreifen, dass sie die *jura patronatus* und *beneficia* an sich zu ziehen und unter sich zu bringen sich stark bemühen, darbei dann ihrem Fürgeben nach die Ehre Gottes und Gottesdienst nicht allein nicht gemehrt, sondern gemindert wird, indem dergleichen gestiftete Messen nicht ordentlich ver-

richtet, die *reditus* deren *particular fundationen* in die allgemeine Einkommen hineingemengt, die frommen Fundatoren aber ihrer Intention beraubt und endlich dergleichen *fundationes* ganz unterdruckt und vergessen werden. Dabei ist wohl zu considerieren, wann solche *beneficia simplicia* den weltlichen Priestern entzogen und den Religiosen *de jure simplicium beneficiorum incapacibus* gelassen werden, dass nothwendiger Weise die weltlichen Priester aus Mangel an gebührenden Unterhaltung abgehen, der Clerus gemindert und endlich der Bischof keinen Kaplan oder *Ministrum* mehr wird haben können".

An Klesel berichtete Schwab am 20. August 1630: „bei den Barnabiten heisst es *sicut erat in principio*. Diese Leute haben uns schändlich betrogen. Die Barnabiten sind Italiener und dies ist genug" [1]).

Die Trinitarier [2]) kamen zu Rom an Klesel und baten ihn um seinen Consens, sich in Wien niederlassen zu dürfen. Klesel schrieb am 4. August 1625 an den Official Schwab: „wann wir die Gelegenheiten und Ungelegenheiten draussen der Zeit nicht wissen, Euch als von Unsertwegen die geistliche Jurisdiction anbefohlen und ohne Euer Gutachten, unangesehen wir diess für ein ansehnliches und heiliges Werk halten, auch mit Unsern Unterthanen selbst interressirt sein, so wollet Eure erhebliche Bedenken Uns schreiben". Schwab, ein geschworner Feind der Bettelmönche, war für ein vorübergehendes Sammeln und gegen jede dauernde Niederlassung in Wien. In diesem Sinne entschied Klesel am 14. Merz 1626.

Nun kamen die Paulaner. Schwab begab sich nach Rom, um über das Vorhaben dieser Mönche in Wien ein Kloster zu erbauen, sich mit Klesel direct zu berathen. Am 16. Mai 1626 schrieb er an den Vice-Official Augustin Zwerger, er habe erfahren, dass diese Paulaner Grund und Boden für ein Kloster kaufen und dass der Freiherr von Teufel hinter ihnen stecke,

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Gmelin, Die Trinitarier oder Weissspanier in Oesterreich und ihre Thätigkeit für Befreiung christlicher Sklaven aus türkischer Gefangenschaft (Oest. Vierteljahresschrift für kath. Theologie, 1871, S. 339—406).

Klesel wolle sie nicht und es sei ihnen keine Licenz zu ertheilen, wohin soll es kommen, wann die Kaiserin mit den Theatinern, der Nuntius mit den reformirten Augustinern und die Paulaner Klöster erbauen. „Der Herr und ich wissen, was die armen Franciscaner für *præjudicia* eine Zeit her in ihrem Almosen erleiden, die Capuciner machen mit ihren Flaschen grosse *vacua* in den Fässern". Die Paulaner erlangten aber die Gunst und Hülfe der Kaiserin, begannen den Bau der Kirche und des Klosters auf der Wieden und kehrten Klesel und seinem Consistorium den Rücken. Am 30. October 1626 sprach das Consistorium über diese eigenmächtigen Mönche die Excommunication aus. Nuntius Caraffa hob am 2. November diese Kirchenstrafe auf und zog den Vice-Official zur Verantwortung. Klesel beschwerte sich über die eigenmächtigen Eingriffe des Nuntius bei dem Papste. Die Sache gedieh vor die Congregation *sacri Concilii*, ehe sie aber spruchreif wurde, änderten die Paulaner ihre Tactik und baten aus dem angefangenen Klosterbau nur ein Seminar und eine Kapelle gestalten zu dürfen. Am 12. December 1628 erlaubte Klesel den Bau des Seminars, untersagte aber den Kapellenbau. Ohne sich um Klesel weiter zu kümmern, ertheilte Ferdinand am 26. Juni 1629 den Consens zur Erbauung eines regelrechten Klosters [1]).

Durch den Erfolg der Paulaner aufgemuntert, baten die Serviten um den Besitz der St. Peterskirche, wurden aber 1629 von Klesel und dem Kaiser abgewiesen.

Der Einführung der Capuciner durch Laurentius von Brundusium [2]) setzte Klesel kein Hinderniss entgegen. Das schlichte Auftreten, das arme, selbstlose Leben, ihr ausserordentlicher Eifer auf der Kanzel und im Beichtstuhle, das

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Schulenburg, Das Leben des seligen Laurentius von Brundusium. Mainz 1863. 8⁰. Am 20. September 1601 wurden die ersten Wiener Capuciner *Cosmas de Castrotranca*, Peter Tridentinus und Martin aus Wien zu Subdiaconen, und Cosmas am 22. December zum Diacon ordinirt. Ordinationsbuch. Am 3. Juni 1627 empfing das Ordenskleid der als homiletischer Schriftsteller und Dichter bekannte Procopius von Templin. Vergl. Westermayer, P. Procopius von Templin, Prediger und Dichter (Jörg und Binder, Historisch-politische Blätter für das kath. Deutschland, LXXIX. S. 165—184, 262—278).

sichere Treffen des Volktones, das gänzliche Verschmelzen mit den Armen und Dürftigen machte diese Mönche zu einer äusserst werthvollen Acquisition.

Die Universität setzte der Gegenreformation wenig Hindernisse in den Weg. 1624 wurde der Doctor der Medicin, Mathäus Richter, um 100 Reichsthaler gestraft, weil er den lutherischen Gottesdienst in Hernals besucht hatte. Am 21. Januar 1627 erschien ein kaiserliches Decret, welches den Aerzten befahl, die schwer Kranken zur Empfangung der Sacramente zu ermahnen, und wenn selbe binnen drei Tagen dem nicht nachkämen, ihnen die Fortsetzung der Cur zu verweigern. Als jedoch die Doctoren der medicinischen Facultät in Folge einer Bulle Paul V. einen besondern Eid darauf leisten sollten, gingen sie in dieses Verlangen nicht ein [1]).

Der Kanzler hatte das Recht, während seiner Abwesenheit einen Vice-Kanzler aufzustellen, nur musste er die Decane der Facultäten hiemit betrauen, so dass eigentlich vier Vice-Kanzler existirten. Von Rom aus machte nun Klesel von diesem Rechte Gebrauch, ernannte aber statt der vier Decane den Dominicaner Peter Huttner. Dagegen erhob die Universität Protest. Klesel schrieb an Schwab: „Wir sein nunmehr etlich vnd 40 Jahr bei dieser uralten Universität Kanzler vnd in disem *gradu* zu denen höchsten *dignitatibus in Ecclesia dei* gelangt, dass sich seit der Universität Stiftung kein exemplum wird befinden. Die ganze Universität ausgelebt, *per professionem fidei*, die Wir allda eingeführt, zum katholischen Glauben gebracht, dass Wir also mit Wahrheit sagen können, dass nunmehr alle *membra* der Universität (die *Patres Societatis* ausgenommen) unsere Creaturen vnd Kinder sein. So haben Wir bei dieser Universität die höchsten *Officia* getragen, dero *Privilegia* auch mit Gefahr geschützt vnd in denen *Consistoriis* auch andern *Officiis* Uns treulich erzeugt. Dieses vnd noch Mehreres machet, dass Wir nicht verdient hätten, dass man Uns zu Spott Unsere Resolutiones vnd Verordnungen, die Wir der Universität zum Besten vermeinen, solle suspendiren, subtilisiren, weniger aber cavilliren. Es hat Uns Amts vnd Gewissens halber anderst nicht

---

[1]) Kink, a. a. O. I. S. 373 und 374.

gebüren wollen als von Unsertwegen diesem neuen Werk *ex corpore* Universitatis gute Ordnung zu erhalten, *sollemniter et per instrumentum* zu *constituiren*, vnd halten nicht dafür, dass Unser *Vice-Cancellarius* weniger als *Vice-Rector*, *Vice-Decanus*, *Vice-Senior*, *Vice* vnd *Vice* so in allen *officiis* von Privat-Personen *constituirt* gehalten werden könne noch solle" [1]).

Die Universität nahm den Vice-Kanzler an. Huttner starb. Klesel „*constituirte in Vicecancellarium cum plenaria potestate Gabrielem de Vega, Ord. Præd. et in nostra Universitate primarium s. Theologiæ Professorem* allermassen sein *antecessor* zuvor *P. Petrus Huttnerus constituirt* gewesen und wollen, dass alle *præsentationes in residentiæ domo Præpositi Viennensis* sollen sowol als die *examina in Theologica et Philosophica facultate* geschehen, die andern aber zwo Facultaeten in ihrem Gebrauch verbleiben, dass auch was *Vice-Cancellarius* vermög seines Amtes trucken lasse unter Unserm Namen, wie bisher gebräuchig beschehen". (Rom 9. September 1623) [2]).

Die juridische Facultät wollte sich weigern, stimmte doch am 4. Juni 1624 der Anordnung Klesels bei [3]).

* * *

Mit der Ausübung der Pontificalien nahm es Klesel sehr leicht.

Am 8. Juni 1615 ordinirte er bei Maria am Gestade zu den *Minores* die Freiherrn Ernst Adalbert von Harrach und Philipp Breiner [4]), dann hilt er sich ferne und liess Weihacte durch die Nuntien, ungarische Weihbischöfe, besonders aber durch den spanischen Bischof Alphons von Reguesens (*episcopus Rosoniensis)*, Hofcaplan und Beneficiat auf der Mauer, vornehmen. Auf Ferdinand II. Wunsch und Fürsprache wurde der Schottenabt Augustin Pitterich am 9. August 1626 von Urban VIII. zum Bischofe von *Germanica* präconisirt und von Klesel am 19. Juli 1627 mit den Functionen eines Weihbischofes von Wien und Neustadt betraut. Pitterich starb am 20. September 1629. Am 9. September 1630 wurde sein Nachfolger in der

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.
[3]) Hammer-Purgstall, Klesel, IV. Urkundenbuch, S. 262.
[4]) Ordinations-Buch im Consistorial-Archive.

Abtei Johann Walderfinger zum Weihbischofe bestimmt. Klesel ging der Ausübung eines Weiheactes gerne aus dem Wege, dafür liess er dem Consistorium keine Trägheit passieren [1]).

Am 1. October 1611 hatte Klesel von Mathias das Recht erhalten, mit seinem Vermögen und seiner Verlassenschaft frei zu disponiren und für Neustadt einen Coadjutor und Nachfolger zu bestellen [2]). Dem entsprechend testirte Klesel und starb am 15. September 1630.

Als Official bei Maria Stiegen ein echter und wahrer Ketzerhammer, als Bischof vorwiegend Diplomat wird er in der reformatorischen Bewegung stets einen hervorragenden Platz einnehmen.

Am 4. August 1631 wurde Anton, Abt zu Kremsmünster, „in Ansehung seines geistlichen guten Wandels, fürtreflichen Qualitäten, bekannten sonderbaren Geschicklichkeit und erleuchten hohen Vernunft, wie auch der mühesamen getreuen nuz- und erspriesslichen Dienst, welche er bishero zu allerseits des gemeinen Wesens Wohlfahrt und Aufnehmung der heil. katholischen Religion mit seinem ihm von Gott verliehenen ansehnlichen Talent, ungesparten Fleiss erzeiget und bewiesen" zu seinem Nachfolger ernannt [3]).

---

1) Am 10. Mai 1611 schrieb er aus Prag an Scultetus: „Erwürdiger, Edler, Hochgelehrter, sonders lieber Herr. Vom 30. Aprilis hab Ich von E. E. wegen *Jeronimi Ladron* vnd des Huebers Tochter *Justina Matrimonials* Sachen schreiben empfangen. Meine schwere und hohe *Occupations* aber lassen mir keinen Augenblick *in privatis* zu antworten. Meine Meinung ist diese, dass man *juxta pluralitatem votorum* in dieser sachen wegen ausgeführter Bedenken gehen solle. Man muss aber dem *Bonnano* verweisen, dass er so *negligenter* und eignes Kopfs *tractirt*, und keine Land Unständ, wie auch den Process, so bei dem Wienerischen *Consistorio* gefiert wird, bedenkt, sondern nur seinem Kopf nachlebt, *moviert* und nichts *promoviert*, Das gereichet Uns, ihm aber künftig zum höchsten schaden, welches E. E. ihm von meinetwegen fürhalten wollen. Damit Gott befohlen". Consistorial-Acten.

2) Consistorial-Acten.

3) Am 12. August 1624 hatte Anton die Würde eines geheimen Rathes erhalten. Acten des n. ö Regimentes.

ZWEITES BUCH.

Die Pfarreien.

Das Bisthum Wien umfasste in den Tagen der Reformation neben der Stadt Wien die Pfarrsprengel Atzgersdorf, Brunn, Medling, Laa und Lanzendorf, Laxenburg, Biedermannsdorf, Perchtholdsdorf, St. Veit, Penzing, Ottakrin, Währing, Döbling, St. Johann unter den Fischern, St. Marx, Schwechat (diese Pfarre bestand aus zwei Pfarrbezirken, dem passau'schen Schwechat und dem wienerischen) und Simmering.

Bischof Faber sagt in einem Berichte an König Ferdinand vom J. 1537, er habe beim Antritte seines Amtes Kirchen und Pfarrhöfe, keinen ausgenommen, in Aschen, die Pfarrer theils erschlagen, theils verjagt vorgefunden, sämmtliche Pfarreien besucht, aber bei Wiederherstellung des durch die Türken Vernichteten durch die Sectirer viel Hinderniss gefunden, doch sei es ihm gelungen, überall gute Priester und geschickte Prediger anzustellen.

Kapitel 1.

Atzgersdorf, Biedermannsdorf, Brunn, Medling.

Die jetzigen Pfarrbezirke Atzgersdorf, Biedermannsdorf, Brunn und Medling bildeten damals eine grosse Pfarrei, die jedoch von mehr oder minder selbstständigen Priestern pastorirt wurde. Desshalben werden wir diese Pfarreien auch gemeinsam behandeln.

Reformator dieser Gegend war der Priester Matthes Nussberger, gebürtig aus Brunn [1]. Der Mann kam nach Fürth, lernte hier das Lutherthum kennen, schloss sich ihm an, predigte gegen die hl. Schrift und die von der Kirche vorgeschriebenen Gebräuche, besonders aber gegen 6 Hauptpunkte und erklärte sie gegen den Sinn der Schrift der katholischen Kirche. Doch wiederrief er dem Bambergischen Official gegenüber freiwillig und ohne Zwang. Nussberger hatte ferner „in seinen Predigten gegen die von der hl. christlichen Kirche gebotene Ordnung, Aufruhr, Aergerniss, Beschimpfung und Schmach der Geistlichen gepredigt, besonders deshalb, um grossen Zulauf vom gemeinen Volke und dessen Gunst sich zu verschaffen". Aus allen diesen Gründen wurde nun Nussberger von dem Bischof von Bamberg in das Gefängniss geworfen, das er (nach seinen eigenen Worten) wohl verschuldet hatte. Am 1. Februar 1530 wurde er auf die Fürbitte seines Freundes gegen geleistete Urfehde freigelassen. Er musste auf das Evangelium schwören, das erlittene Gefängniss nie zu ahnden, das Gebiet des Bisthums Bamberg sogleich zu verlassen und es ohne Erlaubniss des Bischofs nicht wieder zu betreten. Die Urfehde enthilt auch die Verpflichtung, sich solcher früher von ihm gehaltenen Predigten zu enthalten, sich wie ein frommer Priester nach Vorschrift der hl. christl. Kirche zu betragen. Er gelobte ferner, seine vermeinte Hausfrau, die er gegen die Vorschriften der hl christl. Kirche genommen, nicht wieder bei sich aufzunehmen, sondern sie, so lange er lebe, zu meiden, da die mit ihr geschlossene Ehe keine gültige sei. Nussberger musste noch einen Bürgen mit einer Summe von 200 fl. stellen. Dieser Bürge war Scheuerl [2]).

Nussberger kehrte in seine Heimath zurück, kümmerte sich wenig um seinen Wiederruf und sein geleistetes Versprechen, sondern trat mit seinem Weibe als Verkünder der neuen

---

[1]) Ueber Brunn vergl. Bestettung der von Prunn bei Medling. 16. Mai 1459 (Archiv für Kunde oest. Geschichtsquellen. XI. 152—154); Kirchliche Topographie. Decanat Laa, S. 151—165.

[2]) Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation. Nürnberg, 1855. 8. S. 341.

Lehre auf. Die Pfarrer: Erhard Winter (invest. 26. October 1527), der von den Türken sich gerettet, von Biedermannsdorf [1]), Leopold Auer (gest. 1547) von Brunn, Johann Oeder von Atzgersdorf [2]), der seit dem 13. August 1535 auch Beneficiat zu St. Andrä auf der Mauer war, und Georg Müller von Medling [3]) (24. Merz 1527 investirt) stimmten bei und beweibten sich [4]). Sie wurden zwar verdrängt, doch die Nachfolger traten in ihre Fussstapfen. Hiezu kam noch die Noth. Die Visitation des Jahres 1544 schildert diese Pfarrherren als herumbettelnde Leute.

Die Visitatoren des Jahres 1544 verzeichneten bei Medling:

„Lehen- und Vogtherr I. M.

„Pfarrer ist der Domdechant Wolfgang Institor. Dieser Zeit sind zwei Priester vorhanden, der Gottesdienst ist vor Jahren täglich mit Amt und Vespersingen, auch *in summis festivitatibus* mit der Matutin Messe verrichtet worden, jetzt wird allein Amt und Vesper an den hochzeitlichen und Feiertagen gesungen. Der Pfarrer ist eines priesterlichen Wandels, lässt die Pfarrei durch seinen Vicar versehen, kommt nur an den höchsten Feiertagen zu der Pfarrgemeinde heraus. Der Pfarrhof, 1529 von den Türken abgebrannt, ist bisher noch nicht aufgebaut, die übergebliebenen Blöcke sind durch Unfleiss zu Grunde gegangen [5]). Der Pfarrer gibt den zwei Beneficiaten und dem Schulmeister jedem $^1/_2$ Dreiling Wein und 26 fl. Marx Beck zu Leopoldsdorf hat zwei Theile Zehent zu Achau und im Riedenhof entzogen. Im Spitale ist ein Beneficiat, ein zweiter, der die Orgel versehen, ist dieser Zeit nicht.

---

[1]) Ueber Biedermannsdorf vergl. Kirchliche Topographie. Decanat Laa, S. 128—140.

[2]) Ueber Atzgersdorf a. a. O. S. 186—1195.

[3]) Ueber Medling: Sarenk Joh. Geschichte und Topographie des Marktes Medling. Wien 1817. 8; Keiblinger, Beiträge zur Topographie von Medling (Chmel, Geschichtsforscher, II. 21—29); Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 1—60.

[4]) Consistorial-Acten.

[5]) Am 26. Juli 1536 bot die Gemeinde „damit Schul und Predigt aufgericht, damit die Jugend nicht also versaumt und wir auch neben dem gemeinen Mann nicht also waislos ohne das Wort Gottes leben“ statt des öden Pfarrhofes ein gutes Haus in der Kochgasse an. Acten des n. ö. Regimentes.

Das Beneficium *s. Annæ* vacat seit 1529, ebenso das Beneficium *ss. apostolorum, s. Catharinæ et s. Mariæ Magdalenæ et Corporis Christi.* Diese Beneficien haben keine eigene Häuser gehabt, die Beneficiaten wohnten im Zechhause. Die von Brunn haben keinen eigenen Priester, sondern einen Beneficiaten. Leopold Auer verkündet das Wort Gottes, sind damit zufrieden. Die Beneficien *s. Bernhardi, s. Nicolai* sind seit 1529 nicht besetzt. Das Beneficium *s. Barbaræ* hat Herr Bartholomäus, liest wochentlich 5 Messen; Herr Leopold Auer hat das Beneficium *s. Crucis.*

Enzesdorf unterm Burg mit einer Kapelle. Dieses Kapellel wird von einem Beneficiaten von Brunn mit zwei oder drei Wochenmessen versehen.

Kapelle Neudorf wird von der Pfarre Medling mit wochentlich 3 Messen versehen. Der Abt von Heiligkreuz hat dieser Kapelle eine Wiese von 6 Tagwerk entzogen.

Die Kirche in Biedermannsdorf ist seit dem ersten türkischen Ueberzug verbrennt und nicht aufgebaut, kann keine Messe darin gelesen werden, sie ist wohl unter Dach, aber kein Altar vorhanden“ [1]).

Dieses Durcheinander mehrten noch die Wiedertäufer. 1536 sassen die Wiedertäufer Georg Fass und Leonhard Sailer in Medling in der Gefangenschaft [2]).

Kaiser Ferdinand entschloss sich nun die Pfarre Medling von der Domdechantei in Wien zu trennen, „weil wir durch gründliche Erfahrung befunden, dass solche Einleibung nicht allein der ansehnlichen Pfarrmennig zu Medling an ihrer nothwendigen Seelsorge und baulichen Erhaltung ihrer zugehörigen Güter biss anher nachtheilig und schädlich gewesen, auch der Domdechanten Abwesenheit, desgleichen vielfältige Veränderungen halber untauglicher Vicarien zu Schmälerung des gebührlichen christlichen Gottesdienstes und Verödung der Güter erfolgt“. Er übergab die Nomination eines Pfärrers dem Rathe. Nur dürfe er einen

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Dudik, Zur Wiedertäufer-Literatur (Schriften der historisch-statistischen Sektion der k. k. mähr.-schles. Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. XIV. S. 366).

geschickten, gelehrten und katholischen Priester zum Pfarrherrn ernennen, die abgebrannten Pfarrhöfe und Pfarrkirche müsse er erbauen, dem Domdechant jährlich 100 Gulden geben, den Pfarrer mit 200 fl., einem Dreiling Wein besolden, und geben was das Opfer und der Altar und die Stola ertragen mag. Ferners sei ein geschickter, tauglicher und katholischer Schulmeister ehrlich und stattlich zu unterhalten, das Beneficium im Spitale einem tauglichen Priester zu verleihen, der besonders die Frühmesse zu verrichten habe, auf die Filialen Brunn [1]) und Biedermannsdorf [2]) ständige Priester zu setzen und für priesterlichen Unterhalt derselben zu sorgen [3]).

Jetzt fand die neue Lehre ungehindert Verbreitung.

Ueber Atzgersdorf berichtete Faber: „Der Pfarrhof ist verbrannt, hab soviel gehandlet, dass er wieder aufgebaut worden, davon ist aber der Pfarrer gestorben (dieser Pfarrer kam 1532, war sehr wohlhabend und hiess Michael Mairhofer); hab von Stund an einen andern dahin verordnet, der auch daselbst residirt".

Am 28. September 1555 wurde Pfarrer Michael Waldner vor die Visitatoren in den Bischofshof nach Wien citirt. Er erschien und gab an, Bischof Nausea habe ihn ordinirt, er sei wohl der Gemeinde vorgestellt worden, sei aber nicht confirmirt, Official Freysleben habe ihm *curam animarum simpliciter* gegeben und sei jetzt im neunten Jahr in Atzgersdorf, habe 900 Seelen, die alle *sub una specie* communiciren, Niemand habe noch die *Communio sub utraque* begehrt, er selbst predige nach der uralten katholischen Lehre, höre einen jeden Confitenten in Sonderheit und unterweise die Confitenten *ex decalogo*.

---

[1]) Das Präsentationsrecht über Brunn besass die Gemeinde Medling bis 1788, am 30. October d. J. präsentirte sie noch den Priester Michael Korn als Pfarrer; am 12. Januar 1789 überliess sie es an Joh. Freih. von Penkler, Inhaber der Herrschaft Lichtenstein.

[2]) Der letzte von der Gemeinde Medling präsentirte Pfarrer ist Michael Kaiser, präs. 5. Februar 1785, dann ging dieses Recht an den Religionsfond über.

[3]) Geben zu Wien am 12. November 1556. Copie im Consistorialarchive. Abgedruckt bei Schöffel: Verwaltungs-Bericht der Gemeinde-Vertretung Mödling in der Verwaltungs-Periode 1874—1876. Wien 1876, 8. S. 17—20.

Die Visitatoren prüften das Gesagte und fanden nur, dass er in deutscher Sprache absolvire und das Sacrament des Altars spende.

Am 16. October 1557 hatte Ferdinand auf das zur Pfarrei Atzgersdorf gehörige Beneficium *s. Andreæ* den Priester Sigmund Asbeck präsentirt. Dieser Mann, der auch Pfarrer in Perchtholdsdorf war, stellte sich nun unter den Schutz der Gemeinde Medling, nahm für seine Kinder Hanns, Kaspar und Kunigund das Bürgerrecht und predigte in Atzgersdorf, hier hilt er sich als Beneficiat von der Mauer berechtigt [1]), und in Perchtholdsdorf ungescheut die neue Lehre, hütete sich aber, das Wort sectisch oder lutherisch zu gebrauchen; er wollte einfach die katholische Lehre bessern. Er starb übrigens 1558. Seinem Beispiele folgten jedoch die Medlinger Pfarrer Joh. Kretz und Veit Chompar (präs. 3. Juli, installirt 24. Juli 1564). Dieses behagte den Medlingern ausserordentlich. Nach dem Ableben Chompars nahmen sie einen sectischen Prädicanten aus der Pfalz auf. Am 9. November 1573 wurden nun der Richter, zwei Männer aus dem Rathe und der Prädicant vor den Klosterrath citirt. Sie erschienen, nur der Prädicant blieb ferne, und gaben an, dieser Prädicant sei schon bei dem verstorbenen Pfarrer Kaplan gewesen, verrichte den Gottesdienst nach der augsburgischen Confession und sie wären damit zufrieden. Es wurde ihnen aber auferlegt, sich um einen katholischen Pfarrer zu bewerben und den Prädicanten zu beurlauben [2]). Nun ernannten sie den bisherigen Pfarrer von Tuln, Leonhard Weizenbacher. Gegen diesen erhob der Wiener Official Caspar Christiani Protest. Kaiser Maxmilian gab den

[1]) 1532 wollte man auf der Mauer eine Pfarrei errichten. Pfarrer Nicolaus Mattheyl von Atzgersdorf protestirte und bemerkte „dass dies dorff Inn der maur, das grösste und beste Filial so zu diser khirchen gehörig, ist. Wa das von dem entzogen wurd sollichs erstlich der khirchen an iren gaben in den stockh, des gleichen mir dem Pfarrher an dem Opfer, Selgret, im herbst an der Sammlung des Weins vnd sonst andern Zufällen nit alain nachthailig vnd schedlich sein, sonder wurd lezstlich dahin gedeihen, dweil dis sonnst ain arms pfarrlin ist, daz sich ain pfarrher mit marter darauf enthalten mag“. A. a. O.

[2]) Klosterraths-Acten.

Medlingern zu verstehen, demnach „Weizenbacher nicht der kath., sondern einer solchen religion zugethan, dass er desshalben von der Pfarr Tuln geurlaubt worden: neben dem er sich allda zu Tuln seinen *Formatis* und Zusagen zuwider auf der Kanzel mit Schmähung der römischen Kirchen, Verachtung der alten Ceremonien und in ander Weg ganz unbescheiden erzeigt und hievor auch einmal von der kath. Religion gefallen, doch wiederum dazu gestanden, so können wir weder ihn noch seines gleichen dorten in unserer Lehenschaft nicht wissen, vielweniger gedulden, sollet euch derhalben alsbald um einen andern tauglichen, wohlerkannten und katholischen Pfarrer umsehen". „Hiebei aber kommt uns für, fährt Maxmilian fort, dass ihr ein Zeither für euch selbst eigenes Willens, unbewusst und unerlaubt unser bei der Pfarrkirchen die Messe, desgleichen andere alte Ceremonien gar abgethan und dagegen eine andere Kirchenordnung, so ihr der augsburgischen Confession gemäss zu sein fürgebt, angerichtet, auch darauf bisher Euer Pfarrer [1]) dem *Ordinario* nicht allerzeit fürgestellt, sondern euch davon mit fürsetzlicher Weise abgewendet. Derhalben unser ernstlicher Befehl, dass ihr alsbald und in Angesicht alle gemachte Neuerung und Veränderung bei der Pfarrkirchen ab und in derselben alte Kirchengebräuche, Gottesdienst und Ceremonien wiederum schaffet und es in dem alten Stand richtet und dabei erhaltet, auch forthin keine andere Personen zu Pfarrern, als die der katholischen Religion und zuvor von dem *Ordinario* examinirt und approbirt sein, präsentirt, damit ihnen alsdann die ordentliche Confirmation erfolgen möge" [2]).

Wie sehr die Gemeinde dem kaiserlichen Befehl entsprach, beleget ein Befehl des Erzherzogs Ernst an die Medlinger vom 5. November 1575. Ernst warf der Gemeinde vor, dass sie der kaiserlichen Resolution „gestracks entgegen und zu sonderer verschimpfung desselbigen die vermeinte augsburgische Confession in der Pfarrkirchen allein aus Etlicher Eures Mittels eigenwillig gefassten fürwitz an- und aufgerichtet, dann auch einen Beneficiaten anstatt des abgestorbenen gen Brunn, unersucht

---

[1]) D. h. von Brunn und Biedermannsdorf.

[2]) Wien, 3. Juni 1574. Consistorial-Acten.

und unbewust aller Obrigkeit aufgenommen und das noch mehr ist, als bemelter nächtsgewester Beneficiat zu Brunn mit Tod abgangen, dessen Verlassenschaft zu inventiren und als der Ordinari altem Herkommen nach seinen Notarien und Cursoren hinaus verordnet du Richter denselben ungeschaffner Dinge abzuschaffen unterstanden haben sollet", befahl den sectischen Pfarrer abzuschaffen, sich um einen katholischen umzusehen und den alten katholischen Gottesdienst wieder zu restituiren.

Die Gemeinde erwiederte am 9. December 1575, sie hätte den Leonhard Weizenbacher bald abgeschafft, der jetzige Verwalter der Pfarre sei nur so lange da, bis sie auf einen andern bedacht sein werden, von einer Aenderung im Gottesdienste sei ihnen gar nichts bewusst. Am 11. Januar 1576 schlugen sie den Priester Christoph Benedict von Aquileia vor, der 15 Jahre zu Unterwaltersdorf und 5 Jahre zu Ebersdorf unter Hieronymus Beck gedient habe, von Bischof Nausea ordinirt sei und ihnen im Predigen gar absonderlich gefalle [1]. Der Vorgeschlagene wurde wirklich präsentirt.

Von diesem Christoph Benedict bemerken die Visitationsacten des Jahres 1582 (8. August): *„in omnibus et per omnia catholicus, non est concubinarius sed habet uxorem"*. Von dem Frühmesser heisst es: *„Augustinus Angermair profitetur se catholicum, habuit concubinam ex qua habet duos proles quam jam ablegavit"* [2].

Auf das Ableben Benedicts bewarben sich Kaspar Raumer, Pfarrer zu Guntramsdorf, und Sebastian Werner. Bischof Kaspar urtheilte: Raumer ist *uxoratus*, Werner ein guter Prediger und guten priesterlichen Wandels. Der Klosterrath meinte dagegen (6. August) den Werner zweimal bei St. Stephan zur Probe predigen zu lassen. Die Probe fiel gut aus und Werner wurde präsentirt [3].

Die Brunner weigerten sich wallfahrten zu gehen. Bischof Kaspar Neubeck beschwerte sich, dass die von Brunn sich weigern innerhalb der Octav von Frohnleichnam mit der

---

[1] Klosterraths-Acten.
[2] Consistorial-Acten.
[3] Klosterraths-Acten.

Procession nach Medling zu gehen, dagegen aber finden sie sich bei der Mahlzeit und dem Zechen, das sie sonsten bei dieser Procession nach beendetem Gottesdienst zu halten pflegen, vollzählig ein. Viele laufen auch dem Hofkirch'schen Prädicanten zu Vesendorf nach, hören seine Predigen und empfangen von ihm die hl. Communion [1]). Erzherzog Ernst glaubte durch einen scharfen Verweiss die Brunner gefügig machen zu können [2]), doch war der Burger Oswald Hörspucher einflussreicher. Dieser Mann forderte bei der Visitation von Bischof Kaspar geradezu Abschaffung der Fronleichnamsfeuer als eines Götzendienstes.

In Medling waltete nach dem frühen Ableben des Pfarrers Werner ein Administrator Namens Georg Müller. Am 24. December 1586 klagte er: „Ich lehre und predige katholisch, die Medlinger sagen, sie seien katholisch, nun dem Allem drängen sich doch täglich der neuen Lehre Prediger in die Pfarrei, taufen und spenden die vermeinten *sacramenta*, weil ich nur Verwalter und nit confirmirter Pfarrer bin weiss ich nicht was ich thun oder lassen soll".

19. Mai 1588 wurden die zur Halterzech in Medling gehörigen Halter ermahnt laut des Stiftbriefes am Tage *Corporis Christi* in Medling zu erscheinen, der Procession und dem Umgange beizuwohnen und den gebührlichen Jahres-Schilling zu 16 dl. zu erlegen, sonsten würden sie laut der Freiheit und uralten Verordnung gestraft [3]).

Ueber den 1587 gewählten Rath von Medling lautet ein Bericht vom 8. Januar: „der auf ein neues gewählte Richter Oswald Renn ist also geschaffen, dass er für seine Person gar sectisch, auch 8 Jahr herumb zu Medling nicht gespeiset worden; wo er aber anderer Orten das Sacrament empfangen ist unbewusst. Sein Hausgesind aber schickt er zur Predig und Communion gen Vesendorf. Paul Puschmann fährt alle Sonntag und Feiertag gen Vesendorf, kommt nie zum Gottesdienst zu Medling. Ist auch keiner im Rathe daselbst katholisch

---

[1]) Beschwerde vom 1. Mai 1579. A. a. O.

[2]) Wien 13. Juni 1579. A. a. O.

[3]) Klosterraths-Acten.

als der Felix Mork und Hanns Scheurmann, die andern sind weder katholisch noch lutherisch". Als daher die Reformations-Commission zu arbeiten begann und mit Medling den Anfang machte, fand sie den Rath „scharpf und wiedersinnig". Die Commission verordnete „in Ansehung der von Medling Widerspännigkeit auch fürgewanten Unverstand" Predigten über die Reformations-Artikel und befahl auf den 25. September (1588) die Feier der Communion. Die Medlinger fügten sich — öffentlich, im geheimen blieben sie die alten. Als z. B. Bischof Kaspar sie ermahnte den Besuch der Prädicanten einzustellen und ihres Reverses eingedenk zu sein, liess der Rath fluggs einen Inwohner Wolfgang Pottenstatter vorladen, ermahnte ihn nicht nach Vesendorf zu laufen und nahmen ihn „etlich tag andern zum abscheulichen Exempel in verhafftung" [1]).

Um in den Rath zu gelangen, erklärten sich Thomas Hillmair, Thomas Kapeller, Georg Pannz, Georg Gmadel, Sebastian Hohensunner und Hanns Rebell für ganz besonders katholisch und gelobten dem Pfarrer zu einem Ungehorsam keine Ursache zu geben. Kaum aber in die Medlinger Rathsstube eingeführt und vom Erzherzoge confirmirt, vergassen sie „mehrfältiges Zuesagen vnd Anglüben". Dem Antrage des Bischofes [2]), diese sechs aus dem Rathe zu entfernen, gab Erzherzog Ernst keine Folge. Am 14. April 1592 jammerte Pfarrer Georg Müller [3]): „der Prädicant zu Sittendorf unter dem Herrn von Neudeck hat am 2. Februar einen Marktsbürger Simon Schiefer copulirt und zusammengeben und dies dem Herrn Richter in einem Zettel zu ersehen gegeben. Der Prädicant zu Vesendorf hat dem Burgersmann Adam Pfaffenberger am 16. Merz in seiner Behausung ein Kind getauft. Der Prädicant zu Achau, unter dem Herrn von Hofkirchen, wird bei vielen Kranken zu Mödling und Neudorf gesehen, daraus abzunehmen ist, dass er dieselben auf sectisch speise, und viel Seelen dadurch in den Abgrund der Höllen gestürzet werden" [4]).

---

[1]) Bericht des Rathes an den Bischof Kaspar vom 4. September 1589. Consistorial-Acten.

[2]) Bericht vom 22. Januar 1591. A. a. O.

[3]) Präsentirt 18. Juli 1586, investirt am 24. Merz 1587.

[4]) Bericht an den Bischof Kaspar. A. a. O.

[illegible] der Pfarrer Sebastian *de sancto* [illegible]. [illegible] zu Inzersdorf [illegible] [illegible] [illegible] wie [illegible] einem [illegible] ge[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aus alten Pluembien[illegible] [illegible] [illegible] [illegible] aus den [illegible] täglich in [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] eine grosse Pein zusammen [illegible] [illegible] [illegible] solches meiner heiligen [illegible] Kirchen als ein [illegible] [illegible] zu Nutz, Zier und [illegible] [illegible] der [illegible] [illegible] und sie sollten [illegible] dem Herrn zur Ehre über ihr Seelenheil und Seligkeit [illegible] [illegible] Ding [illegible] und [illegible], vermeine [illegible] das [illegible] [illegible], wie im *Evangelio Luc.* 9 steht [illegible] [illegible] Baum, der nicht gute Werk, sondern böse [illegible] [illegible], wie [illegible] [illegible] [illegible] und die andern nicht [illegible] [illegible] wie [illegible] [illegible] [illegible], so sein diese [illegible] [illegible].

1. [illegible] mit [illegible] 10 Mann gehen gen Inzersdorf *ad [illegible]* jeden Sonntag und lassen sich *communicieren.*

2. Einer hat sich zu Inzersdorf [illegible] lassen, veracht meine Kirche.

3. [illegible] muss eine [illegible] Weg [illegible] [illegible] *sacramento* gehen, [illegible] [illegible] [illegible] hat [illegible] [illegible] [illegible] gezogen und bald [illegible] [illegible] einem [illegible] [illegible].

4. [illegible] ich ihnen in meiner [illegible] Predig *Dominica* [illegible] [illegible] [illegible] die [illegible] Kirche lästern, will ich in Bann thun, ihnen die [illegible]schaft, auch den Freithof sperren und wenn sie in [illegible] liegen, nicht in ihre [illegible] [illegible].

5. [illegible] [illegible] [illegible] *[illegible] missa* zu Ostern und Pfingsten [illegible] Personen [illegible].

6. [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible], nicht consecrirt, habe [illegible] *[illegible]* [illegible].

7. Das Einkommen vom Hause 1 Groschen, *faciens* jährlich [illegible] fl. [illegible] [illegible] die mir jährlich 39 fl. zahlen, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] da ich mich nicht kann erhalten, [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] [illegible] die Weingärten zu bauen und

zu bessern. Der Pfarrhof ist zerrissen und hat kein gutes Dach [1]).

8. Zur kath. Kirche hab ich bisher 41 bekehret" [2]).

Anders lautet der Bericht des Pfarrers Johann Frey [3]) aus Medling:

---

[1]) Am 10. August 1606 vernichtete eine Feuersbrunst Kirche und Pfarrhof. Klesel bewirkte nun ein kaiserliches Patent (Wien 12. Dezember 1607) „bei ehrlichen Leuten an umliegenden Orten, Städten und Flecken um eine christliche Hülfe und Steuer zu ersuchen". A. a. O.

[2]) Bericht an den Bischof Kaspar vom Jahre 1586 s. dat. A. a. O. Dieser Pfarrer war verehelicht und hatte mehrere Kinder (Visitations-Protokoll v. J. 1582). Die kirchliche Topographie (a. a. O. S. 185) nennt diesen Mann „lutherisch gesinnt", dagegen den Sigmund Asbeck, der nicht einmal Pfarrer von Atzgersdorf war, einen Mann „von erbaulichem Lebenswandel" und seine Predigten „apostolische Kanzelreden". Pfarrer Sebastian von St. Benedict hatte sich 1585 um die erledigte Pfarre Kleinhöflein beworben. Am 4. September 1585 referirte der Klosterrath: „Wir haben befunden, dass Supplicant viele Jahre unter dem Herrn Bischofe zu Wien residiert und die Pfarre Atzgersdorf bis auf dato innen hat. In Verrichtung des katholischen Gottesdienstes ist er fast emsig und eifrig, wie er denn der Frau Königin Wittib in Frankreich wann sie alldorten ist täglich den Gottesdienst verrichtet, im Predigen ist er wohlberühmt, stehet der Pfarrei in allweg mit Administration der hl. Sakramente wohl vor. Doch beinebens befindet sich auch, dass er mit einem vermeinten Weibe, bei der er Kinder hat, behängt ist". (Consistorial-Acten.)

[3]) Auf den Pfarrer Müller folgte Marcus Tyll, der resignirte und Octonarius bei St. Stephan wurde; auf Tyll wurde am 14. August 1599 Johann Hauck, Curmeister bei St. Stephan, ein berühmter exemplarischer Priester präsentirt; als dieser nach dreijährigem Wirken Pfarrer in Gumpoltskirchen wurde, kam 26. Februar 1602 Johann Frey, Prediger in Pressburg (invest. 13. Januar 1604). Als Erzherzog Maxmilian, den es übrigens gar nichts angieng, seines Hofkaplans Georg Mittermair los werden wollte, präsentirte er ihn einfach als Pfarrer nach Brunn. Die Medlinger erhoben gegen diese Präsentation als eine Verkürzung und Beeinträchtigung ihrer Rechte einen energischen Protest (9. Oktober 1596), so dass Erzherzog Mathias am 17. Januar 1597 sich zu der Erklärung veranlasst sah, diese Präsentation habe ihre Geltung doch umbeschadet der Rechte derer von Meidling. Klosterraths-Acten.

Auf diesen Eingeschobenen folgte Mathias Wolf, ein tüchtiger Mann.

In Medling folgte auf den Pfarrer Frey Adam Parzer, bisher Pfarrer zu Achau und Biedermannsdorf, vorgeschlagen am 13. Dezember 1605. Parzer, ein Chorherr von Neuburg, erhilt bei seiner Investitur die Mahnung

Aus Atzgersdorf berichtete der Pfarrer Sebastian *de sancto Benedicto*: „Nachdem ich mich, wie ich verhoff, zu Atzgersdorf christlich, katholisch, fleissig, wie es einem verständigen, gehorsamen Pfarrherren gebürt, gehalten, aus alten Pluemblen, heiliger göttlicher Schrift samt den Explicationen täglich in meinem möglichen Fleiss und Arbeit nicht ohne grosse Pein zusammen *colligiert*, damit vermeinend, solches meiner heiligen christlichen Kirchen als ein verordneter Diener zu Nutz, Zier und guter Weide der Schäfflein vorzutragen und sie sollten Gott dem Herrn zur Ehre über ihr Seelenheil und Seligkeit ein wohlriechendes Hönig bekommen und bereiten, vermeine auch, das Unkraut auszureuten, wie im *Evangelio Lucc. 9* steht und den faulen Baum, der nicht gute Werk, sondern böse Frucht bringt, wie in *Matheo 7* steht und die andern nicht unkrautig werden, wie ich probiert *in circuito*, so sein diese nachfolgenden Artikel:

1. Richter und noch 10 Mann gehen gen Inzersdorf *ad prædicabile* jeden Sonntag und lassen sich *communicieren*.

2. Einér hat sich zu Inzersdorf copuliren lassen, veracht meine Kirche.

3. Ich muss eine Meile Weg *cum ven. sacramento* gehen, ein böser Hund hat mich beim Chorrock gezogen und bald niedergeworfen, von einem Lutherischen gehetzt.

4. Habe ich ihnen in meiner gethanen Predig *Dominica post Ascensionem* angezeigt, die die kath. Kirche lästern, will ich in Bann thun, ihnen die Gnadenschaft, auch den Freithof sperren und wenn sie in Todesnöthen liegen, nicht in ihre Winkel gehen.

5. Gleichwohl hab ich *sub missa* zu Ostern und Pfingsten 1036 Personen gespeiset.

6. Die Altäre sind beraubt, öde, nicht consecrirt, habe keinen *lapidem consecratum*.

7. Das Einkommen vom Hause 1 Groschen, *faciens* jährlich 15 fl., 4 Weingärten, die mir jährlich 39 fl. zahlen, hab ich wollen resigniren, da ich mich nicht kann erhalten, hat sich die Gemeinde erboten, die Weingärten zu bauen und

zu bessern. Der Pfarrhof ist zerrissen und hat kein gutes Dach [1]).

8. Zur kath. Kirche hab ich bisher 41 bekehret" [2]).

Anders lautet der Bericht des Pfarrers Johann Frey [3]) aus Medling:

---

[1]) Am 10. August 1606 vernichtete eine Feuersbrunst Kirche und Pfarrhof. Klesel bewirkte nun ein kaiserliches Patent (Wien 12. Dezember 1607) „bei ehrlichen Leuten an umliegenden Orten, Städten und Flecken um eine christliche Hülfe und Steuer zu ersuchen". A. a. O.

[2]) Bericht an den Bischof Kaspar vom Jahre 1586 s. dat. A. a. O. Dieser Pfarrer war verehelicht und hatte mehrere Kinder (Visitations-Protokoll v. J. 1582). Die kirchliche Topographie (a. a. O. S. 185) nennt diesen Mann „lutherisch gesinnt", dagegen den Sigmund Asbeck, der nicht einmal Pfarrer von Atzgersdorf war, einen Mann „von erbaulichem Lebenswandel" und seine Predigten „apostolische Kanzelreden". Pfarrer Sebastian von St. Benedict hatte sich 1585 um die erledigte Pfarre Kleinhöflein beworben. Am 4. September 1585 referirte der Klosterrath: „Wir haben befunden, dass Supplicant viele Jahre unter dem Herrn Bischofe zu Wien residiert und die Pfarre Atzgersdorf bis auf dato innen hat. In Verrichtung des katholischen Gottesdienstes ist er fast emsig und eifrig, wie er denn der Frau Königin Wittib in Frankreich wann sie alldorten ist täglich den Gottesdienst verrichtet, im Predigen ist er wohlberühmt, stehet der Pfarrei in allweg mit Administration der hl. Sakramente wohl vor. Doch beinebens befindet sich auch, dass er mit einem vermeinten Weibe, bei der er Kinder hat, behängt ist". (Consistorial-Acten.)

[3]) Auf den Pfarrer Müller folgte Marcus Tyll, der resignirte und Octonarius bei St. Stephan wurde; auf Tyll wurde am 14. August 1599 Johann Hauck, Curmeister bei St. Stephan, ein berühmter exemplarischer Priester präsentirt; als dieser nach dreijährigem Wirken Pfarrer in Gumpoltskirchen wurde, kam 26. Februar 1602 Johann Frey, Prediger in Pressburg (invest. 13. Januar 1604). Als Erzherzog Maxmilian, den es übrigens gar nichts angieng, seines Hofkaplans Georg Mittermair los werden wollte, präsentirte er ihn einfach als Pfarrer nach Brunn. Die Medlinger erhoben gegen diese Präsentation als eine Verkürzung und Beeinträchtigung ihrer Rechte einen energischen Protest (9. Oktober 1596), so dass Erzherzog Mathias am 17. Januar 1597 sich zu der Erklärung veranlasst sah, diese Präsentation habe ihre Geltung doch umbeschadet der Rechte derer von Meidling. Klosterraths-Acten.

Auf diesen Eingeschobenen folgte Mathias Wolf, ein tüchtiger Mann.

In Medling folgte auf den Pfarrer Frey Adam Parzer, bisher Pfarrer zu Achau und Biedermannsdorf, vorgeschlagen am 13. Dezember 1605. Parzer, ein Chorherr von Neuburg, erhilt bei seiner Investitur die Mahnung

„Der Rath und jeder einzelne aus ihnen hat mit Mund und Hand gelobt und mit selbst eigener Hand unterschrieben, den römisch-katholischen Glauben zu defendiren, fortzuhelfen und zu pflanzen, die Priesterschaft zu veneriren, keine andere Pfarrkirche zu besuchen, die heiligen Sacramente und andere geistlichen Remedien allein in ihrer Pfarrkirche zu gebrauchen, die Burgerschaft und andere ihres Landgerichtes Zwang Untergebene anzuhalten und zu vermögen sich des Auslaufens zur neuen falschen Religion zu enthalten und zwar bei Verlust und Abtrettung Ihrer Hab und Gutes. Dieses Alles halten sie nicht. Nicht allein, dass sie ihre Bürger, Inleute, Kinder, Geschwister, Gesinde frei und unverhindert passiren und in unkatholischen Orten speisen, copuliren, taufen (wie Lemmermair eine Türkin zu Inzerstorf hat taufen lassen) lassen, schicken sie sogar ihre Weiber, fahren, reiten und gehen selbst mit ihnen. Hanns Moser ist der Senior und oberster Rädelführer. Sie erlauben die Winkelpredigt, lassen die Schneider bei ihrer Stör ketzerische Lieder plären, nehmen ketzerische Handwerker und Inleut an und auf, geben ihnen allen Unterschleif, die dann verbotene Speise fressen, an hohen Feyer- und Festtagen arbeiten, halten ihren Pupillen ketzerische Zuchtmeister, lassen sie weder in Schule noch Kirchen gehen. Auf den Schranen setzen sie nach Gutdünken die Stola, kratzen ihre Todten ohne Begrüssen und Ansprechen des Pfarrherrn selbst ein und zwar gleich am nächsten Platze. Benützen sie den Freithof, dann halten sie selbst die Leichenrede. Die Pfarre Biedermannsdorf vaciert schon eine ziemliche Zeit, das Einkommen wird verwarlost, einentheils bringen es die Medlinger unterm Kauftitel an sich, anderntheils theilen es die Biedermannsdorfer unter sich. Die Schullehrer sind *adversæ religionis*, reformiren in beiden Schulen nichts, müssen sich bei Hochzeiten, Gastreien, auch zum Botenlaufen und andern ungleichen Diensten gebrauchen lassen, damit sie Besserung haben, Interim gehet die Jugend solazen" [1]).

„sein schönes talentum" wohl zu brauchen und der Pfarrgemeinde Medling „darunter der meiste Theil nicht katholisch und fremder Seelsorge nachlaufen thut", mit gutem, exemplarischen Leben, seiner Erudition und Geschicklichkeit wohl vorzustehen.

[1]) Bericht an Klesel v. J. 1602 sine dato. A. a. O.

Nun griff aber Klesel ein. 1614 konnte schon Pfarrer Christoph Kretzner [1]) berichten: In Medling haben zur österlichen Zeit 555 die Sacramente empfangen, 19 haben sich bekehrt; und der Pfarrvicar Mathias Wanner von Atzgersdorf: In Atzgersdorf haben gebeichtet: 123, bekehrt 4, in der Mauer 172, bekehrt 1, in Altmannsdorf 32, in Lissing 53, in Hetzendorf 46, bekehrt 1, in Kalksburg 22, in Siebenhirten 24, in Erla 21 und von dem lutherischen Vesendorf sind 13 und von Inzersdorf ebenfalls 13 Personen gekommen [2]).

Klesel mochte für das erste wohl zufrieden sein, wenigstens unterstützte er das Streben der Medlinger, ihre herrliche Kirche zu restauriren [3]).

---

[1]) Präsentirt am 12. August 1608, gestorben 1614.

[2]) A. a. O. Die Bruderschaft Unser Lieben Frau, die bisher dem Erlöschen nahe war, begann sich zu heben. 1623 liessen sich wieder Mitglieder einschreiben. Am 10. Januar 1624 feierte sie das erste Fest und schenkte den Brüdern Faschingkrapfen. Die Ausgabe belief sich auf 1 fl. 24 dl. Im September 1624 konnte sie bei der Raitung schon 9 ß. Rindfleisch, eine Spansau, 4 Hühner und 10 Achterin Wein spenden und eine Ausgabe von 61 fl. 13 dl. verrechnen. Klosteraths-Acten.

[3]) Das merkwürdige, bisher noch ungedruckte Aktenstück lautet:

Wir Melchior von Gottes gnaden der heiligen Röm. Kirchen Priester Cardinalis Kleselius, Bischove zu Wienn vnd Newstatt, Röm. Kays. Maj. Gehaimer Rath vnd desselben mitls Direktor Entbieten allen vnd yeden, wass Standt vnd Würden Sy sein mögen, Ir yedes gebür nach, vnnser gnad, gruess vnnd alles guets vnd füegen denselben hiemit zu vernemen, welchermassen die Ersamb vnnsere liebe besondere Richter vnd Rath dess Kay. Markts Mödling in Oesterreich, bey vnnss in gehorsamb angebracht vnd zuerkennen gegeben, dass Landt ia Weltkindig vnd gibts noch auf heutigen tag der Augenschein mit sich, wass für vberauss grosse Tyranney der Erbfeündt Christlichen Namens, der Türgg, Anno fünfzehenhundert Neünvndzwainzig mit fewer vnd Schwert sowohl gegen denen Christen Menschen alss dem Landt vnd Erzherzogtumb Österreich sonderlich vmb Wienn gegen denen ansehenlichen, von vnnsern voreltern gestiften Gottsheusern, Clöster, Pfarrkirchen vnd Capellen, die zu Gottes Ehr vnd seines Hey. namens anrueffung erbauet, darinnen der wahr christliche glaub gepredigt vnd die hey. Sacramenta Administrirt werden sollen, vast vier gannzer Monath lang ohne vndterlass geüebt vnd gebraucht hat. Dessen vnss vndter andern noch ain kennzaichen ist: dass mit grossem schweren uncosten ansehenlich erbaute Gottshauss zu Mödling vndterm gebürg, dann alss solches Anno Fünfzehenhundert drey vnd

Die Zufriedenheit war von keiner langen Dauer, musste ja Pfarrer Jacob Fainaigl berichten, dass in der österlichen Zeit 1618 nur 374 gebeichtet und gar nur 7 sich bekehrt haben.

1628 wurde eine Reformations-Commission für diese Gegend gebildet. Den Pfarrern wurde anbefohlen, „diesen Commissären bei ihrer unterschiedlichen Hinauskunft mit aller Liebe und gutem Willen entgegen zu gehen, ihr gottseliges Vorhaben zu befördern und mit gesammter Hand in des Herrn Weingarten

---

zwainzig mit aller zugehörung an die statt vnd stöll gar auferbaut: ist es alssbalt darauf in Sechs Jaren hernach durch den Erbfeundt alss er mit aller seiner macht vnd Crafft in's Landt gefallen vnd die Statt Wien belegert, in Prandt gesteckt vnd sambt allen Kirchen Ornat abgebrent worden. Nun können wir leichtlich erachten, dass zu solcher Haimbsuechung vnd bestraffung Gott der Allmechtigen anderst nichts als sein gerechter Zorn, welcher Er vber dises Lanndt wegen Irer Sünd, Laster vnd daz Sy auss der Wegen Irer Gottseligen voreltern gewichen vnd aussgetretten, bewegt vnd verursacht hab, Wie dann auch vast die gannze Zeit hero dises liebe Vatterlandt Immerdar mit Offnen Türgischen vnd Unngarischen schwären Kriegen vnd feundtsnothen, nit weniger auch mit der Ruethen der Pestilenz eben diser vrsach halben, von Gott dem herrn gestrafft vnd haimbgesuecht worden, dass sich dasselbe niemaler recht widerumben erhölen können. Seitemalen aber nun mehr Gott seye es gedankt dise Straffen so weit durch Göttliche gnaden gemüldert, dass der liebe Frid mit dem Erbfeundt beschlossen, die schwären Kriegsleuff gestüllt, der vndterthon vnd Landtsäss bey dem seinigen gesichert vnd dass Landt mit fruchtbaren Jahren gesegnet wirdt, dahero der Rath vnd Burgerschafft zu Mödling vor Allem die Ehr Gottes zu befürdern, sonnderlich aber diss wol zu gemüeth geführet, wass Gott im alten vnd Newen Testament für sonders gefallen gehabt, wo Ime Altär vnd Tempel gepawt worden, dass er auch verhaissen alda zu wohnen, all Ir gebett zu erhören vnd die solchs werk thuen, allen ewigen vnd zeitlichen segen zuegesagt, dass Christus selbst vnser Hailandt dise Gepeu sein aigen Hauss vnd ein Bethauss genennet, auch die daselb entehren wöllen, gestrafft hat. Wie nit weniger die Burgerschafft auch dieses wohl bedacht hat, wass Sy Iren voreltern schuldig so Ir Guet, mühe vnd arbait reichlich in diss gepew gelegt, denselben aber zu schandt vnd spoth ein so lange Zeit also ödt, bloss vnd verlassen gebliben, daz Sy Ir eusserist thuen wöllen, dem Türken so ob diser verödung ein freydt, zu trutz vnd spoth, dises werk souit als Inen anzuweissen, zuerstatten vnd widerumben zu erheben. Wann dann ein solches werk Inen denen von Mödling allain zu uolziehen vnmöglich, Alss bätten Sy vmb gehorsamist wir wolten Inen souil assistiern, damit Sy vndter vnserer hanndtschrift vnd Sigl von Gott-

eifrig arbeiten zu helfen" [1]). An der Spitze stand der Pfleger und Landesgerichts-Verwalter Georg Mayr, der unter Tilly in der Pfalz, Hessen und Westfalen als Regiments-Schultheiss gedient und stets „grosse Begierde getragen, die Kezer auszurotten". Die Bewohner von der Klausen, Vorder- und Hinterbrühl, dann Gisshübl waren ganz besonders häretisch gesinnt. Mayr theilte unter sie „Tractätlein, katholische Gebetbücher und Rosenkränze", fand aber wenig „Aestimation". Ja diese Geringschätzung wirkte ansteckend, so dass der Pfarrer Paul Polcher

---

seligen Christlichen Herzen so vnnserer Dioces vndterworffen ain Hilff vnd Steier suchen möchten. Disem allem nach vnd weil wir solich Ir begern vnd fürhaben verstandener vrsachen wegen für billich halten Also beuelhen wir vnserer Dioces vndterworffenen Pfarrern, Seelsorgern vnd Predigern gannz ernstlich vnd wöllen, daz Sy alle Sonn vnd Feyertag, auch wo es sonsten die gelegenhait geben wirdt, dass volk auf der Cannzl allenthalben zu einem ergibigen Allmusen, damit dise Kirchen erhebt werde, vermahnen wöllen. Anndere aber wass Standt vnd Würden die sein, welche mit disem Patent begriesst werden, Ersuechen wir ganz vätterlich vnd frl. Sy wollen mit Irer gab Inen einen Reichen Schaz im Himel Samblen vnd die erstattung hundertfältig mit ewiger vnd zeitlicher benedeyung gewinnen, Gott helffen ein Hauss pawen vnd sich aller gebet, gnaden vnd gaben, welche künftig an disem orth zu erwartten, tailhaftig machen. Dass wöllen wir gegen allen vnd yeden zu fürfaltender gelegenhait, mit freundtschafft vnd guetem willen erwidern. Geben vndter vnserm aufgetruckten Secret Innsigl zu Pressburg den Neun vnd zwainzigisten Aprilis dess Sechzehenhundert vnd Achtzehenten Jarss.

Cardinal Khlesl.

(Orig. im fürsterzbisch. Consistorial-Archive Wien).

Der Türkenzug des Jahres 1683 legte diese herrliche Kirche in Asche. Die Bürgerschaft entlehnte beim Wiener Domkapitel 2500 fl., stellte Sammlungen an und brachte 5000 fl. zusammen. 1697 bat sie den Wiener Bischof um eine Beisteuer und bemerkte in dem Bittgesuche, „dass wir das ainzig blose Dach darauf gebracht, dahero Selbige aniezo Innwendig vnaussgebutzer weys, auch ohne Altär, ohne Stuel und darzu gebräuchiger geleutt stehen lassen müessen". Dompropst J. B. Mayer hatte der wackern Bürgerschaft am 23. September 1687 hundert Gulden geschenkt. Der Bischof gab mit Bezugnahme auf diese Gabe — nichts (Consistorial-Acten). Ueber diese herrliche Kirche vergl. Koch J. und Klein Joh. Die Kirchlichen Bau-Denkmale des Mittelalters im Markte Mödling und deren Restauration (Jahresbericht der k. k. Ober-Realschule am Schottenfelde in Wien für das Studien-Jahr 1866—1867. 4).

[1]) Consistorial-Erlass vom 15. Januar 1628. A. a. O.

von Brunn (präs. 5. December 1614, gest. 1634) jammernd berichtete: 123 Personen haben zu Ostern des 1630 Jahres gar nicht gebeichtet [1]), während doch 1629 529 Personen gebeichtet und 139 sich bekehrt hatten. In Atzgersdorf hatten 1629 unter den Augen der Commissäre 700 gebeichtet, 18 convertirt, in Medling 1023, convertirt 62, in Biedermannsdorf mit Achau 174 und convertirt 34 [2]). 1644 klagte der Pfarrer, dass die Medlinger „haufenweis nach Hungarn auslaufen". Das vom Grafen Joh. Baptist Verstenberg gegründete Kapucinerkloster setzte dem Auslaufen bald Schranken [3]).

In Brunn lebten 1630 hundert drei und zwanzig und in Enzersdorf 131 Personen lutherischen Bekenntnisses.

In Biedermannsdorf zählte man 1636 noch 164 Lutheraner. Besonders hartnäckig waren die Frauen, wie des Anton Strauss Gattin, die Tochter des lutherischen Pastors Westermair in Oedenburg, wie des Linhart Weghuber Gattin, die den katholischen Pfarrer von ihrem kranken Manne wegjagte und des Mannes Gesicht von ihm weg zog, wie des Georg Niedermayr Weib, die eher auf einem Schindanger wollte begraben werden, als katholisch werden. Ein Lichtensteinischer Unterthan, Mathes Baldes, gab durch drei Jahre den Prädicanten ab, las „Predigten aus lutherischen Büchern, sang lutherische Gesänge, stärkte die Kranken in ihrem Irrthume, hilt durch 3 Jahre Schul und speisste sein Weib und seine Töchter" [4]).

In Atzgersdorf waren nach dem Berichte des Pfarrers Melchisedech Plenagl [5]) vom Jahre 1630 noch drei Lutheraner:

---

[1]) A. a. O.

[2]) A. a. O.

[3]) Schilling, Ein zeitiger Haufen Garben, welcher bei der dreitägigen Besingnuss des Johann Baptist Grafen von Verdenberg in einer Leichen-Predigt in St. Michels Pfarrkirche eingeführt worden den 20. September 1648, in dessen: Todten-Gerüst. Sulzbach 1681. 4, S. 29—60; Austria sacra, VIII. 385—386.

[4]) Consistorial-Acten.

[5]) 1629, 23. November wurde Melchisedech Plenagl aus dem Augustiner-Convent in München „infamatum ob gravissima delicta notarum factionum, conspirationum, seditionum, rebellionum et inobedientiarum, in quibus sæpius dux et caput dicebatur fuisse, nec non ob frequentes apostasias, incorrigilibitates" gestossen und ihm Stadt München und

Christoph Korgl, ein Wagner, Anton Denk, ein Fleischhacker, Adam Urfanger mit seinem Weibe, ein Müller; in Hetzendorf lebten ebenfalls drei Unkatholische: Thomas Stainer, Gregor Fleischhacker mit seinem Weibe und ein Dienstknecht; in Erla war der Müller Conrad mit seinem Weibe lutherisch, und in Liesing Thomas Hanacher und der Kaufmann Mischko, der auf einer Mühle sitzt, aber zu Wien seine Niederlage hat; in Siebenhirten: die Frau Parmet auf dem Schellenhof, der Müller Bachel mit seinem Weibe, Hanns Moleb mit seinem Weibe und weiters vier alte Weiber. 1651 waren in Liesing 312 Personen, worunter eine lutherische [1]).

Unter der Pfarrei Atzgersdorf stand auch das Beneficium *s. Andreæ* auf der Mauer [2]). Die Lehenschaft übten die Landesherren. Am 13. August 1535 präsentirte König Ferdinand auf die freie Resignation des Johann Öder den Wiener Cleriker Sigismund Öder und auf dessen Resignation am 29. October 1551 den Priester Michael Drachsel. Dieser Beneficiat war ein rabiater Kopf. Am 26. September 1553 schlug er den Johann v. Francolin, einen Tonsuristen, mit einem Holzscheite den Kopf blutig und insultirte den Bestandinhaber Graf Ferdinand von Lodron. Wegen Diesem und „seines pösen, ergerlichen lebenswandels und wesens“ liess ihn der Official Freysleben *ad custodiam* schaffen, „ime daselbst keinen Mangel, sondern Essen, Trinken und Wein seines Begehrens vmb sein Geld genug geben“. Weil aber dieses Vorgehen des Officials ohne Verhör und Vernehmung geschehen, befahl die Regierung am 16. Juni 1554 seine Freilassung. Nun citirte ihn Almericus Picolomini, Auditor des Nuntius Delphinus, vor die Nuntiatur. Diesem wurde am 23. September 1554 bedeutet, er habe hier keinen Gerichtshof [3]). Das Beneficium ging aber dem Rabiaten verloren.

Es folgten nun: 16. October 1557 Sigmund Asbeck, 16. September 1558 Balthasar Rosenberger, 15. September 1559

Diöcese Freising verboten. Trotzdem erhob der Orden bei seinem Ableben Erbansprüche. Klosterraths-Acten.

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Kirchliche Topographie. Decanat Laa, S. 217—224.

[3]) Klosterraths-Acten.

der Hofcaplan Alexander Minginus, 25 Mai 1560 Hofcaplan Polydorus de Montagnana, auf diesen Georg Pesserer, auch Pfarrer in Hütteldorf, 28. October 1589 Bischof Kaspar Neubeck von Wien und 30. September 1597 der Elemosinarius und Hofcaplan der Königin Elisabeth von Frankreich, Ludwig Stoppa.

Am 29. April 1587 bat Elisabeth ihren Bruder, den Erzherzog Ernst, diesem Stoppa, „der von Jugend auf bei Unserm hochlöblichen Haus Oesterreich mit Diensten, fürnemlich aber bei Uns in geistlichem Stand nach aller Gottesfurcht 11 Jahr verkommen", eine Prälatur zu verleihen [1]). Stoppa musste sich schon mit dem Beneficium auf der Mauer begnügen. Am 8. Januar 1607 endlich machte er sich auf und supplicirte beim Erzherzog Mathias: In die 57 Jahr habe ich *continuus* dem Hause Oesterreich weltlich und geistlich mit aller Treue und allem Fleisse gedient, habe viele Vertröstungen erhalten, aber nie eine sonderliche Ergötzlichkeit erhalten. Ich habe nichts erlangt, als das Beneficium auf der Mauer, unangesehen, dass ich vielfältig und oftmalen um andere vacirende Beneficien und Prälaturen hab angehalten. Bei so schweren Zeiten kann ich mich in meinem letzten Alter bei so geringem Einkommen nicht *pro dignitate* erhalten, desshalben bitte ich um eine Pension auf meine eigene Abtei zu Colloswar, „sintemal die Einkommen daselbst, wie ich glaubwürdig bin bericht, auf 50.000 Gulden jährlich sich erstrecken, auch K. M. sich dahin resolvirt, wann das Siebenbürger Land dem Königreich Ungarn incorporirt werde, alsdann soll man mir der Abtei, Colloswar Einkommen einantworten". Ein ungarischer Bischof hat mich ermahnt, einen Theil dieses Einkommens zu verlangen und ich habe es mit Unkosten, aber stets vergebens gethan, so bitte ich E. F. D. wollen mich mit der jetzt vacirenden Prälatur Lilienfeld, welches meines Ordens ist, oder mit einer gebührlichen Pension neben

---

[1]) Elisabeth unterzeichnete: Vestra Alta me hara merced de tener por encomendado a my Capelano como otras veces he suplicato a V. Alta. Ich bitt Euer Lieb woll mier diss zu gefallen thuen vnd meinen Caplan für wol beuolchen haben, wie Ich dan Andermall Euer Lieb auch gebetten hab. Isabell.

meinem Beneficium versehen, „damit meine ehrliche Freundschaft und Kirchen zu *Brixia* sich erfreuen und solches meines wohl zugebrachten Dienstes berüemen können“ [1]).

Der Klosterrath beantragte am 20. Januar diesem Stupa, der nicht einmal der deutschen Sprache kundig sei und damit er „zu molestiren“ aufhöre *semel pro semel* 2000 Gulden und eine Exspectanz auf ein Beneficium zu geben [2]).

Stoppa resignirte; am 12. Februar 1609 präsentirte Mathias den Hofkaplan Franz Mengarius, und Ferdinand II., am 18. April 1612, den Bischof zu Barbasero in Arragonien Alphons de Requescens.

Am 28. August 1581 hatte Rudolph II. den Grafen Claudius Tribulz zu Mölz mit der Herrschaft Mauer belehnt; seine Witwe (Tribulz starb 1591) erhob solche Ansprüche an den Hof, dass ihr die Herrschaft 1603 eigenthümlich überlassen wurde. 1609 setzte sie die Jesuiten zu Erben ein [3]).

Kapitel 2.

Die Pfarreien Laxenburg, Laa, Hennersdorf, Perchtholdsdorf.

Die Pfarrei Laxenburg [4]) war ein landesherrliches Lehen. 1535 klagten die Parochianen vor dem Bischofe Faber, dass der Pfarrer Hieronymus Gutenberger (1503 präsentirt) nachlässig in seinem Amte sei, dass er weder Messe lese, noch einen andern Priester an seiner statt hiemit beauftrage, „dann die von Aichau vnd von Biedermannsdorf sider des Turken Ueberzug sein zu Uns gen Laxenburg gen Kirchen gangen, allda

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten.

[3]) Consistorial-Acten.

[4]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 314—323; Beiträge zur Landeskunde Oesterreichs. unter der Enns. II. S. 278—314; IV. S. 131—155; Weller, Die kaiserlichen Burgen und Schlösser in Bild und Wort. Wien 1880. 8° I. S. 255—282.

gebeicht vnd das hochwierdig sacrament da empfangen, so haben wir durch das ganze Jar im Schloss am suntag etwan ain Mess gehabt vnd oft nit vnd die ganzen wochen gar kaine vnd jetzt an dem heiligen auffahrttag auch kaine, das hochwirdig sacrament wird nicht beleicht, er stellt uns auch kain priester, der vns das heilig gotzwort saget, das wir auf das höchst klagen".

Faber veranlasste die Resignation Gutenbergers und die Präsentirung mit Georg Hermann, dem 1540 Leonhard Rathhauser folgte [1]).

Die Pfarrei war durch den am 20. August 1541 präsentirten Pfarrherren Georg Fux gut pastorirt. Als er 1565 resignirte und sein Nachfolger Urban Rechberger dem Beispiele seiner Nachbarn folgen und sich der neuen Lehre anbequemen wollte, vertrieb ihn die Pfarrgemeinde und Fux übernahm wieder die Pastorirung.

Auf seine zweite Resignation folgte der gleichgesinnte Egidius Kritsch (präs. 3. Juni 1583). Von Seite des Clerus fand hier die Reformation keine Förderung. Doch wirkte das Beispiel der Nachbarspfarrer ansteckend. Pfarrer Jacob Ziegler berichtete 1629: 117 gebeichtet, 5 bekehrt. Jetzt muss ein Rückschlag eingetreten sein, denn 1636 berichtete er, dass seine Pfarrei zur Hälfte sectisch sei, 3 Jahre später jedoch bezeichnet er sie als katholisch bis auf die alte Anna Schwalbin, eine 74jährige Wittwe, einen Feldhüter, der ein getaufter Türke sein soll, einen 21jährigen Burschen Michel Hochleitner und eine Dirne Namens Eva [2]).

Die Pfarrei Laa (Oberlaa) [3]) war reich dotirt. Desshalben wurde sie auch zur Dotirung des Bisthums Wien beigezogen. Um nach dieser ergiebigen Plünderung noch existiren zu können, wurde die benachbarte Pfarrei Lanzendorf mit ihr vereinigt. Der Türkenzug des Jahres 1529 hauste hier entsetzlich. Bischof Faber setzte wohl einen Pfarrer ein [4]). Der

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Ueber Laa vergl. Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 229—240.

[4]) 1537 berichtet Faber: Ist eine Pfarr Lach und gleich daneben eine andere Lanzendorf und dieweil beide schlecht und so haben E. K. M. Vitzthum und ich diese Pfarren mit einem Priester besetzt.

Hunger trieb ihn zum Entlaufen. Nausea versuchte die Pfarrei wieder herzustellen. Er verpachtete die Gründe und legte die Pachtschillinge zu einem Fonde an. Dies bewirkte, dass 1558 ein Pfarrer Namens Lamprecht versuchte, ob er mit seiner Frau das Leben fristen könnte. Diesen Lamprecht hatte 1545 Nausea ordinirt. Bei der Visitation am 14. Mai 1558 gab er an, 400 Communicanten zu haben und dass die ganze Pfarrei gut katholisch sei. Ob es ihm gelungen sei sein Leben zu fristen, wissen wir nicht. Wir wissen nur von einem Schulmeister Daniel Zelter, der aus lutherischen Büchern an Sonntagen in der Kirche der Gemeinde vorlas und diesen seinen Bücherschatz 1570 der Pfarrei testamentarisch einverleibte.

Am 8. August 1582 visitirte Bischof Kaspar diese Pfarrei.

Der Pfarrer Jacob Anima aus Laibach lebte mit der Gemeinde in Frieden, versah sein Amt zur Zufriedenheit der Gemeinde, hilt Kirche und Paramente in Ordnung und konnte nur einen Müller und einen Bader als sectisch bezeichnen. Er lebte in einer regelmässigen Ehe [1]. Bischof Kaspar war wohl zufrieden uud spendete am 12. August in dieser Pfarrei die hl. Firmung [2].

Der Protestantismus nahm jedoch zu, denn 1629 berichtete der Pfarrer Johann Schneck: 465 haben gebeichtet, 14 sind convertirt [3].

Am 16. December 1527 erhob Bischof Johann von Revellis die Schlosskapelle in Leopoldsdorf zur selbstständigen Pfarrei, trennte die Lanzendorfer Eingepfarrten aus dem Leopoldsdorfer Bezirk von der Mutterkirche zu Lanzendorf und ernannte den Leonhard Strohacker zum ersten Pfarrer mit Verweisung seines Einkommens an Herrn Marx Beck von Leopoldsdorf, den Stifter der Pfarre, bis zur anderweitigen Dotirung des Pfarrers; Revellis verpflichtete Herrn von Beck, dessen Erben und Nachfolger zur jährlichen Entrichtung von einem Pfund

---

[1] Est copulatus ex permissione decani ante septennium, ex qua suscepit prolem Horas non orat semper sed quandoque. Einkünfte 50 fl. Visitations-Act im fürsterzbisch. Consistorial-Archive. Fasc. Oberlaa.

[2] A. a. O.

[3] A. a. O.

Pfeninge, welche auch mit 20 ℔ Pfng. ein für alle Mal abgelöst werden können.

Die Dotirung bestand darin, dass mit Beistimmung des Bischofes am 3. Januar 1528 die Pfarrei Hennersdorf[1]) mit der neuen Pfarrei vereinigt wurde. Marx Beck bewies sich der Pfarrei Hennersdorf als Wohlthäter. Er liess sich von Bischof Johann Faber nur die pfarrlichen Rechte der Kirche von Leopoldsdorf bestätigen[2]) und begnügte sich mit einem Schlosskaplane. Hennersdorf wurde 1529 total verwüstet. Marx Beck dotirte die Pfarrei auf's neue; am 9. November 1538 wurde ihm das Patronat zugestanden. Die Visitation des Jahres 1558 fand einen Schlosskaplan in der Person des von Nausea 1549 ordinirten Christoph Hack[3]).

In Hennersdorf siedelten sich nur einzelne Protestanten an.

Die Visitation des Jahres 1582 fand am 16. August nur, dass durchweg *sub. utraque* das Sacrament gespendet werde. Von dem Pfarrer Anton Nell lautet der Bericht: *catholicam doctrinam per omnia profitetur, Canisii Catechismo utitur: non scit absolutionis formulam, nec quiquam de casibus reservatis, vesperas negligit, quia non est ludi magister. Copulatus est Rackespurgi et habuit ante hanc unam alteram uxorem. Observet jejunia*[4]).

1595 bewarb sich der Pfarrer Georg Fuchs von Hennersdorf um die erledigte Pfarrei Pottenstein. Am 4. August berichtete der Klosterrath:

„Georg Fuchs, Pfarrer zu Hennersdorf, ist entschlossen bei der kath. Religion zu verbleiben, ist im Predigen und Verrichtung des Gottesdienstes als ein alter in diesem Lande gebrauchter Priester nicht untauglich, weil er aber mit einer Concubine, die er zu Enzesfeld auf Befehl nicht amovirt hat, behaftet, wie wol er sich derselben jetzt, vielleicht bis er diese Pfarre bekommen, zu enthalten erpeut, ist Johannes Rumitius vorzuziehen“.

---

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 269—284.

[2]) Zeibig, Die Familien-Chronik der Beck von Leopoldsdorf (Archiv für Kunde oest. Geschichtsquellen, VIII. S. 231—232).

[3]) Consistorial-Acten.

[4]) A. a. O.

1627 war noch ein Prädicant in Hennersdorf. Dieser musste wohl weichen. Nun zog Hanns Sigmund von Fünfkirchen das Pfarrgut an sich und unterliess es, einen Pfarrer zu präsentiren. So blieb es bis 1644. Am 26. Februar zog der Landesherr das Patronat an sich und präsentirte am 1. Juli den bisherigen Pfarrer von Stillfried Georg Mathiaschütz [1]).

In der Pfarrei Perchtholdsdorf [2]) lebte, webte und wirkte ein starker Clerus. 1524 und 1526 waren hier 10 Priester, unter diesen war der Prediger Georg Oeder. Oeder predigte die Lehrmeinung Luthers. Vor die theologische Fakultät in Wien citirt war er seiner Irrthümer theils geständig theils stellte er sie in Abrede [3]).

Patron der Pfarre war der Landesherr. Sonnabend vor dem hl. Dreikönigstage 1482 incorporirte Kaiser Friedrich die Pfarrei mit Wissen und Beistimmung des Wiener Bischofes Leo Spaur der Wiener Dompropstei. Diese Dompröpste, durch die Errichtung des Wiener Bisthumes in ihrem Einkommen geschmälert, suchten sich an dem reichen Pfarrwiddum schadlos zu halten, kümmerten sich nur um den Wein- und Gedreitzehent, um die 10 Dreilinge Wein, die sie ohne Umgeld verleutgeben durften, um das Brennholz aus den kaiserl. Waldungen und verkürzten das Einkommen eines Pfarrers der Art, dass es bald unmöglich würde einen Priester länger als einige Monate zu halten.

Am 17. Juli 1525 beschwerten sich die Bürger über den Dompropst Paul Oberstein als ihren Pfarrherren, dass sie ihn gar selten in der Kirche sehen; er bürde dem Vicar Alles auf, versehe sie schlecht mit der Geistlichkeit, desshalben die gestifteten Wochenmessen nicht gelesen werden könnten, ferners wären sie mit einem Schulmeister nicht gar wohl versehen, verlangen, dass der Gottesdienst im Spitale ordentlich gehalten und das Wort des Evangeliums auch verteutscht werde, und ärgerten sich, dass ein Beneficiat mit einer Dirne ärgerlich

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Ueber Perchtholdsdorf vergl. Kirchliche Topographie. Dekanat Laa, S. 73—107; Der landesfürstliche Markt Perchtholdsdorf (Schimmer, Wien seit sechs Jahrhunderten. Wien 1847, II. S. 418—512).

[3]) Mitterdorfer, Conspectus, c. l. II. 135.

haushalte. Darauf entgegnete Oberstein: „Ich halte mich an die Regel des Rechtes *qui facit per alium est perinde ac si faciat per se ipsum.* Ich bin nicht schuldig persönlich in Perchtholdsdorf zu sein in Ansehung der Incorporation dieser Kirche mit meiner Dompropstei. Ich habe zu Wien 2 Aemter, als meine Prälatur in der Domkirche und darzu mein Kanzler-Amt an der Universität. Ich bin zudem selten im Lande, ich werde durch K. M. gebraucht Botschaftweis ausserhalb des Landes in fremde Königreiche und Lande, wie dann erst jetzt beschehen, dass ich fast ein halbes Jahr nach einander bin ausgewesen.

Ich unterhalte 5 Kapläne; Richter und Rath geben mir für diese fünfe kaum so viel, dass ich ihrer zwei möchte recht unterhalten, geben mir für die drei ersten Kapläne nur 9 oder 10 ℔ des Jahres und sollen mir nach dem Stiftbriefe 18 ℔ geben, für den vierten geben sie 12 ℔ und für den fünften 16 ℔, dann entziehen sie mir Opfer, Oblei und anderes. Aus den zwei Predigern werde ich nur einen machen müssen, weil Beide nicht so viel haben als früher einer. Von meinem Zehent kann ich sie nicht aushalten, denn der ist der Dompropstei unirt. Uebrigens sind meine Geistlichen ehrsam, fromm und geschickt.

Messen, zu deren Lesung ich verpflichtet bin, gehen keine ab, wohl aber gehen viele Messen ab aus Schuld des Richters und Rathes.

In dem Spitale sollen sie vier Kapläne halten und halten nur einen und doch sind vier Kapläne gestiftet. Auch die Messe *S. Antonii* Kapellen im Pfarrhofe wollen sie abbringen.

Ich mag einen Schulmeister bestellen welchen immer, sie geben ihm nicht den nöthigen Unterhalt.

Ich habe nichts dagegen, wenn den Kranken im Spitale das Evangelium erklärt wird, des Priesters mit der Dirne halben werde ich Erkundigung einziehen und dann gebührend Wandlung thun".

Die Gemeinde antwortete spitzig: „Seine lateinische Regel, dadurch er vermeint seine Person von allen gebührenden Schulden zu entheben, lassen wir in seinen Würden, warum sieht der Propst nicht andere Regeln, Gesetz und Recht auch an, die da sagen und wollen, dass ein guter Hirt und Seelsorger

seinen Schäfflein selbst vor sein solle *verbo, instructione et bonæ conversationis exemplo* und namenlich nicht mit Hass, Greinen und Zanken, wie er so lang er die Pfarr innhat und eingenommen gethan, Item, dass ein Jeder, so den Nutzen von Etwas empfanget, dass er auch gegen dasselbe die Burd und Arbeit haben solle, dass auch die Pfarrer und alle Beneficien von des Amts und Diensts wegen allein und nicht umsonst geben und verliehen worden. Dieses Recht hat er vielleicht vergessen. Wahr ist nur das, dass er Überreuter oder Aufseher genug hat, die auf das Einkommen und die Wirthschaft, Weinschenken und anders Dergleichen mit grossem Fleiss sehen, also wann das Weinlesen kommt, dass man einem armen Mann, der etlich Eimer Most Zehent gibt, nicht eine halbe Achterin Most darf nachlassen, zu der Kirchen aber, dabei bisher weder Propst noch sein Juras [1]) keine Predigt nie gethan, sehen sie wahrlich wenig. Es geschehe den armen Schäfflein wie Gott wolle. Seinen Priestern gibt er schlechten Unterhalt, müssen ihm alle Neigen und Prützel, so ihm am Schenken überbleiben, trinken, es darf keiner klagen, will er nicht den Urlaub am Hals haben; wir geben nach altem Herkommen, er aber nicht, desshalben will auch kein guter Prediger bleiben.

In der St. Leonhards-Kapelle fehlen 4 und auf St. Niclas Altar in der Pfarrkirche drei gestiftete Wochenmessen. Wir halten im Spitale nur einen Kaplan, weil wir nur zehen Arme im selben haben. Der Propst hat uns wohl einen Schulmeister gegeben, einen Priester, der wohl zum Chore aber nicht zur Schule geeignet ist und uns nichts nützt".

Der Spitalkaplan Georg Oeder predigte die Lehre Luthers und fand solchen Beifall, dass Oberstein am 18. Juli 1528 klagte: „Die Bürger unterstehen sich, selbst Pfarrer zu sein, sagen, sie bedürfen keines Priesters die Todten zu begraben, wollen selbs den Weihbrunnen auf die Leich sprengen, verbieten das ausleiten und die Obleia. Auch hat der Richter, der dann durch seine Anhänger practicirt hat, dass er Richter und Marktschreiber miteinander ist, zwei Amt, die sich miteinander nicht leiden, und kein gut Regiment daraus folgen mag, denen des

---

[1]) Johann Juras war der Vicar des Oberstein.

Rathes und Genannten von der Gemeinde zu Perchtholdsdorf auf eine halbe Stunde oder länger eine Predigt aus des Luthers falscher Lehr gethan, die Oblei und das Ausleiten abzubringen wann es den Seelen nicht zu Hilf kommen soll, dann er viele ketzerlichere und bessere Pflantzungen macht bei den einfältigen und frommen Leuten nach des Luthers Lehr als er dieselben Bücher bei ihm hat. Und damit seine Lehre und Gewalt desto grösser Ansehen habe, hat er einen neuen Brauch der Begräbnuss erdacht und gebraucht zu einem seiner Freunde als derselbe gestorben war, er hat Studenten von der Schule dazu genommen, so die Leiche getragen und nach der Leiche viele Bettler, darunter einer mit einem Windlichte vor den andern, der Leich nachgetretten, dieselbe begraben lassen und die Priesterschaft verachtet. Richter und sein Anhang kommen an Frauen tagen und am Tag St. Barthlmä und St. Augustin nicht in die Kirche und haben auch ihren Frauen befohlen nicht zu Opfer zu gehen" [1]).

Im August des Jahres 1528 kamen die Visitatoren nach Perchtholdsdorf. Beide Parteien brachten ihren Streit vor die Commissäre. Oberstein siegte. Dies rief eine solche Erbitterung hervor, dass sich Alles an die Worte und die Lehre des abgesetzten Richters hing. Desshalben citirte der Wiener Official die Bürger vor sein Forum und zwar als Ketzer. Die Citation des Officials ist vom 28. Februar 1529. Am letzten Mai 1529 untersagte Ferdinand dem Official Aister dieses Unterfangen. „Es gebürt sich nit das Du Dich der Oberkeit understeen sollest die Unns zugehören, empfehlen Dir, das Du davon abstest und Dich solicher handlung nit mer vnnderwindest" [2]).

Der Türkeneinfall fegte Perchtholdsdorf, die Bürger und die Anfänge der neuen Lehre gründlich hinweg.

Dieses Aussaugen der Pfarrei durch den Dompropst misfiel dem Könige Ferdinand, obschon er am 23. October 1524 diese Incorporation bestättiget hatte. „Weil wir aber", sagt er, „durch gründliche Erfahrung befunden, dass solche Einverleibung nicht allein der ansehnlichen Pfarrgemeinde zu Perchtholdsdorf aus

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Acten des n. ö. Regimentes.

Mangel der nothwendigen Seelsorge und bauliche Erhaltung der zur Pfründe gehörigen Güter nachtheilig und schädlich gewesen, sondern auch durch Aufstellung untauglicher Vicare eine Schmälerung des Gottesdienstes erfolgte", nahm er dem Dompropste das Patronat ab und überliess es am 28. October 1556 der Gemeinde. Er entzog auch dem Dompropste die zur Pfarrpfründe gehörigen Güter und überliess sie der Gemeinde gegen Dem, dass sie den Pfarrer besolde, die Gebäude erhalte und dem Dompropste ein jährliches Absent von 250 Gulden erlege. Dass die Gemeinde nur einen katholischen Pfarrer, einen katholischen Gesellpriester, einen katholischen Schullehrer präsentire und anstelle, verstehe sich von selbst. Am 29. October stellte die Gemeinde den üblichen Revers aus.

Die Gemeinde präsentirte nun den halb katholischen, halb sectischen Pfarrer Sigmund Aspeck; Ferdinand verlieh ihm auch am 16. October 1557 das Beneficium s. Andreä auf der Mauer. Aspeck starb 1558 und hinterliess drei Kinder: Hanns, Kaspar und Kunigunde. Am 10. August 1558 hatte er testirt. Die Gemeinde als Patron ahmte getreu das Beispiel der adelichen Vögte und Patrone nach, plünderte den Pfarrhof und unterschlug das Testament. Kunigunde ehelichte Hanns Haller, den ein Bader in Wien erschlug. In ihrer Noth und von 4 Kindern umgeben erkundigte sie sich am 2. Juni 1589 um das Testament ihres Vaters. Es war verschollen und in den Säckel der Gemeinde gefallen.

Auf Aspeck folgte als Pfarrer Jacob Dorr. Dieser Mann war ebenfalls sich nicht ganz klar, ob er ein katholischer oder ein lutherischer Pfarrer sei. Auf der Kanzel erklärte er den Katechismus des Peter Canisius und in der Schule den des Martin Luther. Vor den Visitatoren des Jahres 1582 (16. August) erklärte er: die Perchtholdsdorfer wären brav, er habe von Ostern bis Pfingsten 1200 Communicanten gehabt, hierunter 200 *sub una*, nur mögen sie nicht fasten, sondern essen an Fasttagen gerne Fleisch; er habe weder Tauf- noch Trauungsmatricken, absolvire deutsch, kenne die päpstlichen Fälle nicht, singe dreimal in der Woche die Vesper, celebrire an den Festtagen und wochentlich einmal, habe ein Brevier, lese aber die Busspsalmen, trage keine Tonsur, sei mit seiner Frau öffentlich

getraut worden; er habe von ihr 4 Kinder. Bischof Kaspar wollte eine Aenderung treffen und stellte den Pfarrer vor eine Inquisition. Am 10. September 1583 wurde Dorr examinirt.

Der Anfang lautet: Dass Dorr ein unpriesterliches, unehrbares Leben führe, bedürfe keiner weitern Inquisition. Nun hiess es weiter:

1. Kann der Pfarrer mit gutem Gewissen sagen, ob er jemal in seinen Predigten gesagt habe, die katholische Kirche sei die wahre, nur in ihr könne man Vergebung der Sünden und die ewige Seligkeit erlangen?

Pfarrer wich aus und sagte nur, er sei 29 Jahre Priester, sei stets katholisch gewesen und sei es noch.

2. Woher er seine Predigten nehme, er selbst sage aus Spangenberg?

Pfarrer: Er habe keinen Spangenberg, er predige nach Ferus, Scopper und Nausea.

3. Wie es doch dahin komme, dass die Jungen die Lutherischen, die Alten Katholischen verdrängen, von Aemtern und Dignitäten schieben; er die Alten mahne, Dieses nicht zu achten und sollten sie auch von Haus und Hof vertrieben werden, wie er doch Dieses verstehe?

Pfarrer: Das erste sehe er wohl, im zweiten Falle tröste er.

4. Warum er sich auf der Kanzel einen Diener des Wortes Gottes und nicht einen kath. Priester nenne?

Pfarrer: Er predige ja für Gläubige, nicht für Türken, Heiden, Juden und Ungläubige, und sei kein Gegner des Wortes Gottes.

5. Warum er stets sage, man solle nur beständig bleiben, er gehe bald fort?

Pfarrer: Darüber werde er schriftlich antworten.

6. Warum er gut lutherisch predige, der Glaube allein sei zur Seligkeit nothwendig, und die Kirchfahrten verwerfe?

Pfarrer: Wo nicht gute Werke sind, da ist kein wahrer, sondern nur ein todter Glaube.

7. Ob er nicht öffentlich den lutherischen Katechismus in seiner Kirche gebrauche, in eigener Person halte und warum?

Pfarrer: Den Katechismus des Peter Canisius benütze er auf der Kanzel, den Luthers in den Schulen.

8. Ob er in seiner Messe wenn er celebrire den Canon brauche?

Pfarrer: Er lese den Canon der Todten und Lebendigen.

9. Ob er ausser der Messe nicht consecrirt habe und die, welche er zuvor lutherisch gemacht, in der Geheim communicirt habe?

Pfarrer: Er habe Niemanden aus den Gegnern im Geheimen communicirt.

10. Warum er seinem Kaplane befohlen habe die markgrafische Messe *sine consecratione et elevatione* zu halten, und er selbst deren öfters gepflegt?

Pfarrer: Er habe diese kurze Messe dem Kaplane nicht befohlen.

11. Wenn er die *species vini* renovirte, habe er einen Eckel gefasst und die *species* in Altar gegossen?

Pfarrer: Er habe zweimal in der Woche die *species* renovirt und sie nie ausgegossen.

12. Warum er am Charfreitag bei dem Grabe nicht den Psalter singen lasse, sondern einen armen, alten, zerrissenen Spitaler als Grabhüter aufstelle und dulde, dass das Crucifix mit Russ oder Tinte der hl. Religion zum Spott unflätig malträtirt und vom leichtfertigen Gesindel zum Höchsten verunehrt werde?

Pfarrer läugnet.

13. Wie lange ist es denn her, dass er Palmen und andere dergleichen von der Kirchen verordnete Creaturen geweiht habe?

Pfarrer: In einigen Jahren habe er wohl keine Palmen geweiht, dafür aber habe sie der Kaplan geweiht.

14. Wann er die Ceremonien der Kirche gehalten?

Pfarrer: Am Charsamstage habe er die Weihe des Wassers, des Salzes und Anderes vorgenommen.

15. Wenn die Pfarrkinder zu ihm kommen und ihn an seine alten Unterweisungen erinnern, sage er nicht, jetzt wolle man es so haben, sie mögen sich gedulden?

Pfarrer: er sage, wir sind zwar verführt, müssen aber doch der Kirche gehorchen.

16. Wie es komme, dass er sage, seine Pfarrkinder seien alle katholisch und communiciren unter der Messe, und dass trotzdem nur 11 vorhanden seien, die in 12, 13 oder 14 Jahren sich der Sacramente bedient hätten? Wo nehmen die übrigen ihren Kirchengang hin?

Pfarrer: Er habe nur von den katholisch Gesinnten und dem Rathe geredet.

17. Warum er den Weisenkircher und andere beerdiget habe, trotzdem er gewusst habe, er gehe stets nach Vesendorf, sei ein offener Verfolger und Verächter der katholischen Religion, der an keinem Fasttage sich des Fleischfressens enthalten? Ja er habe ihm sogar eine Leichenrede gehalten und an dem Verstorbenen gerühmt wie wohl und christlich er gestorben sei.

Pfarrer: Er habe wohl protestirt, dann aber mitgethan.

18. Warum er bei den Sterbenden die brennende Kerze abschaffe?

Pfarrer: Er habe keine abschaffen können, weil eben keine gebraucht werde.

19. Ob er bei den Sterbenden Luthers Krankenbuch benützt habe?

Pfarrer: Er gebrauche bei den Sterbenden kein Buch.

20. Er habe die Agenda, in der die Form der deutschen Communion eingeschrieben, gebraucht?

Pfarrer: Ja er gebrauche die Agenda, habe aber das lutherische Wesen ausgeschnitten und weg geworfen.

21. Warum er soviele Leute, die die hl. Communion begehrt, ohne Beicht und Sacrament habe sterben lassen, diese gar nie besucht, sondern dem Weine und der Trunkenheit abgewartet habe?

Pfarrer: Niemand sei durch seine Schuld ohne Sacramente gestorben.

22. Warum er bis in die Charwoche öffentlich Fleisch fresse und ob er es auch an Freitagen fresse? Warum er nie einen Fasttag als von der Kirche verordnet verkünde?

Pfarrer läugnet, öffentlich an Fasttagen Fleisch gefressen zu haben.

23. Warum er im Zechen oder in Gesellschaften so spöttlich der Katholiken gedenke und vor ihnen warne?

Pfarrer läugnet.

24. Ob er gesagt, er frage nichts nach Klesel, ihn könne weder ein Bischof noch sein Geselle absetzen, wer ihn aufgesetzt habe, der soll ihn auch wieder absetzen?

Pfarrer läugnet.

25. Er habe gesagt, er mache sich aus einer Absetzung gar nichts, Landau nehme ihn gerne auf.

Pfarrer: Dies sei erlogen, denn Landau sei ein Tyrann.

26. Ob er sich nicht in der Stille bewerbe, dass ihn die von Perchtholdsdorf künftig schützen und wider seine ordentliche Obrigkeit Beistand leisten sollten?

Pfarrer läugnet.

27. Ob er den englischen Gruss, Ave Maria deutsch kenne, oder es jemals hab gebetet oder beten lassen?

Pfarrer: Bei Tisch beten seine Kinder *Pater noster* und Ave.

Die Gemeinde war mit Dorr zufrieden, nur klagte sie, dass er die Armen sehr ungerne begrabe.

Dieser Pfarrer war nicht besser, aber auch nicht schlechter als die übrigen, desshalben konnte ihn Bischof Kaspar auch nicht entsetzen.

Am 13. December 1583 befahl nun Erzherzog Ernst weil „Etliche und Viele des burgerlichen Mittls aus Unverstand, Verführung und gefassten Eifer die Pfarrkirchen und ordentliche Seelsorge verlassen und die fremde Predigt und Sacramenta, theils zu Inzersdorf theils zu Vesendorf besuchen, ihre Kinder allda taufen und sich ehelich zusammen geben lassen“, die Gebühr gegen Gott, der Voreltern Religion, Gottesdienst und pfarrliche Stiftungen, den schuldigen Gehorsam gegen die christliche Kirchen und Landesfürsten in Acht zu haben, sich der früheren Gebote und Verbote zu erinnern und für ihre Personen, Untergebenen das Auslaufen, Besuchen fremder Seelsorge zu lassen, die Untergebenen bei der ordentlichen Pfarrkirche, Gottesdienst und Sacramenten zu erhalten und die Uebelthäter zu strafen. Dem Magistrate wurde zu Gemüthe geführt, man

werde in Inzersdorf und Vesendorf acht geben und sich überzeugen, ob der Magistrat saumselig sei oder nicht.

Ende December 1586 war die Rathswahl. Unter den Gewählten waren in der Religion verdächtig: Hanns Schlacher, der mit seinem Schwäher Benedict Köffer zu Vesendorf von dem Prädicanten gespeiset wurde, beide haben aber gelobt den Prädicanten zu meiden und der christlichen Kirche beizutreten; Wolfgang Wiener, welcher weil zu Wien erzogen bis jetzt bei dem Prädicanten zu Inzersdorf gebeichtet und sein vermeintes Sacrament empfangen hat, erbietet sich als ein *membrum catholicæ ecclesiæ* sich zu erzeigen und dem Gottesdienste in möglichem Wege beizuwohnen. Bei der Rathswahl 1587 hatten sämmtlich Gewählte gebeichtet und communicirt, nur Benedict Köffer blieb bei der neuen Lehre, ging fleissig nach Vesendorf und wurde aber auch aus dem Rathe entfernt.

Im September 1587 kamen Visitatoren. Ihr Bericht lautet: „Am 18. September haben, Gott lob, die Rathspersonen in Beisein Unser die Communion verricht, derhalben wir die ganze Gemeinde erfordert Solches gleichfals auf kommenden Sontag fürzunehmen, die dann Solches bewilligt. Nur finden wir zu Perchtholdsdorf Etliche, wiewohl Gott Lob nicht Viele, die sich auf vielfältig gepflegte Conversation und Zusprechen gar nicht wollen weisen und bekehren lassen, empfangen ihrem eigenen Bekenntniss nach ihre vermeinte Sacramente bei dem sectischen Prädicanten zu Vesendorf und zu Inzersdorf, wollen von der augsburgischen Confession nicht weichen, die sie doch selbst nicht verstehen und nur lauter Idioten sein, verharren auch in ihrem sectischen Fürnehmen halsstärrig und wollen davon gar nicht weichen. Es sind sechs Personen: Benedict Köffer, ein alter, reicher Burger und gewester Rathsfreund, der schon etlichemale Richter gewesen und 2 kath. Söhne allda hat. Dieser hat sich ganz unbescheiden, hartnäckig gezeigt, will gar keine Unterweisung annehmen, bezieht sich viel auf seine treugeleisteten Dienste und meint, man dürfe ihn derentwegen nicht strafen. Der Andere Wolfgang Wiener bittet auch um Gottes Willen bei der Augsb. Confession gelassen zu werden. Der dritte Christoph Höfler, zuvor als Trompeter bei Grafen von Salm gedient, der vierte Abraham Freitag, ein Schlosser,

der vor Jahren zu Wien gewohnt und neben andern unruhigen Leuten bei E. F. G. dem rumorischen, aufrührischen Fussfall wegen der sectischen Religion beigewohnt. Der fünfte ist Wolf Wend den Hut aus Regensburg, ein Lebzelter, so von Lengbach dahin gekommen, und dann Georg Nadler von Steinfeld, Bamberger Bisthums, ein Bader, aber kein Burger. Dieser bekennt ohne Scheu, dass er zu Vesendorf unlängst mit seinem schwangern Weibe sich hat speisen lassen und bezieht sich auf K. M. und F. D. Räthe und Diener, deren auch Viele gen Vesendorf und Inzersdorf zum Gottesdienste kommen und bei ihrer Religion gelassen werden. Hernach finden sich auch zwei Inwohner und Handwerker, aber keine Burger, Georg Roster und Wilhelm Dankl, die sich zur Augsb. Confession bekennen und unter dem Amte der hl. Messe nicht communiciren wollen. Diese jetztgenannten Personen haben wir auf dem Rathhaus bis auf E. D. gnädigste Resolution verarristirt".

Köffer wollte sein Burgerrecht aufgeben und ausser Land ziehen, welches Vorhaben „einem sogar alten Manne schwer fällt und mehr seiner Einfalt, Fürwitz und unruhiger Leute Anreitzung zuzuschreiben als seinem Verstande und kristlichen Andächtigen Eifer, dann er *mere et purus indoctus Laicus*, der kein Latein, auch nichts in Religionssachen verstehet". Andere waren gesonnen diesem Beispiele zu folgen, so Abraham Kernhuber, der sich unter Tonradl, und der Marktschreiber, der sich unter Sintzendorf ankaufen wollte.

Diesen Wolfgang Wiener wählten 1591 die Bürger in den Rath und zum Richter Hanns Schlacher, der nicht communiciren wollte. Trotzdem die überwiegende Mehrzahl katholische Farben trugen, fand sie an dem Fastengebote keinen Geschmack. Am 25. Februar 1591 befahl Mathias dem Rathe, den Fleischhackern das öffentliche Verkaufen an den verbotenen Zeiten und in der vierzigtägigen Fasten zu untersagen, selbst aber auch sich des Fleischessens in diesen Zeiten zu enthalten.

Der Schullehrer Johann Heuserer war ein katholisch gesinnter Mann. Weil er sich weigerte in der Schule lutherische oder calvinische Bücher zu gestatten, kündigte ihm der Rath beim Pantäding zu Barthlmä 1592, und nahm den Peter Hofmann (*rector scholæ civilis Viennensis*) auf.

Christoph Höfler zog fort, kam aber heimlich wieder zurück, wurde in Arrest gesetzt, aber durch seinen alten Glaubensgenossen Wolfgang Wiener dem Spitalmeister heimlich befreit.

Ein verstorbener Lutheraner Namens Koppenreiter wurde nach Vesendorf geführt. „Und als die Leiche", berichtet Pfarrer Johann Melzel (präs. 14. September 1591) „am 13. April 1592 zu Trutz vor den Pfarrhof geführt so sie doch einen andern Weg gehabt hätten, haben sie neben dem Wagen schimpfliche Schmachlieder, als: erhalt uns Herr bei Deinem Wort ꝛc. gesungen, der Höfler und sein Anhang bedrohen den Rath und gehen den guten Katholiken auf Leib und Leben nach".

Als sich Melzel, Octonarius an der bischöflichen Cur zu Wien, um die Pfarrei Perchtholdsdorf bewarb, lobte ihn Bischof Kaspar, dass ihm zur Verrichtung des Pfarramtes „an Experienz Uebung und Eifer zur katholischen Sinceritet nichts abgehe". Mit ihm hatte sich auch der Kaplan Joachim Wermann von Brunn beworben uud von den Bürgern auf Grund ihres Gabbriefes die Nomination erhalten. Am 2. September 1591 berichtete nun der Klosterrath: „Wir haben vernommen, dass dieser Wermann nicht allerdings *sincere* katholisch, sondern in diesem Verdacht ist als sollte er heimlicher Weise *extra missam* den *calicem* in Häusern consecriren und den Pfarrleuten reichen, welches vielleicht eine Ursache ist, dass um seine Person die von Perchtholdsdorf so heftig werben. Dann wir sind auch erinnert, dass sie unlängst einen sectischen Predicanten heimlicher Weise gar in den Markt zu Administrirung der Sacramente eingeschlaipft haben".

Die Pfarrer waren auch unter dem Patronate der Bürgerschaft schlecht gestellt, daher der rasche Wechsel: 1598 Math. Wolff, 1601 7. April Adam Winterholler, 1607, 20 Januar Joh. Densch, 1609, 3. April Joh. Roth, 1615, 18. Merz Georg Sterleger, 1621, 10. Merz Georg Dolle, 1624, 12. Merz Christoph Widmaier, 1631 starb Conrad Tegethof, 1639 starb Georg Auffelder und 1640 resignirte Jacob Michelberger.

1629 fand sich kein Lutheraner wohl aber fanden sich dagegen 800 Communicanten, 1644 fand sich aber die lutherische Bürgersfrau Christina Strasser [1]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

Zu Perchtholdsdorf gehörten die Filialen Kaltenleutgeb[1]) und Radaun[2]).

Radaun war eine Besitzung des Freiherrn Joachim von Landau.

Vom 2.—6. September 1580 wurde in dem Schlosse zu Radaun die Visitation der Prädicanten im Viertel Unter Wiener Wald abgehalten.

Am 13. April 1592 berichtet Pfarrer Melzel: „Ich kann zu erinnern nicht unterlassen, dass unlängst im Schlosse zu Radaun ein ich weiss nicht von wannen hergelaufener Clamant angenommen wurde, welcher sich an dem vergangenen hl. Ostertag unterstanden, den Badmeister Hieronimus Mayr Beicht zu hören. Da er ihm nun bekennt, dass er das 6. und 7. Gebot übertreten und dawieder gesündigt habe, hat der Clamant hernach öffentlich und ohne Scheu vor der ganzen Gemeinde, die ihm zugehört hat, gemeldet: es sei ein armer Sünder vorhanden, der hab ihm gebeichtet, dass er das sechste und siebte Gebot überschritten, der begehre Busse zu thun und werde sich jetzt darüber speisen lassen, er bitte desshalben, dass ein Jeder ein Vater Unser damit ihm Gott seine Sünde verzeihe für ihn beten wolle. Wie nun die Zuhörer ein Jeder den Andern angeschaut und gern sehen wollte wer derselbige sei so dergleichen Laster auf ihm habe und sich speisen lassen wolle, da hat sich kein einziger Mensch als eben der Badmeister, der sich speisen lassen, befunden, also dass er ihm hiedurch öffentlich Schand und Spott gemacht hat. So hat er damals auch geprediget wie alle andere Flacianer and Manichäer thun, es sei der Mensch die Sünde selbst und unser hochheiliges Sacrament und andere Ceremonien nur Gauckelei, welches mir der allhiesige Richter, dem es etliche hiesige Burger so dorten gewesen und es gehört haben, gesagt,

---

[1]) Vergl. Kirchliche Topographie. Dekanat Laa, S. 107—111; Winternitz, Bad Kaltenleutgeben und seine Umgebung. Wien 1869. 8.

[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 111—118. Am 27. August 1588 verkaufte Joachim von Landau die Veste Radaun, das Dorfgericht zu Radaun, eine Wise zu 40 Tagwerk bei Löberstrass, 31 Urn Bergrecht bei Perchtholdsdorf um 11 ℔, 6 β und 6 Pfng. Grunddienst zu Perchtholdsdorf an Ferdinand Weidner von Büllenburg, kaiserlichen Hofdiener und Hauptmanne. Nied. ö. Lehensarchiv.

angezeigt, wie dann fast alle Feiertage die Meisten ausser den wenigen katholischen, dieses Radaun und andere ketzerischen Kirchen besuchen, ungeachtet, dass sie doch sonsten gut katholisch sein wollen" [1]).

1611 predigte hier Johann Bommius. Er veröffentlichte:

Christliche und tröstliche Leichpredig bei der Begräbnuss Weil. Fr. Felicitatis Wiederguttin gebohrne Halbfingerin, Herrn Christoph Wiedergutts, Grävischen Khevenhüllerischen Verwalters der Herrschaften Mödling und Lichtenstein, ehelichen Hausfrauen, so den 17. December in Christo sanft und seeliglich entschlafen, und den 20. December hernach im Jahr heVte rott, Morgen Ist sChon Vnser toDt, zu Radaun in der Kirchen ehrlich zur Erden bestattet worden.

Wittenberg 1612. 4.

Kapitel 3.

Die Pfarreien St. Veit und Penzing.

Die Pfarrei St. Veit [2]) war ein Lehen des Bischofes von Wien.

Durch den Türken-Einfall des Jahres 1529 erlitt die Pfarrei beträchtlichen Schaden. Bischof Johann Faber berichtet 1537: „Zu St. Veit ist das Schloss, Kirch und Pfarrhof und Alles Anderes verbrannt und als der rechte Pfarrer der Kirchen bei unserm Antrit in der Steiermark gewesen hab ich ihn dazu gehalten, dass er die Pfarrei hat aufgeben müssen, die habe ich einem andern geschickten Priester verliehen, dem ich auch bisher treulich gerathen, geholfen, Schirm gehalten, der auch allerlei an dem Pfarrhofe gebaut und noch baut. Hab auch die Kirchen und erst kürzlich den Kirchenthurm decken lassen,

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Kirchliche Topographie. Dekanat Klosterneuburg, 2. S. 122—131.

darzu etlich tausend Schindlen und ander Holz von meiner Armuth geben und eine grosse Glocke dahin gefürdert" [1]).

Die ursprünglich gut dotirte Pfarrei war durch die Lehensherren derart geschmälert, dass sich ein Pfarrer nur müheselig nähren konnte. Pfarrer Blasius Wiertzer bekannte sich 1568 zur neuen Lehre und fand viele Anhänger. Er wurde vertrieben und die Pfarrei von den Kaplänen des Bischofes Johann Kaspar verwaltet. Am 24. April 1578 präsentirte Bischof Johann Kaspar den Priester Leonhard Fabri zum Pfarrer. Fabri machte aber gemeinsame Sache mit dem Prädicanten Heintzner zu Weidlingau, beweibte sich, contrahirte Schulden und machte sich aus dem Staube [2]). Sein Nachfolger Johann Jäger starb 1594. Unter seinen Büchern fanden sich Cicero, Virgil, Quintilian, Erasmus, die Schriften des Melanthon, aber auch die des Nausea. Am 16. Januar 1621 bewarb sich der Pfarrer Georg Laucher um die Pfarrei Raabs und führte in seinem Gesuche an, er habe als Vicar in Grossrussbach und als Pfarrer in St. Veit viele Ketzer bekehrt [3]).

Die Pfarrei Penzing war ein Lehen des Bischofes von Wien [4]). Maxmilian I. hatte eben *(datum in oppido nostro Baden die prima Octobris 1517)* die Lehenschaft dem Dompropste von Wien überlassen, von dem Dompropste ging das Patronat an den Bischof über.

---

1) Consistorial-Acten.

2) Anno 1580 dominica Lætare Fabri contracto hinc inde aere alieno ex parochia clam et præter spem suorum creditorum discessit. A. a. O.

3) Klosterraths-Acten.

4) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 134—152. Das reiche Pfarrwiddum wurde von Friedrich III. bei Stiftung des Wiener Bisthumes zur *mensa episcopalis* gezogen und als Pfarrsustentation auf jedes Haus 1 fl. und auf die fünf kaiserlichen Häuser 2 Gulden als jährliche Abgabe gelegt. Penzing umfasste damals die Ortschaften: Penzing mit 70 Häuser, Breitensee mit 20, Baumgarten mit 44, Meidling mit 24, Hietzing mit 15 und Lainz mit 30 Häuser. Dieser sogenannte Hausgulden, eine Quelle steter Zerwürfnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde, wurde von Joseph II. aufgehoben, aber am 26. Dezember 1803 von Seite des Oberhofmeisteramtes „wiewohl diese Forderung weder durch hofämtliche Acten noch rechtskräftig erwiesen werden kann, blos aus strengster Gerechtigkeitsliebe" fortan bewilliget.

Die Türken verheerten 1529 wie St. Veit so auch Penzing Der Pfarrer Wolfgang Steinprucker hatte sich geflüchtet und wollte von dem verheerten Penzing nichts weiter wissen. Am letzten Juni 1531 präsentirte nun Bischof Faber den Priester Johann Zuckenrigl, der die Pfarrei wohl antrat aber bald darauf starb.

Bischof Faber berichtete: „Von Penzing hat der Turk den Pfarrer vertrieben, hat nicht mehr auf die Pfarre kommen wollen, hab ich einen gelehrten Mann, der ein Dechant zu der Freyenstatt gewesen herab gen Wien bracht, der auch ein Zeit lang in meinen Kosten gewesen, der ist gestorben. Nach seinem Abgang hab ich alle Feyrtag hinaus geschickt nicht ohne sondere Kosten, und dann einen andern Pfarrer geben, dem ich zum Unterhalt aus meinem Säckel zehn Gulden, Holz zu seiner Notturft gegeben und soviel Geld dargeliehen damit er die Weingarten bauen möge. Derselbig Pfarrer residirte zu Penzing dann ich darob gewesen, damit ihm eine Wohnung gebauet".

Dieser Pfarrherr hiess Gregor Rottschacher. Er fand einen abgebrannten Pfarrhof, eine abgebrannte Kirche, in den Pfarrkindern grobe, stachliche Gesellen, stark mit Wiedertäufern gemischt. Er forderte, dass ihm die Gemeinde Beihülfe zum Bau des Pfarrhofes und der Pfarrkirche leiste, ihm den kleinen Zehent reiche, nicht ausserhalb der Pfarrei die Sacramente empfange, ihm die Stola wie von Alters her reiche „weil doch ain Pfarrer anders einkumen nit hat, dass keine Winkelprediger gelitten, und vermieden werde" aller böse Brauch als Brantwein- und ander offen Trinkhäuser vor und unter der Messe, damit das Wort Gottes seinen Fürgang habe, das Volk zu mehrer Andacht gereitzt werde; „dass Keiner in trunkener Weise oder sonsten um die Abendzeit mit wehrhafter Hand in Pfarrhof komme, auch auf der Gasse die Leute plage, welche das hochwürdige Sacrament, die Beicht und Anderes um Gotteswillen begehren"; dass eine Kirchenlade errichtet werde, dass die Mostsammlung gereicht und die 7 ß nach der gemachten Zusage gegeben werde, er entgegen erbiete sich zu bleiben und Alles was seine Pflicht erheischet gutwillig zu administriren.

Die Gemeinde sagte zu, hilt aber die Zusage nach alter Art der Penzinger. Als der Pfarrer herum ging, um die Leute zur Arbeit aufzufordern, wurde er vom Richter in Breitensee aus dem Hause geworfen und „übel gehandelt"; der Richter in Penzing Leonhard Scherdinger trat mit bewehrter Hand vor den Pfarrer und rief: „Pfaff, ich bin besser als Du, ich hab ein Weib, du hast eine Hure, ich bin auch ein Priester sowohl als Du, hat seinem Leib das Hinter auf offner Gassen aufgedeckt ohne alle Niederkleid". Auf dem Panthaiding klagte wohl der Pfarrer ob dieser Schmach „ist doch nichts gründlich gehandelt sondern mit ein Pönfall V. ß dl. und dem Rath, ich sollts nicht weiter klagen. Das doch spöttlich ist". Der Pfarrer mahnte, das Brantwein Saufen zu lassen. Der Richter fuhr auf und rief: „Pfaff, ich lass Dich an eine Ketten schmieden und führen wohin es mir recht ist", fasste seinen Dolch und wollte den Pfarrer erstechen. Der Pfarrer aber, handfest und wohl bewehrt, parirte den Stoss und prügelte den ungehobelten Richter windelweich. Diess verschaffte ihm Respect und als Bischof Faber auf seine Seite trat, wurde die Gemeinde gefügig und forderte ein neues Uebereinkommen. Es wurden die alten Punkte aufgestellt, nur beigefügt, dass Richter und Gemeinde verpflichtet seien, dem Pfarrer gegen die Wiedertäufer Hülfe zu leisten.

Dieses geschah 1533.

Am 20. August 1537 beschwerte sich der arme Pfarrer, dass er schier verhungere, die besten Ermahnungen des gelehrten Bischofes Johannes seien wirklich die besten, aber „Fürstlich Gnaden mögen um Gottes willen bedenken, ob ein Pfarrer nicht auch essen und trinken muss! Ja wenn ich nicht essen und trinken, meines Kleides und Hauses Notturft bedürfte, möchte ich es wohl leiden". Er klagte ferner, dass die Gemeinde nicht einmal eine Laterne zur Kirche schaffe, sogar die Taufkerzen verweigere, beichten will die Gemeinde gar nicht, Einige sagen, sie hätten Gott gebeichtet, die andern sie hätten anderswo gebeichtet, etliche bringen Zettel „weiss nicht wer die geschrieben hat"; Sebastian Hafner „der sich vormals vor E. G. einen Priester genennt, hat selb dritt auf die Kanzel schmählich geschrien, dass ich von der Kanzel herab müssen gehen". „Dieser

Hafner begräbt seine Todten ohne meine Erlaubnuss in meinen Kirchhof, sammelt meinen kleinen Zehent, zieht die pfarrliche Gerechtigkeit an sich. Das Gebot vor der Messe und Predigt an Sonntag keinen Brantwein zu trinken wird nicht gehalten, ja viel mehr, wann sie voll und trunken des geprennten und ungeprennten Weines kommen sie auf den Friedhof und was ich christlich lehre wird verspottet, als dass sie mich zu Zeiten mit ihrem Geschrai auf der Kanzel irrig gemacht. Hanns Hafner hat mir meinen gewöhnlichen Kirchenweg, darauf ich mehrmal das hochwürdige Sacrament zu den Kranken tragen soll, mit Diesteln und Dornen verlegt, in der Kirchen, auf der Gassen, in meinem Hause werde ich verspottet, geschändet und bei Nacht aus meinem Hause gefordert. Ich habe dem Official geklagt, keinen Bescheid erhalten, es gilt mein Leben, meinen Leib, ich verschaffe mir Ruhe, nur soll dann der Canon *si quis suadente diabolo* aber auch nichts gelten". Schliesslich gab er in bittern Worten dem Bischofe zu verstehen, er möge Bischof sein und ihn schützen und schirmen.

Die Gemeinde wusste nichts Sonderliches zu entgegnen als dass er sie Diebe und böse Buben gescholten, und „mit dem Messgewande angethan" erklärt habe, er werde nur dann die hl. Messe lesen, wenn sie ihm die Sammlung bewilligen. Dies war die Summe der Entgegnung. Der Pfarrherr übergab dem Bischofe eine Liste jener Parochianen, welche den Empfang der hl. Sacramente nach katholischem Gebrauche verschmähet hatten

„In Penzing wollten nicht katholisch sein: Leonhard Scherdinger, seine Hausfrau, sein Gesind und seine Hauer; Gregor Scherdinger und sein Hauer; Blasel Hafner, der sich einen Priester nennt und all sein Gesind, macht viel Irrsal in der ganzen Pfarrei; Hannsl Hafner, hat sein Weib verjagt, weiss nicht wann er gebeichtet und das Sacrament empfangen; Wolfgang Tausendengel mit all seinen Hauern; Erhard Lauterweck mit seinen Hauern, Michel Schreiber, Wolf Hedl, Michel Ramsöder, Stephan Lettner, sein Hauer, Lindl unterm Nussbaum.

In Meidling: Sebastian Rosenberger.

In Breitensee: Hanns Mair und sein Hauer, sagt, er sei ein Pfarrkind von St. Michael, macht mir viele Wiedersprüche; Jerg Stuxsenhofer, sein Hauer, Stephan Hubmair, seine Haus-

frau; Bartl Toll, sein Hauer und Mattes Gravenwalder. Hanns Trausmülner hat wohl die österliche Zeit ausgerichtet, hat aber leider hernach sein Kind in Mutterleib zertreten, hat Solches öffentlich bekannt, will aber nicht *per absolutionem* laboriren.

In Baumgarten: Christoph Fleischhacker, Bartl Binder, Leonhard Hettinger ein Schneider, Christoph Furhartner ein Zimmermann, diese zwei sein zur österlichen Zeit mit dem hochwürdigen Sacrament versehen worden, aber die Türken haben ihnen die Weiber entführt, haben andere Weiber, erlangen aber nicht Indult.

In Lainz: Hansl Ratz und seine Hausfrau, Hanns Aigner und seine Hausfrau, Peter Obermayr, Clement Rott, Erhart.

In Speising sind auch etliche; die von Hacking kennen gegen die Pfarrei Penzing gar keinen Gehorsam".

Der ehrbare Pfarrer, von Bischof Faber mit leeren Worten abgespeiset, von der Gemeinde geschädiget und „mörderisch geschlagen" verliess diesen unheimlichen Ort. Faber gab nun der Gemeinde zu verstehen, sie sei aus rauhen, bösen, ungeschlachten Gesellen zusammengesetzt, schreie stets nach einem frommen Geistlichen, habe sie einen, dann verfolge und schlage sie ihn, jetzt wisse er für sie keinen Pfarrer, denn es können gut dotirte Pfarren nicht besetzt werden geschweige so armselige wie Penzing. „Solange ihr die Fenster in den Chor, damit dem hochwürdigen Sacrament keine Unehr entstehet, das Sacramenthäuslein, den Taufstein und Anderes nicht richten lasset, erhaltet ihr keinen ehrbaren frommen Pfarrer". Penzing wurde nun dem Pfarrer von St. Veit zugewiesen. 1539 wurde die Kirche ausgebaut und consecrirt [1]).

Die Visitatoren des Jahres 1544 fanden den Pfarrer Georg Ysper und einen Schulmeister. Beide mussten durch Almosen ihren Unterhalt decken. *In Vigilia Georgii* 1558 übertrug der Official Freysleben dem Priester Ulrich Härtl von Wolheim die Pfarrei auf ein Jahr. Härtl klagte über den groben, ketzerischen Charakter der Penzinger und wollte von einer Verlängerung seiner pfarrlichen Jurisdiction nichts wissen.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Pfarrer Joachim Wermann entlief 1585, ebenso 1589 Pfarrer Johann Rambsel. Beide hatten sich zur neuen Lehre bekannt. Am 8. Juli 1600 wurde Elias Fux, bisher Pfarrer in Leopoldsdorf, als Pfarrer ernannt, aber im Februar 1602 wegen einer „suspecten Weibsperson“ vom Consistorium in Arrest genommen. Nicolaus Mohr, Kaplan in Hütteldorf, wurde 1602 Provisor von Penzing.

Am 15. April 1602 beschwerte sich dieser Provisor, dass er verwilligen solle „ihnen (d. h. den Penzingern) *venerabile sacramentum sub utraque specie* über Feld und Gassen tragen und gleichwohl wenn sie in *agone* und letzten Zügen dahin ligen administrieren und reichen, ungeachtet sie doch sonsten weil sie noch frisch und gesund wenig darnach fragen, noch in der Kirchen sich darzu erzeigen oder finden lassen“. Ferners forderte die Gemeinde, der Provisor möge bei dem Begraben einer Leiche, ob sie katholisch oder lutherisch sei, eine Leichenrede halten und wollte ihm für jeden Sermon 3 ß dl. geben. Der Provisor zog ab. 1604 entlief, vom Hunger gequält, der Pfarrherr Peter Frank. Sein Nachfolger Martin Preissner wurde am 8. November 1608 vom Consistorium wegen unpriesterlichem Leben mit 60 Thalern gestraft. Dieses Geld sollte beim Gotteshause in Lainz angelegt werden. Preissner bat im Januar 1609 um Nachlass von dieser Strafe, er habe ja nur 92 fl. jährliches Einkommen, er habe oft kein Brod, kein Holz im Hause, überdiess habe ihm das Kriegsvolk 40 Eimer Wein ausgetrunken. Der Official beharrte auf der Strafe, nun ging Preissner „*dolose et scandalose*“ davon. Sein Nachfolger Michael Micolde starb 1612 an Hungertyphus, Pfarrer Kaspar Meyer dagegen fühlte sich behaglich. Meyer lebte in einer regelrechten Ehe, hatte 6 Kinder, die er in seinem Testamente (12. Januar 1614) zu Erben einsetzte. Meyer war ein starker Mann, seine Söhne baumstarke Bengel. Vater und Söhne forderten den kleinen Zehent, die Mostsammlung, den Hausgulden und die Stolgefälle mit bewehrter Hand. Erfuhr der Vater, dass ein Penzinger „zu einem Sectischen schleiche“ kam er mit seinen Söhnen und der Uebelthäter wurde nach Leibeskräften geschlagen. Diese gewaltsame Abhaltung „von dem Auslaufen nach den Predikanten“ machte die Gemeinde sehr gefügig. Besonders ging der sectische Schulmeister Thomas Paupertus dem handfesten Pfarrer aus dem Wege.

Auf Meyer folgte als Pfarrer Thomas Narin, der von der Selbsthülfe abstand und dafür von der Gemeinde gehöhnt wurde Der Zechmeister lockte den Pfarrer und einen Barfüsser Mönch P. Marx in das Haus des Grafen von Hardegg und begann: „Graf, ich mag das Mönchs-Geschmeiss mit den grauen Kutten nicht haben, unser Pfarrer soll selber predigen. Der Graf fachet an und sagt: mein Herr was ist das, dass die Katholischen so weit über Land aus reisen, beten und fasten, Buss und Kreuzfahrt gehen, ihre Leiber kreuzigen und martern, welches doch nicht von Nöthen, so Christus Alles für Uns gelitten, daran der einzig Papst schuldig und das Volk falschlich dahin beredet und wann er meiner Jurisdiction wäre dieweil er sich für einen Gotts-Vikarium und Statthalter Christi austhut, so wollt ich ihn henken lassen. Worauf der Zechmeister mit Freuden vor dem Grafen herum gegangen und gefrohloket, ja, gelt Grauer, das ist recht, ja das ist wahr. Da Herr Pfarrer und ihr Papisten verantwortet Euch. Die ander Frag vom Grafen war: warum wir dem gemeinen Mann den Kelch und sein Blut nicht reichen und auch spottlich davon geredet. Dann fragt er, warum wir Pfaffen so viele Huren haben und erzeugen, der Pfarrer von St. Veit hat ja vor der Frau Corvin und Andern bekennt, er brauche seine Köchin zu Etwas Anderm als gerade zum Kochen. Der hl. Petrus sei niemals gen Rom kommen, viel weniger ein Papst gewesen, weil ihn Christus auf dem hohen Berge für einen Teufel gehalten, wie er dann zu ihm gesagt: heb Dich hinweg du Satan. Ihr verlasset euch auf eure Kirchen so doch nur ein Steinhaufen und die Ceremonien nur Menschensatzungen sind, wir haben die rechte Kirche. Solches und Anderes hat er spottlich vorgebracht". Als der Pfarrer und der Pater entgegneten, wurden sie ausgelacht und misshandelt.

1618 beichteten und communicirten nach katholischer Weise 67 Personen in Penzing, in Meidling und Hietzing alle, 47 in Baumgarten, 27 in Speising, 12 in Breitensee, 6 in Hacking und 40 in Lainz.

Klesel griff etwas fester zu, auch der neue Pfarrer Benedict Grafleitner war von besserer Qualität als die bisherigen [1]).

[1]) Grafleitner war der Sohn einer ehrbaren Drechslerfamilie aus Burghausen, als Conventual des Klosters Asbach kam er mit Einwilligung

Am 3. April 1622 berichtete Grafleitner, dass vom Passionssonntag bis zum weissen Sonntag 400 Personen gebeichtet und communicirt und 5 sich zur katholischen Lehre bekehrt hätten; am 30. Juni 1623 meldete er, dass vom Passionssonntag bis zur Pfingstoctav 500 die Sacramente empfangen und 25 sich bekehrt hätten; 1629 zählte der Pfarrer 300 Communicanten und 8 Bekehrte. 1630 beichteten und communicirten 729 Personen, in Breitensee weigerten sich 20, in Hacking 11 und in Lainz drei Personen katholisch zu werden.

1630 waren in Hacking unter dem Gutsherren Hanns Wolf Kneissel [1]) noch hart lutherisch: Georg Wirgl und seine Hausfrau, Christoph Paulmann und seine Hausfrau, Michael Hillebrand und seine Hausfrau, Simon Schatzer und seine Hausfrau, Lucas Kargelbaur, Andrä Seidner, Sophia Wendl und Maria Kolbrunner. Hillebrand und Schatzer verliessen Hacking, die drei Frauen Seidner, Wendlin, Kolbrunner, dann Wirgl, Paulmann, Hillebrand bekehrten sich, Lucas Kargelbauer allein blieb lutherisch.

In Breitensee unter Hanns Helfrich Jörger zu Tolet und Zacking waren lutherisch: der Richter Philipp Super und seine Frau, Hanns Dieterich, Hanns Oesterreicher, Christoph Zimmermann, Kolman Kirchschlager, Pongrats Faltinger, Konrad Schneider, Georg Reutner, Alexander Halmasser, Aegidi Super, Simon Schmidhofer, Martin Eisenmann, Michael Schmelz mit ihren Hausfrauen. Die Männer in Breitensee wurden wohl katholisch, die Weiber jedoch verharrten im lutherischen Bekenntnisse, ebenso die eingewanderten Hanns Passauer und Paul Stockhamer mit ihren Weibern.

1643 berichtet Pfarrer Hanns Löchl (gest. 19. September 1644): „Viele Pfarrkinder haben sich erst nach der österlichen Zeit eingestellt, gar ausgeblieben sind: der Dorfrichter zu

des Abtes Lambert 1614 zu den Schotten nach Wien, wurde Pfarrer in der Vorstadt St. Ulrich, dann in Gaunersdorf, im August 1620 kam er nach Penzing, starb dorten am 6. Januar 1641.

[1]) Wolf Kneissl hatte am 10. Juni 1621 den Sitz als Lehen empfangen, verkaufte ihn aber 1630 an Oswald Hundsberger, der am 19. Feb. 1631 das Lehen empfing. Acten des n. ö. Lehenarchives.

Breitensee und seine Hausfrau, die Hebame alldort und ihr Hauswirth und die Beckin zu Penzing. Im folgenden Jahre berichtete er: „In meiner Pfarre ist kein *formalis hæreticus* obwohl den Breitenseern der Hals noch nach der alten schändlichen Lehre stinkt. N. Höpfner, Hauptmann zu Breitensee, ist *formalis hæreticus*, ob er nun auf Pressburg oder andern Orten sein vermaints sacrament geniesst oder nicht ist mir nicht bewusst“ [1]).

Kapitel 4.

Die Pfarreien Ottakrin, Währing, Döbling.

Die Pfarrei Ottakrin [2]) war ein Lehen der Bischöfe von Wien.

In Ottakrin war durch den Türkeneinfall des Jahres 1529 die Gemeinde gewaltig verarmt und das Pfarrwiddum auf ein Minimum reduzirt. Bischof Faber berichtet 1537: „Meine dritte Pfarre ist Ottakrin, von der auch der Pfarrer gestorben. Diese Pfarre habe ich etliche Monate in meinen Kosten durch zwei Doctores versehen und inzwischen einen Pfarrer aus Schwaben vermocht, der auch vor 5 Monaten gekommen und inzwischen die Pfarre versieht, den ich an meinem Tische mit Essen und Trinken und anderer Notturft erhalte. An dem Pfarrhofe baue ich heutigen Tages noch, 40 Gulden habe ich zum Anbau der Weingärten geliehen, bin auch darob gewesen, damit die zwei Kirchen wieder gebaut und gedeckt werden, die ich an den Pfingstfeiertagen geweiht und weder Heller noch Pfening genommen noch begehrt habe“.

An diesen Pfarrsprengel traten zuerst die Wiedertäufer aus dem benachtbarten Penzing heran. Schon 1532 sah sich Faber veranlasst seinem Officiale zu befehlen, Acht zu haben,

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 19—28.

dass es „nicht ganz Brauch werde“ in den Häusern zu taufen, sondern dass in der Kirche getauft werde [1]).

Die erste Spur des Protestantismus findet sich 1549. In diesem Jahre verehelichte sich der Pfarrer Gregor Greff, bekannte sich „zur greinigten Christuslehre“, verliess aber im nämlichen Jahre die Pfarrei. Sie blieb nun bis 1583 unbesetzt. Die Prädicanten zu Hernals und besonders Heintzner aus Weidlingau, dann die Adelichen Hanns von Heissenstein und Ambros Brassican schalteten unangefochten [2]).

1583 wurde Stephan Mayr als Pfarrer aufgestellt. Er berichtete am 1. April 1585 an den Bischof: „Nachdem nun ain Viertel Jahr hero der Geyer zu Hernals als ich Ew Hochwürden vnd Gnaden vormals hab angezaigt, den abgeschaften Predikanten so man nennt David von Kagran wider K. M. Mandata im Pfarrhof daselbst aufhelt: der dise vergangene Zeit her inns Geyers Hof in seinem Saal und über den Saal durchs Hoffenster herab den gemainen, leichtfertigen, rebellischen Hauersknechten so der würdigen Priesterschaft ohne das sehr feindt seindt, der katholischen Religion zuwider trötzlich und zu allem Vnfried im Winkel prediget, darzu alles Volk an fremden umbliegenden Örthern als vom Weinhaus, Währing Hernalsergasse, dessgleichen von St. Ulrich aus meiner Pfarr und aus der Stadt locket, darneben viel Unruh, Wiederwertigkeiten unter den bösen Hauern anrichtet, dass ich bald auf der Strass nirgend sicher bin, derowegen kann ich solches anzuzaigen und mich dess zu beschwären nicht unterlassen. Erstlich, dass sollicher Predikant, weil die Pfarrkirchen zu Hernals sieben ganzer Jahr lang von F. D. verpetschirt vnd gesperrt ist, nit fug und recht hat sich ins Predigtamt einzudringen. Zum Andern erweckt er mir unter meinen Pfarrkindern allen Vngehorsamb also das mir bald khein Haussgesessener Nachpar ich will geschweigen ihrer Hauerknechten zu meiner Predigt noch Communion mehr kommt. Zum dritten geschicht ain grosser Zulauff von allen vmbligenden Orthern vnd von solchen rebellischen lutherischen Personen, welche wider ordentliche Priesterschaft

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Beschwerde des Bischofes Kaspar, 2. April 1586. A. a. O.

grosse Lesterung, schandt und schmachwort alssdann mir selbst etlichmal auff der strassen begegnet ist, dass sy ärgerlich reden: o ihr arme Papisten was werden euch Ewre todte Heilligen vnndt götzen für raine Lehr anzeigen.

Weil ich dann nun das dritt Jahr hero die Seelsorg im Lazareth zu Sichenals neben meiner Pfarrkirche zu Otakhrin wochentlich mit celebriren vnd die Kranken arme Leut mit der hl. Alten catholischen Communion treulich verrichtet und versehen und daselbst mit göttlicher Hülf etlich lutherische Personen zur cath. Religion bekhöret, darüber ich auf der Strassen mit blosen Waffen angelaufen, übel geschmähet und die Flucht geben müssen.

Ihre bischöfliche Hochwürden zu berichten, dass der Schuelmaister zu Hernals sich unterstehet, die abgestorbenen Kindlein einzusegnen und Leichpredigen zu thun, hat von jedem Conduct ainen Gulden, dass man ihm auch gern gibt, man trägt auch oft Kinder von Wien der Ursachen halber hinaus gen Alss vnd lässt's allda begraben. Item der bemelte Schulmeister hat auch zuvor ehe der jetzige newe Predicant gen Als komen an denen Sonn- und Feyertagen die lutherische Postille hergenommen und denen leuten fürgelesen. Es hält sich auch bei S. Ulrich vnder dem Ostermair ain verloffener Thumherr von Freising auf, predigt daselbsten".

Am 21. Juni 1585 beschwerte sich Pfarrer Mayr, „dass die Ottakriner ihren Abgestorbenen weder ein Besingen, Vigil, noch Ambter halten lassen, zu keinem gestiften Jahrtag kommen, gehen das ganze Jahr zu keinem Opfer, lassen ihre Kinder nicht in die Schule gehen, gehen nicht mit der Procession zu St. Veit, Hütteldorf, Penzing und Dornbach. Dann verkaufen sie an Freitag Fleisch und tragen es offentlich umher, gehen nicht in die Kirche, jubiliren aber die ganze Nacht durch" [1]).

Aehnlicher Weise klagten seine Nachfolger Michael Seiz (1608) und Kaspar Scheurer (1616).

Am 18. Januar 1619 klagte Pfarrer Georg Pühler, dass die lutherische Besitzerin des Kehlhofes Frau Brassican eine katholische Hochzeit verhindert und gesperrt habe.

---

[1]) A. a. O.

Pfarrer Pühler fühlte sich unbehaglich und entfernte sich heimlich, auch der am 12. Juni 1625 aufgestellte Pfarrverweser Martin Marinus wollte sich nicht heimisch fühlen. Erst Pfarrer Leonhard Strobel fand Behagen, ihm wurde auch Hernals und Dornbach beigegeben.

In Ottakring waren lutherisch: der Richter Mathias Kratzmair, Lamprecht Hers, Jonas Rosenbaum, Hanns Standinger, Thomas Döberl, Sebastian Schütz, Peter Mayrhofer. Diese sieben waren Brassicanische Unterthanen. Auf Beschwerden des Pfarrers kam eine Commission nach Ottakring. Alle wurden katholisch, nur Jonas Rosenbaum und seine Frau weigerten sich, nahmen Termin auf Ostern an. Nach abgelaufenem Termin bekannten sie ihren lutherischen Glauben und verliessen Ottakrin. Zum Vergnügen des Pfarrherrn kam noch ein altes Weiblein Ottilia Brauner getrippelt, bekannte sich als eine alte Lutheranerin und gelobte eifrig katholisch sein zu wollen. Diese Brassicanische Unterthanen waren erklärte und offenkundige Lutheraner gewesen, aber auch unter den Unterthanen des Stiftes Neuburg waren solche. So berichtet Pfarrer Tobias Nimbsdorf, dass 1628 286 Personen die Sacramente empfangen und 3 sich zur alten Kirche bekehrt hätten; 1629 erfüllten 295 Personen die österliche Pflicht und 2 Personen bekehrten sich, 1630 wurden 300 Confitenten aber kein Convertit verzeichnet.

Im Jahre 1643 verzeichnete Pfarrer Carl Sigismund Danberger 338 und i. J. 1644 aber 367 Personen, die sich zur österlichen Zeit eingefunden.

1647 am 28. Juni klagte Pfarrer Christoph Gunzinger, dass 11 Einwohner die österliche Beicht unterlassen, viere sie aber geradezu verachteten, der Arbeiter Jacob Püchler und der Inwohner Andreas mit seinem Weibe geradezu lutherisch wären [1]).

Die Pfarrei Währing [2]) umfasste Neustift, Pötzleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Thury, Lichtenthal und Döbling, und war ein Lehen des Bischofes von Wien. Den Pfarrzehent zog der Lehensherr an sich und setzte den Pfarrer einfach auf die Stola und einige hingeworfene Brocken Almosen. Daher ein stetes Wechseln der Pfarrer.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. I. S. 240—250.

Am 28. Merz 1505 resignirte der Wiener Domherr Paul Weingartner die Pfarrei zu Gunsten des Leonhard Hoholtinger, über den schon am 15. April 1507 die Crida an St. Stephans Domkirche angeheftet wurde. 1518 war Sebastian Lechner Pfarrer, 1519 Wolfgang Zirch, auf dessen Ableben wurde am 11. Merz 1520 Christian Johann Neumüller präsentirt und auf dessen frühen Tod am 30. August 1521 Wolfgang Sailer. Sailer resignirte aber am Tage seiner Ernennung. Nun wurde der Priester der Diöcese Constanz Jacob Felder präsentirt.

Felder war bereits mit der Lehre Luthers vertraut und bemühte sich ihr in seine Pfarrei Eingang zu verschaffen. Er wurde entsetzt. Am 16. Merz 1526 investirte der Official Aister den Wolfgang Pfaffenhofer. Auf dessen Resignation wurde am 23. April 1528 Georg Rotschacher investirt. Rotschacher hatte bereits Grund zur Klage, dass die Pötzleinsdorfer die gestifteten 2 Wochenmessen abschaffen wollen.

Ueber Rottschachers Nachfolger, der nicht mit Namen genannt ist, klagten die Parochianen, dass er trotz des Wiederspruches der Gemeinde einen Mauer zum Bessern des Gotteshauses aufgenommen und 35 fl. Unkosten verursacht habe; dass er an dem Pfarrhofe nichts baue; dass er die Schule „so über Menschen Gedächtnuss der Orten gestanden und einer ehrsamen Gemeinde zugehört und erbaut, ohne Wissen und Beschau bei nächtlicher Weile“ abgebrochen; dass er die Weingarten der Pfarrkirche und der Johanneskirche zu Sichenals, die ihm zu besserm Unterhalt gelassen, vernachlässige; dass er grausam und gräulich lästere, mit Zündbüchse und Panzer und anderer verbothener Wehr in der Hand herumgehe und sie „alle Sonntag und Feiertag in der Kirchen da er allein die rechte christliche Ordnung und das heilige Wort Gottes verkünden solle“, beim Wein und an andern Orten Heiden, Juden und Ketzer schelte, das Volk von der Pfarrkirche vertreibe und es verursacht werde den Gottesdienst in Wien heim zu suchen; dass er am Sonntag vor Magdalena den Frieden der Kirchen gebrochen, einen Nachbarn angefallen, dessen Kleider zerrissen und mit Gewalt aus der Kirchen gezogen, am selben Tage hat er die Messe nur bis zum Evangelium gelesen, dann das Messgewand mit Schelten von sich geworfen und davon gelaufen; dass er am Feste

Maria Geburt in dem Amt der hl. Messe weder mit dem hochwürdigen Sacrament noch mit dem Kelch aufgewandelt, sondern gesagt, sie wäre es zu sehen nicht würdig, denn es sei kein einziger frommer Mann in Währing; dass er Mehreren in tödtlicher Krankheit das Sacrament verweigert, dass er in der Kirchweih, an Sonntag vor Bartholomäus, bei seinem eigenen Wein den ersten Aufruhr gemacht, die Leute gestossen, ausgetrieben, mit Steinen unter sie geworfen und einen Mann mit Steinwürfen so verletzt, dass er nach 14 Tagen Todes verblichen, diesen aber nicht auf den Gottesacker sondern auf das Feld zu begraben geheissen, dass er am Sonntag nach Egidi bei der Kirchweih zu St. Wilbald in Pötzleinsdorf, „wo nach altem Herkommen Sievering und Dornbach mit der Kreuzfahrt gekommen“ die Kreuzfahrten untersagt und verboten; dass er auf der Kanzel und auch sonsten gesagt, der Bischof sei ihm 40 Gulden schuldig und der Official sei nur ein Knecht des Bischofes.

1529 brauste der Türkensturm über Währing, vernichtete Kirche, Dorf und Fluren. 1537 berichtete Bischof Faber über Währing: „In Währing haben die Nachpauren für und für einen Pfarrer gehabt und noch. Mit denselbigen habe ich etlichmalen gehandelt, weil sie die Pfarrgüter unter sich getheilt haben. Von dieser Mühe hätte ich viel zu schreiben“ [1]).

Die Visitatoren des Jahres 1544 fanden Pfarrer und Pfarrei in grösster Noth.

Im Juni 1566 bewarb sich der bisherige Cooperator von Feldsberg Leonhard Habich um die Pfarrei. Am 7. Juni wurde er vor dem Consistorium geprüft. Er antwortete: die Kinder taufe er auf Verlangen deutsch, die Messe singe und lese er nach Ordnung der römisch-katholischen Kirche, „kann nit sagen *quot sint partes missæ*“, er halte 7 Sacramente, und es seien nicht mehr noch weniger, die Heiligen seien anzurufen „nit *tanquam largitores* sondern *tanquam intercessores*“, er hält es für recht, dass man *pro defunctis* bitte, er habe ein ehelich Weib und ein Kind, er hält dafür, dass das Wasser und Salz in all Weg benedicirt werde.

---

[1]) Consistorial-Acten.

1568 pastorirte Paulus Schulz. Unter ihm bestand die Gemeinde nur aus 307 Seelen, von denen nur 3 Personen *sub una*, die andern alle *sub utraque* das Sacrament empfingen.

1578 berichtete Bischof Kaspar beschwerdeweis: „Als ich den ersten sectischen Predicanten von Wäring in Verhaftung genommen, wollten sich die Klosterräthe derselben Sachen auch annehmen und Bericht von mir abfordern, das ich aber ihnen damalen sowohl auch hernach in solchen Fällen nicht geantwortet, ist zwar ihnen zu keiner Verachtung sondern aus nothwendigen Ursachen beschehen und zum Theil darum, dass solche Händel allein das Bisthum und sie nichts angehet, zum Theil auch, dass sie einen Secretarium halten, so der kath. Religion zuwider, derhalben Unnoth, solche Personen in allerlei Sachen zu gebrauchen".

Am 19. Merz 1597 nahmen die Dorfrichter Hanns Wyser von Währing, Georg Rüel von Weinhaus, Hanns Bischof von Gersthof, Georg Startzer von Pötzleinsdorf den geistlichen Herren Conrad auf ein Jahr zu ihrem Pfarrherrn auf, gelobten ihm quartaliter 30 fl. zu reichen und ihm die Stola zu lassen. Die Gemeinde setzte verschiedene Bedingungen, nämlich dass jeder Christenmensch „er sei wer er wolle arm, reich, jung, alt, in oder ausser der Pfarr, welcher Religion er sein möchte, er wäre hier getauft, nochmals communicirt, auch eingesegnet worden oder nicht, jeder Zeit frei und offen verbleibe"; Jeder solle als Gevatter bei einer Taufe angenommen werden, ferners sei der Pfarrherr verpflichtet vor und nach der Predigt deutsche Psalmen singen zu lassen. Dieser Herr Conrad zog nach Jahresfrist ab. Es folgte Herr Georg, der sich öffentlich für die neue Lehre erklärte. Der Herr, Patron und Vogt der neuen Lehre war Alexander Püringer, des Stiftes Michaelbeuren und Lichtenstein'scher Richter zu Währing. 1603 erhoben sich aber „die Altgläubigen zu Währing, Weinhaus und Gersthof" und führten wieder das Gebahren dieses Mannes Beschwerde. Das Consistorium entschied gar eigen: Püringer sei nicht werth, dass er mit einem ehrlichen Manne weiter esse und trinke. Durch Klesels Einschreiten wurde er seiner Richterstelle entsetzt.

Am 11. Juni 1607 klagte Pfarrer Paul Mayenbrunn, dass er wohl katholisch lehre und predige, die Währinger aber Dieses

nicht haben wollen, weil es nicht nach ihrem Kopfe sei, desshalben sie „mit Spottworten, Liedersingen" ihn verletzet und geschändet und dem Schulmeister „Maultaschen und Ohrkappen" versetzt haben.

Als im April 1616 der Pfarrer Johann Jacob Göttlkofer abzog und seine Bücher zurückliess, warf sie ihm der Nachfolger in grober Weise aus dem Pfarrhofe. Aergerlich berichtete Göttlkofer diese Ungezogenheit an das Consistorium und bemerkte: „er hätte wohl auch solche Bücher kaufen können, ist er doch ein alter Priester und hat vielerlei schöne, herrliche und gute Pfarren gehabt, ‚wann er nicht lieber seine Sachen auf leichtfertige Vetteln und seine Bankerten gespendet". Dieser Nachfolger Christoph Harder war wohl ein Grobian, denn der Schulmeister Johann Stern klagte, dass er das hochwürdige Sacrament „aus dem Sacramenthäusel nur mit hundert tausend Sacrament erhebe", dass er an Sonntagen Holz hacke „dass es pumpert", dass sein Sohn mit bloser Wehr die Kinder vor der Schule herum jage, und dass er mit den Hauerknechten eine Fechtschule anstelle. Dieser grobe Geselle musste abziehen. Es folgte Anton Bademus. Bademus berichtete 1619: die halbe Pfarrei ist sectisch, es haben zu Ostern nur 181 Personen die Sacramente nach katholischer Weise empfangen.

1629 empfingen 208 die Sacramente nach katholischer Ordnüng, 5 hatten sich vom Lutherthume zur katholischen Kirche gewendet [1]). Einer aus diesen Convertiten Namens Gotthard Preiss griff sogar zur Feder und schrieb 1625: „Die Teutsche Möss Sambt Nützlicher Auslegung der Heiligen Mess im Hochen Ampt. Auch Auslegung der Ceremon Aller Kürchen Gebreuche der Christlichen vnd Catholischen Kürchen-Ordnung". „Er will die Messe gegen des „Tüffels vnd seines Anhang das ist Ketzern die Lugen widerlegen in allen Artickheln deren sie aus der H. schrift fälschlich auslegen vnnd die H. Bibl als den ackher Gottes durchwülen wie die Seu" [2]).

Ueber Döbling [3]) bemerkte Faber: „An meinem Tische und in meinen Kosten habe ich einen Priester, der alle Feier-

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Denis, Codd. Mspt. Theol. I. 3, p. 2905.

[3]) Kirchliche Topographie, a. a. O. I. S. 215—222.

tag nach Döbling reitet und wenn es sonst die Nothdurft erfordert. Dieser hat im vergangenen Winter, als er an einem Sonntage daselbst gewesen, den Arm gebrochen. Damit die Döblinger doch versehen würden, hab ich dieselbige Zeit einen andern Priester hinaus geschickt und auch erhalten. Den Döblingern habe ich befohlen mit einem Zimmermann zu handeln, damit er der Pfarrhof baue, sie antworteten, ich müsste 150 Gulden dazu geben. Ich habe die Pfarrei Einem verliehen, der ist darauf Priester geworden aber dann weggezogen. Ich habe nach einem Andern geschickt, dessen ich auch täglich warte, inzwischen versehe ich die Pfarrei jeden Feiertag mit einem Priester, der ihnen Messe liest und das Evangelium sagt, auch in meinem Hofe und in meinen Kosten wohnet. Ich bin des Willens den Pfarrhof auch zu bauen. Es kann aber in einem solchen zerrissenen Wesen nicht Alles geschehen wie ich gerne wollte".

Die Visitation des Jahres 1558 (3. Mai) fand in Döbling einen Provisor Namens Ulrich, und 200 Seelen, durchweg katholisch. Die Lehenschaft über diese Pfarrei beanspruchten die Bischöfe von Wien und die Gemeinde. Bischof Nausea verlor am 16. December 1549 den hierüber angestrengten Process. Trotzdem befahl Ferdinand I. am 22. September 1555 den Administratoren des Bisthums, Döbling „mit einem tauglichen, frommen, gottseligen Pfarrer, der die Pfarr mit eigenem Rucken besitzen und den gestifteten Gottesdienst und pfarrliche Rechte, wie sich gebührt und von alter Herkommen, stattlich und ohne Mängel verrichte" zu versehen, oder denen von Döbling einen zu bewerben zuzulassen [1]).

Am 12. October 1560 liess Ferdinand dem Officiale anzeigen: „Nachdem I. K. M. fürkommen, dass die Gemeinden zu Döbling und Simmering eine gute Zeit her ohne alle Haltung des Gottesdienstes und keinen Seelsorger oder Pfarrer, der ihnen das Wort Gottes verkündigte oder die hl. Sacramente reichete, haben sollen, so sei K. M. Befehl, dass er verordnen wolle, damit die berührten Gemeinden, wie sich gebührt, mit Seelsorge versehen und der Gottesdienst als von Alters Herkommen gehalten werde".

---

[1]) Consistorial-Acten.

Am 15. Mai 1580 beschwerten sich die Gemeinden Nussdorf, Grinzing, Döbling, Heiligenstadt, dass der Pfarrer Georg Fleischer von Heiligenstadt sich weigere, Lutherische auf dem Gottesacker in Heiligenstadt begraben zu lassen. Der Anführer und Leiter dieser Gemeinden hiess Süss [1]).

Kapitel 5.

Die Pfarreien Schwechat, Simmering.

In Schwechat bestanden zwei Pfarreien, die unter dem Schutze der Apostel Philipp und Jacob gehörte zum Bisthum Passau, — das Patronat besass der Pfarrer von Manswerth, — die unter dem Schutze Unser Lieben Frau gehörte zum Bisthume Wien und stand unter der geistlichen und weltlichen Lehenschaft der Bischöfe.

Mit beiden Pfarren war es gleich schlecht bestellt.

Bischof Johann Faber bemerkte in seinem Rechtfertigungsschreiben an Ferdinand: „Kirche und Pfarrhof ist ausgebrennt. Ich bin mit dem Richter hinabgeritten, hab die Sache besichtiget. Damit auch die (Pfarrei) von Simoning versehen werde, habe ich mich erboten, ich wolle zu dem Kirchenbau meines Geldes 10 Gulden und zur Erbauung des Pfarrhofes auch 10 Gulden geben und habe darauf einen Priester geschickt, der nun in der sechsten Woche sich bei mir erhält, habe aber von den Unterthanen, die mich Tag für Tag aufziehen, keine endliche Antwort erhalten können, was sie denn thun wollen. Doch sein sie jetzt versehen, denn der Pfarrer so die ander Pfarre zu Schwechat versieht hat die meinige auch angenommen. Und weil diese Pfarrei sowie Simoning in diesen Läufen einen Pfarrer nicht zu ertragen vermögen, bin ich des Willens gewesen und bin es noch diese zwei Pfarren weil sie nicht weit von einander gelegen mit einem Priester, der schon vorhanden ist, versehen zu lassen,

---

[1]) Codex 8367, p. 26b der k. k. Hofbibliothek Wien.

gleicher Weis wie der Vitzdom und ich mit Laach und Lanzendorf gethan. Dieweil aber mein Official in meiner Abwesenheit diese Sache gehandelt wie es seines Amtes ist und damit E. K. M. wissen ob von Simoning wegen die Wahrheit E. K. M. vorgebracht sei oder nicht so vernehmen E. K. M. wie sich die Sache zugetragen. Es weiss E. M. dass im verflossenen Jahre der Türk hat wollen kommen und zum Theil auch da gewesen ist und dass es keineswegs möglich gewesen den Pfarrhof zu bauen. Auch sein die Unterthanen (d. h. die Pfarrleute) durch 5 Monate zu Schwechat gar nie gewesen. Ich hab nach denselben nicht nur Priester geschickt sondern bin selber hinab geritten, hab mit ihnen die Sache besichtiget und berathschlaget und befunden, dass ganz sorglich ein Priester die Messe halte und weil die Kirche auf weitem Felde gelegen, sorglich das Sacrament dahin thue. Weil das Thörl vor dem Sacrament zerschlagen, hab ich es auf meine Kosten wider erneuern lassen. Ich habe Priester hinab geschickt zum Beicht hören und Sacrament reichen, wann sie aber wieder kommen haben sie angezeigt, dass die Leute in die Stadt laufen und Niemand bei der Messe sei. Ich habe ihnen selbst angesagt, an welchem Tage sie auf den Priester zur Beicht warten sollen, ist der Priester gekommen, so ist Niemand da gewesen Zwei oder dreimal habe ich sie beschickt und mit ihnen gehandelt, sie möchten weil sie die Pfarr- und Kirchengüter eingenommen, Rechnung legen, denn mir von diesem Einkommen weder Heller noch Pfening zugestanden noch ich auch begehrt habe“ [1]).

Trotzdem zog Faber eine zur Pfarrei gehörige Behausung zu Brunn am Gebirge an sich und verstiftete sie um jährlich 4 ℔ Pfng. an einen Binder in der Singerstrasse zu Wien. Bischof Nausea trieb es noch ärger und verkaufte geradezu den Pfarrzehent um 600 ℔ an eine Frau Sophia Eisler in Wien. Dieser Zehent trug jährlich 80 Mut Getreid.

Die Visitatoren d. J. 1544 fanden die Pfarrei Unser L. Frau unbesetzt, klagten über die Verschleuderung des Kirchengutes durch diese beiden Bischöfe und berichteten weiters: Der Müllner Philipp Steger besitzt Monstranz, Kelch und Mess-

[1]) Consistorial-Acten.

gewand, will aber Alles von Handen geben, etliche Joch Acker liegen öd, das Schulhaus haben die von Schwechat verkauft, von den Kirchengründen liegen 8 Tagwerk Wiesmad öde.

Nach dem Ableben Nausea's befahl Ferdinand dem Bischofe Christoph Wertwein die Pfarrei Unser Lieben Frau herzustellen. Wertwein meinte, dies könne nur geschehen, wenn aus dem Nachlasse Nausea's, der 700 Gulden enthalte, der verkaufte Zehent wieder eingelöset werde.

Am 20. Merz 1553 ergieng der Befehl, den Nachlass an Wertwein zu überliefern. Der frühe Tod des Bischofes hinderte das Einlösen.

Auch bei der Passau'schen Pfarrei fehlte es.

Am 15. November 1552 mahnte König Ferdinand „aus christlichem kuniglichen mitleiden" den Bischof Wolfgang in Passau die Pfarrei in Schwechat „in Craft des tragenden bischoflichen Ambts als geistlicher Ordinarius" zu besetzen, denn der Gottesdienst sei erloschen, die Gemeinde leide Mangel an Verkündung des heilsamen Wortes Gottes und Administration der Sacramente und müsse wie das Vieh leben und sterben. Es blieb beim Alten, trotzdem Ferdinand den Bischof erinnert hatte „daran thuet dein Andacht, sonder Zweifel neben dem daz Sy solches von Ambts wegen zu thun schuldig ist, Gott dem Allmechtigen ain seer angenembs christlich guets werch".

Am 4. Januar 1555 klagte der Mautner und Landrichter Otmar Peirl im Namen der Gemeinde, dass seit 1529 kein ordentlicher Pfarrer gewesen und jetzt der Pfarrer von Manswerth nur wann es ihm gerade gefalle erscheine und den Gottesdienst versehe. Am 11. Januar befahl Ferdinand der n. ö. Regierung, um einen Priester zu sehen, der sich um Schwechat bewerben möchte. Die Regierung ersuchte nun die Gemeinde sich selbst um einen Pfarrer umzusehen. Dies geschah auch [1].

Im ersten September 1555 kamen die Visitatoren nach Schwechat.

Die passau'sche Pfarre hatte 200 Communicanten. Der Bericht lautet: „Pfarrer hält und tractirt die Sacramenta nach

---

[1]) Consistorial-Acten.

Ordnung und Gebrauch der hl. christlichen Kirchen, die Pfarrleute besuchen die Predigt fleissig, nehmen die Lehre recht und wohl an; Pfarrer weiss in seiner Kirchen von keiner Secte oder wiederspaltigen Lehre, die Pfarrleute besuchen die Sacramente besonders die Tauf mit Fleiss, die Beicht mit reuigem Gewissen, die Eucharistie mit schuldiger Ehrerbietung, davon sich noch keiner aus einer leichtfertigen Ursache enthalten, ein Mühljunge hat es *sub utraque* begert, *extrema unctio* wird von Niemand begehrt, die Fasten werden gehalten, ebenso die Ceremonien und Kirchengebräuche. Der Pfarrer ist von der Gemeinde aufgenommen, weder präsentirt noch investirt, ist kein Regular, hat die Tonsur und versieht die Pfarre nur *nomine vicarii* und zwar bestellt auf 3 Jahre. Patron und Collator ist der von Mannswerth; der Schulmeister ist ein Krainer, katholisch, hat wenig Schüler. Die Gemeinde erklärt, sie sei mit dem Pfarrer zufrieden, er lehre den Katechismus, die gottseligen Werke, taufe lateinisch, reiche das Sacrament unter einer Gestalt, sie wissen überhaupt nicht was zwei Gestalten sei; die Firmung wird gar selten conferirt; der Pfarrer studiert zu weilen, geht auch zu Zeiten andern Sachen nach, ist kein Rumorer, hat weder Weib noch Köchin, ist gar arm. Die Kapelle zu Zwölfaxing ist nicht geweiht".

Am 27. Februar 1556 klagte die Passau'sche Pfarrgemeinde, dass der Pfarrherr, welcher bei der Visitation anwesend gewesen, nur 16 Wochen geblieben sei, trotzdem ihm die Gemeinde auf ihrem Säckel wochentlich 1 Gulden gereicht habe; man hätte mit Mehreren unterhandelt aber keiner wolle sich herbeilassen „und muss also Leider Gott im Himmel ein Mensch ehe zu ihm ein Priester gebracht wird ohne Beicht und das hochwürdige Sacrament von dieser Welt mit Tod abgehen, auch die Kinder ungetauft bleiben, weil wir arme Schäflein auch zur Vortragung des heilsamen göttlichen Wortes auch anderer geistlichen Ceremonien keinen Hirten haben". Der nun vom Bischofe von Passau bestellte Pfarrer musste am 20. Mai 1560 wegen Hinneigung zur neuen Lehre entsetzt werden.

Auch die Pfarrleute der Wiener Pfarre Unser Lieben Frau am Anger rührten sich, anerkannten, dass hie und da ein Priester der bischöflichen Cur komme, gaben sich aber damit

nicht zufrieden, sondern verlangten einen selbstständigen Pfarrherrn. Christoph Polt und Wolfganz Laz wurden nun beauftragt einmal gründlich zu untersuchen, was zu der Pfarrei gehöre und was entfremdet worden sei. Dies geschah. Beide Männer constatirten, dass am Samstag nach sand Gilgen 1383 Herzog Albrecht die Pfarrei von Ebersdorf getrennt und für selbstständig erklärt habe, und verzeichneten die Besitzungen, die aber grossentheils durch Schuld der Wiener Bischöfe entfremdet waren. Die Gemeinde traute der Prodecur nicht sonderlich und suchte einen der herumziehenden Geistlichen aufzunehmen, nur geschah die Erhaltung aus ihrem Säckel.

Am 3. Mai 1557 jedoch befahl die n. ö. Regierung den Bisthums-Administratoren „dass sie dieselb Pfarr mit einem tauglichen Priester versehen, auch darob sein und verfügen, damit die Güter, so von gemelter Pfarr entzogen worden, wiederum zu derselben gebracht werden".

Die Administratoren bestättigten am 30. August den von der Gemeinde aufgenommenen Priester Mathäus Mayer als Pfarrer und erstatteten einen Vorschlag, wie der Pfarrei weiter zu helfen sei, nämlich die beiden Pfarreien zu vereinigen.

Als Anton Brus Bischof in Wien wurde, verliess Mayer die Pfarrei Unser Lieben Frau am Anger und übernahm die Pfarrei St. Jacob. Brus liess die Pfarrei wieder durch seine Curpriester versehen. Am 12. September 1558 berichtete Brus an die Regierung: „Ich habe die Kirche bei Schwechat alle Fest- und Feiertage durch meine Priester versehen lassen, damit haben die von Schwechat kein Genügen, sondern an vergangenen Feste Maria Geburt redeten sie zu einem meiner Priester, er soll mir sagen, ich schicke ihnen alle Tage einen andern Priester, der eine sagt gelb, der andere grau, der dritt blau, sie wollen kurzweg einen beständigen Priester haben, wenn ich ihnen nicht einen beständigen Priester verordnen wolle, so werden sie mich vor der K. M. wiederum zu verklagen verursacht. Ich höre, dass Etliche aus ihnen lutherische und corvinische Postilen in ihren Häusern haben, wenn dann ein Priester nicht dergleichen redet, so ist es ihnen grün und gelb und nirgends recht. Ich merke gleich wohl, dass sie gerne einen hätten wie sie es vor gehabt, der hat in ihrem Sinne schon weiss geredet". Die Re-

gierung aber meinte am 18. October, es wäre wohl billig, den Schwechatern einen beständigen Pfarrherrn zu geben. Dem Projecte beide Pfarreien zu verschmelzen war Brus feindselig. „Keine Transaction, kein Vertrag, der Jemand mit sich bringt, der in meiner Diöcese Chrisam und Jurisdiction neben und sammt mir als *conordinarius* und gleichsam Mitbischof regiert, denn dies ist fast *absurdum* und *monstrosum*" rief er aus. Trotzdem kam am Sonntag *Oculi* 1560 folgender Vertrag zu Stande:

Es sollen beide Pfarreien der Art vereinigt werden, dass ein Pfarrer beide Kirchen abwechselnd besinge, das liegende Gut beider Pfarren soll der Gemeinde überlassen werden, damit sie dem Pfarrer von jeder Kirche jährlich 100 Gulden reiche, ist der Pfarrer ein guter Wirth, so hindere nichts, dass er die Güter bebaue, die Verleihung soll alternativ dem Bischofe von Wien und Passau zustehen, die Inventur und Sperre mögen beide gemeinsam vornehmen, die *Executio extestamento vel intestato* aber der Bischof vornehmen, von welchem der Verstorbene seine Confirmation empfangen habe; aus dem Ueberschuss möge eine Cassa zur Unterhaltung der Kirchen und zur Ausbesserung des Pfarrhofes gebildet werden, jedoch sei eine Alienirung der Güter strenge untersagt [1]).

Als erster Pfarrer der beiden vereinigten Pfarren fungirte Sebastian Kropf, den am 23. April 1577, trotzdem er schon durch 18 Jahre in Schwechat pastorirte, die Gemeinde wegen seiner Vergehen absetzen wollte.

An Streitigkeiten fehlte es nicht, besonders zwischen dem Pfarrer zu Mannswerth und der Gemeinde zu Schwechat. Mancher Pfarrer gab das Fersengeld und entlief, wie der Vorfahrer des

---

[1]) Die Besitzungen der Passauer Pfarre war: 1/2 Joch Weingarten zu Brunn, ein Gedreitzehent zu 1/2 Mut, ein Weinzehent zu 15 Urnen Wein, eine Behausung mit 64 Joch Ackerland, 8 Tagwerk Wismad bei Himberg, 1/8 Weingarten im Lacher Gebierg, ein Dienst vom Weingarten im Steinthal.

Die Wiener Pfarre hatte: 28 Joch Ackerland, Ackerdienst zu 1 fl, 3 Tagwerk Wisen und 7 fl jährliches Geld von der Gemeinde Ebersdorf. Diesen Vertrag unterzeichneten Andrä Dürnbacher, oberster Zehenter des Bisthums Wien, Johann Henngsberger, Passau'scher Notar die Zechleute und die Gemeinde.

4. Juni 1610 präsentirten Melchior Rorbacher. 1614 entstand ein neuer Vertrag und beide Pfarrgemeinden wurden unirt. Der Protestantismus fand durch das nahe Wien, Vesendorf und Inzersdorf stette Nahrung. Musste doch 1643, am 11. April, der Pfarrer Johann Zill arretirt werden, weil er mit den „Sectischen zu arg favorisirt" [1]).

Die Pfarre Simmering [2]) stand unter der Lehenschaft des Domcapitels Wien.

Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: Ist kein Pfarrer vorhanden, Kirche baufällig, Pfarrhof öde, ein Beneficiat aus Wien, Hanns Mülbner, liest an Sonn- und Feiertagen allhie Messe. Dieser verlassenen Kirche bemächtigte sich ein Prädicant. 1558 wurde er wohl vertrieben, kam aber zur rechten Zeit um das „Evangelium zu sagen". Am 7. December 1558 befahl nun Kaiser Ferdinand ihn gefänglich einzuziehen [3]). Er flüchtete sich nach Eipoltau. Am 24. October 1560 befahl die n. ö. Regierung der Gemeinde Eipoltau, den von Simmering zu ihr geflüchteten Priester Sebastian Faber gefänglich einzuziehen. 1604 wurde mit Simmering die Pfarrei St. Marx vereinigt.

Am 26. Juni 1650 berichtete der Pfarrer: ich habe 286 Erwachsene. Die österliche Beicht und Communion haben verweigert: Mathias Behr, ein Inman; Maria, Michael Lambels Weib; Elisabeth, Georg Millers Weib; Andreas Resshauer ein Nachbar; Anna Schedlin eine Wittwe; Melchior Seefried mit seinem Weibe; Jacob Rath, ein Nachbar, Justina, Michael Schuster des Jägers Weib; Michael Huder, ein Nachbar; Barbara, Hanns Ollenbergers Weib; Wilhelm Stehrer, ein Nachbar; Benedict Christetter mit seinem Weibe; Elisabeth, Hanns Baumanns Weib; Margreth Böhm, eine Wittwe; Elisabeth, Hanns Willmanns Weib; Cæcilia, Christoph Gredingers Weib. Ketzer sind: Christoph Prismann, Kathrina, dessen Magd; Anna, Georg Schwabens Weib [4]).

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Kirchliche Topographie. Dekanat Laa, S. 305—314.

[3]) Klosterraths-Acten.

[4]) Consistorial-Acten.

Das zur Pfarrei Schwechat gehörige Gut Zwölfaxing war im Besitze des lutherischen Kriegsraths-Präsidenten Franz von Poppendorf. Am 1. October 1579 verkaufte es Franz von Poppendorf mit Beistimmung seiner Hausfrau Margaretha an die Brüder Ferdinand Philipp und Joseph von Taxis um 8000 Gulden [1]).

Die Gebrüder Taxis waren der alten Kirchenlehre zugethan.

---

[1]) Codex 10,097, p. 106 der kais. Hofbibliothek Wien.

DRITTES BUCH.

Die Reformation im Bisthume Passau.
Die Bischöfe.

Kapitel 1.

Bischof Ernst. Rupert von Mosheim.

Am 6. November 1516 starb in hohem Greisenalter Bischof Wigileus Fröschl von Marzol. Sein Nachfolger war sein 17jähriger Coadjutor Herzog Ernst von Bayern.

Ernst hatte der Politik seines Vaters Albrecht IV. entsprechend sich dem Clericalstande genähert und es angemessen gefunden, dass ihn seine Brüder und sein Oheim Kaiser Maximilian I. mit dem Bisthume Passau dotirten.

Ernst [1]), ein Zögling Aventins, war ein gelehrter Herr; in der lateinischen Sprache, in den schönen und mathematischen Wissenschaften wohl bewandert konnte er sich wohl neben jeden Gelehrten stellen, im mineralogischen Wissen galt er als einer der ersten Kenner damaliger Zeit. Die theologischen Studien liess er unberührt: wenn die theologische Fakultät in Ingolstadt ihn zum Magister in der Theologie creirte, galt dies nicht

[1]) Rotmar V. et Engerd J. Almæ Ingolstadiensis Academiæ tomus primus. Ingolstadii 1581. 4, p. 37b—39a; Hansitz, Germania sacra. I. p. 603—614; Buchinger, Geschichte des Bisthums Passau. München 1824, 8. II. S. 257—290; Schrödl, Passavia sacra. Passau 1879. 8. S. 324—330.

seinem theologischen Wissen sondern dem Rector der Hochschule, dem bayerischen Prinzen und dem angehenden Kirchenfürsten. Ernst kümmerte sich auch wenig um die bischöflichen Pflichten und Amtsbefugnisse, namentlich der österreichische Antheil seiner Diöcese blieb ihm durchweg fremd, dagegen war er ein ausgezeichneter Leiter und Lenker der Temporalien, ein vorzüglicher Proviantmeister für die kaiserlichen Heere, als solcher bewährte er sich 1529 im Türkenkriege. Ernst wollte auch nicht Bischof sondern nur Administrator des Bisthums sein, desshalben nahm er weder die *minores* noch *majores ordines*, noch die bischöfliche Weihe an, sondern schritt zur heimlichen Ehe mit einer Jungfrau aus dem niederen Adel, die ihm einen Sohn Namens Eustach gebar, dem er die Herrschaft Landfrid kaufte. Sonsten war Ernst an und für sich ein mässiger, sittenreiner Mann, der den damaligen Prunk der Bischöfe und Bisthumsadministratoren gründlich hasste [1]).

Die geistlichen Angelegenheiten musste er natürlicherweise dem Generalvicar in Passau und den Officialen im Lande ob und unter der Enns überlassen.

Am 1. October 1526 schrieb Ernst dem Regenten von Niederösterreich Ferdinand: „Die gemeine Priesterschaft unter der Enns ist etliche Jahre her mit den Landsteuern hoch beschwert, dann wann jeder Zeit so eine gemeine Landsteuer angeschlagen worden, so ist eine bestimmte Summe Geldes auf gemeine Priesterschaft gelegt und so durch die Stift- und Vogtherrn ausgezogen worden. Aus dem Allem dann erfolgt, dass gemeine Priesterschaft dermassen verarmt, ersaugt und erschöpft ist, dass sie fürder solcher massen zu steuern nicht mehr

---

[1]) Rotmar erzählt: Quibus hæc addenda arbitror, quæ egomet ipse puer vidi: erat princeps ille ab omni luxu alienus, non nisi necessarium alens famulitium, tubicinem tantum habebat unum, quo fere nunquam domi raro foris utebatur. Victitabat frugaliter et pene præter consuetudinem Principum, cum esset et naturæ validæ et corporis robusti: unde magnas sibi congerebat divitias, aurifodinis non infeliciter illi affluentibus. Fidebat suis per quam facile, unde non ex iguam interdum jacturam faciebat." Ueber den Sohn Eustach vergl. Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des Sechszehnten Jahrhunderts. München 1873. 8. I S. 596.

vermögen" und bat um eine gerechte Vertheilung der Steuern. Am 30. November gratulirte Ernst aus Eichstädt Ferdinand zur Wahl eines Königes von Böhmen, erneuerte seine Bitte und bat noch der Landschaft zu Linz mit dem Begehren Einhalt zu thun, dass „das Evangelium vnd wort gottes offen, frei vnd on sorg gepredigt werde, gleich als ob yetzt vnd hievor das wort gottes mit gewalt verhindert vnd nidergetruckt seie vnd wan an vil orten teutscher nation laider nit offenbarlichen sehe, was ergernus vnd erbarmlich verfürung aus den neuen freyen (und wie es etlich wie woll vnbillichen nennen) evangelischen predigen ersteen" [1]).

Das Domcapitel hatte sich schon 1517 von Ernst als Coadjutor und in dessen Namen von den bayerischen Herzogen Wilhelm und Ludwig und 1523 von Erzherzog Ferdinand seine bisherigen Rechte und Privilegien bestättigen lassen. 1530 legte es sich ein neues Statutenbuch bei.

Die Statuten für den Dechant lauteten: „Er beschwöre sein Amt mit dem Beisatze, dass er sein Decanat niemals ohne kapitlischer Einwilligung aufgeben und vertauschen wolle; er wohne jedem Gottesdienste und besonders den festlichen bei; er weihe das Taufwasser am Oster- und Pfingst-Vorabend und halte an gewissen Festtagen Amt und Vesper, speise auch an St. Stephans- und Weihnachtstag seine Domherrn aus; er halte durch geistliche Censuren und auf andere erlaubte Weise alle dem Chore untergeordnete Dienerschaft in Zucht; die *hora*, welche sonst zu Mitternacht abgesungen wurde, habe künftig um 4 Uhr statt; das *officium s. Stephani* soll wochentlich in der ganzen Diöcese begangen werden; die Priester und Beneficiaten in der Domkirche und ihren Capellen sollen keine andere Beneficien in fremden Kirchen haben; wenn Vertheilungen geschehen, sie mögen täglich oder bei Jahreszeiten gewöhnlich sein, sollen nur jene daran Antheil nehmen, welche nicht nur in Passau anwesend sind, sondern auch dem bezüglichen Gottesdienste beiwohnen. Auswärtigen Domherrn, wenn sie den Chor besuchen, kann der Dechant neben seiner Person Platz verschaffen. Er sorge überhaupt für Disciplin und alle der Kirche

[1]) Acten des n. ö. Regimentes.

gebührende Achtung; er erlaube weder sich noch den Capitularherren und dem übrigen Clerus das Tragen des Bartes und der Haare anders als es die canonischen Rechte erlauben, was auch hinsichtlich der Kleidungsfarben gilt. Der erste, siebente und dreizehnte Canonicus sollen die Leiche eines jeden ihrer Mitchorherren begleiten und den Exequien beiwohnen. Wenn der Dechant kein rechtsverständiger Mann ist, soll er einen beständigen juristischen Beisitzer auf seine Kosten bei Consistorial-Berathungen und bei seinen Gerichten halten" [1]).

Das Capitel nahm nur ehelich Geborne, aus edlem Geschlechte beiderseits Stammende auf, die Doctoren der Theologie und der Rechte sein mussten. „Wer in der Stadt oder in den Vorstädten von Passau geboren oder dessen Voraltern und Anverwandte in der Stadt oder Vorstadt von Passau sich aufhalten, kann nicht zum Chorherrn aufgenommen werden".

1522 wurde Rupert von Mosheim (geb. am 24. September 1493) Dechant des Domcapitels in Passau [2]). Mosheim sehnte sich in den ersten Jahren seines Decanates mehr nach einem Weibe als nach den Chorstühlen des St. Stephansdomes in Passau; 1524 schrieb er an Pirkheimer, sein Freund Wolfgang Strommer möge ihm eine schöne und reiche Braut verschaffen, damit er sich, fals ihm sein geistlicher Stand nicht mehr gefalle, nach Nürnberg als dem sichersten evangelischen Exile wenden und als ein Bürger vergnügt leben könne [3]).

Er ergab sich der Jagd, der Pflege der Hunde und anderer Liebhabereien eines müssigen Domherrn. Die Hunde umgaben ihn stets, begleiteten ihn zur Kirche und in Chor und störten sehr oft durch ihr Bellen den Gottesdienst. Dieses Gebahren ärgerte die übrigen Domherren, spottend riefen sie ihm zu, er heisse nicht *Decanus a Canitie* sondern *a Canibus*. Hierüber

---

[1]) Buchinger, a. a. O. S. 280.

[2]) Leben, Meinungen und Schriften Ruprechts von Moshaim, Domdechanten in Passau (in Strobels Miscellaneen literarischen Inhalts. Nürnberg 1781. 8. V. S. 1—116); Klein, Geschichte des Christenthums in Oesterreich und Steiermark. Wien 1842, 8. IV. S. 87—91; Baldi, Rudbert von Mosheim. Ein Bild aus dem Zeitalter der Reformation (Bayer. Zeitung, 1864, N. 326).

[3]) Heumann, Documenta literaria, p. 265.

verdriesslich verfasste er eine Schutzrede für die Hunde, lobte in gutem Lateine die Fähigkeiten und Talente der Hunde und übersetzte aus dem Griechischen ein Schriftchen über die Erhaltung und Pflege der Hunde. Sein Bruder Jacob liess dieses Schriftchen drucken [1]).

Auch diese Liebhaberei verleidete ihm. Er verlegte sich auf Theologie und betrieb im Dome zu Passau das Predigtamt. 1536 predigte er über das Abendmahl und erklärte den Zuhörern, dass es recht und billig sei beide Gestalten zu spenden, 1539 wurde ihm die Kanzel untersagt. Seine theologischen Studien bestanden in Excerpiren der seit 20 Jahren gewechselten Streitschriften. Diese Excerpten brachte er in ein System, dessen Spitze in den Sätzen auslief: Christus ist das Wort Gottes, das Wort Christi ist der Glaube, das Wort des Glaubens ist die Liebe. Dieses einige und dreieinige Wort muss den Antichrist im Papstthume, die babylonische Hure im Lutherthume verjagen und eine vollkommene Einigkeit der Kirche wieder herstellen. Er als Apostel und Gesandter dieses einigen und dreieinigen Wortes müsse Dieses durchführen. Er suchte nun König Ferdinand für sein Vorhaben zu gewinnen. Er begab sich nach Prag, wurde am 10. August 1537 zur Audienz gelassen, und begann seine reformatorische Thätigkeit. „Erstlich ist fürgebracht vnd verlesen worden", erzählt er selbst, „ain predig wider die greuwel im Babstumb, welche geschrift vnd predig Thumbtechant vor der R. K. M. aigner Person in geheim vnnter augen fürgetragen vnd gelesen hat, in welcher auch jrer K. M. frey entdeckt worden, wass massen dieselb sündigen in *sanctuarium dei*, vnd wider die heilig geschrifft vnd Evangeli". Ferdinand verbot ihm weiter zu lesen [2]).

Hier abgewiesen suchte er bei dem Papste Begünstigung und Beistand. Er wendete sich an den Nuntius Johann Morone und las ihm zu Wien drei Schriften vor, welche wider das Papstthum gerichtet waren und zeigten, wie man auf einem

[1]) Strobel, Miscellaneen, a. a. O. S. 61—65; Denis, Wiens Buchdruckergeschichte, a. a. O. S. 371—373.

[2]) Mosheim, Nicodemus Nornbergen-Romana non Germanica. s. l. 1541. Joannes Eleutherius excudebat. 4. L. iij.

freien Concile die verfallene Religion wieder herstellen soll, ferners die 1537 für Böhmen erlassene Ablassbulle bekämpfte. „Nach verlesung dyser dreyer geschrifft hat *Nuntius apostolicus* und bäbstlicher gesanter offentlich vnd frey bekenndt vnndt mit der hanndt auff sein hertz geklopft und gesagt: Warlich, wann ich Babst were so wolt ich euch volgen" [1]).

Mosheim wollte nun selbst nach Rom und seine Verbesserungsvorschläge dem Papste und den Cardinälen vorlegen und erliess desshalben an Papst Paul III. und Cardinal Jacob Sadolet Bittgesuche. Das an Paul III. gerichtete begleitete Morone mit einer nachdrücklichen Empfehlung. Es erfolgte durch Sadolet bald die päpstliche Erlaubniss nach Rom zu kommen. Mit der einfachen Erlaubniss war aber dem Domdechant nur halb gedient; in dem Erlaubnissschreiben fehlte jedwelche Meldung von einem Reisegelde, dann eine Zuschrift an Herzog Ernst und das Domcapitel Passau wegen Urlaub und Reiseerlaubniss von Seite des Capitels. Mosheim schrieb also wieder nach Rom und bat um eine Zuschrift an das Capitel. Von Rom erhilt er keine weitere Antwort. Dieses Schweigen schrieb er theils der Geringschätzung gegen die Wahrheit, theils dem in Rom herrschenden Unglauben zu, auch war er geneigt Einiges der Abwesenheit Sadolets und sehr Vieles dem Eigensinne und der Bosheit Bernhard von Cles, des Cardinalbischofes von Trient, beizulegen [2]).

Nun setzte er in Passau das Predigtamt fort. Wie er predigte und welchen Ton er anschlug, mag folgende Stelle belegen: „Wie die Lutherischen den Glauben rühmen und predigen ohne die Werk also wir in der römischen Kirchen die Werke und Ceremonien ohne den Glauben, und ist also das Wort Gottes in unserer Kirchen unkräftig und unwirklich. Und gleich wie das Wort und die Lehre ist, also ist auch das Leben. Wie man in den Tempeln prediget und lehret also lebt und wandelt man ausserhalb der Kirchen. Das Wort Gottes, welches Christus unser Heiland selber ist, ist gebunden und

---

[1]) Mosham, Microsynodus, c. l.

[2]) Epistola Ruperti a Mosham Paulo III. data Coloniæ 12. Junii 1540. c. l.

gefangen, dieweil die Predicanten und Lehrer, die Diener des Wortes Gottes nicht predigen und lehren dürfen wie Christus befohlen hat, sondern wie es die Pfaffen und die Obrigkeit haben will. So wird auch das heilige Wort Gottes gegeisselt und verspottet, ja gekreuziget und getödtet, weil man die Ceremonien und Menschensatzungen stärker hält, mehr darauf achtet und zu achten prediget und reitzet dann auf das heilige ewige Wort Gottes. Wenn nun dem gemeinen Manne die rechten Hauptpunkte unserer heiligen Religion nicht gelehrt wird, sondern auf die äusserlichen Werke und gleisenden, scheinenden, prächtigen Ceremonien, Pompen und Dienst gewiesen wird, heisst das nicht das Wort Gottes und Christus Jesus in demselben in den Purpur gekleidet, gekrönet und hohnlich verspottet und gesagt *Ave rex Judæorum*. Wenn die geistliche Obrigkeit als die Hirten der Schaaf Christi das Wort Gottes irrig, falsch und gottlos denselben verkünden und predigen lassen und die Schafe irrig weiden, mancherlei Secten als lutherische, zwinglische, wiedertäuferische entstehen und dann die Obrigkeit zufährt und sich unterstehet ihre eigene Nachlässigkeit und Saumsal in den irrigen und gespaltenen Schafen durchs Schwert, Blut, Feuer und Wasser zu strafen und die lutherischen, zwinglischen und wiedertäuferischen zu tödten, heisst das nicht Christus in seinen Gliedern und in seinem heiligen Worte das wie es in Christus ist zu Fleisch geworden und in uns zu Geist wird, kreuzigen und tödten?

Wie man das Wort Gottes unrecht und unkräftig, ja gottlos und antichristisch geführt und gelehrt, so hat man auch aus den hl. Sacramenten der Kirchen lauter Spectakel, und Schauspiele gemacht, ohne Wort, ohne Liebe, ohne Glauben, wie man Solches jährlich in der Charwoche mit der öffentlichen Pönitenz und mit den Poenitenten ansehen und anschauen muss, dergleichen auch mit der Publication der Bulle *Coena domini*, ein lauteres Spectakel, ohne Wirkung und Wahrheit der That, hiedurch haben wir den rechten christlichen Bann, die rechte Disciplin und Zucht in der Kirchen verloren und vergraben, und wie man den rechten Bann verloren hat, hat man auch die rechte öffentliche Poenitenz gänzlich ausgelöscht und vertilgt. Also gehet es auch mit der Tauf, mit der Firmung und den

andern Sacramenten durchweg; man schaut allein auf die lugenhaften, betrüglichen Ceremonien und nicht auf die Kraft und die Wirkung des Wortes Gottes. Daher hat sich begeben und zugetragen, dass die rechte christliche Liebe aus aller Menschen Herzen verdunkelt und schier gar ausgelöschet ist" [1]).

Das Domcapitel erhob sich gegen Mosheim, beschwerte sich bei dem Administrator Ernst und forderte, dass dem ungezügelten Domdechant das Predigen untersagt werde. Er selbst erzählt in einem Schreiben an den Churfürsten Albrecht von Mainz: „In Abwesenheit des Fürsten haben die Domherrn aus eigener Macht, ohne Befehl oder Bescheid des Fürsten den Predigern zu Passau befohlen mir die Kanzel und das Predigen zu untersagen, haben mir das Einkommen des Canonicates und des Decanates gesperrt und mich der Stimme im Capitel beraubt; noch viele andere Beschwerden mehr, welche mir von Allen besonders aber von einem dem weitbekannten Cortesan Dr. Stephan Rosinus, mit dem ich den allerersten *Microsynodum tanquam cum Microcosmo papistico et cortesanico* mit einem solchen lächerlichen Ernste und ernstlichem Gelächter zu Passau gehalten, dass ich achte der Römisch Pasquillus habe in etlichen Jahren kaum Etwas Lächerlicheres gespielet und gelachet. Ich habe mich nicht versehen, dass sich der Administrator und das Capitel mir das Predigtamt zu verbieten bewegen werden, angesehen der Ursachen, die ich vor dem Verbote vorgebracht mit hoher Bitte, mir das Wort Gottes, welches ich nun das fünfte Jahr öffentlich, recht und rein, ohne Aufruhr und Aergernuss zu Passau geprediget, nicht zu verbieten und zu sperren. So hat doch der Fürst auf Lichtmessabent zum grossen Ergernuss des Volkes, das am Lichtmesstag meiner auf dem Predigtstuhl gewartet, das Predigen verboten. Das Volk ist mit grossem Ungestümm aus der Kirche gelaufen. Wie sich gebührt, habe ich vor Notar und Zeugen dagegen protestirt. Nach diesem Verbote ist der Hader mit Rosinus erst recht angegangen und wir sind so lange gegen einander verfahren, dass man mich hat durch den Ketzermeister inquiriren, besprechen und belästigen

---

[1]) Mosham, Microsynodus Moguntina. Das Klain Particular Meyntzisch Concili. 1539. C jj und E jjj.

wollen und nicht allein meinen Büchern, sondern auch meiner Person nachgestellet und entweder zu einer Revocation, zu einem Wiederrufe meiner Lehre oder zur leiblichen Strafe und Gefängnuss hat zwingen und drängen wollen" [1]).

Mosheim begab sich nun nach Nürnberg.

Am 18. September 1639 erschien er vor dem Rathe und begehrte, man möchte ihn vernehmen. Der Rath verordnete zu ihm in seine Herberge bei Stephan Voit im goldenen Kreutz, Sebastian Gross und Kaspar Nützel, welchen nun Mosheim sein Begehren vortrug. Es bestand darin: der Rath möge ihn hier aufnehmen und ihm Schutz und Schirm gewähren: man möge ihn hier mit einer Predigerstelle bekleiden und mit hinreichendem Unterhalte versehen; man möge ihm gestatten, sein vorhabendes Ausschreiben hier drucken zu lassen, das er sofort den Abgeordneten zur Mittheilung an den Rath übergab. Dieser übergab es den Doctoren Gugel und Kötzler zur Durchsicht. Es war eine gegen den Administrator Ernst und andere Personen gerichtete scharfe, ehrenrührige Schrift. Der Rath liess nun dem Domdechant erwiedern: es sei in Reichsabschieden verboten, dergleichen Schriften dem Drucke zu übergeben, in welchen Reichsstände angegriffen werden. Dies sei auch bei dem Rathe bisher nicht gebräuchlich gewesen und es könne ihm hierin nicht willfahrt werden; mit Predigern sei man hinreichend versehen. Die Verordneten wurden beauftragt, den Punkt wegen des Schutzes mit Stillschweigen zu übergehen, würde aber Mosheim diesen Punkt selbst anregen, so solle man ihm sagen, in so ferne er in Glaubens- und Religionssachen angefochten werde, wolle ihm der Rath während seines Aufenthalts hier wenigstens so lange Schutz gewähren bis er einen andern sichern Aufenthalt gefunden haben würde. Nach solchem Bescheide erbot sich Mosheim wieder bei dem Rathe, ihm Mittel und Wege vorzuschlagen, die zur Ausgleichung der Religionssachen dienlich seien. Hierauf wurden Hieronymus Baumgärtner und Sebastian Gross vom Rathe beauftragt, seine Vorschläge zu vernehmen und zwar unter Zuziehung von zwei Theologen und zwei Juristen. Die Deputirten wählten hiezu Dr. Wenzel

---

[1]) Microsynodus Moguntina. Vorrede.

Link und Andreas Osiander, dann Dr. Joh. Hepstein und Dr. Christoph Gugel.

Mosheim erschien nun mit seinen bisher verfertigten Aufsätzen, las sie vor, zeigte wie ein jeder Christ als eine kleine Welt ein Particularconcilium vor dem allgemeinen halten soll und bestritt die Lehre Luthers von der Rechtfertigung als einen gräulichen Irrthum. Die Verhandlungen dauerten mehrere Tage. Hierauf wurde dem Rathe referirt: Mosheim sei gegen die Prediger aufgetreten und habe sich auch unterstanden Luthers Lehre zu verwerfen, Osiander und Link mussten des Domdechants Vortrag mit der hl. Schrift wiederlegen. Es ergab sich, wie wohl es vorherzusehen war, dass Mosheims Ansichten irrig seien und mit jenen des Rathes nicht übereinstimmen. Dieser liess ihm daher sagen, sein Vorhaben sei unvereinbar mit der Lehre der hiesigen Prediger, welche er nach reiflicher Ueberlegung angenommen und da er in des Domdechants Angaben nicht hinlängliche Gründe finden könnte die Prediger zu veranlassen ihre Lehre aufzugeben, so sei es unnöthig, ihn ferner noch den Predigern gegenüber zu vernehmen. Darum habe auch der Rath gar keine Veranlassung ihn in Bestallung zu nehmen, indem der Rath nicht Willens sei, in seiner Stadt und Gemeinde streitige Lehren zu dulden. Er, Mosheim, möchte daher einen andern Ort zu seinem Vorhaben wählen, denn an Nürnberg würde er hiezu keinen geeigneten Platz finden. Inzwischen solle er auch unterlassen, seine Meinung hier zu verbreiten; im widrigen Falle werde er sich des Rathes Missfallen zuziehen.

In Nürnberg hatte man über Mosheim allerhand Muthmassungen. Man glaubte, er sei von den Katholiken abgeschickt, die Lehre Luthers zu verdächtigen, dann dass er wiedertäuferische Grundsätze hege.

Mosheim bat den Rath abermals um ein anderweitiges Gespräch mit den hiesigen Predigern. Der Rath erwiederte ihm: er lasse es bei dem früheren Bescheid bewenden, indem es ihm nicht gebühre, sich weiter in diesen Handel zu mischen, weil ihm wenig daran gelegen, habe Mosheim in seinem Gewissen noch Scrupel, so möge er sich ohne Einmischung des Raths selbst mit den hiesigen Predigern desshalb besprechen und sich

Bescheid erholen. Der Rath liess auch noch ausserdem seinen Bescheid den Doctoren Link, Osiander und Veit Dietrich vorlegen und ihnen befehlen, wenn Mosheim sie um eine Unterredung ersuchen würde, so möchten sie sich nicht rauh gegen ihn benehmen. Als nun Mosheim dem Rathe wieder eine Denkschrift zustellte, liess sich dieser jede fernere Zudringlichkeit verbitten, indem er sich doch nicht darauf einlassen würde, seine Lehre zu beurtheilen. Jedoch wurde auch M. Thomas Venatorius in dieser Angelegenheit zu Rath gezogen, und Jeder genau beobachtet, welcher bei Mosheim aus- und einging. Beide Theile (Mosheim und die Prediger) sollten endlich nach des Raths Beschluss ihre Meinung schriftlich übergeben. Unter diesen Verhandlungen waren 6 Wochen verstrichen, als Mosheim sich in aller Stille inzwischen aus Nürnberg entfernte ohne den Predigern eine seine Religionsansichten enthaltende Schrift hinterlassen zu haben. Er begab sich nach Dinkelsbühl.

Von Dinkelsbühl aus richtete er am 25. October 1539 ein Schreiben an den Administrator Ernst und das passau'sche Domcapitel und protestirte gegen den ihm angedichteten Uebertritt zu den Lutheranern unter Berufung auf die mit denselben zu Nürnberg gepflogenen Verhandlungen, und gegen die zu Passau verfügte Beschlagnahme seiner sämmtlichen im Gebiete des Hochstiftes liegenden Güter und stellte die Entscheidung dem Ausspruche eines allgemeinen Conciles, eines Reichstages oder jeder andern etwa Statt findenden Versammlung in Kirchensachen anheim [1]).

An den Rath von Nürnberg schickte er ein Schreiben und rühmte seine Religion als die rechte. Dieses Schreiben liess der Rath den Predigern vorlegen mit dem Befehl, dasselbe ohne Schmähungen und auf's Kürzeste so zu beantworten, dass Mosheim keine Ursache habe wieder zu kommen. Mosheim hatte seinem Wirthe Stephan Voit ein Verzeichniss seiner religiösen Ansichten übergeben, das er nun an den Rath eben so abliefern musste wie alle Briefe, die vom Dechant an ihn einlaufen würden. An Mosheim ergieng ein kurzes Schreiben des

---

[1]) Abgedruckt bei Sugenheim, Baierns Kirchen- und Volkszustände im 16. Jahrhundert. Giessen 1842. 8. S. 536—539.

Inhaltes, man werde nichts gegen ihn unternehmen, habe gerne gesehen, dass er sich aus Nürnberg entfernt, man sehe eben in der Stadt nicht gerne Zwispalt und eine solche müsste entstehen, weil des Domdechants Lehre sich mit der hiesigen Ordnung nicht vereinbaren lasse.

Der Rath betrachtete nun diese Angelegenheit als beendet, nicht aber Mosheim. Es erschien als Antwort auf seine bei Stephan Voit zurückgelassenen Schriften eine Antwort von den Predigern [1]. Mosheim wird für einen abergläubischen (weil er viel auf's Looswerfen halte), einfältigen, geschwätzigen (weil er wieder sein Versprechen das mit König Ferdinand geführte Gespräch ausgeschwätzt) und meineidigen Mann, weil er behaupte, die Unterthanen wären zu ihrem geleisteten Eide nicht verbunden, erklärt. Nun schickte Mosheim Ende December 1539 dem Rath ein geharnischtes Schreiben und schmähte ihn und die Prediger. Der Rath überliess es den Predigern, ob sie antworten wollten oder nicht. Mit dieser Erklärung des Rathes (8. Januar 1540) war die Angelegenheit unseres Domdechants für Nürnberg abgethan [2]), denn es erfolgte keine Erwiederung Dies behagte Mosheim nicht. Er schickte im Juni 1541 dem Rathe eine Instruction und ein gedrucktes Buch. Nach vorgenommener Prüfung erwiederte man, er habe schon früher den Rath mit Schriften belästiget und stets sei ihm zu verstehen gegeben worden, dass man die Prediger für rechtschaffen halte und wegen dem Dechant weder in der Polizei noch Kirchenordnung eine Aenderung vorzunehmen willens sei, er möge doch einmal den Rath in Ruhe lassen, er werde weder Verehrung noch Unterhalt erlangen [3]).

---

[1]) Epistola Theologorum Norimbergensium ad Doctorem Rupertum a Mosham, Decanum Pataviensem et Regium consiliarium, in qua venenata ejus convicia, mendacia et noxia dogmata percelluntur, et magna ex parte, licet breviter, confutantur. Nurenberg 1539. 4. Zu gleicher Zeit erschien dieser Brief auch deutsch: Der Predicanten zu Nürenberg schrifft an Ruprecht von Moshaim Dechant zu Passau verteutscht. 4.

[2]) Mosham, Memoriale microsynodi Norinbergen. Ain gedennkzettell des Nürnbergischen particular Concilii. 1539. 4; Soden, Beiträge zur Geschichte der Reformation und der Sitten jener Zeit mit besonderem Hinblick auf Christoph Scheurl II. Nürnberg 1855. 8. S. 470—473.

[3]) Soden, a. a. O.

Von Dinkelsbühl zog Mosheim nach Heidelberg und von Heidelberg nach Mainz.

Der Churfürst von Mainz bewies sich gefällig, gab ihm zu Aschaffenburg freie Zehrung, liess durch einige verordnete Räthe dessen Meinungen anhören und sich dann Bericht erstatten.

Diese Räthe waren Julius Pflug, der mainzische Kanzler Joh. Pfaff und Jacob Reuter. Diese Abgesandten mussten nun einen Auszug aus den vier Büchern von der Monarchie sich verlesen lassen, Flüche und Verwünschungen über Katholicismus und Protestantismus anhören und sich mit Verderben und Untergang bedrohet sehen, wenn sie seinen Verbesserungen nicht beistimmen wollen. Der Churfürst vernahm den Bericht, liess den verrückten Mann mit seinen Leuten und Pferden durch sieben Monate ernähren, beschenkte beim Abschiede die Diener und bot dem scheidenden Domdechant fernere Unterstützung an. Dieses liberale Benehmen erregte allgemeines Aufsehen. Männer wie Faber fanden hierin eine unkluge Handlung [1]).

Die Zumuthung Mosheims ihn solange in Dienst zu nehmen, bis die religiösen Angelegenheiten theils durch ihn, theils durch ein allgemeines Concil geordnet wären, lehnte der Churfürst ab.

Nun verfügte sich Mosheim zu dem Churfürsten von Trier, der sich in Pfalzl aufhilt. Freundlich aufgenommen und bewirthet scheint er durch volle vier Tage sehr geduldige Ohren gefunden zu haben [2]). Mosheim zog ruhig ab und bat später

---

[1]) Am 17. Merz 1540 schrieb Faber an Nausea den Inhalt eines Tischgespräches: quam turpe, quam etiam scandalosum hoc (Nauseas Präbende in Mainz) apud omnes adversarios nostræ religionis sit futurum, Nauseam, virum doctissimum et de ecclesia moguntina bene meritum et qui ibidem decennio prædicatoris munere functus sit, præterea adhuc quotidie de ecclesia et sede apostolica, etiamnum sine valetudinis et pecuniarum dispendio mereri non cesset, turbari et ad id quod ei debetur, non admitti, aut etiam regiis intercessionibus non obediri: malum vero, fugitivum indoctumque hæreticum Decanum Pataviensem ali et sustentari (id quod ipse jam gloriatur) ab episcopo moguntino. Quam sit hoc honestum, judicent, qui possunt. Nobis sane videtur res indigna. Nauseae Epist. Miscell. lib. X. p. 276.

[2]) Mosham Microsynodus Treveriana. Das klein particular Trierisch Concili. 1539. 4.

den Churfürsten Johann gerne um Unterstützung. Dieses geschah in den letzten Tagen des December 1539.

Von Trier zog er nach Köln. Durch sieben Wochen lebte er auf Kosten des Churfürsten. Endlich gab man ihm zu verstehen, er möge weiterziehen. Man schenkte ihm noch 50 Goldgulden in Joachimsthaler und glaubte seiner los zu sein. Mosheim nahm das Geld und blieb aber unter dem Vorwande den König Ferdinand, der damals in Brabant weilte, zu erwarten. Von Köln aus schrieb er kreuz und quer theils in Sachen seiner Religionsreinigung theils in Sachen seiner Existenz, ja er bettelte förmlich. Er meinte, dass es doch etwas Leichtes wäre wenn die rheinischen Churfürsten ihn ernähren und erhalten würden wie König Ferdinand den Faber und Nausea, die Fürsten von Bayern die beiden Eck und der Churfürst von Sachsen Luther und Melanthon mit grossen Kosten und schlechtem Nutzen ernähren und erhalten.

Endlich verliess er Köln und zog auf den Convent nach Hagenau, um sich bei König Ferdinand Gehör zu verschaffen. Ferdinand befahl nun dem Nausea und dem Cochläus sich mit ihm in eine Unterredung einzulassen und seine Sätze zu prüfen. Es geschah. Nausea und Cochläus erstateten an Ferdinand Bericht, schilderten den Character und die Absichten Mosheims der Wahrheit gemäss, bezeugten, dass er bei seinem Mangel an Kenntnissen, bei seinem Eigendünkel und stolzen Wahn, als wären seine Einfälle göttliche Eingebungen, nicht belehrt noch von seinem ungeschickten Entschlusse abgebracht werden könne, seine Geheimnisse dem Kaiser, dem römischen Könige und dem Papste mündlich vorzulegen und durch deren Beihülfe eine allgemeine Kirche und das neue Jerusalem aufzurichten [1]).

---

[1]) Der Bericht Nausea's und des Cochläus lautet:

Invictissime et clementissime Rex! Juxta pientissimam serenissimæ regiæ Majestatis vestræ Commissionem Dr. Rudbertus a Moshaim, Decanus quondam Pataviensis auditus est a nobis, idemque repertus et intellectus in eo zelo, qui vix esse potest secundum veram scientiam et secundum eam scientiam, quæ sic inflat ipsum, ut tanquam Suffenus quispiam omnia sua probet, aliorum vero omnia damnet; omnia de se præsumat et promittat; nulla vero, vel certe paucissima prestet, ita se intricans, ut vix a se ipso, vel quovis alio vere possit intelligi; se scire

Mit diesem Gutachten war natürlich Mosheim sehr unzufrieden Mit Nausea und Cochläus verfuhr er sehr barsch und ungezogen [1]. Die Antwort dürften Beide nicht schuldig geblieben sein.

Das Gespräch zu Worms bot ihm willkommenen Anlass seine Reformvorschläge an den Mann zu bringen. Am 7. Januar 1541 überreichte er ein Gutachten, warf den Versammelten geradezu vor, sie hätten zehen Wochen ohne irgend eine Thätigkeit zu entfalten verstreichen lassen und es sei zu besorgen, dass man wieder unverrichter Dinge auseinander gehen werde. Man möge doch seine so oft vorgeschlagenen und sicher heilsamen Mittel zur Vereinigung der Kirche annehmen und gebrauchen. Hier war es Dr. Eck, der ihm in derben Worten das Ungereimte seiner Zudringlichkeit und seiner Heilmethode vorwarf. Mosheim entgegnete scharf, doch wollte er gegen Eck nicht so wie gegen Nausea und Cochläus vorgehen. Er drohte gegen Eck zu schreiben. Bei Drohungen blieb es.

---

existimans, quod omnes alios ante et post ipsum latuerit et lateat; ad multa prorsus aberrans, utpote qui nec docere possit, nec a quopiam doceri velit; in multis sibi contrarius et scripturas pro erroneo suo sensu perperam tractans; male proponens, pejus assumens, pessime concludens; de multis se jactitans, et iis quidem sibi soli revelatis a Deo, quæ sibi nulli mortalium, præterquam Cæsareæ et regiæ Majestati, et Pontificiæ Sanctitati, dicere non liceat; supplicans propterea, ut ab eis coram possit et personaliter audiri; revelaturus quatuor Capitales Antichristos, quos vel solus sua doctrina jugulaturus sit, et universam Ecclesiam reformaturus, et novam Hierusalem constructurus, et id genus alia multo majora facturus.

Hansitz, Germaniæ sacræ tomus primus. Catalogus Decanorum Pataviensium.

[1] Am 14. Dezember 1541 schrieb er aus Speier an Nausea: Præterea te maximopere in Christo adhortor et rogo, si quid a me in actione et relatione Hagnoviensi vel atrocitate vel acerbitate verborum vel novitate rerum offensus fuisti, quemadmodum et me vicissim offendere potuisti, ut omnibus humanis affectibus, offensionibus et injuriis longe sepositis, rem ipsam tanti momenti perpendere velis: et christiana mente cogitare et statuere, pulcherrimum et christiano homine maxime dignum vindictæ genus esse, parcere et remittere injurias et offensiones. Si quid ergo Haganosæ vel a te, vel a me peccatum et erratum est, rogo ut id totum in Alten Homericam rejiciamus et id quod instat agamus.

Nauseae Epist. Misc. lib. X. p. 325.

Den Reichstag von Regensburg liess er nicht vorüber gehen ohne den Versuch zu wagen seine Reformprojecte an den Mann zu bringen. Er schickte aus Würtenberg von Weil der Stadt seine Ermahnung, Warnung und Rathschlag der Religion und des Türken wegen nach Regensburg und liess seine Projecte durch den Pfalzgrafen Friedrich den burgundischen Räthen des Kaisers einhändigen. Sie wurden aber unterdrückt. Man wollte ihn weder sehen noch hören [1]).

Nun versuchte er sein Heil wieder beim Rathe von Nürnberg, schickte einige Schriften und bat um Geld. Die Antwort war unerfreulich, denn sie lautete. er möge sich keine Mühe geben und auch keine Geschenke erwarten. Nun begab er sich von Würtenberg aus 1541 nach der Schweiz, besuchte Bern, Basel, wo er sich mit Oswald Myconius wegen den Religionszuständen besprach [2]), Schaffhausen und war gesonnen nach Luzern und Zürch zu reisen. Seine Lehrsätze missfielen aber den Schweizern durchweg. Er wurde überall ausgeschafft und endlich sogar des Landes verwiesen [3]). Er verliess die Schweiz und zog direct nach Speier, denn dorten sollte ein Reichstag abgehalten werden. Er übergab am 22. Februar 1542 dem Könige Ferdinand eine Warnungsschrift, bezeichnete in seiner ungezügelten Schreibweise die Erfolge der Türken als Strafgerichte Gottes, weil man die Wahrheiten, die er verkünde, verschmähe; ja der Umsturz des deutschen Reiches sei zu befürchten, wenn man seinem Rathe nicht folgen würde. Der Churfürst von Mainz ernannte eine Commission seine Schriften und Sätze nochmals zu prüfen. Julius Pflug und Jacob Reiter verzeichneten die den Katholicismus verletzenden oder ihm missfälligen Aeusserungen uud legten sie vor. Mosheim wurde

---

[1]) Microsynodus Ratisbon. Germanica, quam Rudbertus a Mosham ... licet corpore absens, spiritu tamen et potentia verbi præsens, in proximo conventu Imperiali Ratisbonen in virtute verbi veritatis, contra Romanorum et Lutheranorum Babel celebravit, celebrandamque denuntiavit.

Anno domini 1542 mense Martio. fol. 67 S.

[2]) Hottinger, Historia ecclesiastica, IX. p. 522.

[3]) Hottinger, Helvetische Kirchengeschichte, Zürch 1707. III. S. 746.

ergriffen und zur Verantwortung in das Gefängniss gesetzt. Im Gefängnisse starb er. Das Jahr und die Art seines Todes sind ungewiss.

Ordnung und Zusammenhang in sein Religionssystem zu bringen ist unmöglich. Es ist ein Gemisch von unverdauten prophetischen und apocalyptischen Floskeln und Visionen, von fanatischen Phrasen und sinnlosem Gerede umhüllt von endlosen Wiederholungen. Das Ganze lief auf dem Satz hinaus: Weder ein katholischer, noch ein lutherischer, noch zwinglischer Theologe weiss Etwas, nur ich Domdechant Mosheim weiss nicht nur Etwas sondern Alles; weder die katholische, noch die lutherische noch die zwinglische Kirche kennt und hat die Wahrheit, nur ich Mosheim kenne und habe die Wahrheit. Sein theologisches Hauptwerk ist das „neue Jerusalem" [1]).

Eine Probe seiner Theologie und seines Stiles möge Folgendes sein: [2]) „Daher wirdet durch dyse yrdische vergötte dryfaltigkait, nemblich durchs wort, lieb vnd glauben die hymlisch, götlich, ewig dryfaltigkeit, volkomenlich gelernet vnd ergriffen. Dann der glaub ist nichts annderst als der geyst gottes, dann er ist ein gab gottes, nicht aus denn werkenn, auff das sich nicht jemandt rhüme zu den Ephe. am 11. So ist auch das wort gottes, on all vnnser zuthun aus genaden von hymel herab kommen, vnd in Christo zu Fleisch worden, zu ainem volkommenem werk aller lieb, aller tugent, aller seligkait, aller volkomenheyt, aller weyssheyt vnd erkanntnus. Zu solchem aller höchsten gut, aller weyssheyt vnnd volkomenheyt, können wir durch nichte kommen, allain durch den ainigen allmechtigen, dryfalltigen glauben allain, dadurch wir got, vnnd vns selbs lernen erkennen, dyweil man aber weder got noch sich selbs kann erkennen, allain durch den ainigen glauben allain, an welchem ainig vnnd allain, wie an Christo selbst,

---

[1]) Hierusalem nova, per microsynodum, a septem principibus electoribus sacri romani Imperii per verbum unitatis ædificanda et restituenda. Das neuw Hierusalem, So durch den Monarcheyschen microsynodum von denn syben Churfursten des heiligen Rö. Reichs, mit dem Wort der ainigkait, vnd der leere von der Monarchey vnnd widergeburt des Christlichen glaubens auffzubauwen vnnd widerzubringen ist. Anno 1540 dem XIII Junii. 4.

[2]) Hierusalem nova, C.

alles gelegen ist, daher setzen vnd leeren wir staffel vnd grad, dadurch wir den glauben annfenglich lernen, fassen vnd ergreyffen sollen und müssen, darnach auch vier andere staffel, vnnd allerhöchste haubttugent, götlicher Maiestet, dadurch wir unserm glauben uben, meeren und besterken, als nemblich inn der höchsten gottes allmechtigkait, gerechtigkait, warheyt vnnd barmhertzigkait, Zum dritten, so zaigen vnnd leeren wir auch vier staffel vnnd grad, gleich als vier allter vnnser Christlichen Religion, dadurch wir erfaren vnd gewar werden, vns selbst proben vnnd briefen, ob wir doch den rechten, warhafftigen glauben erlangt haben oder nicht, ob wir recht widergeboren sein, ob Christus vnd sein heyliger geyst inn vns sey oder nicht, Ob wir warhafftigklich im geyst vnd nymer im Fleisch sein vnnd wanndlen. Dyse prob vnnd prüfung beschiecht dann durch vier stäffel vnd grad, wie gemelt, Nemblich durch die Forcht gottes, durch die lieb, durch die nachvolg Christi leer vnd leben, und zu letzt als zur volkomenheyt, durch den trost, inn ungezweyfelter, stäter hoffnung. Dyse zwölff staffel sein gleich als die zwelff Engel, in den zwelff porten der mauwer, des newen Hierusalem sitzende, die vns zaygen vnd füren durch den ainigen glauben allain, durch das götlich *μόνον πίστευε* Glaub allain, auff vnser ainigs ain, Christum dem herren, den rechten, ainigen, höchsten haubtgrunde, daraus die zwelff fundament vnd grundtfest des christlichen glaubens, der kirchen Christi und des neuen Hierusalem herfliessen".

An liturgischen Büchern war die Diöcese wohl versehen. Es waren im Gebrauche:

Graduale Pataviense, secundum librorum Missalium Pataviensis Diocesis rubricam et ordinem, ad rectum consuetumque cantandi ritum.

Wiennæ 1511 impensis et opera Joannis Winterburger. fol.

Missale Pataviense.

Wiennæ 1512 impensis et opera Joannis Winterburger. fol.

Psalterium Pataviense cum Antiphonis, Responsoriis, Hymnisque in notis musicalibus, studiose juxta ritum pataviensem per dominum Wolfgangum Grefinger musicum diligenter emendatum.

Viennæ 1512. Winterburger. fol.

Das Brevier der damaligen Zeit.

Exemplar in modum accentuandi secundum ritum ecclesiæ Pataviensis.

Viennæ 1513. Winterburger.

Bischof Wiguleus Fröschl liess dieses Werkchen durch die Domvicare und den Custos Johann Staindel verfassen, um der grossen Unwissenheit und Verschiedenheit im Chorgesange zu begegnen und befahl am 1. Merz 1513 dieses Buch als Norm zu betrachten.

Missale specialium missarum pro itinerantibus secundum rubricam Pataviensis ecclesiæ per ordinem singularum festivitatum totius anni et peculiarium officiorum.

Viennæ 1513. Winterburger. 4.

Das Proprium unserer Tage und wenn man will auch das *Diurnale.*

Vigiliae cum vesperis et exequiis mortuorum annexis canticis earundem et ceteris in eisdem pro more subnotatis.

Viennæ 1513. Winterburger. fol.

Die Herausgabe besorgte *Simon de Quercu (van der eyk)* aus Brabant.

Agenda Pataviensis.

Viennæ 1514. Winterburger. 4.

Obsequiale. Basileæ 1513. Jacobus Phorsensis.

Reihen wir noch an:

Rubrica brevis et utilissima compendiosis atque distincta normulis quibus juxta Pataviensis ecclesiæ ritum in adventu domenico. Orandi, cantandi anticipandique series.

Viennæ 1513. Winterburger. 8.

Es ist dies die fleissige und geschickte Arbeit eines Diöcesanpriesters, aus der die späteren *Directoria* entstanden und erwuchsen.

Diese durchweg sorgsam bearbeiteten liturgischen Bücher verdankte die Diöcese der Obsorge des wackern Bischofes Wiguleus Fröschl [1]). Hierin überragte Passau sämmtliche deutschen Diöcesen.

---

[1]) Hansitz, c. l. p. 602.

Kapitel 2.

Wolfgang I., Graf von Salm [1]).

Wolfgang von Salm, bisher Dompropst in Passau, wurde um Martini 1540 gewählt und im Februar 1541 vom Papste Paul III. präconisirt.

Wolfgang war ein gelehrter, mäcenatisch angehauchter Bischof [2]). In der Verwaltung der Diöcese benützte er den Rath des Jesuiten Bobadilla [3]), des Domdechant Bernhard Schwarz, des Officials Huber.

Am 23. Juni 1548 und am 14. December 1548 beschwerte sich Wolfgang bei König Ferdinand über die Eingriffe in die Freiheit der Christlichen und über die Schmälerung seiner bischöflichen Jurisdiction durch die n. ö. Regierung. Diese Beschwerde war ein Reflex der Salzburger Verhandlungen.

Im Merz 1549 beantwortete Ferdinand die Beschwerdeschriften, erklärte die Gestattung des vom Bischofe Verlangten als einen Eingriff in die Freiheiten des Hauses Oesterreich, mehr „zu abnembung als aufnembung“ des geistlichen Standes geeignet, lehnte die Beschwerden „mit gutem beständigen Grunde“ ab und bezeichnete sie „als unbefugte“. Die Beschwerden werden nun ausführlich erörtert. Der erste Grund der Beschwerde war,

---

[1]) Hansitz, c. l. p. 614—625; Buchinger, a. a. O. S. 291—304; Schrödl, a. a. O. S. 331—336.

[2]) Ein Zeitgenosse Johann Mayer, Pfarrer zu Jartz bei Freising, sagt im „Compendium chronologicum seculi a Christo nato decimi sexti. München 1598. 4. S. 157“: „Salm gleichwol klein von Person, aber jedoch gross an Kunst vnnd Tugendt, secundum illud: consilio pollet, cui vim natura negavit Seytemalen er nit alleiu in Welscher und Frantzösischer Sprach wol erfahren, Sondern er hatte auch von Jugendt auff den freyen Künsten in Griechischer und Lateinischer Zungen dermassen nachgesetzt, dass er sich hernach gännztlich zu dem studiren begabe und also gemainigklich in seiner Liberey zu suchen und zu finden war Darauss dann auch erfolgt, dass sein Hof und Fürstliche Tafel von gelehrten Männern selten leer stunde“.

[3]) Vergl. die Schreiben Bobadilla's an Nausea aus Passau vom 1. November und 4. Dezember 1546 (Nauseae Epist. Misc. lib. X. p. 395, 397).

dass die Temporalien der Geistlichen in ihren Rechtshändeln der weltlichen Obrigkeit unterstehen. „Dies ist ain ersessener bestendiger Landsgebrauch, entgegnete Ferdinand, gleichwohl haben neben Deiner Andacht die Erz- und Bischöfe Salzburg, Bamberg, Freising, Regensburg und etliche andere Geistliche so in unsern Landen begütert sein, allerlei Mittel und Weg gesucht und gebraucht nach unserer landesfürstlichen Obrigkeit zu greifen und sich mit ihren Gütern von den andern unsern Landleuten abzusondern und aller Dinge frei zu machen". Der zweite Punkt der Beschwerde lautet, dass Irrungen und Streitigkeiten zwischen Geistlichen und Weltlichen für das weltliche Gericht gezogen und nicht dem geistlichen Gerichte und den Consistorien zugewiesen werden, ferner dass der Bischof auf die Klage eines Jeden vor das weltliche Gericht gezogen und Appellationen in Sachen geistlicher Güter von dem Official ausser Lands an den Metropoliten oder gar nach Rom nicht geduldet werde.

Ferdinand antwortete, es sei Landesrecht, dass der Bischof gegen seinen Kläger persönlich stehen und erscheinen müsse, Appellationen ausser Lands sind mit unerschwinglichen Kosten verbunden und können leicht vor dem königlichen Gerichtshofe angebracht werden, übrigens habe ein Generale die Sache der Inventur und Sperre bereits 1545 geregelt. Was die Appellationen in rein geistlichen Sachen betrifft, möge es der Bischof halten wie es ihm beliebt, nur dürfe das Recht des Vogtes und des Lehensherrn nicht verkürzt oder angetastet werden [1]).

1550 liess Wolfgang das Jubeljahr in der Diöcese verkünden. Die Betheiligung war eine sehr geringe. Er schob die Schuld auf die in Wien nachgedruckte und durch die ganze Diöcese bayerischen und österreichischen Antheils verbreitete Schrift des Anton Otto Hertzberger: „Von dem frölichen Ablas auf das güldene Jar, des jetzigen fünfftzigsten Jars" (erste Ausgabe: Magdeburg, gedruckt bei Christian Rödinger. 4°, 15 Bltter), der eigentliche Grundlag in dem verdorbenen Stande des Clerus und dem immer weiteren Umsichgreifen der neuen Lehre. Dies machte Bischof Wolfgang gefügig, die von König Ferdinand

[1]) Hammer, Klesel, I. Urkundenbuch, S. 26—30.

und Herzog Albrecht V. von Bayern beantragte Visitation der ganzen Diöcese auf der gegen Ende des Jahres 1553 zu Mühldorf veranstalteten Zusammenkunft des Metropoliten und der Suffraganbischöfe beschliessen zu helfen [1]). Die Visitation des öst. Antheiles fand 1555, die des bayerischen Antheiles 1558 statt. Wolfgang starb am 6. December 1555 [2]) im 47. Lebensjahre. Wolfgang hatte die Priesterweihe und die bischöfliche Consecration empfangen.

Wolfgang II. Closen [3]).

Am 20. December 1555 wählte das Domcapitel den Capitular von Passau und Domdechant zu Regensburg Wolfgang von Closen. Am 19. October 1556 wurde er vom Erzbischofe Michael von Salzburg im Dome zu Passau consecrirt, am folgenden Tage sang er ein feierliches Hochamt.

Wolfgang war ein hübscher Mann von adelichen höfischen Sitten. Dieses gefällige Aeussere promovirte ihn als jugendlichen Nutzniesser einer Kaplanei des Bischofes zu Regensburg rasch zum Domdechant. Als Domdechant liess er sich ordiniren. Jedermann sah in dem feinen, altadeligen, blühenden Domdechant einen künftigen Bischof [4]). Im Besitze eines ausgiebigen Patrimoniums und einer ergiebigen Pfründe ergab er sich den

---

[1]) Hochwarth, Episcoporum Ratisb. Catalogus (Oefele Script. rer. boicarum, I. 239).

[2]) Mylius Martin, Epicedion principis et domini Wolfgangi Comitis a Salm et Neuburg ad Oenum Ecclesiæ Pataviensis Episcopi qui obiit 6. Decembris anno 1555. Excussum Viennæ Austriæ, in officina Michaelis Zimmermanni. 4. 8 Bltt.

[3]) Hansitz, c. l. p. 625—626; Buchinger, a. a. O. S. 304—312.

[4]) Wiguleus Hund, der ihn persönlich kannte und persönlichen Umgang mit ihm pflog, erzählt: juvenis comis et benignus, ita ut mox ad Capellam episcopalem promoveretur; deinde ob morum humanitatem etiam ad Decanatum et Sacerdotium ordinatus est.

Metropolis Salisburgensis cum add. Gewoldi. I. p. 219.

adeligen Passionen jener Zeit und ruinirte sich derart, dass er als Bischof ein ausgeprägter Invalide war [1]).

Für die päpstliche Bestätigung musste Wolfgang die gewaltige Summe von 2143 Ducaten erlegen.

Bei der notorischen Unfähigkeit des Bischofes leitete Dompropst Urban von Trennbach die Diöcese.

1555 wurde der österreichische und 1558 im October der bayerische Bisthums-Antheil einer Visitation unterzogen. Schon 1557 musste man gegen die Prälaten von Osterhofen, Aldersbach und St. Nicola bei Passau wegen offenkundiger Hinneigung zur neuen Lehre einschreiten.

Die Visitation des Jahres 1558 leiteten als bischöfliche Commissäre die Domherren Conrad Artzt, Jacob Pfister, Vicarius Urban Primisser, Dr. Wilhelm Trübenpacher und Dr. Bernhard Pichelmayer, als landesherrliche Commissäre: Abt Joachim zu Steingaden, Haimeran Nothaft, Pfleger in Vilshofen, Dr. Georg Theander und Thomas Widmann, Licentiat der Rechte.

Im bayerischen Antheile stand es gerade so schlimm wie im österreichischen. Die Visitationsacten haben sich erhalten [2]). Vom Abte von Formbach heisst es: „*de purgatorio dubitat, nescit an Sancti sint invocati, dicit fidem sine operibus mortuam esse, noluit aperte affirmare fidem solam justificare. De missa.* Das Volk wird treulich dazu ermahnt „aber niemandt kumbt darzue.“ *Ad extremam unctionem* wird das Volk ermahnt, „wils aber niemandt prauchen“, weiss nicht ob sein Pfarrer das Sacrament *sub utraque* gereicht „hab Ims nit verpotten“.

Aus Schärding berichteten die Visitatoren: In St. Georgskloster sind die verbotenen Bücher verzeichnet. Pfarrer Wolfgang Klainstratl braucht katholische Bücher, die lutherischen sind ihm genommen worden. Das *Ave Maria* ist schon bei seinen Vorfahren abgekommen; in der offenen Beicht lasst man

---

[1]) Hund erzählt: Intemperantius vivens ad graviores functiones minus idoneus factus est, articulari morbo per totum corpus contracto ... Porro deinde rarissime functiones episcopales in propria persona peregit, eo quod Chiragra Podagraque subinde recurrentes, morbosum corpus lectulo prorsus affigerent, proinde rerum omnium cura in alios rejecta, remissior subinde redditus est.

[2]) Codex Bavaricus 1737 der k. Hof- und Staatsbibliothek München.

die Jungfrau Maria und Heiligen aus, adhortirt und desortirt das Volk zu der Messe, *de invocatione Sanctorum et de veneratione ipsorum dubitat, hunc sentit similiter de fide et operibus*; getauft wird nach der *Agenda* aber teutsch, Eucharistia wird dem, der es begehrt, *sub utraque* gereicht, *extrema unctio* ist nicht im Gebrauche, man begerts nicht. Dem Beneficiaten und Cooperator Sebastian Meinartsöder wurden Spangenberg und Sarcerius genommen, er predigte *de festo Corporis Christi* nicht, weil davon nichts in der hl. Schrift stehet, *dubitat de efficacia hujus Sacramenti*. Der Prediger Peter Vogel mahnet das Volk zu der Messe, es bleibt aber weder bei der offenen Beicht noch Elevation, nach der Predigt laufen Alle davon. Seines Erachtens wäre es gut, wenn man die Messe deutsch lesen würde, damit das Volk es auch verstünde, für die Abgestorbenen will er keine Messe lesen, glaubt nicht, dass die Ceremonien kräftig sein zur Vertreibung der Gespenster, wiewohl er sie braucht, bekennt nur 3 Sacramente: *baptisma, cœna domini et absolutio*, die andern viere seien keine wahren Sacramente. Ueber die Busse bemerkt er: „der Mensch kan nit genueg thuen für seine sündt. Hat khainem khain vnderschidliche Buess aufgeben, aber zu gutten werkhen ermanet“. Pfarrer zu Münskirchen Ulrich Herrenpucher gibt an, dass Viele die Communion *sub utraque* begehren, wenn man sie ihnen nicht reichen will nehmen sie es *sub una* auch nicht; ähnlich referirt der Pfarrer von Sulzbach und fügt bei: ettliche sein 4, 6 und 10 Jahren nit in die Kirchen gekommen, bei seinem Gedenken sei nie gefirmt worden; eine Klage, die durch die ganze Passauer Diöcese hallet und kein hübschen Licht auf die Bischöfe wirft. Der Vicar zu Ried Joseph Guck gab den Visitatoren zu verstehen: er halte nichts *de purgatorio* und von der Anrufung der Heiligen, habe nie von der Messe geprediget, die Messe könnte wohl deutsch sein, halte wohl Seelenämter, wisse aber nicht ob sie gut seien, die Ceremonien wie Wasser-, Palm- und Kerzenweihe verwerfe er gerade nicht, wenn man sie aber unterlasse, sei dem Worte Gottes damit nichts genommen; er kenne nur zwei Sacramente: Taufe und *Cœna Domini*, Christus habe nicht befohlen, dass man die Eucharistie herumtrage, das Empfangen unter einer Gestalt sei *Institutioni* Christi zuwider. Cooperator Anschick

zu Mauerkirchen wollte nur Taufe, Absolution und Altarssacrament als Sacramente gelten lassen, man soll *Sacramentum altaris* ehren aber nicht anbeten Der Pfarrer in Braunau Johann Gartner hält die Messe für kein Opfer, sondern für eine Danksagung, glaubt auch nicht, dass sie den Abgestorbenen nütze, muss deutsch taufen, sonst bekommen die Leute keinen Gevater. Der lateinische Schulmeister Sebastian Maurer liest mit seinen Schülern *catechismum minorem Lutheri, placet sibi pro ceteris doctrina Lutheri, et præsertim in iis quæ ad fidem et religionem pertinent*, communicirt mit seinen Schülern *sub utraque* [1]).

Für das Jahr 1559 befahl der Bischof für das Land unter der Enns bestimmte Fragen den Dechanten vorzulegen und ihnen aufzutragen, diese bei den Decanats-Versammlungen mit dem Clerus zu erörtern. Es hat sich blos die Antwort des Decanats am Tulnerfelde erhalten. Frag und Antwort lauten:

Regiert der Pfarrer seine Kirche nach altem katholischen Gebrauche?

Antwort: Wir bekennen stets bedacht gewesen zu sein keine Aenderung in der hl. christlichen katholischen und apostolischen Kirchen vorzunehmen, sondern dieselbe nach Laut der Schrift des alten und neuen Testamentes zu regieren, sind aber befliessen was selber zuwider aus eingepflanzter Neigung und Liebe gegen Gott zu unterlassen.

Consecrirt und segnet der Pfarrer das *Aqua baptismatis* zu Ostern und Pfingsten?

Weil wir kein Exempel von der Taufweihe im neuen Testamente finden konnten, haben wir es unterlassen als ein unnothwendig Stuck, denn wir halten und glauben, dass durch die Tauf Christi der Jordan und demnach alle Gewässer zu solcher Abwaschung verordnet und geheiligt seien.

Ob der Pfarrer die hl. Taufe recht verrichte und die Kinder nicht ohne die Taufe sterben lasse?

Wir taufen die Kinder im Namen des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes mit deutschen Wörter und Gebetlein doch mit beigefügter Ermahnungen von der Frucht und dem Nutzen

---

[1]) Vergl. Sugenheim, a. a. O. S. 53—55.

der Taufe, auf dass es Jedermann verstehe. Wer wollte aber so unchristlich sein dem armen Kindlein, dem doch die Verheissung der Gnaden nicht weniger angehet als den Alten, die Taufe vorzuenthalten.

Ob der Pfarrer auch Gevatersleute und wie viele nehme?

Wir nehmen nur einen Taufgevater.

Ob Pfarrer Diejenigen, so das hochwürdige Sacrament empfangen wollen, von Person zu Person oder aber *generaliter* und sämmtliche miteinander absolvire oder gar ungebeichtet zu der hl. Communion lasse?

Die Beicht wird von uns wegen dem ungeschickten Volke sowie die tröstliche Absolution mit grossem Ernste gehalten, nach Gelegenheit der Zeit und Personen. Ungebeichtet wird Niemand zur Communion zugelassen.

Wie die Pfarrer das hochwürdige Sacrament den Pfarrkindern und denen, die es begehren, reichen?

Wir reichen das hochwürdige Sacrament, wie es Christus eingesetzt, die Evangelisten beschrieben und die Apostel in das Werk gesetzt haben, den Schriften der Apostel und Evangelisten glauben wir, sonst würden sie nicht von der Kirche vorgelegt worden sein.

Ob der Pfarrer das hl. Wort Gottes lehre und predige, und nach welchen Büchern und Lehrern?

Wir haben es wegen der göttlichen Ungnade höchlich vermieden menschliche Lehre dem Volke vorzutragen und an biblische Schriften zu Predigen fleissig gehalten. Die das Wiederspiel schreiben lassen wir bleiben.

Ob der Pfarrer bei seiner Kirchen noch Vespern, Amter und dergleichen Gottesdienst singe und halte?

Wir sagen rühmend, dass wir dieselben, wenn sie nicht wieder den Glauben noch Zerstörung des Gewissens sind, mit hoher Conservation halten.

Ob der Pfarrer auch das Amt der hl. Messe halte und im Canon nichts ändere?

Wir halten die rechte wahre Messe nach Christi Ordnung und anders nicht.

Ob der Pfarrer noch *Exequias*, *Vigili*, Seelamter und dergleichen noch halte?

Ohne Verletzung unserer selbst und unserer Schäflein Gewissen können wir solche öffentliche Abgötterei nicht halten und haltens auch nicht.

Ob ein Purgatorium oder was Pfarrer davon halte, oder ob er hoffe und glaube, dass die Seelen sterblich seien?

Wir lesen in der göttlichen Schrift, dass nur zwei Wege sein also auch zwei Wohnungen, wir halten vom Fegfeuer lauter nichts.

Ob bei seiner Kirchen die Kirchengesänge oder nur dafür deutsche *Cantilenæ* und Psalmen gesungen werden?

Wir singen in unsern Kirchen die Gesänge deutsch und lateinisch, auf dass die Laien Einem darauf sagen mögen.

Was der Pfarrer von der reinen Jungfrau Maria der Mutter Gottes und der lieben Heiligen halte, ob die im Himmel seien und für uns bitten und desshalben anzurufen seien?

Die hochgelobte Gottes Gebärerin und die Heiligen in Christo sind nach der Schrift, wie sie aber sind ist uns unerforschlich, sie aber anzurufen verbietet die Schrift und zeigt uns auf den rechten Mittler und Fürbitter nämlich Christus.

Ob er auch bei seiner Pfarrei die Litanei singe und wie, und ob auch die Heiligen genannt werden?

Wir antworten, dass dieses geschehen aber ohne Nennung der Heiligen und zwar nach dem Wittenberger deutschen Psalmen-Büchlein.

Wie die hl. Ehe gehalten, ob nicht der Pfarrherr auch ein Eheweib habe oder mit den Ehelichen verpflichtet sei und die Ehen zu allen Zeiten absonderlich in der Fasten zusammengegeben werden?

Die hl. Ehe wird in unsern Gemeinden ehrlich gehalten, wir haben auch um Sünd und Laster zu meiden eheliche Weiber und nicht Huren, denn die Hurer und Ehebrecher wird Gott strafen.

Ob man die Heiligenfeste und Feiertage, dergleichen die Fasten nach den Satzungen der Kirche singe und halte.

Feste und Feiertage haben wir gehalten, an denselben das Volk ermahnt nüchtern und mässig zu leben.

Ob das Pfarrvolk die heiligen Gebete und zehen Gebote bete, den christlichen Gottesdienst, sonderlich die hl. Messe mit Fleiss besuche, der Pfarrer es dazu anhalte und in den Predigen die Gebote Gottes vorspreche?

An Fleiss und Mahnen zum Gebete, soviel es menschlich und möglich ist, mangelt es gar nicht, wenn Alle nicht gehorchen, ist es nicht unsere Schuld, sondern der Teufel und der Eigenwille, doch thut der mehrere Theil fleissig beten.

Ob Pfarrer auch sonsten einen feinen äusserlichen Wandel führe, keine böse ärgerliche Exempel gebe, ob er ordinirt sei und von wem?

Ueber unser Leben und unsern Wandel mögen Andere gefragt werden, wir mögen es wohl leiden, hat einer unchristlich gelebt, der möge bestraft werden. Von der Ordination reden wir in der Unterschrift.

Die Pfarrherren fügten bei: Solches haben wir dem Dechant auf das einfältigste und kürzeste verständigen wollen, gedenken auch dabei zu verharren „es gelt was es wel", denn es gilt nicht allein des Leibes, sondern auch der Seele und nicht allein unserer armen Schäflein Seelen, welche unser Herr Jesus Christus nicht mit Gold oder Silber, sondern mit seinem rosenfarben Blut erkauft hat. „Bitten desswegen E. Ehrwürden um Gottes Willen solches Bedenken zu beherzigen und bei hoher Obrigkeit dahin zu wirken, dass unser Gewissen nicht beschwert wird".

Das am Tage Pauli Bekehr abgefasste Document unterzeichneten: Leonhard Fraunholz in Hafnerbach; Moriz Gottwitsch in Abstetten; Petrus Gassaritsch in Böhmkirchen; Niclas Raffler in Neulengbach; Hieronimus Lebel in Ros-

satz; Thomas Zatt, Beneficiat in Hain; Matthäus Sperber in Ollersbach; Andreas Krakenitz in Hainfeld; Thomas Heis in Tulbing; Johann Ackermann in St. Veit; Thomas Kerwisch in Maur; Stephan Rigler in Pottenbrunn; Michel Reydl in Anzbach; Blasius Heiden, Cooperator in Abstetten; Michel Vischer in Kapelln; Christoph Oberruf in Anzbach; Wolfgang Tristl in Albrechtsberg; Simon Prunkbaur in Karlstetten; Sebastian Berger in Hain, Beneficiat; Johann Schelhamer in Sighartskirchen und Michel Auer in Pyrha[1]).

Ein anderes Bild entrollte Georg Eder in einem Berichte vom 25. Juni 1558:

„Wiewohl die Geistlichen eine Zeit lang hoch und viel wieder die so sich der geistlichen Güter unterfahen geschrien, dadurch I. K. M. solche Verordnungen zu thun bewegt worden und Solches den geistlichen Stiften zu Gutem väterlich wohl gemeint haben, so sein doch bisher gar wenig erschienen, die solche Gnade erkennt und durch K. M. Generalen mit Anzeigung derer so sich die geistlichen Güter unterstehen gehorsame Folge geleistet hätten. Ich habe erfahren, dass Folgendes die Ursache der Verhinderung sei:

Erstlich ist mir und wie ich es in *effectu* erfahren glaubwürdig zu Ohren gekommen, dass die Vogtherren der geistlichen Stifte, wenn sie Priester aufnehmen, mit denselben pactiren, sie keiner Ursache willen vor K. M. oder der hochlöbl. Regierung zu verklagen, sondern wenn sie nicht länger bleiben und dem Herrn solche Priester länger zu behalten nicht gelegen ist, dass Einer dem Andern nach seinem Gefallen aufsagen möge und solle. Daraus folgt, dass die Stifte grässlich geschmälert werden und dass schir ein jeder Pfarrer Singen, Handlen, Wandlen, Predigen und Glauben muss was sein Herr will, will er anderst Pfarrherr bleiben und nicht von einem halben Jahre zu dem andern hin und wieder fahren.

Zum Andern wird sich aus der jüngsten Visitation ergeben, dass die besten Güter den Stiften zum mehreren Theil entzogen und von den Laien inne gehabt und gebraucht werden, daher

---

[1]) Raupach, a. a. O. I. Beilage N. VI. S. 26—30; Hippolytus. 1860, S. 501—504.

auch folgt, dass Etliche und deren fast Viele sein, die mit den Pfarrherren und Priestern abbrechen, so dass sie ihnen jährlich nach ihrem Gefallen eine Portion reichen und das geistliche Einkommen zu ihrem eigenen Nutzen brauchen und verwenden.

Drittens sind die Priester selbst zum Theil so lässig und zum Theil auf das Zeitliche so gar *intenti*, dass sie auch die Unkosten so auf die Kanzlei gehören scheuen und um die Kanzleitage zu meiden und gegen den Vogt nicht in stetten Sorgen und Gefahren zu sein lassen sie Alles fallen. Auf diese Weise wird Eines mit dem Andern verdeckt und verschwiegen.

Zum Vierten. Obwohl K. M. in dem letzten Generale verordnet, dass in solchen Fällen mit fürderlichem und schleinigem Rechte solle procedirt werden, so haben doch weder die Parteien noch die Richter selbst solche schleunige Handlung nicht auf das summarische Recht verstehen wollen, sondern wenn und so oft die Inhaber der geistlichen Güter auf das *ordinari* Recht geweigert und berufen sind sie gewöhnlich dabei gelassen worden. Weil aber das *ordinari* Recht fast langsam lasse Viele ihre Beschwerden liegen dann sie sich in das *ordinari* Recht einlassen wollen.

Letzlich haben E. M. in dem Generale, so zu Ebersberg im 52. Jahre der geistlichen Güter halber ausgegangen ist, laut und nachdrücklich gesetzt und geordnet, dass nicht allein die künftigen Käufe und Leibgeding der geistlichen Güter, sondern auch die ohne Consens geschehenen Veränderungen aufgehoben werden sollen. Wie ich es aber und besonders mit dem Propste von Dorothea wieder Lorenz Hüttendorfer in's Werk setzen wollte, ist von der Regierung verordnet worden, diese Sachen E. M. zu Gefallen unversucht stehen und bleiben zu lassen. Wie ich gehört, soll man zweifeln, ob sich solche Generalien auf das Vergangene beziehen lassen und nicht von den künftigen Fällen verstanden werden müssen. Wenn es nun diese Meinung haben soll würde den Stiften eben so wenig zu helfen sein wie zuvor. Von dem Abhanden gekommenen dürfte ohnedies nur wenig mehr vorhanden sein. Ich meine aber, solche Veränderungen, die ohne K. M. als Landesfürsten und obristen Vogtherren aller geistlichen Güter Vorwissen und Consens geschehen, seien ohnedies *ipso jure* nichtig und

unkräftig, derowegen K. M. bei dem Buchstaben des Generale wohl verbleiben möchten" [1]).

Den kaiserlichen Generalien gegenüber bewies sich der Clerus lau. Ferdinand hatte befohlen „die Handhabung der neu errichteten Policei-Ordnung monatlich auf den Canzeln vorzulesen und dem Volke zu verkunden". Der Clerus liess es fein bleiben. „Dieweilen es aber zu der sachen nit undienstlich und sich in sonderheit neben verkündung des Wort Gotes ganz wol schicken will, dass die Zuhörer zu Annemung aller guten Sitten und Tugenden, Abstellung aller Sünd und Laster getreulich und emsig vermanet werden" befahl Ferdinand am 6. Juni 1560 dem Official den Pfarrer und Prediger zur Befolgung der landesherrlichen Verordnung anzuhalten [2]).

Bischof Wolfgang starb am 7. August 1561. Eilf Tage nach seinem Tode wurde gewählt

Kapitel 3.

Urban von Trennbach [3])

der bisherige Dompropst, ein sehr gelehrter, kenntnissreicher Mann.

Urban wurde am 29. November 1561 präconisirt und am 5. April 1562 in Passau consecrirt.

Urban darf den thätigsten Bischöfen beigezählt werden. Dem österreichischen Antheile widmete er eine rege Sorgfalt. Seinem Bemühen ist es zuzuschreiben, dass die Ehesachen geordnet und ein kaiserlicher Befehl vom 16. Februar 1566 verfügte, dass Appellationen in Ehesachen erstlich vor den Nuntius und fals dieser nicht im Lande sei, an den Metropoliten nach Salzburg zu richten seien. Hiedurch wurde den alten Klagen über unerschwingliche Kosten bei Appellationen nach Rom abgeholfen und auch dem muthwilligen Appelliren ein fester Riegel

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) A. a. O.

[3]) Hansitz, c. l. p. 626—665; Buchinger, a. a. O. S. 313—336, Schrödl, a. a. O. S. 337—345.

vorgeschoben [1]). Ein weiterer kaiserlicher Befehl an alle Städte und Märkte vom 2. Juli 1566, Morgens um 6 Uhr, Winterszeit um 7 Uhr mit der Glocke ein Zeichen zu geben und zu beten um Verleihung eines Sieges gegen die Türken konnte den Katholiken als ein bedeutsames Zeichen der s. g. katholischen Gesinnung Maxmilian II. gelten [2]). Mehr noch leuchtete diese Gesinnung aus der Instruction vom 8. August 1566 an die n. ö. Regierung hervor. Maxmilian sagt:

„Wir haben erfahren, dass ungeachtet der Resolution der Landtäge wegen den unordinirten und sectischen Prädicanten und Seelsorgern, die sich eine lange Zeit her eingeschlichen und allerhand Unheilsames hinter sich gelassen, sich eine grosse Menge nicht ordinirter, unzulässiger Kirchendiener zeigen und durch dieselben nicht allein die ordentliche Gewalt und geistliche Jurisdiction und Obrigkeit verachtet und verworfen sondern auch Alle, die der alten katholischen Religion anhangen, in frecher, übermässiger und ungewöhnlicher Weise öffentlich von den Kanzeln angetastet werden. Dieses Calumniren, Holhipperei, Schänden und Schelten ist an andern Orten des deutschen Reiches nicht zu spüren und ist hier zu Land so allgemein geworden, dass weder die gemeine noch die höchste Obrigkeit vor ihren Lästerungen geschont ist. Dessgleichen führen sie bei Administration der Sacramente einen neuen schwärmerischen Ritus ein und thun Dergleichen auch bei den andern Ceremonien. Diesem können Wir nicht länger zusehen und sind zur Abschneidung „„dieser schedlichen einwürzlung““ entschlossen, befehlen und verordnen desshalben, dass die verordneten Commissäre die Pfarrer, Seelsorger und Prädicanten vor sich erfordern und von Jedem seines Glaubens, seiner Lehr, seiner Haltung, seines Lebens und Wandels Rechenschaft fordern, befinden sich darunter Einige, welche durch die Bischöfe nicht ordentlich berufen, oder der Ordinarien Jurisdiction und Gewalt, dessgleichen der kath. Religion zuwider sind, müssen und sollen sie mit getreuem Fleisse, brüderlichen Liebe und väterlichen Ermahnung und Unterweisung ermahnt werden, von

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) A. a. O.

solcher Wiedersetzlichkeit sich abzuwenden; lassen sich aber einer oder mehrere nicht weisen müssen diese abgeschafft und ihre Stellen mit andern tauglichen und durch bischöfliche Ordination recht Berufenen, Leidlichen und bescheidenen Priester besetzt werden. Ferner befehlen wir, dass die Inhaber von Pfandschaften weder Pfarrer noch Seelsorger anstellen dürfen, sondern bei Vacaturen ist an die Regierung zu berichten und von Hof aus mag die Besetzung stattfinden. Drittens befehlen wir, dass kein Pfarrer seinen District verlasse, noch weniger aber sich in Wien, in den Städten und Märkten, bei den Landleuten und Burgern sich herumtreibe, in deren Wohnungen predige, Sacramente spende und seine Sichel in einen fremden Acker einschlage. In den Städten und Märkten ist die nothwendige Seelsorge und die Administration der Sacramente und absonderlich des hochwürdigen Sacramentes unter einer und unter beiden Gestalten genügend vorhanden, es bedarf also keiner Winkelpredigt oder Sacramentspendung durch fremde Kirchendiener, es ist also weiter nicht zu geduldеn, dass Fremde wie bisher nach Wien und andere Städte und Märkte gezügelt werden" [1]).

Dem Regimente Rudolph II. gegenüber verhilt sich Urban anfangs kühl. Er sollte eben die Regalien empfangen und zwar persönlich. Am 4. August 1577 bat er den Kaiser ihn vom persönlichen Erscheinen zu dispensiren. Am selben Tage schrieb Urban an den Vicekanzler Dr. Viehauser: „Wir wollten nichts liebers als die Lehen in eigener Person empfangen darzu Wir uns auch schuldig erkennen, aber Uns sein dieser Zeit allerhand erhebliche Ursachen fürgefallen, zum Theil Leibschwachheit, Podagra und Griess, damit Wir oft angriffen, zugestanden, insonderheit aber, dass bei jetzt vor Augen schwebenden zerütten Religion und Weltwesen in Oesterreich, Vns als das R. K. M. Wir zu allem Missverstand Anraitzung geben und dieser Zeit darumb hinab gefüget hätten, *suspition* und Verdacht auferlegt

---

[1]) Consistorial-Acten. Am 13. November 1564 ersuchte Erzbischof Johann Jakob von Salzburg den Official Dr. Hillinger, den verführerischen Priester Franz Schankler, so sich zu Leoben ganz sectisch, verführerisch und ärgerlich gehalten, aus der Passauer Diöcese auszuschaffen. Klosterraths-Acten.

werden mecht, dass also dissmal eigner Person zu erscheinen Uns nicht allein bedenklich, sondern nicht wohl möglich“ [1]).

Die Decane hilt Bischof Urban zu gewissenhafter Aufsicht an.

1573 befahl er, die Dechante hätten zu berichten, ob sie und die untergebenen Pfarrer auch den Gottesdienst halten und welche Beschwernusse sonsten vorfallen; wie und durch welche Mittel doch die alte katholische, apostolische und römische Kirche und Religion mit allen Ceremonien, Ordnungen, Statuten und Satzungen wiederum möcht soviel möglich aufgeholfen und von dem endlichen Abfalle errettet werden; wie den Schwärmern und Sectirern so oftmals pure Laien, Handwerksleute, ungeschickte, unordinirte oder doch nie katholisch und *canonice* ordinirte Priester sein und sich allenthalben in die Seelsorge eindringen möchte gewehrt und solche abgeschafft werden; durch welche Mittel und Wege der ganze Clerus als Pfarrer, Curaten und Beneficiaten, so sich der geistlichen Obrigkeit Gehorsam muthwillig entzogen, wieder zum schuldigen Gehorsam gebracht werden könnte; ob nicht eine besondere Congregation und gemeine Versammlung jedes Decanates absonderlich von Nöthen und ob solchem Uebel dadurch möchte abgewahrt werden können; weil bei einem Todtfalle die Execution der Testamente je länger je mehr dem Ordinarius durch die Weltlichen ihres Gefallens entzogen und auch nicht die Erben sondern die weltliche Obrigkeit den Nutzen ziehen wie Solches wiederum *ad Officium* gebracht werden möchte; und wie die noch nicht präsentirten Provisores und Pfarrherrn zur ordentlichen Präsentation zu bringen seien.

Die Antworten der Dechante sind nicht mehr vorhanden, wohl aber ein Auszug aus diesen und dieser Auszug klingt traurig genug.

Es wird geklagt, dass alle Dechante oder doch gewiss die Mehrzahl den Glauben, die Religion und den Gottesdienst nicht kennen oder wenn sie dieses kennen es nicht achten, halten und befolgen und somit eine grosse Ursache des Abfalles wären;

---

[1]) Passau'sches Lehensarchiv in dem Archive der n. ö. Statthalterei.

es wird geklagt, dass die Dechante selten oder gar nie celebriren und wenn sie celebriren, geschieht es nach eigener Gestaltung, überdiess haben und lesen sie verbotene, schwärmerische und ketzerische Bücher, predigen daraus, statt Andern dies zu wehren thun sie es selbst; richten selbst alle verbotenen Neuerungen in der Kirche ein, verführen den gemeinen Mann und leisten so den Schwärmereien und Secten Vorschub. Wie in der Lehre geben sie auch im Leben ein ärgerliches Beispiel, leben leichtfertig, trinken, spielen, besuchen offene Kirchtage in leichtfertigen weltlichen Kleidern. Keiner von Allen ist seiner Instruction nachgekommen [1]).

Von dieser Schilderung der Dechante lässt sich auf den Zustand des übrigen Clerus schliessen.

Am letzten April 1576 erliess Official Raidel folgendes Mandat an die Decanate:

1. *Mandat in primis ut omnes pastores et quisque per se fidem christianam et apostolicam, omnes symboli articulos publice et privatim profiteantur sciant, retineant et doceant ac de Christo, Maria, Sanctis, Sacramentis, cæremoniis atque tota ecclesiæ religione orthodoxe et catholice et sentiant et credant.*

2. *Mandat ut iidem magis magisque in Bibliis diligentiores studeant, expeditioresque fiant atque ex integro quotidie volvant et revolvant nec nisi Veteres Ecclesiæ Doctores aut recentiores receptos et approbatos legant, suasque cantiones et conciones ad catholicum sacræ scripturæ sensum forment.*

3 *Mandat etiam in Suggestis et Ambonibus ecclesiarum publicari et intimari, ut nullus Clericus vel Laicus in causis matrimonialibus quoniam modo contractis transactiones facere præsumat.*

4. *Mandat præterea, ut nullus presbyterorum tabernas publicas visitet, sed omnem levitatem evitet nec concubinam seu mulierem suspectam secum foveat et sustentet.*

5. *Mandat deinde sub pœna excommunicationis ut nullus plebanus seu Vicarius aliquem secularem vel regularem presby-*

---

[1]) Consistorial-Acten. Die Versammlung der Decanate hatte am 5. Mai stattgefunden. Am 26. April entschuldigte bereits der Vicedechant Georg Schlick von Traismauer sein Nichterscheinen „wail er ain stäter *Valetudinarius* sei". A. a. O.

terum incognitum et extra Diœcesin pataviensem qualitercunque natum sine domini Pataviensis aut nostris literis ad dominorum celebrationem admittat, aut in Capellanum seu Cooperatorem assumat.

6. *Mandat insuper ut nullus presbyterorum vel vicarius vel provisor aliquod Beneficium curatum vel non curatum in spiritualibus vel temporalibus regere, seu curam animarum propria temeritate apud hujus modi beneficium exercere præsumat nisi prius per Nos examinatus, ac de aptitudine vel sufficientia admissus fuerit, desuperque literas necessarias et oportunas obtinuerit. Quod autem sunt, qui hujusmodi illegitimo modo curam animarum habeant ii se hisce subscribant.*

7. *Mandat itidem ut sacri liquores a cursore recipiantur et pro adductione eorundem de Patavia Cursore quatuordecim nummi persolvantur.*

8. *Præterea omnes et singuli presbyteri authoritate ad unum annum durat nostra eligant confessorem idoneum qui eos a peccatis (casibus episcopalibus specialiter reservatis et excommunicationum sententiis a jure vel homine pro latis exceptis) absolvere habeat seque ad chartam præsentem manu propria conscribant.*

9. *Moneantur item omnes et singuli utriusque sexus parochiani adhuc non confessi et procurati, quatenus adhuc infra 15 dierum spatium a die monitionis nostræ immediate computantur, auditis confessionibus sed pro ratis suis (casibus episcopalibus specialiter reservatis et excommunicationum sententiis nec non casibus enormibus publicis et scandalosis exceptis (absolvi et venerabili Eucharistiæ sacramento procurari studeant sub pœna excommunicationis latæ sententiæ.*

10. *Mandat tandem omnibus et singulis dominis presbyteris, curatis et non curatis, quatenus cursorem decanatus N. præsentium exhibitorem, cum eundem ad quemquam eorum declinare contigerit, benigne suscipiant ac charitative pertractet, eidemque hospitalitatis beneficia exhibeant et charitative subsidium juxta morem hactenus observatum pro laboribus suis occasione communi cleri hactenus habitis et in futurum habentibus tribuant* [1]).

---

[1]) A. a. O.

Mit der Thronbesteigung Rudolphs II. glaubte Bischof Urban den Versuch machen zu dürfen an dem Bestehen und an der Wirksamkeit des so unlieben Klosterrathes zu rütteln. Er liess ein Gutachten über dieses Rathscollegium ausarbeiten und überreichte es der Majestät.

Dieses Gutachten lautet:

Was an dem Klosterrath gelegen.

Zu was merklichem Abfall und Verwüstung das ganze Religionswesen alhie in kurzen Jahren gerathen, das ist leider mehr als zuviel vor Augen. Die Ursach aber solchen Abfalls ist die, dass man zulang zugesehen und sich dieser Sachen mit Ernst nicht angenommen. Durch solche *licentiam* sein die Secten eingerissen und so weit fürgebrochen, dass auch die Prälaten und Hirten der Kirchen selbst der Freiheit des Fleisches wo sie nur können, nachgetrachtet. Daraus dann nichts Gutes, sonder eitel Pracht, Hoffart, Unzucht und Verschwendung der geistlichen Güter erfolgt.

Entzwischen hat der Teufel nicht gefeiert, sondern solche Epicureer dahin gebracht, dass sie nach keiner Religion mehr gefragt und Jedermann glauben und halten lassen was Einem Jeden selbst wohl gefallen.

Ehe die Obrigkeit solches Recht erinnert, ist der geistliche Stand *in spiritualibus* sowohl als *in temporalibus* in unwiederbringliches Verderben gerathen.

Damit aber dennoch weiter Schaden verhüthet und zum wenigsten das Uebrige noch möchte erhalten werden, hat weiland hochseligster Gedachtnuss K. Maxmilian dies Collegium des Klosterrathes aufgerichtet und erhalten. An welchem zwar auf der Welt nichts nützlicheres könnte vorgenommen werden und daran alles Heil und Wohlfarth des ganzen geistlichen Standes gelegen, dann so die Pfarren und Klöster reformirt ist die Religion in Oesterreich gutentheils auch reformirt. Dann das ist gewiss, wo das Religionwesen nicht recht angeordnet, dass auch das weltliche Regiment nicht bestehen könnte, von Gott auch weder Glück noch Heil zu erwarten. Herwiderum aber ist auch das wahr, wenn dieses Collegium nicht dermassen bestellt, wie sich *pro autoritate et dignitate ecclesiastici status*

gebüert oder die Personen desselben ihres Amtes und Befehles nicht fleissig nachsetzen, dass sie vielmehr schaden als nutzen können.

Warum durch dieses Mittel bis daher nichts ausgerichtet was man sich versehen.

Wie denn heut zu Tag noch mit Augen zu sehen, dass in den Klöstern sowohl als bei den Pfarrern so von der K. M. und den Prälaten dieses Landes selbst zu Lehen rühren, das Unterist zum Obristen kommen, also dass gar wenig Prälaten mehr im Land, die ihnen das Religionswesen im Wenigsten liessen angelegen sein. Etliche halten gar keinen Gottesdienst mehr, derowegen sie auch keine *Conventuales* noch *professos* nie züglen, sondern hausen meistentheils mit Laien; etliche halten gar keinen Gottesdienst mehr oder doch selten und kaum an Feiertagen; etliche haben die Religion selbst verändert und halten es ihren Nachbarn zu gefallen mit der neuen Religion Verwandten. Der mehrer Theil aus ihnen besetzen ihre eigene Stift und Pfarren mit ausgeloffenen, verheirateten Mönchen, verjagten Landtfahrern, ungeweihten Clamanten und sectischen Prädicanten; sein entweder *uxorati vel concubinarii*, geben eine um die andere, den Laien zu gefallen bekennen sie sich zur Ehe, vor der Obrigkeit nennen sie es ihre Dienerin.

Was sie der Obrigkeit zu leisten und zu geben schuldig, das thun sie nicht von dem Ersparten, sondern verkaufen und versetzen der Kirchen Güter, wenden dieselben übel an, was sie daher geben sollen ist Alles zuviel, sonst sein sie überall kostfrei und machen eine Schuld über die andere.

Und gehet *in summa* allenthalben also zu, dass nicht wohl möglich, dass es weiter also bestehen könnte, sondern zu besorgen, es werden im Kurzen viele Klöster miteinander zu Grunde gehen.

Woher aber solches Alles auch bei gegenwärtigem Klosterrathe folge, da gibt es allerhand bedenken.

Gemeine Bedenken.

Insgemein aber wird der Klosterrath fast beschuldiget, dass sich derselbe mit keinem Ernst um die Sache annehme,

sondern Alles oben hin gehen lasse. Noch eine grössere Verhinderung aber gibt, dass man eine lange Zeit her auf eine Generalreformation wartet und bisshero noch in soviel Jahren nicht geschlossen wie dieselben anzugreifen. Mittlerweil thut ein Jeder was er will und reisst eine Lucken nach der andern ein. Zudem hält Jedermann dafür, man müsse diese Reformation *a visitatione* anfangen, das gleichwohl ein nicht unzeitiges Bedenken.

Es sein aber dergleichen *Visitationes* bisshero viele gehalten und doch wenig Nutzen geschaffen worden, aus Ursachen, dass die Sache gar zu hoch und lautraisig angegriffen, dardurch auch die Leute gewarnet und einer von dem andern instruirt worden, dann weil man einen visitirt, hat sich der andere separirt und solange die Visitation gewehrt etwas geistlich erzeigt, wann ihnen aber die *Visitatores* den Rucken gezeiget, haben sie gehauset wie vor.

So ist es mit dem Reformiren nie besser geworden, man kann auch besser nicht reformiren, man halte dann darob, dass die Regeln und *statuta* der ersten Stifter soviel sich nach Gelegenheit der Zeit thun lässt, gehalten werden. Sollte aber reformirt werden, so kann es doch auf einmal nicht wohl beschehen, dann solle man die ungeistlichen Hirten und böse Haushalter unter Einem abschaffen würde man nicht Leute genug haben, deren Stellen zu ersetzen.

Die beste Reformation wäre dies, man fieng es mit einem und dem andern an die zum meisten beschweren, liesse sich unversehener Ding überfallen und procedirte darauf wie sich ihrem Verhalten nach gebühret, so ist kein Zweifel, es würden an solchem Exempel die Andern sich stossen, also möchte man Eines nach dem Andern verbessern und in kurzer Zeit gar viel Gutes ausrichten, denn wie länger solches eingestellt ja ärger werden die Sachen und es kommt zu letzt dahin, dass nicht mehr zu helfen. *Etiam si ipsa velit salus.*

Sondere Bedenken vom Klosterrath.

Und die weil nicht zu zweifeln die Klosterräthe werden ja wohl gemessene Instruction haben, was ihnen hiebei zu thun gebühre, oder wo sie die nicht haben, doch zum Wenigsten

diese Mängel anzeigen, sich Bescheids erholen und demselben etwas fleissiger als bisher beschehen nachsetzen sollen. Dann weil nicht wohl möglich, die Instruction zu Anfang eines solchen statlichen Werks dermassen zu berathschlagen, dass darunter alle vorfallenden Mängel unter Einem könnten begriffen werden, hätte den Klosterräthen gebühret, diesen Dingen selbst nachzudenken und das Klosterwesen in bessere Richtigkeit zu bringen.

Also befinden sich bei den Klosterräthen selbst allerhand Mängel, die einer guten Reformation wohl bedürfen ehe dann sie andere reformiren.

Von Personen.

Erstlich ist nicht ein geringer Mangel, dass die Personen dieses Rathes gar oft verändert und es erstlich wohl statlich angeordent worden aber an Stelle der Abgehenden oft solche Leute geordnet so der neuen Religion theils anhängig, theils pure Laien theils sonst ungelehrt und der geistlichen Rechten gar nicht erfahren gewesen.

Zudem hat man sie der Besoldung halber nicht *contentieren* können und sonst viel Handlens mit ihnen haben müssen.

Wie öfter nun die Personen verändert worden, je weniger sie um die Klostersachen gewusst, wie es dann eben auch an dem stehet, dass lauter neue Leute daher sollen verordnet werden. *Et sic itur in antiquam silvam.*

Hieraus ist erfolgt, dass man eine Weil diesem, eine Weil jenem Prälaten übergeholfen und gut sein lassen, das wohl einer starken Reformation bedürfte. Es wurden wohl auch zu den vacirenden Prälaturen solche Leute vorgeschlagen und commendirt, mit denen die Kirche zum übelsten versehen. *In Summa* sind viele Dinge dissimulirt worden, die eines starken Einsehens wohl bedürfen.

Daher dieses Collegium nicht allein in ganz Deutschland, sondern auch in andern Provinzen und sonderlich zu Rom bei S. H. und allen Cardinälen fast übel gehört und einen schimpflichen Nachklang gehabt, also dass sich gute Leute gescheuet sich hier brauchen zu lassen.

Man könnte diesen Dingen gar wohl helfen und es also anordnen, dass K. M. dieses Collegium mit gar guten Leuten,

so dem Klosterwesen nützlich vorstehen und demselben gegen unbeschwerlicher Refusion und Ergötzlichkeit ihrer Bemühung beharrlich, stettig beiwohnen und vorstehen könnten.

Dann soviel das Präsidentenamt belangt haben I. K. M. einen solchen Bischof alhie zu Wien, der hierin nicht wohl zu verbessern. Zu Assessoren möchte man den Herrn Dompropst oder Herrn Propst zu St. Dorothea, einen Theologen und einen Canonisten vornehmen, deren man beider, das ist eines Theologen und Canonisten sonderlich in Religionssachen zum Höchsten bedürftig ist und allweg wohl haben kann und man hätte jeder Zeit einen Präsidenten und drei oder vier stete Assessores.

Für den vierten oder fünften möchten K. M. jeder Zeit einen Juristen von der Regierung oder Universität dazu gebrauchen.

Insonderheit möchte E. K. M. dem Bischof von Passau zumuthen, weil in diesem Rathe viele Sachen unterlaufen, die sein Amt und seine Jurisdiction betreffen, dass er auch eine Person stelle, welche diesem Collegium stettig beiwohne.

Dies ist ferner eine Ursache, wesshalben diesem Rathe nicht recht gerathen worden, dass der Ordinarius ausgeschlossen und ohne ihn ist gerait worden und ist dies abermal ein Bedenken, dass Etliche Gewissens halber sich nicht wollten dazu bewegen lassen, und weil dieser Punkt auch der K. M. Gewissen berührt werden sich dieselb hierüber desto mehr zu beraten und zu entschliessen haben.

Dergestalt hätten I. K. M. einen statlichen, wohlbesetzten und beständigen ewigen Klosterrath, dessen I. K. M. sich auch in Berathschlagung vorfallender Religionssachen löblich und nützlich wohl zu gebrauchen hätten.

Daneben möchten I. K. M. jeder Zeit zwei Personen, die sich auf Raitung und Hauswirthschaft verstehen könnten, auch zum Reisen und Hin- und Widerschicken gebrauchen liessen, doch dass dieselben auch katholische und nicht eigennützige Leute seien, daran I. M. nicht mangeln wird, denn wenn das Collegium also bestellt werden sich viele gute Leute bewegen lassen, die es bisher Gewissens halber gescheut.

Von Sachen so für den Klosterrath gehörig.

Was für Sachen für den Klosterrath gehörig oder nicht sein von den zwei Ständen dieses Landes etliche *gravamina* eingekommen, etliche Parteien auch zu rechtlichem Process gerathen und etliche zu der Regierung gewiesen worden.

Was in der Instruction des Klosterrathes desshalben begriffen, mögen die wissen, welche dieselben gelesen. Das ist aber gewiss, wird man nicht die Sachen wohl berathschlagen und darauf gut achten können I. K. M. viel verlieren. Derowegen ist dieser Punkt einer zeitlichen guten und starken Berathschlagung wohl bedürftig, was für Sachen hieher gezogen und welche Sachen andern Orten sollten zugewiesen werden. Wenn man da lang handlet und die Sachen zuletzt nach vieler Mühe und Arbeit und langer Zeit an einen andern Ort remittirt werden, so werden die Parteien in vergebene Unkosten geführt und lässt Mancher das Recht eher fallen dann er sich in einen neuen Process einlässt. Es ist viel an dem gelegen, in was Sachen *summariter de simplici et plano per viam Juris* solle procedirt und gehandelt werden. Denn in dergleichen Streitigkeiten werden die Klöster und Pfarrsachen oft lang und viel aufgehalten zu nicht geringem Schaden des ganzen Religionswesens, denn ehe sich ein armer Pfarrer in langes Recht begibt, eher lässt er die Sachen ganz und gar ersitzen und kommen solcher Gestalt die Güter allgemach von der Kirchen.

Von des Klosterraths Jurisdiction und Gewalt.

Den Klosterräthen ist man gar keiner Jurisdiction geständig und beklagen sich dieselben zum Höchsten, dass sie schlechte Autorität und schir gar keine Gewalt haben, dass sie nichts handlen als was ihnen von Hof aus befohlen und um ihr Gutbedünken überschickt wird; wann sie dann ihren Bericht übergeben und darauf Befehl an die Parteien decernirt werden, laufen dieselben gen Hof und beklagen sich wieder die Klosterräthe, die müssen sich alsdann nicht ohne Verkleinerung dieses *Collegii* verantworten und zu Parteien machen.

Trägt sich ein Excess zu, der ein eiliges Einsehens würdig, könnten sie es nicht abstellen weil sie keine Jurisdiction noch

bei dem Verbrecher einen Gehorsam haben, zeigen sie es bei Hof an, dann müssen sie abermals klagen werden.

Zu Verhüthung dessen schweigt Jedermann still, Niemand will Unlust auf sich laden noch Undank verdienen, sondern lässt es ein Ding sein, Gott gebe was daraus für Unrath erfolge.

Daher von Nöthen auf Wege bedacht zu sein, was dem Klosterrath für eine Gewalt zu geben und wie weit sich dieselbe erstrecken soll.

Von der Execution der Klostersachen.

Es beklagen sich auch die Klosterräthe, dass sie keine Execution thun können und wenn gleich solche Execution auf die Regierung verschoben werden und dieselb *mandata* erkenne, so fangen die Parteien wieder an zu flehen, und die Klosterräth zu verklagen als seien sie nicht genug gehört worden, davon dann auch wohl zu reden, wie dies Orts zu remediren und zu helfen sei.

Insonderheit aber beklagen sich die Klosterräth nicht wenig, weil K. M. der sachen viel haben, dass ihre Berichte und Gutdünken, auch Process und Anbringen lange Zeit bei Hof liegen ehe sie erlediget werden, daselbst auch keinen Solicitatoren haben; obwohl sonsten alle Parteien was sie auch immer für Händel und Verbrechen auf ihnen tragen gewöhnlich ihre *advocatos, solicitatores, fautores et patronos* haben, so sein doch allein Gott und K. M. die, so an fleissigen Solicitatoren und Agenten grossen Mangel haben. Daher wird für die hohe Notturft gehalten, dass K. M. aus ihren geheimen Räthen einem die advertentz auf solche Sachen in sonderheit befehlen wollten, welchen dieselben dirigirte und was von diesem Rath oder sonst an ihn gelangen, werde der K. M. vorbringen lassen und zu schleiniger Erledigung befördern, damit die geistlichen Sachen hinfüro nicht mehr also aufgeschoben und gesperrt werden.

Gutbedünken.

Auf dass aber dieser Klosterrath hierinnen einmal zu guter, beständiger Richtigkeit gebracht werde, möchten K. M. den Bischof zu Wien, desgleichen den Klosterräthen und wer

I. M. sonsten aus ihren hiesigen Räthen dazu gefällig also und auf diese Meinung zuschreiben lassen.

Wiewohl die vorige K. M. den Klosterrath also angeordnet, dass sich I. K. M. versehen der gefallenen Religion, sonderlich aber dem Klosterwesen dadurch wieder auf die Füsse zu helfen, so befinden doch I. M. dass der verhoffte Nutzen daraus nicht erfolgt, derowegen I. K. M. den Sachen Etwas mehreres nachzudenken beweckt worden und wäre darauf I. K. M. ernstlicher Befehl, dass sie ihre habende Instruction für die Hand nehmen, dieselbe von Artikel zu Artikel erwägen, sich daraus aller Mängel und Ursachen wie und wann die Folgen bisher erwunden belernen, alsdann I. K. M. alle Umstände ausführlich berichten, insonderheit aber auf Weg und Mittel gedacht sein, wie erstlich ein beständiger Klosterrath mochte bestellt und also angeordnet werden, damit es hinfüro dabei etwas richtiger zugehen möchte, wie es die Feder geben wird.

Alsdann möchte I. K. M. sich der hier oben vorangeschlagenen Person halb so bleibliche und beharrliche Aemter hier haben allergnädigst entschliessen, die Instruction verbessern und strak darauf so bald der Klosterrath reformirt berathschlagen lassen, wie das Klosterwesen folglich und mit ehestem auch möge reformirt und zurecht gebracht werden.

Dergestalt werden I. K. M. bald auf den Grund kommen und gar leicht schliessen können, woran es bisher gefehlet und wie hinfüran zu helfen" [1]).

Nun ernannte Bischof Urban den jungen, thatkräftigen Klesel zu seinem Officiale im Lande unter der Enns [2]).

---

[1]) Klosteraths-Acten.

[2]) Klesel berichtete später: „Dum enim ante 40 annos ego Vicarii Passaviensis officium suscepissem, nullam penitus in tota Diœcesi Passaviensi parochiam reperi, quarum jus patronatus ad Episcopum vel Capitulum Passaviense spectet (earum autem magno numero reperiuntur) quæ catholico parocho vel Pastore provisa fovet, Parochi namque uxores ducebant, Officialis ipse Passaviensis eorum nuptiis interesse consueverat, abbates præterea et prælati Passaviensis Diœcesis in Provincia austriaca omnes publice uxorati videbantur, hæreticos prædicantes in eorum monasteria, ecclesias et parochias introduxerant, ita ut cum ego tanquam Officialis Passaviensis primum catholicum abbatem monasterio Claustroneoburgico Canonicorum regularium præfixissem, octo missalia ibidem

Die Frage der Gerichtsbarkeit griff Klesel zuerst auf. Der Dechant und Pfarrer von Niederalb Georg Zistler war am Palmsonntage 1580 gestorben. Die Pfarrei stand unter dem Patronate von Göttweig. Im Auftrage des Consistoriums wollten die Pfarrer Bernhard Nuz von Nappersdorf und Hanns Schwendter zu Retz die Sperr anlegen, fanden aber den Pfarrhof vom Stiftshofmeister gesperrt und hörten den Bescheid, der Bischof von Passau und sein Official hätten hier nichts zu schaffen. Ein zweiter Versuch die Jurisdictionsgerechtsame des Bischofes zu wahren hatte bei Anwesenheit des Prälaten den gleichen Erfolg. Nun begab sich Klesel mit seinem Notare selbst nach Niederalb. Der Prälat hielt den Pfarrhof gesperrt, liess den Official „sammt Ross und Wagen" vor dem Gebäude stehen und ihm bedeuten, er habe hier nichts zu suchen. Klesel musste „unverrichter Sache" abziehen. In der Beschwerdeschrift an Erzherzog Ernst (vom April 1580) [1]) bemerkte Klesel, dass der verstorbene Pfarrer eine „vermainte Ehewürdtin" gehabt und jetzt ein Göttweiger Conventual, der „uxorirt und an jetzo zu Mautern die Pfarr Sektischer weiss versieht" sein Nachfolger werden soll. Der Klosterrath, dem ein kräftiger Generalvicar ein Dorn im Auge war, billigte das Vorgehen des Prälaten, denn Klesel könnte ja auch mal gegen ein landesherrliches Patronat so vorgehen, mittelte übrigens die Beschwerde dem Prälatenstande um Vernehmung des Prälaten und Bericht zu. Der Prälat von Göttweig bezeichnete das Vorgehen Klesels als eine Neuerung, denn das Amt eines Officials erstrecke sich nicht über den Stand der Prälaten, welcher der erste und höchste des Landes; dem Herrn Official sei es gerne gegönnt, die seinem Bischofe untergebenen Pfarren zur geistlichen Zucht und Ehrbarkeit zurückzuführen, den alten Glauben wieder herzustellen, alles Unkraut und Uebel auszureuten, wie die Prälaten desgleichen „bei den ihnen untergebenen Stiften, Pfarren, Seelsorgern und Vicären

---

repererim, qui sacro Canone denudata ac sacra Antiphonaria inmuctata fuerant, ubi enim Salve Regina impressum fuerat salve Jesu Christe inscripserant, ita ut primo meo ingressu in Pataviensem officialatum, totam Diœcesim Passaviensem instar babilonicam repererim. Consistorial-Acten.

[1]) Hammer-Purgstall, Khlesel, I. 2. S. 48—50.

thäten" [1]). Also Bischöfe gegen Bischof. — Mit der besonderen Beschwerde wider den Prälaten von Göttweig hatte Klesel der Aufforderung des Prälaten von Melk sich einmal offen auszusprechen eine Eingabe an den Prälatenstand eingereicht. Er betonte gar kräftig, dass schon sein Vorfahrer Dr. Raidel und er sich an den Prälatenstand in dieser Sache gewendet, aber keine andere Antwort erhalten als die Verweisung an den Klosterrath. Dabei habe man ihm aber die ganze Last der Reformation, die er nicht aus Privatnutzen, sondern allein, pur, lauter zur Abstellung des ärgerlichen Lebens und Wandels unter einigen Pfarrern und zur Pflanzung eines priesterlichen, aufrechten, züchtigen Lebens unternommen, aufgewälzt. Die Pfarrer hätten Dieses wohl bemerkt und seine Bemühungen seien bisher ohne Erfolg gewesen. Er schlage ihnen folgende acht Punkte zu einer Uebereinkunft vor: 1. Die Privilegien der Prälaten über die Präsentation zu Pfarreien sollten in voller Kraft bestehen; 2. auch das einigen zustehende *Jus installandi* sollte gewahrt bleiben, nur sollte der zu installirende Pfarrer dem Ordinarius zur Prüfung vorgestellt werden; 3. sonsten seien die Präsentirten zur Investitur wie die Weltpriester dem Ordinarius vorzustellen, bei Todesfällen soll die Sperre gemeinschaftlich vom Lehensherren und vom Ordinarius angelegt werden; 4. sollte ein Verzeichniss dieser eben bezeichneten Pfarren angelegt werden; 5. diese Pfarren hätten dem Bischofe, seinem Official und den aufgestellten Dechanten Gehorsam zu leisten; 6. die Prälaten sollten die zweimalige Visitation nicht nur nicht stören, sondern vielmehr unterstützen; 7. bei vorkommenden Straffällen soll den Prälaten die erste Jurisdiction zustehen; 8. die Jurisdiction zur Seelsorge habe durchwegs der Bischof zu erheilen [2]).

Diese Vorschläge waren so berechtigt, und dabei so mässig gehalten, ja man darf sagen, Klesel ging bis zur äussersten Nachgiebigkeit, dass man sich billig wundern muss, wie Prälatenstand und Klosterrath darüber erzürnt waren, ja der Klosterrath schämte sich nicht am 15. Mai in einem Gutachten

---

[1]) Hammer, a. a. O. I. 1. S. 40.

[2]) Schreiben Klesels an die n. ö. Prälaten, a. a. O. I. 2. S. 51—54.

die Ansicht auszusprechen, der Prälatenstand stehe höher als das Officialamt *„tunc admodum absurdum foret, superiorem inferioris judicio et censuræ subjectum esse debere“* [1]).

Klesel ging vorwärts und legte auch bei landesfürstlichem Patronate Inventur und Sperre an. So bei dem Ableben des Pfarrers Caspar Boius zu Probstdorf (1580), des Pfarrers Gallus Maninger zu Reschitz (1580) [2]), Speisendorf, Altenpölla, Schweinbart, Ernstbrunn, Enzersfeld und Waldkirchen. Uebrigens theilte er die Inventare dem Klosterrathe mit und ersuchte diese Behörde um entsprechende Präsentirung eines neuen Pfarrherrn.

Die Gegenstände des Inventars wurden regelmässig vom Landesherrn oder dem Patrone an sich gezogen. War ein Pfarrherr vermögend, wurde neben der Steuer noch eine Contribution begehrt. Durch rasches Inventiren und schnelle Abhandlung der Verlassenschaft vereitelte er das Zugreifen, das Reichen einer Contribution untersagte er geradezu.

Nun erschien am 15. August 1580 ein landesherrlicher Befehl, der geradezu erklärte, im Lande ob und unter der Enns seien „all Prälaten, Pfarrer, Beneficiaten und ander geistliche Personen Camergut“ und es stehe dem Landesherrn zu gegen sie „in aller auflage, jährlichen Steuer, Pferdrüstung, anlehen und hülfen nach seinem gefallen und notturft zu procediren, darwider dann bisher ainicher Erz- oder Bischof von *ordinari* Ambts wegen für sich selbst oder Ir Gaistlichait durchaus khain Einred, Hinderung oder widerstand jemals eingewendt oder fürgenommen, sonder an Irer geistlichen *Jurisdiction* wol begnügt und zufrieden gewesen und sich in der K. M. oder landesfürstlichen *actus* Camerhandlung oder *temporalitet* wie dieselben in gelt, rüstung, anlehen oder anderer hülf fürgehalten gar nichts eingedrungen“. Klesel wurde angewiesen sich des Verbotes „berürt Contribution khaineswegs zu erlegen“ zu enthalten. „Wann dann dise begert hülf und gepflogene handlung mit den *Spiritualibus* gar nit verwant oder vermischt sonder aus freier kaiserlicher oder landesfürst-

---

[1]) c. l. I. 1. S. 42.

[2]) c. l. I. 2. S. 55, 56.

licher Macht von der Pfarrer und Priesterschaft Gülten, Gütern und Einkommen und zum Theil von den Gütern so die Pfarrer nit in geringer Anzahl erblich besitzen und zum Theil mit Weib und Kinder missbrauchen erfordert worden, mit welchen Gütern *sive Ecclesiastica sive patrimonialia et quasi Castrensia fuerint* sie ohne alles Mitl von Rechtswegen vermög geistlicher und kaiserlicher *Constitutionen* dem Kaiser als Landesfürsten und Obristen oder Universal Vogt unterworfen und verbunden sein" [1]).

Ueber den Erfolg seiner Kämpfe wegen der Sperre und der Inventirung schrieb Klesel am 8. September 1580 an den Kanzler des Hochstiftes nach Passau: „Würde der Herr sehen, wie ehrbar Dr. Hillinger (dann die andern Herrn geistlichen Räthe sonderlich den Abt von den Schotten nehm ich aus, die thäten gerne bei I. F. G. das Beste, aber sie dürfen vor dem Menschen nicht) mit meinem gnädigen Fürsten und Herren und dessen *officio* umbgeht und dass er jetzt abermals (über dass er hievor die *Exaction* der armen Pfarrer erdacht) wieder altes Herkommen, Gewohnheit und Gebrauch so bei diesem *Officio* von Altersher mit Sperrung und Inventirung der Geistlichen und Pfarrer Verlassenschaft jeder Zeit gewesen, sich mit Gewalt untersteht dem *Officio* solche Sperr und Inventur aus den Händen zu reissen und wie er es dann mit seinem vermeinten Gutbedünken dahin gebracht, dass die F. D. Erzherzog Ernst abermals ein ziemlich scharfes Schreiben an mich haben ausgehen lassen" [2]).

Trotz des landesherrlichen Befehles liess sich Klesel nicht abhalten in Speisendorf, Altenpölla, Schweinbart, Ernstbrunn, Enzersfeld und Waldkirchen in Erledigungsfällen Sperre anzulegen und zu inventiren. Ueber diesen Trotz beschwerte sich nun die n. ö. Regierung bei Bischof Urban. Urban theilte seinem Officiale die Beschwerde mit und Klesel verantwortete sich geschickt. Die Dechante hätten sich nur an die Instruction gehalten, die der Klosterrath Hillinger, jener Hillinger, der ihm zuerst einen Verweis gegeben und dann noch verklagt habe,

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Consistorial-Acten.

als Official den Dechanten gegeben habe. In Waldkirchen handelnd aufzutreten habe ihn Frau von Mollart selbst eingeladen [1]).

1584 baten die beiden Bischöfe im Lande unter der Enns, Urban zu Passau und Kaspar zu Wien, um Schutz und Schirm „wider allerhand Gewalt und Eingriff so uns theils von den Herrn geistlichen Räthen und Commissären, zum theil von den Herrn Prälaten selbst, theils von den zwei Ständen der Augsburgerischen Confession, item von E. M. Pfandschaftern [2]) und dann etlichen Städten und Märkten begegnen", weil sie ohne „allergnädigste Hülf und *brachio seculari* ganz und gar nichts zu reformiren und auszurichten" im Stande wären.

Sie erörterten nun:

„Erstens, dass die Prälaten unter und ober der Enns sich nicht allein zu kleiner Verachtung und Verschimpfung der hl. Canones und katholischen Religion geweigert, ihre Pfarrer uns so wir doch allein *curam animarum* zu geben Macht haben zu präsentiren, sondern auch unterstanden haben, für sich selbst nach eigenem Gefallen entweder gar sectische, die weder zu Lehren noch Kirchen Exercitium zu üben Gewalt empfangen, oder doch ungelehrte, böse und unexemplarische Priester einzusetzen, haben wenig gefragt woher oder von wanen sie kommen, ob sie an den Orten, wo sie zuvor gewesen wohl abgeschieden oder hinter der Thür Urlaub genommen, oder wie die armen Seelen mit der geistlichen Speise von ihnen geweidet worden, wann die Prälaten nur ihre Contribution, die sie auferlegt und die sie sich genugsam haben verschreiben lassen bezogen. Daraus erfolgt, dass alle Visitationen und Reformationen, so unsertwegen beschehen oder künftig noch beschehen

---

1) Wien 2. Oktober 1582. Copien in den Klosterraths- und Consistorial-Acten, abgedruckt bei Hammer, I., Urkundenbuch, S. 74—77. Im Abdrucke ist das Datum 11. Oktober irrig.

2) Neben dieser Beschwerde lief ein Bericht Klesels (ohne Datum, 1584), dass die Pfarren kaiserlicher Lehenschaft mit Ausnahme von Ibbs von sectischen Prædikanten gereiniget und mit katholischen Priestern besetzt seien; jetzt handle es sich um die Pfandschaften, er bat um einen Befehl an „alle und jede Pfandschaft ihm und dem Consistorio in Citiren und alherfordern solcher Predikanten keinen Eintrag zu thun".

Consistorial-Acten.

werden, ohne Frucht und ohne Nutzen und ohne Wirkung geschahen und noch geschehen werden. Will man die von den Prälaten eingesetzten Pfarrer visitiren, reformiren, examiniren, so sagen sie alsbald, sie seien den Prälaten unterworfen und haben keinen *Ordinarius* über sich. Nach dem Absterben solcher Pfarrer nehmen die Prälaten Investitur mit Gewalt vor, der verstorbenen Pfarrer unzüchtige Anhange und Eheweiber nebst Kinder fertigen sie gar stattlich ab und ziehen das Uebrige an sich, während wir doch aus eigenem Säckel ein Consistorium mit einem Official und etlichen Assessoren besolden müssen.

Die Visitation der Prälaten wird durch die hohe Obrigkeit selbst verhindert, daraus erfolgt, dass die Prälaten in Lust und Sauss leben, sectische Personen zu ihren Hauptleuten, Hofmeistern, Hofrichtern, Pflegern, Verwaltern und dergleichen Officieren aufnehmen und gebrauchen, diesen am meisten trauen und glauben. Diese Officiere richten die Prälaten der Art ab, dass sie wenig oder gar nichts nach einer Religion fragen. Wollen wir visitiren, werden wir von den Prälaten entweder gar nicht eingelassen oder von der weltlichen Obrigkeit daran verhindert. Nimmt die weltliche Obrigkeit eine Visitation vor, dann werden wir mit Spott bei Seite gesetzt und nicht geduldet. Daraus erfolgt eine Verachtung der Bischöfe und ein solch viehisches Leben in diesen Gotteshäusern, wie wir es mit Leid ansehen müssen.

Den Klosterräthen sollen die Prälaten nur in *temporalibus* unterstehen, jetzt unterstehen sie denselben aber auch im Geistlichen; visitiren die Klöster ohne unser Vorwissen, fahren die Klosterleute mit solcher Ungebühr an, strafen sie wie ihre Diener, dass man nicht mehr weiss, ob es Prälaten, Priester oder Laien sein. Sie haben es soweit gebracht und die Klöster so gesteigert, dass etliche versetzt, mit sectischen Pflegern und Verwaltern versehen sein und die andern nur ein oder zwei Religiosen haben; wollen die Prälaten mehr haben, dürfen sie nicht wegen der Wirthschaft. Nicht genug. Die Klosterräthe examiniren auch die Pfarrer, setzen sie ein und geben ihnen *curam animarum*, drängen sich in die Inventur, Sperre und geistliche *Executiones*. Daraus folgt, dass diese Pfarrer nach

den Bischöfen nichts fragen, sich stets auf die Klosterräthe reserviren, zu denselben appelliren und wenn man sie entweder von ihrer Ketzerei oder unzüchtigen, ergerlichen Leben wegen absetzen, gefänglich strafen oder *sub pœna excommunicationis* zu einem bessern Leben ermahnen will, kommen wir nicht dazu, weil die Klosterräthe sich ihrer stark annehmen, ihnen alle *favor* erzeigen und ihnen wieder uns Schutz, Schirm und Handhab geben.

Wie sich die Stände unserer Jurisdiction gegenüber verhalten, verspüren wir täglich. Sie nennen sich Vogtherren und treiben es so, dass viele Pfarren theils eingezogen theils geschwächt sein, wo sie dies nicht können, plagen sie die Priester gar absonderlich, stellen Predikanten auf, lassen gegen die Katholischen heftig predigen, zwingen die Unterthanen durch Gefängniss und Zustiftung zu thun was sie wollen. Der arme Mann wird gegen den Herrn nie Recht erlangen. Die Inhaber der Pfandschaften sind in die Concession nicht eingeschlossen, auch die Städte und Märkte nicht. Und wie treiben sie es. Wie die Landleute mit den Unterthanen, so gehet man hier mit den armen Burgern vor. Diese erhalten weder Gericht noch Gerechtigkeit, werden von der Gemeinde ausgeschlossen, mit ihren Weibern und Kindern verachtet, verspottet, verkleinert; wollen sie Fried haben, müssen sie der ketzerischen Meinung anhangen. Die Predikanten regieren im Rathhause und in der Kirche, zwingen das Volk dahin, reden von den Mandata schimpflich und spöttlich, geben vor, diese Mandata seien gegen Gottes Wort, nehmen die hl. Schrift zum Deckmantel und sagen, man müsse Gott gehorchen und nicht den Menschen“ [1]).

Diese Beschwerdeschrift wurde im Februar übergeben. Eine Beantwortung erfolgte wohl nicht, nur regte Klesel eine allgemeine Visitation der Pfarren und Klöster durch den Bischof an.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Kapitel 4.

Die Visitation des Jahres 1585.

Klesel befahl allen Dechanten die fleissige und pünktliche Abhaltung der Synoden für das Jahr 1584, „als zur Vorbereitung einer künftigen allgemeinen Visitation" [1]).

Nuntius Germanicus, Markgraf von Malaspina, ertheilte von Prag aus am 7. Merz 1585 die Erlaubniss die exemten und mit besondern Privilegien begabten Klöster mit alleiniger Ausnahme der Mendicanten [2]) zu visitiren; auch die Regierung war hiemit einverstanden und befahl am 6. Merz dem Clerus auf den Synoden pünktlich zu erscheinen; es handelte sich nur um den alten Stein des Anstosses, ob auch die Temporalien von den Bischöfen untersucht werden sollten oder nicht. Am 20. April 1585 sagte nun ein kaiserlicher Erlass an Bischof Kaspar, Melchior Klesel, an die kaiserlichen Räthe Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Hilfreich Gut, Georg Eder und Wolfgang Pudler: „Demnach K. M. und F. D. betrachtet und zu Gemüthe geführet haben das grosse Abnehmen, die merkliche Unordnung und Zerüttheit, so sich nun lange Jahre her und von Tag zu Tag je länger je mehr bei den Gotteshäusern, Stiftungen und Klöstern, in Städten und auf dem Lande bei den Pfarren im Erzherzogthume Oesterreich ober und unter der Enns ganz beschwerlich und augenscheinlich erzeigen, besonders aber, dass auf den Pfarren nicht allein ergerliche, unexemplarische und ungelehrte, sondern auch sectische Pfarrer sein, die das arme

---

[1]) Die Dechanats-Synoden wurden im Lande unter der Enns regelmässig abgehalten. Von Zeit zu Zeit wohnten die Officiale bei. So fand sich Official Hillinger am 16. Mai 1560 auf der Synode des Dechanates auf dem Marchfelde zu Pillichsdorf, am 10. Juni 1560 auf der Synode des Dechanates an der Hohenleuten zu Mistelbach, am 18. August 1561 auf der Synode des Dechanates auf der Neustädter Haide zu Traiskirchen, am 3. Juli 1562 auf der Synode des Dechanates an der Melk zu Melk ein.

[2]) Qui proprios visitatores a priori generali vel in capitulis generalibus deputatos habent et singulis annis aut bienniis ad summum visitantur.

Völklein sowohl mit ihrem ergerlichen und unpriesterlichen Leben und Wandel als auch verführerischen Lehre von einem rechten, guten, bussfertigen Leben und der wahren orthodoxischen und allein selig machenden Religion ab und zu allerlei verdammten Secten führen, item dass nicht weniger auch in den Klöstern und Gotteshäusern beiderlei Geschlechts *in temporalibus et spiritualibus* sehr übel gehauset, der alte gestiftete Gottesdienst durch die Nachlässigkeit der Prälaten also kalt, schlecht und mit geringer Andacht gehalten und celebrirt werde.

Damit aber unsere allgemeine katholische Religion, christlicher und heilwürdiger Gottesdienst nicht allein aller Orten und sonderlich bei den Pfarrern auf dem Lande und in den Klöstern wiederum gepflanzet und auch wirklich erhalten, fortgesetzt, und die eine Zeit her eingerissene verdammliche Secten ausgereutet, das schädliche, unartige Leben, das verschwendliche, ärgerliche Wirtschaften abgestellt und so *in spiritualibus et temporalibus* zu Kirchen, Schulen und in der Hauswirthschaft eine christliche, gute und nützliche Ordnung bestellt und angerichtet werden möge, sollen wegen Aufrichtung eines Seminares und einer Visitation und Reformation der Klöster und Gotteshäuser hochverständige Commissäre alles Fleisses nach sich berathschlagen". Diese Männer wurden zu Commissären ernannt und eingeladen sich an einem bestimmten Tage einzufinden und die Berathung zu beginnen [1]).

Die Berathung fand statt.

Bischof Kaspar, Klesel und Hofrath Eder übergaben zugleich Gutachten und beschränkten sich nur auf die allgemeine Visitation. Von der Nothwendigkeit, von der Nützlichkeit einer solchen waren die Commissäre durchweg überzeugt, einigten sich auch über die Fragen, die Personen der Visitatoren, überhaupt über die ganze Procedur, aber in dem Hauptpunkte: in wessen Namen die Visitation sollte vorgenommen werden, gingen die Meinungen weit auseinander. Es kehrte die alte Beschwerde Hillingers wieder: „Der Landesfürst und der Ordinarius können sich mit einander nicht vergleichen, der Landesfürst will sowohl

---

[1]) Consistorial-Acten.

im Geistlichen als im Weltlichen die Präcedenz und das Directorium haben, der Ordinarius will ihm Solches nie zugestehen und den Vorzug haben. An dem hat sich nun dieses ansehnliche und hochnotwendige Werk gestossen und ist leider mit Vieler Tausend armer Seelen ewigen Schaden verhindert worden". Die Commissäre trennten sich in der Hoffnung: „I. M. und der Ordinarius werden innerhalb der Freiheiten des Hauses Oesterreich gute Mittel und Wege finden, damit dieses ansehnliche Visitationswerk nicht verhindert oder *in actu ipso* ohne Frucht abgehe und zerstossen werde".

Klesel selbst hoffte es. Er schrieb am 27. April (1585) an Bischof Urban, er werde in allen Dechanaten Synoden anbefehlen, um leichter und sicherer mit der Visitation vorwärts zu kommen [1]). Am 31. Mai schrieb er an den Dechant zu Retz: „Auf die Visitation der *Decanorum* muss nothwendig und ganz billich die General und allgemeine Visitation folgen in Bedenkung, dass der Clerus, welcher andern mit gutem Exempel vorleuchten soll, von Tag zu Tag schläfriger, also auch in Lehr und Leben nachlässiger wird, der Widersacher menschlichen Geschlechts die Kirche Gottes nicht heimlich sondern öffentlich bestreitt, dadurch dann die Religion verhindert, die Schäfflein geärgert, des bösen Feindes und der Secten Reich gemehrt und viele tausend arme Seelen in das ewige Verderben geführt, daher geistliche und weltliche hohe Obrigkeit dem armen Vaterland zu Gutem sich miteinander dahin verglichen, dass eine solche allgemeine Visitation in das Werk gerichtet, dazu auch alle Pfarrer, Seelsorger, Vicarien, Provisores oder Pfarrverwalter erfordert und des reformirt, statuirt, geordnet und gesetzt werden soll, so den alten *Canonibus* gemäss und zu geistlicher Zucht fürderlich und nutzlichst". Er wollte mit der Generalvisitation persönlich den Anfang machen und mit dem Dechanate an der Kamp und Schleinitz beginnen. Er befahl daher „*in virtute s. obedientiæ et sub pœna excommunicationis*, dass ihr alle und

[1]) Am Schlusse dieses Schreibens bemerkte Klesel: „Der Herr Bischof (Neubeck) wollt mich gleichwohl daran gern verhindern, indem er mich ansprechen und bitten lassen, ich wollt von wegen seiner immerwährenden Schwachheit ihm bisweilen eine Predig thun, aber ich hab es bisher nicht verstehen wollen".

jede in diesem Decanat gesessene Pfarrer, Seelsorger, Vicarien, Provisores und Pfarrverwalter, exemt oder nicht exemt, landesfürstliche, des Herrn *Ordinarii*, der Prälaten oder auch anderer katholischer Herren und vom Adel Lehenpfarrer auf den 4. Juni des laufenden 85 Jahr, ohne einige Entschuldigung, Aufschub, Deliberation, Protestation (deren keine ausserhalb augenscheinlicher wissentlicher Gewalt Gottes angenommen werden sollen) daselbst zu Retz um 6 Uhr Vormittags, allda man zu desto glücklicherem Anfang ein *officium de spiritu sancto* halten wird, gewisslich erscheinet" [1]).

Kapitel 8.

Der Streit mit den Prälaten.

Diese Visitation regte den alten Streit wegen Besetzen der zur Lehenschaft eines Klosters gehörigen Pfarrei wieder auf.

Im Lande unter der Enns besassen die Klöster folgende Pfarreien:

Die Abtei Melk besass: Moosbrunn, Leobersdorf, Veslau (einstens die Hauser und Teschitz), Grillenberg, Waltersdorf, Traiskirchen, Getsdorf, Weikendorf, Oberweiden (einstens der Pfarrer von Weikendorf), Kroisenbrunn (einstens der Pfarrer von Lasse), Zwerndorf (einstens der Pfarrer von Weikendorf), Lasse, Niedersiebenbrunn, Protes, Breitenfeld, Rehelsdorf, Reikendorf, Reihersdorf (jetzt ohne Priester und Filiale des Pfarrers von Weikendorf), Haugsdorf mit einem unterdrückten Frühmessbeneficium, Obritz, einstens des Pfarrers von Haugsdorf, Wullersdorf mit dem unterdrückten St. Wolfgangs-Beneficium, Ravelsbach, Riedenthal, einstens dem Pfarrer von Ravelsbach, Baden und Radelbrunn.

Die Abtei Göttweig besass die Pfarreien: Göttweig, Petronel (verkauft), Mautern (die Beneficien sind von Göttweig unterdrückt), Rosatz, Kuefarn, Pyrrha, St. Veit an der Gölsen,

---

[1]) Consistorial-Acten.

Hainfeld, Hofstetten, Rabenstein, einstens zu Hofstetten, Hohenberg, Külb, Heindorf, Maur, Nalb, Pfaffendorf, Nappersdorf, Altenwerth eine alte Insel, Mühlbach, Kottes, Burg.

Mariazell war Lehenherr über: Altenmarkt, Langenau, Nestach, Niederinzersdorf; Altenburg über St. Margrethen an der Sierning, Stiefern, Fuglar, Rietenberg, Strögen, Mold, Rohrenbach und Somarein. Die Schottenabtei in Wien: Eggendorf, Absdorf, Pulkau, Zellerndorf, Gaunersdorf, Stammersdorf, St. Veit, einstens dem Abte von Formbach; Monsee über: Steinakirchen und Wiselburg; Kremsmünster über Falkenstein, einstens landesherrliches Lehen, Poisdorf, Mertenberg, jetzt dem Herrn von Pegstall zugehörig; Lambach verfügte über Oberkirchen: Seissenstein über Gottsdorf, Stransdorf, Wulzeshofen; Pernegg über die Klosterpfarre und über Aigen; Geras über Japons, Eibenstein, Pertholts, Drosendorf, Nunndorf, Neundorf und Blumau; Neuberg über Hörnstein, einstens landesfürstlich, Pernitz; die Karthause Agsbach über Gerolding; die Abtei Lilienfeld über Gainfarn, Groisbach, Tirnitz, Wilhelmsburg, Kaunberg, Meisling, Witzleinsdorf, Drösing, Gföll, St. Annaberg, St. Johann, Strätzing; der deutsche Orden verfügte über: Gumpoltskirchen, Palterndorf, Spanberg; die Abtei Heiligenkreuz über Münchendorf, Allach, Niedersulz, Gaden, Sparbach und Sickendorf; die Abtei Wilhering über Teras; Herzogenburg über die Klosterpfarre, dann Nussdorf, Stollhofen, Salapulka, Haitzendorf, Inzersdorf, Reidling; Zwettl über die Klosterpfarre, dann Windigsteig, Schweigers, Waltenstein, Erlabach und Zistersdorf; Baumburg in Oberbayern über Sighartskirchen, Sitzendorf, wird jedoch vom Grafen Sintzendorf bestritten; St. Florian über St. Michel in der Wachau, Niederrana, Weissenkirchen; St. Poelten über die Klosterpfarre, dann Bruck an der Leita, Arbesthal, Gottesbrunn, Wilfersdorf, Geresdorf, Markersdorf an der Pielach, St. Christophen, Brand, Michelbach, Kasten, Ausserkasten, Kapellen, Böheimkirchen, Hirm, St. Gotthard, Mank, Steinfeld, Retz, einstens landesfürstlich; Niederalteich über Spitz; Neustift bei Freising: Emersberg; Neuburg hatte die Lehenschaft über die Klosterpfarre, dann über St. Martin in Neuburg, Tattendorf, Sievering; Heiligenstadt, Kalenberg, Höflein, Kirling,

Korneuburg, Reinprechtspöla, Grossenzersdorf, Wittau, Eipeltau; Waldhausen über Stetten, Leobendorf; Mauerbach über die Pfarre Mauerbach, St. Leonhard im Forst, Ebenthal, Stillfried, Hohenruppersdorf; Gaming über die Pfarrei Gaming, Ruprechtshofen, Texing, Scheibs und Oberndorf; die Johanniter über Meilberg, Falkenstein, Harras, Ebenfurt, Spital, Rabensburg; St. Andrä nur über die Klosterpfarre; Tirnstein über Tirnstein und Grafenwerth; Pulgarn über Glaubendorf; Imbach über die Klosterpfarre und Salingberg [1]).

Hieher sind dann noch im Salzburger Antheil die Lehenschaften des Stiftes Reichersberg und des Klosters Neustift in Neustadt zu zählen.

Von diesen Pfarren berichtete Klesel am 6. Juli 1581 an Erzherzog Ernst: „Die Prälaten nehmen ein Exempel am Klosterrathe, befördern Ketzer und sectische Personen, fertigen dagegen die katholischen mit Schimpf ab oder befördern sie doch nicht so gerne als andere, ja, die Pfarrer müssen sich gegen die Prälaten reversiren und verschreiben, dass sie keine andere Obrigkeit als eben die Prälaten wollen anerkennen und so oft sie vor den Official citirt werden nicht erscheinen, daraus dann folgt, dass wenn der Official visitiren will sie sich weigern, die Kirche zu eröffnen und das darumb, weil darinnen weder Sacrament, Chrisam, Tauf noch Heilige sein. Ich geschweige, wie die Prälaten die aus dem Bayerland und andern Orten her verloffene und vertriebene Priester und ausgesprungene Mönch mit ihren Pfarren begaben oder doch aus ihren Klöstern mit solchen Ordensleuten besetzen, so hernach dem Official zum Trotz mit ihren unzüchtigen Weibern öffentlich im Wagen daherfahren, wie dann erst neulich mir selbst ein solcher Mönch begegnet, der mit vier Rossen am Wagen und seiner Concubine zur Seite bei hellem, lichtem Tage durch beide Städte Krems und Stein gefahren und mich gar trotzig angesehen als wollte er sagen: sieh, Official, da bin ich, du darfst mir dennoch nichts darum thun“ [2]).

Von diesen Prälaturen standen nur Altenburg, Mariazell, Klosterneuburg, Herzogenburg, St. Andrä, St. Poelten, Tirnstein

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Hammer-Purgstall, Klesel. I. Urkundenbuch, S. 66.

unter dem Bischofe und mussten desshalben bei der Installation eines Prälaten *tamquam taxa primorum fructuum* bezahlen: Altenburg 150, Mariazell 50, Klosterneuburg 400, St. Andrä 150, St. Poelten 300, Herzogenburg 150 und Tirnstein 60 Gulden. Die übrigen Abteien waren exemt theils durch den Ordensverband wie die Cistercienser und Karthäuser, theils standen sie direct unter dem päpstlichen Stuhle wie Melk, Göttweig, theils waren sie dem Landesherrn als Vogt und Patron unterworfen.

Gegen diese Prälaturen stürmte Klesel nun an. Klosterrath und Prälaten einten sich und suchten diesem gefürchteten Gegner Wiederstand zu leisten.

Die Visitation des Jahres 1585 gab Klesels Unternehmen neue Kraft. Das Ganze erhellet aus einer Beschwerde des Klosterrathes und der Prälaten an die Majestät des Kaisers. „Der Official masst sich an, bei den exemten Klöstern der Election beizuwohnen, schafft und gebietet mit den Conventen, will auch haben, dass sie auf Auffordern vor ihm erscheinen sollen; er schlägt bei den exemten auch Crida an, formirt ganze *processus electionum*, die er dann den passau'schen Protokollen einverleibt; er will keinem Geistlichen die weltliche Administration eingeben lassen, excommunicirt dieselben, die von K. M. zu Besetzung der Prälaturen allergnädigst Resolvirten will er nicht installiren; er citirt auch die Prälaten wegen Temporal-Handlungen und wenn sie nicht erscheinen, werden sie excommunicirt; bei den versperrten Frauenklöstern schlägt der Official das bauliche Interdict an, dass Niemand hinein gehen darf, dagegen nimmt er Inventur und Sperre vor, wollen die Klosterfrauen nicht gehorchen procedirt er gegen sie mit dem Banne, lasset die vornehmsten Urkunden hinwegnehmen; inventirt und sperrt auch bei kaiserlichen Prälaturen und ertheilet den Prälaten Verweise, wenn sie einen Todtfall nicht anzeigen; die Pfarren will er nach Einsetzung dem Passau'schen Consistorium es sei in Personal-, Real- oder Temporalsachen allein unterthänig machen und von des Lehens- und Vogtherren Gewalt und Jurisdiction gänzlich eximirn; ersucht man ihn um Bericht wegen der Priester Qualitäten, weigert er sich dessen und wenn man ihn vor der Präsentation

nicht ersucht will er die Priester auch nicht installiren; installirt ein Prälat kraft der habenden Freiheit den Pfarrer selbst dann verweigert er die *actus sacerdotales* und die Verrichtung des hl. Gottesdienstes; werden die Pfarrer Temporal-Handlungen willen zu einer Instruction erfordert, werden sie *sub pœna excommunicationis* abgehalten; befiehl den Pfarrern geradezu auch in Temporalien den Klosterräthen keinen Gehorsam zu leisten, selbst wenn F. D. Erzherzog Ernst diese Gebühr fordert wird es von dem Official *sub pœna carceris* verboten und eingestellt; die Pfarrinventaria, welche zuvor zur n ö. Regierung und Kammer oder Klosterrath gegeben, werden jetzt auf das passau'sche Officialat gestellt; wird dem Official der Zugang zu den Temporalien gesperrt, verweigert er auch die Einsetzung in die Spiritualien; er zieht die volle Execution und Disposition der Verlassenschaft an sich; er verbietet den kaiserlichen Pfarrern ein Hülfsgeld zu geben, macht es auch bei den Pfarren der Prälaten so, bestraft sie ohne Vorwissen der Lehensherren, procedirt wieder sie, zwingt die Priesterschaft zu ungewöhnlichen Reversen; ja schickt der Klosterrath dem Official Etwas zu, dann verweigert er sogar die Annahme" [1]).

Klesel wusste sich zu helfen. Er verschaffte sich eine Subdelegation von Rom und als päpstlichem Subdelegaten standen ihm die Klöster und ihre Pfarreien offen.

Das Bündniss der Prälaten mit dem Klosterrathe dauerte nicht lange.

1588 trugen die Prälaten ihre Beschwerden gegen Regierung und Klosterrath der Majestät vor. Am 18. Merz 1588 suchte sie der Klosterrath zu wiederlegen.

Wir geben Klage und Wiederlegung.

Die erste Beschwerde lautet, dass die Prälaten trotz aller Privilegien und Freiheiten für die Einfuhr ihrer Hausnotturft, Zoll, Maut und Aufschlag zahlen müssen. Der Klosterrath meinte, dass dies die Hofkammer angehe.

Zweitens beklagten sich die Prälaten, dass sie trotz der Privilegien für ihre eigene Fechsung bei der Tabormaut in Wien

---

[1]) Consistorial-Acten.

bezahlen müssten. Dies müssen auch der Majestät Hofgesind, Räthe, Diener und die Landleute trotz ihrer Privilegien hiess es.

Drittens. Die zwei Stände beschweren unter dem Titel der Vogtei ihre incorporirten Pfarren. „Es ist nicht ohne", erwiederte der Klosterrath, „dass sich die Landleute mit Gewalt eindringen und sich der Vogtei anmassen, unser räthlich Gutachten ist, dass die Prälaten jeden Fall anbringen sollen, E. F. D. werden nach der kaiserlichen Resolution von 1582 helfen".

Viertens bis zehentens klagten die Prälaten, dass die Landleute unter dem Scheine der Vogtei „sich der Kirchen und Religion ganz und gar unterziehen, das ganze Kirchenwesen einziehen, die Religion und allen Gottesdienst eigenes Gewalt verkehren, neue Predicanten aufstellen, sich der gestiften Güter unterfangen, die Grund- und Dienstbücher nehmen, das pfarrliche Einkommen gegen Hinausgeben eines schlechten Deputates geniessen, die Kirchenraitung allein aufnehmen und wenn ein Ueberschuss vorhanden ihn zu sich nehmen und in fremden Weg verwenden". Der Klosterrath fand diese Beschwerden begründet, gab aber zu verstehen, dass nur die Faulheit der Prälaten Schuld und Ursache dieses Zustandes sei. So oft sich ein Prälat hierüber beschwert habe, sei ihm Abhülfe geworden. Die Prälaten hätten eben bei ihren Gotteshäusern haufenweis ansehnliche Privilegia und Freiheiten, haben aber dieselben im Winkel stecken, suchen sie niemals hervor und weisen sie nicht vor, wenn ihnen ein Eingriff beschieht, ja sie kennen ihre eigenen Privilegien nicht, sondern halten sich nur an den Gebrauch, und können keine Beschwerde gerichtlich anhängig beweisen".

Eilftens klagten die Prälaten „als werde ihren Gotteshäusern allerlei Unfug und Beschwerung von der K. M. Jägermeister, Forstknechten und Waidleuten zugefügt, die Prälaten würden durch sie auf das Schimpflichste gehalten, hielten sich über die Zeit und etliche Täg in den Klöstern auf, verwüsten ausser Noth mit Einlegung einer grossen Anzahl Hund, Brod und Mehl".

Der Klosterrath entgegnete, man möge Solches nur anzeigen.

Das zwölfte Gravamen lautete, dass die Landleute in den Vacanzen sich unterstehen, die besten und ansehnlichsten Stuck

auszubieten oder feil zu machen; die Antwort hiess, sie sollen sich nur beschweren.

Wichtiger war die dreizehnte Beschwerde: „es sei mit Schmerzen anzusehen, dass man nach der Prälaten Todt fast alle *bona mobilia*, welche allein Gott und seiner Kirchen von den *fundatoribus* einmal dedicirt und zugehörig, ohne alle Scheu, *sine ulla conditione* hinweg nehme". Der Klosterrath konnte das Richtige dieser Beschwerde nicht in Abrede stellen, meinte aber, „dass solche *affectus temerarii*, Hitz und Unbescheidenheit der Prälaten als Unterthanen gegen ihren Herren und Landesfürsten, gegen den sie mehr Gehorsam, Ehrerbietung und Reverenz zu tragen schuldig, mit besonderer Schärfe zu verweisen, denn K. M. werden ganz unrecht beschuldiget als ob dieselb dass Sie von der Klöster Vorrath zu Zeiten was abfordern wieder ihr Gewissen handleten. Seit 1523 sind die Klöster als I. M. rechte Kammergüter erklärt und 1541, 1546, 1566, 1568, 1569, 1571, als solche auf das neue erklärt worden, K. M. hat nur als Herr gehandelt und Etwas zu den Kriegsnöthen genommen, die Prälaten haben immer noch sich, die Convente und die Schulen erhalten können, aber sie haben die Baarschaft zu eigenem Nutzen gebraucht, ihren Concubinen, den erzeugten Bastarden heimlich und öffentlich der Klöster Einkommen und Farnuss zugesteckt, ihnen ansehnliche Güter und Häuser gekauft, ihren Verwandten, so eines schlechten Herkommens gewesen, unmässig viel angehängt, oder sonst in Pracht, Hofhaltung und unmässiger Zehrung verschwendet. So hat erst neulich der abgeleibte Prälat zu Lambach seinem *Spurio* und Freunden etlich Tausend Gulden zugeschoben".

Im vierzehnten Punkte beschwerten sich die Prälaten, dass den Klöstern die canonische Wahl benommen und höchstens noch die äussere Form bewahrt sei, das Substantiale sei aber stets unterlassen, „daraus erfolgt, dass weil die *statuta* nicht gehalten, Niemand sich mehr in Klosterstand begeben wolle, zudem der Klöster Untergang aus derselben unordentlichen Ersetzung mit welschen, fremden, ausländischen Nationen, so in keinem Orden niemals gewesen, erwachse. Sie wären nicht zuwieder in Beisein ihrer Visitatoren, Ordinarien, Prioren und geistlichen Obrigkeiten die *electiones canonice secundum regu-*

lam zu tractiren, als dann *totum processum electionis* unter des elegirten Prälaten und Convents Sigl verschlossner E. F. D. zu übergeben, auch denselben bis zu gnädigster Resolution unpublicirt verbleiben zu lassen".

Der Klosterrath erwiederte grob und ungeschlacht:

„Die Prälaten wollen sich nur aus K. M. Gehorsam ziehen und möchten unter dem Schein ihrer Statuten, auch geistlichen Visitatoren und Oberherrn in die alte unziemliche *libertet*, daraus der Kloster äusserstes Verderben entsprungen, eintretten und wollten hiedurch eine Zwickmühl suchen, dass wo sie von ihren Visitatoren etwas zu streng gehalten zum Landesfürsten, wann aber sie daselbst den Gehäng nicht hätten, dahin fliehen möchten." Es ist wohl klar, meinte der Klosterrath weiter, dass die Prälaten den Visitationen ausweichen „zudem sich der Defect bei den Klöstern noch täglich befindet und stündlich zu reformiren und corrigiren wäre. Wir wollen nur neulicher Zeit exemplificiren. Es ist mäniglich bewusst, wie der nächst abgelebte Abt Ulrich zum hl. Kreuz ein ungeistliches Leben geführt; der nächst verstorbene Abt Wolfgang zu Lambach Kinder hinterlassen, Leonhard Schussmann, Administrator zu Neunkirchen, vor anderthalb Jahren wegen der Abtissin daselbst der Administration privirt, Johann Rössler, Propst zu Schlegl wegen seines Anhanges der Striglin der Propstei entsetzt worden. Es ist wissentlich wie die Sachen mit den nächst verstorbenen Prälaten zu Melk, Lilienfeld und dem Abt in der Neustadt, wo sie nicht vom zeitlichen Todt übereilet worden, gestanden. Ja noch mehr. Die Prälaten kümmern sich um keine Verordnung, tragen seidene Kleider, kommen nur in seidenen Kleidern auf die Landtagsverhandlungen, höchstens tragen sie das Skapulier, machen übermässige Zehrung, halten stattlichen Hof, treiben Excesse und stürzen sich in Schulden".

Das Resultat der ganzen Beschwerde war: Die Prälaten haben keine Ursache sich zu beschweren, die kaiserliche Regierung dagegen hat sehr viel Ursache sich über die Prälaten zu beschweren [1].

---

[1]) Consistorial-Acten.

Kapitel 6.

Der Passauer Vergleich.

Das Verhältniss zwischen dem passau'schen Consistorium und dem Klosterrathe war von jeher ein gespanntes gewesen. Seit aber Klesel als Official fungirte, wollte der Streit kein Ende nehmen. Klesel setzte Alles in Bewegung den Klosterrath als eine bestechliche, sectische, unwissende Massa zu kennzeichnen. Keine Waffe wurde verschmäht. Ebenso bemühte sich der Klosterrath redlich den unermüdeten Gegner mit gleichen Waffen zu bekämpfen. Endlich wurde das Verhältniss ein derartiges, dass Klesel sich geradezu weigerte, von dem Klosterrathe Schriftstücke anzunehmen und Bischof Urban im April 1589 eine ausführliche Beschwerdeschrift dem Erzherzoge überreichte. Das Ganze gipfelte in dem Satze, der Klosterrath dehne die Rechte und Privilegien des Hauses Oesterreich ungebührlich aus und verletze die Rechte der Kirche und des Bischofes. Dies wurde dann speziell in der Wahl und dem Einsetzem der Prälaten, bei Inventur und Sperre, bei Einsetzung der Pfarrer, Visitation von Klöstern und Pfarreien, Execution der Crida und Ausübung der Strafgewalt mit verschiedenen Beweisen und Belegen demonstrirt.

Die Beschwerden lauteten:

1. Die kaiserlichen Commissäre nehmen bei Ableben der Prälaten und kais. Lehenspfarrer Inventur, Sperre und Cridahandlungen vor, schliessen den Ordinarius und dessen Abgeordnete fast ganz oder gar aus; Dieses practiciren dann auch die Landleute, so Pfarreien zu verleihen haben.

2. Die *portiones canonicæ* sind im geistlichen Rechte approbirt, und durch Generalien und Resolutionen der Erzherzoge confirmirt, die Landleute, besonders die noch unkatholisch sind, erheben Difficulteten, und die kaiserlichen Commissäre lassen statt der *quarta pars* ein Schlechtes ab, wie sie gerade wollen.

3. Die Geistlichen werden *tam in personalibus quam realibus actionibus* für die löbl. Regierung citirt, alldorten den Laien Red und Antwort zu geben, ja wann Einer aus ihnen

will *forum decliniren*, empfindet man Solches gar hoch und will gleichsam dafür halten, als wann er *supremum Principis potestatem* lädirt und angegriffen hätte.

4. Wenn das *Consistorium ad instantiam creditorum* die Execution wider die Pfarrherren will fürnehmen und *pro satisfactione rei judicatæ* ihre *reditus ac bona mobilia* sequestriren, will man's gleichsam nicht leiden mit dem Fürgeben, dass Solches dem *Ordinario* nicht gebühre sondern *ad judicem sæcularem* gehöre.

5. Die Regierung pflegt *ad instantiam creditorum* die Einkommen der Pfarrherren *insalutato domino ordinario* zu sequestriren.

6. Man will dem Ordinarius nicht gestatten zu schauen, wie die Prälaten und Pfarrer mit dem geistlichen Einkommen und *peculio Christi* umgehen und zwar unter dem Prätexte als wären es *temporalia* die gen Hof gehören.

7. Die *causæ decimarum* sind *spirituales*, gehören *ad judicem ecclesiasticum*, werden aber der Regierung observirt.

8. Ebenso wird mit dem *jure patronatus* verfahren.

9. Es werden die *jura patronatus* sowohl von der kais. Kammer,

10. als andern Landleuten in Verkaufung der Herrschaften *in specie* um eine gewisse Summe Geld angeschlagen und verkauft und somit eine *Simonia* begangen, desshalben wollen Etliche besonders die Klöster so von I. M. das *jus patronatus* erkauft haben, von dem *Ordinario* exemt sein, verweigern zu präsentiren, lassen ihm die *primos fructus*, wie auch die *portiones canonicas* nicht erfolgen, gestehem ihm auch die Abhandlungen der verstorbenen Priester Verlassenschaft nicht zu.

11. Der hl. Leopold hat dem Stifte Passau die Befreiung von Maut und Zoll geschenkt, dieses wird dem Hochstifte entzogen.

12. Den Geistlichen werden ohne Wissen des Ordinarius neue Contributionen aufgelegt.

13. Wenn ein passau'scher Vasal von seinem Lehen die Landesanlagen anstehen lässt, ziehen die Verordneten solche Lehen alsbald ein und verkaufen sie, wenn gleich der Vasal

noch andere freie eigene Güter hat, davon die restirende Landesanlagen entrichtet werden könnten.

14. Die Eseltreiber (Fourire) haben in Abwesenheit des Officials eigenen Gewalts die Schlösser an dem Passauer Hofe abgeschlagen, Thür und Thor aufgemacht und *de facto nemine salutato* die Ställe eingenommen und ihre Eseln darein gestellt, massen sie auch noch bis *dato* nicht ohne grosse Ergernuss und *scandalo*, auch Gefahr darinnen sich aufhalten, dann sie nicht allein mit Fluchen und Gotteslästern, Spielen, grossem Geschrei und anderm Ungebühr den ganzen Tag zubringen, sondern gehen mit dem Licht bei nächtlicher Weil sehr gefährlich um, führen verdächtige Personen und Weiber hinein, lassen bei Tag und Nacht die Thore offen stehen, dardurch dann nicht allein die *Consistoria impediert* werden, indem schir Keiner sein eigenes Wort hören kann sondern auch *domus episcopalis* profanirt und geschändt wird.

15. Der Klosterrath stellt wider die Priester *in temporalibus et personalibus inquisitiones* an, citirt dieselben zu ihrem Tribunal, als wenn sie ihre *subditi* wären, lässt an sie Befehle ergehen, handelt die *controversias* ab, die mit den Pfarrholden entstehen, examinirt sie *circa mores, vitam et habilitatem*, auch über des Consistoriums abgeforderten Bericht, ja verwirft oft des Consistoriums Gutachten, errichtet bei Installationen allein die Inventarien, bei angehenden Pfarrern die *sustentation*, begehrt Reverse und thut Alles, was nur dem Ordinarius oder seinem Consistorium *de jure canonico* gebührt.

16. Wenn Geistliche wegen entzogenen Einkommens halber bei Gericht klagen, werden sie in langwirige Processe verwickelt.

17. Man ertheilt den Prälaten und Pfarrern Consense Zehente und Grundstücke auf gewisse Zeiten zu versetzen, alles ohne Vorwissen des Ordinarius; das Gleiche geschieht mit Pfarreien.

18. Daraus erfolgt, dass viele ärgerliche Personen und *Concubinarii* (darunter Viele ohne Licenz, *extra monasterium*, voll *errores* und ausgeloffene Mönche) in das Land kommen, Leute, die entweder *ratione concubinatus* vertrieben oder wegen Geldschulden oder andern bösen Dingen entloffen sind, bei solchen vermeinten Lehensherrn, bei Prälaten und andern

Landherren unterschliefen und bei ihnen Schutz und Schirm haben, Keiner aber wird dem *Ordinario* präsentirt noch weniger nehmen sie von dem *officio* die gebräuchige *licentiam regendi curam animarum*, auch obedirt Keiner auf die *citationes et mandata Consistorii.*

19. Etliche Lehenherren präsentiren zwar, geben aber den Präsentirten vor empfangenen Spiritualien ohne Vorwissen des Ordinarius die Temporalien, damit man keine Wissenschaft haben soll, wie sie mit den Temporalien umgehen und hausen, ob sie den Pfarrern das Einkommen ganz oder halb einantworten.

20. Etliche Lehen- und vermeintliche Vogtherren schliessen von den Kirchen-Raitungen den Ordinarius und den Pfarrer ganz aus, und disponiren nach ihrem Gefallen.

21. Wie von Alters her sollen dem Consistorium jährlich eine Liste der pfarrlichen Ausstände von dem Landhause gegeben werden. Es wird aber unterlassen, das Consistorium kann zur Bezahlung nicht antreiben, desshalben viele Pfarrer wegen unbezahlter Landsteuer mit dem Inter- und Superinteresse nicht mehr *solvendo* sein, der Ruin und *miseria* vieler Priester herbeigeführt wird.

22. Die Lutherischen besitzen viele Stiftungen, die zu kath. Pfarren und Kirchen gehören.

23. Bei U. L. Frauen Kirchen am Gestade hat der Wiener Magistrat etliche Beneficien *in usus profanos* verwendet.

24. Wenn die Priester, so um kaiserliche Pfarren anhalten, die *præsentationes* erheben wollen, werden sie mit Kanzleitaxen über die Massen beschwert.

25. Es ist höchst nothwendig, dass *pro Clericis* ein Seminar aufgerichtet werde.

26. Es ist nothwendig, dass das *Concilium Tridentinum* wegen der Winkelheiraten publicirt würde.

27. Die Klosterräthe pflegen nach Ableben der Prälaten sich allein in die Klöster zu verfügen, zu inventiren, auch die Sperre hinweg zu nehmen. Alles ohne Vorwissen des Ordinarius.

28. Die *causæ matrimoniales* werden von den Pflegern, Stadtrichtern und andern Weltlichen verrichtet, wollen nicht zugeben, dass die Parteien von dem Consistorium citirt werden,

ja wollen nur ein solches *matrimonium* anerkennen, das mit ihrem Vorwissen geschieht.

29. Nach Absterben der Prälaten und reicher Pfarrer werden aus der Verlassenschaft oft viele tausend Gulden nach Hof genommen.

30. Will das Consistorium aus erheblichen Gründen einen Pfarrer entsetzen, erhebt man zu Hof Difficultäten und das Consistorium muss mit solchen *scandalosis parochis* einen Process führen.

31. Die Election der Prälaten muss frei und dem Convente die Wahlfreiheit gestattet sein.

32. Die Klosterräthe dürfen bei ihren Visitationen in Klöstern nur *quoad temporalia* examiniren.

33. Es werden untaugliche Priester präsentirt und von Hof aus mantinirt.

34. Die kais. Lehenspfarrer müssen den Vitzthum von ihren Holden Robotgeld entrichten.

35. Die Landleute, welche in Märkten und Dörfern, die Freiheit haben, wollen den Pfarrern nicht gestatten ihren eigenen Wein zu verleitgeben.

36. Die Unkatholischen präsentiren *contra stilum ecclesiæ*.

37. Die Patrone halten die Pfarr- und Kirchunterthanen wie ihre eigenen und belegen sie mit Robot, Steuern, Gewöhr und Pfundgeld und lassen dem Pfarrer nur den Grunddienst.

38. Kaiserliche Majestät pflegen ohne Vorwissen des Ordinarius die Pfarren zu uniren, auch den Klöstern zu incorporiren.

39. Kaiserliche Majestät pflegen auch die Pfarren mit Pensionen zu belasten.

40. Die Schulmeister werden schir allenthalben von der Gemeinde oder den Vogtherren aufgenommen, unangesehen sie oft ganz und gar untauglich, ja oft der katholischen Religion nicht zugethan sind, wollen desshalben auch keine *professionem fidei* ablegen.

41. Auch in den kaiserlichen Lehenspfarren werden die Kirchenraitungen *absque scitu et abprobatione Ordinarii* aufgenommen.

42. Etliche Patrone wollen den Possess nur gegen eine namhafte *summa* Wein oder Gedreit geben.

43. Die Patrone halten die gehörige Zeit zu präsentiren nicht ein und lassen zwei oder mehr Jahre die Pfarrei vicariren [1].

Diese Punkte waren gehörig belegt.

Ein Vorspiel führte der Bischof Johann Kaspar von Wien auf.

Bei der Wahl einer Meisterin im Kloster St. Laurenz betraten die Abgeordneten die Clausur. Von Klesel veranlasst forderte Bischof Kaspar ein Gutachten vom passau'schen Consistorium, ob nicht die Rechte eines Bischofes durch solchen Act des Klosterrathes gröblich verletzt seien.

Klesel erstattete das Gutachten am 6. Januar 1590 und bewiess, dass der Klosterrath seine Gränzen überschritten und in die Jurisdiction des Bischofes arg eingegriffen habe. Bischof Kaspar überreichte eine Beschwerde, wurde aber vom Klosterrathe meisterhaft abgefertiget.

Am 30. Merz 1590 entgegnete eben der Klosterrath: „Der Bischof von Wien hat sich mit uns jeder Zeit wohl verglichen, zu einem Streite nie Ursache gehabt und stets bei dem Klosterrathe zu unterschiedlichen Zeiten gute Zuflucht gesucht, aber auch gefunden. Desshalben hat er sonderliche Liebe und Neigung zu uns getragen, ja sogar sich um die Stelle eines Präsidenten unsers Mittls beworben. Jetzt lässt er auf einmal einen hitzigen Affect scheinen und beschuldigt uns einer ungleichen Information, nennt die früheren Räthe gewissenlose und ungelehrte Leute, fordert, dass die ganze Kloster-Reformation wo nicht gar aufgehoben, doch durch fromme, gewissenhafte, orthodoxe Theologen und gelehrte Juristen von Neuem revidirt und corrigirt werde. Wir wissen nun wohl, dass Dieses Alles aus einer sonderbaren Conspiration des Herrn Klesel herfleusst, werden aber doch die eingewendeten *Oppositiones* mit gutem Grunde ableinen und beantworten. Wir haben bei St. Lorenz keine Clausur verletzt, sondern einen landesfürstlichen Act ausgeübt und *ex superabundanti* noch den Bischof hievon verständiget. War dem Bischofe das Eintreten bei der Sperre recht, so muss ihm schon der Consequenz wegen auch das Eintreten bei dem Inventiren recht sein. Der Bischof führt die *jura canonica* und besonders die *Constitutio „Periculoso“* an. Ueber die *Constitutio* Bonifaz VIII.

---

[1]) Consistorial-Acten.

ist schon 1553 gestritten worden Die Canonisten behaupten, diese *Constitutio* sei mehr *pro consilio quam præcepto* aufzufassen. Und diese Behauptung ist eine ganz richtige. Die Klosterfrauen zu St. Lorenz und zu St. Jacob sind eben obligirt, die Kranken, Betrübten und Sterbenden zu besuchen und bei der Beerdigung so oft sie verlangt werden zu erscheinen. Dieser Observanz haben weder Bischöfe, noch päpstliche Legaten und Nuntien wiedersprochen, desshalben kann die angeführte *Constitutio* auf das St. Lorenz-Kloster nicht bezogen werden. Ueberdies ist die *Constitutio* keine *universalis*, denn sie ist in Frankreich nicht angenommen worden, aber auch in Oesterreich nicht.

Bischof beruft sich aber auch auf das *Concil* von Trient, das diese *Constitutio* wieder aufgenommen habe. Nun ist aber dieses *Concilium Tridentinum* in Oesterreich niemalen publiciert und angenommen worden, wie dann auch *in facto* unverborgen, dass *Episcopus Viennensis*, wie gleichfalls *Pataviensis* und deren beiden *Consistoria* in ihren *processibus judicialibus* auf die *canones Concilii Tridentini* auf *dato* selbst nicht gehen, das *Concil* und dessen *Constitutiones* dieser Lande nicht für publiciert noch gültig halten, denselben auch, was weisslich und wisslich ist, die *Patres Societatis* und andere dieser Lande Theologen und gewissenhafte Juristen beifallen. Die vorgenommenen Temporal-Acte berühren der Klosterleute Regel geistliche Amtseinrichtung, Disciplin, Zucht und Erbarkeit nicht im Geringsten, gerade die Sorge für die Temporalien hat die eingerissene Libertet der Klosterfrauen abgestellt und den vorigen Wohlstand wieder hergestellt.

Der Herr Bischof betont, dass der Klosterrath aus Laien und weltlichen Personen bestehe und somit keinen sonderlichen Respect finde. Wir wissen nun gerade nicht, mit welchen Personen des Bischofes Consistorium bestellt ist, ob mit geistlichen oder weltlichen, uns ist nur bekannt, dass die fürnehmsten geistlichen Consistorien wie das passausche mit weltlichen Personen besetzt ist; der Herr Bischof hat aber weder weltliche noch geistliche Personen sondern nur seinen Notar, lässt sich von etlichen Doctoren und den Jesuiten beraten.

Die Klosterräthe tractiren nur die Temporalien und hier sind die Laien wohl verwendbar. Ferners möge der Herr Bischof bedenken, dass die K. M. nicht ein gemeiner Vogt und Lehenherr, sondern der oberste Vogt und Lehenherr ist und *ex propria autoritate* handelt. Der Herr Bischof will nicht haben, dass die Klöster Kammergüter sein, sondern nennt sie einfach geistliche Güter. Wir aber sagen, dass die Klostergüter nicht geistliches Gut sondern *bona feudalia* und Lehengüter und *principi et dominis temporalibus* unterworfen und dies ist ein freies, lediges, ersessenes, geistliches Gut und kann im Fall der Noth in Verpfändung, Versetzung, Veränderung, Rechenschaft, Administration und Reformation genommen werden und hiezu ist keine päpstliche oder geistliche Erlaubniss nothwendig.

Hieraus ergibt sich, dass der Bischof von Wien gar keine Ursache zur Beschwerde hat und diese Ursache nur von Klesel herrühret, der nie zur Ruhe sein kann, sondern in einem über das andere attentiert und wo er der K. M. Abbruch, Schmälerung und Eingriefe an dero Privilegien und Freiheiten thun kann allerlei Griffe und Ränke sucht" [1]).

Am 29. Mai 1590 sendete nun Bischof Urban seinen Official Klesel, den Domherrn Sigmund Friedrich Fugger, Pfarrherr zu Kirchberg, und den Pfleger zu Wolfstein Erasmus Gold zu Lampoding an den Erzherzog Ernst „um bei derselben Durchlaucht etliche Sachen, daran uns und unserm Stift nicht wenig gelegen mündlich in Gehorsam für und anzubringen [2])". Zuvor hatte sich aber Urban mit dem Erzbischof von Salzburg beredet. Das Gutachten des Salzburger Erzbischofes und die Beschwerde des Wiener Bischofes bildeten das Material, mit welchem die drei Abgesandten ihre „Sachen" aufzubauen hatten [3]). Die drei Abgesandten beriefen sich auf die im April 1589 übergebene Beschwerdeschrift, hoben hervor, dass die bischöfliche Jurisdiction durch die Klosterräthe der Art geschwächt sei, dass dem Bischofe nur noch die Ordination der Priester übrig bleibe,

---

1) Klosterraths-Acten.

2) Klosterraths-Acten; abgedruckt bei Hammer-Purgstall, Klesel. I. Urkundenbuch, S. 127.

3) Consistorial-Acten.

und baten um Absenden landesherrlicher Commissäre, mit denen dann zu unterhandeln wäre. Erzherzog Ernst gab den Deputirten den Bescheid, „er werde Ire werbung an K. M. zu dero gnädigsten Resolution gelangen" lassen, forderte aber die n. ö. Regierung und Kammer zu einem Gutachten auf. Die Regierung erklärte geradezu, eine solche Commission und Tractation könne nicht stattfinden und es sei ganz und gar nicht angezeigt, über die Privilegien des Hauses Oesterreich zu tractiren. Am 15. Juli berichtete nun Erzherzog Ernst an den Kaiser, übersendete die Beschwerdeschrift der Passauer, das Gutachten der n. ö. Regierung und fügte bei: „weil aber zwischen dem *Ordinario*, seinem *Vicario* oder Officialen des Skrupulirens und Difficultirens kein Ende und also täglich und stündlich eine Unordnung aus der andern erfolgt, wie dann die geistlichen Räthe gegen dem Officialen und *e contra* der Official gegen die Klosterräthe je länger je mehr verbittert werden, dardurch leichtlich ein mehrere Erweiterung erwachsen und die Sachen mittler weil gar *ad summum Pontificem* gelangen möchten, wie man sich dann dessen nicht gar unlauter vernehmen lassen, so wollte ich für meine Person ungeachtet der n. ö. Regierung und Kammer Bedenken mir so gar gross nicht zuwider sein lassen, da schon eine Commission zu Fürbringung eines und des andern Theils Beschwerden und damit man doch sehe, woran dieselben hafteten, wie denselben füglich zu remedieren, wer gerecht oder ungerecht, oder wie man doch ohne sondere Erweiterung für einander kommen möchte, doch ausser Ledierung der Privilegien angeordnet und verwilliget. Und wann damit Anders und Mehrers nichts, so wurde doch darbei das erhalten werden, damit man sehen möchte, wohin ihre der Passauerischen Begehren gestellt, wie und welcher gestalt ihnen in einem und dem andern ausser *Præjudicio* Euer Majestät und unsers Hauses Privilegien und Indulten willfahrt und diesen immerwährenden Streitigkeiten und Irrungen ein Ende gemacht werden könnte" [1]).

Die kaiserliche Resolution liess auf sich warten.

Bischof Urban suchte inzwischen sich die kaiserlichen Räthe geneigt zu machen. So schrieb er am 11. November 1590

---

[1]) Klosteraths-Acten.

an Joh. Bapt. Weber er habe von Klesel vernommen, dass er Weber den Streit über die Jurisdiction zu befördern suche, „welches vnns dann von Euch zu sondern angenehmen Gefallen gereichet und wir gar nicht zweifeln, Ihr werdet hieran wieder Eure Pflicht nichts handeln sondern Euch Eurem Gewissen nach als einen eifrigen katholischen vornehmen kaiserlichen Rathe erweisen“, ersuchte ihn, sich durch seine Verwandten und Bekannten am kaiserlichen Hofe zu Prag zu bemühen, „dass die Tractation seinen Fortgang habe. „Entzwischen haben wir Euch bei unserm Rentmeister zu Königstetten einen Dreiling Weins so gut er heuer gewachsen verordnet, damit wollet diessmal also fürlieb nehmen und den mit Euren Geliebten in Freud und Gesund verzeren“.

Klesel schlug eine direkte Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof vor. Bischof Urban war hiemit wohl einverstanden, nur sollte zuvor der Erzherzog Ernst gehört und um Beförderung der Sache ersucht werden. Klesel wurde am 30. November 1590 angewiesen, sich in dieser Sache nach Graz zu begeben. Auf den Rath des Erzherzogs wurde von einer eigenen Gesandtschaft an Rudolph II. Umgang genommen. Am 9. Januar 1591 bat Urban den Kaiser in einem Schreiben um Beschleunigung der Sachen. Der Kaiser rührte sich nicht. Jetzt beschloss Urban den Pfarrer von Kirchberg den Freiherrn von Fugger und Johann Jacob von Lamberg an das Hoflager zu senden [1]).

Folgendes Schreiben sollte überreicht werden:

„E. R K. M. sind meine allerunterthänigste Dienst in schuldigster Gehorsam zuvor. Allergnädigster Herr und Kaiser. Ich habe gleichwohl in Zeit meiner bischöflichen *Vocation* und dessen unwürdig tragenden Direction leider viele und manche *tribulationes*, Anstöss und Wiederwertigkeiten, *machinationes et turbines* erlitten und ausgestanden, welche mir billig die Tage meines hohen und ohnedas beschwerlichen Alters abkürzen und verkümmern sollen.

Dass aber E. K. M. Klosterräthe auf missbrauchte *Allegation* E. M. und des hochlöblichsten Hauses Oesterreich Privilegien mir das bischöfliche Amt, dazu ich ordentlich vocirt

[1]) Consistorial-Acten.

und consecrirt, mit Entziehung aller demselben *immediate* allein zuständigen *exercitio et munere* ganz und gar *de facto* eigenes Gewalts abnehmen und also *defalcirn*, dass mir gleich bald nichts als die blose *Ordinatio sacerdotum* verbleiben wird, das durchdringt mir mein Herz, schwächt mir alle meine Kräfte, greift mir gar in die Seel und erneuert mir die Zäher so oft ich (wie ich es dann um das der Eingriff von ihnen den Klosterräthen kein Aufhören, sondern deren mir täglich mehr vorkommen nie vergessen kann) daran gedenke. Macht mir auch Dieses meinen Schmerzen, Zagheit und Kummernuss desto schwerer und grösser wann ich betrachte, dass bei E. R. K. M. als derselben nunmehr im obern Theil des römischen Reiches ältester Bischof und unterthänigster Kaplan ich keine solche Ungnade nie sondern schon bei E. M. geliebtesten Herrn Vatern und Ahnherrn, Beiden römischen Kaisern, allerhöchst mildseligster Gedächtnuss, also verdient gewesen, dass beide Majestäten mich vor und nach meiner bischöflichen Antretung mit kaiserlichen Gnaden gemeint und *favorisirt*. Noch mehr kränkt und tödtet mich aber, dass ich sehe, dass die Klosterräthe (da ich gar ein Ungnad bei S. K. M. verdient hätte) auf solche Weise gegen mich handlen, dadurch nicht allein hie zeitlich ich und mein Geschlecht, wann die *episcopalis jurisdictio* bei meinen Lebzeiten meinem Stift also sollte entzogen werden, *perpetuam maculam* bekämme, sondern auch, das noch mehr ist an dem Ewigen dabei zu allerhöchsten unwiederbringlichem Schaden kommen sollte.

Nicht recht, sondern unbillich und *contra concilia et canones* ist, wenn ein Bischof in eines andern Bischofes Diöces *episcopalia munera exerciert* und hebet, wie nun Dieses, dass die Klosterräthe, so allein von dem weltlichen *Magistratu* bestellt, auch *episcopalem caracterem* nie gehabt, ja *hoc modo* nimmer mehr haben können, sich des obristen Hirtenamtes in meiner Diöcess unternehmen, bestehen könnte, und ob es nicht vielmehr Gefahr und Straf auf sich trage, will E. R. K. M. höchst vernünftig selbst zu urtheilen ich alleruntertbänigst haben heimgestellt.

Dieses Wesen und ganz perturbirten *ecclesiæ meæ statum* hab ich F. D. Erzherzog Ernst, E. M. geliebten Bruder meinem

gnädigen lieben Herrn durch etliche Abgesandte noch in *Aprili* des 89 Jahres mündlich und schriftlich in Gehorsam zerlegt und um Fürschub bei E. K. M., dass dieselben ihn einen Tractations-Tag belieben liessen und Ihre ansehnlichen, der heil. Canonen und des Haus Oesterreich Privilegien erfahrne Räthe Deputirte, die also mit mir oder meinen auch hierzu verordneten Räthen conferiren, tractiren, handlen und soweit es sich *salva* beiderseits *conscientia* thun liesse, gänzlich *accordirn*, vergleichen und hinlegen könnten, allergnädigst verordnete, gebeten. So wenig aber hab ich damit, unangesehen I. D. mich tröstet, dass Sie Solches alsbald an E. K. M. gelangen lassen und soviel Sie ohne Schwächung Ihrer Privilegien können, gerne dabei thun wollen, noch der Zeit und Weil E. K. M. sich darauf nicht resolvirt erhalten, dass mir seither täglich nur mehr einhellt beschwächt und gleichsam der *clavis jurisdictionis* ganz und gar entzogen wird, Alles mit höchster Gefahr und Untergang vieler armen Seelen.

Stehet also nun mehr, allergnädigster Kaiser und Herr an dem, dass ich aus den zweien entweder diess Alles mit ob gehörtem *dispendio* leiden und dadurch *in censuras et fulmina ecclesiastica* auch schon hie zeitlich einfallen, oder aber mein apostolisches Amt *canonice* erhalten, von Noth wegen das Eine thun muss.

Das Erste werden hoffentlich E. K. M. mir gewiss nicht gönnen, im andern kommen mir *varii modi* für. Dann sollte E. K. M. ich meinen Herrn *Metropolitanum, Nuntios apostolicos* oder sogar I. H. selbst, wie mir Schuldigkeit und Anleit nach obläge aufladen, kann ich je, sintemal all mein Geblüt jeder Zeit gut oesterreichisch gewesen und noch ist, leichtlich nicht aus mir zwingen. Sollte ich dann *gladium meum spiritualem contra personas omnes meæ diœcesis forum incompetens sectantes* wie ich wohl thun könnte gebrauchen, kommt mich *ob gravitatem hujuscemodi animadversionis* auch hart an. Da ich nun, um dass auch die Klosterräthe durch ein sonders Griffl meine *in spiritualibus* durch N. Oe. Beambte mit allerlei beschwerlichen, bei S. M. Verunglimpfung und Anzügen, als seien sie dem Hause Oesterreich zuwider, verursachen, dass sie mir nimmer dienen noch assistiren wollen, wie mir auch mein Rath und

Vicarius generalis in Oesterreich unter der Enns Melchior Klesel desswegen seine *conditionem* schon vorlängst renuncirt, allso allerseits anstehe, mich trostlos befinde und mir oft zu Gedanken kommt, ich sei ganz und gar verlassen und in E. K. M. schändliche Ungnade gefallen, fasse ich nach fleissiger Anrufung Gottes wiederum Herz, stelle alle andere *media* ein und fleuche hiemit nochmalen nach Gott allein zu E. K. M. setze jetzt in schuldiger Pflicht, welche für I. M. als dero Erzherzogthums Oesterreich gleichwohl unwürdiger jedoch *supremus pastor* ich mich zu tragen schuldig erkenne, die *indignationem Dei gravissimam*, welche Ihre Klosterräthe *hoc modo* auf Sie zu werfen sich bemühen, für die Augen, *per viscera Christi* und um vieler Seelen Seeligkeit willen allerunterthänigst bittend, Sie wollen *in chamo et freno* (wie der Psalm redet) die *maxillas* derer, die mein apostolisches Amt also turbiren und verhindern, constringiren, denen mich gar zu verzehren nicht verstatten, sondern in die zuvor von der F. D. gehorsamlich begehrte *tractation* allergnädigst einwilligen und Ihr zu derselben Ort, Zeit, Personen Ihres Theils gnädigst gefallen lassen, mir auch Solches um gleiche Verordnung willen gnädigst intimiren, denn E. K. M. bezeuge ich mit Gott und meinem Gewissen, dass ich hierunter E. K. M. dieses Ortes landesfürstliche Hoheit, so wenig des Haus Oesterreich *privilegia* zu infringiren oder dero jährlich *Intrat*, welches durch der Klosterräthe Beginnen und innovirn auch nicht befördert wird, zu schwächen, gar nicht, sondern *mere et simpliciter* wie dies Alles *sine scandalo et salva utriusque partis conscientia* erhalten werden und die *disciplina ecclesiastica multarum animarum cum salute* bestehen möge, suche und begehre, wie sich dann Solches *in transactione* gewisslich erfinden solle.

Damit aber E. K. M. den *statum causæ* und *motiva* desto besser vernehmen und sich desto leichter resolviren mögen, habe ich zu E. K. M. die Domherrn Sigmund Friedrich Fugger und Johann Jacob Lamberg, beide Freiherren, abgefertigt mit Befehl E. K. M. die Nothdurft und Geschaffenheit dieses *negotii* ausführlich und *in specie* mündlich und schriftlich zu entwerfen.

Wollen nun K. M. Sie meine Gesandte persönlich nach möglichster Kürze allergnädigst selbst hören, will ich mir für

eine sondere Gnade hallten Da aber E. K. M. (dero dann wegen Ihrer überhäuften Reichs und gemeiner Christenheit Geschäft billig zu verschonen) Solches nicht gelegen sein wollte, so bitt ich unterthänigst, Sie wollten meine Gesandten auf etliche Ihr gefällige Deputirte remittiren, daselbsten Ihre Werbung vernehmen lassen und allergnädigst resolviren, wie zu E. K. M. mein Herz, Gemüth, allerunterthänigstes Vertrauen, Zuflucht und Hoffnung stehet.

Dann Ich einmal gern E. K. M. treuherzigster, allerunterthänigster Kaplan ersterben und daher desto unlieber solche *differentias*, die Ihr und Ihrem Haus bei meinem ungewissen *Successore* und dessen *adhærens* und Beistandt zu grosser Weitläufigkeit gereichen möchten hinder mein verlassen wollte, welches dann E. K. M. in sonders allergnädigstes Bedenken zu nehmen und der *tractation* um soviel mehr statt zu thun Vrsache haben, das zu dem es beständiger Einigkeit, Abhelfung E. M. Behelligung, guter Ruhe, Richtigkeit *ad tranquilitatem conscientiæ et catholicæ religionis propagationem* gedeut will um E. K. M. und Ihr hochlöblichstes von Gott wunderbarlich gebenedeites Haus Ich und mein Stift äussersten Kräften nach allerunterthänigst zu verdienen befliessen sein, auch meinen *posteris et successoribus* redliche Anweisung hierzu verlassen.

E. K. M. mich also zu gewehrlichem gnädigsten Bescheid und Trost damit ich *ex concepto hac animi mei augustia, mœrore et interna perturbatione summa* dermalen ains erledigt werde und Sonsten zu kaiserlicher Hulden und Gnaden allerunterthänigst befehlend. Passau, den 10. April 1591".

Weil aber Freiherr von Fugger auf seiner Pfarre Kirchberg am Wagram erkrankte, gab Urban am 29. April dem Freiherrn von Lamberg die weltlichen Räthe Erasmus Gold und Albrecht Fürst bei.

Rudolph ernannte eine Commission zur Prüfung dieser Beschwerden. Am 8. und 9. Mai unterhandelten die kaiserlichen und passau'schen Deputirten und man fand wenigstens eine Grundlage, auf der über die Wahl und Installation der Prälaten, die Visitation der Klöster, Präsentation und Visitation der Pfarrer unterhandelt werden konnte.

Am 27. Mai rescribirte Rudolph II. an den Erzherzog: „Wir halten unsers Theils für ain sondere notturft dahin zu gedenken, dass dem Bischof von Passau seiner Beschwerden abgeholfen und billige Satisfaction gegeben möge werden, Dann wie wir uns eines Theils an unserer landesfürstlichen Hoheit und Jurisdiction, auch hergebrachten rechtmässigen Privilegien, Præscription und Possess nichts entziehen zu lassen gemeint, als sein wir auch anders Theils nicht gewillt, Jemanden das Seinige ohne Fueg zu entziehen, noch den Unsrigen zu gestatten, sich solcher Sachen, deren Wir nicht genugsam befugt, zu mal aber geistlicher Ding, mehrer und weiter als wir privilegirt oder nach gestalten Sachen rechtmässig präscribirt haben, zu unterfangen, und dadurch andern zu billigen Klagen, mit unsers selbst Gewissens Beschwerung Ursach zu geben“. Ernst wurde beauftragt, „die sachen ehist in berathschlagung ziehen und wer von Herr, Ritterschaft und Gelehrten zu solcher Tractation zu gebrauchen, auch auf was Zeit und Mallstatt dieselbig am füglichsten anzustellen uns mit E. L. Guetachten fürderlichst berichten“ zu wollen.

Die kaiserlichen Räthe theilten diesen Entschluss des Kaisers unter dem gleichen Datum den bischöflichen Abgesandten mit, ja Rudolph selbst setzte den Bischof von seinem Entschlusse in Kenntniss.

Die Prälaten stellten zuerst das Ansuchen, von der Conferenz nicht ausgeschlossen, sondern durch zwei oder drei aus ihrer Mitte vertretten sein zu dürfen. Das Ansuchen der Prälaten wurde am 14. Juni abgelehnt und ihnen nur Berichte zur Information zugestanden.

Urban von Passau setzte den salzburger Erzbischof von dem kaiserlichen Entschlusse in Kenntniss, forderte aber am 21. Juni vom Erzherzoge, dass die Klosterräthe während der Transaction suspendirt und ihre Thätigkeit eingestellt werde.

Als landesherrliche Commissäre wurden vorgeschlagen Leonhard von Harrach der ältere, Reinhard von Strein, Eustachius von Althan, Sigmund von Landau, Christoph von Molart, aus dem Herrenstande; aus dem Ritterstande Joachim von Sintzendorf, Hieronymus Beck, Wolf Dietrich von Trautmannsdorf, Hanns Georg von Kuefstein, Ambros Brassican; aus den

Gelehrten Stephan Engelmair, Peter Ferabosco, Ulrich Krei, Wolfgang Schwarzer, Doctoren.

Eine zweite Liste lautet: Vom Prälatentstande der Propst zu Klosterneuburg, Abt von Lambach, vom Herrenstande Leonhard von Harrach, Ludwig von Hoyos, Christoph von Puechheim, Ernst von Molart; vom Ritterstande Hieronymus Beck, Rupprecht von Stozing und Unverzagt; aus den Gelehrten die Doctoren Engelmair und Carnini. Dieser Vorschlag ist vom 20. Juli.

Am 15. August bestimmte aber der Kaiser zu Commissären: Johann Kaspar, Bischof zu Wien, Balthasar Propst zu Neuburg, Burkhard Abt zu Lambach, Leonhard von Harrach der ältere, Johann Cobenzl von Prosegg, Ernst von Molart; aus dem Ritterstande: Hieronymus Beck von Leopoldsdorf, Wolf Dietrich von Trautmannsdorf, Wolf Unverzagt; aus den Gelehrten Leonhard Eham und Paul Seeauer, der Rechte Doctoren; bestimmte die Wiener Hofburg als Berathungsort und setzte den 15. September als den Beginn der Berathung fest [1]).

Harrach wollte ablehnen. Klesel schrieb an ihn, bat ihn dem kaiserlichen Rufe zu folgen und wohl zu bedenken, dass er ein Lehensmann des Bischofes von Passau sei. „Das habe ich dem Herrn als ein Patient so heute nicht schreiben kann vertraulich wollen andeuten, hoffend ich werde daran nicht übel gethan haben, denn soll mein Herr der erste sein von den Commissarien, so sich entschuldiget und diesem ansehnlichen Werke einen so merklichen Riss machen, I. F. G. mit so grossen Unkosten einen so weiten Weg umsonst herab kommen, diese schwere und wichtige Sachen, daran sowohl dem Hause Oesterreich als dem Stifte Passau gleichviel gelegen, auf ein Neues zerstossen und confundiert werden, trage ich in Wahrheit wohl Sorge, mein gnädiger Fürst und Herr möchte es gar stark empfinden, dann F. G. in des Herrn Person ein hohes Vertrauen stellen, dass wo sich andere entschuldigen wollten, der Herr würde bei denselben *bonis rationibus et argumentis* als ein getreuer Lehensmann abbestellen und Sie zur Beiwohnung dieser Tractation bewegen. Das hab ich nicht als der Administrator

---

[1]) Klosterraths-Acten.

des Stiftes Neustadt dem ältern Herrn von Harrach, sondern als Einer so dem Herrn eine lange Zeit vertraut, seines Hauses Kaplan und Diener ist schreiben wollen, sonsten wüsste ich mich der Gebühr nach gegen meinen Herrn mit schuldiger Höflichkeit wohl zu halten.

Herr Bischof zu Wien ist in bewusster Sache *ex nostra parte* ganz und gar und hat sich gestern gegen mich *catagorice* erklärt, er wolle an ihm nichts ermangeln lassen und so viel ihm Gewissens halber nur möglich ist dasselbe im Werke beweisen".

Bischof Johann Kaspar schrieb dagegen an den Hofsecretär Westernacher: „ich habe vorzubringen, wer in dieser Commission soll Director sein, der den Herrrn Commissarien lasst ansagen und die Umfrage halten, in welchem Ort und Zimmer die Commissarii sollen zusammen kommen, was man Uns für einen Secretarius verordnet, ob vielleicht Secretär Gastl zu brauchen wäre, was für eine Person zum Ansagen, zu verordnen, ob es möchte vielleicht dem Hoffurier zu befehlen sein, wer Thürhütter sein soll, und weil die Prälaten Klosterneuburg und Lambach dem Ordinarius von Passau unterworfen, dass sie von des Herrn von Passau Obligation in *hac commissione* erlassen werden, *in simili* Dr. Seeauer, der des Herrn von Passau bestellter Advocat ist, und weil, wie ich vernimm Herr von Harrach von dieser Commission sich entschuldiget was I. F. D. aus dem Herrenstande für eine Person wollen verordnen, welches zwar *sine mora* beschehen muss".

Bischof Urban ernannte am 26. August: Klesel, Sigmund Friedrich Fugger, Hanns Jacob von Lamberg, Georg Lauterius, Albert Hunger, Doctoren der Theologie, Dr. Hässige, den Hofmeister Erasmus Gold und den Vicekanzler Johann Corvin. An Klesel schrieb er: „Da Ihr sowohl an der Anzahl als Qualität der Personen einige Bedenken habet, wellet Uns dasselbig unverzogelich berichten, damit wir Euerem räthlichen Gutachten nach, als zu welchem unser sonder genedig vertrauen steet, vernere Anordnung zu thun wissen. Es ist uns auch gar nit zuwider, dass Ihr Herrn D. Hofmann, Dechanten zu Krems, D. Gessel oder wer Euch *ex professoribus ss. Theologiæ* zu Wien gefällig, auf Unser seiten ziehet, damit wir desto statli-

cher gefasst erscheinen mögen". Zugleich theilte Urban dem Official mit, er werde selbst nach Wien kommen.

Klesel war mit den Vorgeschlagenen zufrieden, nur wünschte er noch den passau'schen Domdechanten Fabricius und zwar in dessen Eigenschaft als ob der enns'schen Official [1]).

Der 23. September wurde als der Tag der Beginn der Conferenzen festgesetzt.

Am 4. September wurde der Klosterrath aufgefordert Die Acten bereit zu halten, damit die Commissäre „bei der Zusammenkunft mit den Passauerischen wissen, wessen sie sich zu verhalten und wie weit dem Herrn Bischof zu willfahren oder warum er abzuweisen sei". Der Klosterrath war thätig, zeigte aber am 6. September an, dass die wichtigsten Acten bei der n. ö. Regierung wären, zugleich machte er aufmerksam, dass es nothwendig sei, den Official Klesel zu fragen, ob er die alten oder neuen Gravamina vorzulegen gesonnen sei. In diesem Sinne wurde Klesel aufgefordert sich zu erklären. Der allzeit schlagfertige Klesel säumte nicht am 9. September zu antworten:

Durchlauchtigster Fürst, Erzherzog zu Oesterreich!

Gnädigster Herr! E. F. D. mir gestern Abends überschicktes *Decretum* habe ich mit gehorsamster Reverenz empfangen, hätte auch gleich darauf geantwortet, wenn nicht mich *studium concionis* daran verhindert.

Was nun die *gravamina* meines gnädigen Fürsten und Herren des Herrn Bischofen von Passau belangt sein derselben im Lande unter der Enns mehr nicht als Sie bei E. F. D. von mir *contra* die Klosteräthe eingebracht worden (so ohne Zweifel nicht allein die auf ihre Berichte ganz beschwerliche *et in summum præjudicum ecclesiæ jurisdictionis* erhaltene *resolutiones* sondern auch die *materiam* werden fleissig aufbehalten und seit der Zeit her als getreue Räthe und Diener nachgesucht haben). Es sein *anno 82* ein ganzer Haufen *gravaminum* übergeben worden, die ich gleichwohl vor der Zeit nach Passau geschickt, seit der Zeit aber und sonderlich erst neulich in Antretung des jetzigen neuen Präsidenten noch beschwerliche

---

[1]) Consistorial-Acten.

Eingriffe geschehen, die aber alle anbracht und wider dieselb stark und gebürlich protestirt worden.

Bei den Prälaturen ist nach Absterben der Prälaten die Sperr und Inventur sowohl der Sakristeien als alles andern Item die Benennung der Electionen, denen sie die Klosterräthe allein beiwohnen wollen, Item die *installationes prælatorum*, welche sie den *Ordinariis* wollen verkünden und wann derselbe auf ihren Befehl und Ausschreiben nicht erscheint, fahren sie mit der Einsetzung einen als den andern Weg ohne Beisein des *Ordinarii* fort, auch wenn der Ordinarius gar zugegen wollen sie doch dem neuen Prälaten die *claves* tradiren, die Unterthanen wie alles Andere allein überantworten, die Prälaten *sine scitu Ordinarii* visitiren, erfordern, reprehendiren, und wie sie es im Geistlichen und dem anhängig halten sollen schreiben sie ihnen für, arrestiren ihre *personas*, halben Theil entsetzen sie es, ja haben erst neulich einen Prälaten zuschreiben dürfen, dass sie ihn von dem Stuhl, darauf er gesetzt, wiederum absetzen wollten, als hätten sie dergleichen Prälaten selbst eingesetzt, dem *Ordinario* aber gestehen sie hierin das Wenigste nicht, lassen ihn zu den täglichen Visitationen nicht kommen sondern wo sie können verhindern sie dieselben. Also inquiriren sie auch *in personas prælatorum utriusque sexus* bei Tag und Nacht, ja die Sachen sein so weit kommen, dass sie auch die *spiritualia* an etlichen Orten den Prälaten überantworten, die Prälaten ehe sie eingesetzt werden examiniren, sie nicht allein der Wirthschaft halber sondern auch in dem so dem *Ordinario* eigentlich gebühret. Also setzen sie allerlei *administratores* die eines ärgerlichen Lebens und *inhabiles ad regenda monasteria* sein, ohne des *Ordinarii* Vorwissen, *indifferenter*, jetzt an einem Orte einen Augustiner, jetzt einen Benedictiner, darnach sie einen *humor* und *affection* haben, ihres Gefallens ein.

Item wollen sie die von dem *Ordinario* citirten Prälaten nicht erscheinen lassen, sondern verkünden und verbieten ihnen sich bei dem *Ordinario* einzustellen. Sie gehen in die verbotenen Klöster der Jungfrauen *sine scitu Ordinarii*, ja *contra protestationem et licentiam illius* bei Tag und Nacht, sperren, inventiren und stellen unter den Jungfrauen ungebührliche *Examina*

an. Die Pfarrer haben sie jetzt eigen Gewalt *sine Ordinario* einzusetzen, wenn sie sterben zu sperren und zu inventiren, die Testamente für sich zu ziehen, das nie erhört worden, abzuhandeln, etliche Sachen von den Pfarren zu ihrem privat Nutzen zu nehmen und zu gebrauchen, die Criden ganz und gar aufzuheben und also den Personen vielmal favorisiern so ihres schändlichen Lebens halber unehrliche *Concubinarii* sein.

Item die Pfarrer wollen sie erfordern und eben wie mit den Prälaten procediren, gen keinen soll ohne ihr Vorwissen und Willen vor das Consistorium weder citirt noch gegen ihn procedirt werden. Das ist gleichwohl erst dieses Jahr von ihnen geraten aber von mir niemals in das Werk gesetzt worden. Also ziehen sie jetzt nunmehr die Pfarrer und die ganze geistliche Jurisdiction an sich, dadurch der *Ordinarius* in seinem Gewissen mit sammt der ganzen Clerisei beschwert wird, sie die Klosterräthe selbst theils fürsetzlich, theils aber unwissend *in gravissimas censuras ecclesiasticas* fallen. Es ist auch ganz beschwerlich, weil der *Ordinarius* in Gewissens Sachen *apostolicum officium et subdelegatam potestatem a summo Pontifice* hat, nicht, sondern die weltlichen Räthe so von der kais. M. als einem weltlichen Potentaten gesetzt sein, *immediate* gefragt werden, welche erst die Ordinarien hernach darüber vernehmen und über deren Gutbedünken *summi judices* sein, welches dem *Ordinario* nicht allein schimpflich und verächtlich, sondern von ihnen als die mit ihren Seelen denselben geistlich unterworfen, beschwerlich fürkommt und weiters zu thun unmöglich ist. Im Gleichen haben alle Zeit die *Ordinarii* sich über die *anno 82* der K. M. den Ständen gegebenen Resolution, dass nämlich die Pfarrer der n. ö. Regierung *active* und *passive* unterworfen billig beschwert und dawider gehorsamst protestirt. Das sein also G. H. die Hauptpuncta, welche meines Erachtens bis daher zwischen den Klosterräthen insonderheit und dann auch sonsten streitig gewesen, an welchen alle andere, die vorgebracht werden möchten, meines Wissens hangen und ich jetzund in Eile, auch wegen Abwesenheit meines Fürsten und Herren, der vielleicht Mehreres fürzubringen hat, auf E. F. D. Befehl kürzlichst und gehorsamst vermelden wollen“.

Am 17. September wurden nun die Commissäre zur Conferenz berufen.

Beim Beginne der Conferenz wurde zuerst die Verantwortung des Klosterrathes über die eben mitgetheilte Anklage Klesels vorgelesen, dann die Berathung über die Wahl und Installation der Prälaten begonnen. Die Verantwortung des Klosterrathes gipfelte in dem Satze, er habe stricte nach seiner Instruction gehandelt und Vieles von dem was Klesel behaupte sei gar nie geschehen.

Mollart: K. M. werde gewiss mit gutem Rathe die Klosterraths-Instruction vorgenommen haben.

Beck: Wenn man die Election der Prälaten *ad canones* lassen will, wird es ein schlechter Weg sein, der Landesfürst dürfte dann wenig dabei zu thun haben, wolle man Dieses auch auf den Possess ausdehnen, dann hätten sie bald Mehr als wozu der oberste Vogt befugt sei.

Unverzagt: Sie haben bisher nichts gethan als was ihnen von einer Zeit auf die andere ist auferlegt worden, doch habe es auch den Anschein als ziele man blos auf die dem Stifte Passau unterworfenen Prälaten; die Klosterreformation ist auf Negligenz der Bischöfe aufgerichtet worden, man hätte gerne Wahlen vorgenommen, aber es seien keine Conventualen vorhanden gewesen; wenn der Klosterrath an den Convent schreibe, nur Taugliche zu wählen sei nicht Unrecht, ebenso wenn sich I. M. mit dem *Ordinario* wegen einer Election vergleiche, übrigens solle keine Wahl ohne Beisein der kaiserlichen Commissäre stattfinden, die Festsetzung des Wahltages soll dem Bischofe überlassen bleiben, die landesfürstlichen Commissäre haben den Prälaten die Temporalien einzugeben und sonst der *Ordinarius* die *Spiritualia*, der aus Bayern hat von den Prälaten auch Reverse; in der Kirche haben die Commissäre nichts zu thun: die Election kann man *libere* lassen doch mit Vorbehalt wenn der *Ordinarius* das Seinige nicht thäte, damit K. M. die Hand nicht gesperrt.

Herr Dr. Corvin: Befinde, dass nicht allein jetzt, sondern auch hievor, etliche Acte wiederwertig gehalten werden und man könne keinen continuirten Possess nicht beweisen und wenn es zum Recht kommt, könne I. M. nicht bestehen, es möge

nicht in Form eines Vertrages, sondern in Form einer Resolution verhandelt werden, die zwei *brachia, seculare* und *spirituale* können bei einander wohl stehen.

Dr. Eham: Die Instruction Ferdinand I. und Maxmilian II sei aus einer Negligenz der Bischöfe geflossen, weil aber der Bischof jetzt Solches zu corrigiren wünscht, wird es bei S. M.. stehen, das Wesen wiederum in den alten Stand zu bringen: der *Ordinarius* soll sein geistliches Amt regiren und der Kaiser sein Weltliches; auf die *Canones* kann man nicht gehen, denn Calixtus und Nicolaus haben sie limitirt. Weil aber die Sache wichtig, so kann der von Passau nicht ohne Vorwissen des Metropoliten sich einlassen, item der Kaiser nicht ohne Vorwissen des ganzen Hauses Oesterreich. Die kais. Commissäre sollen dabei und nicht dabei sein, sie sollen wohl *in monaterio* erscheinen aber nicht *in conclavi electionis*; das Examen der Prälaten wäre, dass sie bei dem Convent Nachfrage halten sollen, die Installation soll nur in Temporalien geschehen und bei den Schlüsseln des Klosterrathes habe es zu verbleiben, ebenso die Eröffnung der Sperre und Inventur.

Ist beschlossen, dem Herrn von Passau in seinen Klöstern *liberam electionem* zu lassen, doch dass dem Patron geschrieben werde und dass derselbe auch die Seinigen dazu verordne, doch dass die Confirmation eher nicht vorübergehe bis auf der K. M. Resolution.

Dr. Seeauer: Die *Gravamina* beruhen in *facto*, die *Electio* soll *libera* sein, doch soll die Beschreibung von Hof aus beschehen; bei der Election sollen sie (die kais. Commissäre) nicht sein, die Benennung des Tages soll dem *Ordinarius* gebühren, ebenso die Benennung des Tages zur Installation, die Prälaten sollten nicht examinirt werden, die *Spiritualia* sollen dem *Ordinario* frei gelassen werden, in den geistlichen *Actibus* soll nichts geschehen, wenn nicht ein sonderliches Privilegium vom Papste vorhanden sei.

Wird concludirt: Die Sperre sollen die kaiserlichen Commissäre thun, dem *Ordinario* zu schreiben, dass er die Election anstelle und wenn er sie angestellt, in Beisein der kais. Commissäre installiren.

Es wurde also die *Conclusio* vereinbart: Was Geistlich ist, soll dem Herrn *Ordinario* verbleiben, doch sollen hingegen K. M. die Temporalien verbleiben und die Inspection, doch mit dem Vorbehalt, dass wenn es künftig eines Einsehens bedürfe K. M. die Hand nicht gesperrt sei, item unvorgegriffen der Herren Visitatoren, übrigens soll es kein Vertrag sein, sondern eine kaiserliche Resolution.

Nun wurde die Frage discutirt: wer soll nach dem Ableben eines Prälaten der Wirthschaft befehlen und ob auch die Passauer bei der Einantwortung der Temporalien sein sollen.

Herr von Lambach: vermeint, es bleibe bei dem Kaiser, die Passauer können bei der Einantwortung der Temporalien zugelassen werden.

Herr von Cobenzl: Anno 1562 oder 1561 habe der Kaiser den *Ordinarius* gar ausgeschlossen, die Passauer könne man schon zulassen.

Herr von Mollart: *adhæret.*

Hieronymus Beck: Zur Inventur solle man nur Laien zulassen.

Unverzagt: Die Administration habe nur der Kaiser zu bestellen.

Dr. Corvin: „Es möchten die Weltlichen bei Eingebung der Schlüssel zu dem Kirchenornate sein und hergegen die Geistlichen bei der weltlichen Eingebung, wer muss aber in der Neustadt die *Spiritualia* einantworten, wenn kein Bischof allda.“

Eham: *placet.*

Dr. Seeauer: Den Kaiserlichen gehöre allein die weltliche Eingebung, doch könnten die Passauer dabei sein.

Nun wurde *de visitatione, reformatione, correctione et depositione prælatorum* berathen.

v. Lambach: Wenn man *in temporalibus* visitirt, soll auch von Ordinarius Jemand dabei sein, item *in spiritualibus* soll der Ordinarius auch nicht visitiren, es sei dann Jemand von des Kaisers dabei.

Cobenzl: Wegen des Einganges in die Frauenklöster möge K. M. durch den Orator zu Rom um ein besonderes *Indultum* anhalten; der Ordinarius soll mit den Prälaten und Pfarrern *in personalibus* zu procediren haben *quoad morum et*

vitæ honestatem, visitiren wann und so oft er wolle bis *ad depositionem*.

Molart: Man soll mit gesammter Hand visitiren, wenn der Ordinarius einen Prälaten absetzen wolle, so soll es mit K. M. Verwilligung geschehen.

Beck: Man soll dem Ordinarius die Visitation bewilligen, doch soll sie nur mit Vorwissen des Kaisers beschehen.

Unverzagt: Die Visitation sei *generalis* und *specialis*, dass der Kaiser *in specie* visitire, habe sich schon oft zugetragen, *generalis* habe man es *conjunctim* verrichtet, die Prälaten werden durch die Klosterräthe visitirt, inquirirt, deponirt und suspendirt. Eine Visitation geschieht bisweilen allein *in spiritualibus*, geschieht eine *in temporalibus*, müssen die kais. Commissäre dabei sein, taugliche und katholische Personen sind zu verordnen, in Frauenklöster zu gehen gebühre nicht.

Dr. Corvinus: Die Visitation *in spiritualibus* soll mit Vorwissen des Landesfürsten doch ohne Massgeben der Commissäre geschehen, die Commissäre des Erzherzogs sollen den Vorrang haben, bei der Visitation der Temporalien könne der Ordinarius oder sein Official schon dabei sein, damit er sehe, wie die Personen gestraft werden, wenn sie sich übel verhalten, doch dürfe er *in temporalibus* keinen Eingriff thun.

Dr. Eham: Alles soll *conjunctim* beschehen, das *juramentum fidelitatis* der Prälaten ist billig, weil der Kaiser der Patron ist und *superior episcopo*, ist *fundator*, hat die Jurisdiction, denn es ist *territorium principis*, in unserm Lande hört man nicht mehr so sehr auf die *Canones*. Weil der *princeps juramentum speciale* hat, so möge es bei demselben verbleiben; in die Jungfrauen-Klöster zu gehen ist verboten und man müsse ein *indultum* darauf nehmen.

Dr. Seeauer: Das Haus Oesterreich ist von Heinrich IV. und von Eugen privilegirt, desshalben sollen alle Visitationen mit Vorwissen des Landesfürsten sein *tanquam assistens et sub nomine subsidii*, so ist es auch in Hispanien, kann der Landesfürst einen Prälaten *ab oeconomia* absetzen, möge er ihm auch einen *adjungiren;* Prälaten können von dem kaiserl. Klosterrathe citirt werden.

Conclusio: Ordinarius soll *in spiritualibus* visitiren, I. M. *in temporalibus*. Ob ein Bischof so oft visitiren könne als er wolle sagen einige ja, andere *quod non*, sondern mit Vorwissen des Landesherrn. Es entspann sich eine frische Debatte.

Kobenzl: Es ist des Bischofs Jurisdiction zu visitiren, zu reformiren, zu corrigiren, zu deponiren aber nur mit K. M. Bewilligung; will er deponiren muss er solches zeitlich ankünden, damit man die Temporalien übernehmen möge; bei specieller Visitation sollen die kais. Commissäre auch dabei sein.

Beck: Der Klosterrath ist zu entschuldigen, der Prälat soll nur mit I. M. *placet* abgesetzt werden, der Patron hat Macht zu visitiren so oft er will, die *privilegia* sind *universalia*.

Unverzagt: Wenn der Ordinarius visitiren will, soll es mit Bewilligung K. M. geschehen, dann sind kaiserl. Commissäre beizuordnen, dürfen aber dem Ordinarius in sein geistliches Amt keinen Eingriff thun, will der Kaiser die Temporalien visitiren, ist er nicht schuldig den Ordinarius auch zuzulassen. K. M. möge einen Geistlichen etwa einer zunächst gelegenen Prälatur und einen Weltlichen zur Visitation verordnen, der Geistliche visitire das Geistliche, der Weltliche eben das Weltliche.

Eham: Es möge dabei bleiben, der Bischof visitire nach Gutbedünken, nur soll ein Geistlicher und ein Weltlicher adjungirt werden.

Dr. Seeauer: *In generalibus et specialibus visitationibus* sollen die *Potestates* mit confundirt werden, die Visitation soll mit Vorwissen K. M. geschehen aber ein Geistlicher beigeordnet werden, wenn möglich der nächst gelegene Prälat, in Temporalvisitationen braucht der Bischof nicht dabei zu sein. *In temporalibus reges majores sunt Cardinalibus.*

Conclusio: Dem Ordinarius soll es frei stehen zu visitiren und reformiren, aber in Beisein der kaiserlichen Commissäre eines geistlichen und eines weltlichen; der Kaiser kann einen Prälaten citiren, nicht aber der Bischof, ausser Lands darf gar kein Prälat citirt werden; hat der Bischof Ursache einen zu citiren, darf es nur mit Vorwissen I. M. geschehen und *ex justis et legitimis causis* und nicht jedweder schlechten Ursache willen

De executionibus post mortem Prælati.

Es wurde ohne Debatte beschlossen, der Ordinarius solle nur zugelassen werden beim Inventiren der Kelche und Kleinodien. Nur Dr. Eham meinte: in diesem Punkte gehe man zu weit, denn dadurch wird auch den Vogtherren die Inventur bei den Pfarren eingestellt.

De Præsentatione parochorum.

Beck: Die Priester sollen dem Lehensherrn zuvor die *formata* weisen und examinirt werden.

Unverzagt: Klesel soll den Termin der Investitur befördern.

Conclusio: Es bleibe bei dem Examen, bei der Execution soll es so gehalten werden, dass neben den kaiserlichen Commissarien auch der Vogt, oder der Ordinarius oder von seinetwegen der *Decanus ruralis* die Execution vollziehen sollen, wann sie aber die Sache nicht vollenden könnten und Streit sich erhebe und wegen der Erbschaft die Rechtfertigung vorzunehmen ist, so soll dies vor der n. ö. Regierung geschehen.

De visitatione et correctione parochorum.

Lambach: Der Ordinarius könne wohl gegen einen Pfarrer procediren, aber entsetzen soll er ihn nur mit Vorwissen F. D. können.

Kobenzl: Dieser Abschnitt ist mit dem über die Visitation der Prälaten erlediget.

Beck: Der Klosterrath kann die Pfarrer visitiren, will der Ordinarius einen Pfarrer citiren oder gegen ihn *canonice* vorgehen, möge er es dem Lehensherrn kund thun.

Eham: Der Kaiser ist Patron und Advocat, desshalben darf der Bischof ohne sein Vorwissen nichts thun.

Seeauer: Die Klosterräthe mögen *in temporalibus* visitiren, der Ordinarius *in spiritualibus*, wenn der Official einen Pfarrer visitirt, mag er es mit Vorwissen thun, aber deponiren kann er ihn nicht. Raitung zu thun sind die Pfarrer schuldig.

Conclusio: Die Pfarrer sollen nicht gesperrt werden, sondern behandelt werden wie die Prälaten, die Klosterräthe mögen die Pfarrer citiren, *in depositione* soll der Ordinarius mit den kais. Commissären Correspondenz pflegen.

De executionibus testamentorum et bonis parochorum et Beneficiatorum.

Herr von Lambach: Man soll den Generalien nachgehen.

Kobenzl: Man soll allein von dem reden, wie es künftig soll gehalten werden, dem Ordinarius gehört das Spirituelle, dem Lehenherrn das Temporelle.

Molart: Es soll *conjunctim* geschehen.

Beck: Wo die Verlassenschaft klein so doch von Nöthen, dass man die nächstgelegenen Pfarrer dazu erfordere, sonsten lasse man es bei den Generalien verbleiben.

Unverzagt: Man möge bei dem Klosterrathe darauf bedacht sein, stets katholische Commissäre zu senden, sonsten möge es bei den Generalien verbleiben.

Seeauer: Es bleibe bei den Generalien, nur mögen bei dem Inventiren Geistliche dabei sein, es frage sich nur, ob sie activ oder passiv dabei sein sollen.

Lambach: Ja.

Kobenzl: Mit ja wäre wohl zu antworten, aber man verstehe die Frage nicht; man möge es mit guten Motiven I. M. wiederrathen, eine Neuerung zu gestatten.

Molart: Man lasse es dabei bleiben.

Dieser Meinung waren auch Hieronymus Beck und Unverzagt.

Nun wurde der Passau'sche Recess mit Albert V. von Bayern besprochen und die Beschwerden der Klöster Heiligkreuz, Melk, Tirnstein und Retz vorgelesen. Jetzt wurde debattirt, ob man die Beschlüsse den Passau'schen Deputirten schriftlich mittheilen oder mündlich mit ihnen besprechen solle. Corvin war der Ansicht, man möge das Beschlossene an F. D. senden, der dann mit den passau'schen Deputirten weiter zu verhandeln hätte. Eham stimmte bei, denn die Passauer seien selbst aus der Tractation gegangen und hätten sich als Partei benommen. Am 9. October begehrte aber der Bischof von Passau, man möge ihn zur Tractation kommen lassen, sonsten ziehe er ab, werde nach seinem bischöflichen Amte und Gewissen handeln und sich bei F. D. beschweren. Sigmund Fugger, Johann Jacob von Lamberg und Erasmus Gold warfen den kaiserlichen Commissären geradezu vor, sie verfahren nicht nach dem kaiserlichen Willen

und überreichten dem Erzherzoge eine Beschwerde gegen das Verhalten der kaiserlichen Commissäre. Auf Befehl des Erzherzogs musste also eine mündliche Tractation angestellt werden.

Am 10. October erschienen somit Klesel, Fugger, Fabricius, Lautherius, Lamberg, Corvin, Häseke, Palfinger und Hofmann.

Der Bischof von Wien eröffnete die Versammlung und sprach: Auf Anhalten und Begehren der Herrn von Passau haben I. D. befohlen, die Tractation nach I. M. Befehl in das Werk zu setzen; die kaiserlichen Commissäre haben nach gutem Gewissen zu Ende berathen, nun soll es keine endgültige Decision sein und werden sie mündlich vortragen, doch mögen die Passauer sich friedeliebend erzeigen, damit die Sache zu gutem Ende gebracht werden möge; er werde nun die Artikel verlesen und sehen was sie zu bedenken haben.

Freiherr von Fugger führte das Wort und entgegnete: Auf Begehren des Bischofes von Passau habe I. M. die Deputirten zusammenberufen, man hätte sich gleich *de methodo tractandi* gleichen sollen.

Es wurde nun vorgelesen.

Fugger schlug beim ersten Abschnitte vor: Wenn eine Prälatur vacirt *quocunque modo*, soll I. K. M. oder I. F. D. dem Bischofe zu Passau zuschreiben oder auch dem Officiale was auch von dem Bischofe zu geschehen hat, wenn er die Vacatur früher erfährt.

Dass die Klosterräthe Administratoren ernennen sollen, wurde von Fugger abgelehnt. Die Election ist frei und dem gemäss muss auch gehandelt werden, ist die Election vorbei, so mögen die landesfürstlichen Commissäre untersuchen, ob kein *impedimentum canonicum* und sonst ein erhebliches Bedenken vorhanden, ist eines vorhanden, so ist die Wahl zu cassiren, wenn nicht ist die Confirmation zu beschehen. Die kaiserlichen Deputirten erhoben in Punkt der Confirmation allerlei Bedenken. Fugger entgegnete barsch: es gebe keine Distinction *in temporalibus et spiritualibus*, auch die *bona quacunque ratione* seien *spiritualia*. Nach heftigen Streiten mussten die Passauer nachgeben, nur setzten sie durch, dass bei den Temporalien das Wort Kloster ausgelassen wurde.

Am 11. October wurde über die Visitation verhandelt.

Der Bischof von Wien erklärte geradezu, die kaiserlichen Deputirten beharren bei ihrem Concepte, denn die Passauer hätten in ihrem Concepte Worte wie *immediate*, *mediate*, eilende Zustände, unversucht, gebührliche Reverenz, Abtreten in Beisein des *Ordinarius*, diese Worte könne man nicht passieren lassen.

Fugger: Man solle nur diese Worte gut in das Auge fassen, *immediate* bezeichne Klöster, die dem Ordinarius direct unterworfen sind, mediate beziehe sich auf die Convente, die seien in erster Linie den Prälaten unterworfen, dann beziehe es sich auf die exemten Klöster, die dem *Ordinario per subdelegatam potestatem* unterworfen seien; eilende Umstände seien Worte, die man doch verstehen könne, wenn z. B. ein *casus* mit Todtschlag eintritt und K. M. nicht alsbald avisiret werden kann, wenn ein Prädicant aufgestellt wird oder ein Prälat apostasirt. Diese Wörter sagen viel, man möge sie nur genau ansehen, so beziehe sich gebührliche Reverenz auf das Amt des Bischofes. Der Bischof von Wien beanstände „Abtreten in Beisein des Ordinarius". Wenn aber die Einantwortung in Beisein des Ordinarius beschehe, soll auch das Abtreten in dessen Beisein geschehen.

Der Wiener Bischof beharrte aber bei seinem Concepte. „Das Passau'sche Concept ist corrigirt worden", bemerken die Acten.

Fugger beschwerte sich, dass in dem Entwurfe der kais. Commissäre nie das Wort „Diöcese" vorkomme. Den Satz des Entwurfes: „*In spiritualibus* soll dem *Ordinario* kein Eingriff geschehen, hingegen dem Kaiser nicht in Temporalien" bekämpfte er nachdrücklich, „vermeint dieser Artikel könne nicht bleiben, denn der Ordinarius könne von den Temporalien nicht ausgeschlossen werden. Die Disposition eines jeden Klosters stehe bei dem Ordinarius, derowegen auch *per consequens* die Temporalien dem Ordinarius zugehören. Denn wenn auch der König von Spanien von den Klöstern etwas haben wolle, müsse es *per indultum* beschehen".

Am 12. October wurde über die General-Visitation debattirt. Klesel erklärte: Sie haben sich im ersten kategorisch erklärt, der K. M. die Temporalien nicht zu bewilligen sei gegen ihr Gewissen. I. K. M. möge sich in die Temporalien

einsetzen, der Bischof von Passau werde ihm kein Hinderniss thun, allein der Bischof könne nicht darein willigen und zwar zur Salvierung seines Gewissen; sie sagen eben, dass sie *de jure* nicht sagen können, dass die *bona Deodicata* der K. M. frei gelassen sein.

Hiemit war dieser Punkt abgethan.

Bei der *Citatio prælatorum* einigte man sich zu folgender Fassung: „Die *Citatio* ist *in personalibus* gar billig, die Prälaten unter der Enns sollen für das passau'sche Consistorium erscheinen, aber ausser Lands ohne Vorwissen und Bewilligung K. M. nie citirt werden. Die ob der Ennsischen Prälaten sollen gen Passau citirt werden".

Am 14. October kam es zur Verhandlung *de correctione parochorum*. Hier gieng es nun der Art hitzig her, dass sich die Deputirten im Aerger trennten. *De executione post mortem* forderten die Kaiserlichen, es solle bei den Generalien verbleiben. Fugger meinte, wenn es sich um das Generale von 1528 handle, stimme er bei, denn die übrigen Generale seien nie executirt worden. Es wurde spitzig entgegnet, wenn die Passauer die *Canones* auslassen, dann lassen die Kaiserlichen die Generalien aus. Nun erklärten die Passauer: sie hätten bisher schon soviel zugegeben, dass sie es schir nicht verantworten könnten. Beide Parteien appellirten an die Kaiserliche Majestät und trennten sich.

Um Klesel zu ärgern, liess Unverzagt aus der Beschwerde des Klosterrathes gegen Klesel (vom 30. September 1591) jene Stelle vorlesen, welche das rüde Benehmen Klesels zeichnete. „Er hat sich bisher nicht gewürdiget", heisst es, „von uns Etwas Schriftliches anzunehmen, so wir dann Solches Unserm Amt und Pflicht nach bei Hof angebracht und Ihm etwas Widerwärtiges zugekommen, hat er uns nicht allein als Excommunicirt, item so nach den *censuris ecclesiasticis* nicht fragten beschuldiget, sondern oftmalen ganz ehrenrührig angetastet und den Klosterrath bei Meniglich der Art diffamirt, dass er weder daheim bei Haus fast keine Mahlzeit noch auch sonsten kein Panket vorübergehen lassen, dass er des Klosterrathes nicht zum Schmählichsten und Ärgsten gedacht hat, da wir doch blos das was die kaiserlichen und erzherzoglichen Resolutionen und

Befehle mit sich gebracht gethan und gehandlet haben. Als wir dann auch verständigt wurden, dass er eben zu Prag diess Mittl bei den geheimen Räthen und I. K. M. selbst auf das äusserste und zum höchsten verkleinert habe, daher uns dann bei solcher Beschaffenheit der Sache, wenn dies beim passau'schen Official nicht abbestellt und uns Ruhe geschaffen wird, wir nicht länger bei diesem Mittel bleiben können".

Am 15. October berichteten nun die kaiserlichen Deputirten an den Erzherzog:

Gnädigster Fürst und Herr!

Als E. F. D. Ihro nächstmals Unser getreuherzige Berathschlagung und verfasste Bedenken über der Passau'schen Herrn Commissarien ersten Anfangs übergebene sechs Beschwerde-Punkten, Alles I. F. D. geistliche *ordinari* Jurisdiction in Oesterreich unter der Enns betreffend, mit Gnaden gefallen lassen und Etlichen aus Uns befohlen, dass wir dieselben gut geachten Artikel dem Herrn Bischofe von Passau selbst zustellen sollen, ist dasselbe noch denselben Tag als dem 8. d. Monats gehorsamst beschehen, darauf haben I. F. G. des andern Tags E. F. D. durch ihre drei Räthe als Herrn Fugger, Herrn von Lamberg und Herrn Gold eine ziemlich scharfe Schrift überreichet, die E. F. D. dem Herrn Bischofe auch noch desselben Tages verantwortet und durch drei unsers Mittels zustellen lassen. So nun E. F. D. daraus befunden, dass Sie die Sachen nicht recht eingenommen, sondern E. F. D. wohl zufrieden sein, dass man beiderseits durch Zusammenordnung der deputirten Commissäre von einem und andern Artikel vertraulich conversiere und tractire, haben Sie alsbald des folgenden Tages den 10. Ihre Commissarien zu uns abgefertiget, denen wir ersten Anfangs mit allem Glimpf vermeldet, I. F. G. und Sie werden sich ohne Zweifel in denen verfassten Punkten über Ihre Uns eingehändigte *gravamina* ersehen haben, darüber wären wir Ihrer Erklärung gewärtig und erbietig dann ferner davon zu reden. Darauf sie vermeldet, dass erstlich sich *de methodo procedendi* zu vergleichen indem sie der Meinung wären, dass man nach ihren übergebenen Artikeln *gradatim* von einem zu dem andern handeln möchte. Dess haben wir Uns gefallen lassen und Sie haben darauf den Anfang gemacht und uns auf

das erste *Gravamen de electione et institutione prælatorum* einen verfassten Artikel abgelesen. I. F. G. und die passau'schen Räthe vermeinen, dass hinfüro in demselben Falle zu procediren sei und also haben Sie es auf alle sechs Punkte *gradatim* nach einander gethan. Wie wohl nun die meisten Ihrer Artikel unsern Artikeln, so F. D. jüngst abgehört und approbirt haben, fast *ex diametro* zuwider und endlich dahin gerichtet gewesen, dass I. F. G, als Ordinarius sowohl die *temporalia* als *spiritualia* in etlichen Sachen ganz und gar allein, in etlichen aber die zugleiche mit Handlungen darunter auch bei den exemten Klöstern wider allen hergebrachten und ersessenen Gebrauch zuziehen wollen, und Dies Alles auf den Grund der Canonen und Concilien, und zum Andern, dass die R. K. M. diese Tractation darum angeordnet und I. F. G. durch dero Abgesandten zu Prag lauter vertröstet hätten Ihro an Ihren geistlichen Rechten, Fug und Jurisdiction soviel sie in Possess nichts zu nehmen, sondern diesfalls I. Kaiserliches Gewissen frei zu haben, daher dann jetzt nicht so fast auf das zu sehen sei was des hochlöblichen Hauses von alters in Possess, sondern allein was den *Canonibus* nach recht sei. So haben wir Uns doch nach aller äusserster Möglichkeit und Fleiss solchem I. F. G. allzu weiten Suchen und anmassenden Temporalitet opponirt und ihnen dagegen ausgeführt, dass E. F. D. hochselige Voreltern am Hause Oesterreich auch katholische, gewissenhafte und gottesfürchtige Potentaten gewesen, die (wie aus den so löblichen Stiftungen und Gotteshäusern zu sehen) die Ehre des allmächtigen Gottes und Ihr selbst und Ihrer getreuen Land und Unterthanen Heil, Wohlfahrt und christliches Gewissen wohl in Acht gehabt, aber auf der Herren Ordinarien von einer Zeit zur andern gethanes, gleichmässiges Suchen nie eingehen noch sich ihrer landesfürstlichen Superiorität, Hoch- und Gerechtigkeit über Ihrer geistlichen im Lande habenden Güter und Weltlichkeiten begeben wellen, wie solches neben der erhaltenen ruhigen Possess die unzählbaren *Actus*, Schriften, Synodal-Handlungen, ausgegangene Generale, Resolutionen, Protestationen, geistliche Reformationen und Visitationen, überflüssig ausweiset. So wissen Wir auch von I. K. M. zu Prag gethanen Erklärung anders nichts als was Unser Commissionsbefehl vermöchte, der weise

uns aber gar nicht auf die *Canones*, sondern auf des hochlöblichen Hauses Oesterreich Freiheiten, Indulta und wohl hergebrachten Fug und Gerechtigkeiten, darauf und denselben nach wollten wir gerne mithandlen, rathen und vergleichen helfen, so voderist I. R. K. M. Gewissens und Ihrer Nachkommen halben, Uns aber als getreuen Räthen vor Gott, I. M. und der Posterität verantwortlich wäre.

Und hat sich zwar solche Tractation bald Anfangs und hernach in vielen Punkten von den Herrn Passau'schen so weit gesucht und schwer ansehen lassen, dass wir besorgt, es möchte sich die ganze Sache zerstossen, wie es auch leichtlich geschehen könnte, da wir nicht von gewünschten guten Ends wegen und damit doch I. R. K. M. der vielfältigen Behelligung entladen und in I. K. Conscienz desto freier gemacht würden, so viel immer möglich gewesen nachgegeben hätten.

Worauf nun ein und andere Punkten zwischen uns verglichen, abgehandelt, in Schriften verfasst und von künftiger Wissenheit wegen durch uns unterschrieben worden, doch Alles auf unser beiderseits Räthe und Commission zurückbringen, voderist aber auf R. K. M. und F. D. und F. G. von Passau Ratification und weitere Verordnung zuverstehen. Und wäre Uns nichts lieber als dass wir Unserer gehorsamsten Schuldigkeit und getreuen Affection nach, den Sachen allenthalben rechts gethan hätten, wie Wir dann zu Gott hoffen, obschon in etlichen Punkten dem Herrn *Ordinario* ein Mehreres zugelassen und nachgesehen worden, als bisher im Gebrauch gewesen, da man anderst für einander kommen und diesen Tractat nicht gar ohne Frucht abgehen lassen wollen. dass doch I. R. K. M. unter dero allergnädigsten Resolution und vor der Ratification die Sachen nochmalen durch Ihre ansehnlichen Räthe ersehen und berathschlagen zu lassen, sich auch darüber dero gnädigsten Willens und Gefallens zu entschliessen nicht allein jetzt bevorstehet, sondern auch künftig Ihro und dero Nachkommen die Hand zu gebührlicher Wandlung und Verbesserung wie es die Noth erfordern möchte offen bleibt, alles vermög eines sonderbaren Anhangs zu Beschluss der Sachen vermeldet.

Unter diesen sechs Hauptpunkten aber sind zwei Artikel noch unabgehandelt und *in suspenso* verblieben, der eine ist

dieser, dass der Herr Ordinarius sich beschweret, dass die oesterreichischen Klosterräthe bisher auf Absterben der Abtissinen oder Priorinen in die versperrten Nonnenklöster gehen, darinnen sperren, inventiren, visitiren und inquiriren, welches doch vermög der Canonen weder geistlichen noch weltlichen Personen *sine licentia* des *Ordinarii* nicht gebühre. Wie nun die Canonen Solches wohl verbieten, so hat doch das Haus Oesterreich hierien ein *special indultum*, kraft dessen sie solcher Sperr, Inventur und anderer Nothwendigkeiten zu Erhaltung der Temporalien befugt gewesen, inmassen es dann vielmals als der üblen Haushaltung und ander Unordnungen halber sonderlich zu Tuln wohl von Nöthen gewesen; weil aber Gregor XIII. alle solche alte *indulta* und *Privilegia* aufgehebt, und damit des Hauses Oesterreich alte erworbene Indulte derogiert, und es aber billig und dieses löbliche Haus um den römischen Stuhl als *defensor religionis catholicæ* sowohl verdient, dass demselben seine alte hochverdiente Freiheit ehe zu mehren als abzustricken, zumal weil man aller deren geferdten so *sedes apostolica* hierunter consiederirt haben möchte, wohl sicher, so wäre nochmalen und wie wir nächst auch gerathen haben, unser gehorsamstes Gutachten, dass I. R. K. M. bei der päpstlichen Heiligkeit um Erneuerung des alten Indults anhalten und hiermit diesem Skrupel und des Herrn Ordinari Tentation aufheben möchten, zumal es den armen Junkfrauen Klöstern zum Guten beschieht, die sich selbst bei jetziger zerütteten Religion und Wohlstadt und Eingriffen der Benachbarten nicht rathen noch helfen können.

Der ander Punkt aber ist der sechste und letzte in der Ordnung *de Executionibus testamentorum in bonis parochorum et beneficiatorum.* Den haben wir dahin gestellt gehabt, dass sobald ein Pfarrer I. K M. Lehenschaft stirbt, durch die n. ö. Regierung ein weltlicher und ein geistlicher Commissari als der nächstgesessene Decanus oder Pfarrer nach hergekommenen Gebrauch die Sperr und Inventur verrichtet, als dann wenn es zu Einsetzung eines neuen Pfarrers kommt, dass die landesfürstlichen geordneten Geistlichen und weltlichen Commissari neben und samt dem Passau'schen Official des Verstorbenen Testament solle nach Gebrauch eröffnet, dasselbe auf vorgehende

Erstattung des alten Inventari und Davonnehmung der *portio canonica*, Erstattung der Baufälligkeit, Bezahlung der Landsteuer und Schulden vollzogen und die instituirten Erben *Legatarien* oder andere Interessirte abgefertiget werden, da dann zwischen den Erben sich Streit erhebete, dieselben gütig hinzulegen; zum Falle aber solche Streitigkeiten einfielen, die rechtlich entschieden und austragen werden müssen, dass Solches nach altem Herkommen vor der n. ö. Regierung und Kammer als dahin die Geistlichen *active et passive* gehören, beschehen solle. Es haben aber die passau'schen Commissarien ihres Theils ihren Artikel weit auf einen andern Weg nämlich dahin gestellt, dass erstlich auf den Todtfall alsbald der *Decanus loci* neben Richter und Geschworne die Nothsperre, ehe und zuvor Etwas verruckt werde, vornehmen sollen. In dem haben wir kein Bedenken und sind mit den Passau'schen einig Dann soll der Passau'schen Vermeinen nach erst hernach der Official allein sperren und da kein Testament vorhanden die Notdurft abhandlen, dessgleichen aller Pfarrer Testament allein bei dem Passau'schen *Consistorio secundum dispositionem canonum* producirt und ventilirt werden. Dardurch dann I. R. K. M. bei ihren eigenen Pfarren als Lehen- und Vogtherr von der Sperr und Inventur ausgeschlossen, Ihro auch die landesfürstliche Obrigkeit und Jurisdiction in der Pfarren und Pfarrer weltlichen liegenden und fahrenden Gütern ganz und gar abgestrickt wäre.

So wir dann zu Solchem aus nachfolgenden erheblichen Ursachen nicht rathen, weniger für uns selbst eingehen können, haben wir uns bemühet eine *limitation* zu machen, damit es nur an Diesem einigen Punkten nicht erwinde und denselben den Passau'schen zugestellt. Darauf sie gleichwohl den Eingang solchen Artikels wegen der Sperr und Inventur passirt und angenommen und allein begert, dass wir die Worte „dass solche Sperr und Inventur vermög der vielfältigen kaiserlichen Generale beschehen solle" auszulassen begehrt, mit Vermelden, dass man solche Generale nie angenommen, die doch auf der Geistlichen selbst Anhalten und ihnen zu Gnaden und Gutem erfolgt ı, welches (ob es wohl bedenklich gewesen wäre) wir be-

willigt doch dagegen, dass sie das Wort *Canones*, so sie ihnen zu Gutem überall angezogen, auch auslassen wollten.

Zum Andern haben Sie begehrt, wo da stehet, dass die K. Commissarien neben dem Official oder *Decano* die Sperr, Inventur und gütige Abhandlung der Testamente verrichten mögen, dass wir die Worte: Official, *Decanus* oder wer ihm Official darzu gefällig. Dess hätte nun bei Uns auch keine grossen Bedenken gehabt, da wir allein in nächstfolgenden Haupt-Punkten, daran I. M. hoch gelegen ist, hätten verglichen werden können, ungeachtet dass darnach die Fürsorg dabei, dass jetziger oder ein künftiger Official wider einem nach Official substituiren und damit zur Beschwerde der Pfarrer eine Instanz über die andere im Lande aufrichten, deren Jeder seinen Nutzen und Unterhalt von I. K. M. Lehenpfarren und Pfarrern suchen möchten.

Aber an dem stehen wir ganz und gar an, davon die Passau'schen nicht weichen wollen, sich auch erklärt, dass sie es also im Befehle haben, dass nämlich die Producierung, Exequierung und Ventilierung der Pfarrer Testament und da sie *ab intestato* absterben, die ganze Disposition ihrer verlassenen liegenden und fahrenden Güter allein dem *Ordinario* und seinem Officialen gebühre, bisshero auch also erhalten worden wäre, dess Sie mit vielen Acten darzuthun hätten, So vermechte es Kaiser Ferdinandi hochseligster Gedechtnuss Generale *ao* 1528 ausgegangen, das wäre das beste Generale, so den *Canones* am gleichmässigsten exemplificiere, dabei dass ein Bischof von Wien und Neustadt die Execution ihrer untergebenen Pfarrer Testament habe, daher I. F. G. als Ordinarius von dessen Diöcese diese zwei jüngeren Bisthümer genommen worden, nicht *deterioris conditionis* sein könnte, und weil kein Priester ohne *licentia* des *Ordinarii* testiren könnte, so gebühre auch die Execution allein dem *Ordinario*.

Dem aber allen zuwider befinden wir, dass die ausländischen *Ordinarii*, sonderlich Salzburg und Passau und ihre Officiale sonder Zweifel nicht ohne verhoffenden Genuss vielfältig auf diesen Artikel gedrungen, der zwar dem gestrakten geistlichen Rechte nicht ungemäss wäre, inmassen dann Bischof Ernst zu Passau obstehendes Generale *ao* 28 darauf erlangt. Es haben

sich aber die oesterreichischen Landstände alsbald darauf im 29. Jahr zum höchsten beschwert, I. K. M. Ihrer unter der Erbhuldigung den Ständen gethanene Zusage erinnert und lauter vermeldet, dass Sie diess alte Herkommen und Gerechtigkeit bei Ihren und Ihrer Voreltern geistlichen Lehen und Vogt Pfarren und Stiftungen für ihre Freiheit halten und lieber eine harte Kriegsnoth von Gläubigen oder Ungläubigen überstehen, dann dieselbe verlassen wollten, darauf dann I. R. K. M. damalen ohne Zweifel mit zeitigem Rath dasselbe Generale wiederum cassirt und aufgehebt.

Auch finden wir ein Schreiben von Kaiser Karl noch im 21. Jahr ausgegangen, darinnen eine Action, eines Geistlichen Verlassung halben, so für das Bistum Wien gezogen und gen Rom appelirt worden, von Rom abgefordert und zwar mit Betonung schwerer Strafe.

Ebenermassen ist auch zu sehen, was Kaiser Ferdinand dem damals gewesenen Bischof von Passau im 49. Jahr auf der Regierung und Kammer Gutbedünken zugeschrieben, dass nämlich die N. Oe. Regierung auf Absterben des Pfarrers zu Russbach die Crida und Abhandlung desselben Pfarrers Verlassung billich gethan, mit stattlicher Ausführung des Bischofs Unfug und dass dergleichen Execution allein I. K. M. als Landesfürsten gebühre und also in diesem Lande von den Vorfordern herkommen, ja dass die Officiales jederzeit um allerlei Sachen, so pur geistliche gewesen, vor der n. ö. Regierung Klag und Antwortweiss gestanden, dessen sich der vorige Bischof nie geweigert, mit Erzählung etlicher *Casus*, so sich bei den Bisthum Wien, Neustadt und der Universität zugetragen und dass dies zur Aufnehmung der Pfarren und Züglung geistlicher Leut Ursache geben, dabei dann I. M. lauter vermelden, dass das Generale *anni* 28 nie in Wirkung gekommen, sondern wieder cassirt werden; Item weil I. K. M. in solchen Generalen die Sperr und Inventur und Abhandlung der Pfarrer Verlassungen ihrer Landleuten in ihren Lehenschaften und Vogteien zuelassen, das Solches aller Billigkeit nach I. K. M. als dem Landesfürsten und obersten Vogtherren viel mehr gebühre und zustehe.

Und zu mehrer Bekräftigung dieses alten Herkommens finden wir eine Instruction Kaiser Ferdinandi seinen Abgesandten

nach Salzburg gegeben, daraus unter Anderm zu ersehen, dass I. K. M. sich eben diesen Punkten der Execution halber in Geistlichen Testament und Verlassung mit stattlicher Ausführung *in specie* altem Herkommen nach lauter bevorbehalten, auf welchem Weg dann alle alte Gutbedünken von Regierung, Cammer, Landständen und Klosterräthen gerichtet sein mit Vormelden, dass es selbiger Zeit und von undenklichen Jahren also gewesen und sich die Landesfürsten dabei Hand gehabt haben, wie dann über 24 Jahr nicht ist, dass ein Passau'scher Official Doctor Zadesius so der löblichen N. Ö. Regierung ein und fürgegriffen auf voriger K. M. Befehl zur Haltung landesfürstlicher Obrigkeit gar in den Kaufang gelegt worden.

Also hat auch Kaiser Ferdinand in vielen Punkten das *Concilium Tridentinum* darauf die Passau'schen so hoch rufen nicht angenommen, sondern durch dero Abgesandte in dem darinnen Sy bedenken gehabt und Ihrer Landen wohl hergebrachten Freiheiten und ersessenen Gebräuchen in Temporalsachen zuwider gewesen, lauter protestiren lassen.

So befindet sich sonderlich, dass *Ao* 1563 von Kaiser Ferdinand ein Generale ausgegangen, welchem I. F. G. der Bischof von Passau nicht allein nicht wiedersprochen, sondern auch vermöge seines Schreibens an seinen Official, eben dieses Jahres 63 ausgegangen, approbirt und Handhabung begehrt.

Gleichermassen sind desshalben viele Resolutiones und Verweisungen an den jetzigen Official erst neulich ausgegangen, darunter sonderlich eine erst neulich ausgegangen, darinnen ihm hoch verboten worden, sich hinfüro in die Sperr, Inventur und Execution der kaiserlichen Lehenspfarren wieder altes Herkommen und landesfürstliche Freiheit nicht einzudringen.

Wir haben auch aus den Actis befunden, dass vor Zeiten alle Geistlichen gar vor dem Landmarschall-Gericht zu Recht zu stehen schuldig gewesen, dessen sie sich jetzo viel weniger vor der N. Oe. Regierung verweigern sollen. Dessgleichen, dass hievor aller Pfarrer und Beneficiaten Güter nach Ihrem Absterben dem Landesfürsten heimgefallen und er dieselben geerbt, daraus dann vernünftig zu schliessen, obwohl die Landesfürsten aus angeborner Güte dem geistlichen Stande zu Gnaden und Aufnehmung die Testirung vergönnt, dass sie sich doch darum

Ihrer landesfürstlichen Obrigkeit und Jurisdiction über ihre Güter *quoad forum* nicht begeben.

So ist auch aus dem leicht zu erachten, dass die Testaments-Executionen, der Pfarrer Verlassung dem Landesfürsten zustehen müsse, weil bishero der Landesfürst nicht allein die Sperre und Inventur, sondern auch noch das dabei gehabt und noch hat, so oft ein Pfarrer durch I. K. M.-Commissari neben dem Official eingesetzt wird, dass allein die landesfürstlichen Commissarien dem Inventari neben dem Pfarrer fertigen. Item, dass der Pfarrer I. K. M. als seinem Lehensherrn einen Revers herausgeben muss, welches Inventari und Revers man bei der n. ö. Regierung aufhebt, gleichwohl der jetzige Herr Official, wie die Klosterräthe klagen, von kurzer Zeit her von den Pfarrherren auch Revers und gefertigte Inventarien die Temporalien betreffend *clam et obreptie* heraus nöthiget, welches als eine Neuerung und *Præjudicium* billig nicht sein solle.

So wissen wir, die Räthe so der Zeit in der Regierung sein, dass bisher dergleichen Testaments-Ausführungen ohne Mittel vor der Regierung gehandhabt worden, sein aber bei dem Passauerischen *Consistorio* dem zuwieder Sachen anhängig. So ist es unbewusst der Regierung *de facto* und eben daher beschehen, dass die Regierung nach Aufrichtung des Klosterrathes anderst nicht gewusst, dann solche Sachen wurden vor den Klosterrath gehandlet. Entgegen hat sich der Klosterrath auf die Regierung verlassen und hiezwischen jetziger Herr Official bei solcher Gelegenheit die Sachen den Generalien und altem landesfürstlichen Herkommen zuwider an sich gezogen.

Wenn auch I. F. G. und dero Official den Sachen recht nachgedacht wurden Sie befinden, dass Sie in der Pfarrer Verlassung sonderlich der liegenden Gründe und Güter so etwa die Pfarrer ererben und ihren Freunden von dem Ihrigen erkaufen, keine Execution haben können, dann kein Grund ist, der nicht seinen Grundherren und ordentliche Gewehr hat, welche ihnen nicht eingreifen lassen.

So weiss Herr Official, dass er täglich bei I. K. M., bei E. F. D. und die Regierung um Befehl und *brachiam sæculare* bitten muss, wie es dann bisher den Geistlichen übel gangen wäre, wenn E. F. D. nicht das Beste gethan hätten und noch thäten.

So halten wir der Herrn Passau'schen Argument in dem nicht *ad propositum* um das beide Bischöfe Wien und Neustadt über ihre Pfarren die Execution haben, so gebühre es dem Herrn Bischof von Passau billicher, dann es hat hieneben diesen Unterschied, dass die Pfarren so beiden Bisthümern unterworfen nicht blos ihrer *ordinari* Jurisdiction, sondern auch derselben ordentliche Lehensherrn und ihnen incorporirt sein, in massen auch I. K. M. beide Bisthümer Ihres gnädigen Gefallens gar zu besetzen und zu verleihen haben. Weil dann diess ein wichtiger Punkt, darinnen I. K. M. des alten Herkummens halben wohl fundirt, die alten Berathschlagungen und Generalien lauter sein und da I. K. M. schon Ihres Theils sich gar der Jurisdiction begeben, doch dasselbe bei den Landständen und ihren Lehenschaften und Vogteien nicht zu erhalten, aber wohl grosse und jetzt noch grössere Beschwerungen und Schaden zu besorgen wäre als im 29 Jahre gewesen, damalen Sy noch die Feindesnoth gar im Lande und die Türken vor Wien gehabt, neben dem schimpflich da I. K. M. dasselbe willigen und hernach wie durch Kaiser Ferdinand beschehen wieder cassiren, dessgleichen, dass Sie als Landesfürst weniger Vortheil als ein gemeiner Landmann und die Burgerschaft in Städten haben solle, Entgegen die Passauerischen über alle glimpfliche Vermahnungen von Ihrem Intent nicht zu vermögen gewesen, so haben wir Noth halben diesen Punkt auch I. K. M. und E. F. D. Entschluss suspendiren, E. F. D. aber als jetzt erzählt Unsere Motiva gehorsamst vortragen wollen und stellen zu derselben gnädigsten Gefallen, ob Sie diesen Punkt als bald jetzt neben den andern an I. R. K. M. Resolution gelangen und von mehrer Sicherheit wegen die n. ö. Regierung und Cammer, dessgleichen den Klosterrath darüber *in specie* mit fernerem Gutbedünken vernehmen wollen, und ist an Diesem desto mehr gelegen, weil ohne Zweifel die andern Herrn Ordinari nicht allein in diesem sondern fürnemlich in den andern oesterreichischen Erblanden als Steier, Kärnten, Krain, Friaul, Tirol darauf sehen und was diss Orts dem Herrn Bischof nachgesehen würdet, sie sich desselben *per consequens* in gleichem Falle werden behelfen wollen. Sonsten aber erachten wir gehorsamst E. F. D. möchten sich gegen I. F. G. dem Herrn Bischof von Passau dahin schriftlich

erklären, dass Sie dasjenige so beiderseits Räthe berathschlagt und unter Ihren Handschriften auf I. R. K. M. Ratification zusammen getragen I. K. M. förderlichst überschicken wollten, die werden sich darüber ohne allen Zweifel mit Gnaden entschliessen und gegen I. F. G. zu erklären nicht unterlassen mit gnädigstem erbieten aller guter Beförderung. Wir haben gleich wohl jüngstlich E. F. D. wegen 20 Beschwer-Artikl so von den Klosterräthen wider den Herrn Official übergeben worden, gehorsamst gerathen, Sy Ihro auch gefallen, dass man dieselben I. F. G. zum Wissen und künftiger Wendung zustellen soll, dieweil aber die meisten durch jetzigen Tractat schon abgehandlet und es I. F. G. zur Offersion aufnehmen möchten als ob es aus Hetz gegen dero Official geschehe, so riethen wir gehorsamlich, dass man es diessmals dissimulieren und I. F. G. desto besser content von hinnen ziehen lassen möchte.

Hierüber sich E. F. G. gnädigst zu entschliessen mit gehorsamstem Bitten, Sie wollen diese unsere getreue wolmeinung mit Gnaden vermerken".

Es unterzeichneten Bischof Johann Kaspar, Abt Burkhardt von Lambach, B. Kobenzel von Prosseg, von Unverzagt, Dr. Corvin, Dr. Eham und Dr. Paul Seauer.

Das über die Testamente Gesagte wurde in einen Extract gebracht, der Extract am 16. October der n. ö. Regierung und Kammer zugestellt, „die sollen diesen Artiggl mit allem vleiss vnd berathschlagen, darunter der K. M. als Landtsfürstens Vogt und Lehenherrn Notturft, altes Herkhomen vnd dess hochlöblichen Hauss Oesterreich *Privilegia* Frey und Gerechtigkaiten wol erwogen vnd darüber die F. D. mit gutbedünken berichten, was die K. M. darbey befugt vnd wie weit man sich diss Orts gegen den Herrn *Ordinario* einlassen möchte vnd das sollen sie nach aller möglichkait befürdern".

Am 24. October berichtete nun Erzherzog Ernst an den Kaiser:

Weilen E. K. M. vnd L. sonder Zweifel gnädigstes Wissen tragen, welchermassen der Bischof zu Passau zu der angestellten gütigen Tractation und Vergleichung die geistliche Jurisdiction in dem Erzherzogthum Oesterreich unter und ober der Enns betreffend nicht allein in eigener Person alher erschienen

sondern auch der ganzen Handlung bis zum Ende abgewartet und beigewohnet und nunmehr auch wieder abgereiset sei, so möchte Deroselben nicht unbillich fremd und verwunderlich fürkommen wo der deputierten *Commissarien* Relation so lang verbleibe und warum E. M. ich des Erfolgs der abgegangenen Tractation nicht alsbalden berichte. Darauf erinnere E. K. M. ich gehorsam brüderlich, dass man sich bis auf E. M. gnädigste Ratification fast in allen Punkten ausser was den Artikel *de executionibus testamentorum in bonis parochorum et Beneficiatorum* belangt, vereiniget und verglichen, weillen aber die Sachen an ihr selbst wichtig, viele Absätze und der Commissarien Relation sehr viele Einschlüsse hat, welche man in dieser Eile nicht umschreiben könne, ich auch für eine sondere Notturft gehalten, wie es denn nicht umgangen werden kann, eben über denselben noch unerledigten und unverglichenen Punkten die n. ö. Regierung und Cammer als bei der bishero dergleichen Sachen ventilirt und gehandelt worden (welche aber an jetzo währenden Ferien nicht sitzen oder zusammen kommen und also erwartet werden muss, bis dass sie in voller Anzahl beisammen sein) mit ihrem Bericht und Gutbedünken auch zu vernehmen. So muss dieselbe bis nach den Ferien nothwendig einen Bestand haben. Alsdannen solle die Sachen durchaus zu weiterer Berathschlagung fürgenommen und E. M. mit angehängtem meinem Gutachten zu dero weitern gnädigsten Ratification unverzüglich überschicket werde. Das habe ich also entzwischen E. M. zu Wissen gehorsam brüderlich vermelden und deroselben mich zu Gnaden und Huld alles Fleiss befehlen wollen".

Rudolph antwortete am 13. November 1591 einfach mit dem Befehle, diese Sachen zu beschleunigen, und als die Landstände diese Angelegenheit vor ihr Forum ziehen wollten und auf den 22. Februar 1592 einen Tag zur Berathung anzusetzen willens waren, befahl Rudolph am 21. Januar 1592 die Sache nicht zu verzetteln [1]).

Die zwischen den beiderseitigen Deputirten am 15. October 1591 vereinbarte Uebereinkunft lautete:

---

[1]) Klosterraths-Acten.

De electione et installatione prælatorum.

Wann ain Prelatur im Landt Oesterreich unter und ob der Enns *quocunque modo* verledigt, so soll dasselb von I. K. M. Irer F. D. oder derer nachgesetzten landesfürstlichen Obrigkeit sobald sie den Fall vernommen, dem Herrn *Ordinario* oder seiner F. G. *Officiali* zugeschrieben werden, Inmassen dann von dem Herrn *Ordinario* gleichfals da Er vor Irer K. M. oder F. D. des Fals erindert, solches I. K. M., F. D. oder der N. Ö. Regierung auch alsbald schrifftlich beschehen soll.

Darauf sollen I. F. D. des Herrn *Ordinarii* Abgeorndte der newen ordenlichen Election oder Postulation *ratione canonum* allein beiwohnen und in derselben fleissig Achtung geben, damit die *libertas* und *substantia electionis vel postulationis* gänzlich erhalten und alle *sinistræ impressiones* darbei verhüettet werden.

Und wann dieselb *canonica electio* oder *postulatio* ordenlich beschehen, alssdann sollen der Elegierte oder Postulierte I. K. M. als Landsfürsten oder derselben anwesenden Commissarien *pro consensu* namhaft gemacht, dessgleichen dem Herrn *Ordinario* I. F. G. *Officiali* oder Commissarien das *decretum electionis* oder *postulationis pro confirmatione præsentirt* werden, vnd im Fall kein *canonicum impedimentum* und sonders erheblichs Bedenken I. R. K. M. theils wider Ine fürgebracht wurde, Ime der *Consensus* vom Landsfürsten und die Confirmation von dem Herrn *Ordinario* erfolgen. Da aber ein *canonicum impedimentum* oder wie obstehet sonder erhebliches Bedenken I. M. theils wider Ihne fürfiele solle daselb *tempore a canonibus præscripto* wo anderst müglich dem Herrn *Ordinario* angefügt, Ir K. M. darunder von seiner F. G. der Gebühr nach respectirt und dann wo es je nicht zu umgehen solche Election oder Postulation durch I. F. G. wiederumben cassiert und eine neue wie vorgemeldt angestelt werden.

Dieweil dann der Election oder Postulation die ordenliche *Crida* vorgehen solle so mag die K. M. als landesfürstliche Obrigkeit derselben nachkomen oder der Herr *Ordinarius* (welcher dann unter ihnen wie obgemelt die Vacierung dem andern ehe zueschreiben wird) darinn auch einen geraumen

Tag zu solcher Election oder Postulation andeuten und wofern derselbe Tag einem oder dem andern Theil gelegen oder man sich sonst eines andern vergleichen würde, so sollen alsdann beiderseits Commissarien in das vacierende Gotteshaus auf den verglichenen Tag einkommen und ferner zu der Election oder Postulation nachfolgendermassen schreiten

Wann dann nun der *Consensus* und *Confirmatio* also wie obgemelt beiderseits richtig, so soll alsdann mit der Installation nachfolgende Ordnung gehalten werden, nemlich und erstlich, dass durch die Passauerischen dem *Electo* oder *Postulato* das Convent fürgestellt und demselben Ihren *Electo* oder *Postulato* den gebührlichen Gehorsam zu leisten auferladen, auch sonsten darneben alle gewöhnliche *Actus* wie bisher gebräuchig vollzogen und ihm also die Kirchen, der Chor und Sakristei sammt denen *calicibus, ornamentis, clenodiis et aliis sacris vasis* eingeantwortet werden, bei welchen jetzt berührten *actibus* die kais. Commissarien auch wohl sein, und dann darauf gemeltem *Electo* oder *Postulato pro Maiestatis suæ Cæs. archiducali patronatus et advocatiæ jure* die Temporalia als die Unterthanen, Officiere, Kasten, Keller und alles anders demselben Gotteshaus angehörig Liegendes und Fahrendes übergeben und zustellen, darbei dann gleichfalls des Herrn *Ordinarii* Abgesandte auch sein mögen.

De visitatione, reformatione, correctione et depositione prælatorum.

In diesem Artikel würdet hoffentlich der K. M. nicht zuwider sein, dass der Herr Ordinarius die Prälaten und Convent in dieser Ihrer M. Landen unter und ober der Enns, welche seiner F. G. als *ordinarii* Jurisdiction unterworfen *in spiritualibus et iis quæ ad monasticam regulam vel disciplinam ac vitæ et morum honestatem pertinent*, so oft es die unvermeidenliche Notdurft erfordern werdet, visitier, reformier und corregier, doch dass I. F. G. solche Fürsehung thun, damit die Gotteshäuser und derselben Prälaten mit übrigen Unkosten nicht beschwert werden, in welchem Fall dann I. M. unbenommen sein soll, auf Vernehmung der Sachen gebürlich Ein- und Fürsehung darunter furzunehmen. Inmassen dann

I. K. M. ihres theils Solches auch gnädigst verbieten wollen, im Fall aber in solcher Visitation die Noth erheischet, dass man *ad pœnas, sententias et censuras ecclesiasticas usque ad suspensionem et depositionem prælati* kommen solle oder müsse, so soll der Herr Ordinarius dasselbe I. K. M. oder F. D. vor der *Execution* mit Erzählung der Ursachen und Verbrechen, darum solche *Deposition* nicht umgangen werden können, zeitlich verständigen, auf dass I. K. M. nicht allein ihren gnädigsten Willen auch darein geben sondern auch wo nicht ehender jedoch *ad actum depositionis* Ihre *Commissarios* dahin absenden und von dem *Deponendo* die *Temporalia* in Beisein des Herrn *Ordinarii* Abgeordneten übernehmen und dieselben bis zu völliger Ersetzung der Prälatur entweder den Anwesenden Officieren oder wer I. M. dazu gefällig (doch dass er katholisch sei) anvertrauen lassen möge, wie dann dem Herrn *Ordinario* auch unbenommen sein soll, die *Spiritualia* dem Prior, Dechant oder wer seiner F. G. gefällig auch anzubefehlen. Dann die General-Visitation betreffend so bisweilen nach Gelegenheit der fürfallenden Läuf fürzunehmen nothwendig, soll dieselbe von mehrer Wirkung und Fruchtbarkeit wegen auf vorgehende gebührliche Vergleichung besamtlich wie obenverstanden von I. K M. und des Herrn *Ordinarii* Verordneten beschehen.

Demnach sollen auch hinfüro die erledigten Gotteshäuser mit Prälaten oder Administratoren versehen werden, welche eines jeden Kloster Ordens und nicht fremder sein. Was die *Citationes* der Prälaten belangt, haben I. F. G. gleichwohl im Lande unter der Enns ein eigenes Consistorium, derhalben dann gedachte Prälaten vor demselben Official *in mere Spiritualibus et personalibus* recht zu geben und zu nehmen schuldig sein und wollen I. F. G. sie ausser Lands und für I. F. G. Person zu citiren *nisi in causis gravibus et urgentibus* ihrer gern verschonen, das aber im selben Falle mit I. M. oder F. D. Vorwissen in allweg beschehen soll.

Was aber die andern Prälaten ob der Enns betrifft, wird I. K. M. hoffentlich auch nicht zuwider sein, dass sie I. F. G. *Consistorio* so daselbst *in loco* zu Passau ist, die schuldige Gehorsam leisten und wollen sein F. G. der Zeit Landsnöten

und dergleichen erheblichen Ursachen halben derselben auch soviel immer möglich verschonen.

Da aber der Prälaten einer *in criminalibus* für I. F. G. Person zu citiren wäre, so soll dasselb in allweg mit I. K. M. oder F. D. Vorwissen beschehen und wann er hernach *contumax* wäre, so soll I. M. als Landesfürst auf I. F. G. Ersuchen ihn dazu *tanquam brachium sæculare* verschaffen und anhalten lassen.

Die Frauen Kloster betreffend ist wissentlich, dass ohne schriftliche Erlaubnuss des Herrn *Ordinarii* Niemand weder geistlich noch weltlich in die Clausur und Septa derselben gehen und *per consequens* viel weniger darinn *inquiriern*, *examiniern*, *visitiern* oder Dergleichen *exerciern* soll. Aber die kaiserlichen *Commissarien* halten gänzlich darfür I. K. M. werden sich hierunter aller schuldiger Gebühr mit Gnaden zu erweisen wissen.

De Executionibus in bonis monasteriorum post mortem Prælati.

Dieweil hieoben allbereit verglichen, dass bei Uebergebung der *Spiritualien* und *Temporalien* beiderseits *Commissarien* sein mögen, so würdet hinfüro in Ableiben der Prälaten alsbald der Prior oder Decan samt dem Hofrichter in Beisein zweier vom Convent die Notsperr fürnehmen und dann darauf wann Solches der Herr Ordinarius erindert, sich sein F. G. unter der Enns mit I. K. M., F. D. oder der N. ö. Regierung, ob der Enns aber mit dem Herrn Landeshauptmann zu der General Sperr und Inventur eines Tags vergleichen und erstlich die beschehene Sperr der *Spiritualium* eröffnen, inventiern, beschreiben und auf ein Neues sperren, darbei dann die landfürstlichen Commissarien wohl sein mögen, aber S. F. G. Verordneten kein Mass darunter geben sollen.

In gleichem Fall soll dem Herrn *Ordinario* wie obbemelt auch bevorstehen, bei der Sperr und Inventur so ausser der Kirchen in den *Temporalibus* von den landfürstlichen Abgeordneten vorgenommen würde, auch gegenwärtig zu sein, welchen kaiserlichen oder landesfürstlichen Commissarien solcher Temporalien Inventur und Fertigung auch allein zustehen und ihnen

darunter von des Herrn *Ordinarii* Abgeordneten gleichfalls kein Eintrag oder Massgebung beschehen soll. So soll auch die Ersparnuss der Prälaten, so von einem Kloster zu dem andern postulirt oder transferirt bei dem Kloster gelassen und desselben *Inventario* wo es erspart und erobert eingeleibt werden.

De præsentatione parochorum.

Wann eine landesfürstliche Lehens-Pfarre oder Beneficium ledig wird, haben sich altem Herkommen und der Billigkeit nach die K. M. oder I. F. D. durch dero nachgesetzte landesfürstliche Obrigkeiten auf der unterschiedlichen anhaltenden Supplicanten oder sonsten Jedes Tauglichkeit nach dero gnädigsten Gelegenheit und Gefallen bei des Herrn *Ordinarii* Officialen, Dechanten oder andern Ihr der Supplicanten *Qualiteten* zu erkundigen und wann sie auf solche Erkundigung Jemanden dieselbe Pfarre oder Beneficium gnädigst zu verleihen entschlossen und ihm die gebräuchige *literas præsentationis* gegeben, so ist dem Herrn *Ordinario* dagegen unbenommen, denselben *præsentatum* zu examinieren und auf den Fall seiner Untauglichkeit I. K. M. oder F. D. mit gutem Grund seiner habenden Mängel neben gebührlichen Respekt Bericht zu thun und zu begehren einen andern Tauglichen zu präsentiren. Aber mit Gebung der Possession werden I. K. M. oder I. F. D. auf den nächst gesessenen *Decanum* oder wer I. K. M. oder F. D. gefällig, den Possessbrief altem Herkommen nach ausfertigen, denselben aber eher nicht in das Werk richten lassen bis der *Præsentatus* von dem *Ordinario* oder seinem Official vermög gedachts Possessbriefs eines Tags vergleichen und der Herr Official ihn in den *Spiritualibus* investiren, die landsfürstlichen Commissarien aber die Temporalien so zu der Pfarr oder dem Beneficio gehörig ihm eingeben. Darunter aber aller Vorzug beiderseits bestes Vermögens verhüthet werden, wie auch den kaiserlichen bei den Spiritualien und des Herrn *Ordinarii* Commissarien beider Temporalien Eingebung zu sein bevorstehen solle.

De visitatione et correctione parochorum.

Mag es wie oben *de visitatione, reformatione et correctione speciali prælatorum* gemeldet, gehalten werden, dass nämlich

der Herr Ordinarius all I. K. M. Lehenspfarren und Beneficiaten seiner F. G. geistlichen Jurisdiction *quoad spiritualia et mere personalia* sowohl als I. K. M. *quoad temporalia* der Pfarren zugehörig zu jeder Zeit erfordern und gegen ihnen bedingter massen procedieren möchte und da sie *contumaces* wären von der K. M. oder F. D. oder nachgesetztes landesfürstlichen Obrigkeit dahin gehalten werden, auf dass sie in ihrem Ungehorsam wieder den Herr Ordinarium nicht allein nicht verharren oder gestärkt, sondern demselben wider sie viel mehr alle Hülfe und Handreichung ertheilt werde.

Was dann hiebei die Verweisung der Passau'schen Diöcese anlangt, da Jemand *per sententiam* dazu condemnirt würde, verstehet sich Dasselbe allein auf Suspendirung des geistlichen Berufes und andere *Censuras ecclesiasticas*, I. M. sonsten an dero landesfürstlichen *Jure* und Gerechtigkeit unvorgegriffen.

De Executione testamentorum et bonis Parochorum et Beneficiatorum.

Unter Confirmirung dieses Artikels haben sich die Herren Commissarien aus etlichen fürwendenden Ursachen anders nicht vergleichen können, dann dass jeder Theil sein Concept hierunter von Wort zu Wort schreiben lassen und dann die Sachen endlich zu I. K. M. und S. F. D. Vergleichung remitirt.

Das Kayserliche Concept:

Auf den Fall der Erledigung der Pfarren und Beneficien, sonderlich so durch den Tod beschehen, sollen die Gesellpriester im Falle deren bei der Pfarre vorhanden, oder die nächst gesessenen *Decani* und zwei andere Pfarrer, denen es am baldisten verkündet worden, in Beisein des Richters oder Geschwornen, die Nothsperre fürnehmen, desselben soll alsdann strack darauf die R. K. M. oder F. D. oder die N. Oe. Regierung erinnert und von denen wie bisher Commissarien verordnet werden, die vermög der vielfältigen ausgegangenen Kais. Generalen die ordentliche Sperre und Inventur neben dem nechst gesessenen *Decano rurali* und einem Priester fürnehmen und wann es hernach zu Ersetzung derselben Pfarr oder Beneficiums kommt, durch die verordnete landesfürstliche Geistliche und Weltliche Commissarien neben dem Herren Officialen oder seinen Abgeordneten

des verstorbenen Verlassers Testament (wofern eines gefunden) altem Herkommen nach wie gebräuchig eröffnen und zwischen denen instituirten Erben Legatarien oder andern Interessirten gültige Abhandlung zur Vollziehung versucht und da sie erfolgt, der Gebühr nach vollzogen, auch die Regierung sowohl als der Herr Ordinarius Solches bericht werden. Da aber die Güte entstünde und die Sache rechtlich ausgetragen werden müsste, solle dasselbe wie von altem Herkommen allein vor der n. ö. Regierung und Cammer beschehen und also soll es gehalten werden wann die Pfarrer und Beneficiaten ordentliche Testamente hinter ihnen verlassen. Wann sie aber *ab intestato* abgeleibt so soll es allerdings bei des Generals *anno* 63 ausgegangenen Disposition, die dann durchaus der Priesterschaft in Oesterreich habender Freiheit gemäss, verbleiben. Als nämlich dass vor allen Dingen von des Verstorbenen Verlassenschaft die Baufälligkeit und Verödung der Pfarrhöfe, Pfründehäuser und Güter nach billiger Schatzung erstattet, die ausständigen Landsteuren so bei Jedes Leben und Geniessung verfallen erlegt, dem Herrn *Ordinario* seine gebührliche und unbeschwerliche *portio canonica* gereicht, auch darnach die Schulden bezahlt und letztlich die übrige Verlassung alle den gesetzten oder sonsten natürlichen nächsten Erben überantwortet, doch darunter alle Verschwendung und überflüssige Unkosten sammt aller Verlängerung und Beschwerung der Erben besten Vermögens verhüthet werden. In andern *actionibus realibus vel quasi* in Sachen Grund und Boden belangend sollen die Geistlichen *active* und passive vor der landesfürstlichen Regierung Recht geben und nehmen. Was aber pur lauter Personal Sprüch anlangt, sein sie dem Herrn *Ordinario* allein unterworfen.

Der Herrn von Passau Concept:

Auf den Fall der Erledigung der Pfarren und Beneficien, sonderlich so durch den Tod beschehen, sollen die Gesellpriester im Falle deren bei der Pfarre vorhanden oder die nächst gesessenen *Decani* und zwei andere Pfarrer, denen es am bäldesten verkündet worden, in Beisein des Richters oder Geschwornen die Nothsperre fürnehmen. Derselben soll alsdann dem Herrn *Ordinario* oder seinem Official anzeigen und kund thun, welcher hernach die Eröffnung und Inventur wiederum fürnemen und

der Herr Ordinarius all I. K. M. Lehenspfarren und Beneficiaten seiner F. G. geistlichen Jurisdiction *quoad spiritualia et mere personalia* sowohl als I. K. M. *quoad temporalia* der Pfarren zugehörig zu jeder Zeit erfordern und gegen ihnen bedingter massen procedieren möchte und da sie *contumaces* wären von der K. M. oder F. D. oder nachgesetztes landesfürstlichen Obrigkeit dahin gehalten werden, auf dass sie in ihrem Ungehorsam wieder den Herr Ordinarium nicht allein nicht verharren oder gestärkt, sondern demselben wider sie viel mehr alle Hülfe und Handreichung ertheilt werde.

Was dann hiebei die Verweisung der Passau'schen Diöcese anlangt, da Jemand *per sententiam* dazu condemnirt würde, verstehet sich Dasselbe allein auf Suspendirung des geistlichen Berufes und andere *Censuras ecclesiasticas*, I. M. sonsten an dero landesfürstlichen *Jure* und Gerechtigkeit unvorgegriffen.

De Executione testamentorum et bonis Parochorum et Beneficiatorum.

Unter Confirmirung dieses Artikels haben sich die Herren Commissarien aus etlichen fürwendenden Ursachen anders nicht vergleichen können, dann dass jeder Theil sein Concept hierunter von Wort zu Wort schreiben lassen und dann die Sachen endlich zu I. K. M. und S. F. D. Vergleichung remitirt.

Das Kayserliche Concept:

Auf den Fall der Erledigung der Pfarren und Beneficien, sonderlich so durch den Tod beschehen, sollen die Gesellpriester im Falle deren bei der Pfarre vorhanden, oder die nächst gesessenen *Decani* und zwei andere Pfarrer, denen es am baldisten verkündet worden, in Beisein des Richters oder Geschwornen, die Nothsperre fürnehmen, desselben soll alsdann strack darauf die R. K. M. oder F. D. oder die N. Oe. Regierung erinnert und von denen wie bisher Commissarien verordnet werden, die vermög der vielfältigen ausgegangenen Kais. Generalen die ordentliche Sperre und Inventur neben dem nechst gesessenen *Decano rurali* und einem Priester fürnehmen und wann es hernach zu Ersetzung derselben Pfarr oder Beneficiums kommt, durch die verordnete landesfürstliche Geistliche und Weltliche Commissarien neben dem Herren Officialen oder seinen Abgeordneten

Folgen der Herrn Passau'schen Commissarien Vorbehalt: Herentgegen, wessen I. F. G. sich hierinnen mit I. K. M. gehorsamst vergleichen werden, erklären sich I. F. G., dass sie durch diesen Vertrag dem *juri divino, s. s. conciliis, canonibus summi Pontificis et ss. apostolicæ autoritati* ebenmässig auch I. F. G. von Gott habendem Amt, bischoflichen Jurisdiction *inmunitati ecclesiasticæ* und Freiheiten gemeiner Clerisei *in genere et specie* und dann dero unverdenklichen wohlhergebrachten Possess, auch ihres ganzen Stifts Passau Rechten und Gerechtigkeiten nichts wollen darinnen *præiudiciert* haben.

Klesel war mit dem Bestreben der n. ö. Regierung die Stände sich an der Tractation bethätigen zu lassen nicht einverstanden.

Am 21. Februar 1592 schrieb er an Herrn von Rumpf nach Prag: „Die Landstände werden *hoc prætextu* zu einer neuen Religions-Tractation Ursache nehmen und *ex professo tractiren*, die Verwilligung, sie hätten dann Bescheid, ihrem Gebrauche nach verschieben, wieder I. M: Tractation protestiren, ihre Vogteien und Lehenschaften *extendieren* und neue *Assecurationes* erhalten und insonderheit mit diesem Land excommuniciern wollen. Da wird es erst Lärmen abgeben, dass man in dieser Tractation die allhiesigen Stände präterirt, weniger Vertrauen als zu den Ober Ensern gesetzt. Ob nun Dieses zum Frieden zwischen I. M. und dem von Passau auch gemeiner Landschaft werde lass ich E. G. judiciern. I. M. Intention ist dieses nicht gewesen, sondern, dass man sich friedlich vergleichen solle, daher man lauter katholische Räthe geordnet hat. So ist diese Sache nicht der Landleute sondern I. M. eigene Sache und wird nicht von den Pfarren der Landleute und Prälaten sondern I. M. gehandelt. Mich gedeucht, dass diese Verordnung der n. ö. Regierung *in summum præjudicium* I. M. und dieser angestellten Tractation geschehen sei. Mir ist von Herzen leid, dass der fromme alte Herr von Passau mit so grosser Gefahr und Unkosten, damit er nur sollte Friede machen, hieher gekommen und so übel ist correspondirt worden Ich habe diese *argumenta* nicht vorgebracht, denn wenn man wisset, dass sie mein wären, würden sie nicht gelten, sondern

bei Herrn von Lamberg erhalten, dass er Dieses dem Herrn von Unverzagt durch einen Zettel zu verstehen gebe. Ich thue jetzt wie Nikodemus dergleichen Sachen nur von ferne anrühren".

Diese Anschauung machte Bischof Urban auch dem Freiherrn von Unverzagt gegenüber geltend und schickte eine neue Deputation nach Prag. Erasmus Gold von Lampoding war der Führer Seine Aufgabe war den Abschluss der Tractation zu beschleunigen. Gold wünschte, dass auch Klesel an seiner Seite sein möchte. Kaiser Rudolph ertheilte am 1. Merz 1592 die Erlaubniss hiezu [1]).

Am 24. Mai 1592 überreichte Erzherzog Ernst sein Gutachten an den Kaiser. Erzherzog Ernst empfahl die fünf Artikel der Tractation der kaiserlichen Sanction. Ueber den sechsten theilte er die Anschauung der n. ö. Regierung und Kammer „es möchte darunter ain *limitation* gebraucht und solches allein auf die Pfarren der kaiserlichen Lehenschaft und gar nicht auf der Landleute und Prälaten eigene Pfarren verstanden und weiter dem von Passau gar nicht eingeraumt werden" und schlug vor es bei der Vergleichung bleiben zu lassen. Es würde sonst dahin kommen, dass der Ordinarius *in temporalibus et spiritualibus* alle Disposition eingeräumt erhält, die Unterthanen von ihm abhängig gemacht, die Lehensherrn dadurch beleidigt werden und Ursache haben das pfarrliche Einkommen disputierlich zu machen, an sich zu bringen, auch in's Künftige nichts mehr zu stiften. Es würde auch geschehen, dass K. M. von der Execution *in temporalibus* als Lehensherr ganz ausgeschlossen werden, die Pfarrer dann nach ihrem Gefallen die pfarrlichen Einkommen veralieniren, vertestiren. verschaffen, entgegen K. M. die Steuer-Ausstände abzurichten, die abgeödeten Kirchen und Pfarrhöfe zu erheben und zu erbauen obliegen würden. Wenn nur der Official seinen Vortheil oder Profit dabei hat, fragt er weiter nichts darnach, wie oder auf was Wege die Pfarren entledigt und die Schulden bezahlt werden.

Weiters beantragte der Erzherzog die Generalien Ferdinand I. wieder zu publicieren und dies nicht der Ordinarien und

---

[1]) Consistorial-Acten.

Folgen der Herrn Passau' … als dern viel auf
Vorbehalt: Herentgegen, wes… und Einkommen
I. K. M. gehorsamst vergleic… llen, denselben geben
dass sie durch diesen V… Bergrechte und andere
canonibus summi Pon'… schlagen dem *Ordinario*
mässig auch I. F. … und erstrecken sie auf etliche,
Jurisdiction *imm*… hinaus und das Alles theils
Clerisei *in ge*… Lehenschaft, theils unter dem Schein
wohlhergebr… katholischen Pfarrherren, die etwa
Rechten u… landesfürstliche Verordnung und vielfältige Be-
ciert hab… Pfarren gestellt und eingesetzt werden,
… vermögen, setzen sie ganz und gar davon
Stän… Pfarren und bleiben also die Landleute *in*
ver… geistlicher Güter und sein so leichtlich daraus nicht
… zu heben".

Weiter fand der Erzherzog für gut zu erinnern, dass Klesel mit seiner Excommunication gegen die Prälaten sowohl als gegen die Pfarrer „gar zu wild und zu geschwind ist, und da es ihm nur ein wenig nicht nach seinem Sinne gehet, ist er auch wohl ohne alle erhebliche Ursachen mit der *Execution* da, inhibiert und *suspendiert* der Priesterschafft den Besuch der Kirchen und Verrichtung des Gottesdienstes, dann erfolget dass der Gehorsam bei den Lehenspfarren auf dem Lande gegen E. M. als Landesfürsten aus Furcht der angedroheten Excommunication fehlet, der hohen Obrigkeit Befehl und Verordnungen auch *in temporalibus* nicht wie sich gebührt respektirt viel weniger aber vollzogen werden, welches allerlei Ungelegenheit mit sich zieht. Da wäre dem *Ordinario* meines Bedünkens *ad partem* anzudeuten, solche geschwinde und unverdiente *Excommunicationes* bei dem Official einzustellen und ihn dahin zu verhalten, dass er vermöge der Canonen ordentlich und wie sich's in dergleichen Fällen gebührt procediere und ohne erhebliche Ursachen mit der Excommunication nicht vorgehe".

Weiter beschwerte sich Erzherzog Ernst, dass die Appellationen an den Nuntius immer mehr zunehmen. „Wenn den Parteien ein Bescheid nicht gefällt, verstatten die Officiale und Consistoriales den Parteien von Stund an die Appellation *ad*

Nuntios. Da wäre es nicht aus dem Wege, dem *Ordinario* und *Nuntio* gleichfalls anzudeuten, weil solche *Appellationes* ausser ands *immediate* wieder E. M. und unsers Hauses Privilegien d Freiheiten, dass sie Solches in's künftig einstellen und die pellationes in præjudicium E. K. M. Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht annehmen sondern wiederum zuruck an ihre gehörige Instanz weisen wollen" [1]).

Klesel vertheidigte sich frisch und gewandt, läugnete wo immer Etwas zu läugnen war, drehte und drehte an dem Geschehenen solange bis es ganz harmlos hersah, ja ganz geeignet war den hartbedrängten Official als Martyrer und die Klosterräthe als böse Gesellen darzustellen [2]).

Klesel richtete in Prag nicht mehr und nicht weniger aus als Erasmus Gold ausgerichtet. Rudolph II. „um nicht mit mündlichem Reden behelliget zu werden" bestimmte eine Commission unter dem Vorsitze des Freiherrn von Rumpf, welche mit der nochmaligen Prüfung der Tractation betraut wurde. Am 3. Juli waren die bereits vereinbarten Punkte nochmals berathen und als annehmbar erklärt, der sechste Punkt dagegen nach der Fassung der Passauer abgelehnt worden. Die Mission der beiden Abgesandten hatte den vorgesetzten Zweck nur halb erreicht. Klesel begab sich nach Wien und beantragte vor Eingang des Herbstes nochmals eine Gesandtschaft, aber eine glänzend ausgestattete nach Prag zu senden. Um den sechsten Punkt annehmbar zu machen, schlug er vor, K. M. zu bitten einen Regimentsrath zum Consistorium *pro assessore* zu verordnen und die Testamentssache „also mit gesambter Hand abzuhandlen".

Die Gesandtschaft ging ab, erhilt bei Rudolph Audienz und bath, K. M. möge einstweilen das Vereinbarte sanctioniren und „zu Abschneidung des bösen Feindes übler Intention

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Abgedruckt bei Hammer-Purgstall, I. Urkundenbuch, S. 139—144. Wir bemerken, dass die von Hammer benützte Copie sich nicht in den Acten des Klosterrathes sondern in den Acten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives (Reformation, *Fasc.* Passauer Vergleich) befindet.

Officialen sondern auch der Landleute willen, „als dern viel auf ableiben der katholischen Pfarrer die Kirchen und Einkommen an sich ziehen, sectische Predicanten aufstellen, denselben geben sie was sie selbst wollen, die Zehente, Bergrechte und andere Gefälle aber behalten sie für sich selbst, schlagen dem *Ordinario* das Rechtbott für, dasselbe ziehen und erstrecken sie auf etliche, auf viele Jahre, ja *in infinitum* hinaus und das Alles theils unter dem Schein der Lehenschaft, theils unter dem Schein der Vogteien, und weil die katholischen Pfarrherren, die etwa hernacher auf Landesfürstliche Verordnung und vielfältige Befehle auf der dergleichen Pfarren gestellt und eingesetzt werden, des Rechtens nicht vermögen, setzen sie ganz und gar davon aus, verlassen die Pfarren und bleiben also die Landleute *in possessione* geistlicher Güter und sein so leichtlich daraus nicht wieder zu heben“.

Weiters fand der Erzherzog für gut zu erinnern, dass Klesel mit seiner Excommunication gegen die Prälaten sowohl als gegen die Pfarrer „gar zu wild und zu geschwind ist, und da es ihm nur ein wenig nicht nach seinem Sinne gehet, ist er auch wohl ohne alle erhebliche Ursachen mit der *Execution* da, *inhibiert* und *suspendiert* der Priesterschafft den Besuch der Kirchen und Verrichtung des Gottesdienstes, dann erfolget dass der Gehorsam bei den Lehenspfarren auf dem Lande gegen E. M. als Landesfürsten aus Furcht der angedroheten Excommunication fehlet, der hohen Obrigkeit Befehl und Verordnungen auch *in temporalibus* nicht wie sich gebührt respektirt viel weniger aber vollzogen werden, welches allerlei Ungelegenheit mit sich zieht. Da wäre dem *Ordinario* meines Bedünkens *ad partem* anzudeuten, solche geschwinde und unverdiente *Excommunicationes* bei dem Official einzustellen und ihn dahin zu verhalten, dass er vermöge der Canonen ordentlich und wie sich's in dergleichen Fällen gebührt procediere und ohne erhebliche Ursachen mit der Excommunication nicht vorgehe“.

Weiter beschwerte sich Erzherzog Ernst, dass die Appellationen an den Nuntius immer mehr zunehmen. „Wenn den Parteien ein Bescheid nicht gefällt, verstatten die Officiale und Consistoriales den Parteien von Stund an die Appellation *ad*

Nuntios. Da wäre es nicht aus dem Wege, dem *Ordinario* und *Nuntio* gleichfalls anzudeuten, weil solche *Appellationes* ausser Lands *immediate* wieder E. M. und unsers Hauses Privilegien und Freiheiten, dass sie Solches in's künftig einstellen und die *Appellationes in præjudicium* E. K. M. Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht annehmen sondern wiederum zuruck an ihre gehörige Instanz weisen wollen" [1]).

Klesel vertheidigte sich frisch und gewandt, läugnete wo immer Etwas zu läugnen war, drehte und drehte an dem Geschehenen solange bis es ganz harmlos hersah, ja ganz geeignet war den hartbedrängten Official als Martyrer und die Klosterräthe als böse Gesellen darzustellen [2]).

Klesel richtete in Prag nicht mehr und nicht weniger aus als Erasmus Gold ausgerichtet. Rudolph II. „um nicht mit mündlichem Reden behelliget zu werden" bestimmte eine Commission unter dem Vorsitze des Freiherrn von Rumpf, welche mit der nochmaligen Prüfung der Tractation betraut wurde. Am 3. Juli waren die bereits vereinbarten Punkte nochmals berathen und als annehmbar erklärt, der sechste Punkt dagegen nach der Fassung der Passauer abgelehnt worden. Die Mission der beiden Abgesandten hatte den vorgesetzten Zweck nur halb erreicht. Klesel begab sich nach Wien und beantragte vor Eingang des Herbstes nochmals eine Gesandtschaft, aber eine glänzend ausgestattete nach Prag zu senden. Um den sechsten Punkt annehmbar zu machen, schlug er vor, K. M. zu bitten einen Regimentsrath zum Consistorium *pro assessore* zu verordnen und die Testamentssache „also mit gesambter Hand abzuhandlen".

Die Gesandtschaft ging ab, erhilt bei Rudolph Audienz und bath, K. M. möge einstweilen das Vereinbarte sanctioniren und „zu Abschneidung des bösen Feindes übler Intention

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Abgedruckt bei Hammer-Purgstall, I. Urkundenbuch, S. 139—144. Wir bemerken, dass die von Hammer benützte Copie sich nicht in den Acten des Klosterrathes sondern in den Acten des fürsterzbischöflichen Consistorial-Archives (Reformation, *Fasc.* Passauer Vergleich) befindet.

Erhaltung gutes Verstandes, Fortpflanzung der geistlichen Ordnung und Harmonie zu Ende schliessen und verbriefen". Den sechsten Punkten berührten die Gesandten nur leichthin, betonten die gute Absicht des Bischofes und meinten, der Bischof erachte sich als geistliche Obrigkeit schuldig „solche *animadversion* zu halten, dass diese *bona* oder *peculia* der Pfarrer als Christi und *pauperum patrimonia,* welche fürnemlich an die Kirchen, Spitäler, Schulen und armen Leut angelegt und denen mitgetheilt, sollen auch darüber nach göttlichen Rechten die *Episcopi dispensatores* genannt werden, nicht wie bisher laider vielmal sowohl bei katholischen als auch sectischen Vogtherren selbst oder durch deren Commissarien *in profanos usus transferiert,* der Pfarrer *illegitimis et putativis uxoribus et spuriis* zugeeignet, sondern der Fundatoren Intention und gemeinen Nutz ein Genügen beschehe, Alles in seiner Ordnung und Richtschnur erhalten und keineswegs durch dergleichen Vermischungen der Jurisdictionen verursacht werde, dass die geistlichen Personen in ihrer Gottlosigkeit und ärgerlichen Leben confirmirt, das Haus des Herrn offendirt und letztlich so weit kommen, dass sich die Priester den sectischen Vogtherren allein der Verlassenschaft wegen *in religione accomodiren,* ihre *Ordinarios* im Leben *negligiren* und *decliniren,* auch alle Zeit das Weltliche dem Geistlichen zu grossem Schaden der Religion vorzuziehen. Dann was unchristliche abscheuliche Sachen sich vielmalen an schändlichen Briefen, schädlichen, giftigen, ärgerlichen und nigromantischen Büchern, welche nicht allein dem geistlichen Stande spöttlich, sondern dergleichen weltlichen Personen, so die Execution haben wollen, denen auch dergleichen Sachen zu Lesen nicht gebührt, an ihren Seelen gefährlich, in dergleichen Verlassenschaft fündlich, ist leider mehr dann gut offenbar". Desshalben könne der Bischof als ein alter Haushalter über diesen Punkt nicht leicht schreiten, wie gern Sie auch Friede und Ruhe suchen und erlebeten [1]).

Rudolph unterzeichnete.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Der Vertrag lautet:

C O N C O R D A T A

Zwischen

I h r R ö m. K a y s. M a y.

Als

Ertz-Hertzogen dess Löbl. Hauss

Oesterreich, ꝛc.

Und

Bischoffen Urban zu Passau.

WIr Rudolph der Ander, von GOttes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer dess Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, ꝛc. König. Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Würtenberg, Ober- und Nider-Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggrafe dess H. Röm. Reichs, zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nider-Laussnitz, Gefürster Grafe zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfürdt, zu Kyburg und Görtz, Landgrafe in Elsass, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und Salins, ꝛc.

UNd Wir Urban, auch von GOttes Gnaden, Bischoff zu Passau. Bekennen für Uns, und Unsere Nachkommen, offentlich mit diesem Brieffe, und thun kundt Allermänniglich: Nachdeme sich von etlichen langen Jahren hero zwischen Unser beyderseits Vorfahrern, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und den Bischoffen zu Passau, seeliger Gedächtnuss, wie auch hernach Uns, von wegen der Geistlichen, und Lands-Fürstlichen *Jurisdiction*, in Oesterreich allerhand Miss-Verstand, Stritt und Irrung erhalten, Als haben Wir Jüngst verschinen Jahrs, zu Vorkommung mehrerer Weitterung Unsere Räth und *Commissarien* zusammen geordnet, und Uns hernacher auff nothdürfftige Anhörung deren *Commissarien* ausführlichen *Relation*, und Berathschlagung derselben, dieser nachfolgenden Puncten und Articuln gütlich miteinander vereinigt und verglichen.

DE ELECTIONE & INSTALLATIONE PRÆLATORUM.

WAnn ein Prælatur im Land Oesterreich Unter- und Ob der Ennss, *quocunque modo* verledigt, so soll dasselb von der Käys. Maj. Ihrer Fürstl. Durchl. oder Dero nachgesetzten Lands-Fürstl. Obrigkeit, so bald sie den Fall vernommen, dem Herrn *Ordinario*, oder Seiner Fürstl. Gn. *Official*n zugeschrieben werden, inmassen dann von dem Herrn *Ordinario* gleichfahls, da Er vor Ihr Käys. Majest. ꝛc. oder der Fürstl. Durchl. dessfalls erindert, solches Ihr Käys. Maj. ꝛc. der Fürstl. Durchl. oder der Nider-Oesterreichischen Regierung auch alsbald schrifftlich beschehen soll, darauff sollen Ihrer Fürstl. Gn. dess Herrn *Ordinarij* Abgeordnete, der neuen ordentlichen *Election* oder *Postulation ratione Canonum* allein beywohnen, und in derselben fleissig achtung geben, damit die *Libertas* und *substantia Electionis* oder *Postulationis* gäntzlich erhalten, und alle *sinistræ impressiones* dabey verhütet werden, und wann dieselb *Canonica Electio* oder *Postulatio* ordentlich beschehen, alsdann solle der *Elegi*rte oder *Postuli*rte Ihrer Käys. Maj. als Lands-Fürsten, oder Derselben anwesenden *Commisari*en umb *Consens* namhafft gemacht, dessgleichen dem Herrn *Ordinario*, Ihrer Fürstl. Gn. vom *Officiali* oder *Commissari*en das *Decretum Electionis* oder *Postulationis pro Confirmatione præsent*irt werden, und im Fahl kein *Canonicum impedimentum*, und sonder erhebliches Bedencken Ihrer Käys. Maj. ꝛc. theils, wider Ihne fürgebracht wurde, Ihme der *Consensus* vom Lands-Fürsten, und die *Confirmation* von Herrn *Ordinario* erfolgen, da aber ein *Canonicum impedimentum*, oder wie obstehet, sonder erhebliches Bedencken Ihr Käys. Maj. ꝛc. theils, wider ihne fürfiele, solle dasselb *tempore à Canonibus præscripto*, wo anderst möglich, dem Herrn *Ordinario* angefügt, Ihr Käys. Majest. ꝛc. darunter von seiner Fürstl. Gn. der Gebühr nach, *respect*irt, und dann, wo es je nicht zu umbgehen, solche *Election* oder *Postulation* durch Ihr Fürstl. Gn. wiederumb *cass*irt, und ein neue, wie vor gemeldt, angestellt werden. Dieweilen dann der *Election* oder *Postulation* die ordentliche *Crida* vorgehen solle, mögen die Käys. Maj. als Lands-Fürstl. Obrigkeit, derselben nachkommen, oder der Herr *Ordinarius* (welcher dann unter

Ihnen, wie obgemeldt, die *Vacie*rung dem andern zeitlicher zuschreiben wird) darinnen auch einen geraumen Tag zu solcher *Election* oder *Postulation* andeuten, und wo ferr derselbig Tag, einem oder dem andern Theil gelegen, oder man sich sonsten eines anderen vergleichen wurde, alsdann sollen beyderseits *Commissari*en in das *vacie*rende Gottshauss, auff den verglichnen Tag einkommen, und ferner zu der *Election* oder *Postulation* obgemeldter massen schreitten.

Wann dann nun der *Consensus* und *Confirmation* also, wie vermeldet, beyderseits richtig, so soll alsdann mit der *Installation* nachfolgende Ordnung gehalten werden, nemblich und Erstlich, dass durch die Passauischen dem *Electo* oder *Postulato* das *Convent* fürgestellt, und demselben Ihme *Electo* oder *Postulato* den gebührlichen Gehorsamb zu laisten aufferladen, auch sonsten alle darneben gewohnlichen *Actus*, wie bisshero gebräuchig, vollzogen, und Ihme die Kirchen, der Chor, die Sacristey sambt den *Calicibus*, *Ornamentis*, *Clenodijs & alijs Sacris vasis*, eingeantwort werden, bey welchen jetzt berührten *Actibus* die Käyserlichen *Commissarii* auch wohl seyn und dann darauff gemeldtem *Electo* oder *Postulato pro Majestatis suæ Archiducali Patronatus & advocatiæ jure*, die *Temporalia*, als die Unterthanen, Officierer, Cästen, Keller, und alles anders demselben Gotts-Hauss angehörig, ligends und fahrends übergeben und zustellen, darbey dann gleichfahls dess Herrn *Ordinarij* Abgesandten auch seyn mögen.

DE VISITATIONE, REFORMATIONE & DEPOSITIONE PRÆLATORUM.

IN diesem Articul soll der Käyserlichen Majestät, ɔc. nicht zuwider sein, dass der Herr *Ordinarius* die Prælaten und *Convent* in Ihrer Käys. Majest. Landen, Unter- und Ob der Ennss, welcher Seiner Fürstl. Gn. als *Ordinarij Jurisdiction* unterworffen, *in spiritualibus & ijs, quæ ad Monasticam Regulam vel Disciplinam, ac vitæ et morum honestatem pertinent*, so offt es die unvermeidentliche Nothdurfft erfordern würdet, *visitie*re, *reformie*re und *corrigie*re, doch dass ihr Fürstl. Gn. solche Fürsehung thue, damit die Gotts-Häuser, und derselben Prælaten mit übrigem

Unkosten, und in anderweg nicht beschwert werden, in welchem Fahl dann Ihrer Käyserl. Majest. ꝛc. unbenommen seyn solle, auff Vernemmung der Sachen gebührlich Ein- und Fürsehung darunter zu thain, inmassen dann Ihr Majest. Ihres Theils, solches auch genädigist verhüten wollen, im Fahl aber in solcher *Visitation* die Noth erhaischt, dass man *ad pœnas, sententias, & censuras Ecclesiasticas, usque ad suspensionem & depositionem Prælati* kommen soll oder müsse, so soll der Herr *Ordinarius* daselb Ihr Käyserl. Majest. ꝛc. oder der Fürstl. Durchl. vor der *Execution*, mit Erzehlung der Ursachen, und Verbrechen, darumben solche *Desposition* nicht umbgangen werden künden, zeitlich verständigen, auff dass Ihr Käyserl. Majest. ꝛc. nicht allein Ihren gnädigsten Willen darein geben, sondern auch, wo nicht zeitlicher jedoch *ad actum depositionis* Ihre *Commissarios* dahin absenden, und von dem *Deponendo* die *Temporalia* in beyseyn dess Herrn *Ordinarij* Abgeordneten übernemmen, und dieselben biss zu völliger Ersetzung der Prælatur, eintweder den anwesenden Officieren, oder, wer Ihrer Käyserl. Majest. ꝛc. darzu gefällig (doch dass er Catholisch sey) anvertrauen lassen mögen, wie dann dem Herrn *Ordinario* unbenommen seyn soll, die *Spiritualia* dem *Priori, Decano* oder wer seiner Fürstl. Gn. gefällig, auch anzubefelchen, die *General-Visitation* so bissweilen nach Gelegenheit der fürfällende Läuff fürzunemmen nothwendig, soll von mehrer Würckung und Fruchtbarkeit wegen, auff vorgehende gebührliche Vergleichung, samentlich, wie oben verstanden, von Ihrer Käyserl. Majest. und dess Herrn *Ordinarii* Verordneten beschehen, Demnach sollen auch hinfüro die erledigten Gottshäuser mit Prælaten oder *Administratoribus* versehen werden, welche eines jeden Closters Ordens, und nicht frembde seyn. Was die *Citationes* der Prælaten belanget, haben Ihr Fürstl. Gn. gleichwol im Land Unter der Ennss ein eignes *Consistorium*, derohalben dann gedachte Prælaten vor demselben *Official in merè spiritualibus & personalibus* Recht zu begehren, und zunehmen schuldig seyn, und wöllen Ihr Fürstl. Gn. Sie ausser Lands, und für Ihrer Fürstlichen Gn. Person zu *citie*ren *nisi in causis gravibus & urgentibus* (dass aber in selben Fahl, mit Ihrer Majest. oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen in allweg beschehen soll) ihrer gern verschonen: Sovil aber die andern

Prælaten Ob der Ennss betrifft, ist Ihr Käyserl. Majest. ꝛc. auch nicht zu wider, dass Sie Ihr Fürstl. Gn. *Consistorio*, so daselbsten *in loco* zu Passau ist, die schuldig Gehorsamb laisten und wöllen Seyn Fürstl. Gn. der Zeit Lands-Nöthen, und dergleichen erheblichen Ursachen halben, derselben (auch so vil immer müglich) verschonen, Da aber der Prælaten einer *in Criminalibus* für Ihr Fürstl. Gn. Person, je zu *citiern* wäre, so soll daselb in allweg mit Ihr Käyserl. Majest. oder der Fürstl. Durchl. Vorwissen beschehen, und wann Er hernach *contumax* wäre, Ihr Käyserl. Majest. als Lands-Fürst, auff Ihr Fürstl. Gn. Ersuchen, Ihne darzu *tanquam brachium sæculare* verschaffen, und anhalten lassen

Die Frauen-Clöster betreffend, soll der Herr *Ordinarius* der Käyserl. Majestät, ꝛc. als Lands-Fürsten, *Commissarien in casu necessitatis*, und auff jeden solchen *Actum* sonderbare schrifftliche *Licentiam* zu geben schuldig seyn, dass dieselbe in solche *Claustra & septa, sine periculo censurarum* eingehen mögen, doch dass von Lands-Fürstl. Obrigkeit wegen, in dergleichen Fällen, ein Geistliche, und ein Weltliche *qualificirte* Person darzu verordnet werde, denen er, der Herr *Ordinarius* ermeldte *Licentiam salvâ conscientiâ & irregularitate* geben könne, die sich alsdann eines gewissen Tags, wann Sie in solche Clöster einzuheben, mit dem Herrn *Ordinario* vergleichen, und demselben bevor stehen solle, der Käyserl. Majest. *Commissarien*, die seine, ob er wil, zuzuordnen.

DE EXECUTIONIBUS IN BONIS MONASTERIORUM POST MORTEM PRÆLATORUM.

DIeweil hieoben allbereit verglichen, dass bey Ubergebung der *spiritualien* und *temporalien* beederseits *Commissarien* seyn mögen, so würdet hinfüro in Ableibung der Prælaten, alsbald der *Prior* oder *Decanus*, sambt dem Hof-Richter, in Beyseyn zweyer vom *Convent*, die Noth-Spörr fürzunehmen, und dann darauff, wann der Herr *Ordinarius* dessen erinnert, sich sein Fürstl. Gn. Unter der Ennss, mit Ihr Käyserl. Majest. ꝛc. der Fürst. Durchl. oder der Nider-Oesterreichischen Regierung, Ob der Ennss aber, mit dem Herrn Lands-Hauptmann zu der

General-Spörr und *Inventur*, eines Tags vergleichen, und erstlich die beschehene Spörr der *spiritualium* eröffnen, *inventie*ren, beschreiben, und auff ein neues spörren, dabey dann die Lands-Fürstl. *Commissari*en wol seyn mögen, aber seiner Fürstl. Gn. verordneten kein Mass darunter geben sollen, ingleichem soll dem Herrn *Ordinario*, wie ob bemeldt, auch bevor stehen, bey der Spörr und *Inventur*, so ausser der Kirchen, in den *temporalibus*, von denen Lands-Fürstl. Abgeordneten fürgenommen würdet, auch gegenwärtig zu sein, welchen Käyserl. oder Lands-Fürstl. *Commissari*en solcher *temporalium Inventur*, und Fertigung, auch allein zu stehen, und ihnen darunter von dess Herrn *Ordinarij* Abgeordneten gleichfals kein Eintrag oder Massgebung beschehen solle, so soll auch die Ersparung der Prælaten, so von einem Closter zu dem anderen *postuli*rt, oder *transferi*rt, bey dem Closter gelassen, und desselben *Inventur*, wo es erspart und erorbert, einverleibt werden.

DE PRÆSENTATIONE PAROCHORUM.

WAnn ein Lands-Fürstl. Lehens-Pfarr oder *Beneficium* ledig würdet, haben sich altem herkommen, und der Billigkeit nach, die Käyserl. Majest. oder Ihr Fürstl. Durchl. durch Dero nachgesetzte Lands-Fürstl. Obrigkeiten, auff der unterschidlich anhaltenden *Suplicant*en, oder sonst jedes Tauglichkeit, nach Dero genädigisten Gelegenheit und Gefallen, bey dess Herrn *Ordinarii Officialn*, *Decanis*, oder andern, Ihr der *Supplicant*en *Qualit*äten zu erkundigen, und wann Sie auff solche Erkundigung jemands dieselbe Pfarr oder *Beneficium* gnädigist zu verleyhen entschlossen, und ihme die gebräuchigen *Litteras præsentationis* gegeben, so ist dem Herrn *Ordinario* dagegen unbenommen, denselben *Præsentatum* zu *examinie*rn, und auff dem Fahl seiner Untauglichkeit, Ihrer Käyserl. Majest. oder der Fürstl. Durchl. mit gutem Grund seiner habenden Mängel, neben gebührlichen *Respect* Bericht zu thun, und zu begehren, einen andern tauglichen zu *præsentie*rn, aber mit Gebung der *Possision* werden Ihr Käyserl. Majest. ɔc. oder Ihr Fürstl. Durchl. auff den nechst gesessnen *Decanum*, oder, wer Ihr Käyserl. Majest. oder Derselben Fürstl. Durchl. gefällig, den *Possess*-Brieff, Altem

herkommen nach, aussfertigen, denselben aber eher nicht in das Werck richten lassen, biss der *Præsentatus* von dem Herrn *Ordinario* sein *Approbation* fürgewisen, alsdann sollen gemeldte Käyserliche *Commissari*en sich mit dem Herrn *Ordinario*, oder seinem *Officiali*, vermög gedachts *Possess*-Brieffs, eines Tags vergleichen, und der Herr *Official* Ihne in den *spiritualibus investi*rn, die Lands-Fürstl. *Commissari*en aber die *Temporalia*, so zu der Pfarr oder *Beneficio* gehörig, Ihme eingeben, darunter aber aller Verzug beederseits bestes Vermögens verhütet werden, wie auch den Käys. bey der *spirituali*en, und des *Ordinarij Commissari*en bey der *temporali*en, Eingebung zu seyn, bevor stehen solle.

DE VISITATIONE ET CORRECTIONE PAROCHORUM.

MAg es, wie oben, *de Visitatione, Reformatione & Correctione speciali Prælatorum* gemeldt, gehalten werden, dass nemlich der Herr *Ordinarius* alle Ihrer Käys. Maj. Lehens Pfarrer, und *Beneficiaten* seiner Fürstl. Gn. geistlichen *Jurisdiction quo ad spiritualia & merè personalia* sowohl als Ihr Käyserl. Majest. *quo ad temporalia* der Pfarrn zugehörig, zu jederzeit erfordern, und gegen ihnen bedingter massen *procedirn*, und da Sie *Contumaces* wären, von der Käys. Maj. ɔc der Fürstl. Durchl. oder nach gesetzten Lands-Fürstl. Obrigkeit dahin gehalten werden sollen, auff dass sie in ihrem Ungehorsamb, wider den Herrn *Ordinarium* nicht allein nicht verharren, oder gesterckt, sonder demselben wider sie vilmehr alle Hülff- und Handreichung ertheilt werde, was dann hierbey die Verweisung dess Passaurischen *Diœces* anlangt, da jemands *per sententiam* darzu *condemnirt* wurde, soll sich dasselb allein auff *Suspendie*rung dess Geistlichen Beruffs, und andere *Censuras Ecclesiasticas*, verstehen, sonsten aber der Käyserl. Maj. an Dero Lands-Fürstl. *Jure* und Gerechtigkeit unvergriffen seyn, es soll auch dise Vergleichung in ander weg, und ausser der obbegriffenen verglichenen *Articuln*, der Röm. Käyserl. Maj. ɔc. Ihren Nachkommen, und dem gantzen Löblichen Hauss Oesterreich, so wol auch Ihrer Maj. getreuen Land-Ständen, jetzo und künfftig, an ihren Freyheiten, *Indulten*, wolhergebrachten

Rechten, Gerechtigkeiten, und Gewonheiten unvergriffen, solches alles sich auch blösslich auff die Prælaten, Pfarrer, und Geistlichen, so dess Herrn *Ordinarij Jurisdiction* unterworffen, und zugethan, verstehen, den andern aber, und zumahl den Prælaten, Clöstern, und Geistlichen in Oesterreich unter und ob der Ennss, an ihr jedes besambten oder sonderbaren Freyheiten, *Indulten*, Rechten, Gerechtigkeiten, so Sie dem zu wider in hergebrachter *Posess*, gleichfals un*præjudicier*lich, dann auch Ihrer Käyserl. Maj. Deroselben Erben und Nachkommen vorbehalten seyn, wo künfftig durch dess allmächtigen Gottes Verhängnuss, oder dess Herrn *Ordinarij Vicarien* und *Officialn* zu vilem Nachsehen, oder andern Zuständen, die Clöster und Geistlichkeit, an welchem, als dem fürnembsten Land-Stand, Ihrer Käyserl. Maj. ꝛc. vil gelegen, in Abfahl und Verderben gerathen wolten, Ihre Lands-Fürstliche Hand, zu gebührlicher Besserung und Einsehen, zugebrauchen, hergegen erklären Ihr Fürstl. Gna. sich, dass durch disen Tractat und das jenige, wessen sie sich mit Ihrer Käys. Maj. ꝛc. gehorsambist verglichen, dem *Juri divino SS. Concilijs, Canonibus, Summi Pontificis, & sanctæ Sedis Apostolicæ Authoritati*, ebenmessig Ihr Fürstl. Gn. von GOtt habenden Ampt, Bischöfflichen *Jurisdiction*, *immunitati Ecclesiasticæ*, und Freyheiten gemeiner *Clerisey in genere & in specie*, und dann dero unfürdencklichen wolhergebrachten *Possess*, auch Ihres gantzen Stiffts Passau Rechten und Gerechtigkeiten, in ander Weg, und ausser der verglichnen *Articul* nichts wöllen *præjudicirt* haben. Wir Käyser Rudolph haben auch zu mehrer Erzeigung Unsers, zu disem Stifft Passau tragenden genädigen Willens, genädigist bewilligt, da sie in künfftig, es sey was es wöll, diser Zeit verglichner, oder anderer *Articul* halber, *in Jurisdictione, Ecclesiastica, Differenz* und Irrungen erregen wurden, dass alsdann zu Verhütung langwirigen und feindseeligen Rechtens, Unser bayderseyts Räth alsbald zusammen kommen, und dieselben auff dise Weiss, wie jetzt beschehen, gütlich hinzulegen, und zuerörttern, sich nach aller Müglichkeit bearbeiten, und befleissen sollen. Demnach gereden und versprechen Wir Käyser Rudolph, und Wir Urban, Bischoff zu Passau, für Uns und Unser Nachkommen, Ertzhertzogen zu Oesterreich, und Bischoffen zu Passau, bey Unsern Käyser-

lichen und Fürstlichen Worten und Würden, dass Wir dise Vergleichung, in allen und jeden Puncten, Clausulen, und *Articuln* Inhaltungen, Meinungen, und Begreiffungen, wahr, stett, vest und unverbrechlich halten, und vollziehen, und darwider keines Weegs thun, noch den Unsern, oder andern zuthun gestatten sollen, noch wöllen, getreulich und ohngefährlich. Dess zu wahrem Urkund, und Gezeugnuss, haben Wir diser *Libell* zway, gleiches Inhalts, mit aignen Handen unterschriben, und Unsern Käyserlichen und Fürstlichen anhangenden Insigeln verfertigt, deren eines Wir Käyser Rudolph behalten, das ander aber Wir der Bischoff zu Passau, zu Unsern Handen genommen haben. Geben auff Unser Käyser Rudolphs Königlichem Schloss zu Prag, den Sechsten Tag dess Monats *Novembris*, nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, Fünffzehenhundert, und im zway und Neuntzigsten, Unserer Reiche, dess Römischen im Achtzehenden, des Hungarischen im Ain und Zwaintzigsten, dess Böhaimbischen auch im Achtzehenten Jahren.

(LS.) (LS.)

Rudolph.

Urbanus Episc. Patavien.

Ad mandatum Sac. Cæs. M.tis proprium.

J. Engelhofer.

Am 4. Januar 1593 wurde der geschlossene Vertrag dem Klosterrathe officiell mitgetheilt und befohlen, „dass sie sich demselben gemäss verhalten und' prociren, damit I. K. M. und des Ordinarii Jurisdiction, Recht und Gerechtigkeit verglichenermassen erhalten, alle Weiterung und Missverstand soviel möglich verhütet, dessen auch die Prälaten erindert, darneben in acht genommen, dass die Klöster, so von dem Herrn Ordinario exempt oder sonst privilegirt sein, wider ihr hergebrachten Fug keines Theils nicht beschwert werden".

Ferners wurde befohlen, den sechsten noch streitigen Punkt in weitere Berathung zu ziehen und die Ableinung Klesels der ihm vom Erzherzoge gemachten Vorwürfe zu prüfen.

Der Klosterrath war von diesem Concordat nicht sonderlich erbaut. Er trug Bedenken, es den Prälaten und Klöstern zu publiciren und gab seinen Bedenken am 27. Januar in einem

ausführlichen Gutachten Ausdruck. Es war der alte Standpunkt, auf den sich der Klosterrath stellte. Dagegen mahnte aber ein erzherzogliches Decret vom 16. Juli 1593 den Klosterrath, sich mit der Prüfung der Klesel'schen Entschuldigung zu beeilen „und lenger nit anstellen, dann es auf sein Herrn Administrators anhalten zu Hof das Ansehen gewinen mecht als ob der Klosterrath Ime nicht getrauete mit seiner Verantwortung aufzukumen".

Der Bischof von Passau schickte wieder eine Gesandtschaft nach Prag, um die Regulierung des noch ausstehenden sechsten Paragraphes zu betreiben. Die Gesandten lagen dem kaiserlichen Hofe stets in den Ohren.

Am 26. August 1593 rescribirte Rudolph an den Erzherzog Mathias: „Dieweil dann Sein des Bischofes zu Passau Abgesandte zu Sollicitirung bemelts Schluss zu Uns abgefertiget und um Schleunige Vorsetzung solcher Tractation stark ansuchen, zu dem die Verlängerung des von Unser n. ö. Regierung abgeforderten Berichts nicht allein dem von Passau zu grosser Beschwerung Ursach gibt, sondern auch Uns selbst nach Gelegenheit des bestimmten Termins und seithero gethanen mehrfeltigen Anmahnungen zu etwas Verkleinerung gereichet, haben Wir nicht wollen unterlassen E. L. dessen freundlich zu erinnern mit dem Begehren E. L. wollen gedachter Regierung und den Klosterräthen alsbald ernstlich auferlegen und befehlen, dass sie die Sachen in erster Audienz ohne einige fernere Entschuldigung, sie seien, gleich in was Anzahl es wolle, fürnemen und E. L. mit ihrem Berichte übergeben, E. L. als dann dieselbigen fürderlichst berathschlagen, und uns samt Ihren brüderlichen Gutachten also zeitlich zu fertigen, damit Wir die Gesandten ehist abfertigen mugen".

Die n. ö. Regierung erhilt nun den ernsten Befehl, „die Sache, wenn nicht noch an heut, doch morgen, hintangesetzt aller andern Sachen, zu erledigen".

In einem umfangreichen Gutachten beantragte die n. ö. Regierung, den Vorschlag der passau'schen Gesandten abzuweisen. Aus diesem Vorschlage „erfolgen allerlei *absurda* und unverträgliche Beschwerungen, sonderlich aber I. K. M. als Landesfürst, obristen Vogt und Lehensherr zu nicht geringer Schmälerung, Abbruch und Verkleinerung dero landesfürstlichen

Superiorität, Gewalt und Hoheit, dessgleichen auch wohlhergebrachter Vogtei und Lehensgerechtigkeit (ausser dessen was *realia vel quasi* als Grund und Boden belangt, so altem Herkommen nach für die Regierung remittirt wird) von aller anderer Handlung gänzlich ausgeschlossen und also dem Passau'schen Official nicht allein *in spiritualibus* sondern auch *in temporalibus* alle Jurisdiction allein eingeraumt würde.

Es ist auch zu besorgen, dass es der Official dabei nicht verbleiben lassen, sondern weiter greifen und solche Jurisdiction auf andere im Lande angesessene geistliche und weltliche Standespersonen, so mit Vogtei und Lehensgerechtigkeit begabt, habende Pfarr und Beneficia zu extendiren und dieselben unter seine Gewalt zu ziehen und seines Gefallens damit umzugehen unterstehen möchte" [1]).

Mit diesem Gutachten wurden auch die Beschwerden gegen Klesel gestützt und ausführlich belegt.

Inzwischen begann aber Klesel zu amtiren als wäre der passau'sche Vorschlag angenommen und sanctionirt worden, der Klosterrath dagegen als existire keine Transaction.

In Prag wurde am 20. November eine besondere Commission gebildet, die aus Hanns Christoph von Hornstein, geheimen Rath und Verwalter des obersten Hofmarschallamtes, Eberhard Wambold von Umstatt, Dr. Rudolph Coraduz, Reichshofräthen, bestand. Diese Herren schauten sich die Acten an und liessen es beim Anschauen bewenden. Am 26. December 1593 befahl aber ein kaiserliches Rescript, „Sie wollen berurte sachen alssbald für die Hand nemen vnd Ir guetachten dermassen befurdern, damit I. K. M. sich darauf ehist resolviren vnd die verner notturft verordnen mugen".

Diese Hofcommission legte in so ferne Hand an, als sie den Passauern die von der n. ö. Regierung übermittelten Gutachten zustellte. Die Passauer griffen rasch zu und übergaben am 12. Januar 1594: „Ursachen, warumb der n. ö. Regierung Sachen, so sie *in articulo de executione testamentorum parochorum* einbringen, bedenklich, entgegen des *Ordinari* Begehren

---

[1]) Klosterraths-Acten.

billig und recht ist", wohl die gründlichste Arbeit in diesem Streite.

„Die Regierung, heisst es, hat zwei Jahre und etliche Monate vor der Transaction nach Privilegien gesucht, ihre Protokolle und Kanzleien durchstöbert, als es aber zur Transaction kam, ist sie nicht mit einem Argument *in hac materia* versehen gewesen, sondern hat nur „*Privilegia*, Possess, landesfürstliche Hoheit, Gerechtigkeit, Freiheit und ersessenen Landesbrauch" im Munde geführt. Wogegen sich der Herr von Passau erboten, aus seinen Protokollen und Kanzlei nachzuweisen, dass die Regierung schlecht informirt und das Gegentheil seit hundert Jahren wahr sei, aber dieses Erbieten ist nicht angenommen worden. Nach diesem Tractat ist ein ganzes Jahr verflossen. Während dieser Zeit hätte sich die Regierung wohl informiren können, ist aber bei den alten Argumenten: Privilegien, Possess geblieben. (Dass sich hier die Passauer über die angeblichen aber von der Regierung angeführten Privilegien des Julius Cäsar und des Nero nicht lustig machten, ist wohl zu verwundern). Dagegen haben die Passauer die Actus von 1526—1570 ausführlich vorgelegt, daraus zu sehen, dass Passau *in continua possessione* gewesen. Diesen Actus gegenüber sollte die Regierung andere *actus possessionis in specie* von Jahr zu Jahr benennen. 11 und ½ Monat berathschlagte die Regierung und brachte wieder Privilegien über Klöster, bestimmte Personen, *certis necessitatibus et temporibus cum multis clausulis* so *ad hoc propositum* gar nicht tauglich für, aber dass sie den Possess von Jahr zu Jahr probirten haben sie nicht erweisen können. Auch die Privilegien, auf die sie sich fleissig beruft, kann sie nicht vorlegen, entgegen der Herr von Passau seine Documente Protokolle vorlegen kann.

Die n. ö. Regierung ziehet die Generalia an und machet ein *argumenti et demonstrationis* so auf Anhalten Rath und anderer List nicht der katholischen sonder sectischer Vögte und anderer, so dermalen wie noch Etliche in der Regierung und Kammer gesessen sein, gemacht und gegeben, aber von dem Ordinarius nicht angenommen sondern darwider protestirt worden. Der Ordinarius aber setzt seinen Grund auf Christus, auf Gott, auf den hl. Geist und auf seine hl. katholische

Kirche, so ein Grundfeste und Pfeiler der Wahrheit ist, und auf die Generale, welche diese Kirche in der ganzen Kirchen publicirt und practicirt hat.

Die Regierung gibt für, der Ordinarius müsse solche Sachen nur heimlich abgehandelt haben, denn so oft sie davon erfahren, habe sie es geändert. Der Ordinarius demonstrirt aber, dass alle Crida an der St. Stephans Domkirche affigirt, auf den Kanzeln publicirt worden, es seien oftmals Männer als Assessores bei solchen Testaments-Abhandlungen gesessen, so hernach von I. M. zu Regenten der n. ö. Regierung fürgenommen worden; es hat aber auch die n. ö. Regierung viele Testamente vor den Passau'schen Official gewiesen wie erst vor 2 Jahren mit der Pfarrei Perchtholdsdorf geschehen. Man kann sich also nicht mit Unwissenheit entschuldigen, ein solches starkes Uebersehen wäre ja auch nicht möglich.

Die Regierung gibt wohl für, dass der Herr Bischof von Wien die Sperr, Inventur und ganze Execution habe, aber nur in seinen eigenen Pfarren. Entgegen ist doch gar zu offen, dass die drei Prälaten in der Domkirche zu Wien, als Decanus, Cantor und Custos, auch alle Canonicate, ausser der so der Universität zugehörig, die Pfarreien Medling und Perchtholdsdorf der K. M. Lehen sein, wie auch in I. M Lehens-Beneficien, die sie in der Stadt Wien haben, bei welchen allen der Bischof von Wien als Ordinarius gemeinen Rechten und dem vom Stifte Passau ererbten Gebrauche gemäss die Inventur, Sperre und ganze Execution frei, allein und billig hat, ist bisher in diesem Possess geblieben, ja die n. ö. Regierung hat die Testamente der Diöcese ihm sogar zugewiesen. Wenn die Regierung der Geistlichkeit ihre Jurisdiction nicht lassen will, beruft sie sich jedesmal auf Privilegien, landesfürstliche Hoheit, so hat sie es mit dem lateinischen Process vor den *Consistoriis*, mit den Processen gegen Stromair, gegen den Abt von Heiligkreuz, in Sachen der Klostervisitation gemacht, hat aber nie Documente vorgelegt. Passau entgegen hat seine Documente vorgelegt und gezeigt, dass es stets I. M. Privilegien und landesfürstliche Hoheit gehalten.

Die drei oder vier Actus, so die Regierung anziehet, dass wieder den Official erkennt und in einem Testamente appellirt

worden, sind *actus particulares de facto* von ihr vorgenommen und so wenige, dass sie keinen Possess begründen können. Der Ordinarius aber kommt nicht allein mit einem actus von 1549 und haltet demnach mit allen *actibus* bis auf 1562 oder 1563 und von diesem wieder bis auf 1576, sondern probirt *in ordine ab anno* 1526 ordentlich *generaliter* und *originaliter*, ja probirt sogar von 1463 bis 1526.

Die Regierung gibt für, dass die Verübung dergleichen Actus dem Official oft sei verwiesen worden. Ordinarius will aber wissen, was für Verweisungen denn vor 1528 geschehen und ob nicht I. M. in dem Generale von 1528 (das nicht die Katholischen sondern die mit Secten inficirten Personen abzuthun geraten) bezeuge, dass göttlichen und geistlichen Rechten nach dem Ordinarius und Niemand Andern die Testamente abzuhandeln gebühre.

Die Regierung haltet dafür, dass die Generale von 1544, 1545 und 1548 die Execution der Testamente abgeschafft. Herr Ordinarius will die Generale nicht disputiren, weil solche ausser des von 1528 *contra jus commune* und auf üble Information etlicher *in religione* böse *disposition* gestellt sein, der Ordinarius referirt sich auch auf den Text dieser Generale, dass allein von der Behüthung der Pfarrer Güter Sperre und Inventur, aber gar nicht von den Testamenten und deren Execution gehandelt wird. Die Regierung erzählt die *absurda* und *consequentias*, die daraus folgen, wenn der Ordinarius die Execution habe, dass nämlich aller Respect gegen I. M. würde fallen und sich alle Vögte beschweren. Der Ordinarius aber weiset nach, dass es zur Zeit, als man diese Sachen nicht disputirt, dem Ordinarius seine Execution gelassen *in religione* und sonsten weit besser gestanden sein, item wo das Widerspiel geschehen und die Testamente bei dem Ordinarius nicht abgehandelt, dass Gottes Kirchen-Ordnung zerrissen, die Religion sammt aller Disciplin wie auch der Respect gegen Gott und seine Kirchen fallen, alle Unordnung überhand nehmen, die Geistlichen in eine solche *licentiam* und Leichtfertigkeit und in Verachtuug ihrer ordentlichen geistlichen Obrigkeit geraten, dass nicht mehr zu remidieren sein würde.

Man will aber stark von der Wiener Universität argumentiren als habe dieselbe Macht über die Testamente der Geistlichen, welche *Canonici* sein, zu erkennen.

Es ist offen, dass eben diese Universität vom römischen Stuhle privilegirt ist, *processus canonicos contra Ecclesiasticos* so der Universität incorporirt, *usque ad sententiam excommunicationis, suspensionis et interdicti* anzustellen, ja selbst die Geistlichen an Leib und Leben zu strafen, wie dann bei dieser Universität kein *rector conjugatus* lange Jahre her *ex constitutionibus* sein konnte und erst bei wenig Jahren Kaiser Ferdinand allein *ad tempus* dispensirt hat. Diese Universität hat nun 8 Canonicate bei St. Stephan zu verleihen, also dass diese 8 *in collegio Universitatis* und daselbst *in Artistica vel theologica facultate* profitiren, oder sonsten solche Personen, die sich *tanquam actualia membra in officiis publicis Universitatis* brauchen lassen könnten, sein sollen, wie die Statuten vermögen. Welche nun aus diesen *Canonicis actu possessores* sein und *in Collegio* wohnen, deren Testamenta werden *ex privilegiis Pontificum* und weil sie *actualia membra* sein, bei der Universität abgehandelt, wohnen aber aus diesen Achten einige nicht im Collegium und sind nicht *professores* so handlet über ihre Testamente der Bischof zu Wien als Ordinarius.

Was sonsten von der Juristen-Fakultät [1]), so ausser zwei Personen zur selben Zeit gar sectisch gewesen, item von den Klosterräthen, denen es um ihre Sachen zu meisten zu thun, item dem *Privilegio Neronis* und in andern Wegen eingebracht wird, sein alle solche Sachen, welche das *propositum*, so diese Leute probiren sollten, wie auch sie selbst, bei verständigen, gelehrten und gewissenhaften Personen verdächtig machen und daher die Passau'schen Gesandten tröstet, allda werde nicht die Autorität des Regimentes, sondern das Ansehen der Argumenten, Documenten, Probationen, Rechten und Gerechtigkeiten ponderirt werden, sonsten müsste die ganze Transaction zerstossen und Alles in den vorigen verwirrten Zustand gebracht werden".

---

[1]) Die Juristen-Fakultät hatte in einem Gutachten geurtheilt: der Landesherr habe nicht allein Kraft der Privilegien sondern *de jure civili et canonico* über die geistlichen Güter zu disponiren.

Die Hofcommission hilt nun Ferien und war nicht zu bewegen den dünnsten Federstrich anzusetzen.

Am 23. October 1596 mahnte Bischof Urban den Klesel, doch zu drängen und zu treiben. Klesel antwortete am 14. December: Es ist Alles vergebens, Einer schibt es auf den Andern, sonsten sind die Pragerischen Räthe gut gesinnt.

Urban von Passau starb und nun ruhte die Sache vollständig. Der Administrator des Bisthums bemühte sich redlich die Sache im Flusse zu erhalten. Als er aber erfuhr, dass das Uebereinkommen zwischen Urban und dem Kaiser vollständig geordnet vorliege und nur auf die Unterschriften warte, trieb er so unaufhörlich, dass Rudolph am 23. November 1599 selbst auf Beschleunigung drang. Rasch wurde frisch debattirt aber während den Debatten der Räthe unterschrieb Rudolph. Das Uebereinkommen lautet:

WIr Rudolph der Ander, ɔc. Und Wir Christoph Pöttinger von Persing, Administrator und Thumb-Probst, auch Dechant, Senior und Capitl dess Hoch-Stiffts Passau Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen, offentlich mit disem Brieff, und thun kund allermänniglich; Als in der zwischen Uns Käyser Rudolphen, als regierenden Herrn und Landes-Fürsten dess Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich unter und ob der Ennss, und Weyland dem Ehrwürdigen Urban Bischoffen zu Passau, Unsern Fürsten und lieben Andächtigen, der Geistlichen *Jurisdiction* und Obrigkeitlichen Recht und Gerechtigkeit halben den 6. Tag *Novembris*, jüngst verschinen Zway und Neuntzigisten Jahrs, auffgerichten, verbriefften, und von Uns beeden besigleten *Transaction*, ein Punct und Articul, die Spörr, *Inventur*, und gantze gütliche oder gerichtliche *Cognition* oder Abhandlung, über der mit- oder ohne *Testament* verstorbnen Pfarrer, *Vicarien*, oder anderer Geistlichen und *Beneficiaten* Verlassenschaften belangent, damahlen noch unverglichen verbliben, dass hierumb Wir Käyser Rudolph Uns hernach Anno Vier und Neuntzig mit gedachtem Bischoffen Urban seeligen zu Verhütung mehrer Weiterung, Uns auch jetzt-bemeldtes strittigen Puncten halben miteinander gleichfahls gütlich verglichen haben, welche Vergleichung aber von wegen seiner Andacht eingefallnen Leibs-Schwachheit und

darauff erfolgten Tödtlichen Ableibens bisshero ungefertigt verbliben, und lautet, wie folgt:

Dass nemlich auff den Fahl der Pfarrer oder *Beneficiaten* Absterben die Gesell Priester, da deren bey der Pfarr verhanden, oder der nechst-gesessne *Decanus,* oder zween Pfarrer, die es am bäldisten erindert werden mögen, in beyseyn dess Richters oder Geschwornen, die Noth-Spörr fürnemmen, wann dises geschehen, der Herr *Ordinarius* dessen verständigt, alsdann Er oder sein *Official* solches die Nider-Oesterreichische Regierung, und ob der Ennss die Landts-Hauptmannschaft berichten, welche der nechst gesessnen *vacie*renden Pfarr *Decanum ruralem,* oder Pfarrer, sampt einem benachbarten Catholischen Landtmann, oder sonst nechstwohnenden Persohnen, zu Ersparung dess Unkosten, verordnen, die sich mit dem Herrn *Ordinario* eines gelegenen Tags vergleichen, auff denselben in Pfarrhoff ankommen, und der Haupt-Spörr, und Auffrichtung eines ordentlichen *specificierten Inventarij*, mit besambter Hand beywohnen, was zu täglicher Hauss-Wirthschaft unentberlich von nöthen, gegen einer Verzeichnuss unversperrt hervorn lassen, die Hauss-Wirthschafft miteinander bestellen, der *Ordinarius* aber absonderlich die Nothdurfft bey der Kirchen allein anordnen, und zum Fahl ein Testament verhanden, dasselbe zu sich nemmen, *Cridas* ausschreiben, und *publicie*rn, das Testament eintweders *canonisiern,* oder *reprobiern,* und die völlig Abhandlung solches Testaments in beyseyn eines Rechts-Gelehrten auss der Nider-Oesterreichischen Regierung Mitl, so wegen dess Landsfürstlichen Lehen-Herrn *Interesse,* allein den *Assessum,* aber kein *Votum* haben solle, *Consistorialiter* allein verrichten: Welcher Pfarrer oder *Beneficiat* aber *ab intestato* stirbt, mit dessen Spörr und *Inventur* es auch, wie jetzt gemeldt, gehalten werden, und nach dem der *Ordinarius* die *Cridas* zuvor aussgeschriben, solche *specificierte,* sowol dess Landts-Fürsten, als dess *Ordinarij-Commissarien,* die sich also in *loco* beysamen befinden, die Sach in der Güte miteinander *pacificè & sine Processu* können vermitlen, und vergleichen, sie solches wol thun mögen. Da es aber *ad Processum* käme, es damit allerdings, wie mit Abhandlung der Testament gehalten werden, also dass dem *Ordinario* die Abhandlung *ex testamento & ab*

intestato in terminis processus allein zuverrichten, zustehen solle, wie hieoben vermeldet; Wann aber von einem oder dem andern *Sentenz in causa testamentaria vel ab intestato appelliert* wurde, alsdann solle dergleichen *Appellation*, durch zween Catholische auss der Nider-Oesterreichischen Regierung Mittel, und dann auch zweyen, vom Herrn *Ordinario* hierzu geordneten *Commissarien*, und also von disen vier nidergesetzten Räthen *per modum revisionis* jederzeit in der Käyserlichen Burgg zu Wienn erfordert, und erledigt, auch weiter dieselbig nindert anderstwohin gewaigert oder *appelliert* werden, sonder es alle Thail darbey unwaigerlich verbleiben zulassen, schuldig seyn. Im Fahl sich aber dise vier *Commissarij in votis* nicht vergleichen können, sollen sie Macht haben, eine gelehrte Catholische Persohn, die das Mehrer unter ihnen mache, als ein Obmann zuerkiesen, und alsdann die Erkantnuss zu thun, jedoch dises alles mit dem lautern Vorbehalt, da Wir Käyser Rudolph künfftig befinden wurden, dass Wir ein Mehrers, als sein dess Bischoffs zu Passau Andacht *prætendirt*, in diesem Puncten berechtiget, und hergebracht dass Wir auff jetzermelten Fahl, durch dise Einwilligung Uns nichts begeben, und derwegen auch hergegen Wir *Administrator*, Thumb-Probst, Dechant, *Senior* und Capitel dess Hoch-Stiffts Passau, solche gleicher gestalt auff Wolgefallen, und Widerruffen (doch allen Clausulen und Puncten in erster *Transaction* vorbehalten, unvergriffen) hiemit gemaint und verstanden haben wöllen: Welches Wir, Käyser Ruodolph bey Unserm Käyserlichen, und Wir *Administrator*, Thumb-Propst, Dechant, *Senior*, und Capitl dess Hoch-Stiffts Passau, bey Unsern wahren Worten und Würden, für Uns, und Unser beederseyts Nachkommen, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und Bischoffen zu Passau, hiemit gereden und versprechen. Getreulich ungefährlich. Dessen Urkundt und Gezeugnuss, haben Wir bayde Theil diser Brieff zween, gleiches Inhalts, mit eignen Handen unterschriben, und Unsern Käyserlichen, auch dess Stiffts und des Thumb-Capitels anhangenden Insiglen verfertigt, deren einen Wir Käyser Rudolph behalten, den andern aber Wir der *Administrator*, und Thumb-Capitel, zu Unseren Händen genommen haben. Geben in Unserm, Käyser Rudolphen, Königlichem Schloss zu Prag, den andern Tag dess Monats *Novembris*,

nach Christi Unsers lieben HErrn und Seeligmachers Geburt, im Sechzenhunderten [1]).

Die Transaction stand nun wohl auf dem Papier aber noch nicht im Leben. Im Januar 1604 klagte der Bisthumsadministrator Pötting, dass „die Publication noch nit fürgenomen, viel weniger denselben Volg geleistet, sondern fast täglich dargegen verfahren werde". Auf diese Beschwerde befahl Rudolph II. am 3. Februar 1604 dem Erzherzog Mathias „mehr angezogene beide aufgerichte Verträg Vnser N. Oe. Regierung und der Landshauptmannschaft ob der Enns ohne langer verzug insinuiren lassen und darbei in Vnserm Namen mit Ernst auferlegen, dass Sie denselben gehorsamlich nachkomen und zur weitern Disputation oder Unrichtigkeit nicht Ursach geben" [2]).

Kapitel 7.

Censur.

Die Büchercensur wurde vom Landesherrn geübt. Als Censoren wurden wohl die Bischöfe von Wien und nur sporadisch die von Passau in Thätigkeit gesetzt. Oft griffen die Landesherren selbst als Censoren und Vollstrecker der gefällten Sentenz zugleich ein.

Christoph Weingartner, hausgesessener Kramer in Weitra, hatte in Linz „gegen Königliche Würden und Kaiserliche Majestät Schriften und gemachte Briefe" feil geboten. Am 13. November 1546 befahl Ferdinand, diesen Kramer wegen dieses Feilhaltens von Büchern und Lästerschriften mit Ruthen zu hauen und aus den fünf Erblanden zu verweisen. Am 8. December frug Caspar von Prag, Freiherr zu Windhag, an, ob dieser Kramer, der

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten. Die Verhandlungen, welche Bischof Urban mit dem Herzoge von Bayern in der gleichen Sache einleitete, nahmen einen noch langweiligeren Verlauf. Wimmer, Bibliographie des bayerischen Concordates vom Jahre 1583. München 1853. S. 22.

bereits mit Ruthen ausgehauen sei, sein Haus und etliche Gründe noch selbst verkaufen dürfe. Am 13. December wurde ihm Dieses zugestanden [1]).

Am 13. November 1559 erhilt Bischof Wolfgang von der n. ö. Regierung den Auftrag „weil S. M. gesonnen sei den fremden Buchführern weder einen Laden noch eine Hütte zu gestatten, noch ihre Bücher auslegen zu lassen, ehe nicht der Wiener Dompropst, das Consistorium der Universität im Vereine mit dem Wiener Bischofe diese Bücher im Wiener Bischofshofe untersucht haben", zu diesem Geschäfte einen Verordneten zu schicken oder selbst die Bücher zu visitiren. Beides lehnte Wolfgang ab. Trotz dieser Ablehnung erhilt er am 24. November den kategorischen Auftrag, dem Buchhändler Andrä Schönberger die Bücher zu nehmen und in den Wiener Bischofshof zur Besichtigung führen zu lassen. Auch hievon wollte Wolfgang nichts wissen. Bischof Urban trat fest in die Fussstapfen seines Vorgängers. Am 9. September 1562 erhilt sein Official Hillinger den Befehl „die Regierung mit seinem guetbedunkhen ze berichten wie dergleichen sachen (Verkauf sectischer Bücher in Wien) hinfüro fueglich abgestellt vnd verhuet werden möchten". Hillinger liess sich so sehr Zeit, dass er am 15. December ermahnt wurde, seinen Vorschlag einmal zu erstatten. Hillinger entschuldigte sich mit Ueberbürdung von Arbeiten und liess es gut sein.

Von nun an schaute Urban der landesherrlichen Censurthätigkeit im Lande unter und ober der Enns ruhig zu [2]).

Am 30. Mai 1582 begutachtete der Klosterrath, dem Wassermautner zu Stein und seinem Gegenschreiber zu befehlen, die Bücher auf der Maut abwärts oder aufwärts nicht geradezu passiren zu lassen, sondern vorerst zu durchsuchen und die sectischen zu confisciren [3]). Urban wollte dem Mautner in die Hand arbeiten und confiscirte 1583 in Passau den Bücherballen des Buchhändlers Aubry. In diesem Ballen befanden sich aber

---

[1]) Acten der n. ö. Statthalterei.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Klosterraths-Acten.

Büchersendungen des kais. Bibliothekars Hugo Blotius, die jedoch rasch und undurchsucht freigegeben wurden [1]).

Am 4. Juni 1585 beschwerte sich Urban, dass in Linz öffentlich sectische Bücher feil gehalten werden [2]).

Mehr wissen wir von Urbans Censurthätigkeit nicht zu sagen. Mit den Augen der Zeitgenossen beurtheilt war er hierin milde, wenn nicht gar nachsichtig.

1560 klagte Staphylus: „Da der Luther erst anhub, Bücher zu schreiben, sagte man, es wäre wider die christliche Freiheit, so man nicht allerlei Bücher dem christlichen Volke und gemeinen Mann zu lesen lassen wollte. Jetzo aber, weil der Abfall von den Lutherischen selbst geschieht, wiederholen sie den Gebrauch der alten Kirche, verbieten die Bücher ihrer Widerwärtigen und abtrünnigen Gesellen und Sektgenossen zu verkaufen und zu lesen, dazu auch die Prädicanten, so es mit ihnen nicht halten wollen, vertreiben sie aus Städten, Flecken und Landen, soviel es ihnen mit Gewalt und Richtszwang zu thun möglich" [3]).

1575 sagt das lutherische Ministerium in einem Bedenken: „Weil den Druckern und den Buchführern hiebevor und bis daher ernstlich eingebunden, ehe sie etwas hie publiciren, es zuvor die deputirten Censoren sollen besichtigen lassen, der Buchführer Stephan Springindschnitten aber zuvor und jetzo etliche fremde und verdächtige Bücher anher gebracht, wodurch er die verdammten Irrthümer und Corruptelen, die wir durch Gottes Gnad mit so grosser Mühe gestillt, wiederum hilft einführen und in unserer Gemeine einreisst, was lang aufgebaut, so will es nicht allein den deputirten Censoren, sondern vielmehr der weltlichen Obrigkeit Amts halben obliegen, mit gebührlicher Straf seinem öffentlichen Ungehorsam, Trotz und Muthwillen zu wehren, ihm solche Bücher zu nehmen, und den Laden für dissmal zu sperren, oder auf eine andere Weise

---

[1]) Urban's Bericht an Klesel vom 2. Dezember 1583 im Consistorial-Archive.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Vom rechten Verstande des göttlichen Wortes. Neuss 1560, 8, E. a.

gegen ihn zu verfahren, auch den fremden Buchführern ihre Bücher besichtigen und die unreinen mit Ernst verbieten zu lassen“ [1]).

Kapitel 8.

Die Pastoration.

Die Klage, dass Urban es an der Ausspendung der Sacramente der Priesterweihe und der Firmung fehlen lasse, war berechtigt. So bat der Propst von St. Poelten den Erzbischof Brus von Prag, seine Cleriker zu ordiniren, weil in der Passauer Diöcese bereits seit zwei Jahren keine Weihen ertheilt werden. Erzbischof Brus entsprach den Bitten des Propstes und ordinirte zu Weihnachten 1570 einige Regularen aus St. Poelten. 1573 sandte der Propst von Herzogenburg zwei Regularen nach Prag. Brus spendete ihnen blos die niederen Weihen und ermahnte den Propst, er möge sie besser unterrichten lassen, denn der ältere von Beiden sei so unwissend, dass er nicht einmal lesen könne. Dem Abte des Stiftes Melk machte der Prager Erzbischof 1574 bekannt, dass er gerne seine Conventualen weihen wolle, falls dieselben eine schriftliche Licenz des Passauer Bischofes mitbringen würden [2]).

1576 schickte nun Urban den Weihbischof Hector Wagmann in das Land unter der Enns.

Am 3. Juni kam Bischof Hector nach Wien, am 6. weihte er den Gottesacker in Ravelsbach, am 7. den Gottesacker in Ziersdorf, am 11. benedicirte er in St. Poelten die Pröpste Jacob Reiser von Herzogenburg, Melchior Schad in St. Poelten, Mathias Reinfall von St. Andrä und firmte 59 Personen, am 16. weihte er in der hl. Geist-Kapelle zu Neuburg Johann Aureus, Cistercienser in Neustadt, Leonhard Retzer, Profess in

---

[1]) Döllinger, Reformation, I. S. 554, zweite Auflage.

[2]) Borovy, Anton Brus von Müglitz (Oest. Vierteljahresschrift für kath. Theologie, XIII. S. 240).

Neuburg, Simon Rudbert aus Lilienfeld zu Akolyten, die Akolyten Christoph Rath aus St. Poelten, Georg Strobel aus St. Poelten, Blasius Kirchmeir, Urban Rosenus aus Mariazell und Martin Paldner aus Altenburg zu Subdiaconen und die Subdiaconen Johann Ritter, Mathias Pendl, Johann Priemble aus Zwettl zu Diaconen, dann die Subdiaconen Simon Hamerstein aus St. Poelten, Joh. Westacher, Andreas Leser aus Herzogenburg, dann einen fahrenden Subdiacon Cyriacus Braun zu Diaconen und den Diacon Adam Staudagger aus Altenburg zum Priester. Am 17. benedicirte er in Neuburg den Abt Strigel zu Altenburg und firmte 49 Personen [1]).

Eine solche Thätigkeit weil ungewohnt erregte allgemeines Erstaunen.

Von grosser Bedeutung war aber die Herausgabe einer Agenda. Man kann es kaum begreifen, wie kolossal die Gleichgültigkeit der Bischöfe gegen eine geregelte Ausspendung der Sacramente und Sacramentalien der Kirche war. Seit Bischof Wiguleus seine Agenda, sein Rituale dem Clerus gegeben, die Missale in handlicher, wohlfeiler Form edirte, war in dieser Beziehung nicht das Geringste geschehen. Die alten Rituale, Missale hatten sich abgenützt, entschwanden dem Gebrauche, der Clerus griff nach dem, was sich eben greifen liess und sollten es selbst die Agenda des Veit Dietrich und der n. ö. Stände augsburger Confession sein. Dieser Umstand trug zur Verbreitung der neuen Lehre sehr viel bei, muss aber auf das Kerbholz der Bischöfe geschrieben werden. Der Missstand war zu schreiend als dass sich hätte Urban länger sträuben können ihn abzustellen. Er setzte eine Commission von Theologen ein und als die aus lauter Gelehrtheit sich bei den Haaren fassten, trieb er sie aus dem Pallaste, berief Pfarrherren, setzte sich mitten unter sie und bearbeitete mit ihnen eine Anleitung den Gottesdienst zu verrichten und die Sacramente zu spenden, die zu den besten aller Zeiten zählt. Klesel legte die letzte Feile an und edirte sie als:

Sumarischer Bericht vnnd aussfurliche Ordnung an alle vnnd yede *Decanos*, Pfarrherrn

---

[1]) Consistorial-Protokolle.

Pastores, *Provisores*, *Vicarios*, Priester, Prediger· Caplän und Sehlsorger dises Hochlöblichen Erzherzogthumbs Osterreich vnder der Enns aussgangen. · Nach wellicher dieselbigen nuhn hinfüro den Gottesdienst, die Predigt des Göttlichen wortts, Administration der Hochwirdigen Sacramenten vnnd andere Ihre Sehlsorg in der hailigen katholischen Christlichen Kirchen anstellen vnd verrichten sollen, gestelt aus Beuelch vnnd verordnung des Hochwirdigen in Gott Fürsten vnnd Herrn Herrn Urban Bischouen zu Passaw hochbemelts Erzherzogthumbs geistlichen Ordinarien wie aus Irer Frstl Gnd Schreiben vnd beuelch hier Innen in anfang vermeldt durch Herrn Melchiorn Khlesel der heiligen schrift *Licentiaten* Thumb Probsten zu Wien vnd Irer Fr. Gnaden von Passau Rath vnd Officialn daselbst in Osterrich [1]).

Dieses köstliche Werk lautet:

De Administratione Sacramentorum et primo de Sacramento Baptismi.

Erstlich soll khein Khindt oder niemandt getaufft werden *sine vleo sacro Cathechumenorum et sine Chrismate*, welch *sacrum Oleum* Dann auch bei den alten Cristen vnd in der ersten Kirchen gar gebreuchig gewesen, auch von dannen her löblich an Uns khommen ist, Dergleichen auch alle andere Ceremonien in der ordnung, wie dieselbigen von dem Salzburgischen *Synodo statuiert* vnd hieuor in dem ganzen Passawerischen *district publiciert* worden, vleissig gehalten vnnd verricht worden vnd sich Jeztbemelte Priester vnd Geistliche Personen in disem wie auch allem anderm so hernach volgt der heiligen Catholischen Kirchen welche ist ein grundt Vest vnd Pfeiler der warheit vnderwerffen vnnd derselbigen volgen.

---

[1]) Es stand mir kein Druckexemplar zur Verfügung. Ich benützte das Original-Mspt., das auf jeder Seite die Spuren einer Setzerhand trägt.

Zum andern, dieweil auch die heilige Tauff nach ordnung vnd gebrauch heiligen alten Kirchen bisshero in Lateinischer sprach verrichtet worden So soll man hinfüro auch kheinem nichts besonders machen sonder es bej der Lateinischen sprach verbleiben lassen, wie dieselb in der *Agend* verfast ist, Doch wirdt in allweg von allen Pfarrherrn, Priestern vnnd Caplänen eruordert, das Sie in Iren vermahnung bej der heiligen Tauff (welche Teutsch beschehen soll) auch den Predigen die Ceremonien derselben aus heiliger göttlicher schrifft ausslegen vnd was bei einer Jeglichen Ceremoni zu betrachten, mit bester embsigkheit vermelden, zu welcher ausslegung Inen dann der grosse Cathehismus weilendt Bischofs *Nauseæ* saliger gedechtnus (welcher von dergleichen Ceremonien vil guets schreibt) gar nuzlich vnd furträglich sein wirdt.

Wann aber etliche khinder in so grosser schwachheit weren, das Sie muessten getaufft werden vnnd an denen man dise Christliche Ceremonien nit khondt brauchen, die sollten Sie doch hernach wann Sie lenger leben vnd wider gesundt sein, Diser Ceremonien vnd gebett nit berauben sonder die Eltern dahin vermahnen das Sie dieselben in die Kirchen stellen.

Zum Dritten sollen die Priester vnd Seelsorger die Hebamen fleissig *Examinirn* Ob vnd wie Sie die *formam* in der nottauf gebraucht vnd da Sie befinden, das dieselb nit recht aussgesprochen worden oder sonst ain mangl oder vngewissheit daran were, sollen Sie solche khinder mit der Condition: *Si es baptisatus ego te non rebaptizo; si non es baptizatus ego te baptiso in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti* tauffen, damit weil an diesem Sacrament der anfang vnsers heils vnnd das maiste gelegen man den sicheristen weeg gehe.

Zum Vierten so sollen die Leuth darzu gehalten vnd vermant werden alle Kinder in der Kirchen vnd nit wie bissher beschehen haimblich in den Stuben vnd Heusern tauffen zu lassen, Es erfordere es dan die nott oder wer ein so grosse khelte vor der handt, da man vnvmbgenkhlich in einer stuben Tauffen mueste, anderer gestalt soll sich khein Priester oder Seelsorger zu Tauffen einlassen, die Kindlein aber, welche one diss heilig Sacrament absterben sollen ausserhalb der Kirchen oder Freithofs, von den getaufften Christen abgesondert, doch

gleich an solchen Freithof hinan gelegt werden, da aber ausserhalb khein gelegen ortt, mag man Sie wol hinein, doch damit zwischen den getaufften vnd vngetaufften ein vnderschieds erscheine, in einen winkhl abgesondert legen.

Zum Fünfften sollten obgemelte Geistliche dises heilige Sacrament der Tauff in Irem Priesterlichen khlaidt, Cor-Mäntl vnd den Stolen administrieren auch alle Zeit (ausser der nott) nicht gemain, sonder das, mit dem seegen vnnd wort Gott Aufwasser nach Gewonheit der Heiligen Catholischen Kirchen gebrauchen, da Sie aber vberfeld gehn, faren oder reiten vnd solches Sacrament ausserhalb Irer Pfarrkirchen geben mussen, sollen Sie dieses gesegneten Tauffwassers in einen saubern, wolverwartten geschirr ainsthails mit neuen und wenn sie an das ort da Sie tauffen sollen khomen etwas und doch nit zuvil von dem gemeinen wasser zu demselbigen Taufwasser nemen, damit Beedes sovil werde das man das Kindlein möge taufen.

Zum Sechsten so sollen yezt gemelte Geistliche Personen Pfarrherr, Seelsorger vnd ander die *curam animarum* haben vermug der heiligen alten Kirchenordnung Sazung vnd gebrauchs, wie es auch in der Passauerischen Agenda vorgeschrieben, alle Jar zwaymal als erstlich am heiligen Oster vnd zum andern am heiligen Pfingst Sambstag den Taufprunen renovieren vnd vernewern vnnd die übrigen Tag alle Ceremonien nach yetzuermelter Agendt gebrauchen.

Zum Sibenden sollen dise *Administratores hujus Sacramenti* allezeit nichtern, fursichtig vnd Inen selbst zugegen sein vnd wol achtung geben, das Sie (wie offt zu Zeitten bei vnfursichtigen Priestern geschiche) die Nämen in der Tauff nit verkheren vnnd den Knäblein Weibs Personen vnd denen Mädlein Manns Person namen geben, sonder embsig nachfragen vnnd die Namen wol in der gedechtnuss behalten, Sie sollen auch, wenn die Kindlein zu Tauffen berueffen werden, yederzeit vnd von stunden berait sein, vnnd alle andere Ire hendl vnd handtierung auf ein seitten sezen, damit die armen Kindlein an Irem ewigen hail nit verkhürzt werden und Sie die Seelsorger darfur am Jungsten tag Rechenschafft geben dörffen.

Zum Achten sollen Sie zu Geuatterleuten hinfüro vber zwo nemblich ain Mann vnd ein Weibsperson nit zulassen vnd

dieselben auf das höchste vnd mit Ernst vermanen, das Sie auf der Elter absterben das Khindlein in dem heiligen Allgemainen alten apostolischen Glauben, wie der von Zeit der Apostel durch die heiligen Lehrer in der ganzen Welt ist ausgebraitet worden vnnd von handt zu handt auf vns khomen vnd geerbt vnd kheine andere vnd Neue frembde Lehr weisen wöllen, Sie mogen vnd mussen den Gevatterleuthen auch Diss zu verstehen geben, das Sie nun hinfüro von wegen diser Geistlichen Freundtschafft zu dem khind vnd des khindleins Eltern (Sie wolten Sich dann grosser Sehlengefahr vnd vilem geistlichen vnd zeitlichen vbel vnderwerffen) nit heuratten khönnen damit Sie die Priester aber *in consciencia sua* desto mehr versichert, So werden Sie bei Iren Pfarren vnd Kirchen allenthalben ordenliche *protocolla* und Puchl aufzurichten wissen vnd darein des Khindts, der Eltern und Gevatternleuth Tauff und Zunamen vleissig aufzaichnen, auf das khunftig dergleichen Personen nit copulirt sondern vil mehr von dergleichen vngebuhrlichen vnd vnzimblichen heuraten (dabei niemals gluckh vnd hail gewest) abgehalten vnd *dissuadiert* werden.

De Sacramento Confirmationis.

Erstlich sollen die Priester, Pfarrer vnd Seelsorger offgemelt alle Jar zu Pfingsten vnd wo sonsten durch das Jar gelegenheit fürfelt (wie dann alle Quatember beschicht) die eltern auss heiliger gottlicher schrifft vnd den khirchenlehrern vermahnen (das Sie Ire khinder auch die Jenigen so hievor niemals gefirmet worden da Sie anderst gelegenheit haben vnd ein Bischof deren ortten oder in der nähent verhanden zu dem Heiligen Sacrament *confirmationis* bringen, damit dieselbig durch Auflegung der Bischoflichen hendt die sterkhung des heiligen Geistes erlangen vnd also die Zeit Ires lebens In Irem Christlichen berueff vnd bekhandtnuss des Christlichen Catholischen glaubens desto Ritterlicher wider den Teufel, die Welt vnd das Fleisch streitten vnd entlich vberwinden mogen, wie solches heiliges Sacrament dann auch in der ersten apostolischen khirchen gebreuchig gewest vnd nit weniger als andere guete ordnungen auf vnns geerbt hat.

Zum andern ist zu vermerkchen das die Jenigen welche Sich Dises Sacraments wollen theilhaftig machen (was Sie anders des alters sein) zu vor Ire sündt mussen Irem ordenlich Priester vnd Seelsorger beichten vnd alssdann erst dise gnad des heiligen Geists empfahen, Welcher dann vmb soviel desto lieber in des Menschen Herz khombt, wenn derselb zuvor von seinen sünden geseubert vnd gerainiget ist.

Zum Dritten so soll man die khinder so noch khain verstandt oder wissenheit haben darzu nit furen sondern allain diejenigen welche etwas bei verstandt und wissen khomen das Sie solches heiligen Sacraments theilhafftig worden sein.

De Sacramento Pœnitentiæ.

Unnd Erstlich, weil Christus der Herr dises Sacrament eingesetzt vnnd seinen Aposteln nachvolglich auch allen Priestern, Zween, nemblich einen Loss vnd Pindtschlusl vertraut vnd gegeben, Daher alle Priester wissen sollen wie Sie solche vnderschiedliche Zween Schlüssl zugebrauchen haben, nemblich das Sie die Sündt der Menschen vnderschidlich wissen vnnd in der Beicht erforschen muessen ob Sie den Loss oder den Pindtschliessel fur die handt nemen, sonsten khönden Sie sich solcher Schlüssl nit recht gebrauchen. So thuen die Jenigen Priester (deren dann wie furkhombt in disem Passawerischen Diocess ain grosse anzall sein sollen) gar gross vnrecht, auch wider den Beuelch vnnd die Einsetzung Cristi, auch die Ainhellige Lehr vnd den gebrauch der Allgemeinen khirchen ja den Sectischen Predicanten gleich vnnd khönnen fur rechte catholische Priester nit gehalten werden so die Leuth *in genere* Beicht horen vnd ein anzall vnnd vil auf einander in hauffen zusamen nemen vnd alssdann *absolviern*. Dardurch sich solche Priester nit allain selbst in allerlei schwere vnd erschreckliche *Excommunicationes* vnd doppelte verdammung fueren, sonder auch die Armen Schäfflein zu unwirdiger vnd an Irer Seelen seligkheit ausserlichst verhinderlichen empfahung des hochwirdigen Sacraments verursachen. Sollen demnach nun hinfüro solche Pfarrherrn, Priester vnd Seelsorger das volkh auf der Canzl vnd in der Beicht zur *Confession in specie et particulari*

peccatorum suorum, aus gottes wort nach dem verstandt der Heiligen khirch vnd Lehrer embsig vnd vleissig vermahnen, Mit dem ausstruckhlichen vermelden, das Sie *bona conscientia* Keinen anderst dann *in specie et particulari* khönnen Beicht horen vnd *communiciern*, Sie wolten dann wider den beuelch Christi vnd seiner heiligen Apostel auch wider den gebrauch der Kirchen vnd ganzen *antiquitet* thuen. Der vrsachen halben werden Sie das volkh ermahnen mussen, das Sie nicht auf ein Zeit alle miteinander khomen, sonder fein zu vnderschidlichen tägen, damit Sie desto bessern raumb, Zeit vnd Termin halber mit einem Jeden absonderlich in der beicht der notturfft nach vnd zu wolfarth aines yeden Seelen heil zu handlen. Sie die Priester, Pfarrer vnd Seelsorger sein auch schuldig da Sie sehen das die Leuth etwan von wegen erzelung Irer vnderschiedlichen Sündt ein abscheuhen oder forcht hatten, dieselben *pro qualitate personarum* mit grosser beschaidenheit zu *examinirn* vnnd sich aller *curiositet* zu enthalten vnd darnach Sie die sachen befinden, sich Ires gewalts zu gebrauchen.

Vnnd nach dem Inen auch bewist was die Jenigen Priester so der beuchtenden sündt vnd laster eröffnen, nit allein fur ein ehewige straff zugewartten sondern auch wie dieselben alhie vermog *jure canonico* Ir lebenlang gestrafft werden. So wollen Sie demnach wol auf sich sehen vnd achtung geben, das Sie solcher Peichten den Personen Sündt weder khlein noch gross, wenig oder vil, ainigem Menschen auf der ganzen welt, mit wortten oder eusserlichen Zaichen nit eröffnen vnd yederzeit gedenkhen, das Sie auf dem beuchtstuel nit als Mensch sonder an der statt gottes sitzen vnnd die Leuth in seinem Namen Peicht hören vnd absolvieren, bei vermeidung yetztgemelter gottlichen vnnd menschlichen, zeitlichen vnd ehewigen straff.

Zum andern sollen Sie die gewissen fein trösten, *informiern* vnd darnach Sie die Sündt befinden, den Leuten Ire *satisfactiones* vnd Puess also auflegen, damit Sie dieselben danach mit guetter gelegenheit verrichten können.

Zum Dritten mussen Sie fleissig gedacht sein, damit Sie den Sünder wol vnd recht *absolviern*, darzu fast tauglich sein wirdt das Sie *formam absolutionis* wol wissen zu gebrauchen vnd dieselbig ausswendig khönnen, Dann bisher in disem Fall

nit gering missbreuch eingerissen, in dem etliche nur *generalem formam* gebrauchen. Ist also von nötten damit man kheine *sacrilegia* begehe, das Sie ein gewisse *formam absolutionis* haben, welche in angezogener *Agenda* Lateinisch gesetzt vnd zu finden ist, die Sie auch also lateinisch vnd nit teutsch brauchen sollen.

Zum Viertten sollen Sie die *casus conscientiæ* sonderlich *de Confessione, absolutione, usura, hæresi, excommunicatione, restitutione, matrimonii impedimentis* wol wissen, vnd dieselben so mit dergleichen sünden oder hindernus behafft oder verstrickht nit so bald (wie laider bissher beschehen), *absolvieren*, sonder die *usurarios ad restitutionem* vnd die Kezer *ad abiurationem* halten vnd da dieselben nit wollen verhaissen die Kezereyen vnd das vbel zu lassen, vnd das gewuchert oder genomen gelt wider zu geben vnd zu erstatten Inen die *absolution* nit zusprechen noch die hendt aufzulegen, daraus wirdt volgen das Sündt vnd schandt gueten thails aufhören die Laster vndergehen vnd ein gottselig Christlich leben khan gepflegt werden.

De Sacramento Eucharistiæ.

Erstlich dieweil das hochwirdige Sacrament des Altars die rechte lebendige Erznei der sehlen ist, also wollen die Pfarrer, Priester, Prediger vnnd Seelsorger in alweg wol darauf gedacht sein, das Sy das volkh In Iren Predigen vnd Peichthoren zu rechter vorberaittung Inn prinstiger vnnd herzlicher lieb vnd Andacht zu empfahung dises vnsers allerhöchsten Schazes mit hierzu dienstlichen *argumenten* vermahnen damit allerlei *Sacrilegien* so sonsten bei vnwirdiger empfahung des Hochwirdigen Sacraments geschehen möchten, vermitten bleiben vnd verhuett werden.

Zum andern Inen anzaigen, was Sy von dem Hochwirdigen Sacrament glauben vnd halten sollen, Nemblich das Christus alda wahrhaftig vnd wesentlich, Item das vnder ainer yeglichen gestalt der ganze Christus mit Leib vnd Seel, Bluet, Menscheit vnd Gottheit vnzertrent gegenwertig sei vnd von den glaubigen zu Irem ewigen hail genossen vnd empfangen werde, in Bedenkhung das Christus der Herr baiderlai gestalt zu raichen

nit beuolhen, sonder dises der heilig Kirchen vnd deren verordnung haimb gestelt vnd freigelassen. Wer aber diss alles nit will glauben sonder erst lang disputiren vnd dem Priester wie Er Ime das raichen soll halstarrig ordnung geben, Dem soll dises hochheiligst Sacrament mit nichten geraicht, Ja auch ein solcher in der beicht nit absolviert werden.

Zum Dritten so mussen Sich vil ermelte Priester (doch mit gueter beschaidenheit) dahin befleissen damit Sie souil muglich die *Communion sub una* (welches ain rechtes Zaichen der altglaubigen Christen ist, vnd den Vnderschiedt zwischen der Seelen, welche sich alle vmb die Zwayerlei gestalt reissen vnd der alten Christen *Communion* macht), wiedervmben in den schwung und gebrauch bringen vnd yetztgemelter Ursachen halben, mehr zu ainerlei dann baiderlei gestalten, in bedenkhung das eben in der ainen der lebendige Christus, als er in zwaierlei gestalten ist, vnd das sich der lebendige Sohn gottes mit nichten zertrennen lässt, Welche aber auss disen Sehlsorgern darwider thun werden, die sollen für rechte katholische Priester nit gehalten, sonder da Sie in erfarung bracht, der gebur nach gestraft werden.

Zum Viertten. Wann Sie aber das heilige hochwirdige Sacrament in baiderlei gestalt raichen, muessen Sie guette vnd vleissige achtung geben, auf das Inen davon das allerwenigist nit empfalle oder die Communicanten (wie dann aus vngeschickhligkheit offt beschiecht) etwas von dem Mund abwischen, dardurch dann dem hochwirdigen Sacrament grosse vnehr ervolgt, sonder dasselb fein fursichtig vnd mit sonderer höchster Reverenz ausstbailen.

Sy sollen auch zum Funfften guete achtung geben, damit *altera species* nicht *corrumpiert* werde. Derhalben es vmb soviel desto gewisser, vnd sich weniger zu besorgen ist wan man *pro Infirmis Vinum* in der Mess zuvor nicht *consecrier*, man wisse dann gewiss vnd aigentlich das Personen vorhanden so sölches begern vnd gleich empfahen wollen.

Dergleichen werden Sie zum Sechsten bei denen Leuthen und Pfarrkhindern, do die empfahung baiderlei gestalt gebreuchig dann *una species*, vnnd die *Filialia* weiter gelegen sich bewerben, das Sie Inen *vascula*, in welchem Sy *sanguinem Christi* füren

oder tragen mügen, machen lassen, darzu Sie dann *publice pro concione* wol ain Steur begeren mögen, Mit dem vermelden, wo Sie hierzu nit Steuren, das man kainen *sub utraque* wurde communiciern khönnen, vnd wan Sie nun solche *vascula* ersteurt vnd zu handen gebracht haben mogen Sie dieselben dem Official zu schicken, der wird die ferner notturft fürzunemen vnd hernach sölche *vascula* wider an Ire gebürliche ort zu verordnen wissen. Wo aber solche *vascula* nit vorhanden weren, man auch Dergleichen machen zu lassen sich verwaigern wurde vnd bei dem tragen baiderlei gestalt sich einicherlei geferrlichkeit (wie es dann gewiss one sondere gefahr nit khan abgehen) zu besorgen, Sollen die Pfarrherrn vnd Prediger auf den Canzeln offenlich vermelden, das Sy mit einer solchen grossen gefertigkeit, mit welcher sowol Priester als *Communicant* in den schweren Zorn gottes fallen möchten nun hinfüro niemandt mehr aus den khrankhen werden *communiciren* khönnen, vnd derwegen yederman vermahnen aintweders bei gesundem leib *sub utraque* zu *communiciern*, oder aber doch in der khrankheit sich mit einer gestalt alda (wie vorgemelt) der ganze lebendige Christus vnser Herr vnd Hailand vnzertrennt so wol gegenwürtig ist als in zwaierlei gestalt bewegen lassen vnd zufriden sein.

Zum Sibenden sollen vil und offtbemelte Seelsorger bei verlierung aller Irer *Beneficien* vnd schwerer Leibsstraf nun hinfüro Es beschehe auf was begern, flehen oder bitten es woll das Hochwirdig Sacrament *extra missam* weder haimblich oder offentlich, Lateinisch oder Teutsch *sub una* oder *sub utraque* (der sectischen Prädicanten Gebrauch nach) nit consecriern sondern solches Jederzeit vnder dem Ambt der heiligen Mess verrichten, wie es dann Christus also eingesetzt, auch die Apostel vnd die Heilige Kirchen im gebrauch vnd von Handt zu handt auf vns khomen ist.

Zum Achten Nach dem ain guete lange Zeit her etliche *Decani* one wissen, willen vnd *approbation* Irer geistlichen Obrigkeit aigens gewalts vnd wider Ir selbst Gewissen ainen neuen *modum* erdacht vnd gefunden das Sy selbst vnd auch Ire vndergebene Pfarrherrn vnd Caplän *consecratam hostiam* in einen vnconsecrirten Wein getaucht vnd vermaint das *tota substantia vini in sanguinem Christi* dardurch verwandelt werde,

Item an etlichen ortten wann der *Communicanten* vil gewesen nur einen Kelch *consecrirt*, darnach aus der Kannen vnconsecrirten Wein (wie die Sectischen vnserer Zeit auch thun) zugossen, gleichsfals vermaint, das mit solcher weiss die grosse vnconsecrirt *substantia vini per parvam quantitatem sanguinis Christi* soll verwandelt werden, dardurch dann die Armen Leuth von diesen vncatholischen *Decanis*, vnd Priestern jämerlich vnd schentlich betrogen vnd in abgötterei gefurt worden, das Sie für das bluet Christi lautter Wein getrunken vnd angebettet haben, Welches alles aber gottlos, verdamblich vnd solchen *Decanis* weder bei Gott dem Herrn noch seiner Heiligen katholischen Kirchen verantwortlich ist, so sollen solche Missbreuch, ja Abgötterei und Aberglauben nun hinfüro wo dieselben eingerissen hiemit gennzlich aufgehebt vnd abgethan sein vnd alle *Decani*, Pfarrherrn, Priester und Seelsorger, so sich dergleichen zu thun verner im wenigisten vnderstehen wurden, darauf dann nottwendig achtung gegeben werden soll, dermassen nach vngnaden gestrafft werden, wie es der sachen notturft eruordert. Es wirdt auch hiemit allen *Decanis* mit sondern Ernst auferlegt vnd beuolhen, sich nit allain selbst vor Dergleichen zu huetten sondern es auch bei Iren vndergebenen Pfarren da es eingerissen mit gleichem ernst abzustellen, vnd damit solches nit mehr beschehe vleissige Achtung zu geben.

Zum Neunten, so soll dises Hochheilige Sacrament an denen Ortten da dasselb bisshero vnderlassen worden, nun hinfüro (vermög der *Agenda*) mit einem Liecht vnd glöckhl aus der Kirchen zu den Kranken vnd von danen wider in die Kirchen ehrwirdiglich belaittet, auch in der Kirchen bei dem *Sacrario* tag vnd nacht ein brinnende Ampel gehalten vnnd dan ermelt *Sacrarium* da das Hochwirdig Sacrament verwart vnd angebettet wirdt yederzeit fein sauber, schön und rain gemacht werden, auf das disem Heiligen Sacrament in dem wann das *Sacrarium* vnrain khein vnehr geschehe vnd weil man sich dissfals vil geferligkheit zu besorgen hat, sollen die Hostien oft renoviert vnd neu consecrirt werden, in dem dann die *Decani in visitatione* auf diesen Punkten auch guete achtung geben werden mussen.

Zum Zehenden sollen alle vnd jede Pfarrherrn, Priester und Seelsorger guete, vleissige achtung geben. damit Sy das Ambt der heiligen Mess nit anderst halten (weder mindern noch mehrern, darzue oder davon thuen) dann wie dieselb die h. Allgemain Christlich Kirch durch die ganze Christenheit bisshero gehalten vnd von vnseren lieben vor Eltern auf vns geErbt ist. Sie sollen auch dises heilige werkh vnd Ambt der Mess mit grosser Andacht Erbar, Zichtig, Christlich vnd Priesterlich verrichten, den *Canonem* nit wie bisshero an etlichen ortten beschehen vnd im brauch ist laut, sondern fein still vnd haimblich lesen, mit demselben nit eilen, nit hin vnd wider lauffen, sehen, lachen oder reden, sonder vil mehr gedenkhen, das Sie da vor dem angesicht gottes stehen, vnd wie hoch sie Gott gewirdiget, das Sy seinen liebsten Sohn auf Iren Henden tragen, handlen vnd wandlen, demnach sich ganz vnwirdig schatzen, halten vnd erkhennen vnd sich vor der Mess darzu wol disponirt vnd gefasst machen.

Item die *Ceremonien* in der Mess fein, priesterlich, langsamb *et cum gravitate* brauchen, mit den Henden nit fechten, auf das man bei diesem heiligen werkh nit mehr zu lachen vrsacht hab dann petten, Also auch Ire Kirchen Klaider als Alben, Humeral, *Corporalia* vnd dergleichen schön, sauber, weiss vnd rain halten, Sich auch wie sich geburt Priesterlich anlegen, die Alben durch Ire *ministros* lassen gleich vnd ordenlich ziehen, dieselb nit zu khurz schurzen, sonder in zimblicher leng haben vnd halten.

Item weil solche Priester, Pfarrherr, Prediger und Seelsorger wie jetztgemelt das raine Lämblein Christum auf Iren Henden tragen, halten, handlen vnd wandlen sollen Sy auch rein sein, nit behengt mit unzichtigen Weibspersonen oder vermeinten Eheweibern und da Sie bissher in dergleichen laster gelebt als bald einen gottseligen, erbarn, aufrichtigen, keuschen, priesterlichen und Gott wol gefälligen Wandl anfahen, solche Weibspersonen und vermeinte Eheweiber von Inen ab und hinwegschaffen, auf das Sie die *ss. mysteria* mit einem desto bessern Gewissen und nit Inen selbst zu Irer ewigen verdamnus practiciren vnd handlen können.

Item wann sy sich *peccati mortalis* schuldig wissen niemalen Mess lesen oder halten, Sy haben dann zuvor gebeicht vnd vber ire sündt herzlich laidt gehabt, Oder aber da Sie zu beichten nit yederzeit Gelegenheit vnd kheinen andern Priester an der Hand hätten und doch müssen Mess lesen, sollen Sy doch ein starkes, kräftiges vnd gewisses Furnemen, auch eine herzliche, christliche vnd schuldige *Contrition* über ihre Sündt haben, mit nechster gelegenheit ire Peicht anstellen vnd verrichten. Also sein Sy auch *sub peccato mortali* verpflicht und schuldig da Sy anderst bei gesunden leib, wirdt Inen auch *ab ecclesia sub eodem peccato injungiert* Ire *horas canonicas Breviarii* täglich zu verrichten und ehe Sie Mess lesen *ad minimum Matutinum* und *Laudes* zu sprechen vnd nach dem *Sacro* auch die übrigen *horas* zu absolviren.

Item Sie sollen kheinen Sonn noch Feyertag durch das ganze Jahr nit lassen hingehen, daran Sie nicht bei Irem Volklein dieses heilige Amt der Mess mit rechter herzlicher Andacht vnd grosser Reverenz halten, lesen oder singen. Es wär dan sach das Sie vermög des alten loblichen brauchs mit Creuz zu einer andern Kirchen geen muessen, Sy sein auch schuldig vnd verpflicht (wie dann in den Missalen ainsthails zu sehen) für geistliche vnd weltliche Obrigkeit vnd der ganzen heiligen katholischen Kirchen wolstand zu bitten.

De Sacramento Matrimonii.

Zum ersten belangendt dises heilige Sacrament der Ehe Sollen die Pfarrer, Priester, Prediger vnd Seelsorger niemandt copuliern oder ehelich zusamen geben, Sy seien dann (wie von alters gebreuchig) zum drittenmal von der Canzl ab ordenlich verkhundigt, auch beede Conpersonen in der Copulation mit allem vleiss befragt worden, ob ein oder der ander Theil nit zuvor mit andern Personen verobligiert, verbunden oder versprochen sein.

Zum andern wirdt Inen auch hiemit ausstrucklich verbotten, das Sy diejenig nit zusamen geben so ettwa zu nahendt an vnd mit einander befreundt sein, da man Inen aber solches wolte zuemueten, werden Sy dieselben Personen *ad Officium*

zu weisen vnd daher beschaidts zu erwartten wissen. Auf den Fall Inen aber ein Zweifel furfiel, ob und wie nahendt die Personen so in den Ehestand tretten wöllen, mit einander befreundt vnd sich darinn selbst nit resolviren können, sollen vnd mögen Sy solchen *casum ante copulationem* gleichfalls *ad officium* oder dem Official vmb nachrichtung gelangen lassen, von danen Inen auch beschaidt zukhomen wird.

Zum Dritten so sollen Sy nun hinfüro in den (von der heiligen Kirchen) verpotnen Zeiten, das ist von dem Aschenmittwochen an biss auf den ersten Sontag nach Ostern vnd von dem ersten Sontag des Advents biss auf der heiligen Drei Kunigen tag kheine Hochzeiten mehr zusamen geben, Sy haben dann *singularem dispensationem ab Officiali*, welche *dispensation* doch schwerlich vnd schier niemals ausserhalb grosser vrsachen geben wird und werden soll, daher auch von notten sein wird, die Leut *in concionibus* mit allem väterlichen vleiss dahin zu vermahnen vnd zu halten, das Sie solche Hochzeiten in geburlicher vnd von der Kirchen zugelassenen Zeit anstellen vnd die alt christlich ordnung vleissig halten vnd nit brechen.

Weil auch zum vierten in einem jeglichen heiligen Sacrament sonderliche gnaden geben werden und diss *matrimonium* nach der Lehr des heiligen Apostels Pauli ain gross *Sacramentum* ist, so sollen die Pfarrherr, Priester und Seelsorger solche Leut *ante copulationem* gleicherweiss vleissig vermahnen, das sy sich zuvor zu der Beicht und heilig *communion* gefasst und geschickt machen. So werden Inen alssdann Gott der Allmechtige seinen segen zu disem heiligen Stand desto reichlicher geben vnd mittailen, denselben wol anfahen und seliglich vollenden lassen.

De Sacramento extremæ unctionis.

Dises heilige Sacrament soll gleichfals von den Pfarrherrn, Priestern, Predigern und Seelsorgern gottselig, embsig, vleissig vnd andechtig bei den Kranken *administriert* vnd niemals (wie bissher an vilen orten beschehen) veracht oder vnderlassen werden, sondern sobald sie sehen, das des Kranken leben nahend am endt vnd seines aufkhomens nit mehr zu verhoffen, sollen sie nach der Lehr des heiligen Apostels Jacobi sich alsbald zu

demselben Kranken verfuegen, vber In petten vnd in salben mit Öll im Namen des herrn vnd das gebett des glaubens wird dem Kranken helfen vnd der Herr wird In erleichtern, vnd so er noch in sünden wer, die werden Im vergeben. Wie dann *forma* in mehr gedachter Passauerischen Agenda (nach der Sie sich auch in dem richten mögen) zu finden ist.

De Concionibus et aliis officiis in Ecclesia.

Zum ersten sollen alle Pfarrer und Prediger vnsern heiligen, vhralten, wahren katholischen, apostolischen, römischen und einigen glauben, so von Christo dem Herrn auf seine heilige Apostel von denselben auf Ihre Junger vnd von Inen biss auf vns von handt zu hant gebracht vnd khomen vnd mit vil hundert tausend Marterer bluet vnd grossen thätigen wunderwerken vnüberwindlich bestettigt, *magna cum dexteritate et prudentia* auf Iren Canzlen predigen, pflanzen, lehren vnd verthaidigen, die laster strafen vnd was zu einem gottseligen leben fürderlich, dem Volke ganz väterlich fürtragen, damit der glauben wachse und zuneme, die Gottlosigkeit aussgereittet vnd sovil muglich ein erbar gottwolgefellig leben bei dem gemainen Mann geziegelt werde, doch (sovil muglich) mit aller glimpflichen beschaidenheit, sich alles *Scalirens*, schmehens und scheltens sowol auch werklicher vnd vnnottwendiger Fabeln vnd Possen enthalten, dadurch die Leut etwa geergert, oder sonsten gegen Inen den Predigern verbittert werden möchten, vnd gedenken, dass Sy allda die Person Christi fueren vnd es an diesem Ort nit scherzens gelte. Zum andern so sollen Sy alle Zeit neben und nach der ausslegung des Heiligen *Evangelii* auch ain stuckh aus vnserm heiligen Alten glauben fürnemen und dasselb dem Volk verstendtlich fürtragen vnd gleichfals *explicirn* Sonderlich von der heiligen Mess, was dieselb sei, was Sy in sich halte vnd die glaubigen darbei betrachten vnd gedenken vnd wie Sy Inen die nuzlich vnd thailhaftig machen sollen, was eine vnd die andere Ceremonien in derselben für ein verstandt, bedeutung vnd ausslegung hab. Danebens auch auf Iren Canzlen die Vigilien der geburt Christi, des hl. Ostertags, des heiligen Pfingstags, vnser lieben Frawen, der heiligen Apostel und ander

hohen Festen, sambt den vier Quatembertägen, als Mitwochen, Freytag vnd Sambstag, die Fast- und Abstinenztäg vom Fleischessen dem Volk verkundigen vnd Sy zu Haltung derselben vleissig vnd treulich vermahnen, ja Sie selbst, als die andern vorgehen und ein Exemplar sein sollen, werden in haltung dieser heilsamen Satzung, muessen die ersten sein, sollen anderst die wort mit den werken einstimmen, wie dann auf dises ebnergestalt guete achtung zu geben alberait bestelt worden.

Sie sollen auch weder vor noch zu endt der Predig für sich selbst keine sectische, newe teutsche vermainte Psalmengesang noch Lieder singen, oder dem Volk zu singen gestatten, ausserhalb deren so von alters her zu singen im gebrauch gewesen und in der Agenda begriffen sein.

Also vnnd zum Dritten nach dem sich laider Gott erbarms befunden vnd noch täglich mit viler guetherzigen Christen khlag vnd höchsten betruebnus vnd bekhomernus offentlich am tag ist, das seit der Zeit des neuen Glaubens die Lieb gegen Gott vnd den Nächsten in den Herzen der Menschen maistenthails erloschen vnd an derselben statt gottlosigkeit, ain rohes, ergerliches, schentliches leben, gegen dem Nechsten Neidt, hass, Zorn, grollen, vnwillen, Mord, Todtschlag, Geiz, vollerei, Ehebruch, Unkeuschheit vnd andere dergleichen schentliche vnzalbarliche laster khomen, Welches maistenthails daher ervolgt ist, das die Leut, sonderlich aber auf dem Land das gemein Pauer vnd hauers gesindt nit mehr recht haben betten oder wissen khonnen was Sie glauben sollen, wissen solches auch nit, mit welchem Mittl des gebetts man einen starken vesten glauben vnd abwendung aller yetzt gemelter oder dergleichen laster bei Gott dem Allmechtigen, auch ein mehrere lieb gegen seiner Allmechtigkheit vnd dem Nechsten wol erlangen khan und mag. So ist nun Solchem allein zufurkhomen vnd zu erlangung des wahren glaubens ainer rechtgeschaffnen lieb gegen Gott vnd dem Nechsten, auch abwendung diser Sündt vnd laster, hoch von notten vnd khein mehrers oder bessers mittl vorhanden, dan Erstlich die Predig des göttlichen worts, davon aber alberait vnd wie dieselb angestelt vnd verricht werden muss, meldung beschehen embsig zu treiben, vnd dann das man in den Schulen den khlainen catholischen Catechismum

vleissig lese vnd lerne aus demselben auch alle Sountag nach Mittag zween khnaben offentlich in der kirchen (wo es die gelegenheit geben khan) ain stukh frag vnd antwortsweiss gegeneinander lasse recitiern vnd laut ausprechen, damit solches auch die gemein leuth so wol Weibs als Manns Personen hèren vnd denselben wo nit gar doch eins thails mittler Zeit vnd algemach auch lernen vnd also khonftig (sovil Inen als armen Layen geburt) Ires glaubens halben besserer rechenschaft geben konnen vor der recitierung aber solch *Catechismi* mag der dritte Knab eintweders das Vater Vnser vnd Englisch grues die zehen Gebott, den christlichen glauben oder aus bemeltem *Catechismo* die Satzungen vnd Ordnung der Kirchen voransprechen, dem die ganz Jugent vnd auch die alten solches alles nachsagen sollen. Nach disem wird gleichfals notwendig vnd nuzlich sein, das man auf der Canzl ein kurze ausslegung thue von denen stuck so zuvor durch die zween knaben sein recitiert vnd laut aussgesagt worden, doch das man sich mit solcher *action* sambt der ausslegung über ain halbe stundt nit saumbe, die Leut wider Iren gueten willen nit aufhalte. Dises alles vnd was yetzt von Recitierung vnd ausslegung des khlainen *Catechismi* angeregt werden die Pfarrer, Priester, Prediger vnd Seelsorger nit weniger als andere Articl also in das werk zu stellen wissen, seitemal man auch auf dises nit weniger gute achtung geben wirt.

Zum Viertten gleich wie erst hieoben von verkundigung der Fasten und Abstinenz täg gemelt worden, also und nit weniger sollen jetztgemelte Pfarrherr und Seelsorger die Sonn- und Feiertag fleissig halten und auf den Kanzlen zu feiren gebieten, sonsten auch ihre Vesper und Gottesdienst emsig und fleissig verrichten und sich also halten wie es katholisch, gottselig frommen Nachtbaren und Richtern, Pfarrherrn, Priestern und Seelsorgern geburt und ansteht und wol aufsehen, damit Sie in irem Leben niemandt ainige ergernuss geben.

Zum Fünften sollen Sy vermug der Agenda alle Sonntag das Wasser und Salz fleissig weihen und renovieren, das alte in der Kirchen. oder Freithof aussgiessen lassen, Dergleichen auf den heiligen Palmtag die Palm, am hl. Osterabent Freudenfeuer, am Heiligentag hernach die Speiss, an St. Johanns des Evangelistentag den Wein, am Lichtmess und Sanct Blasientag

die Kerzen benediciern und solche Christenliche hailsame der heiligen katholischen Kirchen Sazungen und Ordnungen khainswegs vnderwegen lassen oder versaumben, wie dann mit mehrerem in der Passauerischen Agend begriffen.

Zum Sechsten sollen sy die Kirch, *altaria* vnd andere Tafeln und Bilder, dessgleichen die *antipendia* vnd altar Tücher rain und sauber halten, dieselben wenn sie zerbrochen, mit spinweben behengt, zerrissen, schwarz und unsauber zu sambt der Albn und Cormanteln fleissig bessern machen, waschen widerseubern und zurichten lassen, oder aber solches bei den Kirchpröbsten und wer das zu thun schuldig, fleissig sollicitiern.

Zum Sibenden sollen sich in allweg vnd auf das höehste verhüetten, das Sy sich mit Iren Schäfflein nit gar zu gemain machen, mit Inen nit bei dem Wein sitzen, poldern oder leichtfertiges geschwez treiben, sondern fein daheimbs bleiben, studirn oder Irer Hausswirthschaft vnd aignen sachen abwarten vnd gedenken, das zwischen dem Hirten vnd Schäfl, ainem Priester vnd Layen ain Underschied sey, damit Sie hernach wann Sie sich gar zu gemain gemacht haben bei denselben nit in verachtung komen vnd *in summa* sich in irem leben, wandl, handl, Kleidern, gehen und stehen also verhalten, wie Sy dessen in einer vor der Zeit vnder des Officials Namen, Handschrift vnd Officialats secret, in sonderheit an sie im Truck verfertigten und ausgegangenen lateinischen Ordnung ausstruckhlich vnd lautter sein vnderwisen worden. Nach welcher ordnung auch die *Decani* schon beuelch empfangen, alle und jede Pfarrherr, Priester, Prediger und Seelsorger der notturft nach zu examiniern vnd zu corrigiern, wirdt inen den *Decanis* auch solches hiemit *de novo* ganz ernstlich zu thun auferlegt vnd bevolhen.

Zum Achten vnd letzten, demnach auch ein grosse notturft erfordert, das Pfarrherr vnd Schuelmaister miteinander in Glaubens- und Religionssachen auch sonsten andern ding vberainstimben, also werden solche Pfarrer, Priester und Seelsorger nit andere Schuelmaister an vnd aufnemen, bestellen oder befurdern, dann welliche irer das ist unserer Heiligen Catholischen Religion eifrig verwant vnd zugethan sein, und die den Gottesdienst mit Andacht, Ernst vnd vleiss verrichten vnd befurdern helfen.

Dieweil dann dise ordnung vnd hievor erzelte Articl alle, allain zu ainer recht geschaffenen Gottwolgefelligen Reformation so wol obgemelten geistlichen Personen, Pfarrherrn, Hirten, Priestern, Predigern und Seelsorgern als auch den Schäfflein vnd Layen zu guetten verfasst vnd angestelt auch zu irem ewigen und zeitlichen hail vnd wolfart, nuz vnd dienstlich auch darbei nichts newes, oder was einem vnd dem andern thail vermüglich oder zu schwer sein mocht gesucht, sonder allain das statuirt wirdt, so In vnd allweg von Zeiten der lieben heiligen Aposteln ainmuetig vnd ainhelliglich in der Heiligen Allgemeinen Apostolischen vhralten, wahren vnd römischen Kirchen geglaubt, gelernt, gepredigt, practicirt vnd gehalten worden vnd von Inen löblich auf vns khomen ist vnd nicht anderst gehalten werden kan oder mag: solle anderst (wie obgemelt) rechte, christliche, ainhellige Ordnung bleiben, der catholische glauben gepflanzt vnd ain Christlich, Gott wolgefellig leben vnder den Christen Menschen angericht vnderhalten werden So ist dem Allem nach vnd hierauf hochgedachts Irer F. G. des Herrn Bischofs zu Passaw als dises hochlöblichen Erzherzogthumbs Oesterreich vnder der Enns Ordinarien vnd Geistlichen Obrigkheit an alle vnnd yede vil vnd oftgemelte *Decanos*, Pfarrherr, *Pastores*, *Provisores*, *Vicarios*, Priester, Prediger, Caplän vnd Sehlsorger in hochgemeltem Erzherzogthumb vnd ganzen Passawerischen Diocess vnd District gesessen, ganz ernstlicher vnd entlicher beuelch, das Sie diesen I. F. G. wolbedachten aufgerichten geistlichen *reformation* vnd Ordnung in allen vnd jeden iren Articlen, Puncten, Clauseln, Innhaltung, Mainungen vnd Begreiffungen genzlich vleissig vnd allerdings nachkhomen vnd der selben gelebn, auch in Iren Sehlsorg, Gottesdienst, Predigen vnd Kirchen *administrationen* (one vorwissen zu geben vnd Bewilligung I. F. G. oder des *Officii)* nichts daran verendern, verkeren, verwechslen oder anderst als es gesetzt anstellen. Da Sie aber disem allem zugegen oder zuwider in dem wenigisten handlen vnd sich vngehorsamb erzaigen wurden, soll vnd wirdt I. F. G. oder derselben Official vnd *Vicarius Generalis* gegen Inen (wie er dann dessen von I. F. G. alberait gemessnen vnd ausstrucklichen ernstlich beuelch hat) als den verbrechern vnd verachtern Christi vnnsers herrn

Seiner heiligen Aposteln vnd Catholischen Kirchen Satzungen vnd I. F. G. so ernstlichen beuelchs mit ernstlicher, vnablesslicher straf one alle gnad furgehn vnnd dissfals gar kheines verschont werden. Darnach werden Sie sich sambt vnd sonderlich zurichten, auch vor schaden vnnd nachteil zuuerhuetten wissen, vnnd Sy vollziehen hieran I. F. G. ganz ernstlichen willen vnd mainung.

Vnd nach dem auch an den *Decanis* so noch I. F. G. Official vnd *Vicario Generali* vberermelte Pfarrherr, Priester, Prediger, Sehlsorger vnd andere geistliche Personen, als Häupter gesetzt vil gelegen vnd dieselben in kraft ires habenden gewalts schuldig vnd verbunden, dise I. F. G. Reformation und Ordnung nit allain für ire Personen vnd bei inen selbst Pfarren in das werk zu stellen vnd anzuordnen, vnnd also iren vndergebenen Pfarrherren, Priestern, Predigern vnd Sehlsorgern ain guetts Exempel vorzutragen vnd den anfang zu machen, Sonder auch bei solchen Iren vndergebenen vnd yezt bemelten geistlichen Personen mit Ernst vnd allem vleiss darob vnd daran zu sein, das diser ordnung vnd Reformation in allem nachgangen vnd ein volligs benuegen beschehe. So ist gleichsfals I. F. G. Ernstlicher beuelch, willen vnd mainung, das Sie auf alle Ire vndergebene Pfarrherrn, Priester, Prediger vnd Sehlsorger vleissige achtung geben, ob vnd wie Sy diser Reformation vnd Ordnung geleben vnd nachkhomen, wie Sie dann in Iren *Visitationibus* disen Puncten vnnd Articlen gemess alle *examina* bei den Pfarrn vnnd Pfarrherrn anstellen vnd hernach I. F. G. Official vnd einem Ehrwürdigen *Consistorio* (Ihrer Verrichtung halben, und wie Sie es in einem vnd andern befunden) treuliche, vleissige, catholische und solche Relation thun sollen, die hernach mit des Officials *general Visitation* vbereinstimbe vnnd das Widerspil nit befunden werde, Dann da hernach der *Decanorum* vnfleiss, nachlessigkeit in solchen *Visitationibus* und *Examinibus* gespürt wurden I. F. G. Dieselben nit weniger, ja als die fürgesetzten heubter doppelt zu straffen verursacht werden. Darnach werden Sie sich gleichsfals zu richten mehr als die oberzelten geistlichen Personen vor schaden und nachtail zu verhueten wissen, vnd beschicht hieran ebnergestalt I. F. G. ernstlich beuelch ain völligs bemuegen, vnd behalten I. F. G. hiemit bevor diese

geistliche Reformation, Ordnung vnd Zusagung nach gelegenheit der Zeit, ort vnd Personen zu mehren, zu mindern vnd zu verbessern".

Am letzten Mai (1582) schrieb Urban an Klesel: „Also ist vnser genediger beuelch, das Ihr solliche Ordnung nit allain alssbaldt in Trukh verfertigen, sondern auch die *Congregationes* davon Ihr meldung thuet vnd Ihr in den *Decanatibus* ausszuschreiben vorhabens seit, mit dem ehisten in das werk richtet vnd hernach solliche Ordnung *publicieret*, für Euch selbst mit allem Vleiss, Ernst vnnd Eifer (wie wier dann an Euch khein Zweifel haben) darob haltet, vnnd die vbertretter Ernstlich straffet" [1]).

Der Clerus war nun mit einer *Instructio pastoralis* versehen, wie sie besser nicht gedacht werden kann und die stets eine Perle unter dieser Gattung von Schriften sein wird. Es war noch dem Mangel an Agenden, Breviarien und Missalen zu begegnen.

Am 18. April 1585 berichtete nun Bischof Urban an Klesel, er sei gesonnen dem Mangel an Agenden abzuhelfen und diese so nöthigen Bücher frisch auflegen zu lassen; er sei aber auch gesonnen den römischen Gebrauch einzuführen und „ein Püchlein

---

[1]) Consistorial-Acten. Für das Land ob der Enns wurde folgende Norm bestimmt:

Articuli reformationis, omnibus parochis, vicariis, Provisoribus, Cooperatoribus et reliquis Sacerdotibus Episcopatui ac Diœcesi Pataviensi supra Anasum subjectis prescripti, et sub Censuris ecclesiasticis, adeoque aliis pœnis de jure et arbitrio in trangressores statuendis et exequendis pro seria eorundem observatione districte demandati.

Quibus accessit pro archipresbyteris sive Decanis ruralibus deque ipsorum officio graviter perfungendo, brevis informatio et admonitio.

Patavie apud Mathæum Nenninger 1590. 8.

Eine spätere Pastoralschrift war:

Christliche Warnung vnd Vermanung wider das Vnchristliche grewlich fluchen vnnd Gotslästern, so bey dem gemainen Volk, vnd schier in allen Ständen vber hand genommen vnd ohn alle scheuch in täglichem brauch ist. Für alle Catholische Pfarrer vnnd Prediger, damit sie im jar offtermals von disem erschröcklichen vnd verdammlichen Laster zu predigen, vnd das Volk daruor zu warnen, vrsach haben, in Truck verfertigen.

Getruckt zu Passau durch Mattheum Nenninger.

in klain *octava forma* mit den *orationibus in accessu et recessu altaris* und mit den *Rubricis*" drucken zu lassen; Klesel möge sich bei den Wiener Buchdruckern erkundigen, was eine Auflage zu 1000 Exemplaren bei 20 Bogen, gutem Papier und grossen, schönen Drucke wohl kosten möge.

Klesel antwortete am 27. April: „Dass E. F. G. solche Agend auch *in accessu et recessu altaris* dem römischen Gebrauche nach stellen zu lassen vermeinen das wäre *per se*, unanangesehen dass sonst zu vermuthen, weil der wenigst Theil aus den Pfarrherrn ihr *Breviarium* bethen, sie werden die *orationes in accessu et recessu* auch wohl ungesprochen lassen, gut und kann gar wohl sein, wollten dann E. F. G. sonsten auch die Agenda *secundum usum ecclesiæ romanæ* richten konnte es nicht schaden, ich wollte wohl bei Pfarrern eine Verordnung thun, damit es in Uebung und Gebrauch käme". Klesel überschickte einen Probedruck und die Forderung des Druckerherrn: 4 Ballen Papier und den Ballen zu 15 fl.

Bischof Urban schickte nun das Mspt. seines „Agent Buechleins" an Klesel zur Durchsicht, über die Drucklegung in Wien äusserte er sich nicht weiter. Am 16. October forderte er das Mspt. und bemerkte, er habe mit einem Buchdrucker in Dillingen gehandelt und sei „alberait übereingekommen". Schliesslich übernahm doch Math. Nenninger in Passau den Druck. Nenninger druckte rasch [1]) und am 6. September 1587 konnte Klesel schon folgendes Generale erlassen:

„Wann zur Abwendung der Secten und Beförderung der heiligen Religion neben Anderem hoch von Nöthen, dass man mit gerechten und guten katholischen Kirchen-Agenden versehen, also sein I. F. G. bewegt und verursacht worden, die alten, gerechten, wahrhaftigen und von unsern gottseligen lieben Voreltern auf uns hergebrachten Agenden zu verneuern und in Druck verfertigen zu lassen und Uns befohlen und auferlegt, dieselbigen in I. F. D, ganzen Passauerschen Diöces nicht allein

[1]) Actus Sacerdotalis sive Brevis eorum Informatio, quæ circa divina officia et sacramentorum administrationem versantur, ad Ecclesiæ Pataviensis ritum accomodata. Huic accessit methodus consolandi afflictos et morientes. Patavise 1587 excudebat Matthæus Nenninger. 8. VI. Blätter und 166 Seiten.

alsbald zu publicieren sondern auch mit allem Fleiss und Ernst daran und darob zu sein, damit nun hinfüro keine andere dann solche neue in den Druck ausgegangene Kirchen-Agenden gebraucht und dagegen Alle andere eingeführte, sie seien nun katholisch oder verfälscht, alsbald abgefordert und zu unsern Handen gebracht. Seitenmalen Wir dann solche I. F. G. christlich Werk für hoch, nützlich und nothwendig erachten und I. F. G. gnädigen Befehl allerdings nachzukommen schuldig erkennen, so haben Wir im Namen des Allerhöchsten dieselben neu reformirte und gebesserte Kirchen Agenden hiemit publiciren und in alle Decanate ausgehen lassen wollen und ist demnach in E. F. D. Namen an euch alle und jede so mit diesem unsern offenen Patent ersucht werden unser ernstlicher Befehl, Willen und Mainung, dass ein jeder vom Cursor nicht allein ein Exemplar der Kirchenagende gutwillig annehme sondern auch *sub pœna excommunicationis* in allen euren *actibus ecclesiasticis* keine andere dann diese Agende gebrauchen, dagegen aber von Stund an und alsbald alle andere eingeführte und verfälschte abthun und Uns oder dem *Decano* zuschicken und überantworten, auch dem Cursor für ein jedes Exemplar 12 Kreuzer zustellen wollen, ehe und zuvor solle Cursor kein Exemplar von seinen Händen lassen. Zum Fall aber einer oder andere auf diesen ernsten Befehl, nach Ueberantwortung dieser Agend ungehorsam sein und darüber begriffen, dass er eine früher ausgegangene und verfälschte Agend gebrauchen wird wider den wird *tanquam Excommunicatum* unverschont *procediret*".

In einer Nachschrift fügte Klesel bei, dass der Herr Dechant sich wohl erinnern werde, wie er der Official am Feste des Diöcesanpatrones des hl. Bartholomäus im Namen der Priesterschaft der seligsten Jungfrau eine Fahne gewidmet habe „dass sie bei ihrem liebsten Sohne bitten, erwerben und erlangen möge, dass wir wider unsern heiligen, uralten wahren und allein selig machenden katholischen Glaubensfeind die Ketzer und Abtrünige mit rechtem Ernst und inbrünstigen Eifer streiten, denselben Glauben mit geistlicher Ritterschaft vertheidigen und durch tugendsames, exemplarisches Leben und Wandel viele tausend verführte arme Schäflein aus des Teufels Rachen reissen und der Secten Gewalt erretten und bringen mögen". Diese

Fahne koste Geld, er habe seine Portion auch dazu gegeben und lege jedem Decanate 14 Thaler in Münz 16 fl. auf, die jedoch nur bei den vermöglichen Pfarrern einzubringen seien. Die Dechante fügten sich murrend, nur Dechant Johann Merscheck in Hainburg meinte (9. September 1587) es dürfte schwer sein von den Pfarrern des Dechanates, die kaum *victum* und *amictum* haben, diese Contribution einzufordern.

Nun regte Klesel ein neues, nothwendiges Unternehmen, den Druck neuer Graduale und Antiphonarien an und betonte den grossen Mangel dieser liturgischen Bücher im Lande unter der Enns.

Bischof Urban antwortete am 14. September 1594: „weil wir in glaubwürdiger erfahrung, was massen der hochwürdigst Fürst unser lieber herr Erzbischof zu Salzburg als Metropolitanus desswegen ein durchgehende *reformation* oder *correctur*, dass dergleichen Chorbücher *ad normam et regulam sedis metropoliticæ* gerichtet furzunemen alberait im werk sein solle, als haben wir den ehrwürdigen unsern Freund und Chorbruder, Rath und Officialen Johann Jacob von Lamberg Befehl geben, sich bei Herrn Erzbischof zu erkundigen, ob derselbe sein fürhaben in das Werk zu richten entschlossen oder nit".

Es trat das Merkwürdige ein, dass sich Kaiser Rudolph II. um die Ausgabe einer Agenda kümmerte und ein Exemplar des zum Drucke bereiteten Msptes oder wenn das Mspt schon gesetzt ein Exemplar des Druckes forderte. Dies däuchte dem alten Urban als etwas Unerhörtes und er schrieb darüber am 9. Februar 1598 an Klesel. Klesel antwortete am 18. Februar:

„Betreffend das kaiserliche Schreiben, darinnen I. M. um gute Ordnung wegen einer Agende zu verfassen oder die verfasste zu recipiren und von derselben ein Exemplar zu schicken allergnedigst begehren, finde ich *in substantia* nichts Solches, welches E. F. G. ungleich wie Sie in Ihrem Schreiben andeuten billig empfinden möchten, da das I. K. M. obligt, damit Ihre Lande und Leute in rechtem Glauben werden erzogen, zu guter christlicher Ordnung gehalten, dieselben zu der Wahrheit bekehrt, ist von Gott in heiliger Schrift sowohl als von den heil. *Conciliis* fürgesehen worden, und daher solche Fürsorge nicht neu, sondern es haben das die christlich katholischen Kaiser

die Päpste selbst, ja wohl die *Concilia* Ihres Amtes und Berufes, mit Mass es sich gebührt, erinnert, selbst, dass noch mehr, neben und mit den Päpsten *Concilia* ausgeschrieben, alldann die ganze Christenheit zu dero Satzung gehalten; wie dann E. F. G. *ex historicis* auch wohl bewusst was für treffliche *sanctiones* für die Kirchen und Gemeinde die christlichen Kaiser gemacht und dennoch der Kirche und ihrer Jurisdiction nicht eingegriffen haben, wie sich dann vielmehr *ex epistolis pontificum et Conciliorum* befindet, dass sie solche Vermahnungen gerne und mit Danksagung angenommen und sich bedankt haben. Welches ich E. F. G. derohalben zu Gemüthe führe, damit Sie *in fundamento* I. M. entschuldigen und Gelegenheit haben, dieselbe in Ihrem Eifer und Sorgfältigkeit mehr zu erhalten als zu strafen.

Wann ich als dann zu dieser Sache als E. F. G. verpflichteter und verlübdeter Diener *ex conscientia* reden soll,- so haben ja Dieselb Ihr Ordinari Amt bisher in dieser Sachen gewisslich nicht gehabt wie ich Derselben oftmalen gewünscht, Ihro auch insinuirt und begehrt habe, wie Dieses alle meine bewegliche Schreiben und Gutachten, auch mündliche *tractationes* und *conversationes* werden bezeugen, da ich einmal vor Gott die Wahrheit muss bekennen, dass in dem Land weder *Missalia*, *Breviaria*, *Gradualia* noch *Agenda* mehr vorhanden, die aber von den Alten übergeblieben sind dermassen falsch und der katholischen Religion und Kirchen also zuwieder, dass es zum Erbarmen, wie dann E. F. G. mir selbst vermeldet, was für unverschämte Märl sich in dem Passau'schen *Breviario* gefunden. Wo nun die katholische Religion ausgerottet und die Ketzerei an dero statt eingeführt worden, welches vor vielen Jahren in diesem Lande leider geschehen, daran guten Theils das Zusehen der Ordinarien wie auch meistentheils des Landesfürsten Räthe geholfen, da sein dergleichen Bücher vertilgt und zu andern Sachen gebraucht worden, also dass sich jetzt nichts mehr findet. Wo man nun die katholische Religion jetzt einführt, da müssen sie sich ja allerlei und wohl gar keiner Agenda bedienen.

Soll nun I. K. M. darzu nichts reden dürfen, sondern derentwegen ihre arme Unterthanen verlieren, damit Sie nicht

offendierten, werden E. F. G. denselben nicht raten können. So werden sich über Dieses E. F. G. noch gnädig wol zu erinnern haben, was *in transactione* für eine Bulla und Privilegium, welche Nicolaus V. dem Friedrich III. und allen seinen *successoribus anno* 1452 gegeben, fürkommen, darinnen Sie demselben nicht allein die Reformation der Religion, *in supplementum negligentiæ Ordinariorum*, sondern auch den ganzen Clerum und alle Prälaten *in personalibus* zu visitiren, corrigiren, deponieren, auch *censuris ecclesiasticis* wider Sie zu procediren, *amplissimam facultatem* geben. So dann die *negligentia* diss Orts offen haben E. F. G. desto weniger Ursache, ein Solches gegen I. M. empfindlich zu ahnden.

Zu dem möchten viele Dinge in den *Agendis* gesetzt werden, die Ihrer Maj. präjudicierlich, welches Sie auch nicht handhaben könnten, daher die Concilia selbst ehe nicht publiciert werden, es haben es dann die römischen Kaiser und christliche Potentaten unterschrieben, wie man dann ohne dieser Approbation die Concilia (ausser den Artikeln des Glaubens, welche in andern *Conciliis* albereit publiciert worden) *in conscientia* zu halten nicht verobligirt, darüber auch *in tribunalibus ecclesiasticis* nichts erkannt wird, wie dann der Artikel *de clandestinis matrimoniis* und andere eben desswegen, weil sie nicht publiciert *in Bohemia, Moravia, Silesia, Ungaria, Austria* und andern Orten deutschen Landes nicht gültig, darüber nichts sondern das *contrarium* erkennt und von Ihrer Heiligkeit approbirt wird; welches E. F. G. verursacht da Sie auf des *Feliciani* begeren diesen Punkt in dem Land ob der Enns publicieren lassen, wiederum revociren und in die alte Ordnung richten lassen. So dann die päpstliche Heiligkeit und die Universalkirchen, bei welchen die *asistentia spiritus sancti* ungezweifelt ist, ihren Respect in dergleichen Sachen auf die *catholicæ fidei defensores* haben, also kann ich bei diesem Punkte nicht finden, was E. F. G. *in fundamento* I. K. M. Begehren wegen zu Difficultieren hätten. Dann sollten I. M. was defendieren, so müssen Sie es ja zuvor wissen, weil die Länder, Provinzen und Völker sehr unterschiedlich und daher nicht gleiche *leges* (die Artikel des Glaubens ausgenommen) haben können und könnte sich leicht schicken, es möchten sich in

eine solche Agenda, sonderlich was die *processus contra laicos* vnd andere dergleichen sachen solche *rigorosa media* finden, welche einen Aufstand verursachen und dardurch den ganzen *Catholicismum* auf einmal in diesem Lande heben möchten. Wenn aber der Landesfürst zu dem *Ordinario* stehet, welches die Kirche durch den hl. Geist insonderheit fürgesehen, so kann man desto weniger zweifeln, das solches nicht einen guten *effectum* erlangen würde. Da kommt aber diese *avica* an dem kaiserlichen Hof allein von dem Landeshauptmann und Goetzweiler, die werden vielleicht im Wagen auf der Reise mit E. F. G. Officialen also sein übereinkommen [1]), welches gleichwohl an ihme selbst nicht böse ausser dessen dass es einer Untreulichkeit und solchem *termino* gleich siehet, dadurch E. F. G. bei I. M. und derselben Räthen, wo nicht in Ungnaden kommen, doch des Unfleiss und Unachtsamkeit beschuldigt werden möchten, welches meines Erachtens berührte Herrn wohl auf einen andern Weg, als nemlich, E. F. G. selbst andeuten können. Sie haben aber vieleicht ihr weltlich bischöflich Amt und weltliche *Visitation*, als waren sie in derselben albereit Meister, erzeigen wollen. Das mag man ihnen nun auch diessmal passieren lassen.

Wäre demnach hierauf der gehorsamen Meinung E. E. G. möchten sich gegen I. K. Maj. zu einem Recepisse des eifrigen Nachdenkens und Fürsatz halben, damit dieses heilsame Werk der Reformation möchte fortgesetzt werden, gehorsamst bedanken, dass, ob gleichwohl die passausche Agenda allenthalben publiciert und jedweder katholische Priester, was ihm amtshalber gebüret wisse, so wollten doch E. F. G. auf I. M. jetziges kaiserl. Schreiben nicht unterlassen, gute und fleissige Inquisition einzuziehen, würden Sie alsdann Mängel hierinnen befinden, So wollten Sie dieselbe als Ordinarius dermassen abstellen, daran I. K. M. ein allergnädigstes Gefallen tragen und in Ihrer Conscienz versichert sein sollten. Mit einem solchen Schreiben würden E. F. G. nichts vergeben, *in generalibus* bleiben und I. M. contentiren. Dann obwohl I. M. Begehren

---

[1]) Klesel meint hier den Landeshauptmann und den Official ob der Enns; von letzterm behauptete Klesel mehr als einmal, dass er dem Landeshauptmanne „allenthalb mithatsche".

katholisch und billig, auch *in substantia* Derselben Begehren, wie es in derselben Schreiben verfasst ist, nicht wohl kann negirt werden, so ist doch leider unser Process also geschaffen, dass ich aus vielen Bedenken und Circumstantien diessmal dazu nicht rathen könnte, weil noch viel aus der alten, verkehrten, verführten, ketzerischen und halb katholischen Schule vorhanden, die nichts anderes trachten dann wie sie aus weltlichem Gewalt aller Ordinarien und der ganzen Kirche *judices* sein, die Direction und Approbation aller Sachen haben möchten, daher sie dann in dergleichen Agenden skrupulien, aus Ihren den hl. *Canonibus* zuwider Generalien, Decreten und Resolutionen, allerlei *statuta* und ein wunderbarlichs *Chaos*, wie ungefährlich aus der Klosterraths Instruction und Kaiser Maxmilians II. in dem Lande Oesterreich bei allen Klöstern und allen Prälaten publicierte Reformations-Ordnung zu sehen, machen und sich nimmer mehr resolviren würden.

Ob nun wohl an I. M. und derselben geheimen Räthen Person guter Intention nicht zu zweifeln, so ist doch auch gewiss, dass sie anderer Geschäften halber dergleichen Sache nicht vornehmen, sondern alher unserm löblichen bestellten Regiment, den deputirten Räthen Regierung, Cammer und endlich dem schändlichen Klosterrathe um Bericht zu schicken, welche *infinitas difficultates* nominiren.

Also haben E. F. G. meine Meinung, was I. M. befugt und daher derselben etwas Höfliches zu antworten, dann aber auch warum E. F. G. der Zeit in die begehrte Ueberschickung nicht zu bewilligen nicht zu raten und was Sie I. M. der Zeit auf Ihr Schreiben antworten könnten.

Es ist aber derhalben dem Wesen nicht geholfen, weil noch das wahr bleibt, dass keine *Agenda*, *Missalia*, *Gradualia* und *Breviaria* mehr vorhanden, auch seit Bischof *Wigulei* Zeiten nicht gedruckt worden, daher es einer ansehnlichen Berathschlagung von Nöthen, wie und auf was weiss solches Alles in das Werk zu richten sei, damit E. F. G. Ihrem Gewissen und Ordinari Amt vor allen Dingen ein Genüge thun könnten. Weil aber danebens auch, wahr und offen, das Stift dieser Zeit merklich beschweret und solche Bücher eines grossen Verlages bedürftig, so möchte man gleichwohl das Nothwendigste

nämlich die *Agenda*, so an vielen Orten eine starke Correctur nothwendig haben, ehist in das Werk setzen und soviel möglich der römischen *accommodiren*, oder doch dieselbe aus der *in synodo Salisburgensi* verfassten Agend ziehen, dieselbe alsdann drucken und publicieren lassen. Damit aber das Stift ohne allen Schaden gehalten würde, so könnte man die Zahl aller katholischen Pfarrer in dem Lande Oesterreich unter und ober der Enns, wie auch derer in Baiern E. F. G. Jurisdiction unterworfenen verzeichnet überreichen, alsdann einen Ueberschlag machen was auf den Druck laufe, alsdann eine jede *Agenda* um einen oder zwei Kreuzer höher anschlagen. Wann nun dieses Alles seinen *effectum* erreicht, so könnten E. F. G. *sub pœna excommunicationis* die alten *Agendas* alle cassiren, dem ganzen Clerus auferlegen, dass sie die neuen brauchen, den *Decanis* befehlen, dass sie darauf gute Achtung bestellen und die Verbrecher E. F. G. zur Bestrafung nennen wollten. E. F. G. hätten dann keine ander *incommoditaet* als den Verlag" [1]).

Die Ausgabe der Agenda geschah übrigens erst 1609. Am 20. April dieses Jahres war der Bisthums-Administrator erst in der Lage „zway vass gedruckten *Agenda*" an den Official bei Maria Stiegen schicken zu können.

Die Ausgabe eines Missale geschah ein Jahr früher und wurde durch folgendes Generale eingeleitet:

LEOPOLDVS DEI GRATIA, ARCHIDVX AVSTRIÆ EPISCOPVS ARGENTINENSIS ET PASSAVIENSIS DVX BVRGVNDIÆ COMES TYROLIS, &C. OMNIBVS ET singulis Dioecesis Passauiensis Abbatibus, Præpositis Decanis, Parochis, cæterisque Sacerdotibus, salutem & gratiam.

QVANDO QVIDEM ad nos perlatum est veterum Passauiensium Missalium defectu, magnam diuini officij & sacrorum rituum varietatem in hanc Dioecesim nostram inuectam; nostri muneris esse duximus, eam, vtpote Ecclesiæ incommodam & indecoram penitus tollere, atque Missale Romanum ab Ecclesiarum omnium matre profectum & comprobatum in hanc Dioecesim

[1]) Consistorial-Acten.

nostram introducere, vt quemadmodum in fide & religione vnanimes: ita quoque in diuino cultu sacrisque ceremonijs per omnia vniformes simus. Quamobrem, ne forte cuiquam exemplaria deessent, idem Missale Monachij de nouo excudendum curauimus; atque id ad Ecclesiæ nostræ Passauiensis vsum & consuetudinem adaptantes, in eo Patronorum aliorumque sanctorum officia, nobis propria & peculiaria, adiecimus. Mandamus igitur vobis omnibus & singulis, ac præsentium tenore decernimus, ne quod aliud, quam supradictum Romanum Missale Monachij apud Nicolaum Henricum jussu nostro impressum & editum, in posterum in Ecclesijs vestris vsurpetis. Illud enim vnicum & solum vobis concedimus & approbamus. Cætera vero Missalia omnia quocunque nomine aut titulo insignita fuerint, abolemus atque antiquamus eorumque usum districtè interdicimus ac seriò prohibemus, sub graui indignatione nostra, justaque in transgressores pœna, quam pro qualitate & differentia personarum nobis reseruamus: nihil tamen hoc nostro mandato derogantes authoritati eorum Missalium quæ à sancta Sede Apostolica sunt approbata. Datum in Ciuitate nostra Passauiensi prima Aprilis, Anno 1608 [1]).

Kapitel 9.

Das Fest des hl. Leopold.

Seit 1492 wurde das Fest des hl. Leopold im Lande unter der Enns „*solemniter tam in foro quam in choro*“ gefeiert. Die Wiener Universität hilt am Vorabende des Festes gewöhnlich eine feierliche Sitzung und hörte in tiefem Ernste eine Lobrede auf den hl. Leopold an. Seit dem Ableben des Kaisers Ferdinand kam das Fest „in Abgang“. Bischof Johann Kaspar von Wien war ein besonderer Verehrer des hl. Leopold. Am 23. August 1593 berichtete er an den Erzherzog Mathias: „es ist doch spöttlich und unrecht, dass das St. Leopoldifest fast allein *pro choro solemniter* gehalten wird, sonsten aber sitzen

---

[1]) Consistorial-Acten.

alle *judicia*, item alle Handwerker arbeiten und handtieren, handlen und arbeiten an diesem heiligen Tag als wann es kein Fest noch Feiertag wäre. Weil dann nun E. F. D. zu diesem unsern hl. Leopold eine grosse sondere Devotion haben und wagen dieselbige auch loblich demonstriren, hab ich billig nicht umgehen können noch sollen E. F. D. meine christliche Intention gehorsamst zu entdecken und E. F. D. um Dero landesfürstliches *brachium sæculare* demüthigst zu bitten.

Aus grossen und erheblichen Ursachen, sonderlich damit wir bei Gott dem Allmächtigen durch die liebreiche Fürbitte unsers getreuen Patrons des hl. Leopold mehr Glück, Gnade und Segen erwerben, bin ich Vorhabens allhie in der Stadt und auf dem Lande, soweit sich meine Diöces erstreckt, das *festum s. Leopoldi* als einen Feiertag *et festum solemne pro choro et foro* auf dieses Jahr *et pro omnibus annis subsequentibus et futuris* zu publicieren.

Damit aber diese christliche und ohne Zweifel Gott wohlgefällige Ordnung *in effectum* kommen möcht, so bitt ich E. F. D. in unterthänigstem Gehorsam, E. F. D. geruhen in diesem Werk Ihre landesfürstliche Hülfe gnädigst zu erzeigen und durch die n. ö. Regierung gnädigst zu verordnen, damit bei allen Obrigkeiten, Gerichten, Schulen, Aemtern, Kaufleuten, Gewölbern, Handwerkern, Arbeitern sowohl auf dem Lande als in der Stadt Wien St. Leopoldi Feiertag jetzt und künftig allweg gefeiert, geehrt und geheiliget, und daran die Märkt und aller Handwerker und Hantirer Arbeiten eingestellt und verboten werden, item dass die *Calendaria*, so jährlich ausgehen, St. Leopoldi Tag mit rothen Buchstaben drucken lassen".

Am 26. August übergab Mathias dieses Gesuch der n. ö. Regierung, diese am 30. August dem Rector der Universität und von diesem gelangte sie am 31. August an den Decan der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät begutachtete am 8. October 1593, dass die Absicht des Wiener Bischofes eine gute, löbliche und wohl begründete, aber nur dann von Wirkung sei, wenn der Bischof von Passau, dessen Diöcese eine grosse und das Grabmal des hl. Leopold umschliesse, beistimme. Bischof Urban von Passau meinte, er habe diese Sache seinem Generalvicar Klesel

übergeben. Klesel begutachtete am 20. Oktober: „Das Volk ist in diesem Lande leider dermassen beschaffen und den Secten dermassen ergeben, dass es die von der hl. allgemeinen Kirchen aufgesetzten und in der ganzen Christenheit publicirten Sonn- und Feiertäge nicht hält, viel weniger zu hoffen, weil sich dasselbe des neuen *Calendarii* so stark beschwert und allerlei darwider moviert hat, dass man diesen St. Leopoldstag werde heiligen und feiren.

Wie aber gar nicht folgt, dass man wegen denen (in welchen Herzen alle Liebe, Gehorsam und Tugend erkaltet, denen alle gute katholische Ordnung ein Gift und Verdruss ist) ihrem *desiderio* nach alle Sonn- und Feiertäg abthun und der katholischen Religion Urlaub geben müsste, also folgt auch nicht, dass unsere katholische Landesfürsten sammt ihren katholischen Bischöfen und Räthen zu den beschwerlichen Zeiten Dieses zu statuiren und zu ordnen unterlassen sollen, was an ihm selbst recht, billig, katholisch und zu sondern der göttlichen Majestät, auch seiner lieben Heiligen Ehr gereichet, weil sie die Secten selbst aller Orten, wo sie die Oberhand haben, in Glaubenssachen keinem Menschen zu Gefallen sich im allerwenigsten *accomodiern* wollen, viel weniger haben E. F. D. *in re tam bona et sancta* einiges Bedenken Ihr zu machen Ursach. Dann was meinen gnädigsten Fürsten und Herrn von Passau belangt (welcher in seiner Hauptkirchen zu Passau und in der ganzen Diöces dieses *festum in choro* bisher jeder Zeit *solemniter* halten lassen) so haben mir die noch vor meinem Verreisen gen Passau (sobald Sie des Herrn Bischofen von Wien ganz billige *Intention* verstanden) auferlegt und befohlen da ich sehe E. F. D. zu diesem hl. Werke wohl disponirt, dass ich keinen Fleiss sparen soll, dieses *negotium* mit unterthänigstem Bitten und Sollicitiren zu einem gewünschten Ende zu bringen und mich von dem Bischofe von Wien keineswegs abzusondern. Habe also nicht allein in diesem gottseligen und Gott wohl gefälligen Werk kein Bedenken, sondern langt an E. F. D. im Namen I. F. G. des Herrn Bischofes von Passau mein unterthänigstes und gehorsamstes Bitten, Sie wollten diese hl. Intention desto förderlicher in das Werk richten, weil nicht allein die Gefahr der Zeit solches begehrt, dass das Fest herzukommt, sondern

auch wegen der Publication im ganzen Land eine Notdurft. So will ich alsdann sowohl im Bisthum Passau als Neustadt bei allen Kirchen die gebührende Anordnung thun, damit E. F. Ð. Resolution und unserer Suplication möchte ein Genügen geschehen".

Am 10. November verständigte nun Bischof Johann Kaspar von Wien den Burgermeister und Rath von Wien, dass der kommende 15. November der Festtag des hl. Leopold und somit ein öffentlicher Feiertag sei. Dieser 15. November fiel auf einen Montag, somit mussten die Prediger der Stadt am Sonntag vorher (14. November) dem Volke dieses neue Fest verkünden. Die n. ö. Regierung wurde eingeladen „diesen neuen alten Feiertag mit den *feriis* zu honoriren".

Am 10. November erliess auch Klesel folgendes Generale:

NOS MELCHIOR KLESL DEI ET APOSTOLICÆ SEDIS GRATIA EPISCOPATVS NOVÆ CIVITATIS ADMINISTRATOR, CATHEDRALIS ECCLESIÆ Viennensis Præpositus, Sac: Cæs: Maiest: Consiliarius, & concionator Aulicus, nec non Reuerendiss: ac Illustriss: Ðni, Domini VRBANI Episcopi Passauiensis Sacri Romani Imperij Principis Consiliarius, & per Austriam infra Onasum in Spiritualibus Vicarius Generalis.

VNIVERSIS & singulis Dominis Prælatis, Abbatibus, Præpositis, Prioribus, Decanis, Parochis, Presbiteris curatis & non curatis, religiosis, toti Clero, alijsque Passauiensis Diœcesis infra Onasum Christi fidelibus salutem & synceram in Domino charitatem. Etsi pio Christi fideli nunquam dubium fuerit, festos dies Sanctorum, quorum animæ post soluta mortalis huius corporis vincula felicissimè cum CHRISTO in cœlis regnant, ab vniuersis & singulis Christianis solenni ritu & pompa meritò celebrandos esse: tamen ad eorum festiua solemnia, eos tantò ardentius inflammari necessum est, vt quotidianis eorum præsidijs ac singularibus suffragijs fulti, maiora retributionum merita sibi procurare valeant. Cùm ergo misericordissimus DEVS, qui in Sanctis suis mirabilis est, diuinitatis ac potentiæ suæ gloriam huic Prouinciæ quondam per Diuum LEOPOLDVM Austriæ Marchionem cumulatissimè manifestarit, per eundem

infinita suæ abundantiæ beneficia contulerit, & pijs eius meritis ac suffragijs Augustissimæ domui Austricæ omnem felicitatem, tot Prouinciarum, Regnorum, Imperiorumque accessionem donarit, & sicut per alios Sanctos, ita etiam Sanctum LEOPOLDVM (quem Innocentius Octauus Pont: Max: inter Sanctos retulit, à quo & festum hoc institutum est) vniuersum orbem, potissimùm verò Austriam miraculorum radijs illustrarit, ideo infinitis Sanctissimi Marchionis præmijs, virtutum monumentis, miraculorum varietate, illustribus innocentiæ testimonijs exornata merito fulget Austria, sacris gloriosissimi Patroni, & non terreni iam sed cælestis Principis gaudet reliquijs, & festum diem nomini, cultui, ac honori ipsius consecratum quotannis in Monasterio Neoburgensi (vbi Venerabiles ipsius reliquiæ quiescunt,) solenniter peragit. Proinde hæc & tanta in vniuersam Austriam, imò Rempublicam Christianam merita, singularis fidelium feruor ac pietas erga sanctos & electos DEI populorum Zelus ac religio iure suo exegerunt, imò Reuerendis: ac Illustris: Dominum, Dominum Vrbanum Episcopum Passauiensem, Sacri Rom: Imperij Principem tanquam Ordinarium vrserunt, prouocarunt atque impulerunt, vt cælestis huius Principis ac verè Patris Patriæ, Diui LEOPOLDI festum (quod singulis annis in quintum decimum Mensis Nouembris diem incidit) deliberato ac maturo consilio, proximè adueniente 15. Nouembris ipsi dedicato die, & sic postea subsequenter omnibus & singulis annis perpetuum in sua Diœcesi publicè ac solenniter, tam in foro quàm in choro ab omnibus Christi fidelibus, cuiuscunque etiam status aut conditionis existerent, cum omnibus & singulis diuinis officijs, Vesperis, Matutinis, sacris concionibus & alijs consuetis ceremonijs (quibus etiam præcipua Sanctorum, & Dominicalia festa peragi solent) deuotè celebrandum & venerandum statueret & declararet, quemadmodum etiam accedente huc Sacræ Cæs: Maiestatis, & Serenissimorum Austriæ Archiducum, & Dominorum nostrorum clementissimorum pia voluntate ac firmo consensu id nomine, loco & ex speciali mandato præfati Reuerendis: ac Illustris: Domini, Domini Episcopi Passauiensis cuius vices hac in parte gerimus, præsentium tenore statuimus, ordinamus & declaramus. Quamobrem vobis verbi DEI concionatoribus & Parochis Passauiensis Diœcesis serio, districtè, & in virtute

S. Obedientiæ præcipiendo mandamus, vt hoc ipsum in concionibus vestris, deducendo historiam, & enumerando merità S. LEOPOLDI, quondam in Austriam collata, Christi fidelibus curæ vestræ commissis, publicetis, intimetis, eosque sedulò admoneatis, vt sub obedientia, qua tàm spirituali, quàm seculari magistratui obligati sunt, semper in die festo Sancti LEOPOLDI singulis annis ab omni opere abstineant, diuina officia deuotè, diligenterque frequentent ac ijsdem solummodo tota illa die iucumbant. Dignum enim id est, nec minus pium ac salutare, militantem hanc in terris, illam quæ in cælis gloriosa est triumphantem Ecclesiam subsequi, quæ inclyti huius & Sanctissimi Confessoris præclara merita collaudat, vt sic & DEVS opt: max: tanti nostri Patroni ac defensoris Austriæ precibus exoratus cælestem gratiam semper largiatur, & potentiæ suæ brachio inimicos Christiani nominis conterat, nobisque post hanc miseram & calamitosam vitam gloriam & beatitudinem sempiternam largiatur. Datum Viennæ in Curia Episcopali Patauiensi ad Sanctam Mariam in littore situm. 10 die Mensis Nouembris. Anno Domini M. D. XCIII. [1]).

Officialatus sub secreto.

1595 liess man einen hübschen Kupferstich mit dem Bilde des hl. Leopold und der Umschrift: „*Salve, grate Deo, Leopolde piissime Princeps.* 1595." verbreiten [2]).

* * *

Bischof Urban starb im 73. Lebensjahre am 9. August 1598. Er war einer der besten Bischöfe seiner Zeit. Er suchte auch die kranke Zeit auf eine andere Weise zu heilen. Er besserte das bürgerliche Spital zu Passau, errichtete eine Dotation für hausarme Leute zu 500 fl. jährlich, eine solche für Witwen und Waisen zu 300 fl. jährlich und eine zu 1000 Goldgulden jährlich zur Aussteuer armer, tugendhafter Mädchen.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Ein Exemplar bewahrt Codex 9923 der kais. Hofbibliothek Wien.

Kapitel 10.

Erzherzog Leopold.

Bischof Urban's Ableben wurde 1588 erwartet; von der schweren Krankheit genesen blieb dem alten Manne eine auffallende Schwäche, die in den Domherrn den Gedanken an die Wahl eines *Coadjutors* rege machte. Die körperliche Schwäche verlor sich und mit ihr die Rede von der Wahl eines Coadjutors. 1590 wurde diese Coadjutor-Wahl wieder angeregt und diesesmal fasste sie festen Fuss. Wer sollte gewählt werden? Ein Theil der Domherren dachten an den Herzog Philipp von Bayern, der andere an den 5jährigen Erzherzog Leopold aus Steiermark. Kaiser Rudolph hörte von dieser Sache, zeigte diese Umtriebe der Domherrn am 9. Merz 1591 dem Bischofe an und befahl seinem Botschafter in Rom, diesem Unterfangen entgegenzuwirken. Nun blieb die Sache wohl ruhen, 1595 nahm sie aber ein ernstliches Gesicht an. Herzog Wilhelm von Bayern wirkte für seinen Sohn persönlich beim Kaiser, Erzherzogin Maria dagegen für ihren Sohn Leopold. Die n. ö. Stände agitirten für den Erzherzog, auch Rudolph nahm für den Neffen Partei und liess ungeschickt genug die Einkünfte des Domcapitels in Oesterreich mit Beschlag belegen, um die Capitularen zur Wahl des Erzherzogs zu zwingen. Inzwischen musste der Papst für den Knaben in Graz eine Dispens zur Annahme von Kirchenpfründen ertheilen, was natürlich ohne Schwierigkeit zu erwirken war; Bischof Martin von Seckau ertheilte dem jungen Erzherzog die niedern Weihen [1]). Der alte Bischof Urban

---

[1]) Oratio Martini Episcopi Seccoviensis habita ad . . . Principem Leopoldum archiducem Austriæ, perantiquæ Passaviensis ecclesiæ episcopum et Argentinensis antistitis Coadjutorem, cum Græcii Styriæ in templo s. Aegidii sacra sub solemni missæ officio clericorum Ordinibus ut vocant minoribus initiaretur, Græcii 1601, excudebat Georgius Widmanstadius. 4. 32 Bltt.; Templum gratiarum Leopoldi, archiducis Austriæ, fundatoris, Cæsaris Ferdinandi II. fratris, piis manibus cineribusque a Collegio Passaviensi Soc. Jesu, cum justa in oratorio pie persolveret ac mœstissime parentaret dedicatum. Passavii 1633. 4°.

gab für seine Person die Zustimmung zu der Wahl eines Coadjutors. Beide Parteien wandten sich nun nach Rom. Das Capitel wollte sich sein Wahlrecht wahren und ohne die Zustimmung des Papstes abzuwarten, was im Grunde auch nicht nothwendig war, setzte es die Wahl auf den 12. October. Ehe die Wahl vor sich ging, schimpften die Domherren gegenseitig auf ihre Candidaten. Die bayerisch Gesinnten meinten, der oest. Leopold bedürfe wohl noch der Ruthe, werde wohl noch auf Stecken reiten; die oesterreichisch Gesinnten entgegneten, der bayerische Philipp sei in seinem dritten Lebensjahre Bischof von Regensburg geworden und eben auch kein Doctor und Mann gewesen. Die Wahl war, wie vorauszusehen war, eine getheilte, nur wählten die bayerisch gesinnten Domherren statt des Philipp den Prinzen Ferdinand, der bereits Coadjutor in Köln war. Bischof Urban haderte mit dem bayerischen Herzog wegen des Salzverkehrs und sprach sich desshalben für Leopold aus. Die Entscheidung lag in Rom. Am 9. August 1598 starb Urban. Mit arger Willkür erklärte Papst Clemens in einem Breve an das Domcapitel, eine Neuwahl sei nicht nothwendig und bestättigte am 4. September 1598 Leopold als Bischof von Passau. Dompropst Christoph Pöttinger wurde Administrator. Ein päpstliches Breve vom 10. Merz 1600 gestattete dem erwählten Bischofe bis zu erreichter Volljährigkeit zu standesgemässem Unterhalte jährlich 25.000 Thaler zu beziehen. Hierüber erfreut liess Erzherzog Ferdinand dem Klesel „weil er in unseres geliebten Bruders passauerischen Bisthumssachen bemüht gewesen“ ein vergoldetes Giessbecken sammt Kandeln 14 Mark, 13 Loth schwer zustellen. Kaiser Rudolph war aber mit dem päpstlichen Breve nicht zufrieden und erklärte, es laufe nicht nur der Wahlcapitulation zuwider, sondern werfe auch einen unwürdigen Schatten auf das Haus Oesterreich.

Erst gen Ende des Jahres 1604 trat Leopold mit päpstlicher Bewilligung und Dispens die Verwaltung des Bisthums an, d. h. Pöttinger amtirte im Namen des Erzherzogs Leopold [1].

---

[1] Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II. und seiner Eltern. III. S. 456—470.

Am 9. Juni 1599 war Leopold auch Coadjutor des Bisthums Strassburg geworden, 1607 trat er in die Nachfolge [1]) und 1614 wurde er auch Abt von Murbach und Lüders.

Christoph Pöttinger war also Administrator. Pöttinger war ein Mann im Sinne des verstorbenen Bischofes Urban.

Pöttinger hilt eine allgemeine Visitation der Diöcese für nothwendig und theilte seine Anschauung der n. ö. Regierung mit.

Die Regierung bemerkte am 18. Juni 1600: „Die General-Visitation wäre zwar so eher je besser hoch nutz und nothwendig und würden I. K. M. und F. D. Ihres Theils lieber heut als morgen darzu helfen, es wird aber Herrn Administrator bei sich selbst und aus dem Augenschein jetzigen offnen und schweren Kriegsstand erkennen können, wie schwer und fast unmögliches der Zeit ist, da nicht allein ein grosser Theil Prälaturen vaciren, das Land voller Kriegsgewerb, Musterung und Durchzug, sondern auch um den grossen Gaben und Theurung willen in höchstem Unvermögen ist, daher I. F. D. für das Beste halten, dass solche General-Visitation noch der Zeit bis es ein weniger ruhiger wird verschoben und dann mit ehistem fürgenommen werde, indem sich I. K. M. und F. D. mit dem Hochstift gern vergleichen wöllen" [2]).

Am 1. September 1605 schrieb Official Quork das Jubiläum Paul V. aus und schilderte den Zustand der Diöcese in schwarzen Farben: „Wenden wir aber unsere Augen auf unser Vaterland, mahnte Quork, betrachten wir wie von den Türken, Tartaren und Rebellanten durch Raub, Mord, Feuer, Wegführung vieler Tausend unserer Mitchristen, ja von Unserem eigenen Volk, wie auch der unversehenen erschröcklichen Wassergüss, so unaussprechlichen Schaden gethan, die über diesen Sommer ausgestandene Noth, Elend, Jammer und Gefahr, so wir leider im Werk empfunden haben und in der ganzen Welt erschallen sein und erkennen wir, wie anders nicht ist, dass solches Alles der gerechte Gott unserer Sünden halb über uns verhengt hab".

Pöttinger wandte nun seine Aufmerksamkeit den Dotationen und dem Widdum der Pfarreien zu und suchte das was die

---

[1]) Am 24. Sept. 1607 starb der Bischof Cardinal von Lothringen.

[2]) Consistorial-Acten.

Bekenner der neuen Lehre noch nicht in die Taschen geschoben zu sichern. Er liess durch die Officiale Quork und Curtius die Besitzungen der kirchlichen Pfründen genau verzeichnen. Er fand, dass das leichtsinnige Verpachten einerseits dann das liederliche Zögern in der Entrichtung der Steuer andererseits einen sehr willkommenen Anlass geben, das Kirchengut dem eigentlichen Zwecke zu entfremden. Er suchte Dem vorzubeugen.

Am 24. Merz 1608 erschien foldendes Generale:

WIR Johann Curtius der H. Schrifft Doctor Protonotarius Apostolicus Thumherr zu Pressburg dess Hochwirdigiste Durchl: Fürsten vnd Herrn, Herrn Leopoldi Bischoffen zu Strassburg vnd Passaw Ertzhertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt Graffen zu Tyrol Rath ɔc. *Officialis* vnd *Vicarius generalis* dess Ertzhertzogthumbs Oesterreich vnder der Ennss ɔc. Embieten allen vnd jede Pfarrherrn, *Vicarien*, *Prouisorn* vnd *Beneficiaten*, welche höchstgedacht jrer Fürstl: Durchl: Herrn Leopoldo Ertzhertzoge zu Osterreich Bischoffe zu Strassburg vnd Passaw ɔc. vnserm gnedigisten Fürsten vnd Herrn, mit Lehenschaft vnd Vogthey, aigenthumblich zugehörig sein, denen diss vnser offnes *Mandat* fürkombt, vnd zu wissen gethan wird, vnsern gruess vnd genaigten willen zuuor an. Nach dem vnss glaubwirdig fürkommen, dass etliche vnd schier der maiste theil auss euch, die Grundtstuck, Zehent, Vnderthanen, Rändt vnd Gülten, so zu ewren Pfarren gestifft, gewidtmet, vnd euch *per Inuentarium* eingeantwortet worden sein, vnnottürfftiger vnd ewren *Successorn* durch die *Anticipation* dess bestants *præjudicier*licher weiss ohn allen vnsern vnd *Consistorij consens* vnd bewilligung im bstand (zwar Vncatholischen) verlassen, versetzen, ja wol gar verkaufen sollen, darauss dann bey den stäten *mutationen* der Pfarrer anderst nichts, alss grosse vnrichtigkeit, beschwärlicher abfahl, vnd nidergang berirter Pfarren vnd Stifftungen sonderlichen aber dess Gottsdienst (darauff dann dergleichen Zehendt vnd Grundtstuck verschafft worden) erfolgt, ja mit disen ewren vngebürlichen, vnd in Geistlichen Rechten verbottnen *Contractten*, jr in kunfftig souil *causirt*, das dergleichen *locata bona* gar vnder der *Conductorn* Handt gebracht, von den Stifften gantz vnd gar entwendt, entzogen vnd hernach mit langen Rechten, wie auch schwärem vnkosten, widerumb

müssen herzu gebracht werden. Dieweiln aber euch solches zuthun nicht gebürt auch ewrem *præstirten Iurament* vnd gegebnen Reuerss *immediate* zuwider: Also können wir tragenden Ambts halber zu solchen verenderungen, nachthailigen *Contracten*, verschreibungen vnd bstandt verlass, keinesweeges stillschweigen, vil weniger dieselben gedulden, Sonder es seind euch hiemit die bisshero ohn vnsern *Consens* vnd wissen, durch euch beschehene *locationes* vnnd *alienationes* der Pfärrlichen einkommen, alles Ernst verbotten, vnd wöllen dass jhr euch hinfüran dergleichen *Contracten* vnd handlungen, bey *priuier*: vnd Entsetzung ewrer Pfarr gentzlichen enthaltet, wie auch ohne vnsere vnd *Consistorij* vorwissen vnd sondere bewilligung, mit keinem ainigen Menschen, ainigen bstandt oder Zehent verlass, er sey nun bschaffen wie da wöll, klein oder gross, viel oder wenig, auff kurtz oder lang einzugehen euch vnderstehet, vnd da etwo berait vor disem dergleichen ohn vnser wissen vnd willen verlass geschehen weren, dieselben wölln wir hiemit auch *ex Officio*, so weit *cassirt* vnd auffgehebt haben, biss jhr darüber von vnss ein ordentlichen *Consens* erlangt vnd erhalten. Vber das weillen auch etlich Pfarr Gütter vnd Einkommen, durch langes ewer stillschweigen vnd *conniuirn* in frembte *possess* theilss durch vermeinte Kheuff: theilss aber durch vermeinte *præscriptiones* kommen: Also beuelhen wir euch gleiches fals in Namen Höchstgetachter Fürstl: Durchl: ꝛc. mit allem ernst vnnd wöllen, dass jhr solche bey den Inhabern derselben, mit anbietung dess widerkauffs oder bestandt Gelts alssbald widerumben loss machet, vnd da sich die vermainten Inhaber dessen waigern wurden, an gebürlichen orten dise (allermassen dann solches ewer Jurament vnd Pflicht mit mehrerm ausweist) mit recht fürnembet.

Danebens können wir euch auch nicht verhalten, das vnss ebensfals glaublich anlangt, welchermassen etliche auss euch die Jährlichen Steuren vnnd Anlagen, auss Nachlessigkeit von einem Jahr anff das ander anstehen vnd nicht entrichten sollen. Wann aber durch dise ewr Nachlessigkeit vnd vnheissligkeit jetztbemeldte Steuren, wo sie nit ordentlich vnd Jährlich abgericht werden, von Jahr zu Jahren gegen dem darauff beruheten schwären *Interesse* dermassen sich hauffen vnd auffwachsen das

offtermals das aussstendige *Interesse* die *Ordinari summam* vbertrifft, vnd hernach weder Summa noch *Interesse* mehr können bezalt werden, darauss dann entlich erfolgen muss, das die armen Pfarren vnnd Gottsheuser, durch die eusseriste Restanten *execution* beschwärdt, vnd in *Laicorum manus transferirt* werden, dazu vnss keineswegs stillzuschweigen gemaint ist, Sondern befelhen hierauff vnd wöllen, dass jhr ebnermassen hinfüran vnd jederzeit gedacht seyt, auch keineswegs vnderlasset, alle Jahr, die Jährlichen euch zugeschickten Steuerbrieff, sampt der angeschlagnen Steuer vnd allen andern Landtssanlagen ordentlich, vnd ohn allen abgang allzeit vor aussgang dess Jahrs, zu handen aines Ehrwürdigen Passauerischen *Consistorij* (welches solche alssdann in dem Einnember Ambt alssbald entrichten vnd bezallen, wie auch die Schein darumben beym *Officio* auffhalten wird) Paar zuerlegen, vnd euch hierinnen keines wegs anderst haltet, alles bey vermeydung hoher Straff vnnd entsetzung ewrer Inhabenden Pfarren vnd *Beneficien.* Darnach hat sich ein jeder zurichten vnd vor schaden zu hüeten. Es wird auch volzogen mehr Höchstgedachter Fürstl: Durchl: Bischoffen zu Strassburg vnd Passaw ꝛc. vnsers Gnedigisten Fürsten vnd Herrn Gnädigister, vnd vnser, so wol als ermeltes *Consistorij* ernstlicher willen vnd mainung. Datum Wienn den vier vnd zwaintzigisten Tag Martij, Anno im Ain Tausent Sechshundert vnd achten Jahr.

Der vollständige Sieg der lutherischen Stände dem Erzherzoge Mathias gegenüber schmerzte den Administrator tief. Er griff zu einem Mittel, das die noch katholische Bevölkerung mächtig aufregte und einen nachhaltigen Eindruck zurückliess. Er ordnete ein zehnstündiges Gebeth an, damit Gott in seiner Barmherzigkeit die kath. Religion nicht durchweg in den deutschen Ländern erlöschen lasse.

Die „Instruction wie das gemeine zehentstündige Gebet bei den Pfarren in Stätt, Märkten vnd auff dem Landt der Passawerischen Diöces soll angestellt und gehalten werden" lautete:

DIses Gebetts ziel vnd endt sol sein, die erhaltung der Catholischen Religion im Teütschlandt, Item die aynigkeit der Christlichen Fürsten vnd abwendung aller gefahr von Allgemeiner Catholischen Kirchen.

Soll alle Sonn- vnd Feyertag biss auff den Sontag *Palmarum* dises 1610. Jahrs gehalten, vnnd angefangen werden nechsten Sontag, wo möglich nach vberantwortung dises.

In den Stätten vnd Marckten, soll es nachfolgender gestalt gehalten werden, Erstlich nach dem der Pfarrer, oder welche die Seelsorg haben, alle die jhenige so zu der Statt, oder Marckt gehören, so wol Manns alss Weibsspersonen, in Zehe vnderschiedliche *classes* gethailt, vnd solche abtheilung mentgklichen zuwissen gemacht haben, sollen sie solches alles in der Predig zuuor verkünden, vnnd den Tag an welchem das Gebett angehn wirdt, wie auch die Zeit vnd Stundt benennen, vnnd wann derselbige Tag herbey kommen, mag dess Morgens frü vor anfahung dess Gebetts, ein Predig, welche sich aber vber drey viertel Stundt lang nicht erstrecke, gehalten werden, volgents darauff ein viertel Stundt vor siben Vhr, ein Procession mit dem Hochwürdigen Sacrament, in oder ausserhalb der Kirchen, mit höchster Reuerentz gehalten, dann dasselbige auff einen wolgezierten Altar gesetzt, vnd daneben wächsine Kertzen gebrennt werden. Vmb siben Vhr sol das Gebett anfangen durch die jenige so in der ersten *classe* darzu verordnet worden, die sollen betten biss auff achte. Von der achten biss auff die neündte Stundt, so in der andern *classè* benennt sein, vnd also in den nachfolgenden Stunden, biss zum end: Also, dass diss Gebett biss auff fünff Vhr nach mittag, zehen Stundt lang beharren vnd wehren wirdt.

Wo fern aber jrgents vrsachen verhanden, dass die Predig etwas später, oder langsamer geschehen solte, mag solches also geschehe, aber doch mit dem bedjng, das her gegen das Gebett vmb die sechste Stundt anfahe, vnd nur die Stundt der Predig entzwischen komme, vnd das Gebett allzeit biss auff fünff Vhrn nachmittag *continuiert* werde.

Ferner wanns in einer Stundt dess Gebetts drey viertel schlägt, soll ein Zaichen dess Glockenklangs beschehen vnd vngefährlich ein Vatter vnser, vnd Aue Maria lang wehren, dardurch die jenigen, so in der nechsten volgenden Stundt betten sollen, gemahnt vnd errinnert werden, desto zeitlicher in die Kirchen zukommen. Item, so offt ein Stundt fürüber ist, soll ein sonderbare darzu bestelte Person mit dem Glöcklein

ein Zaichen geben, dass die Stundt aussseye, vnd das denen, so dieselbe Stundt lang gebettet, die zur andern Stundt verordnete *succedieren* werden. Letztlich wann zur fünfften Stundt nachmittag alle vnd jede bestimbte *classes* jhre Stundt im Gebett vollendet haben werden, soll das Hochwirdig Sacrament, auff vorgehenden Segen, mit gebürlichen Würden, vom Altar hinweg an sein gehöriges Ort, getragen vnd gesetzt werden.

Es mögen auch die Pfarrer vnd Seelsorger solcher Stätt vnd Märckt, die Kirchen (Wo fern anderst mehr darinnen verhanden) wie es sich gezimmen möcht, verändern, Also das an dem einen Son- oder Feyertag in der einen, vnd an einem andern, in einer andern Kirchen das Gebett beschehen mag.

So aber souil Pfarkinder nit vorhanden das das Gebett Zehenstundt lang beharren kundt, mag es nach gelegenheit auff weniger gerichtet vnnd angestelt werden. Wie dann in Stätt vnnd Märkten in Oesterreich ob vnnd vnter der Ens, da layder der Catholischen ein kleine anzahl verhanden, desswegen man keine *classes* in Zehen Stundt ausstheilen kan, die Pfarrer darumb dises heylsame Werck nit gar vnterlassen sollen, weil auch GOtt Zween oder Drey so in seinem Namen versamlet sein erhören wil, vnd mit jhrer klainen anzahl, ein Stundt oder mehr, wie es sich wirdt nach jedes Orths gelegen vnd beschaffenheit thun vnd anordnen lassen, Ihr Gebet vor dem Hochwürdigen Sacrament, zue obuermeltem end desto jnbrünstiger verrichten, alss sie den abfahl von vnserer Catholischen allein Seeligmachenden Kirchen, vor Augen sehen.

In den Dörffern soll es also gehalten werden, am Tag, dz ist alle Son: vnd Feyertäg, wann man wirdt betten, soll der Pfarrer, nach dem Er zuuor zu ordenlicher Zeit vnd Stundt zum Ambt der H. Mess leüten lassen, vnd das Hochwürdig Sacrament auff den wolgezierten Altar gesetzt, vnd darneben brinnende Kertzen verordnet wirdt haben, das Ambt anfahen, vnnd (So er wil) Predigen, vnd volgents sambt dem Volck ein gantze Stundt lang betten, vnd GOtt jnbrünstigklich wegen der grossen Nott anruffen.

Diejenigen so verhinderung halber, dem Gebett vormittag nit abwarten köndten, sollen nachmittag zu einer durch den Pfarrer bestimbten gelegnen Stundt, sich darbey finden lassen,

vnd der Pfarrer mag verfügen, damit vor der stundt, zuuerrichtung solches nachmittägigen Gebetts, das zaichen der Glocken zeitlich genug geben werde, vnnd ein jeglicher sein gantze Stund aussbette, das auch nach verscheinung der Stundt, in der Kirchen ein zaichen durch ein Glöcklein oder sonsten beschehe, damit also die bettende Leüth wissen mögen, wann sie auffhören vnd hinweg gehn dörffen.

In den jenigen Orthen auff dem Landt, wo, wie obuermelt worden, der abfahl so gross, dass die Pfarrer gar wenig, oder schier keine Catholische Pfarrkinder haben, sollen sie dannoch mit der klainen anzahl, oder allein jhr Gebett in der Kirchen andechtig verrichten.

Es wirdt auch hiemit allen Pfarrern, Predigern vnd Seelsorgern beuohlen, dass sie auff den Cantzlen jederman zu einem bussfertigen Leben, Gottseligen Wandel, vnd dass man sich von allen vnnd sonderlich von den Todtsünden, alss: Schweren, Gottsslästern, Ehebruch, Unkeüschheit, Trunckenheit, Diebstal, fleissig hütten sol, vermahnen, vnd die Pfarrkinder dahin bewegen, dass sie ehe vnnd zuuor sie zum Gebett hinzu gehn, oder gleich darbey, vber jhre Sündt ein hertzliche Rew vnnd Laydt tragen, vnnd bey nebens einen steiffen Fürsatz haben, sich hinführan von Sünden zuenthalten, auch mit ehester gelegenheit zu Beichten vnd zu Communicieren, damit villeicht niemandt von wegen seiner Gottlosigkeit, nit allein von Gott nicht erhöret werde, (Dann die in Sünden beharrende Sünder pflegt Gott nicht zuerhören) sonder auch den Göttlichen Zorn nit desto mehr auff sich raitze, seytemaln GOTt dem Herrn der gottloss vnnd desselben gottlossigkeit aller dings entgegen vnnd zuwider ist. Nicht weniger mögen die Prediger den *Scopum* vnd das Ziel dess vilbemelten Gebetts, vnd desselben nottwendigkeit erklären: vnd alles das jenig fürtragen, was das Volck zum jnbrünstigen Gebett bewegen kan, wie dann die hohe notturfft dises Gebetts allen denen wol bewust ist, welche vmb den gefährlichen Standt der Catholischen Kirchen im Teütschlandt, vnnd benachbarten Ländern guet wissenschaft haben" [1]).

Ein schweres Ungemach traf das Bisthum theils durch die Räubereien und Erpressungen des von Leopold in und bei Passau

[1]) Consistorial-Acten.

zusammengezogenen Kriegsvolkes, theils durch die Folgen, welches dieses Unterfangen des Erzherzogs und Bischofes nach sich gezogen.

Am 23. Merz 1611 schrieb Leopold an seinen Bruder Ferdinand: er höre, der König verdamme ihn ungehört, ziehe seine Güter in Österreich ein; er habe dies nicht verschuldet, und wenn auch, so habe das Stift nicht seine Schuld zu entgelten; er bitte, dies dem Könige zu widerrathen, die Aufhebung der Sequestration und die Zurückgabe der eingezogenen Güter zu erwirken.

Am 27. Merz theilte Ferdinand dieses Schreiben dem Könige mit, unterstützte es und meinte, der König werde grossmüthig auf die Kräftigung der Religion und des Hauses Bedacht nehmen und der Herausgabe der eingezogenen passau'schen Güter nicht zuwider sein. Es wurde aber erst am 16. April eine Commission zur Sequestration und Einziehung der passau'schen Güter niedergesetzt. An der Spitze dieser Commission stand der Präsident des Klosterrathes der Abt von Melk. Am 19. April ersuchte Ferdinand auf's neue den König, er möge den Bischof von Passau wieder in seine Güter einsetzen. „Es möchte", bemerkte er, dem Hause übel ausgelegt werden, dass unter seiner Regierung mit den geistlichen Gütern unordentlich disponirt werde; auch könne er nicht glauben, dass er sein königliches Gewissen mit dem Erbgut Christi, bei dessen Usurpirung ein schlechter Segen Gottes sei, werde beladen wollen" [1].

Mathias wollte von einem Verzeihen nichts wissen. Als Leopold am 21. November erklärte: „es sei ihm leid, was durch das (Passauer) Kriegsvolk verlaufen", erwiederte der König am 27. December, er sehe ihm dieses nach und hoffe, er werde die alten Verträge des Stiftes mit dem Hause aufrecht erhalten, knüpfte aber solche Bedingungen daran, wie eine schriftliche Bitte um Verzeihung, die Entlassung mehrerer Diener, dass Leopold zauderte. Endlich gelang es dem Churfürsten von Köln neben der Verwendung Paul V. und des Königs von Spanien, dass Mathias am 27. December 1612 für das, was

[1] Hammer-Purgstall, Klesel, II., S. 280; Hurter, a. a. O. VI. S. 417.

die Passauer in Österreich und Böhmen verübt, Verzeihung aussprach und die bischöflichen Güter wieder frei gab [1]).

Am 20. Januar 1612 starb Kaiser Rudolph II. [2]). Es folgte sein Bruder Mathias. War der verstorbene Kaiser unentschlossen und durch diesen Fehler für den Gang der Regierungsgeschäfte hemmend, so gab der neue Kaiser auch kein sonderliches Bild von Entschlossenheit. Klesel schrieb ihm einstmalen unumwunden: „Man muss nicht immer nachdenken und suspendiren, sondern resolviren. E. M. müssen rechten Ernst brauchen, Niemanden verschonen, ihre Natur brechen, Entschlossenheit und gute Wirthschaft annehmen, sonst sind E. M., Gott ist mein Zeuge, ruinirt. E. M. respektiren Ihre Diener mehr, als diese Sie. E. M. wollen Niemanden beleidigen, verlieren aber Ihr Ansehen, Land und Leut und bleiben ein armer Herr. Jeder Ihrer Diener trachtet nach Gnaden, wiewohl nichts vorhanden, E. M. denken an sich selbst am wenigsten und meinen, wenn Sie nur 10 bis 20.000 Gulden in der Kammer haben und Geld mit doppeltem Interesse aufnehmen können, so sei es gut gehauset“ [3]).

Der Tod Christi als der Mittelpunkt der Erlösung hatte von jeher die Gemüther der Christen nach Jerusalem und dem Grabe Christi gezogen. Religions-Streitigkeiten zwischen Katholiken und Lutheranern hatten hierin wenig geändert.

1615 kamen Franziscaner-Mönche um milde Gaben „zur Abwendung der Baufälligkeit der Gotteshäuser in und um die heilige Stadt Jerusalem und der tyrannischen Schatzungen und des erzwungenen Tributes“ zu erflehen. Der Official empfahl am 11. Januar 1616 diese Mönche und ihre Bitten der Liebe und der Barmherzigkeit des Clerus und des Volkes. Es wurde in den Dechanaten Melk und vor dem langen Walde gesammelt,

---

[1]) Hurter, a. a. O. S. 421.

[2]) Am 22. Januar 1612 wurde dem Officiale angezeigt: „Nachdem K. M. den 20sten diess um sieben Uhr frühe zeitlichen Todes verschieden, also ist I. Königl. Majestät gnädigster Befehl, dass Consistorium solle bei ihrer untergebenen Clerisei die Verordnung thun, damit höchst bemelter I. K. M. wie gebräuchlich ordentlich aussgeläutet werde“. Consistorial-Acten.

[3]) Hammer-Purgstall, a. a. O. II. S. 329.

in den übrigen nicht Die Sammlung im Dechanate Melk betrug 16 fl., im Markte Melk mit Einschluss der Abtei 76 fl., und die im Dechanate vor dem langen Walde 20 fl. Nun erliess der Official einen neuen Aufruf und schickte ihn auch den Prädicanten zu. Dies hatte zur Folge, dass im Dechanate an der Kamp und an der Schleiniz allein 63 fl. 10 dl. gesammelt werden konnten [1]).

Die Niederösterreich durchziehenden oder in dem Lande unter der Enns operirenden Truppen machten nicht den geringsten Unterschied zwischen Katholiken und Protestanten. Die kaiserlichen Truppen unter Bucquoi, die ständischen unter Traum und die Böhmen unter Thurn waren nur vom Geiste des Plünderns beseelt.

1619 klagte Official Carl von Kirchberg, „dass die Bucquoi'schen Soldaten nicht allein fast alle Kirchen enthalb der Donau ausgeplündert, sondern auch gar die Glocken zerschlagen und deren eine grosse Anzahl sowohl hiesigen Mercantanten als auch denen von Krems und Stein gleichsam um ein Spott

---

[1]) Consistorial-Acten. Am 9. Februar 1650 befahl der Official eine neue Sammlung, die geradezu wirkungslos blieb, auch der erneute Befehl vom 9. December vermochte nicht einen Heller zu liefern. 1654 verlegte sich der Official wieder auf das Bitten. Jetzt war es besser. Das Dechanat am Böhmer-Walde lieferte 52 fl., an der Hohenleuten 120, ob dem Bisamberg 20, auf dem Marchfelde 53, Tulnerfeld 20, Melk 18, Ibbs 36, Altpöla 26, Pillichdorf 14, Dechanat an der Leitha 37 und von einzelnen Orten sammelten Hausleuten 17, Kirchberg 4, Strass 8, Oberwöbling 3, Kirchberg am Walde 25, Gastern 3, St. Andrä im Haggenthale 33 und Mistelbach 11, Marchegg 9, Bisamberg 4, Mauerbach wegen Stillfried 3, Niederkreuzstetten 5, Wilfersdorf 17, Traismauer 4 Gulden. Nur aus Krems kam die grämliche Antwort: Wir haben selbst arme Religiosen und Landbettler genug.

Pöttinger wurde am 30. September 1614 mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes abgefertiget und zwar „in Ansehung seines löblichen geistlichen Wandels, guten Qualitäten, Erbarkeit, Geschicklichkeit, adelichen Sitten, Tugend und Verstand, Insonderheit aber dess gottseligen Eifers und Fleiss, so er zu Fortpflanzung unserer wahren katholischen Religion und Erhaltung des Stifts Passau zu sambt desselben Recht und Gerechtigkeit, standhaftig erzaigt, auch der getreuen, gehorsamen und nuzlichen Dienst, so seine Voreltern und Er I. K. M. dem heiligen Reich, und löblichen Haus Oesterreich mit emsigem Fleiss, gutwillig und unverdrossen geleistet und noch Tägliches thuet, und in's künftige zu thun gehorsamist erbietig ist“. Consistorial-Acten.

verkauft haben"; am 29. Januar 1620 klagte er: „E. K. M. werden aus den bis *dato* eingekommenen Klagen genugsam berichtet sein, wie erbarmlich die ganze Priesterschaft über der Donau von dem leidigen, unzeitigen und unverhofften Einfall sowohl der Böhmen als etlichen andern unkatholischen Benachbarten mit Raub, Brand, Mord, Gefängnuss und Schlägen, Verjagung in's Ellend bis daher tractirt und gehalten worden ist. Zuweilen dann solche Ungebür leider noch kein Ende nehmen, sondern sich je länger je mehr täglich mehren wollen, obgedachte Clerisei noch auf die heutige Stunde im Exil herumziehen muss und dieser Feinde halber nicht zu ihren Pfarren reisen dürfen, *interim* aber viele arme katholische Seelen, in dem sie ohne Beicht und Communion, die Kinder aber ohne den Tauf wie das unvernünftige Vieh *salva venia* in Mangel der Priesterschaft dahin sterben müssen, anjetzo geschweigend, dass sich diese Rebellanten bei etlichen katholischen Pfarren unterstehen auch gar Predicanten aufzustellen, welche dann mit Predigen, Taufen, Todten Begraben und andere ihre vermeinten Sacramenten unsern kath. Priestern in ihren pfarrlichen Jurisdiction die höchste Eingriff thun, ja ihre anvertrauten Schäflein jämmerlich verführen" [1]).

Der Passauer-Vertrag stand wohl seit 1592 auf dem Papiere, in der Wirklichkeit war aber von ihm nichts zu spüren, die Declaration von 1596 *de executionibus in bonis parochorum* war ebenfals aufgerichtet aber noch nicht publicirt.

Am 3. Mai 1622 erhob nun Erzherzog Leopold dagegen Beschwerde und „das unterthänigste brüderliche Ansinnen und Bitten sowohl den Vertrag als sonderlich dessen letzten unpublicirten Puncten als welcher schon allbereit längsthin abgeredt, placitirt und verglichen, jedoch mit etwas Verbesserung kraft deren dem Hochstift in dergleichen geistlichen Abhandlungen wie erst billig das Directorium überlassen, auch die Appellation gen Hof und *assessus* des n. ö. weltlichen Raths abgestellt werde, nochmalen publicieren und sowohl deren verordneten Klosterrath als auch die in dem Lande ob und unter der Enns angesessene geistliche und weltliche Standes-

[1]) Consistorial-Acten.

glieder zu beständigen und mehr eifrigerer Observation desselben als die sich bisher im Werk beschienen ermahnen und wirklich anhalten lassen, oder doch sonsten von landesfürstlicher Macht thun wollen, damit meinem Hochstift vielgedachte geistliche Jurisdiction in allweg ohn *perturbirt* gelassen und die bis dato dabei verspürt und noch täglich verspürende Eingriffe ein und andern Orts abgeschafft und verhütet werden" [1]). Diese Beschwerde ist aus Molzheim datirt.

Am 21. November erhilt Official Kirchberg eine umfassende Instruction, in dieser Sache vorzugehen. Er möge sich um eine Audienz bewerben und nach „verrichter *Complimenti*" dem Kaiser zu Gemüthe führen, „was massen eine grosse Anzahl und wohl über hundert oesterreichische Pfarren der Zeit aus dieser fast einigen Ursach (Präsentation und Execution der Testamente) vacirn und die Unterthanen ohne Trost und geistliche Hülfe gelassen werden, dass durch die vergangenen Kriegsunruhen die dazu (zu den Pfarren) gehörigen Güter, Gefälle und Einkommen verheert und in Grund gerichtet, daher die *Subjecta* nicht zu gewinnen, die sich derselben unterfangen oder ob auch dergleichen vorhanden, sich bei denselben und diesen ohnedas schweren Läufen und höchster Vertheurung aller menschlichen Nahrung betragen und unterhalten könnten. Also soll er Official bei R. K. M. soviel zu erhalten sich befleissen, ob sie von den Rebellen Gütern als Ursachen dieses Zustandes eine erspriessliche Summe zu Wiederhebung und Aufrichtung dieser Pfarren hergeben lassen wollen".

Viele Pfarren sind mit der Landsteuer im Rückstande, daher zu befürchten, die Landschaft „nach dem lengst practicirten *stylo*" die Pfarrgüter einziehen und verkaufen, „daher soll er Official bei R. K. M. ganz inständig movirn, der Landschaft eine ernstliche Verordnung zu ertheilen die geistlichen Güter mit solchen Processen zu verschonen und eine ordentliche Frist zu Erstattung ihrer Gebühr zuzulassen".

Ein weiterer Punkt der Instruction betraf die Congrua der auf den Rebellengütern angestellten katholischen Pfarrherren.

---

[1]) A. a. O.

„Weil sich befindet, dass auch von jenen Pfarren so noch *in esse* nach und nach Güter von den Herrschaften abgezwackt und weder mit I. M. noch des Ordinarius Vorwissen, Consens und Willen alienirt, soll er den Vorschlag thun, dass von K. M. und Uns eine ordentliche Visitation angestellt, durch deren Mittel die pfarrlichen *documenta*, Register und Urbarien jedes Orts ersehen und durchsucht auch was darin sich also unbefugter nichtiger Weis veralienirt befind, wiederruft und die Güter den Kirchen, dahin sie gehörig wieder zurück geliefert werden möchten".

Am 6. December verordnete nun Ferdinand in einem Rescript an die geheimen und deputirten Räthen „in dieser Sachen alsobald ain ansehenliche Commission anstellen vnd zu werk richten, in derselben aber von denen verordneten Commissarien dahin zu verfahren verfuegen, dass sie allein dasjenige so dis orts fürgebracht würdet, *ad referendum* anhören und vernemen und Uns alsdan dasselbe neben angehengten iren wie nit weniger auch Euren rätlichen Gutachten wess gestalt die *gravamina* complanirt und erörtert werden möchten zu Unser Ratification ehist und fürderlich übersendet, inmassen ir dann den Sachen wohl rechts zu thuen werdet wissen".

„Weil aber solche Commission zweifels ander fürgefallen hochwichtigen *negotien* halben iren *effectum* nit erraicht" bat das Domcapitel Passau „diese Commission einzulegen". Am 10. Merz 1623 wurden nun Georg Teufel, Vice-Statthalter, Hanns Jacob von Kuefstein, der Landschaft Verordneter, Justinian Hätzenberger und Jacob von Scholz, der Rechte Doctoren, zu Commissären ernannt. Erzherzog Leopold ernannte (aus Ruffach) am 19. April 1623 den Official Karl von Kirchberg und den alten Untermarschall Erasmus Gold [1]).

Die Commission trat zusammen. Der alte Hacken wegen Execution der Testamente wurde debattirt, die kaiserlichen Commissäre hörten eifrig zu, notirten fleissig, unterliessen es aber einen Bericht zu erstatten. Dagegen gelangten die speciellen Wünsche des Erzherzogs über die Köpfe der Commissäre zur Realisirung.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Am 5. Juli 1624 erliess eben Ferdinand den Befehl, den Widdum einer jeden Pfarre nach den Visitations-Acten des Jahres 1544 herzustellen; dies war ein schwerer Schlag für den Adel. Eine Verordnung vom 27. November entzog den Ständen die Gerichtsbarkeit in Processen bei geistlichen Gütern.

Seelenvergnügt sprach der Official zum Clerus:

WIR Carl Freyherr von Kirchberg, Thumbherr dess Hochstiffts Passaw, vnd dess Hochwürdigisten, Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn *LEOPOLDI*, Ertzhertzogen zu Oesterreich, Bischoffen zu Strassburg vnd Passaw, *Administratoris* der Fürstlichen Stiffter Murbach vnd Luders, Hertzogen zu Burgundt, Steyer, Kärnten, Crain vnd Württenberg, Landtgraffen im Elsass, Graffen zu Tyrol vnd Görtz, ꝛc. Rath, vnd *in Spiritualibus* in Oesterreich vnder der Enss *Officialis* vnd *Vicarius Generalis, &c.* Embieten allen vnd jeden Herrn Abbten, Prælaten, Pröbsten, Decanen, Pfarrern, Seelsorgern, Beneficiaten vnd Priestern, so der Passawerischen *Diœces* vnd Geistlichen *Iurisdiction* vnderworffen vnd zugethan seyn, sie seyn Exempt oder vnexempt, vnsern Gruss vnd guten Willen zuuor. Ehrwürdig in GOtt Geistlich, Würdig: Hoch: vnd Wolgelehrt, liebe Herrn vnd Freundt, Auss nachfolgender ergangener Käyserlichen Resolution werden Ewr Ehrw: vnd Ihr mit mehrerm vernemmen, wessen sich die Röm: Käys: Mayest: vnser Allergenedigister Herr vnd Landtsfürst, auff vnser allervnderthenigistes Anbringen, so wol wegen fürderlicher Handlung, als Restituierung der Geistlichen Lehenschafften, Vogteyen, Gründt, Böden, Zehet, oder anderer Güter vnd Gerechtigkeiten, so zu den Prælaturn, Pfarren, Beneficien, vnd dergleichen gehörig seyn, Allergenädigist *resolviert* haben, von Wort zu Wort also lautent.

VOn der Röm: Käys: auch zu Hungern vnd Böhaimb Königl: Mayest: Ertzhertzogen zu Oesterreich, ꝛc. Unsers Allergenedigisten Herrn wegen, dem Passawerischen Officialn in Wienn, Herrn Carln Freyherrn von Kirchberg, in Gnaden anzuzaigen, Höchsternendte Käys: May: haben sich auff sein allervnderthänigistes Anbringen, Krafft der zuuor von Weyland Käyser Rudolpho dem Andern Hochseligister Gedächtnuss, ergangenen gemessenen Resolutionen vnd Generalien, ferner dahin Allergenedigist *resoluiert*, wann hinfüro die Geistlichen gegen den

Weltlichen, es sey umb Kirchen, Pfarren, Filialn, Geistliche Lehenschafften, Vogteyen, Grundt, Boden, Zehet, oder andere Güter vnd Gerechtigkeiten, so zu den Prælaturn, Pfarren, Beneficien, Stifftungen, Zechen, Pfarrlehen vnd Vogteyen, von Alters hero gewidmet, oder darzu erkaufft worden, in Stritt vnd Irrungen gerathen, dass solche Controuersien zu keinem andern *Iudicio*, als für dem Käys: Hoff, vnd für Ihr May: selbsten gezogen, vnd alldorten in einem kurtzen Termin, so immer müglich seyn kan, ohne allen Gerichtlichen Process, auch allerhandt Weitläufftigkeiten, alsbaldt *decidiert* vnd verabschiedt werden sollen; Vor allen dingen aber, die gemelte *Possessores* besagter Geistlichen Güter vnd Sachen, in gewisser Zeit, ihren habenden *Titulum legitimum possessionis* zu *ediern*, oder in mangel dessen, vermög angezogener Käyserlichen Resolutionen, besagte Güter alsbalden abzutretten, vnd die auffgehobene *fructus* zu *restituiern* schuldig seyn, Welches Ihr Käys. Mayest. ihme Herrn Officialn zur Nachrichtung allergenedigist andeutten wöllen, Deme Sie mit Gnaden wolgenaigt verbleiben. *Signatum* Wienn, vnder Ihr Mayest. auff getrucktem Käyserlichen Secret Insigel, den sechs vnd zwaintzigisten *Iunij*, Anno ꝛc. im sechtzenhundert vier vnd zwaintzigisten.

Wann dann zuuor höchsternandte Hoch Fürstl: Durchl: Ertzhertzog *LEOPOLDUS*, Bischoff zu Passaw, vnser Gnedigister Herr, als *Ordinarius*, vns Gnedigist anbefohlen, jetztermelte Käys: Resolution in dero gantzen N. O. *Diœces* der Clerysey zu *publiciern* Also haben deroselben gnedigisten Aufflag wir gehorsambist vollziehen, vnd euch hiemit dessen erinnern sollen, auff dass ein jeder, welcher in dergleichen Geistlichen Lehenschafften, Vogteyen, oder andern Geistlichen Gerechtigkeiten beschwert zuseyn vermaint, seine *gravamina* vnd *Controversien* bey Allerhöchstgedachter Ihrer Käys: May: vermög dero ergangenen Käys. Resolution, allergehorsambist an: vnd für zubringen, wie auch seine fernere Nothturfften, weitters zuhandlen wisse, vnd beschicht hieran zuförderist mehr höchstgedachter Hoch Fürstl: Durchl: vnsers Gnedigisten Herrn zu Passaw Gnedigister, wie auch vnser wolgefälliger Will vnd Mainung. *Datum* Wienn den *27. Novembris*, *Anno* ain Tausent sechshundert vier vnd zwaintzigisten.

Am 6. Mai 1625 wurden die kaiserlichen Commissäre gemahnt: „So bisshero einige Relation nicht einkommen und Ihr Hochfürstlich Durchlaucht Herr Leopold, Erzherzog zu Oesterreich, bereits desswegen zu mehrmalen anmahnen lassen, also ist I. M. gnädigster Wille und Befehl, die Herrn Räthe und *Commissarii* sollen die ihnen anbefohlene Commission ehist wieder reassumieren, darüber in Sachen schleunig verfahren und die Beschaffenheit derselben mit räthlichem Gutbedünken hievor auferlegter massen unverlengt nacher Hof zu I. M. ferern Consideration und Resolution befördern". Die Herrn Commissäre liessen sich mahnen, beeilten sich aber nicht im Geringsten dem mahnenden Rescripte zu entsprechen. Am 25. Januar 1626 erschien ein neuer Mahnzettel: „Sodann aber bisshero einige Relation nicht einkommen und das Hochstift Passau abermalen desswegen stark ermahnen thuet, I. M. auch weilen anjetzo dero liebster Sohn I. F. D. Leopold Wilhelm zu des Stifts Vorsteher erwählet worden, die Sachen dermalen anjetzt gnädigst gern zu End gebracht sein wollten" hiess es diesmal als Einleitung zum alten Auftrage. Die Herrn Commissäre nahmen das Rescript ehrfurchtsvollst an und — legten es demüthigst bei Seite [1]).

Am 26. September 1627 folgte der nichts sagende Bescheid an den Administrator, „Kais. M. wolle stets der oberste Schutzherr des Hochstiftes seyn und ihm die kaiserliche Protektion nie entziehen" [2]).

Am Leopoldstage 1623 hatte Erzherzog Leopold mit seinem Bruder dem Kaiser Ferdinand II. einen Vertrag wegen Tirol abgeschlossen. Er entschloss sich die erhaltenen Länder Tirol, Vorarlberg, die schwäbischen Herrschaften selbst zu regieren, auf seine Bisthümer zu resigniren und sich zu verehelichen. Da er nur die vier niedern Weihen besass, hatte das Ganze keinen Anstand. Am 19. April 1626 nahm Papst Urban die Resignation an. Er verehelichte sich mit der jugendlichen Witwe des letzten Herzogs von Urbino Claudia von Medici.

Nuntius Caraffa entwirft von ihm folgende Schilderung: „Erzherzog Leopold ist gross, corpulent, kräftig, schnell auffahrend, doch bald wieder besänftigt, ein rüstiger Jäger. Er

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) A. a. O.

handelt nach eigenem Kopfe, richtet sich wenig nach der Meinung der Räthe. Dass er entschlossen sei, beweiset sein Erscheinen in Jülich, seine Besetzung von Worms und Speier, ohne dass der Kaiser sie ihm aufgetragen hätte. Er strebte darnach, als Kriegsmann sich bemerkbar zu machen, doch dieses mit mehr Muth als Erfolg. Weil ihm des Kaisers Söhne schwächlich schienen, soll er der Nachfolge im Reiche gedacht haben: daher einige Spannung zwischen ihm und dem Bruder. Nach Abtrettung Tirols wurden beide wieder vertraulicher, aber jenes Land war mit Schulden beladen, doch Leopold weiss gut zu wirthschaften, er ist eher karg als freigebig. Sonst ist er leutselig, hört Jedermann an: wäre ihm Frieden gegönnt, so würde sein Finanzzustand bald sich bessern, er in Kurzem eine Million Thaler aus dem Lande ziehen. Er ist grossen Verstandes und unternehmenden Geistes, ánbei ein Liebhaber der Musik" [1]).

Leopold starb am 3. September 1633.

Kapitel 11.

Erzherzog Leopold Wilhelm [2]).

Erzherzog Leopold Wilhelm, geboren am 6. Januar 1614, wurde 1625 zum Coadjutor mit dem Rechte der Nachfolge seines Onkels erwählt und nach dessen Resignation Bischof. Domdechant Marquard von Schwendi führte die Administration.

Am 23. August 1627 beklagte sich der Bürgermeister von Wien bei dem Official Kirchberg, „dass die Pfarrer aufm Land zu ihren Hereinkunften öfters mit so ungezimmenden Habitu durch die Stadt erscheinen so der Farben selbsten, Form und Manier nach nit priesterlich, wol auch der jüdischen Kleidung nit viel ungleich ist, nit weniger sonsten mit anhengender Wehr und Waffen mehrers sich der Soldaten als Geistlichen gleichförmig

---

[1]) Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinand's II. IX.

[2]) Buchinger, a. a. O. II. S. 362—393.

halten, daher dann ihnen mehrfeltige Verschimpfungen zustehen und sowohl die Einfältigen als mehr Verständigen in mehr Weg ain ärgernuss schöpfen und also etlicher weniger Privatpersonen halber dem universal geistlichen Stand ain Leichtfertigkeit zu messen" [1]).

So schlimm war es nun gerade nicht. Es konnten nur die Pfarrer von Obersulz, Göttlesbrunn, Herrnleis und der Provisor zu Ladendorf als Uebelthäter eruirt werden. Dechant Pörsius in Mistelbach wurde beauftragt, diese Männer „*tam in temporalibus quam spiritualibus*" zu visitiren. Es geschah. Pörsius berichtete nun: „Ich habe befunden, dass der zu Obersulz ein Mönch, *publicus concubinarius* und unpriesterlichen Lebens, wie auch der zu Herrnleis *concubinarius* und zwei Kinder, item der zu Göttlesbrunn etliche Kinder, welche er als seine ehelichen Kinder an der Hand und auf dem Arm hin und wieder *tanquam reliquias magno cum scandalo suorum parochianorum* zu tragen pflegt. Von dem Mönch zu Ladendorf und seinen vielfältigen Verbrechen kann ich nicht genug schreiben; dann gleich wie er allenthalben, nämlich unter dem Prälaten zu Mariazell, zu Wien bei U. L. Frau, und jüngst zu Kreuzenstetten sich überaus ärgerlich verhalten, also continuirt er fort und fort in diesem gleichsam viehischen Leben, scheint *desperata vita* zu sein, als bei dem keine Besserung zu hoffen. Er scheint in äusserlichen Geberden und Kleidung mehr einem frechen Soldaten dann einem Priester gleich zu sein. Gehet daher in kurzen Kleidern mit Stiefel und Sporn, ja hat keinen Abscheu in solchem Aufzuge zu taufen und die *sacramenta* zu administriren. Der Gottesdienst wird von ihm schlecht, ja oftmals an Sonn- und Feiertagen gar nicht verrichtet. Im Fall in der Wochen die Noth erfordert, die Todten zu begraben, Kinder zu taufen und andere *sacramenta* zu administriren ist er nirgends oder doch voll und toll in öffentlichem Wirthshause zu finden, inmassen sich dann dessen die zu Kreuzenstetten und Ladendorf arme Pfarrkinder zu höchsten beschweren. Ist ein grober und tyrannischer Mensch, als welcher er viel Leute mit Streichen übel tractirt, verwundet und geschädiget, wie zu erweisen. Ist

---

[1]) Consistorial-Acten.

ein Spieler mit Karten und Würfel, hat unlängst am Mistelbacher Jahrmarkt öffentlich mit Würfel gespielt oder gepascht, und wann sie die Spiler gleich geworfen hat er *salvis auribus* diese *formalia* offentlich mit starkem Geschrei in Beisein einer grossen Menge Volkes gesprochen: es ist abermal gleich, wir haben vielleicht eine Hure gehabt. Ist ein Verschwender der geistlichen Güter, hat in kurzer Zeit die heurige Weinfechsung, Getreid und Haber meistens alles dilapidirt, da ich doch *expresse* und *repetite* ihm anbefohlen, solche zu conserviren, damit die Schulden des vorigen Pfarrers darvon bezahlet werden möchten, das Uebrige aber einem Pfarrer zu seiner Sustentation verbleiben sollte. Ja hat nicht allein des Pfarrhofs Einkommen verprasst, sondern auch bei 30 fl. Geld zur Kirche gehörig verschwendet. Ist ein öffentlicher Schandfleck *totius cleri*. Auch an dem von Göttlesbrunn ist Kreuz und Chrisam verloren" [1]).

Official Kirchberg wusste aber eine anderweitige Beschwerde. „Von Zeit der eingeschlichenen unkatholischen Religion her, klagte er, sein in diesem Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns Kirchen und Kapellen zu Pulverthürmen, Zeughäusern und Casten gemacht oder sonsten zu weltlichen Sachen applicirt worden" und forderte deren Herausgabe [2]). Diesem Gesuche konnte bei den kriegerischen Zeiten nicht entsprochen werden. Kirchberg frischte nun das alte Verlangen der Passauer nach dem Abschlusse des Passauer Vertrages „weil daran bei der ganzen Reformation der Klerisei merklich und zum höchsten gelegen ist". Er bat also um Absendung von Commissären, „welche die unterschiedlichen *gravamina* fürnehmen und hierüber an E. K. M. mit ihrem allergehorsamsten Gutachten referiren", denn Klosterrath und Landleute erlauben sich von Tag zu Tag Eingriffe. Wirklich wurden Vicestatthalter Georg Freiherr von Teufel, Regierungsrath Martin Hafner, Vicekanzler Dr. von Scholz, Reichshofrath Dr. Wenzel und Dr. Popp bestimmt, mit den passau'schen Commissären zu unterhandeln.

---

[1]) A. a. O. Die Prädikanten standen, trotz dem sie Ehefrauen hatten, in einem noch schlimmern Rufe. 1617 erschlug Graf Wolf von Saurau einen Prädikanten, den er im Bette bei seiner Frau schlafend gefunden. Acten des n. ö. Regimentes.

[2]) A. a. O.

Dabei blieb es aber auch. Als sich der Official nach zwei Jahren um das Befinden dieser Commissäre erkundigte, wurde ihm am 14. Februar 1634 der Bescheid: „Die angedeute *Commissiones* - sind zu wirklichem Effect nie kommen aus Ursach, dass die hiezu deputirte Herrn *Commissarii* theils in andern wichtigen *negocien* verschickt worden, theils aber vnterdessen mit Tod abgangen", der Official möge ein neues *Memoriale* einreichen. Dieses geschah. Neue Commissäre wurden ernannt und instruirt. Dies war aber auch diesesmal wieder Alles. Es blieb eben bei der Ernennung und der Instruction der Commissäre.

Ferdinand III. war noch weniger geneigt den Passauern hierin Zugeständnisse zu machen als sein Vater es gewesen. Als der Official Bartholomäus Kobolt von Tombach versuchte die Inventur und Sperre auf eigene Faust zu regeln, schrieb Ferdinand III. an seinen Bruder „mit brüderlicher Lieb und Affection" am 13. September 1639: „von tragender kaiserlicher Hohheit und als höchster Schutzherr der Kirche sei er stets geneigt die geistlichen Güter zu protegiren, dulde aber nicht, dass die Befehle seiner Regierung gleichsam verächtlich in den Wind geschlagen und die Passauer Tractation *de facto* procedirt werde, er befehle ihm seinem Officialen den schuldigen Respekt anweisen zu lassen, keine *attentata* gegen landesfürstliche Rechte zu verüben und die kais. Majestät auch als obersten Patron und Lehensherrn zu respektiren" [1]).

Am 27. Jannar 1644 brachte Leopold Wilhelm eine Uebereinkunft mit dem Landesherrn wegen der Installirung der Prälaten und Pfarrer zu wege. Die ganze Uebereinkunft bestand aber nur in der Festsetzung eines Formulares, in welchem der zu Installirende gelobte, sich der katholischen römischen Religion gemäss zu verhalten, von den Gütern nichts zu verschleudern und der landesfürstlichen Obrigkeit den schuldigen Respect zu erweisen, „jedoch soll hierdurch meinem Herrn *Ordinario* an seiner bischoflichen Jurisdiction nichts *præjudicirt* noch benommen sein".

Seit dieser Zeit schleppte sich der Abschluss der passau'schen Tractation langsam, bedächtlich, unter zahlreicher

---

[1]) A. a. O.

Anhäufung von Actenstössen fort und erreichte glücklich die Tage Joseph II.

Glücklicher in der Theorie war Official Kirchberg den Klöstern gegenüber. Auf seine Beschwerde, dass die exemten Klöster mit ihren exemten Pfarreien der Gegenreformation gewaltiges Hinderniss bereiten, indem hier die Nachlässigkeit einen dauernden Sitz habe erlaubte Urban VIII. am 19. Februar 1636 dem Bischofe die exemten Klöster und am 21. Merz 1636 dem Officiale die Klosterpfarren zu visitiren [1]). In der Praxis gestaltete sich die Sache ganz anders. Die Prälaten verweigerten dem Bischofe, die Pfarrer dem Official den Zutritt. Es wurde der weltliche Arm angerufen. Hier spielte nun die Regierung den *summus advocatus ecclesiæ* in schönster Form, ertheilte bald die erbetene Assistenz, bald verweigerte sie selbe und erhilt so Bischof und Prälaten in vollster Abhängigkeit. Der Streit zwischen Bischof und den exemten Klöstern schlichtete erst Joseph II. Joseph II. hob das Privilegium der Exemtion geradezu auf.

Die Prälaten weigerten sich ihre Pfarrer von dem Bischofe investiren und installiren zu lassen. 1632 entstand ein grimmiger Process, der zu einzelnen Conventionen führte, die aber rasch gebrochen dem Streite nur neue Nahrung gaben. Auch dieser Streit schleppte sich bis 1754 fort.

Aus diesem erhellet, dass das Kirchenregiment im Lande unter der Enns durchweg in den Händen der Regierung ruhte und der Bischof von Passau nichts mehr und nichts weniger als ein Executiv- und Verwaltungsbeamter war. Dem Pfarrer gegenüber liess man ihm gerade soviel Gewalt als es eben der Regierung beliebte. Ein Fall aus hunderten wird dies klar legen.

Am 12. December 1648 wurde auf die landesherrliche Pfarrei Reschitz Heinrich Richter „wegen seinen guten Qualitäten und bisher geführten exemplarischen geistlichen Lebens, Handels und Wandelns" präsentirt. Der Official nahm die Präsentation nicht an, weil Richter zuvor aus der Pfarrei Zwentendorf abgeschafft, erst vergangenen Jahres der Pfarrei Haselbach wegen unterschiedlicher mit den Pfarrkindern angefangenen

---

[1]) A. a. O.

Greinhändel und daraus entstandenen grossen Widerwärtigkeiten" entsetzt und auch sonsten eines schweren Verbrechens bei dem Consistorium beschuldigt und beklagt, derenthalben er sich noch nicht genügend purgirt habe. Der Official stellte den Michael Brembt als provisorischen Pfarrer auf 3 Jahre auf. Die Regierung verwiss aber dem Official sein eigenmächtiges Eingreifen in die Rechte des Patrones und des obersten Schutzvogtes der Kirche, jagte den Vicar Brembt fort und setzte den Pfarrer Richter wieder ein [1]). Jetzt aber forderte die Regierung den Pfarrer zur Verantwortung auf. Diese Verantwortung liefert ein klares Bild von dem clericalen Vagantenthume, das damals Niederösterreich durchzog und die festeste Stütze des Lutherthumes war.

Richter erzählt eben, er habe zu Osnabrück studiert, 1633 haben ihn die Schweden vertrieben und gezwungen Lehrer beim Grafen Oldenburg in Köln zu werden; von Köln wanderte er nach Werra, übte durch dritthalb Jahre „bei giftiger Pestilenz" die Seelsorge, „wegen mehrers Friedens und Ruhe" begab er sich nach Münster, versah durch „schier" 5 Jahre die Seelsorge in der Pfarrei Ueberwasser, „aus Verdruss des lang und umsonst erwarteten Friedens hab ich resolviert in andere Länder zu verreisen. Im Juni 1643 bin ich von Münster verreiset und im August auf Wien kommen, hab angenommen *curam animarum* bei St. Andrä im Haggenthale bei Herrn Tasch, 1644 hab ich angehalten um die Pfarrei Stolhofen, 1645 habe ich die Pfarrei Niederhollabrunn erhalten, hätte dieselbe auch bezogen, wenn Herr Domdechant und Statthalter zu Passau von der gewöhnlichen Pension — jährlich 600 fl. — bei dem äussersten Ruin, so in gemelter Pfarre durch das schwedische Lager bei Stockerau verursacht worden, etwas nachgelassen 1646 habe ich die Pfarre Zwentendorf erhalten". Aus Zwentendorf wurde er entfernt, weil die Bauern seine Predigten nicht verstanden. Er wanderte nun nach Altpöla, wurde Vicar in Haselbach, prügelte und raufte sich mit den Bauern herum und schwängerte zu guter Letzt sein Dienstmensch. Diese Verant-

---

[1]) Klosteraths-Acten.

wortung behagte der Regierung nicht sonderlich; sie entsetzte ihn der Pfarrei Reschitz [1]).

Bei solcher Lage der Dinge verhallten die bischöflichen Mahnungen, die Fasten zu respectiren. Wir geben die vom 17. Februar 1638, weil sie vom Bischof-Erzherzoge eigenhändig entworfen ist:

WIR Leopold Wilhelm von Gottes Gnaden, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, Steyr, Kärndten, Krayn, vnd Württemberg, Bischoff zu Strassburg, Halberstatt, vnd Passaw, *Administrator* der Fürstl: Stifft Herschfeldt, Murbach, vnd Luders, Graffe zu Habspurg, Tyrol. vnd Görtz ꝛc.

EMbieten den Ehrsamen, Geistlichen, vnsern lieben Andächtigen vnd Getrewen, Allen vnd Jeden, sowol Exempten als Vnexempten Abbten, Prælaten, Pröbsten, Priorn, Decanen, Pfarrherrn, *Vicarien*, vnd allen andern Priestern vnd Seelsorgern, was Würden vnd Standts die seynd, in vnser Statt, vnd gantzem Bistumb Passaw, vnsern gnädigsten Gruess, vnd thun Euch sament, vnd Jedem insonderheit mit disem vnserm offnen Patent hiemit zuwissen: Dass wir nit ohne sonderbares Missfallen erinnert worden, welcher massen vil jetztermelten vnsers Bistumbs Passaw Christglaubige, vngeachtet, unser am Hochstifft Vorfahren zu offtermaln gnädiger Vätterlicher ermahnung, *publicierten Mandaten* erfunden werden, welche ohn ainige Forcht Gottes, zu gefahr vnd schaden jhrer Seelen Seligkeit, belaidigung jhres Schöpffers vnd Erlösers, auch nit geringer ärgernuss dess Nechsten, nit allein die Viertzigtägige Fastenzeit, sonder eben so wenig auch zu andern, durch das Jahr von der H. Christlichen Catholischen Kirchen, verordneten vnd gebotten Fasttägen, sich der gekochten Speisen, ja laider gar dess Fleischessens nit enthalten, vilmehr aber dergleichen Gebott vnd Verbott freventlicher vnd muthwilliger weiss zuruck setzen, vnd welches noch vil grewlicher, auch kaines wegs zugedulden, zur Fasten oder Osterlichen Zeit jhre Sünd nit beichten, noch das Hochwürdig Sacrament dess Altars empfahen wöllen, oder doch solches alles von einer Zeit zu der andern, wie auch jhre Osterliche Buesszeit,

---

[1]) Consistorial-Acten.

entweder auff den Palmen Sontag, Antlastag oder H. Ostertag fürsetzlicher weiss verschiben: alssdann mit grösser *Confusion* vnd zerrüttung ohne genugsame vorberaitung Hauffenweiss zu der Beicht erscheinen, vnd hierdurch die Satzung der H. Catholischen Kirchen, wie auch jhrer Pfarrherrn fürgeschribene gelegene Zeit, vnd Beichtordnung, halssstärriger weiss verachten. Dieweil dann vns, krafft tragenden Bischofflichen Ampts, in allweg gebürt vnd obligt, dergleichen mercklichem grewel vnd vnhail zubegegnen: So befehlen vnd gebieten Wir hiemit allen oberzehlten Geistlichen, in: vnd ausserhalb der Statt Passaw, vnd in gantzem vnserm *Diœces* ernstlichen, bey dem Gehorsamb, so sie vns verpflicht vnd geschworn, auch bey der Peen der *Excommunication*, vnd andern gebürlichen Straffen, vnd wöllen dass sie, wie ob verstanden, sament vnd Jeder jnsonderheit bey seiner Kirchen, seine Pfarrkinder offentlich vnder der Predig fleissig vnd trewlich ermahnen, wie ebenmessig Wir sie hiemit auch gantz Vätterlich vnd trewhertzig ersucht vnd ermahnet haben wöllen, dass sie sich dise jetzt eingehende heilige Fastenzeit, wie auch durch das gantze Jahr, an allen andern gebottnen Fasttägen, bevorab wochentlich am Freytag vnd Sambstag, dess Fleischessens gäntzlich enteüssern: Nach altem löblichen brauch, vnd der H. Kirchen Gebotten gemäss zu Oesterlicher Zeit, welche in dem Landt Oesterreich ob der Ennss allein, vnd biss *ad revocationem* auss sonderbarer erwegung der von Tag zu Tag alldort durch die Gnad Gottes zunemenden bekehrung dess Volcks, auff drey Wochen vorhero, vnd drey Wochen hinnach, vnd also von dem Sontag *Lætare*, biss auff den Sontag *Iubilate* hiemit *extendirt* würdet, jhre Sünden beichten, vnd mit dem Hochwürdigen Sacrament dess Altars sich versehen lassen, auch sonsten, so offt sie sich mit Sünden behafft befinden, oder zur zeit jhrer Kranckheit solche hailsame Mittel vnd Seelen Artzney nit wöllen vnterlassen, Weiln auch obgedachter, als eintzig- oder andern Tags allein heüffiger vberlauff der Beichtkinder, nicht allein sehr beschwärlich: sonder auch wegen der heiligisten Sacramenten missbrauch vnnd Seelen vnhail gantz gefährlich. Also sollen die Pfarrherrn vnd Seelsorger jhre Pfarr- vnd Beichtkinder also dahinn disponiren vnd ermahnen das sie jnnerhalb wehrender Osterlichen Beicht vnd Buesszeit, von Tag zu Tag abgethailt werden, wie jhme

Pfarrhern jedes Orths solches am füglichsten vnd den Beichtkindern am nutzlichsten angesehen. Da nun ainer oder mehr erfunden wurden, welche dise vnser Vätterliche anmahnung, wie ob nach längs eingeführt, sich vnderstünden zu verachten sonderlich aber die Beicht vnd Communion gantz zu vnderlassen, oder fürsetzlicher weiss auss verachtung auffzuschieben, vnd zuruck stellen, vnd sonst Jemand davon schimpfflich vnd verächtlich zu reden, diselben Alle, vnd Jeder jnsonderheit, sollen wissen, dass sie von dem heiligen Gottesdienst, vnd Eingang in die Kirchen, *de Iure Canonum* aussgeschlossen seyn, vnd von der Begräbnuss der geweychten Erden abgesöndert, Inmassen gegen jhnen in krafft diss vnsers offnen Mandats, da sie in ihrem Vngehorsamb vnd halssstärrigkeit werden verharren, mit obangedeuter ernstlicher Straff ordenlich *procedirt* werden solle. Diss alles wöllen Wir vns bey Jedem jnsonderheit, zumalen es zu männigklichs selbst aignen Heyl geraicht, zugeschehen endlich vnd genädigist verlassen, wie Wir dann zu eines Jeden desto besserer Wissenschafft, diss unser Mandat allenthalben, da es nothwendig anzuschlagen, vnd auff den Cantzeln zu *publiciren* befohlen, darüber auch nach empfangner *relation* von vnserm *Officialats Cursore*, deme Wir, wegen ordentlicher *publication* diss vnsers Mandats, glauben geben, ernstliche vnd fleissige Nachforsch, sowol vber die Oberkeiten, als die Vnderthanen bestellen wöllen, damit die Verbrecher vnd muthwillige gebührlich gestrafft, auch den Gebotten Gottes, vnd seiner Kirchen ein benügen beschehe, vnd ob demselben, zu vermeydung dess Zorn Gottes, gehalten werde.

Darnach weiss sich nun Männigklich zu richten, vnd also vor Schaden zuverhüten. Geben in vnser Statt Passaw, vnder vnsers *Officialats* fürgedruckten *Secret*, den 17. Februarij, Nach Christi vnsers HErrn vnd Seligmachers heylwürckenden Geburt, Im 1638. Jahr [1]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

Kapitel 12.

Der Klosterrath.

Der von den Consistorien so bitter angefeindete Klosterrath war eine einflussreiche, stark beschäftigte aber stets am Hungertuche nagende Behörde.

Vom 20. bis 31. December 1592 diente mit einer jährlichen Besoldung von 200 fl. Mathäus Preu; bei seinem Austritte hatte er 1294 fl. 27 kr. 2 dl. als rückständigen Gehalt zu fordern.

Vom 7. August 1586 bis letzten Juni 1592 diente Dr. Jakob Schwendtner und hatte beim Abgange 232 fl. 46 kr. 2 dl. zu fordern.

Adam von Altensteig diente vom 22. Juni 1592 bis 22. December 1596 und hatte 400 fl. zu fordern.

Andreas Prudentius diente vom 22. Juni 1592 bis 22. December 1596 und hatte 770 fl. zu fordern.

Leonhard Dilher diente vom 22. Juni 1592 bis 17. September 1594 und hatte einen Gehalt-Rückstand von 318 fl. 13 kr.

Dr. Paul Kraus diente vom 29. Juli 1592 bis 31. December 1594 und hatte 317 fl. 40 kr. zu fordern.

Tegernseer diente ein halbes Jahr, vom 17. Juni bis 17. December 1596, hatte die ihm gebührenden 100 Gulden noch i. J. 1601 nicht erhalten.

Präsident war Abt Kaspar von Melk [1]. Es wurde ihm ein Gehalt von jährlich 500 fl. zugewiesen.

Am 24. October 1589 wurde er Präsident, am 10. September 1596 hatte er 1318 fl. 45 kr. Gehalt-Rückstande zu fordern.

Bei diesen Umständen musste man Klosterräthe nicht nur förmlich suchen, sondern am Ende auch zu einer Gehaltserhöhung schreiten. Der Gehalt in seiner Mehrung stand aber nur auf dem Papier.

Das Kanzlei-Personale bestand aus einem Registrator, einem Kanzleischreiber (jeder zu 60 fl. jährlichem Gehalte) und einem Thürhüter zu 52 fl. Gehalt.

---

[1]) Am 21. April 1583 wurde Abt Johann von den Schotten als Präsident des Klosterrathes entlassen und Victor August Fugger, Herr zu Kirchberg und Weissenhorn ernannt. Acten des n. ö. Regimentes.

Der Gehalt dieser Männer sollte aus den Verlassenschaften der Geistlichen fliessen. Die Armee und der Hof mit ihren Bedürfnissen kamen jedesmal als die ersten an die Reihe, dann die Regierungsräthe; mit den Brocken mussten sich die Leute vom Klosterrathe begnügen. Nur die beiden Secretäre wurden vom Vitzthum-Amte aus besoldet [1]).

Der Vorwurf der Bestechlichkeit wurde erhoben und war wenigstens in der armen, gedrückten Lage dieser Beamten begründet.

Am 12. Februar 1615 machte diese Behörde den Vorschlag die Kanzleibedürfnisse „jährlich in die 100 Gulden“ und die Besoldungen aus den Intercalarien zu nehmen, wurde aber abgewiesen. 1639 war der Status folgender:

Ein Präsident zu 500 fl.,
vier Räthe zu 300—400 fl,
zwei Secretäre zu 200 fl.,
zwei Kanzlisten zu 50—60 fl.,
ein Thürhüter zu 40 fl. Gehalt [2]).

Weil aber bei diesem geringen und dabei höchst unsichern Gehalte Niemand dienen wollte, lief August 1639 der gesammte Klosterrath aus einander. Die n. ö. Regierung beantragte nun dieses Collegium ganz aufzuheben und zwar „weil Gott Lob die katholische Religion und klösterliche Disciplin wiederum durch die fürgangene und hernach continuirte heilsame Reformation in diesem Erzherzogthum löblich restituirt worden, und die Prälaten wie auch Ordens-Personen ihr der hl. Stifter Regel und *Instituta* wiederum rühmlich ergreifen, ihr und nicht weniger ihrer Untergebenen Seelenheil eifrig befördern und der anvertrauten Stiftung weltliches Einkommen vermehren und verbessern“. (22. Merz 1640.) Ferdinand III. befahl aber am 2. April, der Klosterrath habe zu verbleiben, sei wieder zu besetzen und die Gehalte aus den Salzgefällen zu decken [3]).

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Klosterraths-Acten.
[3]) Consistorial-Acten.

Kapitel 13.

Die Kirche Maria am Gestade in Wien [1]).

Die Kapelle der hl. Jungfrau am Gestade ist eine der ältesten Kirchen Wiens. 1240 (II. Idus Novemb.) begnadigte sie Otto, Bischof von Passau, bei Gelegenheit der Weihe des Altares der hl. Margaretha mit einem Ablasse [2]). 1265, 29. August ist bereits ein Priester dieser Kapelle beurkundet [3]). Diese Kapelle erweiterten die Lichtenstein zu einer der schönsten und merkwürdigsten Kirchen Wiens und erbauten den herrlichen 30 Klafter hohen, siebeneckigen Thurm, der zwischen dem ältern und neuern Theile der Kirche, da wo das Kreuz das Schiff trennt, an der rechten oder südlichen Seite sich erhebt. Er misst unten bis an die Gallerie sieben, bis zur Uhr acht Klafter, oberhalb der Uhr schliesst er sich in eine durchbrochene, aus Blättern und Zweigen geschlungene Kuppel von ungemeiner Leichtigkeit immer enger zusammen, bis er in einen grossen Blumenkelch endigt, aus welchem sinnvoll ein Doppelkreuz hervorragt. Dieser herrliche Bau war 1394 begonnen [4]) und Hanns von Lichtenstein von Nikolsburg stiftete als Eltester von Lichtenstein mit Beistimmung seiner Brüder Hartnied von

---

[1]) Böckh F. H. Geschichte der Kirche Maria Stiegen in Wien. Wien 1821. 8; Die Kirche zu Maria Stiegen (Hormayr, Geschichte Wiens, VI. 1. S. 96—102; VII. 1. S. 55—67); Die älteste Kirche Wiens, Maria Stiegen genannt (Neueste Geschichten und Beschreibungen. I. S. 129—153); Lichnowsky, Denkmale der Baukunst und Bildnerei des Mittelalters in dem öst. Kaiserthume (die ersten 9 Blätter).

[2]) Orig. im Consistorial-Archive.

[3]) Hauswirth, Urkundenbuch des Stiftes U. L. Frau zu den Schotten, S. 52. Erbauer dieser Kapelle waren die Wiener Patrizier Greif. Von Jans Greif kaufte 1357, 19. Februar, Bischof Gotfried von Passau zwei Herbergen bei Maria am Gestade, aus denen der sogenannte Passauer Hof entstand (Mon. Boic. XXX. 2, p. 223—225). Bei diesem Kaufe war auch das Kirchenlehen über die Kapelle inbegriffen.

[4]) Am 2. Juni 1394 legte Michael Weinwurm, herzoglicher Baumeister zu Laxenburg, den ersten Grundstein zu diesem Neubau. Tschischka, Ueber den Bau der Kirche Maria Stiegen in Wien (Frankl, Sonntagsblätter 1842, S. 858—859).

Lichtenstein, Hauptmann zu Graz, und Jörg von Lichtenstein, Herzogs Albrechts Kammermeister, ein tägliches Frühamt, übernahm das Patronat und bestimmte diese schöne Kirche als Begräbnissstätte seiner Familie [1]). 1409 überliessen die Lichtenstein das Patronat dem Bischofe von Passau gegen das Patronat der Pfarrei Altlichtenwart [2]), behilten sich aber die Begräbnissstätte bevor. 1422 stiftete Afra von Walsee auf den St. Antoniusaltar ein reiches Beneficium und übergab den Lichtenstein die geistliche und weltliche Lehenschaft. Dieses Beneficium wurde die Quelle zahlreicher Streitigkeiten zwischen den Consistorien Wien und Passau.

Die Passauer Bischöfe hilten die schöne Kirche in Ehren, nur benützten sie zur Reparatur gerne das Mittel der Ablässe. So verlieh am 3. Merz 1451 der päpstliche Legat allen Besuchern dieses Gotteshauses, welche dem Gottesdienste beiwohnen *et pro capellæ structura et ipsius ornamentorum augmento et reparatione* ein Schärflein beitragen, Ablässe [3]).

Bei Errichtung des Bisthums Wien bestimmten die Passauer diese Kirche als den Sitz des Officiales und Consistoriums für das Land unter der Enns. Die Ausübung von Pontificalien in dieser Kirche stiess aber auf den Wiederstand des Wiener Bischofes und Bischof Christoph von Passau musste sich zu folgender Erklärung herbeilassen:

CHRISTOPHORVS DEI GRAtia Episcopus Patauiensis, nec non ejusdem Ecclesiæ Capitulum tenore præsentium notum facimus, quod cum Reverendus in Christo Pater ac Dominus, Ioannes Episcopus Vespriniensis Viennensisque Ecclesiæ perpetuus Commendatarius. Nec non ejusdem Ecclesiæ venerabile Capitulum Nobis ex singulari favore & benevolentia annuerunt & consenserant, ut nos ac pro tempore in spiritualibus officialis

---

[1]) Consistorial-Acten. Klesel berichtete: Sumptibus Illustris familiæ de Lichtenstein et non Passaviensis episcopis capella a fundamentis exstructa, quæ omnia in Actis Cancellariæ Passaviensis et Viennensis reperiuntur.

[2]) Am 2. May 1409 bestättigten die Herzoge Leopold und Ernst von Oesterreich diesen Austausch. Mon. Boic. XXXI. 2, p. 81—82.

[3]) Consistorial-Acten.

Noster Generalis ad officialatum Curiæ nostræ Pataviensis Iurisdictioni subjectos, exercere, sive Ius reddere, hora convenienti qua videlicet tribunal Viennensis Domini Commendatarij aut ejus Capituli non impedietur, possimus & valeamus, seu dictus pro tempore Officialis vel Commissarius noster possit et valeat. Ideo Nos sub prætextu hujusmodi favoris seu benevolentiæ promittimus non velle præfato Domino Commendatario aut suis Successoribus, neque præfutæ Ecclesiæ Viennensi seu Capitulo prædicto in aliquo præjudicare, nec aliquod Ius vendicare, aut aliquam quasi possessionem exercendæ Iurisdictionis ibidem acquirere, sed solum hujusmodi concessa Nobis benevolentia sumpliciter uti, omni dolo quovis modo proculmoto. In quorum Testimonium præsentes litteras sigillis nostris fecimus communiri. Dat. Pataviæ die quinta decima mensis Octobris, Anno Domini Millesimo, Quadringentesimo, Nonagesimo septimo.

Die Visitatoren des Jahres 1544 berichteten über diese Kirche: „Der Gottesdienst wird geziemend gehalten“. Die Passauer Bischöfe, aber auch die Wiener Bischöfe benützten die Kirche gerne zu Ausübung der Pontificalrechte, die Passauer *ex benevolentia*, die Wiener *ex jurisdictione*. Als nach dem Tode Bischof Wertweins und während der entstandenen Sedisvacanz der passau'sche Weihbischof in dieser Kirche Pontificalhandlungen vornahm, wurde er zur Sühne der verletzten Wienerischen Jurisdiction mit Arrest bestraft [1]).

---

[1]) Klesel erzählt in einem Gutachten:

Tempore quidem Ferdinandi I. imperatoris Suffraganeus quidam Episcopatus Passaviensis vacante Episcopatu Viennensi præsumpsit duos Prælatos in predicta capella consecrare, qua de causa Administratores Episcopatus Viennensis statim coram Cæsare sunt conquesti. Quibus auditis Cæsar dictum Suffraganeum nomine Urbanum et Officialem Passaviensem ad Aulam accersivit, ac utrumque in Arestum ibidem detineri curavit, ne dedecus ea illorum actione fundationi Friderici Imperatoris exortum impune præteriret. Insuper prædictus Ferdinandus Imperator Episcopo Passaviensi Comiti a Salmis tunc existenti, literas perscripsit, atque ut a simili deinceps abstineat actione serio demandavit, dictus vero Episcopus Passaviensis plurimum se excusavit, Suffraganeum nimirum præter omnem ejus mentem, licentiam et consensum hæc peregisse.

Weihbischof Urban hatte am 15. Merz 1555 einigen Clericern die *Minores* ertheilt und das Sakrament der Firmung gespendet. Einige Tage

Der Wiener Bischof Kaspar wollte nicht einmal die Ausübung pfarrlicher Rechte in der Kirche Maria am Gestade dulden. Es entstand ein Conflict mit Klesel, in dem Klesel unterlag[1]).

Am 7. October 1601 wollte der Passau'sche Weihbischof in der St. Stephanskirche 6 Prälaten consecriren und infuliren. Dieses Vorhaben wurde von den Kanzeln verkündet. Am 3. October liess Erzherzog Mathias beim Official Scultetus anfragen, ob der Weihbischof „dergleichen bischofliche *actus* ohne Begrüssung und Erlaubnuss anzustellen und zu verrichten sich erlaube und ob es nicht künftig dem Bistum Wien zü *præjudicio*, *consequenz* und Schmälerung seiner Jurisdiction und Exemtion,

---

vorher (am 8. Merz) hatte er in der Stiftskirche zu Neuburg ordinirt und zwar den Tonsuristen Joh. Wermann aus Schärding; die Accoliten Franz Stich aus Gmundt, Constanzer Diöcese, Albert Reischl aus Pressburg; Lorenz Lembes aus St. Florian in Kärnten; die Subdiaconen Bernard Rieger aus Zusmarshausen in Schwaben, den spätern Pfarrer zu St. Andrä im Haggenthale; Valentin Glocker aus der Diöcese Olmütz; Sebastian Ziegler aus Pfarrkirchen in Niederbayern; Peter Flanderer aus der Brixner Diöcese; Joh. Schachrer aus Wasserburg, Profess in Herzogenburg; den Diacon Wolfgang Gauch aus Ried, Profess in Herzogenburg; die Priester Peter Scheintl aus Forchheim, Leonhard Vux aus Memmingen, zwei Professen aus Neuburg; Mathias Rechner aus Passau; Johann Lachner aus Theia und Christan Hilgartner aus Mühlstadt. Consistorial-Protokolle.

1) Klesel berichtete: Nec me latet, dum ante annos 46 inter episcopum Viennensem Gasparum prædecessorem meum, et me qui tunc Vicariatus Passaviensis officio fungebar, controversia quædam exorta fuisset, ob auditorum in Concionibus apud me majorem frequentiam, quam apud ipsum, omnem mihi viam præcludebat ne in tota civitate Viennensi cathedram concionandi obtinerem. Ego vero tanquam Officialis Passaviensis in prædicta Capella contigua domui Passaviensi Conciones peregi sub prætextu eam Capellam jurisdictioni Passaviensi subjacere. Cui meæ prætensioni Episcopus Viennensis prædecessor meus tanquam loci ordinarius mox se opposuit atque concionem mihi interdicere cogitabat. Significavi hæc Episcopo Passaviensi, ejusque Assistentiam et auxilium hac in re imploravi, qui mihi expresse respondit, nihil se reperire in Passaviensi Cancellaria quo mihi subvenire valeat eamque Capellam esse in eodem gradu cum cæteris omnibus ecclesiis Viennæ existentibus. Ego deinde Cancellariam Passaviensem Viennæ etiam perlustravi, sed nihil in meam defensionem reperi, ac perinde necessario Jurisdictioni Episcopatus Viennensis parere debui atque in concione in ea capella deinceps me abstinere.

dem Bisthum Passau aber zu einer Anmassung einer sondern Jurisdiction oder *Superioritet* über das hiesige Bisthum gereichen möchte". Der Official antwortete am 4. October, es sei „auf sonderbares Ersuchen und Begehren zu sonderbarer Freundschaft verwilliget worden"; nun rescribirte Mathias am 6. October, „dieser bischöfliche *actus* möge ohne ferneres Bedenken verrichtet werden".

Die Lichtenstein wandten sich der neuen Lehre zu. Der Bischof von Passau sperrte ihnen desshalben das Erbbegräbniss und entzog ihnen das Patronat über das St. Anton Beneficium. Das Patronat ging aber nicht an den Bischof, sondern an den Landesherrn *tanquam summus Patronus et advocatus ecclesiæ* über. So präsentirte Erzherzog Ernst am 23. Februar 1588 den Octonarius bei St. Stephan Lorenz Ronchada auf dieses Beneficium, richtete aber die Präsentation an den Bischof von Wien. Die Lichtenstein bekannten sich wieder zur alten Lehre, in Folge dessen übten sie wieder die Lehenschaft aus. Auf Ableben dieses Ronchada präsentirte nun Karl von Lichtenstein am 2. Juni 1598 den Wiener Domherrn Pampelius, auf den dann Klesel folgte. Am 4. Juli 1606 erlaubte Karl von Lichtenstein dem Beneficiaten Klesel dieses Beneficium durch einen beliebigen Vicar versehen zu lassen und zwar „wegen der Unnss vnd Vnnsern Herrn Brüdern vielfeltig erzaigten wolthaten, Sonderlich aber wegen der Religions Reformation So Ihr Liebden mit vns selbst dann durch Vnsern Bürgern vnd Underthanen vber sich genomben vndt zu einem glücklichen Ende von gnaden Gottes gebracht".

Am 10. Januar 1607 richtete Lichtenstein folgendes Gesuch an den Bischof Erzherzog Leopold: „Es haben meine in Gott ruhenden lieben Voreltern die Herren von Lichtenstein und Nikolsburg eine Kirchen in Wien, zunächst am Passauer Hofe, bei U. L. Frau an der Stiegen genannt gestiftet, erbaut und nahend bis auf die Zeit, da sie unter eingerissener neuer Lehr von der katholischen Religion gewichen, ihre Begräbnuss daselbst behalten, endlich bemelte Kirchen mit dem Stift Passau gegen einer Pfarre zu Lichtenwerth (die auf Unserm der Herrn von Lichtenstein Grund und Boden ligt und deren wir noch in Posess sein) vertauscht. Daher und dieweil ich auch ohnediess

sammt meinen geliebten Brüdern zu der Ehr der hochheiligen Güter Christi (vermittels deren Fürbitt, alle Spaltungen und Ketzereien in der Welt zu Grunde gehen und noch erlöschen werden) eine herzliche Andacht tragen und zumal obberührte Unserer Vorfahrer Stiftung Gott und Unserer Lieben Frau zu Lob nicht allein an der Priesterschaft und dero jährlichen Gefällen zu vermehren und zu bessern begehren, sondern auch in künftig Unser und Unserer Nachkommen Begräbnuss daselbst, wo Unsere in der katholischen Religion verschiedene lieben Voreltern selig ruhen, am liebsten hätten, aber dasselbig zu thun aus vielerlei Ursachen erhebliche Bedenken finden ehe und solange Uns nicht das *jus patronatus* zustehet". Lichtenstein forderte nun, dass ihm gegen Abtretung der Pfarrei Altlichtenwart das Patronat über die Kirche Maria Stiegen überlassen werde und fügte bei: „Wir mögen leiden, dass E. F. D. diesen Vorbehalt thun, ob sich über kurz oder lang zutrüge, dass Unsere der Herren von Lichtenstein Nachkomen (da Gott für sei) wiederum von der heiligen katholischen Religion abfielen, denselben Unkatholischen nicht allein keine Begräbnuss dort gestattet, sondern auch wann kein Katholischer in Unserm Geschlecht wäre auf solchen unverhoffenden laidigen Fall alssdann gestracks ohne einige Verweigerung oder Eintrag das verliehene *Jus patronatus* von einem jeden Bischof zu Passau rettociert und dem Bisthum wieder zugeeignet werden solle" [1]).

Bischof Erzherzog Leopold antwortete am 12. Februar 1607 aus Passau und versprach eine befriedigende Erfüllung, sobald er die Antwort des Officials aus Wien werde erhalten haben. Am 10. December 1607 hatte Lichtenstein den verheissenen Bescheid noch nicht erhalten, er liess desshalben die Sache durch seinen Agenten in Wien bei dem Official betreiben und erhilt am 14. Januer 1608 die befremdende Antwort, „dass an den Official in allen dieser Sachen halber nichts (von Passau) gekommen sei" [2]).

Es war natürlich, dass sich die Passauer die einzige Kirche, die sie noch in Wien besassen, nicht nehmen lassen

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Archiv für Geographie, Historie, Staats- und Kriegskunst 1821. S. 47.

wollten. Diess wäre bei den guten Beziehungen Lichtensteins zu Klesel und den gespannten Verhältnissen zwischen den Consistorien Wien und Passau unfehlbar geschehen.

Am 16. September 1626 verkündete der Official, dass der hochwürdigste Cäsar Nardus „*Montopolensis*, *Episcopus Nanensis*“ in der Kirche Maria am Gestade die hl. Weihen ertheilen werde. Die Wiener protestirten und liessen den Protest an die Kirchenthüre zu Maria am Gestade anschlagen. Die Passauer rissen den Anschlag ab, und die Weihen gingen vor sich. Am 15. December erschien eine neue Kundmachung des Officials Kirchberg, dass in Maria am Gestade die Weihen ertheilt werden würden. Jetzt untersagte am 16. December Nuntius Carl Caraffa die Vornahme der Weihen [1]). Die Weihen unterblieben, dafür aber erklärte der Official die Kirche Maria am Gestade als eine Pfarrkirche und liess den Curmeister sammt 5 Priestern, die am 18. Februar 1627 eine Verstorbene einsegnen wollten, aus der Kirche werfen.

Der Streit schleppte sich fort. Als am 18. December 1638 der passau'sche Weihbischof Joh. Bartholomäus Kobolt von Tombach bei Maria am Gestade ordinirte und eine Schmähschrift gegen den Wiener Bischof an die Kirchenthüre anheften liess, belegte ihn Bischof Anton Wolfrath am 28. December mit der Excommunication. Der Weihbischof säumte nicht Dieses zu erwiedern [2]).

* * *

Ferdinand II. war der erste Erzherzog vom Lande unter der Enns, der den Passauer Diöcesanbischof als einen ausländischen Fürsten behandelte und dem gemäss auch bei Verleihung der hochstiftlichen Lehen einen grossen Einfluss übte. Die Formel der Lehensinvestitur durfte nicht die eines niederösterreichischen Lehensherrn sein. Bei den Lehensverleihungen musste stets

---

[1]) Præcipimus et mandamus, ut statim faciat amovere et tollere supradictum Edictum, nec ullo modo audeat tenere ordinationem neque examen intus civitatem Viennensem ac ejus diœcesin sub pœna suspensionis et interdicti. Consistorial-Acten.

[2]) A. a. O.

ein Mitglied des n. ö. Regimentes zugegen sein und trotzdem unterlagen die Belehnungen noch des landesherrlichen Visums.

Am 20. Juli 1629 hilten Pöttinger, Kirchberg, Adelzhauser, der Hofmarschall, der n. ö. Kanzler und die Doctoren Landtmann, Mezger, Süngl und Castenwein ein Concilium über die vorzunehmenden Belehnungen. Das Protokoll lautet:

Quintin von Althan begehrt die Lehen so ihm von Herrn Hauser von Althan cedirt worden: ist lutherisch, die Lehen sind als heimgefallen zu betrachten.

Jobst Hartmann Enenkl begehrt die Enencklischen Lehen: *simpliciter* abzuweisen.

Amandus von Gera begehrt seine Lehen: abzuweisen.

Georg Hartmann von Sinzendorf begehrt Zehente auf zwei Höfe: abzuweisen.

Die Protokolle vom 23. Juli lauten:

Wolf Christoph Volkra begehrt seine Lehen: nachzusehen, ob er kein Rebell und zu notiren, dass er ein Ketzer.

Hanns Ernst von Scharffenberg bittet um seine Lehen: ist abzuweisen.

Ferdinand Seifried von Kollonitsch begehrt auf Absterben Seifrieds von Kollonitsch *facta concessione a fratre* die Lehen: ist ketzerisch.

Max Hildebrand begehrt *investituram pro se et cognatis*: sind Ketzer, ist dem Kanzler zu verleihen.

Max Albrecht Geyr will seine Lehen: ist ketzerisch, ist nachzusehen, ob er kein Rebell gewesen.

Julius Graf von Hardegg begehrt die Lehen: ist *hæreticus*, abzuweisen und auf die Execution zu dringen.

Niclas Genger begehrt seine Lehen: ist *hæreticus*, nachzusehen, ob er nicht ein Rebell.

Zacharias Pachmayr begehrt seine Lehen: *hæreticus*, nachzusehen, ob er kein Rebell gewesen.

Sigmund Adam von Traun: *est hæreticus bonae spei.*

Pilgram von Sinzendorf, Hanns Sigmund von Kirchberg begehren ihre Lehen: *sunt hæretici.*

24. Juli: Graf Erasmus von Lassberg will Lehen: *est hæreticus, ad primum punctum* nachzusehen, ob er nicht ein Rebell gewesen.

Wolf Jakob von Herberstein will seine Lehen: Rebell und *hæreticus*, seine Lehen in Possession des Stiftes. Herberstein hatte schon früher um seine Lehen nachgesucht und durch kaiserliche Intercession unter der Bedingung, dass er katholisch werde, Zusicherung erhalten. Herberstein beeilte sich nicht sonderlich, denn am 24. Juli 1629 bemerkte der Protokollführer: „ist noch nit katholisch, abzuweisen".

August von Sinzendorf will belehnt sein: *hæreticus.*

Paul Jakob von Stahrenberg: *hæreticus* und nachzusehen, ob er nicht auch Rebell gewesen.

Franz Adam von Neidegg und Hanns Jörg von Neidegg fordern ihre Lehen: *hæretici*, sind abzuweisen.

Carl Teufel von Enzersdorf ist *hæreticus* und mit seinem Begehren abzuweisen.

Am 27. Juli erschien Valentin Maus und bat um Belehnung. Die Resolution lautete: nachzusehen, ob er katholisch.

Am 10. August fasste der passau'sche Lehenhof die Resolution: es ist Pflicht, die Lehen nicht länger in unkatholischen Händen zu lassen [1]).

Diese Protokolle mussten regelmässig dem Kaiser vorgelegt werden.

Am 31. Merz 1637 erhilt der Registrator des n. ö. Lehenhofes Heinrich Söldner von Söldenhofen den Befehl bei Lehensverleihungen jedesmal Nachfrage zu halten, ob die Bittsteller der katholischen Religion zugethan seien oder nicht [2]).

In der Regel war der Beisatz *hæreticus* gerade kein Hinderniss der Investitur.

---

[1]) Acten des bischöfl. passau'schen Lehengerichtes.

[2]) Acten des n. ö. Lehenhofes.

VIERTES BUCH.

Die Reformation in den Pfarren des Passauer Bisthums.

Kapitel 1.

Dechanat vor und am Böhmerwalde.

Dieses Dechanat umfasste die Pfarreien: Altenburg (Stift und Pfarrei), Fuglau, Röhrenbach, Strögen, Horn, Riedenburg, St. Bernhard (Kloster), Neukirchen, Dietmannsdorf, Medering, Messern, St. Marein, Aigen, Liebenberg, Raabs, Libnitz, Sigharts, Speisendorf, Grünbach, Münchreut, Stiefern, Waidhofen an der Thaia, Kottes, Purk, Altpölla, Neupöla, Haselbach, Krumau, Heidenreichstein, Seifrieds, Eisgarn, Litschau, Dobersberg, Waldkirchen, Pfaffenschlag, Buch, Teia, Vitis, Schrems, Windischsteig mit Raffing, Döllersheim, Franzen, Allentsteig, Idoltsberg, Oberndorf, Poppen, Friedersbach, Niedernonndorf, Exenbach, Rasbach, Rastenfeld.

Weil dieses Dechanat „gar zu gross und weitschichtig und man also wegen weiter Entlegenheit die Pfarrer ohne grosse Mühe und Unkosten zu schuldiger *parition* geschwind nicht bringen kann", befahl Bischof Sebastian diesen grossen Sprengel zu theilen (29. August 1674). Dechant Joh. Bapt. Ferchel, Pfarrer zu Raabs, schlug nun folgende Theilung vor:

I. Dechanat Raabs: Grünbach, Münchreut, Dobersberg, Waldkirchen, Puch, Waidhofen, Theya, Pfaffenschlag, Gastern, Wildberg, Neukirchen, Horn, die exemten Residenzen der Jesuiten zu St. Bernhard, der Piaristen zu Horn und der Kapuziner zu Waidhofen.

II. Dechanat Pöla: Altenpöla, Rastenfeld, Brand, Friedersbach, Döllersheim, Poppen, Altensteig, Haselbach, Vitis, Schrems, Gmünd, Heidenreichstein, Litschau, die exemten Eisgarn, Altenburg mit den incorporirten Pfarreien Riedenburg, Strögen, Rohrenbach, St. Marein und Fuglau [1]).

Durchweg protestantisch waren: Aigen, Allentsteig, Franzen, Liebenberg, Krumau, Messern, Pruck, Heidenreichstein, Litschau, Münchreut, Niedernonndorf, Oberndorf, Exenbach, Puch, Pfaffenschlag, Poppen, Schrems, Sigharts, Seifrits, Speisendorf, Vitis. Als Haüptbeförderer der neuen Lehre galten: die Hofkircher zu Aigen, Liebenberg, Puch; Strein zu Franzen, Feistritz, Schwarzenau, Vitis; Moraczky zu Litschau; Puechhein zu Münchreut, Heidenreichstein, Dobersberg; Pfüntler zu Lösch in Oberdorfen; Rauber zu Krumau; die Puechheim zu Wildberg.

Die Pfarreien Altenburg, Fuglau, Röhrenbach, Strögen, Horn und Riedenburg.

Beginnen wir mit der Benedictiner-Abtei Altenburg [2]).

Wie die Pfarreien und Beneficien von den lutherisch gesinnten Edelleuten geschädiget und geplündert wurden, so geschah es auch den Klöstern. Altenburg beklagte sich besonders über die Puechheim. 1537 klagte Abt Gallus (von 1519—1552)

---

1) Consistorial-Acten.

2) Ueber Altenburg vergl. Catalogus abbatum Altenburgensium (Pez, Script. rer. aust. II. 320—322); Austria sacra, VIII. 40—46; Burger, Urkunden der Benedictiner-Abtei zum hl. Lambert in Altenburg (Fontes rer. aust. XXI.); Burger, Geschichtliche Darstellungen der Gründung und Schicksale des Benedictinerstiftes St. Lambert in Altenburg. Wien 1862. 8.

gegen Erasmus Schneckenreiter, Inhaber der Herrschaft Breiteneich, dass er von den Stiftsunterthanen daselbst die Robot fordere wie von seinen eigenen Unterthanen und jene, welche Robot verweigerten, mit ihren Weibern und Kindern einsperren und ihnen das Vieh wegnehmen liess. Schneckenreiter verbot auch den Stiftsunterthanen zu Breiteneich dem Stifte den Safranzehent zu geben und nahm den Zechleuten, als sie Zehentmaisch von Breiteneich nach Altenburg führen wollten, Maisch und Pferde weg [1]. Die Puechheim durchjagten von 1591—1616 das Jagdgebiet des Stiftes, oftmals mit 900 Mann zu Pferd und zu Fuss, ganz gerüstet, einen ganzen Wagen voll Büchsen mitführend.

Das Innere des Stiftes war gerade nicht erfreulich aber bei weitem nicht so trostlos wie bei den übrigen Klöstern.

Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Abt Gallus mit 9 Personen führet ein gutes ehrbares Leben, verrichten den Gottesdienst mit Singen, Lesen, Fasten, nächtlicher Metten und andern geistlichen Ceremonien ihren Regeln und Statuten nach. Prälat ist hauswirthlich; hat zwei Spenden zu zwei Tägen, zu welcher Austheilung ungefährlich in die Tausend Menschen kommen, man gibt Jedem ein halbe Wein, ein Laibl Brod und ein Stuck Fleisch". Der Nachfolger von Abt Gallus hiess Leopold Lassberger. Am 14. December 1552 wurde er vom Officiale bei Maria Stiegen eingesetzt, zuvor aber durch einen Anschlag an den Kirchenthüren bei St. Stephan Jedermann aufgefordert, wenn gegen den neuen Prälaten Etwas vorliege es zu sagen [2]).

Bald darauf entlief der Profess Clement Mayr, begab sich nach Drosendorf, dann nach Höflein. In Schöngrabern wollte er sich durchaus verehelichen. Als ihn der Richter gefangen nehmen wollte, verwundete er ihn tödtlich [3]).

1561 erhilten die Visitatoren den Auftrag, in Altenburg die ärgerlichen Conventualen sonderlich die beweibten und stets betrunkenen alles Ernstes zu bestrafen, und jene, welche sich nicht bessern und ihre Weiber entlassen wollen, aus dem Kloster

[1]) Burger, Altenburg, S. 62.
[2]) Consistorial-Protokolle.
[3]) Consistorial-Acten.

zu schaffen. Am 22. November kamen die Reformatoren nach Altenburg, fanden in dem Prälaten einen häuslichen, wirthlichen und frommen Mann, dem aber seine wenigen Conventualen den Gehorsam versagten. Die Commissäre rügten, dass der Gottesdienst „nicht am fleissigsten" gehalten werde, Unfriede und Unwille unter den Conventualen herrsche und das Gotteshaus baufällig sei. Der Abt gelobte, sich den Anordnungen der Reformatoren zu fügen und strenge Disciplin zu handhaben [1]).

1566 stand es gar traurig. Die Visitatoren bemerkten: „Abt Leopold, Priester, 50 Jahre alt, 26 Jahre im Orden, 14 Jahre Prälat; Bruder Wolfgang, Subdiacon, 24 Jahre alt, ist nicht willens zu bleiben" [2]).

1576, 1583 musste das Stift bei Mangel eines Conventes oder der Unfähigkeit der Conventualen einen Abt von den Schotten in Wien und Klein-Mariazell entlehnen. 1587—1596 wurde ein Administrator Andreas Pirch, Propst in Ardagger, gesetzt. Als dieser Administrator 1596 starb und die Conventualen wählen wollten, berichtete Klesel am 23 Juli an den Klosterrath: „Prior sowohl als andere *Conventuales* und *tres professi* sind *concubinarii* und dadurch *censuris ecclesiasticis innodati* und *inhabiles* zu solcher Dignität, und werden weder *activam* noch *passivam vocem* haben können" [3]). Es folgte nun Martin Schachenhuber, Prior in Melk, als Administrator; 1600 wurde ein Profess aus Melk als Abt postulirt. Der neue Abt Thomas Ziener musste sich 1609 *qua filius illegitimus ex presbytero et soluta* um Dispens bewerben. Erst 1622 konnte ein Profess des Stiftes zum Abte gewählt werden. Er hiess Georg Federer und hatte sich bei der Plünderung der Abtei durch die bei Horn verschanzten lutherischen Adelichen durch Muth und Entschlossenheit ausgezeichnet [4]).

Von der Stiftspfarre Altenburg wissen wir, dass am 17. Merz 1597 der Klosterrath dem Official zu Maria Stiegen befahl zu sorgen, dass in der Stiftspfarre Altenburg ein kräftiger

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Klosterraths-Acten.
[3]) Klosterraths-Acten.
[4]) Burger, Altenburg, S. 80.

Pfarrer angestellt werde, denn der jetzige, ein Profess aus Altenburg, könne aus Schwachheit seinem Officium nicht mehr vorstehen und das Volk laufe den Sectirern nach [1]).

Neben der Stiftspfarre bestand die Pfarrei Fuglau, bestehend aus den Dörfern Fuglau, Mahrersdorf und Steinegg. In Mahrersdorf liess sich der Prädicant Jacob Feuchtinger nieder. Dieser, ein apostasirter Mönch aus Krain, 1560 zu Passau ordinirt, predigte hier von 1576—1579.

Die Pfarrei Röhrenbach war dem Stifte Altenburg incorporirt. Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Pfarrer Jacob Zwinser verricht den Gottesdienst soviel ihm möglich, ist ehrbaren Wandels". Im Schlosse Greilenstein sass Hanns Georg von Kuefstein. Hanns Georg von Kuefstein bekannte sich zur neuen Lehre und hilt einen Prädicanten. Zur grössern Sicherheit verwahrte Kuefstein auch das Kirchensilber von Röhrenbach, aber der Art, dass er es nicht mehr verabfolgen wollte, so dass 7 bis 8 Jahren weder eine Frohnleichnamsprocession noch ein feierlicher Gottesdienst abgehalten werden konnte. Als dies Abt Andreas erfuhr, forderte er 1592 das Kirchensilber zurück. Kuefstein gab eine Monstranz und einen Kelch heraus, meinend da hätten sie alles Gaukelwerk beisammen, sie sollten es aber nach gemachtem Gebrauche ihm wieder zurückbringen; da aber Dieses nicht geschah, liess Kuefstein eines der Pfarrkinder, welches beim Abholen der Kirchensachen gegenwärtig war, mit Arrest belegen. Kuefstein beanspruchte nun die Vogtei und das Eigenthumsrecht über die Kirchensachen. Weitere Streitobjecte waren, dass Kuefstein den Pfarrern zu Röhrenbach theils den Zehent geradezu stehle, theils verweigere. Die Streitigkeiten zwischen dem Pfarrer und dem Edlen von Kuefstein arteten bisweilen in Prügeleien aus. 1594 war hier ein Pfarrer Johann Burchart mit Namen, der seine Haushälterin Margaretha ehelichte. Bei seinem Absterben hinterliess er seinen drei [illegible] Stegmühle am Kamp; weil aber dem Stifte Altenburg nic[illegible] [illegible]stand seine sämmtliche Verlassenschaft einzuziehen, [illegible] Thomas den Kindern, weil sie gesittet und

[1]) B[illegible]

[2]) Con[illegible]

[3]) Const[illegible]

tugendhaft waren, das väterliche Erbgut gegen dem, dass sie dem Stifte als Entschädigung 300 Gulden bezahlten [1]).

1630 hatte Kuefstein in Greilenstein einen katholischen Geistlichen Namens Balthasar Watschko als Schlosscaplan aufgestellt. Watschko geberdete sich aber als Pfarrer und bezweckte rasch einen starken Zulauf *(quo [i. e. magno concursu communis plebei] magis hæreticam, quam orthodoxæ fidei doctrinam sanam in talibus angulis quærere videntur*, bemerkte Abt Georg in einer Beschwerdeschrift vom 30. November 1630) [2]).

Auch die Pfarrei Strögen war dem Stifte Altenburg incorporirt.

1544 war ein Conventual von Altenburg, Namens Placidus, hier Pfarrer. Placidus verrichtete den Gottesdienst wie von Alters her, hatte Anniversarien, deren grösster Theil nicht gehalten wurde, führte „als ein Ordensperson einen Wandel seinem Orden und Stand gemäss, darum die Pfarrgemeinde wohl zufrieden". Pfarrhof und Kirche waren baufällig.

Von 1548—1577 pastorirte Wolfgang Weislinger. Er war verehelicht, hatte einen Sohn Namens Caspar, der im Landgericht Horn gefangen sass und für den er intercedirte. Als Pfarrer folgte ihm Zacharias Dintl. Dintl hatte einen Sohn, der sich in der Kanzlei zu Altenburg als Hofschreiber befand. Am 27. November 1591 klagte Pfarrer Dintl, dass Stephan Flacher zu Fraunhofen am 22. November gestorben, seine Frau ihn durch zwei Puechheimische Unterthanen befragen liess, ob der Verstorbene auf dem Friedhofe zu Strögen beerdigt werden könnte. Er habe das Begräbniss zugesagt, denn der Verstorbene sei ein christlicher, ehrbarer Mann gewesen. Des andern Tages habe aber die Witwe absagen lassen und ihm bedeutet, der Verstorbene werde in Horn begraben. Darauf haben sie auch die Leiche *sine crux et sine lux* zu dem lutherischen Prädicanten nach Horn getragen und dort begraben. Der Pfarrer ersuchte den Herrn Abt als Grund- und Lehensherrn um Schutz gegen diesen Eingriff sowohl als gegen jene, welche ihm durch Frau

---

[1]) Burger, die Pfarre Röhrenbach (Hippolytus, 1861, S. 393—399); Burger, Altenburg. S. 147—154.

[2]) Consistorial-Acten.

von Puechheim und ihre sächsischen Prädicanten zugefügt worden und bittet um Verhaltungsregeln bei ähnlichen Eingriffen. Um 1620 klagte der Pfarrer Georg Höllrigl, der zugleich Prior zu Altenburg war, bei General Buquoi, dass er verflossenen Herbst durch die ständischen und Herrn Reichhartens von Puechaim zu Horn bürgerliche Rebellanten von der Pfarre verjagt worden, dass die Rebellen den Pfarrhof auf das Aeusserste ruinirt, alles schwere und leichte Gedreit und zwar die Fechsung von drei Jahren, alles Vieh, alle Geräthschaften und Fahrnisse der Art geraubt, dass weder im Pfarrhofe noch in der Kirche nicht ein einziger eiserner Nagel übrig geblieben, sogar die eisernen Zeigerstangen der Sonnenuhr gestohlen wurden. Was die Räuber nicht mitnehmen konnten, haben sie zerschlagen, als Öfen, Fenster, Thüren und Thore. In der Kirche, wo sie auch allen Ornat raubten, rissen sie sogar die eisernen Gewölbschliessen mit solcher Gewalt heraus, dass das Gewölb einstürzte [1]).

Die Pfarrei Horn stand unter dem Patronate und der Vogtei der Herren von Puechheim.

Bereits 1505 fand sich hier ein verehelichter Pfarrer Magister Stephan Lohäus, der in seinem Testamente unter Anderm bestimmte, dass „mein Weib mir, ihr und unsern Kindlein ein Epitaphium an einer Tafel, darau die *historia Act.* 6 und 7 vom hl. Stephan, da er gesteinigt worden, lustig und schön gemalet, samt Versen und Rhytmis, die man bei meinem Testament finden soll, bei dem Predigtstuhl aufrichten und machen lassen soll". Die neue Lehre wurde durch die Herren von Puechheim eingeführt und der Art befestiget, dass Horn als weitaus die festeste Burg des Protestantismus in Österreich galt.

Die Visitation des Jahres 1544 berichtet: „Horn. Hanns von Puechheim, Lehensherr. Vor 18 Jahren der Pfarrer sammt 6 Priester, dieser Zeit ist keiner vorhanden, Pfarrer neulich gestorben. Das Einkommen der Bruderschaft nimmt Herr von Puechheim ein und wendet es zu seinem eigenen Nutzen".

1) Burger, die Pfarre Strögen (Hippolytus, 1861, S. 187—193); Burger, Altenburg, S. 154—161.

Seit 1551 waren schon erklärte Anhänger der neuen Lehre wie Philipp Bergman, Christoph Arnoldt 1560 [1]) und Friedrich, 1564 Hanns Pauer, 1566 Otto, 1573 Georg Preisinger Pfarrer in Horn. Diese Pfarrherren waren durchweg Zwitter, halb katholisch, halb lutherisch mit einer Zuthat von Calvinismus verbrämt. Erst mit Lorenz Becher kam ein geschulter protestantischer Theologe nach Horn.

Dieser Mann, gebürtig aus Besnik in Meissen, studirte in Wittenberg und Leipzig, war zuerst Schulmeister in Waldenburg, dann 1568 Diacon zu Altenburg, 1574 predigte er im Landhause zu Wien und 1576 berief ihn Veit Albrecht von Puechheim nach Horn. Bei der Visitation zu Horn sass er unter den Examinatoren, zeigte aber ein doppeltes Gesicht. Er unterzeichnete die Declaration von der Erbsünde gegen die Flacianer, erklärte zugleich, „dass *propter calumnias vitandas* nicht allein die *propositio: peccatum est Substantia* um der Manichäer willen zu verwerfen sei, sondern dass auch diese: *peccatum est accidens* um der Pelagianer willen ausdrücklich müsse verworfen werden". Die Visitatoren nahmen diese Erklärung ruhig hin. 1582 erklärte er sich öffentlich und rückhaltslos für die Flacianer, 1583 veröffentlichte er: Kurtzer, wahrhaftiger Gegen-Bericht wider die Beschwerungen und Auflagen, damit Marcus Volmarius etliche Prediger in Oesterreich öffentlich anfichtet und beschuldiget, sammt angehefteter Bekanntnuss von der Erbsünde, derselben Endschafft und von der Auferstehung der Todten. 4.

Solange Veit Albrecht von Puechheim lebte, blieb Becher ungeschoren. Nach dessen 1584 erfolgtem Ableben wurde er von dem Mitvormünder des minderjährigen Erben Reichart Hanns Dietrich von Puechheim seines Amtes enthoben. Bechers Diaconus hiess Augustin Fischer. Dieser, 1553 zu Ernfriedersdorf in Meissen

---

[1]) Am 14. August 1560 verordnete Ferdinand „wie zu Horn lange Zeit ein Predikant mit Namen Christoph N. so mit dem Widertauf behaftet seie, und nicht allein allen Gotsdienst, christliche Ordnung verworfen sondern auch die hl. Sakramente gar oder mehrers theils verachten solle", dass Hillinger diesen Prädikanten in Verwahrung nehme. Consistorial-Acten.

Dieser Christoph Arnold hatte am 17. December 1551 die Investitur auf die Pfarrei Horn erhalten. Consistorial-Protokolle.

als der Sohn eines Predigers geboren, 1577 nach Horn berufen und 1578 zu Leipzig von Wolfgang Harder ordinirt, war ein heimlicher Flacianer und ein öffentlicher Lutheraner. Er erklärte ruhig, dass er sich der Wörter *Substantia* und *Accidens* enthalte, nach Gottes Wort frei predige, aber die Declarationsschrift unterzeichne. Alexander Bresnicer, ein eifriger Flacianer, hilt sich nur vorübergehend (1577) in Horn auf.

1580 kam der bekannte flacianisch gesinnte Theologe Christoph Irenäus, aus Schweidnitz, nach Horn. Veit Albrecht von Puechheim ernannte ihn 1581 zum Senior, Prediger und Inspector der Kirche Christi in Horn. Zu dieser seiner Stellung schrieb er das merkwürdige Buch: Christliche Lehre und Bericht vom Bilde Gottes, dazu der Mensch anfangs geschaffen. Urseln 1585. 4. Im Jahre 1584 starb Veit Albrecht von Puechheim, sein Bruder und Erbe Dietrich jagte die flacianisch gesinnten Prediger davon. Irenäus erzählt: „Solches (nämlich: immer weg mit den Pfaffen) hat mein ungnädiger Herr Dieterich von Buchaym in Oesterreich nach Ableiben oder Absterben meines weyland gnedigen und nun fortmehr seligen Herrn Veits Albrecht von Buchaym an mir, Herr Lorenz Becher, Albrecht Böttiger, Herr Michel Hugone und andern neben den Schuldienern Philips Schlotsbach, Johann Obenroth, als ein Wüterich und Tyran bewiesen, der uns nach seines Herrn Bruders Abschiede aus diesem Jammerthal das Kühefenster (ohne vorhergehende ordentliche Verhöre und Beweise oder Ueberführung einiges Irrthums) zu treffen ernstlich befolen hat, vnd sonderlich auf mich gedrungen der mich auch in meiner Leibes-Schwachheit ernstlich zu entbotten vnd gedrovet, wo ich mich nicht aus der Stadt Horn alsobald machte, so wolte er mich mit Schimpf vnd Spotte hinaus schleppen lassen, Mir auch das Mein zum Altensteig, unter einer fremden Herrschaft, wider Gott, Recht und Billigheit arrestirt, vorbehalten vnd beraubt, da ich doch weder ime, noch jemands anders mit Geltschulden verhaftet. Die Accidens-Patrone, als den Backmeister und Becker, die wolvermeint, aber nicht vermocht das Accidens auszubacken, hat man mit grosem Gifft und Gaben abgefertiget. Mich, der ich dem Accidens aus Gottes Wort und D. Luthers Schrifften widersprochen,

hat man zwar nicht ohn Gefahr lehren lassen hin passiren, ja noch wol das Meine geraubet" [1]).

Irenäus war ein sehr schlagfertiger Flacianer. Gegen die Concordienformel schrieb er: Examen des Wirbelgeistes, so sich im newen Concordien-Buch sehen lest, und einfeltiger Beweis, das darin der erste Artikel von der Erbsünde . . . . mit seinem eigenen Schwert schlegt. s. l. 1580, 4°, 54 Bogen; dann: Vordrab und Wirbelgeist, so sich im newen Concordienbuch sehen lest. Sampt Beweis, das darinen der 1. Artikel von der Erbsünde wider sich selbst ist. s. l. 1581. 4. 3 Bogen. In seiner Schrift: „Censuren und Urtheil der heil. Schrift" hatte er den Decan in Mansfeld Georg Herbst (Autumnus) beschuldigt, dass er von der reinen Lehre der Erbsünde abgefallen sei. Herbst gab gegen diese Beschuldigung „Von der Erbsünde gegen Irenäus" (s. l. 1580) heraus. Hiegegen schrieb Irenäus: „Zweyzüngige Lere Geo. Autumni von der Erbsünde. (s. l. 1580. 4, 9 Bogen). In Horn hatte Irenäus herausgegeben: Wächterhörnlein wider die Accidenz-Schwärmer. s. l. 1583. 4. Dagegen schrieb Tim. Kirchner: Bericht auf das Wächterhörnlein Ch. Irenäi von der Erbsünde. Heidelberg 1584, 4°, 17½ Bogen.

1594 war Johann Heinrich Scheibel, aus Urach in Würtenberg, Pfarrer in Horn. In diesem Jahre hilt er den Freyin Eva Ungnad und Maria von Sinzendorf Leichenreden, die er dann in Dresden drucken liess [2]).

1598—1601 predigte Johann Bruder, aus Bahlingen in Würtenberg, von Elisabeth von Puechheim berufen. Seine Diaconen waren Phil. Hillameir und Christoph. 1603 fungirten Zacharias Hofmar als Pfarrer, Mathias Schmal als Caplan und Friedrich als Diacon; 1611 war Georg Kratsch, aus Heiz in Meissen, Diaconus und 1614 Pfarrer. Er war der letzte protestantische Pfarrer in Horn. 1621 flüchtete er sich nach Znaim.

---

[1]) Raupach, Presbyterologia, p. 72, wo auch ein Verzeichniss der Schriften dieses Theologen sich findet.

[2]) Leichpredigt, darinnen fürnemlich gehandelt wird: Obs auch recht sey, dass man die Verstorbenen beweine und ehrlich begrabe, über 1 Buch Mosis XXIII., geschehen bei der Begräbnis Fr. Evä Ungnadin Freyin ɔc. und Fr. Maria von Sinzendorf Freyin. Dresden 1595. 4.

Ueber die Landschaftsschule in Horn berichtete am 6. October 1596 der Official an den Klosterrath: „In dieser Schule werden 6 Knaben Discantisten für Stipendiaten gehalten und folgendes Personal ist dabei angestellt: Johann Hillameir, Rector, eines Prädicanten Sohn von Aigen unter Wolf Hofkircher zu Colmitz gelegen, so vormals des jungen Herrn von Puechheim Präceptor gewesen ist; Vitus Cunus, Corrector, gewester Bürger zu Krems, der sich als die Prädicanten in Krems vertrieben worden nach Horn gezogen. Nebst diesen ein absonderlicher Schulmeister, Cantor und Collaborator, Johann Bruder, jetziger Prädicant zu Horn, wird für Superintendent Inspector genannt, welcher zu Linz 14 Jahr lang Prädicant gewesen und als diese Schulen aufzurichten angefangen, nach Horn gebracht worden. Zu Unterhaltung dieser Personen wird von der Landschaft 300 Thaler zu Hülf jährlich gereicht, mit den übrigen werden sie von den Einkünften des Spitals und Pfarrhofes besoldet, so dass jeder 100 Gulden Besoldung jährlich erhält. Bei dem Corrector befinden sich 6 bis 8 Kostknaben, welche von Linz, Weissenkirchen, Krems, Stein, auch von Wien dorthin gebracht werden. Ist dabei zu vermuthen, wenn solchem nicht gewehrt wird, dass allda sich nicht eine schlechte Congregation mittlerweile finden, sondern eine solche Ketzergrube alsbald eine gewesen sein wird gezügelt werde. Genannter Prädicant untersteht sich auch, den benachbarten katholischen Pfarrern mit Reichung seines vermeinten Sacraments, Kindertaufen, Copulationen, Sepulturen in ihre Rechte einzugreifen, welches auch auf Ansuchen des Abtes von Altenburg von der Frau von Puechheim nicht abgeschafft wurde“.

Die Stadt Horn huldigte durchweg, vom ersten bis zum letzten Inwohner, dem Protestantismus und schwor zur österreichischen Agenda. Die Flacianer fanden wenig Anhänger. Auch der Katholicismus trieb hie und da noch schwache Bläschen. Am 10. Februar 1595 bestimmte der Magistrat auf einer Rathssitzung, dass nach bisherigem Gebrauch der ehrsame Rath, um mehr Glück und Segen, auch zeitlicher und ewiger Wohlfahrt wegen sich gemeinschaftlich zur heiligen Communion verfüget habe, dieses auch jetzt zum Beispiele der übrigen Bürger geschehe und es wurde dazu der Sonntag *Iudica* bestimmt. Tags vorher ging dann der ganze Magistrat sammt ihren Frauen

in die Spitalkirche zur Vesper, legten daselbst ihre Beichte ab und gingen dann Tags darauf zur Communion. Trotzdem gab die Stadt der 1619 ergangenen ernstlichen Aufforderung, zur kath. Kirche zurückzukehren, kein Gehör. Die zu Horn versammelten Stände warben Truppen und vertheidigten die Stadt gegen die kaiserlichen Soldaten. Erstürmt, wieder verloren, gelang es erst am 8. August 1620 sie vollständig zu bewältigen Unterm 21. Februar 1621 schrieb der in Horn befindliche kais. Commissär Ferdinand von Canigfl an den Abt Jonas von Altenburg, dass er einen tauglichen Priester nach Horn senden wolle, der den andern Tag, den 22. Februar, Gottesdienst halte, wie auch eine Copulation und Kindstaufe vornehme, doch Alles dazu Nöthige selbst mitbringe, denn in Horn sei gar nichts vorhanden. Abt Jonas begab sich hierauf selbst nach Horn und hilt — nach langer, nahezu hundertjähriger Zeit — die erste kath. Predigt. Der Altenburger Conventual Gregor hilt die Messe und versah die Seelsorge bis Pfingsten. Die Stadt musste dem Landesherrn neuerdings die Huldigung leisten. Dies geschah am 4. Februar, am 5. Februar wurden die protestantischen Prediger aus der Stadt geschafft und die Kirchen geschlossen.

Die katholischen Bewohner waren bis auf zwei Personen geschmolzen. Nun befahl der Magistrat am 16. Februar dem Schulcantor die Leichen mit Gesang auf den Gottesacker zu begleiten und bei dem Grabe ein Gebet zu sprechen; am 24. Februar bat er um freies Religions-Exercitium. Vergebens. Die Bürger begaben sich nun zu den umliegenden Prädicanten. Als die Fleischhauer am 13. Merz zu dem Prädicanten nach Puchberg wallten, wollten sie die Soldaten nicht wieder in die Stadt lassen. Am 14. Januar 1622 wurde auch die Schule geschlossen und der Cantor Peter Campanus entfernt.

Die Pfarrei wurde den Jesuiten übergeben mit dem Patronatsrechte (25. October 1621), die Vogtei erhilt Vincenz Muschinger, der Käufer der Herrschaft Horn, gegen das Versprechen zu ewigen Zeiten kein unkatholisches Exercitium zu dulden (24. October 1622). Die Horner wollten von den Jesuiten nichts wissen. Diese beklagten sich über das Auslaufen zu den Prädicanten. Am 12. Merz und am 5. September 1623 wurde der Bürgerschaft unter Androhungen von Strafe und kaiserl. Ungnade

das Auslaufen zu den evangelischen Predigern untersagt und befohlen, die Predigten und Sacramente bei den Jesuiten zu besuchen. Nun wandten sich die Bürger an ihren neuen Herrn, den von Muschinger und baten ihn sie bei der Augsburgischen Confession zu belassen oder einen Termin zu bestimmen, innerhalb welchem sie ihre Häuser verkaufen und auswandern könnten.

1629 nahmen die Horner wieder einen Prädicanten Namens Adam Moller, Pastor zu Erbach, auf. Dieser hatte die Ehefrau eines Andern bei sich. Diese Person hatte Moller „mit freundlichem Persuasiren und Liebkosungen, durch zauberischen Liebestrank und durch des Teufels Antrieb" dahin gebracht, dass sie ihre Ehre vergessend mit ihm davon gieng. Er führte sie nach Horn, gab sie für seine Muhme aus, lebte aber mit ihr in Unehren und sie wurde von ihm schwanger. Hierauf nöthigte er sie, verschiedene Getränke zu nehmen, um die Leibesfrucht abzutreiben. Als das Kind geboren war, taufte er es, erwürgte es aber gleich darauf, vergrub es in einen Keller seiner Behausung und legte einen grossen Stein darauf. Seine Dienstboten, die schon Verdacht geschöpft hatten, fanden das Kind und legten es auf die Gasse vor den Pfarrhof. Das Landgericht zog nun den Pastor und die Kindsmutter ein. Der Pastor entfloh aus dem Arrest. An die Horner ergieng am 10. Mai 1629 der Befehl, dass die noch Unkatholischen sammt ihren Weibern am nächsten Sonntag sich bei dem katholischen Gottesdienste einzufinden haben, widrigenfalls die Nichterscheinenden in Arrest genommen und mit Strafe belegt werden. Hierauf erklärten die Bürger, dass sie für ihre Person Folge leisten wollen, für ihre Weiber sich nicht erklären könnten und diese sich selbst verantworten werden. Was nicht die kaiserlichen Mandaten, nicht die Jesuiten, nicht die Mönche von Altenburg vermochten, vermochte der Prädicant Moller, nämlich den Protestantismus in Horn zu sprengen [1]).

Die Jesuiten hatten die Pfarrei dem frühern Pfarrer von Hadres Heinrich Merf übergeben, begannen aber als Patron

---

[1]) Am 4. Januar 1633 wurde in der Pfarrkirche zu Horn der am 22. September 1632 zu Breslau verstorbene lutherische General Feldwachtmeister Adam von Traun zu Agsstein begraben. Codex 10,097, p. 180 der kais. Hofbibliothek Wien.

einen Process gegen die Puechheim'schen Erben, um Restituirung des entzogenen Kirchengutes. Die Puechheim hatten eben wie der übrige Adel die neue Lehre nur wegen der Kirchengüter lieb gewonnen, das reiche Widdum in Horn durchweg an sich gezogen, die reichen Zechen eingesackt und mit den Prädicanten wegen des Gehaltes unterhandelt wie ein Bauer mit einem Knechte wegen des Lohnes unterhandelt [1]).

Ausser der Stadt Horn befand sich die 1783 aufgehobene Pfarrei Riedenburg mit den Orten Mühlfeld, Breiteneich, Mold und Doberndorf.

Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: „vor Jahren ist jeder Zeit ein Pfarrer allein gewesen, der Zeit keiner, wird von Altenburg aus versehen; Pfarrhof im Abbau". Von Mold wird noch bemerkt: „seit 5 Jahren kein Priester; die Puechheim ziehen das Eigenthum ein".

Hier lebte 1579 ein Pfarrer Namens Johann Vicelius, den Puechheim gefangen setzen liess. Als er um Entlassung aus dem Arreste nachsuchte, entgegnete Puechheim abschlägig: „diweil sich der Supplicant nicht verhalten wie es einem christlichen Pastori geziembt, sondern dass er viel frommen Christen Ergerlich, denselben auch mit Erschissen vnd Erwürgen drolich gewest, vndt ein gantze ersame gemeine Burgerschaft bevor, ob den magistrat Alhie vnverschulder sachen verleumbt vnd angriffen, welliches sein Uebelverhalden hoch strafmessig vnd nicht für gering kann geachtet werden". 1592 predigte ein anderer Prädicant hier Namens Eckartsreiter [2]).

---

[1]) Burger, Zur Geschichte der Stadtpfarre Horn (Hippolytus, 1860, S. 17—21, 328—334; 1861, S. 273—279; 417—422 und 498—499); Burger, Altenburg, a. a. O. S. 165—188.

[2]) Burger, a. a. O.

Kapitel 2.

Die Pfarreien St. Bernhard, Neukirchen, Dietmannsdorf, Medering, Messern, St. Marein, Aigen, Liebenberg.

Eine Stunde von Horn entfernt, auf dem reizenden und fruchtbaren Hornerboden an beiden Ufern der Taffa in einer Fläche und tiefer als alle benachbarten Ortschaften lag das Frauenkloster St. Bernhard[1]).

Dieses von Altmelon hieher gesiedelte Kloster erhilt bei der Visitation d. J. 1544 noch folgenden günstigen Bericht: „Abtissin Margaretha mit 6 Schwestern, verrichten den Gottesdienst mit Beten auch Singen der *Horas* und Amter zimlich und haben der Zeit keinen unzimlichen Wandel, geben dem Prediger jährlich 18 ℔ und dem Kaplan 12 ℔, haben ein Bräuhaus, beschweren sich, dass Hanns von Puechheim sich zum Vogte aufwerfe, mit Holz nach Willkür schalte und den Unterthanen das Roboten untersagt habe“ [2]).

Es kam aber der Art herab, dass Ferdinand I. 1561 in den Instructionen an die Visitatoren von dem schlechten Rufe der Schwestern sprechen konnte. Am 21. November 1561 trafen die Commissäre in St. Bernhard ein. Der Abtissin wurde befohlen, das tägliche Zu- und Einreiten von Fremden und Laienpersonen abzustellen, die Schwestern nicht aus dem Kloster laufen zu lassen; dem kleinen Convente wurde befohlen friedlich zu leben und den „täglichen Unwillen und Zorn gänzlich zu meiden“. Die Visitatoren bemerkten: „In diesem Kloster sein alsbald nach der Commissarien Ankunft Etliche von Adl zu

[1]) Ueber St Bernhard vergl. „Anonymi pœma germanicum de historia fundationis parthenonis s. Bernhardi (Pez script. rer. aust. II. p. 287—300); Zeibig, Das Stiftungs-Buch des Klosters St. Bernard (Fontes rer. austr. VI.); Klostersitz, Das ehemalige Cistercienser Frauenkloster St. Bernhard. Wien 1868. 8.

[2]) 1528 entsprang die Nonne Helena Enenkl und verehelichte sich mit Einem von Patzenthal. In den fünfziger Jahren fühlte sie Reue und wurde auf Begehren ihres Bruders der Abtissin „zu einer ernstlichen Straf und Vänkhniss ihrer Regel nach“ übergeben. Bucholtz, Ferdinand der Erste. VIII. 198.

Ross, gar wohl geputzt und gerüstet zugeritten. Welche alsbald in das Convent zu denen Schwestern kommen, mit ihnen gezecht und geschwetzt, ungeachtet der Commissarien Handlung und Gegenwart. Haben sich auch die Schwestern nach vollbrachter Handlung und Reformation gegen die Commissäre mit sonderm Spotte merken und vernemen lassen, dass hiemit eben soviel als zuvor dermassen ausgericht sei, sie auch nicht mehr halten wollen als soviel sie halten mögen, mit andern mehreren Unformen so dazumal mit Worten und Werken befunden worden, derohalben die *Commissarii* schliessen müssen, dass allda die Information gar unfruchtbarlich und viel anderer Execution bedarf" [1]).

Die Abtissin wurde abgesetzt, die leichtfertigen Nonnen entfernt und die Schwestern des Frauenklosters Göttweig nach St. Bernhard transferirt.

1566 war der Personalstand folgender: Barbara Abtissin, 38 Jahre alt, 20 Jahr Profess, 4 Jahr Oberin; Schwester Margreth, 28 Jahre alt, 15 Jahr im Orden [2]).

1569 war die Abtissin ohne Convent. Man versuchte eine neue Anpflanzung. Der Seelsorger der Klosterkirche Johann Klaus jedoch verlangte, man möge kein anderes Gelübde mehr fordern als das des Gehorsams. Am 25. October 1580 berichtete der Verwalter Jacob Pracher, dass die Nonnen das Ordenskleid ausgezogen, das Kloster verlassen und in die Welt zurückgekehrt seien. Die letzte Abtissin Cordula Gruber starb am 19. September 1582 [3]).

Die Erben waren die Jesuiten.

Zu St. Bernhard gehörte die Pfarrei Neukirchen.

Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: „Pfarrer Johann Ebinger verricht den Gottesdienst mit Singen und Verkünden des Wortes Gottes. Das *Beneficium s. Andreæ*, von Hanns von Matschach gestiftet, ist eingezogen worden". Die Visitatoren des Jahres 1561 mahnten die Abtissin fernerhin in Neukirchen keine

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosteraths-Acten.

[3]) Burger, Altenburg, S. 249.

lutherischen Pfarrer zu dulden. Am 30. August 1570 wurde der Caplan Christoph Ebenauer wegen sectischem Gebahren in Arrest genommen. Nach ausgestandener Arreststrafe wurde er aus der Diöcese verwiesen [1]).

Eine weitere Pfarrei war Dietmannsdorf.

1590 berichteten die Visitatoren: „Georg Reiss ist jetzt katholisch, zuvor aber hat er sich in Böhmen aufgehalten, *partim apud Catholicos, partim apud Hussitas*, klagt dass der Prädicant zu Wildberg ihm grossen Schaden thue, hat heuer etliche Weiber communicirt, die Männer difficultieren es noch, hält keinen Schulmeister“ [2]).

Die Pfarre Mödering war ein Lehen der Herren von Puechheim. Von dem Pfarrer des Jahres 1544 berichteten die Visitatoren: „ist priesterlichen Wandels“.

1580 erschien vor den Visitatoren zu Horn der Pfarrer Johann Agrikola und gab an: geboren 1535 habe er zu Erfurt die lateinische und die Anfänge der griechischen Sprache studiert, sei dann zu Almanhausen Schullehrer gewesen, 1559 zum Pfarrer in der Grafschaft Schwarzenburg erwählt worden; Nicolaus Herk zu Sondershausen habe ihn ordinirt; 1569 sei er nach Mödering berufen worden. Mit Zeugnissen war er gut ausgerüstet. Ueber den flacianischen Streit äusserte er sich: *Substantia* dünke ihm zu viel, *Accidens* zu wenig, desshalben gebrauche er diese Worte nie, sondern predige, der Mensch sei wohl Gottes Geschöpf aber es sei nichts Gutes an ihm. Die Privatbeicht hatte er nicht eingeführt, es wurde ihm befohlen, sie einzuführen, zugleich erhilt er den Auftrag zu sorgen, dass ein und dieselbe Person alle Gevatterschaften in der Gemeinde besorge, und dass in der Kirche für die Armen gesammelt werde.

1627 wurde die Lehenschaft von Ferdinand II. eingezogen.

Die Pfarrei Messern war ebenfalls Puechheim'sches Lehen.

1580 erschien der Prädicant Balthasar Huber vor den Visitatoren zu Horn und gab an: geboren 1545 zu Straubing

[1]) Consistorial-Protokolle.

[2]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten, I. S. 190.

habe er in seiner Vaterstadt, zu Regensburg und Ingolstadt lateinisch und die Anfänge des Griechischen studiert, sei 1570 zu Neuburg von Johann Kleinau ordinirt worden, dann 3 Jahre zu Kühnering Prediger gewesen und 1573 nach Messern befördert worden. Er klagte über einen Wiedertäufer in seiner Gemeinde, der ihm beschwerlich sei. Huber war auch Schlossprädicant in Wildberg.

Die Pfarrei St. Marein (Summerein) war dem Stifte Altenburg incorporirt.

Die Visitation des Jahres 1544 berichtet: „Früher sind stets zwei Priester gewesen, seit zwölf Jahren Pfarrer allein. Pfarrer Wolfgang Hafenberger verrichtet den Gottesdienst soviel einem einzigen Priester zu verrichten möglich, hat Anniversarien, werden ihm aber nicht gereicht sondern sind abgekommen, hat kein anderes Einkommen als die Sammlung, führt einen guten priesterlichen Wandel".

Zufolge Klage des Abtes Georg von Altenburg gegen Veit Albrecht von Puechheim wurde der Pfarrer von St. Marein Leonhard Haisermann von einigen Dietrich von Puechheim'schen Unterthanen muthwilliger Weise 1576 am Aschermittwoch so schwer verwundet, dass er sechs Tage darauf starb. Nach Inhalt der Klagschrift ging der Pfarrer gegen Frankenreith, um die gebräuchlichen Faschingswürste einzufordern, und als er von da wieder nach Hause kehrte, begab er sich zu Stephan Amon, der neben dem Pfarrhof wohnte, traf dort einen Zimmermann Hanns Kilberer und einige Andere, die ihn bei der Wurstsammlung begleitet hatten, wo sie zusammen Etwas Wein tranken. Ungefähr um 10 Uhr Nachts kam Leopold Gebhart, Richter des Dietrich von Puechheim zu Summerein, nebst Thomas Oettl, Thomas Schaur, ein Schuster, Thomas Denk und zwei ledige Knechte dahin. Leopold Gebhart forderte mit schimpflichen Worten den Pfarrer auf, herauszukommen; dieser kam, und alsbald fielen Gebhart und sein Anhang über ihn her, versetzten ihm drei tödtliche Wunden in den Kopf und mehrere Wunden in den Leib, so wie sie auch den Zimmermann Hanns Kilberer, der dem Pfarrer zur Hülfe eilte, so sehr verwundeten, dass er zwar mit dem Leben davon kam, aber lebenslang ein Krüppel blieb und zu seinem Handwerke untauglich war. Der

Pfarrer war aus Schwaben, hinterliess eine alte betagte Mutter und eine trauernde Hausfrau [1]).

Die Mörder wurden eingezogen.

1581 und 1582 predigte hier der wegen seiner flacianischen Gesinnung in Pottenbrunn verjagte Simon Hubner.

Im Jahre 1610 war Summerein ohne Pfarrer und wurde vom Stifte Altenburg aus versehen. Als der Subprior Sebald Meixner sich nach Summerein begab, um in der Bittwoche die Procession zu halten und sich zwei Diener des Stiftes zur Begleitung mitnahm, wurde er auf offener Strasse durch die protestantischen Unterthanen des Herrn von Kuefstein nicht nur mit den schimpflichsten Schmähworten, sondern selbst mit Schlägen und Steinwürfen insultirt [2]).

Die Pfarrei Aigen liegt zwischen Drösidl und Raabs an dem Sebsbach [3]).

Das Patronat ruhte bei den Inhabern der Herrschaft Drösidl, „welche dasselbe in ruhigem gebrauch gehabt und bis die religionsreformation von I. M. vorgenommen worden, mit eigen lutherischen Prädicanten ersetzt“ [4]).

Den Protestantismus führten die Freiherrn von Hofkircher (seit 1437 im Besitze der Herrschaft) ein. Der Beginn war die Einziehung des Pfarwiddums und des Kirchenvermögens von Aigen und der Pfarrei Liebenberg, die seit dieser Zeit eine Filiale ist. Von den Prädicanten können wir verzeichnen: Paul Hillameir. Dieser Mann, geboren 1533 zu Ummenheim bei Nördlingen, hatte zu Jena und Wittenberg studiert, wurde 1558 zu Neuburg an der Donau ordinirt, diente im öffentlichen Lehramte 11 Jahre zu Finningen, 3 Jahre zu Lauingen und seit 1575 zu Aigen. Er war ein strenger Lutheraner, desshalben auch einer der Mitvisitatoren des Jahres 1580. Die österreichische Agenda war ihm nicht ganz genehm, desshalben mahnten

[1]) Klosteraths-Acten; Burger, Altenburg, S. 162.

[2]) Burger, Altenburg, S. 164.

[3]) Burger, Die Pfarrei Aigen (Hippolytus, 1860, S. 253—256); Burger, Altenburg, S. 219—223.

[4]) Bericht des David Christian Hafner von Drösidl (seit 1651 Besitzer der Herrschaft Drösidl) vom 9. August 1653. Klosteraths-Acten.

seine Collegen, die sechs Hauptstücke des Catechismus und die Haustafel abwechselnd in der Kirche zu lesen, die Collecten und Episteln zu lesen, Luthers Ermahnung vor der Communion zu gebrauchen und bisweilen auch einem seiner Mitbrüder zu beichten. 1585 war Hillameir bereits gestorben.

Von 1618—1624 predigte Christoph Trebsius. Der letzte dürfte Haes gewesen sein, der in Liebenberg begraben liegt. Liebenberg war überhaupt der Wohnsitz der Pastoren. In Aigen liessen sich die Hofkircher begraben [1]).

Georg Andrä von Hofkircher liess 1599 die noch bestehende Pfarrkirche bauen.

Die Herrschaft Drösidl wurde 1613 von den ständischen Verordneten wegen Steuerrückständen in Execution verkauft. Desshalben konnte bei der Gegenreformation keine Congrua weder für Aigen noch für Liebenberg ausgemittelt werden.

Kapitel 3.

Raabs, Libnitz, Speisendorf, Grünbach, Münchreut.

Die reiche Pfarrei Raabs stand unter dem Patronate und der Vogtei des Landesherrn; die Herren von Puechheim [2]) waren Besitzer des Gutes.

1493 Sonntag nach St. Andrä hatte die Gemeinde eine tägliche Frühmesse gestiftet. Neben diesem Beneficium bestanden noch die Beneficien St. Peter und Paul und St. Ursula.

---

[1]) Der am 9. Februar 1630 in Edlitz verstorbene lutherische Hanns Wenzel Peuger von Reitzenschlag zu Niederedlitz wurde auf Befehl der Elise Strein, geb. Hofkircher am 19. Februar in der Pfarrkirchen Aigen begraben. Codex 10,097, p. 170 der kais. Hofbibliothek Wien.

[2]) Ueber Raabs vergl. Grübel Joh. Ist Ragz, Retz oder Raabs? oder Andeutungen über die älteren Besitzer von Raabs (Schmidl, Oesterr. Blätter, 1847, N. 168, 174, 179 und 180); Friedrich, Die Pfarre Raabs (Hippolytus, 1858, S. 124—126, 162—167, 213—220, 256—257; 1859, S. 221—235).

St. Ursula stand unter der Lehenschaft des Pfarrers. So verlieh 1506 Pfarrer Georg Huber, Domherr in Wien, dieses Beneficium dem Priester Augustin Huebmer.

Die Verwaltung und Nutzniessung der Pfarrpfründe überliess König Ferdinand „nit one sonder Beschwärung unsers kaiserlichen Gemüts" dem Ferdinand von Puechheim auf unbestimmte Zeit.

Das erste war, dass diese weltlichen Pfarrer die Frühmesse und zwei Weingarten von der Kirche an sich zogen. Am 23. April 1531 verpachtete Weickard von Puechheim die Pfarrei an Bartholomäus Mortnauer aus Ofen. Der passau'sche Official Lorenz Motz schloss den Vertrag. In diesem Vertrag heisst es nun:

Item Vicaricus plebem sibi commissam verbo Dei, ita ut a sanctis patribus et doctoribus ac universali ecclesia approbatum intellectum acceptatum et interpretatum est, pascat et instruat, ab extraneis damnatis et reprobatis dogmatibus abstineat neque publice neque privatim profiteatur vel defendeat.

Item Vicarius saepe dictus venerabilia sacramenta ecclesiastica eo ritu, modo et forma quibus generalis seu universalis ecclesia usa fuit et præsertim Pataviensis dioecesis observatio habet administrabit, nihil circa talia innovando aut mutando.

Auf diesen Vicar folgte Johann Kaiser.

Desshalben meldet die Visitation des Jahres 1544: „Pfarrer Ferdinand von Puechheim hat einen Vicar Johann Kaiser, den er steuerfrei hält und der ihm 140 ℔ Absent geben muss. Vicar verrichtet den Gottesdienst wie von Alters her mit Singen und Predigen, ist ehrbaren Wandels"; um aber über das Geschlecht deren von Puechheim keinen Zweifel zu lassen, wurde beigefügt: „Das Beneficium im Schlosse haben die Puechheim an sich gezogen."

1557 verlieh dann Andreas von Puechheim die Pfarre auf 10 Jahr dem Bartel Altenhofer aus Falkenstein.

Diese Gelegenheit den Widdum zu schmälern benützten die Puechheim der Art, dass Ferdinand der Frau von Puechheim und ihren Söhnen die Pfarrei entzog und am 20. Mai 1560 befahl die entwendeten Güter zurückzustellen. Die Pfarrei verlieh er unter gleichem Datum an den Propst in Eisgarn und

Verweser der Burgpfarre in Wien Johann Richenmuete (Reichermut). Richenmuete verehelichte sich am 14. Febuarr 1561 mit Margaretha Ziern, Pflegerstochter zu Raabs, wurde incarcerirt und starb im Gefängnisse. Inzwischen musste er sich mit Puechheim, der seine Gelüste nach dem Widdum nicht lassen konnte, herumstreiten.

Unter Reichermut (1561) wurden wenigstens neue Grundbücher der Frühmesse und der Beneficien St. Peter und Paul und St. Ursula angelegt. Am 3. Januar 1561 beschwerte sich der Cooperator Dionys Feierabend vor dem Officiale, dass ihn Reichermut geprügelt und trotzdem und trotz dieser Irregularität die Messe gelesen habe.

Am 15. November 1569 wurde Adrian, der bisherige Pfarrer von Hütteldorf, auf Raabs präsentirt, weil aber die Pfarrei bisher durch einen „weltlichen Verwalter regirt und administrirt", wurde der Verwalter zu Raitung aufgefordert.

Auf Adrian folgte Andreas Schueschiz, der entsetzte Prälat von Schlägl. Schueschiz lebte mit einer Concubine, die ihm mehrere Kinder geboren hatte, war durchweg der neuen Lehre ergeben und musste desshalben auch der Abtei entsetzt werden. Er wurde dann Pfarrer in Rohrbach in Oberösterreich und hierauf in Raabs. Er starb 1. September 1577 [1]).

Am 13. December 1577 wurde Jacob Strigl präsentirt.

12. Juni 1579 forderte Strigl die Herausgabe der von den Puechheim eingezogenen Frühmesse und der zwei Kirchenweingärten; am 14. September 1580 wurde der Abt von Zwettl und Administrator von Geras aufgefordert, die Klage des Pfarrers über die Eingriffe des Puechheim'schen Prädicanten zu untersuchen.

Pfarrer Strigl verehelichte sich. Ein Bericht sagt:

„Vor sechs Jahren (1578), als sie die Vettl Barbara von Schlegel aus Bayern gen Raabs zum Pfarrer kommen ist zu derselben Zeit ein Caplan alldort gewesen, Herr Georg Repentinus genannt, so jetzt zu Osterhofen ein Conventual ist, welcher den Jacob Strigl und die Barbara zusammen geben und als ein

---

[1]) Pröll, Geschichte des Prämonstratenser-Stiftes Schlägl. Linz 1877. 8. S. 126.

anderer Priester Herr Wenzeslaus, noch Pfarrer zu Grünbach, ungefähr in den Pfarrhof Raabs gekommen und Solches vermerkt sich zurück aus dem Pfarrhof begeben wollen, hat ihn der Caplan mit den Worten angesprochen: Herr Wenzel bleibt da, wir wollen heut fröhlich sein, ich hab den Pfarrer und die Bärbel zusammengeben. Darüber er gefolgt und bei dem hochzeitlichen Mahle verblieben. Strigl als Bräutigam hat die Bärbl wie sein Braut geehrt und ist ihm auch an der Seiten gesessen, wie er sie dann von derselben Zeit an bis auf *dato* für sein ehelich Weib gehalten und nicht geduldet, dass sie Jemand Köchin geheissen. Wie dann auch der Marktschreiber zu Raabs, so bei solcher Copulation und Hochzeit gewesen, darüber unter des Markts Sigil gefertigten Schein und Kundschaft geben".

Das Kind dieses Ehepaares, eine Tochter, taufte der Pfarrer Hanns Zadl zu Zlabings.

Die Frau Bärbel war ein böses Ding. Der Bericht sagt weiter:

„Im Gemein ist sie als sein ehelich Weib beschrieen, hat mit dem Hausgesind als Frau im Hause geschaffen; gegen die Unterthanen hat sie sich scharf als Pfarrer selbst erzeigt, bei einem halben Jahr her aber haben sich die Unterthanen ihrer heftig widersetzt. Sie hat den Strigl übel gehalten, mit bösen Worten heftig betrübt und getrutzt, dessen er sich oft beklagt".

Nun lebte aber der erste Mann der Bärbel Georg Adler aus Gäpplitz in Böhmen noch. Desshalben wurde 1584 Strigl vor den Klosterrath citirt „und in kaiserliche *Custodi* genommen". Pfarrer Strigl war übrigens denen von Raabs lieb und angenehm, „weil er den Gottesdienst mit höchstem Fleisse verricht und versehen hat" [1].

Nun folgte Anton Strohmayr.

Strohmayr war seit dem 10 April 1582 Domherr in Wien. Er galt als gelehrt, unbescholten, energisch und in Schrift und Rede gewandt. 1585 bezog er die Pfarrei und trat sowohl den reformatorischen als räuberischen Gelüsten der Puechheim energisch entgegen.

[1]) Klosterraths-Acten.

Niclas von Puechheim hatte die St Jacob- und Spitalkirche dem Pfarrer entzogen und zu dem lutherischen Gottesdienst verwendet, das Frühmessbeneficium eingezogen und die Procession an Corporis Christi untersagt. 1574 berief er den Prädicanten von Stetberg Leonhard Zeiler (geb. 1532 zu Neuburg an der Donau in Bayern) nach Raabs. Auf der Horner Visitation 1580 erklärte Zeiler sich gegen den Flacianismus, wurde aber ermahnt, sich bisweilen von einem andern Pfarrer absolviren zu lassen, mit seinem Patrone der Schulen halber zu reden, damit er ein eigenes Schulhaus schaffe, seinen Patron von der Kirchendisciplin in Kenntniss zu setzen und ein Register der Verstorbenen zu führen. Der alte Prediger war noch nicht ordinirt; diesem Gebrechen halfen die Visitatoren ab.

Die Visitatoren des Jahres 1590 sprachen sich nicht sonderlich günstig über Strohmayr aus. Der Bericht lautet: „halts zwar catholisch, verricht aber den gottsdienst ausserhalb *Corporis Christi* Ambt nicht, macht nichts desto weniger schulden, verkaufft Zehett auff drei Jar, vnd anticipirt das geltt, Predigt selten oder nie. Zeucht offt gen Waidhouen zu seiner Schwägerin Sophia“ [1]).

Als Niclas von Puechheim am 15. Mai 1591 Nachts zwischen 10 und 11 Uhr von Hanns Adam von Hofkircher und Ferdinand von Schönkirchen in seinem Schlosse überfallen und meuchlings getödtet wurde, beschuldigte die Familie Puechheim den Pfarrer Strohmayr der Mitwissenschaft und liess ihn in Ketten legen [2]).

In der Spitalkirche behaupteten sich die Protestanten bis 1621. Der letzte Prädicant war Caspar Vollgnad aus Eulenburg in Meissen.

Die Protestanten kehrten zur kath. Kirche zurück, wiewohl es ihnen mitunter sehr schwer gemacht wurde, wie Folgendes beweiset:

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pölten. I. S. 192.

[2]) Feil, Der Pfarrer Anton Stromayer zu Raabs von der ihm zugelasteten Mitschuld an dem am 15. Mai 1591 an Niklas Freiherrn von Puechheim auf Raabs verübten Meuchelmord gereinigt (Chmel, Geschichtsforscher. II. 576—586).

1642 war ein Conventual von Geras P. Dionisius Pfarrer. Gegen ihn klagte die Gemeinde bei der kaiserlichen Majestät, dass sie mit ihrem Pfarrer nicht nur allein übel versehen seien, sondern dass er auch gegen ihre Obrigkeit so sehr schimpfe, dass er ihnen die Beicht und den neugebornen Kindern die Taufe versage, sie daher zu andern Pfarrern gehen müssen, für eine Leiche 4, 5, 6 und mehr Reichsthaler fordere, ein Mann, dem sein Weib starb, und mit ihm bereits um die Begräbniss gehandelt hatte, als die Leiche gebracht wurde, der Pfarrer aber davon nichts wissen wollte, musste die Leiche nach Haus führen und in seinen Garten beerdigen. Ferner, dass sein und seiner Cooperatoren Schimpfen und Lästern auf der Kanzel gar nicht mehr anzuhören sei, sie zweimal die Leute mit Stecken aus der Kirche jagten; dass der Pfarrer bei Copulationen den Bräuten, gegen welche Niemand Etwas sagen kann, die Kränze vom Kopfe reisst und mit den Füssen sie zertritt, sie nur leichtfertige Huren heisst und noch mehrere, auch wenn die Copulation schon bezahlt ist, doch nicht copulirt und sie in fremde Pfarren gehen mussten; dass die Patres die Bürger in dem Pfarrhof spöttisch mit Prügeln tractiren, an Sonn- und Feiertagen keine Predigt halten, ja nicht einmal das Evangelium ablesen [1]).

Zu Raabs gehörte als Filiale Libnitz mit einem Beneficium.

---

[1]) Burger, Altenburg, S. 83—84. Nicht leicht wurde eine Pfarrei sowohl von Seite des Patrones des Landesherrn als von Seite des Consistoriums schmählicher misshandelt als Raabs. 1628, 16. Mai verlieh Ferdinand II. diese Pfründe dem Kloster Geras auf 15 Jahre, aus 15 Jahren wurden 40, denn nach Ausgang dieser 15 Jahre verlieh sie Ferdinand III. am 4. April 1636 wieder auf 22 Jahre nach Geras. Als diese 40 Jahre abgelaufen waren, bewarben sich Geras, die Jesuiten, die Dominikaner in Wien, die Augustiner auf der Landstrasse, die Camalduenser auf dem Kalenberg, das Wiener Domcapitel, Propst Ezechiel Ludwig Vogt zu Eisgarn, Johann Warndorf, Pfarrer zu Böhmischkrut, Joh. Bapt. Ferchl, Pfarrer zu Brunn bei Wien und der passau'sche Consistorialrath Gazzarol um diese saftige Pfründe. Diesesmal siegte das Recht und Leopold I. verlieh die Pfarrei wieder Weltpriestern, am 30. Januar 1668 an Dr. Johann Ferchl. 1733 wurde sie wieder verschachert und zwar auf 16 Jahre an die Kreuzherren bei St. Karl in Wien und 1749 auf 24 Jahre an den Bischof zu Wiener-Neustadt Grafen von Hallweil.

Dieses Beneficium hatte Salomon Krachenberger an sich gezogen. Nach seinem Ableben forderte es am 5. November 1572 Pfarrer Andrä Schueschiz zurück. Die Witwe Krachenbergers Margaretha, in zweiter Ehe mit Bernhard Amstetter verehelicht, weigerte sich. Nun erhilt sie am 21. Juni 1574 den landesherrlichen Befehl das Beneficium „bei Pön" innerhalb 14 Tagen zurückzugeben. Am 27. April 1579 musste dieser Befehl wiederholt werden [1]).

Zu Raabs gehörten auch die Vicariate Sigharts, Grünbach und Speisendorf.

In Sigharts führte Ludwig Welzer die neue Lehre ein.

1580 erschien vor den Visitatoren zu Horn der Prädicant Johann Eger von Sigharts und gab an: geboren zu Döbeln in Meissen 1540 habe er als der Sohn eines Predigers in Leipzig latein und griechisch gelernt, sei von 1571 an durch drei Jahre Schulmeister in Horn gewesen, 1574 als Prediger nach Niedernonndorf berufen worden, zuvor habe ihn Paul Frank zu Brieg in Schlesien ordinirt, 1577 sei er nach Sigharts gekommen. Die Ueberreste des Abendmahles pflegte er wie gewöhnliche Speisereste zu verzehren. Die Visitatoren tadelten ihn desshalben. 1619 wurde der Prädicant vertrieben aber 1621 „von dem jungen Welzer auf's gratwohl ain Prädicant *de novo* aufgestellt".

Von Grünbach heisst es in den Visitations-Acten des Jahres 1544: „Pfarrer Johann Fuchs führt einen priesterlichen Wandel, verricht den Gottesdienst nach altem Herkommen", und von Speisendorf: „Pfarrer Christoph Haberwaschel verricht den Gottesdienst mit Messelesen und Verkündigung des Wortes Gottes wie von Alter her, führt einen guten Wandel. Frau Krachenberger hat das Beneficium St. Lorenz an sich gezogen, das Beneficiatenhaus einem Holden gegeben und lässt die Kirche einstürzen". — Als am 20. August 1590 Abt Longin von Geras den Priester Mathäus Hartmann als Pfarrer installiren wollte, verweigerten die Puechheim'schen Unterthanen den Gehorsam, Puechheim zu Karlstein erklärte die Commissäre für Mäusköpfte [2]). Auf Hartmann folgte 1592 Christoph Pfarrkircher

---

1) Klosterraths-Acten.

2) Klosterraths-Acten.

der ein Grundbuch anlegte. 1630 baute Pfarrer Stangl den Pfarrhof und renovirte die 1335 geweihte Kirche.

Grünbach und das weitere Vicariat Münchreut [1]) wurden 1560 von Raabs getrennt und zu selbstständigen Pfarren erhoben.

Die neuen Pfarrherren waren nicht sonderlich sorgfältig gewählt. Georg Puechreuter am 3. September 1561 auf Münchreut, Nicolaus Lew, am 12. December 1569 auf Speisendorf investirt, sowie Wenzel Zosner, 23. Juni 1575 auf Grünbach investirt, waren der neuen Lehre zugethan.

„Damit des Pfärrleins Grünbach kleines Einkommen sich mehre", hatte Ferdinand I. am 4. Januar 1561 verordnet, dass der Pfarrer von Raabs *quartaliter* ein Absent von 22½ Gulden reiche.

Die Visitatoren des Jahres 1590 bemerkten bei Speisendorf: „Mathes Hartman hat dis Jar den 30. Julii *provisorio modo* angenommen, Adam von Puchaimb hat seiner vnterthanen keinen dazu kommen lassen, Zeucht sich wieder alle gebuer der vogtei an, hat die waidfexung samentlich einbringen auch sonst den Zehett zu einen seiner vnterthanen einfueren lassen. In den *Ciborio* hatt man in Zweien verknüpften Leinwatten binklein, vill kleine *Particulas* von Hostien fundten die etlich Jar alt sein müssen, der Pfarhoff so mehrentails nichts werth, zum teill eingefallen, weill niemand diesen bawen will". 1611 wurde bemerkt: „Herr Christoph Pfarrkircher, Pfarrer zu Speisendorf, *monachus* aus dem böhmischen Kloster Ossegk, *concubinarius* Er hat mir wol verheissen, seine Concubin wegzuthun, welches ich glaube, wann es geschieht. Er hälts in der Kirchen, sonderlich das *Corporale*, unsauber, brennt auch kein Licht beim hochwürdigen Sacrament". Von Pfarrer Wenzl zu Grünbach, einem Mönche aus Ossegg, heisst es: „hälts im Pfarrhofe und mit der Wirtschaft schön und wohl, aber in der Kirche ist alles unordentlich und unsauber, brennt auch keine Lampe, hat zu Ostern nicht gebeichtet, ist 36 Jahr Pfarrer. Kann nicht spüren,

---

[1]) Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt bei Münchreut: „Seit 3 Jahren kein Pfarrer, den Gottesdienst verrichtet der Benefiziat Unser Lieben Frau zu Münichreit Stephan Puschinger".

dass er mit verdachtiger Person hause, lauft herum ohne Rock wie ein Schuster".

Um Münchreut bewarb sich 1579 Georg Schneller, Caplan in Raabs. In seinem Bittgesuche bemerkte er, dass der von Adam von Puechheim aufgestellte Prädicant, der die Altäre aus der Kirche geworfen habe, jetzt gestorben und somit die Pfarre erlediget sei. Auf Vortrag des Klosterrathes wurde er vom Landesherrn präsentirt, vom Dechante installirt, von Puechheim aber verjagt. Puechheim stellte den Prädicanten Hanns Tettlbach auf.

Tettlbach, der Sohn eines Predigers aus Dresden, geb. 1546. hatte zu Meissen und Leipzig studiert, wurde zu Ansbach ordinirt und kam als ständischer Prediger in das Landhaus nach Wien und 1579 nach Münchreut. Auf der Visitation zu Horn 1580 wurde er gemahnt, Einen Jeden insonderheit Beicht zu hören, die Uebelthäter zuerst von der weltlichen Obrigkeit strafen zu lassen und dann erst mit Kirchenstrafen zu belegen, und in seiner Kirche eine Sammlung zu errichten. Er selbst beschwerte sich, dass seine Pfarrkinder Feiertage halten und ansagen, wann und wie es ihnen beliebe.

Tettlbach war ein eifriger Anhänger des flacianischen Lehrbegriffes. Er habe sich nicht in diesen Streit gedrängt, meinte er, sondern sei zu einem Bekenntniss genöthiget worden. Er habe sich der beiden Schulwörter *substantia* und *accidens* entschlagen. Die Proposition: *peccatum est substantia* nackt hingestellt sei manichäisch, die andere *peccatum est accidens ita*, *ut sit qualitas*, sei auch wieder Gottes Wort und Luther habe sie verworfen, desshalben habe er sich in diesem Streite der österreichischen *formula concordiæ* gleichförmig verhalten. Uebrigens müsse er doch erklären 1. im Falle Adams sei Natur und Wesen verderbt, und 2. eine solche verderbte Natur, ein solch verderbtes Wesen sei die Erbsünde oder Ursprung aller Sünde. Nun kritisirte er einen Artikel der Declarationsschrift und hilt den Satz: der Mensch sei die Sünde selbst, als ächt lutherisch hoch. Die Visitatoren gingen mit ihm eben, weil Adam von Puechheim gleicher Ansicht war und hinter ihm stand, glimpflich um. Tettlbach starb im October 1585. Nun beanspruchte Pfarrer Strohmayr das Präsentationsrecht, das ihm auch zuerkannt und

in Folge dessen am 8. December 1585 Adam von Puechheim den landesherrlichen Befehl erhilt, dem Rechte des Pfarrers von Raabs keinen Eintrag zu thun. Nun wurden allerdings katholische Pfarrherren eingesetzt, die aber von Puechheim der Art gequält wurden, dass einer nach dem andern, selbst der von Klesel empfohlene und geschirmte Pfarrer von Grosshaselbach Andrä Widmann davon lief [1]). Nun folgte wieder ein Prädicant. Diesem wollte der Pfarrer von Raabs die Absente nicht reichen, „weil er kein katholischer sondern ein flacianischer" sei. Am 25. October 1598 antwortete Adam von Puechheim: „Nun seidt ihr mir nicht zu einem Reformator meiner Kirchen oder meiner Religion bestellt oder verordnet, ihr seidt mir dazu zu wenig, und nicht gut genug, so seidt ihr viel weniger mein Landesfürst, dass ihr mir hierin zu gebieten hättet, will auch hiemit derwegen nochmals vermahnt und gebeten haben, ihr wollet mich hinfüran mit dergleichen Schimpfirung verschonen, weil ihr dessen von mir überhoben und ich euch bei eurer Religion unschimpfirt lasse. Ich sag, dass ich einer reinen augsburgischen Confession gemäss Kirchendiener und Pfarrherrn halte. Dabei ich auch diesmal es verbleiben lassen thue, werde ich aber von euch ferner unangetastet und unschimpfirt nicht bleiben können und euch alsdann etwas anders hierüber begegnet so mess ich euch die Schuld allein zu" [2]).

Der von Klesel am 17. October 1595 empfohlene Beneficiat Johann Kopitsch von Waidhofen hatte Münchreut nie betretten.

Kapitel 4.

Stiefern, Waidhofen an der Theia, Kottes, Purk, Altpöla, Neupöla, Haselbach, Krumau.

Ueber die Pfarrei Stiefern am Kamp besass das Stift Altenburg das Patronat und die Vogtei [3]).

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten.

[3]) Burger, Zur Geschichte der Pfarrei Stiefern (Hippolytus, 1860, S. 291—294); Burger, Altenburg, S. 227—232.

Der Protestantismus fand leicht Eingang, denn gen Mitte des 16. Jahrhunderts klagte die Gemeinde gegen ihren Pfarrer bei dem Abte zu Altenburg, dass er das Gotteshaus ganz öd lasse mit Singen, Beten und Lesen, an Feiertagen oftmalen weder Predigt halte noch Messe lese, keinen Schullehrer habe, nicht zum Gebete läuten lasse, Niemanden Beicht höre oder das Sacrament spenden wolle ausser er bekomme dafür einen Kreuzer, was doch nie in Stiefern gewesen; zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten begehre er von jedem Hause 18 Pfeninge als Opfer, er segne keine Wöchnerin vor, wenn sie nicht 7 Pfeninge gebe, auf offener Kanzel beschuldige er sie der Dieberei, Hurerei und Zauberei, sage dass sie das, was sie bei Tag und Nacht stehlen, am Feiertage auf den Markt schicken, dass eine Zauberin unter ihnen sei, die nur eine Kuhe habe und doch 6 oder 7 Achtel Schmalz verkaufe und ihr noch das ganze Jahr hindurch Schmalz genug verbleibe, einer Kuh gebe sie zu Weihnachten in der hl. Nacht 3 Schleheu, worauf sie soviel melken kann als sie wolle; was Richter und Rath Vormittag reden, sei Alles erlogen, der Richter sei ein Holzdieb und ein alter Bube, der längst an Galgen gehört hätte.

Ueber einen andern Pfarrer klagte am 10. October 1583 Georg Madl, dass ihm seine sechs Kinder gestorben, zwei der selben aber noch unbegraben in seinem Hause liegen, er selbst krank sei und der Pfarrer sie nicht in den Gottesacker begraben wolle, sagend wo sie communicirt worden, dort solle er sie auch begraben oder er soll sie in eine Froschlacken werfen.

Diese Klage war wohl geeignet, die Parochianen mit Gewalt den Prädicanten in die Arme zu jagen.

Am 9. Juni 1602 klagte der Pfarrer I. G. Zoller bei dem Prior von Agsbach, dass des Priors Unterthanen nicht mit Ernst zum Gehorsam und Einigkeit der kath. Kirche angehalten werden und somit das Auslaufen zu den Prädicanten nicht einstellen, dass des Priors Unterthanen das gestohlene Gut der Kirche restituiren sollen, ferners möchten sie die entzogenen Aecker zurückgeben und die auf ihren Gründen haftenden Jahrtage halten lassen. Entgegen klagte der Prior Thomas am 13. September 1604 gegen den Pfarrer, dass er keinen priesterlichen

Wandel führe, an Raufereien, Schlägereien theil nehme und den Neubekehrten viel Aergerniss gebe.

Ueber die Pfarrei Waidhofen an der Theia übte der Landesherr die geistliche und weltliche Lehenschaft.

Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Pfarrer Michel Gött verrichtet den Gottesdienst mit Singen und Predigen. Sebastian von Hochenfeld hat seit 20 Jahren 4 ß dl. von einer Einöde zu Ulrichs entzogen. Der Prediger genisst das Beneficium *Corporis Christi*".

Am 28. April 1551 erhilt Propst Gabriel Leisentritt von Eisgarn den Befehl, die verdächtigen Weiber des Pfarrers Gött mit Hülfe des weltlichen Arms aus dem Pfarrhofe zu werfen. Gött starb; am 1. November 1551 wurde sein Neffe Michel Gött als Pfarrer investirt.

Der Protestantismus fand Eingang.

Pfarrer Blasius Brenner, am 14. December 1576 investirt, halb der alten halb der neuen Kirchenlehre zugethan, trat 1581 ab.

Am 19. Juni 1581 wurde Joachim Körber vorgeschlagen und auch präsentirt. Am 10. December beschwerte er sich, dass Pilgram von Puechheim in dem Schlosse zu Waidhofen, das weder Kirche noch Kapelle habe, einen Prädicaten aufgestellt und die Bürger zu diesem laufen. Befehle auf Befehle untersagten das Halten eines Prädicanten. Puechheim berief sich auf die Concession und Assecuration und der Prädicant blieb. Pfarrer Körber starb am 24. Juli 1600 [1]) Um diese Zeit hatte sich Peter Solterer um die Pfarrei Altpöla beworben. Der Klosterrath aber berichtete am 17. August: „weil aber auch Waidhofen vacirt, welches eine grosse *curam animarum* hat und noch zur Zeit *in religione* nicht allerdings reformirt, sondern von Sectischen mehrerlei Anfechtungen hat, derowegen auch eines erfahrnen und emsigen Seelsorgers wohl bedürftig" sei Solterer für Waidhofen zu präsentiren. Am 12. September

---

[1]) Die Visitatoren von 1590 berichteten: „Joachim Cörper hellts alles eifferig katholisch, ob er nu woll sogar selten selbst predigt, hat er doch mit seinen Ernst und eifer mehr gericht als manch anderer der vill predigt, hat heur 1021 Communicanten gehabt".

wurde Solterer präsentirt. Solterer zog 1606 nach Retz und Waidhofen wurde mit Leonhard Tinneck, bisher Pfarrer in Weitra besetzt. Am 20. August 1609 bat Jacob Freiherr von Mollard um die Lehenschaft der Pfarrei, er werde nur katholische Priester bestellen, wurde aber am 7. October 1609 mit seinem Gesuche abgewiesen. Tinneck wurde Propst in Eisgarn, durfte aber Waidhofen beibehalten [1]). Diess missfiel dem Rathe und der Burgerschaft. In einem Gesuche vom 7. September 1615 baten sie Waidhofen nicht zu einer Filiale von Eisgarn herabsinken zu lassen, sondern ihre Pfarrei „mit einem eigenthumlichen exemplarischen katholischen Priester und Pfarrherrn, der Uns in geistlicher Seelsorg und Anderm besser als anjetzo beschicht, vorstehen möchte mit Gnaden zu versehen". Diese Beschwerde verdross den Propstpfarrer. Er entgegnete spitzig. „Ich habe wann ich daheim gewesen selbst geprediget und den Gottesdienst gehalten, meistentheils mit zwei Caplänen und zwar nicht allein an Sonn- und Feiertagen, sondern täglich, haben nie mehr als einer des Rathes oder zwei aus der Burgerschaft beigewohnet. Ich bin ihnen zu scharf, indem ich die jährliche schuldige oesterliche Beicht und Communion bei Bedrohung der Kirchenstrafen erfordert, ihr stättes frevelhaftes Fleischessen an gebotenen Fasttagen bestrafet, sie verklaget, dass sie St. Michels Kapelle auf dem Freithofe zu Gedreit und Mehl missbrauchet und mir den schuldigen Erbsenzehent nicht reichen wollen" [2]).

Der verdriessliche Mann hob hervor, dass den Waidhofnern nur mit einem schlechten Geistlichen wie dem Jörg Schneeberger gedient sei. Die Waidhofner hatten nämlich am 3. Juli 1607 auf das *Corporis* Christi und Maria Magdalena Beneficium den Priester Georg Schneeberger präsentirt. Der Official aber tadelte sie, dass sie durch 3 Jahre mit dem Präsentiren gewartet und dann einen untauglichen Concubinarius präsentirt hätten. Am 19. Februar 1619 wiederholten die Waidhofner ihr Gesuch um einen selbständigen Pfarrer. 1620 resignirte Tineck Waidhofen und erhilt statt dessen die Pfarrei Raabs. Am 17. August 1614 sollte der Pfarrer Daniel Lippen in Raabs nicht allein wegen

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

seines ärgerlichen Lebens sondern auch übler Wirthschaft (seine Schulden beliefen sich auf 7755 fl.) entsetzt werden. Die Absetzung verzögerte sich bis zum Ableben Lippens, der 1620 starb.

Unter Tineck vollzog sich in Waidhofen auch die Procedur mit dem Kelch.

Unterm 21. Merz 1615 beschwerte sich Bernhard Tineck, Propst zu Eisgarn und Pfarrer in Waidhofen, dass auf Anstiften des Richters und Rathes zu Waidhofen auch die Altenburgischen Stiftsunterthanen zu Ulrichsschlag und Matzles dahin beredet wurden, ihm, wenn er ihnen *pro ablutione* den Kelch nicht reichen lasse, in Pfarr- und Communionsachen nicht mehr gehorsamen sollen. In Waidhofen wurde statt des Blutes Christi die Ablutio des Kelches gereicht. Der Pfarrer suchte aber nach und nach auch Dieses abzustellen. Auf diese Beschwerde und weil man „gar ungestumm und unkatholisch die Ablutio" forderte, erschien am 14. December 1615 der Propst von Zwettl als deputirter *Commissarius*, untersagte *solemniter* die *ablutio* durch den Kelch zu reichen und gestattete nur, „dass sie der Messner aus einem Silbergeschirre oder Glas reiche" [1]). 1625 fand sich in Waidhofen kein protestantischer Unterthan, 1629 dagegen viere [2]).

Die Pfarrei Kottes war dem Stifte Göttweig incorporirt [3]).

Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Pfarrer Pankratius Wenger (präs. 20. April 1541) ist eines ehrbaren Wandels, verricht den Gottesdienst wie von Alters her, die Neudecker zu Rana haben dem Pfarrer schon vor 8 Jahren einen Weingarten und der Abt von Göttweig 8 Holden entzogen". Wenger hatte mit seiner Köchin mehrere Kinder erzeugt und war 1547 bestrebt diesen das Erbrecht zu sichern.

1574 bis Georgi 1575 pastorirte Johann Kraus, 1536 zu Deggendorf in Niederbayern geboren, „auf gemeinen Schulen, aber *in linguis* nicht viel studirt" und 1560 zu Wien ordinirt.

---

[1]) Klosteraths-Acten.

[2]) Burger, Altenburg, S. 76 und 78.

[3]) Nowotný, Chronik der Pfarre Kottes mit Berücksichtigung deren nächster Umgebung. Krems 1874. 8.

Seiner schlechten Wirthschaft wegen sagte ihm Abt Michael Herrlich wieder auf und zu Georgi zog er mit Hausfrau und Kindern ab. Seinem Nachfolger Georg Grätzer (1575—1594) nahm Georg Ehrenreich von Rogendorf die Schlüssel zur Pfarrkirche ab, um die Kirche einem Prädicanten in die Hände zu spielen, musste sie aber (1583) auf Befehl Rudolph II. zurückgeben.

Von 1596—1615 war der Pfarrbezirk den Prädicanten anheimgegeben.

Die Pfarrei Purk war schon 1544 mehrere Jahre ohne Pfarrer, wurde bald besetzt, bald blieb sie unbesetzt und fiel dem Protestantismus anheim.

Am 30. November 1621 berichtete Pfarrer und Dechant Sterlegger von Altpöla an das Consistorium: „Mit Einwilligung Ew. Hochwürden und Gnaden habe ich mich nach überstandener Krankheit neben und mit drei Muskatieren, welche ich wegen Unsicherheit der Strassen auf meine Unkosten conducieren müssen, auf Purk und Münchreit verfügt. Purk ist ein passau'sches Lehen und wer weiss *quo titulo* es eine Zeit lang aus Uebersehen in der Streinischen ketzerischen Gewalt gewest und wieder *de novo* von einem aus Mähren jüngst verjagten Prädicanten hat wollen bedient werden, *ex officio* in mein Verwahrung genommen, die kleine Pfarrmenig beider Ort zusammengefordert und ihnen zu Münchreit Herrn Vicarium zu Grünbach, Purk aber Herrn Pfarrer zu Teia *ad interim* als rechte Hirten vorgestellet mit angehängter Ermahnung, dass sie dieselben ehren und anderstwo als bei ihnen die hl. Geheimnisse weder suchen noch begehren sollen. Und ist dieser *actus* so wohl von statten gangen, dass desswegen gewiss weder Gefahr noch ferner Ungelegenheit zu befahren“ [1]).

Die Pfarrei Altpölla [2]) wurde von Kaiser Friedrich 1487 (Geben Pfinztag St. Lucientag zu Nürnberg) der Propstei Zwettl incorporirt.

Am 13. Januar 1512 (geben zu Linz) bestättigte Kaiser Maxmilian I. diese Incorporirung, am 14. Mai 1513 stimmte

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Memorabilien der Pfarre Altpölla (Hippolytus, 1858, S. 167—173, 220—223, 258—261; 1859, 90—97; 1860, 61—66.

auch Bischof Wiguleus von Passau bei. 1516 (IV. *Non. Sept.*) erfloss auch die päpstliche Confirmation. Ein tüchtiger Propst von Zwettl und somit auch Pfarrer von Altpöla war Hanns Graf. Schon als Kaplan zu Tuln hatte er Sonntag nach Marcus 1497 einen Ornat nach Hausleuten und Freitag nach Michaeli desselben Jahres 20 ß nach Hauzenthal geschenkt. Am 12. Januar 1501 wurde Graf Hofkaplan, Pfarrer in Arbesbach. als solcher am 1. April 1506 Dechant, dann Propst, am 26. September 1518 wurde er als Pfarrer in Weitra (am 9. April dieses Jahres hatte Albrecht Sinzendorfer die Investitur auf Weitra erhalten, war aber zurückgetreten) und am 5. Juli 1520 auf das Beneficium Aller Heiligen in Langenlois investirt [1].

Mit der Incorporirung waren die Parochianen nicht zufrieden. Am 13. Juni 1525 klagten Jörg Maninger, Pfleger zu Dobra an Stelle des Niclas Rauber Freiherr zu Plankenstein, Erasmus Herr zu Hohenfeld, der Markt Neupöla, das Dorf Altpöla und alle Umsassen und Pfarrleute in der Pfarrei nämlich in 19 Dörfer vor der n. ö. Regierung, dass die Pfarrei immer mehr in Abbau komme, der Propst nur einnehme aber nichts verrichte, die Vicare nur für sich sorgen. „Das Gotteshaus zu alten Pöla ist so reichlich versehen und gestiftet als eine Kirche in dem Land und auf dem Gäu sein mag, damit sich ein Pfarrer mit seinen Gesellen ganz wohl und überflüssig unterhalten mag, wiewohl sie jetzt auf der Kanzel sagen, es ist ein armes Gotteshaus, es möcht noch armer werden, freilich reissens und führens Alles hinweg. Es werden viele Gottesdienste als Jahrtäge, Seelämter und andere Sachen nicht gehalten, *in summa* die Stift so die alten Edlen und Unedlen gestift haben werden nicht gehalten, mit Begängnuss, erstem, siebentem und dreissigstem Gottesdienst muss man von Jedlichem 72 dl. und dem Schulmeister das Läutgeld bezahlen, haben oft an einem Tag von 10 oder mehr Personen soviel Geld eingenommen und nicht ein oder zwei ausrichten mögen. Heinrich Veichter (ein früherer Pfarrer) ist allweg selb siebent gewesen, nun sein ihr nur vier Priester mit sammt dem Frühmesser, der Vierte hält den Pfarrerstand und zwei den Gesellenstand, damit nur

[1]) Statthalterei-Acten.

der Gottesdienst abgehet, der Propst und Vicar ihre Beutel füllen. Es ist auch gut wissen, dass allweg ein Vicar mit schlechter Kleidung auf die Pfarre kommen ist und mit geringem Gut, wann dann Einer wiederum abziehen will, so kann er nicht genugsam Wägen aufbringen, damit er sein Gut hinweg habe". Erasmus von Hohenfeld war der Anstifter der Beschwerde. Er forderte auch, dass die Stelle aufgenommen werde: „es ist von notten auch auf der Kanzel das Evangelium klar vnd lauter zu predigen" konnte aber mit seinem Ansinnen nicht durchdringen [1]).

Zu der reichen Pfarrpfründe Altpölla wurde auch das Vicariat Neupölla mit dem Beneficium *s. Catharinæ* gezählt. Dieses Beneficium, 15. Juni 1384 von Hanns von Pöllan, Forstmeister in Zwettl, gestiftet, war sehr erträglich.

Am 16. April 1560 starb Pfarrer Kaspar Kreuss; bei der Verlassenschafts-Verhandlung am 25. Juni d. J. wurde seine Tochter Magdalena mit 5 Gulden abgefertiget.

Am 2. Juni 1560 wurde Zenoni als Pfarrer präsentirt (investirt 7. Juni); als er Propst in Zwettl wurde, zog er Pfarrei und Beneficium mit sich, trotzdem am 15. April 1564 Christoph Jächer und nach dessen Resignation am 2. December 1564 Thomas Gleich als Pfarrer präsentirt waren. Nach zwei Jahren gab er allerdings Altpöla zurück, verlieh aber das Beneficium an Johann Senft. Auf Beschwerde des Pfarrers Gleich wurde am 31. October 1568 von Seite der n. ö. Regierung erklärt: die Lehenschaft über das Beneficium stehe dem Landesherrn zu, die Sepultur sei bei Altpöla zu suchen. Hiemit war der Streit keineswegs zu Ende. Andrä von Schuanbach, Sigmund von Ödt, Hillinger und Oexel mussten als Regierungs-Commissäre nach Altpöla, um den Stand der Dinge nochmals zu untersuchen. Auf den erstatteten Bericht entschied Maxmilian II. am 10. Juni 1572: Thomas Gleich sei wirklicher Pfarrherr, ihm sei Alles zu restituiren, Senft sei einfach als sein Kaplan zu betrachten [2]). Neupöla war übrigens in einem sehr schlechten Zustande. Die Gründe des Beneficiums lagen öde, die Wohnung

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten.

des Beneficiaten war nieder gebrannt, die Paramente waren gestohlen [1]).

Senft zog ab. Nun nahm die Gemeinde mit Wissen des Officials den katholischen Priester Michel Eisenweger auf. Eisenweger versah Kirche und Gottesdienst ohne Klage, konnte aber aus Armut nicht bleiben. Die Gemeinde bat nun um Trennung des Beneficiums von der Pfarrei, wurde aber am 19. Mai 1574 abgewiesen; dem Pfarrer Valentin Masius wurde aufgetragen, für ordentliche Abhaltung des Gottesdienstes zu sorgen. Pfarrer Masius setzte am 5. Juni 1574 den Priester Narciss Strobel als seinen Vicar nach Neupöla, „damit er den gebührlichen katholischen Gottesdienst halten möge“, und gab ihm neben dem Beneficium ½ Mut Waitzen, ½ Mut Korn, 1 Mut Haber, das nöthige Holz, bedingte aber eine vierteljährige Kündigung [2]).

An diesen Vicarius schrieb am 30. Merz 1575 Official Raidel:

„Würdiger, besonders lieber Herr Narcissus! Mir kommt glaubwürdig für, wie dass Ihr der uralten katholischen Kirchen-Ordnung zuwider die Leute und Personen so diese heilige Zeit zur Beicht kommen nicht *particulariter* sondern *turmatim* und haufenweis hören und absolviren, gleichfals auch wieder Euren Pfarrer zu Altenpöla auf offener Kanzel schreien und predigen sollet, welches zwar nicht zur Auferbauung der heiligen allgemeinen christlich katholischen und römischen Kirchen, sondern vielmehr zu schädlichem Fall und Abbruch gereichen thuet. Derowegen und dieweil Euch dann Dieses keineswegs gebühret, so will ich Euch Solches hiemit *sub pœna obedientiæ et depositionis* alles Ernstes verweisen und ferner zu thun gänzlich verboten, daneben auch auf den 15 Tag künftiges Monats Aprilis alhie vor mir um 1 Uhr Nachmittag zu erscheinen auferlegt haben“.

Herr Narcissus stellte sich.

Am 23. September 1575 schrieb Raidel an den Pfarrer:

„Würdiger Herr Valentine! Der Herr Narcissus ist, um dass er wider Euch sich versündigt, auch mir aus dem Arrest

---

1) Burger, Altenburg, S. 250.

2) Klosteraths-Acten.

gegangen, der Gebühr nach gestraft worden, nämlich etliche Tage *incarcerirt cum severitate panis et aquæ* gewesen, und da ich ihn ausgelassen mit Mund und Hand angelobt, er wolle sich wider Euch nicht aufwerfen, auch Euch auf der Pfarre nicht mehr *molestus* sein, sondern um Galli darum abziehen, allein mich gebeten, ich wolle Euch zu dem was Ihr ihm verheissen dass Ihrs ihm vor seinem Abzug bezahlt, darzuhalten. Solches sein Begehren hab ich für ganz billich geachtet, wird Euch hiemit alles Ernstes auferlegt, dass Ihr gedachten Narcisso Alles erlegt was Ihr ihm des Contracts halber, auch etlicher Weingarten wegen und sonsten schuldig seid und ihn gänzlich zufrieden haltet und alsdann weiter ziehen lasset" [1]).

Die Gemeinde erklärte nun, katholisch bleiben zu wollen und es wie ihre Vorfahren in der Kirche halten und ohne Wissen des Officials einen Geistlichen weder aufnehmen noch geduldeu zu wollen; Pfarrer Masius aber sei in der Predig nicht verständlich und desshalben komme wenig Volk in die Kirche. Die Streitigkeiten zwischen Masius und den Bewohnern von Neupöla dauerten fort. Eine neue Commission bestehend aus Georg, Propst zu Dorothea in Wien, Dr. Elias Corvinus und Georg Säckel, Pfarrer zu Rohrenbach, sollte schlichten. Sie fand aber nur in der Separirung ein Ende der Streitigkeiten. Desshalben wurde am 4. Februar 1578 Neupöla „weil es volkreicher als Altpöla und an der Strasse gelegen" von Altpöla getrennt und zur Pfarre erhoben, das Patronat dem Pfarrer von Altpöla zugestanden und eine Sepultur errichtet, doch „dass jetzt und künftig keine andere als die alte katholische Religion, Glaube und Kirchenübung sei".

Als erster Pfarrer wurde Johann Senft aufgestellt, aber schon am 8. Juli 1579 arretirt, „weil er etliche Personen mit einander Beicht gehört, *extra missam* in den Häusern consecrirt und die Agenda von Veit Dietrich gebrauche" [2]).

Am 12. August 1580 ergieng aber ein Befehl der n. ö. Regierung an den Abt zu Altenburg und den Pfarrer zu Egenburg des Inhaltes: „Nachdem die Filialkirche Neupöla neben

---

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Consistorial-Protokolle.

dem *Beneficio s. Catharinæ* daselbst auf der Gemeinde ungestümmes Anhalten vor kurzer Zeit von seiner Hauptpfarre Altenpöla separirt und noch dazu ihnen eine neue Sepultur anzurichten zu I. K. M. Wohlgefallen bewilligt und zugelassen worden wäre, so soll doch die Pfarrgemeinde um diese Handlung erstlich kein Wissen gehabt, sondern hernach sich darwider, weil sie an einem wässerigen, verdächtlichen und ungeweihten Ort lige, hochlich entsetzt haben, also dass sie an andern fremden und sectischen Orten ihre Begräbnuss bisher gesucht. Es ist zu besorgen, es werde bei diesen Neuerungen allein nicht verbleiben, sondern in die Länge aller Gottesdienst, Beicht und Sacramenta an sectischen Orten durch die Pfarrmening gesucht und begert werden. Desshalben wollen F. D. Euer Gutbedünken, ob diese Sepultur einzustellen sei und dass der sectische Clamant der Herrschaft Krumau, welcher die armen Einfeltigen mit seiner Opinion verführet gänzlich hinweggeschafft werde".

Ueber die von Neu-Pöla lautet das Urtheil: „sie haben ihren Gottesacker nicht allein nicht weihen sondern mit grossen Haufen Schutt anführen und überlegen lassen. Ueberdiess zügeln sie in ihre Häuser sectische von andern Orten vertriebene Predicanten, denen beichten sie und von deren Händen empfangen sie die Sacramente, sie halten keinen Fest- und Feiertag, ein Tag ist ihnen wie der andere, die ganze Fasten hindurch wie an den Freittagen haben sie offene Fleischbänke, ja selbst in der hl. Antlaswoche speisen sie Fleisch, schicken ihre Kinder in sectische Schulen und reden von der alten katholischen Religion auf das Schimpflichste" [1]).

Pfarrer Valentin Masius hatte am 7. Juli 1574 die Investitur auf Altpöla erhalten. Am 17. Juli 1575 erschien er vor dem Consistorium und wurde mit Arrest bestraft *„quod dum hic (Pöla) ageret non sine multorum offensione per annos complures in publico concubinatu vixerat et ex quo ad dictam parochiam in Altenpöla pervenisset aliam insuper concubinam induxerat et*

[1]) Von dem Provisor Joachim Wigelius bemerkten die Visitatoren des Jahres 1590: „ist katholisch, trinkt aber gern, hat dis Jar 15 *sub una*, 200 *sub utraque*".

tum utraque eodem tempore consuetudinem habuerat et libros susceperat". Am 30. April 1578 mahnte ihn der Official, sich doch so zu halten und sich in Kirche und Haus so zu benehmen, dass man nicht Ursache habe ihn zu entsetzen [1]).

Am 21. Juli 1582 wurde Johann Wasewitsch, Octonarius bei St. Stephan in Wien, Pfarrer; „hat bei St. Michel und St. Stephan im Predigen erspriessliche Dienste geleistet" berichtete der Klosterrath. 1579 hatte Graf Ulrich von Hardegg die Dörfer Kuenburg und Reichalms gekauft und seinen neuen Unterthanen befohlen, die Seelsorge zu Franzen zu suchen, d. h. sie wurden protestantisirt. Im Juni 1586 bat Pfarrer Wasewitsch, diese Dörfer von der Pfarre Franzen zu trennen und sie wieder ihrer alten Pfarre Altpöla einzuverleiben; er beschwerte sich, dass der Prädicant zu Franzen ihm mit Copuliren, Taufen, Communionspenden grossen Schaden zufüge und selbst Pfarrangehörige zu Franzen begrabe.

1600 war die Pfarrei erledigt. Johann Gretzinger, ein feiner, zierlicher Hofkaplan, wurde am 12. September 1600 präsentirt. Gretzinger liess sich installiren, begab sich dann wieder nach Wien und zog den Freuden und Vergnügungen des Hofes nach. Als Hofkaplan des Erzherzogs Mathias war es ihm nicht absonderlich schwer einen Vorwand zu finden, sich den Lasten und Mühen eines Seelsorger-Lebens zu Altpöla entziehen zu können. Der Prädicant zu Franzen bewachte jede Unebenheit, die im Pfarrhause zu Altpöla vor sich ging und säumte nicht hieraus ein Kanzelthema zu drechseln.

Am 17. Mai 1601 befahl ein Decret *per archiducem*:

„Weil der jetzige Pfarrer zu Altenpöla Johannes, wie I. F. D. berichtet worden, zu Pressburg auf dem ungarischen Landtage nicht eine schlechte Summa Gelds verspielt, dass der Klosterrath ihn derentwegen fürfordern, ime diese Ungebür ernstlich verweisen und daneben andeuten, da hinfüro mehr dergleichen wider ihn fürkommen, dass die Pfarre alsdann von ihm genommen und er der Gebühr nach gestraft werde".

---

[1]) Consistorial-Protokolle.

Der Pfarrer wurde auf den 26. Juni vorgeladen, erschien und die Untersuchung ergab, dass die Spielwuth ihn zu einem heillosen Schuldenmacher gestempelt hatte.

Im November wurde er wegen „bösen, ergerlichen Lebens“ vom Officiale in Verhaft genommen und seiner Pfründe entsetzt.

Nun bewarben sich Hanns Wilhelm von Sprinzenstein, der „im *Collegio germanico* zu Rom sich *ordines majores* erworben“ (10. December 1601) und Georg Christianus, Pfarrer in Hadres, „ein gelehrter, *in controversiis religionis* wolgeübter, frommer und exemplarischer Priester“. Christianus wurde am 12. April 1602 präsentirt, starb aber binnen Jahresfrist.

Am 23. September 1620 starb der Pfarrherr Hofer. Es bewarben sich: Propst Quork zu Zwettl, Johann Held, Pfarrer zu Garsch, Johann Reichard, Pfarrer in Traiskirchen, Bartholomäus Merschek, Beneficiat bei St. Magdalena in Wien, Dr. Ulrich Pürzer, G. F. Sterlegger, Pfarrer zu Perchtholdsdorf, Lazarus Schwarz, Curmeister bei St. Stephan und Nicolaus Scyrpäus, Pfarrer zu Baden. Eine stattliche Reihe von Bewerbern.

Am 14. November 1620 berichtete nun Official Carl von Kirchberg:

„Obwohl der Herr Propst zu Zwettl Dr. Quork bei seiner Propstei in Abbezahlung der Schulden viel gethan, jetzt in diesen Unruhen Etwas erlitten und ausgestanden, auch eine ganz ruinirte Propstei hat, so kann ich doch keineswegs rathen, weil seiner eigenen Bekanntnuss nach Altpöla auch selbst in grosser Schuldenlast und *ruina* steckt, eine grosse *curam animarum* und beinebens das Dekanatamt auf sich hat, dass ihm sowenig als dem Johann Held Altpöla incorporirt und einverleibt werde. Johann Reichardt hat unlängst die Pfarre Traiskirchen erhalten, bei welcher er wohl noch länger verbleiben, sein priesterliches Amt verrichten und künftige Promotion erwarten kann. Merschek ist ein schlechter Prediger und beinebens fast täglich übel auf, kann solcher Pfarre nicht vorstehen: G. F. Sterlegger kann ich nicht vorschlagen, weil er sich in der Wienerschen Diöces aufhält und mir seine Qualitäten unbekannt sind; Ulrich Pürzer ist ein feines, gelehrtes *Subjectum*, Dr. *juris* und ein alter Practicant, auch nunmehr *in majoribus*, und wiewohl er noch nicht *actu presbyter*, so getraut er sich doch auf künftig

Ostern mit allen nothwendigen *requisitis* wohl aufzukommen: stehet bei E. K. M. Gefallen ihn dem Chormeister Lazarus Schwarz und dem Nicolaus Scyrpäus voran Altpöla zu conferiren. Scyrpäus hat sich hisher gut gebrauchen lassen, viele Gefahren ausgestanden, ist wohl studiert, ein guter Prediger, *in controversiis* stattlich fundirt und hat andere gute *qualitates quæ requiruntur in sacerdote catholico* und auch diese Zeit herum mit Fortpflanzung unserer heiligen, allein seligmachenden Religion seine gute Qualitäten im Werke erzeigt; verdient ein Mehreres" [1]).

Zu Altpöla gehörte die Pfarrei Haselbach; als Lehenherr fungirte der Propst von Zwettl und später der Landesherr, soweit es die Herren von Strein zuliessen.

In den Visitationsacten des Jahres 1544 heisst es: „Pfarrer Johann Nestbrenner ist zimlichen Wandels, verricht den Gottesdienst nach seinem Vermögen".

Gabriel von Strein suchte den Protestantismus einzuführen; er berief den 1570 apostasirten Kaplan Georg Kreulzen von Baden bei Wien; Kreulzen hatte durch seinen Abfall ein Weib erhalten und war hiemit zufrieden. Er lehnte die Berufung ab. Nun rief Strein einen Prädicanten Namens Jacobus, der folgte, aber vor der Visitation zu Horn 1580 starb.

Strein sass auf seinem Gute Schwarzenau. Gabriel war ein strenger Herr, er behandelte seine Prädicanten wie seine Leibeigenen. Nach dem Tode des Jacobus wollte sich lange keiner finden, der die rohe Behandlung um Christi und des reinen Wortes Gottes willen zu ertragen bereit gewesen wäre. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1584 erbat sich Strein von Herzog Ludwig von Würtenberg einen Prediger. Nun kam Johann Bierer, aus Urach; wurde aber sowohl von Gabriel als von Wolf von Strein der Art tractirt, dass er entlief.

Diese Prädicanten fungirten als Schloss-Geistliche zu Schwarzenau. Der Pfarrer zu Haselbach vertrug sich mit dem Schlossprädicanten sehr gut, ja nahm sogar einen anderen Prädicanten als Hülfsgeistlichen zu sich. Am 25. Mai 1583 erhielt der Propst von Zwettl den Auftrag sich um Leben, Wandel

---

[1]) Klosteraths-Acten.

und Gottesdienst des Pfarrers zu Haselbach zu erkundigen. Der Bericht lautete: Dieser Pfarrer ist ganz und gar sectisch, will weder den Propst noch S. M. als Lehensherren anerkennen, ist noch von Propst Zenonian gegen ordentlichen Revers wie er sich verhalten soll eingesetzt worden, aber bald hernach hat er sich gegen Wolf Strein reversirt, dass er „nit allein die katholische Religion verändern und verlassen, sondern auch öffentlich dawider predigen welle.“ Auf landesherrlichen Befehl sollte nun der Pfarrer entsetzt und der Prädicant vertrieben werden. Der Pfarrer ging, der Prädicant aber blieb. Als Pfarrer wurde am 5. Juni 1583 der Kaplan zu Retz Sebastian Wolf präsentirt und dem Wolf von Strein bedeutet: er sei weder Vogt noch Lehensherr und habe mit dieser Pfarrei nicht das Wenigste zu schaffen. Strein kümmerte sich um diesen Befehl nicht im geringsten, sperrte die Sacristei sammt dem Ornate, hinderte somit den Pfarrer in Verrichtung des Gottesdienstes, überdiess liess er ihm durch seine Unterthanen „allerlei Leibesgefahr, gewalt und Beschwärung zufügen“. Auf eine Beschwerde vom 9. Januar 1586 wurde Strein angewiesen, den Ornat und die Kirche ungeschoren zu lassen. Strein aber behauptete, er sei Vogtherr und der Ornat gehöre in die Kapelle zu Schwarzenau. Am 18. Juni 1586 wurde dieser Einwand zurückgewiesen, dem Strein neuerdings befohlen, den Ornat herauszugeben, den eingesetzten Prädicanten abzuschaffen, dem Schulmeister Schmähungen zu untersagen und nicht über die Concession zu greifen Im Juli 1586 kam der Pfarrer Wolf in gleicher Eigenschaft nach Ibbs.

In Haselbach sollte ein von Klesel aufgestellter Vicar fungiren, dem aber Kirche und Ornat verschlossen wurden [1]. Desshalben beschwerte sich Klesel am 11. October 1586, dass Wolf von Strein sich noch immer weigere den Kirchenornat herauszugeben, seinen Unterthanen den Gang zur katholischen Pfarrkirche verbiete und den Schulmeister unterstütze; dieser Schulmeister sei ein böser Mensch, der sich sowohl gegen die katholische Religion als auch gegen die Katholiken allerlei ärgerliche, leichtfertige und gottlose Reden vernehmen lasse

---

[1]) Klosteraths-Acten.

und alles Uebel stifte [1]). Wie gewöhnlich wurde Strein ermahnt, den Ornat herauszugeben und dem Schulmeister das Maul zu stopfen, und wie gewöhnlich kümmerte sich Strein nicht darum.

Am 29. Juli 1587 wurde Benedict Fuchs als Pfarrer vorgeschlagen, in Folge dieses Vorschlages wurde Fuchs präsentirt; am 23. November erging der Befehl ihn einzusetzen.

Die Installirung des neuen Pfarrers war eine merkwürdige.

Ulrich Hackel, Abt, und Georg Ursylvanus. Propst zu Zwettl, sollten den neuen Pfarrer einsetzen. Ein drittes Mitglied der Commission sollte Hanibal von Sonderndorf sein. Am 3. Juni 1588 berichtete die Commission: „Weil Herr von Sonderndorf sich excusirt haben wir die Pfarrer zu Oberglocknitz und zu Windigsteig zu Beistand genommen. Erstlich haben wir von den Zechleuten die Schlüssel zum Pfarrhofe und zur Kirche abgefordert, welche uns auf Anstiften des Pflegers zu Schwarzenau verweigert wurden, angesehen, dass wir ihnen den Befehl von E. F. D. zugestellt, darinnen mit allem Ernste anbefohlen wird, dass sie der Einsetzung nicht allein gehorsam statt thun und dem eingesetzten Pfarrer keine Verhinderung zufügen, sondern dem nachkommen sollen, was die Commissäre im Befehl haben. Dies hat Alles nicht helfen wollen, sondern haben lieber des Pflegers Verbot gehorsamt als dem landesfürstlichen Befehl. Wir haben allerlei Mittel gebraucht, bald mit Güte bald mit Drohworten ihnen begegnet, *in summa* es hat nichts helfen wollen. Wir haben nun den Pfleger sammt der ganzen Gemeinde bei dem versperrten Pfarrhofe vor uns gefordert, ihnen *ad longum* von unserer Commission referirt, auch das Patent verlesen. Der Pfleger gab zu verstehen, dass sein Herr rechtmässiger Lehenund Vogtherr sei, was uns seltsam zu hören war. Worauf wir den Pfleger gefragt, ob er Solches von seinem Herrn gehört habe, er möge sich wohl bedenken, Solches aus sich zu reden und seinen Herren in keinen Schaden führen und in I. M. Gerechtigkeit nicht eingreifen und I. M. Eigenthum nicht sperren, sondern landesfürstlichen Befehl vollziehen. Aber *surdo canitur fabula,* hat weder Landesfürst noch Befehl etwas gelten können. Jetzt hab ich befohlen, den Pfarrhof zu öffnen. Nach langem

---

[1]) Hammer-Purgstall, Klesel, I. Urkundenbuch, S. 102.

Warten wirft Einer aus des Richters Haus die Schlüssel zum Pfarrhof auf die Gassen, aber die Schlüssel zu der Kirchen hat der Pfleger verboten, uns zuzustellen. Haben demnach den Pfarrer im Pfarrhofe der Gemeinde vorstellen und zu einem Pfarrer erklären müssen. Strein hat die Schlüssel so lange aufhalten lassen, bis sein Predicant die meisten Bauern durch die oesterliche Zeit communicirt, und erst acht Tag nach Ostern den Schlüssel überschickt, aber weder Messgewand noch Kelch hervor geben, also dass der Pfarrer nicht celebriren, sondern allein predigen muss“ [1]).

Propst Georg von Zwettl berief sich auch auf sein Gutachten vom 10. Juli 1587. Dieses lautete:

„Ich habe in Haselbach eine grosse Unrichtigkeit befunden, also dass daselbst kein Pfarrer nur schon ein ganzes Jahr vorhanden und die Pfarrkinder elendiglich ohne Hirten trostlos hin und wieder umziehen müssen, weil der vorige Pfarrer mit Namen Wolfgang, gewester Kaplan bei St. Michael zu Wien, vor einem Jahr heimlich davon entloffen und weder dem Propst noch einem Menschen Kund gethan; darauf alsbald Herr Strein zu Schwarzenau zugefahren, mit den pfarrlichen Gütern und Kirchensachen seines Gefallens gehandelt und wie man sagen will etliche Cleinodien, Kelch und Messgewand zu sich in's Schloss genommen, das Beneficium davon entzogen, auch die Gründe das ganze Jahr über ungebaut liegen lassen, zudem, was schrecklich zu hören, einen lutherischen Schreiber, der sonn- und feiertäglich den Pfarrleuten in der Kirchen aus einem lutherischen Postillanten vorlesen muss, seines Gefallens aufgestellt und sich solche Gerechtigkeit angemasset als wenn er selbst Lehen- und Vogtherr wäre, da er doch nichts anderes als allein im Namen seiner Unterthanen ein bloser Pfarrmann ist“ [2]).

Strein erhilt am 13. Februar 1588 den alten ledernen Auftrag die Kleinodien zurück zu stellen und den Pfarrer nicht zu beirren. Wie Strein dem landesherrlichen Befehle gehorchte, beweiset ein Schreiben des Pfarrers Fuchs vom 9 Juli 1588:

---

[1]) Klosteraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

„Strein weigert sich das Beneficium herzugeben, es ist nicht ein einziges Messgewand noch Corporal bei der Kirchen vorhanden, damit der Gottesdienst möcht verricht und gehalten werden. Hat Alles in seinem Schloss, was er damit Vorhabens ist weiss ich nicht, vielleicht will er Kelch, Monstranzen zu seinem Nutzen gebrauchen. Er hat die Pfenningdienst so zum *Beneficio* und der Pfarre gehörig eingenommen, auch die Wisen abmähen und das Heu weckführen lassen; hat sich am 27. Juni mit Gewalt unterstanden da er vernommen, dass ich hier in Wien bin, das Fischwasser, das zum Beneficium gehört, mit dem Zeug fischen zu lassen und noch dazu die Wuhr abgraben lassen, damit Nichts darinn bleiben soll. Er hat seinen Unterthanen befohlen, sie sollen mit mir nichts zu schaffen noch zu thun haben, es soll mir auch Keiner nichts arbeiten weder ums Geld noch umsonst, dass ich also meines Lebens schier unter ihnen nicht sicher bin. Hat seinen Unterthanen befohlen, dass keiner zu mir in die Kirchen soll gehen, noch Kinder taufen lassen, auch nicht copuliren lassen, sondern Alles seinem Predikanten verrichten lassen, dass mir also durch seinen Predikanten alle meine pfarrliche Gerechtigkeiten entzogen werden und ich also das Nachsehen haben muss; der Predikant verbietet den Unterthanen mir nichts zu geben sondern ihm, derohalben kann ich von den Unterthanen des Strein dasjenige, so sie mir schuldig sind, nicht bekommen und weiss mich armen Priester nicht zu halten“. Am 12. November 1588 klagte Klesel aufs neue gegen Strein, weil er den Kirchenornat noch immer nicht herausgebe, die katholische Menge vom Gottesdienst abhalte, den Pfarrer misshandle und ihm sogar den grossen und kleinen Zehent entziehe. Strein liess Befehle über Befehle über sich ergehen ohne einen Finger zu rühren. Nun schlug Klesel vor, den wiederspänstigen Freiherrn zu citiren und solange in Haft zu halten bis er den kaiserlichen und erzherzoglichen Mandaten gehorche [1]).

An den Secretär Andreas Gastl (Klosterrath) schrieb der bedrängte Pfarrer Fuchs am 19. December 1588:

---

[1]) Klosterraths-Acten.

„Edler, wolgelehrter Herr! Dem Herrn wünsche ich von Gott dem allmächtigen ein zukünftiges freudenreiches neues Jahr. Dem Herrn zu schreiben kann ich aus hochgedrungener Noth nicht unterlassen, bitte, der Herr wolle mir Solches nicht verargen, dass ich dem Herrn so offen zuschreibe. Die Wahrheit zu sagen ist kein anderer Mensch daran schuldig, dass ich auf diese müheselige Pfarre gekommen bin denn allein der Herr; der Herr hat mir's auch viel Anderst zugesagt dann ich's befind, aber doch soll dem Herrn alle seine Mühe von mir ehrlich belohnt werden, wünsche doch, der allmächtig Gott gebe dass es einmal ein Ende nehme, dann ich es doch nicht länger ertragen kann. Es ist wie der Strein gesagt hat, er wolle mich weg hungern. Es geschieht schon. Ich habe doch nichts mehr zu essen, habe kein Körnl Korn mehr. Was soll, was muss ich denn anfangen? Es ist seit die Welt stehet glaub ich nicht erhört worden, dass man mit einem katholischen Priester ist also umgegangen dann mit mir. Der allergeringste und schlechteste Kaplan ist nicht im ganzen Lande, der es nicht besser hat als ich. Der Strein soll mir Etwas geben und hat mir das Meinige noch genommen. Vor acht Tagen hat ihm sein Predikant angezeigt wie seine Unterthanen fast alle zu mir in die Kirchen gehen und schier Niemand zu ihm, hat der Strein am nächsten Samstag allen seinen Unterthanen in der ganzen Pfarr bei Pön und Straf lassen auferlegen, dass Keiner zu mir in die Kirchen soll gehen, sagt, er frage nach keinem Befehl. Die Unterthanen dürfen sich bei mir nicht communiciren, auch nicht copuliren und keine Kinder taufen lassen. Ich will bis auf *trium regum* mich gedulden, wo nicht, so muss ich's thun aus Noth".

Dann schrieb er wieder: „Es ist in Oesterreich kein Sauhirt so arm wie ich, er hat von seinem Dienst seinen Lohn. Ich muss flüchtig werden, es wird je länger je ärger, ich kann es nicht länger aushalten, ich habe nichts mehr zum Angreifen, zum Versetzen, hab in 19 Wochen keinen eigenen Bissen Brot im Haus, muss vom Becken kaufen"[1]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

Der Klosterrath wusste weiter nichts zu thun als am 6. Februar 1590 dem Herrn von Strein zu befehlen, den Pfarrer in Ruhe zu lassen und ihm sein Einkommen zu geben. Pfarrer Fuchs traute dem Erfolge dieses Befehles nicht sonderlich. Er entgegnete: „Der Strein hat gut machen, er sieht, dass ich bisher keinen Nachdruck gehabt. Ich werde auch von dem Flacianer zu Allentsteig, von dem zu Exenbach, auch von dem zu Vitis geplagt, die mir alle drei nicht wenig Abbruch thun. Ich will meine Zeit bis Georgi erstrecken, dann gehe ich, will die gewaltige Pfarrei, die mich so reich und so gut gemacht hat, auch einem andern gunen. Von Haus zu Haus kann ich überall betteln. Will die Zeit meines Lebens von dieser Pfarrei zu sagen wissen. Ich freue mich, dass ich noch Haut und Haar habe und die von Strein noch nicht verschlungen sind. Thue mich also befehlen".

Am 17. Mai 1590 schrieb endlich Pfarrer Fuchs an den Klosterrath: „weil ich weder Hülfe noch Beistand spüre, dass ich mich könnte erhalten, bitte ich mir einen gutwilligen Abtrit von der Pfarre zu erlauben, mir einen redlichen Abschied geben und mich auf eine andere Pfarre zu promoviren. Ich will bleiben damit das Gotteshaus nicht leer stehet bis E. G. einen andern Priester dahin setzen, bleibe aber nicht länger, denn ich käme um mein Leben oder aber andere durch mich". Dem armen Gesellen wurde die Pfarrei Dross, ein bischen schlechter als Haselbach, zugesagt. Jetzt brauste er auf und schrieb am 9. August: „Der Strein hat Gott lob um letzten Samstag den schweren Zehent schon genommen. Dross ist keine Beförderung. Weiss nicht was die Herren denken. Landstreicher, Umfahrer, leichtsinnige unerfahrne Priester, die kaum ihren eigenen Namen defendiren können, werden befördert. Ich werde mit guten Worten hin und her gezogen, in die äusserste Armut, an den Bettelstab gebracht. Ich nehme *valete*. Der Klosterrath war blöde genug, den armen halbverhungerten Pfarrer mit seinen Ansprüchen gegen Strein auf den Rechtsweg zu verweisen. Diess fiel selbst der n. ö. Regierung in die Augen. Am 11. August 1590 wurde beschlossen dem Antrage Klesels zu entsprechen, den renitenten Freiherrn nach Wien zu citiren, ihn solange in Arrest zu nehmen bis er sich mit dem Pfarrer

würde verglichen haben, dem Pfarrer aber Dross zu Haselbach beizulegen. Pfarrer Fuchs dankte aber für diese heillose Aufbesserung und wollte abziehen. Man versuchte, ihn mit Decreten zu trösten. Fuchs machte endlich kurzen Process und entlief. Der geplagte, geschundene Mann wurde nun Pfarrer in Ulrichskirchen.

Die Visitatoren des Jahres 1590 bemerkten über Pfarrer Fuchs: „ohne alle Legitimation vnd *absque dimissorio*. Im 18 Jar seines alters zu Laibach ordinirt, bettet seinen fürgeben nach die *Horas*, einmal aus dem Römischen das andermal aus dem Passauischen, Anderer erachten nach aber aus keinen [Brevier], kann *formam absolutionis* nicht, *recusat professionem fidei et defendit putativum matrimonium*, weiht kein Wasser oder Salz, hat anfenglich auf einen Papir in der Nacht verrathen, welches er aber celebriern heisst, thuts itzt auf einen Fatzilett mit blab ausgenaht, heisstss ein *corporal*. Taufft deutsch, benuetzt keinen *Chrysam*, vertritt einen rechtschaffenen lutterischen Prädikanten, hat heuer 73 *sub utraque*, 17 *sub una* (*quod non credo*) gehabt des Huberini Postill ist im lieb“ [1]).

Nun kam Augustin Müller als Pfarrer. Müller begann rasch mit Strein zu processiren, war aber dem Freiherrn nicht gewachsen. Uebrigens berichtete er triumphirend: „400 Personen haben sich unter der Messe wieder speisen lassen“.

Der Regierung berichtete er geradezu: „Die hohe Regierung schiebt Alles in die Länge, dadurch bin ich in die Meinung gerathen, dass ich der Pfarre nicht ferner vorstehen kann, es wäre zu besorgen, ich müsste wie meine zwei Vorfahrer davon laufen. Damit aber meine grosse Mühe so ich bei der Kirchen angewendet und also Gott Lob in eine Ordnung gerichtet, dass die Pfarrleute den uralten Gottesdienst ferner haben und heimsuchen, davon in keine Unordnung gezogen werden, schick ich E. G. hiemit einen ehrlichen katholischen Priester Andreas Widmann, der den Gottesdienst bei der Kirchen also verrichtet hat, dass er wahrlich zu der Pfarre taugsam ist“.

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S. 192.

Andreas Widmann bewarb sich am 27. April 1596 wirklich um diese Pfarrei, wurde nur als Vicar aufgestellt und erst am 12. December 1602 als Pfarrer präsentirt 1611 bemerkte der Visitator: „Widmann ist ein Münch von Osterhofen, *Concubinarius* und *Bibulus*, hälts in der Kirche gar übel, brennt die Lampe nicht, die Altäre sind nicht bedeckt, sagt: die Streinischen haben die Ornamente alle mit Gewalt weggenommen, das Einkommen des Beneficiums auch entzogen und jetzt will der Hager auch noch ein Gehölz einziehen. Der Pfarrhof ist abgebrannt, in der Kirche sind Ketzerische von Adel begraben. Kelch und Korporal sind gar schändlich, das Wischtuchel aber ist sauber, bei der Kirchen ist nicht um 1 fl. seit vielen Jahren angewendet worden. Kein Messgewandt ist bei der Kirchen. Ist derowegen dieser und seines gleichen gar nichts nutz, hälts mit Ketzern, Streinischen und lasst der Kirchen eines nach dem Andern entziehen, welches I. M. als Landesfürst billich nicht gutheissen, sondern ihn entsetzen lassen wird".

Am 8. Merz 1621 bewarb sich um die Pfarrei Pantaleon Mayr, Vicar zu Grossenzersdorf. Der Official lobte den Bewerber und hob besonders hervor, dass er bei der letzten Rebellion bei seinen Pfarrkindern geblieben sei. Am 20. August 1621 sollte nun Mayr installirt werden. Es war aber Alles so verrottet, dass die Commissäre hievon abstanden und den Bericht mit den Worten schlossen: es ist Alles schlecht [1]).

1627 wurde der Prädicant aus Schwarzenau vertrieben und das Schlossbeneficium U. Lieben Frau wieder dem Pfarrer von Grosshaselbach beigegeben. Die beiden Fräulein Anna und Christina Strein verliessen Schwarzenau und begaben sich nach Kittsee bei Pressburg. Anna starb am 9. September 1637 und Christina am 29. Merz 1639. Beide liegen in Kittsee begraben [2]).

Ein weiteres Vicariat unter der Lehenschaft des Landesherrn war Krumau. Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: „Clemens Endl verrichtet den Gottesdienst soviel seiner Person möglich ist, ist priesterlichen Wandels. Das Frauenhofer'sche Beneficium haben die Rauber auf dem Schlosse

---

[1]) Klosteraths-Acten.

[2]) Hormayr, Archiv, 1825. S. 871.

Krumau eingezogen. Das Beneficium *s. Johannis* im Schlosse Krumau hat Puechheims Wittwe eingezogen". Die Pfarrei wurde durch die Rauber und Puechheim der neuen Lehre zugeführt. 1621 wurde die Pfarrei als erledigtes Lehen eingezogen und die Herrschaft am 3. Juni dem Nicolaus Esterhazy von Galantha gegen 20.000 fl. pfandweis überlassen. Die Pfarrei wurde dem Pfarrer Friedrich Sterlegger von Altpöla übergeben. 1623 war Sigismund Megieri Besitzer der Herrschaft. Er nahm dem Pfarrer Sterlegger Kelche und Kirchenornate nebst Grundbücher. Am 9. September 1623 wurde er angewiesen das Entzogene zurückzugeben. Megieri wollte einen eigenen Pfarrer haben. 1651 besetzte er die Pfarrei auf eigene Faust und jagte den Kaplan des Pfarrers zu Altpöla aus dem Dorfe [1]).

Kapitel 5.

Heidenreichstein, Seifrieds, Eisgarn, Litschau, Dobersberg.

Die stattliche Pfarrei Heidenreichstein stand unter der Puechheimischen Vogtei. Das Patronat übte der Landesherr aus.

1544 berichteten die Visitatoren, dass der Pfarrer Vitus Wagner den Gottesdienst nach altem Herkommen verrichte, die Puechheim hätten ihm Holden entzogen, die Frauenbruderschaft und das Beneficium *s. Catharinae* im Schlosse an sich gezogen. „Das Katharina-Beneficium hat gute Gründe und 50 ℔ Einkommen, so Alles die Frau von Puechheim einnehmet, ist seit 16 Jahren kein Priester darauf gewesen".

Auf das Ableben des Pfarrers Wagner wurde am 28. Januar 1548 Vitus Mader investirt [2]), dem Jacob Zirniss folgte.

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Raitbüchlein des Officials Angerer im Archive des Klosterrathes.

Zirniss musste resigniren. Am 22. Januar 1555 wurde Barthel Flicker, ein Augsburger, investirt [1])

Am 15. Februar 1574 war Pandäting. Es ging gar feierlich zu. Der ehrsame Richter begann: „Es will uns billig gebühren, dass wir am ersten anheben an einem Artikl, welcher nicht Gut, Ehre noch Geld, sondern die Seeligkeit und das zukünftige ewige Leben betreffet und uns auch wie billig von unserer gnädigen Frau Anna von Puechheim, Wittfrau, als der Zeit von Gott geordnete und fürgesetzte Obrigkeit vorgehalten wird, als nämlich Ihre Gnaden den grossen Gräul und Abgötterei des neu erdichten Menschengesetz zu Herzen gefasst und für die Hand genommen, welches jetzt bei den leidigen und unerfahrnen Pfarrern getrieben und für den wahren, lautern Gottesdienst und Predigtamte ausgeben und doch lauter Menschenthun und Ungrund ist, wie zu den heiligen Festen als Weihnachten, Ostern, Pfingsten mit Salz, Feuer, Palmen, Holzbrennen und Wasserweihen gethan, dann mit Mess und Seelmesse halten, auch Kreuz und Kirchfahrten, Lichtlbrennen den armen Leuten zur Buss und Vergebung der Sünden fürgetragen wird und kommt schir kein Ungewitter, es muss eine eigene Weih und Mess gehalten sein, welches Alles die Mess, geweihtes Holz, Salz, Palmen, Wasser und dergleichen nur zu der Unehr Gottes und zu der Zauberei gebraucht wird.

Befehlen Ihre Gnaden hiemit ernstlich, dass sich diejenigen, es sei Mann oder Weib, und die solches Affenspiel mit ihrer Gegenwart geziert und getrieben und anstatt Gottes Befehl Menschen Erdichten zugehört haben, von nun an bei Vermeidung und Zustiftung ihrer Güter solchem Affenspiel nicht mehr statt geben und nachkommen. Wollen sie aber, darnach die Zeit im Jahr und wie wir denn alle thun sollen, gute Werke üben und vollbringen, mögen sie zu einer verständigen Predigt kommen, sich ihrer Unwissenheit entschuldigen und uns um einen guten Rath bitten, so werden sie in getröster Hoffnung nach göttlichem Befehl, nicht nach Menschen Tand und Teufelswerk, unterwiesen werden. Es sollen auch die Forstner bei grosser Straf hiemit auf Befehl der gnädigen Frau darob sein, damit dem Pfarrer oder

[1]) Consistorial-Protokolle.

seinen Holden aus keinem Forst oder Gehölz keinerlei Sorten Gehölz oder Streu abgeben werde bei Straf von 20 Gulden. Und sonderlich sollen im Markte allhie die Burger dem Pfarrer weder Wein, Bier, Brod noch andere Notturft auf Borg geben werden bei Straf von 5 Gulden" [1]).

Der Protestantismus setzte sich fest Die Pfarrer dürften durch lange Zeit die einzigen Katholiken gewesen sein.

Am 2. December 1573 hatte Johann Silberbauer, bisher Pfarrer in Königstetten (hier am 18. Juni 1569 investirt) die Investitur am Heidenreichstein erhalten und zwar als Nachfolger des Bartholomäus Flicker. Silberbauer lebte in regelrechter Ehe, kümmerte sich wenig um die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde, desto mehr um den Widdum. 1575 errichtete er ein Urbarbuch der Pfarrei.

Die Visitatoren des Jahres 1590 bemerkten: „Joannes Silberbaur, ist nicht anheimbs, sondern beim hl. Brunn gewesen, in Kirchen und Religionssachen gut katholisch, der ganze Markt der Frau von Puechheim zugehörig wird bei ihm communicirt ungeacht, dass er von ihr sehr verfolgt wird, bald mit Verbietung Waid und Wasser, bald der Dienstboten und Zugehörigen Gründ und Zehet, lebt priesterlich und *absque concubina*, hat heur Communicanten gehabt 716 *sub utraque*, *sub una* 9 [2]).

Auf sein Ableben wurde am 9. December 1598 der Vicar zu Raabs Andrä Rugmair präsentirt. Am 4. Januar 1599 wurde er installirt. Bei dieser Feier wurde geklagt, dass die Herrschaft Puechhheim die Filialen Zuggers und Rotterschachen besitze, von den Schlossgründen und dem Maierhofe keinen Zehent gebe. Rugmair starb am 28. Mai 1608 und hinterliess „nichts anderes als die Haushälterin mit drei kleinen Kindern, einer schlechten Fahrnus und 42 Bücher". Es folgte Wilto Wiltonis, bisher Pfarrer zu Weitrach und Teia, „exemplarischen Wandels, zimlich studiert, ein zimlicher Wirth und hat sich bisher löblich verhalten" [3]).

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S. 191.

[3]) Klosterraths-Acten. 1611 bemerkte der Visitator von diesem Pfarrer: *cœlebs*, baut alle Jahre am Pfarrhof, hält eine stets brennende Lamp, hat viel Wiederwärtigkeit von Herrn Wolf Adam von Buchaimb,

Am 28. December 1616 feierte das Binderhandwerk die jährliche Rechnungslage. „Da hat ein Rathsburger und Binder im Markte Heidenreichstein, Clement Greuzinger, freventlicherweise sich unterstanden, von dem Tische aufgestanden, zwei Inschlittkerzen für das Fenster gestellt und zwei Binderschlegel für heilige Bilder zwischen die Leuchter, wie auch daneben ein zinnerne Kandl und ein Teller darauf gesetzt, hernach eine weise Leinwand für eine Alben und dann einen Weiberschutz für ein Messgewand angelegt, und mit einem *Ministro* so einem strohernen Chorrock an sich gehenkt, Messe gehalten, nachmals ihm die andern lutherischen Binder zu Opfer gangen“ [1]).

Auf Wiltonis folgte 1620 Christoph Maurer, bisher Pfarrer in Kagran. Als 1635 Pfarrer Alexander Wiedemann starb, wurde am 25. Juni 1635 Heidenreichstein dem Propste Fastoyer in Eisgarn beigelegt. Am 17. Februar 1636 wurde dieser Pfründegierige auf Heidenreichstein installirt, allerdings musste er die Pfarreien Dobersberg und Kauzen abtreten [2]).

Zu Heidenreichstein gehörte das Vicariat Seifrieds.

Patronat und Vogtei standen dem Herrn Wenzel Morackschi zu. 1550 präsentirte Morackschi den Leopold Gürtner aus Baden bei Wien. Dieser Mann hatte in seiner Jugend hin und wieder eine Schule besucht, wurde Famulus in Eisgarn, 1550 von Nausea in Wien ordinirt und im selben Jahre Vicarius in Seifrieds. Hier nahm er ein Weib, lebte recht und schlecht wie es eben ging bis 1579. In diesem Jahre gieng der 79jährige Mann zum Protestantismus über und erschien 1580 auf der Visitation zu Horn. Die Visitatoren befahlen ihm: die Auslegung der Evangelien aus dem Buche zu lesen, für alle Stände zu beten, einen Jeden absonderlich Beicht zu hören und zu absolviren, das consecrirte (soll wohl heissen benedicirte) Taufwasser auszugiessen und ein frisches zu nehmen, sich in der Nothtaufe besser zu orientiren, den Katechismus und die Haustafel an Sontagen

---

der daselbst wohnt und der die Pfarrkinder durch seinen Prädicanten, den er im Schloss hält, von der Pfarrkirchen abhält“. Geschichtliche Beilagen, a. a. O. S. 197.

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Klosterraths-Acten.

vorzulesen, Matriken zu führen und den Bauern zu sagen, sie möchten keine Bilder anbeten.

Die Propstei **Eisgarn**[1]) war so recht der Spielball der Hofkapläne, Domherren und anderer Pfründegierigen, dann des umliegenden Adels. Raabs, Altpölla, Dobersberg waren so die Pfründen, welche den armseligen Pröpsten in die Tasche geschoben wurden. Ein solches Exemplar war Propst Johann Richermuet. Am 22. October 1556 wollte er mit dem Propste Christian von Polan tauschen. Der schwache Christian zeigte sich bereit zu Gunsten des Richermuet sogar zu resigniren. Die Intervention der Stände hinderte dieses Project.

Am 19. Januar 1568 wurde Sebastian Ziegler als Propst installirt. Weil die Vorfahrer übel gehauset, wurde ihm die Propstei *propter restaurationem* neben seiner Pfarrei Böhmischkrut gegeben.

Am 20. November 1569 bewarben sich Ulrich Kaiser, Pfarrer in Dobersberg, und Michael Sorger. Am 25. November 1569 berichtete der Klosterrath: „Michel Sorger hat sich eine gute Zeit zu Nikolsburg aufgehalten und ist etwas sectisch, Kaiser ist ein bekannter ehrlicher Mann und der alten katholischen Religion anhängig". Kaiser erhilt am 27. November d. J. die Exspectanz und als Ziegler am 10. Merz 1570 resignirte, wurde er am 22. April präsentirt.

Am 24. Mai 1570 bat Kaiser ihm die Pfarrei Dobersberg noch auf drei Jahre zu lassen, um von dem Einkommen derselben „die veröde Brobstei an Gründen, Gebäu und Schulden wiederum zu erheben" und dann nach Ablauf dieser drei Jahre sie seinem Sohne Lukas Jenitsch, der auch Geistlicher und katholischer Priester wäre, zu verleihen.

---

[1]) Ueber Eisgarn vergl. Die Propstei Eisgarn (Wiener Kirchenzeitung, 1854, N. 50—52); Kasper, Zur Geschichte der Propstei Eisgarn (Hippolytus, 1860, S. 493—498). Stifter waren die von Klingenberg, Lehenherr war der Landesherr. Die Visitatoren des Jahres 1544 fanden in dem Propste Martin Meixner einen Mann behäbigen Wandels. Der letzte Canonicus Thomas Lumper war 1530 gestorben. Auf Meixner folgte Gabriel Leisentrit, der am 15. November 1550 als Propst eingesetzt wurde. 1563 wurde das Grundbuch angelegt.

Schon am 9. Juli 1575 schrieb Kaiser Maxmilian an Erzherzog Ernst: „Daneben vns bedunkt der Propst an diesem Allem (d. h. an der bösen Wirthschaft zu Dobersberg) durch seine böse Haushaltung und das lange Zusehen am meisten schuldig, neben dem kommt vor, dass er mit einer Köchin öffentlich hause, durch Alter und Einfalt halber diesem Kloster keine Genüge thun könne. Und dieweil Wir bisher keinen Abt oder Propst dergleichen gestattet, so wollen E. Lieben unsern Klösterräthen auferlegen im Stillen und Geheimen auf einen andern tauglichen Propst bedacht zu sein und E. L. denselben namhaft zu machen, die mögen alsdann ihn den alten Propst absetzen, mit einem Unterhalt versehen und das Kloster bestellen wie Sie wohl zu thun wissen. Dero wir um solche und andere Bemühungen freundlich und brüderlich wohlgeneigt".

Kaiser wurde nicht entsetzt, er durfte schon als Propst von Eisgarn sterben. Nun bewarben sich Johann Alexandrin, Doctor der Rechte und Hofrath, ein Laie, und Johann Silberbauer Pfarrer in Heidenreichstein. Silberbauer war durch 10 Jahre Pfarrer in Königstetten gewesen und war gewillt Eisgarn zu Heidenreichstein zu ziehen (3. Januar 1577). Official Raidel berichtete über diesen Bewerber: „Silberbauer ist ein ordentlicher Priester, verhält sich in Heidenreichstein im Zeitlichen fleissig und wirthlich, verricht im Geistlichen die Seelsorge, die hl. Kirchenamter sammt der Predigt des göttlichen Wortes und Ausspendung der hl. Sacramente katholisch so viel als die Angelegenheit des Orts und der Wiederwillen, so die weltliche Obrigkeit daselbst wieder die kath. Religion hat, zulasset, allein neben Diesem ist er *uxoratus clericus*". Die Regierung zog den Laien vor und ernannte am 12. Merz 1577 den Dr. Alexandrin. Es wurde ihm nur das Selbstverständliche einen Vicar zu halten aufgetragen.

Alexandrin besah sich die Propstei und resignirte.

Am 4. August 1578 wurde der Wiener Domherr Nicolaus Lob ernannt. Auf sein Canonicat musste er resigniren.

Am 6. August 1580 bat Lob um Urlaub, um nach Italien zu ziehen und seine angefangenen Studien beenden zu können. Die Regierung warf ihm vor, seine Administration sei eine schlechte, er habe geduldet, dass Puechheim erklärte, er werde

in Dobersheim keinen katholischen Priester dulden und nur einen Priester seiner Religion annehmen, er habe einen Kaplan Namens Martin Sumper aufgenommen, der so geringe Geschicklichkeit zeige, dass Eisgarn und Dobersberg schlecht versehen seien. Der Urlaub wurde verweigert. Nun resignirte Lob am 10. October 1580.

Jetzt bewarben sich Elias Part, Octonarius bei St. Stephan, Cornelius *de Canten*, Hofcaplan des Erzherzog Maxmilian. Am 10. Januar 1581 wurde Cornelius in Eisgarn eingesetzt.

Cornelius war ein rauher, ungeschlachter Mann. Am Himmelfahrtstage 1588 erhoben die Bewohner zu Ranzier einen Tumult, bombardirten den Pfarrhof und äusserten, es reue sie ihn nicht angezündet zu haben. Am 29. April 1592 klagte Simon Fürnkranz, dass ihn Propst Cornelius aus dem Hause gestossen, mit Weib und Kinder an den Bettelstab gebracht, in harter, schwerer Gefängnuss gehalten, übel tractirt und mit seinem Weibe Ungebürliches begangen habe. Die Visitatoren des Jahres 1590 hatten bemerkt: in geistlichen und weltlichen Sachen gehet Alles zu Grund.

Der rauhe Propst starb 1597 im Feldlager vor Wag. Aus seinem Nachlasse wurden 4000 fl. zur Bezahlung der Wiener Stadtknechte verwendet [1]).

Den Zustand der Propstei schilderte der Wiener Domherr Mathias Kielnhofer. Dieser Mann war Professor an der Wiener Hochschule, flüchtete sich vor der Wissenschaft in das Wiener Domcapitel, wurde am 17. Januar 1595 installiert, fühlte sich aber nicht gesättiget und bat Klesel am 9. December 1597 um sein Vorwort bei der Bewerbung um Eisgarn. Er besass nämlich seit 1596 die Pfarrei Dobersberg und wollte Eisgarn wie sein Vorfahrer Propst Ulrich Kaiser als Zuspeise haben. Er bettelte nun: „sieben oder acht Pröpste haben die Pfarrei *continua successione quasi* incorporirt gehabt und diese Besitzer wie sie *Itali, Belgæ* und gemeinigklich Hofkapläne gewesen haben dort nit residirt und Alles in grosse Abödung kommen lassen", jetzt sei Eisgarn weg und es sei nicht möglich, dass ein ehrbarer Priester dort wohnen könne. Er aber sei gesonnen in Eisgarn

[1]) Klosterraths-Acten.

zu residiren, mit fleissigem Predigen und durch ein exemplarisches Leben die Pfarrkinder so fast alle ketzerischer Herren Unterthanen sind zu berathen. Er werde dann auch sein Canonicat resigniren, stosse aber seine Bewerbung um Eisgarn auf Hindernisse, so möge man ihm zu Dobersberg doch die Pfarrei Raabs geben. Kielnhofer wurde wirklich auch Propst in Eisgarn und resignirte am 10. September 1599 sein Canonicat [1]).

1598 am 8. September bewarb sich der Pfarrer Mathias Marquard von Grossrussbach „weil die von Eisgarn in fremde Seelsorge laufen und desshalb keinen Zehent reichen wollen"; am 9. Merz 1600 bewarben sich noch Cyprian Manicor, Klosterrath, Franz Zanger, Dechant zu Gumpolzkirchen, Elias Reisch, Pfarrer zu Pillichsdorf und Michael Pinder, Pfarrer zu Tuln. Der Klosterrath schlug sein Mitglied vor und referirte: „Manicor, ein armer Landmann aus Tirol, erstlich bei den *Patribus S. J.*, nachmalen auf etlichen katholischen Universitäten *in Germania et Italia studiis incumbirt*, den ganzen *Cursum philosophiæ et theologiæ scholasticæ compliert*, auch *gradum doctoratus in utroque jure canonico et civili* erlangt, bei dem geheimen Reichshof-Secretario Oberburg als *Amanuensis* und bei Erzherzog Maxmilian als Rath gedient, zum Klosterrathe ernannt und hat bereits vier Weihen". Manicor gelobte, vor der Installation Priester zu werden und in Eisgarn residieren zu wollen. Auch der passau'sche Viceofficial lobte Manicor als einen ehrbaren, redlichen, aufrechten, stillen, gelehrten, exemplarischen, nüchternen, *in utroque jure* wohl geübten Mann, der sein Talent der kath. Kirche zum Besten anlegen wolle [2]).

„Auf Ihrer Päpstlichen Heiligkeit *Intercession* und berüembter guten Qualitäten halber" wurde am 10. Juli 1601 Georg Wilhelm von Zinzendorf für Eisgarn und Dobersberg ernannt.

Am 22. Januar 1609 sollte der Propst Georg Wilhelm von Zinzendorf wegen Vergehen gefänglich eingezogen werden.

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) 1600 wurden 340 Eimer Wein geärntet, „will ihn Niemand annehmen, Niemand um den Eimer 1 Gulden geben, vermeinen, er werde zu Anders nichts als zu Brantwein zu verwenden sein". Klosteraths-Acten.

Es wurde die Frage, ob er als Landstand mit dem Profosen, oder als Propst mit dem Cursor eingeführt werden sollte, so lange erörtert, bis Zinzendorf entwischt war [1]).

Als Zinzendorf am 10. Juli 1614 starb, erhilt „sein Töchterl" die Erlaubniss in der Propstei wohnen zu dürfen.

Nun bewarb sich Bernhard Rinecker, Pfarrer zu Waidhofen. Er wollte Waidhofen beibehalten, gelobte aber, die Baufälle in Eisgarn zu decken, den abgebrannten Pfarrhof und Pfarrkirche in Dobersberg zu bauen, den abhanden gekommenen Gottesdienst wieder zu erheben. Der Official nannte ihn eines ehrbaren, ja exemplarischen Lebens, bezeichnete ihn als einen Mann, der ziemlich fein studiert, ein guter Prediger und Wirth sei, der sich aller Orten gut verhalten habe und der nothwendig sei, damit die Pfarrkinder zu Dobersberg nicht länger zu dem sectischen Prädicanten in das Schloss laufen.

Am 9. December 1614 wurde Rinecker Propst zu Eisgarn und durfte Waidhofen auf drei Jahre beibehalten.

Propst Rinecker war ein tüchtiger Mann. Er baute durch den Zimmermann Hanns Hayttl und den Maurer Anton Koll zu Raabs die Kirche in Dobersberg, ordnete die Einkünfte, deckte die Schuldenlast, predigte eifrig und fleissig und gab stets ein gutes Beispiel. 1620 resignirte er auf Waidhofen, erhilt aber dafür Raabs. Er starb am Neujahrestag 1621. Die Administration übernahm der neue Pfarrer von Waidhofen Anton Minz. Am 27. Januar beantragte nun der Official Kirchberg eine Trennung der Pfründen Eisgarn, Dobersberg und Raabs und sagte von dem Verstorbenen: „nicht allein sein gutes exemplarisches, priesterliches Leben sammt andern gehabten fürtrefflichen Qualiteten und dass er in die 24 Jahr *in propaganda religione catholica* viel und grossen Nutzen geschaffen und *in restaura-*

---

[1]) Klosterraths-Acten. 1611 war Zinzendorf wieder auf der Propstei. In diesem Jahre berichtete eben der Visitator: „Geörg Wilhelm von Zinzendorf lasst bessern und mahlen in der Kirchen, hat schöne Kirchenornat im Zimmer, geht unordentlich zu, hab ein Weib da gesehen, das zuvor beim verstorbenen Pfarrer zu St. Mertin in der Herrschaft Weitra gewesen, hat einen Priester Herrn Stephan genannt, Concubinarium publicum, monachum ex Geras profugum". Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S. 197.

tione der Kirche Dobersberg habe die Pluralität der Beneficien übersehen lassen, sondern ein päpstliches Indult habe ihn hiezu befähiget".

Nun bewarben sich (15. Januar 1621) der abentheuernde Pfarrer Jacob Molitor von Simonsfeld; Daniel Zeno, Pfarrer in Zwentendorf, der sich bereit erklärte 5000 Gulden an das Landhaus zu bezahlen (13. Februar); Bartholomäus Merschek; Paulus Gerrylius *ab Alto*, Commendator in Ebenfurt, „weil seine Eltern treu gedient, die in der Bokskai Rebellion verbannte Pfarrkirche Neusidl am See renovirt und mit Ornat versehen und die ketzerischen Pfarrkinder zum kath. Glauben gebracht, das öd gelegene Kirchlein s. Radegundis zu Grosshöflein aus eigenem Säckel erbaut"; Pfarrer Pampelius in Probstdorf, „weil er 14 Jahr Domherr und *primarius s. Theologiæ Professor*, bei Erzherzog Ernst auf seiner niederländischen Reise Elemosinarius und bis in die 20 Jahr Pfarrer in Probstdorf gewesen"; Michael Hoffmann, Pfarrer in Pillichsdorf; Lorenz Ginzel zu Oberleis und Georg Laucher, Pfarrer zu St. Veit an der Wien.

Die Palme errang Molitor, der aber schon im October 1624 starb [1]).

Die fromme Kaiserin Eleonora erachtete Eisgarn als geeignet in das durchweg sectische Waldviertel einen Keil zu treiben. Mit den Jesuiten ging es nicht. Nun versuchte sie es mit St. Dorothea in Wien. Auf ihren Betrieb traf der Propst zu St. Dorothea mit dem Propste Heinrich Fastoyer in Eisgarn eine Vereinbarung, der entsprechend Eisgarn mit all' seinen Rechten und Zugehör mit St. Dorothea unirt werde, Fastoyer sollte bei St. Dorothea ehrlich wohnen, den Titel und die Session im Landtage *ad dies vitæ* haben, nach seinem Ableben sollten *jura, patronatus, advocatia* und *votum* im Landtage auf St. Dorothea übergehen. Jetzt stellte Eleonora an den Bischof Leopold Wilhelm von Passau das Ansinnen Eisgarn sammt Litschau dem Stifte Dorothea zu incorporiren (4. Mai 1650); Bischof Leopold Wilhelm meinte, man möge nur mit seinem Official conferiren (2. Juni 1650) und befahl den Official auf den 4. Juni zu einer

[1]) Klosterraths-Acten.

Conferenz. Die Conferenz gab als Resultat, dass in Eisgarn Zehente und Grundstücke entfremdet, Kirche Pfarrhof, Schulhaus und Freithof eingefallen und die Oeconomiegebäude sehr baufällig seien. Nun war der Propst von St. Dorothea zu einer Antwort zum grössten Aerger der Kaiserin nicht zu bewegen und die beantragte Incorporierung unterblieb [1]).

Fastoyer Heinrich, Bischof zu Carbonius und Propst zu Eisgarn, Pfarrer zu Heidenreichstein, war ein Religiose aus dem Minoritenorden, der deutschen Sprache unkundig und spielte desshalben eine traurige Rolle. Am 14. September 1639 hatte er die Investitur auf Eisgarn erhalten. Wegen des rauhen Klima in Eisgarn wohnte er für gewöhnlich in Waidhofen, desshalben „die Altäre in Eisgarn, Dobersberg und Heidenreichstein ohne Gottesdienst und die Pfarrkinder ohne Seelsorge waren". Dies kümmerte den frommen Herren wenig. Als der Pfarrer Tobias Emmerich von Litschau Mönch in Göttweig wurde, verzichtete er auf Heidenreichstein und bewarb sich um Litschau, die ursprüngliche Pfarre von Eisgarn. Am 26. Juli 1644 wurde Litschau förmlich der Propstei Eisgarn incorporiert.

Im August 1646 jammerte Fastoyer: „weil zu Eisgarn und Litschau sehr viele ketzerische Leute sich befinden, zu deren Bekehrung exemplarische Geistliche hoch von Nöthen, sehne er (Fastoyer) um seines nunmehr hohen Alters, je länger, je mehr entfallenden Kräften und starken Plagens des Podagra sich nach Ruhe wegen des herannahenden Sterbstündleins" [2]).

Fastoyer lebte 1663 noch.

Die Pfarrei Litschau war ein kaiserliches Lehen.

Die Visitatoren des Jahres 1544 verzeichneten: „Lehensherr die K. M., dieser Zeit der von Creig als Pfandherr. Pfarrer Wolfgang Raubisch. Vor Jahren ist Pfarrer sammt dritter gewesen, dieser Zeit (ist er) allein und (hat) einen Schulmeister, verricht den Gottesdienst soviel er vermag, zeigt auch an, das Grundbuch und die Register seien durch Herrn Melchior, gewesenen Pfarrer, weggeführt worden. Dienst an Holden 1 ß, 1 ß dl. Gedreitzehent beiderlei (leichtes und schweres Gedreit) 14 Mut,

---

[1]) Acten des k. k. gem. Finanz-Ministeriums.

[2]) Klosterraths-Acten.

20 Metzen; Acker in alle Feldjoch sein in drei Jahren nie angebaut worden; drei Wiesen tragen ungefähr 10 Fuder Heu, 2 Teichel, noch 2 Teichel liegen öde. 4 Viertel Weingarten sein um halben Bau hingelassen worden; die Kirche ist am Glaswerk mangelhaft, der Pfarrhof im zimlichen Bau.

Stift der Herrn von Puechheim. Der Stiftbrief liegt auf dem Schlosse; das Stift ist, weil kein Verweser vorhanden, von dem Pfarrer versehen. Die Herren von Puechheim zu Gellersdorf beschweren die Holden zu Stelzendorf, die jährlich dem Stift 5 ℔ dienen, mit Robot. Der Pfarrer ist eines ehrbaren Wandels".

Der Provisor in Litschau Wolfgang Schnegg versuchte die neue Lehre zu verbreiten. Vor das Consistorium citirt schwor er am 11. April 1562 den Irrthümern ab, that Busse, legte am 27. April ein Glaubensbekenntniss ab und durfte in Litschau bleiben [1]). Er wurde nun Pfarrer. 1563 schnitt er dem Propste Anton Ruber zu Eisgarn das Gras weg und stahl ihm Zehente zu Eisgarn, Liebmans und Grossradesch.

Am 23. Januar 1568 besetzte Kaiser Maxmilian die Pfarrei mit Niclas Leber. Weil aber der Pfandinhaber Freiherr von Creig bat, ihm dieses Recht nicht zu verkümmern, da die Pfandinhaber es stets geübt haben, stand ihm der Kaiser die Lehenschaft zu mit dem Bedeuten „sich alsbald um einen tauglichen und katholischen Pfarrer zu bewerben" [2]).

Der Pfandinhaber präsentirte nun den Johann Gschweller. Dieser Mann, 1538 zu Salzburg geboren, studierte zu Passau und Wien, wurde 1564 als Verehelichter mittels Dispens des Nuntius Zacharias Delfinus vom Bischofe Urban ordinirt und als Kaplan nach Raabs bestellt. In Raabs bekannte er sich zur neuen Lehre. 1570 wurde er Pfarrer in Litschau und half treulich bei, als Wenzel Morackschi, der neue Pfandinhaber, die augsburgische Confession einführte. 1580 stellte er sich vor die Visitatoren zu Horn, die mit ihm nicht sonderlich zufrieden waren. Er wurde beauftragt, den Katechismus und die Haustafel abwechselnd zu erklären, die Einzelnen Beicht zu

[1]) Consistorial-Protokolle.

[2]) Klosterraths-Acten.

hören, bisweilen selbst zu beichten, den Kranken das Abendmahl nicht blos zu zeigen sondern wenn sie bei Vernunft seien, es ihnen auch zu reichen. Es wurde ihm erlaubt, sich selbst communiciren zu dürfen. Gschweller klagte über einen seiner Parochianen, dass er von dem Abendmahle nichts wissen wolle. Litschau war nun der neuen Lehre ergeben.

Andreas Morackschi Freiherr von Noskau wurde wegen Schulden der Pfandherrschaft entsetzt [1]). Am 5. Merz 1617 bat nun Propst Bernhard von Eisgarn, die Pfarrei Litschau seiner Propstei einzuverleiben, den Prädicanten zu entfernen und auch den Prädicanten zu Seifrieds abzuschaffen, „weil aus dem Dorfe keiner zu dem Prädicanten in die Kirche gehet, es kommen allein andere Unterthanen von andern Orten und Dörfern und die von Seifritz (d. h. die katholischen) müssen über Feld an einem sondern Ort den Gottesdienst besuchen". Der Klosterrath aber begutachtete, weil die *Creditores* sich erboten, die Schulden zu bezahlen und in den Possess zu treten, sei das Abschaffen des Prädicanten nicht räthlich.

Während des böhmischen Aufstandes benahm sich Morackschi treu und wurde nicht wankend als das Schloss Litschau „durch eine geschwinde Execution genommen worden". Als Belohnung liess ihm Ferdinand II. die Herrschaft wieder übergeben, nur das Kirchenlehen behielt er sich bevor. Nun bewarb sich am 19. Mai 1623 Zacharias Prenner „bei K. M. Mathias in die 19 Jahr lang für *vocales musicos* gedient und seithero

---

[1]) Inventarium und Beschreibung was auf der R. K. M. Decret. der hochlöblichen n. ö. Regierung gemeine Verordnung und des löblichen Landmarschalkischen Gerichts Befehl wegen Herrn Andrä Moratzky, dessen Herren Creditoren Mobilien und Fahrnussen von Litschau von Uns zu End unterschriebenen Commissarien anhero gebracht worden 6. December 1618.

Codex 10.099 der kais. Hofbibliothek Wien.

Morackschi besass eine Gemäldesammlung von 350 Stücken und eine reiche Bibliothek. Die Büchersammlung war besonders in der lutherischen Theologie ausgewählt. Es fanden sich die Werke von Luther, David Danner, Johann Wigand, Moller, Georg Hauberich, Simon Paulus, Paul Jänisch, David Chyträus, Melanthon, Joh. Habermann, Ludwig Rabus Andrä Musculus und Joachim Minsinger, aber auch die Bibel in böhmischer Sprache und böhmische geistliche Lieder.

über die 6 Jahr zu St. Stephansdomkirche" um Litschau, wurde in seiner Bewerbung von dem Officiale Kirchberg unterstützt und am 8. Juni präsentirt. Morackschi erhilt den Befehl, die eingezogenen Kirchengüter dem neuen Pfarrer zu übergeben. Dies war dem Freiherrn sehr unangenehm. Er supplicirte am 18. Juni: „Ich bin diss Orts nicht gemeint, mich mit E. K. M. oder Jemand andern in ein Disputat einzulassen, noch Gott und der Kirche das Ihrige zu entziehen, sondern hab allein E. K. M. bitten wollen, dass sie mir in Ansehung, dass ich das Kirchenlehen von meinen Eltern *bona fide* in Anschlag bekommen, auch ich kein Rebell gewesen, also keine Strafe meritirt, die kaiserliche Gnade erzeigen und willigen wollen, dass ich die Kirchengüter nur die wenigen übrigen Tage meines Lebens geniessen möge, mit dem allergehorsamsten Erbieten, dass ich den Official erbieten will, dass seine Hochwürden einen katholischen Priester, so die Pfarr und den Gottesdienst versehe, hinaufordne, dem ich so lange ich lebe zimlichen und ehrlichen Unterhalt nach Seiner Hochwürden Ermessen geben und reichen will, nach meinem Tode aber soll er Pfarrer und seine *Successores* alle die zu der Pfarre gewidmeten und gestifteten Güter als vollständige Herren possedieren und administrieren".

Der Official war einverstanden, bestimmte das Deputat und es geschah am 13. Juli 1624 nach der Bitte des Freiherren. Morackschi reversirte nun: Er gebe dem Pfarrer alle Quatember oder nach Ablauf von 3 Monaten 150 Gulden, bewillige dem Pfarrer 10 Eimer Bier aus seinem Bräuhause und zwar den Eimer zu 10 Schilling, reiche ihm jährlich ein Schock mittler Karpfen und ein Schock Hechten, die er Pfarrer nach Gelegenheit abfordern mag, dann gebe er Holz nach Hausnotdurft, ferner 6 Fuder Heu und Grammet und zu Herbstzeiten 10 Eimer Kraut.

Am 10. Mai 1624 wurde Johann Sander, Vicar in Göllersdorf, „ein feiner, exemplarischer, *in controversiis* geübter Mann," präsentirt. Ein landesherrlicher Erlass vom 25. October 1628 sagt, dass der Pfarrer Johann Sander wegen continuirenden Leibesschwachheit zu Verrichtung des Gottesdienstes und *muneris parochialis* fast ganz oder gar untauglich und die Pfarrei

resignirt habe, es sei nun Tobias Emmerich ernannt worden, weil aber Morackschi sein Versprechen nicht erfüllt habe, sei von diesem der Stiftbrief, die Urbarien und Grundbücher der Kirche abzufordern. Morackschi gab aber vor, bei Plünderung des Schlosses seien Stiftbrief, Grundbücher und Urbarien abhanden gekommen.

Am 8. Juli 1629 wurde Emmerich als Pfarrer installiert, am 27. November bat Propst Molitor von Eisgarn um die Pfarrei und um die Abschaffung des Prädicanten zu Seifrieds.

Emmerich war ein tüchtiger Mann. Er trat 1644 in das Stift Göttweig und Litschau wurde mit Eisgarn verbunden.

Unter dem neuen Pfarrer ging es schlecht, denn „über 300 Personen haben sich aus der Pfarrei und der Herrschaft Litschau hinweg und in's Reich zum Lutherthume begeben [1]).

Zu Eisgarn gehörte auch das Vicariat Kautzen. 1611 berichtete der Visitator: „Pfarrer Andreas Agricola war nicht daheim. Seine vermeinte Ehefrau ist vorm Jahr gestorben. Er hat zu Zlabings ein eigenes Haus. In seiner Kirchen stehet es unsauber".

Die Pfarre Dobersberg war ein landesherrliches Lehen, in der Regel war diese Pfarrei ein Anhängsel der Propstei Eisgarn.

Die Visitatoren des Jahres 1544 verzeichneten: „Pfarrer Johann Kaiser hält einen Vicar Vitus Mader, der zimlichen Wandels ist aber den Gottesdienst zimlich wenig verrichtet".

Am 5. Juli 1573 beschwerte sich Propst Ulrich Kaiser von Eisgarn als Pfarrer von Dobersberg, dass Sigmund von Puechheim vor etlichen Jahren zu Dobersberg ein Schloss von Grund aus aufgebaut, aber zu diesem Behufe der Pfarrei Gründe und Zehente weggenommen habe [2]).

In dem neuerbauten Schlosse beherbergte Puechheim Prädicanten. Der erste, dessen Namen nicht genannt ist, betrachtete die Spendung der Communion als eine Gelegenheit zum Trinken. Ohne die Gestalt des Brodes genossen zu haben, trank er jedesmal den Rest des Weines aus dem Kelche. Nach alter

---

1) Klosterraths-Acten.

2) Acten des k. k. gemeinsamen Finanz-Ministerium.

Praxis war der Kelch voll, es wurde stets nachgegossen, die Bauern durften nur nippen. Somit blieb stets ein ansehnlicher Rest. Auf diesen folgte 1580 Nikolaus Prätorius, der sich auch den Visitatoren zu Horn vorstellte.

Sigmund von Puechheim war ein schlimmer Patron. Durch liederliches Leben tief in Schulden gerathen stahl er wo er nur immer stehlen konnte. Selbst dem Prädicanten Prätorius war dieses Leben zu ärgerlich. Wir dürfen diesen Umstand bei Erzählung seines Benehmens gegen den katholischen Pfarrer nicht übersehen.

Am 25. October 1575 klagte Propst Kaiser vor dem Klosterrathe: „Liebe Herren! Ich beschwere mich gegen Sigmund von Puechheim, er hat seine Gewaltthätigkeiten, seinen grossen Muthwillen gegen mich noch nicht aufgegeben, er treibt es länger je mehr. In der Kirche zu Dobersberg, die ich wohl wieder eingenommen habe, hat er seit 10 Wochen die Sacristei gesperrt, die Zechleute wollen nicht öffnen, sagen, er habe es ihnen verboten; ich habe in der Kirchen eine schöne Monstranz, sie ist 100 Gulden werth, ich habe sie seit 5 Jahren nicht gesehen; ich habe einen schönen Ornat und Kelch, habe seit 5 Jahren nichts gesehen, weiss nicht, wo das Alles ist; er verbietet die Kreuzgänge, den Umgang an Gottes Leichnamstag, sagt, ich soll mit meinem Kram auf seinem Grunde nicht gehen; die sectisch Gestorbenen lässt er auf meinem Friedhofe begraben und durch seinen Predikanten conduciren wie am Samstag nach Maria Geburt geschehen, wo er den Predikanten mit Reutern und seinen Unterthanen begleiten liess, zu einem Trutze, was ich dazu thäte. Er verbietet den Unterthanen die papistische Kirchen zu betreten, ich meine, er soll auch die Abgefallenen von der papistischen Kirche, derer er Viele hat, auch im Tode behalten, denn der Friedhof ist mein. Er, der Puechheim, hat mir Lehenschaften, den Gedreit-, Har-, Hühner- und Krautzehent genommen, jetzt will er mir Aeker und Wismade auch nehmen. Sein Vater Andrä hat das Beneficium auf dem Gottesacker, das von den Puechheim herrühret, schon an sich gezogen, er der Puechheim hat es noch; er hat die Unterthanen, die katholisch sind, zu sich gefordert, hat sie beten lassen und aufgezeichnet, will mich verklagen, weil ich die Unterthanen

nicht beten lernen, welches mir und andern Priestern nicht möglich, dass wir alle Menschen mögen beten lernen, als wenn sie zum Sakrament gehen, so müssen sie ihrem Beichtvater beten, das im Jahre einmal geschieht, wie kanns denn der arme Mann sobald merken, der das ganze Jahr mit seiner harten Arbeit beladen. Diess hat mir aber Puechheim zu einem Spott gethan [1])".

Sigmund von Puechheim war verpflichtet von gepachteten pfarrlichen Grundstücken dem Pfarrer jährlich 80 Gulden zu geben. Puechheim gab dieses Geld seinem Prädicanten. Als der Pfarrer klagte, liess Puechheim die Köchin des Pfarrers einsperren. Auf die erhobene Beschwerde sagte Puechheim am 17. April: Kaiser habe bei seinem leichtfertigen, öffentlichen und ärgerlichen Leben und verschwenderischen Thun keinen Gottesdienst verrichtet, nun habe er selbst einen Geistlichen aufgenommen, die Köchin habe er wegen der verübten Unzucht von Obrigkeitswegen eingesperrt, er dürfe ja ein solches Ergerniss nicht dulden, „zudem wie sehr die Seelsorge ihm und seinem ungeschickten versoffenen, rauferischen, haderischen, gotteslästerischen Caplan, wie er dann solche ungeschickte Leute auf der Pfarre hält, damit er dieselben mit Schlechtem abfertigen und das Meiste zu eigenem seinem Nutzen und zur Steur seines sträflichen ärgerlichen Lebens wenden thut, angelegen, das erscheint aus dem, dass er das arme Volk so wenig zu Gottesfurcht und Erkenntniss Gottes geübet und bewegt, dass man viele und die meisten Leute zu 60, 70 und 80 Jahren in seiner Pfarre und Seelsorge findet, deren ihr keines das liebe Vater Unser beten oder die zehen Gebote erzählen könnte [2])".

Nun kam der Hofrath Dr. Alexandrin, ein Laie, als Propst nach Eisgarn und als Pfarrer nach Dobersberg. Alexandrin wollte nur Geld herausmartern und war geneigt, die Pfarre um 200 Gulden jährlich an Puechheim zu verpachten. Puechheim erbot sich, „dass er anstatt des jetzigen Vicars zu Dobersberg einen andern Priester aufnemen wolle, welcher die Kirchen mit Verrichtung des Gottesdienstes und Haltung der pfarrlichen

[1]) Consistorial-Acten.
[2]) Klosterraths-Acten.

Rechte dermassen versehen werde, darob K. M. ein allergnädigstes Wohlgefallen haben und eine ganze Pfarrmening unbeschwert sein solle, er auch den Pfarrer sammt einem tauglichen gelehrten Schulmeister selbst besolden und unterhalten wolle". Als der Klosterrath die Erklärung forderte, dass Puechheim sich reversire einen katholischen der römischen Kirche zugethanen Pfarrer und Schulmeister zu halten und zu gestatten, dass diese unter der Jurisdiction des passau'schen Officials stehen, liess sich Puechheim vernehmen: „dass er erpietig sei, auf der Pfarre jederzeit einen katholischen, christlichen und gelehrten Priester zu halten, Daran K. M. gnädigst zufrieden und eine ganze Pfarrmening damit versehen sein soll, welcher den Gottesdienst und Predig nach der rechten Augsburgerischen Confession halten und verrichten und daneben Niemand scaliern, schmähen und verletzen, noch viel weniger einer andern fremden sectischen Meinung sein soll und da er einen andern aufnehmete oder hielte stunde die Abschaffung jeder Zeit bei K. M. Dass er aber einen solchen Priester so der katholischen, römischen Religion zugethan, der die Predigt und Gottesdienst nach derselben verrichten aufnehmen und halten solle, das wolle ihm aus allerlei, sonderlich aber disen Ursachen nicht thunlich sein, dass solches unter dem gemeinen Völkel und ganzen Pfarrmening eine grosse Confusion, Irrung und Zerüttung machen würde, dann dasselbe in der Augsburgerischen Confession um viele Jahre her unterwiesen, gelernt und deren gar gewöhnet worden, zudem so sei auch zu bedenken, dass ein solcher katholischer römischer Priester allda gar vergeblich sein und unterhalten würde, dann zu seiner Predig und Kirchgänge kein einziger Mensch im Markte kommen, viel weniger einige pfarrliche Rechte von ihm empfangen und er also gar nichts zu thun haben würde. Es sei auch Dieses zu erwägen, dass alle Unterthanen im Markte Dobersberg und so dahin gepfarrt, ihm von Puechheim ohne Mitl zugehörig sein, ausser eines, der dem Pfarrer mit dem Grunddienst, ihm aber mit der Vogtobrigkeit auch zugehörig sei.

Was die incorporirte Filiale Kautzen anlangt, wolle er dasselbe gänzlich bleiben lassen wie es jetzo ist und allda gehalten wird.

Dass aber auch derjenige Priester, so er auf Dobersberg halten würde, unter des Officials Jurisdiction sein solle, wolle ihm gleichfalls bedenklich und beschwerlich sein, doch zum Falle sich derselbe Pfarrer so ungebührlich und strafmässig verhielte, sei er erbietig ihn zu stellen und darinnen der geistlichen Obrigkeit keine Irrung, Eingrief oder Verhinderung zu thun".

Am 24. Januar 1578 gab der Klosterrath das Gutachten ab, diese Verpachtung nicht zu ratificieren und den Herrn von Puechheim abzuweisen. Es geschah. Dem Propste Alexandrin wurde das allerhöchste Missfallen desshalben ausgedrückt und er angewiesen, beide Kirchen, Eisgarn und Dobersberg, also zu bestellen, dass an der Seelsorge kein Mangel sei [1]).

Alexandrin resignirte; am 12. Mai 1579 sollte der neue Propst von Eisgarn Nicolaus Lob als Pfarrer in Dobersberg installirt werden. Als Lob und die verordneten Commissären nach Dobersberg kamen, sahen sie, dass Sigmund von Puechheim das Anerbieten des Alexandrin auf eigene Faust ausgeführt, den Vicar ausgeschafft, die Pfarrei an sich gezogen, Kirche und Pfarrhof gesperrt hatte. Die Commissäre forderten die Schlüssel, die Frau von Puechheim wies die Forderung ab. Die Commissäre schickten sich an, Kirche und Pfarrhof zu erbrechen. Es entstand ein derartiger Aufruhr, dass die Commissäre Schläge befürchteten und abzogen. Als aber die Regierung Ernst zeigte, war Puechheim feige genug, seine Frau vorzuschieben. Der Pfarrer konnte installirt werden. Puechheim begann die alten üblichen und hergebrachten Vexationen. Er liess den Gottesacker mit Gewalt öffnen und die Leichen der Lutherischen mit Gewalt durch seinen Prädicanten beerdigen, hinderte die Abhaltung eines katholischen Gottesdienstes und vertrieb die Arbeiter des Pfarrers, wenn sie die Pfarrgründe bearbeiten wollten. Am 30. Merz 1580 befahl Erzherzog Ernst dem Puechheim, den Propst von Eisgarn im Besitze der Pfarre Dobersberg nicht zu stören, das Schloss vom Gottesacker nicht herabzuschlagen und den Propst im Anbau der Gründe nicht zu hindern. Dieser Befehl wurde herkömmlicher Weise miss-

---

[1]) Consistorial-Acten.

achtet. Puechheim befahl den Bewohnern von Dobersheim sich auf einem Zettel zu unterschreiben, dass sie die Seeelsorge von dem Prädicanten empfangen wollen; dem Pfarrer liess er sagen, wenn er nochmals zur Kirche komme, dann werde er ihn so empfangen, dass er sein Leben lang daran gedenken soll. „Ich weiss nicht, berichtete Lob am 7. Mai 1580, ob ich unter meinen abgefallenen Schäfflein und Böcken meines Lebens sicher bin oder nicht, welches mir zu Höchsten beschwerlich und *rebus sic stantibus* lieber ein Sauhirt dann ein Seelsorger sein wollte". Uebrigens sei es dem Puechheim nicht so sehr um die Religion als um das Pfarreinkommen zu thun [1]). In einer weiteren Beschwerde sagt er: „es können weder Herr Puechheim noch alle meine abgefallenen Pfarrkinder mit Grund der Wahrheit mich nicht beschuldigen, dass ich ihnen ein böses Exempel in Lehr und Predigen, im Leben, Handel und Wandel hätte vorgetragen, dadurch sie sich an mir zu ärgern und also anderstwo sich mit den Sacramenten zu versehen einige Ursachen hätten. So kann ich vor Gott und der Welt mit gutem Gewissen bekennen und mit allen, die in meine Predigen kommen, bezeugen, dass ich nichts anderes als das pure, lautere Wort Gottes dem Texte des fürfallenden Evangeliums nach, nach dem Consens der christlichen katholischen Kirchen geprediget habe, dadurch sie abermals ihres Abfalles wegen keine Entschuldigung haben können. Es ist aber Alles dahin dirigirt, dass Herr Sigmund von Puechheim die Pfarrei möchte unter sich bringen und etliche Rädelführer im Markte (den grössten Theil beschuldige ich ja nicht) ihrem Herren möchten ein *Placebo* singen, daher der Eifer bei Etlichen so gross, dass sie mir nicht Trotz unter die Augen sagen dürfen, wenn ich ihnen das Evangelium lauter predigen will, wollen sie zu mir in die Predig kommen, so doch dieselben gewaltige *judices* der Schrift kaum einmal durch die Plattltafel geloffen sein oder in dem Wirthshaus ein *u* oder *x* von einander kennen können. Die noch katholischen Schäfflein werden dadurch erschreckt und letztlich in den Conspirations-Zettel des Schlosspredikanten getrieben und aus Furcht unterschreiben, besonders wenn sich ein katholischer

---

[1]) Klosterraths-Acten.

Priester wie ein Has unter Hunden nicht blicken lassen darf" [1]).

Lob legte nun auch die Hände in den Schoss, denn im August 1580 wurde ihm von Seite des Klosterrathes der Vorwurf gemacht, dass er geduldet, dass Puechheim erklärte, er werde in Dobersberg keinen Priester dulden, der nicht seiner Religion sei oder der katholischen Lehre zugehörig; dann habe Lob einen Caplan, Namens Martin Sumper, von so geringer Geschicklichkeit zu sich genommen, dass er Eisgarn und Dobersberg nicht versehen könne.

Am 11. Januar 1581 wurde Propst Cornelius *de Oanten* in Dobersberg eingesetzt. Cornelius gab einen beweibten Religiosen von Geras, der nicht in Dobersberg sondern bei seinem eine Meile entfernten Weibe wohnte, als Vicar auf diese Pfarrei Traten Nothfälle ein und wollte sich der Religiose nicht gerne den Umarmungen seines Weibes entziehen, dann administrirte und pastorirte der Prädicant im Schlosse.

Dieser Zustand dauerte durch sechs Jahre. Erst am 29. Juli 1587 ergieng ein landesherrlicher Befehl an den Propst Cornelius, diesen Religiosen zu entfernen und an seine Stelle einen frommen, katholischen und unbeweibten Priester zu setzen. Puechheim spielte nun den Herrn. Am 19. Juli 1588 liess er einen alten katholischen Mann, der einfach nicht lutherisch werden wollte, in das Gefängniss werfen. Der Vicar wollte dem alten Manne zu Hülfe kommen und wurde dafür vom jungen Herrn von Puechheim auf offenem Felde geprügelt, ja der alte Herr Sigmund von Puechheim liess sich beikommen „den Vicar auf dem Freithofe mit Prügeln abzuschmieren".

1590 kamen Visitatoren nach Dobersberg und berichteten über den Vicar David Kraus: „ein sittlich verderbter Mensch, bei dem man *aquam benedictam* nicht findet, lässt den Prädicanten Herrn Sigmund von Puechheim die *funera* im Freithof conduciern, seinem Fürgeben nach celebrirt man 4mal Ostern, Pfingsten, Weihnachten und Kirchweih, weiss von keinen Beichtkindern noch Communicanten" [2]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S. 191.

Auf Cornelius folgte der Wiener Domherr Mathäus Kielnhofer. Am 11. Januar 1595 reversirte er, der auch der Rechte Doctor war, dass er sich in Verkündung des heilsamen Wortes Gottes, Administration der Sakramente dem alten, wahren, heiligen christlichen Glauben gemäss und nach Lehr, Ordnung und Gebrauch der römischen Kirchen halten und der neüen verführerischen Lehr und allen andern Secten gänzlich enthalten wolle. Der Revers war geschrieben und unterzeichnet. Als aber der Propst Johann von Pernegg zur Installatiön schreiten wollte, verschloss die Frau des Sigmund von Puechheim einfach die Thüren der Kirche. „Es ist dies unverschamt, berichtete der Propst, „denn es ist wiessent das sein Herr von Buechhamb Siz zu Dobersberg nicht ein uralter, sondern ersterm durch ihme aus ainem Hof darin zuuor ainer Tischler gehaissen bewohnet von neuem erbaut" [1]).

Weiter wurde bemerkt, dass die Pfarrei Dobersberg durch Abödung, Baufälle, Streitigkeiten mit denen von Puechheim, Sonderndorf, Woydich, Strein und andern benachbarten Adelichen wegen entzogenen Gründen, Unterthanen und Gerechtigkeiten der Art herabgekommen, dass sich kein Pfarrer ohne Eisgarn erhalten könne, überdiess seien die Parochianen der Art geschraubt, dass sie um Ruhe zu haben bereits alle lutherisch geworden seien.

Im Monate Juni 1595 beschwerte sich der neue Pfarrer, dass Puechheim noch immer den Ornat und die Cleinodien der Pfarrkirche besitze, ja am 8. Mái den jährlichen Kreuzgang nach Zlabings gehindert, „die Puechheim Dobersbergische Unterthanen haben den Weg verstanden, ihn mit Holz verlegt, ja gar die Brucken abzuwerfen gedrohet, mit allerlei Injurien Worten angetastet, die Fahnen genommen und den aus 200 Personen bestehenden Kirchgang verhindert" [2]).

Wegen der Pfarrei Waldkirchen berichtete Klesel an den Bischof Urban von Passau (2. October 1582): „Es hat mich Frau Anna Molart vor der Zeit gar hoch und fast ersucht, ihre Unterthanen zu Waldkirchen zu besuchen und mit ihnen

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

dahin zu handlen, auf dass sie sich zu dem kath. Glauben bekehren wollten und weil auch ein unpriesterlicher, unexemplarischer Pfarrherr daselbst, welchen ihr Herr sel. noch vor sechs Jahren aingesetzt hat und der sich im Anfang wohl gehalten, ihr einen andern tauglichen Priester zu befördern. Nachdem das *negotium* durch Verleihung göttlicher Hülf und Beistand des hl. Geistes gelungen hab ich ihr einen Kaplan befördert, denn Molart hat die sectischen Prädicanten ausgetrieben und Waldkirchen mit katholischen Pfarrherrn besetzt".

Die Visitatoren von 1590 berichteten: „Christophorus Pfarkircher, Religiosus von Ossitz, hat zwar *licentiam* aber auf ein ander Kloster und nicht auf Pfarren, hat 125 *sub una*, 437 *sub utraque* und ob es gleichwohl wegen die von Molart fein in der Kirchen stehet, auch *professionem fidei* wiewohl ungern gethan, lebt er doch ergerlich als *Concubinarius*" [1]).

Kapitel 6.

Pfaffenschlag, Buch, Teia, Vitis, Schrems, Windischsteig, Döllersheim, Franzen.

Die Pfarrei Pfaffenschlag stand unter dem Patronate der Herren von Puechheim zu Heidenreichstein.

Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Frau von Puechheim hat ein Gut vom Pfarrhofe verkauft". Puechheim setzte Prädicanten ein. Von Zugers berief er den Peter Proyer. Auf der Visitation zu Horn beschwerte sich Proyer, dass einige seiner Pfarrkinder Bilder anbeten. Er erhilt den Befehl diese anzuzeigen.

Am 30. November 1621 berichtete Pfarrer und Dechant Sterlegger von Altpöla an das Consistorium: „Es haben sich die hierum liegenden Pfarrherren heftig beklagt wieder den

[1]) Consistorial-Acten; Hammer-Purgstall, Klesl, I. Urkundenbuch, S. 76; Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten, I. S. 191.

Predikanten zu Heidenreichstein im Schlosse, was massen er ihnen zu Pfaffenschlag allda Er ein Zeit hero *de novo* sein *exercitium* angefangen, durch Copulation, Kindertaufen sehr grossen Eintrag thue, also dass gar von Waidhofen die Leute dahin ihren *Concursum* gehabt, bin demnach mit einem Muscatier ins Dorf den Ort zu besehen gekommen und als ich Kirchen und Pfarrhof so übel disponirt, leer und an Angel offen gefunden, allermassen sich dann seit bairischen Zug kein Predikant sich allda blicken lassen, hab ich amts halber nicht unterlassen sollen, die Kirche in bessere Ordnung und in den alten Stall zu bringen, unter meines Siegels Verwahrung zu nehmen und die arme, kleine aber verführte Pfarrmening dahin gütlich zu ermahnen, dass sie sich bis auf weitern Bescheid gedulden, es werde ihnen ehist ein ordentlich gesalbter katholischer Priester zu einem Pfarrer fürgestellt werden". Dechant Sterlegger übergab dem Pfarrer von Heidenreichstein das Provisorium [1]).

Die Pfarrei Buch vergab als Patron um das Jahr 1540 Hanns von Hofkircher.

Die Visitatoren des Jahres 1544 berichteten: „Pfarrer Thomas Prunkl ist ein alter Mann, führt ein gutes Leben, verricht den Gottesdienst nach altem Herkommen Frau von Hofkircher hat ihm eine Wiese entzogen."

Diese Patrone führten auch den Protestantismus ein. 1556—1580 predigte Anton Faber, 1574 kam als Diacon Paul Binder, der 1580 Pfarrer wurde und sich als solcher vor die Visitatoren zu Horn stellte. Er gab an: 1542 zu Koblenz geboren, anfangs Klosterbruder, 1568 von einem ungarischen Bischofe zu Wien ordinirt, Prediger zu Schweigers, apostasirte und kam 1574 nach Buch, wie es scheint als Diacon, möglich auch als Prediger der Hofkircher'schen Familie. Er wurde ermahnt, den Katechismus am Sonntag Vormittags und Nachmittags das Examen zu lesen Die Pfarrkinder einzeln Beicht zu hören, die Litanei zu singen, dann daheim zu trinken und die Gemeinde nicht zu ärgern.

Die Pfarrei Teia war landesherrliches Patronat.

---

[1]) Consistorial-Acten.

Die Visitation des Jahres 1544 berichtete: „Pfarrer Peter Larenkopf verrichtet den Gottesdienst alle Feierabend mit Vesper, auch Amtsingen und Verkündung des Wortes Gottes, dessgleichen alle Samstage mit einem Votiv. Inpruger hat das Beneficium im Schlosse Beigarten und das Beneficium im Schlosse Weisenbach eingezogen und verwendet es zu seinem Nutzen".

1558 am 4. Juli wurde der Pfarrer Ulrich Negele (24. Juni 1551 investirt) weil er die Pfarrgüter alienirt, keine Steuer bezahlte und sich verehelicht hatte der Pfarrei entsetzt und aus der Diöcese verwiesen; sein Nachfolger Theodor Engl wurde wegen ketzerischem Gebahren entsetzt und am 23. Juli 1567 Isaak List als Pfarrer investirt. Am 12. November 1571 folgte Leopold Altschaffel. 23. Juni 1575 wurde Altschaffel gemahnt, sein unkatholisches Leben zu lassen, er gebe Ursache genug, ihn nicht allein zu carceriren, sondern gar von der Pfarrei zu amoviren, besonders aber möge er dem Vicar in Zeidlarn nicht den Zehent stehlen [1]).

1590 meldeten die Visitatoren: „Leopold Altscheffel helts katholisch, ist noch 17 fl. an der Steur schuldig, hat 16 *sub una*, 550 *sub utraque*, kann *formam absolutionis* nicht auswendig, die jungen Leut höret er *privatim*, die alten *turmatim* Beicht; seine *horas* betet er nur am Sonntag; lebt als Concubinarier, Corvini Postil hat er, unterdessen die *Visitatores* in der Kirchen gewesen, wider von den wagen nemen lassen. Sein Schulmeister communicirt *sub una*" [2]).

Die Pfarrei Vitis stand unter dem Patronate der Grafen von Hardegg. Das Beneficium hatte die Gemeinde Sonntag nach Urbani 1527 gestiftet.

1544 berichtete die Visitation: „Pfarrer Gregor Zunder verrichtet den Gottesdienst wie von Alters her. Wolfgang von Strein hat dem Pfarrer einen Zehent entzogen".

---

[1]) Consistorial-Protokolle. Zeidlarn (Zwettlern) lag in der Pfarrei Gastern. 1590 bemerkten die Visitatoren über Zeidlarn: „Christoph Tubal, so sonsten katholisch, versieht 5 Filial, hat *concubinam* und *Communicanten sub utraque* 250, kann trefflich wohl Jauchzen und greinen; an trinken mangelt ihn nichts".

[2]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten, I. S. 191.

Bernhard, Graf von Hardegg, führte die neue Lehre ein; er berief und setzte 1577 den Prädicanten Michael Fischer aus Höflein ein. Dieser Fischer, 1541 zu Lauingen in Schwaben geboren, 1560 zu Regensburg ordinirt, ein apostasirter Mönch, war ein trauriger Reformator. Die Visitatoren zu Horn mussten ihm befehlen die *Augustana* zu kaufen und zu lesen.

Am 16. September 1623 bewarb sich der bisherige Vicar Ludwig Springer um die Pfarrei Vitis. Das Consistorium rühmte ihn an „weil er mit gutem *contento* und Bekehrung vieler ketzerischen Pfarrkinder allda" Dienste geleistet, „bei diesen armen von den Predicanten eine lange Zeit hero verführten Schäflein und Pfarrkinder *in propaganda religione catholica* viel nutzen geschafft", wie er dann ein gelehrter Mann, zimlicher guter Prediger ist „auch sonsten die Ketzer zu bekehren *singulare donum* hat" [1]).

Die Visitatoren des Jahres 1544 fanden in Schrems ein gut katholisches Volk und einen Pfarrer katholischer Gesinnung und ehrbaren Wandels.

Thomas Jöch, geboren 1530 zu Schrems, studirte zu Wien und Passau, wurde 1550 von Nausea ordinirt und dann Pfarrer in seinem Geburtsorte. 1570 trat er zum Protestantismus über und zog die Pfarrei mit sich. Die Visitatoren zu Horn befahlen ihm, die Augsburger Confession zu kaufen und zu lesen, den Katechismus vorzulesen und den Einzelnen Beicht zu hören. Er dagegen beschwerte sich wegen seiner schlechten Einkünfte, indem Herr von Greiss das Einkommen sehr geschmälert habe, auch die Kinder müsse er umsonst taufen. Hierin wurde ihm zugestanden, dass er freundlicher Weise drei Kreuzer fordern dürfe.

1573 hatte sich Jöch um die Pfarrei Heidenreichstein beworben. Am 21. October wurde er vor dem Consistorium geprüft und als durchaus sectisch befunden. Der Mann hatte bisher selbst geglaubt, dass er noch auf dem Boden der alten Lehre stehe [2]).

Die Pfarrei Windischsteig war dem Stifte Zwettl incorporirt. Die Visitation des Jahres 1544 fand auch hier ein

[1]) Klosterraths-Acten

[2]) Consistorial-Protokolle.

gut katholisches Volk und einen Pfarrer katholischer Gesinnung und ehrbaren Wandels.

Der am 20. Januar 1570 investirte Pfarrer Michael Knapp huldigte der neuen Lehre.

Die Visitatoren des Jahres 1590 bemerkten: „Michael Knap hat 15 *sub una*, 505 *sub utraque* gehabt, darunter sein Schulmeister Georg Wagner auch, *professionem fidei* hat er recusiert *propter putativum matrimonium*. Benedict Fuchs, Pfarrer zu Haselbach, ist sein Beichtvater, communiciert in so mit Verrätherei *sub utraque*, isst Fleisch nach Anzeig gedachts seines *Confessarii* bis auf die Charwochen, ist *concubinarius*, weihet kein Salz noch Wasser, verdirbt die Pfarr der Religion nach in Grund, gebeut die Feiertag und hält selbs keinen, gibt einen Leimbatkramer auf die Markt, tauft deutsch, seine Unterthanen essen Fleisch am Freitag, darnach er nichts fraget, dürfte mitessen und ist also weder Haut noch Haar gut an ihm. Wolf Streins Prädicanten hat er auf seiner Kanzel lassen predigen, ist ihm wie er ein Leicht conduciert, mit dem Kreuz entgegen gangen“ [1]).

Zu der Pfarrei Windischsteig gehörte die Filiale Raffing. In der Nähe dieses Dorfes befindet sich ein Berg, auf dem Gipfel dieses Berges stand eine gewaltige Eiche, mit einem angenagelten oder angehefteten Marienbilde. Zu diesem Bilde wallten grosse Kirchfahrten aus Mähren und Böhmen, die Pilgrime bauten aus eigenem Säckel eine Kapelle. Diese Kapelle erklärte 1494 das passau'sche Consistorium als eine Filiale von Windischsteig und am 7. Mai 1500 wurde sie eingeweiht. Kaspar Krafft, Besitzer des Gutes zu Mayres, suchte an dem reichen Opfer der Wallenden einen Antheil zu erhaschen und forderte die Legung der Kirchenrechnung statt im Pfarrhofe zu Windischsteig im Schlosse Mayres, erkannte aber die geistliche und weltliche Lehenschaft des Stiftes Zwettl über diese Kapelle an. Sein Sohn Hanns Georg beanspruchte die Lehenschaft und begann mit dem Stifte einen Rechtsstreit. Währenden Streites bemächtigte er sich der Kapelle und setzte einen Prädicanten ein. Die

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S, 192.

Wallfahrer fanden eine versperrte Kirche. Abt Ulrich Hackel beschwerte sich beim Klosterrathe. Am 23. September 1588 erklärte der Klosterrath die Handlungsweise Krafft's als verwerflich und beantragte, „weil das Heil vieler Tausend Seelen durch Störung der Kirchenfahrt geschädiget werden dem Krafft bei einer Pön von 1000 Dukaten zu befehlen von seinem Unterfangen abzustehen". Aber erst am 2. August 1589 ergieng ein diesbezüglicher Befehl [1]).

Die Kirche wurde dem Abte übergeben. Nun verkaufte aber Krafft das Gut Mayres mit dem Anspruche an die Kirche Raffing an Wolfhart Strein in Schwarzenau. Strein zog die Kirche wieder an sich und als Abt Ulrich Hackel einen Gottesdienst abhalten wollte, besetzte Strein den Berg mit Bewaffneten und trieb den Abt mit verunglimpfenden Worten fort. Nun entschied der Klosterrath am 2. November 1592, die Verleihung des landesfürstlichen Lehengutes Mayers sei solange eingestellt bis der Abt in den ruhigen Besitz der Kirche gesetzt sei. Nun fügte sich Strein und die Wallfahrt wurde wieder hergestellt [2]). Krafft und Strein pflanzten den Protestantismus in die Pfarrei Windischsteig.

Die Pfarrei Döllersheim war ein landesherrliches Lehen.

Am 5. Juni 1552 wurde Kaspar Reiser als Pfarrer investirt.

Paul Unterleitner (investirt am 19. Juli 1568, die Präsentation wurde erst 1572 ausgestellt) war ein reger, thätiger, katholisch gesinnter Pfarrer. Sein Nachfolger Thomas Haberwaschel (am 5. December 1577 als Cooperator in Altpöla vorgeschlagen, präs. am 26. Februar 1578, er selbst nannte sich gerne Thomas Licon) war das Gegentheil. Bereits am 1. Juni 1579 liess ihn der Official in Arrest setzen, weil er den Gottesdienst sectisch hilt. 1580 beschwerte sich die Gemeinde wiederum, dass der Pfarrer in der Religion ändere.

Am 4. August (1582) klagte der Schulmeister Mathäus Eiberger, dass der Pfarrer um 12 Uhr Nachts „da Jedermann

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Erdinger, Maria Rafing (Oest. Vierteljahresschrift für kath. Theologie, IX. S. 262).

zur Ruhe gelegen, voll Weines, mit erschröcklicher Gotteslästerung, das nit ein Wunder die Erde sich gegen einen solchen Menschen aufthet und verschlinget, heimkommen, mit blosser Wehr wie ein Landsknecht bei dem Pfarrhof und Schul um sich gehackt, mich zu etlichenmalen hinaus gefordert, auch mit Steinen in die Schulthüre geworfen und nicht allein mich, meine Hausfrau sondern der Herrn Pfleger ebenmassen mit ihr verletzenden Worten angetastet und daneben vermeld und geschrieen, wo er mich antreffe niederzuschiessen wie einen Hund wie er dann albereit täglich eine geladene Büchse bei ihm in der Hosen trägt". Im selben Jahre (1582) untersuchte nun Propst Ulrich Hackel den Zustand der Pfarrei und fand: dass der Pfarrer ein ärgerliches Leben führe, mit bloser Wehr wie ein Landsknecht umhergehe, fluche, dass die Erde sich aufthun möchte, eine geladene Büchse in den Hosen trage und mit Stein auf die Bauern werfe. Haberwaschel wurde wegen seines ergerlichen, sectischen Verhaltens der Pfarrei entsetzt. Klesel liess ihn *ad faciendam pœnitentiam* arretiren, ebenso den Schulmeister, der einen silbernen Becher gestohlen hatte.

Nun vicarirte Christoph Mittick, „ein frommer, exemplarischer Priester und guter Prediger, der Viele zum kath. Glauben und zur Communion *sub una specie* brachte" und wurde am 4. Juli 1588 präsentirt, verliess aber die Pfarrei schon am 18. October.

Nun wurde am 1. Februar 1589 Johann Wicel von Klesel vorgeschlagen mit der Motivirung, er sei „seiner *qualitæten* halber sonderbar hochberühmt", und von dem Klosterrathe zum Provisor *ad tempus* eingerathen. Wicel gerieth mit dem Propste Johann von Zwettl in Streit und wurde von diesem beurlaubt. Propst Johann stützte sich auf seine Eigenschaft als Dechant und hob die provisorische Stellung des Wicel hervor. Dem Klosterrathe war es genehm. Nun wurde Johann Schwebel (geboren zu Fulda, in Wien studiert und ordinirt, zwei Jahre Kaplan zu Hainburg und ein Jahr Pfarrer zu Oberlaa) am 27. Merz 1592 vorgeschlagen und am 13. August als Pfarrer investirt. Inzwischen hatte sich Wicel mit dem Propste ausgesöhnt und als Schwebel angerückt kam, liess ihn der Propst weiter schaffen, Propst und Klosterrath zankten sich herum.

Während des Streites übernahm Schwebel die Pfarrei am Bürgerspitale. Schwebel hatte von Klesel das Lob eines frommen, katholischen und exemplarischen Mannes erhalten. 1590 sagten die Visitatoren: Wicel sei *catholicus sed concubinarius.*

Am 27. Januar 1593 wurde Johann Müller „aus Dachau in Bayern, eines guten exemplarischen Wandels und Lebens, ohne Concubine und durch viele Jahre Verweser der Pfarrei Orth" vorgeschlagen und präsentirt, starb aber am Osterabende dieses Jahres.

Am 8. Juni 1593 wurde Christoph Hirschbacher präsentirt. Klesel weigerte sich diesen Mann zu investiren, weil man ihn nicht um die Qualitäten dieses Pfarrers befragt habe. Endlich wurde Hirschbacher doch investirt, kam nach Döllersheim, sah die Wirthschaft, erschrack und entlief. „Wegen der anrainenden lutherischen Prädicanten, zu denen die sectischen Unterthanen ohnehin häufig laufen" wurde Jacob Sturm als Provisor aufgestellt, der am 2. October 1598 wieder abzog.

Am 27. Januar 1599 schlug der Klosterrath den Georg Nobili vor „weil der Zeit der grösste Mangel in der katholischen Priesterschaft herrsehe, könne dieser wohl vorgeschlagen werden". Nobili wurde wohl am 6. Februar präsentirt, bezog aber die Pfarrei nicht. Am 22. Juni (1599) wurde nun Erhard Mörtl präsentirt, entlief aber. Nun stand die Pfarrei ohne Pfarrer bis 1614 und wurde von dem Prädicanten in Franzen versehen. Am 13. April 1614 wurde Alexander Wiedemann, aus dem Bisthume Augsburg, „ein wohl qualificirter Mann", installirt. Wiedemann aber erklärte, die Pfarrei sei so schlecht, dass sich kein Pfarrer erhalten könne, überdiess laufen die Pfarrkinder den Prädicanten nach, und schlich sich, weil man seine Resignation nicht annehmen wollte, heimlich aus Döllersheim.

Nun blieb Döllersheim längere Zeit unbesetzt. Der Klosterrath gab aber doch dem Official zu verstehen „weil dieses Pfärrl schon eine gute Zeit her mit keinem ordentlichen Priester versehen, entgegen die armen katholischen Schäflein viel reissende Wölf um sich haben" endlich einmal um einen ordentlichen Priester besorgt zu sein. Es wurde nun am 26. Merz 1643 Bernhard Pfalz, aus Trier vertrieben, präsentirt, der am 26. Juli

1650 nach Teras kam und am 25. August 1650 den Leonhard Barithusius zum Nachfolger hatte [1]).

Zu Döllersheim gehörte die Filiale Franzen.

Franzen stand unter der Lehenschaft des Erasmus von Stahrenberg. Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: „Pfarrer Paul Pogner verrichtet den Gottesdienst wie von Alters her, ist ein alter Mann zu 80 Jahren und führt einen unverdächtlichen Wandel. Der Mändler hat ein ewiges Licht zur Beleuchtung des Sacraments gestiftet, welches aber seine Erben vor acht Jahren eingezogen haben".

Auf Stahrenberg folgten die Hardegg und 1593 Erasmus Braun, Hofkriegsrath und Oberst zu Komorn. Hier errichtete Graf Ulrich von Hardegg eine sectische Pfarrei, die in Bälde die katholische in Döllersheim beherrschte.

Im Februar 1571 klagte schon Pfarrer Gleich von Altpöla: „Der Pfarrer zu Franzen greift mit Kindertaufen, Sacramentreichen und Begräbnuss in meine pfarrliche Rechte ein Er hat sich berühmt, sein Lehenherr der von Landau hat ihm verboten, wenn ihn der Official oder Dechant fordert, so soll er nindert hin erscheinen, er sei sein Official und Dechant, er soll sich um Niemand kümmern" [2]).

Unter den Pfarrern kennen wir nur Wolfgang Haymoldinger. Er stellte sich vor die Visitatoren zu Horn und gab an: er sei zu Reichertsheim in Bayern geboren, habe in Stiften und zwei Jahre zu Ingolstadt studiert, Theologie aber für sich getrieben, doch *in linguis* nichts besonderes gethan. 1560 vom Erzbischofe zu Salzburg ordinirt sei er zehn Jahre unter Graf Sigmund von Hardegg Prediger gewesen und 1580 nach Franzen befördert worden [3]).

---

[1]) Klosterraths-Acten.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Im Bereiche der Pfarrei Franzen lag das lehenbare Schloss Dobra. Mit diesem Schlosse war das Gut Tiefenbach verbunden. 1533 besass es Niclas Rauber, 1544 dessen Sohn, der es 1561 an Sebastian von Windischgrätz überliess; 1567 kaufte es Heinrich Graf von Hardegg, von dem es 1568 an den Grafen Ulrich von Hardegg überging. Von dem Grafen Ulrich kaufte es 1593 Erasmus Braun, der es 1598 wieder käuflich an Leopold Hutstocker abtrat. 1613 war Georg Hutstocker im Besitze,

Kapitel 7.

Allentsteig, Oberndorf, Poppen, Friedersbach, Niedernonndorf, Exenbach, Rosbach, Idoltsberg, Rastenfeld.

Die Pfarrei Allentsteig, unter dem Patronate der Herren von Kuefstein, war zur Zeit der protestantischen Visitation mit dem Prädicanten David Hauenschild versehen. Hauenschild stellte sich zu Horn vor die Visitatoren und gab an: er sei 1533 zu Smölln in Meissen geboren, habe drei ein und halb Jahr zu Jena studiert aber *in linguis* nichts besonders gethan, sei 1558 zu Jena von Schnepf ordinirt worden, habe acht Jahre gedient und sei 1577 nach Allentsteig berufen worden. Dieser Mann zeigte sich als einen ausgeprägten Flacianer; er verwarf die Declarationsschrift, weil sie nicht das *Accidens* schlechtin verdamme. Er sagte, dass dieses Wort viel zu gering sei, ein so grosses Uebel wie die Erbsünde sei, zu beschreiben, ja es sei wider Gottes Wort, wider den Artikel von der Erlösung und von der Vergebung der Sünden. Er begann mit Backmeister zu disputiren, konnte aber nicht mit ausdrücklichen Worten aus der Bibel beweisen, dass die Sünde der Mensch selbst sei und bat um eine viertägige Bedenkzeit. Nach Ablauf dieser Frist bat er ihn mit der Proposition: *peccatum est Accidens* nicht zu beschweren, er habe einen Bericht darüber verfasst und werde beweisen, dass diese Proposition zu verwerfen sei. Er deducirte nun: Gott sei ein Schöpfer der sündigen Menschen und formire sie so wie sie jetzt nach ihrer Art und Weise wären, aber Gott sei desshalben nicht der Urheber der Sünde, überdiess wolle

---

theilte es in zwei Theile: Dobra und Tiefenbach und verkaufte Dobra 1625 an Jakob Hanns Freiherrn von Kuefstein, durch dessen Ehefrau Maria Veronica gelangte Dobra 1641 an Maxmiliana von Langwigg, eine geborne Hutstocker, von dieser 1646 an ihre Stieftochter Maria Walderod, eine geborne Langwigg. 1669 verkauften die Verordneten der Landschaft den Hutstockern wegen rückständigen Landesanlagen das Gut Tiefenbach im Executionswege. Maria Walderod war die Käuferin. 1699 fiel das Lehen anheim und wurde dem Joh. Reichard Freiherr von Schefer verliehen. N. O. Lehensarchiv.

er noch beweisen, dass Heshusius und Wigand geschrieben hätten: *diabolum vennenum quoddam ab extra infudisse in naturam Adæ.* Nun entgegnete ihm Puechheim, man habe erwartet, er würde auf die Declaration mit gutem Grunde antworten, nun brächte er aber eine Confusion daher, die sich nicht zur Sache räume; man werde mit ihm nicht disputiren, sondern ihm nur Zeit gönnen, die Formel noch einmal durchzulesen und sich zu bedenken, doch so, dass er seine Bedenken mit guten Gründen aus dem Worte Gottes belege.

Die Visitatoren ermahnten ihn, die Einzelnen Beicht zu hören und zu absolviren, dann einen Gevatter zu allen Kindern mit Bescheidenheit abzulehnen.

Neben den Kuefstein war noch der in der Pfarrei begüterte Sigmund Hager (gestorben 3. Juli 1628) mit seinen drei Söhnen Hanns Seifried, Moritz und Rudolph eifriger Beförderer der neuen Lehre.

Hanns Seifried folgte in dem Besitze der Lehen. Unter diesen befand sich St. Veit in Oberösterreich. Hanns Seifried musste „Religions halber" emigriren und verkaufte desshalben St. Veit an seinen Schwager Hanns Christoph Märk zu Gneisenau: „damit diese Lehen so gar nit auss der Freundschaft, sondern auf der Schwester Ehevogt so katholisch kommt" berichtete zustimmend der Kammerprocurator Max Hurlacher [1]).

Die Pfarrei Oberdorf stand unter dem Patronate der Abtei Melk [2]).

Die Visitation des Jahres 1563 rühmt den Pfarrer Mathias Kogler als eines ehrbaren Wandels. Hanns Georg Kuefstein suchte die neue Lehre zu verbreiten und berief den Prädicanten Bartholomäus Dauth. Dauth stellte sich 1580 vor den Visitatoren zu Horn und gab an: geboren 1544 zu Dürrmünz in der Oberpfalz habe er zu Waldsassen und Wien studiert, sei 1570 zu Wittenberg von Dr. Widebram ordinirt, dann zu Senftenberg und Meisling und zuletzt in Oberdorf Pfarrer geworden. Mit

[1]) Niederösterreichisches Lehensarchiv.

[2]) 1333 Dominica oculi überliessen die Brüder Ulrich und Berthold von Pergau das Patronat über Oberdorf gegen das von Eberstorf an Melk. Klosterraths-Acten.

der Declarationsschrift war er einverstanden. Die Visitatoren befahlen ihm, die *symbola* auswendig zu lernen, die sechs Hauptstücke und die Haustafel in der Kirche alternativ zu lesen, den Einzelnen Beicht zu hören und den Gebrauch, zu allen Kindern einen Gevatter zu nehmen, abzustellen.

In Poppen pastorirten 1571 die Prädicanten Martin Kahn, 1579 Johann Wirmer, von Hanns Hauf berufen. Wirmer stellte sich vor die Visitation zu Horn und gab an: 1555 zu Neumark in der Oberpfalz geboren, habe er sechs Jahre zu Tübingen unter Heerbrand und Schnepf studiert, sei von Schnepf ordinirt und im vergangenen Jahre hieher berufen worden. Er bekam den Auftrag, sich der österreichischen Agenda zu bedienen, in seinen Predigen den Katechismus und die Haustafeln zu erklären, den Einzelnen Beicht zu hören und ordentliche Kirchenregister zu führen. 1593 nahm Sophia Hauf einen neuen Prädicanten auf, dessen Namen nicht verzeichnet ist [1].

Die Visitatoren des Jahres 1544 fanden die Pfarrei Friedersbach gut katholisch und mit einem Pfarrer ehrbaren Wandels versehen. Dieser Mann hiess Johann Habermoos, auf seine Resignation wurde 3. August 1552 Leopold Haberwaschel investirt. 1561 wurde hier Johann Peutner, früher Bürger in Waidhofen und verehelicht, Pfarrer. Von einem lutherischen Bewohner seiner Pfarrei Christoph Neupöck 1573 verhöhnt und verspottet, erschlug Peutner seinen Beleidiger. Der Todtschläger wurde seiner Pfründe entsetzt, suspendirt und zu einer jährigen Gefängnissstrafe bei Wasser und Brod verurtheilt. 25. Januar 1583 wurde er von dem apostolischen Nuntius der Blutschuld und der daraus resultirenden Irregularität losgesprochen [2].

---

[1]) Klosterraths-Acten. 1661, 2. Juli überliess Melk das Patronat über Oberdorf an Joachim Freiherrn von Windhag, der Poppen hiemit vereinigte.

[2]) Das Dekret erzählt: Joannes Peundtner quod anno 73, feria secunda post festum Pentecostes cum divinis in ecclesia officiis absolutis ex campo, quo recreationis causa iverat, domum rediret, incidit in quendam Christophorum Neupöchh incolam in Friederspach hæreticum, qui sine ulla causa eundem injuriosis et contumeliosis verbis in contemptum sacerdotii aggressus fuit et quamvis idem exponens amore dei prædictum Christophorum rogasset, ne in tam celeberrimo et solemni festo sanctum

Auch in Niedernonndorf an der Wild fand die Visitation des Jahres 1544 ein katholisches Volk und einen Pfarrherrn, Ulrich Finster, ehrbaren Wandels [1]). Unter Hanns Christoph von Zelkings Schutz waltete hier Lorenz Summerberger. Dieser Mann, 1543 zu Waidhofen an der Thaya geboren, studirte in Weitra und Zwettl, und wurde 1561 zu Wien von Bischof Anton Brus ordinirt. Von 1561 bis 1568 war er Prediger in Brand am Heidenreichstein, wurde dann Pfarrer in Niedernonndorf, apostasirte 1573 und zog die Gemeinde zur neuen Lehre. 1580 stellte er sich auf der Visitation zu Horn.

In Obernonndorf unter dem Schutze des Richard von Strein agirte der Prädicant Bartholomäus Faber. Er stellte sich vor den Visitatoren zu Horn und gab an: geboren 1541 zu Plauen, habe er in seinem Geburtsorte studiert, aber *in linguis* nichts gethan; zuerst habe er als Mesner gedient, dann sei er 1574 zu Leipzig von H. Salmuth ordinirt und nach Abtsdorf zum Prediger bestellt und 1580 er nach Obernonndorf berufen

---

sacerdotium, et suam personam quæ jam rebus divinis mancipata esset, contumelia afficeret, tamen idem Christophorus ad ipsius exponentis piam et paternam admonitionem magis excandescens, armis in exponentem irruere Pentanto, eum lætaliter vulnerasset, nisi exponens baculo, quem in manibus suis gerebat se defendisset, quam ob rem eum absque omni odii vel doli mali meditatione, sed injectas contumelias cum justo inculpatæ tetulæ moderamine reales injurias repellendo Christophorum casu in humeris unico ictu percussit sine tamen ulla sanguinis effusione, vel gravi, quæ videri potuerit læsione, ex quo ictu et nimia ira idem Christophorus comitiali morbo, quo antea sæpius laborare solitus erat, correptus est, et statim sicut Domino placuit, ab hac luce migravit.

Consistorial-Acten.

1552 hatte Pfarrer Haberwaschel ein Grundbuch angelegt, das 1669 Pfarrer Jakob Eberlein erneuerte. Von Pfarrer Peutner bemerkten 1590 die Visitatoren: soll bisweilen deutsch taufen und wenn er einen Kranken im Haus speisen soll, fängt er die Messe *a canone* an und endigt sie im *Pater noster*.

[1]) Niedernonndorf gehörte mit dem Patronate nach Geras. Das Einkommen der Kirche bestand nur in einer Sammlung, die dieser Zeit gar schlecht ausfiel. Es bestand noch eine Zeche Unser lieben Frau. Das Beneficium Niederthurna war mit einem Priester Namens Wolfgang Strobel besetzt. Die Kapelle Zistersdorf wurde von Drosendorf aus versehen.

worden. Uebrigens musste er hier erst Probe bestehen. Die Visitatoren mahnten ihn, in der Kirche die sechs Hauptstücke und die Haustafel wechselweise zu lesen.

Die Pfarrei Exenbach stand unter der Lehenschaft des Schlossherrn, in den Tagen der Reformation unter Hanns Georg von Kuefstein. Die Verhältnisse zwischen Pfarrer und Gemeinde waren gut geordnet [1]) Den reformatorischen Bestrebungen des Gutsherrn setzte die Gemeinde hartnäckigen Wiederstand entgegen. Vor den Visitatoren zu Horn erschien 1580 auch Martin Kahn, der Prädicant von Exenbach, und gab an: 1535 zu Zwickau geboren, sei er wohl auf der Universität Wittenberg gewesen, habe aber *in linguis* nichts studiert, 1571 sei er zu Leipzig von Pfeffinger ordinirt worden, sei zuerst Feldprediger gewesen, dann nach Poppen gekommen und seit 1572 amtire er in Exenbach. Dieser Kahn war ein unwissender Geselle. Er musste ermahnt werden, doch die Augsburgische Confession zu kaufen und zu lesen, und auch ein bischen den Katechismus zu treiben Weil noch Katholiken sich in der Gemeinde befanden, wurde er gemahnt, ihnen freundlich zuzusprechen. Er aber hörte nur halb und wollte, dass man die baufällige Kirche richte und den der Pfarrei entzogenen Zehent und Garten zurückstelle. Hier wollten nun die Visitatoren nicht hören. 1590 finden wir den Prädicanten Castulus Landrachinger und 1619 Georg Adler.

Dem Auftrage Ferdinand II. die Pfarrei mit einem katholischen Pfarrer zu besetzen, entsprach Hanns Friedrich von Sonderndorf, hatte aber Unglück. Für Allentsteig und Exenbach präsentirte er den Pfarrer Andreas Holzwarth zu Grossfallbach „so aber erst kürzlich gestorben“, und für Mittergrabern „hat er mit dem Pfarrer von Straning tractirt, aber keine Antwort erhalten“ [2]).

Die Pfarrei Rasbach war ein Pollheimisches Lehen, in den ersten Tagen der Reformation vergaben es die Herren von Greiss.

---

[1]) Verwilligung einer ehrsamen Pfarrmening zu Exenbach, was und wie sie einem Pfarrer seine Aecker bauen wolle. 1565 (Austria, 1847, S. 35—36).

[2]) Klosterraths-Acten.

Vor den Visitatoren zu Horn erschien auch Johann Perle, der Prädicant von Rasbach. Er gab an: 1544 zu Kirchdorf bei München geboren, habe er zu Ingolstadt studiert, sei 1564 ordinirt worden und habe ein halbes Jahr Messe gelesen, dann sei er drei Jahre in der Zell bei Achau als Prediger gewesen und 1567 nach Rasbach berufen worden. In der Kirche sang er lateinisch und wollte von einer Erklärung des Katechismus nichts wissen. Beides wurde ihm untersagt.

Von 1625 bis 1627 finden wir den Prädicanten Michael Heintz.

Die Pfarrei Idoltsberg war ein Lehen der Herren von Lamberg. Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: Seit sechs Jahren kein Pfarrer.

Die Pfarrei Rastenfeld war ebenfalls ein Lehen der Herren von Lamberg. Die Visitatoren des Jahres 1590 berichteten über den Pfarrer Andreas Gruber: „ist nun seit Ostern da, katholisch, aber ein zimlicher Schwermer und *bibulus*, erbeut sich aber abzustehen, sonst ist er ein zimlicher Prediger und helt alle Ceremonien vleissig *sed habet concubinam*“ [1]). 1611 hiess es: „Balthasar Lapidanus, Concubinarius. In der Kirchen ist es ziemlich, besitzt noch lutherische Bücher“ [2]).

Kapitel 8.

Dechanat am Langenwald.

Dieses Dechanat umfasste die Pfarreien: Weitra, U. L. Frau, Gmünd, Rottenschachen, Zugers, Hoheneich, Weisenalbern, Göttfritz, Grossweisenbach, Marbach, Etzen, Traunstein, Grafenschlag, Kirchbach, Riegers, Rapottenstein, Schönbach, Arbesbach, Altmelon, Grossgerungs, Langenschlag, Grosspert-

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Poelten. I. S. 190.

[2]) A. a. O. S. 198.

holds, Obernkirchen, Grossschönau, Schweigers, Zwettl, (Abtei und Propstei), Waltenstein und Salingstadt. Durchweg protestantisch waren: Gmünd, Rottenschachen, Zugers, Hoheneich, Traunstein, Grafenschlag, Rapottenstein, Arbesbach, Altmelon, Grossgerungs, Kirchbach, Grosspertholds, Schönbach und Traunstein.

Hauptbeförderer der neuen Lehre waren die Stahremberg zu Arbesbach, Hubern zu Grafenschlag, Landau zu Arbesbach, Grossgerungs, Altmelon, Rapottenstein, Schönbach, Traunstein, Sonendorfer zu Kirchbach, Greiss und Puechheim zu Gmünd und die Breuner zu Weitra.

Im Jahre 1675 sollte auch dieses Dechanat verkleinert werden. Dechant Michael Custor, Pfarrer zu Weitra, schlug am 17. Mai 1675 folgende Trennung vor:

I. Decanat Weitra mit Pertholds, Grossgerungs, Gmünd, Hechenberg, Kirchberg, Oberkirchen, St. Martin, Unser Frau, Weitra, Schweigers, Grossschönau, Waltenstein und Spital.

II. Decanat Rapottenstein mit Globnitz, Göttfritz, Grafenschlag, Kirchbach, Marbach, Rapottenstein, Riegers, Traunstein, Weisenalbern und Zwettl [1]).

1611 visitirte Bernhard Rineker, Pfarrer in Waidhofen, im Auftrage des Officials Curtius das Dechanat und berichtete: „*In genere* sind die Pfarrer fast alle *concubinarii*, theils auch nach ihrer Meinung *uxorati*, besonders jene, die unter E. G. Propstei (Zwettl) sind, führen ein recht unpriesterliches Leben, *In specie* anzuzeigen, so hab ich Herrn Thomas Hofer, Pfarrer zu Alten Pöla gebeten, dass er mit mir auf die Pfarren herumfahre. Als er aber allerlei Ungelegenheit gefunden und ihm eine andere Commission vorgefallen, ist er heimgefahren, hab also, da ich keinen Priester haben können, mit einem Schneider die Visitation vollenden müssen" [2]).

---

[1]) Consistorial-Acten.

[2]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pœlten. I. S. 196.

Die Pfarreien Weitra, Unser Lieben Frau, Gmünd, Rottenschachen, Zugers, Hoheneich, Weisenalbern.

Die Priesterschaft der Herrschaft Weitra hatte 1411 von Otto von Meissau, dem obersten Marschall und dem obersten Schenk in Österreich, die Gnade erhalten, dass nach ihrem Tode weder Leib noch Habe, noch Gut anheim fallen, noch den Pflegern und Amtleuten überliefert werden, sondern dass sie frei testiren können und dass nach dem letzten Willen verfahren werden müsse [1]). In den Tagen der Visitation des Jahres 1544 war Lasla von Prag Lehensherr. Die Visitatoren bemerkten: „Pfarrer Paul Burger ist in Verkündigung des Wortes Gottes berühmt. Unseres Erachtens ist er mehr einen Laien dann eines priesterlichen Wandels". Die Lehenschaft ging an die Familie Breuner über. 1552 hatte sie Ferdinand an Philipp von Breuner für ein Darlehen von 25.000 Gulden verliehen.

Als Peter Reichermuet die Pfarrei nicht annahm, stellte Elisabeth Breuner den apostasirten Prälaten Georg Walher von Rottmann 1559 als Prädicanten an. Vor das Consistorium geladen erklärte er am 11. April 1561, er lebe in regelrechter Ehe, communicire die Gläubigen *sub utraque*, höre im Einzelnen aber auch im Allgemeinen Beicht, doch behalte er die Exequien für Verstorbenen bei [2]). Ein landesherrlicher Befehl vom 24. März 1562 forderte Elisabeth auf, die zur Herrschaft gezogenen Güter des Pfarrviddums herauszugeben und die Pfarrei zu besetzen. Elisabeth hatte aber Anderes zu thun. Am 20. Februar 1562 forderte sie, dass die Köchin des verstorbenen Pfarrers als eine Malefizperson dem Gerichte übergeben werde, denn sie habe 1000 Gulden aus der Verlassenschaft gestohlen und sei der schwarzen Kunst theilhaftig. Die Köchin aber sagte, Elisabeth hätte mit ihr gestohlen.

Am 19. Mai 1562 frug Official Hillinger bei der n. ö. Regierung an, wie es eigentlich stehe, denn diese Pfarrei werde

---

1) Geben zu Weitra Suntag vor dem Auffartstage. Klosterraths-Acten.

2) Consistorial-Protokolle.

durch laufende Priester in Geistlichem und Zeitlichem gar stark geschädiget, bleibe lange unbesetzt, unlängst haben sich ein verloffener abtrüniger Prälat und andere untaugliche Personen untergeschlaipft, einer nach dem andern sei wieder entloffen und er getraue sich nicht einen solchen Zustand zu verantworten. Am 23. März 1563 befahl nun Ferdinand der Wittwe Elisabeth Breuner binnen 4 Wochen einen geschickten und tauglichen Priester zu präsentiren, sonsten würde der Official ohne sie vorgehen [1]. Elisabeth folgte, präsentirte aber durchweg Sectirer. So am 2. August 1568 den Paul Pontanus, der wenigstens die Messe katholisch celebrirte.

Am 21. Juni 1568 ersuchte sie der Official den Prädicanten Johann Goldner, der vor 2 Jahren aus Egenburg ausgewiesen wurde und sich jetzt unter ihrem Schutze zu St. Martin bei Weitra aufhalte, zu entfernen [2]. Breuner liess sich nicht beirren und protestantisirte die Herrschaft. Von 1570 bis 1580 finden wir den Prädicanten Georg Höp und 1570 den Moriz Kässhofer, einen gebornen Ibbser [3].

Die Herrschaft war 1576 an Griess übergegangen und nach dessen baldigen Ableben dem Kaiser anheimgefallen, der sie 12. Juli 1580 an den Freiherrn Wolf Rumpf verlieh und ihn auch 19. September 1583 mit dem Blutbanne begabte.

Hart bei Weitra liegt die Pfarrei Unser lieben Frau, ein Lehen der Schlossbesitzer zu Weitra. Unter dem Patronate des Freiherrn von Rumpf wurde sie reformirt und mit einem katholischen Pfarrherrn versehen. 1590 berichteten die Visitatoren von dem Pfarrer Johann Rössler, gewesener Propst des Klosters Schlägel im Lande ob der Enns: „lest viel Beicht-

---

[1] Klosterraths-Acten.

[2] Consistorial-Acten.

[3] Ueber Weitra vergl. Rallý, Wappen und Siegel der Stadt Weitra (Chmel, Oester. Geschichtsforscher, II. 194—198); Frast, Die Stadt Weitra in den ersten zwei Jahren des dreissigjährigen Krieges (Hormayr, Archiv, 1823, S. 677—678). Am 1. Juli 1617 stiftete Wolf Rumpf zu Wieluoss auf Weitra mit 10.000 Gulden Stipendien für Studenten, damit arme Studenten auf kath. Schulen oder Akademien ziehen können und dass man so Pfarrherrn und Kapläne, Stadt und andere Schreiber „erzüglen" könne. Klosterraths-Acten.

kinder zugleich in die Sacristei, absolvirt nach gethaner *adhortation* einen Jeden seinen anzeigen nach besonder, und wen er kranke providiert tregt er ein wein so nicht consecriert in einen zinnern Flaschl mit sich, will die Strigelin, durch die er von der Prälatur amovirt worden, nicht abschaffen, hab ihr verheissen sie nicht zu verlassen, wollte einem Schulmeister, weil bisher keinen gehalten, wenn nur die Pfarmenig ein wenig zu hilff geben wollte, zur besserer Verrichtung des Gottesdienstes die Kost mittheilen, kann aber bei Schwartzmann (Rentmeister von Weitra) auff sein vielfeltigs verlangen nichts erhalten, vill weniger, das er den Pauern auferlegt, weil etliche Alben, auch ein Kessel in Taufstein abgehen, da es die Kirchen woll vermag, da sie es machen liessen. Hat dises Jar Communicanten gehabt *sub una 15, sub utraque 793.* Herr Sebastian von Greis nöttigt die Pauern zu Aichberg, welche sonsten in die Pfar vnser Frawen gehörig, das sie sich müssen in Schloss zu Gmündt von seinen Prädicanten speisen lassen."

1611 heisst es von dem Pfarrer Thomas Käsmair: „war mit seinen Concubinen nicht daheim, sondern auf einer Bauernhochzeit. In die Kirch konnt ich nicht kommen".

Zu Weitra gehörte das Vicariat Gmünd.

Die Visitation des Jahres 1544 bemerkt: „Johann Luz ist nicht der rechte Pfarrer, sondern durch die von Gryss mit der Toleranz eingesetzt, verrichtet den Gottesdienst wie vor Alters her, ist verheiratet aber zimlichen Wandels". Uebrigens wollte der Pfarrer von Weitra diesen Johann Luz nicht anerkennen, nahm die Schlüssel zum Tabernakel und liess die Kirche sperren

Die Herren von Greiss waren Pfandinhaber, bestritten dem Pfarrer von Weitra das Besetzungsrecht [1]), übten es selbst aus, aber nur um Anhänger der neuen Lehre nach Gmünd setzen zu können. Auf Beschwerde des passau'schen Officials befahl Maxmilian II. am 27. September 1573 Christophen von Greiss den eingesetzten Pfarrer, der ein purer Laie, nicht ordinirt und

[1]) Das Urbar sagt: „hat die Herrschaft Gmünd allda an der Pfarr die Vogtei und ein Inhaber der Herrschaft wann ein Pfarrer abstirbt zu inventiren, zu sperren und alle Zeit ein andern Pfarr einzusetzen, mit der Lehenschaft gehört sie dem Pfarrer zu Weitra". Urbar der Herrschaft Gmünd im n. ö. Lehensarchive.

zum Predigtamte nicht berufen sei, zu entfernen und den Pfarrer von Weitra als ordentlichen Lehenherrn nicht zu hindern [1]). Greiss scheint sich um diesen landesherrlichen Befehl nicht sonderlich gekümmert zu haben, denn am 19. Mai 1584 berichtete Jacob Greiss an Klesel: sein Pfarrer zu Gmünd, dem Weib und zwei Kinder vorher gestorben, sei am 18. Mai einer Ansteckung erlegen und er habe einstweilen einen seiner Pfarrer provisorisch dahin gesetzt. Klesel erwiederte am 29. Mai, weil die Besetzung ihm nicht gebühre, möge er den Prädicanten abschaffen. Greiss sagte dies am 6. Juni zu, nur bat er, keinen Pfarrer anzustellen, der seiner Confession und Religion zuwider sei. Klesel lehnte entschieden ab und forderte die Entfernung des Prädicanten (10. Juni). Nun wandte sich Greiss (11. Juni) an den Inhaber der Herrschaft Weitra den Freiherrn von Rumpf mit der Bitte, er möge veranlassen, dass ihm die Lehensherrlichkeit über die Pfarrei Gmünd zugesprochen und das Exercitium der Augsburgischen Confession gestattet werde, denn er sei in seinem Gewissen verbunden und könne nicht anders handeln. Rumpf antwortete aus Prag (16. Juli), er habe auch ein Gewissen und dieses verbiete seinen Wünschen zu entsprechen.

Am 4. September 1584 wurde Adam Pecelt, Beneficiat in Waidhofen, als Pfarrer in Gmünd installirt. Greiss that nun Alles dem Pfarrherrn das Leben zu verbittern. Am 14. Februar 1586 beschwerte sich Pecelt, dass ein Scherer und Bürger, Namens Wolf Wattenbach, in seiner Abwesenheit drei Kinder getauft habe, da man doch füglich hätte warten können; Verwalter und Richter verlangen, dass man deutsch taufe, wenn dies nicht geschehe, werde Richter kein Kind mehr aus der Taufe heben; Richter habe dem Schulmeister, Cantor und Messner befohlen, dem Pfarrer keinen Gehorsam zu leisten, will der Herr von Rumpf Kirchen- und Schuldiener haben, so möge er sie bestellen und besolden; weil Pfarrer nicht deutsch consecrire, so dass es Jedermann hören und verstehen möge, will sich Niemand von ihm speisen lassen, in der That habe er noch Niemanden die hl. Communion gereicht, die Pfarrkinder

---

[1]) Patznick, Die Stadt Gmünd. Gmünd 1874, 8. S. 29 ff.

gehen umher wie irrende Schafe, suchen die Taufe und die übrigen Sacramente theils bei den von der Religion abgefallenen, theils bei gar nicht-ordinirten Priestern; die Sacristei mit dem Ornate und den hl. Gefässen sei ihm versperrt, er habe weder Kelch noch Messgewand und müsse Alles von dem Pfarrer zu U. L. Frau entlehnen. Pfarrer wird auf der Gasse, in seinem Zimmer, bei Tag und Nacht mit ungebührlichen Gesängen als: Erhalt uns Herr bei Deinem Wort 2c. Ach Gott, wenn Himmel sich darin 2c. Es hat ein Baur sein Fräulein verloren „insultirt, ja selbst bei dem Gottesdienste verspottet und verlacht".

Es wurde eine Commission niedergesetzt, diese Beschwerden zu untersuchen und ein am 8 Februar 1589 abgeschlossener Vergleich regelte diese Zustände.

Johann Rokitta wurde nun Pfarrer. 1590 heisst es von ihm: „hat 120 Communicanten gehabt, unter welchen 3 *sub una* nämlich Halter und Halterin und sonst einer, seine *concubina* ist durch den Propst von Zwettl abgeschafft worden, hat für anderthalb Jaren gebeichtet, hat den Chrysam in seinen Tisch, die Ampel brennt nur an Sonntägen. Die Bürger lassen ihre Kinder alle im Geschloss durch den sectischen Prädicanten des von Greis tauffen, werden auch von denselben gespeist und lassen sich copuliren".

1611 war Thomas Hauck Pfarrer. Von diesem heisst es: „wird *cœlebs* gehalten. In der Kirchen stehet es ziemlich schlecht, das Corporal ist unsauber, die Lampe brennt nicht, ist sonst eifrig, hat auch viel Widerwärtigkeiten wegen des Prädicanten im Schloss und mit dem Buchamischen Unterthanen" [1]).

1615 wurde Carl Freiherr von Puechheim Besitzer der Herrschaft.

Am 8. Januar 1622 klagte Pfarrer Lorenz Metz: „Es werde zu Gmünd ein ketzerischer Puechheimischer Prädicant unterhalten, welcher tauft, copulirt, Verstorbenen Leichenpredigten hält und gleichsam calvinische Predigten verbreitet, die kath. Lehren verspöttelt, verlacht, so dass das Gotteshaus leer stehet und es bald dahin kommt, dass er allein in die Kirchen

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pœlten. I. S. 194, 196.

gehen und dort den Stühlen und Bänken predigen und Gottesdienst werde halten müssen; überdiess gebrauche der Prädicant auch den geweihten Freithof. Die Stadt hat der Pfarrkirche und dem Pfarrer das uralte Beneficium „Unser Lieben Frauen Bruderschaft“ mit all seinem Vermögen und inhabenden Grundstücken entzogen und aus dem Beneficiatenhause ein Trinkhaus gemacht. Bernhard von Puechheim hat dem Pfarrer ein grosses Grundstück entzogen; das alte Inventar ist vertuscht; man ist bemüht Alles unter die Ketzer zu bringen, der Pfarrer leidet Mangel, der Pfarrhof wird baufällig, die Schule ist abgekommen, ein Messner kann kaum mehr erhalten werden; die Gemeinde hat ohne Bedenken den Ornat, Kirchenschmuck, Kelche, Monstranzen und silberne Kreuze und *Agnus dei* in Verwahrung genommen, dem Pfarrer und den Zechleuten den Zugang hiezu gewehrt und wenn ein Priester desselben benöthiget, muss er darum Bitten und Betteln“.

Das Consistorium berichtete nun an Ferdinand II. 1623: Puechheim habe dem katholischen Pfarrer einen lutherischen Prädicanten eingesetzt und es dahin gebracht, dass in dem ganzen Städtlein innerhalb zweier Jahren ausser eines armen wälschen Kramers kein einziger Katholik gefunden wird; Gemeinde und Puechheim haben die Kircheneinkünfte, Gefälle, Ornate an sich gezogen, ja am 26. November 1622 zur Zeit der Kirchweih sich sogar erfrecht, den Pfarrer in der Kirche muthwillig anzufallen, die auf dem Kirchthurme ausgesteckte Fahne mit Gewalt herabzureissen und mehrere derartige Gewaltstreiche zu verüben; Puechheim habe sogar in Abwesenheit seines Prädicanten den Stadtschreiber zum Prediger aufgestellt.

Pfarrer Metz resignirte [1]) und Gmünd wurde dem Pfarrer von Höhenberg Georg Hermann übertragen, der am 16. Januar 1628 in Gmünd installirt wurde. 1629 wurde der Prädicant ausgewiesen und das Kirchenlehen von Ferdinand II. eingezogen. Zu Gmünd gehörten auch Rottenschachen und Zugers.

---

1) Am 5. Merz 1625 bewarb sich Metz um die Pfarrei Niederleis und bemerkte in der Eingabe: „weil ich jetzt wider meinen Willen meine habende Pfarrei Gmünd wegen des Herrn v. Puechheim resigniren muss, indem er mir einen Zehent nach dem andern nimmt und ich mit ihm das Recht auszuführen nicht vermag.“ Klosterraths-Acten.

Ueber Rottenschachen verfügte als Lehensherr Puechheim zu Heidenreichstein [1]). Puechheim verdrängte die katholischen Vicare und setzte Prädicanten ein. Wir kennen nur einen, Namens Jacob Fabri, geboren 1536 zu Presnik in Böhmen. Dieser Mann hatte in Prag studirt und sich mit folgendem Zeugnisse: *Pragæ operam dedit literis, audivit Terentii Comœdias, Ciceronis epistolas, Theologicas lectiones nullas* in Frankfurt an der Oder bei Andreas Musculus zur Ordination gestellt. Auf der Visitation zu Horn im Juli 1580 wurde er gemahnt, den Katechismus fleissig zu lesen und die Einzelnen Beicht zu hören.

In Zugers finden wir bereits 1544 einen entlaufenen Mönch, der die neue Lehre verkündete, 1566 den Prädicanten Peter Proyer, aus Neumarkt in der Oberpfalz, 1566 zu Regensburg ordinirt, und den Antonius Faber, geboren 1520 zu Glaucha, studiert in Leipzig und ordinirt 1550 von Nausea in Wien. 1580 kam Faber nach Zugers und liess sich in Horn visitiren. Die Visitatoren ermahnten ihn, sich die Augsburgische Confession zu kaufen und zu lesen, dann auch die Einzelnen Beicht zu hören.

1629 präsentirte Sigmund Adam von Traun als Gerhaber Georg Wilhelm von Jörgers Erben auf Pfaffenschlag, Rottenschachen und Zugers den Pfarrer Alexander Wiedemann von Heidenreichstein. Von Heidenreichstein aus wurden nun diese Vicariate pastorirt [2]).

In Kirchberg am Walde beklagte sich vor den Visitatoren des Jahres 1544 der Pfarrer, dass ihm der Patron Hohenfeld einen Hof entzogen und seinem Diener gegeben habe. Dieser Patron, Christoph von Hohenfeld, starb 1555. Die Erben verkauften Kirchberg 1561 an Christoph von Sonderndorf. Dieser bekannte sich zur neuen Lehre, die er auch seinen neuen Unterthanen aufzwang und den Prädicanten Michael Frankensteiner aufstellte. Dieser, geboren 1537 in der Wetterau, hatte sich 2 Jahre zu Annaberg im Lateinischen und Griechischen geübt, um dem Schulmeisterdienste in Retz vorstehen zu können. 1564

---

[1]) Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: Rottenschachen ligt in Böhmen und ist eines schlechten Einkommens.

[2]) Klosterraths-Acten.

wurde er in Prag ordinirt, apostasirte, wurde 1570 Prediger zu Mertenberg, 1577 zu Schönberg und 1578 zu Kirchberg. Bei der lutherischen Visitation 1580 wurde er erinnert, sich den deutschen Katechismus zu kaufen, ihn an Sonntagen den Zuhörern vorzulesen, Jedermann einzeln zu beichten und zu absolviren und ordentliche Kirchenregister zu führen. Er beschwerte sich über seinen alten Schulmeister, der lieber Bader als Schulmeister sei. 1581 errichtete der Landmarschall, Christoph von Oberheim, einen neuen Gottesacker, liess ihn aber nicht benediciren [1]).

Die ganze Pfarre war protestantisch und zwar protestantisch-humanistisch. Die gewöhnlichen Heiligennamen, selbst die biblischen fanden keine Gnade und wurden als papistisch behandelt So liess der Patron seine Söhne Paris, Hector, Hannibal taufen [2]). Dieser Paris gelangte zur Herrschaft; eine Tochter des 1592 verstorbenen Hannibal Sabina Eleonore ehelichte am 4. Februar 1607 den fanatisch-lutherischen Ernst von Kollonitz, der am 16. Mai 1611 Kirchberg zum Lehen erhilt. Dieser Kollonitz liess doch seinen persönlichen Vortheil über seinen Protestantismus walten, schloss sich an Ferdinand II. an, fingirte ein Wunder, begab sich nach Zwettl und trat in die katholische Kirche Nach seiner Rückkunft versammelte er seine Unterthanen, setzte sie von seinem Uebertritte zur katholischen

---

[1]) Consistorial-Acten. Ueber Kirchberg am Walde vergl. Inhaber des Patronatsrechtes der Pfarrei Kirchberg am Walde (Hippolytus. 1858, S. 80—92 und 118—123); Edinger J., Chronik von Kirchberg am Walde (Blätter für Landeskunde von Niederösterreich. 1866, N. 5); Drabr, Die Herrschaft Kirchberg am Walde in dem Zeitraum von 1561—1642 (A. a. O. N. 11 und 12).

[2]) 1576 bewarben zwei Brüder von Franking zu Franking, Altdorf und Riedau sich um die durch den Tod des Vaters erledigten Lehen. Sie nannten sich Sebulon und Joel. (Statthalterei-Acten). Eine Frau von Traun schuf sich selbst einen Namen und nannte sich Herzenlaut. Am 10. Februar 1579 suchte sie nach dem Ableben ihres Eheherrn Otto im Namen ihrer Söhne Ott, Bernhard und Hanns um die Lehen nach. Consistorial-Acten. (Fasc. XI. Adel). 1577, 12. September bat Kathrina von Sonderndorf für sich und ihre Söhne Paris und Hannibal Hector um Verleihung der Lehen.

Religion in Kenntniss und meinte, wer noch hinfort sein Unterthan bleiben wolle, möge seinem Beispiele nachfolgen.

Der Prädicant Timotheus Textor wurde natürlich entlassen und in der Person des katholischen Priesters Johann Kammerländer ein neuer Pfarrer präsentirt. Nur wurde Textor nicht hinausgeworfen, sondern mit Manier fortgeschickt. Er erhilt 300 Gulden zur Verehrung und Abfertigung, dann die Fechsung des Jahres, „nur soll sich Herr Thimotheus aller geistlichen Sachen, fürders des unnöthigen Disputirens enthalt der Kirchen und Schulen enthalten". Den Unterthanen liess Kollonitz mittheilen:

1. Weil ich in dem Irrthum gewest, hab ich die katholischen Unterthanen gelitten, doch haben mir dieselben kein Aergerniss oder Eintrag gethan. Nun begehre ich die lutherischen Unterthanen jetzt den vorigen Katholischen gleich zu halten, desswegen begehre ich aber mässig, dass sie auch von nun an und künftig mir oder meinen katholischen Unterthanen weder Aergerniss noch Ueberlast zufügen.

2. Weil ich dem Pfleger blos die Unterthanen und Wirthschaft anvertraut, also wird er sich nicht unterstehen, mir oder meinen katholischen Unterthanen einige Eingriffe zu thun wegen der Religion. Das Geld, welches die Pflegerin zur Kirche verschafft, kann sie zu ihrer Gelegenheit wieder abfordern, soll ihr willig gereicht werden.

3. Alle Unterthanen, so mir einen tauglichen Stiftmann stellen werden, begehre ich abzulassen.

4. Alle Diener und Dienerinen, die nicht vermeinen wegen der Religion bei mir zu dienen und Urlaub begehren, sollen mit Gnaden in 6 Wochen entlassen werden.

5. Die Lutherischen meiner Unterthanen, welche noch Bedenken hätten, die Sacramenta durch einen ihrigen Priester zu empfangen, sollen zwar nochmals zu ihren Glaubensgenossen zu gehen Erlaubniss haben, doch dass meinem Priester an der Stola und seiner pfarrlichen Gerechtigkeiten und Einkommen nichts benommen werde.

6. Wann der Schulmeister bei der Kirche dem uralten Gebrauch nach den katholischen Gottesdienst verrichten will, so kann er verbleiben, wo nicht, soll er diese Woche die Schul

räumen und ihm um eine Gelegenheit sehen. Unterdessen aber will ich ihn als meiner Kinder *præceptor* 6 Wochen erhalten, wenn er keine andere Gelegenheit hat.

Die neue Lehre hatte mit dem Pfarrwiddum durchweg aufgeräumt. 1640 wurde die Pfarrei auf das Neue dotirt.

Zu Kirchberg gehörte das Vicariat Hoheneich.

1544 jammerte die Gemeinde vor den Visitatoren: „seit vier Jahren kein Pfarrer". Der Patron Hohenfeld liess sie jammern und schob das kleine Widdum in die Taschen.

Ueber die Pfarrei Weisenalbern behaupteten die Freiherren von Strein die geistliche und weltliche Lehenschaft.

1567 setzte Hanns Kaspar von Strein einen Pfarrer ein und verpflichtete ihn nach der Augustana zu lehren. Der Pfarrer mochte seiner übernommenen Verpflichtung nicht gehörig nachzukommen bestrebt sein, denn 1580 liess ihn Gabriel von Strein nicht vor die Visitatoren zu Horn, weil er vor hatte, den Pfarrer auf Michaeli zu beurlauben. Gabriel von Strein suchte nun das Fehlende zu ersetzen.

Am 26. Mai 1583 erörterte die n. ö. Regierung dem Herrn Gabriel von Strein: 1560 habe Kaiser Ferdinand die Pfarrei errichtet und der Propstei Zwettl Lehenschaft und Vogtei gegeben, nun masse er sich die Vogtei an, aber nur um die alte Religion verkehren zu können, man untersage ihm die Ausübung der Vogtei. Strein las den Regierungsbefehl und fuhr fort sich als Vogt zu betrachten. Ein weiterer Erlass vom 16. December 1583 befahl ihm, sich jedes Eingriffes in Religionssachen bei einem namhaften Pönfalle zu enthalten. Strein kümmerte sich nicht.

Am 6. Februar 1584 befahl Erzherzog Ernst diesem Gabriel Strein aufs Neue, er möge sich jeden Eingriffes in die Religionsübungen enthalten und den Pfarrer nicht gegen den Propst von Zwettl aufhetzen, überdiess den hierüber erlassenen kais. Befehl vom 26. Mai 1583 respectiren.

Pfarrer Michael Grienwald, der 1590 pastorirte, war halb lutherisch, halb katholisch. Die Visitatoren bemerkten: „Michael Grienwaldt hat vor 2 Jaren den Pfarherr in der Salingstadt gebeicht, singt zur Leicht: Nu last uns den Leib begraben; unterlesst die Kreuzfahrten, kan *formam absolutionis* nicht, taufft deutsch, bettet *horas canonicas* niemalen, *defendit putativum*

matrimonium, lasst *salutationem angelicam* aus, glaubt kein *Purgatorium*, weis nur drei Sacramente: *baptismum, absolutionem et eucharistiam*, will keine *professionem fidei* thun, hat vil lutherisch Bücher *Simonem Musaeum*, die gross Postill Spangenberg. Ist oft verentzet und desshalben gestraft worden [1]".

Am 7. December 1608 testirte Pfarrer Georg Tessenius „*Golnoviensis Pomeranus*" und vermachte seinem Oheim dem passauischen Officiale Curtius 4 silberne Pocale mit der Bedingung sich der übrigen Verwandten, wenn sie convertiren, anzunehmen [2]).

Auf Tessenius folgte Andreas Pistorius. 1611 berichtete der Dechant: „wird auch für einen Concubinarius gehalten, hälts in der Kirche ziemlich schlecht, brennt keine Lamp [3])."

Kapitel 9.

Die Pfarreien Göttfritz, Grossweisenbach, Marbach, Etzen, Traunstein, Grafenschlag, Kirchbach, Riegers.

Die Pfarrei Göttfritz [4]) stand unter dem Patronate des Propstes von Zwettel, der die Pfarrpfründe gerade so aussaugte, wie ein Patron des Laienstandes. 1544 klagte der Pfarrer vor den Visitatoren, dass er die Absente an den Propst nicht mehr erschwingen könne und mit dem Schulmeister, dem Gefährten seines Elendes, die Pfarrei verlassen müsse. Der arme Mann hiess Leopold Ludwig und wurde wegen seines ehrbaren, gut katholischen Wandels gelobt. Der Protestantismus fand auch hier Eingang, besonders in der Filiale Grossweisenbach. Hier hatten die Edlen von Hackelberg ein Herrenhaus, hilten

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pœlten. I. 193

[2]) Klosterraths-Acten.

[3]) Geschichtliche Beilagen, a. a. O. S. 198.

[4]) Vergl. Kirchliche Topographie, Decanat Grossgerungs, S. 307—310.

sich einen Prediger und zogen natürlich die Einwohner an sich. Der Prädicant Kaspar Lode von Breslau liess sein Haus mit Bibelstellen nach der Uebersetzung Luthers beschreiben, sein Nachfolger Hanns Binder setzte diese öffentliche Predigt fort. 1725 wurde in diesem Hause, das die Bewohner des Ortes stets mit einer gewissen Verehrung betrachteten, eine Kapelle errichtet, um die heimlichen Protestanten auf andere Gedanken zu bringen.

Die Pfarrei Marbach mit der Filiale Etzen[1]) stand ebenfalls unter dem Patronate des Propstes von Zwettl. 1544 klagte der Pfarrer Georg Weitenhofer, dass er dem Propste jährlich 8 ℔ Absent reichen müsse, überdiess habe schon vor 6 Jahren der Wasserburger der Pfarre einen Zehent entzogen. Was also der Patron nicht herauspressen konnte, stahl der adeliche Gutsbesitzer. Der Protestantismus siedelte sich in Rottenbach an unter dem Schutze der Herren von Landau. Am 10. November 1581 beschwerte sich Bischof Urban von Passau, dass der sectische Prädicant zu Rottenbach Augustin Angermair das Beneficium alienirt, mit dem Lehenherrn und Vogt Adam Interseher einen Contract und Pact geschlossen, der das Beneficium in weltliche Hände bringe und seinem Stiftungszweck entfremde. Der Landesherr als oberster Vogt und Lehenherr befahl den Pact zu annuliren, den Prädicanten abzuschaffen und drohte bei ähnlichem groben Thun das Lehen als verwirkt an sich zu ziehen[2]).

Die Visitatoren des Jahres 1590 bemerkten über den Vicar zu Etzen: „Georgius Fux, ein alter Hussith, wehret andere, das sie *professionem fidei* nicht thun sollen, helt nichts vom Chrysamb, Catechismus Lutheri ist auf seinen Predigtstuell gelegen, das gesangbüchell beim Pulpet, derff nur ausschelten, der *sub Una* zu Communiciren begerrt, hatt 150 *sub utraque* gehabt, redet spöttlich von hohen vnd niedrigen catholischen Priestern, Ist des zu Marbach geschworner Bruder". Von Martinus Zeidlinger, dem Pfarrer zu Marbach, berichteten die Visitatoren: hat 600 *sub utraque*, communiciret seinen Schulmaister auch also, hatt zwar *professionem fidei* gethan, doch lest er

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 311—314.
[2]) Klosterraths-Acten.

den Punct *de concubinatu* in seinen werth bleiben, den Chrysamb helt er seinem fürgeben nach daheimb, hatt keine Tauff in seiner kirchen, nimbt sie aber von seiner Filial". 1611 berichtete der Dechant von Pfarrer Zeidlinger: „ist Priester 56 Jahr, Pfarrer allda bei 40 Jahr. Die Kirche ist abgebrannt vor 40 Jahren, ist nur ein Dach darüber und sonst nichts. Die Altäre sind übel bekleidet, keine Lampe brennt in der Kirche, Concubinarius, hört 5, 10, 20 mehr und weniger mit einander zur gleichen Zeit Beicht, hat zu Ostern gehabt *sub utraque* 300, *sub una specie* 150. Unter seinen Büchern fanden sich fünf ketzerische darunter ein Tractätel, das von der Priesterehe handelt". Von dem Vicar in Etzen berichtete der visitirende Dechant: Laurentius Stelzer hat eine schlechte Wirtschaft, hauset mit zwei alten Weibern, ist allezeit für einen *bibulus* und *Concubinarius publicus* gehalten worden. In Kirche und Pfarrhof ist ein armseliges Wesen" [1]).

In Traunstein, unter dem Patronate des Herrn von Stahremberg [2]), finden wir 1572 Michael Winkler, der sich als ein ächter Schüler Luthers bewies. Er schrieb: „Die ersten fünfzig Psalmen, wie sie nach der ordnung im Psalter Davids stehen, vnd dem deutsch vnd dolmetschen nach, der Erwirdigen vnd Hocherleuchten Mans Gottes Herren Doctoris Marthini Lutheri In Reim vnd Gesangweyss auffs neu gestellet, durch Michael Winklerum, diener des H. Evangelions, vnd Pfarrherren zum Traunstein. Nach Christi Geburth Im Jar 1572". Winkler widmete diese Arbeit der edlen Frau Sophia, des Achats von Landau in Rapottenstein Hausfrau, die er eine besondere Liebhaberin des göttlichen Wortes nennt [3]). Dann finden wir von 1575 bis 1580 den Prädicanten Kaspar Coler, aus Eisleben, bald Flacianer bald Gegner dieser Doctrin [4]), dann Paul Saur

[1]) Geschichtliche Beilagen, a. a. O. S. 194, 198, 199.

[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 299—307. Am 28. August 1547 investirte Official Angerer den von Erasmus von Stahremberg präsentirten Pfarrer Michael Perger.

[3]) Denis, Codices Manuscripti Theologici Bibliothecæ Palatinæ Vindobonensis latini. II. p. 1465. Vindobonæ 1800. fol.

[4]) Auf der Visitation zu Horn stellte sich heraus, dass er gar nicht ordinirt sei. Dies kümmerte übrigens die Visitatoren nicht im geringsten.

aus Rottenburg. Er hilt seinem Patrone Achatius von Landau 1602 zu Rapottenstein die Trauerrede: Eine christliche Lehr- und trostreiche Leich- und Creutz-Predigt: allen leiblich und geistlich angefochtenen betrübten Hertzen, in ihrem Creutzorden nützlich und tröstlich, bei dem Begräbnis weiland H. Achazen von Landau. Tübingen 1602. 4.

Die Visitation des Jahres 1544 fand die Pfarrei Grafenschlag[1]) gut katholisch und die Pfarrer Michael Schwarzl und Johann Pendl (investirt 21. April 1554) eines ehrbaren Wandels. Der Patron, Graf Julius von Hardegg, wandte sich der neuen Lehre zu und die Gemeinde musste folgen. 1579 finden wir den Prädicanten Hieronymus Helbling. Dieser, geboren zu Amberg in der Oberpfalz, wurde 1565 zu Wien ordinirt, apostasirte 1565 zu Winkelberg und kam 1579 nach Grafenschlag. Bei der Horner Visitation stellte sich heraus, dass er nicht einmal eine lutherische Bibel hatte. Am 9. November 1588 befahl Erzherzog Ernst dem Jacob von Greiss, seinen Prädicanten abzuschaffen, und einen katholischen Priester für Grafenschlag zu präsentiren. Greiss schaffte den Helbling ab, setzte aber einen andern Prädicanten an dessen Stelle. Am 28. Juli 1591 drohte der Erzherzog mit der kaiserlichen Ungnade, wenn dieser Prädicant nicht entfernt würde[2]). Bei der Drohung blieb es.

Die sogenannten katholischen Pfarrer waren ein bischen lümmelhafter als die Prädicanten. 1611 bemerkte der Visitator von dem Pfarrer Johannes Krumpein: „Concubinarius, geht wie ein Baur im rothen wollenen Hemd ohne Rock, baut wenig am Pfarrhof, in der Kirchen stets halb und halb".

Der Pfarrei Kirchbach[3]) zwang Achatius von Landau mit Gewalt den apostasirten Prediger Johann Kraus auf. Dieser, aus Deggendorf in Niederbayern, wurde 1560 in Wien ordinirt, apostasirte und wurde 1579 der Pfarrgemeinde Kirchbach aufgezwängt.

Coler beschwerte sich, dass die Leute nicht zum Katechismus gehen wollen und dass der Schulmeister ein trotziger Bube und halber Papist sei.

[1]) Kirchliche Topographie. a. a. O. S. 302—306.

[2]) Consistorial-Acten.

[3]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 323—327.

Zu Kirchbach gehörte das Vicariat Riegers[1]). Hier protestantisirte der Edle von Greiss. Er übergab 1593 dem Prädicanten von Gmund die Kapelle des hl. Veit im Dorfe Rosenau und befahl ihm, hier ein Exercitium einzurichten. Ueberdiess stellte er einen Prädicanten in der Schachermühle zu Rosenau auf, der am Palmsonntage 1594 seine erste Predigt hilt[2]). Dieser Wolf Dietrich von Greiss hatte 1592 eine Dirne zum Tod des Ertränkens verurtheilt. Der Prädicant von Gmünd sollte sie zum Sterben vorbereiten, sie wollte aber von diesem Prediger nichts wissen und forderte einen katholischen Geistlichen. Greiss liess sie desshalben mit Ruthen hauen[3]).

Der österreichische Adel war damals von einer unsagbaren Rohheit. Er besass auf seinen Gütern das *jus gladii*. Um dieses *jus* zu ehren, liess er nach Willkür hängen, spiessen und ertränken. Die Carolina musste den Deckmantel abgeben. Die zahlreichen Bauernaufstände liefern den besten Commentar zu dieser heillosen Adelswirthschaft.

In Riegers selbst amtirten wohl katholische Vicare. Ueber den Vicar Melchior Sedlmair berichteten die Visitatoren des Jahres 1590: „Concubinarius, seines schullmaisters, der *sub una* communiciert, fürgeben nach celebrirt er in zwölf wochen einmal, isst am Samstag Fleisch, bettet die *Horas* nicht". 1611 berichtete der Dechant von dem Vicar Georg Gratter: „*Concubinarius 11 annorum*, *monach. Cistert* aus Bayern, hat seine „verfluchte" Licenz, haelts in der Kirche, wie solche zu thun pflegen, verheisst seine Concubin wegzuthun; glaub's, wenn ichs sehe".

Dass solche Vicare den Prädicanten gegenüber gleich Null waren, verstehet sich wohl selbst.

---

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 331—341.

[2]) Am 17. Mai 1596 berichtete der Klosterrath: Herr von Greiss hat 1592 sich der St Veitscapelle in Rosenau, Filiale zu Riegers und Lehen des Propstes zu Zwettl, gewaltthätiger Weise bemächtiget. Georg Ursylvanus hat sich beim Erzherzoge Ernst beschwert; 1593 und 1594 ergingen Befehle, den Propst ohne Klag zu halten. 1594 hat Greiss Kelche und Ornat zu sich genommen, das Crucifix herausgethan, Altäre, Stühle und Bänke hinausgeworfen und einen Predigstuhl seines Gefallens hinein machen lassen und einen Prädikanten aufgestellt, und dem Pfarrer zu Riegers den Zehent entzogen. Klosteraths-Acten.

[3]) Klosterraths-Acten.

Kapitel 10.

Rapottenstein, Schönbach, Arbesbach, Altmelon, Grossgerungs, Langenschlag, Grosspertholds.

Die Visitatoren bemerkten 1544 bei Rapottenstein [1]: „Pfarrer Matth. Gabriel ist zimlichen Wandels. Beneficium im Schloss Rapottenstein. Ist kein Beneficiat vorhanden. Herr von Stahrenberg nimmt dessen Einkommen ein, gibt es den armen, nothdürftigen Leuten". 1546 verkaufte Stahremberg die Veste und Herrschaft Rapottenstein mit den Gütern Gross-Bertholds, Reichenau, Weissenbach, Rothenbach, Marbach, Kerbach, Langenbach um 85.000 fl. an Georg von Landau. Landau starb 1552. Sein Sohn Achatius führte die neue Lehre ein. 1555 präsentirte er den Apostaten Michael Ebenauer als Pfarrer. Ebenauer, 1526 in Haslach geboren, studierte in Leipzig, liess sich 1546 zu Passau ordiniren, apostasirte und wurde Pfarrer in Rapottenstein. 1580 fungirte er noch, stellte sich vor den Visitatoren in Horn und entpuppte sich als starrer Flacianer.

1602 finden wir den Prädicanten Paul Saur [2], 1613 den Prädicanten Georg Adler, aus Schweidnitz in Schlesien und 1630 nur vierzig Katholiken [3].

---

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 314—323.

[2]) Am 17. Januar 1602 starb zu Wien Achatius von Landau. Die Leiche wurde nach Rapottenstein überführt. Saur, der auch Pfarrer zu Traunstein war, hilt die Leichenrede. Vergl. S. 645. Thesaurus bibliothecalis. III. 369—371.

[3]) Am 25. Oktober 1630 berichtet der Pfarrer Blasius Amespichler von Arbesbach an den Dechant: „Ad mandatum Officialis ratione parochiæ in Rapottenstein ex jussu dominationis vestræ etsi invitus sincere tamen, ut præscribitur informationem dare teneor, quantum igitur scio hoc notum facio plurimum dominationi vestræ, quod in eadem parochia ad mille et centenos adulti ad confessionem homines, ex quibus quadragenta catholici, reliqui hæretici reperiuntur. nullus autem magis eosdem ad conversionem impediat, nisi parochus, qui non solum suis sed etiam

In Schönbach[1]) begegnet uns 1577 der von Kirchberg her bekannte Prädicant Michael Frankensteiner. Im folgenden Jahre setzte Achatius Freiherr von Landau den Prädicanten Johann Huber als Pfarrer ein. Dieser Huber, geboren 1545 zu Mauerkirchen, studierte zu Krems, wurde 1570 vom Bischofe Urban in Passau ordinirt und als Prediger in Schwarz verwendet. Hier trat er zur neuen Lehre über und wurde Pfarrer in Schönbach. Die Horner Visitation fand seine Kenntnisse und die Führung seines Amtes sehr geringfügig. Er unterschrieb die Declaration über die Erbsünde, trat jedoch bald hernach in das Lager der Flacianer.

Bei Arbesbach[2]) unter dem Patronate des Erasmus von Stahremberg bemerkten die Visitatoren des Jahres 1544: „Pfarrer Erasmus Puchler ist zimlichen Wandels und verrichtet den Gottesdienst wie herkömlich". Rüdiger von Stahremberg führte den Protestantismus ein und übertrug 1563 dem Prädicanten Benedict Melhorn die Pfarrei. Melhorn, geboren 1530 zu Langenleuben in Meissen, studierte zu Altenburg, Zwickau, Leipzig und Wittenberg, ward bestellter Diacon zu Weimar, musste als solcher den Herzog Johann Wilhelm 1558 nach Paris begleiten und wanderte als Flacianer nach Oesterreich, wo er zuerst zu Zelking, dann zu Schmöln im Amte stand, bis er der Reformator in Arbesbach wurde.

Zu Arbesbach gehörte das Vicariat Altmelon. Hier befand sich ein Frauenkloster Cistercienser Ordens, das nach St. Bernhard bei Horn übersiedelte[3]).

Wie in Arbesbach der am 5. Juli 1552 investirte Pfarrer Johann Crafort, so war in Altmelon der am gleichen Tage investirte Johann Luz der letzte katholische Pfarrer. Denn auch

---

alienis parochianis testimonium conversionis, solum pro pecuniis dare consuevit, insuper diebus abstinentiæ et jejunii in publicis conviviis carnes edere non abhorret. Consistorial-Acten.

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 294—299.

[2]) Arbesbach. Orotopographische Skizze. s. l. et a. 8. Verfasser ist Heinrich Stammgassner, Pfarrer in Rosenau.

[3]) Chalaupka J. Das Nonnenkloster zu Altmelon (Hippolytus, 1863, Abtheilung für Diöcesan-Geschichte S. 1—20); Kirchliche Topographie, am a. O. S. 288—294.

hier führte Rüdiger von Stahremberg die neue Lehre ein. 1563 stellte er den Prädicanten Simon Reithas, geboren 1540 zu Griebach, ordinirt 1562 zu Wien, als Pfarrer auf. Reithas stellte sich auf der Visitation zu Horn und erhilt den Auftrag, die Litanei zu singen, die Kirchenzucht nach der öst. Agenda zu üben und Matriken anzulegen.

Die Pfarrei Grossgerungs [1]) stand unter dem Patronate der Herren von Zelking. Der letzte katholische Pfarrer Thomas Salzburg wurde 1558 präsentirt. Hanns Christoph von Zelking führte die neue Lehre ein und nahm den von Weitra vertriebenen Prädicanten Georg Walher 1562 als Pfarrer an. Walher stellte sich auch vor die Horner Visitatoren. Walher oder Walther, geboren 1530 zu Reichenheim, 1552 ordinirt, Mönch und Prälat zu Rottenmann, beweibte sich, wurde entsetzt und „fing an Christum zu bekennen". Er beschwerte sich, dass die Bauern tanzen, spielen und keglen, wenn er den Katechismus erkläre, ein Mann seiner Gemeinde habe schon neun Jahre nicht mehr communicirt. Entgegen befahl ihm die Visitation die Werke Luthers zu kaufen. An seiner Seite stand 1579 als Diacon Blasius Kirchmair, aus Osterhofen, 1576 ordinirt, apostasirter Mönch aus Altenburg. Ein anderer Prädicant, wenn gerade nicht der Nachfolger Walher's, hiess Tobias Gimpel und wurde 1596 vertrieben.

Johann Georg Wolfmüller, aus Augsburg, sass in Langenschlag; er feierte wohl in Langenschlag seine Verehelichung mit einer Landesmännin, scheint aber nicht besonders gute Tage erlebt zu haben. 1619 wurde Langenschlag eingeäschert, die Gemeinde zerstreute sich, Zelking, selbst hart bedrängt, musste den Prediger in bitterster Armut entlassen. Der Protestantismus sass in dieser Pfarrei und der Filiale Langenschlag fest, denn Langenschlag war ein Besitzthum der Familie Landau und verfiel der Confiscation. Von Georg Wilhelm von Landau kam Langenschlag an Rudolph Freiherrn von Leysser und 1654 an Joachim Freiherrn von Windhag.

1652 wanderten Viele heimlich aus, um dem Katholicismus zu entgehen.

---

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 327—331.

Die Pfarrei Grosspertholds[1]) war bei der Visitation des Jahres 1544 der Art verödet, dass sie Grossgerungs einverleibt war. Wie in Grossgerungs, war natürlich auch hier der Protestantismus tief eingewurzelt. Als Pfarrei entstand sie wieder 1613 und war wohl eine der wenigen Pfarreien, die der Protestantismus in Österreich aus sich selbst geschaffen hat. Die Einwohner waren durch und durch Protestanten; die Missionäre verzweifelten 1652. Selbst als der Gutsbesitzer Freiherr von Windhag Gewalt anwendete, konnte ihre Ueberzeugung nicht gebrochen werden. Sie wanderten einfach aus und um dem dreimaligen Unterrichte bei den Missionären zu entgehen, bestachen sie die Aufschläger zu Pertholz, Reichenau und Langenschlag und entwichen heimlich.

Kapitel 11.

Obernkirchen, Grossschönau, Schweigers, Abtei und Propstei Zwettl, Waltenstein, Saligstadt, Spital.

Die Pfarrei Obernkirchen mit der Filiale Wurmbrand[2]) stand unter dem Patronate des Klosters Lambach und der Vogtei der Herrschaft Weitra. Der Protestantismus war hier ebenfalls herrschend, der katholische Pfarrer wohnte im Dorfe Siebenberg, der protestantische in Obernkirchen. Die Wallfahrtskirche St. Ulrich fiel der neuen Lehre zum Opfer.

1590 fanden die Visitatoren den Lambacher Conventualen Andreas Plank als Pfarrer und berichteten: „verwaltet die Pfarr fünf Jar, hat vor Pfingstag gebeichtet, tauft deutsch, betet die *horas* nicht, hat 100 Communicanten *sub utraque*“. 1611 fungirte ein Lamberger Mönch Georg Faber als Pfarrherr. Der Visitator berichtet von und über ihn: „Concubinarius, verheisst seine Concubin zu versehen und ein Franziscaner zu werden,

[1]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 266—275.
[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 264—266.

fürchtet aber wegen seines Podagras nicht aufgenommen zu werden. Er hat die Unterthanen und Pfarrkinder ermahnt, zur Kirchenzier etwas beizutragen, was sie verheissen. Wär sonst in Pfarr- und Wirthschaftssachen wol fleissig" [1]).

Die Pfarrei Grossschönau [2]) stand unter dem Patronate der Abtei Zwettl. Die Visitation des Jahres 1544 fand in dem Pfarrer Colomann Schauer einen Priester ehrbaren Wandels, der sich nur beschwerte, dass ihn das Stift mit 23 ℔ Pfng. jährlicher Absente drücke. 1545 setzte nun Abt Erasmus die Absente auf 10 ℔ herab und präsentirte den bisherigen Kaplan von St. Wolfgang Johann Nuster. Nuster verehelichte sich. 1568 resignirte er gegen das Versprechen einer jährlichen Pension und dass er im Falle eines Mangels an Unterkommen mit seinem Weibe und seinen Kindern vom Stifte erhalten werde. Am 9. Juni 1568 präsentirte nun Abt Lorenz den Priester Johann Hector Kröll und stellte die Bedingungen, dass er den Gottesdienst mit Celebriren, Predigen und in allen andern billigen Ceremonien, wie es einem ehrbaren katholischen Priester wohl anstehe, fleissig und ohne Klage verrichte, sich sammt seiner Hausfrau in allen Dingen gegen die Pfarrgemeinde freundlich und nachbarlich verhalte, einen Kaplan halte und dem resignirten Pfarrer Nuster 1 Mut Korn und $^1/_2$ Mut Haber als Absent reiche. Kröll kümmerte sich wenig um dieses Absent, nun verhilt Kaiser Maximilian II. das Stift den alten Herrn mit seiner Familie zu ernähren. Kröll und sein Kaplan führten ein höchst ärgerliches Leben; die Gemeinde forderte die Entfernung Beider und erbat sich den Pfarrer von Königstätten Johann Silberbauer, einen gebornen Weitraer, zu ihrem Seelenhirten. Kröll wurde 1570 vertrieben. Nach Resignation seines Nachfolgers Simon Kraus bat er am 22. Juni 1574 wieder um die Verleihung der Pfarrei Schönau, wurde aber abgewiesen [3]).

Simon Kraus wurde 1567 in Wien ordinirt, seine Primiz feierte er in Summerein. Zu der Ordination hatte ihm der Pfarrer

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pölten. I. S. 194, 199.

[2]) Kirchliche Topographie, A. a. O. S. 249—261.

[3]) Klosterraths-Acten; Consistorial-Acten.

Gleich in Altpöla 20 fl. geliehen und um dieses Geld abzuverdienen, arbeitete Kraus als Cooperator um den dritten Stolpfening in Altpöla. Pfarrer Gleich klagte vor dem Consistorium wegen Bezahlung dieser Schuld und meinte: braucht der Herr Simon Geld, dann bin ich der liebe Pfarrer, mahne ich ihn zum Bezahlen, dann bin ich ein alter Melancholicus. Am 6. April 1571 wurde diese Streitsache bereiniget. Kraus wurde Pfarrer in Edelsbach und 1570 in Schönau. Als das Consistorium an seiner katholischen Haltung zweifelte, bezeugte Propst Zenonian von Zwettl, dass er ein guter katholischer Priester sei und sich auch so verhalte.

Bei Pfaffenschlag, unter der Herrschaft Engelstein, lag die Wallfahrtskapelle St. Wolfgang. Die Bewohner von Engelstein hatten ein Beneficium mit 5 Metzen Korn und 5 Metzen Haber gestiftet und ein Beneficiatenhaus gebaut. Dieses Beneficium besserte die Bruderschaft zu Weitra und erhilt das Patronat. St. Wolfgang war aber eine Filiale von Grossschönau und das Vogtrecht stand dem Stifte Zwettl zu.

1583 zog nun der Besitzer von Engelstein Christoph Freiherr von Prag diese Kapelle an sich und stellte einen Prädicanten auf. Der Befehl des Klosterrathes (23. Mai 1584) den Prädicanten abzuschaffen und die Kapelle dem Pfarrer von Grossschönau zu übergeben, wurde missachtet. Es entstand ein Rechtsstreit.

Die Bruderschaft zog das Beneficium zu der Weitraer Spittalkirche. Der Rechtsstreit entschied zu Gunsten des Stiftes. Der flacianisch gesinnte Prädicant musste wohl weichen, die Wallfahrer blieben aber aus, die Kirche war verödet und wurde geschlossen. 1598 setzte sich Christoph von Prag wieder in den Besitz der Kapelle und stellte wieder einen luth. Geistlichen an. 1613 entriss Abt Johann VII. die Kapelle mit Gewalt dem Herrn von Prag und dessen Prädicanten [1]).

Von St. Wolfgang aus verbreitete sich die neue Lehre über die Pfarrei und fand an Herrn von Zelking eine kräftige Stütze. Die Pfarrherren aus dem Stifte Zwettl trugen mächtig bei die neue Lehre noch mehr zu kräftigen.

---

[1]) Klosterraths-Acten.

Pfarrer Maximus Robert Heugruber wurde wegen schlechten Lebens 1639 von der Gemeinde vertrieben, sein Nachfolger Joh. Eustach Bayr 1646 abgesetzt, von der Prälatenwahl ausgeschlossen und selbst der Activstimme beraubt.

Im Bereiche der Pfarrei Grossschönau lag die Veste Reinpotenbach mit der Kapelle des hl. Pankratius. Ein Bericht vom Jahre 1580 sagt: „Die Veste ist von Grund mit drei Gaden aber sonst mit wenig Zimmern erbaut, von dem Erdbidem etwas erschüttert, in der Veste ist eine Schlosskapelle St. Pangrats genannt gestanden, welche noch vor etlich und 70 Jahren durch Leopold Kainacher abgebrochen. Einkommen und Nutzung geniesst die Herrschaft". Das Einkommen dieser Kapelle belief sich auf 20 Gulden [1]).

Die Pfarrei Schweigers stand ebenfalls unter dem Patronate und der Vogtei des Abtes von Zwettl [2]).

Die Visitation des Jahres 1544 schildert den Pfarrer Michael mit seinen zwei Kaplänen als ordentliche Leute und die Gemeinde als gut katholisch. Auch die Visitation des Jahres 1561 nennt den Pfarrer Wändel gut katholisch. Als er 1563 starb, fand sich Abt Martin mit der Concubine und den zwei Kindern des Verstorbenen wegen der Verlassenschaft ab. Von 1568—1574 findet sich schon ein lutherischer Pfarrer Paul Binder. 1568 zu Wien ordinirt kam er als katholischer Pfarrer nach Schweigers, apostasirte und führte die neue Lehre ein. 1574 wurde er als Reformator nach Buch berufen. Das Stift benützte seinen Abgang einen katholischen Pfarrer zu präsentiren; auch die Anhänger der neue Lehre bewarben sich um einen Prediger. Einen andern Prädicanten Johann Hauser, der sich den Titel „Prädicant am Walde" beilegte, liess Propst Ulrich von Zwettl durch einen Profosen nach Wien liefern.

1590 pastorirte Christoph Decker, „helts Catholisch, ist aber Concubinarius, hat 900 Communicanten *sub una*", bemerkten die Visitatoren des Jahres 1590. Ein Visitationsbericht vom Jahre 1611 bemerkt von dem Pfarrer Joseph Hupfauer: „hat eine Concubin, geht daheim stets ohne Rockh, auch dann, wann

---

[1]) N. Oe. Lehenarchiv.

[2]) Kirchliche Topographie, a. a. O. S. 228—249.

er mit den Bauern kegelt, schiebt er ohne Wambs und Strümpf, In der Kirche stehts ziemlich" [1]).

Die alte Cistercienser Abtei Zwettl [2]) hatte in der Reformationsperiode Allerlei zu bestehen.

Die Visitatoren des Jahres 1544 bemerkten: „Abt Erasmus Leiser mit sechs Ordenspriestern und einem Laienbruder. Der Gottesdienst ist vor Jahren, da die Brüder wohl zu bekommen gewesen, mit einem Amte und zwei Messen (die eine von Unser lieben Frau, die andere für die glaubigen Seelen) verricht worden und die übrigen Priester sein sämmtlich wochentlich drei Messen zu lesen verbunden gewesen und ohne ehehaften Nothgrund dieselbe zu lesen nicht unterlassen worden. Es sollen auch die *horas* Tag und Nacht gebetet und an den hohen Festen und Sontagen zwei Aemter gehalten und gesungen werden. Abt Erasmus ist ehrbaren priesterlichen Wandels".

Am 25. Merz 1561 starb der Abt Joseph. Am 1. April war in Gegenwart der Aebte von Melk, Schotten in Wien, Altenburg und Säusenstein die Wahl. Prior Martin wählte den Prior Martin von Heiligkreuz, Bruder Joseph ebenso und Bruder Hector wählte seinen Mitbruder Joseph. Der Neugewählte war bereits zwölf Jahre im Orden. Der Klosterrath beantragte am 9. Mai diese Wahl anzuerkennen aber für die Zukunft zu befehlen, ohne Beisein eines landesfürstlichen Commissärs weder eine Postulation noch Election vorzunehmen.

Im Frühjahr 1561 kamen auch die landesherrlichen Visitatoren nach Zwettl und fanden den Bruder Hector mit einer Concubine „verstrickt". Als die mit der Durchführung der

---

[1]) Geschichtliche Beilagen zu den Consistorial-Currenden der Diöcese St. Pœlten. II. S. 193, 199.

[2]) Link, Annales Austrio-Clara-Vallenses seu fundationis monasterii Claræ-Vallis Austriæ vulgo Zwetl O. C. initium et progressus. Viennæ Austriæ 1723. fol.; Frast, Das Stift Zwetl, (Kirchliche Topographie, Dekanat Grossgerungs S. 1—235): Austria Sacra IX. 19—122; Sacken, Die Cistercienser Abtei Zwetl (Berichte und Mittheilungen des Alterthums-Vereines in Wien, V. 83—90); Frast, Handschriften, welche in der Bibliothek des Stiftes Zwetl aufgestellt sind (Oest. Blätter für Kunst- und Literatur, 1846, S. 325—327; 1847, S. 491 ff.); Frast, Urkunden und geschichtliche Notizen, die sich in den Handschriften des Stiftes Zwetl finden (Arhiv für Kunde öst. Geschichtsquellen, II. S. 361—427).

Reformation betrauten Commissäre am 24. November wieder in Zwettl eintrafen, wurde Bruder Hector mit dem Wegjagen bedrohet, wenn er sich nicht bessere und stets seiner Concubine zulaufe. Die Commissäre bemerkten: „In diesem Kloster sein die *Commissarii* vast spöttlich gehalten, mit Essen, Trinken und aller Wirthschaft ganz schlechtlich gewirtet worden. Darumben sie also bald abschieden muesseu".

Abt Martin wirthschaftete gut, nur ahmte er dem Bruder Hector nach und nahm ein Weib. Am 24. Juli 1566 kam der Befehl ihn der Administration zu entsetzen und in den Klosterkerker zu sperren. Weil aber der eingesetzte Administrator Martin Steingaden ein unfähiger Mann war, musste der Eingekerkerte um Bescheid gefragt werden. So ist ein Bericht vom 27. August 1567 an den Klosterrath unterzeichnet: „Martin, verstrickter Abt des Gotteshauses Zwettl und Convent daselbst". Am 22. November 1566 bat er: „Ew Majestät wöllen auf solche meine gehabte Fleiss, Mühe und Arbeit allergnädigst mich bedenken und so gar blos nicht von der Abtei stossen, sondern mit einer dem Gotteshause zugehörigen Pfarre allergnädigst begaben, damit ich mein Leben, wie einem kath. Priester gebürt, seliglich und ohne mein und meiner Befreunden Schand auch mäniglich spott beschliessen möge". Die Unterthanen baten geradezu um seine Wiedereinsetzung. Martin wurde wohl befreit und zog mit seinem Weibe auf die Pfarrei Gföhl, in Zwettl wurde am 14. Januar 1568 der postulirte Abt Lorenz eingesetzt [1]).

Der Personalstand war nach den Berichten der Visitatoren 1566 folgender:

Abt Martin ist abgesetzt; Bruder Marx, 22 Jahre alt, 3 Jahr Profess, ist Priester und Subprior; Bruder Johann, 22 Jahre alt, 3 Jahr Profess, ist Priester; Bruder Johann, 16 Jahre alt, ist Acolyth:

Bruder Johann Reuter war mit dem Prälaten unzufrieden, verliess das Kloster, durchstrolchte mit der grössten Behaglichkeit deutsche Länder und kehrte dann ruhig in sein Stift zurück; Johann Klaus wurde Administrator in St. Bernhard und gab

---

[1]) Klosterraths-Acten.

seinem Abte zu verstehen, er würde ein guter Religiose sein, wenn man von ihm nur das Gelübde des Gehorsams fordern würde.

Abt Lorenz starb am 17. November 1577 zu Wien. Abt Ulrich von Heiligkreuz wurde beauftragt einen tauglichen Mann als Nachfolger vorzuschlagen. Ulrich schlug den Prior Marx von Zwettl vor. Der Klosterrath lud ihn vor, weil sich das Gerücht verbreitet hatte, er sei nicht katholisch. Die Klosterräthe fanden, dass der Vorgeschlagene gut katholisch, auch ein guter Haushalter, aber in der lat. Sprache sehr schlecht bewandert sei, lehnten ab und schlugen den Prior von Melk Johann Ruf vor. Der Abt von Heiligenkreuz bot Alles auf, diesen Vorschlag zu vereiteln, wendete sich selbst an Kaiser Rudolph II. und schlug den Prälaten von Säusenstein vor, den aber die Klosterräthe auch zu schwach im Latein fanden. Ruf wurde am 15. August als Abt eingesetzt. Der neue Abt war Benedictiner und war in den Gebräuchen und Satzungen der Cistercienser unerfahren, seine Conventualen waren wohl Cistercienser, aber nicht minder unerfahren. Um diesem Uebel abzuhelfen, schickte er seinen Prior in das Stift Aldersbach, um die Gebräuche und Satzungen des Ordens zu studieren.

Abt Johann V. Ruf wurde 1585 der Abtei Heiligenkreuz vorgesetzt. Als Nachfolger in Zwettl schlug er den Propst von Zwettl Ulrich Hackel vor „so gleich wol der Zeit kein Ordensperson noch nit ist“. Der Klosterrath berichtete am 19. Februar 1586: „Berichten E. F. D., dass an der Ersetzung dieser Prälatur nicht weniger als an der Prälatur zum hl. Kreuz gelegen ist, und die grosse Notturft eine solche qualificirte Person erfordere, welche in der Religion eifrig, gottesfürchtig, bescheiden, gelehrt und welche dem Klosterwesen *in spiritualibus et temporalibus* wohl vorstehen, seine Conventualen *in bona disciplina monastica* erhalte dieselben *pro rei qualitate cum severitate* und *benignitate* regieren, die Unterthanen in aller Milde zur alten katholischen Religion weise, allen Auslauf zu fremder Seelsorge bei ihnen ab- und einstelle, sonderlich aber bei des Gotteshaus incorporirten Pfarren sein emsiges Aufmerken habe, weil die umliegenden Landleute fast alle der katholischen Religion zuwieder sein, damit nicht durch diese die Filialkirchen wie hie und

da geschieht entzogen und mit sectischen Prädicanten besetzt werden, dass ein solcher Mann auch *in temporalibus* sein fleissiges Aufsehen habe, damit nicht durch Nachlässigkeit dem Gotteshause zum Schaden gehauset oder durch Verschwendung und Ueberflüssige Unkosten in Schulden gesteckt werde, sondern vielmehr durch gesparige und eingezogene Wirthschaft in gutem Wesen und bei seiner Kraft erhalten werde. Wir wissen zur Ersetzung dieser ansehnlichen Prälatur keine andere qualificirte und taugliche Person als den Propst zu Zwetl. Es ist gar oft geschehen, dass ob *defectum et penuriam idonearum personarum* die Klöster mit Laipriestern sind ersetzt worden und durch welche hernach den Klöstern in der Temporalitet und Spiritualitet aufgeholfen, dieselben wiederum fast zugenommen und grosserwachsen. So ist der Herr Propst zu Zwetl ein feiner, gelehrter Mann, welcher alhie bei den *patribus societatis Jesu* etliche Jare studiert und beide *cursus philosophiæ et theologiæ* bei ihnen absolvirt, in dem Predigtamte geübt und wohlerfahren, dann er diese Zeit so oft er zu Zwetl gewesen je und allezeit die Kanzel selbst versehen, sonst in seinem Leben und Wandel *inculpatis moribus* gar eingezogen, still und bescheiden, dabei ist er ein guter Wirth, da er in so kurzen Jahren die Propstei Zwetl stattlich und ansehnlich erhebt und sogar sein *Patrimonium* dazu verwendet hat. Wir zweifeln nicht, er der ein so frommer, eifriger und bescheidener Mann ist, möchte zu bewegen sein die *postulation* anzunehmen; es wäre nur nothwendig die *patres ordinis* zu vernehmen".

Klesel mahnte nur am 8. Merz, die *patres ordinis* zu befragen, was übrigens auch schon der Klosterrath vorgeschlagen hatte. Hackel wurde nun zum Abte postulirt. Dem Convente wurde befohlen sich den Abt Ulrich Hackel wegen seinen besondern Qualitäten gefallen zu lassen, überdiess werde der neue Abt angehalten den Orden anzunehmen [1]).

Am 24. April 1586 wurde Hackel installirt. Der Convent war über dieses Vorgehen verdriesslich. Prior Johann Zehentner und zwei Priester eilten nach Wien und suchten durch volle fünf Wochen das Recht einer freien Wahl zu begründen.

---

[1]) Klosteraths-Acten.

Sie erhilten aber den Bescheid: die Wahl des Abtes Ruf ist auf Befehl des Erzherzogs in Beisein des Ordens-Visitators von Heiligenkreuz vorgenommen, Propst Ulrich ist zur Abtei tauglich; solche Wahlen sind schon in mehreren Klöstern vorgenommen und es sei keine Neuerung geschehen, der Erzherzog habe dies nicht gethan, um die Klöster ihrer Rechte zu berauben, und will, dass künftig aus dem Stiftskörper ein taugliches Subject zum Abte gewählt werden soll; dem Erzherzoge missfalle des Priors und Conventes Wiedersetzung und Kühnheit, dass sie ohne Erlaubniss des Ordens-Visitators ihr Kloster verlassen haben und befehle ihnen augenblicklich dahin zurückzukehren, Ulrich anzuerkennen und Gehorsam anzugeloben. Die Mönche fügten sich.

Am 25. Mai 1586 schrieb Klesel an Hackel: „Lieber Propst! Erzherzog Mathias hat die Propstei Zwetl einem Vetter des Harrach, der Kaiser einem Andern verliehen. Darüber ist nicht zu scherzen, und ich meine noch immer weil Ew. Hochwürden nicht verlangt sondern wider Willen des Conventes, ja mit Protestation desselben eingesetzt wurden stehen Sie nicht sicher. Schon war es im Werk, dass der Erzherzog eine neue Wahl bestimmen wollte, doch Ruf hat es verhindert Hätten die Zwetler ihre Klagen vor den Nuntius gebracht, so würden Sie die Abtei nicht behaupten, weil sie nicht postulirt wurden, was immer vorgegeben werden muss. Der Papst ist Mönch und begünstigt die Mönche. Ich rathe Ew. Hochwürden sich dem Erzherzoge vorzustellen, ihm den Ungehorsam der Mönche zu klagen und zu bitten, die Propstei nicht zu vergeben. Indess wird Ruf den Convent zum Gehorsam zwingen wie ich schon mit ihm abgemacht und für ihn einen Bericht verfasst habe und bei Hofe Alles besorge. Ich werde meinen Fleiss nicht sparen, obwohl mir Ew. Hochwürden wie ein Comödien-Abt vorkommen, weil sie von Weltlichen dazu berufen sind, aber als ein wahrer und bestätigter Propst" [1]).

Hackel wurde nun Cistercienser, legte am 21. Februar 1588 Profess ab, zog das Ordenskleid an und wurde neuerdings als Abt bestättiget. Er regierte segensreich [2]).

[1]) Hammer-Purgstall, Klesel, I., Urkundenbuch, S. 101.

[2]) Ueber die zu seinen Ehren geprägte Münze vergl. Bergmann, Medaillen, II. S. 34—42. 1595 war der Generalabt von Cisterz in Wien.

Er starb am 25. November 1607 zu Wien. Vor seinem Ableben wurde er auf dem Wege zwischen Klosterneuburg und Nussdorf von zwei betrunkenen lutherischen Adelichen Georg von Kollonitsch und Sedlitz misshandelt. Bei seinem Ableben bestand der Convent aus drei Priestern, einem Diacone und einem Subdiacone [1]).

Der 26. Februar 1608 war als Wahltag bestimmt, wegen schlechtem Wetter wurde die Wahl am 4. Merz vorgenommen. Es wählten fünf Conventualen, drei Priester, ein Diacon und ein Subdiacon. Die Wahl fiel mit Stimmeneinheit auf den Abt von Säusenstein „als des Klosters Zwettl Professen und durch mehrere Jahren Prior daselbsten". Der Gewählte wurde am 11. Mai installirt, starb aber schon am 10. November 1611.

Am 14. Januar 1612 befahl Mathias, in Zwettl zu wählen, „im fall ihr aber kein taugliches *Subjectum* allda zum Prälaten haben könnet ist Unser Befehl, dass ihr mit Hülfe des *Visitatoris Ordinis* die Sache bei dem Convente dahin handlet und richtet, damit Frater Johannes Seyfried, Conventualen zum hl. Kreuz, auf den wir uns dahin allbereit seiner Qualitæten und Geschicklichkeit halber gnädigst resolvirt der Ordnung nach postulirt werde". Es wurde folgende Formel vorgeschrieben: *Ego N. eligo hunc, ubi autem non erit sufficiens et idoneus postulo hunc.* Sie wählten den Subprior Christoph Bendl und sollte dieser wegen seiner Jugend nicht *sufficiens* sein den Seyfried. Am 6. April befahl Mathias den Seyfried einzusetzen. 1631 waren in der Bibliothek 130 katholische und 80 sectische Bücher [2]).

Die Propstei Zwettl entstand aus der Pfarrkirche der Stadt Zwettl und wurde 1483 für einen Propst, einen Dechant

---

Er reisste mit 12 Dienern und 13 Rossen; sein Aufenthalt durch 14 Tagen kostete den Cisterciensern 137 fl. 27 kr. Am 29. Januar 1596 wurde dem Abte Hackel bei Verlust seiner Dignität befohlen, den Generalabt ohne landesherrliche Commissäre weder zur temporelen noch spirituellen Visitation zuzulassen. Klosteraths-Acten.

[1]) Am 13. Dezember 1607 forderte Rudolph II. aus dem Nachlasse „die sechs apfelgrabe schimlete Gutschiross". Die Pferde mussten nach Prag geführt werden. A. a. O.

[2]) A. a. O.

und zwölf Chorherren gestiftet. 1544 bemerkten die Visitatoren: Propst Johann Rosinus mit zwei Priester. Der Gottesdienst wird mit täglichem Amte und Vesper, auch zu gewöhnlichen Tagen mit Besingung der Metten zimlicher Weiss verrichtet, es werden auch Messen gelesen wie man eben Priester bekommen kann. Das Wort Gottes trägt der Propst an Feiertägen selber der Gemeinde vor, Propst ist für seine Person kein Priester aber zimlichen Wandels, unterhält einen Schulmeister, Succentor und Mesner, reicht jedem täglich ein Achterin Wein; beschwerte sich, dass die Bauern zu Moidrams ihm das Wasser absperren und zeigte an, dass wenn ihm die Steuern (300 ß) nicht ermässiget würden, er resigniren müsste. Rosinus starb am 18. November 1545 als Dompropst in Wien.

Sein zweiter Nachfolger hiess Johann Zenonian, am 8. October 1565 installirt.

1566 fanden die Visitatoren Alles in Ordnung. Der Propst besorgte den Gottesdienst durch zwei Priester, machte keinen unnöthigen Aufwand, nur die allgemeinen Drangsalen der Zeit hatten ihn genöthiget 200 Gulden aufzunehmen und dafür Zehente zu versetzen. Ueber seine Person bemerkten sie: „Johannes, Propst, Juris Doctor, Priester, 36 Jahre alt, allein, ohne Convent“ [1]). Zenonian beweibte sich und neigte sich der neuen Lehre zu. Klesel processirte ihn „nit allain *ad sententiam excommunicationis*, sondern auch *usus ad depositionem*“ [2]). Während des Processes starb er 1581. In seinem Testamente, „das er denen von Zwettl als Unkatholischen zu handlen anbevolhen“, bestimmte er „seiner Frau und den unerzogenen kleinen Kindlein Alles, was über Erstattung des Inventar bleibt, die Kleidung und Liberei [3]), die halbe Fechsung, 18 Gulden, welche sie zur Wirthschaft geliehen und 317 fl., welche ihr Eheherr bei den Pfarreien Purtschin, Rabau und Altenpöla erworben“. Klesel bestritt den Zwettlern die Abhandlung des Testamentes, erklärte die Erbin

---

[1]) Klosterraths-Acten. Am 24. Februar 1568 berichtete Zenonian, er versehe die Pfarrei mit 2 Gesellen, die nicht Ordenspriester seien.

[2]) Hammer-Purgstall, a. a. O. S. 206.

[3]) In seiner Liberei befanden sich Cicero, Juvenal, Erasmus, Bibeln der verschiedensten Ausgaben und mit Ausnahme der Augustana durchgehends katholische Theologen.

nicht für eine eheliche Witwe, sondern für eine Köchin oder Haushalterin, betonte, dass der Verstorbene schlecht gewirthschaftet und diese Köchin in den Todesnöthen des Propstes das Haus geleeret und weit über die Hälfte in der Maierei gestohlen habe [1]).

Es bewarben sich um die erledigte Propstei Verschiedene. Wir werden das Gutachten des Klosterrathes stets dem Bewerber beifügen. Es bewarben sich Hieronymus Spinola, Thomas Landrichter (wir tragen Bedenken, ob Spinola als ein geborner Ausländer nicht an deutscher Sprache und Landrichter an Erfahrung, guter Wirthschaft Mangel haben möchte), Johann Hackl, Georg, Chormeister (ehrbare, wohlgelehrte, emsige Priester, zimlich gute Prediger, nur sind sie zu jung), Thomas Raidel, Dechant in Tuln. (Wir berichten, dass wir denselben vor allen Competenten für tauglich und würdig erkennen als eine hochgraduirte Person, betagten Mann, von ansehnlicher Gravität und Person, so in seinen jungen Jahren in der K. M. Kapellen gedient, viele Jahre auf der Universität profitirt, sein priesterliches Amt mit Singen, Lesen und Beten fast wohl verrichtet, bei dem Hochstift und Kapitel zu Wien vielerlei grosse Sachen verrichtet und unter allen Doctoren der Universität fast der älteste Theologus, das passausche Officialat geführt und verrichtet, in allen geistlichen Commissionen und Exercitien Fleiss und Arbeit erzeigt und sonderlich der kaiserlichen Landschul fünf ganzer Jahr vorstehend) [2]).

Am 19. September 1581 wurde jedoch der Wiener Domherr Ulrich Hackel zum Propste ernannt und am 29. September von Klesel investirt. Hackel war ein tüchtiger Mann, wurde aber von den Anhängern der neuen Lehre stark angefeindet. Er wurde bei dem Klosterrathe denuncirt, dass er die Propstei schlecht verwalte und sich nur mit dem Rural-Decanate beschäftige. Es kam zu einer Untersuchung. Klesel vertheidigte ihn, rühmte, dass er den sectischen Katechismus aus den Schulen geschafft und die katholische Religion, die stark im Verfalle gewesen, wieder aufgerichtet habe. Die Einnahmen der Propstei

---

[1]) Hammer-Purgstall, a. a. O. S. 70—71.

[2]) Klosteraths-Acten.

beliefen sich auf 1394 fl. und die Ausgaben auf 1360 Gulden. Hackel wurde Abt in Zwettl.

Jetzt bewarb sich der Klosterraths-Präsident Victor August Freiherr von Fugger (Sohn des Johann Jacob Fugger von der Pfirter Linie und der Ursula von Harrach, geboren 1547). Am 9. April 1586 berichtete der Klosterrath über diese Bewerbung: „Die Propstei Zwettl ist der Art beschaffen, dass die Verrichtung des gebührlichen katholischen Gottesdienstes ein *frequens auditorium* hat und wegen Menge des Volkes die Kanzl mit einem gelehrten Prediger bestellt sein will. Herr Supplicant hat als ein eifriger, gottesfürchtiger und emsiger Herr sein Beneficium *curatum* zu Kirchberg in Singen, Predigen und Verrichtung des ganzen Gottesdienstes löblich und ansehnlich administriren, verrichten und versehen lassen, dass weder an gelehrten Priestern und andern dazu bedürftigen Personen, so er hiezu mit grossen Unkosten erhält und an andern Orten auftreibt, noch an dem Kirchenwesen Mangel oder Abgang zu finden ist. Wie auch die incorporirten Filialkirchen trefflich wohl reformirt und mit guten exemplarischen Priestern ersetzt sein. Daher einiger Zweifel nicht zu setzen, wenn ihm die Propstei Zwettl aufgetragen und verliehen werde, mit was grosser Solemnität, Herrlichkeit und Eifer der gestifte Gottesdienst durch ihn alldorten zugebracht und für trefflicher versehen wurde". Der Klosterrath beantragte nun, ihm die Propstei mit Beibehaltung der Pfarrei Kirchberg zu verleihen. Am 18. April 1586 wurde Fugger ernannt der Art, „das er in einem oder doch auf das lengst in zwei Jahren berührte Propstei entweder mit eigenen Rucken besitze oder aber wieder resignire, entzwischen aber dieselbe dermassen bestellen lasse, das kein Mangel erscheine". Fugger starb ehe er installirt werden konnte.

Nun bewarben sich Spinola, Michael Lyditius, Pfarrer in Weitra, Laurentius Albertus, Anton Stromaier, Georg Ursylvanus, Dechant in Tuln, und Cornelius de Cantiere, Propst in Eisgarn. Der Klosterrath verwarf diese Candidaten durchweg, und schlug am 29. October 1586 den Hofkaplan Alexander *a lacu* vor und berichtete: Alexander, geboren zu Lugan in der Schweiz von adelichen Eltern Baptist *a lacu* und Elisabeth de Turicellis, studierte sieben Jahre zu Rom bei den Jesuiten, drei Jahre

Philosophie und vier Jahre Theologie, wurde *protonotarius apostolicus*, und empfahl diesen Candidaten dringend, denn die Unterthanen fangen an auszulaufen und fremde Seelsorge zu suchen.

Am 9. Januar 1587 wurde aber Georg Ursylvanus von Tuln ernannt und am 14. Januar von Klesel und dem Abte von Altenburg installirt [1]).

Ursylvanus starb 1592.

Nun trat Klesel mit seinem Plane hervor, die Propstei mit dem Bisthume Wien zu uniren. Sein alter Gegner Unverzagt verhinderte es. Inzwischen meldeten sich als Candidaten: Adam Parzer aus Neuburg, Dechant in Melk, Jacob Lambert, Dechant in Mistelbach, am 23. November 1592, Parzer hatte sein Gesuch am 14. December überreicht, Mathäus Seifried, Pfarrer zu Oberwelbling am 6. December und Zacharias Grübel, Pfarrer zu St. Michael in Wien, ein Neffe des verstorbenen Propstes Ursylvanus. Auch der Klosterrath nahm das Ansinnen Klesels Zwettl mit dem Bisthume Wien zu uniren auf, erstattete am 1. December 1592 Bericht und stellte den Antrag Raabs und die Propstei Zwettl mit dem Bisthume Wien zu vereinigen. Klesel hatte seinen bezüglichen Antrag am 23. October gestellt. Unverzagt trat wieder entgegen. Klesel forderte nun die Besetzung mit einem Manne, der einer Pfarrei nicht nur als guter Hirt vorstehen, sondern auch *Decanus ruralis* sein kann und „also 78 Pfarrer in seiner Verwaltung hat, die er visitiren, corrigiren und *in officio* erhalten muss, denn auch sonderlich die drei Städte Zwettl, Waidhofen und Weitra zur Inspection von mir befohlen wird, damit das angefangene Religionswerk guten Fortgang habe und die Städte mit feinen glimpflichen *Mediis* bei dem katholischen Glauben erhalten möchte". Der Klosterrath schlug wohl schon am 18. Februar 1593 Grübel (Greul) vor, wollte aber von seinem Projecte nicht lassen. So kam es, dass erst am 29. Januar 1595 Zacharias Greul, Pfarrer bei St. Michael in Wien präsentirt wurde [2]). Von diesem Propste forderten die Bürger von Zwettl mit Ungestüm die Communion unter beiden Gestalten,

---

[1]) Klosterraths-Acten; vergl. Hammer-Purgstall, a. a. O. S. 105.

[2]) A. a. O.

ebenso seine Unterthanen. Greul weigerte sich auf ihr Ansinnen einzugehen, desshalben kündigten sie ihm den Gehorsam.

Er starb am 14. Juli 1598.

Es bewarben sich nun Domdechant Heinrich Hartung in Wien, der sich schon um Eisgarn und Raabs beworben hatte, Johann Wasewitsch, Pfarrer in Altpöla, und Franz Zanger, Dechant in Gumpoltskirchen. Der Klosterrath berichtete über diese Bewerber: „Hartung kann mit dem, was er bereits hat, zufrieden sein; Wasewitsch ist ein feiner, eingezogener, exemplarischer und zimlich gelehrter Priester, eifriger Mann und würde der Propstei gut anstehen, wie er bei seiner Pfarre Alle zur katholischen Religion gebracht hat und für fast guten Wirth gerühmt wird; Zanger wäre nicht untauglich, verstehet aber die Wirthschaft nicht".

Am 16. August 1598 wurde nun der Pfarrer von Altpöla Johann Wasewitsch mit Beibehaltung seiner Pfarrei ernannt. Bei dem Mangel eines vollständigen Capitels konnte von einer Wahl wohl keine Rede sein. Statt nun den Propst dem Papste zu präsentiren, präsentirte man ihn dem Bischofe von Passau. Dieses Uebersehen benützte Klesel und bestritt die Exemtion der Propstei. Greul regte die Rechte der Propstei an und es entstand zwischen Rom und Passau ein Streit. Während die beiden geistlichen Gewalthaber zankten, starb Greul. Sein Nachfolger wurde daher nicht präsentirt, sondern schlichte durch den Klosterrath und den Propst von Pernegg eingesetzt. Klesel wollte ihn nicht als Propst anerkennen, weigerte sich ihn infuliren zu lassen und bedrohte ihn und die Uebergabscommissäre mit der Excommunication. Hierüber starb im Februar 1600 der Propst Wasewitsch.

Jetzt bewarben sich: Andrä Rugner, Pfarrer zu Heidenreichstein, Georg Schwarzmann, Pfarrer zu Weitra, Johann Lucovius, Kaplan zu Zwettl, „hat sich in der Predicatur und Verrichtung des Gottesdienstes wohl erzeigt und gehalten", Johann Philipp Hermann, Pfarrer zu Manswerth und Schwechat (berief sich auf die Verdienste seines Vaters als *Quardi*-Hauptmann in der sächsischen Custodie zu Neustadt, und weil sein Vater statt Vermögen nur seine Mutter mit sechs Kindern hinterlassen, er selbst sei vor drei ein halb Jahren in den geistlichen Stand getreten und seit drei Jahren Pfarrer in Manswerth und

Schwechat), Marcus Tiller, Octonar bei St. Stephan, „seit zehn Jahren bei St. Stephan und während der Infectionszeit thätig (der Official berichtete, Tiller sei guten exemplarischen Lebens und ein guter Prediger); Georg Wilhelm, Herr zu Zinzendorf, ein Convertit, der zu Rom lebte, „weil er katholisch geworden und in den geistlichen Stand getreten sei er von den Seinen verlassen, und erhalte von seinem Vermögen, das über 60.000 Gulden sei, keinen Heller". Diesen Adelichen schlug der Klosterrath vor, weil er als Convertit bei den lutherischen Edelleuten Gutes stiften könnte. Mathias ernannte aber 1601 den bisherigen Kaplan Johann Lucovius zum Propste und liess ihn durch zwei Klosterräthe und den Abt von Zwettl einsetzen [1]). Die Einsetzung geschah am 5. Juli 1601.

Lucovius liess sich seine Concubine Marie, die ihm drei Kinder geboren hatte, durch einen Franziskaner zu Langenlois antrauen, spielte gerne und um hohe Summen und fand in diversen Liebeshändeln ein absonderliches Vergnügen. Um seine Lebensweise decken zu können, griff er zu den Kirchengütern. Das Consistorium wollte ihn als einen unverbesserlichen Geistlichen und Verschwender absetzen, weil aber noch nicht ausgemacht war, ob der Propst von Zwettl von der Gerichtsbarkeit des Bischofes von Passau exemt sei oder nicht, appellirte er an den Nuntius, den er durch das Vorgeben, er habe seine Pfarrkinder zum katholischen Glauben zurückgeführt, für sich interessirte. Dieser änderte die ausgesprochene Absetzung in Anbetracht, dass er seine Concubine entlassen habe, in eine Geldstrafe von 600 Thl., wodurch im Grunde nur seine Schuldenlast gemehrt wurde [2]). Von einer Besserung konnte bei ihm

---

[1]) A. a. O.

[2]) Der Official berichtete: „Von seiner ordinari Concubine, Maria genannt, hat er seit 5 Jahren drei Kinder, von einer andern Namens Ursula ein Kind, hat viele unschuldige Menscher und Jungfrauen geschändet, in massen er Solches mit eigener Hand in seinen Kalender und andere Bücher von Jahr zu Jahr, von Monat zu Monat, von Woche zu Woche vermeldet. Ich vermelde nichts von den Eheweibern, davon er sich berühmt, dass sie diesen oder jenen Buben von ihm haben. Ich habe nichts angedeutet, dass seiner Concubin Maria Vetter zu einem Burger in Zwettel gekommen und ihn um Rath gefragt, was sie thun sollen dann der Propst begehre der Maria und verheisse ihr und ihnen

keine Rede sein. Nach vierjährigem Processe wurde er zum Einsperren auf Greifenstein verurtheilt. Als man ihn vor den Official führen wollte, widersetzte er sich und wurde nun 1609 dem Regierungs-Profosen übergeben.

Am 2. April 1609 wurde der passau'sche Official Johann Curtius zum Propste ernannt und am 20. April installirt. Curtius konnte sich seiner Propstei nicht sonderlich erfreuen. Lucovius hatte 12.000 fl. Schulden hinterlassen. Die Stadt war mit ihm unzufrieden, beschwerte sich über seine häufigen Reisen und dass er keine Priester halte, sondern den Gottesdienst durch die benachbarten Pfarrer, die bei ihren eigenen Pfarreien genug zu thun haben, versehen lasse.

1613 verliess Curtius die Propstei und wurde Jesuit.

Die Propstei Zwettl wurde nun durch drei Jahre von dem Staate verwaltet, der zwei Priester dahin setzte und dem Abte Johann von Zwettl die Aufsicht über die Verwaltung gab. 1614 wurde eine Commission wegen nöthig gewordener Erweiterung des Leichenhofes gehalten. Die Bürger erklärten, für sie sei er gross genug und um die Bauern bekümmern sie sich nicht. Es wurde daher ein eigener Bauern-Friedhof zugerichtet und eingeweiht.

Am 17. Februar 1615 wurde der Pfarrer von Enns Kaspar Quork als Propst präsentirt und am 24. August installirt. Er musste geloben, die Propstei von den 15.000 fl. Schulden zu

---

der Freundschaft, er wolle sich mit ihr heimlich kopuliren und zusammen geben lassen. Ich habe nicht eingelegt die Zeugnisse *de communi fama et propria confessione* der vielgedachten Concubin Maria, indem sie selbst fürgeben, sie sei von einem frommen Mönche von Lois N. Strigel genannt (welcher doch einem ehrlichen Manne sein Weib entführt, das Kloster spolirt, gar apostasirt und ein lutherischer Predikant geworden) zusammengegeben und copulirt worden, in massen dann gedachter ausgesprungener Mönch von Beiden für ihren allerliebsten Vater gehalten, geehrt und mit vielen *Eleemosinis* jeder Zeit begabet, da doch nach seiner Flucht und *Apostasia* die andern Franziskaner von Lois, wann sie Etwas begehret, schlechtlich begabet und mit diesen Worten: Das Kind ist todt und die Gevatterschaft aus, abgewiesen worden. So ist auch zu beweisen, dass die Maria ihn ihren Mann genannt und gesagt habe, sie habe schon geheiratet, sie und ihr Herr verlassen einander in Ewigkeit nicht.“ Klosterraths-Acten.

befreien, dafür durfte er Enns beibehalten und erhilt von Kaiser Mathias die Versicherung im Falle seines Abtrittes von der Propstei nur 1 Mut Korn und Hafer, 3 Eimer Wein, 1 Pferd u. d. zurücklassen zu dürfen, selbst seine Erben sollten, wenn er als Propst sterben würde, nicht mehr herausgeben dürfen.

Am 28. November 1618 besetzte Thurn die Propstei. Quork war mit so ängstlicher Eile entflohen, dass er auf dem Tische 600 fl. liegen liess. Die Kirche wurde beschossen, als Stall gebraucht und die ganze Propstei befestiget. Bei dem Abzuge im folgenden Jahre nahmen die Böhmen die Paramente mit, raubten die Glocken und verdarben die Gebäude. Die einrückenden Kaiserlichen trieben es noch ärger. Sie nahmen aus dem Pfarrhofe 600 Eimer Wein, erbrachen die Kirche, zerschlugen Altäre, durchwühlten die Gräber und zerstörten den Pfarrhof.

Propst Quork resignirte und wurde 1623 durch Anton Meuran, einen Feldprediger, ersetzt.

Die Pfarrei Waltenstein war ein Lehen der Abtei Zwettl [1]. Eine weitere Pfarrei dieses Dechanates war Saligstadt.

1590 fanden die Visitatoren den Pfarrer Johann Bressler und bemerkten: „catholisch, *defendit putativum matrimonium* (weil Concubinarier) hat *sub una* und *utraque* 150 Communicanten gehabt". 1611 pastorirte der Religiose Johann Feurer. Seine Hauptaufgabe sah er darin, dass er seine alte Concubine verheiratete und sich eine junge beilegte.

Am 30. Juni 1621 bewarb sich der Pfarrer Johann Neumair um die Pfarrei Vitis, „weil Saligstadt durch den leidigen böhmischen Krieg ruinirt und er selbst von den Husaren zwei Schüsse erhalten habe". Der Official rühmte diesen Bewerber als einen exemplarischen Priester [2].

Die Pfarrei Spital war ein Lehen der Kreuzherren zu Meilberg. Die Visitatoren des Jahres 1590 berichteten: Crispinus Weckerl, Religiosus von Osterhofen Prämonstratenser

[1] Am 31. Januar 1547 investirte Official Angerer auf das Ableben des Pfarrers Johann den vom Abte in Zwettl präsentirten Christoph Smekpeck. Angerer, Raitbüchlein.

[2] Klosteraths-Acten.

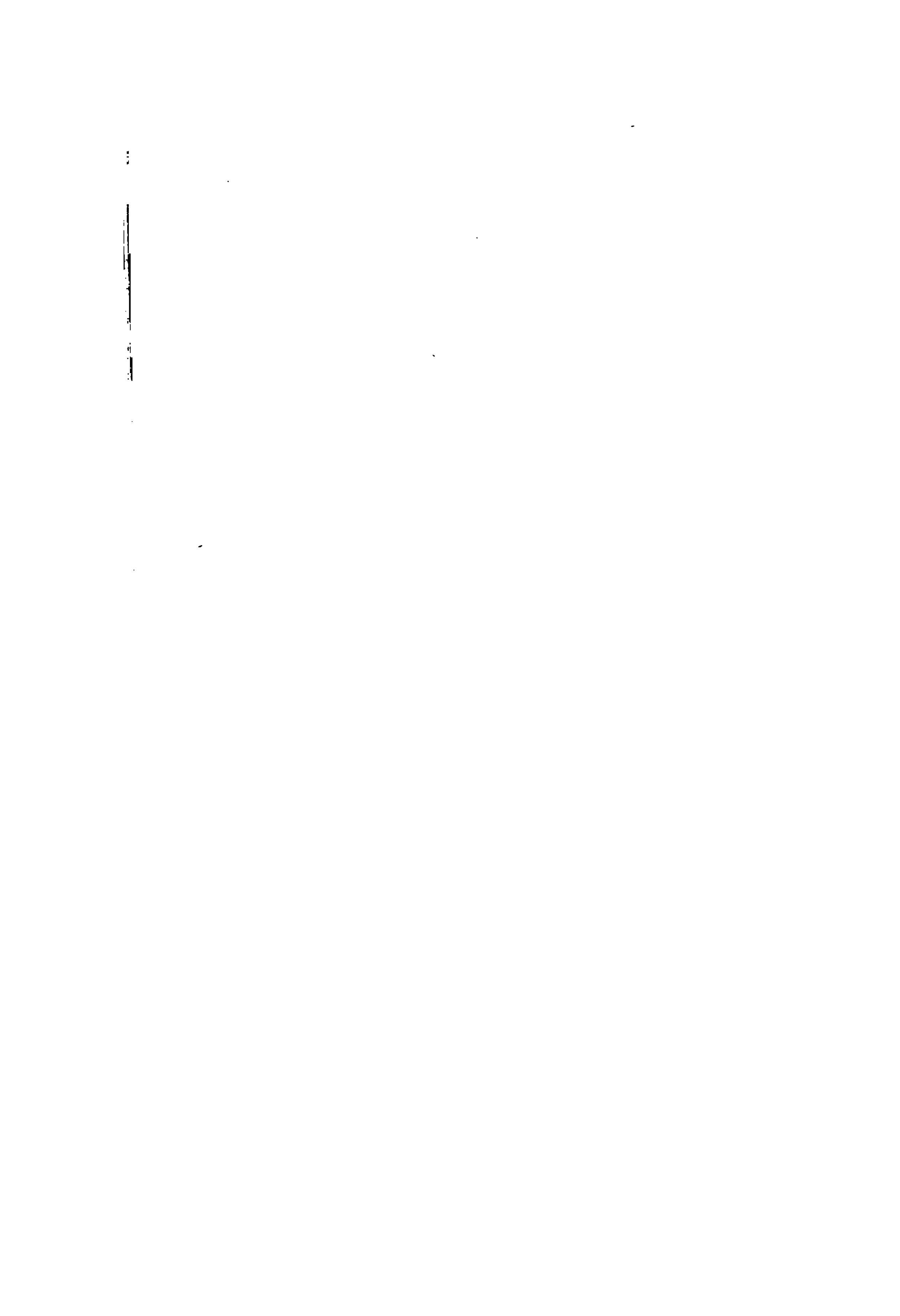
Ordens, hat *licentiam* auf 6 Jar. Ist keiner geistlichen Obrigkeit präsentirt, davon er *curam animarum* empfangen hatte, *concubinarius*, hat heuer 100 *sub utraque* communicirt [1]). 1611 berichtete der visitirende Dechant: „Pfarrer Leopold Goldnagl hält es elendiglich in seiner Kirche, ist *religiosus* aus dem Kloster Pilgram. Er versah eine Zeit lang eine lutherische Pfarr und darnach wieder eine catholische, gilt ihm gleich. Weil er sich wiederholt gerühmt, er sei nicht wie andere Priester, sondern er habe sein ehegebenes Weib, darüber hab ich ihm bald ein Kandl an den Hals geworfen" [2]).

---

[1]) Geschichtliche Beilagen, a. a. O. S. 194.

[2]) A. a. O. S. 198.

PERSONEN-REGISTER.



INHALT

des zweiten Bandes.

ERSTES BUCH.

Die Reformation im Bisthume Wien.

ZWEITES BUCH.

Die Pfarreien.

DRITTES BUCH.

Die Reformation im Bisthume Passau. Die Bischöfe.

VIERTES BUCH.

Die Reformation in den Pfarreien des Passauer Bisthums.

Druckberichtigung.

Seite 575 ist Zeile zwei statt Leonhard Tinneck zu lesen „Bernhard Rinnecker“ und so durchgehends auf dieser Seite und auf Seite 576 statt Tinneck „Rinnecker“.








Stanford University Libraries
3 6105 008 433 521